THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1873/79
sup. v.9

Digitized by the Internet Archive
in 2014

https://archive.org/details/stenographischep1873oste

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den

Jahren 1873 — 1878.

VIII. Session.

IX. Band

(enthaltend die Beilagen 704 — 734).

Wien.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1878.

325.4361
A472
1873/79
Sup.
v.9

Bericht

des

Strafgesetzausschusses über die Regierungsvorlage,

betreffend

ein neues Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Der Entwurf eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und eines Einführungsgesetzes zu demselben wurde vom Herrn Justizminister in der 71. Sitzung der VIII. Session am 7. November 1874 mit einer kurzen mündlichen Begründung zur verfassungsmäßigen Behandlung im hohen Hause eingebracht. Am 10. November 1874 wurde der gedruckte Entwurf (ohne Motive) vertheilt. Am 14. November 1874 wurde in erster Lesung beschlossen, den Entwurf einem aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschusse von 15 Mitgliedern zur Vorberathung zuzuweisen. Am 17. November 1874 fand die Wahl statt und wurden gewählt die Abgeordneten Dr. Bareuther, Dr. v. Demel, Baron Handl, Dr. Hanisch, Dr. Herbst, Dr. Hoffer, Landesgerichtsrath Jasiński, Dr. v. Kochanowski, Dr. Kopp, Oberlandesgerichtsrath Kowalski, Oberlandesgerichtsrath Lienbacher, Dr. Rodler, Baron Scharschmid, Dr. Sturm, Landesgerichtsrath Dr. Tomaszczuk. Am selben Tage constituirte sich der Ausschuß und wählte Herrn Dr. Herbst zum Obmann, Herrn Baron Handl zum Obmannstellvertreter, die Herren Dr. Bareuther und Dr. Rodler zu Schriftführern. Sämmtliche Protokolle wurden von Dr. Bareuther geführt. In einer späteren Sitzung wurde Herr Dr. v. Demel zum zweiten Obmannstellvertreter gewählt. Sohin wurde beschlossen, für die Berathung im Ausschusse das Gesetz in neun Partien zu theilen und für jede Partie einen Specialberichterstatter zu wählen. Das Resultat der Wahl war folgendes:

Es wurden zugewiesen den Abgeordneten

Tomaszczuk das II. Hauptstück des ersten Theiles (Strafensystem);

Demel die anderen Hauptstücke des ersten Theiles (allgemeine Bestimmungen);

Sturm das I. bis VI., dann das IX. Hauptstück des zweiten Theiles (politische und Religionsdelicte);

Hoffer das VII. und VIII., dann das XVII. bis XXIII. Hauptstück des zweiten Theiles (Delicte, die zumeist auf Unredlichkeit beruhen);

Kowalski das X. und XXVI. Hauptstück des zweiten Theiles (Delicte wider den Personenstand und im Amte);

Hanisch das XI. und XII. Hauptstück des zweiten Theiles (Delicte wider Sittlichkeit und Ehre);

897947

Kopp das XIII. bis XVI. Hauptstück des zweiten Theiles (Delicte wider Leben, Gesundheit und persönliche Freiheit);

Bareuther das XXIV. und XXV. Hauptstück des zweiten Theiles (Sachbeschädigung und gemeingefährliche Delicte);

Lienbacher der dritte Theil (Uebertretungen).

In Verhinderung des Abgeordneten Hanisch übernahm Abgeordneter Kopp das Referat desselben.

Auf Grund der theils mündlich, theils schriftlich erstatteten Specialreferate begann die Berathung am 6. December 1875 und wurde am 10. Februar 1877 in der 92. Ausschußsitzung beendet. Der inzwischen gewählte Generalberichterstatter erhielt nun den Auftrag, die gefaßten Beschlüsse einer genauen Revision zu unterziehen, um alle Ungleichheiten, Widersprüche zwischen einzelnen Beschlüssen u. s. w. zu beseitigen. Auf Grund des sohin erstatteten, für die Mitglieder des Ausschusses gedruckten Revisionsberichtes wurde die zweite Berathung des ganzen Gesetzes am 1. Juni 1877 begonnen und (mit Unterbrechung durch die Berathung der Strafproceßordnungs-Novelle) am 26. Juni 1877 in 16 Sitzungen zu Ende geführt. Im Ganzen widmete der Ausschuß dem Gesetze 108 Sitzungen.

Das Einführungsgesetz kann nicht zugleich vorgelegt werden, weil die Regierung sich vorbehielt, einen neuen Entwurf einzubringen.

Ein vollständiger Motivenbericht wurde von der Regierung überhaupt nicht vorgelegt, wohl aber ein gedrucktes Heft, enthaltend Erläuterungen zum ersten Theile des Gesetzes (allgemeine Bestimmungen). Die Berathungen des Ausschusses begannen nun damit, daß Referent Tomaszczuk die wichtigsten Principien, auf denen das Strafgesetz aufgebaut ist, in einer Anzahl Fragen formulirte. Wesentliche Abweichungen von diesen das ganze Gesetz beherrschenden Principien hätten die Zurückziehung des Entwurfes zur gänzlichen Umarbeitung zur Folge haben müssen. Da nun alle diese Principien (von der Todesstrafe abgesehen) im Wesentlichen angenommen, und zwar zum größten Theil einstimmig und ohne erhebliche Opposition angenommen wurden, so konnte der Ausschuß sofort in die Detailberathung eingehen und kann hier einfach auf die von der Regierung vorgelegten Erläuterungen zum allgemeinen Theile verwiesen werden. Was aber den speciellen Theil betrifft, so hält es der Ausschuß nicht für seine Aufgabe, den Mangel eines ministeriellen Motivenberichtes zu ersetzen. Dieser Bericht würde sonst zu einem vollständigen Commentar oder zu einem Lehrbuche des Strafrechtes anschwellen und hiedurch weit über den Rahmen eines parlamentarischen Ausschußberichtes hinauswachsen, abgesehen von der hiedurch bedingten, das Zustandekommen des Gesetzes in Frage stellenden Verzögerung in der Erstattung des Berichtes.

Was im Folgenden geboten wird, ist zunächst eine möglichst vollständige Darlegung der Motive, aus welchen der Ausschuß Abänderungen an der Regierungsvorlage vornahm; hiebei wurden nur diejenigen Abänderungen übergangen, welche rein sprachlicher oder redactioneller Natur sind und einer Erläuterung nicht bedürfen. Außerdem werden aber noch zahlreiche, im Ausschusse gestellte und von der Mehrheit desselben abgelehnte Anträge erwähnt, wenn durch die für und wider vorgebrachten Gründe die eigentliche Bedeutung der angefochtenen Bestimmungen und die Ansicht der Mehrheit des Ausschusses klar gemacht wird; manche Debatte im hohen Hause kann durch die Anführung dieser Gründe und Gegengründe erspart oder abgekürzt und mancher Zweifel bei der Auslegung des Gesetzes hiedurch beseitigt werden.

Der Ausschuß nahm vielfach Rücksicht auf die durch namhafte Rechtsgelehrte des In- und Auslandes über den Regierungsentwurf veröffentlichten Kritiken, auf Petitionen von Vereinen und Corporationen, endlich auf das bestehende Gesetz und die dadurch geschaffenen Rechtsgewohnheiten, soweit sie vom Ausschusse gebilligt wurden — wo das Letztere der Fall war, wird es bei den einzelnen Vergehen erwähnt werden.

Wo in diesem Berichte ein Paragraph ohne weiteren Beisatz citirt wird, ist darunter die Paragraphenzahl des vom Ausschusse umgearbeiteten Gesetzes zu verstehen. Die Paragraphenzahlen der Regierungsvorlage sind durch den Beisatz „R. V.", die des geltenden Gesetzes durch den Beisatz „St. G." gekennzeichnet.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Einleitende Bestimmungen.

Zu §. 1.

Bei der Berathung des §. 1, welcher unter den Strafarten auch den Tod anführt, mußte der Ausschuß sich entscheiden, ob er die Beibehaltung oder die Abschaffung der Todesstrafe beantragen solle. In einer Sitzung, welcher sämmtliche 15 Mitglieder des Ausschusses beiwohnten, wurde die Abschaffung der Todesstrafe mit elf gegen vier Stimmen beschlossen.

Dem Beschlusse ging nur eine kurze Debatte voraus. Es wäre ungerecht, wenn man deßhalb dem Ausschusse den Vorwurf machen wollte, daß er einem so wichtigen Gegenstande nicht eine sorgfältigere Berathung gewidmet hat. Die Frage der Aufhebung der Todesstrafe wird seit einem Jahrhunderte in der Juristenwelt ventilirt; die Literatur hierüber ist überaus reichhaltig; die besten Kräfte haben sich daran versucht. Es war somit von vornherein klar, daß jedes Mitglied des Ausschusses, der ja doch nur aus Fachmännern besteht, mit einer festen und gereiften Ansicht an die Frage herantrat, so daß es sich weniger um eine Berathung, als um eine Stimmenzählung handeln konnte.

Nachdem der Bericht nur das Ergebniß der Ausschußberathungen, der in denselben geltend gemachten Gründe und Gegengründe zusammenfassen soll, so folgt daraus von selbst, daß auch in diesem Berichte eine Begründung des Antrages auf Aufhebung der Todesstrafe nicht gegeben werden kann. Eine solche Begründung wäre überhaupt äußerst schwierig zu geben, wenn der Bericht nicht bezüglich dieser einzigen Frage zu einer ganzen Broschüre, wenn nicht zu einem Buche anschwellen soll. Eine Begründung, welche diesen Namen verdient, müßte auf alle Argumente Bedacht nehmen, welche in der, wie gesagt, überaus reichen Literatur für und wider vorgebracht wurden; sie müßte die Geschichte der Gesetzgebungen und die Ergebnisse der Statistik wiedergeben, was doch Alles über den Rahmen eines Berichtes hinausgeht, der nicht bloß Einen Paragraph, sondern deren 507 zu umfassen hat.

Nur einige wenige Worte seien hier gestattet, welche sich aus der kurzen stattgefundenen Debatte ergeben.

Der Ausschuß hat sich offenbar in seiner übergroßen Mehrheit für die Aufhebung der Todesstrafe nicht deßhalb ausgesprochen, weil er diese Strafart für eine absolut verwerfliche, rechtlich nicht zu begründende hielt. Er war vielmehr der Meinung, daß heutzutage in Oesterreich, bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, der Verwaltung, des Gefängnißwesens, die Todesstrafe nicht erforderlich ist, um die bürgerliche Gesellschaft gegen die schwersten Ausschreitungen zu schützen, und daß die Todesstrafe, wenn auch nicht absolut, so doch relativ dem Rechte widerspricht, wenn zu einer gegebenen Zeit und in einem bestimmten Staate jene Momente nicht gegeben sind, welche die Todesstrafe zu einem unersetzlichen Schutzmittel der Gesellschaft stempeln.

Daß diese Anschauung im Ausschusse herrschend war, ergibt sich zweifellos aus dem Umstande, daß ein Antrag, die Todesstrafe auch in den Fällen des standrechtlichen Verfahrens auszuschließen, mit allen gegen Eine Stimme abgelehnt wurde. Eine absolut verwerfliche Strafart dürfte auch im Standrechte nicht platzgreifen; wenn man aber den oben angeführten Grund der relativen Verwerflichkeit anerkennt, so kann man immerhin zugeben, daß in den Fällen des standrechtlichen Verfahrens, das ist bei einem Nothstande der bürgerlichen Gesellschaft, die Todesstrafe zulässig ist. Der Ausschuß wird daher im Einführungsgesetze, welches die durch das neue Strafgesetz nothwendig werdenden Abänderungen der

Strafproceßordnungen enthält, jenen Theil der letzteren, welcher von dem standrechtlichen Verfahren handelt, nicht beanständen.

Im standrechtlichen Verfahren ist auch das Moment der Abschreckung gegeben. Wo auf die Ergreifung die Untersuchung, auf die Untersuchung die Aburtheilung, auf die Aburtheilung der Strafvollzug in den kürzesten Zeiträumen folgt, da wird zweifellos in der ganzen Gegend Schrecken verbreitet, während die Hinfälligkeit der Abschreckungstheorie im gewöhnlichen Verfahren durch die Erfahrungen aller Zeiten und insbesondere durch die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit in das hellste Licht gestellt wird.

Bei der Seltenheit, mit welcher Todesurtheile in Oesterreich vollzogen werden, kann von einer wirklichen Abschreckung kaum mehr die Rede sein. Wenn man dem Verbrecher zumuthet, daß er vor der That die ihm bei der Entdeckung drohende Gefahr in das Auge faßt und die Chancen der Entdeckung abwägt, so muß wohl auch angenommen werden, daß er das Verhältniß zwischen der Zahl der Todesurtheile und der Zahl der Hinrichtungen, in das Auge faßt, und diese Ueberlegung dürfte kaum geeignet sein besonderen Schrecken zu erregen; während im Standrechte, wo die Vollziehung spätestens drei Stunden nach der Urtheilsverkündigung stattfindet, selbst die physische Möglichkeit, eine Begnadigung zu erwirken, selten vorhanden sein wird.

Die Bekämpfer der Todesstrafe fußen ihre Hoffnung auf Verwirklichung ihrer Ansichten vorzüglich darauf, daß die Geschichte zeigt, in welchem Grade von Zeitraum zu Zeitraum der Kreis jener Delicte eingeschränkt wird, auf welche das Gesetz die Todesstrafe verhängt. Dies gilt insbesondere von Oesterreich, wo seit dem Gesetze von 1803 der Kreis der mit dem Tode bedrohten Verbrechen ein immer engerer wird. Die Regierungsvorlage wollte diesen Kreis noch weiter, und zwar so sehr einschränken, daß diese Einschränkung bereits der Aufhebung der Todesstrafe außerordentlich nahe kommt. Bei unveränderter Annahme der Regierungsvorlage würde es sich vielleicht zeigen, daß in manchen Jahren in ganz Oesterreich kein Todesurtheil gefällt wird, und da keineswegs jedes gefällte Todesurtheil auch vollstreckt wird, so würde bald Jedermann zugeben müssen, daß eine in so großen Zwischenräumen zur Vollziehung kommende Strafart ohne Erfolg und daher ohne Berechtigung ist.

Auch der Umstand, daß die Vertheidiger der Todesstrafe nicht darauf ausgehen, den Kreis der todeswürdigen Delicte zu vermehren, daß sie sich nur auf die Abwehr beschränken, um nicht noch mehr an Terrain zu verlieren, gibt den Gegnern der Todesstrafe die Ueberzeugung, daß ihre Idee, welche stets mehr an Terrain gewinnt, über kurz oder lang zum vollständigen Siege gelangen wird. Mit dieser allerdings höchst dürftigen Motivirung empfiehlt der Ausschuß dem hohen Hause die Abschaffung der Todesstrafe.

Abgesehen von einer kleinen stylistischen Aenderung („dieses Gesetz" statt „das Strafgesetz") hat der Ausschuß lediglich die Reihenfolge des zweiten und dritten Absatzes verändert, den zweiten Absatz an den ersten angeschlossen und den dritten Absatz zum zweiten Absatze gemacht.

Diese Aenderung war aber mit Rücksicht auf eine spätere vom Ausschusse vorgenommene Aenderung unbedingt nothwendig. Der Entwurf theilt nämlich die strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen und bestimmt, daß die Einreihung der verschiedenen strafbaren Handlungen in diese drei Kategorien lediglich von der Strafandrohung abhängig gemacht wird. Jede mit Zuchthaus bedrohte strafbare Handlung ist Verbrechen, jede mit Gefängniß bedrohte Vergehen, jede mit Haft bedrohte Uebertretung; ist Staatsgefängniß über fünf Jahre angedroht, so wird die Handlung zum Verbrechen, bei Staatsgefängniß von höchstens fünf Jahren ist die Handlung Vergehen. Bei der Geldstrafe richtet sich die Eintheilung nach ihrer Höhe.

Es ist aber eine Eigenthümlichkeit des Gesetzentwurfes, daß der Richter in sehr vielen Fällen zwischen zwei, ja sogar drei Strafarten die Wahl hat. Bei manchen Handlungen kann er zwischen Zuchthaus und Staatsgefängniß, bei anderen zwischen Zuchthaus und Gefängniß wählen. Es muß daher entschieden werden, welche der wahlweise angedrohten Strafarten für die Kategorisirung des Delictes entscheidend ist. Der Entwurf bestimmt nun, daß die schwerste der angedrohten Strafarten hiebei den Ausschlag gibt. Die Strafe der Haft könnte nach dem Regierungsentwurfe nur bei Uebertretungen vorkommen.

Nach diesen, vom Ausschusse im Allgemeinen gebilligten Grundsätzen war die Textirung der Regierungsvorlage ganz correct; der Ausschuß hat aber in drei Fällen (§§. 195, 229 und 318), wo die Regierungsvorlage dem Richter nur die Wahl zwischen Gefängniß und Geldstrafe ließ, auch die Haft als zulässig erklärt.

In Folge dessen muß der Satz, daß immer die strengere der verschiedenen, wahlweise zulässigen Strafarten für die Kategorisirung des Delictes entscheidend ist, auch für die Haft gelten und darum mußte

der zweite Absatz der Regierungsvorlage, welcher diesen Grundsatz ausspricht, an den Schluß des §. 1 gesetzt werden.

Die Namen der verschiedenen Strafarten sind dem bestehenden Gesetze fremd, sie wurden dem deutschen Strafgesetze entlehnt, mit Ausnahme der Strafe des Staatsgefängnisses, welcher Ausdruck ebenso dem bestehenden österreichischen, wie dem deutschen Strafgesetze fremd ist.

Es mußte daher auffallen, warum der Entwurf, welcher die Namen Zuchthaus, Gefängniß und Haft dem deutschen Strafgesetze entlehnt hat, statt der Festungshaft des deutschen Gesetzes den Ausdruck „Staatsgefängniß" wählte. Es ist auch im Ausschusse der Antrag gestellt worden, statt des Wortes „Staatsgefängniß" das Wort „Festungshaft" zu setzen; gleichwohl hat sich der Ausschuß für die Regierungsvorlage erklärt, und zwar nicht bloß deßhalb, weil bei der eigenthümlichen dualistischen Staatsverfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie die Regierung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder keine Festungen zu ihrer Verfügung hat, sondern auch aus einem viel tiefer greifenden inneren Grunde. Im deutschen Strafgesetze ist die Festungshaft ausschließlich für politische Delicte und für den Zweikampf reservirt, sie kommt daher hauptsächlich gewissen Ständen zu Gute, und es werden dadurch gewisse Kategorien von Delicten gleichsam über alle Anderen emporgehoben und ihrem Wesen nach als solche bezeichnet, welche eine mildere Behandlung erheischen. Nun unterliegt es aber keinem Zweifel, daß es auch außerhalb dieser Delictskategorien Fälle gibt, in welchen der Schuldige ganz ebenso, wie bei politischen Delicten von an sich edlen Motiven geleitet wird, so daß man seine That zwar mißbilligen und strafen muß, ohne daß aber dem sittlichen Charakter des Menschen ein unauslöschlicher Makel anklebt. Die ausschließliche Bevorzugung einzelner Delictsformen und einzelner Stände der bürgerlichen Gesellschaft hat demnach für das Rechtsgefühl etwas Verletzendes. Der österreichische Entwurf hat diesen Fehler glücklich beseitigt, indem er dem Richter bei jedem Vergehen ohne Ausnahme das Recht gibt, statt auf Gefängniß auf Staatsgefängniß zu erkennen, wenn der Schuldige einer solchen Begünstigung besonders würdig erscheint (§. 14). Das österreichische Staatsgefängniß ist daher etwas wesentlich Anderes als die deutsche Festungshaft.

Würde man also den Ausdruck des deutschen Gesetzes behalten, so würde die Vorstellung von dieser Strafart leicht eine irrige werden, indem der Richter den Begriff aus jenem Gesetze entlehnen würde, aus welchem das Wort herstammt.

Aus diesem Grunde wurde der Ausdruck Staatsgefängniß gebilligt, welcher völlig neu ist und daher den Richter anweist, die Bedeutung dieses Wortes sich aus dem Gesetze selbst zu construiren.

Zu §. 3.

Hier wurde der Zweifel angeregt, daß nach dem Wortlaute des Entwurfes das Militärstrafgesetzbuch abgeschafft wäre, was doch gewiß nicht die Absicht der Regierung war und auf keinen Fall so nebenbei geschehen kann. Es wurde jedoch beschlossen, die Remedur im Einführungsgesetze zu geben und den §. 3 nach der Vorlage unverändert anzunehmen.

Zu §. 4.

Die Aenderungen, welche der Ausschuß im §. 4, Nummer 1 vornahm, beruhen auf folgenden Gründen. Der Ausdruck „eine hochverrätherische Handlung" ohne weitere Bezeichnung könnte den Richter zweifeln lassen, was unter einer hochverrätherischen Handlung hier zu verstehen ist, während jeder Zweifel schwindet, wenn man, wie der Ausschuß vorschlägt, die im ersten Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten hochverrätherischen Handlungen eben mit dieser Bezeichnung hier aufnimmt. Es wird hiedurch auch noch ein zweiter Vortheil gewonnen. Nach dem Entwurfe kann eine hochverrätherische Handlung auch ausschließlich gegen die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, ja sogar gegen ein einzelnes dieser Länder, nämlich gegen eine Landesverfassung begangen werden. Der Ausdruck „hochverrätherische Handlung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie" müßte aber beinahe nothwendig dahinführen, daß man annimmt, es seien nur jene hochverrätherischen Handlungen gemeint, welche gegenüber der Gesammtmonarchie als solche begangen werden.

Auch dieses Bedenken wird durch die, vom Ausschusse vorgeschlagene Textirung beseitigt.

Nummer 2 des §. 4 wurde im Ausschusse beanständet und führte zu einer längeren Debatte. Es schien einigen Mitgliedern des Ausschusses nicht gerecht, daß ein Oesterreicher, der im Auslande eine Handlung begeht, welche nach den Gesetzen des Thatortes nicht strafbar ist, gleichwohl wenn er nach Oesterreich zurückkehrt, deßhalb gestraft werden soll. Nichtsdestoweniger hat der Ausschuß sich für die Beibehaltung der Regierungsvorlage entschlossen.

Es wurde dafür angeführt, daß in diesem Satze das bestehende Gesetz beibehalten wird und daß die auswärtigen Legislationen sich immer mehr und mehr der österreichischen Auffassung nähern. Es wurde darauf hingewiesen, daß Oesterreich viele Schutzbefohlene in der Levante habe, welche doch nur nach österreichischen Gesetzen behandelt werden können; daß es scandalös wäre, wenn Grenzbewohner nur über die Grenze gehen dürften, um daselbst eine, nach inländischen Gesetzen strafbare Handlung straflos zu begehen; daß es Delicte gibt, deren Thatbestand zuweilen aus einer Reihe aufeinanderfolgender Handlungen besteht, (z. B. Betrug), wo es dann zu großen Schwierigkeiten führen würde, wenn ein Theil dieser Handlungen in Oesterreich, ein anderer im Auslande begangen wurde. Alle diese Gründe bewogen den Ausschuß, die Regierungsvorlage beizubehalten und einen, dem deutschen Strafgesetze sich nähernden Antrag abzulehnen.

Zu Nummer 3 des §. 4, welcher eine Milderung des geltenden Gesetzes enthält, wurde der Antrag gestellt, daß die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung unabhängig von der Anordnung des Justizministers dann stattzufinden habe, wenn der durch die strafbare That Beschädigte österreichischer Staatsbürger ist. Dem aber wurde entgegnet, daß dies keineswegs der einzige Fall ist, in welchem eine solche Verfolgung Platz zu greifen habe, daß man sich durch die Statuirung von Ausnahmen in eine unabsehbare Casuistik verlieren würde, und daß doch zuletzt der Justizminister, welcher alle dafür und dawider sprechenden Momente zusammenfaßt, am ehesten in der Lage ist zu beurtheilen, ob die Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung sich empfehle oder nicht.

Zu §. 6.

Der §. 3 der Regierungsvorlage statuirt, daß als Inland im Sinne dieses Gesetzes das Gebiet anzusehen ist, für welches dasselbe erlassen ist.

Hiedurch wird indirect festgesetzt, daß jedes Territorium außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder im Sinne dieses Gesetzes als Ausland zu betrachten ist und daß somit auch Ungarn im Sinne dieses Gesetzes als Ausland zu gelten hat. So oft also in diesem Gesetze vom Auslande die Rede ist — und es geschieht dies sehr oft — muß auch Ungarn darunter verstanden werden.

Durch die Textirung des §. 6 R. V. würde aber diese Unterscheidung verwischt und dadurch möglicherweise zu verschiedenen Controversen Anlaß gegeben.

Es wird nämlich daselbst im ersten Absatze von einem fremden Staate und außerdem noch von den Ländern der ungarischen Krone gesprochen, während doch im Sinne des Strafgesetzes die Länder der ungarischen Krone ebenfalls ein fremder Staat sind.

Im zweiten Absatze wird sogar das Ausland Ungarn geradezu entgegengesetzt, und überdies etwas Unrichtiges gesagt.

Nach dem Wortlaute des zweiten Absatzes müßte nämlich ein Ungar, der im außerungarischen Auslande ein Delict begangen hat, bei seiner Betretung in Oesterreich stets an Ungarn ausgeliefert werden, also auch dann, wenn einer der Fälle des §. 4, Nr. 1 und Nr. 2, vorliegt, was keineswegs in der Absicht der Regierung lag.

Anderseits mußte doch mit Rücksicht auf die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn eine Ausnahme zu Gunsten Ungarns gemacht werden, welche darin besteht, daß ein Ungar, welcher etwa in Deutschland ein Verbrechen begangen hat, bei seiner Betretung in Oesterreich nicht an Deutschland, sondern immer nur an eine ungarische Behörde ausgeliefert wird.

Diese Bestimmungen mußten aber deutlich als eine Ausnahme, und zwar so textirt werden, daß hiedurch der strafrechtliche Begriff des Auslandes nicht alterirt wird.

Die Textirung des Ausschusses erfüllt beide Zwecke. Es wurde allerdings im Ausschusse auch die Frage aufgeworfen, ob denn diese Bevorzugung Ungarns auch dann Platz zu greifen habe, wenn etwa die ungarische Gesetzgebung und Justizverwaltung Oesterreich gegenüber keine Reciprocität beobachtet. Der Ausschuß glaubte aber, daß mit Rücksicht auf das staatsrechtliche Verhältniß zu Ungarn diese Ausnahme unter allen Umständen Platz zu greifen habe und daß man nur eben darauf dringen müsse, daß Ungarn die Reciprocität beobachte.

Uebrigens wies der Herr Justizminister auf eine Note des ungarischen Ministeriums hin, wonach in der That Ungarn gegenüber Oesterreich den gleichen Vorgang beobachtet.

II. Hauptstück.

Strafen.

Die Streichung des §. 8, R. V. erfolgte in Consequenz des bei §. 1 gefaßten Beschlusses, die Todesstrafe aufzuheben.

Zu §. 8.

Der Ausschuß hat hier nur im zweiten Absatze, drittletzte Zeile von unten, das Wort „freien" vor dem Worte „Arbeitern" gestrichen. Nachdem in dem Paragraphe überhaupt von freien Arbeitern nicht die Rede ist, scheint es schon nicht logisch, von „anderen" freien Arbeitern zu reden. Ueberdies erscheint es wünschenswerth, daß die Zuchthaussträflinge, wenn sie außerhalb der Strafanstalt arbeiten, nicht bloß von freien Arbeitern, sondern auch von jenen Häftlingen getrennt werden, welche zur Arbeit außer der Anstalt verwendet werden.

Es wurde zu diesem Paragraphe der Antrag gestellt, dem Richter das Recht einzuräumen, in rücksichtswürdigen Fällen im Urtheile festzusetzen, daß der Verurtheilte zur Arbeit außer der Anstalt nicht verwendet werden dürfe. Der Ausschuß pflichtete aber der Ansicht des Ministers bei, daß es dem Charakter einer so schweren Strafart nicht entspreche, wenn man innerhalb derselben noch Unterschiede machen und gleichsam Zuchthaussträflinge erster und zweiter Classe statuiren würde.

Zu §. 9.

Der Ausschuß hat hier zwei Bestimmungen, welche ihm allzu hart schienen, gemildert.

Nach dem Regierungsentwurfe sollten die Staatsgefangenen „in enger Verwahrung gehalten und ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur in besonderen und wichtigen Fällen gestattet sein".

Der Ausdruck „enge Verwahrung" schien nun dem Ausschusse bedenklich. Es könnte dies leicht zu einer Ausführung verleiten, welche die Staatsgefangenen viel mehr beschränkt, als die Zuchthaussträflinge. Der Herr Minister seinerseits erklärte, daß dies durchaus nicht seine Absicht sei, er wolle nur gegen jene Auslegung vorsorgen, welche etwa dahin ginge, daß der Staatsgefangene sich innerhalb der Strafclausur vollkommen frei und ungehindert bewegen dürfe, wie dies zuweilen in Festungen geschieht. Dem pflichtete der Ausschuß bei, glaubte aber seiner Ansicht besser Ausdruck zu geben, wenn er statt des Passus von der engen Verwahrung den Satz ausspricht, daß die Beschäftigung und Lebensweise der im Staatsgefängnisse Verwahrten der steten Beaufsichtigung unterliegt.

Noch viel bedenklicher und härter erschien aber dem Ausschusse die zweite der oben citirten Bestimmungen. Nachdem das Staatsgefängniß bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden kann, wäre es eine Grausamkeit, den Gefangenen keinen Verkehr mit der Außenwelt, außer in besonderen und wichtigen Fällen, zu gestatten. Eine solche Trennung von der Familie und den Freunden könnte leicht eine solche Qual sein, daß die sonstige Milde der Behandlung um diesen Preis zu schwer erkauft wird.

Nachdem der Herr Minister erklärt hat, es solle auch damit nur angedeutet werden, daß der Staatsgefangene nicht beliebig zu jeder Stunde beliebige Personen empfangen, mit ihnen vielleicht Gelage halten könne u. s. w., beschloß der Ausschuß, an Stelle des beanständeten Passus die Bestimmung zu setzen, daß den Staatsgefangenen die Unterredung mit solchen Personen nur unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet sei, es sei dann Sache der Executive, jene Bestimmungen in die Hausordnung aufzunehmen, welche genügen, um dem Staatsgefängnisse den ernsten Charakter einer Strafe zu wahren.

Zu §. 10.

Der zweite Absatz des §. 11, R. V. hat offenbar den Zweck, dem durch die strafbare Handlung Verletzten zum Ersatze des erlittenen Schadens und dem Staate zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges zu verhelfen. Die Bestimmung, daß, wenn dieser Ersatz geleistet wird, dem Gefangenen gewisse Begünstigungen eingeräumt werden, sollte ein Sporn für ihn sein, für diesen Ersatz zu sorgen. Diesen Gedanken suchte nun der Ausschuß correcter auszudrücken.

In der Regierungsvorlage heißt es nämlich, daß die Wahl der Beschäftigung dem Verurtheilten gestattet werden **kann**, wenn er jenen Ersatz leistet. Bei dieser Textirung stand es noch immer im Belieben der Strafhausverwaltung, auch bei dem Eintreten der im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen dem Gefangenen jene Begünstigung zuzuwenden oder zu versagen. Das steht mit dem Zwecke des Gesetzes im Widerspruche, und setzte daher der Ausschuß an die Stelle der Worte „kann gestattet werden" die Worte „ist gestattet".

Der weitere Theil des Satzes würde dahin führen, daß die Begünstigung nur dann eintritt, wenn der Gefangene selbst den Ersatz leistet, respective sicherstellt.

Durch die vom Ausschusse gewählte passive Textirung wird ausgedrückt, daß es gleichgiltig sei, von wem immer der Ersatz geleistet wird, und wurde diese Form gewählt, damit nicht bloß der Gefangene, sondern auch dessen Verwandtschaft u. s. w. Ursache habe, für den Ersatz zu sorgen, um dem Gefangenen sein Los zu erleichtern.

Zu §. 11.

Wie dieser Paragraph in der Regierungsvorlage textirt ist, müßte er dahin ausgelegt werden, daß es Sache des Richters ist, nicht bloß auf Anhaltung zur Arbeit überhaupt zu erkennen, sondern auch im Urtheile auszusprechen, ob die Häftlinge zur Arbeit im Gefängnisse oder auch außerhalb desselben verhalten werden können. Es schien aber dem Ausschusse nicht passend, daß dem Richter eine solche Distinction zugemuthet werde; er soll nur im Urtheile, wo er es für passend findet und das Gesetz es gestattet, auf Arbeit überhaupt erkennen. Sache der Gefangenhausverwaltung ist es dann, die Arbeit innerhalb oder außerhalb der Anstalt vollziehen zu lassen.

Zu §. 12.

Die Regierungsvorlage kennt nicht bloß eine lebenslängliche Zuchthausstrafe, sondern auch eine lebenslängliche Staatsgefängnißstrafe, und zwar die letztere in den §§. 89 und 93 R. V. (§§. 90 und 94 A. A.). Der Ausschuß war nun aber der Ansicht, daß es dem Charakter des Staatsgefängnisses als einer custodia honesta nicht entspricht, dieselbe auf lebenslang zu verhängen. Wenn der Richter den Schuldigen für würdig hält, daß er ungeachtet der Schwere des Delictes im Staatsgefängnisse statt im Zuchthause angehalten werde, so kann der Schuldige unmöglich so tief stehen, daß die immerwährende Einschließung gerechtfertigt wäre. Man könnte dieselbe nur durch Rücksichten auf politische Verhältnisse und somit auf die öffentliche Sicherheit im Staate motiviren. Es ändern sich aber die politischen Zustände und Anschauungen im Verlaufe von 10 bis 20 Jahren immer so sehr, daß man Denjenigen, der früher gefährlich war, kaum mehr als so eminent gefährlich betrachten kann, selbst wenn eine so lange, bei aller Milde doch empfindliche Strafe ohne allen Eindruck auf den Verurtheilten bleiben sollte.

Der Ausschuß glaubte demnach, es sei mehr als genügend, wenn auch die Strafe des Staatsgefängnisses bis auf 20 Jahre ausgedehnt werden kann, und beseitigte das lebenslängliche Staatsgefängniß vollkommen.

Die Aenderungen des §. 12 ergeben sich ausschließlich aus diesem Grundsatze und die Aenderungen in den Citationen des dritten Absatzes aus den Aenderungen, welche in dem speciellen Theile des Gesetzes gemacht wurden.

Zu §. 13.

Zum ersten Absatze wurde der Antrag gestellt, statt der Worte: „wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist" zu setzen: „wenn festgestellt wird, daß die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist". Hiemit wurde beabsichtigt, festzusetzen, daß über die Frage der Gesinnung in Schwurgerichtsfällen die Geschwornen zu entscheiden haben, weil es sich dabei um eine reine Thatfrage handle. Dagegen wurde eingewendet, daß die Gesinnung ein Strafzumessungsgrund sei, über den die Richter zu entscheiden haben, daß die Geschwornen dadurch verleitet würden, sich nicht so sehr als Richter zu fühlen, sondern sich eine Art von Begnadigungsrecht anzumaßen, daß hiemit jedes Berufungsrecht ausgeschlossen werde und daß endlich diese Frage gar nicht im Strafgesetze zu entscheiden sei, sondern in dem Einführungsgesetze, welches die nothwendigen Aenderungen in der Strafproceßordnung zu treffen hat. Aus diesen Gründen wurde der Antrag von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt.

Die Regierungsvorlage weist den Richter an, bei der Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängniß, zwischen Freiheits- und Geldstrafe die mildere Strafart in leichteren Fällen anzuwenden.

Der Ausdruck „leichtere Fälle" schien aber dem Ausschusse nicht bezeichnend genug. Man pflegt als einen leichteren Fall denjenigen zu bezeichnen, in welchem der geringere Schaden verursacht wurde. Ein Diebstahl von 5 Gulden ist ein leichterer als ein Diebstahl von 5000 Gulden.

Es gibt jedoch außer den objectiven Milderungsgründen auch subjective, und der Ausschuß wählte daher eine Textirung, welche den Richter aufmerksam macht, er müsse ebenso auf die einen, wie auf die anderen Milderungs-, rücksichtlich Erschwerungsgründe Bedacht nehmen.

Zu §. 15.

Nach der Regierungsvorlage würde die Haft zum Gefängnisse und Staatsgefängnisse in Bezug auf Empfindlichkeit sich verhalten wie 1 : 2. Der Ausschuß glaubte, daß dieses Verhältniß den Thatsachen nicht entspreche, daß die Strafe der Haft dadurch als eine übermäßig gelinde bezeichnet werde, und wählte das Verhältniß 2 : 3.

Zu §. 16.

Durch den Zusatz „ganz oder theilweise" wollte der Ausschuß dem, auch von der Regierung gebilligten Gedanken Ausdruck geben, daß die Strafe nicht entweder ganz in Gemeinschaft oder ganz in Einzelnhaft abzubüßen ist, sondern daß die eine Vollzugsart mit der anderen abwechseln könne.

Eine meritorische Abweichung liegt hierin nicht, wohl aber in der anderen vom Ausschusse beschlossenen Abänderung. Nach der Regierungsvorlage durfte nämlich die Dauer der Einzelnhaft drei Jahre unter allen Umständen nicht übersteigen. Der Ausschuß ging aber von der Ansicht aus, daß bei der Art und Weise, wie die Einzelnhaft bei uns vollzogen wird, dieselbe gerade von den gebildeteren und besseren Sträflingen nicht als eine Strafverschärfung, sondern als eine Milderung betrachtet wird. Gegen den Willen des Sträflings soll daher die Einzelnhaft nicht länger als drei Jahre dauern, mit seiner Zustimmung aber könne sie auch länger ausgedehnt werden.

Zu §. 18.

Durch die vom Ausschusse beantragte Einschaltung sollte lediglich klar gestellt werden, daß die Dauer der hier verfügten Polizeiaufsicht ganz unabhängig ist von den Bestimmungen des §. 34.

Zu §. 23.

Die Umstellung der beiden Absätze des §. 23 wurde vom Ausschusse nur deßhalb vorgenommen, weil es demselben logisch richtiger schien, zuerst das Mindestausmaß der Geldstrafen festzusetzen und sohin erst den Richter anzuweisen, innerhalb der ihm hiedurch gegebenen Grenzen auf die Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Auch schien der Ausdruck, „es sei bei Bemessung der Geldstrafen auf die Verhältnisse des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen", richtiger, als die Textirung der Regierungsvorlage, welche gleichsam den Richter anweist, die Strafe nur mit Rücksicht auf die Verhältnisse zu bemessen, während ja doch auch andere Momente zu berücksichtigen sind.

Zu §. 25 R. V. wurde bemerkt, daß hiedurch die Gemeinden in jenen Bezügen geschmälert würden, welche nach dem bestehenden Gesetze ihren Armencassen zufließen, und daß hiedurch ein nicht zu unterschätzender Sporn für die Gemeindevorstände, gewisse Uebertretungen anzuzeigen, entfiele. Es wurde daher beschlossen, daß die Geldstrafe in jenen Fällen, in welchen ein Einzelnrichter in erster Instanz zu entscheiden hat, der Armencassa des Thatortes zuzufließen hat; sohin aber erfolgte der weitere Beschluß, daß diese ganze Bestimmung aus dem Strafgesetze ausgeschieden und in das Einführungsgesetz verwiesen werde.

Zu den §§. 24 und 25.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß die Textirung der correspondirenden §§. 26 und 27 der Regierungsvorlage keine glückliche sei, daß sie dem Richter bei der Anwendung der immerhin complicirten Bestimmungen große Schwierigkeiten bereite.

Er stellt daher an die Spitze dieser Bestimmungen den aus der Regierungsvorlage entlehnten allgemeinen Satz, daß der Richter, der eine Geldstrafe verhängt, in demselben Urtheile auch die Freiheitsstrafe zu bestimmen hat, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle zu treten hat, eine Bestimmung, welche dem bestehenden Gesetze entspricht. Die beiden folgenden Absätze des §. 24 halten nun zwei Kategorien von Fällen äußerlich auseinander. Zuerst wird der Fall behandelt, wenn im Urtheile ausschließlich nur auf eine Geldstrafe erkannt wird, während der folgende Absatz den Fall normirt, wenn schon im Urtheile auf eine Freiheitsstrafe und auf eine Geldstrafe cumulativ erkannt wird. Wird auf eine Geldstrafe allein erkannt, so ist die an ihrer Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Uebertretungen naturgemäß die Strafe der Haft, weil ja Uebertretungen überhaupt nur mit Haft oder Geldstrafe bedroht sind.

Nachdem aber, wie schon bei §. 1 erwähnt wurde, in Folge der Ausschußbeschlüsse es 3 Fälle von Vergehen gibt, welche wahlweise mit Gefängniß, Haft und Geldstrafe bedroht sind, so bestimmte der Ausschuß, daß bei solchen Vergehen, wenn der Richter auf Geldstrafe allein erkennt, dieselbe im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft zu verwandeln ist.

Der Ausschuß hat nämlich in den gedachten drei Fällen die Haft bei Vergehen eben deßhalb für zulässig erklärt, damit der Verurtheilte, wenn er die Geldstrafe nicht zahlen kann, keine härtere Freiheitsstrafe als Haft erdulden muß. Bei allen übrigen Vergehen tritt regelmäßig an die Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe das Gefängniß, in zwei Fällen aber das Staatsgefängniß, und zwar:

a) wenn die Bedingungen des §. 14 vorliegen, d. h. wenn der Schuldige bei Berücksichtigung aller Umstände würdig einer solchen Begünstigung erscheint. Es wäre nämlich eine große Inconvenienz, wenn der Richter, welcher den Schuldigen für so würdig hält, daß er sich nicht mit der Umwandlung des Gefängnisses in Staatsgefängniß begnügt, sondern sogar nur eine Geldstrafe ausspricht, im Falle der Uneinbringlichkeit auf Gefängniß erkennen müßte, so daß die Begünstigung für den Armen in das Gegentheil umschlagen würde;

b) wenn die anzuwendende Strafbestimmung nur die Wahl zwischen Staatsgefängniß und Geldstrafe zuläßt. In einigen Fällen hat nämlich der Richter nur die Wahl zwischen Staatsgefängniß und Geld-

strafe. Erkennt er auf Geldstrafe, als die mildere Strafart, so ist es doch eine nothwendige Consequenz, daß im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe das Staatsgefängniß an deren Stelle tritt.

Der Fall, daß bei Verbrechen nur auf Geldstrafe allein erkannt ist, brauchte nicht vorgesehen zu werden, denn ein solcher Fall kann nicht eintreten, weil der Ausschuß im §. 296 (§. 305 R. V.), d. i. in dem einzigen Paragraphe, in welchem die Regierungsvorlage bei einem Verbrechen neben Zuchthaus und Gefängniß wahlweise auch Geldstrafe allein zuließ, die letztere gestrichen hat.

Wurde auf eine Freiheitsstrafe und auf eine Geldstrafe cumulativ erkannt (was der Fall sein kann, wenn auf ein Delict Freiheitsstrafe und Geldstrafe cumulativ gesetzt sind, oder wenn der Richter auf Grund des §. 13, Absatz 3 auf beide Strafen erkennt, oder endlich, wenn sich Jemand zweier oder mehrerer Delicte schuldig gemacht hat, die theilweise mit Freiheitsstrafe, theilweise mit Geldstrafe bedroht sind), so ist es ganz natürlich, daß die Geldstrafe in eben jene Freiheitsstrafe verwandelt wird, welche der Schuldige ohnedies zu erdulden hat. Die Bestimmung, daß hiebei das im §. 12 festgesetzte allgemeine Höchstmaß der Gefängniß- und Haftstrafe überschritten werden kann, d. h. daß es gestattet ist, auf Gefängniß über fünf Jahre oder auf Haft über 2 Monate zu erkennen, ist damit gerechtfertigt, daß sonst, besonders bei der Concurrenz mehrerer Delicte, das eine Delict ohne allen Einfluß auf die Strafe bliebe. Wenn nämlich Jemand sich einer Uebertretung unter so erschwerenden Umständen schuldig gemacht hat, daß der Richter hiefür zweimonatliche Haft zu erkennen findet und wenn derselbe zugleich eine andere Uebertretung begeht, welche nur mit Geldstrafe bedroht ist, so würde, wenn mehr als zwei Monate nicht ausgesprochen werden könnten, die Geldstrafe im Falle ihrer Uneinbringlichkeit illusorisch. Es mußte daher die Bestimmung des §. 24, Absatz 3 aufgenommen werden, wodurch auch dem Gedanken Rechnung getragen ist, welcher dem §. 76 zu Grunde liegt.

Die Regierungsvorlage setzte nur fest, nach welchem Maßstabe die Geldstrafe in Haft, Gefängniß oder Staatsgefängniß umzuwandeln ist. Nun kann es aber Fälle geben, in welchen die Umwandlung in Zuchthaus ausgesprochen werden muß, wenn z. B. Jemand ein Verbrechen begeht, welches mit Zuchthaus bedroht ist, und ihm daneben eine Uebertretung zur Last fällt, welche nur mit Geld bestraft werden kann. Nach der Regierungsvorlage müßte da der Richter für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe dieselbe zuerst in Gefängniß und sohin nach dem Schlüssel des §. 15 das Gefängniß in Zuchthaus verwandeln. Um dem Richter diese doppelte Umrechnung zu ersparen, wurde in den §. 25 auch ein Umrechnungsmaßstab für Geldstrafe und Zuchthausstrafe aufgenommen. Der letzte Absatz des §. 25 wurde nur zu dem Behufe aufgenommen, um klar anzudeuten, daß die Strafe der Haft kein Mindestausmaß der Dauer kennt, daß also auch eine Haft in kürzerer als eintägiger Dauer verhängt werden kann.

Zu §. 27.

Gegen die Bestimmung des §. 27 wurde eingewendet, es widerspreche der Natur einer Strafe, dieselbe zu vollziehen, wenn der Verurtheilte gestorben ist, so daß die Folgen nur seine Erben, ihn aber gar nicht treffen. Der Ausschuß beschloß aber in seiner Mehrheit, die Bestimmung der Regierungsvorlage beizubehalten, weil es grundsätzlich richtig sei, daß eine rechtskräftig zuerkannte Strafe, insoweit es möglich ist, immer vollzogen werden soll.

Zu §. 28.

Dem §. 28 entspricht kein Paragraph in der Regierungsvorlage. Zu seiner Würdigung müssen die Gründe angeführt werden, aus denen der Ausschuß, in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage, das unserem Rechte bisher ganz fremde Institut der Geldbuße aufgenommen hat.

Es wurde bisher nicht hinlänglich gewürdigt, daß die Strafjustiz eine doppelte Aufgabe zu erfüllen hat, einerseits den Schuldigen der Strafe zuzuführen, anderseits dem durch die strafbare Handlung Verletzten nach Möglichkeit Genugthuung und Entschädigung zu verschaffen. Die Strafproceßordnung weist den Richter allerdings an, nach Möglichkeit im Strafurtheile die Entschädigung festzusetzen, welche dem Verletzten gebührt. Die praktischen Folgen dieser Bestimmung sind aber äußerst dürftig; die Ursachen des geringen Erfolges sind auf der Hand liegend. Einerseits ist es dem Strafrichter sehr oft nicht möglich, die Höhe des Entschädigungsanspruches mit vollster Bestimmtheit auszusprechen, es müßten zu diesem Behufe oft Erhebungen gepflogen werden, welche im strafrechtlichen Interesse gar nicht nothwendig sind, und kein Strafrichter wird den Strafproceß bloß deßhalb in die Länge ziehen, um den Entschädigungsanspruch in seinem ganzen Umfange mit Bestimmtheit erheben zu können; anderseits ist auch der Strafrichter bei der Bemessung der Entschädigungssumme an die Bestimmungen der Civilgesetzgebung mehr oder weniger gebunden. Diese Gesetze aber, insbesonders die civilproceßualen Normen mit ihrer fast scholastischen Beweistheorie sind leider ganz darnach angethan, immer den Beschädiger zu schützen, und zeigen eine ängstliche Scheu, demselben ja nicht allzu wehe zu thun. Diesen Gesetzen entspricht auch vollkommen die Praxis, deren

Einflüssen der Richter sich nicht leicht entziehen kann. Endlich gibt es sehr viele Delicte, bei denen Jedermann sofort einsieht, daß der Verletzte Schaden und oft sehr erheblichen Schaden leiden mußte, während die ziffermäßige Festsetzung des Schadens nicht nur sehr schwierig, sondern in nicht wenigen Fällen geradezu unmöglich, eine andere als eine approximative Abschätzung nicht durchführbar ist.

Wer kann z. B. bemessen, welchen Schaden der Industrielle leidet, wenn sein Erzeugniß, für welches er sich den Markenschutz gesichert hat, sammt der Marke nachgeahmt und schlecht nachgeahmt wird. Er verliert nicht nur dadurch, daß das Erzeugniß von Anderen gekauft wird, sondern er verliert noch vielmehr dadurch, daß dieses Erzeugniß discreditirt wird. Es gibt Fälle, wo ein solider Fabrikant eine gewisse Fabrication, die für ihn höchst einträglich war, geradezu einstellen mußte, weil durch schlechte Nachahmungen, die unter dem Deckmantel seiner Marke auf den Markt gebracht wurden, das Fabrikat überhaupt in Mißcredit gekommen war.

Die Regierungsvorlage schlägt nun vor, bei gewissen Delicten dem Richter das Recht einzuräumen, auf Verlangen des Verletzten demselben eine gewisse Summe unter dem Titel der Geldbuße zuzuerkennen. Diese Geldbuße ist ihrer Natur nach auch nichts Anderes, als ein Entschädigungsbetrag; indem sie aber dem Entschädigungsbetrage an die Seite gesetzt, und mit einem anderen Namen bezeichnet wird, erhält der Richter einen deutlichen Fingerzeig, daß er bei dem Zuerkennen einer Geldbuße nicht so vorzugehen habe, wie bei dem Ausmaße des Entschädigungsbetrages, sondern daß er (ohne Ueberschreitung der im Gesetze ausgesprochenen Maximalsumme) nach seinem freien, vernünftigen Ermessen vorzugehen habe. Es ist nicht zu übersehen, daß die Geldbuße zwar eine Entschädigung für den Verletzten, aber nicht dieses allein, sondern zugleich eine Strafe für den Schuldigen sein soll. Der Richter hat daher Gelegenheit, auch auf den Schrecken, die Angst u. s. w. des Beschädigten Rücksicht zu nehmen, auf alle jene imponderablen Schäden, welche das bürgerliche Gesetz nicht kennt, für die es kein Schmerzensgeld gibt und die doch ebenso auf der einen Seite gesühnt, auf der anderen ersetzt werden sollen. Der Richter wird endlich in der Lage sein, den oft unermeßlichen Verlust, welchen Jemand durch die verspätete Zahlung einer schuldigen Geldsumme, beziehungsweise den verspäteten Ersatz des angerichteten Schadens erleidet, ganz anders in Betracht zu ziehen, als dies dem Civilrichter in Gemäßheit des §. 1333 a. b. G. B. möglich ist.

Der Ausschuß hat diese neue Institution gerne aufgenommen und die Fälle vermehrt, in welchen der Richter eine Geldbuße zuerkennen darf. In jedem Paragraphe, der von der Geldbuße in der Regierungsvorlage handelt, sind zum Schlusse gewisse allgemeine Bestimmungen aufgenommen worden. Um nun nicht jedes Mal diese Bestimmungen wiederholen zu müssen, wurden sie vom Ausschusse in den allgemeinen Theil verwiesen, und erscheinen daselbst unter §. 28. Der erste Satz bestimmt, daß für eine solche Geldbuße alle dazu Verurtheilten als Gesammtschuldner haften; da sehr häufig von den mehreren Verurtheilten nur Einer vermögend genug ist, um die Geldbuße zahlen zu können, wird es nun dem Verletzten möglich sein, sich bezüglich des ganzen Betrages an den einzigen solventen Schuldigen zu halten. Diese Bestimmung fand sich schon in der Regierungsvorlage.

Der zweite Satz enthält aber eine Bestimmung, welche das gerade Gegentheil der Regierungsvorlage ausspricht.

In der Regierungsvorlage hieß es nämlich bei jedem Paragraphe, in welchem vom Geldbuße die Rede ist: „Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus", während der Ausschuß beschlossen hat, daß zwar der Strafrichter nicht eine Entschädigung neben der Geldbuße verhängen dürfe, was in der Natur der Sache liegt, daß aber der Verletzte allerdings eine weitere Entschädigung im Civilrechtswege beanspruchen kann, in welchem Falle nun selbstverständlich der Civilrichter die Geldbuße von dem Entschädigungsbetrage abzurechnen hat, weil sonst dieselbe Forderung zweimal gezahlt würde. Der Ausschuß fand nämlich keinen Grund, warum Derjenige, dem eine Geldbuße zuerkannt wird, sich unbedingt damit begnügen müsse. Der Beschädigte wäre sonst in das unangenehme Dilemma versetzt, entweder auf die Geldbuße zu verzichten und auf den Ausgang eines langwierigen Entschädigungsprocesses zu warten, ehe er einen Kreuzer bekommt, oder die Geldbuße zu verlangen, sich damit aber im vorhinein dem Arbitrium des Strafrichters zu unterwerfen, der noch nicht hinlänglich informirt ist. Es ist nicht abzusehen, warum der Beschädigte, der doch jedenfalls den vollen Schutz des Gesetzes verdient, in ein solches Dilemma gebracht werden soll.

Zu §. 29.

Nach den beiden Absätzen des §. 29 kann der Verfall bei Verbrechen und vorsätzlichen Vergehen nur bei dem Eintritte gewisser Bedingungen ausgesprochen werden; bei Uebertretungen dagegen kommt es auf diese Bedingungen nicht mehr an. Es wurde daher beantragt, auch in Uebertretungsfällen den Verfall nur dann eintreten zu lassen, wenn die Bedingungen gegeben sind, unter welchen auch bei Verbrechen und Vergehen der Verfall ausgesprochen werden kann oder muß. Die genaue Durchsicht und Prüfung aller

jener Paragraphe des dritten Theiles, in welchen vom Verfalle die Rede ist, hat aber ergeben, daß es nicht nothwendig ist, bei Uebertretungsfällen solche Vorsichten zu beobachten. Es handelt sich bei denselben stets um polizeiliche Vorsichten, wobei es in der Regel nicht mehr darauf ankommt, ob der Gegenstand dem Thäter, einem Theilnehmer oder einem Dritten gehört. Wo bei Uebertretungen der Verfall nur facultativ ausgesprochen ist, steht es dem Richter frei, bei seinem Ermessen auch auf die Bestimmungen des §. 29 Bedacht zu nehmen. Es wurde daher §. 29 unverändert angenommen.

Zu §. 30.

Da nicht bloß durch die Verabreichung oder Anbietung eines Lohnes oder eines Geschenkes, sondern auch durch die Annahme desselben eine strafbare Handlung begangen oder bezweckt werden kann, so mußte im §. 30 der Verfall des Lohnes oder Geschenkes auch dann für zulässig erklärt werden, wenn durch die Annahme eines solchen die strafbare Handlung begangen wurde. Ferner fand es der Ausschuß für passend, die Möglichkeit des Verfalles nicht bloß bezüglich einer individuellen Sache, sondern auch bezüglich ihres Werthes auszusprechen, da nicht abzusehen ist, warum Derjenige milder behandelt werden soll, der das verbrecherisch angenommene oder angebotene Geschenk veräußert hat, als derjenige, der es in natura behält.

Zu §. 31.

Nachdem beschlossen wurde, über die Verwendung der Geldstrafen (§. 25 R. V.) im Einführungsgesetze die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, mußte der erste Satz des §. 31 hier entfallen. Nachdem ferner von der Geldbuße dasselbe gilt, wie vom Entschädigungsbetrage, so wurden nach dem Worte „Entschädigungsbetrag" die Worte „oder eine Geldbuße" eingeschaltet.

Zu §. 32.

Mit diesem Paragraphen wird das objective Verfahren außerhalb der Preßdelicte für gewisse Fälle eingeführt. Es kann also gegenüber einem Abwesenden, einem Geisteskranken u. s. w., der sich nicht vertheidigen kann, auch ein Strafverfahren, jedoch nur zu dem Zwecke eingeleitet werden, um auf den Verfall von Gegenständen zu erkennen. Die Beibehaltung dieser Bestimmung wurde gleichwohl durch die Mehrheit beschlossen, weil die Möglichkeit gegeben sein muß, Gegenstände, die nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen, aus dem Verkehre zu ziehen, und weil sonst der scandalöse Vorgang möglich wäre, daß nach eingetretener Verjährung der Schuldige sich meldet, und z. B. den Lohn oder das Geschenk, womit er eine strafbare Handlung begangen hat und welches inzwischen bei Gericht deponirt blieb, zurückfordert.

Zu §. 33.

Nach der Regierungsvorlage könnte Jemand, der seinen Beruf zur Begehung eines Vergehens oder Verbrechens vorsätzlich mißbraucht, die Ausübung dieses Berufes für die Dauer von 1—10 Jahren, nach Umständen für immer untersagt werden. Letztere, die lebenslängliche Versagung der Berufsausübung wurde nicht beanständet, wohl aber schien die zeitliche Untersagung der Dauer nach eine zu lange.

Wer so bedenklich ist, daß man ihm durch viele Jahre die Ausübung eines Berufes untersagt, dem möge sie lieber für immer untersagt bleiben, da der Richter eigentlich keinen Maßstab besitzt, der ihm anzeigt, nach wie langer Zeit man dem Schuldigen die Ausübung seines Berufes wiederum ohne Gefahr gestatten könne.

Wer durch viele Jahre seinem Berufe entfremdet wird, für den hat es zuletzt auch wenig Werth, wenn er denselben nach so langer Zeit wieder antreten darf.

Der Ausschuß reducirte daher die Dauer der zeitlichen Untersagung von 1—10 Jahren auf 6 Monate bis zu 3 Jahren.

Im zweiten Absatze Zeile 3 von oben, wurde lediglich ein offenbarer Druckfehler beseitigt, da es ebenso, wie im ersten Absatze und am Schlusse des zweiten Absatzes heißen muß „Kenntnisse *oder* Fertigkeiten" nicht aber „Kenntnisse *und* Unfertigkeiten".

Im §. 33 tritt zum ersten Male das Wort „zuständigen" vor „Behörde" auf. Dasselbe „zuständig" sowie das verwandte „berufen" kehrt im Gesetze noch an mehreren Stellen vor „Behörden" und „Beamten" wieder. In der Mehrzahl der Fälle ist aber von Behörden oder Beamten schlechtweg die Rede, ohne daß überall erkennbar wäre, warum die Adjective „zuständig" und „berufen" einmal vorkommen, ein ander Mal nicht. Nach einem allerdings fehlerhaften Schlusse a contrario könnte der mit der Anwendung des Gesetzes Betraute verleitet werden, anzunehmen, daß nur dort, wo die mehrgedachten Adjective vorkommen, die Zuständigkeit der Behörde wesentlich ist, daß es dagegen in allen anderen Fällen auf diese Unterscheidung nicht ankommt. Der Ausschuß ging aber vor der Voraussetzung aus, daß, wo von Behörden die Rede ist,

immer nur die zuständigen, etwa zu der betreffenden Amtshandlung berufenen, gemeint sein können; er beschloß daher, die Worte „zuständig" und „berufen" überall zu streichen, wo nicht ganz besondere Gründe für die Beibehaltung sprechen, d. h. die Worte nur dort zu belassen, wo sonst ein Mißverständniß zu besorgen wäre. Im §. 33 wurde die Beibehaltung beschlossen, weil sonst die Meinung entstehen könnte, dasselbe Gericht, welches den Mangel der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten ausspricht, sei auch zur Cognition darüber berufen, daß nunmehr dieser Mangel behoben sei.

Zu §. 36.

Die Bestimmung, daß die Verweisung aus einem Orte stets für den ganzen Polizeirayon gilt, zu welchem dieser Ort gehört, ist aus dem bestehenden Gesetze herübergenommen, und entspricht der Natur der Sache, da in Bezug auf öffentliche Sicherheit nicht die Grenze der politischen Gemeinde, sondern die Grenze des Polizeirayons entscheidend ist.

Die allgemeine Fassung des ersten Absatzes erregte aber im Ausschusse verschiedene Bedenken. Es erschien gefährlich, die Verweisung wegen jeder Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe, und sei auch diese Strafe eine noch so geringfügige, zuzulassen. Nachdem es sich aber als unausführbar herausstellte, durch casuistische Bestimmungen hier eine genügende Abhilfe zu treffen, wurde beschlossen, den Paragraph mit der Abänderung anzunehmen, daß es statt „öffentliche Sicherheit" heißt: „Sicherheit der Person oder des Eigenthums", weil der Begriff der öffentlichen Sicherheit ein allzu vager ist, und der Ausschuß es nicht zulassen wollte, daß eine solche Ausweisung aus rein politischen Bedenken vom Richter ausgesprochen werde.

Zu §. 37.

Der zweite Absatz des §. 37 R. V. enthält die Bestimmung, daß mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe der Verlust aller öffentlichen Aemter, der Advocatur, des Notariats und der öffentlichen Agentie von Rechtswegen verbunden sei. Diese Bestimmung schien dem Ausschusse allzu hart und nicht gerechtfertigt. Wird mit einer Verurtheilung kraft des Gesetzes oder kraft der richterlichen Entscheidung, Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden, dann allerdings kann auch der Verlust dieser Aemter, der Advocatie u. s. w. eintreten; ist aber die Bestrafung eine solche, welche Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht nach sich zieht, dann ist der Verlust der Aemter, der Advocatur u. s. w. eine durch nichts gerechtfertigte Härte. Die Dienstesvorschriften gestatten es ohnedies, den Beamten, welcher strafrechtlich verurtheilt wird, des Dienstes zu entlassen; fand die Disciplinarbehörde den Fall nicht geeignet, um mit einer so harten Maßregel vorzugehen, so soll sie nicht von Amtswegen eintreten. Der Verlust des Notariats, sowie der öffentlichen Agentie kommt geradezu einer Vernichtung der ökonomischen Existenz gleich, während der Verlust der Advocatur gar keine Bedeutung hat, da es dem Verurtheilten nach ausgestandener Strafe frei steht, die Advocatie wieder anzutreten, natürlich unter der Voraussetzung, daß nicht die Disciplinarbehörden die Unfähigkeit der Wiedererlangung der Advocatur aussprechen.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß beschlossen, den zweiten Absatz des §. 37 gänzlich zu streichen.

Zu den §§. 38 und 39.

Die §§. 38 und 39 sind aus dem §. 39 der R. V. entstanden, und sind das Ergebniß mehrstündiger eingehender Berathungen. Die Bestimmung des §. 39, Nr. 1, daß auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden kann, wenn Gefängniß oder Staatsgefängniß wahlweise neben der Zuchthausstrafe angedroht ist, erschien dem Ausschusse von ungerechtfertigter Härte. Wo dem Richter eine solche Wahl freisteht, und er sich für die mildere Strafart entscheidet, muß eben angenommen werden, daß nach der Beschaffenheit der That und ihrer Nebenumstände, nach dem Vorleben und Charakter des Schuldigen derselbe einer milderen Behandlung würdig ist. Was ihm auf der einen Seite gegeben ist, soll ihm auf der anderen Seite nicht wieder genommen werden.

Die Bestimmung wurde in Folge dessen dahin geändert, daß die Schmälerung erkannt werden kann, wenn die Gefängnißstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, und der Richter auf eine mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe erkannt hat. Die längere Dauer der Strafe gibt wenigstens einige Gewähr dafür, daß die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht wegen geringfügiger Delicte ausgesprochen werden kann.

Die weitere Bestimmung der Regierungsvorlage, daß auf die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden kann, wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugniß gibt, wurde unverändert angenommen.

Die Bestimmung des §. 38, Nr. 3, ist endlich eine fast nothwendige Consequenz der Bestimmung, daß mit Zuchthaus jedesmal Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden ist, weil in den dort angeführten Fällen die Zuchthausstrafe nur deßhalb in Gefängniß umgewandelt wurde, weil auf eine kürzere als einjährige Freiheitsstrafe erkannt werden muß, die Zuchthausstrafe aber kürzer als auf ein Jahr nicht verhängt werden kann.

Den Fall, daß der Verurtheilte sich der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten durch Ränke zu entziehen gesucht hat, ließ der Ausschuß fallen, weil ihm die Bestimmung als eine allzu vage erschien. Nach der Regierungsvorlage hätte Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte selbst dann verhängt werden können, wenn etwa ein Geschworener unter dem falschen Vorgeben des Unwohlseins von einer Verhandlung ausbleibt. Es wurde dann im Ausschusse der Antrag gestellt, daß bei Staatsgefängniß niemals Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte eintreten dürfe. Die Regierung widersetzte sich aber diesem Antrage, insbebesondere mit Rücksicht auf die Streichung des zweiten Absatzes des §. 38 R. V.

Sie erklärte, daß eine Remedur für diese Streichung gegeben werden müsse, weil es absolut unzulässig sei, Jemanden in einem öffentlichen Amte zu belassen, der vielleicht auf zwanzig Jahre verurtheilt wird.

Es wäre lächerlich, wenn ein Notarsposten deßhalb nicht besetzt werden könnte, weil der für diesen Posten Ernannte auf zehn Jahre Staatsgefängniß verurtheilt wird.

Der §. 39 ist ein Compromiß zwischen den beiden Anschauungen, der der Regierung einerseits, und jener anderen, daß bei Staatsgefängniß Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht eintreten dürfe, und der zweite Absatz des §. 37 gestrichen bleibe.

Zu §. 40.

Die Aenderungen im zweiten Absatze sind einfache Consequenzen der Beseitigung der Todesstrafe, und des lebenslänglichen Staatsgefängnisses.

Zu §. 41.

Der allgemeine Ausdruck im §. 41, Nr. 1, „Verlust der öffentlichen Aemter und Dienste" schien dem Ausschusse nicht bestimmt genug. Es wurde daher der Beisatz beschlossen: „daher auch Derjenige eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde", welcher Beisatz in dem gestrichenen zweiten Absatze des §. 37 (§. 38 R. V.) vorkam.

Mit dieser Stilisirung ist zugleich eine authentische Erklärung des Ausdruckes „öffentliche Aemter und Dienste" gegeben, auf welche Erklärung überall, wo von öffentlichen Aemtern und Diensten in diesem Gesetze die Rede ist, Rücksicht genommen werden muß.

Bei §. 41, Nr 2 wurde die Stelle „mit Einschluß der akademischen Grade" beanständet. Ein akademischer Grad ist zunächst keine Würde, sondern nur eine Bestätigung, daß sich Jemand gewisse Kenntnisse in höherem Grade angeeignet habe.

Da der Verurtheilte durch die Verurtheilung diese Kenntnisse nicht verliert, so könnte es unpassend erscheinen, ihm die Führung jenes Titels zu versagen, welcher bedeutet, daß er sich über die Erwerbung dieser Kenntnisse ausgewiesen habe. Es wurde ferner darauf hingewiesen, daß der öffentliche Grad die Vorbedingung für manche Berufsstellen ist, daß z. B. das Doctorat der Rechte eine Vorbedingung zur Ausübung der Advocatur ist, daß in Oesterreich der medicinische Doctorsgrad die Vorbedingung zur Ausübung des ärztlichen Berufes ist. Da es nun geradezu lächerlich wäre, und gar nicht zugelassen würde, daß etwa der Arzt, welcher in Folge einer Verurtheilung den Doctorstitel verliert, sich neuerdings zur Ablegung der Rigorosen meldet, so sei der Verlust des Doctorstitels für den Arzt gleichbedeutend mit der lebenslänglichen Untersagung der Ausübung seines ärztlichen Berufes.

Dem wurde nun entgegengesetzt, daß der Doctorstitel ein Mehreres sei als nur der Beweis, daß gewisse Prüfungen gut abgelegt wurden, daß er immerhin eine akademische Würde bedeute, welche herabgewürdigt wird, wenn ein Verbrecher dieselbe für sich in Anspruch nehmen dürfe.

Um das zweite Bedenken zu beseitigen, wurde dem §. 41 ein letzter Absatz eingefügt. Der im §. 41, Nr. 3 ausgesprochene Verlust aller derjenigen Rechte, welche in dem Gesetze von dem Vollgenusse der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind, wurde wegen der Unbestimmtheit und Unabsehbarkeit der Folgen beanständet.

Es wurde aber dem entgegengesetzt, daß es eben Gesetze gebe, welche so lauten, daß Derjenige, welcher nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte ist, gewisse Rechte nicht ausüben dürfe.

Für diesen Fall muß vorgesehen werden, was eben durch die angefochtene Bestimmung geschieht. In Folge dessen beschloß der Ausschuß diese Bestimmung aufzunehmen.

Zu §. 43.

Die Abänderung des zweiten Absatzes wurde als nothwendig erkannt, eben weil im §. 41, Nr. 3 von jenen Rechten die Sprache ist, welche vom Vollgenusse der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind. Wenn die Frist abgelaufen ist, mit welcher die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte endet, so ist es wohl natürlich, daß durch den bloßen Zeitverlauf die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und verloren gegangenen Rechte nicht wieder aufleben; dagegen ist es wohl ebenso selbstverständlich, daß jene Rechte, die bloß davon abhängig sind, daß sich Jemand im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindet, nach jener Frist dem Verurtheilten wieder zukommen.

III. Hauptstück.

Versuch.

Zu §. 46.

In diesem Paragraphe wurde das Wörtchen „wirkliche" in der ersten Zeile als überflüssig beanständet. Der Ausschuß hat sich aber für die Beibehaltung entschieden, einmal weil das Wort in dem bestehenden Gesetze vorkommt, und durchaus nicht beabsichtigt wurde, in dieser Beziehung von dem bestehenden Gesetze abzuweichen, und die Auslassung desselben sehr leicht zu der Meinung führen könnte, daß nunmehr auch einfache Vorbereitungshandlungen als strafbarer Versuch zu behandeln sind, dann aber auch, weil gerade durch dieses Wort in dieser Stellung ausgedrückt wird, daß bloße Putativdelicte nicht gestraft werden dürfen.

Zu §. 47.

Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich von dem bestehenden Gesetze unter Anderem auch dadurch, daß die Aufzählung von Erschwerungs- und Milderungsumständen vermieden wird. Diese Aenderung fand die volle Billigung des Ausschusses, weil denn doch das vernünftige Ermessen des Richters zuletzt entscheiden muß, und die Aufzählung von Erschwerungs- und Milderungsumständen geeignet ist, zu rein mechanischen, geistlosen Additionen und Subtractionen zu führen. Wird aber dieses System befolgt, so muß es auch durchgehends angewendet werden, und geht es nicht an, bloß an zwei oder drei Stellen dem Richter die Weisung zu geben, daß er unter Umständen innerhalb des gesetzlichen Strafausmaßes milder vorzugehen hat. So ist z. B. ein jugendlicher Verbrecher bei einem gewissen Alter straflos, bei einem höheren Alter wird der Strafsatz ein geringerer, darüber hinaus wird dem Richter keineswegs gesagt, daß er desto milder bei der Bemessung der Strafe vorgehen soll, je näher der Thäter jenem Alter steht, in welchem er straflos bleibt oder doch dem milderen Strafsatze unterliegt.

Ebenso soll bei dem Versuche vorgegangen werden. In gewissen Fällen bleibt der Versuch straflos, in anderen, den regelmäßigen Fällen, wird ein milderes Strafausmaß angewendet. Daß aber innerhalb dieses gesetzlich reducirten Strafausmaßes die Strafe desto gelinder auszumessen ist, je entfernter die Versuchshandlung von der Vollendung blieb, das ist eine Anweisung an den Richter, die nur noch einmal vorkommt und gewiß entbehrt werden kann.

Hält man den Richter für verständig genug, um mit Rücksicht auf alle Milderungs- und Erschwerungsumstände ohne einen gesetzlichen Faullenzer die Strafe richtig auszumessen, so muß ihm doch zugemuthet werden, daß er auch bei dem Versuche einer Belehrung nicht weiter bedarf. Geschieht dies gerade hier, so steht eher zu besorgen, daß der Richter ein überwiegendes Gewicht darauf legen wird, ob die Versuchshandlung der Vollendung nahe ist oder nicht, während vielleicht andere Momente vielmehr ins Gewicht fallen sollten. Aus diesen Erwägungen beschloß der Ausschuß den ersten Absatz des §. 47 zu streichen. Die Aenderung des zweiten Absatzes ist wieder eine Consequenz der Beseitigung der Todesstrafe und des lebenslänglichen Staatsgefängnisses. Der dritte (nunmehr zweite) Absatz des §. 47 bietet eine ganz besondere Schwierigkeit. Es wird darin festgesetzt, daß bei dem Versuche sowohl das Höchstausmaß als das Mindestausmaß der auf die Vollendung gesetzten Strafe erheblich zu reduciren ist. Treffen mehrere strafbare Handlungen zusammen, oder wird ein und dieselbe strafbare Handlung öfter wiederholt, so bietet die Anwendung des §. 47 auch dann keine Schwierigkeit, wenn einzelne Handlungen versucht, andere vollendet sind, denn für jede Handlung wird das Strafausmaß nach dem Gesetze fixirt, und sohin nach Vorschrift der §§. 75 bis 77 vorgegangen.

Schwierig wird die Sache nur in dem Falle des §. 77 bei jenen strafbaren Handlungen, die lediglich wegen des Werthes unter einen höheren Strafsatz fallen.

Für diese Fälle besteht die Vorschrift, daß die Werthbeträge der einzelnen Angriffe zusammengezählt werden, ohne Rücksicht darauf, ob diese Handlungen sämmtlich oder ein Theil derselben versucht oder vollendet wurden. Hat also Jemand einmal 900 fl. gestohlen, und sohin 200 fl. zu stehlen versucht, so werden diese beiden Beträge zusammengezählt, und da die Summe mehr als 1000 fl. ausmacht, tritt das höchste Strafausmaß des §. 257 ein.

Wie ist es aber in diesem Falle mit der Anwendung des Versuchsparagraphen zu halten? Ist jetzt die Strafe nach §. 47 zu reduciren oder nicht?

Wenn der vollbrachte Diebstahl einen hohen Betrag, z. B. 990 fl., der Versuch dagegen nur 20 fl. repräsentirt, so wäre es gewiß bedenklich die Strafe nach §. 47 zu reduciren, weil das versuchte Factum dem Betrage nach, gegenüber dem Vollendeten, verschwindend klein ist. Wäre aber die Sache umgekehrt, hätte Jemand nur 20 fl. gestohlen und 990 fl. zu stehlen versucht, so könnte es wieder unbillig erscheinen, den §. 47 nicht anzuwenden.

Jedenfalls muß hier eine Lücke ausgefüllt, die Frage legislativ gelöst werden. Es gibt hier zwei Wege.

Man kann den Knoten durchhauen, indem man festsetzt, daß in solchen Fällen §. 47 nur dann anzuwenden ist, wenn alle Handlungen bloß versucht wurden, oder man kann den Richter anweisen, den §. 47 in solchen Fällen nur dann anzuwenden, wenn sich bei Anwendung desselben auf die Gesammtheit der strafbaren Handlungen ein höherer Strafsatz herausstellt, als wenn die Strafe ohne Berücksichtigung der Versuchshandlungen bemessen würde. Der Ausschuß hat sich in seiner Mehrheit für die erste Ansicht entschieden.

Es liegt hierin eine scheinbare Härte, die aber anderweitig wieder reichlich ausgeglichen wird. Es ist nämlich eine Eigenthümlichkeit des Gesetzentwurfes, daß dem Richter bei der Bemessung der Strafe innerhalb eines Strafsatzes ein außerordentlich weiter Spielraum gegeben wird. So kann bei einem Diebstahl über 1000 fl. auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren erkannt, aber auch auf Gefängniß bis zu drei Monaten herabgegangen werden; ist der Diebstahl nur versucht, so kann nach Vorschrift des §. 73 sogar bis auf ein Viertheil des Mindestausmaßes, d. i. auf ein Viertheil von drei Monaten, also ungefähr auf drei Wochen herabgegangen werden, während nach dem bestehenden Gesetze bei einem Diebstahl über 300 fl., auch wenn er nur versucht wurde, und mit Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes auf nicht weniger als auf ein Jahr Kerker erkannt werden kann. Es dürfte also dem Diebe, auch wenn er nur einmal 20 fl. wirklich gestohlen, und das andere Mal den Diebstahl von 990 fl. versucht hat, keine ungerechte Härte widerfahren, wenn man die außerordentliche Milderung des §. 47 nicht anwendet, der Richter somit auf nicht weniger als drei Monate Gefängniß erkennen kann.

Die andere, formell richtigere, oben angedeutete Lösung würde die Ermittlung des richtigen Strafsatzes dem Richter sehr erschweren. Da nun die Vorschriften über die Strafbemessung bei realer Concurrenz ohnedies äußerst complicirt sind, und dem Richter in einzelnen Fällen ungemeine Schwierigkeiten bereiten, so wollte der Ausschuß in seiner Majorität diese Complication nicht noch mehr vermehren, und in der That lieber den Knoten in einer Weise durchhauen, welche nach seiner Ansicht keineswegs eine allzu große Härte enthält.

Aus diesen Erwägungen hat sich die Mehrheit dafür entschieden, dem §. 47 den dritten Absatz beizufügen.

Zu §. 48.

In der Regierungsvorlage wurden bezüglich der Nebenstrafen und Folgen lediglich die §§. 29 bis 41 citirt. Nun gibt es aber Nebenstrafen und Folgen, welche nicht in diesen Paragraphen, sondern im besonderen Theile enthalten sind, so z. B. bei gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, bei dem Vergehen des Nachdruckes u. s. w. Es kann überdies leicht geschehen, daß durch Specialgesetze später noch andere Nebenstrafen und Folgen verhängt werden.

Es wurde daher die nunmehr vorgeschlagene Textirung beliebt, welche ganz allgemein ausspricht, daß die Bestimmungen über Nebenstrafen und Folgen auch bei dem Versuche Anwendung finden.

Zu §. 49.

Bei §. 49 Nr. 1 wurde vorgeschlagen, an die Stelle der Worte „aus eigenem Antriebe" zu setzen: „freiwillig". Dem wurde aber entgegnet, daß man von einem freiwilligen Abstehen auch dann reden könne, wenn die Verübung des Delictes physisch noch möglich war, die Ausführung aber aus Furcht vor sofortiger Entdeckung unterlassen wurde. Wo aber die Unterlassung des Delictes nur in Folge eines gewissen moralischen Zwanges erfolgte, liegt kein Grund vor, den Versuch straflos zu lassen. Wenn z. B. Jemand in eine Wohnung zu einer Zeit eindringt, wo er dieselbe für verlassen hält, und es tritt, während der

Dieb mit dem Zusammenraffen von Gegenständen beschäftigt ist, plötzlich der Eigenthümer herein, so wird der Dieb leicht durch die Furcht vor Entdeckung bewogen werden, die Flucht zu ergreifen. Man kann dann noch immer sagen, er habe dies freiwillig gethan, weil ja der Eigenthümer vielleicht viel zu schwach war, um sich widersetzen zu können, Hilfe nicht zur Hand war u. s. w., so daß schließlich der Ausführung des Diebstahles ein Hinderniß nicht im Wege stand, man kann aber nicht sagen, daß die Vollendung aus eigenem Antriebe unterlassen wurde.

Aus diesem Grunde entschied sich der Ausschuß für die Beibehaltung des Ausdruckes der Regierungsvorlage. Die Aenderung der Worte „äußerer, von seinem Willen unabhängiger Hindernisse" in „eines von seinem Willen unabhängigen Hindernisses" ist mehr stilistischer Natur, weil auch nach der Regierungsvorlage es nicht auf eine Mehrheit von Hindernissen ankam, und die Hindernisse selbstverständlich nur äußere sein können.

In §. 49, Nr. 2 wurde an die Stelle von „die That" gesetzt „seine That". Die ganze Bestimmung der Nr. 2 hat einen rein justizpolizeilichen Charakter. Es soll Demjenigen, der es in seiner Hand hat, den Eintritt des zur Vollendung des Delictes erforderlichen Erfolges noch abzuwenden, im letzten Augenblicke noch die Möglichkeit gegeben werden, sich straflos zu machen, was für ihn eben ein Antrieb ist, den Erfolg abzuwenden. Geschieht dies, bevor nicht bloß die That, sondern seine That, d. h. der Umstand, daß er die That begangen hat, entdeckt wurde, so kann immerhin noch von Reue die Rede sein, und da es gewiß besser ist, wenn die Verursachung eines Schadens unterbleibt, als wenn der Beschädiger gestraft wird, so entschied sich der Ausschuß für die vorliegende, allerdings sehr milde Fassung.

IV. Hauptstück.

Theilnahme.

Zu §. 50.

Die Streichung des letzten Absatzes erfolgte, weil derselbe sich als vollkommen überflüssig herausstellt. Es gibt keinen Fall von Uebertretungen, wo das Gesetz ausdrücklich die Beihilfe als strafbar erklären würde. Allerdings ist die Mitwirkung zur Begehung einer Uebertretung in mehreren Fällen strafbar, dann wird aber diese Mitwirkung nicht als Beihilfe, sondern als strafbare Handlung für sich hingestellt, und entfällt daher auch die dem Gehilfen nach §. 51 zugute kommende Milderung.

Zu §. 51.

Die Streichung des Schlußsatzes geschah aus jenen Gründen, welche bei §. 47 für die Streichung des ersten Absatzes ausführlich auseinander gesetzt wurden. Es war dies eben der zweite Fall, in welchem gegen das sonst im Gesetze adoptirte System der Richter auf einen bei der Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes zu berücksichtigenden Milderungsgrund hingewiesen wird. Die Zusammenziehung der zwei Absätze geschah deßhalb, weil die Textirung des ersten Absatzes der Regierungsvorlage dem Ausschusse nicht glücklich schien. Man kann nämlich nicht sagen, daß den Anstifter schlechtweg dieselbe Strafe trifft, welche auf die Handlung Anwendung findet, zu der er angestiftet hat, indem schon der unmittelbar darauf folgende §. 52 eine Ausnahme festsetzt.

V. Hauptstück.

Vorsatz und Fahrlässigkeit. Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben.

Zu §. 53.

Bei der ersten Berathung hatte der Ausschuß beschlossen, in den beiden Absätzen des §. 53 statt „Wortlaut und Zusammenhang" zu setzen: „Wortlaut oder Zusammenhang." Bei der Schlußrevision wurde die Regierungsvorlage wieder hergestellt. Diese Bestimmung soll nämlich klar ausdrücken, daß eine aus Fahrlässigkeit begangene Handlung nur dann als Verbrechen oder Vergehen bestraft werden darf, wenn sowohl aus dem Wortlaute, als aus dem Zusammenhange des Gesetzes hervorgeht, daß ausnahms-

weise auch eine fahrlässige Handlung unter die Verbrechen oder die Vergehen eingereiht wird, nachdem regelmäßig solche Delicte den bösen Vorsatz erfordern.

Umgekehrt muß es bei Uebertretungen die Regel sein, daß Handlungen als Uebertretungen bestraft werden, wenn sie fahrlässig begangen wurden.

Die Ausnahme, daß nämlich Vorsatz erfordert wird, muß sowohl aus dem Wortlaute, als aus dem Zusammenhange des Gesetzes hervorgehen. Nach dem ersten Beschlusse des Ausschusses hätte es sonst geschehen können, daß der Richter auch gegen den Wortlaut des Gesetzes entscheidet, wenn er glaubt, daß aus dem Zusammenhange der verschiedenen Bestimmungen eine andere Absicht des Gesetzgebers hervorgehe als die, welche er durch den Wortlaut ausgedrückt hat.

Zu §. 54.

Nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage würde es bei der Beurtheilung einer strafbaren Handlung immer nur darauf ankommen, welchen Sachverhalt der Schuldige, wenn auch irrthümlich, als richtig angenommen hat.

Es würde z. B. Derjenige, welcher eine Sache von unbedeutendem Werthe stiehlt, wenn er irrthümlich der Meinung gewesen wäre, daß er eine zum Gottesdienste gewidmete Sache gestohlen habe, unter den viel strengeren Strafsatz des §. 256 kommen.

So wenig es aber ein Putativdelict geben darf, so wenig darf es eine Putativqualification geben. Es war dies auch nicht die Absicht der Regierungsvorlage, durch welche die hier in Frage kommende Streitfrage, vielmehr im Sinne des deutschen Strafgesetzes (§. 59) gelöst werden sollte. Die Remedur wurde einfach darin gefunden, daß die Worte „zu seinen Gunsten" eingeschaltet wurden.

Zu den §§. 56—61.

In diesen Paragraphen werden die Fälle aufgezählt, in welchen Jemand nicht gestraft werden darf, ungeachtet er den Thatbestand eines Delictes gesetzt hat. Die Regierungsvorlage bediente sich in dieser Beziehung sehr verschiedener Ausdrücke. In den §§. 56 und 57 heißt es: „Eine Handlung ist nicht strafbar"; im §. 58: „eine Handlung ist straflos"; im §. 59: „Das Strafgesetz findet keine Anwendung"; im §. 60: „Der Schuldige kann strafrechtlich nicht verfolgt werden", und im §. 61: „Der Schuldige ist straflos".

Diese auf kein bestimmtes Princip zurückzuführende Verschiedenheit in der Wahl der Ausdrücke führte zu verschiedenen Anträgen; schließlich entschied sich der Ausschuß dahin, in den §§. 56 und 57 den Passus „Eine Handlung ist nicht strafbar" beizubehalten, dagegen in den vier folgenden Paragraphen immer zu sagen: „Das Strafgesetz findet keine Anwendung".

Dieser Beschluß beruht auf folgenden Erwägungen: In den Fällen des §. 56 fehlt es eigentlich vollständig an einem Vorsatze. Die ohne Vorsatz begangene Handlung kann daher von vornherein nicht strafbar sein, ja man könnte sogar behaupten, es liege überhaupt eine Handlung nicht vor. Es hat sich nur etwas ereignet, und der Thäter, welcher z. B. Jemanden ermordet, ist, wenn er geisteskrank war, nicht anders zu betrachten als ein Stein, der herabfällt und einen Vorübergehenden tödtet.

Im §. 57 gilt dasselbe für den Fall der unwiderstehlichen Gewalt, weil eine Handlung, zu der man physisch gezwungen wird, von vornherein nicht strafbar sein kann, und man auch hier sagen könnte, der Betreffende habe überhaupt nicht gehandelt, sondern wurde wie ein Werkzeug benützt. Diesem Falle wird durch das Gesetz, der andere gleich gehalten, in welchem eine derartige Drohung auf den Thäter einwirkte, daß der moralische Zwang im Erfolge einem physischen nahezu gleichkommt. In den Fällen der §§. 58 bis 61 haben wir es aber mit wirklich vorsätzlichen Handlungen zu thun, auf welche, nur aus allerdings guten Gründen, das Strafgesetz kraft positiver Vorschrift keine Anwendung findet.

Zu §. 56.

Der Ausschuß hat beschlossen, die Worte „voller Trunkenheit" beizufügen, weil einerseits die Volltrunkenheit doch nicht als eine krankhafte Hemmung der Geistesthätigkeit betrachtet werden kann, und weil anderseits die Volltrunkenheit nicht zur Bewußtlosigkeit gehen muß, um eine darin begangene Handlung als nicht strafbar zu erklären, da der Volltrunkene straflos bleiben muß, wenn er auch ein gewisses Bewußtsein noch beibehalten, die Trunkenheit aber doch einen solchen Grad erreicht hat, daß der Thäter das strafbare seiner Handlung nicht einzusehen oder seinen Willen nicht frei zu bestimmen vermag. Der Ausdruck „Unzurechnungsfähigkeit" wurde im Gesetze mit Absicht vermieden und dadurch die Unzuträglichkeit beseitigt, daß der Gerichtsarzt gefragt wird, ob Jemand zur Zeit der Verübung einer That zurechnungsfähig war oder nicht.

Die Zurechnungsfähigkeit ist nämlich ein rein juristischer Begriff; der Arzt hat darüber nichts auszusagen, sondern nur zu erklären, ob der Angeklagte zur Zeit der Verübung der That derart geisteskrank war, daß er seinen Willen frei zu bestimmen oder das strafbare seiner Handlung einzusehen nicht vermochte.

Die Anführung beider Momente, der Unfreiheit des Willens und der Hemmung des Intellects ist nothwendig, weil das Strafgesetz nicht der richtige Ort ist, um die psychiatrische Streitfrage über die sogenannte moral insanity zu lösen.

Zu §. 57.

Die Regierungsvorlage sprach nur von Leibes- oder Lebensgefahr.

Der Ausschuß war aber der Ansicht, daß auch eine Bedrohung an Freiheit oder Vermögen eine derartige sein kann, daß sie Denjenigen vollkommen entschuldigt, welcher, um der Bedrohung mit einer solchen Gefahr zu entgehen, sich zur Verübung eines Delictes herbeiläßt. Allerdings genügt aber nicht jede Gefahr einer Beschädigung, sondern diese Beschädigung muß zunächst unverhältnißmäßig sein, d. h. so schwer im Verhältnisse zu dem erzwungenen Delicte, daß man von einer an physischen Zwang grenzenden moralischen Zwangslage reden kann. Die Beschädigung muß aber auch eine rechtswidrige sein, denn um sich einen Verlust zu ersparen, der mit Recht zugefügt werden kann, darf ein Delict nicht begangen werden. Wenn z. B. Jemand seinen Schuldner mit der Concurseröffnung bedroht, so mag diese Drohung allerdings sehr wirksam sein, allein der Schuldner darf sich nicht etwa zu einer Unterschlagung verleiten lassen, wenn der Gläubiger ihn auffordert, sich durch Unterschlagung Befriedigungsmittel zu verschaffen, widrigens der Concurs eröffnet würde. Nach der Regierungsvorlage sollte die Gefahr nur dann die Straflosigkeit der Handlung begründen, wenn sie dem Schuldigen selbst oder einer ihm nahestehenden Person drohte. Der Ausschuß glaubte aber, daß es hier nicht darauf ankomme, ob die bedrohte Person dem Schuldigen nahesteht oder nicht. Der Fall liegt in dieser Beziehung gerade so wie bei der Nothwehr; sowie die Anwendung der Nothwehr gestattet ist, um einen Angriff von sich oder auch einem Dritten abzuwenden, so muß auch im Falle des §. 57, wo ja auch eine Gefahr abgewendet wird, es gleich sein, wer immer Gegenstand der Bedrohung ist.

Zu §. 58.

Durch die Beschlüsse des Ausschusses sind die §§. 57 und 58, welche auch in der That eine innere Verwandtschaft haben, auch textlich einander nahegerückt, so daß es zur Rechtfertigung der vom Ausschusse beantragten Abänderungen genügt, auf die Bemerkungen bei §. 57 hinzuweisen.

Zu §. 60.

Der Ausschuß traf hier die Aenderung, daß er die Unterbringung eines Unmündigen in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt durch die Sicherheitsbehörde von der Zustimmung der Pflegschaftsbehörde abhängig machte.

Die Pflegschaftsbehörde ist es, welche vor Allem darüber zu wachen hat, daß die Unmündigen sittlich erzogen und sittlich gebessert werden; der Sicherheitsbehörde allein wollte man eine so weitgehende Befugniß nicht zuerkennen.

Zu §. 62.

Der Ausschuß legte sich die Frage vor, wie Derjenige zu behandeln ist, welcher eine Person zu einer strafbaren Handlung verleitet, wenn diese Person, also der unmittelbare Thäter, aus einem der in den §§. 56 bis 61 angeführten Gründe nicht bestraft werden kann.

Bei §. 56 liegt die Sache einfach. Der Volltrunkene, der Geisteskranke, der Bewußtlose handelt überhaupt nicht. Wer einen Geisteskranken auffordert oder anreizt, einen Menschen zu tödten, der hat sich des anscheinenden Thäters nur wie eines Werkzeuges bedient; der anscheinende Anstifter ist daher in einem solchen Falle der eigentliche Thäter, geradeso wie der, welcher ein reißendes oder sonst gefährliches Thier auf einen Menschen hetzt, damit derselbe zerrissen werde.

Dasselbe gilt nach dem §. 57 im Falle des physischen Zwanges. Hier ist vor Allem der anscheinende Thäter nichts weiter als ein Werkzeug. Bei dem moralischen Zwange geht die Aufforderung eben von dem Drohenden aus, der sich durch eine solche Drohung eines besonderen Delictes, unter Umständen z. B. der Erpressung nach §§. 251 und 252, der räuberischen Erpressung nach §. 253, der Nöthigung nach §. 246 u. s. w. schuldig macht.

In den Fällen der §§. 58 und 59 kann überhaupt kein Zweifel bestehen. Hier ist die an sich strafbare Handlung im concreten Falle des Nothstandes oder der Nothwehr eine erlaubte und kann daher auch die Aufforderung an Jemanden, von der Wohlthat des Gesetzes Gebrauch zu machen, nicht strafbar sein.

Schwieriger und jedenfalls streitiger ist die Sache in den Fällen der §§. 60 und 61.

Man könnte wohl auch hier behaupten, daß der Unmündige als ein Werkzeug behandelt wurde. In vielen Fällen wäre das aber eine sehr gewagte Fiction, weil ein Knabe mit elf Jahren z. B. unter Umständen schon vollständig in der Lage sein kann, das Strafbare seiner Handlung einzusehen, so daß ihm zwar die Wohlthat des Gesetzes zugute kommt, weil eben das Gesetz eine bestimmte Altersstufe festsetzt, aber doch nicht gesagt werden kann, daß ein solcher frühreifer, bösartiger Knabe nur als Werkzeug benützt wurde. Um allen Controversen vorzubeugen, schlägt der Ausschuß den §. 62 vor, wornach der Verleiter in einem solchen Falle so zu bestrafen ist, als wenn er die Handlung selbst begangen hätte, zu der er verleitete.

Zu §. 64.

Die Regierungsvorlage bestimmt im ersten Absatze dieses Paragraphen, daß die unverschuldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft bei der Verurtheilung in Anrechnung zu bringen sei.

Der Ausschuß hielt sich aber gegenwärtig, daß es einerseits in vielen Fällen sehr schwer zu entscheiden sein wird, ob eine solche Haft ohne Verschulden des Verurtheilten erduldet wurde, und daß anderseits es Fälle geben mag, in welchen die Billigkeit erfordert, auch eine verschuldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ganz oder theilweise anzurechnen.

Wenn z. B. ein Angeklagter auf der Vernehmung eines entfernt wohnenden Entlastungszeugen besteht, die Untersuchung und somit die Untersuchungshaft dadurch erheblich verlängert wird, der Entlastungszeuge sich aber an nichts erinnert, überhaupt nichts auszusagen weiß, so ist diese Verlängerung der Untersuchungshaft eigentlich eine durch den Angeklagten verschuldete. Es kann aber doch unbillig erscheinen, daß man eine solche Haft dem Angeklagten nicht zugute rechnet, da es ihm nicht übelgenommen werden kann, wenn er Vertheidigungsmittel, wenn auch ohne Erfolg für sich in Anspruch nimmt, so wenig als man es dem öffentlichen Ankläger als ein Verschulden zur Last legen kann, wenn er durch Einvernehmung von Belastungszeugen die Untersuchung verzögert, selbst wenn die Belastungszeugen zuletzt nichts Wesentliches aussagen.

Es kann aber auch sein, daß der Angeklagte, ungeachtet jener Entlastungszeuge, dessen von ihm begehrte Vernehmung die Untersuchungshaft so sehr verzögerte, nichts auszusagen wußte, dennoch zuletzt aus anderen Gründen von der Anklage wegen jener Handlung freigesprochen wurde, bezüglich deren er die Vernehmung des Entlastungszeugen begehrte. Wenn der Angeklagte nun wegen einer zweiten strafbaren Handlung vielleicht einer Uebertretung zuletzt mit acht Tagen Haft davonkommt, so ist es unbillig, ihm jene verlängerte Untersuchungshaft, die vielleicht sechs Wochen dauerte, nicht zugute zu rechnen. Man könnte allenfalls sagen, daß in einem solchen Falle, ungeachtet der Entlastungszeuge nichts auszusagen wußte, die Verlängerung der Untersuchungshaft doch eine unverschuldete war, weil ja der Angeklagte zuletzt gleichwohl von der betreffenden Anklage freigesprochen wurde. Diese Auslegung wäre aber immerhin eine gezwungene und beweist, daß es im gegebenen Falle oft schwer sein mag, auszusprechen, ob ein Verschulden des Angeklagten in dieser Beziehung vorliegt oder nicht. Jede, bloß der Untersuchung wegen verfügte Freiheitsentziehung ist eigentlich nur durch die harte Nothwendigkeit zu entschuldigen und stellt sich zuletzt als ein Mehr von Uebel dar, welches der Verurtheilte außer der verdienten Strafe erleiden muß. Es ist endlich für das Gericht oft peinlich, gestehen zu müssen, daß die Untersuchungshaft ohne Verschulden des Angeklagten übermäßig verlängert wurde, weil hierin nicht selten das Geständniß liegt, daß diese Verlängerung durch das Gericht oder den öffentlichen Ankläger verschuldet worden ist. Bisher hat regelmäßig das Gericht auf die Länge der Untersuchungshaft immer mehr oder minder Rücksicht genommen; durch die Textirung der Regierungsvorlage wäre das Ermessen des Richters ohne Noth eingeschränkt.

Der Ausschuß zog es daher vor, nach dem Muster des deutschen Strafgesetzes die gänzliche oder theilweise Anrechnung der Untersuchungshaft immer zuzulassen, ohne sie imperativ vorzuschreiben.

Der Ausschuß glaubte auch noch vorsichtsweise den dritten Absatz beifügen zu sollen, um es ganz klar zu machen, daß die Anrechnung der Untersuchungshaft auch bis zur vollständigen Compensation mit der Freiheits- oder Geldstrafe gehen dürfe, weil dies sonst vielleicht bezweifelt werden könnte.

Zu §. 65.

Durch den §. 65 wird eine dem österreichischen Gesetze allein eigenthümliche Erlöschungsart von Delicten in den neuen Entwurf herübergenommen. Auch künftig sollen Diebstahl, Unterschlagung (Veruntreuung) und Hehlerei (Theilnehmung am Diebstahle oder der Veruntreuung) straflos werden, wenn der Schuldige, bevor er einer Behörde als verdächtig bekannt geworden ist, vollen Schadenersatz leistet.

Diese Bestimmung des bestehenden Rechtes wird sogar durch §. 65 auch auf Betrug und Sachbeschädigung (boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes) ausgedehnt. Gegen diese Beibehaltung einer

bei uns heimisch gewordenen Bestimmung erhob sich keine Stimme, wohl aber wurde lange darüber berathen, wie die Ersatzleistung zu verstehen sein soll.

Alle die Controversen, welche unter der Herrschaft des Strafgesetzes vom Jahre 1803 auftauchten und theilweise durch Hofdecrete entschieden werden sollten, sowie diejenigen Fragen, welche §. 188 des gegenwärtigen Gesetzes zu lösen sucht, wurden aufgeworfen. Der Ausschuß entschloß sich aber, von allen diesen Controversen abzusehen, weil erfahrungsgemäß durch eine solche Casuistik zwar einzelne Zweifel gelöst, andere aber wieder geschaffen werden.

Dies gilt insbesondere von der Frage, ob der vollständige oder theilweise Verzicht des Beschädigten, ob ein geschlossener Vergleich, auch wenn er nicht zugehalten wurde, als Schadenersatz zu betrachten sei.

Der Ausschuß meinte, die Frage, ob Ersatz geleistet wurde, sei gar nicht criminneller Natur, sondern rein civilrechtlicher. Civilrechtliche Fragen sind aber für den Strafrichter als Thatfragen zu betrachten und müssen vom Richter in jedem einzelnen Falle wie jede andere quaestio facti gelöst werden.

Nur zwei Abänderungen wurden in dieser Beziehung beschlossen. Statt der Worte „Ersatz geleistet" wählte man die Worte „Ersatz gewährt". Das Leisten des Ersatzes deutet allzusehr auf das Geben einer Sache oder einer Summe Geldes hin, während z. B. die Bestellung einer sicheren Hypothek auf ein unbewegliches Gut dem Beschädigten den Ersatz vollkommen sichert, ohne daß man civilrechtlich eigentlich sagen könnte, der Ersatz sei geleistet worden. Es wurde daher das etwas allgemeiner klingende Wort „gewährt" statt „geleistet" gewählt.

Es wurde weiters beantragt, daß die Straflosigkeit eintreten soll, wenn nicht der Schuldige, sondern ein Dritter für ihn den Ersatz leistet. Die Mehrheit sprach sich aber dafür aus, daß der Schuldige den Ersatz selbst oder durch einen Dritten gewähren, d. h. irgend thätig dazu mitwirken müsse, damit der Dritte den Ersatz gewährt. Die Schadloshaltung durch einen Dritten, ohne irgendwelche Ingerenz, vielleicht sogar ohne Wissen des Schuldigen, soll denselben nicht befreien. Dies ist die einzige Bestimmung, welche noch an den sonst sehr zweifelhaften Ausdruck „thätige Reue" erinnert.

Die Citation des §. 310 endlich geschah deßhalb, weil dieser Paragraph eine besondere Form, und zwar eine milder zu bestrafende, der Hehlerei, betrifft, und es unbillig wäre, wenn gerade derjenige Hehler, welcher an sich weniger strafbar ist, sich durch Ersatzleistung nicht von der Strafe befreien könnte.

Zu §. 66.

Die Bestimmung des §. 66 ist im Gegensatze zu der des §. 65 eine dem österreichischen Gesetze bis jetzt vollkommen fremde. Sie statuirt eine Ausnahme von dem Grundsatze: Mutua delicta non compensantur.

Wenn eine Beleidigung wieder durch eine Beleidigung, eine Körperverletzung wieder durch eine Körperverletzung, oder wenn eine Körperverletzung durch eine Beleidigung oder endlich eine Beleidigung durch eine Körperverletzung sofort erwidert wird, soll nach §. 66 eine sehr erhebliche Milderung der Strafe entweder für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen, ja unter Umständen sogar völlige Straflosigkeit eintreten. Diese Bestimmung beruht darauf, daß es dem natürlichen Menschengefühle entspricht, wenn Jemand, der wörtlich oder thätig beleidigt oder mißhandelt wird, in der ersten Aufwallung sich sofort zu einer gleichen Handlung hinreißen läßt.

Nun spricht aber ganz dieselbe ratio legis auch dafür, daß Derjenige milder bestraft wird oder ganz straflos bleibt, der eine solche Körperverletzung oder Beleidigung, die einer ihm nahestehenden Person zugefügt wurde, sofort ahndet. Der Ehegatte z. B., in dessen Gegenwart seine Frau mißhandelt oder beschimpft wird, verdient, wenn er sich in gerechtem Zorne zu einer Beschimpfung oder Körperverletzung hinreißen läßt, gewiß genau so viel Rücksicht, als wenn er eine ihm selbst widerfahrene derlei Unbill in gleicher Weise sofort rächen würde. Um diesem Gedanken Ausdruck zu geben, hat der Ausschuß beschlossen, die Worte „von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person" einzuschalten.

Der Ausdruck „mildere Strafe" schien dem Ausschusse nicht ganz deutlich und jedenfalls nicht weitgehend genug. Es scheint nämlich dieser Ausdruck darauf hinzuweisen, daß der Richter nur innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes möglichste Milde walten lassen dürfe. Das wäre aber wiederum nur ein solcher Wink, der sich zuletzt als nichts Anderes herausstellt, als eine Hinweisung auf einen besonderen Milderungsgrund. Eine solche Hinweisung ist aber dem Systeme des Gesetzes widersprechend, wie schon bei §. 47 des Weiteren auseinandergesetzt wurde. Der Ausschuß beschloß also, dem Richter das Recht einzuräumen, nicht bloß innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes möglichst milde zu urtheilen, sondern auch auf das Mindestmaß der gedrohten Strafart herabzugehen, d. h. nöthigenfalls auch nur auf einen Tag Gefängniß oder Staatsgefängniß zu erkennen, weiter aber auch die Gefängnißstrafe sogar in Geldstrafe nach dem gesetzlichen Maßstabe umzuwandeln. Letzteres insbesondere erscheint als eine Mittelstufe zwischen der Zumessung einer geringen Freiheitsstrafe und der gänzlichen Straflosigkeit angezeigt.

Der Fall dürfte häufig so liegen, daß der Richter nur ungerne den Schuldigen völlig straflos läßt, daß er aber auch die geringste Freiheitsstrafe für unangemessen hält. Es wird ihm daher das Recht eingeräumt, ausnahmsweise das Gefängniß in Geldstrafe umzuwandeln. Die Weglassung des Wortes „Mißhandlung" geschah nur deßhalb, weil der Ausdruck „Mißhandlung" als Bezeichnung eines Delictes überhaupt gestrichen wurde.

Zu den §§. 67—70.

Die Bestimmungen des Entwurfes über die Verjährung unterscheiden sich in dreifacher Richtung von dem bestehenden Gesetze:

1. Hängt die Verjährung der Strafbarkeit einer Handlung nur von dem Zeitverlaufe ab; die weiteren Bedingungen des §. 229 St. G. B. kommen im Entwurfe nicht mehr vor;

2. sind die Verjährungsfristen erheblich verlängert;

3. kennt der Entwurf nicht bloß eine Verjährung der Strafbarkeit der Handlungen, sondern auch eine Verjährung der Vollstreckbarkeit rechtmäßig zuerkannter Strafen.

Die unter 1 und 2 aufgeführten Abänderungen von dem bestehenden Rechte gründen sich auf folgende Erwägungen:

Nach dem geltenden Gesetze gibt sich die Verjährung als ein Rechtsinstitut zu Gunsten des Schuldigen; wenn eine gewisse Zeit seit der Verübung einer strafbaren Handlung vergangen ist, ohne daß der Thäter zur Verantwortung gezogen wurde, soll ihm die Strafe geschenkt sein, vorausgesetzt, daß er sich einer solchen Begünstigung würdig gemacht hat. Darum verlangt das geltende Gesetz, daß der Schuldige von seinem Verbrechen keinen Nutzen mehr in Händen hat, daß er je nach der Natur des Delictes nach Kräften Ersatz geleistet, sich nicht durch die Flucht der Untersuchung oder Bestrafung entzog und innerhalb der Verjährungsfrist kein Verbrechen mehr begangen hat.

Hieraus geht klar hervor, daß es sich um eine Begünstigung des Schuldigen handelt, der sich einer solchen Begünstigung theils positiv würdig, theils negativ nicht unwürdig gemacht hat.

Der Entwurf dagegen betrachtet die Verjährung als ein Institut zu Gunsten des Unschuldigen. Ist eine längere Zeit seit der Verübung einer strafbaren Handlung verstrichen, so wird es einem Jeden, der zur Verantwortung gezogen wird, schwer, oft unmöglich sein, seine Nichtschuld zu beweisen. Wenn plötzlich Belastungszeugen auftreten, die viele Jahre hindurch geschwiegen haben, können die Entlastungszeugen inzwischen verstorben sein. Ihr Gedächtniß, sowie das Gedächtniß des Angeklagten selbst reicht nicht mehr aus, Urkunden und sonstige Papiere hebt selbst der Vorsichtige nicht leicht sein ganzes Leben hindurch auf, sie gehen im Laufe der Zeit verloren, und so kann der Unschuldige in schweren Verdacht und in Strafe kommen. Das soll aber nicht sein; die, wenn auch unverschuldete Lässigkeit der Strafjustiz soll Niemandem zum Schaden gereichen. Bei dieser Auffassung des Institutes der Verjährung kann es selbstverständlich nicht darauf ankommen, ob der Angeklagte sich einer Begünstigung würdig oder unwürdig gemacht hat. Er wird ja eben deßhalb nicht verfolgt, weil man den möglicherweise Unschuldigen nicht der Gefahr einer unverschuldeten Verurtheilung aussetzen will. Allerdings kann es dabei geschehen und wird vorkommen, daß auch der wirklich Schuldige hiedurch der verdienten Strafe entgeht. Es ist aber ein Unterschied, ob diese Begünstigung des Schuldigen der Grund des Gesetzes ist, oder ob ein Gesetz, welches zum Schutze des Unschuldigen geschaffen wird, vermöge der Fehlerhaftigkeit aller menschlichen Institutionen auch dem Schuldigen zugute kommt.

Die gegenwärtigen Bestimmungen über Verjährung haben in Folge des zu Grunde liegenden Principes auch die Schattenseite, daß der Richter förmlich angewiesen wird, vorläufig zu erheben, ob der Angeklagte auch wirklich schuldig ist; denn die Frage, ob er noch einen Vortheil von dem Verbrechen in Händen hat, oder ob der Verletzte voll entschädigt wurde, setzt ja eben voraus, daß das Vorhandensein eines Verbrechens, und zwar eines durch den Angeklagten begangenen, bereits erwiesen ist.

Man kommt also zu der einigermaßen scandalösen Consequenz, daß das Gericht die Schuld zuerst constatirt und dann den Angeklagten laufen läßt. Eine Folge des eben geschilderten Grundes der Verjährung ist es, daß die Verjährungsfristen verlängert wurden, da z. B. eine Verjährungsfrist von drei Monaten sich kaum damit rechtfertigen läßt, daß der Unschuldige nicht mehr die Mittel habe, sich zu vertheidigen.

Die dritte Abweichung von dem bestehenden Gesetze, daß nämlich auch eine schon rechtskräftig zuerkannte Strafe verjähren kann, wurde im Ausschusse von keiner Seite angefochten. Sie gründet sich wesentlich nur darauf, daß, je später die Strafe auf das Delict folgt, der Vollzug für den Schuldigen um so empfindlicher ist und daß er nicht darunter leiden soll, daß die Strafvollzugsbehörde lässig ist, nachdem sie durch jede auf den Vollzug der Strafe gerichtete Handlung die Verjährung unterbrechen kann.

Meritorische Aenderungen hat der Ausschuß an den angeführten Paragraphen nicht vorgenommen.

Zu §. 72.

Der vom Ausschusse neu beschlossene zweite Absatz des §. 72 entspricht dem vierten Absatze des §. 69 und bedarf bei einer Vergleichung dieser beiden Stellen keiner weiteren Begründung.

VI. Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Zu den §§. 75 bis 79.

Der Entwurf behandelt in den gedachten Paragraphen die Fälle der idealen Concurrenz, der realen Concurrenz und der Wiederholung desselben Delictes. Die Grundbestimmung für alle diese Fälle ist eine und dieselbe, sie ist im §. 75, wo allerdings zunächst nur von der idealen Concurrenz gehandelt wird, enthalten.

Der Ausschuß hat an der Regierungsvorlage meritorisch kaum eine wirkliche Aenderung vorgenommen; nachdem aber diese Bestimmungen jedenfalls sehr schwierig und sehr complicirt sind, nachdem sie überaus häufig zur Anwendung kommen werden, so widmete der Ausschuß der Berathung dieses Hauptstückes eine Reihe von Sitzungen, um, wenn schon die Complication nicht vermieden werden konnte, wenigstens soviel Klarheit zu schaffen, daß der Richter bei der Anwendung des Gesetzes, wenn er sich einmal mit demselben vertraut gemacht hat, nicht leicht fehlgehen kann.

Die Schwierigkeit gegenüber dem bestehenden Gesetze liegt in Folgendem:

Wenn Jemand gleichzeitig mehrerer strafbaren Handlungen angeklagt ist und schuldig erklärt wird, gibt §. 34 St. G. B. dem Richter einfach die Weisung, nur jenes Gesetz anzuwenden, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, hiebei aber auf die übrigen Verbrechen Rücksicht zu nehmen. §. 35 dehnt diese Vorschrift auch auf die Fälle aus, wenn Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen zusammentreffen. Das geltende Gesetz beruht daher auf dem Principe der Gesammtstrafe, und dieses Princip wurde unter allseitiger Beistimmung des Ausschusses auch in den Entwurf aufgenommen, und zwar im Gegensatze zu dem deutschen Gesetze, welches zwar ebenfalls die Gesammtstrafe kennt, aber bei dem Zusammentreffen von Festungshaft mit Gefängniß von dem Principe abweicht und verfügt, daß auf jede dieser Strafarten gesondert zu erkennen ist, was ferner auch dann stattfindet, wenn Haft mit irgend einer anderen Freiheitsstrafe zusammen fällt, so daß es nach dem deutschen Gesetze geschehen kann, daß Jemand auf einige Jahre Festungshaft und zugleich auf einige Jahre Gefängniß und überdies noch auf einige Wochen Haft verurtheilt werden kann, ja daß in demselben Urtheile Zuchthaus und Haft ausgesprochen wird, so daß der Schuldige, wenn er das Zuchthaus verbüßt hat, dann noch einige Zeit in der Haft bleibt u. s. w.

Nach dem geltenden Gesetze war die Anwendung des §. 34 durchaus nicht schwierig, im Gegentheile höchst einfach. Es kommt dies daher, weil das geltende Gesetz auf dem Grundsatze der aneinanderschließenden Strafsätze beruht. Die Abstufungen bei Kerker sind einfach sechs Monate bis ein Jahr, ein Jahr bis fünf Jahre, fünf Jahre bis zehn Jahre, zehn Jahre bis zwanzig Jahre, endlich lebenslänglicher Kerker. Es bedarf keines Nachdenkens, um zu erkennen, daß ein Strafsatz, der auf fünf bis zehn Jahre lautet, strenger ist, als einer von ein bis fünf Jahren. Jede Strafandrohung, die ein höheres Höchstausmaß enthält, hat auch ein höheres Mindestausmaß, als die nächst mildere Strafe.

In dem Entwurfe ist dies vollkommen verändert, hier herrscht der Grundsatz der übergreifenden Strafsätze, d. h. es gibt Strafsätze, von denen der eine in Bezug auf das Höchstausmaß viel strenger ist, als der andere, dagegen in Bezug auf das Mindestausmaß viel milder. Welcher Strafsatz ist dann der strengere?

Beispiele werden dies sofort erläutern.

Es gibt einen Strafsatz bei Zuchthaus von zwei Jahren bis zu fünf Jahren und wieder einen anderen von einem Jahr bis zu zehn Jahren; der letztere ist der strengere in Bezug auf das Höchstmaß dagegen der mildere in Bezug auf das Mindestausmaß.

Welcher der beiden Strafsätze ist also strenger? Diese Frage ist nicht zu beantworten.

Ebenso haben wir Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren und an anderen Stellen von einem Tage bis zu fünf Jahren. Letzterer Strafsatz ist wieder erheblich strenger in Bezug auf das Höchstausmaß als der frühere und wieder erheblich milder in Bezug auf das Mindestausmaß. Solcher Beispiele gibt es zur Genüge.

Es ist also nicht ausreichend, wenn man den Richter anweist, bei der idealen oder realen Concurrenz den strengeren Strafsatz zur Anwendung zu bringen. Noch complicirter wird aber die Sache, wenn man zugleich die verschiedenen Strafarten ins Auge faßt.

Es gibt einen Strafsatz, welcher lautet: Zuchthaus von einem bis fünf Jahren, und einen anderen, welcher lautet: Staatsgefängniß von zwei Jahren bis zu fünfzehn Jahren. Der letztere Strafsatz ist sowohl nach dem Mindest-, als nach dem Höchstausmaße viel strenger als der erstere, das Staatsgefängniß ist aber als custodia honesta eine weitaus mildere Strafe, als das Zuchthaus. Auch hier ist es daher unmöglich, damit auszureichen, daß man den Richter bloß auf die Anwendung des strengsten Strafsatzes verweist.

Nach zahlreichen vergeblichen Versuchen, eine Bestimmung zu treffen, welche dem Richter einen ganz klaren und keiner Mißdeutung fähigen Schlüssel an die Hand gibt, wurde der §. 75 in seiner vorliegenden Textirung beschlossen. Nach dieser Textirung hat der Richter bei der idealen und daher auch bei der realen Concurrenz in jedem einzelnen Falle sich den Strafsatz für den concreten Fall erst zu construiren. Er muß nachsehen, welche der verletzten Bestimmungen in Bezug auf das Höchstausmaß, welche in Bezug auf das Mindestausmaß, und welche endlich in Bezug auf die Strafart die strengste ist, und nun einen Strafsatz construiren, der die strengsten Bestimmungen zusammenfaßt. Auch hier wird ein Beispiel die Sache sofort klar machen.

Wenn Jemand dreier strafbarer Handlungen angeklagt ist, und das Gesetz bedroht dieselben verschieden, nämlich das Delict a mit Gefängniß von zwei bis fünf Jahren, das Delict b mit Staatsgefängniß von drei Monaten bis zu zehn Jahren, das Delict c mit Zuchthaus von einem bis zu drei Jahren, so springt es in die Augen, daß in Bezug auf das Mindestausmaß der Strafsatz a, in Bezug auf das Höchstausmaß der Strafsatz b und in Bezug auf die Strafart der Strafsatz c der strengste ist.

Der Richter bildet also zunächst, indem er die strengsten Bestimmungen zusammenfaßt, einen Strafsatz, welcher lautet: Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren. Nun ist es aber allzu hart, Jemand, der nur höchstens drei Jahre Zuchthaus verwirkt hat, möglicherweise mit zehn Jahren Zuchthaus zu bestrafen, weil er gleichzeitig wegen eines Duells schuldig erkannt wird, welches ohne blutigen Ausgang, jedoch ohne Beiziehung von Secundanten stattgefunden hat.

Der dritte Absatz des §. 75 bestimmt daher, daß, wenn das Höchst- oder Mindestausmaß des, wie oben construirten Strafsatzes größer ist, als das, welches für die schwerste Strafart vorgezeichnet wurde, sowohl das Höchst- als das Mindestausmaß nach dem Schlüssel des §. 15 umzurechnen ist.

In dem gewählten Beispiele ist in der That sowohl das Mindestausmaß (zwei Jahre) als das Höchstausmaß (zehn Jahre) größer, als die entsprechende Ziffer bei der strengsten Strafart, nämlich dem Zuchthause, welches in dem Beispiele nur auf ein bis drei Jahre angedroht ist. Es werden also die zwei Jahre Gefängniß und die zehn Jahre Staatsgefängniß nach dem Schlüssel des §. 15 auf Zuchthaus umgerechnet, wonach ein Jahr Gefängniß oder Staatsgefängniß gleichzuhalten ist acht Monaten Zuchthaus. Der Strafsatz lautet also nicht Zuchthaus von zwei bis zehn Jahren, sondern von sechzehn Monaten bis zu achtzig Monaten, d. h. ein Jahr vier Monate bis sechs Jahren acht Monaten.

Innerhalb dieser Grenzen hat nun der Richter die Strafe im concreten Falle so zu bemessen, wie er es bei jedem anderen im Gesetze selbst enthaltenen Strafsatze zu thun hat, d. h. er kann herabgehen bis auf ein Jahr vier Monate Zuchthaus oder hinaufgehen bis zu sechs Jahren acht Monaten Zuchthaus.

Es gibt nun aber viele Fälle, in welchen der Richter das Wahlrecht zwischen zwei Strafarten hat, nämlich zwischen Zuchthaus und Staatsgefängniß oder zwischen Zuchthaus und Gefängniß.

Man könnte nun glauben, daß der Richter bei der Construirung des Strafsatzes in einem solchen Falle das Zuchthaus unbedingt wählen müsse. Das wäre aber entschieden unbillig, ja ungerecht.

Liegt nämlich der Fall so, daß der Richter, wenn nur die eine strafbare Handlung vorläge, sicherlich nicht auf Zuchthaus, sondern auf Gefängniß oder Staatsgefängniß erkennen würde, so ist kein Grund abzusehen, warum er nun unbedingt auf das Zuchthaus als die strengste Strafart erkennen müßte, bloß weil der Angeklagte daneben noch eines kleinen Vergehens oder einer Uebertretung schuldig ist. Der Richter hat vielmehr, ehe er den neuen Strafsatz construirt, bei jeder Bestimmung, wo ihm das Gesetz die Wahl zwischen mehreren Strafarten einräumt, früher diese Wahl zu treffen.

Dieser Gedanke ist im zweiten Absatze des §. 75 ausgedrückt.

Diese Vorschriften, zunächst im §. 75 für die ideale Concurrenz gegeben, finden aber auch bei der realen Concurrenz Anwendung, wenn nämlich Jemand durch mehrere selbständige Handlungen, mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen hat. Da aber die reale Concurrenz jedenfalls viel strafbarer ist, gestattet der §. 76 dem Richter, das Höchstausmaß des construirten Strafsatzes auch noch zu erhöhen, und zwar bei der zeitigen Freiheitsstrafe um ein Viertheil (jedoch nicht über 20 Jahre hinaus) und bei der Geldstrafe auf das Zweifache.

Greifen wir auf das früher durchgeführte Beispiel zurück. Wir kamen bei der Anwendung der Bestimmungen des §. 75 auf einen Strafsatz, welcher lautet: Zuchthaus von einem Jahre vier Monaten bis sechs Jahre acht Monate. Dieses Höchstausmaß kann aber bei der realen Concurrenz noch um ein Viertheil, d. i.

um ein Jahr acht Monate erhöht werden, dies gibt acht Jahre und vier Monate, so daß der Richter im gegebenen Falle bei der realen Concurrenz die Strafe äußersten Falles bis auf acht Jahre vier Monate Zuchthaus ausdehnen kann. Denselben Vorgang, wie bei der realen Concurrenz, hat der Richter auch dann zu beobachten, wenn nicht mehrere Delicte, sondern wenn dasselbe Delict mehrmals begangen wurde. Dies bestimmt der erste Absatz des §. 77; hievon mußte aber eine Ausnahme gemacht werden. Es gibt strafbare Handlungen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung und noch einige kleinere Fälle), bei welchen der Strafsatz von dem Werthe des angegriffenen Gutes abhängt. Der Entwurf hat die Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes beibehalten, daß in solchen Fällen, wenn dasselbe Delict wiederholt wurde, die verschiedenen Schadensbeträge behufs Ermittlung des Strafsatzes zusammengezählt werden; so fällt der Dieb nach dem geltenden Gesetze in den Strafsatz von fünf bis zehn Jahren, wenn er 300 fl. auch nicht auf einmal, sondern selbst zu verschiedenen Zeiten, an verschiedenen Orten und verschiedenen Personen gestohlen hat. Verfällt Jemand nun unter den höheren Strafsatz nur deßhalb, weil er in wiederholten Angriffen zusammen jenen Schaden angerichtet hat, der eben die Anwendung des höheren Strafsatzes bedingt, so ist eben jener höhere Strafsatz allein maßgebend und darf derselbe nicht mehr nach Vorschrift des §. 76 um ein Viertheil erhöht werden.

Die Bestimmung selbst, daß zur Ermittlung des Strafsatzes die Gesammtziffer in Betracht zu ziehen ist, welche aus der Zusammenzählung der bei den einzelnen Unternehmungen sich ergebenden Schadensbeträge hervorgeht, war in dem Regierungsentwurfe in den verschiedenen Paragraphen des speciellen Theiles zerstreut, und zwar in der Art, daß die Bestimmung dort aufgenommen wurde, wo sie zum ersten Male zur Anwendung kommt und in den späteren Paragraphen immer auf jenen früheren per parenthesin zurückgewiesen wurde. Ebenso wurde im speciellen Theile verfügt, daß es hiebei keinen Unterschied macht, ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollbracht oder nur versucht worden sind, was ebenfalls dem geltenden Gesetze entspricht. Der Ausschuß glaubte aber, es sei zweckmäßiger, im allgemeinen Theile, und zwar gerade bei §. 77 die allgemeine Bestimmung aufzunehmen, so daß eine weitere Erwähnung im speciellen Theile nicht mehr nothwendig ist. Die veränderte Textirung des §. 78 findet ihre Begründung bei §. 48. Die neue Bestimmung des §. 79 ist eine einfache Consequenz des §. 76. Es kann nämlich nach §. 25, Absatz 1, wenn auf eine strafbare Handlung Geld- und Freiheitsstrafe wahlweise angedroht ist und der Richter auf die Geldstrafe erkennt, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben, keine höhere Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, als für den betreffenden Fall im Gesetze normirt ist.

Hat aber Jemand mehrere Handlungen begangen, für welche auf Geldstrafe, und zwar auf eine Gesammtgeldstrafe erkannt wurde, so würde eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung darin liegen, wenn die Bestimmung des §. 25, Absatz 1, hier Anwendung fände. Es muß daher auch hier das Höchstmaß der Freiheitsstrafe ebenso um ein Viertheil mit Rücksicht auf die reale Concurrenz erhöht werden dürfen, wie diese Erhöhung nach §. 76 zulässig wäre, wenn der Richter von vornherein nicht auf Geldstrafe, sondern auf Freiheitsstrafe erkannt hätte.

VII. Hauptstück.

Strafverfolgung.

Zu §. 82.

Da bei den sogenannten Antragsdelicten die Verfolgung davon abhängt, daß der Verletzte den Antrag stellt, dieser Antrag auch nicht mehr zurückgenommen werden kann, so ist die Stellung des Antrages ein sehr wichtiger Fixpunkt und wurde daher angeregt, wie ein Antrag beschaffen sein und bei welcher Behörde oder bei welchem öffentlichen Organe er eingebracht werden müsse, um als Antrag im Sinne des Gesetzes zu gelten, da die bloße Anzeige des Beschädigten von einem an ihm verübten Delicte vielleicht nicht als Antrag im technischen Sinne betrachtet werden könne.

Die Wichtigkeit dieser Fragen wurde anerkannt und vorbehalten, im Einführungsgesetze, wo überhaupt die erforderlichen Abänderungen an der Strafproceßordnung und die durch das Strafgesetz bedingten Zusätze ihren Platz finden werden, auch hierüber etwas Bestimmtes festzusetzen.

Zu §. 86.

In der Regierungsvorlage heißt es, daß das Recht des Verletzten zur Antragstellung und rücksichtlich Erhebung der Privatanklage bei seinem Tode auf seine Erben übergeht, „soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes verfügt".

Nun findet sich aber in dem Entwurfe gar keine Stelle, wo etwas Anderes ausdrücklich verfügt wurde. Man kann nur aus der Textirung, allerdings mit ziemlicher Bestimmtheit schließen, daß in dem Falle des §. 184 das Recht zur Erhebung der Privatanklage ein höchst persönliches ist, welches auf niemand Anderen übergeht. Zur Sicherung einer richtigen Rechtsanwendung wurde daher beschlossen, statt der Worte „soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes verfügt", zu sagen „außer dem Falle des §. 184". Es wurde weiters die Frage angeregt, wie es zu halten sei, wenn der Verletzte die Privatanklage erhoben hat, aber vor Schluß des Verfahrens stirbt. Allerdings wäre der Schluß gestattet, daß diejenigen Personen, welche nach dem Tode des Verletzten das Recht haben, die Anklage zu erheben, auch berechtigt sein müssen, dieselbe fortzuführen. Vorsichtsweise wurde aber beschlossen, dies im Gesetze ausdrücklich zu bestimmen und zu diesem Behufe die Worte „oder fortzuführen" in den §. 86 einzuschalten.

Zu §. 88.

Wenn mehrere Personen das Recht haben, eine Anklage zu erheben, so kann jede dieser Personen das Recht ausüben. Der zweite Absatz des §. 87, R. V., könnte aber dazu benützt werden, die Befugnisse der zur Erhebung der Anklage Berechtigten dadurch illusorisch zu machen, daß einer der Berechtigten die Anklage erhebt um dieselbe sofort im Einverständnisse mit dem Geklagten zurückzuziehen. Es wurde daher beschlossen, in diesem zweiten Absatz die Worte „durch Urtheil" einzuschalten, so daß die übrigen zur Privatanklage Berechtigten nur dann ausgeschlossen sind, wenn der Kläger es bis zum Urtheile hat kommen lassen. Da jedoch auch bei dem Zurückziehen der Anklage in der Verhandlung die Klage durch Urtheil erledigt wird und nach §. 84, Absatz 3 selbst nach dem Urtheile die Klage noch zurückgezogen werden kann, wurde der Antrag gestellt, den Eingang des zweiten Absatzes §. 88 so zu formuliren: „Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage, ohne daß sie zurückgezogen wurde, erledigt u. s. w."

Die Mehrheit hielt aber diesen Antrag für zu weit gehend, weil hievon zur Chicanirung des Schuldigen sehr leicht Mißbrauch getrieben werden kann, indem von den mehreren zur Anklage Berechtigten einer nach dem anderen die Klage erhebt und nach gefälltem Urtheile absteht.

Zweiter Theil.

Verbrechen und Vergehen.

I. Hauptstück.

Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates.

Zu §. 90.

Gegen die Textirung des §. 90 wurde zunächst eine sehr erhebliche principielle Einwendung erhoben. Es wurde bemerkt, daß die Definition des Hochverrathes im geltenden Gesetze, insofern es im §. 58 heißt: „Wer etwas unternimmt . . . . , was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform . . . . angelegt wäre", als eine höchst unglückliche, gefährliche längst allgemein anerkannt ist. Alles was in letzter Consequenz auf eine Gefahr für den Staat hinauslaufen könnte, jede auch noch so entfernte, eine bestimmte Action noch ganz und gar nicht bezweckende Vorbereitungshandlung, jede Mitwirkung hiezu, jede Gutheißung derselben u. s. w., bildet nach dieser Definition bereits das vollendete Verbrechen des Hochverrathes. Der Regierungsentwurf unterscheidet sich allerdings wesentlich von dem geltenden Rechte, aber auch der Ausdruck: „Wer es unternimmt . . . " ist noch unbestimmt und auch der weitesten Deutung fähig. Es stände daher zu besorgen, daß der Richter die Phrase: „Wer es unternimmt" als gleichbedeutend mit: „Wer etwas unternimmt, was darauf angelegt ist, u. s. w." betrachten wird. Alles, was gegen die bisherige Definition mit Recht eingewendet wurde, müßte dann auch gegen die neue Version gelten.

Es wurde daher ein Antrag formulirt, der das ominöse „Wer es unternimmt" vollständig beseitigt und den Thatbestand des §. 90 direct ausspricht. Dieser Antrag wurde jedoch verworfen. Er würde sich nach der Ansicht der Majorität allzusehr von dem bestehenden Rechte entfernen und auch in keiner anderen Gesetzgebung fände sich eine diesem Antrage analoge Bestimmung. Gerade bei dem Hochverrathe muß der

Versuch als das Delict selbst betrachtet werden, denn gelingt der Hochverrath, so wird beinahe in allen Fällen von Bestrafung keine Rede sein können. Der Ausdruck: „Wer es unternimmt" sei auch sehr wesentlich von der Textirung des geltenden Gesetzes verschieden und man müßte dem Richter zutrauen, er werde sich nicht durch das Vorkommen desselben Wortes (unternehmen) beirren lassen, sondern den sehr erheblichen Unterschied wohl erkennen. Der Unterschied springt noch mehr in die Augen, wenn man den §. 90 mit den §§. 91 und 92 vergleicht. Insbesondere im §. 91 werden Handlungen, welche nach dem geltenden Gesetze ganz gewiß als vollendeter Hochverrath bestraft werden mußten, ausdrücklich als strafbare Vorbereitungshandlungen erklärt und unter eine erheblich mildere Strafsanction gestellt. Alle Vorbereitungshandlungen, die nicht einmal so weit gehen, nach dem geltenden Gesetze aber vollendeter Hochverrath wären, fallen unter den §. 92 mit einem Höchstausmaße von drei Jahren. Aus diesen Gründen wurde an der Textirung der Regierungsvorlage festgehalten.

Die Abänderungen zu Z. 1 sind nur stylistischer Natur, wesentlicher sind die Abänderungen zu Z. 2.

Daß man nach dem Worte „Landesverfassungen" die Worte „der im Reichsrathe vertretenen Länder" gestrichen hat, bedeutet keine meritorische Aenderung. Es schien dem Ausschusse nur völlig überflüssig, das Wort „Landesverfassungen" noch näher zu erläutern, da doch offenbar nur die österreichischen Landesverfassungen und nicht die aller beliebigen Länder und Staaten darunter verstanden werden können, sowie man auch unter dem Worte „Staatsgrundgesetze", wenn sie in einem österreichischen Gesetze vorkommen, nur die österreichischen Staatsgrundgesetze verstehen kann. Es wurden aber auch die Worte: „Die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie" gestrichen. Der Ausschuß konnte in seiner Mehrheit nicht finden, daß es eine Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie gibt. Die Monarchie besteht aus zwei Reichshälften, deren jede ihre eigene Verfassung hat. Die Gesetze, welche die staatsrechtlichen Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn betreffen, sind entweder Staatsgrundgesetze, dann gilt von ihnen, was von den übrigen Staatsgrundgesetzen gilt, oder sie sind einfache, jederzeit mit einfacher Majorität abänderbare österreichische Gesetze, dann bilden sie keinen Theil der Verfassung. Aus diesen Gründen wurde der Antrag auf Streichung der Worte „die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie" angenommen.

Was die Strafsanction betrifft, so wurde, nachdem die Todesstrafe beseitigt werden soll, auf den schwersten Fall des Hochverrathes Zuchthaus auf Lebensdauer gesetzt. Es ist dies der einzige Fall im Gesetze, wo lebenslängliches Zuchthaus als alleinige Strafe angedroht ist. Diese Strafe kommt nur noch einmal bei dem Morde vor, wo aber dem Richter das Recht eingeräumt ist, auch auf zeitliche Zuchthausstrafe zu erkennen. Da es nicht angeht, auf andere minder schwere Fälle des Hochverrathes dieselbe Strafe zu setzen, wie auf den schwersten Fall, so mußte die lebenslängliche Freiheitsstrafe im Uebrigen entfallen und blieb nichts übrig, als für die übrigen Fälle ein Strafausmaß von fünf bis zu zwanzig Jahren festzusetzen, wobei der Ausschußbeschluß von der Regierungsvorlage nur noch darin abweicht, daß nach dem Beschlusse des Ausschusses Zuchthaus überall nur wahlweise neben Staatsgefängniß angedroht wird, während die Regierungsvorlage für den Fall der Ziffer 1 das Zuchthaus als alleinige Strafe angenommen hat.

Zu §. 91.

Nach der Regierungsvorlage wurde unter §. 90 die Strafsanction für die minderen Fälle einer hochverrätherischen Vorbereitungshandlung ausgesprochen, während der darauffolgende §. 91 die schweren Fälle normirt. Der Ausschuß hielt es für passender, daß nach dem §. 90, welcher den Hochverrath behandelt, im §. 91 die schwerer qualificirten Vorbereitungshandlungen behandelt werden, die leichteren Fälle aber zum Schlusse kommen.

Zur Ziffer 1 wurde der Eingang anders stylisirt, als in dem correspondirenden §. 91 der Regierungsvorlage. In der Regierungsvorlage heißt es nämlich: „Wer zu einem der im §. 89 bezeichneten Zwecke Verabredungen mit Anderen pflegt". Diese Textirung schien dem Ausschusse zu unbestimmt. Jedes Gespräch über hochverrätherische Zwecke, welches eine gewisse Geneigtheit hiefür bekundet, könnte bereits unter §. 91, Ziffer 1 R. V. subsumirt werden. Der Ausschuß beschloß daher diese Stelle so zu formuliren: „Wer mit Anderen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 90) verabredet". Hier muß es sich also bereits um ein bestimmtes, concretes, hochverrätherisches Unternehmen handeln und es muß nicht bloß darüber geredet, sondern die Ausführung dieses speciellen Unternehmens verabredet worden sein, um den §. 91 anwenden zu können. Zur Ziffer 2 wurde der Antrag gestellt, die zwei Buchstaben „d. i." zu streichen. Mit der Annahme dieses Antrages würde die ganze Bedeutung der Ziffer 2 vollständig verändert worden sein, was nicht bloß für den §. 91, sondern für zahlreiche Gesetzesstellen von der größten Bedeutung wäre.

In §. 91, Ziffer 2, wird nämlich eine Definition des Wörtchens „öffentlich" gegeben, wodurch der Begriff der Oeffentlichkeit gegenüber der heutigen Auslegung des Gesetzes in Theorie und Praxis wesentlich eingeschränkt wird, was als ein erheblicher Fortschritt begrüßt werden muß. So oft in einer Gesetzesstelle

das Wort „öffentlich" vorkommt und daneben zwischen Einschließungszeichen §. 91, Z. 2, citirt ist, wird damit schon ausgedrückt, daß das Wort „öffentlich" in jenem beschränkten Sinne aufzufassen ist, in welchem es §. 91 definirt. Daneben gibt es noch einige Fälle, in welchen das Wort „öffentlich" ohne dieses Citat erscheint. In diesen Fällen muß eben wie bisher der Richter diese Thatfrage von Fall zu Fall nach seinem vernünftigen Ermessen entscheiden. Jedenfalls hat das Wort „öffentlich" ohne das Citat des §. 91, Z. 2, eine viel weitere Bedeutung, was bei der Beurtheilung aller dieser Gesetzesstellen wohl im Auge zu halten ist.

In der Ziffer 2 wurde auch der Ausdruck „in einer Druckschrift" beanständet und die Streichung dieser Worte vorgeschlagen. Dieser Antrag wurde damit begründet, daß, wenn solche Druckschriften verbreitet werden, diese Handlung schon nach dem weiteren Inhalte des §. 91, Z. 2, durch das Gesetz getroffen ist. Wird aber die Druckschrift nicht verbreitet, sondern liegt sie in einem Magazine oder Kasten, so könne man von Oeffentlichkeit noch nicht reden. Dagegen wurde aber eingewendet, daß eine Druckschrift ihrer Natur nach immer zur Verbreitung bestimmt ist. Findet man eine Anzahl solcher Druckschriften, so ist es klar, daß hier eine Vorbereitungshandlung strafbarer Art begangen wurde; findet man dagegen ein einzelnes Exemplar im Privatbesitze, so ist es klar, daß §. 91, Z. 2, nicht anwendbar ist. Aus diesen Gründen hat die Majorität die Beibehaltung dieser Worte beschlossen.

In Bezug auf die Strafsanction wurde der Satz von 2 bis zu 15 Jahren auf 1 bis 10 Jahre herabgesetzt, weil der Strafsatz der Regierungsvorlage für eine Vorbereitungshandlung dem Ausschusse zu streng schien.

Zu §. 92.

Hier wurde außer redactionellen Aenderungen, welche durch die andere Location des Paragraphes bedingt sind, nur noch die Strafe gemildert.

Zu §. 93.

Die hier vorgenommene Aenderung ist mehr stylistischer Natur. Es schien dem Ausschusse nicht richtig gesagt, daß eine entstandene Folge vollständig abgewendet wird; denn ist die Folge entstanden, so kann sie nicht abgewendet werden. Auch ist es nicht gut möglich, von einer entstandenen Folge zu sprechen.

Der Ausschuß wählte daher den Ausdruck: „Wenn ein entstandener Nachtheil beseitigt wird".

Zu §. 94.

Der Ausschuß wollte zu Ziffer 1 klar stellen, daß der hier normirte Staatsverrath nur von einem Angehörigen der Monarchie begangen werden kann.

Der Ausdruck „bei einem ausgebrochenen Kriege" schien dem Ausschusse zu weit zu gehen. Wenn der Krieg nicht gegen die Monarchie geführt wird, sondern nur gegen einen Bundesgenossen der Monarchie, ohne daß die kaiserlichen Streitkräfte sich an der militärischen Action betheiligen, schien dem Ausschusse der Thatbestand des Staatsverrathes noch nicht gegeben. Es wurde daher statt „bei einem ausgebrochenen Kriege" gesagt, „während eines gegen dieselbe (d. i. die Monarchie) geführten Krieges".

Ein Antrag, den Satz zu formuliren: „Wer . . . . im feindlichen Heere Dienste annimmt oder beibehält und die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte trägt", wurde abgelehnt, weil irreguläre, zur Unterstützung der Armee agirende Combattanten, welche nicht förmlich in Kriegsdienste traten (z. B. Franctireurs), darunter nicht begriffen wären.

Die Abänderungen zu Ziffer 2 sind nur stylistischer Natur.

Der dritte Absatz wurde an den Absatz Ziffer 2 angeschlossen, weil er mit Rücksicht auf den nun beschlossenen Eingang der Ziffer 1 nur mehr zur Ziffer 2 paßt. Die Worte „österreichisch-ungarische" vor „Monarchie" wurden hier und dem entsprechend im ganzen Gesetze gestrichen. Sowie unter „Staat", wo dieses Wort in einem österreichischen Gesetze vorkommt, nur der österreichische Staat, unter „Regierung" nur die österreichische Regierung zu verstehen ist, u. s. w., wie das Wort „Kaiser", welches auch im Regierungsentwurfe immer ohne jeden Beisatz gebraucht wird, klärlich nur den Kaiser von Oesterreich bedeuten kann, so ist auch unter dem Worte „Monarchie" im österreichischen Strafgesetze nur das Herrschergebiet des Kaisers von Oesterreich zu verstehen. Zu dem hat der Ausdruck „österreichisch-ungarische Monarchie" keine Basis im Gesetze, sondern ist eine Schöpfung der Praxis.

Die Beseitigung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist eine einfache Consequenz des Beschlusses, auch bei Hochverrath die lebenslängliche Freiheitsstrafe auf den schwersten Fall eines Attentates auf die Person des Kaisers zu beschränken.

Zu §. 95.

Es wurde der Antrag gestellt, die Ziffer 4 vollständig zu streichen, weil der Thatbestand daselbst so außerordentlich vag definirt ist, daß man eigentlich von einer Definition gar nicht reden kann und Alles

und Jedes darunter verstanden werden könnte. Der Ausschuß hat diesen weitgehenden Antrag mit Majorität abgelehnt, dagegen aber beschlossen, hier die Redewendung „wer etwas unternimmt" zu streichen und in directer Rede den Thatbestand mit den Worten zu bezeichnen: „Wer eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeiführt oder vergrößert". Ist eine darauf abzielende Handlung bis zu jenem Stadium gelangt, wo nach der allgemeinen Bestimmung des §. 46 der strafbare Versuch beginnt, so wird der Schuldige eben wegen Versuch des Staatsverrathes bestraft werden; bleibt er dagegen im Stadium der Vorbereitungshandlung, so wäre es eine Abnormität, einen Strafsatz von 1 bis 15 Jahren auf ihn anzuwenden, während selbst die gefährlichsten Vorbereitungshandlungen, welche auf einen Hochverrath abzielen, nach §. 91 nur unter den Strafsatz von 1 bis 10 Jahren fallen.

Gegen den §. 95 R. V. wurden verschiedene Einwendungen erhoben und Abänderungsanträge gestellt. Zuletzt aber wurde der Beschluß gefaßt, den Inhalt des §. 95 R. V., mit einer gewissen Abänderung in das Einführungsgesetz zu verweisen.

Zu §. 98.

Hier wurde der Antrag gestellt, die durch diesen Paragraph verpönten Mittheilungen zur Friedenszeit nur dann zu bestrafen, wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, während zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges, jede solche Mittheilung strafbar sein solle, ohne daß es darauf ankäme, ob der Schuldige aus den Umständen erkennen konnte, daß das Staatsinteresse hiedurch gefährdet sei. Die Majorität hielt aber dafür, daß dieser Antrag für die Friedenszeit zu milde, für die Kriegszeit zu streng sei. Wenn der Schuldige erkennen mußte, daß seine That das Staatsinteresse gefährdet, oder wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, dann, aber auch nur dann, soll ihn eine Strafe treffen, und der Unterschied zwischen Krieg und Frieden soll nur in der schwereren Strafe bestehen, welche auf Mittheilungen im Kriege anzuwenden ist.

Zu §. 99.

Nach dem Militärstrafgesetzbuche gibt es Fälle, in welchen die Desertion und die übrigen im §. 99 bezogenen Militärverbrechen theils straflos bleiben, theils mit einem geringeren Höchstmaße an Freiheitsstrafe bedroht sind, als der §. 99 ausspricht.

Es wurde daher beantragt, im §. 99 zu bestimmen, daß die Gefängnißstrafe das Höchstmaß der Freiheitsstrafe nicht erreichen darf, welche durch die Militär-Strafgesetze auf die betreffende That angedroht ist, und daß, wo nach dem Militärstrafgesetze Strafloſigkeit eintritt, diese auch im Falle des §. 99 einzutreten habe.

Der Ausschuß hat aber in seiner Mehrheit diesen Antrag abgelehnt. Was nämlich die Strafloſigkeit betrifft, so beruht dieselbe nach den Militärstrafgesetzen auf Voraussetzungen, welche sich nur auf die Person des Thäters beziehen. Treten diese Voraussetzungen ein, so kommen sie eben dem Thäter zugute, keineswegs aber dem Anstifter oder Gehilfen. Was aber das geringere Höchstausmaß betrifft, so wurde eingewendet, daß man zwischen den Strafarten des Militärgesetzbuches und zwischen dem Gefängnisse des Entwurfes eine richtige Parallele nicht ziehen könne. Es muß daher einfach dem Richter überlassen bleiben, nach seinem vernünftigen Ermessen im gegebenen Falle die Strafe so zu bemessen, daß zwischen der Strafe des Theilnehmers an dem Militärdelicte und der Strafe, welche den Thäter nach den Militärgesetzen trifft, das richtige Verhältniß eingehalten werde.

Zu §. 100.

Die Regierungsvorlage bedrohte das im §. 100 erwähnte Delict mit Gefängniß von 1—5 Jahren. Es wurde nun darauf hingewiesen, daß diese Strafe im Mißverhältnisse stehe zu den einschlägigen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes und daß dasselbe Delict nach dem geltenden Gesetze (§. 409 St. G. B.) nur mit strengem Arreste von 14 Tagen bis zu 3 Monaten bestraft werde, welche Strafe unter Anwendung des Milderungsrechtes auch auf einen Tag Arrest herabgesetzt werden könne. Es sei nun doch unzuläſſig, hier ein solches Mindestausmaß festzusetzen, welches gleich sei dem vierfachen Höchstausmaße des geltenden Gesetzes.

Der Antrag, statt: „Gefängniß nicht unter Einem Jahre" zu setzen: „Gefängniß bis zu Einem Jahre", wurde jedoch als zu weitgehend vorzüglich deßhalb abgelehnt, weil das geltende Gesetz schon aus dem Jahre 1852 stamme und die seither eingeführte allgemeine Wehrpflicht eine größere Strenge rechtfertige. Wohl aber wurde beschlossen, das Mindestmaß der Regierungsvorlage zu streichen, so daß die

Strafe zwischen 1 Tag und 5 Jahren auszumessen kommt. Der zweite Absatz des §. 100 wurde, als in das Einführungsgesetz gehörig, hier gestrichen.

Zu §. 102.

Die Abänderung in §. 102 soll an dem Inhalte der Regierungsvorlage nichts ändern, sondern ist rein redactioneller Natur. Es schien nämlich dem Ausschusse passender, die strafbare Handlung selbst auszusprechen und den damit verbundenen Zweck mit der Redewendung „in der Absicht u. s. w." auszudrücken.

Zu §. 103.

Das Wort „vorsätzlich" wurde in den ersten Absatz des §. 103 deßhalb aufgenommen, weil dieselbe Handlung, wenn ihr Fahrlässigkeit zu Grunde liegt, nach dem zweiten Absatze ebenfalls strafbar ist und daher im dritten Absatze Vorsatz und Fahrlässigkeit einander gegenüber gestellt werden. Ein weiterer Antrag, zu Fahrlässigkeit das Wort „grobe" zu setzen, damit nicht jede unbedeutende Fahrlässigkeit schon die Strafbarkeit bedinge, wurde abgelehnt, weil es bedenklich erschien, die Controverse über die Grade der Fahrlässigkeit (culpa gravis, levis, levissima) in das Strafgesetz hereinzuziehen.

II. Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben.

Zu §. 104.

Hier wurde nur beschlossen, neben Zuchthaus auch Staatsgefängniß zuzulassen, weil bei allen politischen Delicten, d. h. bei allen, welche meistens aus politischen Gründen unternommen werden, die Verurtheilung zum Staatsgefängnisse zuzulassen ist.

Zu §. 105.

Statt der Worte: „Wer den Kaiser beleidigt" wurde der Antrag gestellt, zu sagen: „Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt".

Es sollte hiedurch das Gesetz gemildert und dem geltenden Gesetze genähert werden.

Der Ausschuß entschloß sich aber in seiner Mehrheit für die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage. Es sei unrichtig, wurde hervorgehoben, daß der Text der Regierungsvorlage strenger sei, als der gestellte Abänderungsantrag. Gerade die Worte: „Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt", führten zu dem Irrthume, als ob hier der Satz Geltung habe: Dolus facto inest, was vollkommen falsch ist. Wenn es heißt: „Wer den Kaiser beleidigt", so ist es klar, daß der animus injuriandi, die Absicht zu beleidigen, erwiesen sein muß. Nach dem Wortlaute des Abänderungsantrages könnte man schon einen minderen Grad von Höflichkeit als strafbar betrachten, während das Wort: „beleidigen" deutlich ausdrückt, daß ein Thatbestand gefordert wird, welcher schon nach dem XII. Hauptstücke strafbar wäre, so daß sich der Richter immer die Frage vorlegen muß, ob die Handlung, gegen eine andere Person begangen, nach dem XII. Hauptstücke eine Beleidigung wäre. Nur die strengere Strafe, die öffentliche Anklage, das Wegfallen des Wahrheitsbeweises und der Compensation (§. 66) begründet den Unterschied. Die Definition stimme auch mit den Gesetzgebungen aller anderen Staaten überein, und wenn man die Bestimmung so exorbitant streng findet, so kann dieser Vorwurf gegenüber dem geltenden Gesetze wenigstens mit Recht nicht erhoben werden, indem nach §. 63 jede Majestätsbeleidigung mit schwerem Kerker von 1 bis 5 Jahren zu bestrafen ist, während nach §. 105 regelmäßig Gefängniß von 1 Tag bis zu 1 Jahre und nur in dem schweren Falle des zweiten Absatzes von 3 Monaten bis zu 5 Jahren eintreten kann. Die Majestätsbeleidigung nach §. 105 (also abgesehen von der Verübung oder Bedrohung mit einer Thätlichkeit) bildet zudem nur ein Vergehen. Das Gefängniß kann in Staatsgefängniß verwandelt werden, und wenn die Strafe nicht höher als mit 3 Monaten ausgemessen wird, so kann selbst unter Anwendung des §. 39 keine Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte eintreten.

Zu §. 106.

Hier beschloß der Ausschuß, das Höchstausmaß von zehn Jahren auf fünf Jahre herabzusetzen und statt Zuchthaus oder Gefängniß Zuchthaus oder Staatsgefängniß zu setzen, was eine einfache Consequenz des bei §. 104 gefaßten Beschlusses ist.

III. Hauptstück.

Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten.

Zu §. 108.

Der Ausschuß hat zunächst in der zweiten Zeile an die Stelle des Wortes „unternimmt" gesetzt „begeht", weil das Wort „unternehmen" vom Ausschusse überhaupt wo möglich vermieden wurde.

Ein Antrag, welcher dahin ging, alle im dritten Hauptstücke erwähnten Delicte nur dann zu bestrafen, wenn sie im Inlande begangen werden, weil eine Verpflichtung des Staates, dafür zu sorgen, daß seine Staatsbürger im Auslande sich nicht gegen befreundete Staaten vergehen, zu weit ginge, wurde mit Rücksicht darauf abgelehnt, daß die Strafbarkeit überhaupt nur eintritt, wenn der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt. Der Schutz, den Oesterreich dem Auslande einräumt, kommt auch ihm wieder zugute und dürfe darum nicht zu enge gezogen werden. Die im Ausschusse zur Sprache gebrachte Bemerkung einiger Schriftsteller, als sei die Citation des §. 90 hier ein Fehler und könne nur auf einem Uebersehen beruhen, weil ja der §. 90 auch mörderische Attentate behandle, die doch gewiß, wenn auch gegen den Landesherrn eines fremden Staates begangen, nicht füglich bloß mit Staatsgefängniß bestraft werden können, wurde als unzutreffend erkannt, weil in einem solchen Falle eine ideale Concurrenz vorliege und daher die Strafbestimmungen über Mord und Todtschlag zur Anwendung kommen, wo dann die Vorbedingung, daß die Gegenseitigkeit verbürgt sei, sowie die Einschränkung, daß die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet werden könne, ohnedies entfallen.

Zu §. 109.

Hier wurde der Antrag gestellt, die Beleidigung nur dann zu bestrafen, wenn sie öffentlich oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde. In anderen Fällen der Beleidigung sollen auch bei dem Oberhaupte eines fremden Staates nur die allgemeinen Bestimmungen der §§. 195 ff. eintreten. Dieser Antrag wurde mit Rücksicht auf die verbürgte Gegenseitigkeit abgelehnt, dagegen aber für die Fälle der einfachen Beleidigung die Strafe auf Gefängniß bis zu sechs Monaten herabgesetzt, weil sonst für die Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates eine strengere Strafe angedroht wäre, als für die Beleidigung des Kaisers in dem Falle des §. 105, Absatz 1.

Zu §. 110.

Hier beschloß der Ausschuß, nur die Strafe, die ihm zu streng schien, im Höchstausmaße herabzusetzen.

Zu §. 111.

Die Streichung des Wortes „kaiserliche" vor dem Worte „Regierung" erfolgte in derselben Erwägung, welche die Streichung von „österreichisch-ungarische" vor dem Worte „Monarchie" veranlaßte.

Zu §. 112.

Der §. 112 hat zur Folge, daß die darin erwähnten Delicte, wenn sie von einem Ausländer im Auslande begangen wurden, in Oesterreich nicht oder mindestens nicht nach den Bestimmungen dieses Hauptstückes bestraft werden können. Der Ausschuß hat nun beschlossen, diese Bestimmungen auf sämmtliche Delicte des dritten Hauptstückes, daher auch auf die Fälle des §. 108 auszudehnen, da es zu weit ginge, wenn ein Staat sich verpflichten wollte, fremde Staatsbürger zu bestrafen, weil sie im Auslande gegen das Ausland sich eines politischen Delictes schuldig gemacht haben.

IV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper.

Zu §. 113.

Zunächst hat der Ausschuß hier, wie an vielen folgenden Stellen, die Redewendung „Wer es unternimmt u. s. w." beseitigt, weil die überwiegenden Gründe, welche bei den Verbrechen des Hoch-

verrathes und des Staatsverrathes die Mehrheit bestimmten, diesen weitgehenden und unbestimmten Ausdruck zu gebrauchen, bei allen anderen Delicten nicht vorhanden sind, oder doch nicht so ins Gewicht fallen, um ihn trotz der dagegen bestehenden offenbaren Bedenken beizubehalten.

In zahlreichen Stellen des Entwurfes kommen die Worte „widerrechtlich" und „rechtswidrig" vor. Beide Worte sollen denselben Begriff ausdrücken.

Es schien nun dem Ausschusse sehr wünschenswerth, überall dort, wo derselbe Begriff ausgedrückt werden soll, auch dasselbe Wort zu gebrauchen. Es wurde daher der allgemeine Beschluß gefaßt, das Wort „widerrechtlich" überall in das Wort „rechtswidrig" zu verwandeln, welche Aenderung daher an den späteren Stellen nicht mehr zu motiviren ist. Die nähere Bezeichnung des Reichsrathes, als eines „österreichischen" und der Landtage als „österreichische Landtage" schien dem Ausschusse aus früher motivirten Gründen überflüssig. Ebenso überflüssig schien es, von der „österreichischen oder ungarischen Delegation" zu sprechen, daher bloß der Ausdruck „einer Delegation" gewählt wurde.

Zu §. 115.

Das hier behandelte Delict schien dem Ausschusse zu bedeutend, als daß es eventuell mit einer Geldstrafe allein geahndet werden sollte. Es wäre wohl gerade nach der Natur dieses Delictes zu erwarten, daß eine Geldstrafe durch Sammlungen unter Parteigenossen aufgebracht und daher ganz illusorisch gemacht würde. Die Zulässigkeit der Geldstrafe wurde daher verworfen.

Zu §. 116.

Der §. 116 behandelt in der Regierungsvorlage ebenso den Fall einer Abstimmung, als den einer Wahl. Es schien nun dem Ausschusse ganz unpassend, daß man die Fälschung einer Abstimmung unter die Delicte des vierten Hauptstückes einreihe.

Die Abstimmung zu leiten und das Resultat derselben kundzugeben, ist bei öffentlichen Vertretungskörpern Sache des Vorsitzenden, welcher selbst Mitglied des Vertretungskörpers ist. So weit es sich um den Reichsrath oder die Landtage handelt, wäre der Präsident durch das Immunitätsgesetz geschützt. Es wäre nun geradezu unanständig, in einem Strafgesetze vorauszusetzen, daß der Vorsitzende eines öffentlichen Vertretungskörpers sich einer solchen Fälschung schuldig mache. Eine solche gesetzliche Bestimmung könnte in politisch erregten Zeiten einer in der Wahl ihrer Mittel nicht delikaten Opposition eine bequeme Handhabe bieten, den Vorsitzenden zu verdächtigen und das Ansehen der Körperschaft herabzusetzen.

Es wurde daher beschlossen, im §. 116 nur von Wahlen zu sprechen, aber nicht bloß von Wahlen für einen Vertretungskörper, sondern auch für ein öffentliches Amt, weil bei den modernen Staatseinrichtungen es auch Fälle gibt, wo öffentliche Functionäre durch Wahl bestimmt werden.

Zu §. 117.

Auch hier wurden den Wahlen für einen Vertretungskörper die Wahlen für ein öffentliches Amt gleichgesetzt, und zwar aus dem oben bei §. 116 angeführten Grunde. Statt der Worte „für ihn oder seine Angehörigen" wurde beschlossen, zu setzen „für ihn oder ihm nahestehende Personen". Der Ausdruck „Angehörige" ist auch nicht präciser, als der vom Ausschusse gewählte, kann sich aber nur auf Verwandte, möglicherweise auch noch auf Verschwägerte beziehen, während gerade nach der Natur dieses Delictes es sehr wohl geschehen kann, daß das Geschenk oder der sonstige Vermögensvortheil gerade nicht einem Verwandten des zu Bestechenden, wohl aber einer anderen, ihm sehr nahestehenden Person zugewendet und damit der beabsichtigte Zweck vollkommen erreicht wird; welche Personen dann als so nahestehend zu betrachten sind, daß ein denselben versprochener oder zugewendeter Vermögensvortheil thatsächlich als dem Wähler selbst zugute kommend zu betrachten wäre, das ist eben eine Thatfrage, welche der Richter im gegebenen Falle zu lösen hat.

Die Worte „unmittelbar oder mittelbar" hielt der Ausschuß für überflüssig, denn wenn eben die Sache so liegt, daß der Richter erkennt, der Wahlberechtigte habe den Vermögensvortheil angenommen und sich bestechen lassen, so ist es ganz gleich, ob dies mittelbar oder unmittelbar geschehen ist. Gerade so, wie es z. B. sich von selbst versteht, daß, wenn es in einem Gesetze heißt „wer etwas erklärt", diese Erklärung mündlich oder schriftlich abgegeben werden kann, ohne daß es nöthig ist, ausdrücklich zu sagen: „Wer mündlich oder schriftlich erklärt", so erschienen auch die Worte „unmittelbar oder mittelbar" als ganz überflüssige Flickworte, welche besser in einem Gesetze vermieden werden.

V. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt.

Zu §. 118.

Die Regierungsvorlage spricht nur von der Wehrpflicht schlechtweg, während sie bei dem Worte „Steuern" das Beiwort „gesetzliche" vorsetzt. Der Ausschuß glaubte nun, dasselbe, was von den Steuern gelte, müsse auch von der Wehrpflicht gelten. Nur die Aufforderung zur Nichterfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern dürfe bestraft werden. Es gehört also zum objectiven Thatbestande dieses Vergehens, daß die Steuern auf einem Gesetze beruhen und daß ebenso die Erfüllung der Wehrpflicht auf Grund eines Gesetzes gefordert wird. Da als Vergehen nur vorsätzliche Handlungen bestraft werden, so muß auch der Vorsatz des Thäters auf Ungehorsam in Bezug auf die gesetzliche Wehrpflicht oder gesetzliche Steuern gerichtet sein. Ist die Steuer nicht in gesetzlicher Weise ausgeschrieben, so ist die Aufforderung zur Nichtentrichtung straflos, auch wenn der Thäter der irrigen Meinung war, die Steuer sei eine gesetzlich ausgeschriebene, weil es eben keine Putativdelicte gibt. Ebenso ist derjenige straflos, der zur Nichterfüllung einer Steuer auffordert, weil er sie für ungesetzlich hält, obwohl sie in gesetzlicher Form ausgeschrieben wurde.

Der Antrag, statt „gesetzliche Steuern" zu sagen: „gesetzlich ausgeschriebener" wurde abgelehnt, weil schon in dem Worte „gesetzlich" dasselbe enthalten ist und weil man sonst auch bei der Wehrpflicht einen ähnlichen Ausdruck gebrauchen müßte, weil ja die Recrutenaushebung Jahr für Jahr bewilligt und das betreffende Gesetz öffentlich kundgemacht werden muß.

Zu §. 119.

Die Regierungsvorlage wollte die Aufforderung zur Begehung nicht bloß einer strafbaren, sondern auch einer unerlaubten Handlung bestraft wissen. Der Ausdruck „unerlaubt" schien aber dem Ausschusse zu unbestimmt. Ist die unerlaubte Handlung selbst keine strafbare, so glaubte der Ausschuß, es gehe nicht an, Jemanden zu bestrafen, weil er zur Begehung einer Handlung auffordert, während der Aufgeforderte, wenn er die Handlung begeht, überhaupt nicht gestraft werden kann.

Es wurde auch ein Antrag gestellt, statt „Ungehorsam gegen Gesetze" zu sagen: „Ungehorsam gegen die Reichsverfassung, die Landesverfassungen und andere Gesetze". Der Antrag wurde abgelehnt, weil ja sowohl die Reichsverfassung, als die Landesverfassungen Gesetze und daher in dem allgemeinen Ausdrucke „Gesetze" inbegriffen sind. Es versteht sich nun doch von selbst, daß Reichsverfassung und Landesverfassungen nicht minder geschützt werden, als andere Gesetze, wohl aber würde durch die Aufnahme dieser beiden Arten von Gesetzen an dieser Stelle die irrige Vermuthung begründet werden können, als ob dort, wo von Gesetzen schlechtweg die Rede ist, die Reichsverfassung und Landesverfassungen nicht inbegriffen wären.

Das Wort „Zuständigkeit" wurde entgegen dem bei §. 33 ausgesprochenen Principe aus dem ebendort angegebenen Grunde beibehalten, weil der Ausschuß besorgte, es könne sonst die Auslegung irregehen und etwa folgendermaßen argumentirt werden: Es könne zwar Niemand zum Gehorsam gegen eine von einer unzuständigen Behörde erlassene Verordnung verhalten werden, es sei aber schlechterdings verboten, zum Ungehorsam gegen behördliche Anordnungen überhaupt aufzufordern.

Zu §. 120.

Nach §. 120 Regirungsvorlage würde nicht bloß derjenige gestraft, der Andere verleitet, einer unerlaubten Verbindung beizutreten, sondern auch jeder, der einer solchen beitritt. Eine solche Bestimmung schien dem Ausschusse zu streng.

Ist die Verbindung eine geheime, so findet §. 151 Anwendung und hilft überhaupt gegen solche Uebertretungen des Vereinsgesetzes dieses Gesetz selbst. Besonders strafbar kann nur derjenige sein, der eine solche Verbindung stiftet oder Andere zum Beitritte verleitet. Es würde in vielen Fällen schwierig sein, zu constatiren, ob ein wirklicher Beitritt stattgefunden hat. Da es sich hier nicht bloß um Vereine, sondern auch um Verbindungen schlechtweg handelt, wo der Beitritt vielleicht an keinen bestimmten Act gebunden ist, würde dem rein subjectiven Ermessen des Richters durch die Bestimmung der Regierungsvorlage ein zu weiter Spielraum angewiesen. Es würde zudem jeder durch den bloßen Beitritt schon strafbar werden und könnte sich die Strafloſigkeit nicht erwerben, selbst wenn er seinen Beitritt in einem Augenblicke unüberlegt erklärte und schon den anderen Tag wieder austritt.

Durch die Redewendung: „Wer eine Verbindung stiftet", wird auch hervorgehoben, daß es sich wenn auch nicht um einen Verein, so doch um eine zu gewissen unerlaubten Zwecken gebildete Gesellschaft handelt, also um einen größeren Kreis, während der Ausdruck der Regierungsvorlage dazu führen würde, daß selbst eine Verabredung von drei Personen schon die Strafbarkeit begründet.

Zu §. 121

Die Veränderungen, welche der Ausschuß mit §. 121 vorgenommen hat, bezwecken auch nichts Anderes, als einer zu weit gehenden Ausdehnung dieser Strafbestimmung möglichst entgegenzutreten. Wenn das Rechtfertigen einer verpönten Handlung oder das einer Person wegen Verübung derselben ertheilte Lob so weit geht, daß hierin eine Anpreisung der gedachten Handlung gelegen ist, so genügt eben das vom Ausschusse allein beibehaltene Wort „anpreist"; wurde aber vielleicht nur eine einzelne Handlung in concreto gerechtfertigt, oder eine Person wegen der eingetretenen besonderen Umstände, unter welchen sie die Handlung begangen hat, gelobt, so kann darin noch keine Gefahr für das öffentliche Wohl und keine Herabwürdigung der Staatsgewalt gefunden werden. Es gibt ehrenwerthe Schriftsteller, welche die That einer Charlotte Corday rechtfertigen, ohne daß man deßhalb sagen könnte, daß sie den Mord als solchen anpreisen.

Zu §. 122.

Der Ausschuß hat hier keine andere Veränderung vorgenommen, als daß er im ersten Absatze dort, wo das Wörtchen „öffentlich" zum zweiten Male vorkommt, ebenfalls das Citat des §. 191, Ziffer 2, einfügte und im dritten Absatze wiederum das Wort „öffentlich" mit dem gedachten Citate einschaltete; dieses Alles nicht, um eine meritorische Aenderung vorzunehmen, sondern nur vorsichtsweise um den Gedanken der Regierungsvorlage deutlicher auszudrücken und gegen eine nicht beabsichtigte allzuscharfe Interpretation zu sichern. Es wurde allerdings ein noch weiter gehender Antrag gestellt, im ersten Absatze nach den Worten „erdichtete oder entstellte Thatsachen" einzuschalten: „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind", was dann selbstverständlich die Streichung des dritten Absatzes zur Folge gehabt hätte. Der Antrag zielte also dahin, Denjenigen, der solche Thatsachen in gutem Glauben behauptet oder verbreitet, der Strafe zu entziehen. Es wurde jedoch dagegen eingewendet, daß es sich hier nicht, wie bei Beleidigung, um dem Schutz der Ehre gewisser Personen oder Körperschaften, sondern um den Schutz des Ansehens der Staatsgewalt handelt. In dieser Beziehung aber ist die Gefahr gleich groß, ob der Thäter in gutem oder bösem Glauben gehandelt hat. Aus diesem Grunde wurde der erwähnte Antrag abgelehnt.

Zu §. 123.

Der Ausschuß beantragt in der drittletzten Zeile von unten vor „zu hindern" das Wort „rechtswidrig" zu setzen. Der Grund dieser Abänderung ist folgender.

Es ist recht wohl denkbar, daß die Ausführung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch Maßregeln gehindert werde, welche an und für sich vollkommen correct sind. Eine solche Eludirung eines Gesetzes oder einer Verordnung mag nun schädlich und verwerflich sein, allein nach dem Grundsatze: Qui suo jure utitur, neminem laedit, geht es nicht an, Jemanden zu bestrafen, der innerhalb der Schranken des Gesetzes etwas vornimmt, wodurch die Ausführung einer Verordnung illusorisch wird.

Zu §. 124.

Die Redewendung „Wer es unternimmt" wird durch die vom Ausschusse vorgeschlagene Stylisirung beseitigt. Nicht irgendwelche Unternehmungen, welche auf Anwendung oder Androhung von Gewalt abzielen, sondern eben die Anwendung oder Androhung selbst bildet den objectiven Thatbestand. Ist der Thäter nicht so weit gegangen, daß ein Fall des strafbaren Versuches besteht, so soll er eben wenigstens nicht nach diesem Paragraphe gestraft werden können. Diese Redaction bietet noch einen Vortheil. Der Ausdruck „Wer es unternimmt" könnte zu der Ansicht verleiten, daß, wenn mehrere Personen zusammen eine solche Handlung unternehmen, nicht mehr der §. 124, sondern bereits der §. 127 Anwendung findet. Diese Besorgniß war umsomehr am Platze, als der entsprechende §. 81 des geltenden Gesetzes mit den Worten beginnt: „Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung u. s. w." Da in der Regierungsvorlage diese Worte nicht vorkommen, wurde durch die vom Ausschusse vorgeschlagene Textirung versucht, einer unrichtigen Gesetzesauslegung entgegen zu wirken.

Ferner ist in dem ersten Absatze der Regierungsvorlage die Rede von einer „Behörde oder einer im öffentlichen Dienste stehenden Person". Dann heißt es, „als im öffentlichen Dienste stehend sind insbesondere anzusehen u. s. w." und kommen nun öffentliche Wachen, Eisenbahn-, Telegraphenbedienstete u. s. w.

Es ist nun doch auffallend, daß diese Personen minderen Ranges insbesonders gemeint sein sollen, so daß z. B. ein Richter, der zu einer Thatbestandserhebung oder wichtigen Execution abgesendet wird, nur so nebenbei durch diesen Paragraph geschützt werden soll. Der Ausschuß hat deßhalb beschlossen, im zweiten Absatze statt des Wortes „insbesondere" zu setzen „auch".

Zu den §§. 125 und 126.

Zu diesen Paragraphen, welche zuletzt unverändert angenommen wurden, sind verschiedene Anträge gestellt worden. Zunächst wurde beantragt, in beiden Paragraphen nach den Worten „in der Ausübung desselben begriffen ist", zu setzen: „eben deßhalb" oder „aus diesem Anlasse". Beide Anträge wurden abgelehnt, und zwar erstens weil es oft sehr schwierig wäre, nachzuweisen, daß die Thätlichkeit oder Beleidigung gerade wegen der Ausübung des Dienstes verübt wurde, dann aber auch deßhalb, weil der in Function stehende Beamte oder Diener eines erhöhten Schutzes gegen jeden Angriff bedarf, gleichviel ob der Angriff durch die Dienstleistung veranlaßt wurde, oder ob der Thäter nur bei dieser Gelegenheit aus was immer für einem Grunde sich zu einer solchen Handlung hinreißen ließ. Nicht der Schutz des Einzelnen, sondern der Schutz der öffentlichen Dienstverrichtung ist hier ins Auge zu fassen. Eben deßhalb wurde auch ein Antrag, dahin abzielend, den §. 66 hier ganz oder theilweise in Anwendung zu bringen, abgelehnt.

Ein weiterer Antrag, in beiden Paragraphen zu bemerken, daß diese Bestimmungen nur insoferne Anwendung finden, als nicht nach den allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzung, beziehungsweise Beleidigung eine schwerere Strafe verwirkt ist, wurde als überflüssig abgelehnt, weil es sich hier um eine ideale Concurrenz handelt und daher die strengere Strafbestimmung ohnedies immer zur Anwendung kommt. Es wurde schließlich im Ausschusse anerkannt, daß die Strafbestimmungen dieser beiden Paragraphe von denen, welche im Allgemeinen von Körperverletzung und Beleidigung handeln, sich in Folgendem unterscheiden:

1. durch den strengeren Strafsatz;
2. durch die Verfolgung von Amtswegen statt der Privatanklage;
3. durch die Ausschließung des Wahrheitsbeweises bei der Beleidigung, sowie durch die Ausschließung aller jener Bestimmungen, welche unter Umständen eine Beleidigung als nicht strafbar erklären;
4. durch die Nichtanwendbarkeit des §. 66.

Soll dagegen eine Bestimmung aus dem Hauptstücke über Körperverletzung oder Beleidigung angewendet werden, um einen höheren Strafsatz zu begründen, dann entfallen allerdings alle diese Unterscheidungen und bleiben nur insoweit in Wirksamkeit, als, wenn aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Anwendung der strengeren Strafbestimmungen entfällt (z. B. wegen des Wahrheitsbeweises), noch immer die §§. 125, rücksichtlich 126 anwendbar bleiben.

Zu §. 127.

Bei §. 127 hat der Ausschuß lediglich in Bezug auf den Strafsatz Milderungen eintreten lassen. Für die Anstifter und Anführer des Aufstandes bestimmte die Regierungsvorlage Zuchthaus oder Gefängniß von einem bis fünf Jahren. Hiedurch wäre die Anwendbarkeit des Staatsgefängnisses unmöglich gemacht worden. Nun kann aber gerade der Aufstand als rein politisches Delict begangen werden. Für solche Fälle muß aber dem Richter die Möglichkeit gegeben sein, auch auf Staatsgefängniß zu erkennen. Es wurde deßhalb im zweiten Absatze an die Stelle von „Gefängniß" gesetzt „Staatsgefängniß". Im dritten Absatze wurde das Mindestausmaß des Gefängnisses auf einen Monat herabgesetzt, womit immer noch eine Verschärfung gegen das bestehende Gesetz gegeben ist.

Zu §. 128.

Die Regierungsvorlage gibt hier nur eine Definition von Aufruhr, ohne anzugeben, wer sich desselben schuldig macht. Der Natur der Sache nach kann wohl nur derjenige schuldig sein, der nach erfolgter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen sich nicht entfernt. Der Ausschuß glaubte aber vorsichtsweise diesen Gedanken ganz ausdrücklich aussprechen zu sollen, was denn auch im ersten Absatze des §. 128 geschehen ist.

Im zweiten Absatze wurde die Strafmilderung aus demselben Grunde vorgenommen, wie bei §. 127.

Zu §. 130.

Die Regierungsvorlage sprach hier nur von der hiezu berufenen, im öffentlichen Dienste stehenden Person, dann aber schlechtweg von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht. Dies sah gerade darnach

aus, als ob es bei dem Befehlshaber der bewaffneten Macht gar nicht darauf ankomme, ob derselbe zur Aufforderung zum Auseinandergehen berufen ist oder nicht, so daß jeder, vielleicht zufällig vorbeikommende Führer einer militärischen Abtheilung das Recht hätte, ohne Aufforderung von Seite der Civilgewalt einer Ansammlung von Menschen das Auseinandergehen zu gebieten, und zwar mit der Wirkung, daß Jeder, der sich nicht entfernt, strafbar wird.

Der Ausschuß hat deßhalb beschlossen, auch vor dem Worte „Befehlshaber" zu sagen: „von dem hiezu berufenen". Der vom Ausschusse beigefügte zweite Absatz bezweckt Folgendes: Es kommt wohl öfter vor, daß aus einem Auflaufe sich später Aufstand oder Aufruhr entwickelt. Nach §. 129 kann Jemand, wenn schon Aufstand und Aufruhr vorhanden ist, und er sich des einen oder des anderen schuldig machte, sich der Straflosigkeit durch rechtzeitiges Zurückziehen versichern. Es könnte nun die Meinung auftauchen, daß hiedurch zwar die Straflosigkeit bezüglich Aufstand oder Aufruhr, aber keineswegs bezüglich des vorangegangenen Auflaufes eintritt. Um dieser Auffassung zu begegnen, wurde im zweiten Absatze des §. 130 ausdrücklich ausgesprochen, daß Derjenige, welcher sich des Aufstandes oder Aufruhres schuldig machte, dann aber nach Maßgabe des §. 129 straflos wurde, nicht etwa jetzt noch wegen Auflaufes bestraft werden darf.

Zu §. 131.

Nach der Textirung der Regierungsvorlage würde der erste Absatz des §. 131 (im Gegensatze zum zweiten Absatze) nur dann anwendbar sein, wenn die daselbst erwähnte Handlung aus Muthwillen oder Leichtsinn begangen wurde. Für eine solche Büberei schien aber dem Ausschusse der Strafsatz des §. 131, Absatz 1, zu streng, und glaubte er, daß eine derlei Handlung überhaupt nicht als Vergehen, sondern nur als Uebertretung bestraft werden soll. Der Ausschuß beschloß daher zum Thatbestande des §. 131 das Moment der Böswilligkeit zu fordern, was die im zweiten Absatze der Regierungsvorlage erwähnte Absicht, „um die öffentliche Gewalt zu verhöhnen oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern", in sich begreift. Die muthwillige oder leichtsinnige Begehung dieses Delictes wurde in die Uebertretungen verwiesen und erscheint dort unter §. 396.

Nach der Regierungsvorlage wurden öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen geschützt; bezüglich des kaiserlichen Wappens oder anderer Abzeichen der öffentlichen Gewalt wurde das Requisit der Oeffentlichkeit nicht verlangt. Der Ausschuß glaubte jedoch, daß auch bezüglich der Wappen u. s. w. dasjenige, was etwa im Innern einer Privatwohnung vorgeht, nicht vom Strafgesetze verfolgt werden soll, weil ja doch nur die Aergerniß erregende oder möglicherweise weitere Excesse nach sich ziehende Handlung dieser Art gestraft werden soll. Es wurde daher das Requisit der Oeffentlichkeit auch auf die Abzeichen der öffentlichen Gewalt übertragen; dagegen begnügte sich der Ausschuß übereinstimmend mit der Regierungsvorlage mit dem Worte „öffentlich" ohne weiteren Beisatz, so daß nicht nur jene Oeffentlichkeit, welche der §. 91, Zahl 2, definirt, sondern jede Oeffentlichkeit im weiteren Sinne genügt, um eine der im §. 131 angeführten Handlungen strafbar zu machen.

Ein Antrag, welcher dahin ging, die Beschädigung, Verunglimpfung u. s. w. nur dann zu bestrafen, wenn die Handlung selbst öffentlich vorgenommen wurde, ist vorzüglich deßhalb abgelehnt worden, weil dann die meisten Fälle dieser Art gegen die Absicht der Gesetzgebung straflos blieben, indem, abgesehen von den Fällen eines Auflaufes, Aufstandes u. s. w., solche Streiche meistens in der Nacht oder sonst ohne Zeugen vorgenommen werden.

Zu §. 132.

Hier wurden nur die Worte „Bezeichnung von Gegenständen" beanständet, weil dieser Ausdruck nicht deutlich genug sei.

Der Ausschuß beschloß aber die Regierungsvorlage unverändert anzunehmen, weil unter dieser Bezeichnung nichts Anderes nach dem Zusammenhange des Satzes verstanden werden kann, als ein solcher Fall, wo das Einschreiten des Gerichtes, oder überhaupt einer Behörde durch ein Zeichen kenntlich gemacht wird, wie z. B. bei der sogenannten Jurisdictionssperre.

Zu §. 133.

Es wurde im Ausschusse der Antrag auf Streichung des §. 133 gestellt, indem derselbe überflüssig sei. Ist die Sache gepfändet, so genügt der §. 305; ist sie durch ein Siegel oder auch nur durch ein Zeichen amtlich mit Beschlag belegt, so genügt der §. 132; ist die sequestrirte Sache in ein Amtslocal gebracht, genügt §. 145, und so dürften sich auch in anderen Fällen meist noch andere Paragraphe finden, welche auf eine solche Handlung angewendet werden könnten. Der Ausschuß besorgte aber, daß man doch nicht alle zu treffenden Fälle übersehen könne, und wurde insbesondere gegen die Hinweisung auf §. 305 ein-

gewendet, daß es sich dort lediglich um den Schutz von Privatrechten handelt, daher auch die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage erfolgt, während es sich hier um den Schutz des Ansehens und der Wirksamkeit der Staatsgewalt handle.

Zu §. 136.

Im §. 136 wurde zuerst bei Nr. 1 die Streichung der Worte „oder Ungiltigkeit" beschlossen. Wenn ein Schriftstück echt ist, so kann man niemals sagen, daß es fälschlich als vom Kaiser oder als von einer Behörde herrührend ausgegeben wird. Ist aber das Schriftstück echt und nur später die darin liegende Verordnung zurückgenommen worden, so kann man Denjenigen nicht bestrafen, der mit Verschweigung dieses Aufhebungsgrundes das Schriftstück als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend bezeichnet, weil diese Bezeichnung jedenfalls keine fälschliche ist. Bei Zahl 2 wurde die gänzliche Streichung beantragt.

Wer selbst kein Beamter ist, aber durch Zufall oder Indiscretion eines Beamten von einem Amtsgeheimnisse Nachricht bekommt, hat keine Verpflichtung, diese Nachricht für sich zu behalten. Der Ausschuß meinte aber in seiner Mehrheit, wenn auch keine Verletzung von Amtspflicht vorliege, so wird doch das öffentliche Wohl gefährdet oder die Staatsgewalt compromittirt, weil man annehmen müsse, daß die Erklärung als Dienstgeheimniß oder die Untersagung der Bekanntmachung nur aus triftigen Gründen erfolgt sei.

Statt des Wortes „veröffentlicht" der Regierungsvorlage wurde aber aufgenommen „in die Oeffentlichkeit (§. 91, Ziffer 2) bringt". Hiemit ist zweierlei ausgedrückt. Zunächst daß unter Oeffentlichkeit nur diejenige zu verstehen ist, welche der §. 91, unter Ziffer 2 definirt, und daß ferner nur derjenige gestraft wird, welcher zuerst ein solches Geheimniß veröffentlicht, weil man nur von diesem sagen könne, er bringe dasselbe in die Oeffentlichkeit. Ist es z. B. durch die Aufnahme in ein Journal einmal in die Oeffentlichkeit gekommen, so entfällt die Strafbarkeit für jeden, der es neuerlich abdruckt, weil man von ihm nicht mehr sagen kann, er habe das Geheimniß in die Oeffentlichkeit gebracht. Zu einer Bestrafung dieses Zweiten liege auch kein Grund vor, es müßte denn sein, daß das betreffende Zeitungsblatt confiscirt, die Weiterverbreitung untersagt wurde, was dann ohnedies preßgesetzlich geahndet wird.

Der Ausschuß hat weiters auf Anregung der Regierung beschlossen, noch einen weiteren in der Regierungsvorlage nicht vorkommenden Fall unter Nr. 3 aufzunehmen. Es wurde dargelegt daß es geradezu scandalös sei, wenn eine Gerichtsverhandlung mit Ausschluß der Oeffentlichkeit geführt, und dann gleichwohl die ganze Verhandlung in den Blättern veröffentlicht werde. Die Oeffentlichkeit des Gerichtssaales ist eine außerordentlich beschränkte gegenüber der Oeffentlichkeit, welche einer solchen Verhandlung durch Zeitungsberichte gegeben wird. Hält man die Oeffentlichkeit in einem speciellen Falle für unzulässig, so dürfe die Bestimmung nicht umgangen werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß es nachgerade Sitte wäre, bei solchen nichtöffentlichen Verhandlungen Berichterstatter von Zeitungen als Vertrauenspersonen zu benennen, so daß die Verhöhnung des Gesetzes auf Grund des Gesetzes selbst vor den Augen des Richters geschieht. Ungeachtet gegen eine solche Strafbestimmung eingewendet wurde, daß, wenn der Inhalt der Berichte strafbar sei, die Strafbarkeit ja ohnedies vorliege, wenn aber der Inhalt nicht strafbar ist, kein Grund vorhanden sei, einen wahrheitsgetreuen Bericht als strafbar zu erklären, schloß sich der Ausschuß in seiner Mehrheit der Ansicht der Regierung mit einer Modification an. Die Strafproceßordnung kennt nämlich verschiedene Fälle, in welchen die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden kann. Es kann dies geschehen nach §. 229 aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung, ferner in Uebertretungsfällen, bei dem Einschreiten eines Privatanklägers auch dann, wenn beide Theile übereinstimmend darauf antragen. Würde die Oeffentlichkeit nur aus sogenannten Gründen der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen, so liegt nach der Ansicht des Ausschusses kein Grund vor, die Veröffentlichung zu untersagen. Anders ist es, wenn Gründe der Sittlichkeit den Beschluß veranlaßten, oder wenn bei einer Privatanklage vor einem Bezirksgerichte beide Parteien die Ausschließung der Oeffentlichkeit beantragen, was doch meist nur mit Rücksicht auf Schonung von Privat- und Familien-Verhältnissen geschieht.

Zu §. 137.

Die vom Ausschusse hier vorgenommenen Abänderungen sind mehr redactioneller Natur.

Im ersten Absatze wurde statt „Untersuchung" gesetzt „Verfahren", weil man gewöhnt ist, als Untersuchung nur die Voruntersuchung im Gegensatze zur Hauptverhandlung zu verstehen.

Unter Nr. 2 wurde statt „Verhandlung" „Hauptverhandlung" gesagt, um diese Bestimmung mit Nr. 1 in Einklang zu bringen.

Es wurde wohl das Bedenken ausgesprochen, daß, wenn das Verfahren eingestellt wird, es daher zu einer Hauptverhandlung überhaupt nicht kommt, manchmal Gutachten von Sachverständigen noch immer

einen wissenschaftlichen Werth haben, deren Veröffentlichung daher nicht untersagt werden soll. Diesem Einwande wurde aber durch die Hinweisung auf den ersten Absatz begegnet, wonach die Veröffentlichung nur im Laufe des strafgerichtlichen Verfahrens verboten wird. Ist das Verfahren aus was immer für einem Grunde eingestellt, so kann man nicht mehr sagen, daß es im Laufe sei.

Zu den §§. 138 und 139.

Wenn eines der in diesen Paragraphen erwähnten Delicte von einem Beamten im weitesten Sinne des Wortes begangen wird, so findet §. 365 Anwendung; hieraus ergibt sich, daß die Delicte der §§. 138 und 139 nur von Nichtbeamten begangen werden können.

Zu §. 140.

Die veränderte Textirung hatte wesentlich den Zweck, auch hier die Redewendung „Gefangene, welche es unternehmen" zu beseitigen. Die anderen Veränderungen sind nur redactioneller Natur, bis auf eine Milderung des Strafsatzes, welche einer besonderen Begründung nicht bedarf.

VI. Hauptstück.

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung.

Zu §. 141.

Durch die Regierungsvorlage sollte eine Religionsgesellschaft nur dann geschützt werden, wenn sie gesetzlich anerkannt ist. Der Ausschuß glaubte aber, daß jede Religionsgesellschaft, welche im Staate überhaupt erlaubtermaßen besteht, gegen Beschimpfungen und noch mehr gegen Aufreizungen zur feindseligen Behandlung ihrer Angehörigen geschützt werden müsse. Man könnte höchstens in Bezug auf den Strafsatz oder sonst die gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft bevorzugen, wozu aber kein besonderer Anlaß vorliegt.

Nach dem Texte der Regierungsvorlage würde aber das im §. 141 behandelte Delict, wenn es gegen eine gesetzlich nicht anerkannte, wenn auch erlaubte Religionsgesellschaft gerichtet ist, gar nicht strafbar sein.

Das Beschimpfen einer Nationalität oder einer Religionsgesellschaft, eines Standes oder einer Klasse der Bevölkerung schien dem Ausschusse keine solche Handlung, welche als wider die öffentliche Ordnung gerichtet unter allen Umständen bestraft werden soll.

Der Gebrauch von Schimpfworten ist an sich keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, gibt sich oft nur als Ausfluß minderer Bildung oder ist sogar zuweilen in einer Gegend geradezu üblich. Selbst wo eine Gegend von Menschen der gleichen Nationalität bewohnt ist, kommt es vor, daß gewisse Scheltnamen von den Bewohnern einer Stadt gegen die der anderen gebraucht werden, noch häufiger ist derlei üblich zwischen verschiedenen Nationalitäten, ohne daß ein solches Scheltwort übel gemeint oder übel aufgenommen wird. Es würde zu weit gehen, wenn man Ausdrücke wie „der eigensinnige Böhm" oder „der dumme Deutsche" u. s. f. als Vergehen wider die öffentliche Ordnung bestrafen wollte. Nur dann, wenn durch eine solche Beschimpfung der öffentliche Friede gefährdet wird, tritt mit Recht die Staatsgewalt strafend dazwischen. Aus diesen Gründen wurden die ersichtlichen Abänderungen an §. 141 angenommen; alles Uebrige ist redactioneller Natur und bedarf keiner weiteren Begründung.

Zu §. 142.

Der §. 142 ist analog dem §. 122. Die wiederholte Anführung des Wörtchens „öffentlich" mit dem Citate geschah aus demselben Grunde wie dort. Ein Antrag, statt des Wortes „schmäht" das Wort „beschimpft" zu gebrauchen, welches im §. 122 vorkommt, wurde abgelehnt, weil es sprachrichtig ist, gegenüber Personen von Beschimpfen, gegenüber von Einrichtungen, Gesetzen u. s. w. von Schmähen zu reden. In beiden Fällen ist nicht der Tadel und eine selbst herbe Kritik, sei es in ernster oder satyrischer Form, sondern nur eine Herabwürdigung in der Absicht, seine Verachtung auszudrücken oder Verachtung zu erregen, gemeint.

Es wurde im Ausschusse der Antrag gestellt, nach §. 142 einen neuen Paragraph folgenden Inhaltes einzuschalten:

„Ein Religionsdiener, welcher in Ausübung seines Berufes öffentlich (§. 91, Ziffer 2), oder welcher vor Mehreren in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte

Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 Gulden bestraft."

Gegen die Aufnahme eines solchen, dem deutschen Gesetze nachgebildeten, sogenannten Kanzelparagraphen wurde Folgendes bemerkt:

Es sei immer mißlich und trage nicht mit Unrecht den Stempel der Gehässigkeit an sich, wenn gegen einen einzelnen Stand eine besondere Strafbestimmung derart getroffen wird, daß Handlungen, welche von einem Mitgliede eines gewissen Standes begangen werden, der Strafe unterliegen, während dieselben Handlungen von dem Mitgliede eines anderen Standes straflos begangen werden können. Im deutschen Reiche liegen nicht nur die allgemeinen politischen Verhältnisse anders (wobei die Zweckmäßigkeit einer solchen Bestimmung auch für dortige Verhältnisse dahingestellt bleibe), sondern es fehle auch im deutschen Strafgesetzbuche manche Bestimmung, welche der österreichische Entwurf enthält und welche richtig angewendet, auch die nöthige Abhilfe gegen den Mißbrauch der Kanzel bietet. Eine solche Ausnahmsbestimmung sei daher überflüssig und würde zu Ausschreitungen eher herausfordern, als ihnen vorbeugen.

Dagegen wurde allerdings eingewendet, daß es sich hier nicht um ein specielles Gesetz gegen einen Stand handle, sondern nur gegen Mißbrauch einer gewissen Stellung im Staate. Wenn ein Mitglied des geistlichen Standes in einer nicht religiösen Versammlung spricht oder in eine Zeitung schreibt, so finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung. Wo es sich aber um kirchliche Functionen handelt, müsse die bevorzugte Stellung der Kirche berücksichtigt werden. Kirchliche Verbindungen fallen nicht unter das Vereinsgesetz, sie genießen ein besonderes Privilegium und erfordern daher auch dem entsprechend specielle Strafbestimmungen. Die Majorität des Ausschusses aber beschloß nach den Ausführungen des Regierungsvertreters, in die Aufnahme einer solchen speciellen Bestimmung nicht einzugehen.

Zu §. 144.

Der Ausschuß war der Meinung, daß, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet und Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt u. s. w., ein solches Vorgehen an sich strafbar sei und ein Criterium besonderer Widerrechtlichkeit hiezu nicht nöthig sei. Liegt der Fall des Nothstandes vor oder des Schutzes des ruhigen Besitzes, so ist die Strafbarkeit, wenn die entsprechenden Bedingungen des Strafgesetzes rücksichtlich des bürgerlichen Gesetzbuches gegeben sind, ohnedies ausgeschlossen; aus diesen Gründen wurde das Wort „widerrechtlich" vor „Gewaltthätigkeiten" gestrichen. Dagegen schien es dem Ausschusse bedenklich, Alle, welche sich an der Zusammenrottung betheiligt haben, für strafbar zu erklären, weil darunter auch jene subsumirt werden können, welche etwa bloß aus Leichtsinn und Neugierde sich unter die Menschenmenge mischen. Es wurde daher beschlossen, noch die Worte einzuschalten: „Zu dem bezeichneten Zwecke", so daß nur Diejenigen bestraft werden, welche sich an der Zusammenrottung betheiligen, um Gewaltthätigkeiten zu verüben u. s. w.

Die Strafbestimmung „Gefängniß nicht unter 3 Monaten" für Jeden, auch den Mindestbetheiligten, schien dem Ausschusse zu streng, insbesonders gegenüber dem bestehenden Gesetze, und wurde daher das Mindestmaß auf Einen Monat herabgesetzt.

Zu §. 145.

Hier hat der Ausschuß nur im zweiten Absatze eine Veränderung vorgenommen, indem er das Mindestmaß, wie bei §. 144, auf Einen Monat herabsetzte und das Eintreten dieser, noch immer strengeren Strafbestimmung von dem Umstande allein, daß die Handlung von Mehreren gemeinschaftlich begangen wurde, nicht abhängig machte. Fand eine Zusammenrottung statt, so tritt ohnedies §. 144 ein. Zwei oder drei Personen, die ohne Zusammenrottung und ohne Waffen eindringen und keine Gewaltthätigkeit verüben, können unter Umständen so wenig gefährlich sein, daß es sich nicht empfiehlt, das Mindestmaß von Einem Monat festzusetzen.

Zu §. 146.

Nachdem die Absicht, Gewaltthätigkeiten zu verüben, durch die Stylisirung des §. 146 schlechtweg ausgeschlossen ist, glaubte der Ausschuß das Mindestausmaß bei der Gefängnißstrafe unter allen Umständen streichen zu sollen, da es sehr wohl vorkommen kann, daß mehrere Personen sich gegen die Bestimmungen über das Hausrecht vergehen oder daß eine einzelne Person, welche das Delict begeht, zufällig mit einer Waffe versehen ist, gleichwohl aber alle anderen Umstände die Handlung außerordentlich mildern, so daß ein Mindestausmaß selbst von Einer Woche schon zu hoch ist.

Zu §. 147.

Hier wurde zunächst wieder die Redewendung „wer es unternimmt" durch eine andere Redaction beseitigt. Was die Strafe betrifft, so schien sie dem Ausschusse sowohl zu hoch als zu niedrig bemessen, und wurde wegen der Analogie mit §. 124 der dort ausgesprochene Strafsatz auch hier angewendet.

Zu §. 148.

Die redactionellen Aenderungen, welche der Ausschuß hier vorgenommen hat, bedürfen keiner besonderen Erläuterung. Es wurde aber von einer Seite der Antrag gestellt, die hier angeführten Handlungen auch dann als strafbar zu erklären, wenn sie angewendet werden, um eine Verabredung zum Vertragsbruche bezüglich des Arbeitsverhältnisses zu Stande zu bringen oder aufrecht zu erhalten.

Der Ausschuß war aber der Meinung, daß solche Bestimmungen besser in das Gewerbegesetz gehören, und lehnte daher den Antrag ab.

Zu §. 149.

Hier handelt es sich um ein unserem Gesetze bisher vollkommen fremdes Delict. Der Ausschuß glaubte daher, möglichst vorsichtig vorgehen zu sollen und zunächst bloß von bewaffneten Haufen, nicht auch von bewaffneten Versammlungen sprechen zu sollen. Kann man die Versammlung als einen Haufen betrachten, so genügt der Ausdruck „Haufen". Liegt die Sache aber nicht so, so schien es dem Ausschusse bedenklich, das Bilden und Befehligen bewaffneter Versammlungen unter das Strafgesetz zu stellen. Auch der Ausdruck: „Wer an solchen Haufen theilnimmt", schien zu weit gehend und wählte daher der Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem deutschen Gesetze (§. 127) den Ausdruck: „Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt."

Zu §. 151.

Es wurde der Antrag gestellt, diesen Paragraph vollständig zu streichen, weil schon das Vereinsgesetz hier ausreicht und der Ausdruck „Verbindung" noch weiter und unbestimmter ist, als das Wort „Verein". Dieser Antrag wurde aber, ebenso wie ein weiterer, die Bestimmung auf politische Verbindungen zu beschränken, von der Mehrheit abgelehnt, weil auch Verbindungen, welche nicht unter das Vereinsgesetz fallen und wenigstens ostensibel keinen politischen Charakter haben, schon durch die Geheimhaltung den Verdacht erregen, daß es sich um unerlaubte Zwecke handle, wenn auch zunächst solche in den Satzungen u. s. w. nicht ausdrücklich ausgesprochen sind. Dagegen wurde der Antrag, das Mindestausmaß der Gefängnißstrafe zu streichen und wahlweise überall die Geldstrafe zuzulassen, angenommen.

---

§. 152 R. V. wurde vom Ausschusse abgelehnt, indem derselbe glaubte, daß einerseits das Vereinsgesetz, anderseits der §. 151 zur Beseitigung bedenklicher Vereine jeder Art und zur Bestrafung derjenigen, welche daran theilnehmen, vollkommen ausreichen, ohne daß es nöthig ist, gewisse Bestrebungen, selbst dann, wenn die angewendeten Mittel an sich keine strafbaren sind, noch besonders zu verfolgen.

Zu §. 152.

Die Regierungsvorlage spricht von den „im XXV. Hauptstücke" behandelten gemeingefährlichen Verbrechen.

Das gedachte Hauptstück behandelt aber überhaupt nur gemeingefährliche Delicte. Es könnte nun nach der Textirung der Regierungsvorlage die Vermuthung auftauchen, daß der Richter bei Anwendung des §. 152 erst zu untersuchen habe, ob das fragliche Verbrechen, obwohl es im XXV. Hauptstücke erwähnt ist, ein gemeingefährliches sei oder nicht. Das Wort „gemeingefährlichen" ist daher zum allermindesten ganz überflüssig und wird zur Streichung beantragt.

Nach der Textirung der Regierungsvorlage wäre das rein passive Verhalten gegenüber gewissen Verbrechen bereits als Vergehen zu behandeln. Hiedurch würde also Jedermann, welcher von dem Vorhaben eines solchen Verbrechens Kenntniß erlangt, die positive Verpflichtung zur Denunciation oder Verhinderung des Verbrechens auferlegt. Der Ausschuß fand dies unbillig. Er glaubte, daß das Delict des §. 152 nicht bloß durch passives Verhalten an sich begangen werden kann, sondern nur dann, wenn diesem passiven Verhalten ein tadelnswerthes Motiv zu Grunde liegt. Dieses Motiv kann Bosheit sein, welche sich des hereinbrechenden Unheiles freut oder auch Gleichgiltigkeit gegen die drohende Gefahr; dann allerdings soll das passive Verhalten gestraft werden, nicht aber dann, wenn etwa die Anzeige aus einem anderen Grunde, z. B. deßhalb unterlassen wurde, weil der Betreffende glaubte, es werde ohnedies zur Verübung des Verbrechens nicht kommen, oder die Behörde werde schon anderweitig unterrichtet sein. Aus diesen Gründen wurde die Einschaltung der Worte: „Aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit" beschlossen.

Die Regierungsvorlage erklärt dieses passive Verhalten für straflos, wenn aus der Verhinderung oder der Anzeige dem Betreffenden oder schuldlosen Dritten eine ernstliche Gefahr droht; der Ausschuß ging einen Schritt weiter und erkennt auch in einer solchen Gefahr, welche einer dem Betreffenden nahestehenden Person droht, selbst wenn diese ein Schuldiger wäre, einen hinreichenden Entschuldigungsgrund. Wenn das Gesetz einem Zeugen sogar die Rechtswohlthat einräumt, im Verlaufe einer strafgerichtlichen Untersuchung sich der Aussage gegen gewisse Angehörige zu entschlagen, so muß doch umsomehr die Verpflichtung zur Anzeige eines Verbrechens entfallen, wenn der Anzeiger hiedurch eine ihm nahestehende Person in ernstliche Gefahr bringen würde.

Es wurde demnach der Beisatz „für ihm nahestehende Personen" beschlossen.

Der Ausschuß hat den §. 154, R. V. hier nicht aufgenommen, sondern denselben unter die Uebertretungen verwiesen, wo er als zweiter Absatz des §. 415 erscheint. Ein Geschworner oder Zeuge, der einer Vorladung vielleicht wegen wichtiger Geschäfte nicht Folge leistet und fälschlich als Grund seines Ausbleibens Unwohlsein angibt, handelt zwar unrecht und soll gestraft werden, wofür eben der zweite Absatz des §. 415 Vorsorge trifft; es wäre aber doch zu hart, in einem solchen Falle eine Vergehensstrafe eintreten zu lassen.

Zu §. 153.

Die Regierungsvorlage hat hier ein neues Delict geschaffen, nämlich die Verleitung zur Auswanderung unter falschen Vorspiegelungen. Der Ausschuß hat diese Idee acceptirt, jedoch nicht in vollem Umfange.

Nach der Regierungsvorlage wäre nämlich eine solche Verleitung strafbar, wenn sie auch nur einmal vorgekommen ist; der gewerbsmäßige Betrieb wird nach der Regierungsvorlage nur durch einen höheren Strafsatz getroffen. Der Ausschuß glaubte nun, daß von einem Vergehen gegen die öffentliche Ordnung nicht die Rede sein könne, wenn ein solcher Fall vereinzelt vorkommt, daß es sich vielmehr empfehle, nur gegen gewissenlose Auswanderungsagenten und Auswanderungsbureaux einzuschreiten, welche als geradezu gemeingefährlich bezeichnet werden müssen. Auch das deutsche Strafgesetz ist nicht weiter gegangen. Bleibt der Fall vereinzelt, so kann unter Umständen der Thatbestand des Betruges vorliegen. Der Vollständigkeit wegen und um alle ahndungswürdigen Fälle zu treffen, fügte der Ausschuß der „Vorspiegelung falscher Thatsachen", sowie den „unbegründeten Angaben" noch „andere auf Täuschung berechnete Mittel" an und minderte die Strafe von drei Monaten bis drei Jahren auf Einen Monat bis zwei Jahre.

Eine weitere Vorsorge in Bezug auf den Betrieb von Auswanderungsgeschäften ist im §. 429 getroffen.

VII. Hauptstück.

Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Werthpapieren.

Zu §. 154.

Der Ausschuß änderte an diesem Paragraphe nur eine einzige Strafbestimmung. Die Regierungsvorlage droht Zuchthaus von einem Jahre bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß von zwei Jahren bis zu fünf Jahren. Es schien nun dem Ausschusse nicht passend, daß das Mindestausmaß einer milderen Strafart, nämlich des Gefängnisses, höher sein soll, als das Mindestausmaß der schwereren Strafart, nämlich des Zuchthauses.

Ein weiterer Antrag, nach dem Vorbilde des deutschen Strafgesetzes, nicht bloß das „in Verkehr Bringen", sondern auch das „Gebrauchen" nachgeahmten Geldes in den Thatbestand aufzunehmen, wurde abgelehnt.

Das Eigenthümliche der im VII. Hauptstücke erwähnten Delicte liegt in der Gefahr für die Allgemeinheit; wenn verfälschtes Geld einmal in den Verkehr kommt, so wird dadurch der Credit der gangbaren Münzen und Werthpapiere erschüttert und ist nicht abzusehen, wer darunter Schaden leidet und wie weit dieser Schaden sich ausdehnt. Wird nun falsches Geld nicht in den Verkehr gebracht, sondern z. B. als Caution nur gebraucht, so besteht diese Gemeingefahr nicht und der Schuldige wird unter Umständen nur wegen Betruges gestraft.

Ein anderer Antrag, welcher dahin ging, statt der Worte „zur Vervielfältigung dienende" zu setzen „die Vervielfältigung erleichternde" wurde abgelehnt, weil nach richtigem Sprachgebrauche ein Werkzeug

oder eine Vorrichtung nur dann als zur Vervielfältigung dienend betrachtet werden kann, wenn es eben dazu bestimmt ist, diese Vervielfältigung zu erleichtern. Die Feder, mit welcher man eine Banknote nach der anderen allenfalls machen kann, ist entschieden kein zur Vervielfältigung dienendes Werkzeug.

Zu §. 157.

Der Ausdruck „gedruckten" Schuldverschreibungen u. s. w. erschien dem Ausschusse bedenklich, weil man autographirte, photographirte Stücke schwer darunter verstehen kann.

Es wurde deßhalb beschlossen, zwischen die Worte „gedruckten" und „Schuldverschreibungen" einzuschalten: „oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten." In Folge dessen wurde im zweiten Absatze das Wort „gedruckten" gänzlich ausgelassen.

Zu §. 158.

Durch die vorgenommene Aenderung wurde lediglich die Textirung des §. 158 mit derjenigen des §. 157 in Einklang gebracht.

Zu den §§. 160 und 161.

Der §. 162, R. V. wurde in zwei Paragraphe getheilt, weil der Ausschuß der Ansicht war, daß der nunmehr im §. 161 aufgeführte Thatbestand zu unbedeutend sei, um die schwere, im §. 160 gedrohte Strafe zu rechtfertigen. Das bloße Ansichbringen der Abfälle von verringerten Münzen kann nicht auf gleiche Stufe gestellt werden mit den Handlungen, welche §. 160 anführt.

---

§. 163 R. V. wurde vom Ausschusse nicht aufgenommen. Nach diesem Paragraphe würde Jemand schon eines Vergehens schuldig sein, welcher verringerte Metallgeldstücke, die nicht er selbst verringert hat und die er auch nicht zu dem Zwecke, um sie in Verkehr zu bringen, angeschafft oder übernommen hat, in Verkehr bringt. Der Ausschuß konnte hierin eine strafbare Handlung nicht erkennen.

Wenn Jemand ein Goldstück einnimmt, dessen Ränder verwischt sind, so kann dies geschehen sein durch absichtliche Verringerung oder durch Abnützung in der Circulation. Wer aber das Unglück hat, eine solche Münze zu bekommen, kann füglich nicht dafür gestraft werden, wenn er sie einfach so wieder weiter gibt, wie er sie erhalten hat.

VIII. Hauptstück.

Meineid, falsche Aussage und falsche Anschuldigung.

Zu §. 163.

Der erste Absatz des §. 163 (165 R. V.) gestattet die cumulative Anwendung einer Geldstrafe, „wenn der Meineid um rechtswidrigen Vortheiles willen abgelegt wurde".

Zunächst beschloß der Ausschuß statt „Vortheil" zu setzen „Vermögensvortheil". Dieser Ausdruck kehrt im Entwurfe und auch in den Ausschußbeschlüssen regelmäßig wieder.

Vermögensvortheil ist nicht nur dann vorhanden, wenn eine gewisse Summe Geldes oder sonst eine werthhabende Sache zugewendet wird, sondern wenn überhaupt Jemandem eine Vermehrung seines Vermögens, also ein Vortheil zugewendet wird, der seine Vermögenslage verbessert. Andere Vortheile, die sich in gar keine Beziehung zum Vermögen bringen lassen, sind zu wenig greifbarer Natur, und werden daher überall, wo es sich um Delicte aus Gewinnsucht oder Eigennutz handelt, besser ignorirt.

Wenn nun die Absicht, einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, zum Thatbestande eines Delictes gehört oder Grund zur Anwendung eines höheren Strafsatzes, oder — wie im vorliegenden Falle — einer Cumulation von Strafarten ist, bestimmt die Regierungsvorlage an den meisten Stellen, daß es gleichgiltig sei, ob der Thäter sich oder anderen Personen solche rechtswidrige Vermögensvortheile verschaffen will. Die Wendung „sich oder Anderen" ist dabei keineswegs gleichbedeutend zu betrachten mit „mittelbar oder unmittelbar".

Wer einem Anderen rechtswidrige Vermögensvortheile verschaffen will und zu diesem Behufe Jemandem mit arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthumes an seinem Vermögen Schaden zufügt, begeht nach §. 273 einen Betrug auch dann, wenn ihm selbst daraus weder mittelbar noch unmittelbar ein Vermögensvortheil erwächst. Ebenso tritt der höhere Strafsatz des §. 284 bei der Urkundenfälschung ein, wenn Jemand von der verfälschten Urkunde in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, also auch dann, wenn der Schuldige selbst keinen

Vermögensvortheil davon zieht. Dagegen ist es wiederum an anderen Stellen der Regierungsvorlage nicht ausdrücklich gesagt, daß es gleichgiltig sei, ob der Thäter sich oder Anderen solche Vortheile verschafft, obwohl der Grund des Gesetzes offenbar derselbe ist, wie bei dem Delicte des Betruges. Dies gilt insbesonders von dem Verbrechen des Meineides und den verwandten Delicten. Wenn Jemand als Zeuge eine falsche Aussage unter seinem Eide abgibt, wodurch einer Partei rechtswidrige Vermögensvortheile verschafft werden sollen, so ist es wohl gleichgiltig, ob er dafür bezahlt wird oder nicht. Auch aus einem processualischen Grunde wäre diese Unterscheidung nicht zu empfehlen, weil der Nachweis, daß der betreffende Zeuge für seine falsche Aussage bezahlt wurde, oft schwer zu erbringen wäre, obwohl gewiß in den meisten Fällen eine Bestechung stattgefunden hat.

Aus diesen Erwägungen hat der Ausschuß beschlossen, statt der Worte: „Wenn der Meineid um rechtswidrigen Vortheiles willen abgelegt wurde", zu setzen: „Wenn Jemand den Meineid ablegte, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen."

Aus demselben Grunde wurde die gleiche Aenderung auch an späteren Stellen des Entwurfes vorgenommen und wird daher in diesem Berichte nicht weiter motivirt.

Schließlich ist noch Folgendes zu bemerken:

An den verschiedenen Stellen des Entwurfes fanden sich verschiedene Varianten für den Ausdruck des Gedankens, daß Jemand sich oder anderen Personen Vermögensvortheile zuwenden will. Es heißt: „sich oder Anderen", „sich oder einem Anderen", „sich oder Dritten", „sich oder einem Dritten".

Der Ausschuß war hier, wie an anderen Stellen der Ansicht, daß es nicht gut sei, denselben Gedanken verschieden auszudrücken und dadurch zu allerlei müßigen Interpretationen Anlaß zu geben. Er hat daher beschlossen, in allen ähnlichen Fällen die Redewendung „sich oder Anderen" zu gebrauchen, wobei es sich von selbst versteht, daß unter diesen Anderen, sowohl Ein Anderer, als mehrere Andere zu verstehen sind.

Der zweite Absatz des §. 165 R. V. ist so textirt, daß es den Anschein gewinnen könnte, als ob der Richter zu beurtheilen habe, bei welchen Personen er sich, vermöge ihrer Religionslehren, mit der feierlichen Versicherung zu begnügen habe. Das wäre nun gewiß irrig.

Eine solche Bestimmung gehört in die Gesetze, welche das Verfahren normiren (Strafproceßordnung, Civilproceßordnung u. s. w.), nicht aber in ein materielles Rechtsgesetz, welches in dieser Beziehung sich so ausdrücken muß, daß man erkennt, es werde sich nur auf ein anderes Gesetz bezogen, welches normirt, welchen Religionsgenossen die Eidesleistung zu erlassen sei. Die Abänderung, welche der Ausschuß im zweiten Absatze vorgenommen hat, bezweckt nur, diesen Gedanken bestimmter auszudrücken, als dies in der Regierungsvorlage geschehen ist.

Zu den §§. 164 und 165.

Die §§. 164 und 165 treten an die Stelle der §§. 166 und 167 R. V. Dieselben gaben Anlaß zu längeren, eingehenden und mehrmals wiederholten Berathungen. Der Grundgedanke der Regierungsvorlage wurde nicht geändert, wohl aber schien es dem Ausschusse nothwendig, das Materiale übersichtlicher zu ordnen, die Bestimmungen klarer auszudrücken und einige Inconvenienzen zu beseitigen.

Zunächst schien es dem Ausschusse nicht richtig, daß die offenbar zusammengehörigen Bestimmungen des §. 166 R. V. und des §. 167, Absatz 2 R. V., auseinandergehalten und durch einen Zwischensatz, nämlich den Absatz 1 des §. 167, welcher vielmehr dem §. 165 R. V. anzuschließen ist, getrennt werden. §. 165 R. V. (§. 163 A. V.) handelt vom Meineid, dagegen §. 167 R. V. von dem falschen Zeugnisse, falschen Befunde oder falschen Gutachten, wenn dieselben nicht unter Eid, jedoch vor Gericht oder einem Schiedsrichter abgegeben werden.

Diese Bestimmungen gehören zusammen. Es wurde daher der modificirte Inhalt des §. 167 R. V. in den §. 164 aufgenommen, welcher unmittelbar auf 163 folgt. Dagegen behandelt §. 166 R. V. den speciellen Fall, daß ein Meineid in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten begangen wurde, und §. 167, Absatz 2 R. V. den ganz analogen Fall, daß eine unbeeidete falsche Aussage ebenfalls in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten abgelegt wurde. Diese beiden Fälle werden zusammen im §. 165 vom Ausschusse behandelt.

Was nun zunächst den §. 164 betrifft, so wurde der erste Absatz des correspondirenden §. 167 R. V. unverändert angenommen, aber demselben ein neuer zweiter Absatz angefügt.

Bei Disciplinaruntersuchungen gegen Advocaten, Notare, öffentliche Beamte, denen auch die öffentlichen Lehrer beizuziehen sind, stehen hochwichtige Interessen in Frage. Einem Advocaten, Notar oder Beamten ist es gewiß viel empfindlicher, wenn er im Disciplinarwege seine Stelle verliert, als wenn er z. B. wegen unvorsichtigen Gebrauches von Zündhölzchen einer Uebertretung schuldig erkannt und deßhalb zu einigen Gulden Geldstrafe verurtheilt wird.

Da nun solche Disciplinaruntersuchungen regelmäßig nicht von einem Gerichte geführt und die Zeugen in der Regel auch nicht beeidet werden, so würden falsche Aussagen, die in einer Disciplinaruntersuchung abgelegt werden, völlig straflos bleiben, eine Anomalie, welcher vom Ausschusse durch die Annahme des zweiten Absatzes des §. 164 vorgebeugt wird.

Was nun die Bestimmungen des §. 165 betrifft, welche Meineid und falsche Aussagen in einer Straffache zum Nachtheile des Beschuldigten betreffen, so glaubte der Ausschuß zunächst durch seine Textirung die Materie besser geordnet und auch die Strafbestimmungen in ein richtigeres Verhältniß gebracht zu haben.

Nach der Regierungsvorlage war es einmal bei solchen falschen Aussagen gleichgiltig, ob dieselben auf die Verurtheilung von Einfluß waren oder nicht. Es wurde deßhalb zunächst der Antrag dahin gestellt, eine höhere Strafe dann eintreten zu lassen, wenn die Verurtheilung auf Grund der falschen Aussage erfolgt. Eine solche Bestimmung konnte aber nicht aufgenommen werden, weil nur in seltenen Fällen mit Bestimmtheit gesagt werden kann, daß die Verurtheilung gerade durch eine bestimmte Aussage herbeigeführt wurde. Der Richter ist allerdings verpflichtet, in den Entscheidungsgründen des Urtheiles anzugeben, welche Thatsachen und aus welchen Gründen er sie für wahr hält; da aber positive Beweisregeln fehlen, so ist es auch schwer, bestimmt anzugeben, ob gerade eine bestimmte Aussage den Ausschlag gegeben hat oder ob nicht die Verurtheilung auch ohne dieselbe erfolgt wäre.

Bei den Wahrsprüchen der Geschwornen fehlt endlich jede Möglichkeit zu bestimmen, daß eine gewisse Aussage die Verurtheilung herbeigeführt hat. Wer also eine erwiesen falsche Aussage zum Nachtheile eines Beschuldigten in einem Strafprocesse abgelegt hat, kann sich wohl nicht über die Härte des Gesetzes beklagen, wenn ihn eine schwere Strafe trifft, sobald der Beschuldigte verurtheilt wird. Wohl aber kann es Fälle geben, in welchen es klar erkennbar ist, daß die Aussage ohne allen Einfluß auf die Entscheidung war, und zwar kann dies selbst bei Schwurgerichtsverhandlungen eintreten. Wenn z. B. der Zeuge sofort nach abgelegter Aussage durch andere Zeugen oder andere Beweismittel überwiesen wird, daß seine Aussage eine falsche ist, und er in Folge dessen sofort zur Haft gebracht und in Untersuchung gezogen wird, so ist es wohl klar erkennbar, daß seine Aussage ohne Einfluß auf die Entscheidung gewesen ist.

Noch häufiger wird sich dies bei den, von Richtercollegien gefällten Urtheilen nachweisen lassen. Wenn also auch der Antrag, die Androhung des höheren Strafsatzes davon abhängig zu machen, daß der Einfluß der falschen Aussage auf die Verurtheilung nachgewiesen wurde, nicht angenommen werden konnte, so ging es doch an, einen milderen Strafsatz für jene Fälle zu bestimmen, in welchen es offenbar ist, daß die falsche Aussage keinen Einfluß auf die Entscheidung geübt hat. Es schien ferner dem Ausschusse nicht passend, Meineid und falsche Aussage, welche in einer Strafverhandlung wegen einer Uebertretung abgelegt wurden, ebenso streng zu behandeln, als wenn eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens erfolgt.

Der Ausschuß normirte daher einen milderen Strafsatz für die drei Fälle, wenn der Beschädigte überhaupt nicht, oder wenn er nur wegen einer Uebertretung verurtheilt wurde, oder wenn der Meineid, rücksichtlich die falsche Aussage offenbar keinen Einfluß auf die Entscheidung geübt hat.

Dem Ausschusse schien es ferner denn doch zu streng, daß in allen Fällen, in welchen zum Nachtheile des Beschuldigten in einer Straffache ein Meineid begangen wurde, keine kürzere Freiheitsentziehung als Ein Jahr und keine mildere Strafart als Zuchthaus ausgesprochen werden könne, wenn selbst noch so viele und schwerwiegende Milderungsgründe vorliegen, während nach dem geltenden Gesetze bei dem Eintreten solcher erheblicher Milderungsumstände die Strafe auch unter sechs Monaten ausgemessen wird und auf einfachen Kerker erkannt werden darf.

Die vom Ausschusse vorgeschlagenen Strafsätze sind daher etwas milder, als die der Regierungsvorlage, aber immerhin noch strenger, als die des geltenden Rechtes. Der schwerste Strafsatz der Regierungsvorlage (Zuchthaus von 3—20 Jahren) wurde beibehalten; er hatte nach der Regierungsvorlage einzutreten, wenn der Beschuldigte zum Tode, zur Zuchthausstrafe oder für mehr als fünf Jahre zu einer anderen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde.

Statt der mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe beschloß der Ausschuß, zu setzen: eine mehr als dreijährige Freiheitsstrafe, was einer Verschärfung gleichkommt.

Obwohl nun auch für den Fall der Abschaffung der Todesstrafe noch immer die Verurtheilung zum Tode im Auslande oder im standrechtlichen Verfahren oder endlich nach dem Militär-Strafgesetzbuche möglich ist, wollte doch der Ausschuß dem Worte Todesstrafe ausweichen und wählte daher den Ausdruck: „Eine noch strengere Strafe", worunter denn auch gewisse, im Auslande vorkommende Strafarten (Verurtheilung zur Galeere, zu Bergwerksarbeiten, zur Knute u. s. w.) begriffen sind.

Hiemit sind die Veränderungen, welche der Ausschuß an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, gerechtfertigt, und muß nur noch bemerkt werden, daß selbstverständlich die Bestimmungen des §. 165 über die falsche Aussage nur dann Anwendung finden, wenn die falsche Aussage vor Gericht abgelegt wurde.

Der §. 165 schließt sich unmittelbar an die §§. 163 und 164 an und bestimmt nur die Strafsätze für den Fall schwererer Qualificationen der vorher angeführten Delicte.

Auch heißt es im Eingange des §. 165 nicht: „Ist ein Meineid oder eine falsche Aussage" u. s. w., sondern: „der Meineid oder die falsche Aussage", d. h. eine solche, die im vorhergehenden Paragraphe bezeichnet ist.

Der zweite Absatz des §. 164 beirrt nicht, denn derselbe spricht nur von Disciplinarsachen und nicht von Strafsachen.

Andere falsche Aussagen, die etwa vor einem Gemeindevorsteher bei einer Untersuchung in Polizeisachen u. dergl. abgelegt werden, behandelt überhaupt nicht das VIII. Hauptstück, sondern der §. 415.

Zu den §§. 166 und 167.

Nach §. 168 R. V. gab es nur einen Fall, in welchem die falsche Aussage straflos bleiben konnte. Daß unter den Worten „falsche Aussagen" hier auch die falsche Aussage unter Eid, also der Meineid, zu verstehen ist, geht wohl schon daraus hervor, daß der §. 166 auch den §. 163 citirt, der lediglich vom Meineide handelt.

Der Ausschuß hat nun den §. 168 mit einer einzigen Abänderung als ersten Absatz des §. 166 angenommen. Die Abänderung besteht darin, daß statt der Worte „vor Fällung des Endurtheiles" gesetzt wurde: „vor der Entscheidung". Der Ausdruck „Endurtheil", welcher ein Beiurtheil voraussetzt, entspricht nur der Civilproceßordnung, heute nicht einmal mehr dieser. Es könnte daher fälschlich das Wort „Endurtheil" als rechtsgiltiges Urtheil letzter Instanz aufgefaßt werden, was ganz gegen die Intention des Gesetzes wäre. Sobald in einer Rechtssache der Richter erster Instanz gesprochen hat, ist die Strafloſigkeit nicht mehr zu erlangen, selbst wenn auf Grund der Proceßordnung die Angelegenheit noch einer zweiten oder dritten Instanz vorgelegt wird. Zudem entspricht der Ausdruck „Endurtheil" nicht den Disciplinarerkenntnissen, und ist es auch deßhalb besser, einfach zu sagen: „vor der Entscheidung". Der Ausschuß hat aber in seiner Mehrheit sich dafür entschieden, noch einen zweiten Fall der Strafloſigkeit zu normiren. §. 169 R. V. bestimmt nämlich eine mildere Strafe für den Fall, wenn der Schuldige zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder gewissen Angehörigen eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verbrechen oder Vergehen zuziehen konnte. Der Ausschuß glaubte aber, daß unter Umständen derjenige, welcher zu einer solchen Aussage genöthigt wurde, gänzlich straflos bleiben soll, und zwar dann, wenn die Sache so liegt, daß der Richter zur Ablegung der Aussage gar nicht nöthigen durfte, wenn ihm die Verhältnisse bekannt waren. Wenn eine Untersuchung eingeleitet wird, kann nämlich nach der Strafproceßordnung der Beschuldigte selbst zu einer Aussage nicht verhalten werden, und ebenso muß gewissen Angehörigen des Beschuldigten die Rechtswohlthat des Gesetzes, daß sie sich der Aussage entschlagen dürfen, bekanntgegeben werden. Hat nun der Richter diese gesetzlichen Bestimmungen nicht beobachtet, sei es aus Absicht, aus Uebersehen, oder weil er gar nicht wußte, daß der Deponent oder seine Angehörigen die strafbare Handlung, welche den Gegenstand ihrer Vernehmung bildet, selbst begangen oder dazu mitgewirkt haben, so wurde ein Zwang geübt, der vom Gesetze perhorrescirt wird, und die Personen, gegen welche ein solcher vom Gesetze nicht gebilligter Zwang ausgeübt wurde, sollen, wenn sie unter einem solchen Drucke falsch aussagten, überhaupt nicht gestraft werden.

Diesem Gedanken hat der Ausschuß durch die Formulirung des zweiten Absatzes des §. 166 Ausdruck gegeben. Daneben kann es aber Fälle geben, in welchen Jemand zu einer solchen Aussage genöthigt wird, ohne daß diese Nöthigung dem Gesetze widerspricht. Dies ist dann der Fall, wenn der Deponent aus seiner Aussage eine strafrechtliche Verfolgung für sich oder gewisse Angehörige nicht wegen jenes Delictes, welches den Gegenstand des Verfahrens bildet, in welchem er vernommen wird, sondern wegen einer anderen strafbaren Handlung besorgen muß. Jemand wird z. B. in einer wegen Mordes anhängigen Untersuchung vernommen. Wenn er eine an ihn gerichtete Frage der Wahrheit gemäß beantwortet, so liefert er vielleicht dem Richter den Beweis oder doch Verdachtsgründe, daß er oder seine Angehörigen an einer anderen strafbaren Handlung theilgenommen haben. In einem solchen Falle kann dem Deponenten nicht die Wohlthat des Gesetzes zu Theil werden, daß er straflos bleibt, wohl aber erscheint seine Handlung in einem milderen Lichte, weil er sich denn doch in einer schlimmen moralischen Zwangslage befindet. Dieser letztere Fall wird im §. 167 unter Nr. 1 normirt und der Gegensatz zum §. 166 durch die Worte „außer dem Falle des §. 166" ausgedrückt. Ein weiterer Unterschied zwischen §. 166, Absatz 2 und §. 167, Nr. 1, liegt darin, daß die Strafloſigkeit nach §. 166

eintritt, wenn die Angabe der Wahrheit eine Verfolgung auch nur wegen einer Uebertretung zuziehen konnte, weil ja das Recht, sich der Aussage zu entschlagen, auch bei Verhandlungen über Uebertretungen besteht, während im §. 167, Nr. 1, nur von der Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Rede ist, indem die Besorgniß, einer Uebertretung schuldig erkannt zu werden, als keine so schwerwiegende betrachtet werden kann, daß man deßhalb die Anwendung eines milderen Strafsatzes rechtfertigen könnte. Der Ausschuß hat ferner in beiden Paragraphen dem Worte „Verfolgung" noch beigefügt „oder Verurtheilung". Die Strafloſigkeit, respective die Anwendung eines milderen Strafsatzes ist nämlich offenbar nicht bloß dann gerechtfertigt, wenn durch die Aussage erst der Verdacht einer strafbaren Handlung und daher die Einleitung einer Untersuchung hervorgerufen werden kann, sondern auch dann, wenn etwa der Verdacht bereits besteht, die Untersuchung schon eingeleitet ist und durch die Angabe der Wahrheit die Anklage nur unterstützt würde.

Noch ist zu bemerken, daß unter dem zu einer Aussage nöthigen nicht etwa die Anwendung von Zwangsmitteln zu verstehen ist, sondern überhaupt die Aufforderung zu der Aussage, welche vom Richter an den Zeugen ergeht. Wenn also Jemand z. B. sich freiwillig bei dem Untersuchungsrichter meldet, um eine Aussage abzulegen, so kann von einer Nöthigung nicht mehr die Rede sein und entfällt jeder Grund zur Strafloſigkeit oder zur Anwendung eines milderen Strafsatzes.

Zu §. 168.

Die redactionelle Aenderung, welche hier vorgenommen wurde, indem statt der Worte „zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt", gesetzt wurde: „eine Freiheitsstrafe auferlegt", beruht darauf, daß, wenn Jemand zum Tode verurtheilt wird, die Todesstrafe aber in Folge kaiserlicher Begnadigung in eine Freiheitsstrafe umgewandelt wird, man nicht mehr sagen kann, der Betreffende sei zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden.

Daß aber Jemand zum Tode verurtheilt werden kann, auch wenn die Beseitigung der Todesstrafe nach dem Antrage des Ausschusses ins Leben tritt, ergibt sich aus dem bei §. 165 Gesagten.

Zu §. 169.

Der Ausschuß hat zuerst beschlossen, den §. 171 R. V. gänzlich zu streichen, und zwar deßhalb, weil er sich keine rechte Vorstellung davon machen konnte, was unter der Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zu verstehen ist. Die feierliche Versicherung, welche bei gewissen Religionsgenossen an die Stelle des Eides tritt, wird durch §. 163, Absatz 2, dem Eide in strafrechtlicher Beziehung vollkommen gleichgestellt. Von anderen unbeeideten Aussagen vor Gericht oder einem Schiedsrichter spricht §. 164. Es ist also nicht gut abzusehen, welcher Thatbestand noch für den §. 171 R. V. übrig bleibt. Der Ausschuß besorgte, daß gewisse Fassionen, welche mit der Versicherung an Eidesstatt zu unterschreiben sind, u. dergl. darunter gemeint sein könnten.

Zuletzt wurde aber der §. 171 R. V. als §. 169 zwar angenommen, um für gewisse, doch immer mögliche Fälle Vorsorge zu treffen, jedoch der Beisatz beschlossen: „als Zeuge oder Sachverständiger", damit nicht Fälle, wie der eben erwähnte unter §. 169 subsumirt werden können.

Zu §. 170.

Der Ausschuß beschloß hier die Geldstrafe wahlweise aufzunehmen, weil es doch Fälle sehr entschuldbarer Fahrläſſigkeit gibt, in welchen die Verhängung einer, wenn auch noch so kurzen Freiheitsstrafe zu hart wäre.

Zu §. 171.

Die Textirung „sich oder Anderen" und „Vermögensvortheil" wurde aus den bei §. 163 angeführten Gründen gewählt. Der Ausdruck „Wer es unternimmt" wurde ebenfalls aus schon bekannten Gründen vermieden. Die Worte „bestimmen" und „Anstiftung" wurden statt „verleiten" und „Verleitung" gewählt, um die technischen Ausdrücke des §. 50, Absatz 1, beizubehalten und damit klar zu stellen, daß es sich hier genau um den Thatbestand handle, der überhaupt zur Anstiftung gehört. Es ist dies einer der wenigen Fälle, in welchen die versuchte Verleitung (§. 9 St. G. B.) zu einem Delicte bestraft wird. Hat dagegen der Verleitete die That wirklich begangen oder sich eines strafbaren Versuches schuldig gemacht, so ist der Anstifter nicht nach §. 171, sondern nach den §§. 163, 164, 165 oder 169 mit Rücksicht auf §. 50 zu behandeln.

Zu §. 172.

Die Regierungsvorlage sagt im §. 174: „Wer dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt".

Nach dem bestehenden Gesetze ist aber der Offenbarungseid niemals ein promissorischer, sondern immer ein assertorischer Eid. Man muß also sagen: „Wer unter einem Offenbarungseide falsch aussagt". Der Passus der Regierungsvorlage wurde jedoch ebenfalls beibehalten, um für Veränderungen in der Gesetzgebung vorzusorgen.

Es wurde auch der Antrag gestellt, diesen Paragraph gänzlich zu streichen, weil ja §. 163 von Eiden handelt und daher auch der Offenbarungseid darin begriffen ist.

Die Beibehaltung wurde aber beschlossen, weil sonst auch ein aus Fahrlässigkeit abgelegter falscher Offenbarungseid bestraft würde, was dem Ausschusse viel zu streng schien, da ein Uebersehen in solchen Fällen auch bei dem besten Willen allzuleicht möglich ist. Wird aber der Offenbarungseid hier behandelt, so finden die vorhergehenden Paragraphe und daher auch §. 170 auf ihn keine Anwendung.

Zu §. 173.

Die Aenderungen in Bezug auf die Strafbestimmungen wurden nur vorgenommen, um diesen Paragraph mit §. 165 in Einklang zu bringen.

Zu §. 174.

Der Beisatz „außer dem Falle des §. 173" wurde aus Vorsicht angefügt, weil sonst der Thatbestand des §. 174 schon in dem §. 173 inbegriffen wäre. Nunmehr ist es klar, daß die Strafe des §. 174 dann eintritt, wenn die falsche Anzeige nicht jene Kriterien hat, welche zur Anwendung des §. 173 erforderlich sind.

Zu §. 175.

Der Ausschuß hat beschlossen, die Bestimmungen der Regierungsvorlage nach mehreren Richtungen zu mildern, und zwar schon deßhalb, weil wir es hier mit einem, dem bestehenden Rechte völlig fremden Delicte zu thun haben. Es wird hiedurch Jedermann zur Pflicht gemacht, unter Umständen Beweismittel zu Gunsten eines Angeklagten der Behörde direct oder indirect zur Kenntniß zu bringen. Um eine solche Verpflichtung zu statuiren, genügt es nicht, daß die Freisprechung, respective Befreiung von dem Bekanntwerden gewisser Beweismittel abhängt, sondern der Schuldige muß auch positiv wissen, daß das Bekanntwerden dieser Beweismittel die Freisprechung, rücksichtlich Befreiung zur Folge hätte. Diesem Gedanken ist durch den Ausschußbeschluß präciser Ausdruck gegeben.

Es wurde ferner der Fall der Verurtheilung wegen einer Uebertretung ausgeschieden, weil man Jemand doch füglich nicht strafen kann, der es unterlassen hat, dem Gerichte ein Beweismittel bekannt zu geben, durch welches Jemand von der Verurtheilung zu einer ganz geringfügigen Strafe befreit worden wäre. Es wurde weiters neben dem Gefängnisse noch wahlweise Geldstrafe festgesetzt, weil unter Umständen auch die geringste Freiheitsstrafe in leichteren Fällen zu hart wäre. Die Erwähnung der dem Schuldigen nahestehenden Personen erfolgte aus dem bei §. 152 angegebenen Grunde. Die übrigen Veränderungen bedürfen keiner besonderen Begründung..

IX. Hauptstück.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

Zu §. 177.

Statt des Textes der Regierungsvorlage: „einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft", wurde angenommen: „einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft". Die Aenderung ist dieselbe, wie bei §. 141 und rechtfertigt sich auch aus den dort angeführten Motiven. Gewaltthätigkeiten, Störungen u. s. w. dürfen eben gegen keine Religionsgesellschaft angewendet werden, welche im Staate überhaupt geduldet wird.

Zu §. 178.

Unter Nr. 1 wurde beschlossen, vor „Gott lästert" einzuschalten: „in beschimpfenden Aeußerungen".

Der Ausdruck und Begriff der Gotteslästerung wurde aus der Kirchenliteratur in die Profanliteratur herübergenommen und war stets die Quelle zahlreicher Controversen.

Nimmt man nämlich den Begriff im kirchlichen Sinne (und einen anderen festen Begriff gibt es nicht) so müßte unbedingt ein großer Theil der philosophischen Literatur unter den §. 178, Nr. 1, fallen, weil darin zweifellos das Delict der Gotteslästerung gefunden würde. Ein Anderes ist es, wenn sich

Jemand beschimpfende Aeußerungen über Gott erlaubt. Hierin liegt ein Act der Rohheit und werden berechtigte Gefühle verletzt. Das Epitheton „beschimpfend" ist zudem der Regierungsvorlage nicht fremd, findet sich vielmehr in demselben Paragraphe unter Nr. 2 und in folgenden Paragraphen.

Ein noch weitergehender Antrag, Nr. 1 so zu textiren: „Wer dadurch Aergerniß gibt, daß er in beschimpfenden Aeußerungen u. s. w.", wurde abgelehnt.

Zu §. 179.

Der Beisatz „behufs der Beerdigung" wurde eingeschaltet, weil man nur dann von einem Vergehen gegen die Religion, also von einer Verletzung religiöser Gefühle sprechen kann, wenn eine Leiche von der Begräbnißstätte oder von einem Orte weggenommen wird, wo sie behufs der Beerdigung sich in Aufbewahrung befindet. Ohne den Beisatz, welchen der Ausschuß beschlossen hat, würde der Mediciner, der aus dem Secirsaale einen Leichenbestandtheil unberechtigt nach Hause nimmt, sowie derjenige, welcher aus einer wissenschaftlichen Sammlung ein Leichenpräparat wegnimmt unter den §. 179 fallen, was gewiß nicht beabsichtigt sein kann.

Es wurde auch der Antrag gestellt, im zweiten Absatze statt „eine Sache" zu sagen: „eine werthbare Sache", damit nicht etwa das Pflücken einer Blume u. dergl. schon strafbar werde. Der Antrag wurde aber abgelehnt, weil man sonst dasselbe Epitheton an zahlreichen Stellen noch anbringen müßte, wenn nicht gerade durch die verschiedene Textirung Mißverständnisse hervorgerufen werden sollen. Wo es sich um rechtswidrige Zueignungen handelt, kann überhaupt nur von einer Sache die Rede sein, welche irgend einen Werth hat.

Zu §. 180.

Die Regierungsvorlage wurde textuell abgeändert, um die Strafbestimmung mit dem darin bezogenen Artikel 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) in Einklang zu bringen, indem daselbst nicht von dem Verbreiten einer Secte, sondern von dem Verbreiten einer Religionsübung die Rede ist.

Das Höchstmaß der Strafe wurde herabgesetzt, um die Bestimmung dem geltenden Gesetze anzunähern.

X. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

Zu §. 181.

Es schien dem Ausschusse passend, den Inhalt des zweiten Absatzes der Regierungsvorlage als ersten Absatz und den Inhalt des ersten Absatzes der Regierungsvorlage als zweiten Absatz hinzustellen.

Die Folge dieser Veränderung ist, daß nunmehr im ersten Absatze der Thatbestand des Delictes enthalten, während im zweiten Absatze angegeben ist, unter welchen Umständen dieses Delict als Verbrechen bestraft wird. Die weitere Aenderung am nunmehrigen zweiten Absatze erfolgte aus den bei §. 163 entwickelten Gründen.

Zu §. 182.

Nachdem derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das Hinderniß dem anderen Theile verschwiegen hat, nur dann gestraft werden kann, wenn die Ehe für ungiltig erklärt worden ist, so kann es sehr leicht vorkommen, daß zur Zeit, da die Ehe wirklich für ungiltig erklärt wird, die Frist zur Antragstellung bereits verstrichen ist.

Damit das Recht des Verletzten, die Verfolgung zu beantragen, nicht illusorisch werde, wurde dem dritten Absatze noch ein Satz beigefügt, welcher die nothwendige Abhilfe ungefähr in derselben Weise trifft, wie dies im §. 69, Absatz 4, bezüglich der Verjährung bestimmt wurde.

Der §. 185 R. V. wurde vom Ausschusse modificirt und sohin unter die Uebertretungen verwiesen, wo er unter §. 425 vorkommt. Die Nichtbeachtung eines Ehehindernisses, also die Uebertretung einer Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches für sich allein, schien dem Ausschusse keine derartige strafbare Handlung zu sein, daß man sie als Vergehen bestrafen könnte.

XI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

Zu §. 183.

Nach der Regierungsvorlage ist die Bigamie in der Regel als Verbrechen zu bestrafen; dagegen wäre sie lediglich ein Vergehen, wenn die erste Ehe ungiltig war oder die zweite Ehe noch aus einem anderen Grunde ungiltig ist. Den ersten Milderungsgrund ließ der Ausschuß ohneweiters gelten. Wenn die erste Ehe ungiltig war, so kann man annehmen, daß der Schuldige bona fide gehandelt hat, das heißt, daß er glaubte, es bedürfe nicht einer besonderen Ungiltigkeitserklärung, um zu einer anderen Ehe zu schreiten, oder es liegt eine Uebereilung vor, indem der Schuldige die Ungiltigkeitserklärung nicht abwartete. Eine solche Gesetzesverletzung schien dem Ausschusse in der That so geringfügig, daß er das in der Regierungsvorlage für diesen Fall vorgeschlagene Höchstausmaß erheblich herabsetzte. Was aber den zweiten in der Regierungsvorlage vorkommenden Milderungsgrund betrifft, daß nämlich die zweite Ehe noch aus einem anderen Grunde ungiltig ist, so konnte der Ausschuß demselben kein besonderes Gewicht beilegen. Es ist allerdings richtig, daß auch in diesem Falle, wie in dem früheren, die Bigamie nur eine formelle und keine materielle ist, aber es ist auch richtig, daß der Schuldige sich hier in doppelter Beziehung gegen das Gesetz vergangen hat, indem er einerseits bei dem giltigen Bestande der früheren Ehe eine neue Ehe schloß und auch bei dieser zweiten Ehe ein Ehehinderniß nicht beachtete.

Zu §. 184.

Durch den Zusatz bei dem zweiten Absatze des §. 184 wird der Ehebruch unter Umständen als nicht strafbar erklärt, und zwar dann, wenn zur Zeit, als der Ehebruch begangen wurde, die eheliche Gemeinschaft sowohl gerichtlich als factisch aufgehört hatte. Wenn auch civilrechtlich eine Gesetzesverletzung durch den Ehebruch unter solchen Umständen begangen wird, so widerstrebt es doch, den Ehebruch strafrechtlich zu verfolgen, wenn bei dem Fortbestande des Ehebandes der wesentliche Inhalt des ehelichen Verhältnisses aufgehoben ist. Die eheliche Treue ist zunächst ein Corollar der ehelichen Pflicht. Diese wird durch die Scheidung aufgehoben. Es läßt sich daher nicht rechtfertigen, wenn die Verletzung der ehelichen Treue gleichwohl noch bestraft wird. Es hat zudem etwas das natürliche Rechtsgefühl Verletzendes, wenn der eine Theil, vielleicht gerade derjenige, aus dessen Verschulden die Ehe geschieden wurde, von seinem Rechte Gebrauch macht und den anderen Theil mittelst Privatanklage verfolgt.

Der Ausschuß hat daher allerdings nicht gesagt, daß in einem solchen Falle ein Ehebruch nicht vorliege, was unrichtig wäre, sondern nur, daß die Verfolgung wegen eines solchen Ehebruches nicht stattfinde. Sobald aber die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt ist, entfällt der die Verfolgung aufhebende Grund, und zwar auch dann, wenn die vom Gesetze geforderte gerichtliche Anzeige der Wiedervereinigung unterlassen wurde.

Zu §. 185.

Nach der Regierungsvorlage wird die Blutschande an den Verwandten aufsteigender Linie immer mit Zuchthaus, an den Verwandten absteigender Linie immer nur mit Gefängniß bestraft. Die Regierungsvorlage geht hiebei offenbar von der Ansicht aus, daß die Ascendenten in einem solchen Falle immer die sträflicheren sind.

Der Ausschuß hat nun wohl anerkannt, daß die größere Strafbarkeit der Eltern die weitgreifende Regel sei; er verschloß sich aber nicht der Meinung, daß unter besonderen Umständen, z. B. bei hochgradiger geistiger Schwäche der Eltern und ebenso hochgradiger Verderbtheit der Kinder die Letzteren die strafbareren sein können. Der Ausschuß beschloß daher bezüglich der Eltern, neben Zuchthaus wahlweise Gefängniß nicht unter Einem Jahre zu setzen, wodurch es dem Richter möglich wird, bei dem Eintreten besonderer Umstände die Kinder schwerer zu bestrafen als die Eltern.

Bezüglich des zweiten Absatzes wurde der Antrag gestellt, die Strafbarkeit der Verschwägerten nur dann eintreten zu lassen, wenn zur Zeit der begangenen That die Ehe, welche die Schwägerschaft begründete, noch besteht. Der Antragsteller ging von der Ansicht aus, daß, da bei der Schwägerschaft sanitätspolizeiliche Gründe wegfallen, nur die Rücksicht auf die Intactheit des Familienlebens die Festsetzung einer Strafe rechtfertige und mit dem Wegfallen der die Schwägerschaft begründenden Ehe auch dieser Grund entfalle. Dieser Ansicht hat sich aber der Ausschuß nicht angeschlossen, und blieb es daher bei der Fassung der Regierungsvorlage.

Dagegen hat der Ausschuß den dritten Absatz der Regierungsvorlage gestrichen. Dieser Absatz stellt gleichsam eine gesetzliche Vermuthung auf, daß Personen unter achtzehn Jahren in Bezug auf Blutschande nicht zurechnungsfähig seien. Das ist aber gewiß nicht richtig, und wenn auch zugegeben werden muß, daß in so jungen Jahren die Vorstellung von der Abscheulichkeit der Handlung vielleicht noch nicht so tief wurzle oder es an der genügenden geistigen Widerstandsfähigkeit gegen solche unsittliche Zumuthungen fehle, so könnte das doch nicht rechtfertigen, daß man schlechtweg jede Person unter achtzehn Jahren gleichsam zur Blutschande gesetzlich berechtigt.

Es ist dies umsoweniger nothwendig, als durch eine dem geltenden Gesetze völlig fremde Bestimmung, nämlich durch §. 61, dem Richter ohnedies die Möglichkeit gegeben ist, Personen, die zur Zeit einer begangenen Handlung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, von jeder Anklage freizusprechen.

Zu §. 186.

Unter Nr. 1 des §. 186 kommt nach dem Worte „Eltern" vor: „soweit nicht §. 188 Anwendung findet". Diese Bemerkung ist ganz überflüssig, weil sie sich hier, wie in zahlreichen anderen Fällen, von selbst versteht.

Wenn eine an sich strafbare Handlung bei dem Eintreten gewisser Umstände nicht nur unter einen höheren Strafsatz fällt, sondern überhaupt ein schwereres Delict begründet, so versteht es sich von selbst, daß nur eine, und zwar die schwerere der überhaupt anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Platz greift. So ist z. B. der Aufruhr eine höhere Stufe des Aufstandes. Es wurde aber nicht für nothwendig befunden, bei dem Aufstande zu sagen: „soweit nicht Aufruhr vorliegt". Eine solche Erläuterung nur bei §. 186 anzubringen, anderswo aber davon abzusehen, wäre vielleicht sogar gefährlich, weil sie die Auslegung auf falsche Wege führen könnte.

Im dritten Absatze wurde das Wort „öffentlichen" gestrichen. Es erschien dem Ausschusse ganz gleichgiltig, ob das Irrenhaus oder das Spital eine öffentliche Anstalt ist oder nicht.

Die daselbst aufgenommenen hilflosen Personen sollen gegen Attentate von Seite der Beamten, Aerzte u. s. w. geschützt werden, weil sie eben hilflos sind und es ihnen schwer fällt, sich gegen Personen zu schützen, welche eine gewisse Autorität besitzen und eine gewisse Macht über sie ausüben. Das gilt aber von öffentlichen Anstalten nicht mehr, als von anderen. Zudem würde das gerade bei Spitälern zu Schwierigkeiten bei der Auslegung führen. Ein von einer Gemeinde erhaltenes Krankenhaus müßte man seinem Ursprunge nach eine öffentliche Anstalt nennen; gleichwohl sind es nur gewisse Gemeindespitäler, welche auf Grund gesetzlicher Bestimmungen als öffentliche Spitäler erklärt werden und dann besondere Begünstigungen genießen.

Schließlich ist gerade bei Anstalten dieser Art, die von Privaten errichtet oder geleitet werden, wie z. B. Privatirrenhäusern, die Gefahr eines Mißbrauches viel größer, weil die öffentliche Ueberwachung eine geringere ist.

Zu §. 187.

Ein Antrag diesen Paragraph zu streichen, wurde abgelehnt. Es wurde zwar gegen diese Bestimmung angeführt, daß dort, wo kein öffentliches Aergerniß gegeben, Niemand in seinem Rechte beeinträchtigt und Niemand verführt wird, der Staat kein Recht habe, Unsittlichkeiten zu strafen, und daß von verschiedenen Seiten behauptet wird, die durch diesen Paragraph verpönte Handlung sei für eine Classe von Menschen ein Naturbedürfniß.

Der Ausschuß glaubte aber auf letztere, zum mindesten sehr zweifelhafte Behauptung keine Rücksicht nehmen zu dürfen, und was die Einwendung betrifft, daß der Staat nicht reine Moral treiben dürfe, so wurde dem entgegenhalten, daß es sich auch gar nicht darum handle, sondern um die Repression eines Lasters, welches insoferne als gemeingefährlich betrachtet werden muß, als die Geschichte lehrt, daß ganze Völker dadurch depravirt wurden.

Zu §. 188 und 189.

Es wurde der Antrag gestellt, zu dem Thatbestande von Nr. 1 noch weiter anzufügen: „oder solche Handlungen an einer Frauensperson vornimmt, welche sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet".

Diese Bestimmung erschien der Mehrheit des Ausschusses zu streng und wurde dahin modificirt, daß der Thatbestand dieses Delictes nur dann vorhanden sei, wenn Jemand diese Handlungen an einer Frauensperson vornimmt, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat. Wurde dieser Zustand nicht durch den Thäter selbst herbeigeführt, sondern hat er die Frauensperson bereits in einem solchen Zustande getroffen und dann unsittliche Handlungen an ihr

vorgenommen, so sollen diese Handlungen überhaupt nicht gestraft werden. Der Ausdruck: „Wer mit Gewalt u. s. w. vornimmt", schien ferner dem Ausschusse nicht deutlich genug und nicht in Uebereinstimmung mit dem Folgenden: „oder diese durch Drohung u. s. w. zur Duldung nöthigt". Nicht die Gewalt allein soll strafbar sein, sondern nur, wenn in Folge dessen die Frauensperson zur Duldung gezwungen wurde.

Nach diesen Grundsätzen wurde Nr. 1 neu redigirt, sohin aber diese Bestimmung in einen besonderen Paragraph, den §. 189 aufgenommen, und zwar letzteres deßhalb, weil der Ausschuß in seiner Mehrheit der Meinung war, daß dieser Thatbestand ein viel weniger strafbarer sei als der der Nr. 2 und 3 des §. 191 R. V. Mit Rücksicht auf die in manchen Ländern und manchen Ständen herrschenden Anschauungen könne ein solcher Thatbestand kaum mehr als ein strafbarer betrachtet werden. Es wurde deßhalb, um für die mindesten Fälle die Anwendung einer sehr milden Strafe zu ermöglichen, neben Zuchthaus wahlweise Gefängniß und zwar ohne Mindestausmaß festgesetzt.

Ein noch weitergehender Antrag, dieses Delict als Antragsdelict zu behandeln, wurde von der Mehrheit verworfen. Es machte sich überhaupt von einer Seite die Tendenz geltend, bei dieser Art von strafbaren Handlungen wider die Sittlichkeit die Verfolgung nur auf Antrag oder gar nur auf Privatanklage eintreten zu lassen.

Zur Begründung dieser Anschauung wurde hervorgehoben, daß die strafrechtliche Verfolgung des Schuldigen und die dadurch bedingte Vernehmung der Verletzten, ihre Vorladung zu einer Hauptverhandlung für die Verletzte oft so peinlich sein könne, daß die Bestrafung des Schuldigen indirect eine weitere Kränkung der Verletzten bilde, daß die Ehre derselben und die Ruhe der Familie oft nur dadurch gerettet werden könne, daß man das ganze Ereigniß ignorirt und verheimlicht.

Die Richtigkeit dieser Anschauung kann nicht bestritten werden. Die Mehrheit des Ausschusses aber glaubte, daß andere und höhere Rücksichten für die öffentliche Anklage sprechen. Gelingt es der Verletzten, das Geheimniß zu bewahren, so wird die Sache ohnedies nicht ruchbar und es behebt sich die Anklage von selbst, wie überhaupt eine strafbare Handlung, noch dazu eine solche, die ihrer Natur nach nicht öffentlich begangen wird, nicht leicht zur Verfolgung des Schuldigen führt, wenn nicht bloß der Schuldige, sondern auch die Verletzte ein lebhaftes Interesse daran haben, das Ereigniß geheim zu halten. Ist aber die That ruchbar geworden, dann ist das Interesse der Verletzten, eine Verhandlung zu vermeiden, jedenfalls schon ein viel geringeres. Ist der Schuldige reich, die Verletzte aber arm, so wird leicht ein Abkommen getroffen, wonach das Anklagerecht abgekauft wird. Wird dies bekannt, so läßt sich nicht leugnen, daß das allgemeine natürliche Rechtsgefühl dadurch beleidigt wird, wenn man sieht, daß der Reiche sich Vieles ungestraft erlauben kann, wofür der Arme eine entehrende Strafe erleiden muß. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen die Verletzte, ihre Absicht, die Sache geheim zu halten, nicht nur nicht erreicht, sondern sich in eine noch viel peinlichere Lage versetzt sieht. Ist nämlich die kurz bemessene Frist zur Antragstellung oder zur Erhebung der Privatanklage fruchtlos verstrichen, so kann der Schuldige sich seiner Missethat öffentlich und unter Verhöhnung der Verletzten rühmen, ohne daß er weiter zur Verantwortung gezogen werden könnte, es wäre denn, daß irgend eine Bestimmung des Hauptstückes über Beleidigung anwendbar wäre, in welchem Falle aber die Strafe eine viel geringere ist. Endlich wurde darauf hingewiesen, daß im deutschen Strafgesetze ähnliche Delicte als Antragsdelicte statuirt wurden, daß aber schon wenige Jahre nach der Publication des deutschen Strafgesetzes die Gesetzgebung sich auf Grund der gemachten Erfahrungen bemüssigt fand, diese Bestimmung abzuändern und die öffentliche Anklage einzuführen.

Bezüglich der Nr. 2 des §. 191 R. V., welche jetzt im §. 188 unter Nr. 1 erscheint (weil Nr. 1 jetzt als selbständiger §. 189 vorkommt, wie oben erwähnt wurde), so wurde der Antrag gestellt, diese That als Nothzucht zu erklären und als solche zu bestrafen, wodurch die Uebereinstimmung mit dem geltenden Gesetze hergestellt wäre.

Die Mehrheit des Ausschusses fand es aber richtiger, diese unbedingt weniger strafbare That (stuprum nec violentum) auch minder zu bestrafen und den Thatbestand in §. 188 zu belassen. Die Strafbestimmungen im letzten Absatze wurden gegenüber der Regierungsvorlage einigermaßen ermäßigt, weil sie sonst mit den Strafen der Nothzucht zusammenfielen.

Zu §. 190.

Die Regierungsvorlage hatte im zweiten Absatze die Bestimmung, daß, wenn die Nothzucht an einer geschlechtlich bescholtenen Frauensperson verübt wird, nur Gefängniß nicht unter Einem Jahre einzutreten habe. Der Ausschuß fand diese Bestimmung nicht gerechtfertigt und sogar sehr bedenklich. Es schien ihm nicht passend, die geschlechtliche Bescholtenheit, welche auf keinen Fall mit Unsittlichkeit gleichzuhalten ist, als einen so erheblichen Milderungsgrund gelten zu lassen. Es schien aber diese Bestimmung auch bedenklich, weil der Angeklagte dadurch förmlich angewiesen wird, nachzuforschen, ob man der Verletzten nicht im Verlaufe ihres Lebens irgend einen sittlichen Fehltritt nachweisen könne. Es müßte geduldet werden, daß das

ganze Vorleben der Verletzten durchforscht und jedes Beweismittel zugelassen werde, um irgend einen Fehltritt an das Tageslicht zu bringen. Es wäre nun nicht zu rechtfertigen, eine Frauensperson dafür, daß sie das Opfer eines solchen Angriffes wurde, nun einer strafgerichtlichen Tortur auszusetzen. Ein Anderes ist es, wenn die Verletzte mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt.

Dieser Umstand ist allerdings ein erheblich mildernder, schon darum, weil der Schuldige bei einer solchen Person glauben konnte, daß es ihr mit der Weigerung nicht so ernst ist; auch kann eine solche Person sich nicht beklagen, wenn der Beweis ihres schändlichen Gewerbes geführt wird, und es wird auch nicht so schwer sein, diesen Beweis zu führen.

Zu §. 192.

Dieser Paragraph tritt an die Stelle der §§. 194 und 195 R. V. Der Ausschuß war sofort der Ansicht, daß §. 194 R. V. nicht aufrecht erhalten bleiben könne. Eine fast ganz gleiche Bestimmung des bestehenden Gesetzes führt täglich zu argen Inconvenienzen und einer höchst schwankenden Judicatur.

Nachdem gegenwärtig die Betreibung des unzüchtigen Gewerbes officiell tolerirt, durch Ausstellung von Gesundheitsbüchern förmlich sanctionirt wird, ist es eine Ungeheuerlichkeit, wenn man jene Personen bestraft, welche den Dirnen Unterstand geben oder sonst zur Betreibung ihres Gewerbes behilflich sind und sich dafür bezahlen lassen. So wie die Dirne nur dann bestraft wird, wenn sie jenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche aus Gründen der Sanität, der Sicherheit, des öffentlichen Anstandes erlassen werden (§. 438), so soll auch der Kuppler in der Regel nur dann bestraft werden, wenn er den aus gleichen Gründen erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Auf diesen Erwägungen beruht die Bestimmung des §. 192, Nr. 1, welche den ersten Fall der strafbaren Kupplerei normirt. Ein Antrag, welcher dahin ging, dieses Delict unter die Uebertretungen zu verweisen, weil das correspondirende Delict, welches von den Dirnen begangen wird, ebenfalls als Uebertretung angeführt ist, wurde abgelehnt, weil man unter allen Umständen den Vermittler für strafbarer hält, als die Dirne selbst, und daher seine That ganz gut als Vergehen bestrafen kann, während die Dirne nur eine Uebertretung begeht. Dagegen wurde das Strafausmaß für diesen ersten Fall der Kuppelei erheblich, nämlich auf sechs Monate im Höchstausmaße herabgesetzt. Dagegen vermißte der Ausschuß eine Bestimmung gegenüber gewissen schamlosen Agentinnen auswärtiger Bordelle, gegen den schon zum internationalen Einschreiten führenden schändlichen Mädchenhandel, sowie eine Bestimmung, wodurch diejenigen Kuppler gestraft werden, welche Frauenspersonen, die kein unzüchtiges Gewerbe treiben, zu denselben verleiten. Wer aus was immer für einem Motive dahin wirkt, daß ein Frauenzimmer zuerst diesen verhängnißvollen Schritt macht und sich dadurch aus der ehrbaren Gesellschaft ausschließt, dem Schandgewerbe anheimfällt, der soll, und zwar empfindlich gestraft werden.

Auf diesen Erwägungen beruht die Bestimmung des §. 192, Nr. 2. Hier ist auch die Strafe bereits eine höhere, nämlich Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Die Bestimmung des §. 195, Nr. 1 R. V. schien dem Ausschusse in ihrer Allgemeinheit nicht gerechtfertigt. Der Ausdruck „hinterlistige Kunstgriffe" ist allzu vieldeutig, wenn er ohne ein weiteres Moment schon hinreichen soll, um die Kuppelei strafbar zu machen. Es könnte hier ein Einzelner, der in einem einzelnen Falle, und zwar nicht aus Eigennutz, sondern aus Gefälligkeit für einen Freund einen kleinen Kunstgriff anwendet, um ihm ein Frauenzimmer zuzuführen, bereits gestraft werden.

Der Ausschuß meinte, daß man solche Kunstgriffe von Seite des Vermittlers nur dann strafen könne, wenn dadurch eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson verführt wurde. Schon diese Bestimmung ließe sich vielleicht anfechten, darüber hinaus aber konnte der Ausschuß nicht gehen. Hierauf beruht die Bestimmung des §. 192, Nr. 3; das Strafausmaß ist auch hier Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Anders steht es mit dem Falle des §. 195, Nr. 2 R. V.

Hier liegt ein, unter allen Umständen entschieden zu mißbilligender Mißbrauch der autoritären Stellung vor; der Ausschuß ging daher in dieser Beziehung sogar über die Regierungsvorlage hinaus, indem er nicht bloß die in derselben aufgeführten Verhältnisse, sondern alle jene Beziehungen aufnahm, welche im §. 186 angeführt sind. Die etwas künstliche Textirung von Nr. 4 wurde nach längerer Berathung und vielen Versuchen gewählt, um sicher anzudeuten, daß der Fall der Nr. 4 nur dann eintritt, wenn der Schuldige in jenem autoritären Verhältnisse zur verkuppelten Person selbst, nicht aber zu dem anderen Theile steht.

Endlich wurde dem Richter das Recht eingeräumt, in allen Fällen der strafbaren Kuppelei auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, da nach den Beschlüssen des Ausschusses nur solche Fälle mit Strafen bedroht sind, in welchen der Kuppler wirklich gemeingefährlich ist.

Der Ausschuß hat den §. 196 R. V. nicht aufgenommen. Die Regierungsvorlage beruht offenbar auf der Ansicht, daß bei einem Alter unter 14 Jahren die physische Reife, bei einem Alter unter 16 Jahren die geistige Reife noch nicht eingetreten sei.

Wenn nun in vielen, besonders den südlichen Theilen Oesterreichs schon die Annahme, daß unter 14 Jahren die physische Reife noch nicht eingetreten sei, eine sehr gewagte ist, so schien es dem Ausschusse noch weniger zulässig, einen solchen Mangel der geistigen Reife bei einem Alter unter 16 Jahren anzunehmen, daß die Bestimmung des §. 196 gerechtfertigt wäre.

Es liegt vielmehr die Besorgniß nahe, daß eine solche Bestimmung zu Erpressungen mißbraucht werde und im besten Falle zu solchen Untersuchungen führt, welche für die vermeintlich Verletzte, wenn sie wirklich unschuldig war, nur peinlich sein müssen.

Zu §. 193.

Der Ausschuß hat in diesem Paragraphe das Wort „Rede" weggelassen; nachdem hier das Wort „öffentlich" ohne das Citat des §. 91 vorkommt, wäre endlich jede, in einem öffentlichen Locale, z. B. in einem Gasthause gesprochene schlüpfrige Aeußerung schon der Thatbestand eines Delictes. Das schien dem Ausschusse zu streng, er verwies daher die unzüchtige Rede in den folgenden Paragraph, will sie aber nur dann bestraft wissen, wenn sie vor einer Menschenmenge geführt wird. Auch glaubte der Ausschuß, es sei passender, im §. 193 die Geldstrafe wahlweise zuzulassen, weil es sich möglicherweise um sehr unbedeutende Vorkommnisse handeln kann, für welche auch die geringste Freiheitsentziehung eine zu harte Strafe wäre.

Zu §. 194.

Zunächst wurde, wie oben erwähnt, die vor einer Menschenmenge geführte unzüchtige Rede hieher gesetzt, sohin aber die Regierungsvorlage mit einer einzigen Aenderung angenommen. Der §. 194 soll mit den Worten: „oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einleitet", gewisse scandalöse Inserate treffen. Der Ausschuß billigte diese Intention vollständig, besorgte aber, daß mit dem Ausdrucke „einleitet" nichts geholfen ist. Es würde nämlich die Auslegung nahe liegen, daß das Delict nur dann begangen wurde, wenn in der That eine unzüchtige Verbindung eingeleitet worden ist. Es wurde daher statt des Wortes „einleitet" gesetzt: „einzuleiten sucht".

XII. Hauptstück.

Beleidigung.

Die Regierungsvorlage hat sich in Bezug auf dieses Hauptstück principiell dem deutschen Strafgesetze angeschlossen und daher an die Spitze des Hauptstückes den Satz gestellt: „Die Beleidigung wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft."

Der Entwurf gibt daher nicht nur keine Definition der Beleidigung, sondern nicht einmal den entferntesten Anhaltspunkt für den Richter, was er unter Beleidigung zu verstehen habe. Der Richter ist daher lediglich auf den Sprachgebrauch angewiesen, der sicherlich gerade in dieser Beziehung ein äußerst unverläßlicher Maßstab ist. Ob Jemand etwas als Beleidigung erkennt, hängt lediglich von dem Grade der subjectiven Empfindlichkeit gegen Angriffe auf seine Ehre ab.

Der Eine fühlt sich schon schwer beleidigt, wenn ihm eine besondere Achtungsbezeigung, auf die er mit Recht oder Unrecht Anspruch zu haben glaubt, versagt wird, während ein Anderer ziemlich derbe Vorwürfe und Ausdrücke ohne die mindeste Gemüthsbewegung anhört und sich dadurch nicht im entferntesten verletzt findet. Wenn dem Richter nun gar kein Maßstab an die Hand gegeben wird, so muß er denselben nothgedrungen in seiner eigenen Individualität suchen und wird daher die Judicatur ganz verschieden ausfallen, je nachdem der Richter der einen oder der anderen oben geschilderten Sorte von Menschen angehört. Allerdings ist eine Correctur durch den höheren Richter möglich; aber abgesehen davon, daß auch das Richtercollegium zweiter Instanz aus Menschen besteht, die wiederum nur auf ihr eigenes Gefühl angewiesen sind, fehlt jede Möglichkeit, den Fall, wenn er in erster Instanz (wie es fast immer geschehen wird) von einem Einzelnrichter behandelt wurde, an den Cassationshof zu bringen; selbst dieses letzte Mittel, eine gleichförmige Judicatur herzustellen, entfällt also, und selbst in einem kleineren Kronlande wie Niederösterreich kann es geschehen, daß die fünf Collegialgerichte eine sehr verschiedene Praxis beobachten und einführen. Der Ausschuß besorgte daher, daß durch eine solche ganz allgemeine Bestimmung

dem Richter nur Verlegenheiten bereitet werden und die Judicatur eine nach Zeit und Ort außerordentlich schwankende wird. Aus diesem Grunde verwarf der Ausschuß die Bestimmung des §. 199 R. V. Mit der Beseitigung dieser Bestimmung war aber das ganze System in Bezug auf Beleidigung so erschüttert, daß der Ausschuß sich genöthigt sah, ein anderes System zu wählen und durchzuführen. Er glaubte nun nichts Besseres thun zu können, als sich in den Grundzügen an das bestehende Recht zu halten und nur jene Correcturen anzubringen, welche durch vielfältige auf diesem Gebiete gemachte Erfahrungen sich als wünschenswerth herausstellten, bei welcher Arbeit ihm noch eine erhebliche Erleichterung dadurch geboten wurde, daß Seine Excellenz der Herr Justizminister selbst vor einigen Jahren einen Gesetzentwurf ausgearbeitet und veröffentlicht hat, welcher ebenfalls darauf beruht, daß das geltende Gesetz, allerdings wesentlich modificirt und verbessert, beibehalten werde.

Der Ausschuß unterschied also die Beleidigung nach zwei Momenten. Eine Beleidigung ist vorhanden, wenn Jemand seine Mißachtung oder Geringschätzung in Bezug auf einen Anderen ausdrückt, um denselben zu kränken; eine Beleidigung liegt anderseits vor, wenn Jemand auf Dritte einzuwirken sucht, um ihre gute Meinung von einem Anderen zu beseitigen, was insbesondere dadurch geschieht, daß diesem Anderen unehrenhafte Handlungen oder unehrenhafte Gesinnungen vorgeworfen werden.

Der erste Fall ist der der Beschimpfung, der Zweite der der Beschuldigung. Der Ausschuß normirte nun, in welchen Fällen die Beschuldigung überhaupt strafbar ist, in welchen Fällen der Beweis der Wahrheit zulässig ist und welche Grundsätze in Bezug auf die Führung des Wahrheitsbeweises zu gelten haben, und kam nach langen und wiederholten Berathungen dazu, den Text des Gesetzes, wie er nun vorliegt, festzustellen. Nach dieser Darlegung der allgemeinen Grundsätze, von denen der Ausschuß ausgegangen ist, wird es nun leichter sein, die einzelnen Bestimmungen zu erläutern.

Zu §. 195.

Der §. 195 handelt von jener Beleidigung, welche man auch kurzweg Beschimpfung nennen könnte. Der Thatbestand derselben ist vorhanden, wenn Jemand die Ehre eines Anderen in der Absicht angreift, ihn zu beschimpfen, das ist herabzuwürdigen, zu kränken, und wenn er dies in einer solchen Weise, also in einer solchen Form, oder unter solchen begleitenden Umständen thut, daß diese Handlung als beschimpfend gelten muß. Hier entscheidet also die Form einerseits, die Absicht den Anderen zu beschimpfen anderseits.

Ein Antrag, welcher dahin ging zu sagen: „auf eine solche Weise, welche nach gemeiner Meinung oder nach herrschender Sitte als beschimpfend gilt", wurde als theils überflüssig, theils bedenklich abgelehnt. In Bezug auf die Strafart beschloß der Ausschuß, neben Gefängniß und Geldstrafe auch die Haft zuzulassen, wesentlich zu dem Zwecke, damit derjenige, welcher nicht in der Lage ist, eine Geldstrafe zu zahlen, einer milderen Freiheitsstrafe theilhaftig werden kann.

Zu §. 196.

Dieser Paragraph handelt von der fälschlichen Beschuldigung, sei es, daß Jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen, oder daß eine Thatsache von ihm behauptet wird, welche geeignet ist, ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Die Regierungsvorlage spricht nur von der Behauptung solcher Thatsachen. Der Ausschuß glaubte aber auch den anderen Fall, daß Jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen wird, hier aufnehmen zu sollen. Nachdem der erste von der Beleidigung handelnde Paragraph abweichend von der Regierungsvorlage angenommen wurde, konnte der Ausschuß bei §. 196 die Beschuldigung verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen nicht entbehren. Nach der ursprünglichen Regierungsvorlage würde die Beschuldigung solcher Eigenschaften oder Gesinnungen meistens unter den §. 195 (nämlich in der Fassung des §. 199 R. V.) gefallen sein. Dies schien aber dem Ausschusse unbillig, denn eine solche Beschuldigung kann noch viel schwerer wiegen, als die einer bestimmten unehrenhaften Thatsache, sie verdient also eine schwerere Ahndung; anderseits muß auch unter Umständen dem Beleidiger die Möglichkeit des Wahrheitsbeweises gegeben sein. Darum blieb der Ausschuß auch in dieser Beziehung bei den Bestimmungen des bestehenden Gesetzes in der Hauptsache stehen; was aber die Weiterverbreitung einer solchen Beschuldigung betrifft, so glaubte der Ausschuß von dem bestehenden Gesetze etwas abweichen zu müssen.

Die Praxis hat gezeigt, daß es zu den sonderbarsten Consequenzen führt, wenn jede Weiterverbreitung, sowie die erste Beschuldigung gestraft wird. Wenn ein Blatt eine Beschuldigung bringt und ein anderes hievon Erwähnung macht, ohne im mindesten dafür einzustehen, ja sogar mit solchen Ausdrücken, welche deutlich zeigen, daß die Redaction des zweiten Blattes jene Beschuldigung für völlig unwahr hielt und sie nur bringt, um z. B. zu zeigen, wie weit die politische Gehässigkeit gehen kann, so wurde doch auf Grund des bestehenden Gesetzes hier eine strafbare Weiterverbreitung angenommen.

Der Ausschuß beschloß daher, die Weiterverbreitung einer Beschuldigung nur dann als strafbar zu erklären, wenn sie (nach Berücksichtigung aller Umstände) geeignet ist, ihr bei einem Dritten Glauben zu verschaffen. In Bezug auf die Strafe glaubte der Ausschuß von einem Mindestmaße absehen zu sollen, und ist der Unterschied von §. 195 dadurch hinlänglich gekennzeichnet, daß die Strafe der Haft hier schlechterdings ausgeschlossen ist.

Zu §. 197.

Hier werden die Gründe angeführt, welche die Bestrafung auf Grund des §. 196 ausschließen.

Straflosigkeit soll zunächst dann eintreten, wenn direct oder indirect der Wahrheitsbeweis geführt wird. Bestand die Beleidigung in der Beschuldigung einer Thatsache, so muß eben diese Thatsache bewiesen werden; bestand sie aber darin, daß Jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen geziehen wurde, dann muß der Beleidiger, um straflos zu bleiben, solche Thatsachen beweisen, vermöge welcher auf die behaupteten Eigenschaften oder Gesinnungen zu schließen ist. Der Ausdruck „zu schließen ist" wurde mit Vorbedacht gewählt; der Antrag ging nämlich zunächst dahin, zu sagen: „Thatsachen, welche jene Beschuldigung rechtfertigen". Es gibt aber nicht bloß eine objective, sondern auch eine subjective Rechtfertigung und letztere ist vorhanden, wenn Thatsachen erwiesen werden, welche dem Beleidiger die begründete Vermuthung beibrachten, daß jene verächtlichen Gesinnungen oder Eigenschaften vorhanden seien. Das wäre aber nicht ein Beweis der Wahrheit, sondern ein Beweis der Wahrscheinlichkeit oder mit anderen Worten, ein Beweis des guten Glaubens. Der gute Glaube ist aber für sich ein Strafaufhebungsgrund nach §. 197, Nr. 2, jedoch nur dann, wenn die Beschuldigung nicht öffentlich vorgebracht wurde. Auch in dieser Beziehung schließt sich der Ausschußbeschluß an das bestehende Gesetz an.

Wurde dagegen die Beschuldigung öffentlich (dieses Wort im bisherigen Sinne genommen, weil §. 91, Nr. 2, nicht citirt ist), dann genügt nicht mehr der Wahrscheinlichkeitsbeweis, sondern nur der Wahrheitsbeweis, und der Beleidiger muß, um straflos zu bleiben, solche Thatsachen darthun, vermöge welcher auf die fraglichen Eigenschaften oder Gesinnungen zu schließen ist, das heißt, welche nicht bloß subjectiv und individuell, sondern objectiv und allgemein die Beschuldigung verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen als wohlbegründet erscheinen lassen. Ist aber die Beschuldigung in einer Weise, also in einer Form erfolgt, welche als beschimpfend gilt, so bleibt der Beleidiger doch nicht straflos; er wird zwar nicht nach §. 196, wohl aber nach §. 195 bestraft, weil Niemandem das Recht eingeräumt werden kann, Jemand in beschimpfender Weise an seiner Ehre zu kränken, selbst wenn dieser unehrenhaft gehandelt hat.

Zu §. 198.

Der §. 202, R. V. führt zwei Fälle an, in welchen der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen ist. Was den Fall Nr. 2 betrifft, so hielt es der Ausschuß für besser, alle Bestimmungen über den Beweis der Wahrheit bezüglich der Beschuldigung einer strafbaren Handlung in einen Paragraph (§. 199) zusammenzufassen. Es blieb daher nur der Fall des §. 202, Ziffer 1, R. V. Im Allgemeinen soll der Wahrheitsbeweis immer zulässig sein, außer wenn die Beschuldigung öffentlich im Sinne des §. 91, Ziffer 2, vorgebracht wurde. Für diesen Fall sollte der Beweis der Wahrheit dann ausgeschlossen sein, wenn „nicht erkennbar ist, daß der Beleidiger dabei nur die Absicht hatte, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern".

Der Ausschuß schloß sich in der Wesenheit dem Regierungsentwurfe an. Wenn in einem öffentlichen Blatte oder in einer Druckschrift anderer Art gegen Jemanden die Beschuldigung einer unehrenhaften Gesinnung oder Handlung ausgesprochen wird, so kann dies geschehen im öffentlichen Interesse oder in einem rechtlich begründeten Privatinteresse. In beiden Fällen muß es dem Angeklagten zustehen, den Beweis der Wahrheit zu führen. Wenn dagegen die Beschuldigung keinen anderen Zweck hat, als gemeine Neugierde oder Scandalsucht zu befriedigen, soll der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen sein, da es ebenso wenig im Interesse der Gesellschaft, als im Interesse der Presse ist, daß gedankenlose Neugierde oder Scandalsucht befriedigt werde.

Das Wörtchen „nur" in der Regierungsvorlage ist jedoch vom Ausschusse gestrichen worden, damit nicht die Ausschließung des Wahrheitsbeweises darauf gestützt werden könne, daß der Beschuldigte vielleicht nicht bloß von öffentlichem Interesse, sondern auch von anderen Motiven geleitet wurde. Wenn z. B. der Beschuldiger zugleich ein persönlicher Feind des Beleidigten ist, so würde gegen den Wahrheitsbeweis immer die Einwendung vorgebracht werden, daß das öffentliche Interesse nur so nebenher vorgeschoben wird, um Privatrache auszuüben; welche weiteren Motive den Angeklagten etwa noch bewogen haben könnten, sollte aber gleichgiltig sein. Sobald erkennbar ist, daß er überhaupt von der Absicht geleitet wurde, das öffentliche oder ein rechtlich begründetes Privatinteresse zu fördern, soll ihm der Beweis der Wahrheit zugelassen werden.

Gegen den so redigirten Paragraph wurde jedoch nachträglich eingewendet, daß auf diese Weise ein öffentliches Blatt nicht einmal die Nachricht bringen dürfe, es sei Jemand bei einer öffentlichen Verhandlung verurtheilt worden.

Die ganze Berichterstattung aus dem Gerichtssaale würde dadurch ausgeschlossen, weil ja doch nicht behauptet werden könne, daß diese Nachrichten gebracht wurden, um das öffentliche Wohl oder ein rechtlich begründetes Privatinteresse zu fördern. Um dieser Einwendung und noch ähnlichen anderen zu begegnen, wurde der Beweis der Wahrheit schlechtweg und ohne alle Nebenbedingungen für zulässig erklärt, wenn er durch eine öffentliche Urkunde geführt werden kann. Das Strafurtheil, das Schlußverhandlungsprotokoll u. s. w. sind öffentliche Urkunden, auf die sich Jeder berufen kann und die im Requisitionswege vom Strafgerichte zu Gebote gestellt werden müßten.

Zu §. 199.

Im §. 199 sind drei Bestimmungen oder Grundsätze aufgeführt, welche gelten, so oft es darauf ankommt, zur Herstellung des Wahrheitsbeweises darzuthun, daß der Beleidigte eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe. Dabei ist zu bemerken, daß hiemit die Frage, ob der Wahrheitsbeweis überhaupt zulässig ist, nicht gelöst wird, die Lösung dieser Frage vielmehr nach §. 198 zu geschehen hat. Wird aber einmal der Beweis der Wahrheit zugelassen und muß zu diesem Behufe dargethan werden, daß der Beleidigte eine bestimmte strafbare Handlung begangen hat, sei es, daß ihm gerade diese Handlung zur Last gelegt wurde, oder daß dem Beleidigten verächtliche Eigenschaften oder Gesinnungen zur Last gelegt wurden und zur Rechtfertigung dieser Behauptung auf eine begangene strafbare Handlung hingewiesen wird, so ist vor allem Anderen der Wahrheitsbeweis als unzulässig erklärt, wenn der Beschuldigte der fraglichen strafbaren Handlung angeklagt war und die zuständige Strafbehörde über die Anklage rechtskräftig entschieden hat, daß die strafbare Handlung nicht nachgewiesen wurde. Der Ausdruck „zuständige Strafbehörde" wurde mit Vorbedacht gewählt, um damit auszudrücken, daß nicht etwa jenes Strafgericht, bei welchem der Beleidigungsproceß verhandelt wird, sondern jenes Gericht gemeint ist, welches zur Untersuchung der dem Beleidigten imputirten strafbaren Handlung competent ist.

Ebenso wurde der Ausdruck: „daß dem Beleidigten die strafbare Handlung nicht nachgewiesen wurde", mit Vorbedacht gewählt, weil es einerseits nicht darauf ankommt, ob die Schuld des Angeklagten nachgewiesen wurde, sondern nur darauf, daß ihm die Schuld *nicht* nachgewiesen werden konnte und weil anderseits von einem freisprechenden Erkenntnisse auch nicht gesprochen werden kann, weil ein solches, z. B. wegen Verjährung oder aus dem Grunde des §. 61 dieses Gesetzes gefällt werden kann, obwohl die strafbare Handlung nachgewiesen wurde. Hat aber das zuständige Strafgericht einmal erkannt, dem Beschuldigten könne die strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden, dann darf ihm dieselbe auch nicht mehr vorgeworfen werden, und es ist nicht zulässig, daß gleichsam hinter dem Rücken des Strafgerichtes der Beweis auf andere Weise hergestellt werde. Glaubt aber der Beleidiger, daß er nunmehr solche Beweise beibringen könne, welche dem Strafrichter die Ueberzeugung von der Schuld des Beleidigten beibringen werden, so kann er die Wiederaufnahme beantragen und ist bis zum endgiltigen Abschlusse der betreffenden Verhandlung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung inne zu halten; auch stehen dem gerichtlich belangten Beleidiger in diesem wieder aufgenommenen strafgerichtlichen Verfahren alle Rechte eines Privatbetheiligten zu.

Diese Bestimmungen wurden im §. 199, Ziffer 3, getroffen, um dem wegen Beleidigung Angeklagten die Möglichkeit zu geben, den Wahrheitsbeweis auf zulässige Weise zu führen.

In gleicher Weise ist nach §. 199, Nr. 1, der Wahrheitsbeweis ausgeschlossen, wenn der Beleidiger als Privatankläger seinerzeit den Beleidigten belangt hat und sohin von seiner Anklage zurückgetreten ist.

Es ist ganz gerecht, daß er durch diesen Rücktritt auch das Recht verwirkt hat, die strafbare Handlung, deren Verfolgung durch seinen Rücktritt von der Anklage unmöglich gemacht wurde, außergerichtlich noch einmal vorzubringen.

Im §. 199, Nr. 2, wird der allgemeine Satz ausgesprochen, daß der Beweis einer strafbaren Handlung nur durch das Urtheil der zuständigen Strafbehörde geführt werden darf. Hievon mußte aber eine Ausnahme gemacht werden für den Fall, wenn die Strafbarkeit der Handlung inzwischen erloschen ist, weil unter dieser Voraussetzung die Verurtheilung nicht mehr möglich ist, obwohl der Beleidigte die ihm zugemuthete strafbare Handlung vielleicht wirklich begangen hat. Handelt es sich aber um ein solches Delict, welches nur auf Antrag oder auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden kann, dann ist die Regel, daß der Beweis nur durch ein Strafurtheil geführt werden darf, allein maßgebend. Indem das Gesetz nämlich die Verfolgung irgend einer Handlung von dem Willen des Beschädigten abhängig macht, darf nicht durch einen Umweg die Wirksamkeit dieses Mittels illusorisch gemacht werden.

Der Ausschuß hat den §. 204, R. V. gestrichen, nicht nur weil es genügt, wenn innerhalb der in den früheren Paragraphen aufgeführten Strafsätze der Richter mit Berücksichtigung aller Erschwerungsumstände ohnedies eine höhere Strafe aussprechen kann und das Höchstausmaß des §. 204 gegenüber dem bestehenden Gesetze denn doch eine zu große Verschärfung wäre, sondern insbesondere deßhalb, weil Jeder, der nach §. 204 R. V. angeklagt würde, bestrebt sein müßte, zu beweisen, daß er die Beleidigung nicht wider besseres Wissen begangen habe.

Dieser Beweis müßte ihm doch zugelassen werden; derselbe würde aber zu einem Wahrheitsbeweise sich gestalten und dadurch der in vielen Fällen ausgeschlossene Wahrheitsbeweis wieder durch eine Hinterthür eingeführt werden.

Zu §. 200.

Der Ausschuß stimmte der Regierungsvorlage ohne alle Einwendungen zu, nachdem durch diese Bestimmung eine bekannte Controverse endlich beseitigt wird. Nur fand er es für nöthig, nach dem Worte „Verbreitung" einzuschalten „§. 196, Ziffer 2", um damit anzudeuten, daß nur eine solche Verbreitung gestraft werden dürfe, welche in einer Weise geschieht, die geeignet ist, der Beschuldigung bei einem Dritten Glauben zu verschaffen, indem hier derselbe Grund vorliegt, wie bei §. 196, denjenigen, welcher eine gehörte Behauptung weiter erzählt, nicht schlechterdings und unter allen Umständen zu bestrafen.

Zu §. 201.

Nach der Fassung des §. 199 R. V. hatte die dort getroffene Bestimmung eine subsidiäre Natur, d. h. Alles was überhaupt als Beleidigung gelten kann, war nach §. 199 R. V. zu bestrafen, wenn nicht die erhöhte Strafbarkeit nach einem der späteren Paragraphe einzutreten hat. Alle übrigen Strafbestimmungen betrafen also gleichsam qualificirte Ehrenbeleidigungen; was nicht unter die Kategorie solcher qualificirter Beleidigungen fiel, war noch immer nach dem Eingangsparagraphe des Hauptstückes strafbar.

Nachdem aber der Ausschuß aus den eingangs erwähnten Gründen eine andere Textirung des ersten Paragraphen des Hauptstückes beschlossen hat, mußte er sich fragen, ob nicht noch Lücken im Gesetze bleiben, welche nunmehr besonders ausgefüllt werden müssen. Hiezu ist der §. 201 bestimmt. Nach Nr. 1 wird derjenige gestraft, welcher öffentlich (im allgemeinen Sinne) Mittheilungen über das Privatleben eines Anderen macht, vorausgesetzt, daß aus der Form der Mittheilung oder den begleitenden Umständen hervorgeht, daß er hierbei die Absicht hatte, den Betreffenden zu beleidigen. Es müssen nicht immer strafbare oder auch nur unehrenhafte Handlungen sein, welche zu diesem Zwecke mitgetheilt werden. Es gibt so manche Thatsachen, die den Betreffenden keineswegs verunehren, deren öffentliche Mittheilung aber für ihn äußerst kränkend ist. Wenn nun erkennbar ist, daß dieses Vorbringen in der Absicht geschah, um zu beleidigen, so soll dieses in die Oeffentlichkeit Bringen delicater Familienthatsachen gestraft werden.

Wenn z. B. von der Frau eines achtbaren, vielleicht durch seine sociale Stellung hervorragenden Mannes öffentlich gesagt würde, sie habe gar keine Ursache stolz zu sein, es leben noch vielleicht viele Leute, welche sie oder ihre Mutter als Taglöhnerin gekannt hätten, so kann man durchaus nicht behaupten, daß hier eine unehrenhafte Thatsache vorgebracht wurde. Wenn aber klar ist, daß diese Erzählung in die Oeffentlichkeit gebracht wird, um der betreffenden Frau oder ihrem Manne mit Rücksicht auf ihre sociale Stellung Unannehmlichkeiten, Kränkungen zu bereiten, so findet §. 201, Nr. 1, Anwendung.

Es wurde ferner bemerkt, daß nicht jede strafbare Handlung eine unehrenhafte sei, und gerade wenn der vorliegende Entwurf Gesetzeskraft erlangt, ist durch die Einführung des Staatsgefängnisses gleichsam officiell ausgesprochen, daß es Handlungen gibt, welche den Betreffenden nicht entehren, wenn sie auch gestraft werden. Wird nun Jemand schlechtweg einer strafbaren Handlung beschuldigt, so kann es dem Beleidigten vielleicht nicht gleichgiltig sein, wenn eine solche Thatsache, welche unwahr ist, über ihn in Umlauf gesetzt wird. Hierauf beruht §. 201, Nr. 2.

Hiebei ist aber wohl zu bemerken, daß die *fälschliche* Beschuldigung zum Thatbestande dieses Delictes gehört. Gegen denjenigen, der dieses Delictes angeklagt wird, muß der Beweis geführt werden, daß er fälschlich beschuldigt hat. Hier finden also die Bestimmungen des §. 199 keine Anwendung, sondern sind alle Beweis- und Gegenbeweismittel gestattet. Es kommt auch nicht der §. 197, Nr. 2, zur Anwendung, denn da als Vergehen nur vorsätzliche Handlungen bestraft werden, der Vorsatz sich aber auf den ganzen Thatbestand erstrecken muß, so kann nach §. 201, Nr. 2, eine Verurtheilung nur dann eintreten, wenn bewiesen wird, daß der Angeklagte den Vorsatz hatte, Jemanden *fälschlich* einer strafbaren Handlung zu beschuldigen. Die Bestimmung des bestehenden Gesetzes (§. 497 St. G. B.) wurde mit Modificationen in §. 201, Nr. 3 aufgenommen. Dabei kommt es mit Recht nicht darauf an, ob der Beleidigte sich

später rechtschaffen betragen hat oder nicht, wohl aber ist dem Beleidiger die Straflosigkeit zugesichert, wenn erkennbar ist, daß er sich durch die im §. 198 bezeichnete Absicht leiten ließ.

Wenn z. B. ein Geschäftsmann Jemanden als Cassier aufnehmen will und ein Freund ihn warnt, indem er ihm erzählt, der Betreffende sei bereits wegen Unterschlagung verurtheilt worden, so wäre es gewiß ungerecht, ihn dafür zu strafen, es wäre denn, daß diese Behauptung unwahr ist, in welchem Falle dann aber nicht §. 201, Nr. 3, sondern entweder §. 201, Nr. 2 oder §. 196 zur Anwendung kommt.

Zu §. 202.

Der letzte Absatz des §. 206 R. V. wurde mit Rücksicht auf §. 28 gestrichen.

---

§. 208 R. V. enthält Bestimmungen, die sich eigentlich von selbst verstehen und mehr in ein Lehrbuch als in ein Gesetzbuch gehören. Sie mochten noch hingehen, solange der Eingangsparagraph des Hauptstückes nach der Regierungsvorlage textirt war, weil gegenüber dem ganz allgemeinen Ausdrucke „Beleidigung" einige Vorsicht geboten war. Mit der veränderten Textirung des Eingangsparagraphen war aber jeder Grund zu einer solchen Bestimmung, wie sie §. 208 R. V. enthält, entfallen und wurde daher dieser Paragraph vom Ausschusse abgelehnt.

Zu §. 205.

In der Regierungsvorlage, Absatz 2, standen die Worte: „nicht aber die Erben". Diese Citation beruhte auf einem Mißverständniß.

Der §. 86 bestimmt nämlich, daß nach dem Tode des durch eine strafbare Handlung Verletzten das Recht zur Erhebung der Privatanklage auch auf die Erben übergeht. Da nun die, gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtete Beleidigung gleichsam als Beleidigung der Familie zu betrachten ist, so glaubte die Regierung die Erben ausschließen zu sollen. Eine solche Ausschließung ist aber überflüssig. §. 86 normirt nämlich nur den Fall, wenn die strafbare Handlung bei Lebzeiten des Verletzten begangen wurde, und regelt lediglich den Uebergang des Anklagerechtes nach dem Tode des Verletzten auf die Erben und gewisse Verwandte.

In dem Falle des §. 205, Absatz 2, ist aber die Beleidigung erst *nach dem Tode* des Beleidigten ausgesprochen worden. Der Verstorbene ist gar nicht selbst beleidigt, er ist nicht der Verletzte. Würde also dieser Absatz nicht dastehen, so wäre gar Niemand da, welcher die Anklage erheben könnte. Es mußte daher erst eine positive Vorschrift darüber getroffen werden, daß überhaupt eine solche Beleidigung gestraft werden kann, und es mußten erst hier die Personen genannt werden, welche nicht im Devolutionswege, sondern primär das Recht haben, die Anklage zu erheben. Bei dieser Fassung ist es aber ganz überflüssig zu sagen: wer das Recht nicht hat, denn ebensogut hätte man beifügen können, daß auch Verschwägerte, gute Freunde u. s. w. das Recht nicht haben. Darum wurde der Beisatz „nicht aber die Erben" gestrichen.

XII. Hauptstück.

Zweikampf.

Zu §. 210.

Nach der Regierungsvorlage hatte es den Anschein, als ob die Strafe des Zweikampfes nur dann entfallen würde, wenn beide Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben, so daß, wenn der Zweikampf nur deßhalb unterblieb, weil einer der Duellanten sich im letzten Augenblicke weigerte, wo dann der Zweikampf von selbst unmöglich gemacht wurde, wenn auch der andere Theil nicht im mindesten die Absicht hatte, zurückzutreten, gleichwohl alle Betheiligten bestraft würden.

Es wurde deßhalb eine andere Textirung gewählt, welche ausdrücklich besagt, daß jene straflos werden, welche den Zweikampf freiwillig aufgaben.

Nachdem die Strafbarkeit der Cartellträger durch die Strafbarkeit des Herausforderers bedingt ist, so ist es wohl consequent, daß mit der Strafe des Letzteren auch die der Cartellträger entfällt.

Zu §. 213.

Der in der Regierungsvorlage gewählte Ausdruck „thätiger Eifer" deutet auf einen nicht näher definirten und auch nicht näher definirbaren höheren Grad von Bemühung. Der Begriff „Eifer" ist seiner

Natur nach kein absoluter, sondern ein relativer. Es würde also dem Richter anheimgestellt bleiben, zu beurtheilen, ob die Bemühung eine so intensive und fortgesetzte war, daß man sie als eine eifrige bezeichnen könne.

Der eine Richter wird sich dann schon zufriedenstellen, wenn die Cartellträger einmal den Versuch machten, die Gegner zu versöhnen, der andere wird sie nur dann eifrig finden, wenn sie bis zum letzten Momente ihre Bemühungen fortsetzten.

Zwischen Schuld und Nichtschuld soll aber nicht eine Unterscheidung gesetzt werden, die nicht absolut, sondern nur relativ ausgedrückt ist. Es soll daher nach der Ansicht des Ausschusses zur Straflosigkeit genügen, wenn die Cartellträger sich bemühten, den Zweikampf zu verhindern.

Der Beisatz des Beiwortes „ernstlich" erfolgte, um jene Versuche, den Streit beizulegen, auszuschließen, welche lediglich in Beobachtung eines gewissen Herkommens, um der Form zu genügen, gemacht werden. Der Richter muß also erkennen, daß die Cartellträger nicht bloß pro forma sich Mühe gaben, den Zweikampf zu verhindern, sondern daß es ihnen damit ernst war.

Das Wort „Wundärzte" wurde gestrichen, weil es nach der bestehenden Gesetzgebung nur Eine Art gleichberechtigter Heilpersonen geben soll, der Ausdruck „Wundärzte" daher einer vergangenen Periode angehört und entbehrt werden kann.

Zu §. 214.

Nach der Regierungsvorlage wären Duellanten, welche eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder hergebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkten, nach den allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung zu bestrafen, soferne nicht nach den Bestimmungen über den Zweikampf eine härtere Strafe verwirkt ist.

Der Ausdruck „härtere Strafe" schien dem Ausschusse nicht deutlich genug. Nach dem bestehenden Gesetze allerdings kann ein Zweifel darüber nicht obwalten, welches die härtere Strafe ist; nach dem vorliegenden Gesetze läßt sich dies nicht so bestimmt ausdrücken. Das Staatsgefängniß, welches bei dem Zweikampfe die regelmäßige Strafe bildet, ist als custodia honesta gewiß eine mildere Strafart, als das Gefängniß. Da aber nach den Bestimmungen über den Zweikampf, das Staatsgefängniß in längerer Dauer (im Falle des §. 212 bis zu 15 Jahren) verhängt werden darf, während das Gefängniß, die regelmäßige Strafe bei Körperverletzungen, ein Höchstausmaß von 5 Jahren hat, so wäre die Frage schwer zu lösen, ob 15 Jahre Staatsgefängniß oder 5 Jahre Gefängniß die härtere Strafe ist.

Der Ausschuß hat deßhalb eine Bestimmung getroffen, welche nicht bloß diesen Zweifel ausschließt, sondern entschieden viel strenger ist, als die der Regierungsvorlage. Ein Duellant, der die Regeln des Zweikampfes vorsätzlich übertritt und in Folge dieser vorsätzlichen Uebertretung seinen Gegner verletzt oder tödtet, hat nach der Ansicht des Ausschusses jeden Anspruch auf die custodia honesta vollständig verwirkt und ist härter zu bestrafen, als der, welcher eine Körperverletzung oder Tödtung nicht aus Anlaß eines Zweikampfes beging. Der ehrliebende Duellant, der die Regeln des Duells beobachtet und sich gar nicht anders denken kann, als daß auch der andere sie beobachten wird, ist nämlich gegen ein aus der Verletzung der Duellsregeln ihm zugefügtes Uebel wehrlos, während er gegen einen Menschen, der außerhalb des Duells auf ihn eindringt, sich vorsehen kann und nach den Vorschriften über Nothwehr jedes Mittel zu seinem Schutze anwenden darf.

Darum bestimmte der Ausschuß, daß in einem solchen Falle neben den Bestimmungen über das Duell auch die allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung im Sinne des §. 75 anzuwenden sind. Eine wirklich ideale Concurrenz, wie sie §. 75 voraussetzt, ist nämlich hier nicht vorhanden. Es wird aber die positive Vorschrift hier gegeben, gerade so vorzugehen, als ob diese ideale Concurrenz bestände, was zur Folge hat, daß nach den Bestimmungen des §. 75 immer die schwerste Strafart, also niemals Staatsgefängniß, sondern immer Gefängniß oder Zuchthaus, daneben aber das größte Mindest- und Höchstausmaß angewendet wird.

Zu §. 216.

Der Ausschuß hat beschlossen, für den Fall des sogenannten amerikanischen Duells das Staatsgefängniß unter allen Umständen auszuschließen, und zwar aus folgenden Gründen:

Wenn schon der herrschenden Unsitte die Concession gemacht wird, den regulären Zweikampf selbst dann, wenn die Absicht, daß einer von beiden das Leben verlieren soll, ausgesprochen ist, und in der That ein Theil getödtet wurde, mit der bevorzugten Strafe des Staatsgefängnisses auszuzeichnen, so kann diese Begünstigung einem, erst in der letzteren Zeit aufgetauchten Unfuge, nämlich dem sogenannten amerikanischen Duell nicht eingeräumt werden. Alles, was zur Entschuldigung, ja Rechtfertigung des Zweikampfes vorgebracht wird, entfällt bei dem amerikanischen Duell, wo nicht Mann gegen Mann mit den Waffen in

der Hand sich gegenüber stehen, um einen Ehrenhandel in ritterlicher Weise auszufechten, sondern in einer den Abscheu eines jeden anständigen Menschen erregenden Weise ein frevelhaftes Spiel mit dem Leben getrieben wird.

Hier das Staatsgefängniß auch nur wahlweise zuzulassen, hieße, diesen Unfug, der noch heute bei uns als solcher allgemein betrachtet wird, gleichsam adeln. Zudem wird in jenen Kreisen, wo das Ausschlagen eines Duells noch als unehrenhaft gilt, dadurch, daß das amerikanische Duell im Gegensatze zu dem eigentlichen Zweikampfe mit einer entehrenden Strafe bedroht ist, erst die Möglichkeit geboten, die Herausforderung zu einem amerikanischen Duell abzulehnen.

Zu §. 217.

Die Strafloſigkeit des amerikanischen Duells wird in der Regierungsvorlage davon abhängig gemacht, daß entweder beide Theile das Uebereinkommen für unverbindlich erklären oder derjenige, zu dessen Gunsten der Zufall entschieden hat, dem anderen Theile sein Wort zurückgibt und in Folge dessen die Ausführung unterblieben ist. Es wurde nun dem gegenüber eingewendet, daß es doch unbillig sei, den Sieger in diesem Duelle zu bestrafen, wenn er seinerseits die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung dem Gegner erlassen hat, wenn nicht die Ausführung in Folge dessen unterblieben ist. Der Sieger habe ja doch in diesem Falle Alles gethan, was er thun konnte; er sei zurückgetreten und könne dann nicht mehr für die That des Anderen verantwortlich sein. Der Ausschuß schloß sich aber der Regierungsvorlage an. Das Verbrechen wird nicht erst dann begangen, wenn in Folge der Wette ein Theil sich getödtet hat, sondern die frevelhafte Wette selbst ist das Verbrechen.

Diese Begünstigung, daß ein bereits begangenes Verbrechen nachgesehen wird, kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn das Uebel auch wirklich abgewendet wurde. Dies gilt insbesonders vom amerikanischen Duell.

Wer nun einmal ein so verschrobenes Ehrgefühl hat, um sich in eine solche Wette einzulassen, der wird auch in der Regel soweit gehen, daß er sich das Leben nicht schenken läßt, und der Sieger, der das wohl weiß, würde sich sehr billig die Strafloſigkeit erkaufen, wenn er dem Anderen das Leben schenkt, in dem Bewußtsein, daß derselbe dieses Geschenk nicht annimmt. Zudem würde durch diese Bestimmung das Gesetz bald umgangen werden. Es würde einfach jeder Theil sich verpflichten müssen, wenn er unterliegt, dem Gegner den Zettel zu geben, auf welchem die Erlassung der Verpflichtung zur Selbsttödtung bestätigt ist. Wird nach dem Selbstmorde der Schuldige entdeckt, so könnte er sich mit diesem Zettel die Strafloſigkeit sichern.

XIV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

Zu §. 218.

Der Entwurf verläßt hier in einem der wichtigsten Punkte ein Princip des österreichischen Strafgesetzes: er verweist das Delict, welches bis jetzt Todtschlag hieß, in das Hauptstück von den Körperverletzungen und bezeichnet es dort nur als eine schwerer zu bestrafende Abart der Körperverletzung, unterscheidet aber dafür das Delict der vorsätzlichen Tödtung eines Menschen, welches nach dem geltenden Gesetze unter allen Umständen als Mord bestraft wird, nach einem Kriterium als Mord oder Todtschlag, so daß auch der Todtschlag die vorsätzliche Tödtung eines Menschen ist. Damit schließt sich der Entwurf nicht bloß dem deutschen Strafgesetze, sondern auch den Bestimmungen anderer Strafgesetze an, da die heute geltende Definition von Mord und Todtschlag in der That eine Besonderheit der österreichischen Gesetzgebung ist. Nun mußte aber das Kriterium, welches Mord und Todtschlag unterscheidet, festgestellt werden. Das deutsche Strafgesetz, definirt nun den Mord als die mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung eines Menschen, dagegen den Todtschlag als dieselbe, jedoch nicht mit Ueberlegung ausgeführte That. Die Regierungsvorlage dagegen definirt den Mord schlechtweg als vorsätzliche Tödtung eines Menschen, nennt aber im folgenden Paragraphe dieselbe That, wenn der Entschluß in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefaßt und ausgeführt worden ist, Todtschlag.

Der Ausschuß hat sich nach langer und wiederholter Berathung für die vorliegende, dem deutschen Strafgesetze nachgebildete Textirung entschieden, und zwar aus folgenden Gründen. Der Ausschußantrag, sowie das deutsche Strafgesetz geben eine vollständige Definition des Mordes, d. h. es werden alle Merkmale des Begriffes „Mord" im §. 218 vollständig aufgezählt. Wer einen Menschen tödtet und die That

mit Ueberlegung ausführt, begeht einen Mord. Hiemit sind alle Merkmale des Begriffes gegeben; fehlt eines derselben, so entfällt auch der Begriff, d. h. es wird ein anderer Begriff, und wird somit der §. 218 und die darin enthaltene Definition des Mordes gar nicht alterirt, wenn im folgenden §. 219 der Todtschlag dahin definirt wird, daß er die vorsätzliche, jedoch nicht mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung eines Menschen ist. Nach der Regierungsvorlage wäre die Definition unrichtig. Es wird daselbst die vorsätzliche Tödtung Mord genannt, was nicht wahr ist, denn im folgenden Paragraphe wird dieselbe That, unter Zugabe eines Milderungsumstandes, anders definirt. Es ist nun gewiß logisch richtiger, das schwerere Verbrechen vollständig zu definiren, so daß diese Definition nicht mehr alterirt wird.

Diesen zunächst nur theoretischen Bedenken entsprechen aber weitere und wichtigere Consequenzen. Nach der Regierungsvorlage ist der Todtschlag nichts Anderes als der Mord, begangen unter einem bestimmten milderen Umstande. Nun vermeidet es der Entwurf in der Regel, an das Vorhandensein eines bestimmten Milderungsgrundes ein anderes Strafausmaß zu knüpfen, und zieht es vor, dem Richter zwischen dem Mindestausmaße und Höchstausmaße einen größeren Spielraum zu gewähren, innerhalb dessen die Strafe mit Rücksicht auf alle Umstände auszumessen ist.

Hier dagegen würde der Hinzutritt eines Milderungsumstandes genügen, um ein ganz anderes Delict zu begründen, während andere, vielleicht viel schwerer wiegende Milderungsumstände dem Richter nicht gestatten, statt auf Mord auf Todtschlag zu erkennen. Eine solche Bevorzugung eines einzelnen Milderungsumstandes widerspricht dem im Entwurfe angenommenen System, und gewiß auch dem allgemeinen Rechtsgefühle; dazu kommt, daß der Ausdruck „heftige Gemüthsbewegung" nicht glücklich gewählt ist. Ganz derselbe Milderungsgrund kann auch eintreten, wenn die Gemüthsbewegung nichts weniger als heftig, ja wenn überhaupt eine Gemüthsbewegung im eigentlichen Sinne des Wortes gar nicht vorhanden ist, sondern man richtiger nur von einem Gemüthszustande sprechen kann. Das deprimirte Gemüth ist gar nicht heftig, ja gar nicht bewegt; die Verzweiflung, welche zur Apathie, zu einer Art von Stumpfsinn führt, kann man, ohne dem Sprachgebrauche Gewalt anzuthun, nicht als Gemüthsbewegung und schon gar nicht als heftige Gemüthsbewegung bezeichnen. Alle diese Uebelstände werden durch die vorgeschlagene positive Definition des Mordes vermieden. Die Unterscheidung liegt hier in der Ueberlegung die keineswegs der Gegensatz von Gemüthsbewegung ist.

Ueberlegung fehlt immer, wenn Entschluß und Ausführung unmittelbar aufeinanderfolgen. Das schwerste Verbrechen ist dann vorhanden, die höchste Strafe dann gerechtfertigt, wenn der Verbrecher Zeit hatte, über seinen Vorsatz nachzudenken, wenn also seine That in jeder Beziehung eine bedachte war. In der Brust eines jeden Menschen ruhen angeborne wilde Instincte, gleich dem Thiere will er, was ihm, seinen Wünschen und Bedürfnissen entgegensteht, beseitigen, seinen Feind verderben.

Dieser Instinct wird aber mehr oder minder gebändigt durch mehr oder minder geläuterte Vorstellungen von Religion, Sittlichkeit oder Recht. Vorstellungen bedürfen aber zu ihrer Wirksamkeit einer gewissen Zeit, die allerdings unter Umständen auf ein Minimum zusammenschrumpfen kann.

Der Instinct wirkt aber immer augenblicklich und kann durch äußere Verhältnisse zur äußersten Intensität gesteigert werden; dann bedarf in der That die Vorstellung, um zur Herrschaft zu gelangen, einer gewissen Zeit. Ist ihr diese gegeben, und ist sie doch nicht im Stande, den Instinct zu unterdrücken, dann haben wir es eben mit einem Menschen zu thun, der für die bürgerliche Gesellschaft im höchsten Grade gefährlich, mit einer That, die schlechthin verwerflich ist. Bietet sich aber unglückseligerweise plötzlich der Anlaß zu einem Verbrechen, zu dessen Ausführung der Instinct hindrängt, und wird das Verbrechen auch sofort ausgeführt, ohne daß den Vorstellungen die nöthige Zeit gelassen wird zur Herrschaft zu gelangen, dann ist der Mensch allerdings strafbar, aber es ist mehr ein unglückseliges Zusammentreffen von Umständen, welches ihn schuldig werden ließ, und seine That ist unendlich weit verschieden von der desjenigen, welcher Zeit hatte zu überlegen und nun bewußt, überlegt die That vollführt. Hiemit ist also angezeigt, daß hier nicht bloß eine graduelle Verschiedenheit, ein einzelner Milderungsgrund vorliegt, sondern ein Unterscheidungsmerkmal, welches vom psychologischen, wie vom social-politischen Standpunkte die höchste Beachtung verdient.

Gegen die Textirung des Ausschusses wurde wohl eingewendet, daß darnach die Fragestellung an die Geschwornen erschwert sei. Eine solche Einwendung kann doch nicht den Ausschlag geben, indem wegen der größeren oder geringeren Schwierigkeit der Fragestellung ein an sich richtiges Princip nicht geopfert werden kann.

Zudem zeigte sich bald, daß diese Schwierigkeit nichts weniger als eine unüberwindliche sei, und daß umgekehrt auch bei der Textirung der Regierungsvorlage sich unter Umständen Schwierigkeiten ergaben.

Nach der Regierungsvorlage sollte der Mord nur unter gewissen, taxativ aufgezählten Erschwerungsumständen mit dem Tode, sonst aber mit lebenslänglichem Zuchthause bestraft werden. Diese Unterscheidungen konnten zur Noth mitgenommen werden, wenn es sich darum handelte, die Todesstrafe möglichst

einzuschränken, wenn man es als einen Gewinn betrachtete, die Hinrichtungen möglichst selten zu machen; von jedem anderen Standpunkte aus ist eine solche Aufzählung verwerflich. Niemals wird es möglich sein, von vornherein festzusetzen, welche von verschiedenen concreten Thaten die strafbarere ist, wenn der Unterschied nur in Erschwerungsumständen liegt. Es würde gar nicht schwer sein, selbst durch Hinweisung auf bekannte praktische Fälle darzuthun, daß diese Casuistik zu großen Inconvenienzen führt. Mit der Beseitigung der Todesstrafe ist glücklicherweise jeder Anlaß hiezu beseitigt; fraglich war es nur ob man bei dem Morde immer lebenslängliches Zuchthaus oder auch ein zeitlich begrenztes bestimmen soll. Für die erstere Ansicht wurde insbesonders hervorgehoben, daß es ein bedenklicher Sprung wäre, von der Todesstrafe zur zeitlichen Zuchthausstrafe überzugehen. Gegen die Einwendung, daß erfahrungsgemäß in der Mehrzahl der Fälle die Todesstrafe im Gnadenwege erlassen, dann aber fast immer nur zeitliche Zuchthausstrafe an ihre Stelle gesetzt wird, wurde eingewendet, daß es genügt, im Einführungsgesetze auszusprechen, daß jedes auf lebenslängliches Zuchthaus lautende Urtheil, so wie bisher jedes Todesurtheil dem Kaiser vorzulegen sei. Die Mehrheit entschied sich jedoch dafür, auch Zuchthaus von 10 bis 20 Jahren zuzulassen.

Zu §. 219.

Die Aenderung in der Definition des Todtschlages ist eine einfache Consequenz der Aenderung der Definition des Mordes. Im zweiten Absatze wurde beschlossen, nicht von jenen Angehörigen zu sprechen, welche im §. 152, Ziffer 1 St. P. O. erwähnt werden, weil hier eine Beziehung zur Strafproceßordnung nicht gefunden werden kann, sondern jenen Ausdruck zu gebrauchen, der vom Ausschusse auch an vielen anderen Stellen gewählt wurde: „eine ihm nahestehende Person".

Zu §. 220.

Die hier vorgenommene Aenderung ist nur redactioneller Natur. Es muß jedoch erwähnt werden, daß der Antrag gestellt wurde, hier wahlweise Gefängniß nicht unter drei Jahren zuzulassen, insbesondere mit Rücksicht auf politische Delicte, da bei der Ausführung eines politischen Delictes leicht ein Todtschlag mit unterlaufen kann, der nicht nothwendig aus einer verächtlichen Gesinnung begangen werden muß. Die Mehrheit des Ausschusses glaubte aber, daß die Milde dadurch zu weit getrieben würde und daß der §. 220 wesentlich mit Rücksicht auf professionsmäßige Verbrecher textirt ist.

Zu §. 221.

Die Regierungsvorlage wurde angenommen, derselben jedoch noch ein zweiter Absatz beigefügt. Schon der erste Absatz des §. 221 ist eine Ausnahme von den Grundbestimmungen des Gesetzes. Es wird nämlich hier eine Vorbereitungshandlung bestraft, welche selbst vom strafbaren Versuche noch weit entfernt ist; während sonst die versuchte, aber fruchtlos gebliebene Verleitung zur Begehung eines Verbrechens mit wenigen Ausnahmen straflos bleibt, also die Bestimmung des §. 9 des geltenden Gesetzes entfällt, wird hier die fruchtlos versuchte Verleitung zum Morde als besonderes Delict bestraft. Wer sich aber Jemandem anbietet, einen Mord zu begehen, ist wohl ebenso zu bestrafen, wie der, welcher einen Anderen zu einer Tödtung zu bestimmen sucht. Ja, das sich zum Morde Erbieten, dürfte in den überwiegend meisten Fällen in der Absicht geschehen, sich einen Mörderlohn zu verdienen, so daß hier eine That vorliegt, die aus der denkbar verächtlichsten Gesinnung entspringt.

Zu §. 227.

Es wurde der Antrag gestellt, hier nicht bloß von Personen zu sprechen, die wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflos sind, sondern auch von solchen, deren Hilflosigkeit aus anderen Umständen hervorgeht. Ein dahin zielender Antrag wurde von der Mehrheit des Ausschusses als zu weit gehend abgelehnt. Dagegen wurde im Schlußsatze das Mindestausmaß des Gefängnisses von zwei Jahren auf Ein Jahr herabgesetzt; hiebei war insbesonders die Betrachtung maßgebend, daß eine Mutter, welche ihr Kind sofort nach der Geburt tödtet, unter Umständen nicht höher als mit Einem Jahre Gefängniß bestraft werden kann (§. 223).

Wenn nun die Mutter unter gleichen Umständen das Kind nicht tödtet, sondern nur aussetzt oder in hilfloser Lage verläßt, das Kind aber stirbt, so könnte die Strafe nicht unter zwei Jahren ausgemessen werden. Das wäre eine Inconvenienz, welche durch die vom Ausschusse beantragte Veränderung behoben ist.

Zu §. 228.

Hier und in ähnlichen späteren Paragraphen wurde der Antrag gestellt, die Geldstrafe zu streichen, weil es dem Rechtsgefühle widerspricht, die Tödtung eines Menschen, wenn sie auch nur fahrlässiger-

weise verursacht wurde, mit Geld allein abzubüßen. Bei einer so schweren Folge einer fahrlässigen Handlung würde es insbesondere verletzend sein, wenn der Reiche sich mit Geld abfinden kann, während der Arme, selbst wenn der Richter ihn einer gleichen Milde würdig fände, ins Gefängniß wandern müßte. Eventuell wurde der Antrag gestellt, für die Fälle des Absatzes 2 die Geldstrafe dadurch auszuschließen, daß daselbst am Schlusse gesagt würde: „so ist bis auf fünf Jahre Gefängniß zu erkennen", statt: „kann erkannt werden". Beide Anträge wurden aber von der Mehrheit abgelehnt, weil die Erfahrung gezeigt habe, daß bei fahrlässigen Handlungen oft solche Milderungsgründe eintreten, daß auch die geringste Freiheitsentziehung eine offenbar zu harte Strafe wäre.

Ebenso wurde ein Antrag, neben dem Amte, Berufe oder Gewerbe noch den übernommenen Auftrag aufzunehmen und somit die schwere Strafe auch bei demjenigen für zulässig zu erklären, der nicht wegen eines Amtes oder ständigen Berufes, sondern in Folge eines in einem speciellen Falle übernommenen Auftrages zu einer besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet ist, ebenfalls als zu weit gehend abgelehnt, weil man von Demjenigen, der nicht berufsmäßig zu einer Aufmerksamkeit verpflichtet ist, nicht jene erhöhte Aufmerksamkeit verlangen kann.

XV. Hauptstück.

Körperverletzungen.

In der Regierungsvorlage hatte dieses Hauptstück die Aufschrift: „Mißhandlung und Körperverletzung". Auch weiterhin sprach die Vorlage bald von Mißhandlungen, bald von Körperverletzungen, ohne daß es vollkommen klar wurde, welche Bedeutung jedes dieser Worte für sich und im Gegensatze zum anderen haben soll.

Aus der Titelüberschrift schien hervorzugehen, daß unter dem Worte „Mißhandlung" die strafbare That, unter dem Worte „Körperverletzung" das durch diese That Gesetzte verstanden werden soll. Abgesehen davon, daß es sonst nirgends üblich ist, die That und den Effect im Titel nebeneinander zu stellen, ist in der Paragraphenfolge dieser Grundsatz keineswegs consequent durchgeführt.

Im §. 234 R. V. werden Beschädigungen und Mißhandlung als gleichwerthig nebeneinander gestellt; im §. 235 R. V. findet man das Delict der Mißhandlung sowie im §. 234; im §. 236 R. V. wird die Handlung als Mißhandlung bezeichnet, das Delict aber als schwere Körperverletzung, während es eine einfache Körperverletzung in der Regierungsvorlage nicht gab; im §. 237 R. V. ist wieder nur von Mißhandlung die Rede; im §. 241 R. V. von fahrlässiger Körperverletzung, wo also Körperverletzung nicht als Effect, sondern als Handlung gemeint ist, weil ja doch nur eine Handlung fahrlässig begangen werden kann, der Effect niemals ein fahrlässiger ist. Im §. 243 R. V. stehen wieder Mißhandlung und Körperverletzung ohne nähere Erläuterung nebeneinander.

Hiedurch ist ein Wirrwarr von technischen Ausdrücken entstanden, der in einem Gesetzbuche sehr unangenehm auffällt. Es wurde daher beschlossen, einen technischen Ausdruck ein für allemal zu statuiren, als solchen das Wort „Körperverletzung" zu wählen und daran durch alle Paragraphe festzuhalten. Zur Begründung der Regierungsvorlage wurde Folgendes angeführt: Von einer Körperverletzung könne man eigentlich nur sprechen, wenn eine Beschädigung der Substanz des Körpers vorliegt. Nun gibt es aber Handlungen, die man als Mißhandlung bezeichnet, welche keine Beschädigung der Substanz verursachen, ja nicht einmal sichtbare Folgen nach sich ziehen. Will man ein Wort anwenden, welches auf alle diese Handlungen anwendbar ist, so erübrigt nur das Wort „Mißhandlung", welches einen viel weiteren Begriff bezeichnet, als „Körperverletzung".

Mißhandlung ist jede physische Einwirkung auf den Körper eines Menschen, in der Absicht begangen, demselben physisches Leid zuzufügen (Carpzow's animus nocendi).

Die Strafrechtswissenschaft kann einen solchen Ausdruck schwer entbehren, weil bei solchen Handlungen der Umfang des bösen Vorsatzes sich im einzelnen Falle schwer nachweisen läßt, weil dieser Vorsatz ein begrenzter und unbegrenzter sein kann und weil die Folgen einer solchen Handlung oft weit über den wirklichen oder doch nachweisbaren Vorsatz hinausgehen, wobei es ganz gerecht ist, dem Schuldigen alle diese Folgen, auch wenn ein darauf gerichteter Vorsatz unerweislich oder wirklich nicht vorhanden ist, zuzurechnen. Hat man einmal den Begriff einer solchen Handlung fixirt, so ist es dann leicht, je nach den eingetretenen Folgen die Strafsätze abzumessen und dabei auch für den Fall, daß ein höherer Grad von bösem Vorsatze nachweislich ist, darauf bei der Ausmittlung des Strafsatzes Bedacht zu nehmen.

Der Mangel eines solchen Begriffes macht sich gerade bei dem geltenden Gesetze schwer fühlbar. Der Gesetzgeber war genöthigt, im §. 152 den Vorsatz zu definiren als feindselige Absicht, jedoch nicht

Absicht zu tödten. Er mußte weiter im §. 411 von vorsätzlichen Beschädigungen und solchen, die bei Raufhändeln vorkommen, sprechen und sichtbare Merkmale und Folgen verlangen; alles Andere mußte der polizeilichen Ahndung überlassen werden, und so fehlt es denn an dem für die Anwendung so zweckmäßigen, einheitlichen Zusammenfassen des Stoffes. Man sah sich dadurch zuweilen genöthigt, eine Handlung als Realinjurie aufzufassen, bei der nicht der animus injuriandi, sondern der oben erwähnte animus nocendi vorhanden war. Der Ausschuß würdigte diese Gründe und beließ es daher bei der Definition des §. 229 „wer einen Anderen mißhandelt oder an Körper oder an der Gesundheit beschädigt".

Wo immer also eine Handlung begangen wird, mit der Absicht, körperlich zu beschädigen oder auch nur zu mißhandeln, da finden die Bestimmungen des XV. Hauptstückes Anwendung, und zwar gerade der §. 229, wenn nicht einer der in den folgenden Paragraphen aufgeführten, aus dem Effecte und theilweise auch aus der bösen Absicht sich ergebenden Qualificationsgründe eintritt. Ein Schlag, ein Stoß, welche keine Folgen nach sich ziehen, ja sogar z. B. das Begießen mit übelriechender Flüssigkeit, kurz jede physische Einwirkung in der Absicht, Jemandem körperliches Unbehagen zuzufügen, fällt daher unter den Begriff des Mißhandelns. Indem der Ausschuß diesen Begriff festhielt, beschloß er aber gleichwohl, das Delict selbst überall mit dem technischen Ausdrucke „Körperverletzung" zu bezeichnen.

Es ist allerdings richtig, daß dort, wo eine Beschädigung der Substanz nicht eintritt, nach gemeinem Sprachgebrauche von Körperverletzung nicht die Rede sein kann. Es ist aber überhaupt nicht möglich, bei technischen Ausdrücken immer mit dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zusammenzutreffen. Es wird aber der Vortheil erlangt, daß ein einziger technischer Ausdruck für das Delict besteht, und auch im geltenden Gesetze fehlt es nicht an solchen Fällen, wo der technische Ausdruck und der des gewöhnlichen Lebens nicht zusammenfallen, so z. B. selbst bei der körperlichen Beschädigung, da z. B. die Vergiftung im gewöhnlichen Leben auch nicht körperliche Beschädigung genannt wird.

Zu §. 229.

Aus obigen Grundsätzen ergibt sich die Textirung dieses Paragraphes. Nachdem aber in Folge dieser Textirung auch höchst unbedeutende Fälle unter den Begriff der Körperverletzung fallen, beschloß der Ausschuß, dem Richter die Wahl nicht bloß zwischen Gefängniß und Geldstrafe zu lassen, sondern ihm auch die Anwendung der Haft zu ermöglichen.

Zu §. 232.

Nach der Textirung des §. 237 R. V. war es zweifelhaft, ob der daselbst aufgestellte strengere Strafsatz schon dann Anwendung findet, wenn irgend eine Mißhandlung in der Absicht zugefügt wurde, eine der im vorhergehenden Paragraphe aufgeführten Folgen herbeizuführen, oder erst dann, wenn wirklich eine dieser Folgen herbeigeführt wurde. Aus der Debatte ergab sich, daß Letzteres beabsichtigt war, worin der Entwurf mit dem deutschen Strafgesetze übereinstimmt.

Nun blieb aber die Frage unerledigt, wie es zu halten sei, wenn zwar eine solche Absicht vorhanden war, der beabsichtigte Erfolg aber nicht eingetreten ist. Nach der Regierungsvorlage hätte man zum subsidiären §. 229 zurückgreifen müssen, dessen niederer Strafsatz in keinem Verhältnisse zu der beabsichtigten schweren Folge stand. Es wurde daher durch die Anfügung des zweiten Absatzes ausgedrückt, daß, wenn die beabsichtigte schwere Folge nicht eingetreten ist, die Bestimmungen über den Versuch Anwendung finden, d. h., daß der im §. 232 bestimmte Strafsatz, jedoch mit jenen Milderungen anzuwenden ist, welche das dritte Hauptstück des ersten Theiles für den Versuch vorschreibt. Noch ist zu bemerken, daß, wenn die Absicht darauf gerichtet war, irgend eine der im §. 231 aufgeführten Folgen herbeizuführen und nun zwar nicht diese beabsichtigte, aber eine andere der daselbst aufgeführten Folgen eingetreten ist, nach der Textirung des §. 232 das im ersten Absatze dieses Paragraphen festgesetzte Strafmaß anzuwenden ist und die mildere Strafe des Versuches nur dann eintritt, wenn weder die beabsichtigte noch eine andere der im §. 231 aufgeführten Folgen eingetreten ist.

Zu §. 233.

Hier ist nur zu bemerken, daß der Todtschlag im Sinne des bestehenden Gesetzes (§. 140 St. G. B.) nunmehr unter den §. 233 fällt.

Zu §. 234.

Dieser Paragraph correspondirt mit den §§. 143 und 157 des geltenden Gesetzes, unterscheidet sich aber von denselben in mehrfacher Richtung. Die Bestimmung des geltenden Gesetzes, daß, wenn in einer Schlägerei Jemand getödtet oder schwer beschädigt wurde, Jeder, der eine tödtliche oder schwere Verletzung zugefügt

hat, nach den betreffenden Bestimmungen über Todtschlag und körperliche Beschädigung zu behandeln ist, wurde in den Entwurf darum nicht aufgenommen, weil sich diese Bestimmung vollkommen von selbst versteht. Es ist gar nicht abzusehen, warum Jemand, der einem Anderen eine schwere Verletzung zufügt, deßhalb anders behandelt werden soll, wenn ein Zweiter in derselben Schlägerei demselben Menschen eine gleiche Verletzung zufügte. Dasselbe gilt dann, wenn die Verletzung den Tod zur Folge hatte. Es bedarf also in dieser Beziehung keiner besonderen Vorschrift. Das geltende Gesetz bestimmt weiter, daß, wenn der Tod und rücksichtlich die schwere Beschädigung nur durch das Zusammenwirken der Verletzungen und Mißhandlungen verursacht wurde, ein bestimmter Strafsatz auf Alle angewendet wird, welche an den Getödteten, rücksichtlich Verletzten Hand angelegt haben.

Diese Bestimmung ist in den letzten Absatz des §. 234 nur mit der Aenderung aufgenommen worden, daß die dort angeführte Strafe Jeden trifft, dem eine dieser Mißhandlungen zur Last fällt, d. h. eine der Mißhandlungen, von denen feststeht, daß durch ihr Zusammenwirken der Tod, rücksichtlich die schwere Verletzung verursacht wurde; das Handanlegen allein genügt nach §. 234 nicht.

Das geltende Gesetz hat aber noch weiters die Bestimmung, daß, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer die tödtliche, rücksichtlich schwere Verletzung zugefügt hat, eine gewisse Strafe alle diejenigen trifft, welche an den Mißhandelten, respective Getödteten Hand angelegt haben. In dieser Beziehung unterscheidet sich §. 234 von dem geltenden Gesetze am meisten.

Es wird nämlich durch §. 234 ein eigenes Delict, das Delict der Schlägerei, statuirt, welches dann vorhanden ist, wenn durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder gewisse schwere Folgen verursacht wurden. Es ist dann Jeder strafbar, der sich an der Schlägerei, rücksichtlich dem Angriffe betheiligt hat. Dabei ist es gleichgiltig, ob sich ermitteln läßt, wer die tödtliche oder schwere Verletzung zufügte, oder ob dies im Unklaren blieb. Läßt sich der Betreffende ermitteln, so finden eben die Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen auf ihn Anwendung. In beiden Fällen aber, ob sich der Thäter ermitteln läßt oder nicht, werden Alle, die an der Schlägerei theilgenommen, wegen dieser Theilnahme allein bestraft, und zwar wiederum ohne Rücksicht darauf, ob dem Einzelnen nachzuweisen ist, daß er an den Verletzten, rücksichtlich Getödteten überhaupt Hand angelegt hat oder nicht. Der Beweis dieses Handanlegens ist in den meisten Fällen schwer zu erbringen und werden die Gerichte durch diese Bestimmung des geltenden Gesetzes nur dahin inducirt, es mit diesem Beweise leicht zu nehmen. Diese Schwierigkeit ist durch den Entwurf beseitigt.

Sowie Jeder, der irgend eine Mißhandlung Jemandem zufügt, möge sein Vorsatz auch auf gar keine Beschädigung gerichtet sein, es sich gefallen lassen muß, unter einen höheren Strafsatz zu gerathen, wenn seine That eine unbeabsichtigte schwere Folge hatte, so muß sich Jeder gefallen lassen, der sich an einer Schlägerei betheiligt, wenn ihn eine Strafe trifft, sobald in dieser Schlägerei Jemand getödtet oder erheblich verletzt wurde.

Dieser Strenge gegenüber, welche der Ausschuß vollkommen billigte, mußten aber gewisse Ausnahmen statuirt werden. Die eine derselben ist schon in der Regierungsvorlage enthalten gewesen. Sie betrifft denjenigen, welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde. Die zweite Ausnahme geschah auf Grund mitgetheilter Erfahrungen zu Gunsten desjenigen, der sich lediglich in der Absicht einmengte, der Schlägerei ein Ende zu machen; endlich wurde der von der Strafe befreit, von dem erwiesen ist, daß er zur Zufügung der Körperverletzung nicht beigetragen hat. In dieser letzten Bestimmung ist die Beweislast gegenüber dem geltenden Gesetze gerade umgekehrt. Jetzt kann nur der gestraft werden, dem der Beweis geliefert wird, daß er Hand angelegt hat; nach dem Entwurfe wird nur derjenige frei, dem es gelingt, zu beweisen, daß er zu der Verletzung nichts beigetragen hat.

Der zweite Absatz des §. 239 R. V., wonach die Bestimmung dieses Paragraphen auf denjenigen nicht anwendbar ist, dem die Körperverletzung zugefügt wurde, eine im Grunde genommen ziemlich selbstverständliche Bestimmung, ist nunmehr ganz überflüssig, weil von demjenigen, dem die Körperverletzung zugefügt wurde, wohl ohnedies erwiesen ist, daß er zu dieser Verletzung nicht beigetragen hat.

Nach der Regierungsvorlage sollten die Bestimmungen dieses Paragraphen nur dann Anwendung finden, wenn in der Schlägerei der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung, d. h eine der im §. 231 aufgezählten Folgen verursacht wurde. Bei dieser Textirung würde der Paragraph nur äußerst selten zur Anwendung kommen. Daß in einer Schlägerei Jemand todt bleibt oder ihm ein Arm oder ein Fuß abgehauen wird, kommt sehr selten vor; überaus häufig sind aber solche Verletzungen, die den Verletzten Wochen und Monate lang und noch länger in seinem Berufe stören oder seine Gesundheit beeinträchtigen.

Diese Fälle sind, weil sie die häufigsten sind, auch die gefährlichsten, und gerade diese rechtfertigen eine Gesetzesbestimmung, die ihrer Natur nach justizpolizeiliche Zwecke verfolgt. Soll dieser Zweck erreicht werden, so dürfen nicht bloß die seltensten, sondern die regelmäßigen, sehr gefährlichen Fälle getroffen

werden. Es wurde daher beschlossen, den §. 234 auch auf jene Fälle anzuwenden, wenn durch die Schlägerei eine der im §. 230, Nr. 1, bezeichneten Folgen verursacht wurde.

Zu §. 235.

Die Beifügung des zweiten Absatzes wurde aus folgender Erwägung beschlossen:

Wenn Jemand einem Menschen Gift gibt, um ihn zu tödten, dann aber, bevor die That entdeckt ward, aus eigenem Antriebe den Erfolg abwendete, so bleibt der Thäter nach §. 49, Nr. 2, straflos. Wer aber einem Anderen Gift beibringt, nicht um ihn zu tödten, sondern um seine Gesundheit zu beschädigen, der wäre nach der Regierungsvorlage immer strafbar, und zwar des vollendeten Verbrechens des §. 235, wenn er auch in gleicher Weise die nachtheiligen Folgen abgewendet hat, denn der §. 49, Nr. 2, ist nicht anwendbar, weil zur Vollendung des im §. 235 normirten Verbrechens der Eintritt eines gewissen Erfolges nicht nothwendig ist.

Durch den vom Ausschusse beantragten Zusatz wird diese Inconvenienz vollkommen beseitigt.

Zu §. 236.

Hier wurde eine meritorische Aenderung nicht vorgenommen, sondern der Stoff lediglich derart gruppirt, daß zuerst der mindest strafbare, dann der strafbarere und dann der strafbarste Grad derselben aneinandergereiht sind und §. 236 die beiden §§. 241 und 242 R. V. in sich begreift.

Zu §. 238.

Hier wurde der Antrag gestellt, die Privatanklage nur für den Fall des §. 236, Absatz 1, zu fordern, in allen übrigen Fällen aber es bei der öffentlichen Anklage zu belassen.

Gegen das Erforderniß der Privatanklage im Falle des §. 229 wurde Folgendes eingewendet:

Die Erfahrung lehrt, und es ist dies auch sehr begreiflich, daß am Beginne eines Strafprocesses, der wegen körperlicher Beschädigung eingeleitet wird, ja oft bis zur Schlußverhandlung nicht klar liegt, ob eine Beschädigung eine leichte oder schwere sei. Die Frage, ob die Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit länger als eine Woche gedauert hat, ob sie mit besonderen Qualen verbunden war u. s. w., ist oft nicht so leicht zu beantworten, und erst das Urtheil zeigt, welche Ansicht der Richter hat.

Wenn nun der Staatsanwalt eine Klage nach §. 230 oder 231 erhebt, der Proceß längere Zeit dauert und zuletzt der Richter findet, daß diese Paragraphe nicht anwendbar sind, so bliebe ihm nichts übrig, als den Angeklagten frei zu sprechen, ungeachtet die Anwendung des §. 229 keinem Zweifel unterliegt. Es wird nämlich in den meisten Fällen die dreimonatliche Frist zur Erhebung der Privatanklage bereits verstrichen sein; der Beschädigte, der gar keine Ursache hatte, die Privatanklage zu erheben, weil ja der öffentliche Ankläger einschritt, kann sie nicht mehr erheben, und der Beschuldigte geht frei aus.

Gegen die Bestimmung, daß das Vergehen des §. 230, Nr. 3 (§. 235 R. V.) nur auf Antrag verfolgt werden kann, wurde bemerkt, daß ein so schweres Delict, als die körperliche Verletzung der Eltern durch ihre Kinder nicht bloß dann gestraft werden soll, wenn die Eltern die Strafe ausdrücklich begehren. Ist das Kind noch nicht zwölf Jahre alt, so entfällt nach dem Gesetze ohnedies die strafrechtliche Procedur; ist es aber älter, so steht zu besorgen, daß der alte Vater oder die alte Mutter aus Furcht vor dem rohen Kinde die Stellung des Antrages unterläßt.

Wenn nun gleichwohl im ganzen Dorfe Jedermann weiß, daß der gebrechliche alte Vater von seinem Sohne regelmäßig mißhandelt wird, und der Bursche nichtsdestoweniger frei herumgeht, sich vielleicht seiner That rühmt und Niemand ihm beikann, so verletzt dies das allgemeine Rechtsgefühl und ist die Strafloſigkeit besonders bedenklich wegen des bösen Beispieles, welches hiedurch der Jugend gegeben wird.

Die Mehrheit des Ausschusses hat jedoch beschlossen, es nicht bloß bei der Privatanklage dort, wo sie in der Regierungsvorlage verlangt wird, bewenden zu lassen, sondern auch im Falle des §. 230, Nr. 3, die Verfolgung nur auf Grund einer Privatanklage und nicht, wie nach der Regierungsvorlage, auf Antrag zuzulassen.

Bezüglich des §. 229 war ausschlaggebend, daß bei so minimen Fällen es nicht angemessen sei, die Staatsanwaltschaft oder ihre Vertreter mit der Anklage zu behelligen. Bezüglich des §. 230, Nr. 3, wurde hervorgehoben, es sei nicht erwünscht, daß der Staat bei leichteren Fällen sich in Familienangelegenheiten einmische. Es sei zu besorgen, daß, wenn man es hier bei dem Antragsdelicte bewenden läßt, die Eltern, wenn es zur Verhandlung kommt, die Anklage gerne wieder zurücknehmen wollten, was zwar bei der Privatanklage geht, aber nicht bei der Verfolgung auf Antrag.

XVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

In diesem Hauptstücke kann der §. 245 als derjenige gelten, welcher die Beraubung der persönlichen Freiheit im Allgemeinen behandelt und auf welchen zurückzugreifen ist, wenn keiner der übrigen Paragraphe Anwendung findet. Nach diesem Paragraphe, der die Beraubung des Gebrauches der persönlichen Freiheit im Allgemeinen behandelt, kommt zunächst §. 246, welcher den Fall normirt, daß Jemand nicht im Allgemeinen, sondern nur bezüglich einer einzelnen Handlung, Duldung oder Unterlassung, und zwar durch gewisse Zwangsmittel seiner persönlichen Freiheit beraubt wird.

Dieser Fall führt den technischen Ausdruck „Nöthigung" und findet dann Anwendung, wenn der Zwang zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht ein solcher ist, der durch andere Paragraphe verpönt wird. Dahin gehören die Erpressung (§. 98 des geltenden Gesetzes faßt unter dem Titel „Erpressung" sowohl die Nöthigung des §. 246, als die Erpressung zusammen), die Nothzucht, manche andere Unzuchtsfälle, das Vergehen des §. 124, unter Umständen auch Aufstand und Aufruhr und andere. Ein besonders schwer qualificirter Fall wird im §. 240 als Menschenraub behandelt. Abgesehen nun von dem §. 247 (gefährliche Drohung des geltenden Gesetzes) werden noch drei Fälle wegen ihrer Eigenthümlichkeit in diesem Hauptstücke besonders behandelt, die man mit dem allgemeinen Ausdrucke „Entführung" im weitesten Sinne des Wortes bezeichnen kann.

Wird eine Frauensperson in einer auf Unzucht oder Ehe gerichteten Absicht entführt, so findet in der Regel §. 242 Anwendung, wenn die Entführung gegen ihren Willen erfolgte.

Ist die Frauensperson minderjährig, so ist die Entführung strafbar, auch wenn sie mit Willen der Entführten begangen wurde. Von einem Willen kann man aber in diesem Sinne bei einer Person unter vierzehn Jahren nicht sprechen, widrigens ein Widerspruch mit §. 188, Nr. 2, eintreten würde. Die mildere Strafe der Entführung einer minderjährigen Frauensperson mit ihrem Willen nach §. 243 ist daher nur dann anzuwenden, wenn die Frauensperson mindestens das vierzehnte Jahr zurückgelegt hat. Hat sie das vierzehnte Jahr nicht zurückgelegt, so ist ihre Entführung immer einer listigen oder gewaltsamen gleich zu halten und fällt daher unter den §. 241, welcher die Entführung einer minderjährigen Person behandelt, wenn diese Entführung durch List, Drohung oder Gewalt geschieht.

Die Sache steht also so:

Die Entführung einer Frauensperson über vierzehn Jahre gegen ihren Willen in einer auf Unzucht oder Ehe gerichteten Absicht fällt unter §. 242. Die Entführung einer Frauensperson mit ihrem Willen, welche zwischen vierzehn und vierundzwanzig Jahre alt ist, wenn die Entführung in derselben Absicht vorgenommen wurde, fällt unter §. 243. In allen anderen Fällen fällt die Entführung einer minderjährigen Frauensperson, dann jede Entführung einer minderjährigen Person männlichen Geschlechtes unter §. 241, gleichviel ob die List, Drohung oder Gewalt gegen die entführte Person selbst oder gegen diejenigen angewendet wird, unter deren rechtmäßiger Obhut sie sich befindet.

Zu §. 240.

Diesem Paragraphe wurde ein zweiter Absatz angefügt, welcher den Handel mit Sklaven und die Verfrachtung derselben dem Menschenraube gleichstellt. Diese Bestimmung wurde mit Rücksicht auf das bestehende Gesetz und auf internationale Verpflichtungen aufgenommen.

Zu §. 241.

Nachdem eine Person, die noch nicht vierzehn Jahre alt ist, nicht als eine solche betrachtet werden kann, die einen hier zu berücksichtigten Willen hat, so ist die Entführung derselben nach dem strengen Strafsatze des §. 241 zu bestrafen, wenn auch weder List, noch Drohung, noch Gewalt angewendet wurde.

Zu §. 242.

Hier wurde nur die Aenderung vorgenommen, daß der dritte Absatz dem zweiten angeschlossen wurde. Nach der Regierungsvorlage würde die Verfolgung des im §. 242 normirten Delictes immer nur auf Antrag eintreten, während der Ausschuß der Ansicht war, daß diese Bestimmung nur dann eintreten soll, wenn die Absicht auf Eheschließung gerichtet war.

Zu §. 243.

Aus dem bei §. 241 angegebenen Grunde wurden Frauenspersonen unter vierzehn Jahren hier ausgenommen, weil man ihrem Willen keine Bedeutung beilegen kann.

Zu §. 244.

Der diesem Paragraphe beigefügte zweite Absatz ist wörtlich gleichlautend mit dem vom Ausschusse bei §. 182 gestellten Antrage und findet seine Begründung eben dort.

Zu §. 245.

Die Erhöhung des Mindestausmaßes am Schlusse dieses Paragraphen, von drei Monaten auf sechs Monate, erfolgte mit Rücksicht auf die schwere Folge der Handlung und im Anschlusse an §. 233.

Zu §. 246.

Der Eingang des §. 246 wurde in der Weise stylisirt, wie dies in zahlreichen anderen Gesetzesstellen schon nach der Regierungsvorlage geschehen war, um diese verschiedenen Bestimmungen mit einander in Einklang zu bringen. Ein Antrag auf Erhöhung des Höchstausmaßes mit Rücksicht darauf, daß dieses Delict zwar sehr geringfügig, unter Umständen aber auch sehr bedeutend sein und einerseits der Nothzucht, anderseits der Erpressung außerordentlich nahe kommen kann, wurde abgelehnt, weil eben alle schwerer qualificirten Fälle von Nöthigung schon in besonderen Paragraphen behandelt und mit schweren Strafen bedroht werden. Auch wurde beantragt, dieses Delict unter die von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen zu versetzen, einerseits wegen der nahen Verwandtschaft zwischen Nöthigung und Erpressung und anderseits, weil die Straflosigkeit bei dem Mangel eines Antrages bei keinem Delicte so bedenklich sei, als bei einem solchen, zu dessen Thatbestand die Erregung von Furcht gehört, indem die Furcht den Beschädigten gerade abhalten wird, den Antrag zu stellen. Die Mehrheit des Ausschusses acceptirte aber die Regierungsvorlage, weil sie es nicht für passend fand, den öffentlichen Ankläger mit einer Menge, meist ganz geringfügiger Delicte zu behelligen, und der Umstand, daß der Verletzte nicht einmal einen Antrag auf Bestrafung stellen will, darauf schließen läßt, daß es mit der Nöthigung nicht so weit her war.

Zu §. 247.

Hier wurde der Antrag gestellt, dieses Delict auch dann eintreten zu lassen, wenn mit der Begehung eines Vergehens gedroht wird, indem der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen nach dem Entwurfe oft nur ein gradueller ist; so ist die Körperverletzung nach den §§. 229 und 230 immer nur ein Vergehen. Es sei nun nicht abzusehen, warum die Bedrohung mit einem Werkzeuge oder unter Umständen, welche Lebensgefahr begründen, sowie Bedrohung von Verwandten aufsteigender Linie mit Körperverletzung straflos bleiben soll. Auch entfernt sich der Entwurf dadurch allzuweit von dem geltenden Gesetze, weil nach den §§. 98 und 99 St. G. B. zum Thatbestande der gefährlichen Drohung schon die Bedrohung mit irgend einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Eigenthum genügt.

Die Mehrheit des Ausschusses schloß sich jedoch der Regierungsvorlage an, und zwar deßhalb, weil nach dem Entwurfe sehr viele geringfügige Delicte, die nach dem geltenden Gesetze nur Uebertretungen sind, bereits unter die Vergehen gereiht werden.

Statt der Worte: „welche die Ausführung der Drohung mit Grund besorgen läßt", wurde gesetzt: „welche geeignet sind, in dem Bedrohten die Besorgniß vor der Ausführung der Bedrohung hervorzurufen", um damit anzuzeigen, daß es nicht darauf ankommt, ob überhaupt die Ausführung mit Grund zu besorgen war, sondern ob diese Besorgniß gerade bei dem Bedrohten mit Rücksicht auf seine Individualität hervorgerufen werden konnte.

XVII. Hauptstück.

Raub und Erpressung.

Zu §. 248.

Hier wurde beanständet, daß das Verbrechen des Raubes darin bestehen soll, daß eine fremde bewegliche Sache einem Anderen weggenommen wird, so daß der Fall, daß der Räuber Jemand mit vorgehaltener Pistole auffordert, seine Taschen zu leeren und sein Geld herzugeben, nicht unter den Begriff des Raubes fallen würde. Dem wurde jedoch entgegnet, daß das Wort „wegnehmen" hier nicht in dem

engsten Sinne zu verstehen sei. Auch in dem angegebenen Falle nimmt ja der Räuber das Geld weg, gleichviel ob er dem Anderen in die Tasche fährt oder ihn zwingt, das Geld selbst herauszunehmen. Im schlimmsten Falle würde der Richter annehmen, daß der Fall der räuberischen Erpressung (§. 253) vorhanden sei, wo dann aber der Thäter gleich dem Räuber zu bestrafen ist, also wiederum die Bestimmungen über den Raub Anwendung finden. Ein Antrag, welcher dahin gestellt wurde, statt „sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen", zu sagen: „sich oder einem Dritten dieselbe rechtswidrig zuzueignen", wurde abgelehnt, weil es sich ebenfalls ganz von selbst versteht, daß, wenn der Räuber die geraubte Sache dann einem Dritten gibt, er denn doch sie zuerst selbst geraubt hat. Auch wurde bisher in dieser Beziehung kein Zweifel rege, obwohl auch das geltende Gesetz nicht unterscheidet, ob der Räuber in seinem oder im Interesse eines Dritten sich der Sache bemächtigt hat. Nachdem es Fälle gibt, die nach der Begriffsbestimmung des Raubes als Raub behandelt werden müssen, wo aber weder die Drohung eine besonders gefährliche, noch der Gegenstand, dessen sich der Räuber bemächtigte, von erheblichem Werthe ist, beschloß der Ausschuß, das Mindestausmaß der Gefängnißstrafe auf sechs Monate herabzusetzen.

Zu §. 249.

Nr. 1 des §. 249 wurde vom Ausschusse gestrichen, weil die Strafe des einfachen Raubes schon ein so bedeutendes Höchstausmaß hat, daß es nicht nothwendig sei, dasselbe zu erhöhen und zugleich die Gefängnißstrafe auszuschließen, wenn eine der betheiligten Personen eine Waffe bei sich führt.

Unter Nr. 2 hieß es in der Regierungsvorlage „zwei oder mehrere". In anderen Paragraphen heißt es dagegen zuweilen nur „mehrere". Es wurde daher principiell beschlossen, überall nur das Wort „mehrere" zu gebrauchen, nachdem dasselbe schon nach gemeinem Sprachgebrauche auch die Zweiheit in sich schließt. Nr. 4 der Regierungsvorlage wurde nur redactionell geändert, indem statt der Worte „gleich einem Räuber" gesetzt wurde: „wegen räuberischer Erpressung, wegen gewaltthätigen Diebstahles."

Die beiden Fälle, in welchen Jemand gleich einem Räuber zu bestrafen ist (§. 254 und §. 260) haben nun technische Bezeichnungen, welche in Folge dessen auch in den §. 249 aufgenommen wurden.

Zu §. 250.

Nach der Regierungsvorlage würde der höhere Strafsatz nur eintreten, wenn die schwere Körperverletzung oder der Tod eine Folge der angewendeten Gewalt ist. Nun kann aber auch durch den Schrecken, welchen die Drohung einjagt, Jemand erkranken, ja in Folge dessen sterben.

Es wurde daher beschlossen, statt „angewendete Gewalt" zu setzen: „Handlung", und damit die Uebereinstimmung mit den §§. 188 und 190 hergestellt.

Zu §. 251.

Durch die hier gewählte Textirung wurde lediglich die Uebereinstimmung mit vielen anderen Paragraphen hergestellt, welche einen analogen Thatbestand enthalten.

Zu §. 252.

Statt der Worte „Brandstiftung oder einem anderen gemeingefährlichen Verbrechen" wird hier nur von einem der im 25. Hauptstücke behandelten Verbrechen gesprochen. Der Grund dieser Aenderung wurde bei §. 152 angegeben. Zugleich wurde beschlossen, neben Zuchthaus noch Gefängniß nicht unter sechs Monaten zuzulassen, weil sonst dieser Fall der Erpressung schwerer gestraft würde, als Raub und räuberische Erpressung.

Zu §. 253.

Die räuberische Erpressung hat in Bezug auf das Verhalten des Thäters genau denselben Thatbestand, wie der Raub. In beiden Fällen wird Gewalt gegen die Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben angewendet; der Unterschied besteht nur darin, daß bei dem Raube eine Sache von dem Räuber weggenommen wird, um sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, während bei der räuberischen Erpressung die Absicht dahin geht, den Verletzten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Die Gewalt gegen die Person unterscheidet die räuberische Erpressung von der einfachen Erpressung des §. 251, welche ebenfalls durch Gewalt begangen werden kann, die aber nicht gegen die Person gerichtet werden darf.

XVIII. Hauptstück.

Diebstahl und Unterschlagung.

Zu §. 256.

Zu Nr. 1 wurde die Frage angeregt, ob auch Geld, welches zur Erbauung von Kirchen gesammelt wird, hier zu verstehen sei.

Diese Frage wurde verneint, weil man zwischen frommen und wohlthätigen Zwecken unterscheiden müsse und unter gewidmeten Gegenständen Geldsummen nicht zu verstehen sind.

Zu Nr. 2 wurde darauf hingewiesen, daß es auf dem Lande an vielen Orten Sitte sei, wenn man die Wohnung verläßt, den Schlüssel unter einem Steine oder sonst in der Nähe des Hauses zu verbergen, und die Frage angeregt, ob §. 256, Nr. 2, auf einen solchen Fall anzuwenden ist, wenn der Dieb sich des Schlüssels bemächtigt. Diese Frage wurde ebenfalls allseitig bejaht, nachdem mit Absicht nicht von einem „gestohlenen" Schlüssel, sondern von einem „entwendeten" Schlüssel die Rede ist. Gestohlen wäre der Schlüssel nur, wenn der Thäter sich ihn zueignen würde, entwendet ist er aber schon, wenn der Dieb sich durch List oder Gewalt in den Besitz desselben setzt, wenn er ihn auch nach vollbrachtem Diebstahle an den früheren Ort zurückgibt.

Zu Nr. 3 wurde darauf hingewiesen, daß unter der „Eisenbahn" auch eine Pferdeeisenbahn zu verstehen ist, weil überall dort, wo nur Eisenbahnen mit Dampfbetrieb gemeint sind, dies ausdrücklich im Gesetze gesagt ist.

Zu Nr. 4 wurde statt des Wortes „Dieb" gesetzt: „der Thäter", weil ja auch der Gehilfe sich des Diebstahles schuldig macht, daher ebenfalls ein Dieb ist, somit zwischen Dieb und Gehilfe nicht ein Gegensatz ausgedrückt werden kann.

Zu Nr. 6 wurde der Antrag gestellt, statt „nach Eintritt der Dunkelheit" zu sagen: „zur Nachtzeit". Dieser Antrag wurde aber abgelehnt, weil es nicht auf die astronomische Unterscheidung ankomme, ob die Sonne über oder unter dem Horizont steht, weil man ebensowenig auf den bürgerlichen Tag Rücksicht nehmen kann, welcher im Winter sich weit bis in die Nachtzeit hinein erstreckt, sondern die größere Gefährlichkeit und darum größere Strafbarkeit des Diebstahles darin beruht, daß nach eingetretener Dunkelheit es schwerer ist, sich vor dem Diebstahle zu schützen.

Nr. 8 des Ausschußbeschlusses wurde neu eingefügt und bedarf keiner besonderen Erläuterung. Wenn der Diebstahl unter Umständen begangen wurde, welche Gefahr für Leben, Gesundheit, für fremdes Eigenthum in größerer Ausdehnung oder sonst mit allgemeiner Gefahr verbunden sind, und dies dem Schuldigen erkennbar war, so ist die Ausmessung einer höheren Strafe gewiß gerechtfertigt.

Die Textirung der Regierungsvorlage Nr. 8: „der Werth des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes", hatte den doppelten Zweck darauf hinzuweisen, daß der Werth der bei verschiedenen Unternehmungen gestohlenen Sachen zusammenzuzählen ist und daß es gleichgiltig ist, ob der Diebstahl vollendet oder nur versucht wurde.

Nun hat aber der Ausschuß beschlossen, dem §. 77 einen Zusatz anzufügen, welcher beide Bestimmungen, und zwar nicht bloß für den Diebstahl, sondern für alle Delicte enthält, welche wegen des Werthes unter einen höheren Strafsatz fallen. Dadurch sind diese ohnedies nicht vollkommen klaren Bestimmungen über diesen Punkt bei den einzelnen Delicten überflüssig geworden, und genügt es zu sagen, wenn der Werth der Sache 50 fl übersteigt.

Nachdem in der Regierungsvorlage bald das Wort „Gut", bald das Wort „Sache" vorkommt, beschloß der Ausschuß principiell überall das Wort „Sache" zu wählen.

Nr. 9 der Regierungsvorlage wurde vom Ausschusse gänzlich beseitigt.

Nach dem Militär-Strafgesetzbuche ist allerdings der Kameradschaftsdiebstahl, sowie der Diebstahl, den eine Wache an dem bewachten Gute verübt oder verüben läßt, schwerer zu bestrafen. Der Regierungsentwurf nahm die gleiche Bestimmung deßhalb auf, weil es geschehen kann, daß ein solcher Diebstahl erst später entdeckt wird, nachdem die Militärperson nicht mehr unter der Militärgerichtsbarkeit steht, was besonders bei Reservisten und Landwehrmännern leicht eintreten kann. Nichtsdestoweniger glaubte der Ausschuß, es sei nicht gerechtfertigt, im Civilstrafgesetze hierauf Rücksicht zu nehmen. Das bestehende Gesetz enthält sehr viele Qualificationsgründe, welche in den Entwurf nicht aufgenommen wurden. Die Berathung des früheren, dem Abgeordnetenhause vorgelegten Strafgesetzentwurfes zeigte, wohin man gelangt, wenn man alle möglichen und erdenkbaren Qualificationsgründe in das Gesetz aufnimmt. Es ist in dieser Beziehung thatsächlich ein Ende schwer zu finden.

Der Ausschuß hat deßhalb beschlossen, in der Casuistik überhaupt nicht weiter zu gehen und selbst die von der niederösterreichischen Landwirthschaftsgesellschaft erbetene höhere Qualification des Diebstahles von Früchten auf dem Felde u. s. w., wie sie das bestehende Gesetz enthält, nicht mehr aufzunehmen.

Bei dieser Tendenz schien es nun dem Ausschusse unangemessen, bei Militärpersonen, welche nicht mehr der Militärjurisdiction unterstehen, eine Ausnahme zu machen. Es ist richtig, daß der zur Dienstleistung oder Waffenübung einberufene Mann gezwungen ist, mit anderen Personen in Gemeinschaft zu leben, ohne daß er sich seine Genossen wählen und sich besonders vorsehen kann. Dasselbe Verhältniß tritt aber, wenn auch nicht de jure, so doch de facto bei vielen anderen Ständen ein. Der Fabriksarbeiter, der Geselle, der in einer großen Werkstätte arbeitet, ist allerdings nicht gesetzlich verpflichtet, gerade dort zu bleiben, thatsächlich aber kann er eine Fabrik oder Werkstätte nicht entbehren, muß dort arbeiten, kann sich seine Genossen nicht wählen und ebensowenig besondere Vorsichtsmaßregeln gegen seine Kameraden treffen.

Zudem würde der Grund, welcher die Regierung zu einer solchen Bestimmung veranlaßte, noch weitere Aenderungen erfordern. Es gibt viele Delicte, welche nach dem Militärgesetzbuche schwerer zu bestrafen sind, als nach dem Civilgesetze. Wird aber der Schuldige erst zur Verantwortung gezogen, nachdem er aus der Militärjurisdiction getreten ist, so unterliegt er gleichwohl nur den Bestimmungen des Civilstrafgesetzes.

Zu §. 257.

Die Zulassung des Gefängnisses nicht unter drei Monaten wurde aus demselben Grunde beschlossen, welcher den Ausschuß veranlaßte, bei §. 248 Gefängniß nicht unter sechs Monaten zuzulassen.

Zu §. 259.

Der Ausschuß glaubte, daß die Textirung der Regierungsvorlage zu einer unrichtigen Auslegung führen könnte, daß nämlich zur Anwendung des §. 259 nöthig sei, daß Jemand schon wiederholt wegen desselben Delictes, also zweimal wegen Diebstahl, zweimal wegen Raubes u. s. w. bestraft wurde, während es in der Intention der Regierung liegt, die Anwendung des §. 259 nur davon abhängig zu machen, daß Jemand schon wiederholt wegen gewisser Delicte, d. h. entweder wiederholt wegen desselben Delictes oder aber einmal wegen Diebstahl, einmal wegen Raub oder einmal wegen Hehlerei, das zweite Mal wegen Diebstahl u. s. w. bestraft wurde. Um dies möglichst klar auszudrücken, wurde das Wort „wiederholt" vor das Wort „bestraft" gesetzt, weil daraus eher erkennbar ist, daß es sich nicht um die Wiederholung eines und desselben Delictes, sondern um die Wiederholung der Bestrafung handelt.

Der §. 259 tritt gewissermaßen an die Stelle der Bestimmung des geltenden Gesetzes über den Gewohnheitsdiebstahl. Der Gewohnheitsdiebstahl als solcher wurde aber fallen gelassen, weil es bis heute noch nicht gelungen ist, zu einer einheitlichen Auffassung des Begriffes „Gewohnheitsdiebstahl" zu gelangen, der Definitionen vielmehr immer mehrere werden und auch die Judicatur des Obersten Gerichtshofes in dieser Beziehung keine einheitliche ist. Es wurde noch folgendes Bedenken angeregt. Wenn Jemand wegen Diebstahles zweimal, aber immer nur auf drei Monate bestraft wurde, so könnte er das dritte Mal unter Anwendung des §. 259 keine schwerere Strafe bekommen, als sechs Monate, während dieser letzte Fall für sich allein vielleicht schon unter §. 256 oder 257 fällt und daher eine viel schwerere Strafe anwendbar ist. Dem wurde aber entgegnet, daß es in §. 259 eben nur heißt, es *kann* auf das Doppelte u. s. w. erkannt werden. In einem Falle, wie der angegebene, wird eben der Richter keinen Anlaß haben, von dieser Facultät Gebrauch zu machen, sondern die Strafe nach dem letzten Delicte selbständig bemessen.

Zu §. 260.

Der Ausschuß hat es hier, wie in verschiedenen Fällen, für gut befunden, dem Delicte einen besonderen Namen zu geben, was eine gewisse Bequemlichkeit bei der praktischen Anwendung des Gesetzes gewährt.

Zu §. 261.

Der Ausdruck „in seinem Besitze oder Gewahrsam" wurde vom Ausschusse beanständet und die Beziehung auf den Besitz vollkommen gestrichen. Bei der Unterschlagung kommt es lediglich auf die physische Innehabung an, die Beifügung des Wortes „Besitz" würde nur zu zwecklosen und bedenklichen Controversen führen. Es wurde der Antrag gestellt, neben dem Worte „zueignet" auch das Wort „vorenthält" zu setzen und hiemit zum bestehenden Gesetze zurückzukehren. Der Ausschuß lehnte aber diesen Antrag ab, denn das Vorenthalten allein, ohne die Absicht, die Sache sich zuzueignen, ist eine eigenmächtige Retention und lediglich nach den civilrechtlichen Bestimmungen zu beurtheilen. Selbst das Zueignen ist nur strafbar, wenn es rechtswidrig geschieht, also der Vorsatz besteht, sich etwas rechtswidrig zuzueignen.

Wer der Meinung ist, daß er sich gleichsam durch Compensation zahlhaft machen könne, sohin aber im Civilrechtsstreite unterliegt, ist deßhalb noch keiner Unterschlagung schuldig.

Zu §. 262.

Hier wurde der Antrag gestellt, daß vollkommene Straflosigkeit in jenen Fällen eintreten soll, in welchen der Finder nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche nicht verpflichtet ist, die Anzeige zu erstatten. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, weil die Nichtverpflichtung zur Anzeige noch nicht das Recht der Zueignung begründet.

Zu §. 263.

Hier wurde nur vorsichtsweise von vollbrachtem Diebstahle und vollbrachter Unterschlagung gesprochen, um klar anzudeuten, daß bei dem bloßen Versuche dieser Delicte die cumulative Geldstrafe unzulässig ist.

Im zweiten Absatze wurde neben „Raub" „räuberische Erpressung" gesetzt, weil dieselbe dem Raube vollkommen gleichzuhalten ist.

Zu §. 264.

Statt „entwendeten" wurde hier gesetzt: „gestohlenen", weil, wie schon bei §. 256, Nr. 3, erläutert wurde, Entwenden und Stehlen im Sinne des Gesetzes nicht für gleich zu achten sind und es sich überhaupt empfiehlt, den im Gesetze einmal adoptirten technischen Ausdruck überall beizubehalten.

XIX. Hauptstück.

Begünstigung und Hehlerei.

Zu §. 266.

Nach der Regierungsvorlage war auf beide Fälle der Begünstigung, sowohl 272 als 273 R. V., die gleiche Strafe angedroht. Dies schien dem Ausschusse nicht billig, weil der Fall, daß Jemand einem Verbrecher Beistand leistet, um ihn der Strafe zu entziehen, jedenfalls milder zu ahnden ist, als der andere, wo der Beistand geleistet wird, um dem Verbrecher die Früchte seiner That zu sichern. Zudem ist der schwerste Fall der Begünstigung im §. 138 nur mit Gefängniß bis zu drei Jahren getroffen, so daß es sich empfiehlt, die Strafe im Falle des §. 266 herabzusetzen.

Der Ausschuß beschloß daher ein Mindestausmaß von zwei Jahren statt von drei Jahren. In Bezug auf die Straflosigkeit der Begünstigung, wenn sie gewissen nahestehenden Personen zugute kommt, beschloß der Ausschuß, vollständig auf das bestehende Gesetz zurückzugreifen und jene Personen zu nennen, welche im §. 216 St. G. B. aufgezählt sind.

Zu §. 267.

Hier wurde bemerkt, daß es unter Umständen gar nicht möglich sei, den Verbrecher der Bestrafung zu entziehen, ohne ihm gleichzeitig den Vortheil aus der verübten That zu sichern. Es soll daher die schwerere Strafe des §. 267 nur dann eintreten und die Straflosigkeit für die im §. 266, Absatz 2, aufgeführten Personen nur dann ausgeschlossen sein, wenn die Absicht darauf gerichtet war, dem Schuldigen die Vortheile aus der verübten That zu sichern". Um dieses auszudrücken, wurde statt der Worte „in Bezug auf die Sicherung der Vortheile aus der verübten That", gesetzt: „um die Vortheile aus der verübten That zu sichern".

Zu §. 268.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Gehilfen (§. 50, Nr. 2) und dem Begünstiger liegt darin, daß der Gehilfe seine nach der That zu leistende Hilfe im voraus zugesichert hat, während nach dem Wortlaute der §§. 266 und 267 es zum Begriffe der Begünstigung gehört, daß kein Einverständniß vorausgegangen sei. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß derjenige strafbarer ist, welcher seine Mithilfe im vorhinein zugesichert hat. Daraus folgt, daß derjenige, welcher ohne vorausgegangenes Einverständniß nachträglich dem Schuldigen Beistand leistet, milder bestraft werden muß, als der Gehilfe. Durch die Bestimmung des §. 274 R. V. würde dieser Zweck nicht erreicht werden. Nach dieser Bestimmung dürfte nur die Strafe des Begünstigers nicht höher ausgemessen werden, als die höchste Strafe, die auf die That

des Begünstigten angedroht ist. Wenn nun das Höchstmaß der auf die That des Begünstigten angedrohten Strafe sechs Monate beträgt, so könnte immerhin der Begünstiger zu fünf ein halb Monaten Gefängniß verurtheilt werden, während er im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses als Gehilfe unter Anwendung der §§. 51 und 47 höchstens zu vier ein halb Monaten verurtheilt werden könnte. Es wäre also der Fall möglich, daß der minder strafbare Begünstiger schwerer gestraft wird, als der mehr strafbare Gehilfe. Um dieser Inconvenienz vorzubeugen, beschloß der Ausschuß, im §. 268 zu bestimmen, daß auf den Begünstiger kein strengerer Strafsatz angewendet werden darf, als sich ergeben würde, wenn er im vorläufigen Einverständnisse, das ist als Gehilfe gehandelt hätte.

Zu §. 269.

§. 269 behandelt lediglich den Fall des §. 266 unter Anwendung auf die Desertion. Der Ausschuß war daher in seiner Mehrheit der Ansicht, daß die Straflosigkeit des Begünstigers einzutreten habe, wenn jene Bedingungen gegeben sind, unter welchen nach §. 266, Absatz 2, Straflosigkeit einzutreten hat.

Zu §. 270.

Die §§. 276 und 277 R. V. wurden in einen Paragraph zusammengezogen, welcher jetzt als §. 270 erscheint. Die gedachten Paragraphe der Regierungsvorlage behandeln die Begünstigung unter der Voraussetzung, daß der Begünstiger um seines Vortheiles willen handelt und daß der Begünstigte sich des Diebstahles, der Unterschlagung, des Raubes, der räuberischen Erpressung oder des im §. 111 bezeichneten Verbrechens schuldig gemacht hat.

Der Begünstiger heißt in diesen Fällen in Anlehnung an den allgemeinen Sprachgebrauch Hehler, und ist wegen der besonderen Gefährlichkeit einer solchen Begünstigung eine viel schwerere Strafe angedroht. Diesen Anschauungen hat sich der Ausschuß auch vollständig angeschlossen, ohne jedoch durch die Textirung der Regierungsvorlage befriedigt zu sein. Nach der Regierungsvorlage wird im §. 277 die Hehlerei behandelt, wenn dieselbe durch Verheimlichung, Ankauf, Eintausch u. s. w. jener Sachen begangen wird, welche durch eines der früher aufgezählten Delicte erlangt wurden.

Andere Fälle der Begünstigung behandelt der §. 276.

Hiedurch wurde aber ein Unterscheidungsmerkmal aufgestellt, welches nicht zutreffend ist, nämlich der Modus der Begünstigung. Derjenige, welcher durch andere, als die im §. 277 aufgezählten Handlungen sich der Hehlerei schuldig macht, würde nach der Regierungsvorlage auch dann, wenn er die Hehlerei gewerbemäßig betreibt, nicht unter den strengeren Strafsatz des §. 277 fallen. Er könnte höchstens mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft werden, und der Richter könnte bis auf drei Monate Gefängniß herabgehen, während bei dem gewerbemäßigen Betriebe der im §. 277 definirten Abart der Hehlerei das Mindestmaß der Strafe schon zwei Jahre Zuchthaus, das Höchstmaß unter Umständen zehn Jahre Zuchthaus beträgt. Umgekehrt wieder könnte Jemand, der sich der Hehlerei in Bezug auf das Verbrechen des Diebstahles, der Unterschlagung u. s. w. nach §. 276 schuldig gemacht hat, bereits mit fünf Jahren Zuchthaus bestraft werden, und könnte der Richter nicht unter drei Monate Gefängniß herabgehen, während, wenn dasselbe Delict durch Ankauf, Verheimlichung, Eintausch u. s. w. der gestohlenen Sachen begangen wurde, die höchste Strafe fünf Jahre Gefängniß beträgt, der Richter auch bis auf Einen Tag Gefängniß herabgehen kann.

Diese und noch manche andere, bei längerer Debatte hervorgehobenen Inconvenienzen beruhen alle darauf, daß ein verfehlter Eintheilungsgrund gewählt wurde. Der Ausschuß beschloß daher beide Paragraphe zusammenzufassen und beide Fälle der Hehlerei einander vollständig gleichzustellen. Dies geschieht eben dadurch, daß zum Thatbestande des §. 277, Absatz 1, unter Nr. 2 der Thatbestand des §. 276 angeschlossen wird.

Der Passus „sonst an sich bringt" wurde nur vorsichtsweise aufgenommen, weil die Worte „ankaufen, eintauschen, als Pfand nehmen, u. s. w." vielleicht nicht alle möglichen Fälle erschöpfen. Der Schlußsatz wurde vom Ausschusse aus folgender Erwägung angenommen: Wie schon zu §. 268 erwähnt wurde, sind die Bestimmungen des XIX. Hauptstückes nur dann anwendbar, wenn kein vorausgegangenes Einverständniß vorliegt. Der Mangel eines solchen Einverständnisses gehört zur Begriffsbestimmung der Begünstigung, und da die Hehlerei nur eine Abart der Begünstigung, auch zum Thatbestande der Hehlerei; sobald also ein vorausgegangenes Einverständniß nachgewiesen ist, können nicht mehr die Bestimmungen des XIX. Hauptstückes angewendet werden, sondern ist der Schuldige als Gehilfe zu bestrafen. Es richtet sich seine Strafe dann nach dem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, an der er theilgenommen hat, mit der Milderung, welche §. 51 und §. 47 vorschreiben.

Ist nun die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zwei bis fünf Jahren, eventuell von zwei bis zehn Jahren. Kann aber der Hehler nachweisen, daß er im voraus-

gegangenen Einverständnisse mit dem Diebe gehandelt hat, so entfällt die Anwendung des §. 270, und wenn sich z. B. nicht nachweisen läßt, daß der Diebstahl, bezüglich dessen dem Hehler die Gehilfenschaft zur Last fällt, sich auf einen Betrag von mehr als 1000 fl. erstreckt, so ist die höchste zulässige Strafe drei Jahre neun Monate Zuchthaus, der Richter kann aber auch auf Einen Tag Gefängniß herabgehen. Wir kommen also hier zu der Sonderbarkeit, daß der Schuldige unter einen milderen Strafsatz fällt, wenn es ihm gelingt, einen Erschwerungsgrund nachzuweisen.

Der Ausschuß entschied sich daher für die Aufnahme eines letzten Absatzes zum §. 270, wonach die strengere Strafe der Hehlerei gleichmäßig anzuwenden ist, ob der Hehler mit dem Diebe vorläufig ein Einverständniß getroffen hat oder nicht, so daß im Falle des Einverständnisses er nur dann als Gehilfe zu behandeln ist, wenn seine Strafe unter diesem Gesichtspunkte eine strengere wäre.

XX. Hauptstück.

Betrug und Untreue.

Zu §. 273.

Es wurde der Antrag gestellt, in die Definition des Betruges nicht bloß die arglistige Hervorrufung oder Unterhaltung, sondern auch die Benützung eines Irrthums zu dem dort angegebenen Zwecke aufzunehmen. Der Antrag wurde aber abgelehnt, weil arglistiges Handeln zum Begriffe des Betruges gehört. Wenn Jemand lediglich den Irrthum eines Anderen nicht aufklärt, vorausgesetzt, daß er hiezu keine besondere Verpflichtung hat, so kann man nicht vom Betruge reden, sondern nur dann, wenn irgend etwas zu dem Zwecke geschieht, um zu verhindern, daß der Andere über seinen Irrthum aufgeklärt werde. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß nach dem deutschen Strafgesetze der Irrthum ein Irrthum in Thatsachen sein müsse. Dem wurde aber entgegnet, daß man sich dann gezwungen sehe, Rechtsunkenntniß als einen factischen Irrthum anzunehmen. Es wurde daher dieser Paragraph nach der Fassung der Regierungsvorlage angenommen.

Zu §. 274.

Hier, wie an zahlreichen Stellen des Entwurfes, ist der Ausdruck „zugefügte" vor „Schaden", sowie jeder ähnliche Ausdruck beseitigt worden, weil sonst die Bestimmung auf den Versuchsfall nicht mehr passen würde und §. 77 dem entgegensteht.

Zu §. 275.

Nach der Regierungsvorlage sollte der Betrug wahlweise mit Gefängniß oder an Geld bestraft werden. Diese Bestimmung wurde vom Ausschusse verworfen. Es handelt sich in allen diesen Fällen um gemeine Unehrlichkeit, und wenn es auch richtig ist, daß bei der vielseitig herrschenden laxen Geschäftsmoral Manches als erlaubt gilt, was nach allgemeiner und richtiger Anschauung Betrug ist, so liegt doch gewiß kein Anlaß vor, eine solche laxe Geschäftsmoral gesetzlich gleichsam zu sanctioniren. An kleineren Orten insbesonders würde der Richter, der auf sociale Berührung mit den Honoratioren angewiesen ist, durch die Zulassung einer solchen Wahl in ein sehr unangenehmes Dilemma kommen, weil die Verhängung der Freiheitsstrafe ihm von den Genossen und Freunden des Bestraften verübelt, als Bosheit oder Härte ausgelegt würde.

Bei Nr. 2 wurde die Frage aufgeworfen, ob unter dem Worte „Gewerbe" auch landwirthschaftliche Gewerbe zu verstehen sind, was allseitig bejaht wurde, indem das Wort „Gewerbe" hier durchaus nicht im Sinne der Gewerbeordnung zu verstehen ist.

Zu §. 276.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 288 R. V. Die Location dieses Paragraphen in der Regierungsvorlage nach den anderen, vom Betruge handelnden Paragraphen, insbesondere nach den §§. 284 bis 286 R. V. (278 bis 280), welche Paragraphe allgemeine Bestimmungen über den Betrug enthalten, müßte angenommen werden, daß das Delict des §. 288 R. V. nicht als Betrug zu betrachten ist und daher die allgemeinen Bestimmungen der eben citirten Paragraphe hierauf keine Anwendung haben. Streng juristisch ist dieses auch richtig.

Wenn Jemand seine, gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand steckt, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, so ist das Delict nach der vorliegenden Begriffs-

bestimmung bereits vollendet, obwohl in diesem Augenblicke die Assecuranzgesellschaft gewiß noch keine Kenntniß von dem Ereignisse hat und daher noch nicht irregeführt worden ist, während nach der Definition des Betruges die Irreführung zur Vollendung des Delictes gehört. Wir haben es also hier mit einem ganz eigenen Delicte zu thun, welches bei Anwendung der allgemeinen Definition von Betrug kein Betrug ist, sondern nur durch eine Rechtsfiction als Betrug erklärt werden kann. Der Ausschuß hält aber dafür, daß es ganz gerecht und zweckmäßig ist, von dieser Fiction Gebrauch zu machen, so daß alle vom Betruge geltenden allgemeinen Bestimmungen auch auf diesen Fall Anwendung finden.

Um dies zu sichern, wurde §. 288 R. V. hinaufgesetzt und erscheint jetzt als §. 276. Es wurde nur beliebt, statt des Ausdruckes „in betrügerischer Absicht", ein Ausdruck, der eben zu Zweifeln Anlaß geben könnte, zu setzen: „in der Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen".

Zu §. 277.

Auch hier wurde die wahlweise Androhung der Geldstrafe aus dem, bei §. 275 angegebenen Grunde verworfen.

Zu §. 279.

Nach der Regierungsvorlage kann bis zum Doppelten des entzogenen Betrages erkannt werden. Der Ausdruck „entzogener Betrag" schien nun dem Ausschusse nicht passend, weil das Entziehen auf individuelle Sachen hinweist, während zum Begriffe des Betruges nur überhaupt ein Schaden an Vermögen, also eine Vermögensverminderung gehört. Es wurde daher vorgezogen, in Uebereinstimmung mit der Definition des Betruges vom „Schaden" statt vom „entzogenen Betrage" zu sprechen.

Der Beisatz „vollbrachten" vor dem Worte „Betruges" wurde aus dem bei §. 263 angeführten Grunde eingeschaltet.

---

§. 287 R. V. reihte hieher auch solche Betrugshandlungen, die nur auf Erlangung eines Geschenkes gerichtet sind. Von demjenigen, der ein Geschenk unter falschem Vorwande erbettelt, kann man aber streng logisch nicht sagen, daß er einem Anderen einen Schaden zugefügt habe; aus dem Umstande, daß §. 287 nach jenen Paragraphen vorkommt, welche gewisse allgemeine Bestimmungen über den Betrug treffen, ist auch zu ersehen, daß die Regierung diesen Fall nicht eigentlich als Betrug behandelt wissen wollte. Der Ausschuß faßte daher den Beschluß, diesen Paragraph hier zu streichen und denselben in das XXIII. Hauptstück vom strafbaren Eigennutze als §. 306 einzuschalten.

---

§. 289 R. V. behandelt den sogenannten Creditsbetrug, jene Fälle nämlich, deren Charakteristicum darin besteht, daß Jemand durch falsche Vorspiegelungen die Gewährung oder Verlängerung eines bereits gewährten Credites erschleicht, zwar nicht in der Absicht, dem Andern Schaden zuzufügen, wohl aber unter Umständen, unter welchen die künftige Befriedigung des Gläubigers nicht als wahrscheinlich anzusehen ist. Ein kühner oder in bedrängter Lage befindlicher Geschäftsmann mag sich nämlich schmeicheln, daß er, wenn ihm ein gewisser Credit zu Gebote gestellt wird, in der Lage sei, einen Gewinn zu erzielen und seine Gläubiger zu befriedigen. Da er aber recht gut weiß, daß, wenn er die Sachlage richtig angibt, ein kühler und besonnen rechnender Geldgeber auf seine Intentionen nicht eingehen und durch seine sanguinischen Erwartungen sich nicht wird bestimmen lassen, sein Geld zu riskiren, so verschweigt er die wahre Sachlage und stellt seine Lage so dar, daß auch ein besonnener Geschäftsmann Geld, respective Credit zur Verfügung stellt. In diesem Falle kann man von Betrug eigentlich nicht sprechen. Fällt die Sache nun schlecht aus, so wird entweder der Richter den Beschuldigten freisprechen, weil eben kein Betrug vorliegt, oder er wird, wenn die Sache sehr arg ist, dem Gesetze eine gewisse Gewalt anthun und die Bestimmungen über Betrug anwenden. Im ersteren Falle bleibt Jemand unbestraft, der jedenfalls Strafe verdient hat, im letzteren wird er härter bestraft, als es sein soll. Durch den gedachten Paragraph sollte dem abgeholfen werden.

Die Mehrheit des Ausschusses bemühte sich zunächst, durch eine sorgfältigere Textirung die Schwierigkeiten der Anwendung zu vermindern; es gelang aber nicht, eine solche Textirung zu finden, welche nicht durch bedenkliche Auslegung zu unliebsamen Folgen führen könnte. Weiters wurde hervorgehoben, daß hiedurch Wucherer ein neues Pressionsmittel in die Hand bekommen, und daß es kaum möglich sein wird, ohne Gefahr einen Ausgleich zu Stande zu bringen, weil die Bilanzen, die bei solchen Gelegenheiten vorgelegt werden, immer mehr oder weniger utopistisch gefärbt sind.

Diese Gründe schienen der Mehrheit des Ausschusses überwiegend, und da überdies diese Bestimmung eine neue ist, so glaubte man sie entbehren zu können.

Zu §. 281.

Statt der Redewendung „ohne betrügerische Absicht" wurde beschlossen einzusetzen: „ohne die Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen", aus demselben Grunde, welcher bei §. 276 angeführt wurde.

Die Anforderung der Privatanklage wurde verworfen, weil das Delict denn doch zu wichtig ist und das öffentliche Interesse zu sehr in den Vordergrund tritt, um den öffentlichen Ankläger bei Seite zu setzen. Es wurde aber beschlossen, die Anklage doch nur auf Antrag eintreten zu lassen, weil es sich hiebei oft nur um Kleinigkeiten handeln und es oft streitig sein kann, ob es sich um eine ernste Beeinträchtigung oder um einen mißlungenen Scherz handelt.

Zu §. 282.

Durch diesen Paragraph sollen jene Fälle getroffen werden, in welchen Jemand, dessen Obsorge fremde Vermögensrechte anvertraut sind, dieselben absichtlich preisgibt, ohne daß die Merkmale des Betruges vorhanden wären.

Schon die Regierungsvorlage nahm aber jene Fälle aus, in welchen der Schuldige glaubte, irgend eine, das anvertraute Vermögen schädigende Handlung aus Gründen der Billigkeit oder anderen berücksichtigungswürdigen Gründen redlicherweise thun zu können.

Wenn z. B. der Verwalter eines Gutes die üblichen Neujahrsgeschenke oder sonstigen Remunerationen gibt, wenn er auf Unterstützung von Armen jene Gelder verwendet, welche früher von dem Gutsbesitzer von jeher, wenn auch ohne rechtliche Verpflichtung gegeben wurden, so liegt hier zwar eine Eigenmächtigkeit vor, welche civilrechtlich im Rechnungsprocesse gerügt werden kann, es wäre aber nicht passend, denjenigen, der im guten Glauben handelte, deßhalb zu strafen.

Die Grenze ist allerdings in solchen Fällen schwer zu finden. Die Regierungsvorlage hat deßhalb ein Kriterium gegeben. Wenn der Verwalter (im weitesten Sinne des Wortes) solche Leistungen, wie die oben beispielsweise erwähnten, ordnungsmäßig verrechnet, so beweist er damit seinen guten Glauben; wenn er sie verheimlicht, durch ein geheimes Virement in Ersparung bringt und dergl., so begründet er damit die Vermuthung, daß er sich des Unrechtes bewußt gewesen sei. Der Ausschuß erkannte nun wohl an, daß diese Schlußfolgerung im Allgemeinen zutreffend sei, aber einerseits mag sie doch nicht unter allen Fällen ausreichen, um den guten Glauben zu beseitigen, und anderseits müssen auch andere Momente ins Auge gefaßt werden, wie man überhaupt bei der Beurtheilung der bona fides alle Factoren berücksichtigen muß. Der Ausschuß hielt es daher für besser, diese einzelne Bestimmung nicht aufzunehmen, sondern es dabei bewenden zu lassen, daß die Strafe unterbleibt, wenn der Beschuldigte nach Lage der Umstände glaubte, redlicherweise vorzugehen.

Statt des im dritten Absatze vorkommenden Wortes „Beamten", worunter doch nur wirklich angestellte Personen zu verstehen sind, wurde sich auf die §§. 378 und 379 bezogen, so daß in dieser Beziehung Gemeindevorsteher, Mitglieder eines Landesausschusses u. s. w. dem Beamten gleich gehalten werden. Massaverwalter und Makler wurden ebenfalls zu den im dritten Absatze aufgeführten Personen gerechnet, sohin aber schließlich ganz im Allgemeinen von einem behördlich mit der Besorgung eines bestimmten Geschäftes Beauftragten gesprochen. Hiemit wird auch die Frage gelöst, ob ein Notar oder Advocat auch unter diese Personen zu rechnen sei, indem es immer darauf ankommen wird, ob die strafbare That bei der Führung eines solchen Geschäftes begangen wurde, zu welchem er behördlich beauftragt wurde. Schließlich glaubte der Ausschuß, daß dieses Delict zu denjenigen gehöre, bei welchen es oft schwer sein wird, nach streng civilrechtlichen Grundsätzen einen Entschädigungsanspruch zu ermitteln, während die wirkliche Beschädigung Jedermann erkennbar ist. Es wurde daher dem Richter die Befugniß eingeräumt, auch auf eine Geldbuße zu erkennen.

XXI. Hauptstück.

Urkundenfälschung.

Zu §. 283.

Aus dem schon früher angegebenen Grunde hat der Ausschuß es vorgezogen, das in diesem Paragraphe behandelte Delict mit einem bestimmten Namen zu bezeichnen, welcher einfach von der Capitelüberschrift entlehnt wurde. Das Mindestausmaß der Gefängnißstrafe wurde beseitigt, da es sich hier um wirkliche Lappalien handeln kann, bei denen auch die geringste Freiheitsentziehung eine zu schwere Strafe wäre.

Zu §. 284.

Durch die Beisetzung des Wortes „wirklich" vor „zugefügte Schaden" wurde eine allerdings mehr scheinbare Ausnahme von der ganz allgemeinen Bestimmung des §. 77 gemacht. Die höhere Strafe soll nur dann eintreten, wenn der Schaden wirklich zugefügt wurde; sie hat daher bei dem bloßen Versuche zu entfallen. Der Grund hiefür ist folgender: Dieses Delict ist bereits vollendet, wenn Jemand durch eine gefälschte oder verfälschte Urkunde getäuscht wurde. Der Schaden braucht nur beabsichtigt zu sein, während bei dem Betruge die wirkliche Zufügung des Schadens zur Vollendung des Delictes gehört. Hier ist also die Zufügung des Schadens ein Mehr über den Thatbestand des Delictes, darum kann auch der Schaden nur dann ein höheres Strafausmaß begründen, wenn er wirklich zugefügt wurde. Dagegen schien es dem Ausschusse nicht entsprechend, in einem solchen Falle ein Jahr Zuchthaus als die mindeste Strafe auszusprechen, und wurde dem Richter die Wahl eingeräumt, auch auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen, sowie dies im §. 274 für den Betrug ausgesprochen wurde.

Beiden Paragraphen (283 und 284) ist es gemeinsam, daß die fälschliche Anfertigung oder die Verfälschung einer Urkunde kein Delict und nicht einmal der Versuch eines Delictes, sondern nur eine noch nicht strafbare Vorbereitungshandlung ist. Ein Antrag, die Fälschung selbst wenigstens einer öffentlichen Urkunde mindestens als Uebertretung zu bestrafen, wurde abgelehnt, da die Anfertigung einer solchen Urkunde, wenn der Fälscher sie bei sich behält, ebenso gut eine reine Vorbereitungshandlung ist, als der Ankauf und das Laden einer Pistole, wenn selbst die Absicht auf Mord gerichtet ist, als eine noch nicht strafbare Vorbereitungshandlung gilt.

Zu §. 285.

Zunächst wurden die beiden Absätze in ihrer Stellung gewechselt, aus dem Grunde, weil auch im §. 283 zuerst von der verfälschten und dann von der fälschlich angefertigten Urkunde gesprochen wird. Wichtiger ist die veränderte Textirung beider Absätze, welche aus folgenden Gründen vorgenommen wurde:

Nach der Textirung der Regierungsvorlage, werden hier gewisse Handlungen der fälschlichen Anfertigung und der Verfälschung einer Urkunde gleichgestellt. Es gewinnt daher den Anschein, als ob mit diesen Handlungen bereits das Delict der Urkundenfälschung begangen sei. Das war aber auch nicht die Intention der Regierungsvorlage. Ebenso wenig, als die fälschliche Anfertigung und die Verfälschung einer Urkunde ein Delict oder den Versuch eines Delictes bildet, ebensowenig sollen die im §. 285 angeführten Handlungen bereits als Delicte gelten. Es soll damit gar nichts Anderes gesagt sein, als daß gewisse Handlungen als fälschliche Anfertigungen oder Verfälschungen zu betrachten sind; damit sie ein Delict begründen, muß mit den so vorbereiteten Werkzeugen das verübt werden, was in den vorhergehenden Paragraphen als Delict der Urkundenfälschung bezeichnet ist.

Zu §. 286.

Dieser Paragraph bot große Schwierigkeiten und erforderte eingehende und wiederholte Berathungen. Es wurde die Besorgniß ausgesprochen, daß nach der Textirung der Regierungsvorlage Scheingeschäfte, über welche Notariatsacte aufgenommen werden, bereits als strafbar gekennzeichnet werden, während doch über die Folgen eines Scheingeschäftes nur civilrechtlich zu urtheilen ist, ein Scheingeschäft zwar unter Umständen ein Mittel zur Verübung eines Betruges sein kann, für sich allein aber noch kein Betrug und überhaupt keine strafbare Handlung ist. Wer also durch einen Notar einen Kaufvertrag aufsetzen läßt, in welchem aus was immer für vielleicht ganz unsträflichen Gründen eine geringere oder höhere Kaufsumme ausgedrückt ist, oder wer in gleicher Weise einen Kaufvertrag notariell errichtet, während die Intention der Parteien auf eine Schenkung gerichtet wurde, der veranlaßt, so besorgt der Ausschuß, daß eine Verhandlung, eine Erklärung notariell beurkundet werde, welche in anderer Weise geschehen ist. Die Regierungsvorlage zielte aber ganz wo anders hin. Wenn eine Urkundsperson unter öffentlichem Glauben bezeugt, daß sich etwas ereignet habe, oder daß eine Erklärung abgegeben wurde, diese Thatsache hat sich aber nicht oder anders ereignet, die Erklärung wurde nicht oder anders oder von einer anderen Person abgegeben, und die irrige, rechtlich erhebliche Beurkundung wurde durch eine Täuschung der Urkundsperson hervorgerufen, dann erst liegt jenes Delict vor, welches durch den Paragraph getroffen werden soll.

Wenn z. B. die mit der Führung der Geburtsmatrikel beauftragte Amtsperson veranlaßt wird, die Thatsache öffentlich zu beglaubigen, daß ein Kind geboren wurde, während eine solche Geburt nicht stattfand, oder daß dieses Kind männlichen Geschlechtes sei, während es weiblichen Geschlechtes ist, dann wurde der Beamte durch eine Täuschung veranlaßt, eine Thatsache als festgestellt zu beurkunden, welche überhaupt nicht, oder in anderer Weise eingetreten ist. Wenn ein Notariatsact über eine Erklärung aufgenommen wird und in Folge einer Irreführung des Notars die Erklärung Jemandem in den Mund gelegt wird, der sie nicht abgegeben hat, dann ist wiederum dieses Delict begangen. Der Ausschuß bemühte sich,

diesen Sinn des Gesetzes durch die Textirung des §. 286 soviel als möglich gegen alle verfehlten Interpretationen sicherzustellen. Schließlich wurde noch ein letzter Absatz beigefügt, wonach es keinen Unterschied macht, ob die öffentlichen Bücher, Register und Urkunden in- oder ausländische sind, ein Beisatz, wodurch §. 286 mit §. 283 in Einklang gebracht wird.

Zu §. 287.

Hier wurde lediglich das Mindestausmaß von einem Monate auf eine Woche herabgesetzt, weil die mögliche Geringfügigkeit des Delictes mit dem Mindestausmaße der Regierungsvorlage vielleicht im grellen Widerspruche stehen könnte.

Zu §. 288.

Der Beisatz „zum Zwecke einer Täuschung" wurde lediglich deßhalb gemacht, um diesen Paragraph mit den §§. 286 und 287 in Einklang zu bringen.

Zu §. 290.

Unter Nr. 1 dieses Paragraphes wird nach Anführung einzelner Gegenstände angefügt: „oder anderen mit dem Freimarkenstempel versehenen, post- oder telegraphenämtlichen Werthzeichen", indem schon gegenwärtig gestempelte Kreuzbandschleifen , gestempelte Telegraphenblanquette und dergl. mehr bestehen, die man füglich nicht alle aufzählen kann, und von denen doch dasselbe gelten muß, wie von Stempelmarken und dergl. Durch den Schlußabsatz wird dafür vorgesehen, daß der Schutz, welchen §. 290 gewissen Gegenständen gewährt, auf die entsprechenden ausländischen Gegenstände nur im Falle drr Gegenseitigkeit Anwendung findet, damit die ausländische Gesetzgebung einen Anlaß habe, auch Oestereeich den gleichen Schutz zu gewähren.

Zu §. 292.

Hier wurde das Mindestausmaß von einem Monat gestrichen. Es kann sich nämlich hier in der That um ein ganz unbedeutendes Delict handeln, wie z. B. wenn ein Arzt ein etwas schwarz gefärbtes Krankheitszeugniß abgibt, um einem Beamten einen Urlaub zu erwirken.

XXII. Hauptstück.

Strafbare Benachtheiligung der Gläubiger und Bankerott.

Zu §. 294.

Die Einfügung der Worte: „oder sonst werthlos macht", geschah, um diesen Paragraph mit dem §. 316 in Uebereinstimmung zu bringen und überhaupt für alle Fälle vorzusorgen, welche vielleicht durch die in der Regierungsvorlage vorkommenden Worte nicht getroffen werden. Das Wort „Vermögensstücke" ist hier im weitesten Sinne als Vermögensbestandtheil zu nehmen, daher auch Bargeld und Forderungen darunter zu verstehen sind. Daß im zweiten Absatze die Worte: „des Gläubigers" ausgelassen wurden, geschah deßhalb, weil dieser Beisatz nach §. 85 ganz überflüssig ist. Wo nicht etwas Anderes gesagt wird, ist es immer der durch eine strafbare Handlung Verletzte, welcher das Recht hat, die Privatanklage zu führen. Wenn dies nun an solchen Orten steht, wo es sich ganz von selbst versteht, so wird höchstens Anlaß zu einer irrigen Auslegung für andere Fälle gegeben.

Zu §. 295.

Statt der Worte: „seiner Gläubiger oder einzelner derselben" im ersten Absatze, wurde gesetzt: „der Gläubiger". Das Delict des betrüglichen Bankerots wird seiner Natur nach nicht gegen einzelne Gläubiger, sondern gegen die Gläubigerschaft als eine Gesammtperson, oder gegen einzelne Classen oder Gruppen von Gläubigern begangen, je nachdem die Handlung die Masse zum Nachtheile aller Gläubiger, oder nur zum Nachtheile z. B. der Gläubiger der dritten Classe vermindert. Werden derlei Handlungen nur gegen einen einzelnen Gläubiger begangen, ohne Rücksicht auf die Classificirung im Concurse, so ist

die Sache ebenso zu behandeln, als wenn kein Concurs eröffnet worden wäre. Die Worte: „in dieser Absicht" am Schlusse des ersten Absatzes wurden eingefügt, weil zum Thatbestande des Delictes überhaupt die Absicht gehört, sich oder Anderen rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen. Im Folgenden werden nun beispielsweise einzelne Handlungen aufgezählt. Damit es nun klar sei, daß auch in diesen speciellen Fällen dieselbe Absicht zum Thatbestande des Delictes gehöre, wurden die erwähnten Worte eingeschaltet.

Die Worte: „in rechtswidriger Weise" unter Nr. 1 wurden gestrichen. Wer Vermögensstücke bei Seite schafft, oder sonst über sie verfügt, um sich oder Anderen rechtswidrige Vermögensvortheile zu verschaffen, und dadurch die Lage der Gläubiger im Concurse verschlimmert, der hat bereits das Delict begangen, und ist eine besonders rechtswidrige Weise der Verfügung so wenig nothwendig, als eine besonders rechtswidrige Weise der Verheimlichung oder Beiseiteschaffung. Es könnte sonst, da man nicht wüßte, worin diese rechtswidrige Weise noch bestehen soll, vermuthet werden, daß hierunter eine civilrechtlich unerlaubte Weise zu verstehen sei, was durchaus nicht nothwendig ist.

Unter Nr. 2 wurde zu „erdichtete" noch beigefügt: „oder ungiltige", weil man von einer bereits bezahlten Forderung nicht sagen könnte, sie sei erdichtet, während sie bereits in der That ungiltig ist.

Der Fall der Nr. 3 wurde hier ausgeschieden, und in §. 297 für sich behandelt, weil er eine solche besondere Behandlung erheischt.

Einmal ist diese Handlung sicherlich nicht so strafbar, wie die unter §. 295 verzeichneten, indem ein Schuldner vielleicht im letzten Augenblicke aus Angst oder weil er von einem Gläubiger terrorisirt wird, oder weil er gegen ihn besondere Rücksichten zu beobachten löbliche Gründe hat, einen einzelnen Gläubiger befriedigt oder sicherstellt. Dann mag es auch zweifelhaft sein, ob man hier sagen kann, daß dem Gläubiger rechtswidrige Vermögensvortheile verschafft wurden. Ist dieser Vermögensvortheil wirklich rechtswidrig, so könnte der Gläubiger, der den Schuldner zur Zuwendung eines solchen bestimmte, als Anstifter betrachtet werden, während der Ausschuß entschieden der Ansicht war, daß man einen Gläubiger, der sich noch vor der Concurseröffnung zahlhaft macht, doch nicht dafür strafrechtlich behandeln kann. Aus diesen Gründen wurde auch vorsichtsweise diesem §. 297 ein Schlußsatz beigefügt, der die Verfolgung des Gläubigers schlechtweg ausschließt.

Im Schlußsatze des §. 295 wurde statt „Unzulänglichkeit der Befriedigungsmittel" der allgemeinere Ausdruck „Zahlungsunfähigkeit" gewählt und die Verhängung der Geldstrafe nur facultativ ausgesprochen, weil sonst unter Umständen doch die Gläubiger durch eine solche Geldstrafe verkürzt werden könnten.

Zu §. 296.

Der correspondirende §. 305 R. V. ist der einzige Fall, in welchem ein Verbrechen mit Geld allein bestraft werden sollte. Der Grund hiefür war der, daß die Leute gar oft das Strafbare ihrer Handlung nicht einsehen und insbesonders Verwandte sich oft für verpflichtet halten, dem Cridatar in solcher Weise beizustehen. Der Ausschuß glaubte aber dieser falschen Ansicht keine so weit gehende Concession machen zu dürfen, daß eine Handlung, welche als Verbrechen erklärt ist, mit Geld allein abgebüßt werden kann. Es wurde daher die Streichung der Geldstrafe beschlossen.

Nr. 2 der Regierungsvorlage wurde dagegen gestrichen und eine ganz andere Bestimmung an ihre Stelle gesetzt. Das Aufstellen einer erdichteten Forderung kann unmöglich strafbar sein. Derjenige, der bei einer Concursmasse eine nicht bestehende Forderung anmeldet, und wenn sie nicht für liquid erklärt wird, dieselbe einklagt, kann doch nicht anders behandelt werden, wie jeder Andere, der außerhalb des Concurses eine Forderung einklagt, welche vom Civilrichter im Urtheile als nicht bestehend erklärt wird. Das Schwergewicht muß in solchen Fällen auf das vorangegangene Einverständniß mit dem Gemeinschuldner gelegt werden. Wer dem Gemeinschuldner überhaupt, durch was immer für eine Handlung Beihilfe zu jenen Delicten leistet, die im §. 295 unter Zahl 1 und 2 angeführt sind, der soll gestraft werden. Dieselben Gründe aber, die die Regierung bewogen haben, sogar die Geldstrafe allein für zulässig zu erklären, bewogen den Ausschuß, diese Beihilfe hier als ein besonderes und minder strafbares Delict zu statuiren. Würde Nr. 2 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung nicht angenommen werden, so müßte die Beihilfe zu den im §. 295 unter Nr. 1 und 2 aufgeführten Handlungen nach den allgemeinen Grundsätzen über die Beihilfe bestraft werden, in welchem Falle die Strafe dann bedeutend höher ausfallen würde.

Zu §. 297.

Die Erläuterung hiezu ist bei §. 295 gegeben.

Zu §. 298.

Zu Nr. 1 wurde beantragt, die Differenzgeschäfte aufzunehmen. Der Antrag wurde aber abgelehnt, weil der allgemeine Ausdruck: „gewagte Geschäfte", welche einem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, vollkommen genügt. Es wird dann Sache der Beurtheilung sein, ob ein Differenzgeschäft unter diese Kategorie von Geschäften fällt, während es bei manchen Geschäftsunternehmungen unbillig wäre, Differenzgeschäfte ausnahmslos als strafbar zu bezeichnen.

Zu Nr. 3 wurde angeregt, auch die Verfälschung von Handelsbüchern aufzuführen, dagegen aber eingewendet, daß eine solche Verfälschung eventuell als Betrug, Urkundenfälschung oder betrügerische Crida bestraft werden kann. Liegen alle diese Momente nicht vor, dann kann man die Verfälschung nur als unordentliche Führung betrachten.

Unter Nr. 4 wurden die Worte: „als Kaufmann" gestrichen. Ob Jemand verpflichtet ist, eine Bilanz seines Vermögens zu gewissen Zeiten zu ziehen, bestimmen die jeweiligen Gesetze, und ist es ebensowenig nothwendig, hier den Kaufmann zu erwähnen, als unter Nr. 3. Zudem gibt es heute schon Genossenschaften, welche, ohne als Kaufleute zu gelten, zur Aufstellung der Bilanz verpflichtet sind.

Zu §. 301.

Hier werden Delicte behandelt, von denen weder das geltende Gesetz noch die Regierungsvorlage spricht. Den Anlaß hiezu bot aber gleichwohl ein nachträglicher Antrag des Herrn Justizministers. Nach der Vorlage des Herrn Justizministers sollte ein Gläubiger überhaupt gestraft werden, welcher sich insgeheim einen Sondervortheil dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei den Abstimmungen der Concursgläubiger oder im Gläubigerausschusse in einem gewissen Sinne stimme, oder daß er einem Zwangsausgleiche oder einer anderen die Aufhebung eines Concurses bezweckenden Abmachung beitrete.

Dies schien dem Ausschusse zu weit zu gehen und doch wieder nicht alles Nöthige zu enthalten. Wenn ein Schuldner außergerichtlich ausgleicht, wozu die Zustimmung aller Gläubiger erforderlich ist, kann man es keinem Gläubiger verargen, der für sich eine Bevorzugung zu erlangen sucht.

Er sucht ja hiedurch keinen Gewinn zu erzielen, sondern nur den erlittenen oder drohenden Schaden zu vermindern. Zudem können wirklich rechtliche oder sittliche Gründe vorhanden sein, welche einem Gläubiger mehr Anspruch geben als dem Andern. Niemand wird hiemit betrogen oder vergewaltigt.

Ein Anderes ist es bei dem Zwangsausgleiche. Hier müssen die Ueberstimmten sich fügen, sich zufrieden geben mit einer oft sehr kleinen Dividende, die ihnen zuweilen auch nur versprochen und niemals gegeben wird. Sie werden genöthigt, sich diesen ungünstigen Bedingungen zu fügen, weil eine Mehrheit von Gläubigern, die sich für diesen Dienst gut bezahlen lassen, sie dazu zwingt. Ein solcher Vorgang kommt dem Betruge außerordentlich nahe. Er verletzt das Rechtsgefühl und demoralisirt die Geschäftswelt ganz außerordentlich. Da solche Vorgänge bisher gar nicht gestraft wurden, ja kaum gestraft werden konnten, so galten sie allmälig als erlaubt. Jedermann sprach davon, Jedermann bekannte sich dazu. Der Geschäftsmann, der sich diesem Treiben nicht anschloß, wurde als einfältig verlacht, die anständigsten Vertreter von Firmen galten geradezu als pflichtwidrige Repräsentanten und Rechtsfreunde, wenn sie es nicht verstanden, ihren Committenten gleiche Vortheile zu sichern, sie in die Classe der meist begünstigten Gläubiger zu bringen. Wird ein solches Vorgehen durch das Strafgericht aber gebrandmarkt, dann wird der Geschäftsmann, der auf seine Ehre hält, sich davon ferne halten, jeder Vertreter kann die Intervention bei solchen Machinationen ablehnen, und die Gefahr, welche hiemit verbunden ist, wird auch Viele abhalten, welche den Vortheil ohne Scrupel einheimsen würden, wenn sie nichts zu befürchten hätten. Ein weiterer Krebsschaden unserer Geschäftswelt besteht darin, daß sich die Gläubiger in den Gläubigerausschuß drängen, weil ihnen dies Gelegenheit gibt, dem Gemeinschuldner Vermögensvortheile zu erpressen, da doch das Wohl und Wehe desselben von dem Vorgange des Gläubigerausschusses zum nicht geringen Theile abhängt. Wenn also ein Mitglied des Gläubigerausschusses oder der Concursmasseverwalter für ihre Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt oder in einem einzelnen Falle insgeheim sich etwas versprechen oder gewähren lassen, so sollen sie nach der Ansicht des Ausschusses der Strafe verfallen.

Aus diesen Gründen wurde §. 301 in der vorliegenden Textirung angenommen.

XXIII. Hauptstück.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

Zu §. 302.

Hier wurde das Bedenken geltend gemacht, daß unter den erheblichen Strafsatz dieses Paragraphen auch jene Gotscheer und sonstigen Hausirer fallen, welche geringfügige Gegenstände, wie Südfrüchte, Back-

werk und dergl. in Gasthäusern ausspielen. Dieses Bedenken wurde nun dadurch beseitigt, daß dem §. 441 ein dritter Absatz angefügt wurde, wonach solche Personen nur mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen sind und auch dieses nur, wenn sie bei ihrem Geschäfte polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln. Glaubt also die Ortspolizei solches Vorgehen nicht dulden zu können, so mag sie es verbieten oder durch beschränkende Anordnungen einengen; dann wird derjenige, der diesen Anordnungen zuwiderhandelt, eine angemessene Strafe erleiden, während die Anwendung des §. 302 jedenfalls eine ungerechtfertigte Härte wäre.

Zu §. 304.

Durch den §. 304 sollen die Strafbestimmungen des Markenschutzgesetzes ersetzt werden. Es wurde daher vor Allem beschlossen, den Thatbestand mit dem Markenschutzgesetze in Einklang zu bringen. Zu diesem Behufe wurde dem unbefugten Gebrauche des Namens, der Firma und registrirten Marke auch der unbefugte Gebrauch der besonderen Benennung eines Etablissements beigefügt. Der Ausdruck „unbefugt" statt „fälschlich" wurde mit Vorbedacht gewählt.

Der Ausschuß einigte sich nämlich dahin, daß durch §. 304 nicht der Käufer der Waare, sondern derjenige, dessen Name, Firma u. s. w. mißbraucht wird, geschützt werden soll. Wenn nun derjenige, der eine Marke registriren ließ, einem anderen Kaufmanne oder Erzeuger den Gebrauch dieser Marke mit oder ohne Entgelt gestattet, so ist die Benützung dieser Marke noch immer eine fälschliche, weil der Käufer zu dem Glauben gebracht wird, er kaufe jene Waare, für welche die Marke registrirt wurde. Auch wenn ein Geschäftsmann, der für sein Erzeugniß eine Marke registriren ließ, fremde Waare kauft und seine Marke darauf anbringt, ist die Bezeichnung aus dem gleichen Grunde eine fälschliche. Gleichwohl wird in keinem dieser Fälle die Marke unbefugt gebraucht, ist in keinem dieser Fälle der rechtmäßige Besitzer dieser Marke geschädigt. Das Wort „Fabriksunternehmung" wurde beseitigt, es genügt in dieser Beziehung der Ausdruck „Producent". Ob Jemand die Production fabriksmäßig oder handwerksmäßig betreibt, ist gleichgiltig. Der Ausdruck „Fabriksunternehmung" neben „Producent" ist daher überflüssig und könnte nur zu zweifelhaften Auslegungen Anlaß geben. Man müßte sonst neben dem Kaufmanne auch den Krämer setzen, was doch gewiß ebenfalls überflüssig wäre. Mit den Worten „Producent" und „Kaufmann" sind Alle bezeichnet, welche eine Waare erzeugen oder mit derselben handeln.

Statt der Worte: „in Verkehr bringt", wurde der Ausdruck gewählt: „in Verkehr setzt oder feil hält". In Verkehr wird die Waare durch Denjenigen gesetzt, welcher sie zuerst, sei es auch wieder an Händler verkauft; dagegen hält Jeder die Waare feil, der sie in seinem Magazine oder in seinem Gewölbe zum Behufe des Verkaufes besitzt oder die Waare irgendwie annoncirt.

Die Privatanklage wurde beibehalten, die Worte „des verletzten Gewerbetreibenden" wurden aber aus demselben Grunde gestrichen, der bei §. 294 angegeben ist.

Mit der Bestrafung ist zu verbinden die Verurtheilung zur Beseitigung der Bezeichnung, respective Waare. Es ist gewiß angemessen, daß dies unter Einem mit der strafrechtlichen Verurtheilung geschehe, damit nicht der Beschädigte sich dieserwegen noch besonders an die politische Behörde wenden muß. Der Beisatz: „selbst wenn diese die Vernichtung der Waare zur Folge hätte", wurde vorsichtsweise gemacht, weil in manchen Fällen die Beseitigung gar nicht anders möglich ist. Z. B. wenn die Marke in einen Shawl eingewirkt, auf Glas oder Porzellan eingebrannt ist. Die öffentliche Bekanntmachung der Verurtheilung ist geradezu nothwendig, um dem Verletzten vollen Schutz und Genugthuung zu verschaffen. Wenn irgendwo, so ist hier das Institut der Geldbuße am Platze. Der Beschädigte erleidet durch den Mißbrauch seiner Firma oder seiner Marke u. s. w. oft einen unermeßlichen Schaden, nicht bloß deßhalb, weil er umsoweniger absetzt, je mehr Waare von Anderen unter Anwendung der Marke verkauft wird, sondern noch vielmehr dadurch, daß schlechte Waare unter der Marke verkauft und dadurch die markirte Waare selbst discreditirt wird. Gleichwohl wird es fast unmöglich sein, nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung eine Schadenszisser festzusetzen. Hier tritt also die Geldbuße in ihr Recht. Die Verwendung der Waare zur Entschädigung des Verletzten, soweit nicht früher erworbene Rechte Dritter entgegenstehen, ist eine gewiß zweckmäßige Bestimmung.

Zu §. 305.

Nach der Regierungsvorlage würde nur derjenige bestraft, welcher eine bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger u. s. w. wegnimmt. Indem der Ausschuß noch beisetzte: „oder bei Seite schafft", ist das Delict des §. 183, Absatz 2 St. G. B. hier hereinbezogen. Nach dem geltenden Gesetze hat man dieses Delict höchst gezwungener Weise als Veruntreuung bestraft, weil die Erfahrung lehrte, daß hier eine strafrechtliche Repression nöthig sei und ein anderer geeigneter Platz hiefür nicht gefunden wurde. Daß auch hier nach dem Worte „Privatanklage" die Worte „des Verletzten" gestrichen wurden, ist schon wiederholt erläutert worden.

Zu §. 306.

Dieser Paragraph erschien in der Regierungsvorlage im XX. Hauptstücke unter §. 287, und wurde die veränderte Location und die Aenderung des Textes nach §. 280 oben besprochen.

Zu §. 307.

Nach der Regierungsvorlage, welcher der Ausschuß sich anschloß, wurde der Wilddiebstahl aus em Hauptstücke über Diebstahl ausgeschieden und hiehergesetzt. Bei der in sehr vielen Gegenden Oesterreichs nun einmal herrschenden Ansicht über den Wilddiebstahl ist es ebenso gerechtfertigt, denselben aus dem infamirenden Begriffe des Diebstahles auszuscheiden, als man den Ansichten gewisser Stände folgend, den Zweikampf durch die ausschließliche Androhung des Staatsgefängnisses aus der Reihe der gemeinen Delicte ausschied, anderseits wird aber auch wiederum ein Vortheil dadurch erzielt, daß man jetzt, wo man nicht mehr an die Begriffsbestimmung des Diebstahles gebunden ist, das Ausüben der Jagd durch einen Unberechtigten allein schon als ein Delict bezeichnen kann. Bisher konnte man das Jagen auf fremdem Grunde entweder gar nicht, oder nur indem man dem Gesetze Zwang anthat, als Versuch des Diebstahles bestrafen, während jetzt zum Begriffe des Delictes nichts Anderes gehört, als das Jagen an einem Orte, an welchem der Betreffende zu jagen nicht berechtigt ist.

Im zweiten Absatze ist darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht heißt: „es tritt Gefängniß nicht unter einer Woche ein", was so viel hieße, als Gefängniß von einer Woche bis zu fünf Jahren, sondern, daß dieser Absatz auf den vorhergehenden verweist, wo das Höchstmaß der Freiheits- oder Geldstrafe angegeben ist. Hier wird nur bei dem Eintritte erschwerender Umstände ein gewisses Mindestausmaß bestimmt.

Zu §. 308.

Es ist bekannt, daß das Wildern gar häufig zu sehr schweren Ausschreitungen führt, indem der ertappte Wildschütz, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, auch zur Gewalt Zuflucht nimmt.

Man könnte nun allerdings sagen, daß der Wildschütz dann ganz einfach zu seinem früheren Delicte ein zweites fügt, welches nach dem Entwurfe sich in der Regel als Erpressung oder räuberische Erpressung herausstellen würde. Nachdem aber zur Erpressung gehört, daß sich Jemand einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschaffen will, manchmal aber eingewendet werden könnte, daß die Absicht nicht auf einen Vermögensvortheil, sondern z. B. auf Beseitigung des corpus delicti gerichtet ist, so hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, ausdrücklich auszusprechen, daß derjenige, der bei unberechtigtem Jagen Gewalt oder Drohungen gegen eine Person anwendet, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, nach Maßgabe der Bestimmungen über Raub und Erpressung zu behandeln ist.

Nach §. 315 R. V. würde das Gewehr, das Jagdgeräthe u. s. w., welches der Thäter bei unberechtigtem Jagen bei sich führt, unter allen Umständen dem Verfalle unterliegen, gleichviel ob die Gegenstände dem Verurtheilten gehören oder nicht. Diese Bestimmung schien dem Ausschusse ungerecht. Wenn der Wilddieb das Gewehr gestohlen hat, oder wenn Jemand sich ein Gewehr oder einen Hund ausleiht, ohne daß der Verleiher wissen kann, daß diese Gegenstände zur Begehung eines Wilddiebstahles gebraucht werden, so würde hiedurch ein Unschuldiger gestraft, während §. 29 für alle Fälle vollkommen ausreicht. Der Verfall tritt dann ein, wenn die Gegenstände dem Thäter gehören; dienen sie aber nach ihrer Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke, so ist der Verfall ohne Rücksicht auf den Eigenthümer auszusprechen.

Zu §. 310.

Man hat es hier mit einem besonderen Falle der Hehlerei zu thun. Nachdem nun im §. 220 die Worte: „sonst an sich bringt", eingeschaltet wurden, so geschah dasselbe bei §. 310. Das Höchstausmaß des Gefängnisses wurde auf drei Jahre herabgesetzt, weil diese Strafe für ein solches Delict dem Ausschusse hoch genug dünkte.

Zu §. 311.

Hier wurde dem Eröffnen einer Schrift auch das Unterdrücken gleichgestellt, und zwar, um diesen Paragraph einerseits mit dem Texte des Gesetzes zum Schutze des Briefgeheimnisses und anderseits mit dem §. 372 in Einklang zu bringen.

Zu §. 312.

Das Wort „Wundärzte" wurde aus dem bei §. 213 angegebenen Grunde gestrichen.

Zu §. 313.

Der Ausschuß beschloß nach dem Worte: „Minderjährigen" einzuschalten: „unter einundzwanzig Jahren", mit Rücksicht darauf, daß in den meisten Gesetzgebungen die Minderjährigkeit mit dem einundzwanzigsten Jahre endet und daher die besondere Unerfahrenheit und der besondere Leichtsinn eines Menschen über einundzwanzig Jahre nicht besonders geschützt werden soll. Da es ferner mit Rücksicht auf Familienverhältnisse oft sehr unangenehm sein kann, wenn derlei Vorkommnisse in die Oeffentlichkeit kommen, wurde beschlossen, dieses Delict als Antragsdelict zu erklären.

Zu §. 314.

Der Ausschuß ist hier ebenso vorgegangen, wie bei dem vielfach analogen §. 304. Auch hier wurden daher die Bestimmungen über Unschädlichmachung der Nachdrucksexemplare und der zur Vervielfältigung dienenden Gegenstände in den Paragraph aufgenommen; auch die übrigen Bestimmungen sind analog denen, die bei §. 304 erläutert wurden. Ueber die Verwendung der verfallenen Gegenstände wurde gar nichts verfügt, weil das Nachdrucksgesetz schon das Erforderliche enthält.

Zu §. 315.

Dieser Paragraph wurde vom Ausschusse neu beschlossen und damit eine auch im geltenden Gesetze bestrafte qualificirte Winkelschreiberei getroffen.

XXIV. Hauptstück.

Sachbeschädigung.

Zu §. 318.

Dieser Paragraph enthält den dritten und letzten Fall, in welchem der Ausschuß vorschlägt, Gefängniß, Haft und Geldstrafe wahlweise anzudrohen, da es sich hier gewiß oft nur um ganz unbedeutende Beschädigungen handelt, die von ganz anständigen Leuten in übermüthiger Laune begangen werden.

Der Ausschuß beschloß, den §. 326 R. V. als §. 486 unter die Uebertretungen zu versetzen. Die Regel, daß nur vorsätzliche Handlungen als Vergehen gestraft werden, soll so wenig als möglich durchbrochen werden. Nur wo es sich um gemeine Gefahr handelt oder voller Ersatz nach der Natur des Delictes unmöglich ist, kann eine Ausnahme gebilligt werden.

XXV. Hauptstück.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

Der Ausschuß hat an den Bestimmungen dieses Hauptstückes relativ wenig Aenderungen vorgenommen. An vielen Stellen wurde der Strafsatz verschärft, an einigen auch etwas gemildert. Im Allgemeinen verkannte der Ausschuß nicht, daß diese Delicte, wie es schon ihr Name besagt, nicht bloß für Einzelne, sondern im Allgemeinen für viele Personen und ganze Bezirke große Gefahr mit sich bringen.

Das Eigenthümliche der meisten derselben liegt eben darin, daß der Schuldige nicht, wie bei anderen Delicten, gegen einen Einzelnen verfährt, sei es um Rache zu üben oder um einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu erlangen, sondern daß er entweder absichtlich viele Menschen, die er vielleicht sämmtlich gar nicht kennt, in schweres Unglück bringt, oder um einem Einzelnen zu schaden, mit Bewußtsein große Gefahren über Andere heraufbeschwört, daß ferner der Thäter die Tragweite seiner sträflichen Handlung weder zu übersehen, noch wenn die Handlung begangen ist, in ihrer Wirkung einzuschränken vermag.

Nach der Regierungsvorlage sind nun diese Delicte, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen wurden, immer nur Vergehen, womit sich der Ausschuß einverstanden erklärte. Diese Vergehen wären nun nach der Regierungsvorlage regelmäßig mit Gefängniß, neben welchem wahlweise Geldstrafe angedroht ist, zu bestrafen; nur wenn der daraus entstandene Schaden sehr bedeutend ist, insbesondere wenn hiedurch eine schwere Verletzung oder der Tod eines Menschen herbeigeführt wurde, ist die Geldstrafe ausgeschlossen. Es wurde nun principiell der Antrag gestellt, bei gemeingefährlichen Delicten Geldstrafe niemals, auch nicht wahlweise zuzulassen, weil eben gemeingefährliche Delicte zu den allerstrafbarsten gehören und auch

nach der Rechtsüberzeugung des Volkes hier die größere Strenge gerechtfertigt ist. Der Ausschuß hingegen beschloß in seiner Mehrheit, es bei der wahlweise angedrohten Geldstrafe im Falle der Fahrlässigkeit, wenn keine besonders schweren Folgen eingetreten sind, bewenden zu lassen, und da in einigen Fällen die Regierungsvorlage nur Gefängniß androhte, dieses Princip allgemein durchzuführen. Der Hauptgrund, warum die Mehrheit sich dafür entschloß, ist folgender:

Das Gesetz fordert, um die Fahrlässigkeit zu bestrafen, keineswegs einen gewissen höheren Grad derselben; jede Fahrlässigkeit genügt. Es wird also nicht bloß derjenige gestraft, der etwa gebotene Vorsichten vollständig außer Acht gelassen hat, sondern auch derjenige, welcher vorsichtig handelte, dabei aber etwas übersah. Da nun ein solches Uebersehen der einen oder anderen Vorsichtsmaßregel auch dem pflichtgetreuesten und anständigsten Menschen passiren kann, so glaubte der Ausschuß dem Richter die Möglichkeit, auf Geldstrafe allein zu erkennen, nicht benehmen zu sollen, immer vorausgesetzt, daß keine im Gesetze bezeichnete besonders schwere Folge eingetreten ist. Auch die Erfahrung wurde dafür angeführt, daß bei dem geltenden Gesetze sehr häufig wohlbegründete Gnadengesuche vorkommen.

Zu §. 321.

Zu Nr. 3 wurde der Antrag gestellt, statt „während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen" zu sagen: „während welcher Menschen in derselben sich aufhalten". Der Antrag wurde aber abgelehnt, weil es häufig sehr schwer fallen wird, den Beweis zu führen, daß der Schuldige wußte, es seien zur Zeit der That Menschen in dem Gebäude anwesend.

Zu §. 322.

Die Bestimmungen der Nr. 2 wurden dem geltenden Rechte ähnlicher textirt. Der schwerste Fall liegt wohl dann vor, wenn eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung stattfand, was man im gemeinen Leben eine Mordbrennerbande zu nennen pflegt; diese Bestimmung des geltenden Rechtes wurde daher aufgenommen. Was aber die Absicht betrifft, unter Begünstigung des Brandes einen Aufruhr zu erregen, so wurde dieselbe vom Ausschusse gestrichen, weil kein Grund abzusehen ist, eine solche ganz neue Bestimmung politischer Natur hier aufzunehmen, und man sonst genöthigt wäre, die höhere Qualification immer dann eintreten zu lassen, wenn der Brand in der Absicht gelegt worden ist, um denselben zur Verübung irgend eines Verbrechens zu benützen.

Nr. 3 wurde zunächst insoferne geändert, als das Wörtchen „die" vor „Feuerlöschgeräthschaften" gestrichen wurde, damit nicht der Satz so ausgelegt werden könnte, als ob die Qualification nur dann eintrete, wenn alle Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht wurden. Obwohl nun eine solche Handlung gewiß geeignet ist, den Thäter strafbarer erscheinen zu lassen, so glaubte doch der Ausschuß, daß dieser Umstand nicht gleichwerthig mit den unter Nr. 1 und Nr. 2 aufgeführten Qualificationsmomenten sei. Es wurde daher beschlossen, diese Bestimmung als zweiten Absatz dem folgenden Paragraphe anzuschließen und Zuchthaus bis zu zehn Jahren anzudrohen.

Zu §. 323.

Der zweite Absatz, welcher diesem Paragraphe angefügt wurde, ist oben bei §. 322 begründet worden.

Zu §. 327.

Dieses Delict schien dem Ausschusse so schwer, daß er es nicht passend fand, Gefängniß auch nur wahlweise zuzulassen, wogegen in dem zweiten dort normirten höher qualificirten Falle das Mindestausmaß des Zuchthauses von zehn Jahren auf fünf Jahre herabgemindert wurde. Derselbe Strafsatz „Zuchthaus nicht unter fünf Jahren" wurde dann auch in späteren Fällen wiederholt festgesetzt.

Zu §. 328.

Hier wurde das Höchstausmaß des Zuchthauses von fünfzehn Jahren auf zehn Jahre herabgesetzt.

Zu §. 330.

Der erste Absatz wurde anders textirt, damit der eigentliche Thatbestand klarer hervortrete. Der Thatbestand ist nämlich die in Gefahrsetzung des Beförderungsbetriebes einer mit Dampf betriebenen Eisenbahn. Sohin werden beispielsweise einige der Handlungen aufgezählt, wodurch gewöhnlich der Beförderungsbetrieb gefährdet wird, dann aber zum Schlusse durch die Rendewendung „oder auf andere Weise" klar gelegt, daß früher nur Beispiele gegeben wurden und daß jede Handlung, welche den Beförderungsbetrieb in Gefahr setzt, unter die Bestimmungen des §. 330 fällt. Der Ausdruck „Hindernisse bereiten"

önnte zudem zu falschen Auslegungen führen. Wenn das falsche Zeichen gegeben wird „Bahn frei", so kann hiedurch, wenn die Bahn nicht frei ist, der Beförderungsbetrieb in die allerschwerste Gefahr gesetzt werden, nichtsdestoweniger könnte man nur durch eine gezwungene Auslegung dahin kommen, zu sagen, daß hiedurch auf der Fahrbahn Hindernisse bereitet werden. Eben dahin ist z. B. die Berauschung des Locomotivführers zu setzen, was Alles durch die Redewendung „oder auf andere Weise" getroffen wird.

Nach der Textirung des zweiten Absatzes der Regierungsvorlage: „kann auf Zuchthausstrafe . . . . . erkannt werden", wird die Strafe des Gefängnisses auch bei dem Eintreten der im zweiten Absatze aufgeführten schweren Folgen als zulässig erklärt. Der Ausschuß stimmte dem nicht bei und wählte eine Formulirung, welche unzweideutig darthut, daß in den Fällen des zweiten Absatzes nur auf Zuchthaus erkannt werden darf, was bei dem vorsätzlichen Begehen eines so außerordentlich gefährlichen Delictes wohl gebilligt werden muß. Ebenso wurde für den Fall, daß der Tod eines Menschen verursacht wurde, das Mindestausmaß der Zuchthausstrafe von einem Jahre auf fünf Jahre erhöht.

Zu §. 331.

Das Citat des §. 330 wurde eingefügt, um zu zeigen, daß unter einer Eisenbahn auch hier nur eine mit Dampf betriebene zu verstehen ist. Die Zulassung der Geldstrafe wurde im Eingange gerechtfertigt.

Zu §. 338.

Schon die Regierungsvorlage zählt eine große Anzahl von Gegenständen auf, deren Zerstörung oder Beschädigung meist mit gemeiner Gefahr verbunden ist.

Der Ausschuß fügte noch hinzu: „Vorrichtungen zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen und Gasleitungen" und setzte ferner den „schiffbaren Strömen, Flüssen und Canälen" auch „Seen" bei, weil daselbst die Störung des Fahrwassers ebenso große, ja noch größere Gefahr herbeiführen kann, als die Störung des Fahrwassers in Strömen, Flüssen oder Canälen.

Statt der Worte „die Gesundheit Anderer" wurde gesetzt: „die Gesundheit eines Anderen", wie dies auch in §. 347 R. V. gesagt wurde. Es soll hiedurch der Auslegung begegnet werden, als ob das Delict nur dann als begangen zu betrachten ist, wenn das Leben oder die Gesundheit mehrerer Personen gefährdet ist.

Die geänderte Textirung des zweiten Absatzes beruht auf den bei §. 330 angegebenen Erwägungen. Die Zuchthausstrafe wurde sowohl in Bezug auf das Mindestausmaß als auf das Höchstausmaß verschärft.

Zu §. 339.

Statt „aufgestelltes Ze ichen" wurde gewählt „angebrachtes Zeichen", weil das Wort „anbringen" eine weitere Bedeutung hat als „aufstellen". Aus demselben Grunde wurde statt des „Unbrauchbarmachens" das „Unwirksammachen eines Zeichens" gewählt, weil z. B. das Verhängen der Laterne eines Leuchtthurmes den Leuchtthurm nicht unbrauchbar macht, sondern nur seine Wirksamkeit aufhebt.

Der zweite Absatz wurde genau so geändert, wie der zweite Absatz des §. 330, und zwar aus denselben Gründen.

Zu §. 341.

Hier wurde das Mindestausmaß sowohl der Gefängnißstrafe als der Zuchthausstrafe etwas herabgesetzt, weil die Gefährlichkeit der Stoffe, von denen daselbst die Rede ist, auch eine sehr geringe sein kann, und, wenn das Erzeugen und Verkaufen solcher Stoffe, wie es leider zuweilen geschieht, allgemein üblich ist, die subjective Strafbarkeit des Einzelnen unter Umständen denn doch eine geringere sein kann.

Im §. 350 R. V. werden die Strafen angeführt, mit welchen die in den vier vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Handlungen zu belegen sind, wenn diesen Handlungen nur Fahrlässigkeit zu Grunde liegt. Nun fand der Ausschuß, daß bezüglich der in den folgenden Paragraphen erwähnten Handlungen gar keine Strafbestimmung für den Fall besteht, wenn dieselben aus Fahrlässigkeit begangen wurden. Der Ausschuß glaubte nun, daß solche Handlungen so gefährlich sein können, daß man die Fahrlässigkeit nicht straflos lassen kann. Es wurde daher der §. 350 mit der durch die veränderte Location bedingten Aenderung als §. 348 eingefügt.

Zu §. 343.

Das absichtliche Einschleppen einer ansteckenden Krankheit zeugt von einer so teuflischen Bosheit und führt Gefahren von so unberechenbarer Tragweite mit sich, daß der Ausschuß sich mit der wahlweisen Androhung der Gefängnißstrafe nicht befreunden konnte.

Der Ausschuß wollte aber ferner, daß hier nicht bloß die Einschleppung einer Menschenkrankheit, sondern auch einer Thierkrankheit getroffen werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um den Schutz der

Thiere, sondern um den Schutz des Vermögens, und zwar nicht bloß Einzelner, sondern der Gesammtheit, um den Schutz des Nationalvermögens. Verheerende Thierseuchen haben unabsehbare wirthschaftliche Nachtheile zur Folge. Nicht bloß einzelne Personen, sondern ganze Classen der Bevölkerung werden dadurch in ihrem Vermögen empfindlich geschädigt; die Landwirthschaft überhaupt, nicht bloß die Viehzucht wird dadurch erheblich herabgedrückt. In gewisser Beziehung ist die hieraus erwachsende Gefahr größer, als die, welche durch einen Brand herbeigeführt wird, weil der Verheerungsbezirk eines Brandes immer enger begrenzt ist, während sich gar nicht ermessen läßt, wie weit die Verheerung schreitet, wenn eine Viehseuche in ein Zollgebiet eingeschleppt wird. Es war aber nicht nothwendig, deßhalb im §. 343 von Thierkrankheit besonders zu sprechen. Der Zweck wurde dadurch erreicht, daß man im §. 344 statt von „Krankheit" schlechtweg von „Menschenkrankheit" und im §. 345 statt von „Viehseuchen" von „Thierkrankheit" spricht. Dadurch wird es klar, daß unter dem Worte „ansteckende Krankheit" sowohl Menschen- als Thierkrankheiten zu verstehen sind.

Zu §. 344.

Die Regierungsvorlage sprach nur von „Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverboten". Nun kann es aber außer diesen Arten von Anordnungen auch noch andere geben, welche zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit erlassen werden. Es wurde daher der Paragraph so allgemein textirt, daß alle etwa erlassenen Anordnungen hier unter den Schutz des §. 344 gestellt werden.

Zu §. 345.

Auch hier wurde die gleiche Textirung aus gleichem Grunde gewählt.

Zu §. 346.

Hier wurde das Wort „Fischgewässer" eingeschaltet, weil die Vergiftung derselben ebenso schädlich ist, wie die von Viehtränken, Weiden und dergl.

Zu. §. 347.

Während bei anderen gemeingefährlichen Handlungen, selbst wenn sie nur aus Fahrlässigkeit begangen werden, eine erhöhte Strafe, und zwar mit Ausschluß der Geldstrafe angedroht ist, sobald gewisse schwere Folgen eintreten, fehlte eine diesfällige Bestimmung in der Regierungsvorlage. Diesem Mangel glaubte der Ausschuß durch Beifügung des zweiten Absatzes abhelfen zu sollen.

Zu §. 348.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 350 R. V. und wurde oben nach §. 342 erläutert, warum der Inhalt dieses Paragraphes der Regierungsvorlage hieher gesetzt wurde.

XXVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

Zu §. 350.

Die Bestimmungen des §. 357 R. V. sind in dieser Ausdehnung dem geltenden Gesetze fremd. Hienach sollte jeder Beamte dem Strafgesetze verfallen, welcher sein Amt pflichtmäßig ausübt, sich aber hiefür ein Geschenk geben oder versprechen läßt oder ein solches fordert, wobei eben vorausgesetzt wird, daß die Amtshandlung selbst pflichtgemäß erfolgte, wobei keineswegs zur Bedingung gemacht ist, daß der Beamte das Geschenk verlangte, um sein Amt auszuüben, ja wo die Strafbarkeit auch dann eintritt, wenn das Geschenk oder der Vortheil nach vollzogener Amtshandlung angenommen werden. Bedenkt man noch überdies, daß nach den §§. 378 und 379 der Begriff „Beamter" ein außerordentlich ausgedehnter ist, so mußte die Regierungsvorlage gerechte Bedenken erregen. Jeder öffentliche Lehrer, der von einem Schüler oder dessen Eltern, nachdem der Unterricht vollendet ist, ein Geschenk annimmt, der vielleicht in den Ferien ein Freiquartier von dem Vater seines Schülers auf dem Lande, vielleicht in seinem Schlosse annimmt, jeder Beamte, der nach einer auswärtigen Amtshandlung irgend eine Freundlichkeit einer Partei acceptirt, würde bereits unter das Strafgesetz fallen.

Selbst wenn man annehmen wollte, daß eine solche Auslegung nicht dem Geiste des Gesetzes entspricht, so steht sie doch mindestens nicht im Widerspruche mit dem Wortlaute desselben und wäre der ehren-

hafteste Beamte böswilligen Denunciationen oder Vexationen ausgesetzt. Diese Bestimmung, die aus dem deutschen Strafgesetze herübergenommen wurde, ist selbst in Deutschland schon vielfach angefochten worden, obgleich der Begriff des Beamten dort weitaus eingeschränkter ist, und z. B. ein Gemeinderath in einem Dorfe dort nicht wie nach dem vorliegenden Entwurfe als Beamter gilt.

Wohl wurde zur Vertheidigung der Regierungsvorlage angeführt, daß es bei dem geltenden Gesetze (§. 104 St. G. B.) immer schwer ist zu beweisen, daß der Beamte den Vortheil oder das Geschenk angenommen hat, um sein Amt auszuüben. Dieses Argument schien aber dem Ausschusse nicht schwerwiegend genug, um die übrigen erheblichen Bedenken zu beseitigen. Hiezu kommt noch, daß die Regierung selbst sich genöthigt gesehen hat, in einem zweiten Absatze die Fälle anzuführen, in welchen denn doch ein Geschenk angenommen werden kann, und, daß eine solche ausdrückliche Erklärung im Gesetze einen peinlichen Eindruck hervorbringen muß. Der Ausschuß hat daher beschlossen, den §. 350 genau dem geltenden Gesetze (§. 104 St. G. B.) anzupassen, wobei jedoch selbstverständlich der im §. 104 mit dem Worte „ingleichen" beginnende Schluß des ersten Absatzes weggeblieben ist.

Alles Weitere glaubte der Ausschuß den verschiedenen Disciplinarvorschriften überlassen zu können. Zugleich fand es der Ausschuß nothwendig, durch einen zweiten Absatz ausdrücklich auszusprechen, daß das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Geschenkes oder Vortheiles nicht strafbar ist, weil sonst die Partei als Anstifter gestraft werden könnte. Da aber bei dem Thatbestande des §. 350 festgesetzt wird, daß der Beamte sein Amt nach Pflicht ausübt und die Partei das Geschenk auch nur in dieser Absicht gibt, so wäre es entschieden ungerecht, die Partei dafür zu bestrafen.

Zu §. 351.

Hier wurden lediglich die Worte: „unmittelbar oder mittelbar" gestrichen, und zwar darum, weil sie vollkommen überflüssig sind, weil es sich ganz von selbst versteht, daß es bei dem Annehmen, Fordern u. s. w. gleichgiltig ist, ob das mittelbar oder unmittelbar geschieht, und vorzüglich deßhalb, weil man sonst, um Mißverständnisse nicht geradezu hervorzurufen, genöthigt wäre, den gleichen Beisatz an vielen Stellen des Gesetzes anzubringen.

Zu §. 353.

In der Regierungsvorlage war nur die Rede von „Strafsachen und civilgerichtlichen Angelegenheiten." Es wurde nun bemerkt, daß die Agenden des Verwaltungsgerichtshofes und des Reichsgerichtes unter die Rubrik der Strafsachen oder civilgerichtlichen Angelegenheiten wohl nicht gebracht werden können, und daß gleichwohl die Richter dieser beiden Gerichtshöfe gerechterweise hier ebenfalls verstanden sein sollen. Die vom Ausschusse angenommene Textirung umfaßt nun alle Fälle, in welchen Jemand als Richter eine Angelegenheit zu leiten oder zu entscheiden hat. Der Unterschied zwischen §. 353 und 350 (abgesehen davon, daß §. 350 auch von anderen als richterlichen Beamten handelt) liegt wesentlich darin, daß nach §. 350 das Geschenk gegeben und genommen wird, lediglich damit der Beamte überhaupt sein Amt handle, ohne daß die Art und Weise, wie die Entscheidung getroffen wird, hiebei in Betracht kommt. Nach §. 353 hingegen wird das Geschenk gegeben, in der Absicht, daß die Entscheidung zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten ausfalle. Dabei ist es noch keineswegs nothwendig, daß der Richter eine ungerechte Entscheidung trifft oder daß eine ungerechte von ihm verlangt wird. Es braucht auch nicht vorausgesetzt zu werden, daß der Richter ohne Erhalt des Geschenkes anders und pflichtwidrig geurtheilt hätte. Die Integrität des Richterstandes erfordert es eben, daß er kein Geschenk fordere oder annehme, welches ihm gegeben wird, oder gegeben werden soll, damit die Entscheidung in einer gewissen Richtung ausfalle, gleichviel wie dann die Entscheidung ausfällt, ob sie objectiv richtig, ob sie subjectiv der Ueberzeugung des Richters entspricht und die Partei ihr Recht durchsetzen oder ein Unrecht zum Siege führen wollte. Die Bestrafung der Partei erfolgt ebenfalls ohne Rücksicht auf diese Unterscheidung, da auch im §. 354 diesbezüglich nicht unterschieden wird. Würde das Gesetz den Beweis verlangen, daß der Richter um des Geschenkes willen absichtlich unrecht gehandelt hat, so würde eine Bestrafung nur in den seltensten Fällen möglich sein, da es eben nur in den seltensten Fällen gelingen wird, den Richter zu überweisen, daß er gegen seine rechtliche Ueberzeugung gehandelt hat. Gelingt dies gleichwohl, so concurrirt mit dem Delicte des §. 353 das Delict des §. 356.

Zu §. 355.

Während §. 30 den Verfall nur facultativ zuläßt, wird er hier imperativ ausgesprochen. Der zweite Absatz mußte angenommen werden, weil nach dem Beschlusse des Ausschusses bei §. 30 der Verfall auch jenes Geschenkes zulässig ist, durch dessen Annahme eine strafbare Handlung begangen wurde, dagegen konnte §. 350 wohl im ersten, aber nicht im zweiten Absatze des §. 350 citirt werden, weil nach dem zweiten Absatze des §. 350 das Anbieten oder Versprechen nicht strafbar ist.

Zu §. 356.

Nach der Regierungsvorlage würde hier jeder Beamte strafbar sein, der überhaupt eine Partei rechtswidrig begünstigt.

Eine solche Begünstigung läge schon dann vor, wenn etwa ein später eingereichtes Stück vor einem früher eingereichten erledigt wird. Solche geringfügige Begünstigungen können allenfalls disciplinarisch geahndet werden, es ginge aber doch nicht an, den Beamten deßhalb mit Zuchthaus von ein bis fünf Jahren zu bestrafen. Es geht dies umsoweniger an, als §. 356 nicht bloß von Richtern, sondern von Beamten ohne weitere Unterscheidung, somit von allen in den §§. 378 und 379 bezeichneten Personen spricht. Die Worte „außer dem Falle des §. 360" mußten ausgeschieden werden, weil diese beiden Paragraphe sich keineswegs ausschließen, sondern, wie oben erwähnt wurde, concurriren können. Es wurde daher zu dem Ausdrucke des deutschen Gesetzbuches zurückgegriffen und die Beugung des Rechtes zum Thatbestande erfordert.

Zu §. 357.

Nach der Regierungsvorlage würde der Geistliche viel strenger bestraft, als ein anderer Beamter; ihn würde die Strafe des §. 357 schon treffen, wenn er zu einer Eheschließung schreitet, bevor ihm das Vorhandensein der zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe erforderlichen Bedingungen urkundlich nachgewiesen ist. Wenn also auch diese Bedingungen vorhanden sind und wenn selbst der Geistliche sich in irgend einer Weise die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Bedingungen vorliegen, würde er gleichwohl gestraft. Zur Giltigkeit der Ehe gehört ein gewisses Alter.

Wenn nun der Geistliche den Geburts- oder Taufschein nicht fordert, weil das Aussehen der Brautleute ihm schon beweist, daß sie das 24. Lebensjahr längst überschritten haben, würde er gleichwohl unter die Bestimmung des §. 357 fallen. Der erste Absatz dieses Paragraphen wurde offenbar im Hinblicke auf die Einführung der obligatorischen Civilehe textirt. Was die Regierungsvorlage damit bezweckte, kann aber viel besser und ohne Anticipation eines noch nicht bestehenden Gesetzes durch die vom Ausschusse vorgeschlagene Textirung erreicht werden. Der Ausschuß fand weiters keinen Anlaß, in diesem Falle das Staatsgefängniß als alleinige Freiheitsstrafe hinzustellen, da es ja Fälle geben kann, in welchen der betreffende Civilstandsbeamte sich durch sehr unlautere und unehrenhafte Motive zur Begehung dieses Delictes bestimmen läßt. Der Ausschuß verwandelte daher das Staatsgefängniß in Gefängniß, was umso unbedenklicher ist, als jedes Gefängniß, welches nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist, nach §. 14 in Staatsgefängniß verwandelt werden kann.

Zu §. 358.

Der Ausdruck „ein Religionsdiener oder Beamter, welcher eine neue Ehe schließt", ist sprachlich unrichtig.

Nicht der Priester schließt die Ehe, sondern die Brautleute schließen die Ehe. Der Priester oder Civilstandsbeamte nimmt nur die feierliche Einwilligung zu einer Ehe entgegen. Dem entsprechend wurde §. 358 textirt.

Es schien aber weiters dem Ausschusse zu hart, hier einjähriges Zuchthaus als mindeste Strafe auszusprechen, und wurde daher dem Richter zugelassen, auch auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Zu §. 360.

Wenn ein Beamter bei Ausübung seines Amtes eine solche Körperverletzung zufügt, welche unter den §. 230 fällt, so tritt hier immer eine ideale Concurrenz zwischen §. 360 und §. 230 ein, das heißt, da nach §. 230 Geldstrafe unzulässig ist, so entfällt die Geldstrafe, und lautet der Strafsatz, Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein Antrag, den §. 66 hier überhaupt oder doch mit gewissen Beschränkungen für anwendbar zu erklären, wurde abgelehnt, weil der Beamte, der sich zu einer solchen Handlung hinreißen läßt, nicht bloß den Beschädigten verletzt, sondern auch die Würde des Amtes beeinträchtigt.

Die §§. 368 und 369 mußten hier gestrichen werden, weil durch diese Bestimmungen das Staatsgrundgesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit geändert würde, wozu eine zwei Drittel-Majorität in jedem der beiden Häuser des Reichsrathes erforderlich wäre. Der Herr Justizminister hat sich daher vorbehalten, eine Novelle zu dem betreffenden Staatsgrundgesetze besonders einzubringen.

Zu §. 361.

Hier wurde der Antrag gestellt, statt „unerlaubte Zwangsmittel" schlechtweg „Zwangsmittel" zu setzen, und ein zweiter Antrag, statt „unerlaubte Zwangsmittel" „unerlaubte Mittel" zu setzen.

Endlich wurde beantragt noch beizufügen: „oder durch Drohungen". Alle Anträge wurden abgelehnt.

Der Ausdruck „Zwangsmittel", ohne den Beisatz „unerlaubte", würde vielleicht Schwierigkeiten in der Ausführung machen.

Allerdings sind Zwangsmittel in der Strafuntersuchung nicht gestattet, aber selbst eine verlängerte Haft, wodurch eine gewisse Pression geübt wird, könnte als Zwangsmittel ausgelegt werden. Der Antrag „unerlaubte Mittel" an die Stelle von „unerlaubte Zwangsmittel" zu setzen, wurde deßhalb abgelehnt, weil das viel zu weit ginge. Vieles ist dem Richter in der Untersuchung nicht gestattet, ohne daß man deßhalb die Verletzung der betreffenden gesetzlichen Anordnung gleich als Verbrechen bestrafen könnte. So sind z. B. Suggestivfragen verboten, die in der Praxis doch selten vermieden werden.

Was aber die Drohungen betrifft, so könnte nur die Bedrohung mit Mißbrauch der Amtsgewalt darunter verstanden werden, dann ist aber durch §. 359 Abhilfe getroffen.

Zu §. 363.

Nachdem hier auch sehr unbedeutende Fälle getroffen werden können, wenn z. B. ein Richter oder Gefängnißdirector Jemanden einen Tag länger in Haft läßt, als nach dem Gesetze sein sollte, wurde neben Zuchthaus noch wahlweise Gefängniß nicht unter sechs Monaten zugelassen.

Zu §. 365.

Im zweiten Absatze wurde Staatsgefängniß in Gefängniß verwandelt. Der Grund ist oben bei §. 357 angegeben.

Zu §. 366.

Der Beisatz „innerhalb seiner Zuständigkeit" wurde hier gestrichen, weil der Beamte, der nicht bloß ein öffentliches Buch fälscht, sondern zu diesem Behufe sogar seine Competenz überschreitet, wohl nicht milder gestraft werden soll als der Beamte, der nur nach einer Richtung ein Delict begeht.

Die Strafe wurde im Mindestmaße von einem Monat auf drei Monate erhöht, weil das Delict ein zu schweres ist, als daß Gefängniß von einem Monat überhaupt als hinreichend betrachtet werden könnte.

Im zweiten Absatze wurden die öffentlichen Bücher, Register oder andere amtlich aufzubewahrende Gegenstände aufgeführt, um die Uebereinstimmung mit §. 135 herzustellen.

Der Ausdruck „fälscht" wurde eingefügt, weil es Fälle geben kann, in welchen man nicht von verfälschen, sondern nur von fälschen reden kann, wenn nämlich der Gegenstand gänzlich entfernt und ein zu dem Zwecke fälschlich angefertigter an seine Stelle gegeben wird.

Zu §. 368.

Der zweite Absatz wurde nach der Redaction des §. 65 textirt und vorsichtsweise ausdrücklich ausgesprochen, daß die Bedingungen des §. 65 eintreffen müssen, wenn der Schuldige straflos bleiben soll.

Zu §. 369.

Dieser Paragraph spricht von qualificirten amtlichen Unterschlagungen. Wenn das qualificirende Moment nur in der Ziffer des Schadens besteht, so liegt kein Grund vor, die Strafloſigkeit zu beseitigen, wenn sonst die Bedingungen vorhanden sind, unter welchen nach §. 368, Absatz 2, Strafloſigkeit bei amtlichen Unterschlagungen eintreten kann. Wenn aber die Qualification darin besteht, daß der Beamte Rechnungen, Bücher unrichtig führt, verfälscht, unterdrückt u. s. w., so ist eigentlich ein zweifaches Delict begangen, und soll die Strafloſigkeit auch bei Schadenersatz ausgeschlossen sein. Dies wird durch den vom Ausschusse beschlossenen zweiten Absatz ausgedrückt.

Zu §. 371.

Es wurde im Ausschusse die Meinung ausgesprochen, daß dieser Paragraph überflüssig sei, weil man es hier einfach mit einer Unterschlagung zu thun habe, die schon durch die vorhergehenden Paragraphe getroffen ist. Dem wurde aber entgegnet, daß gerade die Erfahrungen der Praxis dazu geführt haben, diesen Paragraph so zu textiren. Die bloße Verzögerung in der Abfuhr eingehobener Gelder an die Casse liefert noch keinen Beweis der Unterschlagung, ebensowenig kann man aus dem Umstande, daß der Beamte Gebühren erhoben hat, die der Zahlende überhaupt nicht oder nicht in der Höhe zu zahlen schuldig ist, mit Bestimmtheit schließen, daß er die Absicht hatte, das Geld für sich zu behalten. Wenn aber beide Umstände zusammentreffen, dann ist an der Absicht zu unterschlagen wohl nicht mehr zu zweifeln, und um

die Bestrafung in einem solchen Falle nicht davon abhängig zu machen, ob der Richter subjectiv vom bösen Vorsatze überzeugt ist oder nicht, wurde dieser Thatbestand als für sich allein schon strafbar erklärt.

Zu §. 373.

Der Ausschuß glaubte, es gehe zu weit, jeden Telegraphenbeamten zu strafen, der von dem Inhalte eines Telegrammes Dritte rechtswidrig benachrichtigt.

Rechtswidrig heißt hier offenbar so viel als pflichtwidrig und pflichtwidrig ist jede solche Mittheilung an und für sich. Es ist ganz in der Ordnung, daß eine solche Pflichtwidrigkeit disciplinarisch strenge geahndet werde. Da es aber in vielen Fällen sich lediglich um Unbedachtsamkeit oder Leichtsinn handeln kann, vielleicht auch die Mittheilung nur aus einem allerdings sträflichen Scherze gemacht wird, da zum Telegraphendienste auch sehr untergeordnete Organe gewählt werden, Privattelegraphen, die dem Publicum zugänglich sind, ebenfalls unter den §. 373 fallen, so wollte der Ausschuß eine Behandlung nach dem Strafgesetze nur dann eintreten lassen, wenn die Mittheilung in gewinnsüchtiger Absicht geschehen ist.

Zu §. 375.

Dieser Paragraph spricht von Rechtssachen überhaupt und nicht bloß von Rechtsstreiten. Da kann es nun sehr leicht geschehen, daß ein Advocat in ganz ehrenhafter Weise beiden Parteien dient, und da es außer Streitsachen im engeren Sinne des Wortes streitige Fälle geben kann, da ein Advocat öfter in die Lage kommt, bei Vergleichsversuchen die Interessen beider Theile zu wahren, und sohin, wenn der Vergleichsversuch mißlungen ist, im Processe die eine Partei gegen die andere zu vertreten, so könnten derlei Vorgänge bei sehr strenger Auffassung des Wortes „pflichtwidrig" ebenfalls unter die Bestimmungen des §. 375 subsumirt werden.

Das Strafbare kann aber nur darin liegen, daß der Advocat in derselben Rechtssache zum Nachtheile *seiner* Partei der anderen Partei dient, und die Strafbarkeit ist selbstverständlich eine viel erhöhtere, wenn dies im Einverständnisse mit der Gegenpartei geschieht. Die vom Ausschusse gewählte Textirung beabsichtigt diesen Gedanken klarer auszudrücken.

Wenn mit der Verletzung eines Dienstgeheimnisses nicht zugleich eine andere in diesem Hauptstücke behandelte strafbare Handlung verbunden ist, glaubte der Ausschuß, die Ahndung eines solchen Dienstvergehens der Disciplinarbehandlung überlassen zu sollen, und dies umsomehr, da in keinem Gesetze und in keiner Verordnung der Begriff des Dienstgeheimnisses irgend definirt oder erläutert ist. Insbesonders im administrativen Dienste wird sehr häufig ein Beamter, ohne ein Unrecht zu begehen, den Parteien Mittheilungen über amtliche Vorkommnisse machen, oder ihnen Einsicht in die Acten gestatten.

Da aber die Grenze, wie erwähnt, weder durch ein Gesetz noch durch eine Verordnung angedeutet ist, würde bei Annahme des §. 386 selbst ein vorsichtiger Beamter sehr leicht sich strafbar machen oder er müßte gerade zum Nachtheile des Dienstes und der Parteien eine Schweigsamkeit beobachten, die in keiner Weise geboten oder auch nur erwünscht ist.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß den §. 386 gestrichen.

Zu §. 378.

Der Ausschuß hat beschlossen, durch die Einschaltung des Wörtchens „inländischen" den Begriff von Verbrechen und Vergehen im Amte auf inländische Beamte einzuschränken. Diese Einschränkung ist von größter Wichtigkeit. Jeder Staat hat nur Macht über seine eigenen Beamten und kann nur diesen Vorschriften über ihr Verhalten geben, er kann aber auch nur seinen eigenen Beamten jenen höheren Schutz angedeihen lassen, der im vorliegenden Hauptstücke ihnen in reichem Maße gewährt wird; er kann von demjenigen, der sein Recht in Oesterreich sucht oder überhaupt die Dienste eines österreichischen Beamten in Anspruch nimmt, fordern, daß er diesen Beamten respectire und sich insbesonders jeder Bestechung desselben enthalte. Der Staat kann dafür sorgen, daß in seinem Bereiche gerechte Gesetze gelten und dieselben unparteiisch angewendet werden, er kann aber das Gleiche Niemand im Auslande garantiren. Wer z. B. in manchen, ja vielleicht in allen Ländern des Orients nicht allen erdenklichen Vexationen ausgesetzt sein und sein Recht finden will, muß sich eben der Landessitte bequemen und schon beim Eintritte in das Land dem Zollbeamten den landesüblichen Tribut zollen.

Wer wollte es dem Oesterreicher verwehren, sich in dieser landesüblichen Weise dort zu schützen, wo ihn sein Vaterland nicht zu schützen vermag.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß beschlossen, und zwar in Uebereinstimmung mit dem Strafgesetze des deutschen Reiches, in welchem doch bekanntlich sehr strenge Begriffe über die Würde und

die Pflichten eines öffentlichen Amtes und über die demselben schuldigen Rücksichten herrschen, im §. 378 das Wort „inländische" einzufügen.

Zu §. 379.

Nach der Textirung der Regierungsvorlage würden die im §. 379 bezeichneten Personen, wenn sie ein in diesem Hauptstücke bezeichnetes Delict begehen, allerdings nach diesen Bestimmungen gestraft werden. Wer aber eine solche Person besticht oder verletzt, der würde nicht unter diese Bestimmungen fallen, weil es in der Regierungsvorlage nur hieß „auf Personen, welche . . . . . ,finden die Strafbestimmungen dieses Hauptstückes Anwendung". Durch die Redaction des Ausschusses ist dieses Bedenken beseitigt.

Dritter Theil.

Uebertretungen.

Bezüglich des dritten Theiles wurde zunächst der Antrag gestellt, denselben vollständig aus dem Strafgesetze auszuscheiden und einem zu erlassenden allgemeinen Polizeistrafgesetzbuche vorzubehalten; nachdem in diesem dritten Theile doch weitaus nicht alle Uebertretungen behandelt werden, vielmehr zahlreiche ältere und neuere, darunter ganz und halb vergessene Strafverordnungen allgemeiner und localer Natur bestehen, das Recht zur Erlassung polizeilicher Verfügungen, wodurch Handlungen geboten und verboten und Strafen hierauf angedroht werden, einer Regelung dringend bedarf, dies Alles aber nur in einem Polizeigesetzstrafbuche geschehen kann, so empfehle es sich nicht, verhältnißmäßig wenige Uebertretungen im allgemeinen Strafgesetze zu behandeln und alles Uebrige beim Alten zu belassen, so, daß es zweierlei Uebertretungen gäbe, die einen, welche durch das Strafgesetz verpönt sind und auch außerdem noch zahlreiche andere. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß die in das Strafgesetz aufgenommenen Uebertretungen keineswegs als die wichtigsten und schwersten betrachtet werden können, weil es viele andere gibt, auf welche schwerere Strafen, als zweimonatliche Freiheitsentziehung oder 300 fl. Geldstrafe angedroht sind. Das staatsgrundgesetzlich gewährleistete Recht des Richters, die Giltigkeit von Verordnungen zu prüfen, werde dadurch auf die relativ wenigen Fälle des Strafgesetzes eingeschränkt. Wird aber ein allgemeines Polizeistrafgesetzbuch erlassen, so könne man die Bestrafung aller Uebertretungen den Bezirksgerichten zuweisen, zur Erleichterung derselben den Gemeinden das Recht einräumen, im übertragenen Wirkungskreise Strafmandate zu erlassen, und dagegen den Einspruch gestatten, über welchen erst die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte geführt werde.

Der Ausschuß beschloß aber dessenungeachtet in die Berathung des dritten Theiles einzugehen, und zwar aus folgenden Gründen:

Das geltende Strafgesetz behandelt schon viele Uebertretungen, von denen ein Theil in den Entwurf des Strafgesetzes als Vergehen eingereiht wurde.

Wird nun dieser Entwurf Gesetz, ohne daß zugleich der dritte Theil ins Leben tritt, so würde das alte Strafgesetz nicht vollständig aufgehoben, sondern als eine zerklüftete Ruine bezüglich einer Reihe von Uebertretungen stehen bleiben, was möglicherweise sehr lange dauern könne, da sich die Zeit nicht bestimmen läßt, bis wann ein Polizeistrafgesetzbuch zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt wird. Zudem gehe es nicht an, den politischen Behörden alles Strafrecht zu nehmen; ihre Autorität und damit die Administration selbst könnte darunter empfindlich leiden. Diese Frage läßt sich daher nicht wohl lösen, ohne daß zu gleicher Zeit über die Reform der politischen Verwaltung entschieden wird.

I. Hauptstück.

Uebertretungen wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Zu §. 380.

Hier wurde der Antrag gestellt, auch den Versuch der Veröffentlichung zu bestrafen; nachdem es aber Regel ist, daß bei Uebertretungen der Versuch nicht bestraft wird, überdies das Aufnehmen solcher Risse,

oder auch nur der Versuch, sich solche, die in amtlicher Verwahrung sind, zu verschaffen, gestraft wird, liege kein zwingender Grund vor, die Regierungsvorlage zu verschärfen.

Zu §. 381.

Gegen diesen Paragraph und die folgenden wurden Bedenken vorgebracht, welche zu weit gehenden Erörterungen führten. Es wurde nämlich zunächst die Frage aufgeworfen, ob durch diese Bestimmungen das Waffenpatent aufgehoben oder nur ergänzt wird. Das Erstere könne nicht der Fall sein, weil die vorliegenden Paragraphe bei weitem nicht Alles erschöpfen, was im Waffenpatente enthalten ist, das Letztere aber sei auch nicht der Fall, weil gleich der §. 381 nicht bloß Zusatzbestimmungen enthält, die im Waffenpatente nicht vorkommen, sondern auch Bestimmungen wiederholt, die dort schon erscheinen. Man sollte sich also darauf beschränken, hier nur die Zusätze aufzunehmen, welche man für nothwendig hält.

Von Seite der Regierung wurde nun Folgendes bemerkt: Es sei mißlich, die Bestimmungen über den Besitz, die Verfertigung und das Tragen von Waffen in einem Gesetze zu treffen. Ein Gesetz müsse doch immer allgemeiner Natur sein und könne sich nicht den Umständen der Zeit und des Ortes anfügen. Gerade in Bezug auf das Waffenwesen sei aber eine solche Anschmiegung nothwendig. Zu gewissen Zeiten, an gewissen Orten müsse Manches im öffentlichen Interesse geboten werden, was an einem anderen Orte, zu einer anderen Zeit durchaus nicht passe. Es sei daher nichts natürlicher, als daß diese Vorschriften im Verordnungswege erlassen werden. Dies beabsichtige auch die Regierung, und in das Strafgesetz soll nur aufgenommen werden, welchen Strafen sich derjenige aussetzt, der solchen Verordnungen zuwiderhandelt. Vorläufig können daher nur die Bestimmungen des bestehenden Waffenpatentes als jene Verordnungen betrachtet werden, deren Zuwiderhandeln mit den hier festgesetzten Strafen bedroht wird. Es stehe auch gar nichts im Wege, unter Verordnung das Waffenpatent zu verstehen, auch wenn dieses Gesetz ist, weil im Einführungsgesetze bestimmt werden wird, daß, wo im Strafgesetze das Wort „Verordnungen" vorkommt, darunter ebensowohl eigentliche Verordnungen, als auch Reichs- oder Landesgesetze verstanden werden. Künftig aber müsse sich die Regierung vorbehalten, die bestehenden Bestimmungen im Verordnungswege zu reduciren, auszudehnen, kurz zu modificiren.

Der Ausschuß verkannte nicht die Richtigkeit dieser Anschauungen, verwarf aber die Ansicht, als ob durch dieses Gesetz das Waffenpatent aufgehoben werde. Ebenso wenig könne der Regierung das Recht eingeräumt werden, im Verordnungswege Aenderungen am Waffenpatente vorzunehmen. Wenn auch im Sinne des Strafgesetzes unter dem Worte „Verordnungen" auch Gesetze zu verstehen sein werden, so könne dies selbstverständlich nicht dahin ausgelegt werden, daß die Regierung das Recht habe, nunmehr im Verordnungswege Gesetze zu ändern, oder mit anderen Worten, durch die Bestimmung des Einführungsgesetzes könne kein Gesetz seines legislativen Charakters beraubt und auf das Niveau einer Verordnung herabgedrückt oder der Regierung die Befugniß zu einer solchen Umwandlung gegeben werden. Wenn daher der Ausschuß in die Berathung der vorliegenden Paragraphe eingeht und dieselben mit oder ohne Modificationen annimmt, so geschieht dies immer unter der Voraussetzung, daß das Waffenpatent als Gesetz fortgelte, und daß es dem Einführungsgesetze oder einem besonderen Gesetze vorbehalten bleiben müsse, eventuell das Waffenpatent aufzuheben oder der Regierung die Ermächtigung zur Abänderung desselben im Verordnungswege zu ertheilen. Unter dieser Voraussetzung wurde auch §. 381 mit einer kleinen Abänderung zum Schlusse angenommen. Nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage können Waffen und Munitionsgegenstände in den Fällen aller drei Punkte 1, 2 und 3 für verfallen erklärt werden. Da aber der Schlußsatz wiederum bestimmt, die nach Z. 3 abgelieferten Gegenstände seien später unter Umständen den Eigenthümern wieder zurückzustellen, so liege hier ein Widerspruch vor. Bezüglich dieser Gegenstände verfügte daher der Ausschuß, daß sie lediglich in behördliche Verwahrung zu nehmen sind. Bezüglich der Rückstellung wurde der Beisatz „von der Behörde" beschlossen, damit es nicht den Anschein habe, als ob dasselbe Gericht, welches die Verwahrung im Urtheile ausspricht, auch seinerzeit über die Rückstellung zu erkennen habe. Ebenso wurden die Worte „den Eigenthümern" ausgelassen, weil das Gesetz sich nicht in die Erörterung der Frage einlassen könne, ob die Rückstellung an die Eigenthümer, oder wenn diejenigen Personen, welchen die Waffen abgenommen wurden, nicht die Eigenthümer sind, an jene zu erfolgen hat, und weil man auch der Behörde, welche keine Gerichtsbehörde ist, nicht zumuthen kann, die Eigenthumsfrage zu entscheiden.

Zu §. 382.

Nachdem hier vorausgesetzt wird, daß derjenige, welcher unbefugt Waffen trägt, dieselben befugt besitzt, weil sonst §. 381 auf ihn anwendbar wäre, schien es dem Ausschusse nicht passend, den Verfall der Waffen zuzulassen.

Zu §. 385.

Statt „Störung im Freien", was nicht deutlich und nicht gut deutsch gesagt ist, wurde „Störung der Ruhe im Freien" gesetzt. Die Verpflichtung, Hausgenossen und Arbeiter „nach Kräften" zurückzuhalten, schien dem Ausschusse darauf hinzudeuten, daß der betreffende Hausvater u. s. w. die Verpflichtung habe, physische Gewalt anzuwenden, um nicht der Strafe zu verfallen.

Es wurde deßhalb beschlossen, statt „nach Kräften" zu sagen: „nach Möglichkeit".

Zu §. 386.

Gegen den ersten Absatz des §. 386 wurde bemerkt, daß derselbe außerordentlich weit gehe und in einem Rechtsstaate einigermaßen bedenklich sei. Wenn der Polizeicommissär in einer Vereinsversammlung irgend eine Aeußerung verbietet, weil er findet, daß hiedurch Abneigung oder Geringschätzung gegen den Staat u. s. w. ausgedrückt wird, so würde Jeder, der sich gleichwohl eine solche Aeußerung erlaubt, bereits der Bestimmung dieses Paragraphen verfallen.

Man könne endlich auch Niemandem es verbieten, Abneigung oder Geringschätzung gegen eine bestimmte Regierung zu hegen und auszusprechen, woferne dies nicht in einer Weise geschieht, welche gefährlich ist und daher schon im zweiten Theile des Strafgesetzes durch verschiedene Strafbestimmungen getroffen wird. Dagegen wurde eingewendet, daß der Ausdruck „Kundgebung" mit Absicht gewählt sei und etwas Anderes enthalte, als „Aeußerung". Kundgebung ist das entsprechend deutsche Wort für Demonstration.

Schließlich entschloß sich der Ausschuß, den Paragraph mit der Abänderung anzunehmen, daß statt „Abneigung oder Geringschätzung" gesetzt werde: „Feindseligkeit". Im zweiten Absatze wurde vor das Wort „verbotene" gesetzt: „ausdrücklich", damit nicht irgend ein in allgemeinen Ausdrücken gehaltenes Verbot, dessen Anwendung auf den Fall sehr zweifelhaft ist, darunter verstanden werde. Es wird damit auch nur der zweite Absatz mit dem ersten in Einklang gebracht, wo auch von ausdrücklich verbotenen Kundgebungen schon in der Regierungsvorlage die Rede ist. Der Ausschuß beschloß aber auch in dem zweiten Absatze die Worte „in derselben Absicht" einzuschalten.

Sowie im ersten Absatze eine Kundgebung nur dann zu bestrafen ist, wenn beabsichtigt wird, damit Feindseligkeit gegen den Staat u. s. w. auszudrücken, so soll auch die Thatsache allein, daß Jemand eine Fahne und dergl. ausstellt oder feil hält, nur dann strafbar sein, wenn dies in der eben erwähnten Absicht geschieht. Schließlich verdient noch hervorgehoben zu werden, daß der Herr Justizminister erklärte, dieser Paragraph sei dazu bestimmt gewesen, jenen Theil des §. 11 des Patentes vom 20. August 1854, welcher von Demonstrationen handelt, aufzuheben; durch die im zweiten Absatze beschlossene Einschaltung „in dieser Absicht" werde aber dieser Zweck vereitelt.

Zu §. 387.

Gegen Nr. 1 dieses Paragraphen wurde bemerkt, es sei nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage verboten, Jemandem, der wegen einer strafbaren Handlung in Untersuchung war, sohin aber freigesprochen wurde, irgend eine Huldigung zu bereiten. Um dieser Auslegung entgegenzutreten, wurde beschlossen, vor das Wort „Untersuchung" zu setzen: „einer gegen ihn anhängigen". Bezüglich der Sammlungen wäre nach der Regierungvorlage Jeder zu bestrafen, der eine solche unter den hier angeführten Umständen veranstaltet oder hiezu einen Beitrag leistet. Das schien dem Ausschusse entschieden zu streng; wenn Jemand nichts Anderes thut, als vielleicht aus Gefälligkeit oder um einen lästigen Dränger los zu werden, einen Beitrag leistet, kann man ihn dafür nicht strafen. Auch kann man nicht Jedem zumuthen, daß er sofort, wenn er um einen Beitrag angesprochen wird, in Erwägung zieht, ob eine solche Sammlung zu billigen sei oder nicht. Es wurde daher die Bestimmung, daß auch derjenige strafbar sei, der einen Beitrag leistet, gestrichen, dafür aber zu den Worten „Sammlungen veranstaltet" hinzugesetzt: „oder fördert". Eine Sammlung fördern ist mehr, als bloß einen Beitrag leisten, und es wird auch dadurch vorgesorgt, daß nicht die Handlung überhaupt straflos bleibt, wenn der Veranstalter, das heißt der eigentliche erste Urheber es versteht, sich in ein schützendes Dunkel zu hüllen. Was die Theilnahme an gewissen Huldigungen oder Feierlichkeiten betrifft, so glaubte der Ausschuß, daß sie nur dann gestraft werden soll, wenn sie öffentlich stattfindet. Das Wort „Ovation" wurde als überflüssig gestrichen.

Zu §. 389.

Durch die Textirung der Regierungsvorlage wird über das bestehende Gesetz hinausgegriffen. Es würde einer Zeitung, deren Redacteure nicht in der Lage sind, sich von der Wahrheit eines jeden Gerüchtes zu überzeugen, fast unmöglich gemacht, irgend eine Nachricht, welche der Bevölkerung unangenehm ist,

zu verbreiten, bevor sie sich nicht von der Wahrheit versichert haben. Es ist aber auch kein Bedürfniß zu einer solchen Strenge vorhanden; nur insoferne durch das Gerücht eine Unruhe erregt werden kann, die für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist, muß Jedermann und auch den Redacteuren öffentlicher Blätter die Nothwendigkeit sehr vorsichtigen Auftretens nahegelegt werden.

Zu §. 390.

Nachdem unter „Wirthen" möglicherweise Kaffeesieder und dergl. nicht verstanden werden können, beschloß der Ausschuß den Zusatz „und andere Inhaber öffentlicher Gasträumlichkeiten". Dem entsprechend wurde am Schlusse statt „Wirth" „Geschäftsinhaber" gesetzt.

Zu §. 392.

Es wurde hier das Bedenken ausgesprochen, daß unter dem „an einer Beleuchtung sich betheiligen" auch das Besichtigen derselben verstanden werden könnte. Der Ausschuß glaubte aber, daß die Auslegung, als ob derjenige, welcher in den Gassen promenirt und eine Beleuchtung betrachtet, sich dadurch an derselben betheiligt, ganz undenkbar ist.

Der Ausdruck „sich betheiligt" statt „theilnimmt" wurde überdies so gewählt, damit nicht etwa auch Dienstpersonen, die auf Geheiß der Dienstgeber Lichter an die Fenster stellen, gestraft werden, weil man von solchen doch nicht sagen könne, daß sie sich an der Beleuchtung betheiligen.

Zu §. 395.

Nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage würde jedes Zuwiderhandeln gegen Ausziehpatente, auch unter die Bestimmungen dieses Paragraphen subsumirt werden. Wer z. B. in Wien nicht binnen einer gewissen Zeit dem neuen Miether die Hälfte der Wohnungsbestandtheile zur Unterbringung von Mobilien einräumt, würde schon durch dieses Verhalten der Strafe verfallen.

Der Ausschuß wählte daher eine Textirung, welche klar andeutet, daß nur derjenige zu bestrafen ist, der einem ortpolizeilichen Auftrage, der aus Anlaß des Wohnungswechsels erlassen wird, zuwiderhandelt; als Auftrag kann aber nicht eine allgemeine Anordnung, sondern nur ein im concreten Falle an eine Person erlassener Befehl verstanden werden.

Zu §. 396.

Die Versetzung dieser Bestimmung unter die Uebertretungen wurde bei §. 131 gerechtfertigt.

Zu §. 397.

Zu Nr. 2 wurde beantragt, statt „ohne Erlaubniß" zu sagen: „gegen ein Verbot". Der Ausschuß schloß sich aber der Regierungsvorlage an, weil es nicht erst eines Verbotes des Eigenthümers bedürfe, um sich des Anbringens von Privatankündigungen an fremdem Eigenthume zu enthalten; im Gegentheile sei ein solches Anbringen nur nach eingeholter Erlaubniß des Eigenthümers zu gestatten. Unter Nr. 3 wurde statt „Anschläge" gesagt: „Privatanschläge", weil bei öffentlichen Ankündigungen der §. 131, eventuell 396 anzuwenden sind.

Zu §. 398.

Nachdem die Besudelung öffentlicher Denkmale, Kunstwerke, Friedhöfe u. s. w. unter Umständen sehr Aergerniß erregend und Ausfluß besonderer Rohheit oder Böswilligkeit sein kann, wurde beantragt, die Strafe auf ein Monat Haft oder 200 fl. an Geld zu erhöhen. Die Mehrheit des Ausschusses glaubte aber, daß der Strafsatz der Regierungsvorlage genüge, weil für den Fall, daß die Verunreinigung sich zur Beschädigung steigere, ohnedies die strengen Bestimmungen des §. 317 anwendbar sind.

Zu §. 399.

Wenn das hier bezeichnete Delict nach erfolgter Verurtheilung in gleicher Weise wieder begangen wird, so schien es dem Ausschusse passend, den Verfall der Gegenstände, mit denen die Uebertretung begangen wurde, nicht bloß facultativ, sondern obligatorisch auszusprechen.

Zu §. 400.

Hier wurde beantragt, unter Nr. 2 nach dem Worte „Bettelns" zu setzen: „oder unzüchtigen Gewerbes". Der Ausschuß hielt aber diese Strenge nicht für gerechtfertigt, nachdem das unzüchtige Gewerbe nach den Beschlüssen des Ausschusses nur dann gestraft werden soll, wenn die Dirne hiebei polizeilichen Anordnungen zuwider handelt, das Gewerbe als solches daher nicht strafbar ist, so kann man

dasselbe nicht mit einer solchen Beschäftigung oder einer solchen Lebensweise gleichstellen, welche an sich schon strafbar sind.

Zu §. 402.

Hier wurde der Antrag gestellt, Nr. 1 und 2 gänzlich zu streichen. Allerdings besteht das Reichs-Heimatsgesetz, welches jede Gemeinde anweist, ihre Armen zu unterstützen. Es bestehen überdies Gemeindeordnungen und Armengesetze in den einzelnen Ländern, welche diese Verpflichtung noch näher normiren. Niemand kann sich aber der traurigen Thatsache verschließen, daß dieses Gesetz an vielen Orten theils gar nicht, theils nur ungenügend beobachtet wird; selbst im Centrum des Reiches, in der Stadt Wien, kann man fast in jeder Straße Bettlern begegnen, welche offenbar erwerbsunfähig, auf den Bettel angewiesen sind und von der Polizei, deren Organe die Aufstellungsorte solcher Bettler täglich passiren, nicht beanständet werden.

Es wurde behauptet, es sei ein gewisser Pharisäismus, wenn der Staat auf der einen Seite das Betteln an sich ohne weiteren Beisatz als strafbare Handlung erklärt und anderseits doch ohnmächtig ist, der Armuth zu steuern. Insbesonders in der Neuzeit, woselbst viele arbeitsfähige und arbeitswillige Personen keinen Verdienst finden, gehe es nicht an, eine solche Bestimmung zu treffen. Es würde genügen, wenn man eine entsprechende Bestimmung in den §. 400 aufnimmt und diejenigen bestraft, welche arbeitsfähig sind, von der Behörde angewiesen wurden, sich einem ordentlichen Erwerbe zu widmen, und diesem Auftrage als arbeitsscheu nicht nachkommen. Es wurde endlich auch auf die französische und belgische Gesetzgebung hingewiesen, welche das einfache Betteln ohne fraudulösen Beisatz nicht bestraft. Die Mehrheit des Ausschusses schloß sich aber dieser Ansicht nicht an. Es bestehen nun einmal schon zahlreiche Verordnungen gegen das Betteln, die man doch nicht aufheben wolle und könne. Durch die Streichung dieser Stelle würde der Staat öffentlich bekennen, daß er nicht im Stande oder gewillt sei, arbeitsunfähige Arme zu unterstützen. Wenn die bestehenden Gesetze, welche vollkommen ausreichen, nicht gehörig gehandhabt werden, so muß die Abhilfe darin gesucht werden, daß man für die Handhabung dieser Gesetze sorgt, nicht aber dadurch, daß man die Nichthandhabung gleichsam sanctionirt.

Zu §. 403.

Durch diesen Paragraph sollen die eigentlichen Bettelpässe verboten werden, also Urkunden, aus deren Inhalt schon ersichtlich ist, daß sie bestimmt sind, zum Betteln gebraucht zu werden. Es wurden daher die Worte „nach ihrem Inhalte" eingeschaltet.

Zu §. 405.

Nachdem Geldsammlungen ohne ausdrückliche polizeiliche Bewilligung durch §. 404 verboten werden, beschloß der Ausschuß, hier eine neue Bestimmung einzusetzen, weil es doch nicht angehe, die Einsammlung herkömmlicher Geschenke unter dieses Verbot zu stellen. Briefträger, Kaminfeger, gewisse Bettelmönche haben von jeher zu gewissen Zeiten Geschenke gesammelt. Diese Sammlungen sollen nun bloß dann gestraft werden, wenn sie ausdrücklich verboten wurden.

Zu §. 406.

Es wurde hervorgehoben, daß dieser Paragraph mit Rücksicht auf den Inhalt des §. 306 nunmehr entbehrlich sei. Dagegen wurde aber eingewendet, daß der Thatbestand dieser beiden Paragraphe denn doch eine erhebliche Verschiedenheit zeige. Zum Thatbestand des §. 406 gehören nur falsche Angaben, zum Thatbestande des §. 306 dagegen die arglistige Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthumes. Unter §. 306 fällt also nur derjenige, der nicht bloß falsche Angaben macht, sondern dieselben durch arglistige Vorkehrungen glaublich zu machen sucht. Wer eine Unterstützung erschleicht, unter der Angabe, daß er unversorgte Kinder zu erhalten habe, fällt unter §. 406. Wer, um dies glaublich zu machen, sich Kinder ausleiht und dieselben vorstellt, verfällt unter §. 306. Wer Jemandem weis macht, daß er krank sei, und zu diesem Behufe eine Unterstützung verlangt, fällt unter §. 306. Wer, um seine Krankheit glaubhaft zu machen, etwa seinen Arm verbindet, oder Recepte vorweist, oder sich ins Bett legt, der fällt unter §. 306. Die Bestrafung desjenigen, der eine erhaltene Unterstützung vergeudet, wurde vom Ausschusse abgelehnt. Es sei zu schwierig, im gegebenen Falle mit Sicherheit zu entscheiden, ob eine Verwendung als Vergeudung zu betrachten sei.

Zu §. 408.

Die Textirung der Regierungsvorlage stand mit §. 11 im Widerspruche. Nach §. 11 kann der zur Haft Verurtheilte nur dann zur Arbeit angehalten werden, wenn im Urtheile die Anhaltung zur Arbeit verfügt wurde. Nach der Textirung der Regierungsvorlage könnte Jeder, welcher auf Grund der dort

citirten Paragraphe zur Haft verurtheilt wird, ohne weiters zur Arbeit verwendet werden. Dieser irrigen Auslegung wurde durch die vom Ausschusse beschlossene Textirung vorgebeugt.

II. Hauptstück.

Uebertretungen wider staatliche Einrichtungen.

Zu §. 409.

Das unbefugte Tragen einer Amtskleidung für sich allein, das vielleicht nur zum Scherze geschah, soll nicht bestraft werden. Wer nichts weiter thut, als daß er solche Amtskleidung unbefugt trägt, steht darum noch nicht auf gleicher Stufe mit demjenigen, der sich fälschlich für eine Amtsperson ausgibt. Das unbefugte Tragen der Uniform kann nur als Mittel zum unerlaubten Zwecke bestraft werden, daher der Ausschuß die Textirung wählte: „wer sich den Anschein einer solchen Amtsperson durch Tragen der Amtskleidung u. s. w. zu geben sucht".

Zu §. 410.

Hier hat der Ausschuß zwei Aenderungen vorgenommen. Zunächst schien es ihm unzulässig, für eine beleidigende Schreibart, die jedenfalls nicht so weit gehen darf, um als das Vergehen der Beleidigung gelten zu können, Freiheitsstrafe festzusetzen. Es wurde daher die Haft gestrichen. Was aber das ungeziemende Benehmen vor einer Behörde oder einem Beamten betrifft, so kann die Ahndung desselben füglich jener Disciplinargewalt überlassen werden, welche jeder öffentlichen Behörde entweder zusteht oder eingeräumt werden soll, auch hier vorausgesetzt, daß das Benehmen nicht ein derartiges ist, daß es unter den Begriff der Beleidigung fällt. Der §. 410 wurde daher auf die Fälle der beleidigenden Schreibart in Eingaben reducirt.

Zu §. 413.

Außer jener Polizeiaufsicht, unter welche Jemand in einem Strafurtheile gestellt wird, gibt es noch eine zweite, welche nicht kraft eines Urtheiles, sondern kraft des Gesetzes eintritt. Es ist dies der Fall, daß ein Sträfling auf Widerruf entlassen wird (§. 18). Wenn ein solcher auf Widerruf entlassener Sträfling den ihm durch die Polizeiaufsicht auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, kann die Entlassung nach §. 19 widerrufen werden. Das ist die richtige Ahndung eines solchen Benehmens, wogegen es beinahe lächerlich wäre, wenn der auf Widerruf entlassene Sträfling während dieser Zeit wiederum mit Haft bestraft würde. Es wurde daher die Bestimmung des §. 413 nur auf jene Fälle beschränkt, wo Jemand auf Grund richterlichen Erkenntnisses unter Polizeiaufsicht gestellt wird.

Zu §. 415.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes erschien in der Regierungsvorlage unter §. 154, und wurde die Versetzung unter die Uebertretungen vorne nach §. 152 begründet.

Zu §. 416.

Wer gewisse Geldzeichen oder Creditpapiere an sich bringt u. s. w., wenn die Regierung amtlich bekannt gemacht hat, daß sie zu hoch- oder staatsverrätherischen Zwecken angefertigt sind, soll nach §. 416 gestraft werden. Es wurde nun eingewendet, daß dieses bloße Bekanntmachen hiezu noch nicht genüge, sondern daß die Regierung ausdrücklich die Ablieferung dieser Werthzeichen anordnen müsse. Um dies auszudrücken, wurde statt „berufene Behörde" „bestimmte Behörde" gesetzt, d. h., es wurde vorausgesetzt, daß eine bestimmte Behörde namhaft gemacht wird, an welche die Ablieferung zu geschehen habe.

Zu §. 417.

Die Citation der §§. 157 und 158 (159 und 160 R. V.) wurde aus Punkt 3 in Punkt 1 versetzt, weil dort zuerst von Papiergeld und den demselben gleichgeachteten Werthpapieren die Rede ist. Nachdem solche in einer für den Verkehr geeigneten Weise nachgeahmte Gegenstände, selbst wenn der Besitzer nicht die Absicht hatte, sie in Verkehr zu setzen, da er ja sonst wegen eines Verbrechens bestraft würde, ohne Gefahr für öffentliche Interessen nicht im Besitze von Privaten gelassen werden können, bestimmte der Ausschuß, daß diese Gegenstände für verfallen zu erklären sind.

Zu §. 419.

Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit dieses Delictes wurde beschlossen, die Freiheitsstrafe auszuschließen.

Zu §. 420.

Die Worte „ohne betrügerische Absicht" in Punkt 1 wurden gestrichen, weil sie völlig überflüssig sind, da es sich doch von selbst versteht, daß bei dem Vorhandensein einer betrügerischen Absicht die Bestimmungen über Betrug anzuwenden sind.

Die übrigen Veränderungen geschahen nur zur richtigeren Anordnung des Materials. Daß die nachgeahmte Punze zu beseitigen ist, versteht sich wohl von selbst; ebenso, daß solche Stempel oder Siegel, die ohne Auftrag der Behörde verfertigt werden oder sich ohne behördliche Bewilligung im Privatbesitz befinden, für verfallen zu erklären sind.

Zu §. 421 und 422.

Die hier vorgenommenen Aenderungen sind ebenfalls nur redactioneller Natur.

Zu §. 423.

Nachdem es sich hier doch nur um eine Polizeiübertretung handelt, die Pressen und Maschinen aber von sehr hohem Werthe sein können und ihre Beschaffenheit an und für sich nicht gefährlich ist, beschloß der Ausschuß die Zulässigkeit des Verfalles derselben erst bei einer zweiten Verurtheilung aussprechen zu sollen.

Zu §. 224.

Unter Nr. 4 wurde das Wort „Blödsinnige" gestrichen, weil der Gegensatz von Blödsinnig und Geisteskrank unhaltbar ist. Wenn noch das bürgerliche Gesetzbuch solche Unterscheidungen macht, so entspricht dies dem Stande der Wissenschaft jener Zeit. Heute kennt man nur Geisteskranke schlechtweg; Personen, die nicht geisteskrank sind, kann man auch nicht blödsinnig, sondern allenfalls dumm oder einfältig nennen.

Zu §. 425.

Diese Bestimmung erschien in der Regierungsvorlage unter §. 185 und wurde am Schlusse des X. Hauptstückes die Modifikation desselben und die Versetzung unter die Uebertretungen erklärt.

Zu §. 426.

Der Beisatz „ohne hiezu erhaltene behördliche Erlaubniß" schien dem Ausschusse ganz überflüssig, da, wenn die behördliche Erlaubniß ertheilt wurde, die Aenderung des Namens durch die Behörde selbst erfolgt und von einer Strafe für diese Veränderung daher keine Rede sein kann.

Zu §. 427.

Hier wurde unter Nr. 1 das Wort „Namen" gestrichen. Wenn durch die unzukömmliche Beilegung eines Namens der Geschlechtsname geändert wird, so ist §. 426 anzuwenden. Soll aber damit die Anmaßung eines Adels, eines Titels und dergl. gemeint sein, so genügt der übrige Theil des §. 427. Ebenso wurde das Wort „mißbräuchlich" gestrichen, weil der Mißbrauch eben darin besteht, daß sich Jemand einen Titel u. s. w., der ihm nicht zukommt, beilegt und eine weitere Mißbräuchlichkeit zum Thatbestande nicht erfordert wird.

Zu §. 430.

Im Falle des Punkt 3 schien dem Ausschusse die Anwendung einer Freiheitsstrafe unangemessen, weil es sich hier doch nur um einen Act von allerdings strafbarer Gefälligkeit handelt.

Zu §. 431.

Auch hier wurde die Zulässigkeit der Haft auf die Fälle der Z. 2 und 4 beschränkt, weil es sich in diesen Fällen um absichtliche Täuschungen der Behörden oder um Widerspenstigkeit gegen behördliche Anordnungen handelt, während die Fälle unter 1 und 3 einfach auf Nachlässigkeit zurückzuführen sind.

Zu §. 432.

Statt „Kriegs-, Feuer-, Wasser- oder andere öffentliche Gefahr oder Noth" setzte der Ausschuß einfach „gemeiner Gefahr oder Noth".

Eine erschöpfende Aufzählung der verschiedenen Fälle ist doch nicht möglich und der Ausdruck „Kriegsgefahr" geht wohl zu weit, denn durch den Ausbruch eines Krieges kann zwar in gewissen

Gegenden gemeine Gefahr oder Noth herbeigeführt werden, der Krieg selbst aber ist noch nicht als eine solche gemeine Gefahr oder Noth zu betrachten, welche eine Behörde berechtigen könnte, im ganzen Reiche Dienst- oder Hilfeleistungen von Jedermann zu verlangen.

III. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Religion.

Zu §. 433.

Nachdem die Handlungen, welche den Thatbestand dieses Paragraphen bilden, wenn sie vorsätzlich begangen wurden, der Hauptsache nach durch die §§. 177 und 178 getroffen werden, so erübrigen für §. 433 fast nur fahrlässige Handlungen. Dieselben können aber so entschuldbar und in ihren Folgen so unbedeutend sein, daß dem Richter gestattet sein muß, auch auf Geldstrafe zu erkennen, was der Ausschuß beschlossen hat.

Es wurde zwar auch der Antrag gestellt, den Thatbestand dieses Paragraphen auf gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaften und deren Andachtsorte zu beschränken. Aus dem zu §. 177 angegebenen Grunde wurde aber dieser Antrag abgelehnt.

Zu §. 434.

Im Eingange dieses Paragraphen wurden die Worte „Gesetzen oder" ausgelassen, weil im Sinne des Strafgesetzbuches ohnedies unter dem Worte „Verordnungen" immer auch Gesetze zu verstehen sind.

Zu §. 436.

In der Regierungsvorlage wurden hier die Fälle unterschieden, wenn ein Kind nicht christlicher Eltern, widerrechtlich getauft oder ein Kind christlicher Eltern durch einen rituellen Act in eine nichtchristliche Religionsgesellschaft aufgenommen wird.

Durch die vom Ausschusse gewählte Textirung ist dieser Thatbestand allgemeiner ausgedrückt worden.

Zu §. 437.

Durch die Textirung der Regierungsvorlage wurden nur die Verwandten, Verschwägerten oder Pflegebefohlenen des Familienhauptes gegen Verleitung zur Unzucht von Seite der Hausgenossen und Dienstboten geschützt. Es ist aber nicht abzusehen, warum nicht auch Dienstboten, insbesonders weiblichen Geschlechtes, mögen sie nun Dienstboten im Sinne der Dienstbotenordnung oder solche Personen sein, welche edlere Dienste verrichten (z. B. Gouvernanten), ebenfalls gegen solche Verleitungen von Seite der Hausgenossen geschützt werden sollten.

Zu diesem Behufe wurde denn auch §. 437 abgeändert und ausdrücklich anerkannt, daß unter Dienstboten eben alle dienenden Personen zu verstehen sind, auch wenn sie in der Dienstbotenordnung nicht inbegriffen sind. Eine irrige Auslegung ist übrigens deßhalb nicht zu besorgen, weil dienende Personen, welche nicht als Dienstboten betrachtet werden können, jedenfalls unter die Kategorie der Hausgenossen gehören.

Nach der Regierungsvorlage wäre ferner der unmittelbar Verletzte zur Antragstellung nicht berechtigt, dagegen aber allerdings das Familienhaupt.

Der Ausschuß glaubte aber, es sei kein Grund vorhanden, Personen, die nach den allgemeinen Bestimmungen zur Antragstellung berechtigt sind, auszuschließen.

Dagegen ist es allerdings gerechtfertigt, hier, wo es sich um den Frieden und um die Ehrbarkeit des Familienlebens handle, auch das Familienhaupt zur Antragstellung zu berechtigen. Ebenso wurde allseitig anerkannt, daß das hier normirte Delict auch vom Familienhaupte selbst begangen werden kann, da gar nicht abzusehen ist, warum dem Familienhaupte in dieser Beziehung ein Freibrief ausgestellt werden soll. Eine irrige Auslegung ist auch nicht zu besorgen, weil der allgemeine Ausdruck „Hausgenossen" sicherlich auch das Familienhaupt in sich begreift.

Zu §. 438.

Hier wurde der Antrag gestellt, die Fälle aufzuzählen, in welchen Frauenspersonen wegen Betrieb des unzüchtigen Gewerbes bestraft werden können. Der Ausschuß hielt aber eine solche Casuistik nicht für zweckmäßig, da sie doch nicht erschöpfend sein könne, und hiedurch das Recht, weitere polizeiliche Anord-

nungen zu treffen, insoferne beeinträchtigt wäre, als das Zuwiderhandeln gegen derlei hier nicht vorgesehene Anordnungen nicht unter die Sanction dieses Gesetzes gestellt würde.

Statt des Ausdruckes „polizeiliche Vorschriften überschreiten", wurde beschlossen zu setzen: „polizeilichen Anordnungen zuwiderhandeln."

Diese Aenderung hat vorzüglich den Zweck, es zu ermöglichen, daß auch unter Umständen gewissen Frauenspersonen oder aber allen Dirnen in einer bestimmten Gemeinde, einem Bezirke oder Lande das Betreiben des unzüchtigen Gewerbes schlechtweg untersagt werden könne.

Das Untersagungsrecht selbst kann hier offenbar nicht geregelt werden, es muß dies der polizeilichen Gewalt anheimgestellt und die Regelung des polizeilichen Gebot- und Verbotrechtes durch ein Polizei-Strafgesetzbuch oder einen anderen legislativen Act erwartet werden.

---

§. 644, R. V., normirte eine Strafe für das Concubinat, welche Strafe eintreten soll, sobald von Seite der Polizei der Auftrag zur Trennung ergeht und nicht befolgt wird.

Der Ausschuß hat sich aber für die Streichung dieses Paragraphen entschlossen. Er ging hiebei von der Ansicht aus, daß das Concubinat, als der Ehe zunächst kommend, immer noch ein der Gesellschaft zuträglicheres Verhältniß sei, als völlig ungeregelte Geschlechtsverbindungen. In vielen Fällen sei eine Eheschließung eben unmöglich. Da sei es nun geradezu wünschenswerth, wenn mindestens ein der Ehe nahekommendes Verhältniß begründet wird. Der polizeiliche Auftrag zur Trennung dürfte meistens dann kommen, wenn durch Erzeugung von Kindern im Concubinate die Natur dieses Verhältnisses offenbar geworden ist. Dann sei aber die Trennung erst recht bedenklich und liege gewiß nicht im Interesse der Kinder, welche im Concubinate doch immer eine Familienerziehung genießen können, während sie bei der Trennung ihrer Eltern dieser Wohlthat vollständig entbehren müßten.

Diese Bestimmung würde endlich ihre Spitze wesentlich gegen die ärmere Bevölkerung kehren. Der Arme, der aus was immer für einem Grunde nicht heiraten kann, bedarf keiner Maitresse, sondern einer Lebensgenossin und einer Mutter für seine Kinder. Der Reiche dagegen ist in der Lage sich die Maitresse außer dem Hause zu halten, und dagegen gibt es keine Bestimmungen. Eine solche social-gehässige Maßregel soll aber vermieden werden.

Zu §. 441.

Der vom Ausschusse beschlossene dritte Absatz wurde bei §. 302 erläutert.

Zu §. 442.

Die hier vorgenommene Abänderung wurde bei §. 390 begründet.

Zu §. 443.

Hier wurde der Antrag gestellt, die Worte „öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise" zu streichen. Boshafte Quälerei und rohe Mißhandlung von Thieren zeugt von einer so boshaften Gesinnung und rohen Gemüthsart, daß ein Mensch, der sich an solchen Thaten erfreut, als ein, auch für die Menschen höchst gefährlicher zu betrachten ist.

Die Verrohung des Volkes wird durch nichts so sehr gefördert, als durch eine solche Thierquälerei, sie ist geradezu gefährlich für die Jugend.

Kinder in deren Gegenwart derlei verübt wird, die dadurch angeleitet werden, sich an einem solchen Schauspiele zu ergötzen, werden dadurch verdorben. Man kann aber nicht sagen, daß bei Kindern hiedurch Aergerniß erregt wird, und ist es überhaupt leider oft zu bezweifeln, daß solche Handlungen Aergerniß erregen.

Der Ausschuß nahm aber die Regierungsvorlage unverändert an und wurde insbesonders hervorgehoben, daß die Worte „in Aergerniß erregender Weise" durchaus nicht so aufzufassen sind, als ob das Aergerniß gerade *während* der That, sondern nur, daß es *durch* die That erregt werden müßte.

Wenn also eine solche Handlung bekannt wird, und bei besser gesitteten Personen Aergerniß erregt, so würde, wenn die Obrigkeit hievon erfährt, der §. 443 ohne Zweifel angewendet werden.

Zu §. 444.

Nach der Regierungsvorlage würde nach diesem Paragraphen nur eine Handlung bestraft, welche das Gesetz mit einer Verbrechensstrafe bedroht. Verbrechen und Vergehen sind aber nach dem vorliegenden Entwurfe weitaus nicht mehr so verschieden, wie nach dem bestehenden Gesetze. Selbst sehr erhebliche Körperverletzungen, ja selbst die Majestätsbeleidigung (§. 105), wenn sie nicht durch eine gegen den Kaiser verübte oder ihm angedrohte Thätlichkeit begangen wird, ist nur ein Vergehen.

Der Ausschuß beschloß daher, eine im Zustande der Volltrunkenheit begangene Handlung auch dann zu bestrafen, wenn dieselbe mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist.

Zu §. 446.

Ueber die Bestimmungen dieses Paragraphen fanden sehr eingehende Debatten im Schoße des Ausschusses statt. Nach der Regierungsvorlage würde die Uebertretung der Kurpfuscherei nach Nr. 1 nur dann begangen werden, wenn für eine unbefugte ärztliche Verrichtung ein Entgelt verlangt oder angenommen wird. Die Strafe würde dann aber auch eintreten, wenn diese Verrichtung ganz vereinzelt vorkommt, und nur der Nothfall würde eine Ausnahme begründen. Der Ausschuß dagegen legt alles Gewicht darauf, ob solche ärztliche Verrichtungen gewerbsmäßig unternommen werden. Die Frage des Entgelts tritt hier ganz in den Hintergrund. Nicht die Aerzte sind es, welche durch diese Bestimmung geschützt werden sollen, sondern das Publikum. Nicht eine Gewerbsstörung, sondern eine der Allgemeinheit gefährliche, unbefugte Ausübung eines Berufes, der Studien voraussetzt, soll gestraft werden. Dabei kommt es auch gar nicht darauf an, ob der Schuldige sich ausschließlich auf solche ärztliche Verrichtungen verlegt, oder ob er irgend einer anderen Berufsclasse angehört und z. B. als Handwerker, Lehrer, Seelsorger u. s. w. zugleich gewerbsmäßig ärztliche Verrichtungen unternimmt. Das Gewicht auf das Entgelt zu legen ist auch darum bedenklich, weil diese Bestimmung außerordentlich leicht umgangen werden und der Beweis der Entgeltlichkeit schwer herzustellen ist. Der Nothfall braucht nicht ausdrücklich hier ausgenommen zu werden, weil für solche Fälle §. 58 vorsorgt. Daß die Worte „wundärztliche oder geburtshilfliche" gestrichen wurden, geschah aus demselben Grunde, aus welchem schon früher wiederholt neben dem Worte „Aerzte" das Wort „Wundärzte" gestrichen wurde. Die Aenderung von Punkt 2 erfolgte aus demselben Grunde.

Bezüglich der Hebammen mußte aber eine ganz besondere Bestimmung getroffen werden. Es gibt viele Gegenden, wo nicht nur in einer Ortschaft, sondern auch in einem größeren Umkreise eine geprüfte Hebamme schwer zu bekommen ist. Es kann daher die gewerbsmäßige Ausübung der Hebammendienste nicht schlechtweg gestraft werden, wenn auch die Betreffende kein Befugniß besitzt; nur dann, wenn diese Dienste gewerbsmäßig ausgeübt werden und eine befugte Hebamme leicht herbeigeholt werden kann, ist die Bestrafung zulässig. Schließlich verdient noch hervorgehoben zu werden, daß in zahlreichen Petitionen ärztlicher Vereine die Streichung des §. 446 verlangt wird und nur eine Petition sich für die Beibehaltung desselben ausspricht.

Zu §. 447.

Der correspondirende Paragraph der Regierungsvorlage 455 war dagegen Object vieler und theilweise sehr eingehender und sogar heftiger Angriffe von Seite ärztlicher Vereine und Corporationen. Es wurde hervorgehoben, daß es geradezu ein Unrecht sei, den Arzt allein zu zwingen, seine Dienste zu jeder Zeit und unter allen Umständen, wo es verlangt wird, zu leisten, ohne Rücksicht darauf, ob und wie er dafür entlohnt wird, ob Zeit und Kraft ausreichen u. s. w. Keinem anderen Berufskreise wird eine derartige Last auferlegt. Es wurde darauf hingewiesen, daß launische, capriciöse oder ängstliche Patienten jeden Augenblick den Arzt zu sich entbieten, indem sie ihre Lage für gefährlich halten oder auch nur für gefährlich ausgeben, und daß so der Arzt jeder Laune, jedem Eigensinn des Patienten preisgegeben sei, daß der Arzt zwecklos in seiner Nachtruhe gestört, wenn er von seiner Arbeit erschöpft nach Hause kommt, muthwillig wieder fortgerufen wird, alles dieses ohne Noth und häufig ohne Entgelt. Es wurde weiters darauf hingewiesen, daß eine solche Ausnahmsbestimmung nur dann gerechtfertigt wäre, wenn die Aerzte im Großen und Ganzen die humanitäre Seite ihres Berufes nicht beachten würden. Dem sei aber erfahrungsgemäß nicht so. Eine solche Bestimmung sei daher zugleich eine unverdiente Beleidigung des Standes.

Der Ausschuß beschäftigte sich daher eingehend mit der Berathung dieses Paragraphen, traf auch an demselben im Interesse der Aerzte einige Aenderungen, konnte aber im Großen und Ganzen die der Regierungsvorlage zu Grunde liegende Idee nicht verwerfen. Es handelt sich hier nicht darum, nur für die Armen zu sorgen, wofür allerdings der Staat oder die Gemeinden durch Bestellung von Armenärzten oder Gemeindeärzten zu sorgen haben, vielmehr handelt es sich darum, daß jeder Kranke, ob arm oder reich, die nothwendige Hilfe finden soll.

Dies ist geradezu eine Aufgabe des Staates, er bringt der Lösung derselben große Opfer, indem er zahlreiche medicinische Schulen mit schweren Kosten erhält; die pflichtmäßige Obsorge des Staates ist aber damit nicht erschöpft, er muß nicht bloß dafür sorgen, daß Aerzte herangebildet werden, sondern daß auch die ärztliche Hilfe, wo sie nothwendig ist, Niemand ohne Grund verweigert wird. Wenn der Paragraph so mißbräuchlich und unverständig in der Praxis von den Gerichten angewendet würde, wie es die Aerzte voraussetzen, dann müßte man nicht bloß diesen Paragraph, sondern sehr viele andere streichen,

welche noch vielmehr einer irrigen oder gedankenlosen Interpretation ausgesetzt sind und das Opfer dieser Interpretation noch viel größeren Gefahren aussetzen.

Alle Gesetze können nur unter der Voraussetzung gegeben werden, daß sie verständig angewendet werden und man kann von der Gesetzgebung nicht mehr verlangen, als daß sie durch eine möglichst sorgfältige Textirung dem Richter den richtigen Weg weist. Eine Beleidigung des ärztlichen Standes liege hierin gerade so wenig, als in der Aufstellung zahlreicher Strafbestimmungen gegen Verbrechen und Vergehen im Amte, eine Beleidigung gegen den Beamtenstand liegt.

Um jedoch den Bedenken, die in den Petitionen ausgesprochen wurden, nach Möglichkeit zu begegnen, wurden einige Abänderungen an der Regierungsvorlage vorgenommen.

Die Worte „in dringenden Fällen", wegen deren befürchtet wurde, daß es dem Patienten anheimgestellt sei, zu bestimmen, ob der Fall dringend ist oder nicht, wurde verändert „in Fällen wo die Hilfe dringend nöthig ist", um klar anzudeuten, daß dem Richter, damit er eine Strafe ausspreche, der Beweis geliefert werden mußte, daß die Hilfe wirklich dringend nöthig war. Es wurde auch noch der Beisatz gemacht „und von anderen nicht rechtzeitig zu erlangen ist", um dem Einwande zu begegnen, daß manche Patienten sich darauf capriciren, gerade nur einen bestimmten Arzt zu verlangen, der beliebt und darum schon überaus beschäftiget ist, während in der Nähe noch genug andere Aerzte zur Hilfeleistung bereit wären.

Es wird weiters darauf hingewiesen, daß die Worte „ohne genügenden Grund" einer verständigen Interpretation ausreichend Spielraum gewähren. Wenn der Arzt selbst nicht wohl ist, wenn er der Nachtruhe bedarf, wenn er bei einem hypochondrischen Patienten schon die Erfahrung machte, daß derselbe wegen jeder Kleinigkeit eiligst zum Arzt schickt, so sind dies gewiß genügende Gründe, um die Visite zu verweigern.

In Bezug auf die Apotheker wurde ein besonderer Absatz formulirt.

Diese sollen von der Strafe getroffen werden:

1. wenn sie die Verabfolgung von Arzneimitteln ohne genügenden Grund verweigern;
2. wenn sie diese Verabfolgung in dringenden Fällen verzögern.

Ein genügender Grund, die Verabfolgung von Arzneimitteln zu verweigern, ist schon die Nichtbezahlung der Arzneimittel, weil Apotheker, wie andere Gewerbetreibende in der Regel ihre Waare nur gegen sogleiche Bezahlung herzugeben haben. Während aber ein anderer Kaufmann das Recht hat, ohne Angabe irgend eines Grundes die Verabfolgung einer Waare an eine bestimmte Kunde zu verweigern, kann dieses Recht dem Apotheker nicht eingeräumt werden. In dringenden Fällen dagegen darf der Apotheker die Verabfolgung der Arznei wegen nichtsogleicher Zahlung nicht verzögern. Wenn bei einem Blutsturze z. B. eiligst ein blutstillendes Mittel geholt wird, muß der Apotheker dasselbe abliefern und darf nicht, wo Gefahr im Verzuge ist, erst die Zahlung fordern.

Zu §. 448.

Hier wurden die Worte „oder der persönlichen Freiheit" eingeschaltet, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Irrenanstalten. Es gehört zwar die Einsperrung von Menschen unter dem Vorwande des Irrsinns, wenigstens am Continente, unter die Fabeln, indem bei dem Mangel des Verständnisses von Geisteskrankheiten es zwar jeden Augenblick vorkommt, daß behauptet wird, es werde ein ganz gesunder Mensch in der Irrenanstalt zurückgehalten, bei näherer Untersuchung aber sich immer die Grundlosigkeit dieser Beschuldigung herausstellt. Bei diesem Paragraph handelt es sich aber auch gar nicht um solche Fälle. Wenn wirklich Jemand bloß unter dem Vorwande der Geisteskrankheit in einer Irrenanstalt absichtlich zurückbehalten wird, so findet keineswegs dieser Paragraph, sondern §. 245 Anwendung. Hier handelt es sich lediglich um eine polizeiliche Uebertretung und die geflissentliche oder fahrlässige Nichtbeachtung solcher Anordnungen, die im Interesse der persönlichen Freiheit getroffen sind.

Hierunter gehört z. B. die Anordnung, daß die Irrenärzte von jeder Aufnahme eines Patienten in eine Anstalt binnen 24 Stunden dem Gerichtshofe, in dessen Sprengel sich die Anstalt befindet, die Anzeige zu machen haben.

Es ist nun ganz gerechtfertigt, wenn eine solche Bestimmung unter die Sanction des Strafgesetzes gestellt wird.

Zu §. 450.

Nachdem es sich hier nur um eine solche Uebertretung einer polizeilichen Anordnung handelt, welche sehr leicht aus Unkenntniß des Gesetzes, aus Unverstand, aus getrübter Gemüthsstimmung begangen werden kann, diese polizeilichen Bestimmungen auch nicht den Zweck haben können, einen Unfall zu vermeiden, sondern nur die Verheimlichung einer etwa begangenen strafbaren Handlung zu hindern,

glaubte der Ausschuß dem Richter das Recht einräumen zu sollen, eventuell auch nur auf Geldstrafe zu erkennen.

Zu §. 451.

Statt des Wortes „Blödsinnige" wurde hier gesetzt: „Geisteskranke", der Grund wurde bei §. 424 angegeben.

Es wurde auch beantragt, die Pflicht zur Beschaffung des nöthigen ärztlichen Beistandes hier zu erwähnen. Bei näherer Betrachtung wurde aber allgemein anerkannt, daß unter Krankenpflege im weiteren Sinne unbedingt auch die Beschaffung des nöthigen ärztlichen Beistandes gehöre. Sollte übrigens die Nichterfüllung dieser Pflicht eine schwere Krankheit oder den Tod des Pflegebefohlenen zur Folge haben, so würden die Bestimmungen über fahrlässige Körperverletzung und fahrlässige Tödtung in Anwendung kommen.

Zu §. 455.

Die Ausschließung der öffentlichen Anklage in dem Falle des zweiten Absatzes bezweckt die Schonung der Familienehre.

Zu §. 459.

Zu Nr. 1. wurden die Worte eingefügt: „oder in solcher Weise verfälscht". Der Milchhändler z. B., welcher die zum Detailverkaufe angeschaffte echte Milch mit schädlichen Beisätzen versieht, hat dieses Nahrungsmittel nicht aus gesundheitsschädlichen Stoffen oder in gesundheitsschädlicher Weise bereitet, weil die Milch überhaupt nicht bereitet wird, wohl aber hat er sie in gesundheitsschädlicher Weise verfälscht. Bei Nr. 2 wurde statt „gesundheitsschädlich bereitete oder verdorbene" kurzweg gesetzt: „gesundheitsschädliche"; darunter sind dann sowohl die in gesundheitsschädlicher Weise bereiteten, als die in solcher Weise verfälschten Nahrungsmittel inbegriffen. Verdorbene Nahrungsmittel brauchen deßhalb noch nicht gesundheitsschädlich zu sein, werden also nicht besonders aufgeführt. Es ist weiters nicht gut gesagt „durch Verordnung als schädlich erklärte Nahrungsmittel", weil dies so aussieht, als ob sie erst durch diese Erklärung schädlich würden, es wurde daher statt „erklärte", „bezeichnete" gesetzt.

Im letzten Absatze wurde statt „Unschädlichmachung oder Vertilgung" gesetzt: „Unschädlichmachung, erforderlichenfalls auf Vertilgung", damit angedeutet werde, daß nicht nach Belieben, sondern nur, wenn es der nothwendige Schutz der Gesundheit erfordert, auf Vertilgung erkannt werden dürfe.

Zu §. 460.

Die gleiche Aenderung wurde auch hier aus gleichen Gründen beschlossen.

Zu §. 461.

Nach der Textirung der Regierungsvorlage hätte man diesen Paragraph so interpretiren können, als ob die Uebertretung aller Verordnungen, welche bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in Bergwerken, Fabriken u. s. w. erlassen wurden, hier gestraft werden soll. Nach der übrigen Textirung dieses Paragraphen und nach seiner Stellung in diesem Hauptstücke kann aber hier nur von solchen Verordnungen die Rede sein, welche aus sanitären Gründen erlassen wurden. Die vom Ausschusse beschlossene Redaction soll dies deutlicher ausdrücken.

Zu §. 462.

Dieser Paragraph wurde vom Ausschusse ganz neu beschlossen. Seiltänzer, Akrobaten u. dgl. überbieten sich in neuerer Zeit in gefährlichen Kunststücken. Je größer die Gefahr, je geringer die Möglichkeit für den sich Producirenden bei einem Fehltritte oder Fehlgriffe sich zu retten, desto pikanter ist das Schauspiel, desto sicherer zieht es das Publikum in Masse herbei.

Um dieser Tendenz, welche keineswegs zur Sittlichung des Volkes beiträgt, entgegenzutreten, wurde hier bestimmt, daß die Uebertretung von polizeilichen Anordnungen, die zur Verhütung von Gefahr für das Leben oder die körperliche Sicherheit bei solchen Schaustellungen getroffen werden, auch dann strafbar sein soll, wenn kein Unglück entstanden ist.

Zu §. 463.

Punkt 3 dieses Paragraphen hatte nach der Regierungsvorlage nur jene Anordnungen im Auge, welche bezüglich des Beziehens neugebauter, hergestellter oder überschwemmt gewesener Wohngebäude erlassen wurden.

Es gibt aber noch viele andere, nicht minder wichtige sanitätspolizeiliche Verordnungen in Bezug auf Localitäten, welche zum Aufenthalte von Menschen dienen. Die Sanitätspolizei ist oft genöthigt, die Benützung gewisser Localitäten zum Aufenthalte von Menschen entweder gar nicht zuzulassen, oder nur

mit Beschränkungen oder unter Beobachtung gewisser Vorsichten zu gestatten. Die Bestimmung dieses Paragraphen im Punkt 3 wurde daher dahin verallgemeinert, daß von der Uebertretung aller Verordnungen gesprochen wird, welche aus Gesundheitsrücksichten bezüglich der Benützung von Gebäuden oder Gebäudebestandtheilen erlassen wurden.

Zu §. 464.

Unter Punkt 2 wurde hier das Wort „wesentlich" eingeschaltet, weil es dem Ausschusse nicht angemessen schien, einen sehr leicht möglichen Irrthum in Bezug auf die Angabe der Zeit des eingetretenen Todes zu bestrafen. Gar oft sind selbst Diejenigen, die den Sterbenden umgeben, bezüglich der Zeit des wirklich eingetretenen Todes nicht sicher, und ist auch ihre Gemüthsverfassung in der Regel eine solche, daß eine irrige Angabe leicht möglich ist.

Zu §. 468.

Unter Nr. 4 wurden die Worte eingeschaltet: „auf öffentlichen Straßen oder Wegen". Nur auf solchen wird eine eigentliche Gefahr begründet, wenn der Leiter des Fuhrwerkes schläft. Dieser Paragraph ist nämlich nicht dazu bestimmt den Kutscher, sondern den Passanten zu schützen. Auf Privatwegen ist wohl der Verkehr immer ein sehr geringer, und können solche füglich den Hofräumen innerhalb eines Hauses gleichgestellt werden.

Zu §. 469.

Die Streichung der letzten drei Zeilen von Punkt 2 erfolgte, weil der durch dieselben beabsichtigte Zweck einfacher dadurch erreicht wird, daß man unter Nr. 4 die Worte „oder umstürzen" einfügt.

Zu §. 474.

Da in Bezug auf Eisenbahnen nicht bloß von der Bahnverwaltung, sondern auch von der Sicherheitsbehörde, Anordnungen zum Schutze der körperlichen Sicherheit getroffen werden, so ist es ganz correct, wenn die Uebertretung solcher von der Sicherheitsbehörde erlassenen Anordnungen ebenso bestraft wird, wie die Uebertretung jener Anordnungen, die von der Bahnverwaltung ausgehen.

Zu §. 476.

Da das V. Hauptstück nur von Uebertretungen wider das Leben, die Gesundheit und die körperliche Sicherheit des Menschen handelt, Bannwälder aber auch aus Rücksichten der Landescultur angelegt werden, wurde, um anzuzeigen, daß hier nur Gefahren für die körperliche Sicherheit gemeint sind, das Wort „andere" vor „Gefahren" in „ähnliche" verwandelt.

Zu §. 481.

Durch diese Bestimmung wird eine rein sittliche Pflicht unter die Sanction eines Strafgesetzes gestellt. Der Ausschuß konnte daher die Regierungsvorlage nur mit erheblichen Modifikationen acceptiren. Zunächst wurde dem Worte „Lebensgefahr" das Wort „augenscheinlicher" vorgesetzt, d. h. damit die Rettungspflicht eintrete, muß es augenscheinlich sein, daß sich Jemand in Lebensgefahr befindet. Die einfache Unterlassung der Rettung, ohne Rücksicht auf das Motiv, kann so wenig gestraft werden als die Nichtverhinderung eines Verbrechens. Aus den bei §. 152 angeführten Gründen wurden daher auch hier die Worte „aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit" eingeschaltet. Dagegen wurde, um der Ausrede entgegen zu treten, daß der Schuldige ja nicht die Kraft gehabt habe, selbst Hilfe zu leisten, der Beisatz beschlossen „durch eigene Hilfeleistung oder durch schleunige Anrufung fremden Beistandes". Ebenso wurde statt „ohne eigene Gefahr", gesetzt: „ohne ernstliche Gefahr". Die Gefahr z. B. sich die Kleider zu verderben, oder sich einen Schnupfen zu holen, kann nicht genügen, um die unterlassene Lebensrettung zu entschuldigen. Der Beisatz endlich „für sich oder Andere", erfolgte aus demselben Grunde, aus welchem dieser Beisatz auch bei den §§. 57, 58 und 59 beschlossen wurde.

Zu §. 482.

Hier wurde beantragt statt „der Privatanklage", „die Stellung des Antrages" zu setzen, weil es sich ja doch eigentlich um einen Diebstahl handle, und dem Bestohlenen nicht zugemuthet werden könne, die Stelle des öffentlichen Anklägers während des ganzen Processes zu vertreten. Mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit des Delictes (des sogenannten Naschdiebstahles) wurde aber die Regierungsvorlage angenommen.

Nachdem die im §. 490 R. V. behandelte Uebertretung wohl nur von Dienstboten verübt werden dürfte, und auch von diesen nicht aus Eigennutz, zum Theile sogar zum Nutzen des Dienst-

gebers, so schien es dem Ausschusse genügend, deren Ahndung der Dienstbotenordnung und der diese handhabenden Behörde zu überlassen. Dieser Paragraph wurde daher gestrichen.

Zu §. 483.

Dieser Paragraph wurde lebhaft bestritten. Es wurde eingewendet, daß hier eigentlich der Fall eines Betruges vorliege, wenn der Schuldige überhaupt nicht zahlen kann. Ist er aber zahlungsfähig und hat vielleicht nur die Geldtasche mitzunehmen vergessen, so liege kein Grund vor, ihn deßhalb strafrechtlich zu behandeln. Dagegen wurde eingewendet, daß die Fälle gar nicht so selten sind, in welchen Jemand ohne betrügerische Absicht, und ohne daß irgend welche Vorspiegelungen gebraucht würden, sich auf diese Weise in einem Hôtel, Wohnung und Verpflegung verschafft in der Hoffnung, über kurz oder lang doch wieder zu Geld zu kommen, und in der Absicht, dann auch redlich zu bezahlen. Der Gastwirth gibt also hier Credit, ohne daß er es weiß. Er wird einer Gefahr ausgesetzt, nämlich der Gefahr sein Geld vielleicht doch zu verlieren, wenn die Hoffnungen des Gastes sich nicht erfüllen, und es ist sehr unwahrscheinlich, daß er auf diese Hoffnungen hin Jemanden beherbergen und verpflegen würde. Es ist daher gewiß ein Unrecht, den Gastwirth zum unfreiwilligen Creditgeber auf seine Gefahr zu machen, während die Merkmale des Betruges denn doch nicht vorhanden sind. Entweder wird also, wenn eine Bestimmung, wie die vorliegende, im Gesetze nicht besteht, der Schuldige straflos ausgehen, oder er wird, indem man dem Gesetze Gewalt anthut, wegen Betruges gestraft.

Die Besorgniß, daß Jemand geklagt wird, der nur sein Portemonnaie vergessen hat, kann wohl nicht ernst gemeint sein, weil ja die Privatanklage nöthig ist, der Wirth aber schwerlich einen Gast klagen wird, der nur nach Hause zu gehen braucht, um ihn zu bezahlen. Zugleich wurde erwähnt, daß diese Bestimmung einem erst im Jahre 1872 auf Grund ähnlicher Erfahrungen in Frankreich erlassenen Specialgesetze entnommen ist. Vorsichtshalber wurde der Paragraph so textirt, daß er nur auf Denjenigen anwendbar ist, der außer Stande ist, die Zahlung sogleich zu leisten oder sicherzustellen.

Zugleich wurde das Strafausmaß erheblich herabgesetzt.

Zu den §§. 484 und 485.

Gegen diese Paragraphe wurde eingewendet, daß sie nur einige feld- und forst-polizeiliche Uebertretungen behandeln, während die Mehrzahl derselben, wie bisher der Bestrafung durch Verwaltungsbehörden überlassen bleibt.

Es sei nicht abzusehen, warum gerade einzelne feld- und forst-polizeiliche Verordnungen unter die Sanction des Strafgesetzes gestellt werden, bezüglich der Mehrzahl derselben aber die bisherigen Bestimmungen verbleiben. Es wurde als wünschenswerth erklärt, daß alle Uebertretungen in Bezug auf die zum Schutze der Forste und Felder erlassenen Verordnungen der Judicatur der Gerichte unterstellt werden. Auf der anderen Seite wurde entgegnet, daß dies doch viel zu weit führen würde, und die Gerichte hiedurch überlastet würden.

Endlich entschloß sich der Ausschuß, folgende principielle Unterscheidung zu treffen. Forst- und Feldfrevel, das heißt solche Handlungen, durch welche in Bezug auf Forst und Feld, fremdes Eigenthum angegriffen oder gefährdet wird, sollen durch das Strafgesetz geahndet werden. Die eigentlichen forst- und feld-polizeilichen Uebertretungen dagegen, das heißt die Uebertretungen solcher Verordnungen, die im Interesse der Landescultur erlassen werden, welche also der Eigenthümer oder Nutznießer auch in Bezug auf sein Eigenthum, oder die ihm zur Nutznießung überlassenen Grundstücke und Wälder begehen kann, sollen wie bisher von den Verwaltungsbehörden verfolgt werden.

Nach diesem principiellen Beschlusse wurden die beiden Paragraphe neu textirt. Da aber das Sammeln von Gegenständen ganz unbedeutenden Werthes, wie z. B. von Moos, Kräutern, Beeren, Baumblüthen u. s. w. auch auf fremdem Grunde, rücksichtlich im fremden Walde nicht von vorn herein als unerlaubt gelten kann, weil die Zustimmung des Grundbesitzers wohl vorausgesetzt werden darf, wurde bezüglich dieser Gegenstände im §. 485, Nr. 2, das Sammeln nur dann als strafbar erklärt, wenn es gegen ein Verbot des Waldbesitzers erfolgt.

Zugleich wurde bestimmt, daß die Verfolgung dieses Delictes nur auf Antrag stattfindet.

Zu §. 486.

Dieser Paragraph erscheint als §. 326 und wurde dort der Grund angegeben, warum er hieher versetzt wurde.

Zu §. 488.

Hier wurde eingewendet, daß die höchste bei Uebertretungen zulässige Geldstrafe für solche Fälle viel zu gering sein könne. Der Schuldige könne leicht diese Strafe bezahlen, wenn das Geschenk, durch dessen

Annahme er sich schuldig macht, eine viel höhere Summe ausmache. Dem wurde aber entgegnet, daß nach der jetzigen Textirung des §. 30 (indem daselbst auch das Wort „Annahme" eingeschaltet wurde) der Richter auf den Verfall des Geschenkes erkennen kann, womit diese Einwendung entfällt.

Zu §. 490.

Die Worte „wer andere den Erfolg öffentlicher Feilbietungen, beeinträchtigende Umtriebe sich zu Schulden kommen läßt", wurden angefochten, weil diese Fassung zu sehr bedenklichen Interpretationen Anlaß gebe. Wenn der zur Zahlung Verurtheilte, um die Execution hinauszuschieben, alle möglichen Einstreuungen macht, Recurse überreicht u. s. w., so spricht man auch im gewöhnlichen Leben von Umtrieben. Den Executen könne man aber doch nicht dafür strafen, wenn er, um die Execution zu vereiteln, alles Mögliche aufbietet, insolange die betreffende Handlung nicht gegen irgend ein Gesetz verstoßt. Um diesen Bedenken wenigstens theilweise gerecht zu werden, und doch gegen sehr arge Mißstände, die erfahrungsgemäß besonders bei Mobilarfeilbietungen stattfinden, anzukämpfen, wurde beschlossen die Worte „aus Gewinnsucht" einzuschalten.

Zu §. 491.

Wir haben es hier mit jenem Delicte zu thun, welches nach dem üblichen juristischen Jargon bedenklicher Ankauf genannt wird, wobei jedoch der Kreis der strafbaren Handlungen in einer vom Ausschusse übrigens durchaus nicht beanständeten Weise erweitert wird. Nachdem die hier citirten §§. 270 und 310 von der Hehlerei handeln, wurde das Bedenken ausgesprochen, es könne der Paragraph so ausgelegt werden, als seien Diejenigen zu strafen, welche etwas vom Hehler an sich bringen; das ist jedoch nicht der Fall, denn es heißt daselbst nicht „eine der in den §§. 270 und 310 behandelten strafbaren Handlungen", sondern „eine der in diesen Paragraphen erwähnten strafbaren Handlungen." In diesen Paragraphen sind aber erwähnt: Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung, Kaperei, Wild-, Fisch- und Krebsdiebstahl. Ein Antrag, auch von jenen Gegenständen zu sprechen, welche aus einem Betruge herrühren, wurde nicht angenommen, denn bei einem Diebstahle haftet das Unrecht an der Sache, welche gegen den Willen des Anderen entnommen ist. Bei dem Betruge ist dies anders, denn hier ist die Sache mit Willen des Besitzers in den Besitz eines Anderen übergegangen.

Zu §. 497.

Die Worte „ohne betrügerische Absicht" wurden hier aus dem bei §. 420 angegebenen Grunde gestrichen. Der Einwendung gegen Punkt 1, daß der Kaufmann oft nicht wissen könne, ob in dem Packete die bestimmte Zahl Waaren enthalten, und ob die Waare die bestimmte Eigenschaft habe, da er ja nicht Alles untersuchen könne, und dasselbe bei dem Detaillisten eintrete, der vom Grossisten kauft, wurde entgegengehalten, daß nach §. 54, Absatz 2, ein entschuldbarer Irrthum die Strafbarkeit auch bei solchen Handlungen aufhebt, die schon als fahrlässig bestraft werden.

Der Antrag zu Punkt 2 statt „Verschweigung", zu setzen: „Verheimlichung" wurde abgelehnt, weil dann irgend eine positive Handlung gefordert würde, welche in den meisten Fällen das Delict zum Betruge stempeln würde. Dieses Delict sei aber ein Unterlassungs- und nicht ein Begehungsdelict.

Zu §. 501.

Da es sich hier um ein Delict handelt, welches unberechenbare Gefahren nach sich ziehen kann, wurde dem Richter die Wahl gelassen, auch auf Haft zu erkennen.

Zu §. 504.

Bei Nr. 3 ist in der Regierungsvorlage nur von brennenden Zündhölzchen die Rede, während doch dasselbe Delict durch brennende oder glimmende Cigarren oder ähnliche Gegenstände begangen werden kann. Es wurde daher dieser Paragraph so abgeändert, daß er auf jedes unvorsichtige Gebaren mit ähnlichen Gegenständen anwendbar ist.

Der Ausschuß stellt sohin den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, 5. September 1877.

Dr. Herbst,
Obmann.

Dr. Josef Kopp,
Berichterstatter.

Minoritätsvotum

zu

§. 1 des Strafgesetzes.

Eine Minorität von vier Mitgliedern des Ausschusses, bestehend aus den Abgeordneten Ritter von Kochanowski, Kowalski, Lienbacher und dem Unterzeichneten, erklärte sich gegen die von der Majorität des Ausschusses beantragte Aufhebung der Todesstrafe, und stellt demgemäß folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Der erste Absatz des §. 1 des Strafgesetzes hat (wie in der Regierungsvorlage) zu lauten:

„Handlungen, welche das Strafgesetz mit Staatsgefängniß von mehr als fünf Jahren, mit Zuchthaus oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bedroht, sind Vergehen."

Und im Falle der Annahme dieses Antrages:

2. Der Ausschuß wird beauftragt, die in Folge der Wiederaufnahme der Todesstrafe nothwendigen Aenderungen des Gesetzentwurfes im weiteren Verlaufe der Berathung bei den einschlägigen Bestimmungen in Antrag zu bringen.

Scharschmid,

Berichterstatter der Minorität.

Entwurf eines neuen Strafgesetzes

nach den

Beschlüssen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Hauptstück.

Einleitende Bestimmungen.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 1.	§. 1.
Handlungen, welche das Strafgesetz mit Staatsgefängniß von mehr als fünf Jahren, mit Zuchthaus, oder mit dem Tode bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren, oder mit Gefängniß bedroht, sind Vergehen.	Handlungen, welche **dieses Gesetz** mit Staatsgefängniß von mehr als fünf Jahren **oder** mit Zuchthaus [ ] bedroht, sind Verbrechen; Handlungen, die es mit Geldstrafe von mehr als 300 Gulden, mit Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bedroht, sind Vergehen; **Handlungen, die es mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedroht, sind Uebertretungen.**
Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.	Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die bezeichnete Freiheitsstrafe ausschließend oder wahlweise neben einer milderen Strafart gedroht ist.
Die mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden bedrohten Handlungen sind Uebertretungen.	[ ]
§. 2.	§. 2.
Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 3.	§. 3.
Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle im Inlande begangenen Handlungen. Als Inland im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet anzusehen, für welches dasselbe erlassen ist.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 4.	§. 4.
Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:	Verbrechen und Vergehen, welche nicht im Inlande verübt werden, unterliegen der Behandlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in folgenden Fällen:
1. Wenn eine hochverrätherische Handlung gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder eines der im VII. Hauptstücke des II. Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete Werthpapiere begangen wurde;	1. Wenn eine **der im I. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten** hochverrätherischen Handlungen oder eines der im VII. Hauptstücke des **zweiten** Theiles bezeichneten Verbrechen in Beziehung auf inländisches Geld oder auf inländische, dem Papiergelde gleichgeachtete Werthpapiere begangen wurde;
2. wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;	2. wenn der Schuldige zur Zeit der That österreichischer Staatsbürger war;
3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.	3. wenn die Auslieferung des Schuldigen an die Behörden des Thatortes oder an jene seines Heimatlandes zur Untersuchung und Bestrafung entweder nicht zulässig oder nicht ausführbar ist, und der Justizminister die Einleitung der strafrechtlichen Verfolgung anzuordnen findet.
In die nach Z. 1 und 2 zu verhängende Strafe ist eine wegen derselben Handlung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.	In die nach Z. 1 und 2 zu verhängende Strafe ist eine wegen derselben Handlung außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes etwa bereits erlittene Strafe einzurechnen.
In dem unter Z. 3 erwähnten Falle darf die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären.	In dem unter Z. 3 erwähnten Falle darf die Strafe keine strengere sein, als welche nach dem Gesetze des Thatortes zu verhängen gewesen wäre, und ist die Verfolgung überhaupt nur unter denjenigen Voraussetzungen und Beschränkungen zulässig, welche für die Bestrafung der begangenen Handlung nach den Gesetzen des Thatortes maßgebend wären.
§. 5.	§. 5.
Uebertretungen, welche außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes begangen werden, sind nur dann zu bestrafen, wenn dieß durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 6.	§. 6.
Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges weder an einen fremden Staat, noch an die Behörden der Länder der ungarischen Krone ausgeliefert werden.	Angehörige der Länder, für welche dieses Gesetz erlassen ist, dürfen zum Zwecke einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Strafvollzuges [ ] an einen fremden Staat, **nicht** ausgeliefert werden.
Auch die Angehörigen dieser letzteren Länder sind zu dem erwähnten Zwecke niemals an einen	[ ] Die Angehörigen **der** Länder **der ungarischen Krone** sind zu dem erwähnten Zwecke

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
fremden Staat auszuliefern, sondern wegen der in einem solchen verübten strafbaren Handlungen den Behörden ihres Heimatsortes zu übergeben.	[ ], **wenn die Voraussetzungen einer Auslieferung eintreten, immer** den Behörden ihres Heimatsortes zu übergeben.
§. 7.	§. 7.
In den Ländern, für welche dieses Strafgesetz Geltung hat, darf ein außerhalb derselben gefälltes Strafurtheil niemals vollzogen werden.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

II. Hauptstück.

Strafen.

§. 8.	
Die Todesstrafe wird mit dem Strange vollzogen. Im standrechtlichen Verfahren kann der Vollzug auch durch Erschießen stattfinden.	[ ]
§. 9.	§. 8.
Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in den für dieselben bestimmten Anstalten verwahrt, erhalten eine besondere und gleichförmige Sträflingskleidung und werden auf die von der Anstalt gebotene Nahrung und Lagerstätte beschränkt. Sie sind zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können unter Beaufsichtigung auch zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet, müssen aber hiebei von anderen freien Arbeitern getrennt und überhaupt von anderen Personen thunlichst ferne gehalten werden.	Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in den für dieselben bestimmten Anstalten verwahrt, erhalten eine besondere und gleichförmige Sträflingskleidung und werden auf die von der Anstalt gebotene Nahrung und Lagerstätte beschränkt. Sie sind zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten und können unter Beaufsichtigung auch zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt verwendet, müssen aber hiebei von anderen [ ] Arbeitern getrennt und überhaupt von anderen Personen thunlichst ferne gehalten werden.
§. 10.	§. 9.
Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind. Die zu dieser Strafe Verurtheilten werden in enger Verwahrung gehalten, und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur in besonderen und wichtigen Fällen gestattet. Es ist ihnen jedoch unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Verhaltung zur Arbeit findet nicht statt.	Die Strafe des Staatsgefängnisses darf nur in besonders hiezu bestimmten Anstalten und nur in Räumen vollstreckt werden, welche von den zur Aufnahme anderer Sträflinge dienenden Gefängnissen vollständig und äußerlich erkennbar getrennt sind. **Die Beschäftigung und Lebensweise der im Staatsgefängnisse Verwahrten unterliegt der steten Beaufsichtigung,** und es wird ihnen eine Unterredung mit Personen, die nicht unmittelbar auf ihre Verwahrung Bezug haben, nur **unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen** gestattet. **Unter eben diesen Beschränkungen ist ihnen** freigestellt, sich ihre Beschäftigung zu wählen und sich auf eigene Kosten zu verpflegen. Eine zwangsweise Verhaltung zur Arbeit findet nicht statt.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 11.	§. 10.
Die Gefängnißstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.	Die Gefängnißstrafe wird entweder in den hiezu bestimmten Anstalten oder in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt.
Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben kann ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet werden, wenn sie den gestifteten Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet und die Kosten des Strafverfahrens bezahlt haben, und wenn sie die Kosten ihres Unterhaltes zu bestreiten vermögen. Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.	Die zu dieser Strafe Verurtheilten sind zu einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechenden Beschäftigung anzuhalten. Die Wahl derselben **ist** ihnen unter den durch die Hausordnung gebotenen Beschränkungen gestattet, wenn **der verursachte** Schaden, soweit derselbe seiner Natur nach einen Ersatz zuläßt, vergütet **ist,** die Kosten des Strafverfahrens bezahlt **wurden und der Ersatz der Kosten des Strafvollzuges gesichert ist.** Zu Arbeiten außerhalb der Strafanstalt dürfen sie nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.
In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, daß der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.	In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch das erkennende Gericht im Urtheile aussprechen, daß der Verurtheilte unter den im vorigen Absatze bezeichneten Beschränkungen und Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Arbeit enthoben und ihm gestattet werde, sich auf eigene Kosten zu verpflegen.
§. 12.	§. 11.
Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Wo das Gesetz dieß ausdrücklich gestattet, kann neben der Haft auf Anhaltung zur Arbeit im Gefängnisse und unter den im §. 9 bezeichneten Beschränkungen auch außerhalb desselben erkannt werden.	Die Strafe der Haft wird in den Gerichtsgefängnissen vollstreckt und besteht in einfacher Freiheitsentziehung. **Wenn auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Gestattung neben der Haft auf Anhaltung zur Arbeit erkannt wird, kann der Gefangene** zur Arbeit im Gefängnisse und unter den im §. 8 bezeichneten Beschränkungen auch außerhalb desselben **verhalten** werden.
§. 13.	§. 12.
Die Zuchthaus- und die Staatsgefängnißstrafe wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen Strafe beträgt zwanzig Jahre.	Die Zuchthausstrafe [ ] wird entweder auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt. Die längste Dauer der zeitigen **Zuchthaus- und der Staatsgefängnißstrafe** beträgt zwanzig Jahre.
Wo das Gesetz diese Strafen nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, sind sie zeitige.	Wo das Gesetz **die Zuchthausstrafe** nicht ausdrücklich als lebenslängliche androht, **ist** sie **eine** zeitige.
Die längste Dauer der Gefängnißstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. 62, 76, 79, 265, 279 und 284 enthaltenen Bestimmungen.	Die längste Dauer der Gefängnißstrafe beträgt fünf Jahre, jene der Haft zwei Monate, vorbehaltlich der in den §§. **24, 63, 76, 77, 79, 80, 259, 272** und **278** enthaltenen Bestimmungen.
Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängniß und Staatsgefängniß ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.	Die kürzeste Dauer ist bei Zuchthaus ein Jahr, bei Gefängniß und Staatsgefängniß ein Tag. Diese Freiheitsstrafen dürfen nur nach vollen Tagen bemessen werden.
§. 14.	§. 13.
Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängniß gestattet, ist auf Zuchthaus zu	Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Staatsgefängniß gestattet, ist auf Zuchthaus zu

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.	erkennen, wenn die strafbare Handlung aus verächtlicher Gesinnung entsprungen ist.
Läßt das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängniß, so ist in leichteren Fällen die mildere Strafart anzuwenden.	**Bei der** Wahl zwischen Zuchthaus und Gefängniß **oder zwischen einer Freiheitsstrafe und Geldstrafe ist auf die Beschaffenheit des Falles und auf die der strafbaren Handlung zu Grunde liegende Gesinnung des Thäters Rücksicht zu nehmen.**
Bei gestatteter Wahl zwischen einer Freiheits- und Geldstrafe ist in leichteren Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe zu erkennen.	**Läßt das Gesetz die** Wahl zwischen einer Freiheitsstrafe und **einer** Geldstrafe, **so kann** in **rücksichtswürdigen** Fällen ganz oder theilweise auf Geldstrafe **erkannt werden.**
§. 15.	§. 14.
In Fällen, in welchen Gefängniß, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird (§. 39, Z. 2), kann auf Staatsgefängniß erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen.	In Fällen, in welchen Gefängniß, jedoch nicht wahlweise neben Zuchthaus, angedroht ist und die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte nicht verhängt wird [ ], kann auf Staatsgefängniß erkannt werden, wenn sowohl die Beschaffenheit der That, als auch die Persönlichkeit des Schuldigen diesen als einer solchen Ausnahme bedürftig und würdig erscheinen lassen.
§. 16.	§. 15.
Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist einjähriges Gefängniß oder Staatsgefängniß einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe und zweimonatliche Haft einer einmonatlichen Gefängniß- oder Staatsgefängnißstrafe gleich zu achten.	Bei Umwandlung der Freiheitsstrafen ist einjähriges Gefängniß oder Staatsgefängniß einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe und **dreitägige** Haft **einer zweitägigen** Gefängniß- oder Staatsgefängnißstrafe gleich zu achten.
Ergeben sich bei der Umwandlung Bruchtheile eines Tages, so sind dieselben nicht in Anrechnung zu bringen.	Ergeben sich bei der Umwandlung Bruchtheile eines Tages, so sind dieselben nicht in Anrechnung zu bringen.
Gefängniß und Staatsgefängniß sind bei der Umwandlung einander gleich zu achten.	Gefängniß und Staatsgefängniß sind bei der Umwandlung einander gleich zu achten.
§. 17.	§. 16.
Wo die Räumlichkeiten es gestatten, ist die zeitige Zuchthaus- und die Gefängnißstrafe in Einzelhaft zu vollziehen; die Dauer der Einzelhaft darf jedoch drei Jahre nicht übersteigen.	Wo die Räumlichkeiten es gestatten, ist die zeitige Zuchthaus**strafe** und die Gefängnißstrafe **ganz oder theilweise** in Einzelhaft zu vollziehen; die Dauer der Einzelhaft darf jedoch **ohne Zustimmung des Sträflings** drei Jahre nicht übersteigen.
Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.	Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.
Im Uebrigen wird die Anwendung der Einzelhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.	Im Uebrigen wird die Anwendung der Einzelhaft durch ein besonderes Gesetz geregelt.
§. 18.	§. 17.
Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht und drei Viertheile ihrer Strafe verbüßt haben, mit ihrer Zustimmung für	Sträflinge, welche zu zeitiger Freiheitsstrafe verurtheilt sind, können, nachdem sie ein Jahr in der Strafhaft zugebracht und drei Viertheile ihrer Strafe verbüßt haben, mit ihrer Zustimmung für

Regierungs-Vorlage:

den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, daß ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und daß ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen Diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, daß sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind Diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. 255, Z. 4, oder der §§. 265, 279 und 284 fallen.

§. 19.

Jeder auf Widerruf entlassene Sträfling ist unter Polizeiaufsicht zu stellen.

§. 20.

Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene den ihm vermöge der Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Verpflichtungen zuwider handelt, oder wenn sein Betragen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß der Sträfling zur Abbüßung des zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzten Restes seiner urtheilsmäßigen Strafe verhalten wird. Eine neuerliche Entlassung auf Widerruf ist bei dem Eintreten besonders rücksichtswürdiger Umstände nicht ausgeschlossen.

§. 21.

Unter den im ersten Absatze des §. 20 erwähnten Voraussetzungen kann in dringenden Fällen auch die Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem sich der Entlassene aufhält, dessen vorläufige Verwahrung verfügen. Diese Behörde hat jedoch sofort den Beschluß über den endgiltigen Widerruf einzuholen.

Wird der Widerruf beschlossen, so ist die Dauer der vorläufigen Haft in den abzubüßenden Strafrest einzurechnen.

§. 22.

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

Ausschuß-Anträge:

den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen werden, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, daß ihre Entlassnng die öffentliche Ordnung nicht gefährden und daß ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen Diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeugten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, daß sie sich ehrlich fortbringen werden.

Unter denselben Voraussetzungen können auch die zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten nach Verbüßung einer fünfzehnjährigen Strafhaft auf Widerruf entlassen werden.

Ausgeschlossen von der Entlassung auf Widerruf sind diejenigen, welche unter die Bestimmung des §. **249, Z. 3** oder der §§. **259, 272** und **278** fallen.

§. 18.

Jeder auf Widerruf entlassene Sträfling ist **während der Dauer der Entlassung** unter Polizeiaufsicht zu stellen.

§. 19.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 20.

Unter den im ersten Absatze des §. 19 erwähnten Voraussetzungen kann in dringenden Fällen auch die Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem sich der Entlassene aufhält, dessen vorläufige Verwahrung verfügen. Diese Behörde hat jedoch sofort den Beschluß über den endgiltigen Widerruf einzuholen.

Wird der Widerruf beschlossen, so ist die Dauer der vorläufigen Haft in den abzubüßenden Strafrest einzurechnen.

§. 21.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 23.	§. 22.
Ueber die Entlassung und den Widerruf derselben entscheidet der Justizminister nach Anhörung der Strafvollzugscommission.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 24.	§. 23.
Geldstrafen sind stets mit Rücksicht auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten zu bemessen. Sie dürfen bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens nicht weniger als 10 Gulden, bei Vergehen nicht weniger als 5 Gulden, und in Uebertretungsfällen nicht weniger als 1 Gulden betragen.	**Geldstrafen** dürfen bei Verurtheilung wegen eines Verbrechens nicht weniger als 10 Gulden, bei Vergehen nicht weniger als 5 Gulden und in Uebertretungsfällen nicht weniger als 1 Gulden betragen. **Bei Bemessung der Geldstrafen ist** stets auf die Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse des Verurtheilten **Rücksicht zu nehmen.**
§. 25.	
Die eingehenden Geldstrafen sind zur Unterstützung dürftiger Häftlinge bei ihrer Entlassung aus der Haft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe und zur Errichtung oder Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge zu verwenden. Die Regelung dieser Verwendung erfolgt auf dem Verordnungswege.	[ ]
§. 26.	§. 24.
An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Gefängniß, oder Staatsgefängniß und in Uebertretungsfällen Haft. Staatsgefängniß tritt ein, wenn die Bedingungen des §. 15 vorliegen, und auf keine andere Freiheitsstrafe neben der Geldstrafe erkannt ist. War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die Gefängnißstrafe nach dem im §. 16 bestimmten Maßstabe in Zuchthaus zu verwandeln.	In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. **Ist auf eine Geldstrafe allein erkannt worden, so besteht die an deren Stelle zu bestimmende Freiheitsstrafe bei Uebertretungen und solchen Vergehen, auf welche Gefängniß wahlweise mit Haft und Geldstrafe angedroht ist, in Haft, bei anderen Vergehen in der Regel in Gefängniß; es ist aber Staatsgefängniß zu bestimmen,** wenn die Bedingungen des §. 14 vorliegen **oder wenn die anzuwendende Strafbestimmung nur die Wahl zwischen Staatsgefängniß und Geldstrafe zuläßt.** **Ist auf eine Geldstrafe neben einer Freiheitsstrafe erkannt worden, so ist erstere in die gleiche Freiheitsstrafe umzuwandeln und hiebei eine Ueberschreitung des im §. 12 festgesetzten allgemeinen Höchstmaßes der Gefängniß- und der Haftstrafe gestattet.**
§. 27.	§. 25.
In jedem Urtheile, durch welches eine Geldstrafe verhängt wird, ist zugleich die Freiheitsstrafe zu bestimmen, welche im Falle der Uneinbringlichkeit an die Stelle der ersteren zu treten hat. Hiebei kann eintägiges Gefängniß oder Staatsgefängniß für einen Strafbetrag von 2—10 fl., und	**Bei der Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe kann eintägiges Zuchthaus für einen Strafbetrag von 3 bis 15 fl.,** eintägiges Gefängniß oder Staatsgefängniß für einen Strafbetrag von 2 bis 10 fl., und eintägige Haft für einen solchen von 1 bis 10 fl. verhängt **werden,** doch darf

Regierungs-Vorlage	Ausschuß-Anträge:
eintägige Haft für einen solchen von 1—10 fl. verhängt, doch darf im Ganzen höchstens auf einjähriges Gefängniß oder Staatsgefängniß und in Uebertretungsfällen höchstens auf zweimonatliche Haft erkannt werden. Ist auf die strafbare Handlung neben der Geld- eine Freiheitsstrafe wahlweise angedroht, so darf das Höchstmaß der letzteren nicht überschritten werden.	im Ganzen höchstens auf **achtmonatliches Zuchthaus oder** einjähriges Gefängniß oder Staatsgefängniß **oder** auf zweimonatliche Haft erkannt **und wenn auf die strafbare Handlung** neben der Geld- eine Freiheitsstrafe wahlweise angedroht **ist, das für diesen Fall geltende** Höchstmaß der letzteren nicht überschritten werden. **Wenn an Stelle einer Geldstrafe, welche den Betrag von 10 fl. nicht erreicht, Haft bestimmt wird, kann für den Fall der Uneinbringlichkeit auch kürzere als eintägige Haft verhängt werden.**
§. 28.	§. 26.
Der Vollzug einer an die Stelle einer Geldstrafe getretenen Freiheitsstrafe kann durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erlittene Strafhaft nicht getilgt ist, abgewendet werden.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 29.	§. 27.
Aus dem Nachlasse darf eine Geldstrafe nur dann eingebracht werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden ist.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
[ ]	§. 28. **Für eine zuerkannte Geldbuße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.** **Die Zuerkennung einer Geldbuße schließt die Zuerkennung einer weiteren Entschädigung durch den Strafrichter aus. Wird eine solche bei dem Civilrichter verlangt, so hat dieser die Geldbuße abzurechnen.**
§. 30.	§. 29.
Gegenstände, welche durch ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen hervorgebracht oder zur Verübung eines solchen gebraucht oder bestimmt worden sind, können für verfallen erklärt werden, wenn sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören. Der Verfall solcher Gegenstände, dieselben mögen wem immer gehören, muß ausgesprochen werden, wenn sie nach ihrer eigentlichen Bestimmung zu einem rechtswidrigen Zwecke dienen. Inwieweit in Uebertretungsfällen der Verfall von Gegenständen eintritt, wird im besonderen Theile bestimmt.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 31.	§. 30.
Auf den Verfall des Lohnes oder Geschenkes, durch dessen Verabreichung oder Anbietung eine	**Der Lohn oder das Geschenk,** durch dessen **Annahme,** Verabreichung oder Anbietung eine straf-

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
strafbare Handlung begangen oder bezweckt wurde, kann erkannt werden, insoweit es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger thunlich ist.	bare Handlung begangen oder bezweckt wurde, **oder dessen Werth** kann **für verfallen erklärt** werden, insoweit es ohne Verletzung der Rechte Nichtschuldiger thunlich ist.
§. 32.	§. 31.
Die für verfallen erklärten Gegenstände sind gleich den Geldstrafen (§. 25) zu verwenden. Wird aber dem durch die strafbare Handlung Verletzten von dem Strafgerichte ein bestimmter Entschädigungsbetrag zuerkannt, so sind dieselben, insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen, auf Verlangen zu seiner Entschädigung zu verwenden.	[ ] Wird dem durch die strafbare Handlung Verletzten von dem Strafgerichte ein bestimmter Entschädigungsbetrag **oder eine Geldbuße** zuerkannt, so sind **die für verfallen erklärten Gegenstände** (§§. 29, 30), insoweit keine polizeilichen Bedenken entgegenstehen, auf Verlangen zu seiner Entschädigung zu verwenden.
§. 33.	§. 32.
Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbstständig erkannt werden.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 34.	§. 33.
Wer die Ausübung eines ärztlichen, technischen oder eines anderen Berufes, welcher nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten zugänglich ist, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich mißbraucht, dem kann die Ausübung dieses Berufes für die Dauer von 1 bis 10 Jahren, und bei besonderer Gefährlichkeit für immer untersagt werden. Hat Jemand bei Ausübung eines solchen Berufes durch eine strafbare Handlung einen solchen Mangel an den erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten an den Tag gelegt, daß es gefährlich erschiene, ihm die weitere Ausübung des Berufes zu gestatten, so ist ihm die Ausübung für so lange zu untersagen, bis er die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachweist.	Wer die Ausübung eines ärztlichen, technischen oder eines anderen Berufes, welcher nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten zugänglich ist, zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens vorsätzlich mißbraucht, dem kann die Ausübung dieses Berufes für die Dauer von **6 Monaten bis zu** 3 Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit für immer untersagt werden. Hat Jemand bei Ausübung eines solchen Berufes durch eine strafbare Handlung einen solchen Mangel an den erforderlichen Kenntnissen **oder** Fertigkeiten an den Tag gelegt, daß es gefährlich erschiene, ihm die weitere Ausübung des Berufes zu gestatten, so ist ihm die Ausübung für so lange zu untersagen, bis er die Aneignung der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten bei der zuständigen Behörde nachweist.
§. 35.	§. 34.
Neben der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe, sowie neben Haft kann in den Fällen, wo es das Gesetz ausdrücklich gestattet, auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden. Ein besonderes Gesetz bestimmt die Wirkungen und die Dauer der Polizei-Aufsicht und die Behörden, welche zu ihrer Ausführung berufen sind.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 36.	§. 35.
In den Fällen, in welchen Polizei-Aufsicht gestattet ist, kann gegen arbeitsscheue und für die	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Sicherheit des Eigenthums gefährliche Personen auf Zulässigkeit der Verwahrung in einer Zwangs- arbeits- oder Besserungsanstalt nach überstandener Strafe erkannt werden, wenn Polizei-Aufsicht als unzureichend erachtet wird. Die Verwahrung in solchen Anstalten wird durch besondere Gesetze geregelt.	
§. 37.	§. 36.
Neben einer Freiheitsstrafe kann auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes erkannt werden, wenn das Verbleiben des Verurtheilten daselbst für die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlich erscheint. Die Verweisung kann entweder für bestimmte Zeit oder für immer, aber niemals rücksichtlich desjenigen Ortes, dem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört, ausgesprochen werden. Die Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann gegen Solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden.	Neben einer Freiheitsstrafe kann auf Verweisung aus einem bestimmten Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes erkannt werden, wenn das Verbleiben des Verurtheilten daselbst für die Sicherheit **der Person oder des Eigenthums, oder für die öffentliche** Sittlichkeit gefährlich erscheint. **Die Verweisung aus einem Orte gilt stets für den ganzen Polizeirayon, zu welchem dieser Ort gehört.** Die Verweisung kann entweder für bestimmte Zeit oder für immer, aber niemals rücksichtlich desjenigen Ortes, dem der Verurtheilte vermöge seiner Zuständigkeit angehört, ausgesprochen werden. Die Verweisung aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes kann gegen Solche, denen daselbst das Staatsbürgerrecht zusteht, nicht verfügt werden.
§. 38.	§. 37.
Mit jeder Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe ist von Rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden. Mit jeder Verurtheilung zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe ist der Verlust aller Staats- und anderen öffentlichen Aemter und Dienste, daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde, sowie der der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie von Rechtswegen verbunden.	Mit jeder Verurtheilung zur [ ] Zuchthausstrafe ist von Rechtswegen Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verbunden. [ ]
§. 39.	§. 38.
Neben der Freiheitsstrafe kann auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden: 1. Wenn Gefängniß oder Staatsgefängniß wahlweise neben der Zuchthausstrafe angedroht ist; 2. wenn in anderen Fällen, wo auf Gefängnißstrafe erkannt wird, der Verurtheilte sich der Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten durch Ränke zu entziehen gesucht hat, wenn seine That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugniß gibt, oder wenn sonst aus ihrer Beschaffenheit oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, daß dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.	Neben der **Gefängnißstrafe kann in folgenden Fällen** auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden: **1. Wenn die That von Unredlichkeit oder Schamlosigkeit Zeugniß gibt;** **2. wenn die Gefängnißstrafe wahlweise neben Zuchthaus angedroht ist und eine mehr als dreimonatliche Gefängnißstrafe verhängt wird;** **3. wenn in den Fällen der §§. 47, Absatz 2, und 51 die Zuchthausstrafe in Gefängniß umgewandelt wird.**

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
	§. 39.
	Außer dem Falle des §. 38 kann bei der Verurtheilung zu mehr als dreimonatlichem Staatsgefängniß oder Gefängniß auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt werden, wenn aus der Beschaffenheit der That oder aus den Nebenumständen, unter denen sie verübt wurde, hervorgeht, daß dem Verurtheilten eine Vertrauensstellung nicht ohne Gefahr für das öffentliche Wohl eingeräumt werden könne.
§. 40.	§. 40.
Die Dauer der neben zeitiger Freiheitsstrafe eintretenden Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte ist im Urtheile zu bestimmen und darf neben der Zuchthausstrafe höchstens zehn, neben der Gefängniß- und Staatsgefängnißstrafe höchstens fünf Jahre betragen.	Die Dauer der neben zeitiger Freiheitsstrafe eintretenden Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte ist im Urtheile zu bestimmen und darf neben der Zuchthausstrafe höchstens zehn, neben der Gefängniß- und Staatsgefängnißstrafe höchstens fünf Jahre betragen.
Wird die Todesstrafe nachgesehen oder lebenslängliche Freiheitsstrafe, neben welcher auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt ist, in zeitige umgewandelt, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.	Wird die [ ] lebenslängliche **Zuchthaus**strafe, [ ] in zeitige umgewandelt, so dauert die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte zehn Jahre.
§. 41.	§. 41.
Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:	Die Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte bewirkt:
1. Den Verlust der öffentlichen Aemter und Dienste, der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;	1. Den Verlust der öffentlichen Aemter und Dienste, **daher auch derjenigen eines Landes, Bezirkes oder einer Gemeinde,** der Advocatur, des Notariates und der öffentlichen Agentie;
2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden, mit Einschluß der akademischen Grade, so wie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugniß, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;	2. den Verlust der nicht vererblichen vom Staate verliehenen oder bestätigten und sonstigen öffentlichen Titel und Würden mit Einschluß der akademischen Grade, so wie den Verlust aller inländischen Orden und Ehrenzeichen und der Befugniß, ausländische Orden oder Ehrenzeichen im Inlande zu tragen;
3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenuß der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;	3. den Verlust der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen und aller derjenigen Rechte, welche in einem Gesetze vom Vollgenuß der bürgerlichen Rechte abhängig gemacht sind;
4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 40, Abs. 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Aemter und Berufsstellungen, sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.	4. die Unfähigkeit, während der im Urtheile oder durch das Gesetz (§. 40, Abs. 2) bestimmten Zeit die unter Z. 1 bezeichneten Aemter und Berufsstellungen sowie die unter Z. 2 erwähnten Titel und Würden neu oder wieder zu erlangen, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen, gewählt zu werden oder andere, unter Z. 3 erwähnte Rechte auszuüben.
Wird neben der Staatsgefängniß- oder Gefängnißstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen,	Wird neben der Staatsgefängniß- oder Gefängnißstrafe auf Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so kann das Gericht aussprechen,

Regierungs-Vorlage:

daß einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben, welche im Urtheile ausdrücklich zu benennen sind, nicht mit verhängt werden.

§. 42.

Inwiefern eine strafrechtliche Verurtheilung den Verlust der Mitgliedschaft am Reichsrathe und an den Landtagen, sowie den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit für diese Vertretungskörper zur Folge hat, bestimmen besondere Gesetze.

§. 43.

Die in den §§. 38—41 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles treten mit der Rechtskraft desselben ein.

Die im §. 40 erwähnten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als getilgt anzusehen ist. Durch den bloßen Ablauf derselben werden die in Gemäßheit des §. 41, Z. 1—3, verlorenen Berechtigungen nicht wieder erlangt.

§. 44.

Der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte darf während der Dauer derselben ein öffentliches Amt, einen öffentlichen Dienst, die Advocatur, das Notariat und die Agentie nicht ausüben; auch ist ihm der Gebrauch der im §. 41, Z. 2 und 3, bezeichneten Titel, Würden und Berechtigungen, sowie die Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes in öffentlichen Angelegenheiten und das Tragen von in- und ausländischen Orden und Ehrenzeichen untersagt.

§. 45.

Ist Jemand außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wegen einer Handlung bestraft worden, welche die in den §§. 38—41 bezeichneten Folgen nach sich ziehen kann, einer weiteren Bestrafung im Sinne des §. 4 jedoch nicht unterliegt, so kann ein neues Verfahren zu dem Zwecke eingeleitet werden, um gegen den Schuldigen über den Eintritt jener Folgen zu erkennen.

Ausschuß-Anträge:

daß einzelne der vorstehend erwähnten Wirkungen derselben, welche im Urtheil ausdrücklich zu benennen sind, nicht mit verhängt werden.

Der Verlust eines akademischen Grades hat für sich allein den Verlust der nach dem Gesetze damit verbundenen Berechtigung zur Ausübung eines bestimmten Berufes oder der Befähigung zur Erlangung solcher Berufsstellungen nicht zur Folge.

§. 42.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 43.

Die in den §§. **37** bis 41 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles treten mit der Rechtskraft desselben ein.

Die im §. 40 erwähnten Fristen beginnen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe verbüßt oder als getilgt anzusehen ist. Durch den bloßen Ablauf derselben werden die in Gemäßheit des §. 41, Z. 1 **und 2, sowie jene** verlorenen Berechtigungen, **welche sich auf öffentliche Wahlen, eine behördliche Ernennung oder Bestätigung gründen,** nicht wieder erlangt.

§. 44.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 45.

Ist Jemand außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes wegen einer Handlung bestraft worden, welche die in den §§. **37** bis 41 bezeichneten Folgen nach sich ziehen kann, einer weiteren Bestrafung im Sinne des §. 4 jedoch nicht unterliegt, so kann ein neues Verfahren zu dem Zwecke eingeleitet werden, um gegen den Schuldigen über den Eintritt jener Folgen zu erkennen.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
III. Hauptstück.	
Versuch.	
§. 46.	§. 46.
Handlungen, durch welche die wirkliche Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens oder Vergehens begonnen, aber nicht vollendet wurde, sind als Versuch desselben zu bestrafen, sofern das Gegentheil nicht im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 47.	§. 47.
Der Versuch ist in dem Maße gelinder zu bestrafen, als die Versuchshandlung von der Vollendung weiter entfernt geblieben ist.	[ ]
Wenn das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, so tritt Zuchthausstrafe von drei bis zwanzig Jahren, und wenn es mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe bedroht ist, die im Gesetze bezeichnete Strafe in der Dauer von drei bis fünfzehn Jahren ein. — Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.	Wenn das vollendete Verbrechen [ ] mit [ ] lebenslänglicher **Zuchthaus**strafe bedroht ist, so tritt **bei dem Versuche Zuchthaus** in der Dauer von drei bis **zu** fünfzehn Jahren ein, **und** kann **daneben** auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.
In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. 16 in Gefängniß zu verwandeln.	In den übrigen Fällen beträgt das höchste Maß der zulässigen Strafe drei Viertheile des höchsten Maßes der auf die Vollendung gesetzten Strafe und kann bis auf ein Viertheil des niedersten Maßes der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe herabgegangen werden. Wenn hienach Zuchthausstrafe unter einem Jahre einzutreten hätte, so ist dieselbe nach Maßgabe des §. **15** in Gefängniß zu verwandeln. **Diese Bestimmungen finden dann keine Anwendung, wenn die Höhe des Strafsatzes von dem Werthe des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes abhängt und die strafbaren Handlungen theils vollendet, theils nur versucht worden sind.**
§. 48.	§. 48.
Insoweit wegen eines vollendeten Verbrechens oder Vergehens die in den §§. 30—41 bezeichneten Nebenstrafen und Folgen eintreten können, gilt dasselbe auch bei dem Versuche.	**Die Bestimmungen über** Nebenstrafen und Folgen **finden** auch bei dem Versuche **Anwendung.**
§. 49.	§. 49.
Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter: 1. aus eigenem Antriebe und nicht in Folge äußerer, von seinem Willen unabhängiger Hindernisse von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist, oder 2. zu einer Zeit, in welcher die That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.	Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Thäter: 1. aus eigenem Antriebe und nicht in Folge **eines** von seinem Willen unabhängigen Hindernisses von der Vollendung des Verbrechens oder Vergehens abgestanden ist, oder 2. zu einer Zeit, in welcher **seine** That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Erfolges abgewendet hat.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
IV. Hauptstück.	
Theilnahme.	
§. 50.	§. 50.
Als Theilnehmer wird bestraft: 1. Wer einen Anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter); 2. wer einem Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet, oder auch nur im Voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe). Die Beihilfe zu einer Uebertretung wird nur in den durch das Gesetz insbesondere bestimmten Fällen bestraft.	Als Theilnehmer wird bestraft: 1. Wer einen Anderen vorsätzlich zur Verübung der von ihm begangenen strafbaren Handlung bestimmt hat (der Anstifter); 2. wer einem Anderen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens durch Rath oder That wissentlich Hilfe geleistet, oder auch nur im Voraus seine bei oder nach der That zu leistende Hilfe zugesichert hat (der Gehilfe). [ ]
§. 51.	§. 51.
Den Anstifter trifft dieselbe Strafe, welche auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich angestiftet hat. Die Strafe des Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu der er wissentlich Hilfe geleistet hat, und ist nach den Bestimmungen des §. 47, Absatz 2 und 3, zu bemessen, ohne Unterschied, ob von Seite des Thäters das Verbrechen oder Vergehen vollendet, oder nur versucht wurde; sie ist aber in dem Maße gelinder zu bemessen, als die Beihilfe geringeren Einfluß auf die Ausführung der That gehabt hat.	Die Strafe des **Anstifters und des** Gehilfen richtet sich nach jenem Gesetze, welches auf die Handlung Anwendung findet, **an welcher sie wissentlich theilgenommen haben; die Strafe des Gehilfen ist jedoch** nach den Bestimmungen des §. 47, Absatz 1 und 2, zu bemessen, ohne Unterschied, ob von Seite des Thäters das Verbrechen oder Vergehen vollendet, oder nur versucht wurde. [ ]
§. 52.	§. 52.
Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters oder Theilnehmers besondere Gründe, welche nach dem Gesetze die Strafbarkeit der Handlung erhöhen oder vermindern, so kommen dieselben bei den übrigen Mitschuldigen nicht in Betracht.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
V. Hauptstück.	
Vorsatz und Fahrlässigkeit. Gründe, welche die Strafe ausschließen, mildern oder aufheben.	
§. 53.	§. 53.
Als Verbrechen und Vergehen werden nur vorsätzliche Handlungen, aus Fahrlässigkeit begangene aber nur insoferne bestraft, als dieß im Gesetze nach Wortlaut und Zusammenhang insbesondere angeordnet ist.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Als Uebertretungen werden auch fahrlässig begangene Handlungen bestraft, sofern nicht das Gesetz nach Wortlaut und Zusammenhang die Strafandrohung auf vorsätzliche Handlungen beschränkt.	
§. 54.	§. 54.
Wenn sich Jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem Irrthum über ein thatsächliches Verhältniß befand, so ist der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zu Grunde zu legen. Auf fahrlässig begangene Handlungen findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als der Irrthum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Hat eine Handlung Folgen nach sich gezogen, an welche zu denken dem Schuldigen zur Zeit der That nicht möglich war, und welche nach der That abzuwenden nicht in seiner Macht lag, so finden auf ihn die von dem Eintritt solcher Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung	Wenn sich Jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem Irrthum über ein thatsächliches Verhältniß befand, so ist **zu seinen Gunsten** der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zu Grunde zu legen. Auf fahrlässig begangene Handlungen findet die vorstehende Bestimmung nur insoweit Anwendung, als der Irrthum nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist. Hat eine Handlung Folgen nach sich gezogen, an welche zu denken dem Schuldigen zur Zeit der That nicht möglich war, und welche nach der That abzuwenden nicht in seiner Macht lag, so finden auf ihn die von dem Eintritt solcher Folgen bedingten strengeren Strafbestimmungen keine Anwendung.
§. 55.	§. 55.
Mit der Unkenntniß oder irrigen Auffassung der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 56.	§. 56.
Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn Derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.	Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn Derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande von Bewußtlosigkeit, **voller Trunkenheit** oder krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welcher es ihm unmöglich machte, seinen Willen frei zu bestimmen, oder das Strafbare seiner Handlung einzusehen.
§. 57.	§. 57.
Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Thäter zu derselben durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden ist, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für ihn selbst oder für andere ihm nahestehende Personen verbunden waren.	Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn der Thäter zu derselben durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohungen genöthigt worden ist, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren **Gefahr einer unverhältnißmäßigen und rechtswidrigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen** für ihn selbst oder für Andere [ ] verbunden waren.
§. 58.	§. 58.
Eine Handlung, welche in einem, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwen-	**Auf Handlungen,** welche **Jemand** in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande

Regierungs-Vorlage:

dung einer augenblicklich bevorstehenden unverhältnißmäßigen Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen begangen wird, ist straflos, wenn der Nothstand nicht durch eine strafbare Handlung des Gefährdeten verursacht wurde.

§. 59.

Auf Handlungen, welche in Ausübung der Nothwehr oder in unverschuldeter Ueberschreitung derselben begangen werden, findet das Strafgesetz keine Anwendung.

Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden.

Als unverschuldet ist die Ueberschreitung der Nothwehr dann anzusehen, wenn der Thäter nur in Folge des durch den Angriff herbeigeführten Mangels an Besonnenheit über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 60.

Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können wegen derselben strafrechtlich nicht verfolgt werden.

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andere Personen verfügen und hat dieselbe nöthigenfalls für die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt Sorge zu tragen.

§. 61.

Wer zur Zeit einer begangenen Handlung das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihm die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat.

In diesem Falle findet die Bestimmung des §. 60, Absatz 2 Anwendung; doch kann auch das Gericht die Verwahrung des Beschuldigten in einer Besserungsanstalt anordnen, in welcher derselbe so lange, bis er Proben der Besserung abgelegt hat, jedoch niemals über das vollendete zwanzigste Lebensjahr angehalten werden darf.

Ausschuß-Anträge:

begangen hat, um eine augenblicklich bevorstehende unverhältnißmäßige Beschädigung an Leib, Freiheit oder Vermögen **von sich oder Anderen abzuwenden, findet das Strafgesetz keine Anwendung,** wenn **er den** Nothstand nicht **selbst** durch eine strafbare Handlung verursacht **hat.**

§. 59.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 60.

Auf Unmündige, welche bei Begehung einer Handlung das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, **findet das Strafgesetz keine Anwendung.**

Ist jedoch die Handlung mit einer Verbrechens- oder Vergehensstrafe bedroht, so kann die Sicherheitsbehörde nach Umständen die angemessene Bestrafung des Unmündigen durch dessen Eltern oder durch andere Personen verfügen, und hat dieselbe **mit Zustimmung der Pflegschaftsbehörde** nöthigenfalls für die Unterbringung in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt Sorge zu tragen.

§. 61.

Auf Personen, welche zur Zeit einer begangenen Handlung das zwölfte aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt **hatten, findet das Strafgesetz keine Anwendung,** wenn **ihnen** die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat.

In diesem Falle findet die Bestimmung des §. 60, Absatz 2 Anwendung; doch kann auch das Gericht die Verwahrung des Beschuldigten in einer Besserungsanstalt anordnen, in welcher derselbe so lange, bis er Proben der Besserung abgelegt hat, jedoch niemals über das vollendete zwanzigste Lebensjahr angehalten werden darf.

§. 62.

Wenn die gerichtliche Bestrafung einer jugendlichen Person aus den in den §§. 60 und 61 an-

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
	geführten Gründen nicht stattfinden kann, so sind Diejenigen, durch welche die jugendliche Person zu der Handlung vorsätzlich veranlaßt wurde, so zu bestrafen, als wenn sie die Handlung selbst begangen hätten.
§. 62.	§. 63.
Jugendliche Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:	[ ] Personen, welche zur Zeit der Verübung einer strafbaren Handlung das zwölfte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, sind, wenn sie die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That erforderliche Einsicht besaßen, nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:
	[ ]
1. Ist die Handlung mit dem Tode bedroht, so ist auf Gefängniß von drei bis zwanzig Jahren zu erkennen.	1. Ist die Handlung mit lebenslänglichem [ ] Zuchthaus bedroht, so tritt [ ] Gefängniß in der Dauer von drei bis zu fünfzehn Jahren ein.
2. Ist die Handlung mit lebenslänglichem Staatsgefängniß oder Zuchthaus bedroht, so tritt im ersteren Falle Staatsgefängniß, im zweiten Falle Gefängniß in der Dauer von drei bis fünfzehn Jahren ein.	2. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 12) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängniß in gleicher Dauer zu verhängen.
3. In anderen Fällen darf die Strafe die Hälfte des Höchstmaßes der auf die Handlung gedrohten Strafe nicht übersteigen und kann bis auf das gesetzliche Mindestmaß der gedrohten Strafart (§. 13) herabgegangen werden. Statt Zuchthausstrafe ist jedoch Gefängniß in gleicher Dauer zu verhängen.	Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.
Bei der Vollziehung der Freiheitsstrafen sind solche jugendliche Personen von anderen Sträflingen, welche einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben üben könnten, strenge gesondert zu halten.	Gegen Denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die [ ] lebenslängliche **Zuchthaus**strafe verhängt, ist [ ] auf **Zuchthaus** in der Dauer von fünf bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.
Gegen Denjenigen, welcher zu einer Zeit, wo er zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatte, eine That beging, auf welche das Gesetz die Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe verhängt, ist im ersten Falle auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren, im zweiten Falle auf die angedrohte Freiheitsstrafe in der Dauer von fünf bis zwanzig Jahren zu erkennen.	
§. 63.	§. 64.
Die von einem Verurtheilten ohne sein Verschulden erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft ist bei zeitig en Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung zu bringen.	Die von einem Verurtheilten [ ] erduldete Untersuchungs- oder Verwahrungshaft **kann** bei zeitigen Freiheits- und bei Geldstrafen in Anrechnung **gebracht werden.**
Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.	Das Gericht hat in solchen Fällen im Urtheile das Ausmaß der Strafe zu bestimmen und auszusprechen, inwieweit diese durch die erwähnte Haft abgebüßt sei. Bei einer Freiheitsstrafe darf jedoch die Untersuchungs- und Verwahrungshaft höchstens als Ersatz für einen gleichen Zeitabschnitt der Freiheitsstrafe angerechnet werden.
	Unter dieser Voraussetzung kann auch die ganze im Urtheile bestimmte Strafe als durch die Untersuchungs- oder Verwahrungshaft abgebüßt erklärt werden.

Regierungs-Vorlage:

§. 64.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und das im §. 312 erwähnte Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig vollen Ersatz für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden geleistet hat.

§. 65.

Wird eine Mißhandlung, Körperverletzung oder Beleidigung (§. 110, §. 199 ff.) mit einer dieser Handlungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen eine mildere Strafe eintreten lassen, und für Denjenigen, welcher dem Anderen nicht eine schwere oder tödtliche Verletzung beibrachte, auch von der Strafe ganz absehen.

§. 66.

Durch Verjährung erlischt die Strafbarkeit der Handlung und die Vollstreckbarkeit der rechtskräftig erkannten Strafe, wenn innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist die Handlung nicht verfolgt oder die rechtskräftig erkannte Strafe nicht in Vollzug gesetzt worden ist.

§. 67.

Die Verjährung wegen unterbliebener strafrechtlicher Verfolgung tritt ein:

1. In zwanzig Jahren bei allen Verbrechen, wider welche im Gesetze lebenslängliche oder mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe angedroht ist;
2. in fünfzehn Jahren bei denjenigen Verbrechen, welche im Höchstmaße mit fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;
3. in zehn Jahren bei allen übrigen Verbrechen;
4. in fünf Jahren bei denjenigen Vergehen, die mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind;
5. in zwei Jahren bei allen übrigen Vergehen;
6. in sechs Monaten bei Uebertretungen.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Begehung der strafbaren Handlung aufgehört hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Ausschuß-Anträge:

§. 65.

Der Diebstahl, die Unterschlagung, der Betrug, die Sachbeschädigung, die Hehlerei, sofern sie nicht gewerbsmäßig betrieben wurde, und **die in den §§. 305 und 310** erwähnten Vergehen hören auf strafbar zu sein, wenn der Schuldige, bevor er einem Strafgerichte, einer Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde als der strafbaren Handlung verdächtig bekannt geworden ist, freiwillig für den aus seiner strafbaren Handlung entstandenen Schaden **entweder selbst oder durch einen Dritten vollen Ersatz gewährt** hat.

§. 66.

Wird eine [ ] Körperverletzung oder Beleidigung (§. 110, §. 195 ff.) **von dem Angegriffenen oder einer ihm nahestehenden Person** mit einer dieser Handlungen auf der Stelle erwidert, so kann der Richter für beide Beschuldigte oder für den minder Schuldigen **auf das Mindestmaß der gedrohten Strafart** (§. 12) **herabgehen, die Gefängnißstrafe in Geldstrafe umwandeln** (§§. 24 bis 26), und für Denjenigen, welcher dem Anderen nicht eine schwere oder tödtliche Verletzung beibrachte, auch von der Strafe ganz absehen.

§. 67.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 68.

Die Verjährung wegen unterbliebener strafrechtlicher Verfolgung tritt ein:

1. In zwanzig Jahren bei allen Verbrechen, [ ] welche im Gesetze **mit** lebenslänglicher oder mehr als fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe **bedroht sind;**
2. in fünfzehn Jahren bei denjenigen Verbrechen, welche im Höchstmaße mit fünfzehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind;
3. in zehn Jahren bei allen übrigen Verbrechen;
4. in fünf Jahren bei denjenigen Vergehen, die mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind;
5. in zwei Jahren bei allen übrigen Vergehen;
6. in sechs Monaten bei Uebertretungen.

Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Begehung der strafbaren Handlung aufgehört hat, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Ist durch die strafbare Handlung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß begründet, so beginnt die Verjährung erst nach dem Aufhören des letzteren.	Ist durch die strafbare Handlung ein fortdauerndes gesetzwidriges Verhältniß begründet, so beginnt die Verjährung erst nach dem Aufhören des letzteren.
§. 68.	§. 69.
Jeder nach der Strafproceßordnung wider Verdächtige gestattete Verfolgungs- oder Untersuchungsact, welcher gegen den Thäter (Theilnehmer) wegen der begangenen That gerichtet ist, unterbricht die Verjährung. Die Unterbrechung findet nur rücksichtlich Desjenigen statt, gegen welchen der Act vorgenommen wurde. Die unterbrochene Verjährung beginnt auf's Neue von dem Tage, an welchem der letzte Verfolgungs- oder Untersuchungsact vorgenommen worden ist. Ist die Einleitung oder Fortsetzung des strafgerichtlichen Verfahrens von einer Vorfrage abhängig, deren Entscheidung in einem anderen Verfahren erfolgen muß, so ruht die Verjährung bis zur Beendigung des letzteren. Dasselbe gilt, wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafverfahren innegehalten werden muß.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 69.	§. 70.
Eine rechtskräftig erkannte Strafe erlischt wegen unterbliebener Vollstreckung: 1. In fünfundzwanzig Jahren, wenn auf eine lebenslängliche oder eine mehr als fünfzehnjährige Freiheitsstrafe erkannt ist; 2. in zwanzig Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von zehn bis fünfzehn Jahren erkannt ist; 3. in fünfzehn Jahren, wenn die verhängte Freiheitsstrafe mehr als fünf und weniger als zehn Jahre beträgt; 4. in zehn Jahren, wenn auf eine Freiheitsstrafe von ein bis fünf Jahren, oder auf eine Geldstrafe über 2000 fl. erkannt ist; 5. in fünf Jahren, wenn auf Gefängniß oder Staatsgefängniß unter einem Jahre, oder auf eine Geldstrafe von mehr als 300 und nicht über 2000 fl. erkannt ist; 6. in zwei Jahren, wenn auf Haft oder Geldstrafe bis zu 300 fl. erkannt ist. Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 70.	§. 71.
Eine Geldstrafe, welche neben Freiheitsstrafe wegen derselben Handlung verhängt ist, erlischt durch Verjährung nicht früher, als die Freiheitsstrafe.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 71.	§. 72.
Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der zuständigen Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.	Die Verjährung einer erkannten Strafe wird durch jede auf den Vollzug der letzteren gerichtete Handlung der [ ] Behörde, sowie durch die zu gleichem Zwecke erfolgte Verhaftung des Verurtheilten und jedes Gesuch desselben um Aufschub der Strafvollstreckung unterbrochen. Nach der Unterbrechung beginnt **die** Verjährung **auf's Neue**. **Wenn vorübergehende Verhältnisse bestehen, vermöge welcher kraft gesetzlicher Vorschrift mit dem Strafvollzuge innegehalten werden muß, so ruht während der Dauer dieser Verhältnisse die Verjährung.**
§. 72.	
Bei Verbrechen, welche mit dem Tode bedroht sind, ist die Verjährung ausgeschlossen. Wenn aber seit der Verübung eines solchen Verbrechens oder von der Zeit an, als ein auf Todesstrafe lautendes Urtheil rechtskräftig geworden ist, ein Zeitraum von zwanzig Jahren verstrichen ist, so kommt statt der Todesstrafe Zuchthaus in der Dauer von fünfzehn bis zwanzig Jahren in Anwendung.	[ ]
§. 73.	§. 73.
Mit der Verjährung einer rechtskräftig erkannten Hauptstrafe entfallen weder die erkannten Nebenstrafen, noch die gesetzlichen Folgen des Strafurtheiles. Soweit dieselben auf eine bestimmte Zeit nach Verbüßung der Strafe beschränkt sind, ist der Zeitpunkt des Eintrittes der Verjährung dem Ende der Strafzeit gleichzuachten.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 74.	§. 74.
Inwieweit die Strafbarkeit einer Handlung, welche nur auf Antrag oder auf Grund der Privatanklage des Verletzten verfolgt werden darf, durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Berechtigten erlischt, wird im VII. Hauptstück bestimmt.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

VI. Hauptstück.

Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen.

§. 75.	§. 75.
Wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt sind, so kommt nur diejenige Bestimmung, welche die schwerste Strafe und bei ungleichen Strafarten diejenige, welche die schwerste Strafart androht, in Anwendung.	Wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt sind, so **ist nur eine Strafe zu verhängen; hiebei kommt ein Strafsatz in Anwendung, welcher sich in Bezug auf Art, Höchst- und Mindestausmaß nach denjenigen der verletzten Bestimmungen zu richten hat, welche in dieser Hinsicht die strengsten sind.** **Hiedurch wird an dem Wahlrechte des Richters nichts geändert, wenn in der strengsten der verletzten Bestimmungen zwei oder mehrere Strafarten wahlweise angedroht sind.**

Regierungs-Vorlage:

Ausschuß-Anträge:

Ist das hienach zur Anwendung kommende Höchst- oder Mindestausmaß größer als das in den verletzten Bestimmungen für die schwerste Strafart vorgezeichnete, so ist es nach dem im §. 15 bezeichneten Maßstabe umzurechnen.

Ist in einer der verletzten Bestimmungen Staatsgefängniß, in der anderen Gefängniß angedroht, so ist unbeschadet der Bestimmung des §. 14 auf letzteres zu erkennen.

§. 76.

Hat Jemand durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, so ist die auf die schwerste der zusammentreffenden Handlungen bestimmte Strafe anzuwenden, und wenn diese in zeitiger Freiheitsstrafe oder in Geldstrafe besteht, mit Rücksicht auf die übrigen strafbaren Handlungen angemessen zu erhöhen, wobei das Höchstmaß der bestimmten Freiheitsstrafe um ein Viertheil (jedoch nie über zwanzig Jahre hinaus) und jenes der Geldstrafe auf das Zweifache erhöht werden kann.

In demselben Maße ist die gesetzliche Strafe zu erhöhen, wenn durch mehrere selbstständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Uebertretung mehrmals begangen wurde. Bei jenen strafbaren Handlungen jedoch, welche lediglich wegen des Werthes des bei Gelegenheit einer oder mehrerer strafbaren Unternehmungen angegriffenen Gutes unter einen höheren Strafsatz fallen, ist eine Ueberschreitung des gesetzlichen Strafsatzes wegen Wiederholung ausgeschlossen.

§. 76.

Die Bestimmungen des §. 75 finden auch Anwendung, wenn Jemand durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen **hat; doch ist in diesem Falle die Strafe** mit Rücksicht auf die **zusammentreffenden** Handlungen angemessen zu erhöhen, wobei das **nach §. 75 zu bestimmende Höchstausmaß der zeitigen** Freiheitsstrafe um ein Viertheil, jedoch nie über zwanzig Jahre hinaus, und jenes der Geldstrafe auf das Zweifache erhöht werden kann.

§. 77.

In demselben Maße ist die gesetzliche Strafe zu erhöhen, wenn durch mehrere selbständige Handlungen dasselbe Verbrechen oder Vergehen oder dieselbe Uebertretung mehrmals begangen wurde.

Bei jenen strafbaren Handlungen, [ ] welche lediglich wegen des Werthes des bei Gelegenheit einer oder mehrerer strafbaren Unternehmungen angegriffenen Gutes unter einen höheren Strafsatz fallen, ist eine Ueberschreitung des gesetzlichen Strafsatzes wegen Wiederholung ausgeschlossen. **Dagegen ist in allen diesen Fällen behufs Anwendung des höheren Strafsatzes die Gesammtziffer in Betracht zu ziehen, welche aus der Zusammenzählung der bei den einzelnen Unternehmungen sich ergebenden Schadensbeträge hervorgeht. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die wiederholten strafbaren Handlungen sämmtlich oder zum Theile vollbracht oder nur versucht worden sind.**

§. 77.

Ist in Gemäßheit des §. 76 eine Strafe für zusammentreffende Handlungen, welche mit ungleichartigen Freiheitsstrafen bedroht sind, zu verhängen, so ist die schwerere Strafart nach dem im §. 16 gegebenen Maßstabe, und wenn die Strafen in Gefängniß und Staatsgefängniß bestehen, das erstere in Anwendung zu bringen.

[ ]

§. 78.

Auf die in den §§. 30—41 bezeichneten Nebenstrafen und Folgen kann erkannt werden, wenn dieß auch nur wegen einer der mehreren strafbaren Handlungen zulässig ist.

§. 78.

Die Bestimmungen über Nebenstrafen und Folgen **finden Anwendung**, wenn **sie** auch nur **auf** eine der mehreren strafbaren Handlungen **angedroht sind.**

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Auch kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist.	Auch kann Geldstrafe neben Freiheitsstrafe verhängt werden, wenn nur eine der zusammentreffenden Handlungen mit Geldstrafe bedroht ist.
	§. 79.
	Bei Umwandlung einer in Gemäßheit der §§. 76 und 77 für mehrere zusammentreffende Handlungen verhängten Geldstrafe (§. 24) kann das im §. 25, Absatz 1 bestimmte Höchstmaß der Freiheitsstrafe um ein Viertheil überschritten werden.
§. 79.	§. 80.
Stellt sich nach erfolgter Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung heraus, daß der Thäter sich vor der Verurtheilung noch einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so ist bei Bestrafung der letzteren auf die in dem ersten Urtheile verhängte Strafe nach Maßgabe des §. 76 Rücksicht zu nehmen. Die Anwendung der Todesstrafe ist durch diese Rücksicht nicht ausgeschlossen.	Stellt sich nach erfolgter Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung heraus, daß der Thäter sich vor der Verurtheilung noch einer anderen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, so ist bei Bestrafung der letzteren auf die in dem ersten Urtheile verhängte Strafe nach Maßgabe **der §§. 76 und 77** Rücksicht zu nehmen. [ ]
Die Verfolgung und Bestrafung kann unterbleiben, sobald anzunehmen ist, daß bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn auch über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre.	Die Verfolgung und Bestrafung kann unterbleiben, sobald anzunehmen ist, daß bei der ersten Aburtheilung keine erheblich schwerere Strafe eingetreten wäre, wenn auch über beide Straffälle gleichzeitig erkannt worden wäre.

VII. Hauptstück.

Strafverfolgung.

§. 80.	§. 81.
Soweit das Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, sind alle strafbaren Handlungen Gegenstand der öffentlichen Anklage und ist diese auch ohne und selbst gegen den Antrag des durch die strafbare Handlung Verletzten zu erheben und durchzuführen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 81.	§. 82.
Ist im Gesetze ausgesprochen, daß die Verfolgung einer strafbaren Handlung nur auf Antrag stattfinde, so darf die öffentliche Anklage wegen derselben nicht erhoben werden, wenn nicht der zur Stellung des Antrages Berechtigte ausdrücklich die Einleitung des Strafverfahrens wegen derselben beantragt hat.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
Der zur Stellung des Antrages Berechtigte kann sich jederzeit als Privatbetheiligter dem Strafverfahren anschließen.	
§. 82.	§. 83.
Ist der im §. 81 erwähnte Antrag gestellt, so findet die öffentliche Anklage wegen der That wider alle an derselben Betheiligten statt, gleichviel, ob in	Ist der im §. 82 erwähnte Antrag gestellt, so findet die öffentliche Anklage wegen der That wider alle an derselben Betheiligten statt, gleichviel, ob in

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
dem Antrage ein Beschuldigter überhaupt nicht genannt ist oder ob einzelne Betheiligte ausdrücklich oder stillschweigend von dem Antrage ausgenommen werden.	dem Antrage ein Beschuldigter überhaupt nicht genannt ist oder ob einzelne Betheiligte ausdrücklich oder stillschweigend von dem Antrage ausgenommen werden.
Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.	Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden.
§. 83.	§. 84.
Ist im Gesetze ausgesprochen, daß eine Handlung nur auf Grund einer Privatanklage (§. 2, Abs. 2 und §. 46 der Strafproceß-Ordnung) bestraft werden könne, so findet die strafrechtliche Verfolgung nur gegen jene Personen statt, bezüglich welcher der hiezu Berechtigte die Privatanklage erhebt und durchführt.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
Auf Antrag des Privatanklägers können auch Vorerhebungen zur Erforschung unbekannter Thäter und Theilnehmer gepflogen werden.	
Die Privatanklage kann bis zum Anfange der Vollstreckung des Strafurtheiles zurückgenommen werden.	
§. 84.	§. 85.
Das Recht, die Verfolgung zu beantragen (§. 81) oder die Privatanklage zu erheben, kommt, insofern das Gesetz keine besondere Bestimmung trifft, dem durch die strafbare Handlung in seinem Rechte unmittelbar Verletzten zu.	Das Recht, die Verfolgung zu beantragen (§. 82) oder die Privatanklage zu erheben, kommt, insofern das Gesetz keine besondere Bestimmung trifft, dem durch die strafbare Handlung in seinem Rechte unmittelbar Verletzten zu.
Für Minderjährige, für Geisteskranke und für Körperschaften übt dieses Recht deren gesetzlicher Vertreter, und wenn dieser selbst der Schuldige ist, jene Person, welche von der Pflegschafts- oder Aufsichtsbehörde hiezu bestimmt wird.	Für Minderjährige, für Geisteskranke und für Körperschaften übt dieses Recht deren gesetzlicher Vertreter, und wenn dieser selbst der Schuldige ist, jene Person **aus**, welche von der Pflegschafts- oder Aufsichtsbehörde hiezu bestimmt wird.
Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können das Recht auch selbstständig ausüben.	Minderjährige, welche das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, können das Recht auch selbstständig ausüben.
§. 85.	§. 86.
Soweit das Gesetz nicht ausdrücklich anders verfügt, geht das Recht des durch eine strafbare Handlung Verletzten, die Verfolgung zu beantragen oder die Privatanklage zu erheben, bei seinem Tode auf seine Erben über; es kann in diesem Falle aber auch von seinen Verwandten ersten und zweiten Grades und von dem hinterbliebenen Ehetheile ausgeübt werden.	**Außer dem Falle des** §. 184 geht das Recht des durch eine strafbare Handlung Verletzten, die Verfolgung zu beantragen **und** die Privatanklage zu erheben **oder fortzuführen**, bei seinem Tode auf seine Erben über; es kann in diesem Falle aber auch von seinen Verwandten ersten und zweiten Grades und von dem hinterbliebenen Ehetheile ausgeübt werden.
§. 86.	§. 87.
Das Recht, auf die Verfolgung anzutragen oder die Privatanklage zu erheben, erlischt durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
Stillschweigender Verzicht tritt ein, wenn das Recht nicht innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte angefangen, an dem dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bekannt geworden ist, ausgeübt wird.	

Regierungs-Vorlage:

Stirbt der Verletzte, ohne auf sein Recht verzichtet zu haben, so erlischt dasselbe, wenn es nicht binnen drei Monaten nach seinem Tode ausgeübt wird.

§. 87.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genügt das Vorgehen eines derselben. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht eines derselben berührt das Recht der anderen nicht.

Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage erledigt, so kann sie auch von anderen zur Privatanklage Berechtigten nicht mehr aufgenommen werden.

§. 88.

Wenn in Fällen des §. 65 von einem Theile auf Bestrafung angetragen oder die Privatanklage erhoben worden ist, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag oder die Anklage spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz einzubringen, hiezu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkt die im §. 86 bestimmte Frist bereits verstrichen ist.

Ausschuß-Anträge:

§. 88.

Sind mehrere Berechtigte vorhanden, so genügt das Vorgehen eines derselben. Der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht eines derselben berührt das Recht der anderen nicht.

Ist die gerichtlich erhobene Privatanklage **durch Urtheil** erledigt, so kann sie auch von anderen zur Privatanklage Berechtigten nicht mehr aufgenommen werden.

§. 89.

Wenn in Fällen des §. 66 von einem Theile auf Bestrafung angetragen oder die Privatanklage erhoben worden ist, so ist der andere Theil bei Verlust seines Rechtes verpflichtet, den Antrag oder die Anklage spätestens vor Schluß der Verhandlung in erster Instanz einzubringen, hiezu aber auch dann berechtigt, wenn zu jenem Zeitpunkt die im §. 87 bestimmte Frist bereits verstrichen ist.

Regierungs-Vorlage:

Ausschuß-Anträge:

Zweiter Theil.

Verbrechen und Vergehen.

I. Hauptstück.

Hochverrath, Staatsverrath und Vergehen wider die Kriegsmacht des Staates.

§. 89.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben, oder an der Ausübung der Regierungsrechte zu hindern;

2. die Verfassung der österreichisch-ungarischen Monarchie, insbesondere die gesetzliche Thronfolgeordnung, oder die Staatsgrundgesetze oder Landesverfassungen der im Reichsrathe vertretenen Länder gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird in den Fällen der Z. 1 mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, mit dem Tode bestraft.

In den Fällen der Z. 2 und 3 ist Zuchthaus oder Staatsgefängniß von fünf bis zu zwanzig Jahren, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, auf Lebensdauer zu verhängen.

§. 90.

Die Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 89) wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 91.

Wegen Vorbereitung einer hochverrätherischen Unternehmung wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft:

1. Wer zu einem der im §. 89 bezeichneten Zwecke Verabredungen mit Anderen pflegt, sich mit

§. 90.

Des Hochverrathes macht sich schuldig, wer es unternimmt:

1. Den Kaiser zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, **denselben** des Gebrauches der persönlichen Freiheit zu berauben oder an der Ausübung **seiner** Regierungsrechte zu hindern;

2. [ ] die gesetzliche Thronfolgeordnung oder die Staatsgrundgesetze oder **die** Landesverfassungen [ ] gewaltsam zu ändern;

3. das Gebiet der Monarchie oder einen Theil desselben einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil des Gebietes von dem bestehenden Staatsverbande loszureißen.

Der Hochverrath wird [ ] mit Zuchthaus **oder Staatsgefängniß nicht unter fünf** Jahren, wenn aber der Kaiser an Körper oder Gesundheit verletzt, oder seiner persönlichen Freiheit beraubt, oder wenn ein Angriff auf das Leben desselben unternommen wurde, **mit Zuchthaus auf Lebensdauer** bestraft.

[ ]

§. 91.

Wegen Vorbereitung eines hochverrätherischen **Unternehmens** (§. 90) wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß **von einem** bis zu **zehn** Jahren bestraft:

1. Wer mit Anderen **die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens** (§. 90) **verabredet, oder sich zu diesem Behufe** mit einer auswärtigen Regierung einläßt, die ihm über Andere zustehende Macht mißbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in den Waffen einübt;

Regierungs-Vorlage:

einer auswärtigen Regierung einläßt, die ihm über Andere zustehende Macht mißbraucht, eine ihm nicht zukommende Macht über Andere sich anmaßt oder Truppen anwirbt, ansammelt oder in den Waffen einübt;

2. wer öffentlich, d. i. vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 89) auffordert.

§. 92.

Die Strafbarkeit der in den §§. 89 — 91 erwähnten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von der Vorbereitung oder begonnenen Ausführung des Unternehmens zurücktritt, und jede aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene nachtheilige Folge durch ihn selbst oder in Folge einer von ihm rechtzeitig an die Obrigkeit erstatteten Anzeige vollständig abgewendet wird.

§. 93.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von fünf bis zu zwanzig Jahren und bei besonderer Gefährlichkeit der That auf Lebensdauer bestraft:

1. Wer bei einem ausgebrochenen Kriege die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil oder den k. k. Streitkräften oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere wer unter ihnen Meuterei zu erregen sucht, Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der k. k. Streitkräfte oder der Verbündeten des Kaisers oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben.

Gegen Personen, welche der österr.-ungar. Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

Ausschuß-Anträge:

2. wer öffentlich, d. i. vor einer Menschenmenge, in einer Druckschrift, durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen, oder durch Anschlag oder Ausstellung derselben an einem allgemein zugänglichen Orte zu einem hochverrätherischen Unternehmen (§. 90) auffordert.

§. 92.

Außer den Fällen des §. 91 wird die Vorbereitung eines hochverrätherischen Unternehmens (§. 90) mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von **einem** bis zu **drei** Jahren bestraft.

§. 93.

Die Strafbarkeit der in den §§. 90 bis 92 erwähnten Handlungen erlischt, wenn der Schuldige aus eigenem Antriebe und nicht wegen eingetretener Entdeckung oder anderer Hindernisse von der Vorbereitung oder begonnenen Ausführung des Unternehmens zurücktritt, und jeder aus seiner Thätigkeit oder der seiner Genossen etwa entstandene **Nachtheil** durch ihn selbst oder in Folge einer von ihm rechtzeitig an die Obrigkeit erstatteten Anzeige vollständig **beseitigt** wird.

§. 94.

Wegen Staatsverrathes wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß **nicht unter fünf** Jahren [ ] bestraft:

1. **Ein Angehöriger der Monarchie, welcher während eines gegen dieselbe geführten** Krieges die Waffen gegen die k. k. Streitkräfte oder gegen die der Bundesgenossen des Kaisers trägt;

2. wer bei unmittelbar bevorstehendem oder ausgebrochenem Kriege es unternimmt, dem Feinde einen Vortheil **zu verschaffen**, oder den k. k. Streitkräften oder denen der Bundesgenossen des Kaisers einen Nachtheil zuzufügen, insbesondere [ ] unter ihnen Meuterei zu erregen, [ ] Pässe, befestigte Plätze, Kriegsschiffe, Magazine, Kriegsvorräthe oder Soldaten in feindliche Gewalt **zu bringen**, Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die Operationen der k. k. Streitkräfte oder der Verbündeten des Kaisers, oder auf die militärische Vertheidigung der Monarchie Bezug haben, **für den Feind auszukundschaften, oder demselben** auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben. Gegen Personen, welche der [ ] Monarchie nicht angehören, ist im Kriege nach Kriegsgebrauch zu verfahren.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 94.	§. 95.
Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:	Des Staatsverrathes macht sich ferner schuldig:
1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß daß ihre Geheimhaltung einer anderen Regierung gegenüber durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;	1. Wer Staatsgeheimnisse oder solche Urkunden, Actenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß ihre Geheimhaltung **gegenüber** einer anderen Regierung [ ] durch das Staatsinteresse geboten ist, dieser Regierung mittheilt oder veröffentlicht;
2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;	2. wer Urkunden oder andere Beweismittel über Rechte des Staates gegenüber einem anderen Staate zum Nachtheile des ersteren vernichtet, verfälscht oder unterdrückt;
3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;	3. wer ein ihm von Seite der Regierung aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer anderen Regierung zum Nachtheile des Staates führt;
4. wer sonst etwas unternimmt, wodurch eine Gefahr von außen für die Monarchie herbeigeführt oder vergrößert werden soll.	4. wer [ ] eine Gefahr von außen für die Monarchie **herbeiführt** oder vergrößert [ ].
Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängniß von einem bis zu fünfzehn Jahren.	Die Strafe ist Zuchthaus oder Staatsgefängniß von einem bis zu fünfzehn Jahren.
§. 95.	
Wenn wegen Verbrechens des Hochverrathes oder Staatsverrathes das strafgerichtliche Verfahren wider eine bestimmte Person eingeleitet wird, so ist das Vermögen, welches dieselbe besitzt oder später erlangt, mit Beschlag zu belegen (§. 370 der Strafproceß-Ordnung).	[ ]
§. 96.	§. 96.
Wegen unbefugter Werbung wird mit Gefängniß bestraft, wer ohne besondere Bewilligung der Regierung für andere als kaiserlich österreichische Kriegsdienste oder zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militärkörper gehörige Dienstmänner auch nur zur Ansiedlung für fremde Länder wirbt. Wer zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig macht, um anderen als den k. k. Streitkräften Recruten oder einem fremden Staate zum Militärkörper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 97.	§. 97.
Wegen Ausspähung wird mit Gefängniß bestraft, wer im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Bezug haben, und die von dem Staate nicht öffentlich getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 98.	§. 98.
Jede durch eine Druckschrift veröffentlichte Mittheilung über den Plan und die Richtung militärischer Operationen der k. k. Streitkräfte, über die Bewegung, Stärke und den Aufstellungsort von Truppen oder Schiffen, über den Zustand von Befestigungswerken, endlich über die Aufbewahrung oder den Transport von Kriegserfordernissen ist dann, wenn aus der Beschaffenheit dieser Mittheilungen oder aus den obwaltenden Umständen erkennbar war, daß dadurch das Staatsinteresse gefährdet wird, oder wenn von der Regierung ein besonderes Verbot solcher Mittheilungen erlassen wurde, an Geld bis zu 500 fl., zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges aber bis zu 1000 fl. oder mit Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die weitere Verbreitung solcher Mittheilungen, welche durch die Regierung zur Oeffentlichkeit gebracht wurden.	
§. 99.	§. 99.
Wer einen zum Dienste in der bewaffneten Macht der österr.-ungar. Monarchie eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Dienstes (Desertion) oder zu was immer für einer nach den für das k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder demselben bei Begehung eines solchen Verbrechens Beihilfe leistet (§. 50, Z. 2), wird mit Gefängniß bestraft.	Wer einen zum Dienste in der bewaffneten Macht der [ ] Monarchie eidlich verpflichteten Mann, obgleich er selbst in keiner solchen Verpflichtung steht, zur treulosen Verlassung des Dienstes (Desertion) **oder zu was immer für einer nach den für das** k. k. Militär geltenden Strafgesetzen als Verbrechen zu behandelnden Verletzung der eidlich angelobten Treue, des Gehorsams, der Wachsamkeit oder sonstiger Militärdienstpflichten verleitet, auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder demselben bei Begehung eines solchen Verbrechens Beihilfe leistet §. 50, Z. 2), wird mit Gefängniß bestraft.
§. 100.	§. 100.
Wer sich durch Verstümmlung seines Körpers oder durch Hervorbringung einer Krankheit zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wer einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, **wird** — soweit nicht die Militärstrafgesetze in Anwendung zu bringen sind — mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.	Wer sich durch Verstümmlung seines Körpers oder durch Hervorbringung einer Krankheit zur Erfüllung der Wehrpflicht **ganz oder theilweise** untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wer einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, wird — soweit nicht die Militärstrafgesetze in Anwendung zu bringen sind — mit Gefängniß [ ] [ ] **bestraft.**
Die Bestimmung des §. 47 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, **bleibt** unberührt.	[ ]
§. 101.	§. 101.
Wer in der Absicht, sich oder einen Anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 102.	§. 102.
Wer sich der Erfüllung der Wehrpflicht dadurch zu entziehen sucht, daß er vor seiner Stellung das Gebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie verläßt oder zur Zeit der Stellungspflicht außer diesem Gebiete verweilt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen. Die Bestimmung des §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, über die Stellung und verlängerte Liniendienstdauer der Stellungsflüchtigen bleibt unberührt.	Wer **in der Absicht**, sich der Erfüllung der Wehrpflicht [ ] zu entziehen [ ], vor seiner Stellung das Gebiet der [ ] Monarchie **ohne behördliche Erlaubniß** verläßt oder **ohne solche Erlaubniß** zur Zeit der Stellungspflicht außer diesem Gebiete verweilt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 2000 fl. zu bestrafen. [ ]
§. 103.	§. 103.
Wer zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse der k. k. Armee oder Kriegsflotte entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft. Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zu Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen, so wie gegen Transportunternehmer und die bei Transportanstalten Bediensteten, welche unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die ihnen obliegende Beförderung von Truppen oder Kriegsbedürfnissen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder verzögern.	Wer zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar bevorstehenden Krieges **vorsätzlich** die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse der k. k. Armee oder Kriegsflotte entweder nicht zur bestimmten Zeit oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft. Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zu Grunde, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen. Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Vermittler und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zweckes der Lieferung die Nichterfüllung derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen, so wie gegen Transportunternehmer und die bei Transportanstalten Bediensteten, welche unter den im ersten Absatze bezeichneten Voraussetzungen die ihnen obliegende Beförderung von Truppen oder Kriegsbedürfnissen vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen oder verzögern.

II. Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Thätlichkeiten gegen Mitglieder des kaiserlichen Hauses und Beleidigung derselben.

§. 104.	§. 104.
Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser verübt oder denselben mit einer Thätlichkeit bedroht, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.	Wer eine Thätlichkeit gegen den Kaiser verübt oder denselben mit einer Thätlichkeit bedroht, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Zuchthaus **oder Staatsgefängniß nicht unter fünf** Jahren bestraft.
§. 105.	§. 105.
Wer den Kaiser beleidigt, wird wegen Majestätsbeleidigung mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Ist die Beleidigung öffentlich (§. 91, Z. 2) oder in Gegenwart des Kaisers begangen, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.	
§. 106.	§. 106.
Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Thätlichkeit verübt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.	Wer gegen ein Mitglied des kaiserlichen Hauses eine Thätlichkeit verübt, wird mit Zuchthaus **oder Staatsgefängniß** bis zu **fünf** Jahren [ ] bestraft.
§. 107.	§. 107.
Wer ein Mitglied des kaiserlichen Hauses beleidigt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Ist die Beleidigung öffentlich (§. 91, Z. 2) oder in Gegenwart des Beleidigten begangen, so tritt Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren ein.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

III. Hauptstück.

Strafbare Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 108.	§. 108.
Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung unternimmt, welche, wenn er sie gegen die österreichisch-ungarische Monarchie oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 89 — 91 zu bestrafen sein würde, ist in den Fällen des §. 89 mit Staatsgefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 90 und 91 mit Staatsgefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insoferne durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, daß der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt. Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.	Wer gegen einen fremden Staat oder dessen Landesherrn eine Handlung **begeht**, welche, wenn er sie gegen die [ ] **Monarchie** oder den Kaiser begangen hätte, nach Vorschrift der §§. 90 bis 92 zu bestrafen sein würde, ist in den Fällen des §. 90 mit Staatsgefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren und in den Fällen der §§. 91 und 92 mit Staatsgefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen, insoferne durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, daß der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt. Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.
§. 109.	§. 109.
Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, wenn durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, daß der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt. Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.	Wer das Oberhaupt eines fremden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß **bis zu sechs Monaten, und wenn die Beleidigung öffentlich** (§. 91, Z. 2) **oder in Gegenwart des Beleidigten begangen wurde, mit Gefängniß** von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft, **insoferne** durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist, daß der fremde Staat die Gegenseitigkeit verbürgt. Die Verfolgung wird nur auf Antrag der auswärtigen Regierung eingeleitet.
§. 110.	§. 110.
Wer sich gegen einen bei dem kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer	Wer sich gegen einen bei dem kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger einer

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Beleidigung schuldig macht, unterliegt den Bestimmungen des §. 199 ff., und wird, so weit nicht nach diesen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.	Beleidigung schuldig macht, unterliegt den Bestimmungen des §. 195 ff., und wird, soweit nicht nach diesen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß bis zu **sechs Monaten** bestraft.
Die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beleidigten eingeleitet.	Die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beleidigten eingeleitet.
§. 111.	§. 111.
Wer im Falle eines Krieges den von der kaiserlichen Regierung zur Wahrung ihrer Neutralität erlassenen und im Reichsgesetzblatte kundgemachten Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 3000 fl., wenn er sich aber an der Ausrüstung, Führung oder Bemannung eines Kaperschiffes oder an den feindlichen Unternehmungen desselben betheiligt hat, mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.	Wer im Falle eines Krieges den von der [ ] Regierung zur Wahrung ihrer Neutralität erlassenen und im Reichsgesetzblatte kundgemachten Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 3000 fl., wenn er sich aber an der Ausrüstung, Führung oder Bemannung eines Kaperschiffes oder an den feindlichen Unternehmungen desselben betheiligt hat, mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von einem bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen.
Kriegsbedarf und andere Gegenstände, mit welchen die Neutralitätsverletzung verübt oder zu verüben gesucht wurde, können für verfallen erklärt werden, insoweit sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.	Kriegsbedarf und andere Gegenstände, mit welchen die Neutralitätsverletzung verübt oder zu verüben gesucht wurde, können für verfallen erklärt werden, insoweit sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören.
§. 112.	§. 112.
Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, findet auf die in den §§. 109 — 111 erwähnten strafbaren Handlungen keine Anwendung.	Die Bestimmung des §. 4. Z. 3 findet auf die in den §§. 108 bis 111 erwähnten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

IV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Wirksamkeit und die Wahl der öffentlichen Vertretungskörper.

§. 113.	§. 113.
Wer es unternimmt, die Versammlung der österreichischen oder ungarischen Delegation, eines Hauses des österreichischen Reichsrathes, oder eines Landtages der Länder, für welche dieses Gesetz in Wirksamkeit ist, auseinander zu sprengen, oder durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluß zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.	[ ] **Die** Anwendung oder Androhung von Gewalt **sowie die** Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen, **um** die Versammlung [ ] eines Hauses des [ ] Reichsrathes, **einer Delegation,** oder eines Landtages [ ] zu sprengen, oder [ ] in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluß zu nehmen, oder ein Mitglied dieser Vertretungskörper gewaltsam aus der Versammlung zu entfernen, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.
§. 114.	§. 114.
Wer ein Mitglied eines der vorbezeichneten Vertretungskörper durch Anwendung oder An-	Wer ein Mitglied eines der vorbezeichneten Vertretungskörper durch Anwendung oder Androhung

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
drohung von Gewalt, oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen verhindert, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbstständig auszuüben, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.	von Gewalt oder durch Bedrohung **mit rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen verhindert, an der Versammlung theilzunehmen oder sein Stimmrecht selbstständig auszuüben, wird mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß bis zu fünf Jahren bestraft.
§. 115.	§. 115.
Wer außer dem Falle des §. 114 einen Anderen durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen an der selbstständigen Ausübung des ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes hindert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.	Wer außer dem Falle des §. 114 einen Andern durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen an der selbstständigen Ausübung des ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechtes zustehenden Wahl- oder Stimmrechtes hindert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren [ ] bestraft.
§. 116.	§. 116.
Wer bei Abstimmungen in einem der im §. 113 bezeichneten Vertretungskörper, in einer anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten gewählten Vertretung, oder in einer von der Behörde zur Vornahme von Wahlen für solche Vertretungen einberufenen Versammlung ein mit dem erklärten Willen der Abstimmenden oder Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebniß herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.	Wer bei **Wahlen für einen** zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten **berufenen** Vertretungs**körper oder für ein öffentliches Amt** [ ] ein mit dem erklärten Willen der [ ] Wählenden nicht übereinstimmendes Ergebniß herbeiführt oder das Ergebniß verfälscht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.
§. 117.	§. 117.
Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvortheilen einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer gewissen Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht, oder wer als Wahlberechtigter Vermögensvortheile, welche ihm zu diesem Zwecke für ihn oder seine Angehörigen versprochen oder zugewendet werden, unmittelbar oder mittelbar annimmt, wird wegen Wahlbestechung mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.	Wer bei Wahlen für einen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungskörper **oder für ein öffentliches Amt** durch Versprechen oder Einräumen von Vermögensvortheilen einen Wähler zur Ausübung seines Wahlrechtes nach einer gewissen Richtung zu bestimmen oder von der Wahl abzuhalten sucht, oder wer als Wahlberechtigter Vermögensvortheile, welche ihm zu diesem Zwecke für ihn oder **ihm nahestehende Personen** versprochen oder zugewendet werden, [ ] annimmt, wird wegen Wahlbestechung mit Gefängniß bis zu einem Jahre und an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

V. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Wirksamkeit und das Ansehen der Staatsgewalt.

§. 118.	§. 118.
Mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91, Z. 2) zur Nichterfüllung der Wehrpflicht, oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben auffordert.	Mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91 Z. 2), zur Nichterfüllung der **gesetzlichen** Wehrpflicht, oder zur Nichtentrichtung gesetzlicher Steuern oder anderer öffentlicher Abgaben auffordert.

Regierungs-Vorlage:

§. 119.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) zum Ungehorsam gegen Gesetze, gegen giltige Verordnungen, oder gegen die von Gerichts- oder anderen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen, oder zur Begehung einer strafbaren oder unerlaubten Handlung auffordert, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 120.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer sich mit Anderen zu einem der im §. 118 bezeichneten Zwecke, oder zur Verweigerung des Gehorsames gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 119) verbindet oder Andere verleitet, einer solchen Verbindung beizutreten.

§. 121.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91, Z. 2) Handlungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht, rechtfertiget und anpreiset, oder eine Person wegen Verübung einer solchen Handlung lobt.

§. 122.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) die Regierung, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper (§. 113), eine Behörde, die bewaffnete Macht (mit Einschluß der militärisch organisirten Wachkörper) oder eine selbstständige Abtheilung derselben beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung wegen eines Angriffes auf die bewaffnete Macht oder auf einen selbstständigen Theil derselben findet nur auf Antrag des dem angegriffenen Körper vorgesetzten Ministers statt.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 123.

Wenn Personen, die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören, sich mit anderen in gleicher Stellung Befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer giltig erlassenen Verordnung zu hindern, so werden sie mit Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ausschuß-Anträge:

§. 119.

Wer **außer den Fällen des §. 118** öffentlich (§. 91, Z. 2) zum Ungehorsam gegen Gesetze, gegen giltige Verordnungen oder gegen die von Gerichts- oder anderen Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen oder zur Begehung einer strafbaren [ ] Handlung auffordert, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 120.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer [ ] zu einem der im §. 118 bezeichneten Zwecke oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen (§. 119) **eine Verbindung stiftet** oder Andere **zum Beitritt** verleitet [ ].

§. 121.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 **fl.** wird bestraft, wer [ ] Handlungen, die das Gesetz mit Strafe bedroht, **öffentlich** (§. 91, Z. 2) anpreiset [ ].

§. 122.

Wer öffentlich (§. 91 Z. 2) die Regierung, einen verfassungsmäßigen Vertretungskörper (§. 113), eine Behörde, die bewaffnete Macht (mit Einschluß der militärisch organisirten Wachkörper) oder eine selbstständige Abtheilung derselben beschimpft, wer, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich (§. 91, Z. 2) behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung wegen eines Angriffes auf die bewaffnete Macht oder auf einen selbstständigen Theil derselben findet nur auf Antrag des dem angegriffenen Körper vorgesetzten Ministers statt.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke aber in gutem Glauben **öffentlich** (§. 91, Z. 2) behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 123.

Wenn Personen, die ein öffentliches Amt versehen oder einer mit der Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten betrauten Körperschaft angehören, sich mit anderen in gleicher Stellung Befindlichen ins Einvernehmen setzen, um die Ausführung eines Gesetzes oder einer giltig erlassenen Verordnung **rechtswidrig** zu hindern, so werden sie mit Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Ist ein gemeinsames oder gleichmäßiges Vorgehen zu dem vorbezeichneten Zwecke wirklich verabredet worden, so sind die Schuldtragenden mit Staatsgefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.	Ist ein gemeinsames oder gleichmäßiges Vorgehen zu dem vorbezeichneten Zwecke wirklich verabredet worden, so sind die Schuldtragenden mit Staatsgefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.
§. 124.	§. 124.
Wer es unternimmt, durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird wegen Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängniß bestraft.	**Die** Anwendung oder Androhung von Gewalt, **sowie die** Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen, **um** eine Behörde oder eine im öffentlichen Dienste stehende Person zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung oder Dienstesverrichtung zu nöthigen, wird **als** Gewaltthat gegen die Obrigkeit mit Gefängniß bestraft.
Als im öffentlichen Dienste stehend sind insbesondere anzusehen:	Als im öffentlichen Dienste stehend sind **auch** anzusehen:
1. Alle öffentlichen Wachen,	1. Alle öffentlichen Wachen,
2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen bestimmten Personen,	2. die zur Aufsicht oder zum Betriebe bei den zum allgemeinen Verkehre bestimmten Eisenbahnen oder bei dem Staatstelegraphen bestimmten Personen,
3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenngleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale, endlich	3. das zum Schutz von Menschen oder Eigenthum (wenn gleich von Privaten) bestellte und öffentlich beglaubigte Personale, endlich
4. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.	4. die in einem einzelnen Falle mit der Ausführung eines obrigkeitlichen Auftrages betrauten oder zur Unterstützung bei Vornahme einer Amtshandlung beigezogenen Personen.
§. 125.	§. 125.
Wer gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, eine Thätlichkeit verübt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 126.	§. 126.
Wer eine im öffentlichen Dienste stehende Person, während sie in der Ausübung desselben begriffen ist, beleidigt oder die Ausübung ihres Dienstes durch unberechtigte Einmischung stört, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 127.	§. 127.
Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern,	Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um durch Anwendung oder Androhung von Gewalt das Erlassen oder die Zurücknahme eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer anderen obrigkeitlichen Verfügung zu erzwingen oder zu hindern,

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
oder um eine der im §. 124 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, ist Aufstand vorhanden.	oder um eine der im §. 124 bezeichneten Handlungen mit vereinter Kraft zu unternehmen, ist Aufstand vorhanden.
Die Strafe ist für die Anstifter und Anführer des Aufstandes Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.	Die Strafe ist für die Anstifter und Anführer des Aufstandes Zuchthaus **oder Staatsgefängniß von einem** bis zu fünf Jahren [ ]. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.
Die übrigen am Aufstande Betheiligten werden mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.	Die übrigen am Aufstande Betheiligten werden mit Gefängniß nicht unter **einem** Monate bestraft.
§. 128.	§. 128.
Aufruhr ist vorhanden, wenn die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge vergeblich zum Auseinandergehen aufgefordert hat.	[ ] **Wenn** die Obrigkeit zur Herstellung der durch eine Zusammenrottung gestörten Ruhe die bewaffnete Macht aufgeboten und nach dem Erscheinen der letzteren unter Androhung der auf den Aufruhr gesetzten Strafen die Menschenmenge vergeblich zum Auseinandergehen aufgefordert hat, **so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach dieser Aufforderung nicht entfernt, des Aufruhrs schuldig.**
Der Aufruhr wird an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, an den übrigen daran Betheiligten mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Auch kann gegen die Ersteren auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.	Der Aufruhr wird an den Anstiftern und Anführern mit Zuchthaus **oder Staatsgefängniß von einem** bis zu fünfzehn Jahren, an den übrigen daran Betheiligten mit [ ] **Gefängniß** nicht unter **drei Monaten** bestraft. Auch kann gegen die Ersteren auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.
§. 129.	§. 129.
Die Strafe des Aufstandes und Aufruhres entfällt für Diejenigen, welche sich von der Zusammenrottung zurückgezogen haben, ehe eine Gewaltthat (§. 124) verübt und ehe der Zweck des Aufstandes (soferne es sich um einen solchen handelt) auch nur theilweise erreicht wurde.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
Anstifter und Anführer werden jedoch nur dann straflos, wenn auch die übrigen Betheiligten sich rechtzeitig zurückgezogen haben.	
§. 130.	§. 130.
Wird eine im Freien versammelte Menschenmenge von einer hiezu berufenen im öffentlichen Dienste stehenden Person oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach der wiederholten Aufforderung nicht entfernt, wegen Auflaufes mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.	Wird eine im Freien versammelte Menschenmenge von einer hiezu berufenen im öffentlichen Dienste stehenden Person oder von dem **hiezu berufenen** Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert, sich zu entfernen, so ist jeder der Versammelten, welcher sich nach der wiederholten Aufforderung nicht entfernt, wegen Auflaufs mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen. **Vorstehende Bestimmung findet auf Personen, welche in Gemäßheit des §. 129 straflos werden, keine Anwendung.**

Regierungs-Vorlage:

§. 131.

Wer das kaiserliche Wappen oder andere Abzeichen der öffentlichen Gewalt, oder öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen abreißt, beschädigt oder verunglimpft, ist mit Gefängniß bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Wurde die Handlung verübt, um die öffentliche Gewalt zu verhöhnen, oder die Verlautbarung einer Anordnung zu verhindern, so kann auf Gefängniß bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§. 132.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einer im öffentlichen Dienste stehenden Person zur Verschließung, Beschlagnahme oder Bezeichnung von Gegenständen angelegt worden ist, wegnimmt, erbricht oder beschädigt, oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß eröffnet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 133.

Wer Sachen, welche von der zuständigen Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, vernichtet, verbraucht, bei Seite schafft oder sonst der behördlichen Verfügung entzieht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 134.

Wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, oder unbefugt eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes oder Dienstes vorgenommen werden darf, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 135.

Wer öffentliche Bücher, oder Register, oder solche Urkunden, oder Gegenstände, welche amtlich aufzubewahren sind, unbefugt vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 136.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

Ausschuß-Anträge:

§. 131.

Wer **böswillig** [ ] öffentlich angeschlagene oder auf andere Weise öffentlich angebrachte amtliche Erlässe oder Kundmachungen [ ] beschädigt, verunglimpft **oder wegnimmt oder eine dieser Handlungen an einem in gleicher Weise angebrachten Abzeichen der öffentlichen Gewalt, insbesondere dem kaiserlichen Wappen verübt,** ist mit Gefängniß bis zu **sechs** Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

[§. 396.]

§. 132.

Wer [ ] ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einer im öffentlichen Dienste stehenden Person zur Verschließung, Beschlagnahme oder Bezeichnung von Gegenständen angelegt worden ist, wegnimmt, erbricht oder beschädigt, oder den durch ein solches Siegel bewirkten amtlichen Verschluß eröffnet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 133.

Wer Sachen, welche von **einer** [ ] Behörde oder in deren Auftrag sequestrirt, gepfändet oder in Beschlag genommen wurden, vernichtet, verbraucht, bei Seite schafft oder sonst der behördlichen Verfügung entzieht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 134.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 135.

Wer öffentliche Bücher oder Register, oder solche Urkunden oder Gegenstände, welche amtlich aufzubewahren sind, [ ] vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 136.

Mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer

Regierungs-Vorlage:

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit oder Ungiltigkeit ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimniß erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, veröffentlicht.

§. 137.

Derselben Strafe unterliegt, wer im Laufe einer strafgerichtlichen Untersuchung öffentlich (§. 91, Z. 2)

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene Erkenntniß oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel, oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der Verhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

§. 138.

Wer einen Gefangenen aus der Räumlichkeit, in welcher er gefangen gehalten wird, oder aus der Gewalt Desjenigen, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit, oder wer einem Gefangenen zur Selbstbefreiung behilflich ist, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 139.

Wer einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Bewachung oder Begleitung ihm obliegt, entweichen läßt, oder dessen Befreiung befördert, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Fällt ihm hiebei nur Fahrlässigkeit zur Last, so tritt Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 140.

Gefangene, welche sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften

1. die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen angreifen, oder es unternehmen, sie durch Anwendung oder Androhung von

Ausschuß-Anträge:

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) ein Schriftstück, dessen gänzliche oder theilweise Unechtheit [ ] ihm bekannt oder aus zureichenden Gründen wahrscheinlich war, als vom Kaiser oder von einer Behörde herrührend fälschlich ausgibt, oder

2. amtliche Erlässe oder Verhandlungen, welche ausdrücklich als Dienstgeheimniß erklärt sind, oder in Betreff welcher die Bekanntmachung überhaupt untersagt ist, **in die Oeffentlichkeit** (§. 91, Z. 2) **bringt, oder**

3. die Vorgänge bei einer Verhandlung, für welche durch Beschluß des Gerichtes die Oeffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit oder auf Antrag der Parteien ausgeschlossen wurde, öffentlich (§. 91, Z. 2) **bekannt macht.**

§. 137.

Derselben Strafe unterliegt, wer im Laufe eines strafgerichtlichen **Verfahrens** öffentlich (§. 91, Z. 2):

1. die Anklageschrift oder das über dieselbe ergangene Erkenntniß oder den Inhalt der zu den Acten gebrachten Beweisurkunden oder Aussagen von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen bekannt macht, bevor davon in der Hauptverhandlung Gebrauch gemacht worden ist, oder

2. dem Ausspruche des Gerichtes durch Erörterungen über die Kraft der Beweismittel oder durch Aufstellung von Vermuthungen über den Ausgang der **Haupt**verhandlung vorgreift, oder die Ergebnisse des Strafverfahrens entstellt.

§. 138.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 139.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 140.

Die Zusammenrottung von Gefangenen, **um** mit vereinten Kräften

1. die Beamten der Anstalt oder die mit der Aufsicht betrauten Personen **anzugreifen,** oder [ ] sie durch Anwendung oder Androhung von

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, oder	Gewalt oder durch Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen zu Handlungen oder Unterlassungen zu nöthigen, oder
2. einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, diejenigen Meuterer aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten verüben, mit Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren, und falls dabei einer der im §. 235, Z. 1 und 2, erwähnten Umstände eintritt, bis zu zehn Jahren bestraft.	2. einen gewaltsamen Ausbruch **zu** unternehmen, **wird als Meuterei** mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, **an denjenigen** Meuterern aber, welche Gewaltthätigkeiten gegen die **Beamten der Anstalt** oder die mit der **Aufsicht betrauten Personen** verüben, mit Zuchthaus [ ] bis zu fünf Jahren, und falls dabei einer der im §. **230**, Z. 1 und 2 erwähnten Umstände eintritt, bis zu zehn Jahren bestraft.
Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.	Zugleich kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

VI. Hauptstück.

Friedensstörungen und andere strafbare Handlungen wider die öffentliche Ordnung.

§. 141.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine im Staate bestehende Nationalität, eine gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung beschimpft oder zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 141.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine **inländische** Nationalität, eine **im Staate bestehende** Religionsgesellschaft, einen Stand oder eine Classe der Bevölkerung **in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise** beschimpft, oder **wer öffentlich** (§. **91**, **Z. 2**) zu feindseliger Behandlung ihrer Angehörigen aufreizt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder **an Geld** bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 142.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) die Verfassung (§. 89, Z. 2), die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Rechtsinstitute der Ehe und des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden schmäht, oder, um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre, oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke, aber in gutem Glauben behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 142.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) die Verfassung (§. **90**, Z. 2), die Gesetze oder Einrichtungen des Staates, die Rechtsinstitute der Ehe und des Eigenthums, die Entscheidungen der Gerichte, Verordnungen oder Verfügungen der Regierung oder der Behörden schmäht, **wer,** um sie verächtlich zu machen, erdichtete oder entstellte Thatsachen **öffentlich** (§. **91**, **Z. 2**) behauptet oder verbreitet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Sind erdichtete oder entstellte Thatsachen zwar zu dem angegebenen Zwecke aber in gutem Glauben **öffentlich** (§. **91**, **Z. 2**) behauptet oder verbreitet worden, so tritt Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 143.

Wer die Bewohner einer Ortschaft oder Gegend durch Androhung von Mord, Raub, Brandstiftung oder von einem anderen gemeingefährlichen Verbrechen in Furcht oder Unruhe zu versetzen sucht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 143.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:

§. 144.

Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und widerrechtlich Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen durch gewaltsamen Einfall stört, so sind Alle, welche sich an der Zusammenrottung betheiligt haben, wegen Störung des Landfriedens mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie Diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängniß nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 145.

Wer außer dem Falle des §. 144 in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, in das Haus, in die Wohnung oder in die Geschäftsräume eines Anderen, oder in eine dazu gehörige geschlossene oder eingefriedete Räumlichkeit eindringt, um daselbst gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten zu verüben, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, oder ist wirklich eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten ein.

§. 146.

Wegen Verletzung des Hausrechtes ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder mit Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer in fremde Räume (§. 145) widerrechtlich, aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt;

2. wer, wenn er unbefugt darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu sechs Monaten ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 147.

Wer es unternimmt, durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit

Ausschuß-Anträge:

§. 144.

Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und [ ] Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt, oder den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines Anderen durch gewaltsamen Einfall stört, so sind Alle, welche sich **zu dem bezeichneten Zweck** an der Zusammenrottung betheiligt haben, wegen Störung des Landfriedens mit Gefängniß nicht unter **einem** Monate zu bestrafen.

Die Anstifter und Anführer, sowie Diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen, oder Sachen geplündert, vernichtet, zerstört oder beschädigt haben, werden mit Gefängniß nicht unter einem Jahre oder mit Zuchthaus bis zu fünf, und wenn das Unternehmen ein besonders gefährliches war, bis zu zehn Jahren bestraft. Auch kann gegen dieselben auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 145.

Wer außer dem Falle des §. 144 in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, in das Haus, in die Wohnung oder in die Geschäftsräume eines Anderen oder in eine dazu gehörige geschlossene oder eingefriedete Räumlichkeit eindringt, um daselbst gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten zu verüben, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person [ ] begangen, oder ist wirklich eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so tritt Gefängniß nicht unter **einem** Monate ein.

§. 146.

Wegen Verletzung des Hausrechtes ist mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder **an** Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen:

1. Wer in fremde Räume (§. 145) **rechtswidrig,** aber ohne die Absicht, daselbst Gewaltthätigkeiten zu verüben, eindringt;

2. wer, wenn er unbefugt darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt.

Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängniß [ ] bis zu sechs Monaten ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 147.

Die Anwendung oder Androhung von Gewalt, **sowie** die Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen eine zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, welche nicht unter die im §. 113 erwähnten Vertretungen gehört, oder eine gesetzlich bestehende Körperschaft in ihrer Thätigkeit zu hindern, oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluß zu nehmen, ist mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren zu bestrafen.	von Nachtheilen, **um** eine zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, welche nicht unter die im §. 113 erwähnten Vertretungen gehört, oder eine gesetzlich bestehende Körperschaft in ihrer Thätigkeit zu hindern oder auf die Art ihrer Wirksamkeit Einfluß zu nehmen, ist mit Gefängniß [ ] bis zu drei Jahren zu bestrafen.
§. 148.	§. 148.
Wer Andere durch Gewalt, Drohung, Beschimpfung, Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen oder durch ähnliche Mittel zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf Entlassung von Arbeitern oder auf Einstellung der Arbeit oder auf Erhöhung des Preises von Waaren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	Wer Andere durch **Anwendung oder Androhung von Gewalt, Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen,** Beschimpfung, Behinderung in dem rechtmäßigen Gebrauche von Werkzeugen oder Geräthen oder durch ähnliche Mittel zu bestimmen sucht, an Verabredungen, welche auf **Einstellung der Arbeit oder auf** Entlassung von Arbeitern [ ] oder auf Erhöhung des Preises von Waaren gerichtet sind, theilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder wer Andere durch gleiche Mittel an dem Rücktritte von solchen Verabredungen zu hindern sucht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
§. 149.	§. 149.
Wer ohne gesetzliche Befugniß bewaffnete Haufen oder Versammlungen bildet oder befehligt, oder dieselben, wissend, daß sie ohne solche Befugniß gesammelt sind, mit Waffen oder Kriegsbedarf versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Wer an solchen Haufen oder Versammlungen Theil nimmt, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.	Wer **unbefugterweise einen** bewaffneten Haufen [ ] bildet oder befehligt, oder **eine Mannschaft, von der er weiß,** daß sie ohne **gesetzliche** Befugniß gesammelt **ist,** mit Waffen oder Kriegs**bedürfnissen** versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft. Wer **sich einem solchen bewaffneten** Haufen [ ] **anschließt,** ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre zu bestrafen.
§. 150.	§. 150.
Wer heimlich oder wider ein Verbot der Regierung Vorräthe von Waffen oder Munitionsgegenständen sammelt, oder wer solche Vorräthe vor der Behörde verheimlicht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 151.	§. 151.
Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, an den Stiftern und Vorstehern aber mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre zu bestrafen.	Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis zu sechs Monaten **oder an Geld bis zu 500 fl.,** an den Stiftern und Vorstehern aber mit Gefängniß [ ] bis zu einem Jahre, **oder an Geld bis zu 1000 fl.** zu bestrafen.
§. 152.	
Wer an einer Verbindung Theil nimmt, deren Zwecke auf Beseitigung der Rechtsinstitute der Ehe oder des Eigenthums gerichtet sind, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.	[ ]

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 153.	§. 152.
Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidigung, eines der im VII. Hauptstück bezeichneten Verbrechen, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht oder eines der im XXV. Hauptstück behandelten gemeingefährlichen Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erlangt, und es unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängniß bestraft.	Wer von dem Vorhaben eines Hochverrathes, Staatsverrathes, einer thätlichen Majestätsbeleidigung [ ], eines Mordes, Raubes, Menschenraubes, einer Nothzucht, oder eines der im **VII. oder im** XXV. Hauptstück behandelten [ ] Verbrechen zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erlangt, und es **aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit** unterläßt, das Verbrechen zu verhindern oder von dem Vorhaben die Behörde oder die bedrohte Person rechtzeitig in Kenntniß zu setzen, obgleich er dieß ohne ernstliche Gefahr für sich, **für ihm nahestehende Personen oder für** schuldlose **Dritte** zu thun vermag, wird dann, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängniß bestraft.
Die Bestimmung des §. 4, Z. 3, findet hier keine Anwendung.	Die Bestimmung des §. 4, Z. 3 findet hier keine Anwendung.
§. 154.	
Wer der Berufung als Geschworner oder als Zeuge keine Folge leistet und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorschützt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	[§. 415.]
Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist.	
Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.	
§. 155.	§. 153.
Wer Inländer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung verleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	Wer **es sich zum Geschäfte macht,** Inländer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben **oder durch andere auf Täuschung berechnete Mittel** zur Auswanderung **zu verleiten,** wird mit Gefängniß **von einem Monate bis zu zwei Jahren und an Geld bis zu 2000 fl.** bestraft.
Hat sich der Thäter eine solche Verleitung zum Geschäfte gemacht, so tritt Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe bis zu 2000 fl. ein.	[ ]

VII. Hauptstück.

Fälschung von Geld und diesem gleichgestellten Werthpapieren.

§. 156.	§. 154.
Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höhe-	Wer im Verkehre gangbares Metallgeld oder Papiergeld eines Staates oder ein in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz dem Staatsgelde gleichgestelltes Geld nachmacht, oder echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren

Regierungs-Vorlage:

Werthes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Werth von 5 fl. nicht übersteigen und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 157.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf Denjenigen Anwendung, welcher Geld, das er selbst ohne die im §. 156 bezeichnete Absicht nachgemacht oder verfälscht hat, als echtes in Verkehr bringt, sowie auf Denjenigen, welcher von wem immer nachgemachtes oder verfälschtes Geld, damit es unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, anschafft, übernimmt oder Andern verschafft.

§. 158.

Wer außer dem Falle der §§. 156 und 157 nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 159.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden gedruckten Schuldverschreibungen, Banknoten, Actien oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Casse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der gedruckten Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

§. 160.

Dem Papiergelde werden ferner gleichgeachtet jene auf bestimmte Namen lautenden Schuldverschreibungen, welche von der österreichischen Regie-

Ausschuß-Anträge:

Werthes oder einem außer Verkehr gesetzten (verrufenen) Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt, damit das nachgemachte oder verfälschte Geld unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder mit Gefängniß nicht unter **einem** Jahre bestraft.

Wenn die nachgemachten oder verfälschten Stücke einzeln den Werth von 5 fl. nicht übersteigen, und die Nachmachung nicht durch zur Vervielfältigung dienende Werkzeuge oder Vorrichtungen bewirkt wird, ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 155.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf Denjenigen Anwendung, welcher Geld, das er selbst ohne die im §. **154** bezeichnete Absicht nachgemacht oder verfälscht hat, als echtes in Verkehr bringt, sowie auf Denjenigen, welcher von wem immer nachgemachtes oder verfälschtes Geld, damit es unter dem ihm beigelegten Scheine in Verkehr gebracht werde, anschafft, übernimmt oder Anderen verschafft.

§. 156.

Wer außer **den Fällen** der §§. **154** und **155** nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 157.

Dem Papiergelde werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden gedruckten **oder sonst durch mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten** Schuldverschreibungen, Banknoten, Actien, oder deren Stelle vertretenden Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-Gewinnantheils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche von einer Staatsregierung oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten öffentlichen Casse, Gemeinde, Gesellschaft, Corporation oder Privatperson ausgestellt sind.

Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn in der [ ] Urkunde die Unterschrift des Ausstellers, oder einzelne Worte oder Zahlen handschriftlich beigefügt sind.

§. 158.

Dem Papiergelde werden ferner gleichgeachtet jene auf bestimmte Namen lautenden Schuldverschreibungen, welche von der österreichischen Regie-

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
rung oder von einer inländischen öffentlichen Casse ausgestellt sind und einen Gegenstand des Börsenverkehrs bilden, sammt den dazu gehörigen Coupons und Talons.	rung oder von einer inländischen öffentlichen Casse ausgestellt sind und einen Gegenstand des Börsenverkehrs bilden, **sowie die** dazu gehörigen **Zins- Gewinnantheils- oder Erneuerungs-Scheine** (Coupons und Talons).
§. 161.	§. 159.
Als Verfälschung ist bei den in den §§. 159 und 160 bezeichneten Papieren jede Veränderung des Inhaltes anzusehen, durch welche einem echten Stücke der Schein höheren Werthes oder einem ungiltigen oder erloschenen der Schein der Giltigkeit gegeben wird.	Als Verfälschung ist bei den in den §§. 157 und 158 bezeichneten Papieren jede Veränderung des Inhaltes anzusehen, durch welche einem echten Stücke der Schein höheren Werthes oder einem ungiltigen oder erloschenen der Schein der Giltigkeit gegeben wird.
§. 162.	§. 160.
Wer echte, zum Verkehr bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert, um sie als vollgiltig in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft. Auch kann hiemit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.	Wer echte, zum Verkehr bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert, um sie als vollgiltig in Verkehr zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft. Auch kann hiemit Geldstrafe bis zu 2000 fl. verbunden werden.
Derselben Strafe unterliegt, wer solche Münzen, die er ohne die bezeichnete Absicht verringert hat, als vollgiltig in Verkehr bringt, so wie Derjenige, welcher von wem immer verringerte Münzen, um sie in Verkehr zu bringen, anschafft, übernimmt, oder Anderen verschafft, oder wer die Abfälle der verringerten Münzen an sich bringt.	Derselben Strafe unterliegt, wer solche Münzen, die er ohne die bezeichnete Absicht verringert hat, als vollgiltig in Verkehr bringt, sowie Derjenige, welcher von wem immer verringerte Münzen, um sie in Verkehr zu bringen, anschafft, übernimmt, oder Anderen verschafft. [ ]
	§. 161.
	Wer die Abfälle der verringerten Münzen (§. 160) an sich bringt, **wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.**
§. 163.	
Wer außer dem Falle des §. 162 verringerte Metallgeldstücke als vollgiltige in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	[ ]
§. 164.	§. 162.
Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Geld oder von dem Gelde gleichgeachteten Papieren dienliche Formen oder die hiezu erforderliche besondere Papiergattung zum Zwecke der Nachmachung oder Verfälschung (§§. 156, 159 und 160) anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Geld oder von dem Gelde gleichgeachteten Papieren dienliche Formen oder die hiezu erforderliche besondere Papiergattung zum Zwecke der Nachmachung oder Verfälschung (§§. 154, 157 und 158) anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

VIII. Hauptstück.

Meineid, falsche Aussage und falsche Anschuldigung.

§. 165.	§. 163.
Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor	Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Behörde oder vor

Regierungs-Vorlage:

einem Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder auf einen vorher abgelegten Eid nimmt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn der Meineid um rechtswidrigen Vortheiles willen abgelegt wurde.

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt, hingegen ihre feierliche Versicherung für so heilig als andere Religionsgenossen den Eid erkennen.

§. 166.

Ist der Meineid in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten begangen worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der Beschuldigte verurtheilt wurde, bis zu zehn Jahren ein. Ist der Beschuldigte zum Tode, zur Zuchthausstrafe oder für mehr als fünf Jahre zu einer anderen Freiheitsstrafe verurtheilt worden, so ist auf Zuchthaus von drei bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Die Bestimmung des §. 165 hinsichtlich der Geldstrafe findet auch in solchen Fällen Anwendung.

§. 167.

Wer vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter aber nicht unter Eid ein falsches Zeugniß, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Gefängniß bestraft.

Wird eine solche falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten abgelegt, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten ein. Ist der Beschuldigte verurtheilt worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Ausschuß-Anträge:

einem Schiedsrichter eine unwahre Aussage mit einem Eide bekräftigt oder auf einen vorher abgelegten Eid nimmt, wird wegen Meineides mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Außerdem kann auf eine Geldstrafe bis zu 5000 fl. erkannt werden, wenn **Jemand den Meineid ablegte,** um **sich oder Anderen einen** rechtswidrigen **Vermögensvortheil zu verschaffen.**

Dem Eide ist gleichgestellt die mit einem Handschlag bestätigte Versicherung, die Wahrheit zu sagen, mit welcher sich der Richter **nach dem Gesetze** bei solchen Personen zu begnügen hat, welche vermöge ihrer Religionslehren die Eidesleistung für unerlaubt [ ] erkennen.

[§. 165.]

§. 164.

Wer vor Gericht oder vor einem Schiedsrichter, aber nicht unter Eid, ein falsches Zeugniß, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt, wird mit Gefängniß bestraft.

Dieselbe Strafe trifft auch Denjenigen, welcher in einer Disciplinaruntersuchung gegen Advocaten oder Notare oder Personen, welche ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleiden, eine falsche Aussage ablegt.

[§. 165.]

§. 165.

Ist der Meineid oder die falsche Aussage in einer Strafsache zum Nachtheil des Beschuldigten abgelegt, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wenn der Beschuldigte zur Zuchthausstrafe oder zu einer anderen mehr als dreijährigen Freiheitsstrafe oder zu einer noch strengeren Strafe verurtheilt worden ist, so ist im Falle des Meineides auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren zu erkennen.

Regierungs-Vorlage:

§. 168.

Die in den §§. 165—167 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor Fällung des Endurtheiles über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen Anderen erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist oder deßhalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

§. 169.

Die Strafe der in den §§. 165—167 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängniß bis zu drei Jahren,

1. wenn der Schuldige zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst eine Verfolgung wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

2. wenn er zu Gunsten einer Person aussagt, zu der er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafproceßordnung bezeichneten Verhältnisse steht, vorausgesetzt, daß er zur Aussage genöthiget war;

3. wenn er außer dem Falle des §. 168 die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist oder deßhalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von Anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

§. 170.

Wenn Jemand unter Berücksichtigung einer falschen Aussage zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt wurde, so ruht die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlungen (§§. 165—167) während der Dauer dieser Strafe.

Ausschuß-Anträge:

Ist der Beschuldigte überhaupt nicht oder nur wegen einer Uebertretung verurtheilt worden, oder hat der Meineid oder die falsche Aussage offenbar keinen Einfluß auf die Entscheidung geübt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß, und zwar im Falle des Meineides nicht unter einem Jahre, im Falle der falschen Aussage nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Die Bestimmung des §. 163 hinsichtlich der Geldstrafe findet auch in solchen Fällen Anwendung.

§. 166.

Die in den §§. 163 bis 165 erwähnten falschen Aussagen werden straflos, wenn der Schuldige sie vor **der Entscheidung** über die Sache, in welcher sie abgelegt wurden, und ehe aus denselben ein Nachtheil für einen Anderen erwachsen ist, ferner ehe die Falschheit seiner Aussage entdeckt ist, oder deßhalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, widerruft.

Straflosigkeit tritt auch für Denjenigen ein, welcher zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafproceßordnung bezeichneten Verhältnisse steht, eine Verfolgung oder Verurtheilung wegen derjenigen strafbaren Handlung zuziehen konnte, welche den Gegenstand des Verfahrens bildet, in welchem er vernommen wurde.

§. 167.

Die Strafe der in den §§. 163 bis 165 erwähnten falschen Aussagen ist Gefängniß bis zu drei Jahren, **wenn der Schuldige außer dem Falle des §. 166**

1. [ ] zu einer Aussage unter Umständen genöthigt wurde, unter welchen die Angabe der Wahrheit ihm selbst **oder einer Person, zu welcher er in dem im §. 152, Z. 1 der Strafproceßordnung bezeichneten Verhältnisse steht,** eine Verfolgung **oder Verurtheilung** wegen eines Verbrechens oder Vergehens zuziehen konnte;

[ ]

2. [ ] die falsche Aussage widerruft, ehe deren Falschheit entdeckt ist, oder deßhalb Nachforschungen gegen ihn eingeleitet sind, sofern durch diesen Widerruf von Anderen rechtswidriger Nachtheil abgewendet wurde.

§. 168.

Während der Dauer der Freiheitsstrafe, welche Demjenigen, zu dessen Nachtheil eine falsche Aussage **abgelegt wurde, auferlegt worden ist,** ruht die Verjährung der durch die falsche Aussage begangenen strafbaren Handlung (§§. 163 bis 165). [ ]

Regierungs-Vorlage:

§. 171.

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde unter einer solchen Versicherung falsch aussagt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 172.

Wenn eine der in den §§. 165, 166, 167 und 171 erwähnten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Die Bestimmung des §. 168 findet auch in diesen Fällen Anwendung.

§. 173.

Wer es unternimmt, einen Anderen zur Begehung einer der in den §§. 165—167 erwähnten strafbaren Handlungen zu verleiten, wird, wenn die strafbare Handlung ohne sein Zuthun unterblieben ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß bestraft. Ist die Verleitung um rechtswidrigen Vortheiles willen unternommen worden, so kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 174.

Wer dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 175.

Wer einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er einen Anderen wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt, ferner wer durch Ränke, insbesondere durch Fälschung oder Beseitigung von Urkunden oder anderen Beweisstücken bewirkt, daß Jemand wegen einer strafbaren Handlung, deren er nicht schuldig ist, in Untersuchung gezogen oder verurtheilt wird, wird mit der im §. 167, Abs. 2, erwähnten Strafe belegt.

Die Bestimmungen des §. 168, des §. 169, Z. 3 und des §. 170 finden hier sinngemäße Anwendung.

§. 176.

Wer bei einer Behörde eine falsche Anzeige über eine strafbare Handlung erstattet, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ausschuß-Anträge:

§. 169.

Wer **als Zeuge oder Sachverständiger** vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde unter einer solchen Versicherung falsch aussagt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 170.

Wenn eine der in den §§. **163, 164, 165** und **169** erwähnten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten **oder Geldstrafe bis zu 500 fl.** ein.

Die Bestimmung des §. **166, Absatz 1,** findet auch in diesen Fällen Anwendung.

§. 171.

Wer [ ] einen Anderen zur Begehung einer der in den §§. **163** bis **165** erwähnten strafbaren Handlungen zu **bestimmen sucht,** wird, wenn die strafbare Handlung ohne sein Zuthun unterblieben ist, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder **mit** Gefängniß bestraft. Ist die **Anstiftung von Jemand unternommen worden, um sich oder Anderen einen** rechtswidrigen **Vermögens**-Vortheil **zu verschaffen,** so kann zugleich auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 172.

Wer **unter einem Offenbarungseide falsch aussagt oder** dem in einem Offenbarungseide gegebenen Versprechen zuwiderhandelt, wird **mit** Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 173.

Wer einer Behörde eine Anzeige macht, durch welche er einen Anderen wider besseres Wissen der Begehung einer strafbaren Handlung beschuldigt, ferner wer durch Ränke, insbesondere durch Fälschung oder Beseitigung von Urkunden oder anderen Beweisstücken bewirkt, daß Jemand wegen einer strafbaren Handlung, deren er nicht schuldig ist, in Untersuchung gezogen oder verurtheilt wird, wird mit **Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß, und wenn eine der im §. 165, Absatz 1 und 2 vorausgesetzten Verurtheilungen eintrat, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.**

Die Bestimmungen des §. **166, Absatz 1,** des §. **167** Z. 2 und des §. **168** finden hier sinngemäße Anwendung.

§. 174.

Wer **außer dem Falle des** §. **173** [ ] einer Behörde eine falsche Anzeige über eine strafbare Handlung **macht,** wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Regierungs-Vorlage:

§. 177.

Mit Gefängniß bis zu drei Jahren wird bestraft, wer es unterläßt, Thatsachen oder Beweismittel, von deren Bekanntwerden die Freisprechung eines unschuldig in Untersuchung Gezogenen oder die Befreiung eines unschuldig Verurtheilten von der Strafe abhängt, zur Kenntniß der Betroffenen, der Angehörigen derselben oder der Behörden zu bringen, obgleich er dieß ohne ernstliche Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 152, Z. 1 der Strafproceßordnung) oder für schuldlose Dritte thun konnte.

§. 178.

Wird wegen einer der im §. 166, im §. 167, Abs. 2, im §. 172 und im §. 175 erwähnten Handlungen auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

Ausschuß-Anträge:

§. 175.

Mit Gefängniß bis zu drei Jahren **oder an Geld bis zu 1000 fl.** wird bestraft, wer es unterläßt, Thatsachen oder Beweismittel, von **welchen er weiß, daß** deren Bekanntwerden die Freisprechung eines **wegen eines Verbrechens oder Vergehens** unschuldig in Untersuchung Gezogenen oder die Befreiung eines **wegen einer solchen strafbaren Handlung** unschuldig Verurtheilten von der Strafe **zur Folge hätte**, den Betroffenen, den Angehörigen **oder Vertretern** derselben oder den Behörden **zur Kenntniß** zu bringen, obgleich er dies ohne ernstliche Gefahr für sich, **ihm nahe stehende Personen** oder für schuldlose Dritte thun konnte.

§. 176.

Wird wegen einer der **in den §§. 165, 170 und 173** erwähnten Handlungen auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

IX. Hauptstück.

Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen.

§. 179.

Wer die Genossen einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen an der Ausübung ihres Gottesdienstes hindert; deßgleichen, wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen oder Andachtsübungen einer solchen Religionsgesellschaft verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 180.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) Gott lästert oder die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande, oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

§. 177.

Wer die Genossen einer **im Staate bestehenden** Religionsgesellschaft durch Anwendung oder Androhung von Gewalt oder durch Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen an der Ausübung ihres Gottesdienstes hindert, deßgleichen wer den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen oder Andachtsübungen einer solchen Religionsgesellschaft verhindert oder stört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 178.

Mit Gefängniß bis zu einem Jahre wird bestraft, wer:

1. öffentlich (§. 91, Z. 2) **in beschimpfenden Aeußerungen** Gott lästert oder die Einrichtungen, Lehren oder Gebräuche einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrung verspottet;

2. an einem zum Gottesdienste gewidmeten oder heilig gehaltenen Gegenstande oder in Kirchen oder anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten beschimpfenden Unfug verübt.

Regierungs-Vorlage:

§. 181.

Wer an Stätten, welche zur Beerdigung oder sonst zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind, oder an Grabdenkmälern beschimpfenden Unfug verübt, oder von solchen Orten einen menschlichen Leichnam oder Theile desselben unbefugt hinwegbringt, oder an einem menschlichen Leichname Mißhandlungen verübt, oder unbefugt ein Grab zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wer von einem Grabdenkmale, aus einem Grabe oder von einer Leiche eine Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, ist gleich einem Diebe zu bestrafen.

§. 182.

Wer für eine Religionssecte, welche auf Grund des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 142) verboten worden ist, Anhänger wirbt, oder sie sonst zu verbreiten sucht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Ausschuß-Anträge:

§. 179.

Wer an Stätten, welche zur Beerdigung oder **behufs der Beerdigung** zur Aufbewahrung von Leichen bestimmt sind, oder an Grabdenkmälern beschimpfenden Unfug verübt, oder von solchen Orten einen menschlichen Leichnam oder Theile desselben [ ] hinwegbringt, oder an einem menschlichen Leichname Mißhandlungen verübt, oder [ ] ein Grab zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wer von einem Grabdenkmale, aus einem Grabe oder von einer Leiche eine Sache in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, ist gleich einem Diebe zu bestrafen.

§. 180.

Wer [ ] eine Religions**übung**, welche auf Grund des Art. 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 verboten worden ist, [ ] zu verbreiten sucht, wird mit Gefängniß bis zu **sechs Monaten** bestraft.

X. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 183.

Wer in der Absicht, sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zuzuwenden, ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Erfolgte die Handlung nicht um eines rechtswidrigen Vermögensvortheils willen, so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren ein.

§. 184.

Ist eine Ehe für ungiltig erklärt worden, so ist Derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das bestehende Ehehinderniß dem anderen Theile verschwiegen hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher den anderen Theil zur Eingehung der Ehe durch eine Täuschung verleitete, wegen welcher die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

In beiden Fällen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet.

§. 181.

Wer [ ] ein Kind unterschiebt oder verwechselt, oder **wer** auf andere Weise den Personenstand eines Anderen verändert oder unterdrückt, wird mit **Gefängniß** bis zu **drei** Jahren bestraft.

Erfolgte die Handlung **in der Absicht, sich oder Anderen einen** rechtswidrigen Vermögensvortheil **zuzuwenden,** so tritt **Zuchthaus** bis zu **zehn** Jahren ein.

§. 182.

Ist eine Ehe für ungiltig erklärt worden, so ist Derjenige, welcher bei Eingehung der Ehe das [ ] Ehehinderniß dem anderen Theile verschwiegen hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Die gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher den anderen Theil zur Eingehung der Ehe durch eine Täuschung verleitete, wegen welcher die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

In beiden Fällen wird die Verfolgung nur auf Antrag eingeleitet. **Die im §. 87, Absatz 2 festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.**

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 185.	
Wer eine gesetzwidrige Ehe eingeht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.	[§. 425.]

XI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit.

§. 186.	§. 183.
Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung oder Ungiltigerklärung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, sowie eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.	Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung oder Ungiltigerklärung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, sowie eine unverheiratete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheiratet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.
Auf Gefängniß ist zu erkennen, wenn die erste Ehe ungiltig war, oder die zweite Ehe noch aus einem anderen Grunde ungiltig ist.	Wenn die erste Ehe ungiltig war, [ ] **ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.**
§. 187.	§. 184.
Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	Der Ehebruch wird an dem schuldigen Ehegatten, sowie **an dem** Mitschuldigen **desselben** mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.	Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt, **eben so wenig wegen eines Ehebruches, welcher zu einer Zeit begangen wurde, in welcher die Ehe gerichtlich geschieden und die eheliche Gemeinschaft nicht wiederhergestellt war.**
Die Bestrafung findet nur auf Privatanklage des beleidigten Ehegatten statt. Diesem kommt die Privatanklage nur in eigener Person, jedoch auch dann zu, wenn er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.	Die Bestrafung findet nur auf Privatanklage des beleidigten Ehegatten statt. Diesem kommt die Privatanklage nur in eigener Person, jedoch auch dann zu, wenn er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
§. 188.	§. 185.
Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (Blutschande) wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.	Der Beischlaf zwischen Verwandten auf- und absteigender Linie (Blutschande) wird an den ersteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, **oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre**, an den letzteren mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.
Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.	Der Beischlaf zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie, sowie zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
Die Bestrafung der Verwandten und Verschwägerten absteigender Linie tritt jedoch nur dann ein, wenn sie zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.	[ ]
§. 189.	§. 186.
Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten werden bestraft:	Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten werden bestraft:

Regierungs-Vorlage:

1. Eltern (soweit nicht §. 188 Anwendung findet), Adoptiv- und Pflege-Eltern, welche mit ihren Kindern, Vormünder oder Mitvormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, Geistliche, welche bei ihren Verrichtungen als Seelsorger oder aus Anlaß derselben mit den ihrer geistlichen Obhut unterstehenden Personen oder Beichtväter, welche mit ihren Beichtkindern unzüchtige Handlungen vornehmen;

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche dienstlich ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3. Beamte und andere Bedienstete, Aerzte und andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen, Zwangsarbeitshäusern oder anderen Detentions-Anstalten oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 190.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwischen Personen des männlichen Geschlechtes oder von Menschen mit Thieren begangen wird, ist mit Gefängniß zu bestrafen.

§. 191.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

1. mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder diese durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nöthigt;

2. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht; oder

3. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 235, Z. 1 und 236 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn dadurch der Tod der Verletzten verursacht wurde, Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren ein.

Ausschuß-Anträge:

1. Eltern, [ ] Adoptiv- und Pflege-Eltern, welche mit ihren Kindern, Vormünder oder Mitvormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, Geistliche, welche bei ihren Verrichtungen als Seelsorger oder aus Anlaß derselben mit den ihrer geistlichen Obhut unterstehenden Personen oder Beichtväter, welche mit ihren Beichtkindern unzüchtige Handlungen vornehmen;

2. Beamte, die mit Personen, gegen welche sie eine Untersuchung zu führen haben, oder welche dienstlich ihrer Obhut anvertraut sind, unzüchtige Handlungen vornehmen;

3. Beamte und andere Bedienstete, Aerzte und andere Medicinalpersonen, welche in Gefängnissen, Zwangsarbeitshäusern oder anderen Detentions-Anstalten oder in [ ] zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hilflosen bestimmten Anstalten beschäftigt oder angestellt sind, wenn sie mit den in die Anstalt aufgenommenen Personen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 187.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 188.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten wird bestraft, wer

[ ]

1. eine Frauensperson, die sich im Zustande der Wehr- oder Willenlosigkeit befindet, zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht; oder

2. mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Ist durch die Handlung eine der in den §§. 230, Z. 1 und 231 bezeichneten Folgen verursacht worden, so tritt Zuchthaus bis zu **zehn** Jahren, und wenn dadurch der Tod der verletzten **Person** verursacht wurde, Zuchthaus bis zu **fünfzehn** Jahren ein.

§. 189.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß wird bestraft, wer eine Frauensperson durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung un-

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
	züchtiger Handlungen nöthigt, oder solche Handlungen an einer Frauensperson vornimmt, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat. Der zweite Absatz des §. 188 findet auch für diese Fälle Anwendung.
§. 192. Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat. Wird die Nothzucht an einer geschlechtlich bescholtenen Frauensperson verübt, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein. Ist durch die Handlung eine der in den §§. 235, Z. 1 und 236 bezeichneten Folgen oder der Tod der Verletzten verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.	§. 190. Wegen Nothzucht wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafes nöthigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zwecke in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt hat. Wird die Nothzucht an einer [ ] Frauensperson, **welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treibt,** verübt, so tritt Gefängniß nicht unter einem Jahre ein. Ist durch die Handlung eine der in den §§. 230, Z. 1 und 231 bezeichneten Folgen oder der Tod der Verletzten verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.
§. 193. Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt, oder einen anderen Irrthum in ihr erregt oder benutzt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft. Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.	§. 191. (Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 194. Wer aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.	§. 192. Wer [ ] der Unzucht **Anderer** Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei [ ] bestraft:
§. 195. Die Kuppelei ist, auch wenn sie nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn 1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind, oder 2. der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältniß	**1. Wenn der Schuldige polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, welche bezüglich der Frauenspersonen, die mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, erlassen worden sind;** **2. wenn Frauenspersonen, welche nicht mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, demselben zugeführt werden;** 3. wenn hinterlistige Kunstgriffe angewendet **wurden und dadurch eine geschlechtlich unbescholtene Frauensperson zum Beischlaf verführt worden ist;** **4. wenn der Schuldige eine Person, zu welcher er in einem der im §. 186 angeführten Verhältnisse steht, veranlaßt, sich einer anderen**

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Lehrern oder Erziehern weltlichen oder geistlichen Standes zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.	**Person zur Befriedigung der Geschlechtslust derselben preiszugeben.**
Neben der Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.	**Die Strafe ist in dem unter Z. 1 erwähnten Falle Gefängniß bis zu sechs Monaten, in den unter Z. 2 und 3 erwähnten Fällen Gefängniß bis zu zwei Jahren, in dem unter Z. 4 erwähnten Falle Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß.** **Auch** kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.
§. 196.	
Wer ein geschlechtlich unbescholtenes Mädchen welches das sechszehnte Lebensjahr nicht vollendet hat, zum Beischlafe verführt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.	[ ]
Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters der Verführten.	
§. 197.	§. 193.
Wer durch eine unzüchtige Handlung, Rede oder Darstellung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.	Wer durch eine unzüchtige Handlung [ ] oder Darstellung öffentlich ein Aergerniß gibt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre **oder an Geld bis zu 1000 fl.** bestraft.
§. 198.	§. 194.
Wer außerdem unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen vertheilt, verkauft oder sonst verbreitet, wer sie in Druckschriften um seines Vortheils willen ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einleitet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	Wer **vor einer Menschenmenge unzüchtige Reden führt, wer** unzüchtige Schriften oder bildliche Darstellungen vertheilt, verkauft oder sonst verbreitet, wer sie in Druckschriften um seines Vortheiles willen ankündigt, oder durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen **einzuleiten sucht,** wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

XII. Hauptstück.

Beleidigung.

§. 199.	§. 195.
Die Beleidigung wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	**Wer die Ehre eines Anderen auf solche Weise angreift, welche als beschimpfend gilt, wird wegen Beleidigung** mit Gefängniß bis zu sechs Monaten **oder mit Haft** oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft,
Ist die Beleidigung in einer Druckschrift zugefügt, so kann auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.	Ist die Beleidigung in einer Druckschrift zugefügt, so kann auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.
§. 200.	§. 196.
Wer eine Thatsache, welche geeignet ist, einen Anderen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, vor einem Dritten behauptet oder verbreitet, wird wegen Beleidigung mit Gefängniß von drei Tagen bis zu sechs Monaten oder an Geld von 15 bis 500 fl. bestraft.	Wegen Beleidigung wird mit Gefängniß [ ] bis zu sechs Monaten oder an Geld [ ] bis zu 500 fl. bestraft:
	1. Wer vor einem Dritten **Jemand verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht,** oder eine Thatsache behauptet, welche geeignet ist, einen Anderen

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Ist diese Beleidigung in einer Druckschrift begangen worden, so tritt Gefängniß von einer Woche bis zu einem Jahre oder Geldstrafe von 50 bis zu 2000 fl. ein.	verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen; **2. wer eine solche Beschuldigung in einer Weise weiter verbreitet, welche geeignet ist, ihr bei einem Dritten Glauben zu verschaffen.** Ist diese Beleidigung in einer Druckschrift begangen worden, so tritt Gefängniß [ ] bis zu einem Jahre oder Geldstrafe [ ] bis zu 2000 fl. ein
§. 201.	§. 197.
Eine Bestrafung wegen der im §. 200 erwähnten Beleidigung kann nicht erfolgen, wenn die behauptete oder weiter verbreitete Thatsache erweislich wahr ist.	Eine Bestrafung **wegen Beleidigung kann auf Grund des** §. 196 nicht erfolgen, wenn: 1. Die behauptete **oder eine solche** Thatsache **bewiesen wird, vermöge welcher auf jene Eigenschaft oder Gesinnung, deren der Beleidigte geziehen wurde, zu schließen ist;** **2. die Beschuldigung nicht öffentlich und im guten Glauben erfolgte.** **In beiden Fällen ist die Bestrafung nach §. 195 nicht ausgeschlossen, wenn die Beschuldigung in einer Weise erfolgte, welche als beschimpfend gilt.**
§. 202.	§. 198.
Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen: 1. Wenn die Behauptung oder Verbreitung der Thatsache öffentlich (§. 91, Z. 2) erfolgte und nicht erkennbar ist, daß der Beleidiger dabei nur die Absicht hatte, ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern; 2. wenn die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung ist, bezüglich welcher bereits durch rechtskräftige Entscheidung des Strafgerichtes ausgesprochen ist, daß sie dem Beleidigten nicht nachgewiesen wurde; oder bezüglich welcher ein Strafverfahren eingeleitet war, welches wegen Rücktrittes des Beleidigers von der Verfolgung durch Einstellung oder Freisprechung beendigt wurde.	Der Beweis der Wahrheit ist, **soweit er nicht durch eine öffentliche Urkunde geführt wird,** ausgeschlossen, wenn die **Beschuldigung** öffentlich (§. 91, Z. 2) erfolgte und nicht erkennbar ist, daß der Beleidiger dabei **von der** Absicht **geleitet wurde,** ein rechtlich begründetes Privatinteresse oder das öffentliche Wohl zu fördern.
§. 203.	§. 199.
Der Beweis der Wahrheit ist als erbracht anzusehen, wenn der Beleidigte wegen der in Bezug auf ihn behaupteten oder verbreiteten Thatsache rechtskräftig verurtheilt ist. Der Beweis der Wahrheit kann nur durch ein Strafurtheil geführt werden, wenn die behauptete oder verbreitete Thatsache eine strafbare Handlung ist, welche nur auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden kann. Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens oder der Wiederaufnahme desselben bei der zustän-	**Kommt es, um den Beweis der Wahrheit zu führen, darauf an, darzuthun, daß der Beleidigte eine bestimmte strafbare Handlung begangen habe, so gelten folgende Bestimmungen:** **1. Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen,** wenn durch rechtskräftige Entscheidung **der zuständigen Strafbehörde** ausgesprochen ist, daß dem Beleidigten **die strafbare Handlung** nicht nachgewiesen wurde, oder wenn bezüglich **derselben** ein Strafverfahren eingeleitet war, welches wegen Rücktrittes des Beleidigers von der Verfolgung durch Einstellung oder Freisprechung beendigt wurde.

Regierungs-Vorlage:

digen Behörde Anzeige erstattet, so ist bis zum endgiltigen Abschluß der betreffenden Verhandlung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten.

In dem gegen den Beleidigten anhängigen Strafverfahren kommen dem gerichtlich belangten Beleidiger die Rechte eines Privatbetheiligten §§. 47—50 449 der Strafproceß-Ordnung) zu.

§. 204.

Wer eine im Sinne der §§. 200—203 strafbare Beleidigung wider besseres Wissen begeht, wird wegen verleumderischer Beleidigung mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 205.

Die Bestimmungen der §§. 200—204 finden auch auf die Behauptung oder Verbreitung von Thatsachen Anwendung, welche geeignet sind, den Credit eines Anderen oder das ihm in Bezug auf die Ausübung seines Berufes nöthige Vertrauen des Publicums zu gefährden.

Sind solche Thatsachen in gutem Glauben und nicht öffentlich vorgebracht worden, so ist auf Geldstrafe bis zu 500 fl. zu erkennen.

[ ]

§. 206.

In den Fällen der §§. 200, 204 und 205, Abs. 1, kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidi-

Ausschuß-Anträge:

2. Der Beweis **der strafbaren Handlung ist durch das Urtheil der zuständigen Strafbehörde zu führen. Andere Beweismittel werden nur dann zugelassen, wenn die Strafbarkeit der Handlung durch Verjährung, Tod oder auf andere Weise bereits erloschen ist und letztere nicht zu denjenigen Handlungen gehört, welche nur auf Antrag oder** auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden **können.**

3. Ist wegen der strafbaren Handlung zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens oder der Wiederaufnahme desselben bei der zuständigen Behörde Anzeige erstattet, so ist bis zum endgiltigen Abschluß der betreffenden Verhandlung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung innezuhalten. In dem gegen den Beleidigten anhängigen **strafgerichtlichen Verfahren** kommen dem gerichtlich belangten Beleidiger die Rechte eines Privatbetheiligten (§§. 47 bis 50, 449 der Strafproceß-Ordnung) zu.

[ ]

§. 200.

Die Bestimmungen der §§. 196 bis 199 finden auch auf die Behauptung oder Verbreitung (§. 196 Z. 2) von Thatsachen Anwendung, welche geeignet sind, den Credit eines Anderen oder das ihm in Bezug auf die Ausübung seines Berufes nöthige Vertrauen des Publicums zu gefährden.

[ ]

§. 201.

Wegen Beleidigung wird auf die im §. 195 bezeichnete Art bestraft:

1. Wer über das Privatleben eines Anderen öffentlich eine Mittheilung macht, wenn die Absicht, diesen zu beleidigen, aus der Form der Mittheilung oder aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt ist, hervorgeht;

2. wer Jemand fälschlich einer strafbaren Handlung beschuldigt;

3. wer einem Anderen eine ausgestandene Strafe zum Vorwurfe macht, sofern nicht erkennbar ist, daß er hiebei durch die im §. 198 bezeichnete Absicht geleitet worden ist.

§. 202.

In den Fällen der §§. 196, 200 und 201 kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Be-

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
gung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden. Eine erkannte Geldbuße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.	leidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.
§. 207.	[ ]
Die Bestimmungen der §§. 199—204 finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet sind.	§. 203. Die Bestimmungen der §§. 195 bis 199 und 201 finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet sind.
§. 208.	[ ]
Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insoferne strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.	
§. 209.	§. 204.
Die Bestrafung einer Beleidigung (§§. 199 bis 207) findet nur auf Grund einer Privatanklage statt. Ist sie jedoch gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 122) in Beziehung auf diese seine Stellung begangen worden, so kann die Verfolgung auch auf Antrag des dem Beleidigten amtlich Vorgesetzten eingeleitet werden.	Die Bestrafung einer Beleidigung (§§. 195 bis 203) findet nur auf Grund einer Privatanklage statt. Ist sie jedoch gegen eine im öffentlichen Dienste stehende Person, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 122) in Beziehung auf diese seine Stellung begangen worden, so kann die Verfolgung auch auf Antrag des dem Beleidigten amtlich Vorgesetzten eingeleitet werden.
§. 210.	§. 205.
Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so ist zur Erhebung der Privatanklage auch ihr Gatte berechtigt. War die Beleidigung gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet, so sind der hinterbliebene Ehetheil und die Verwandten ersten und zweiten Grades — nicht aber die Erben — zur Erhebung der Privatanklage berechtigt.	Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so ist zur Erhebung der Privatanklage auch ihr Gatte berechtigt. War die Beleidigung gegen das Andenken eines Verstorbenen gerichtet, so sind der hinterbliebene Ehetheil und die Verwandten ersten und zweiten Grades [ ] zur Erhebung der Privatanklage berechtigt.
§. 211.	§. 206.
Wird wegen einer öffentlichen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:

XIII. Hauptstück.

Zweikampf.

§. 212.	§. 207.
Die Herausforderung zum Zweikampf mit tödtlichen Waffen, sowie die Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe wird mit Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 213.	§. 208.
Staatsgefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn bei der Herausforderung die Absicht, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren soll, entweder ausgesprochen ist oder aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellt.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 214.	§. 209.
Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 215.	§. 210.
Die Strafe der Herausforderung und der Stellung des Herausgeforderten zum Kampfe, sowie die Strafe der Kartellträger entfällt, wenn die Parteien den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig aufgegeben haben.	[ ] Die Partei, **welche** den Zweikampf vor dessen Beginn freiwillig **aufgibt, wird straflos. Die Strafbarkeit der Kartellträger entfällt mit der des Herausforderers.**
§. 216.	§. 211.
Der stattgefundene Zweikampf wird mit Staatsgefängniß von drei Monaten bis zu fünf, und wenn keine Secundanten beigezogen wurden, bis zu zehn Jahren bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 217.	§. 212.
Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, wird mit Staatsgefängniß von zwei bis zu zehn Jahren, und wenn der Zweikampf den Tod des einen von Beiden herbeizuführen bestimmt war, oder ohne Secundanten stattgefunden hat, mit Staatsgefängniß von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 218.	§. 213.
Kartellträger, welche mit thätigem Eifer bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, sowie zum Zweikampfe zugezogene Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos.	Kartellträger, welche **ernstlich** bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern, Secundanten, sowie zum Zweikampfe zugezogene Zeugen **und** Aerzte [ ] sind straflos.
§. 219.	§. 214.
Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder her-	Ist eine Tödtung oder Körperverletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten oder her-

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
gebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist, nach den allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung zu bestrafen.	gebrachten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so **sind auf den** Uebertreter **neben** den vorhergehenden Bestimmungen **die** allgemeinen Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung **im Sinne des** §. 75 **anzuwenden.**
§. 220.	§. 215.
Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.	Wer einen Anderen zum Zweikampf mit einem Dritten absichtlich, **insbesondere** durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung anreizt, wird, falls der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.
§. 221.	§. 216.
Wenn zwei Personen übereingekommen sind, daß ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welcher von Beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus oder Staatsgefängniß bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat sich in Folge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus oder Staatsgefängniß von drei bis zu fünfzehn Jahren ein. Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 50—52 zu behandeln.	Wenn zwei Personen übereingekommen sind, daß ein voraus bestimmter Zufall zu entscheiden habe, welcher von Beiden sich selbst tödten soll, so sind dieselben mit Zuchthaus [ ] bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Hat sich in Folge einer solchen Vereinbarung ein Theil selbst getödtet, so tritt Zuchthaus [ ] von drei bis zu fünfzehn Jahren ein. Die Theilnehmer sind nach den Bestimmungen der §§. 50 bis 52 zu behandeln.
§. 222.	§. 217.
Das vorbezeichnete Verbrechen bleibt straflos, wenn vor der obrigkeitlichen Entdeckung das Uebereinkommen von beiden Theilen für unverbindlich erklärt wurde, oder Derjenige, zu dessen Gunsten der bestimmte Zufall entschieden hat, dem anderen Theile die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung erlassen hat, und in Folge dessen die Ausführung unterblieben ist.	Das vorbezeichnete Verbrechen bleibt **für alle Betheiligten** straflos, wenn vor der obrigkeitlichen Entdeckung das Uebereinkommen von beiden Theilen für unverbindlich erklärt wurde, oder Derjenige, zu dessen Gunsten der bestimmte Zufall entschieden hat, dem anderen Theile die vermeintliche Verpflichtung zur Selbsttödtung erlassen hat und in Folge dessen die Ausführung unterblieben ist.

XIV. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 223.	§. 218.
Die vorsätzliche Tödtung eines Menschen wird als Mord bestraft. Die Strafe des Mordes ist der Tod, wenn: 1. derselbe an dem leiblichen Vater oder der leiblichen Mutter des Schuldigen begangen wurde; 2. dem Schuldigen die Ermordung mehrerer Menschen oder neben dem vollbrachten noch ein Mordversuch zur Last fällt; 3. derselbe zur Zeit der That bereits wegen vollbrachten oder versuchten Mordes verurtheilt worden war;	Die **mit Ueberlegung ausgeführte** Tödtung eines Menschen wird als Mord **mit lebenslänglichem Zuchthaus oder mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.** [ ]

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
4. derselbe zur Zeit des begangenen Verbrechens wegen einer anderen Handlung bereits zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe verurtheilt war;	
5. der Mord auf grausame und mit besonderen Qualen für den Ermordeten verbundene Art verübt wurde;	
6. der Mord von einer Person, welche sich mit einem oder mehreren Anderen zu fortgesetzter Begehung von Raub, Diebstahl, Sachbeschädigung oder Brandstiftung verbunden hat, um dieser Verbindung willen begangen wurde.	[ ]
In anderen Fällen des Mordes ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.	
§. 224.	§. 219.
Ist der Vorsatz, einen Menschen zu tödten, in einer und derselben heftigen Gemüthsbewegung gefaßt und ausgeführt worden, so ist wegen Todtschlages auf Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.	Ist **die Tödtung eines Menschen vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung** ausgeführt worden, so ist wegen Todtschlages auf Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.
War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder einem seiner Angehörigen (§. 152, Z. 1 der Strafproceßordnung) zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.	War der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm oder **einer ihm nahestehenden Person** zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und hiedurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein.
§. 225.	§. 220.
Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Todtschlag verübt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.	Wer bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegenstehendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, einen Todtschlag verübt, wird mit Zuchthaus **nicht unter fünf** Jahren bestraft.
§. 226.	§. 221.
Wer einen Andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert hat.	Wer einen Andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen zu bestimmen sucht, wird, wenn dieser sich nicht eines strafbaren Versuches schuldig macht, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft; es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert hat. **Auf dieselbe Strafe ist gegen Denjenigen zu erkennen, der sich einem Andern zur vorsätzlichen Tödtung eines Menschen anbietet.**
§. 227.	§. 222.
Ist Jemand zur Tödtung eines Menschen durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen desselben	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
bestimmt worden, so ist auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen.	
§. 228.	§. 223.
Eine Mutter, welche während oder gleich nach der Geburt ihr Kind tödtet, oder zur Tödtung desselben mitwirkt (§§. 50—52), oder es durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes um das Leben kommen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft. Theilnehmer werden nach den Bestimmungen über Mord und Todtschlag bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 229.	§. 224.
Eine Schwangere, welche ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, oder dies durch einen Anderen thun läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 230.	§. 225.
Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher mit Einwilligung der Schwangeren ihre Frucht abtreibt oder im Mutterleibe tödtet. Hat er dieß gegen Entgelt gethan, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 231.	§. 226.
Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod der Schwangeren verursacht worden, so tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ein.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 232.	§. 227.
Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß nicht unter zwei Jahren ein.	Wer eine wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflose Person aussetzt, oder wer eine solche Person, wenn dieselbe unter seiner Obhut steht, oder wenn er für die Unterbringung, Fortschaffung oder Aufnahme derselben zu sorgen hat, in hilfloser Lage verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Wird die Handlung von leiblichen Eltern gegen ihr Kind begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung der ausgesetzten oder verlassenen Person verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Wenn durch die Handlung der Tod verursacht worden ist, tritt Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre ein.

Regierungs-Vorlage:

§. 233.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann bis auf fünf Jahre Gefängniß erkannt werden.

Ausschuß-Anträge:

§. 228.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

XV. Hauptstück.

[Mißhandlung und] Körperverletzung.

§. 234.

Wer einen Anderen am Körper oder an der Gesundheit beschädigt oder mißhandelt, wird wegen Mißhandlung mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

§. 229.

Wer einen Anderen **mißhandelt oder** am Körper oder an der Gesundheit beschädigt [ ], wird wegen **Körperverletzung** mit Gefängniß bis zu sechs Monaten **oder mit Haft** oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

§. 235.

Die Mißhandlung (§. 234) wird mit Gefängniß bestraft:

1. wenn sie eine über eine Woche anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder mit besonderen Qualen verbunden war;
2. wenn sie mit Werkzeugen oder unter Umständen verübt wurde, welche Lebensgefahr begründen;
3. wenn sie an Verwandten aufsteigender Linie begangen ward.

§. 230.

Die **Körperverletzung** [ ] wird mit Gefängniß bestraft:

1. wenn sie eine über eine Woche anhaltende Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge hatte oder mit besonderen Qualen verbunden war;
2. wenn sie mit Werkzeugen oder unter Umständen verübt wurde, welche Lebensgefahr begründen;
3. wenn sie an Verwandten aufsteigender Linie begangen **wurde**.

§. 236.

Hat die Mißhandlung (§. 234) zur Folge, daß der Verletzte einen Arm, eine Hand, ein Bein, einen Fuß, die Nase, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in Siechthum, Lähmung oder in eine Geisteskrankheit verfällt, oder eine bleibende Verunstaltung erleidet, so ist wegen schwerer Körperverletzung auf Gefängniß nicht unter einem Monate zu erkennen.

§. 231.

Hat die **Körperverletzung** [ ] zur Folge, daß der Verletzte einen Arm, eine Hand, ein Bein, einen Fuß, die Nase, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Fortpflanzungsfähigkeit verliert oder in Siechthum, Lähmung oder in eine Geisteskrankheit verfällt, oder eine bleibende Verunstaltung erleidet, so ist wegen schwerer Körperverletzung auf Gefängniß nicht unter einem Monate zu erkennen.

§. 237.

Ist die Mißhandlung (§. 234) in der Absicht zugefügt worden, eine der im §. 236 bezeichneten Folgen herbeizuführen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§. 232.

Ist die **Körperverletzung** [ ] in der Absicht zugefügt worden, eine der im §. **231** bezeichneten Folgen herbeizuführen, so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder **auf** Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Ist keine der erwähnten Folgen eingetreten, so finden die Bestimmungen über den Versuch Anwendung.

Regierungs-Vorlage:

§. 238.

Hat die Mißhandlung (§. 234) den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Versetzung auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, und wenn die Mißhandlung in der im §. 237 bezeichneten Absicht zugefügt wurde, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§. 239.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei (soweit er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen wurde) oder an dem Angriff betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Auf Denjenigen, welchem die Körperverletzung zugefügt wurde, ist die gegenwärtige Bestimmung nicht anwendbar.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Mißhandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Mißhandlungen zur Last fällt, mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

§. 240.

Wer einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, und wenn durch diese Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

§. 241.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Anderen am Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt (§§. 234, 235, Z. 1, 236, 240), wird wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ausschuß-Anträge:

§. 233.

Hat die **Körperverletzung** [ ] den Tod des Verletzten zur Folge, so ist wegen tödtlicher Verletzung auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, und wenn die **Körperverletzung** in der im §. 232 bezeichneten Absicht zugefügt wurde, auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§. 234.

Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von Mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine **der in den §§. 230, Z. 1 und 231 bezeichneten Folgen** verursacht worden, so ist Jeder, welcher sich an der Schlägerei [ ] oder an dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Die gegenwärtige Bestimmung **ist** nicht anwendbar **auf Denjenigen**:

1. welcher ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen wurde;

2. welcher lediglich in der Absicht vorging, der Schlägerei ein Ende zu machen;

3. von dem erwiesen ist, daß er zur Zufügung der Körperverletzung nicht beigetragen hat.

Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Mißhandlungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln, sondern nur durch ihr Zusammentreffen verursacht haben, so ist Jeder, welchem eine dieser Mißhandlungen zur Last fällt, mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

§. 235.

Wer einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, und wenn durch diese Handlung der Tod verursacht worden, auf Zuchthaus nicht unter zehn Jahren zu erkennen.

Der Schuldige wird straflos, wenn er zu einer Zeit, in welcher seine That noch nicht entdeckt war, aus eigenem Antriebe die nachtheiligen Folgen der Handlung abgewendet hat.

§. 236.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Anderen am Körper oder an seiner Gesundheit beschädigt [ ], wird wegen fahrlässiger Körperverletzung mit Gefängniß bis zu **drei Monaten** oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft. Hatte die **Fahrlässigkeit**

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Hat die fahrlässige Körperverletzung nicht eine über eine Woche andauernde Gesundheitsstörung oder Berufsunfähigkeit zur Folge, so darf die Freiheitsstrafe die Dauer von drei Monaten und die Geldstrafe den Betrag von 500 fl. nicht übersteigen.	**eine der in den §§. 230, Z. 1 und 231 bezeichneten Folgen herbeigeführt, so ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. zu erkennen.**
§. 242.	
War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte (§. 241), vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann auf Gefängniß bis zu drei Jahren erkannt werden.	War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte [ ], vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann auf Gefängniß bis zu drei Jahren erkannt werden.
§. 243.	§. 237.
In allen Fällen der Mißhandlung und Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.	In allen Fällen der [ ] Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden. [ ]
§. 244.	§. 238.
Eine Bestrafung wegen der in den §§. 234 und 241 vorgesehenen strafbaren Handlungen erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage. Das im §. 235, Z. 3, erwähnte Vergehen wird nur auf Antrag verfolgt.	Eine Bestrafung wegen der in den §§. 229, 230, Z. 3 und 236, Absatz 1 vorgesehenen strafbaren Handlungen erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage. [ ]
§. 245.	§. 239.
Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes finden auch Anwendung auf Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

XVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 246.	§. 240.
Wer sich eines Menschen durch List, Drohungen oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen oder in Sklaverei, Leibeigenschaft oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft.	Wer sich eines Menschen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt, um ihn in hilfloser Lage auszusetzen, oder in Sklaverei, Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegs- oder Schiffsdienste zu bringen, oder damit er an einem Orte, wo er dem Schutze des Staates entzogen ist, in rechtswidriger Abhängigkeit erhalten werde, wird wegen Menschenraubes mit Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn Jahren bestraft. **Derselben Strafe unterliegt, wer sich an dem Handel mit Sclaven oder an deren Verfrachtung betheiligt.**

Regierungs-Vorlage:

§. 247.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder Demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängniß und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 248.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 249.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen ihren Eltern oder Demjenigen, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, entzieht, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 250.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

§. 251.

Wer widerrechtlich einen Menschen gefangen hält oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß oder an Geld bis zu 500 fl., und wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über drei Monate gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperver-

Ausschuß-Anträge:

§. 241.

Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt, **oder wer eine Person, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat,** ihren Eltern oder Demjenigen entzieht, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, wird mit Gefängniß, und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 242.

Wer sich einer Frauensperson in einer auf Unzucht gerichteten Absicht wider ihren Willen durch List, Drohung oder Gewalt bemächtigt und sie wegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält wird wegen Entführung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wenn die Entführung begangen wurde, um die Entführte zur Ehe zu bringen, wird sie mit Gefängniß bestraft; die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 243.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson, **welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat,** mit ihrem Willen ihren Eltern oder Demjenigen, unter dessen rechtmäßiger Obhut sie sich befindet, entzieht, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird wegen Entführung mit Gefängniß bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 244.

Hat der Entführer die Entführte geheiratet, so findet die Verfolgung nur statt, nachdem die Ehe für ungiltig erklärt worden ist.

Die im §. 87, Absatz 2 festgesetzte Frist zu dieser Antragstellung beginnt erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dem Antragsberechtigten die Ungiltigerklärung der Ehe bekannt geworden ist.

§. 245.

Wer rechtswidrig einen Menschen gefangen hält oder auf andere Weise des Gebrauches der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß oder an Geld bis zu 500 fl., und wenn die Freiheitsentziehung über eine Woche gedauert hat, mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft.

Wenn die Freiheitsentziehung über drei Monate gedauert hat, oder wenn eine schwere Körperver-

Regierungs-Vorlage:

letzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 252.

Wer einen Anderen durch widerrechtliche Gewalt oder durch Bedrohung mit widerrechtlicher Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 253.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens unter Umständen bedroht, welche die Ausführung der Drohung mit Grund besorgen lassen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Ausschuß-Anträge:

letzung des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden ist, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Ist der Tod des der Freiheit Beraubten durch die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung verursacht worden, so ist auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß nicht unter **sechs** Monaten zu erkennen.

§. 246.

Wer einen Anderen durch **rechtswidrige Anwendung oder Androhung von** Gewalt oder durch Bedrohung mit **rechtswidriger** Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, wird wegen Nöthigung mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

§. 247.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens unter Umständen bedroht, welche **geeignet sind, in dem Bedrohten die Besorgniß vor der** Ausführung der Drohung **hervorzurufen,** wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

XVII. Hauptstück.

Raub und Erpressung.

§. 254.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

§. 255.

Auf Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren ist zu erkennen, wenn

1. der Räuber oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

2. zu dem Raube zwei oder Mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

3. der Raub nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe begangen wurde, in welche sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls mittels Einbruchs oder Einsteigens Eingang verschafft, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte;

§. 248.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter **sechs Monaten** bestraft.

§. 249.

Auf Zuchthaus von zwei bis zu fünfzehn Jahren ist zu erkennen, wenn

[ ]

1. zu dem Raube [ ] Mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

2. der Raub nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe begangen wurde, in welche sich der Thäter zur Begehung eines Raubes oder Diebstahls mittels Einbruchs oder Einsteigens Eingang verschafft, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte;

Regierungs-Vorlage:

4. der Schuldige bereits als Räuber oder gleich einem Räuber oder wiederholt wegen Diebstahls im Inlande bestraft worden ist;

5. bei dem Raube ein Mensch körperlich gepeinigt wurde.

§. 256.

Auf Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren ist zu erkennen, wenn die angewendete Gewalt eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Verletzten zur Folge hatte.

§. 257.

Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

§. 258.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Menschenraub, mit Nothzucht, mit Entführung, mit falscher Anschuldigung oder falscher Aussage zum Nachtheil eines Beschuldigten, mit Brandstiftung oder einem anderen gemeingefährlichen Verbrechen begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu erkennen.

§. 259.

Wurde die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 260.

Neben der wegen Erpressung erkannten Zuchthausstrafe und neben jeder wegen Raubes verhängten Strafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Auch kann mit der wegen Erpressung verhängten Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

Ausschuß-Anträge:

3. der Schuldige bereits **wegen Raubes, wegen räuberischer Erpressung, wegen gewaltthätigen Diebstahls** oder **sonst** wiederholt wegen Diebstahls im Inlande bestraft worden ist;

4. bei dem Raube ein Mensch körperlich gepeinigt wurde.

§. 250.

Auf Zuchthaus **nicht unter** fünf Jahren ist zu erkennen, wenn die **Handlung** eine schwere Körperverletzung oder den Tod des Verletzten zur Folge hatte.

§. 251.

Wer **Jemand** [ ] durch **Anwendung oder Androhung von** Gewalt oder **durch** Bedrohung mit rechtswidriger Zufügung von Nachtheilen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, **um dadurch sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen,** ist wegen Erpressung mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen.

§. 252.

Wird die Erpressung durch Bedrohung mit Mord, mit Menschenraub, mit Nothzucht, mit Entführung, mit falscher Anschuldigung oder falscher Aussage zum Nachtheil eines Beschuldigten [ ] oder mit einem **der im XXV. Hauptstück behandelten** Verbrechen begangen, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren **oder auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten** zu erkennen.

§. 253.

Wurde die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter **wegen räuberischer Erpressung** gleich einem Räuber zu bestrafen.

§. 254.

Neben der wegen Erpressung erkannten Zuchthausstrafe und neben jeder wegen Raubes **oder räuberischer Erpressung** verhängten Strafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Auch kann mit der wegen Erpressung verhängten Freiheitsstrafe Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden.

XVIII. Hauptstück.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 261.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, begeht einen Diebstahl.

255.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:

§. 262.

Der Diebstahl wird mit Gefängniß oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

3. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

4. wenn der Dieb oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

5. wenn zu dem Diebstahle Mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

6. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich zum Behufe Stehlens eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

7. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängniß gestohlen wurde;

8. wenn der Werth des bei Gelegenheit einer oder mehrerer Unternehmungen angegriffenen Gutes 50 fl. übersteigt;

9. wenn eine Militär- (Landwehr-) Person während ihrer activen Dienstleistung, oder wenn eine im Landwehrverband stehende Person während ihrer Einberufung zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur

Ausschuß-Anträge:

§. 256.

Der Diebstahl wird mit Gefängniß oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft:

1. wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet oder zu wohlthätigen Zwecken gesammelt sind;

2. wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen, oder mittels Eröffnung von Schlössern durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

3. wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung nachgemachter oder entwendeter Schlüssel oder anderer vom Inhaber hiezu nicht bestimmter Werkzeuge gestohlen wird;

4. wenn der **Thäter** oder einer der Gehilfen sich mit Waffen versehen hatte;

5. wenn zu dem Diebstahle Mehrere mitwirkten, welche sich zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;

6. wenn der Diebstahl nach Eintritt der Dunkelheit in einem Wohngebäude oder dem zu einem solchen gehörigen umschlossenen Raume oder einem bewohnten Schiffe, in welche der Dieb sich **in der Absicht zu stehlen** eingeschlichen, oder in welchen er sich in dieser Absicht verborgen hatte, begangen wurde;

7. wenn während einer Feuers- oder Wassernoth oder einer ähnlichen öffentlichen Bedrängniß gestohlen wurde;

8. **wenn dem Schuldigen erkennbar war, daß mit der That eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Gefahr der Beschädigung von fremdem Eigenthume in größerer Ausdehnung oder die Gefahr der Störung des Betriebes von Eisenbahnen mit Dampfbetrieb, Dampfschiffen, Telegraphen-, Gas- und Wasserleitungen, welche öffentlichen Zwecken dienen, oder Bergwerken verbunden ist;**

9. wenn der Werth **der [ ] Sachen** 50 fl. übersteigt;

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Controlversammlung ihren Kameraden oder ihren Vorgesetzten, oder der Letztere seinen Untergebenen bestiehlt, wenn sie als Wache oder Bedeckungsmannschaft den Diebstahl an dem Gute, zu dessen Bewachung oder Bedeckung sie befehligt ist, verübt oder durch Andere verüben läßt.	[ ]
§. 263.	§. 257.
Treffen zwei der im §. 262 unter Z. 2, 4, 5, 6 erwähnten Erschwerungsumstände zusammen oder übersteigt der Werth des angegriffenen Gutes 1000 fl., so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.	Treffen zwei der im §. 256 unter Z. 2, 4, 5, 6 erwähnten Erschwerungsumstände zusammen oder übersteigt der Werth **der** [ ] **Sachen** 1000 fl., so **ist** auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren **oder auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.**
§. 264.	§. 258.
Ist der Diebstahl durch keinen der im §. 262 erwähnten Umstände erschwert, so wird er mit Gefängniß nicht über sechs Monate bestraft.	Ist der Diebstahl durch keinen der im §. 256 erwähnten Umstände erschwert, so wird er mit Gefängniß **bis zu** sechs Monaten bestraft.
§. 265.	§. 259.
Wenn der Schuldige bereits wiederholt wegen Diebstahls, Raubes, räuberischer Erpressung (§. 259) oder Hehlerei im Inlande bestraft worden war, als er die Handlung beging, und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen einer der gedachten strafbaren Handlungen auferlegten Strafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde auf eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe nicht erkannt werden.	Wenn der **des Diebstahls** Schuldige [ ] wegen Diebstahls, Raubes, räuberischer Erpressung [ ] oder Hehlerei im Inlande **wiederholt** bestraft worden war, als er die Handlung beging, und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen einer der gedachten strafbaren Handlungen auferlegten Strafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde **nicht** eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe **verhängt** werden.
§. 266.	§. 260.
Wer zum Zwecke der Verübung eines Diebstahls eine Person in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt, oder bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist gleich einem Räuber zu bestrafen.	Wer zum Zwecke der Verübung eines Diebstahls eine Person in einen Zustand der Wehr- oder Willenlosigkeit versetzt, oder bei einem Diebstahle auf frischer That betroffen gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze **der** gestohlenen **Sache** zu erhalten, ist **wegen gewaltthätigen Diebstahls** gleich einem Räuber zu bestrafen.
§. 267.	§. 261.
Wer sich eine fremde bewegliche, in seinem Besitze oder Gewahrsam befindliche Sache rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bestraft.	Wer sich eine fremde bewegliche, in seinem [ ] Gewahrsam befindliche Sache rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängniß bestraft.
Wenn der Werth der Sache (§. 262, Z. 8) 1000 fl. übersteigt, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.	Wenn der Werth der Sache [ ] 1000 fl. übersteigt, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.
Beträgt der Werth der Sache nicht mehr als 50 fl., so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein.	Beträgt der Werth der Sache nicht mehr als 50 fl., so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein.

Regierungs-Vorlage:

§. 268.

War die Sache gefunden, so ist nie auf Zuchthaus zu erkennen. Auch kann in diesem Falle, wenn der Werth die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, bloße Geldstrafe bis zu 500 fl. verhängt werden.

§. 269.

Mit jeder wegen Diebstahls oder Unterschlagung erkannten Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum doppelten Werthe der gestohlenen oder unterschlagenen Sache verbunden werden.

Neben der wegen Diebstahls verhängten Strafe kann überdies auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn der Schuldige schon einmal wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, oder wenn auf Zuchthaus, oder auf Gefängniß über sechs Monate erkannt wird.

§. 270.

Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten oder unterschlagenen oder durch einen Versuch dieser Handlungen angegriffenen Sache ist der gemeine Werth (§. 305 a. b. G. B.), welchen dieselbe zur Zeit der Handlung hatte, zu Grunde zu legen.

§. 271.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, unter Wahl- oder Pflege-Eltern und Kindern, unter Geschwistern, oder unter anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, welche von minderjährigen Personen an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden nur auf Grund einer Privatanklage bestraft.

Zuchthausstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

Ausschuß-Anträge:

§. 262.

War die **unterschlagene** Sache gefunden, so ist nie auf Zuchthaus zu erkennen. Auch kann in diesem Falle, wenn der Werth die Summe von 50 fl. nicht übersteigt, [ ] Geldstrafe **allein** bis zu 500 fl. verhängt werden.

§. 263.

Mit jeder wegen **vollbrachten** Diebstahls oder **vollbrachter** Unterschlagung **verhängten** Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zum doppelten Werthe der gestohlenen oder unterschlagenen Sache verbunden werden.

Neben der wegen Diebstahls verhängten Strafe kann überdies auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden, wenn der Schuldige schon einmal wegen Diebstahls, [ ] Raubes **oder räuberischer Erpressung** verurtheilt worden ist, oder wenn auf Zuchthaus oder auf Gefängniß über sechs Monate erkannt wird.

§. 264.

Bei der Bestimmung des Werthes einer **gestohlenen** oder unterschlagenen oder durch einen Versuch dieser Handlungen angegriffenen Sache ist der gemeine Werth (§. 305 a. b. G. B.), welchen dieselbe zur Zeit der Handlung hatte, zu Grunde zu legen.

§. 265.

Diebstähle und Unterschlagungen, welche unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten auf- und absteigender Linie, unter Wahl- oder Pflege-Eltern und Kindern, unter Geschwistern, oder unter anderen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, **oder endlich** von minderjährigen Personen an ihren Vormündern oder Erziehern verübt werden, werden nur auf Grund einer Privatanklage bestraft.

Zuchthausstrafe ist in solchen Fällen ausgeschlossen.

XIX. Hauptstück.

Begünstigung und Hehlerei.

§. 272.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständniß Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist wegen

§. 266.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständniß Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist wegen

Regierungs-Vorlage:

Begünstigung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Ehegatten, oder einem Verwandten oder Verschwägerten auf- oder absteigender Linie, den Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, Geschwistern oder deren Ehegatten gewährt wurde.

§. 273.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständniß in Bezug auf die Sicherung der Vortheile aus der verübten That Beistand leistet, ist wegen Begünstigung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 274.

In den Fällen der §§. 272 und 273 darf die Strafe des Begünstigers das Höchstmaß der auf die That des Begünstigten angedrohten Strafe nicht erreichen.

§. 275.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständniß einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der österr.-ungar. Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 276.

Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. das Vergehen des Diebstahles oder der Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß;

2. das Verbrechen des Diebstahls, der Unterschlagung, des Raubes oder ein dem Raube gleich zu bestrafendes Verbrechen begangen hat, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten.

§. 277.

Wer Sachen, welche durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung (§. 259) oder durch das im §. 111 bezeichnete Verbrechen erlangt worden sind, um seines Vortheils willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu

Ausschuß-Anträge:

Begünstigung mit Gefängniß bis zu **zwei** Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie dem Ehegatten, oder einem Verwandten oder Verschwägerten auf- oder absteigender Linie, den Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, **den** Geschwistern, **Geschwisterkindern oder noch näher verwandten Personen, den Geschwistern des Ehegatten oder den** Ehegatten **der Geschwister** gewährt wurde.

§. 267.

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer ohne vorausgegangenes Einverständniß **Beistand leistet, um die** Vortheile aus der verübten That **zu sichern**, ist wegen Begünstigung mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

§. 268.

In den Fällen der §§. 266 und 267 darf **auf den Begünstiger kein strengerer Strafsatz angewendet werden, als sich im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses bei Anwendung der §§. 50 bis 52 ergeben würde.**

§. 269.

Wer ohne vorausgegangenes Einverständniß einem zum Dienste in der bewaffneten Macht der [ ] Monarchie eidlich verpflichteten Mann, welcher den Dienst treulos verlassen hat, Beistand leistet, um seine Flucht zu befördern, oder um denselben der Bestrafung zu entziehen, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Begünstigung ist straflos, wenn sie den im 2. Absatze des §. 266 genannten Personen gewährt wurde.

[ ]

§. 270.

Wegen Hehlerei wird mit Gefängniß und an Geld bis zu 500 fl. bestraft, wer um seines Vortheiles willen

1. Sachen, welche durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub, räuberische Erpressung [ ] oder durch das im §. 111 bezeichnete Verbrechen erlangt

Regierungs-Vorlage:

mitwirkt, ist wegen Hehlerei mit Gefängniß und an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

§. 278.

Neben jeder Verurtheilung wegen Hehlerei kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 279.

Die Bestimmung des §. 265 ist auch bei der Verurtheilung wegen der Hehlerei anzuwenden.

Ausschuß-Anträge:

worden sind, [ ] verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, **sonst an sich bringt,** deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt [ ];

2. sich auf andere Weise der Begünstigung von Personen, welche eine der vorerwähnten strafbaren Handlungen begangen haben, schuldig macht.

Hat der Schuldige die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren und auf Geldstrafe bis zu 1000 fl., bei sehr ausgedehntem Betriebe der Hehlerei aber auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren und Geldstrafe bis zu 3000 fl. zu erkennen.

Im Falle eines vorausgegangenen Einverständnisses finden die §§. 50 bis 52 nur insoferne Anwendung, als sich hienach ein strengerer Strafsatz ergibt, als nach den vorstehenden Bestimmungen.

§. 271.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

§. 272.

Die Bestimmung des §. 259 ist auch bei der Verurtheilung wegen der Hehlerei anzuwenden.

XX. Hauptstück.

Betrug und Untreue.

§. 280.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, Jemand mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthumes an seinem Vermögen Schaden zufügt, begeht einen Betrug.

§. 273.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

§. 281.

Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, wenn der zugefügte Schaden (§. 262, Z. 8) 1000 fl. übersteigt.

§. 274.

Der Betrug wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft, wenn der [ ] Schaden [ ] 1000 fl. übersteigt.

§. 282.

Der Betrug wird mit Gefängniß oder an Geld nicht unter dem doppelten, und nicht über dem vierfachen Betrage des zugefügten Schadens (§. 262, Z. 8) bestraft:

1. wenn der zugefügte Schaden 50 fl. übersteigt;
2. wenn der Betrug durch Gebrauch von falschem oder geringhältigem Maß oder Gewicht bei Ausübung eines Gewerbes, oder
3. von Gewerbsleuten, welche mit Waaren aus edlen Metallen, mit Gold- und Silberbarren, Edelsteinen oder Perlen verkehren, mittelst Anwendung

§. 275.

Der Betrug wird mit Gefängniß [ ] bestraft:

1. wenn der [ ] Schaden [ ] 50 fl. übersteigt;
2. wenn der Betrug durch Gebrauch von falschem oder geringhältigem Maß oder Gewicht bei Ausübung eines Gewerbes, oder
3. von Gewerbsleuten, welche mit Waaren aus edlen Metallen, mit Gold- und Silberbarren, Edelsteinen oder Perlen verkehren, mittelst Anwendung einer nachgemachten oder verfälschten oder Uebertra-

Regierungs-Vorlage:

einer nachgemachten oder verfälschten oder Uebertragung einer echten Punze oder durch falsche Bezeichnung, oder unrichtige Angaben über Gewicht, Feingehalt oder Echtheit begangen, oder

4. mittels Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder Aufträge verübt wurde.

§. 283.

Wenn keiner der vorbezeichneten Fälle (§§. 281 und 282) vorliegt, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 284.

Wenn der Schuldige bereits wiederholt wegen Betruges im Inlande bestraft worden war, als er die Handlung beging, und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen einer der gedachten strafbaren Handlungen auferlegten Strafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde auf eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe nicht erkannt werden.

§. 285.

Neben der Zuchthaus- und Gefängnißstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dem Doppelten des entzogenen Betrages erkannt werden.

§. 286.

Die Bestimmungen der §§. 270 und 271 finden auch bei dem Betruge Anwendung.

§. 287.

Betrugshandlungen, welche bloß auf Erlangung eines Geschenkes gerichtet sind, werden nur auf Antrag verfolgt und mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

§. 288.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft,

Ausschuß-Anträge:

gung einer echten Punze oder durch falsche Bezeichnung oder unrichtige Angaben über Gewicht, Feingehalt oder Echtheit begangen, oder

4. mittels Vorspiegelung amtlicher Eigenschaften oder Aufträge verübt wurde.

§. 276.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer in **der Absicht, sich oder andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen**, eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht.

§. 277.

Wenn keiner der vorbezeichneten Fälle (§§. 274, 275 und 276) vorliegt, so **wird der Betrug mit** Gefängniß bis zu sechs Monaten [ ] **bestraft.**

§. 278.

Wenn der Schuldige bereits wiederholt wegen Betruges im Inlande bestraft worden war, als er die Handlung beging, und seit Verbüßung oder Erlassung der letzten Strafe noch nicht fünf Jahre verflossen sind, kann auf das Doppelte der schwersten unter den ihm früher wegen **Betruges** auferlegten Strafen erkannt werden. Doch darf aus diesem Grunde **nicht** eine mehr als zehnjährige Zuchthausstrafe **verhängt** werden.

§. 279.

Mit jeder wegen vollbrachten Betruges (§§. 273 bis 278) **verhängten Freiheitsstrafe** kann [ ] Geldstrafe bis zu dem Doppelten des **Schadens verbunden** werden.

§. 280.

Die Bestimmungen der §§. 264 und 265 finden auch bei dem Betruge Anwenduug.

[§. 306.]

[§. 276.]

Regierungs-Vorlage:

wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht.

§. 289.

Wer mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums, jedoch ohne betrügerische Absicht Jemanden veranlaßt, unter Verhältnissen Credit zu gewähren oder gewährten zu verlängern, unter welchen die künftige Befriedigung desselben zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich anzusehen ist, wird auf erhobene Privatanklage mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

§. 290.

Wer ohne betrügerische Absicht einem Andern mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums Schaden an Vermögen zufügt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. und wenn der Schade 500 fl. übersteigt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Die Bestrafung findet nur auf Grund einer Privatanklage statt.

§. 291.

Wer fremde Vermögensrechte, welche seiner Obsorge anvertraut sind, absichtlich preisgibt, oder in Fällen, wo er glaubt, dies aus Gründen der Billigkeit oder anderen berücksichtigenswerthen Gründen redlicherweise thun zu können, sich der ihn treffenden Verantwortung durch Verheimlichung zu entziehen sucht, wird wegen Untreue mit Gefängniß oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.

Wird die Untreue um eigenen Vortheils willen begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, womit Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden kann, verhängt werden.

Die Untreue wird nur auf Grund einer Privatanklage bestraft, es wäre denn, daß sie von einem Beamten, Vormund, Curator, Sequester oder überhaupt von einem zur Besorgung fremder Geschäfte öffentlich Bestellten oder dafür öffentlich Beglaubigten oder von einem Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft, einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft in dieser seiner Stellung begangen wurde.

Ausschuß-Anträge:

[ ]

§. 281.

Wer ohne **die Absicht, sich oder Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, Jemand** mittels arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums Schaden an Vermögen zufügt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. und wenn der Schaden 500 fl. übersteigt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein und findet wegen Versuchs [ ] nicht statt.

§. 282.

Wegen Untreue wird mit Gefängniß oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft, wer fremde Vermögensrechte, welche seiner Obsorge anvertraut sind, absichtlich preisgibt, **insoferne dies nicht unter Umständen geschieht, vermöge deren** er **glaubte,** dies aus [ ] Billigkeit oder anderen berücksichtigenswerthen Gründen redlicherweise thun zu können.

Wird die Untreue um eigenen Vortheils willen begangen, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren, **erkannt und hiemit** Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des erlangten Vortheiles verbunden werden. [ ]

Die Untreue wird nur auf Grund einer Privatanklage bestraft, es wäre denn, daß sie von **einer der in den §§. 378 und 379 bezeichneten Personen, von einem** Vormund, Curator, **Masseverwalter,** Sequester, **Makler,** [ ] von einem Mitgliede des Vorstandes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft, einer Commanditgesellschaft auf Actien, einer Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft in dieser seiner Stellung **oder von einer behördlich mit der Besorgung eines bestimmten Geschäftes Beauftragten bei Führung dieses Geschäftes** begangen wurde.

Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.

Regierungs-Vorlage: | Ausschuß-Anträge:

XXI. Hauptstück.

Urkundenfälschung.

§. 292.

Wer in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., und wenn die Urkunde eine öffentliche, gleichviel ob in- oder ausländische ist, mit Gefängniß nicht unter einer Woche oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 293.

Ward von der Urkunde in der Absicht Gebrauch gemacht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder Jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängniß oder Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der zugefügte Schaden (§. 262, Z. 8) 1000 fl. übersteigt, bis zu zehn Jahren ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden.

§. 294.

Der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde wird es gleichgeachtet, wenn Jemand einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen, oder dessen Anordnungen zuwider, durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt gibt.

Der Verfälschung wird es gleichgeachtet, wenn der Inhalt einer Urkunde durch Ausreißen, Ausstreichen oder Vertilgen eines Theiles derselben geändert wird.

§. 295.

Wer bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie überhaupt nicht, oder in anderer Weise, oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft, oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 283

Wer in rechtswidriger Absicht von einer verfälschten oder fälschlich angefertigten Urkunde zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht, wird **wegen Urkundenfälschung** mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl., und wenn die Urkunde eine öffentliche, gleichviel ob in- oder ausländische ist, mit Gefängniß [ ] oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 284.

Wird von der Urkunde in der Absicht Gebrauch gemacht, sich oder [ ] Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder Jemand an seinem Vermögen Schaden zuzufügen, so tritt Gefängniß oder Zuchthaus bis zu fünf, und wenn der **wirklich** zugefügte Schaden [ ] 1000 fl. übersteigt, **Zuchthaus** bis zu zehn Jahren **oder Gefängniß nicht unter drei Monaten** ein.

Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 5000 fl. verbunden werden.

§. 285.

Eine verfälschte Urkunde liegt auch dann vor, wenn der Inhalt einer Urkunde durch Ausreißen, Ausstreichen oder Vertilgen eines Theiles derselben geändert wird.

Eine fälschlich angefertigte Urkunde liegt auch dann vor, wenn [ ] einem mit der Unterschrift eines Anderen versehenen Papiere ohne dessen Willen, oder dessen Anordnungen zuwider durch Ausfüllung ein urkundlicher Inhalt **gegeben wird.**

§. 286.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird bestraft, wer dadurch, daß er einen zur Führung öffentlicher Bücher oder Register oder zur Aufnahme öffentlicher Urkunden Berufenen über rechtlich erhebliche Umstände täuscht, diesen veranlaßt:

1. **eine Thatsache als von ihm festgestellt zu beurkunden, welche überhaupt nicht oder in anderer Weise eingetreten ist;**

2. **eine Erklärung** als abgegeben **zu beurkunden, welche** überhaupt nicht, oder in anderer Weise, oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben **ist.**

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob die öffentlichen Bücher, Register und Urkunden in- oder ausländische sind.

Regierungs-Vorlage:

§. 296.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder Jemand Nachtheil zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

§. 297.

Wer von einer falschen Beurkundung der im §. 295 bezeichneten Art in rechtswidriger Absicht Gebrauch macht, wird nach den Vorschriften der §§. 295 und 296 bestraft.

§. 298.

Mit Gefängniß, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden kann, wird bestraft, wer rechtswidrig und in der Absicht, einem Anderen Nachtheil zuzufügen:

1. eine Urkunde, welche ihm entweder überhaupt nicht, oder nicht ausschließlich gehört, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, oder

2. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes, und in dieser Bedeutung unter den Betheiligten anerkanntes oder unter öffentlicher Autorität gesetztes Zeichen wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

§. 299.

Mit Gefängniß oder an Geld bis zu 1000 fl wird bestraft, wer

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanquetten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelten Briefcouverts oder Correspondenz-Karten als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt,

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft,

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwerthungszeichen abermals verwendet.

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebühr durch im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

Ausschuß-Anträge:

§. 287.

Wer die vorbezeichnete Handlung in der Absicht begeht, sich oder [ ] Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder Jemand Nachtheil zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter **einer Woche** bestraft, womit Geldstrafe bis zu 4000 fl. verbunden werden kann.

§. 288.

Wer von einer falschen Beurkundung der im §. 286 bezeichneten Art in rechtswidriger Absicht **zum Zwecke einer Täuschung** Gebrauch macht, wird nach den Vorschriften der §§. 286 und 287 bestraft.

§. 289.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 290.

Mit Gefängniß oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer

1. von nachgemachtem oder verfälschtem Stempelpapier, von solchen Stempelmarken, Stempelblanquetten, Stempelabdrücken, Post- oder Telegraphen-Freimarken, gestempelten Briefcouverts oder Correspondenz-Karten **oder anderen mit dem Freimarkenstempel versehenen post- oder telegraphenämtlichen Werthzeichen** als von echten oder unverfälschten Stücken Gebrauch macht, oder sie in Verkehr bringt,

2. zu diesem Zwecke Falsificate der bezeichneten Art anfertigt, anschafft oder Anderen verschafft,

3. bereits verwendete echte Stücke nach Entfernung der Entwerthungszeichen abermals verwendet, **oder in Verkehr bringt.**

Den unter Z. 1 bezeichneten Gegenständen können in Beziehung auf den strafgesetzlichen Schutz andere solche Bescheinigungen über die Entrichtung einer staatlichen Abgabe oder Gebühr durch im Reichsgesetzblatt kundgemachte Verordnung gleichgestellt werden.

Die vorstehende Bestimmung findet auf ausländische Gegenstände nur insoferne Anwendung, als die Gegenseitigkeit gesetzlich oder vertragsmäßig verbürgt, und daß dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Regierungs-Vorlage:

§. 300.

Wer zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsunternehmungen von einem verfälschten Zeugniß eines Arztes oder einer anderen approbirten Medicinalperson, oder von einem Zeugniß Gebrauch macht, welches Jemand fälschlich auf dem Namen einer solchen Person oder unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder approbirte Medicinalperson ausgestellt hat, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 301.

Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Unternehmung wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren oder an Geld von 100 bis zu 500 fl. bestraft

§. 302.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungs-Unternehmung über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der im §. 301 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Ausschuß-Anträge

§. 291.

Wer zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsunternehmungen von einem verfälschten Zeugniß eines Arztes oder einer anderen approbirten Medicinalperson, oder von einem Zeugniß Gebraucht macht, welches Jemand fälschlich **unter** dem Namen einer solchen Person oder unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder approbirte Medicinalperson ausgestellt hat, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 292.

Aerzte und andere approbirte Medicinalpersonen, welche ein unrichtiges Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungs-Unternehmung wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß [ ] bis zu zwei Jahren oder an Geld [ ] bis zu 500 fl. bestraft.

§. 293.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungs-Unternehmung über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der im §. **292** bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

XXII. Hauptstück.

Strafbare Benachtheiligung der Gläubiger und Bankerott.

§. 303.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Vermögensstücke bei Seite schafft, veräußert, beschädigt oder zerstört, oder Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage des Gläubigers.

§. 304.

Wegen betrüglichen Bankerotts ist der in Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurse die Lage seiner Gläubiger oder einzelner derselben in der Absicht, sich oder Anderen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere wenn er zum Nachtheile seiner Gläubiger

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft, oder sonst in rechtswidriger Weise über sie verfügt hat,

§. 294.

Wer bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, Vermögensstücke bei Seite schafft, veräußert, beschädigt, [ ] zerstört, **oder sonst werthlos macht,** oder Schulden oder Rechtsgeschäfte erdichtet, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Privatanklage [ ].

§. 295.

Wegen betrüglichen Bankerotts ist der in Concurs gerathene Schuldner zu bestrafen, wenn er gegenüber dem, sei es bevorstehenden, sei es eröffneten Concurse die Lage **der** Gläubiger [ ] in der Absicht, sich oder Anderen rechtswidrigen **Vermögensvortheil** zu verschaffen, verschlimmert hat, insbesondere wenn er **in dieser Absicht** zum Nachtheile **der** Gläubiger

1. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft, oder sonst [ ] über sie verfügt hat,

Regierungs-Vorlage:

2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,

3. einzelnen Gläubigern vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt oder verschafft hat.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten. Zugleich tritt Geldstrafe bis zu 5000 fl. ein, wenn die Unzulänglichkeit der Befriedigungsmittel nur vorgespiegelt war.

§. 305.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß, oder an Geld bis zu 2000 fl. wird bestraft:

1. wer im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder bei Seite schafft:

2. wer, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, gegen die Concursmasse erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen zum Nachtheile der Gläubiger geltend macht.

Ausschuß-Anträge:

2. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, welche ganz oder theilweise erdichtet **oder ungiltig** sind.

[ ]

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter drei Monaten. Zugleich **kann auf** Geldstrafe bis zu 5000 fl. **erkannt werden,** wenn die **Zahlungsunfähigkeit** nur vorgespiegelt war.

§. 296.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß [ ] wird bestraft:

1. wer im Interesse des in Concurs gerathenen Schuldners gegenüber dem, sei es bevorstehenden oder eröffneten Concurse Vermögensstücke zum Nachtheile der Gläubiger verheimlicht oder bei Seite schafft;

2. wer **zu den im §. 295, Z. 1 und 2 erwähnten Handlungen Beihilfe leistet.**

§. 297.

Ein in Concurs gerathener Schuldner, welcher gegenüber dem ihm bevorstehenden Concurse zum Nachtheile der Gläubiger einzelnen derselben vorzugsweise Sicherstellung oder Befriedigung gewährt oder verschafft hat, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. Eine Verfolgung des Gläubigers findet nicht statt.

§. 306.

Ein in Concurs gerathener Schuldner wird wegen fahrlässigen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er

1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbsbetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, durch Spiel, durch gewagte Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder zu seinem Vermögen in keinem richtigen Verältnisse stehen, herbeigeführt hat,

2. zu einer Zeit, wo ihm seine Ueberschuldung bekannt sein mußte, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat,

3. Handelsbücher, soweit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, daß sie keine Uebersicht des Vermögensstandes gewähren,

§. 298.

Ein in Concurs gerathener Schuldner wird wegen fahrlässigen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn er

1. seine Zahlungsunvermögenheit auch nur zum Theile durch übermäßigen Aufwand, unordentlichen Haushalt, Vernachlässigung seines Erwerbsbetriebes, Verschleuderung von Vermögensstücken, leichtsinniges Creditgeben, durch Spiel, durch gewagte Geschäfte, welche seinem regelmäßigen Geschäftsbetriebe fremd sind, oder zu seinem Vermögen in keinem richtigen Verhältnisse stehen, herbeigeführt hat,

2. zu einer Zeit, wo ihm seine Ueberschuldung bekannt sein mußte, durch leichtsinnige Eingehung von Schulden die Lage der Gläubiger verschlimmert hat,

3. Handelsbücher, soweit er zu deren Führung verpflichtet war, zu führen unterlassen, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, daß sie keine Uebersicht des Vermögensstandes gewähren,

Regierungs-Vorlage:

4. wenn er, obgleich als Kaufmann hiezu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 307.

Wenn über das Vermögen einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines Vereines, oder eines Handels- oder Gewerbsmannes, welcher die Geschäfte nicht selbst geführt hat, der Concurs eröffnet wird, so sind jene Personen, welchen die selbstständige Leitung des Unternehmens allein oder mit anderen oblag, gleich dem Schuldner zu bestrafen, wenn ihnen ein im Sinne der §§. 304 und 306 strafbares Verhalten zur Last fällt.

§. 308.

Die Bestimmungen der §§. 304—307 finden auch dann Anwendung, wenn nach der Entscheidung des Gerichtes die Eröffnung des Concurses nur deßhalb unterbleibt, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concurs-Verhandlung zu decken.

Ausschuß-Anträge:

4. obgleich [ ] hiezu verpflichtet, es unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

§. 299.

Wenn über das Vermögen einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines Vereines, oder eines Handels- oder Gewerbsmannes, welcher die Geschäfte nicht selbst geführt hat, der Concurs eröffnet wird, so sind jene Personen, welchen die selbstständige Leitung des Unternehmens allein oder mit anderen oblag, gleich dem Schuldner zu bestrafen, wenn ihnen ein im Sinne der §§. 295, 297 und 298 strafbares Verhalten zur Last fällt.

§. 300.

Die Bestimmungen der §§. 295 bis 299 finden auch dann Anwendung, wenn nach der Entscheidung des Gerichtes die Eröffnung des Concurses nur deßhalb unterbleibt, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden oder das Vermögen zu gering ist, um die Kosten der Concurs-Verhandlung zu decken.

§. 301.

Mit Gefängniß bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1. Der Gläubiger eines in Concurs gerathenen Schuldners, welcher vor oder bei dem Abschlusse eines Zwangsausgleiches, zu welchem er durch seine Abstimmung mitwirkt, durch ein außer demselben getroffenes Uebereinkommen sich größere Vortheile oder bessere Bedingungen gewähren oder versprechen läßt, als nach den Bestimmungen der Concursordnung zulässig ist;

2. der Concursmasseverwalter oder ein Mitglied des Gläubigerausschusses, welcher für seine Thätigkeit in dieser Eigenschaft überhaupt, oder in einem einzelnen Falle sich insgeheim einen Vermögensvortheil gewähren oder versprechen läßt.

XXIII. Hauptstück.

Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.

§. 309.

Wer aus dem Glücksspiele ein Gewerbe macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 fl. erkannt werden kann.

Als Glücksspiel ist jedes Spiel anzusehen, bei welchem Gewinn und Verlust lediglich vom Zufalle abhängen.

§. 302.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

Regierungs-Vorlage:

§. 310.

Der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer zum Betriebe von Glücksspielen gewerbsmäßig oder um seines Vortheiles willen Räumlichkeiten hergibt oder beschafft.

§. 311.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer Waaren, welche fälschlich mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Fabrikunternehmens, Producenten oder Kaufmannes bezeichnet sind, in Verkehr bringt, die falsche Bezeichnung mag auf der Waare selbst oder auf deren Verpackung angebracht sein. — Das Gleiche gilt bezüglich sonstiger Handelszeichen (Marken), für welche ein Gewerbetreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht gesichert hat. Die Bestrafung erfolgt in beiden Fällen nur auf Grund der Privatanklage des verletzten Gewerbetreibenden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen Angehörige eines Staatsgebietes gerichtet sind, bezüglich dessen gesetzlich oder vertragsmäßig die Gegenseitigkeit verbürgt, und daß dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name, die Firma oder das Handelszeichen mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

Ausschuß-Anträge:

§. 303.

(Wie in der Regierungsvorlage.)

§. 304.

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. wird bestraft, wer Waaren welche **unbefugt** mit dem Namen oder der Firma eines inländischen [ ] Producenten oder Kaufmannes **oder mit der besonderen Benennung des Etablissements eines solchen** bezeichnet sind, in Verkehr **setzt oder feilhält**, die [ ] Bezeichnung mag auf der Waare selbst oder auf deren Verpackung angebracht sein. Das Gleiche gilt bezüglich sonstiger Handelszeichen (Marken), für welche ein Gewerbetreibender sich das ausschließliche Gebrauchsrecht gesichert hat. Die Bestrafung erfolgt in beiden Fällen nur auf Grund **einer** Privatanklage **und ist auf Verlangen des Privatanklägers auf die Beseitigung der unbefugt angebrachten Bezeichnung und Marken von der im Besitze des Verurtheilten befindlichen Waare, beziehungsweise Verpackung, zu erkennen, selbst wenn dies die Vernichtung der Waare zur Folge hätte. Dem Privatankläger ist die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen. Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden. Wenn dem Privatankläger eine Entschädigung oder Geldbuße zuerkannt wurde, so ist auf sein Verlangen die Waare, beziehungsweise Verpackung, unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter, zu seiner Entschädigung zu verwenden.**

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Handlungen, welche gegen Angehörige eines Staatsgebietes gerichtet sind, bezüglich dessen gesetzlich oder vertragsmäßig die Gegenseitigkeit verbürgt, und daß dies der Fall sei, durch das Reichsgesetzblatt bekannt gemacht ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name, die Firma, **die besondere Bezeichnung** oder das Handelszeichen mit so geringen Abänderungen wiedergegeben wird, daß die letzteren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Eine Verfolgung wegen Versuches findet nicht statt.

Regierungs-Vorlage:

§. 312.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache mit Zustimmung oder zu Gunsten des Eigenthümers dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder Demjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund der Privatanklage des Verletzten.

[§. 287.]

§. 313.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängniß oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Werth des widerrechtlich zugeeigneten Wildes (§. 262, Z. 8) mehr als 50 fl., so tritt Gefängniß von einer Woche bis zu zwei Jahren ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 314.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 315.

Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagd-

Ausschuß-Anträge:

§. 305.

Wer seine eigene bewegliche Sache oder eine fremde bewegliche Sache mit Zustimmung oder zu Gunsten des Eigenthümers **wegnimmt oder bei Seite schafft und hiedurch den** Nutznießer, Pfandgläubiger oder **Denjenigen**, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, **in dessen Rechten beeinträchtigt**, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage [ ].

§. 306.

Wer Jemand mittelst arglistiger Hervorrufung oder Unterhaltung eines Irrthums zur Gewährung eines Geschenkes veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, womit auch Geldstrafe bis zu 300 fl. verbunden werden kann.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Unter den im §. 265 erwähnten Voraussetzungen erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 307.

Wer an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen, oder wenn einer Wildart während der für dieselbe vorgeschriebenen Schonzeit nachgestellt, oder wenn das Vergehen nach Eintritt der Dunkelheit oder gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird, so ist die Strafe nicht unter einer Woche Gefängniß oder nicht unter 10 fl. zu bemessen.

Beträgt der Werth des [ ] Wildes [ ] mehr als 50 fl., so tritt Gefängniß [ ] bis zu zwei Jahren ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 308.

Wer unberechtigtes Jagen gewerbsmäßig betreibt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Wer bei unberechtigtem Jagen gegen eine Person Gewalt oder Drohungen anwendet, um sich in den Besitz des Wildes zu setzen oder zu erhalten, wird nach Maßgabe der §§. 248 bis 254 bestraft.

[ ]

Regierungs-Vorlage:

geräthes und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen der Schlingen, Netze, Fallen und anderer Vorrichtungen zu erkennen ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

§. 316.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängniß erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Werth der widerrechtlich zugeeigneten Fische oder Krebse (§. 262, Z. 8) mehr als 50 fl. beträgt, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 317.

Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen oder Fischen erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängniß oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Eine Verfolgung wegen Versuchs findet nicht statt.

§. 318.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Schrift, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, unbefugterweise eröffnet, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 319.

Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 320.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen dazu

Ausschuß-Anträge:

[ ]

§. 309.

Wer unberechtigt fischt oder Krebse fängt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Strafe kann bis auf sechs Monate Gefängniß erhöht werden, wenn die Handlung nach Eintritt der Dunkelheit oder unter Anwendung schädlicher oder explodirender Stoffe verübt wurde.

Wenn der Werth der [ ] Fische oder Krebse [ ] mehr als 50 fl. beträgt, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag eingeleitet.

§. 310.

Wer Sachen, welche durch unberechtigtes Jagen [ ] Fischen **oder Krebsen** erlangt worden sind, um seines Vortheiles willen verheimlicht, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, **sonst an sich bringt,** deren Absatz bei Anderen übernimmt oder dazu mitwirkt, ist mit Gefängniß **bis zu drei Jahren** oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Eine Verfolgung wegen Versuches findet nicht statt.

§. 311.

Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Schrift, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt ist, unbefugterweise eröffnet **oder unterdrückt,** wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 312.

Advocaten, Notare, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, [ ] Hebammen, Apotheker, sowie die Gehilfen dieser Personen werden, wenn sie unbefugt Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 313.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines Minderjährigen **unter**

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
mißbraucht, um sich von demselben, gleichviel in welchen Formen, die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen oder sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.	ein **und zwanzig Jahren** dazu mißbraucht, um sich von demselben, gleichviel in welchen Formen, die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer anderen vermögensrechtlichen Verpflichtung versprechen oder sicherstellen zu lassen, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.
Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher sich eine auf die angegebene Weise entstandene oder bestärkte Forderung abtreten läßt und die Erfüllung derselben fordert oder annimmt.	Dieselbe Strafe trifft Denjenigen welcher sich eine auf die angegebene Weise entstandene oder bestärkte Forderung abtreten läßt und die Erfüllung derselben fordert oder annimmt.
	Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.
§. 321.	§. 314.
Wer sich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Autoren solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht, oder mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes, oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.	Wer sich eines unbefugten Nachdruckes oder einer dem unbefugten Nachdrucke durch das Gesetz gleichgestellten unbefugten Vervielfältigung, Nachbildung oder öffentlichen Aufführung eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses oder einer anderen Beeinträchtigung der durch das Gesetz den Autoren solcher Erzeugnisse, ihren Rechtsnachfolgern oder den ihnen gesetzlich gleichgestellten Personen eingeräumten Rechte schuldig macht, oder mit Erzeugnissen eines solchen unbefugten Nachdruckes oder einer solchen unbefugten Nachbildung Handel treibt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.
Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage.	Die Bestrafung erfolgt nur auf Grund einer Privatanklage; **auf Verlangen des Privatanklägers ist auf Zerlegung des Drucksatzes und auf Verfall der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse, Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließlich zur Ausführung der Vervielfältigung gedient haben, ferner im Falle einer unbefugten Aufführung auf den Verfall der Manuscripte, Textbücher, Partituren und Rollen zu erkennen. Dem Privatankläger ist die Befugniß zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urtheile zu bestimmen. Auf Verlangen des Verletzten kann neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Geldbusse bis zum Betrage von 3000 fl. erkannt werden.**
	§. 315.
[ ]	**Wer in gewinnsüchtiger Absicht die Unwissenheit oder Unerfahrenheit eines Anderen dazu mißbraucht, um denselben zu grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen Beschwerden zu verleiten, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.**

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
XXIV. Hauptstück.	
Sachbeschädigung.	
§. 322.	§. 316.
Wer eine fremde Sache beschädigt, zerstört oder sonst für den Eigenthümer werthlos macht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.	(Wie in der Regierungsvorlage.)
§. 323.	§. 317.
Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich ausgestellt sind, oder öffentliche Baumpflanzungen oder andere Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu 2000 fl. bestraft.	(Wie in der Regierungsvorlage.)
§. 324.	§. 318.
Beträgt in den Fällen der §§. 322 und 323 der Schaden, welchen der Schuldige bei einer oder mehreren Unternehmungen anrichtete oder anzurichten versuchte, nicht mehr als 50 fl., so ist auf Gefängniß nicht über sechs Monate oder Geldstrafe nicht über 500 fl. zu erkennen.	Beträgt in den Fällen der §§. 316 und 317 der Schaden [ ] nicht mehr als 50 fl., so ist auf Gefängniß nicht über sechs Monate oder **auf Haft oder auf** Geldstrafe nicht über 500 fl. zu erkennen.
§. 325.	§. 319.
Auf Gefängniß nicht unter einem Monat ist gegen Denjenigen zu erkennen, welcher ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welches fremdes Eigenthum ist, ganz oder theilweise zerstört.	Auf Gefängniß nicht unter einem Monat ist gegen Denjenigen zu erkennen, welcher ein Gebäude ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk, welche fremdes Eigenthum **sind**, ganz oder theilweise zerstört.
§. 326.	[§. 486.]
Wer aus grober Fahrlässigkeit einen der in den §§. 323 und 325 bezeichneten Schäden anrichtet, ist an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.	
§. 327.	§. 320.
Die Verfolgung wegen Sachbeschädigung tritt nur auf Antrag ein. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen es sich um die in den §§. 323 und 325 bezeichneten Gegenstände handelt.	Die Verfolgung wegen Sachbeschädigung tritt nur auf Antrag ein. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen es sich um die in den §§. 317 und 319 bezeichneten Gegenstände handelt.
XXV. Hauptstück.	
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.	
§. 328.	§. 321.
Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft, wer in Brand setzt	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:

1. ein zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmtes Gebäude;

2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen;

3. eine Räumlichkeit, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dient, und zwar zu einer Zeit, während welcher Menschen in derselben sich aufzuhalten pflegen.

Hiebei macht es keinen Unterschied, ob diese Gegenstände dem Brandstifter oder einem Anderen gehören.

Die Anwendung der vorstehenden Strafbestimmung ist ausgeschlossen, wenn Jemand sein Eigenthum unter Umständen in Brand setzt oder setzen läßt, unter welchen damit weder für das Leben noch für das Eigenthum Anderer Gefahr verbunden ist.

§. 329.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung in der Absicht begangen worden ist, um unter Begünstigung derselben Mord oder Raub zu begehen oder einen Aufruhr zu erregen, oder

3. der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, die Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht hat.

§. 330.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des § 328 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe an landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- oder Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

§. 331.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 328 und 330 bezeichneten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Ausschuß-Anträge:

§. 322.

Die Brandstiftung an einem der vorbezeichneten Gegenstände wird mit Zuchthaus **nicht unter zehn** Jahren bestraft, wenn

1. der Brand den Tod eines Menschen dadurch verursacht hat, daß dieser zur Zeit der That in einer der in Brand gesetzten Räumlichkeiten sich befand;

2. die Brandstiftung **durch eine auf Verheerungen berechnete Zusammenrottung oder wenn sie** in der Absicht begangen worden ist, **den Brand zur Verübung von** Mord oder Raub zu **benützen.**

[ ]

§. 323.

Wegen Brandstiftung wird, soweit nicht der im letzten Absatze des §. 321 vorgesehene Fall eintritt, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft, wer Gebäude, Schiffe, Hütten, Bergwerke, Magazine, Waarenvorräthe, welche auf dazu bestimmten öffentlichen Plätzen lagern, Vorräthe an landwirthschaftlichen Erzeugnissen oder von Bau- und Brennmaterialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen, Holzungen oder Torfmoore in Brand setzt.

Hat der Brandstifter, um das Löschen des Feuers zu verhindern oder zu erschweren, Löschgeräthschaften entfernt oder unbrauchbar gemacht, so tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein.

§. 324.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 321 und 323 bezeichneten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. und wenn durch den Brand der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

Regierungs-Vorlage:

§. 332.

Hat der Thäter den Brand, bevor derselbe entdeckt war, durch eigene Thätigkeit oder Herbeiziehung fremder Hilfe sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer, als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schade nicht entstanden ist, so tritt Strafloſigkeit ein.

§. 333.

Die gänzliche oder theilweise Zerstörung einer Sache durch Gebrauch explodirender Stoffe ist der Inbrandsetzung der Sache gleich zu achten.

§. 334.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben eine Ueberschwemmung verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft.

§. 335.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§. 336.

Wer eine Ueberschwemmung mit gemeiner Gefahr für Leben oder Eigenthum durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl., und wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 337.

Wer Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf der Fahrbahn durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Beförderungsbetrieb in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, bis zu zwanzig Jahren erkannt werden.

Ausschuß-Anträge:

§. 325.

Hat der Thäter den Brand (§§. 321 bis 324) bevor derselbe entdeckt war, durch eigene Thätigkeit oder Herbeiziehung fremder Hilfe sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer, als der durch die bloße Inbrandsetzung bewirkte Schaden nicht entstanden ist, so tritt Strafloſigkeit ein.

§. 326.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 327.

Wer mit gemeiner Gefahr für Menschenleben eine Ueberschwemmung verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren [ ] und, wenn durch die Ueberschwemmung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus **nicht unter fünf** Jahren bestraft.

§. 328.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, wird mit Zuchthaus bis zu **zehn** Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Ist jedoch die Absicht des Thäters nur auf Schutz seines Eigenthums gerichtet gewesen, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen.

§. 329.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 330.

Wer **den Beförderungsbetrieb einer mit Dampf betriebenen Eisenbahn durch Beschädigung von Anlagen, von** Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör, [ ] durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise [ ] in Gefahr **setzt,** ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht, so **ist** auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, **auf Zuchthaus nicht unter fünf** Jahren **zu erkennen.**

Regierungs-Vorlage:

§. 338.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Beförderungsbetrieb auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 339.

Die in den §§. 337 und 338 angedrohte Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch absichtliche Nichterfüllung oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Nebst der Freiheitsstrafe kann auch auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 340.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

§. 341.

Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benützung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 342.

Die in den §§. 340 und 341 angedrohte Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch absichtliche Nichterfüllung oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benützung der Anstalt verhindern oder stören.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis 1000 fl. erkannt werden.

§. 343.

Wird einer der in den §§. 339 und 342 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 337—342 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich zeitig (§. 34) oder für immer unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 344.

Die Vorsteher einer Eisenbahnunternehmung sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt, welche nicht sofort nach

Ausschuß-Anträge:

§. 331.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Beförderungsbetrieb auf einer Eisenbahn (§. 330) in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre **oder an Geld bis zu 1000 fl.** und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren bestraft.

§. 332.

Die in den §§. 330 und 331 angedrohte Strafe trifft die zur Leitung der **Fahrten auf Eisenbahnen mit Dampfbetrieb** und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch absichtliche Nichterfüllung oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

Nebst der Freiheitsstrafe kann [ ] auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 333.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 334.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 335.

Die in den §§. 333 und 334 angedrohte Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der **daselbst erwähnten** Telegraphen-Anstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch absichtliche Nichterfüllung oder durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benützung der Anstalt verhindern oder stören.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe bis zu 1000 fl. erkannt werden.

§. 336.

Wird einer der in den §§. 332 und 335 erwähnten Angestellten wegen einer der in den §§. 330 bis 335 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen verurtheilt, so kann derselbe zugleich zeitig (§. 33) oder für immer unfähig zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste oder in bestimmten Zweigen dieser Dienste erklärt werden.

§. 337.

Die Vorsteher einer Eisenbahnunternehmung sowie die Vorsteher einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-Anstalt, welche nicht sofort nach

Regierungs-Vorlage:

Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses (§. 343) die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich während der im Urtheile bestimmten Dauer seiner Unfähigkeit bei einer Eisenbahn- oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt sowie Diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben.

§. 345.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen in Bergwerken, Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Canälen das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so kann auf Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthausstrafe bis zu fünfzehn Jahren erkannt werden.

§. 346.

Wer ein zur Sicherung der Schifffahrt bestimmtes Feuerzeichen oder ein anderes zu diesem Zweck aufgestelltes Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder ein solches Feuerzeichen auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht aufstellt, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere nach eingetretener Dunkelheit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren erkannt werden.

§. 347.

Wer die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 348.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche

Ausschuß-Anträge:

Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses (§ 336) die Entfernung des Verurtheilten bewirken, werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft. Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher für unfähig zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt worden ist, wenn er sich während der im Urtheile bestimmten Dauer seiner Unfähigkeit bei einer Eisenbahn- oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt sowie Diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben.

§. 338.

Wer Dampfkessel, Dampfmaschinen, Vorrichtungen **zur Erzeugung von Leuchtgas oder explodirenden Stoffen, Vorrichtungen** in Bergwerken, **Gas- oder** Wasserleitungen, Schleusen, Wehren, Deiche, Dämme oder andere **Wasserbauten**, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehren zerstört oder beschädigt, oder in schiffbaren Strömen, Flüssen, Canälen **oder Seen** das Fahrwasser stört und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit **eines Anderen verursacht,** wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist durch eine dieser Handlungen eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so **ist** auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus **nicht unter fünf** Jahren **zu erkennen.**

§. 339.

Wer ein zur Sicherung der Schifffahrt **angebrachtes** Zeichen zerstört, wegschafft oder **unwirksam** macht oder ein solches **Zeichen** auslöscht oder seiner Dienstpflicht zuwider nicht **anbringt**, oder ein falsches Zeichen, welches geeignet ist, die Schifffahrt unsicher zu machen, **anbringt**, insbesondere nach eingetretener Dunkelheit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schifffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Ist durch die Handlung die Strandung eines Schiffes verursacht worden, so **ist** auf Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Zuchthaus **nicht unter fünf** Jahren **zu erkennen.**

§. 340.

Wer die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus **nicht unter fünf** Jahren bestraft.

§. 341.

Wer Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche

Regierungs-Vorlage:

zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit solchen gefährlichen Stoffen vermischte Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter zwei Jahren, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 349.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 328 — 330, 333—335, 337, 345—348 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 350.

Ist eine der in den §§. 345—348 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 351.

Wer absichtlich einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren bestraft.

§. 352.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, verletzt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 353.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, verletzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ausschuß-Anträge:

zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie beigemischt die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit solchen gefährlichen Stoffen vermischte Sachen mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter **einem** Jahre, und wenn dadurch ein Mensch beschädigt wurde, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft. Ist durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthaus **nicht unter fünf** Jahren ein.

§. 342.

Neben der nach den Vorschriften der §§. 321 bis 323, 326 bis 328, 330, 338 bis 341 **verhängten** Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

[§. 348.]

§. 343.

Wer absichtlich einer ansteckenden Krankheit in einem Orte oder Gebiete, wo sie noch nicht verbreitet ist, Eingang verschafft, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren [ ], und wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus **nicht unter zehn** Jahren bestraft.

§. 344.

Wer **den Anordnungen,** welche von der [ ] Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden **Menschenkrankheit erlassen** worden sind, **zuwiderhandelt,** wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge dieser Verletzung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 345.

Wer **den Anordnungen,** welche von der [ ] Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens **einer ansteckenden Thierkrankheit erlassen** worden sind, **zuwiderhandelt,** wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Regierungs-Vorlage:

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 354.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe oder Viehtränken vergiftet.

§. 355.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

[§. 350.]

§. 356.

Wer die mit einer Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Lebensmittel zur Abwendung oder Beseitigung eines Nothstandes vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit nicht gehörig erfüllt, wird nach den Bestimmungen des §. 103 bestraft.

Ausschuß-Anträge:

Ist in Folge dieser Verletzung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren ein.

§. 346.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken **oder Fischgewässer** vergiftet.

§. 347.

Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 348.

Ist eine der in den §§. **338 bis 341, 344, 345 und 347** bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre **oder auf Geldstrafe bis zu 1000 fl.** und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 349.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

XXVI. Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 357.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere ihm nicht gebührende Vortheile von einer Partei unmittelbar oder mittelbar annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Ausgenommen sind die für außerordentliche, im Interesse einer Partei unternommenen Bemühungen mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde und nach Zulaß der Dienstes-Vorschriften gewährten besonderen Entlohnungen, so wie herkömmliche

§. 350.

Ein Beamter, welcher **bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten zwar sein Amt nach Pflicht ausübt, aber um es auszuüben,** Geschenke oder andere ihm nicht gebührende Vortheile [ ] annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Das Anbieten, Versprechen oder Gewähren des Geschenkes oder Vortheiles ist nicht strafbar.

[ ]

Regierungs-Vorlage:

kleinere Geschenke an öffentliche Diener für Bestellung von Briefen und ähnliche Dienst-Leistungen, insoferne das Geschenk unaufgefordert gegeben wird, und die Annahme nicht durch die Dienstesvorschriften insbesondere untersagt ist.

§. 358.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile unmittelbar oder mittelbar annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft.

§. 359.

Wer, um einen Beamten oder ein Mitglied der bewaffneten Macht (§. 122) zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, zu bestimmen, demselben Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird wegen Bestechung mit Gefängniß oder an Geld bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 360.

Ein richterlicher Beamter, Schiedsrichter oder Geschworner, welcher Geschenke oder andere Vortheile unmittelbar oder mittelbar annimmt, fordert, oder sich versprechen läßt, um eine Strafsache oder eine civilgerichtliche Angelegenheit, deren Leitung oder Entscheidung ihm allein oder mit Anderen obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 361.

Wer einer der in §. 360 genannten Personen zu dem daselbst bezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder zuwendet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft.

§. 362.

In den Fällen der §§. 357—361 ist das Empfangene oder dessen Werth für verfallen zu erklären.

§. 363.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher außer dem Falle des §. 360 eine Partei rechtswidrig begünstigt oder benachtheiligt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 364.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm urkundlich nachgewiesen worden ist, daß die zur bürgerlichen Giltigkeit der

Ausschuß-Anträge:

§. 351.

Ein Beamter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung seiner Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile [ ] annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft.

§. 352.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 353.

Ein richterlicher Beamter, Schiedsrichter oder Geschworner, welcher Geschenke oder andere Vortheile [ ] annimmt, fordert, oder sich versprechen läßt, um eine [ ] Angelegenheit, **welche als Richter zu leiten oder zu entscheiden** ihm allein oder mit Anderen obliegt, zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu leiten oder zu entscheiden, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 354.

Wer einer der in §. 353 genannten Personen zu dem daselbst bezeichneten Zwecke Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder zuwendet wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft.

§. 355.

In den Fällen der §§. 350 bis 354 ist das Empfangene oder dessen Werth für verfallen zu erklären.

Das Gleiche gilt von dem Angebotenen oder dessen Werth in den Fällen der §§. 351 bis 354.

§. 356.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher, **um eine Partei zu begünstigen oder zu benachtheiligen, sich einer Beugung des Rechtes schuldig macht,** wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 357.

Wer, mit der Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe betraut, hiezu in einem Falle schreitet, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen einer **staatlich** giltigen Eheschließung

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Ehe erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, ist mit Staatsgefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen. Die gleiche Strafe trifft denjenigen Beamten, welcher mit der Entgegennahme der feierlichen Erklärung der Einwilligung zur Ehe betraut, hiezu in einem Falle schreitet, in welchem die gesetzlichen Voraussetzungen einer giltigen Eheschließung nicht eintreffen.	nicht eintreffen, **wird** mit **Gefängniß** bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. **bestraft.**
	[ ]
§. 365.	§. 358.
Ein Religionsdiener oder Beamter, welcher, wissend, daß eine Person verheiratet ist, eine neue Ehe derselben schließt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.	Ein Religionsdiener oder Beamter, welcher, wissend, daß eine Person verheiratet ist, **die feierliche Erklärung ihrer Einwilligung zu einer** neuen Ehe **entgegennimmt,** wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren **oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten** bestraft.
§. 366.	§. 359.
Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauches derselben Jemand zu einer Duldung, Handlung oder Unterlassung, zu welcher dieser nicht verpflichtet ist, nöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 367.	§. 360.
Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes eine Mißhandlung (§§. 234 und 235) begeht oder veranlaßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei **Monaten** oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	Ein Beamter, welcher bei Ausübung seines Amtes eine **Körperverletzung** (§§. 229 und 230) begeht oder veranlaßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft,
§. 368.	[ ]
Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen der Gesetze vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit wird nach Vorschrift des §. 251, jedoch mindestens mit Gefängniß von drei Monaten bestraft. Fällt dem Schuldigen nur Fahrlässigkeit zur Last, so tritt Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.	
§. 369.	[ ]
Ein Beamter, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Verletzung des Hausrechtes (§. 146) begeht, oder veranlaßt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.	
§. 370.	§. 361.
Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung unerlaubte Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Aussagen oder Geständnisse zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:

§. 371.

Ein Beamter, welcher zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer Untersuchung beantragt oder beschließt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 372.

Ein Beamter, welcher eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht der Art oder dem Maße nach vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, wenn es sich aber um eine Geldstrafe handelt, mit Gefängniß bestraft.

§. 373.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft, wenn er in der Absicht, Jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder sich dabei in einer Weise benimmt, welche geeignet ist, die Einstellung des Strafverfahrens, die Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder es unterläßt, die Vollstreckung der erkannten Strafe zu bewirken, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

§. 374.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm obliegt oder anvertraut ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung rechtswidrig bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 375.

Ein Beamter, welcher (zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt) innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, oder eine ihm obliegende solche Beurkundung oder Eintragung in rechtswidriger Absicht unterläßt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher eine ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Ur-

Ausschuß-Anträge:

§. 362.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 363.

Ein Beamter, welcher eine Strafe vollstrecken läßt, von der er weiß, daß sie überhaupt nicht oder nicht **in** der Art oder **in** dem Maße vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren **oder mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten,** wenn es sich aber um eine Geldstrafe handelt, mit Gefängniß bestraft.

§. 364.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 365.

Ein Beamter, welcher einen Gefangenen, dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung ihm obliegt oder anvertraut ist, entweichen läßt oder dessen Befreiung rechtswidrig bewirkt oder befördert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängniß nicht unter einem Monat bestraft.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt **Gefängniß** bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

§. 366.

Ein [ ] zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugter **Beamter, welcher** [ ] eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register oder Bücher falsch einträgt, oder eine ihm obliegende solche Beurkundung oder Eintragung in rechtswidriger Absicht unterläßt, wird mit Gefängniß nicht unter **drei** Monaten bestraft.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, welcher ihm amtlich anvertraute oder zugängliche Urkunden, **öffentliche Bücher, Register oder andere amtlich auf-**

Regierungs-Vorlage:

kunde vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt oder verfälscht.

§. 376.

Wird eine der im §. 375 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden und ist zugleich auf Geldstrafe bis zu 1500 fl. zu erkennen.

§. 377.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Leistung des Schadenersatzes begründet nur dann Straflosigkeit (§. 64), wenn der Schuldige den Ersatz geleistet hat, bevor der Abgang entdeckt wurde.

§. 378.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Inhalt fälschlich bezeichnet worden, oder beträgt der Werth der unterschlagenen Sache mehr als 1000 fl. (§. 262, Z. 8), so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

§. 379.

Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Uebersteigt der rechtswidrig erhobene Betrag 1000 fl. (§. 262, Z. 8), so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 380.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Casse zu erheben

Ausschuß-Anträge:

zubewahrende Gegenstände vernichtet, bei Seite schafft, beschädigt, **fälscht** oder verfälscht.

§. 367.

Wird eine der im §. 366 bezeichneten Handlungen in der Absicht begangen, sich oder [ ] Anderen einen **rechtswidrigen** Vermögensvortheil zu verschaffen, oder einem Anderen Schaden zuzufügen, so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden und ist zugleich auf Geldstrafe bis zu 1500 fl. zu erkennen.

§. 368.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Leistung des Schadenersatzes begründet nur dann Straflosigkeit, [ ] wenn **die Bedingungen des §. 65 eintreffen und** der [ ] Ersatz **gewährt worden ist,** bevor der Abgang **amtlich** entdeckt wurde.

§. 369.

Hat der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Controle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt, oder ist in Beziehung auf die Unterschlagung auf Fässern, Beuteln oder Packeten der Inhalt fälschlich bezeichnet worden, oder beträgt der Werth der [ ] Sache mehr als 1000 fl., [ ] so ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu erkennen.

Ist die vorstehende Bestimmung nur darum anzuwenden, weil der Werth der Sache 1000 fl. übersteigt, so begründet die Leistung des Schadenersatzes unter den im §. 368, Absatz 2, bezeichneten Voraussetzungen die Straflosigkeit.

§. 370.

Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

Uebersteigt der rechtswidrig erhobene Betrag 1000 fl., [ ] so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§. 371.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Casse zu erheben

Regierungs-Vorlage:

hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Casse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Uebersteigen die rechtswidrig erhobenen oder abgezogenen Beträge 1000 fl. (§. 262, Z. 8), so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 381.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Sendungen in anderen, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei Hilfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 382.

Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen eine solche Handlung gestatten, oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 383.

Ein Beamter, welcher verschlossene Briefe oder andere verschlossene Schriften oder Sendungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes mit Beschlag belegt oder eröffnet, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. bestraft.

§. 384.

Ein Advocat oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe im Einverständnisse mit der Gegenpartei zum Nachtheile seiner Partei, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Ausschuß-Anträge:

hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie überhaupt nicht oder nur in geringerem Betrage schuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht zur Casse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

Uebersteigen die rechtswidrig erhobenen oder abgezogenen Beträge 1000 fl., [ ] so kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

§. 372.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 373.

Telegraphenbeamte **und** andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte **hiezu nicht berufene Personen in gewinnsüchtiger Absicht** benachrichtigen, oder einem Anderen eine solche Handlung gestatten, oder ihm dabei Hilfe leisten, werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 374.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 375.

Ein Advocat oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache **zum Nachtheil seiner Partei der andern Partei** durch Rath oder Beistand [ ] dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat derselbe sich, um seiner Partei zu schaden, mit der Gegenpartei **einverstanden,** so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

Regierungs-Vorlage:

§. 385.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einer strafbaren Handlung im Amte verleitet, oder eine solche strafbare Handlung seiner Untergebenen geschehen läßt, hat die auf diese strafbare Handlung angedrohte Strafe verwirkt.

Dieselbe Bestimmung findet auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Controle über die Amtsgeschäfte eines anderen Beamten übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Beamten begangene strafbare Handlung die zur Aufsicht oder Controle gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 386.

Mit Staatsgefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. wird ein Beamter bestraft, welcher mit Verletzung eines Dienstgeheimnisses

1. Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Anderen mittheilt oder veröffentlicht;

2. von Acten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, Andere Einsicht oder Abschrift nehmen läßt.

§. 387.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 377—380 und 384 erkannten Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verhängt werden.

§. 388.

Unter Beamten sind in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte alle im Dienste des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes oder sonst im öffentlichen Dienste angestellten Personen mit Einschluß der öffentlichen Diener zu verstehen, sie mögen bleibend oder nur zeitlich oder vorläufig angestellt sein und einen Diensteid abgelegt haben oder nicht, ferner die Notare, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insoweit allen diesen Personen die Verrichtung öffentlicher Geschäfte obliegt.

§. 389.

Auf Personen, welche durch Wahl oder Bestellung zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 388) zu sein, finden die Strafbestimmungen dieses Hauptstückes nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen Anwendung. Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner von den Leitern und Lehrern öffentlicher Schulen und — soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt — von jenen der mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

Ausschuß-Anträge:

§. 376.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

[ ]

§. 377.

Neben einer nach Vorschrift der §§. 368 bis 371 und 375 erkannten Freiheitsstrafe kann auch Geldstrafe bis zu 1000 fl. verhängt werden.

§. 378.

Unter Beamten sind in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen im Amte alle im Dienste des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fondes oder sonst **im inländischen** öffentlichen Dienste angestellten Personen mit Einschluß der öffentlichen Diener zu verstehen, sie mögen bleibend oder nur zeitlich oder vorläufig angestellt sein und einen Diensteid abgelegt haben oder nicht, ferner die Notare, die Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insoweit allen diesen Personen die Verrichtung öffentlicher Geschäfte obliegt.

§. 379.

Den Beamten im Sinne dieses Hauptstückes sind Personen, welche durch Wahl oder Bestellung zu einer öffentlichen Function berufen sind, ohne Beamte (§. 378) zu sein, [ ] nach Maßgabe der ihnen zukommenden Amtshandlungen **gleichzuachten.** Dies gilt insbesondere von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, ferner [ ], soweit es sich um die Ausstellung staatsgiltiger Zeugnisse handelt, **von den Leitern und Lehrern** der mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Privatschulen.

Regierungs-Vorlage:

Ausschuß-Anträge:

Dritter Theil.

Uebertretungen.

I. Hauptstück.

Uebertretungen wider die Sicherheit des Staates und wider die öffentliche Ruhe und Ordnung.

§. 390.

Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken oder zum Zwecke der Vertheidigung errichteten militärischen Lagern aufnimmt oder veröffentlicht, oder in amtlicher Verwahrung befindliche Risse oder Pläne dieser Art sich oder Anderen verschafft oder zu verschaffen sucht und wer wissentlich zu solchen Handlungen Beihilfe leistet, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die unbefugt aufgenommenen Risse oder Pläne sind für verfallen zu erklären.

§. 391.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl., ist zu bestrafen:

1. Wer durch Verordnung verbotene Waffen oder Munitionsgegenstände ohne Bewilligung der Behörde erzeugt, besitzt, in Verkehr bringt oder trägt;

2. wer Waffen oder Munitionsgegenstände in Länder sendet, in welche sie zu senden durch Verordnung des Gesammtministeriums verboten ist;

3. wer die in seinem Besitze befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn deren Ablieferung an die Behörde wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Verordnung des Gesammtministeriums anbefohlen ist, abzuliefern unterläßt.

Die Waffen und Munitionsgegenstände können für verfallen erklärt werden.

Die nach Z. 3 abgelieferten Gegenstände sind, sobald die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet erscheint, den Eigenthümern wieder zurückzustellen.

§. 380.

Wer ohne Bewilligung der [ ] Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken oder zum Zwecke der Vertheidigung errichteten militärischen Lagern aufnimmt oder veröffentlicht, oder in amtlicher Verwahrung befindliche Risse oder Pläne dieser Art sich oder Anderen verschafft oder zu verschaffen sucht und wer wissentlich zu solchen Handlungen Beihilfe leistet, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die [ ] aufgenommenen Risse oder Pläne sind für verfallen zu erklären.

§. 381.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer durch Verordnung verbotene Waffen oder Munitionsgegenstände, ohne Bewilligung der Behörde erzeugt, besitzt, in Verkehr bringt oder trägt;

2. wer Waffen oder Munitionsgegenstände in Länder sendet, in welche sie zu senden durch Verordnung des Gesammtministeriums verboten ist;

3. wer die in seinem Besitze befindlichen Waffen und Munitionsgegenstände, wenn deren Ablieferung an die Behörde wegen Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch Verordnung des Gesammtministeriums anbefohlen ist, abzuliefern unterläßt.

Die **in Z. 1 und 2 bezeichneten** Waffen und Munitionsgegenstände können für verfallen erklärt werden.

Die **in Z. 3 bezeichneten** Gegenstände sind **in behördliche Verwahrung zu nehmen und** sobald die öffentliche Sicherheit nicht mehr gefährdet erscheint, [ ] **von der Behörde** wieder zurückzustellen.

Regierungs-Vorlage:

§. 392.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung ohne behördliche Erlaubniß Waffen trägt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

Auch kann auf Verfall der getragenen Waffen erkannt werden.

§. 393.

Personen, welche wegen gewaltsamen Angriffes auf Andere oder auf fremdes Eigenthum, oder wiederholt wegen unbefugten Jagens (§§. 313 und 314) oder Waffentragens in Gemäßheit dieses Gesetzes bestraft worden sind, kann von der Behörde der Besitz und das Tragen von Waffen überhaupt oder von bestimmten Waffengattungen untersagt werden, und sie sind, wenn sie einem solchen Verbote zuwiderhandeln, mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Auch kann auf Verfall der Waffen erkannt werden.

§. 394.

Gewerbsleute, welche außer den im §. 391 erwähnten Fällen den in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf oder die Versendung von Waffen oder Munitionsgegenständen erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 395.

Wer im Falle einer Störung im Freien dem von der Obrigkeit erlassenen Befehle, sein Haus oder seine Geschäftsräumlichkeiten zu verschließen oder zu Hause oder auf der Werkstätte zu bleiben, ohne erhebliche Ursache nicht Folge leistet, oder soweit er einer Haushaltung, Fabriks- oder anderen gewerblichen Unternehmung vorsteht, der Aufforderung, seine Hausgenossen und Arbeiter zurückzuhalten, nicht nach Kräften entspricht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 396.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche Abneigung oder Geringschätzung gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll und vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder, Cocarden und

Ausschuß-Anträge:

§. 382.

Wer gegen das Verbot einer Verordnung ohne behördliche Erlaubniß Waffen trägt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

[ ]

§. 383.

Personen, welche wegen gewaltsamen Angriffes auf Andere oder auf fremdes Eigenthum, oder wiederholt wegen unbefugten Jagens (§§. **307** und **308**) oder Waffentragens in Gemäßheit dieses Gesetzes bestraft worden sind, kann von der Behörde der Besitz und das Tragen von Waffen überhaupt oder von bestimmten Waffengattungen untersagt werden, und sie sind, wenn sie einem solchen Verbote zuwiderhandeln, mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Auch kann auf Verfall der Waffen erkannt werden.

§. 384.

Gewerbsleute, welche außer den im §. **381** erwähnten Fällen den in Bezug auf die Erzeugung, den Verkauf oder die Versendung von Waffen oder Munitionsgegenständen erlassenen Verordnungen zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 385.

Wer im Falle einer Störung **der Ruhe** im Freien dem von der Obrigkeit erlassenen Befehle, sein Haus oder seine Geschäftsräumlichkeiten zu verschließen oder zu Hause oder auf der Werkstätte zu bleiben, ohne erhebliche Ursache nicht Folge leistet, oder soweit er einer Haushaltung, Fabriks- oder anderen gewerblichen Unternehmung vorsteht, der Aufforderung, seine Hausgenossen und Arbeiter zurückzuhalten, nicht nach **Möglichkeit** entspricht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 386.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) eine Kundgebung macht, welche **Feindseligkeit** gegen den Staat, die Verfassung oder die Regierung ausdrücken soll, und **welche** vorher ausdrücklich verboten worden ist, wird mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, **der ausdrücklich** verbotene Abzeichen, wie: Fahnen, Bänder,

Regierungs-Vorlage.

dergleichen aussteckt, feilhält oder verbreitet. Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

§. 397.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91, Z. 2)

1. dazu auffordert, Jemand aus Anlaß seiner Verurtheilung oder Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung Huldigungen oder Feierlichkeiten (Ovationen) zu bereiten;

2. für einen wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten oder Untersuchten auf eine Weise, wodurch Mißachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird, Sammlungen veranstaltet;

3. Sammlungen zu dem Zwecke veranstaltet, um dem wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten Deckung oder Ersatz für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die zu solchem Zwecke gesammelten Geldbeträge und Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Wer an der unter Z. 1 bezeichneten Ovation Theil nimmt, oder zu den unter Z 2 und 3 erwähnten Sammlungen Beiträge leistet, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 398.

Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

1. Wer durch Hilferuf, durch Mißbrauch der Glocken oder Nothsignale und dgl. unter den Bewohnern eines Ortes wissentlich grundlose Besorgnisse vor Gefahren oder Unglücksfällen verbreitet oder zu verbreiten sucht, oder auf diese Weise an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf einer größeren Menschenmenge oder eine Bewegung der bewaffneten Macht oder eines Wachkörpers verursacht oder zu verursachen sucht;

2. wer ungebührlich ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

§. 399.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung Unruhe zu erregen, ohne zureichenden Grund, es für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Ausschuß-Anträge:

Cocarden und dergleichen **in derselben Absicht** aussteckt, feilhält oder verbreitet.

Die Abzeichen sind für verfallen zu erklären.

§. 387.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer öffentlich (§. 91, Z. 2)

1. dazu auffordert, Jemand aus Anlaß seiner Verurtheilung oder **einer gegen ihn anhängigen** Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung Huldigungen oder Feierlichkeiten zu bereiten;

2. für einen wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten oder **Beschuldigten** auf eine Weise, wodurch Mißachtung oder Tadel gegen strafrichterliche Verfügungen an den Tag gelegt wird, Sammlungen veranstaltet **oder fördert;**

3. Sammlungen zu dem Zwecke veranstaltet **oder fördert,** um dem wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten Deckung oder Ersatz für Cautionsverfall, Geldstrafen, **Geldbußen** oder Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die **auf solche Weise** gesammelten Geldbeträge und Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Wer an **einer der** unter Z. 1 bezeichneten **Huldigungen oder Feierlichkeiten öffentlich** Theil nimmt [ ], ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 388.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 389.

Wer öffentlich (§. 91, Z. 2) ein falsches Gerücht, welches geeignet ist, in der Bevölkerung **eine für die öffentliche Sicherheit gefährliche** Unruhe zu erregen, ohne zureichenden Grund, es für wahr zu halten, verbreitet, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Regierungs-Vorlage:

§. 400.

Wirthe, welche über die polizeilich festgesetzte Sperrstunde noch Gäste dulden, der Aufforderung der Sicherheitsorgane, ihre Gasträumlichkeiten zu schließen, nicht gehorchen, oder den Sicherheitsorganen den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren oder Gäste verheimlichen; ingleichen Gäste, welche nach der Sperrstunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder der Sicherheitsorgane sich nicht entfernen, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 401.

Wer ohne behördliche Erlaubniß, soweit die Einholung derselben durch Verordnung vorgeschrieben ist, oder mit Ueberschreitung der erhaltenen Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie: Bälle, Musikproductionen, Maskeraden, Scheibenschießen und dgl. veranstaltet, oder Schaustellungen von Menagerien, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Feuerwerken oder anderen Kunstfertigkeiten und dgl. veranlaßt, oder wer Lustbarkeiten oder Schaustellungen dieser Art zu einer Zeit, in der es durch Verordnung verboten ist, veranstaltet, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 402.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung derselben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine die Ruhe störende Nachtmusik oder einen Fackelzug veranstaltet oder an deren Ausführung Theil nimmt;

2. wer ohne vorherige Anzeige bei der Sicherheitsbehörde oder gegen das Verbot der letzteren die festliche Beleuchtung einer Stadt oder einer anderen Ortschaft veranstaltet oder wissentlich an einer verbotenen Beleuchtung sich betheiligt;

3. wer gegen ein erlassenes Verbot auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint oder bei erlaubten Maskeraden der behördlich festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

§. 403.

Wer durch Verordnung verbotene Aufzüge, Volksfeste oder Belustigungen veranstaltet oder daran Theil nimmt, wird mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. bestraft.

Ausschuß-Anträge:

§. 390.

Wirthe **und andere Inhaber öffentlicher Gasträumlichkeiten, welche in denselben** über die polizeilich festgesetzte Sperrstunde noch Gäste dulden, der Aufforderung der Sicherheitsorgane, ihre Gasträumlichkeiten zu schließen, nicht gehorchen, oder den Sicherheitsorganen den Einlaß zur Nachschau verweigern oder erschweren oder Gäste verheimlichen; ingleichen Gäste, welche nach der Sperrstunde auf Mahnung des **Geschäftsinhabers**, seines Stellvertreters oder der Sicherheitsorgane sich nicht entfernen, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 391.

Wer ohne behördliche Erlaubniß, soweit die Einholung derselben durch Verordnung vorgeschrieben ist, oder mit Ueberschreitung der erhaltenen Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie: Bälle, Musikproductionen, Maskeraden, Scheibenschießen und dgl. veranstaltet, oder **öffentliche** Schaustellungen von Menagerien, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, **Kunstfertigkeiten,** Panoramen, Feuerwerken [ ] und dgl. veranlaßt, oder wer **öffentliche** Lustbarkeiten oder Schaustellungen dieser Art zu einer Zeit, in der es durch Verordnung verboten ist, veranstaltet, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 392.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß oder mit Ueberschreitung derselben auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine die Ruhe störende Nachtmusik oder einen Fackelzug veranstaltet oder an deren Ausführung theilnimmt;

2. wer ohne vorherige Anzeige bei der Sicherheitsbehörde oder gegen das Verbot der letzteren die festliche Beleuchtung [ ] einer Ortschaft veranstaltet oder wissentlich an einer verbotenen Beleuchtung sich betheiligt;

3. wer gegen ein erlassenes Verbot auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint oder bei erlaubten Maskeraden der behördlich festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

§. 393.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:

§. 404.

Wer den besonders bekanntgemachten Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen einer größeren Menschenmenge zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 405.

Wer den zur Regelung des Wechsels in der Miethe von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis 100 fl. zu bestrafen.

[131.]

§. 406.

An Geld bis zu 10 fl. wird bestraft, wer

1. gegen polizeiliches Verbot Ankündigungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft, anschlägt oder sonst anbringt;

2. ohne Erlaubniß des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anbringt;

3. fremde, ihrem Zwecke noch dienende Anschläge unbefugt wegnimmt, vernichtet oder unlesbar macht.

In den Fällen der Z. 2 und 3 erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Durch die unter Z. 1 enthaltene Anordnung werden die Bestimmungen des Preßgesetzes nicht berührt.

§. 407.

Wer vorsätzlich öffentliche Denkmale, Statuen, öffentlich ausgestellte Gemälde oder andere Kunstgegenstände, Friedhöfe, öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Wegweiser, Ortschaftstafeln oder andere öffentliche Anschläge, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke oder andere derlei Gegenstände verunreinigt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 408.

Wer öffentliche Inschriften oder öffentlich ausgestellte Gegenstände, welche den Anstand oder die Schicklichkeit verletzen, nach ergangener polizeilichen Aufforderung nicht beseitigt, ist an Geld bis zu 10 fl. zu bestrafen.

Wird diese Uebertretung nach erfolgter Verurtheilung mit demselben oder einem gleichartigen Gegenstande wieder verübt, so kann bei der neuer-

Ausschuß-Anträge:

§. 394.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 395.

Wer den **aus Anlaß** des Wechsels in der Miethe von Wohnungen und anderen Räumlichkeiten erlassenen **ortspolizeilichen Aufträgen** zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 396.

Wer die im §. 131 erwähnten Handlungen nur aus Muthwillen oder Leichtsinn begeht, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 397.

An Geld bis zu 10 fl. wird bestraft, wer

1. gegen polizeiliches Verbot Ankündigungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft, anschlägt oder sonst anbringt;

2. ohne Erlaubniß des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anbringt;

3. fremde, ihrem Zwecke noch dienende **Privatanschläge** unbefugt wegnimmt, vernichtet oder unlesbar macht.

In den Fällen der Z. 2 und 3 erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

Durch die unter Z. 1 enthaltene Anordnung werden die Bestimmungen des Preßgesetzes nicht berührt.

§. 398.

Wer vorsätzlich öffentliche Denkmale, Statuen, öffentlich ausgestellte Gemälde oder andere Kunstgegenstände, Friedhöfe, öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Wegweiser, Ortschaftstafeln oder andere öffentliche Anschläge, zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Tische, Sitzbänke oder andere **solche** Gegenstände verunreinigt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 399.

Wer öffentliche Inschriften oder öffentlich ausgestellte Gegenstände, welche den Anstand oder die Schicklichkeit verletzen, nach ergangener polizeilichen Aufforderung nicht beseitigt, ist an Geld bis zu 10 fl. zu bestrafen.

Wird diese Uebertretung nach erfolgter Verurtheilung mit demselben oder einem gleichartigen Gegenstande wieder verübt, so **ist** bei der neuer-

Regierungs-Vorlage:

lichen Verurtheilung auch auf den Verfall des Gegenstandes erkannt werden.

§. 409.

Arbeitsfähige Personen, welche

1. von der Gemeinde oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt eine Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes genießen oder ansprechen, oder welche

2. wegen Landstreicherei oder Bettelns, wegen eines der in dem VII. Hauptstücke des zweiten Theiles bezeichneten Verbrechen, wegen Raub, räuberischer Erpressung (§. 259), wegen Verbrechens des Betruges oder Diebstahls, oder wiederholt wegen Vergehens des Betruges oder Diebstahls bestraft worden sind, können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werden, sich innerhalb einer bestimmten Frist einem ordentlichen Erwerbe zu widmen und darüber auszuweisen. Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu nicht nach, so sind sie mit Haft zu bestrafen.

Gegen die unter Z. 2 genannten Personen darf jedoch die Sicherheitsbehörde den Auftrag nicht später als drei Jahre nach Verbüßung ihrer letzten Strafe erlassen.

Bei wiederholter Verurtheilung auf Grund dieses Paragraphen kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 410.

Wer ohne bestimmten Wohnort oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht und nicht nachzuweisen vermag, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze oder redlich zu erwerben suche, ist als Landstreicher mit Haft zu bestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 411.

Mit Haft ist zu bestrafen:

1. Wer an öffentlichen Orten, oder von Haus zu Haus bettelt;

2. wer Unmündige zum Betteln anleitet, ausschickt oder Anderen überläßt;

3. wer die seiner Gewalt oder Aufsicht untergebenen Haus- oder Familiengenossen, welche betteln, nach Kräften hievon abzuhalten unterläßt.

In den Fällen der Z. 1 und 2 kann bei wiederholter Verurtheilung auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden, insofern seit Verbüßung der letzten Strafe noch nicht drei Jahre verflossen sind.

Ausschuß-Anträge:

lichen Verurtheilung auch auf den Verfall des Gegenstandes **zu erkennen.**

§. 400.

Arbeitsfähige Personen, welche

1. von der Gemeinde oder einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt eine Unterstützung zur Bestreitung des Lebensunterhaltes genießen oder anspreche oder welche

2. wegen Landstreicherei oder Bettelns, wegen eines der in dem VII. Hauptstücke des zweiten Theil bezeichneten Verbrechen, wegen Raub, räuberisch Erpressung [ ], wegen Verbrechens des Betrug oder Diebstahls, oder wiederholt wegen Vergehen des Betruges oder Diebstahls bestraft worden sin können von der Sicherheitsbehörde angewiesen werde sich innerhalb einer bestimmten Frist einem ordentlichen Erwerbe zu widmen und darüber auszuweis Kommen sie diesem Auftrage aus Arbeitsscheu ni nach, so sind sie mit Haft zu bestrafen.

Gegen die unter Z. 2 genannten Personen d jedoch die Sicherheitsbehörde den Auftrag ni später als drei Jahre nach Verbüßung ihrer letzt Strafe erlassen.

Bei wiederholter Verurtheilung auf Gru dieses Paragraphen kann auf Zulässigkeit der S lung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 401.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 402.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:

§. 412.

Wer Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armuth ausstellt, welche bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 413.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung oder mit Ueberschreitung derselben eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu von Haus zu Haus unternimmt, oder gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die in Folge solchen Aufrufs eingehenden Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. Wurde die unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beträge können für verfallen erklärt werden.

§. 414.

Wer sich die Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben erschleicht oder die von der öffentlichen Armenpflege oder von Wohlthätigkeitsanstalten erhaltene Unterstützung vergeudet, ist mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§. 415.

Wer gegen Entgelt sich mit sogenannten Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenaufschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, ist mit Haft zu bestrafen.

Ueberdies sind die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge, Geräthschaften und Schriften für verfallen zu erklären.

§. 416.

Die in Gemäßheit der §§. 409, 410, 411 Z. 1 und 2, 414 und 415 zur Strafe der Haft Verurtheilten können zur Arbeit verwendet werden (§. 12).

Ausschuß-Anträge

§. 403.

Wer Zeugnisse über Unglücksfälle oder Armuth ausstellt, welche **nach ihrem Inhalte** bestimmt sind, zum Betteln im Herumziehen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus gebraucht zu werden, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 404.

Wer ohne polizeiliche Bewilligung oder mit Ueberschreitung derselben eine Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu von Haus zu Haus unternimmt, oder gegen das Verbot einer Verordnung entweder einen Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen veröffentlicht oder die in Folge solchen Aufrufs eingehenden Beträge übernimmt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. Wurde die [ ] Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen, so kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

Die gesammelten Beträge können für verfallen erklärt werden.

§. 405.

Wer wider ein polizeiliches Verbot die zu Neujahr, Ostern oder bei anderen Anlässen herkömmlichen Geschenke einsammelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 406.

Wer sich die Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege oder von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten durch falsche Angaben erschleicht, [ ] ist mit Haft bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§. 407.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 408.

Gegen die in Gemäßheit der §§. **400, 401, 402,** Z. 1 und 2, **406** und **407** zur Strafe der Haft Verurtheilten **kann auf Anhaltung zur Arbeit** (§. 11) **erkannt werden.**

Regierungs-Vorlage:

Ausschuß-Anträge:

II. Hauptstück.

Uebertretungen wider staatliche Einrichtungen.

§. 417.

Wer sich fälschlich für eine im öffentlichen Dienste stehende Person oder für ein Mitglied des kaiserlichen Heeres, der Marine oder der Landwehr ausgibt, oder unbefugt eine Amtskleidung oder militärische Uniform oder ein solches Dienstesabzeichen trägt, wird mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die unbefugt gebrauchten Amtskleider, Uniformen und Dienstesabzeichen können für verfallen erklärt werden.

§. 418.

Wer die einer öffentlichen Behörde gebührende Achtung durch ungeziemendes Benehmen vor derselben oder vor einem von ihr abgeordneten Beamten, oder durch eine beleidigende Schreibart in Eingaben, welche an dieselbe oder an eine andere Behörde gerichtet sind, verletzt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die Verfolgung ist ausgeschlossen, wenn wider den Schuldigen in Gemäßheit der bestehenden Gesetze bereits eine Ordnungsstrafe erlassen wurde.

§. 419.

Wer ohne Erlaubniß des Aufsichtspersonales mit Verhafteten in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 420.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß einer hiezu berufenen Behörde aus einem Orte, Bezirke, Lande, oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes verwiesen worden ist und während der Zeit, für welche die Verweisung gilt, ohne behördliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, ist mit Haft zu bestrafen.

War der Schuldige auf bestimmte Zeit verwiesen, so ist in diese die Zeit des unbefugten Aufenthaltes, sowie die Zeit seiner Untersuchungs- und Strafhaft nicht einzurechnen, und es ist in dem wegen verbotener Rückkehr zu fällenden Straferkenntnisse auszusprechen, bis zu welchem Zeitpunkte die frühere Verweisung noch fortzudauern habe.

§. 409.

Wer sich fälschlich für eine im öffentlichen Dienste stehende Person oder für ein Mitglied des kaiserlichen Heeres, der Marine oder der Landwehr ausgibt, oder **sich den Anschein einer solchen Person durch Tragen** einer Amtskleidung oder militärischen Uniform oder eines solchen Dienstesabzeichens **zu geben sucht,** wird mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die [ ] gebrauchten Amtskleider, Uniformen und Dienstesabzeichen können für verfallen erklärt werden.

§. 410.

Wer die einer öffentlichen Behörde gebührende Achtung [ ] durch eine beleidigende Schreibart in Eingaben verletzt, ist [ ] an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

[ ]

§. 411.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 412.

Wer durch rechtskräftiges Erkenntniß [ ] aus einem Orte, Bezirke, Lande oder aus dem ganzen Geltungsgebiete dieses Gesetzes verwiesen worden ist und während der Zeit, für welche die Verweisung gilt, ohne behördliche Erlaubniß dahin zurückkehrt, ist mit Haft zu bestrafen.

War der Schuldige auf bestimmte Zeit verwiesen, so ist in diese die Zeit des unbefugten Aufenthaltes, sowie die Zeit seiner Untersuchungs- und Strafhaft nicht einzurechnen, und es ist in dem wegen verbotener Rückkehr zu fällenden Straferkenntnisse auszusprechen, bis zu welchem Zeitpunkte die frühere Verweisung noch fortzudauern habe.

Regierungs-Vorlage:

§. 421.

Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt, den in Folge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Haft bestraft.

§. 422.

Auf die nach Vorschrift der §§. 420 und 421 verurtheilten Personen finden die Bestimmungen des §. 416 Anwendung.

§. 423.

Wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsche Angaben macht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

[§. 154.]

§. 424.

Wer Geldzeichen oder Creditpapiere, welche im In- oder Auslande zu hoch- oder staatsverrätherischen Zwecken angefertiget wurden, und bezüglich welcher die Regierung dies amtlich bekannt gemacht hat, an sich bringt, in Verkehr setzt oder an die zur Entgegennahme derselben berufene Behörde zu übergeben unterläßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Geldzeichen und Creditpapiere sind für verfallen zu erklären.

§. 425.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer ohne die in den §§. 156 und 299, Z. 2 bezeichnete Absicht

1. im Verkehre gangbares Metall- oder Papiergeld oder dem letzteren gleich geachtete Werthpapiere des In- oder Auslandes in einer zur Ausgabe für den Verkehr geeigneten Weise nachmacht;

2. echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes, oder einem außer Verkehr gesetzten Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt;

3. echten, dem Papiergelde gleichgeachteten Werthpapieren (§§. 159 und 160) durch Veränderung an denselben den Schein eines höheren Werthes,

Ausschuß-Anträge:

§. 413.

Wer **auf Grund richterlichen Erkenntnisses** unter Polizeiaufsicht gestellt den in Folge derselben ihm auferlegten Verpflichtungen und Beschränkungen zuwiderhandelt, wird mit Haft bestraft.

§. 414.

Auf die nach Vorschrift der §§. 412 und 413 verurtheilten Personen finden die Bestimmungen des §. 408 Anwendung.

§. 415.

Wer als Sachverständiger, Zeuge oder Auskunftsperson vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsche Angaben macht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Dasselbe gilt von Geschwornen, Zeugen und solchen Sachverständigen, welche zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet sind, wenn sie der Berufung keine Folge leisten und eine unwahre Thatsache als Entschuldigung ihres Ausbleibens vorschützen. Die auf die unterlassene Folgeleistung gesetzten Ordnungsstrafen werden durch vorstehende Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

§. 416.

Wer Geldzeichen oder Creditpapiere, welche im In- oder Auslande zu hoch- oder staatsverrätherischen Zwecken angefertiget wurden, und bezüglich welcher die Regierung dies amtlich bekannt gemacht hat, an sich bringt, in Verkehr setzt oder an die zur Entgegennahme derselben **bestimmte** Behörde zu übergeben unterläßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Geldzeichen und Creditpapiere sind für verfallen zu erklären.

§. 417.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer ohne die in den §§. 154 und 290, Z. 2 bezeichnete Absicht

1. im Verkehre gangbares Metall- oder Papiergeld oder dem letzteren gleich geachtete Werthpapiere (§§. 157 und 158) des In- oder Auslandes in einer zur Ausgabe für den Verkehr geeigneten Weise nachmacht;

2. echtem Gelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes, oder einem außer Verkehr gesetzten Gelde durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden gibt;

3. echten, dem Papiergelde gleichgeachteten Werthpapieren [ ] durch Veränderung an denselben den Schein eines höheren Werthes, oder einem ungiltigen

Regierungs-Vorlage:

oder einem ungiltigen oder erloschenen Papier dieser Art den Schein der Giltigkeit gibt;

4. inländisches Stempelpapier, oder inländische Stempelmarken, Stempel-Blanquette oder Abdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts oder Correspondenz-Karten oder andere denselben gleichgestellte Bescheinigungen (§. 299) nachmacht, echten Gegenständen dieser Art durch Veränderung an denselben den Anschein eines höheren Werthes, oder außer Verkehr gesetzten solchen Gegenständen den Anschein von noch geltenden gibt.

§. 426.

Wer von gangbaren Metallgeldmünzen des In- oder Auslandes ohne die im §. 156 bezeichnete Absicht Metallabdrücke verfertigt, wird an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die Abdrücke sind für verfallen zu erklären.

§. 427.

Wer Denkmünzen, Medaillen, Spielmarken oder andere geprägte Erzeugnisse, oder Adressen, Ankündigungen, Waaren-Etiquetten oder andere Drucksachen oder Abbildungen in solcher Art verfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als Gegenstände der im §. 425, Z. 1, 3 und 4 bezeichneten Art angesehen werden können, oder wer so verfertigte Gegenstände in Verkehr setzt, feilhält oder verbreitet — ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Gegenstände dieser Uebertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 428.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer:

1. ohne betrügerische Absicht eine zur Bezeichnung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren dienende amtliche Bezeichnung (Punze) nachmacht oder verfälscht;

2. die zum Abdrucke einer solchen Bezeichnung dienenden Stempel oder Siegel ohne Auftrag der Behörde anfertigt oder besitzt;

3. die im Auftrage der Behörde angefertigten solchen Stempel und Siegel nicht auf die erforderliche oder insbesondere vorgeschriebene Weise gegen den Mißbrauch von Seite Anderer verwahrt.

Ausschuß-Anträge:

oder erloschenen Papier dieser Art den Schein der Giltigkeit gibt;

4. inländisches Stempelpapier oder inländische Stempelmarken, Stempel-Blanquette oder Abdrücke, Post- oder Telegraphen-Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts oder Correspondenz-Karten, **andere mit dem Freimarkenstempel versehene post- oder telegraphenämtliche Werthzeichen,** oder andere denselben gleichgestellte Bescheinigungen (§. 290) nachmacht, echten Gegenständen dieser Art durch Veränderung an denselben den Anschein eines höheren Werthes, oder außer Verkehr gesetzten solchen Gegenständen den Anschein von noch geltenden gibt.

Die Gegenstände dieser Uebertretung sind für verfallen zu erklären.

§. 418.

Wer von gangbaren Metallgeldmünzen des In- oder Auslandes ohne die im §. 154 bezeichnete Absicht Metallabdrücke verfertigt, wird an Geld bis zu 100 fl. bestraft.

Die Abdrücke sind für verfallen zu erklären.

§. 419.

Wer Denkmünzen, Medaillen, Spielmarken oder andere geprägte Erzeugnisse, oder Adressen, Ankündigungen, Waaren-Etiquetten oder andere Drucksachen oder Abbildungen in solcher Art verfertigt, daß sie bei oberflächlicher Betrachtung leicht als Gegenstände der im §. 417, Z. 1 [ ] und 4 bezeichneten Art angesehen werden können, oder wer so verfertigte Gegenstände in Verkehr setzt, feilhält oder verbreitet, ist [ ] an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Gegenstände dieser Uebertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 420.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft, wer

1. [ ] eine zur Bezeichnung des Feingehaltes von Gold- und Silberwaaren dienende amtliche Bezeichnung (Punze) nachmacht oder verfälscht;

2. die zum Abdrucke einer solchen Bezeichnung dienenden Stempel oder Siegel **ohne behördliche Bewilligung besitzt, oder** ohne Auftrag der Behörde anfertigt [ ];

3. die im Auftrage der Behörde angefertigten [ ] Stempel und Siegel **solcher Art an einen Anderen als die Behörde verabfolgt oder gegen Verschleppung und** Mißbrauch **nicht gehörig** verwahrt.

Die in Z. 1 erwähnte Bezeichnung ist zu beseitigen.

Die in Z. 2 bezeichneten Gegenstände sind für verfallen zu erklären.

Regierungs-Vorlage:

§. 429.

Wer ein Amtssiegel ohne Auftrag der Behörde anfertigt, an einen Anderen als die Behörde verabfolgt oder ein in Folge behördlichen Auftrages verfertigtes Siegel gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht gehörig verwahrt, oder unbefugt ein Amtssiegel gebraucht, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die ohne Auftrag der Behörde verfertigten Amtssiegel sind für verfallen zu erklären.

§. 430.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. Wer zur Verfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von Werthpapieren, welche dem letzteren gleich geachtet werden, oder zur Verfertigung der im §. 425, Z. 4 bezeichneten Gegenstände geeignete Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche ohne Auftrag der Behörde (oder des sonst hiezu Berechtigten) anfertigt, oder an Jemand Anderen als den Besteller ausfolgt, oder ohne behördliche Bewilligung besitzt;

2. wer solche Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche, welche im Auftrage der Behörde oder eines hiezu Berechtigten angefertigt wurden, nicht auf die erforderliche oder insbesondere vorgeschriebene Weise gegen Mißbrauch von Seite Anderer verwahrt;

3. wer ohne Auftrag der Behörde oder des hiezu Berechtigten den Abdruck solcher Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche unternimmt, oder Abdrücke an Jemand Anderen verabfolgt.

Die Gegenstände dieser Uebertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 431.

Wer zur Erzeugung von Druckwerken geeignete Pressen und Maschinen, soweit deren Verfertigung, Besitz oder Gebrauch von behördlicher Genehmigung abhängig erklärt ist, ohne diese Genehmigung verfertigt, besitzt oder gebraucht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Die Pressen und Maschinen können für verfallen erklärt werden.

§. 432.

An Geld bis zu 70 fl. wird bestraft:

1. Wer die ihm vermöge einer Verordnung obliegende Anzeige von Geburts- oder Todesfällen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt;

2. wer ein neugebornes Kind findet und hievon nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige macht;

Ausschuß-Anträge:

§. 421.

Wer ein Amtssiegel ohne Auftrag der Behörde anfertigt, [ ] oder ein in Folge behördlichen Auftrages verfertigtes Siegel **an einen Anderen als die Behörde verabfolgt oder** gegen Verschleppung und Mißbrauch nicht gehörig verwahrt, oder unbefugt ein Amtssiegel gebraucht, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Die ohne Auftrag der Behörde verfertigten Amtssiegel sind für verfallen zu erklären.

§. 422.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. Wer zur Verfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von Werthpapieren, welche dem letzteren gleich geachtet werden, oder zur Verfertigung der im §. 417, Z. 4 bezeichneten Gegenstände geeignete Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche ohne Auftrag der Behörde oder des sonst hiezu Berechtigten anfertigt, [ ] oder ohne behördliche Bewilligung besitzt;

2. wer solche Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche, welche im Auftrage der Behörde oder eines hiezu Berechtigten angefertigt wurden, **an Jemand Andern ausfolgt, oder** nicht auf die erforderliche oder insbesondere vorgeschriebene Weise gegen Mißbrauch von Seite Anderer verwahrt;

3. wer ohne Auftrag der Behörde oder des hiezu Berechtigten den Abdruck solcher Stempel, Siegel, Platten, Formen oder Stiche unternimmt, oder Abdrücke an Jemand Anderen verabfolgt.

Die **in Z. 1 und 3 bezeichneten** Gegenstände dieser Uebertretungen sind für verfallen zu erklären.

§. 423.

Wer zur Erzeugung von Druckwerken geeignete Pressen und Maschinen, soweit deren Verfertigung, Besitz oder Gebrauch von behördlicher Genehmigung abhängig erklärt ist, ohne diese Genehmigung verfertigt, besitzt oder gebraucht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Wird diese Uebertretung nach erfolgter Verurtheilung mit demselben oder einem gleichartigen Gegenstand verübt, so können bei der neuerlichen Verurtheilung die Pressen und Maschinen für verfallen erklärt werden.

§. 424.

An Geld bis zu 70 fl. wird bestraft:

1. Wer die ihm vermöge einer Verordnung obliegende Anzeige von Geburts- oder Todesfällen innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen unterläßt;

2. wer ein neugebornes Kind findet und hievon nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige macht;

Regierungs-Vorlage:

3. wer Kinder unter sieben Jahren, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter ihm nicht persönlich bekannt sind, in Pflege oder Erziehung nimmt und es unterläßt, binnen drei Tagen bei der Obrigkeit Anzeige zu machen;

4. wer verirrte Kinder, blödsinnige, geisteskranke oder sonst hilflose Personen bei sich aufnimmt und behält und es ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterläßt, binnen drei Tagen hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

[§. 185.]

§. 433.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen;

2. wer ohne hiezu erhaltene behördliche Erlaubniß seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

§. 434.

An Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. Wer sich Namen, Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge, die ihm nicht zukommen, mißbräuchlich beilegt;

2. wer Orden oder Ehrenzeichen, die ihm nicht gebühren, öffentlich trägt oder sich beimißt;

3. ein Inländer, welcher ohne landesherrliche Genehmigung ausländische Orden oder Ehrenzeichen öffentlich trägt oder sich beimißt oder wider das Verbot einer Verordnung ausländischer Titel oder Dienstzeichen sich bedient.

§. 435.

Derselben Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung den Namen des Kaisers, der Kaiserin oder anderer Mitglieder des kaiserlichen Hauses einer Unternehmung beilegt, oder sich unbefugt des kaiserlichen Adlers bedient.

§. 436.

Wer ohne behördliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder vermittelt, oder bei dem, wenn auch gestatteten Betriebe solcher Geschäfte den hiefür bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 437.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Paßkarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher oder andere Legitimationspapiere oder Befähigungs- oder Führungszeugnisse falsch an-

Ausschuß-Anträge:

3. wer Kinder unter sieben Jahren, deren Eltern oder gesetzliche Vertreter ihm nicht persönlich bekannt sind, in Pflege oder Erziehung nimmt und es unterläßt, binnen drei Tagen bei der Obrigkeit Anzeige zu machen;

4. wer verirrte Kinder, [ ] geisteskranke oder sonst hilflose Personen bei sich aufnimmt und behält und es ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterläßt, binnen drei Tagen hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

§. 425.

Wer mit Verschweigung eines ihm bekannten Ehehindernisses eine Ehe eingeht, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 426.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer noch keinen bestimmten Geschlechtsnamen hat, und sich ungeachtet behördlicher Aufforderung weigert, einen solchen anzunehmen;

2. wer [ ] seinen oder seiner Kinder, Pflegekinder oder Mündel Geschlechtsnamen ändert.

§. 427.

An Geld bis zu 300 fl. wird bestraft:

1. Wer sich [ ] Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge, die ihm nicht zukommen, [ ] beilegt;

2. wer Orden oder Ehrenzeichen, die ihm nicht gebühren, öffentlich trägt oder sich beimißt;

3. ein Inländer, welcher ohne landesherrliche Genehmigung ausländische Orden oder Ehrenzeichen öffentlich trägt oder sich beimißt oder wider das Verbot einer Verordnung ausländischer Titel oder Dienstzeichen sich bedient.

§. 428.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 429.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 430.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer, um Behörden oder Privatpersonen zum Zwecke seines besseren Fortkommens zu täuschen, Pässe, Militärabschiede, Paßkarten, Arbeits- und Dienstbotenbücher oder andere Legitimationspapiere oder Befähigungs- oder Führungszeugnisse falsch an-

Regierungs-Vorlage:

fertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht;

2. wer zu demselben Zwecke sich einer solchen, für einen Anderen ausgestellten echten Urkunde bedient, oder die für ihn ausgestellte Urkunde einem Anderen überläßt;

3. wer als Arbeitgeber oder Dienstherr in einem Arbeits- oder Dienstbuche wissentlich etwas Unwahres einträgt oder eintragen läßt, um einem Anderen die unter Z. 1 bezeichnete Täuschung möglich zu machen.

§. 438.

Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. wird bestraft:

1. Wer außer den im §. 437 bezeichneten Fällen den bezüglich des Gebrauches von Reiseurkunden erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;

2. wer die von der zuständigen Behörde durch Zwangspaß ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält oder vom Schube entweicht;

3. wer den Bestimmungen hinsichtlich der bei der Behörde zu machenden Anzeigen von Wohnungsvermiethungen oder von Aufnahme, Beherbergung und Entlassung von Fremden, Gewerbsgehilfen oder Dienstboten zuwiderhandelt;

4. ein Reisender, welcher der Sicherheitsbehörde oder ihren Organen über seinen Namen oder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse wissentlich falsche Angaben macht, oder in die zu führenden Fremdenbücher wissentlich falsche Angaben einträgt oder eintragen läßt.

§. 439.

Wer bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Kriegs-, Feuer-, Wasser- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth der obrigkeitlichen Aufforderung zur Dienst- oder Hilfeleistung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, oder Andere von solcher Hilfe- oder Dienstleistung abhält oder vorsätzlich darin stört, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Ausschuß-Anträge:

fertigt oder verfälscht, oder wissentlich von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde Gebrauch macht;

2. wer zu demselben Zwecke sich einer solchen, für einen Anderen ausgestellten echten Urkunde bedient, oder die für ihn ausgestellte Urkunde einem Anderen überläßt.

An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft, wer als Arbeitgeber oder Dienstherr in einem Arbeits- oder Dienstbuche wissentlich etwas Unwahres einträgt oder eintragen läßt, um einem Anderen die unter Z. 1 bezeichnete Täuschung möglich zu machen.

§. 431.

[ ] An Geld bis zu 70 fl. wird bestraft:

1. Wer außer den im §. 430 bezeichneten Fällen den bezüglich des Gebrauches von Reiseurkunden erlassenen **Anordnungen** zuwiderhandelt;

2. wer die von der [ ] Behörde durch Zwangspaß ihm vorgeschriebene Reiserichtung oder Reisezeit ohne genügende Entschuldigung nicht einhält oder vom Schube entweicht;

3. wer den **Anordnungen** hinsichtlich der bei der Behörde zu machenden Anzeigen von Wohnungsvermiethungen oder von Aufnahme, Beherbergung und Entlassung von Fremden, Gewerbsgehilfen oder Dienstboten zuwiderhandelt;

4. ein Reisender, welcher der Sicherheitsbehörde oder ihren Organen über seinen Namen oder über seine sonstigen persönlichen Verhältnisse wissentlich falsche Angaben macht, oder in die zu führenden Fremdenbücher wissentlich falsche Angaben einträgt oder eintragen läßt.

In den Fällen der Z. 2 und 4 kann auf Haft bis zu vierzehn Tagen erkannt werden.

§. 432.

Wer bei Unglücksfällen **oder gemeiner** Gefahr oder Noth der obrigkeitlichen Aufforderung zur Dienst- oder Hilfeleistung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, oder Andere von solcher Hilfe- und Dienstleistung abhält oder vorsätzlich darin stört, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

III. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Religion.

§. 440.

Wer in Kirchen oder an anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten oder bei einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen oder öffentlichen Andachtsübungen den Anstand in Aergerniß erregender Weise verletzt, ist mit Haft bis zu zehn Tagen zu bestrafen.

§. 433.

Wer in Kirchen oder an anderen zu erlaubten religiösen Versammlungen bestimmten Orten oder bei einzelnen gottesdienstlichen Verrichtungen oder öffentlichen Andachtsübungen den Anstand in Aergerniß erregender Weise verletzt, ist mit Haft bis zu **vier**zehn Tagen **oder an Geld bis zu 70 fl.** zu bestrafen.

Regierungs-Vorlage:

§. 441.

Wer den Gesetzen oder Verordnungen über Beobachtung der Sonntagsruhe und Vermeidung von Störungen der religiösen Feier an Sonn- und Festtagen, sowie der herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

§. 442.

Die Mitglieder einer nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, welche die Grenzen der erlaubten häuslichen Religionsübung überschreiten, Diejenigen, welche sich an einer in Gemäßheit des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, als rechtswidrig oder sittenverletzend untersagten Religionsübung betheiligen, sind mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 443.

Wer Kinder nicht christlicher Eltern in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl zum Christenthume übertreten können, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter tauft, oder Kinder christlicher Eltern unter gleichen Verhältnissen durch einen rituellen Act in eine nicht christliche Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen Anderen durch Zwang oder List zum Uebertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht.

Ausschuß-Anträge:

§. 434.

Wer den [ ] Verordnungen über Beobachtung der Sonntagsruhe und **gegen** Störungen der religiösen Feier an Sonn- und Festtagen, sowie der herkömmlichen feierlichen Processionen auf den Plätzen und in den Straßen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

§. 435.

Die Mitglieder einer nicht gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft, welche die Grenze der erlaubten häuslichen Religionsübung überschreiten, **dann** Diejenigen, welche sich an einer in Gemäßheit des Artikels 16 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, als rechtswidrig oder sittenverletzend untersagten Religionsübung betheiligen, sind mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 436.

Wer Kinder in einem Alter, in welchem sie nicht nach eigener freier Wahl **die Religion wechseln** können, ohne Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter [ ] durch einen rituellen Act in eine **andere** Religionsgesellschaft aufnimmt, ist mit Haft zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt, wer einen Anderen durch Zwang oder List zum Uebertritte in eine andere Religionsgesellschaft bestimmt oder zu bestimmen sucht.

IV. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf die öffentliche Sittlichkeit.

§. 444.

Hausgenossen und Dienstboten, welche minderjährige, im gemeinschaftlichen Haushalte lebende Verwandte, Verschwägerte oder Pflegebefohlene des Familienhauptes zur Unzucht verleiten, sind auf Antrag des Familienhauptes, der Eltern oder Vormünder der Verleiteten mit Haft zu bestrafen.

§. 445.

Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei polizeiliche Vorschriften überschreiten, sind mit Haft zu bestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 437.

Hausgenossen und Dienstboten, welche minderjährige, im gemeinschaftlichen Haushalte lebende **Personen** zur Unzucht verleiten, sind [ ] mit Haft zu bestrafen.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt; zu demselben ist auch das Familienhaupt berechtigt.

§. 438.

Frauenspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben und hiebei polizeilichen **Anordnungen zuwiderhandeln,** sind mit Haft zu bestrafen.

Auch kann auf Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
Die Bestimmungen des §. 416 finden Anwendung.	Die Bestimmungen des §. 408 finden Anwendung.
§. 446.	[ ]
Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind, wenn sie dem polizeilichen Auftrage zur Trennung nicht nachkommen, mit Haft zu bestrafen.	
§. 447.	§. 439.
Wer den bezüglich der Errichtung oder des Betriebes einer Heil-, Entbindungs- oder Badeanstalt oder der entgeltlichen Beherbergung von Personen im Interesse der Sittlichkeit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 448.	§. 440.
Wer öffentlich in Aergerniß erregender Weise ohne entsprechende Bekleidung badet, wird mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 20 fl. bestraft.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 449.	§. 441.
Wer in den im §. 310 bezeichneten Versammlungsorten und Räumlichkeiten Glücksspiele treibt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen. Das zum Spiele aufgelegte Geld und die verwendeten Spielgeräthschaften können für verfallen erklärt werden.	Wer in den im §. 303 bezeichneten Versammlungsorten und Räumlichkeiten Glücksspiele treibt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen. Das zum Spiele aufgelegte Geld und die verwendeten Spielgeräthschaften können für verfallen erklärt werden. **Mit der im Absatze 1 bezeichneten Strafe ist auch Derjenige zu belegen, welcher an öffentlichen Orten, wenn auch gewerbsmäßig geringfügige Gegenstände ausspielt und hiebei polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.**
§. 450.	§. 442.
Inhaber von Gast- oder Schankhäusern, welche Unmündigen gegen ein polizeiliches Verbot den Besuch ihrer Gewerbsräumlichkeiten gestatten, sind an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.	**Wirthe und andere Inhaber öffentlicher Gastraümlichkeiten**, welche Unmündigen gegen ein polizeiliches Verbot den Besuch ihrer Gewerbsräumlichkeiten gestatten, sind an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.
§. 451.	§. 443.
Wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt oder sonst den gegen Thierquälerei erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 452.	§. 444.
Wer im Zustande einer die Zurechnung ausschließenden vollen Trunkenheit (§. 56) eine Handlung verübt, welche das Gesetz mit einer Verbrechensstrafe bedroht, ist mit Haft zu bestrafen.	Wer im Zustande einer die Zurechnung ausschließenden vollen Trunkenheit (§. 56) eine Handlung verübt, welche das Gesetz mit einer **mehr als einjährigen Freiheitsstrafe** bedroht, ist mit Haft zu bestrafen.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:

V. Hauptstück.

Uebertretungen wider das Leben, die Gesundheit und körperliche Sicherheit der Menschen.

§. 453.	§. 445.
Mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer bei einer Rauferei zu einer Waffe oder einem anderen gefährlichen Werkzeuge greift.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 454.	§. 446.
An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:	An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:
1. Wer außer einem Nothfalle unbefugt ärztliche, wundärztliche oder geburtshilfliche Verrichtungen unternimmt und dafür ein Entgelt verlangt oder annimmt;	1. Wer unbefugt ärztliche [ ] Verrichtungen **gewerbsmäßig** unternimmt;
2. wer unbefugt gegen Entgelt, oder wer wider das Verbot einer Verordnung auch nur unentgeltlich Arzneimittel für Kranke verabfolgt;	2. wer unbefugt Arzneimittel für Kranke **gewerbsmäßig** verabfolgt;
3. wer ohne hiezu von der Behörde erhaltene Befugniß die rituelle Beschneidung vornimmt.	3. wer ohne hiezu von der Behörde erhaltene Befugniß die rituelle Beschneidung vornimmt.
Bei wiederholter Verurtheilung kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 200 fl. erkannt werden.	Bei wiederholter Verurtheilung kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 200 fl. erkannt werden. **Dieselbe Strafe trifft jene Personen, welche unbefugt Hebammendienste gewerbsmäßig und in Fällen ausüben, in denen eine befugte Hebamme leicht herbeigeholt werden kann.**
§. 455.	§. 447.
Ausübende Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, welche die angesprochene Hilfe sowie Apotheker, welche die Verabfolgung von Arzneimitteln in dringenden Fällen ohne genügenden Grund verweigern oder verzögern, sind an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.	Ausübende Aerzte [ ] und Hebammen, welche **in Fällen, wo die Hilfe dringend nöthig, und von Anderen nicht rechtzeitig zu erlangen ist, dieselbe** ohne genügenden Grund verweigern oder verzögern, sind an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen. **Dieselbe Strafe trifft Apotheker, welche die Verabfolgung von Arzneimitteln ohne genügenden Grund verweigern oder in dringenden Fällen verzögern.**
§. 456.	§. 448.
Wer ohne behördliche Bewilligung eine Heil-, Entbindungs-, Bade- oder Irrenanstalt errichtet oder den bezüglich solcher Anstalten im Interesse der Gesundheitspflege oder der persönlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.	Wer ohne behördliche Bewilligung eine Heil-, Entbindungs-, Bade- oder Irrenanstalt errichtet oder den bezüglich solcher Anstalten im Interesse der Gesundheitspflege, der persönlichen Sicherheit **oder der persönlichen Freiheit** erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.
§. 457.	§. 449.
Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit dritter Personen besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, oder im Zustande der Trunkenheit solche Verrichtungen	Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben **oder** Gesundheit dritter Personen besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt, oder im Zustande der Trunkenheit solche Verrichtungen

Regierungs-Vorlage:

außer Nothfällen vornimmt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 458.

Eine unverehelichte oder von ihrem Manne gerichtlich geschiedene Frauensperson, welche ein todtes Kind zur Welt bringt, oder deren Kind binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt stirbt, ist, wenn sie die Anzeige hievon einer zur Geburtshilfe berechtigten oder obrigkeitlichen Person zu machen unterläßt, oder derselben auf Verlangen das todte Kind nicht vorzeigt, mit Haft zu bestrafen.

§. 459.

Wer in Bezug auf ihm angehörige oder anvertraute Kinder, kranke, gebrechliche, blödsinnige oder andere hilflose Personen die ihm obliegende Pflicht zur Aufsicht, zum Schutze oder Unterhalte oder zur Krankenpflege gröblich vernachlässigt, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 460.

Wer den in Bezug auf Gifte und andere gesundheitsgefährliche Stoffe, auf Arzneien, Arzneistoffe und Geheimmittel zum Schutze gegen Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 461.

Wer sich bewußt ist, daß er an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verschweigung desselben dennoch als Dienstbote, Gewerbsgehilfe, Lehrling, als Berg- oder Fabriksarbeiter sich verdingt oder, wenn er erst nach Antritt des Dienstes oder der Arbeit davon befallen wird, solches dem Dienst- oder Arbeitsgeber anzuzeigen unterläßt, ist, wenn dadurch eine Gefahr der Ansteckung für Andere entstehen kann, mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 462.

Frauenspersonen, welche sich bewußt sind, daß sie an einem ansteckenden Uebel leiden und dennoch als Ammen in Dienst treten, oder, wenn sie erst nach Antritt dieses Dienstes davon befallen werden, ihren Dienst als Ammen fortsetzen, sind mit Haft zu bestrafen.

Ausschuß-Anträge:

außer Nothfällen vornimmt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 450.

Eine unverehelichte oder von ihrem Manne gerichtlich geschiedene Frauensperson, welche ein todtes Kind zur Welt bringt, oder deren Kind binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt stirbt, ist, wenn sie die Anzeige hievon einer zur Geburtshilfe berechtigten oder obrigkeitlichen Person zu machen unterläßt, oder derselben auf Verlangen das todte Kind nicht vorzeigt, mit Haft **oder an Geld bis zu 300 fl.** zu bestrafen.

§. 451.

Wer in Bezug auf ihm angehörige oder anvertraute Kinder, kranke, gebrechliche, **geisteskranke** oder andere hilflose Personen, die ihm obliegende Pflicht zur Aufsicht, zum Schutze oder Unterhalte oder zur Krankenpflege gröblich vernachlässigt, ist mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 452.

Wer den in Bezug auf Gifte und andere gesundheitsgefährliche Stoffe, auf Arzneien, Arzneistoffe und Geheimmittel zum Schutze gegen Gefahren für Leben **oder** Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 453.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 454.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:

§. 463.

Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewußt ist und dennoch mit Jemandem Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

§. 464.

Geldstrafe bis zu 100 fl. trifft:

1. Familienhäupter, Inhaber von Gewerbs- oder Bergbauunternehmungen, Vorsteher von Strafanstalten, von Armen- und Versorgungshäusern, von Lehr-, Erziehungs-, Arbeits- und anderen ähnlichen Anstalten, welche, wenn in ihrer Wohnung, Gewerbsräumlichkeit oder Anstalt eine ansteckende Krankheit ausbricht, innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, weder der Sicherheitsbehörde davon Anzeige machen, noch für den Beistand eines befugten Arztes Sorge tragen;

2. Aerzte und Wundärzte, welche wider das Gebot einer Verordnung es unterlassen, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

§. 465.

Mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. wird bestraft:

1. Wer ein ihm gehöriges oder seiner Obsorge anvertrautes Thier, an welchem Kennzeichen der Wuth oder einer anderen für Menschen gefährlichen Krankheit wahrzunehmen sind, nicht sofort durch Absonderung oder auf andere geeignete Art ungefährlich macht und zugleich bei der Sicherheitsbehörde oder einem befugten Thierarzte die Anzeige erstattet;

2. wer den zum Schutze der menschlichen Gesundheit erlassenen Anordnungen bezüglich der unter Z. 1 bezeichneten Thierkrankheiten oder den in einzelnen Fällen solcher Krankheiten erlassenen besonderen Aufträgen der Sicherheitsbehörde zuwiderhandelt.

§. 466.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einer an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person während derselben gebraucht worden sind, oder Gegenstände, welche bei

Ausschuß-Anträge:

§. 455.

Wer mit einer venerischen oder syphilitischen Krankheit behaftet zu sein sich bewußt ist und dennoch mit Jemandem Beischlaf pflegt, ist mit Haft zu bestrafen.

Im Falle ehelichen Beischlafs erfolgt die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage.

§. 456.

Geldstrafe bis zu 100 fl. trifft:

1. Familienhäupter, Inhaber von Gewerbs- oder Bergbauunternehmungen, Vorsteher von Strafanstalten, von Armen- und Versorgungshäusern, von Lehr-, Erziehungs-, Arbeits- und anderen ähnlichen Anstalten, welche, wenn in ihrer Wohnung, Gewerbsräumlichkeit oder Anstalt eine ansteckende Krankheit ausbricht, innerhalb vierundzwanzig Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, weder der Sicherheitsbehörde davon Anzeige machen, noch für den Beistand eines befugten Arztes Sorge tragen;

2. Aerzte [ ], welche wider das Gebot einer Verordnung es unterlassen, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

§. 457.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 458.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einer an einer ansteckenden Krankheit leidenden Person während derselben gebraucht worden sind, oder Gegenstände, welche bei

Regierungs-Vorlage:

Thieren verwendet worden sind, die mit einer der im §. 465, Z. 1 bezeichneten Krankheiten behaftet waren, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigt, oder sie der angeordneten Vertilgung entzieht;

2. wer wissentlich solche der Reinigung oder Vertilgung unterliegende Gegenstände weiter gibt, oder an sich bringt.

§. 467.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel (Eßwaaren oder Getränke) aus gesundheitsschädlichen Stoffen oder in gesundheitsschädlicher Weise bereitet;

2. wer wissentlich gesundheitsschädlich bereitete oder verdorbene, oder wer durch Verordnung als schädlich erklärte Nahrungsmittel feilhält oder verkauft;

3. wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zubereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln erlassenen Verordnungen zuwider handelt;

4. wer gegen die Bestimmungen einer Verordnung Schlacht- oder Stechvieh oder andere zum Verkauf bestimmte Nahrungsmittel der Beschau entzieht, oder den in Folge dieser letzteren getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

5. wer den bezüglich der Schlachtung von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bestimmten Alter oder Entwicklungsgrade oder bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

6. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

7. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel zu erkennen.

§. 468.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre, Waagen, Maße, Kleidungsstoffe, Kinderspielwaaren, Tapeten oder andere Gegenstände des menschlichen Ge-

Ausschuß-Anträge:

Thieren verwendet worden sind, die mit einer der im §. 457, Z. 1 bezeichneten Krankheiten behaftet waren, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht, oder **wer solche Gegenstände** nicht in der vorgeschriebenen Weise reinigt, oder sie der angeordneten Vertilgung entzieht;

2. wer wissentlich solche der Reinigung oder Vertilgung unterliegende Gegenstände weiter gibt, oder an sich bringt.

§. 459.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer zum Verkaufe bestimmte Nahrungsmittel (Eßwaaren oder Getränke) aus gesundheitsschädlichen Stoffen oder in gesundheitsschädlicher Weise bereitet, **oder in solcher Weise verfälscht;**

2. wer wissentlich gesundheitsschädliche, [ ] oder wer durch Verordnung als schädlich **bezeichnete** Nahrungsmittel feilhält oder verkauft;

3. wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bezüglich des Zubereitens oder Aufbewahrens von Nahrungsmitteln erlassenen Verordnungen zuwider handelt;

4. wer gegen die Bestimmungen einer Verordnung Schlacht- oder Stechvieh oder andere zum Verkauf bestimmte Nahrungsmittel der Beschau entzieht, oder den in Folge dieser letzteren getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

5. wer den bezüglich der Schlachtung von Kälbern oder anderen Thieren unter einem bestimmten Alter oder Entwicklungsgrade oder bezüglich des Kaufes und Verkaufes solcher vorzeitig geschlachteten Thiere bestehenden Verordnungen zuwiderhandelt;

6. wer den in Bezug auf die Reinlichkeit in Schlachthäusern, in gewerblichen Räumlichkeiten, in welchen menschliche Nahrungsmittel zubereitet, verwahrt oder verkauft werden, oder auf Märkten erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

7. wer das zum Genusse für Menschen bestimmte Wasser in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche dienenden Quellen oder Bächen verunreinigt oder verdirbt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, **erforderlichenfalls auf** Vertilgung der gesundheitsschädlichen Nahrungsmittel zu erkennen.

§. 460.

Derselben Strafe unterliegt:

1. wer Koch-, Eß- oder Trinkgeschirre, Waagen, Maße, Kleidungsstoffe, Kinderspielwaaren, Tapeten oder andere Gegenstände des menschlichen Ge-

Regierungs-Vorlage:

brauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung oder Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

§. 469.

Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Einrichtung oder dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere den bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 470.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer ungeachtet der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche dem Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

2. wer Bauten, Ausbesserungen oder Abtragungen von Gebäuden, Brunnen, Canälen, Gerüsten oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zu treffen;

3. wer den bezüglich des Beziehens neugebauter, hergestellter oder überschwemmt gewesener Wohngebäude erlassenen Anordnungen oder von der Sicherheitsbehörde erlassenen Aufträgen zuwiderhandelt.

§. 471.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer den bezüglich der Todtenbeschau erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

2. Wer die Zeit des eingetretenen Todes eines Menschen bei der Behörde unrichtig angibt und hie-

Ausschuß-Anträge:

brauches in gesundheitsschädlicher Weise erzeugt oder zurichtet oder wissentlich solche gesundheitsschädliche Gegenstände feilhält oder verkauft;

2. wer den bezüglich solcher Gegenstände im Interesse der Gesundheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Zugleich ist auf Unschädlichmachung, **erforderlichenfalls auf** Vertilgung der gesundheitsschädlichen Gegenstände zu erkennen.

§. 461.

Wer den **Verordnungen zuwiderhandelt, welche** zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit oder körperliche Sicherheit bei der Einrichtung oder dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken oder anderen Gewerbsunternehmungen, insbesondere **auch** bezüglich der Beschäftigung jugendlicher Personen in denselben erlassen **worden sind,** ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 462.

Wer den zur Verhütung von Gefahren für das Leben oder die körperliche Sicherheit bei öffentlichen Schaustellungen, wie Productionen von Seiltänzern, Akrobaten, Thierbändigern getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 463.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. ist zu bestrafen:

1. Wer ungeachtet der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

2. wer Bauten, Ausbesserungen oder Abtragungen von Gebäuden, Brunnen, Canälen, Gerüsten oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Sicherungsmaßregeln zu treffen;

3. wer den **aus Gesundheitsrücksichten** bezüglich **der Benützung von Gebäuden oder Gebäudetheilen** erlassenen Anordnungen oder von der Sicherheitsbehörde erlassenen Aufträgen zuwiderhandelt.

§. 464.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer den bezüglich der Todtenbeschau erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt;

2. wer die Zeit des eingetretenen Todes eines Menschen **wissentlich** unrichtig angibt und hiedurch

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
durch die Gefahr einer zu frühen Beerdigung oder Leichenöffnung herbeiführt;	die Gefahr einer zu frühen Beerdigung oder Leichenöffnung herbeiführt;
3. wer den bezüglich der Zeit, des Ortes und der Art der Beerdigung, der Aufbewahrung, Schaustellung, Ueberführung oder Ausgrabung von Leichen, bezüglich der Zeit der Leichenöffnung oder bezüglich der Oeffnung von Gräbern erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.	3. wer den bezüglich der Zeit, des Ortes und der Art der Beerdigung, der Aufbewahrung, Schaustellung, Ueberführung oder Ausgrabung von Leichen, bezüglich der Zeit der Leichenöffnung oder bezüglich der Oeffnung von Gräbern erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.
§. 472.	§. 465.
Wer den über das Wegschaffen, den Transport und das Verscharren todter Thiere, sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 473.	§. 466.
Mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. ist zu bestrafen: 1. Wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet, oder bezüglich derselben die erforderlichen oder von der Behörde angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht beobachtet; 2. wer mit Gefährdung der körperlichen Sicherheit Anderer oder wider ein polizeiliches Verbot innerhalb einer Ortschaft oder in deren unmittelbaren Nähe schießt; 3. wer Schießgewehre unerfahrenen Personen zum Gebrauche ohne Aufsicht überläßt, geladene Schießgewehre nicht gehörig verwahrt oder sonst mit Schießgewehren unvorsichtig umgeht.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 474.	§. 467.
Derselben Strafe unterliegt: 1. Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, welche zur Verhütung der aus der Erzeugung, Aufbewahrung, dem Transporte, Verkaufe und der Verwendung von explodirenden oder leicht entzündlichen Stoffen, als Pulver, Schießwolle, Dynamit, Mineralölen u. dgl. für die körperliche Sicherheit erwachsenden Gefahren erlassen werden; 2. wer Sprengungen durch explodirende Stoffe ohne die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln vornimmt; 3. wer mit Gefährdung der persönlichen Sicherheit Anderer Selbstgeschosse, Schlageisen, Fußangeln und derlei Vorrichtungen legt. Die unter Z. 3 bezeichneten Gegenstände können für verfallen erklärt werden.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§ 475.	§. 468.
Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:	Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:

Regierungs-Vorlage:

1. Wer mit Gefährdung Anderer schnell oder unvorsichtig reitet oder fährt, sowie der Dienstgeber des Kutschers, wenn er zugegen ist und dem Kutscher solches Fahren nicht untersagt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit seinem Fuhrwerke das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert oder zu verhindern sucht;

3. wer Pferde oder bespannte Wagen, Schlitten Pflüge u. dgl. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder sonst an besuchten Orten mit Vernachlässigung der erforderlichen oder insbesondere vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln frei stehen läßt;

4. wer bei Leitung eines Fuhrwerkes durch Schlafen oder sonstiges Verschulden sich in eine Lage gebracht hat, in der er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist;

5. wer in Städten, oder in anderen Ortschaften, wo es untersagt ist, mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fährt;

6. wer scheue oder mit anderen gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an bestellte Fuhren spannt oder sonst Anderen zum Gebrauche überläßt;

7. wer den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Anordnungen bezüglich des Fahrens oder Reitens, insbesondere bezüglich der Schnelligkeit oder Richtung der Fahrt, oder bezüglich der Beschaffenheit, Ladung, Bespannung, Hemmung, Leitung, Beleuchtung oder des Anhängens von Fuhrwerken oder Lasten an fahrende Wagen zuwiderhandelt;

8. wer anderen bezüglich des Verkehres auf Straßen, Wegen oder Brücken, auf Gewässern oder in Häfen (mit Ausnahme des Meeres und der Seehäfen), auf Ladungs- oder Landungsplätzen im Interesse der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 476.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. Wer mit Gefährdung Anderer Gegenstände wirft oder von Anhöhen fallen läßt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Gegenstände in einer Weise trägt oder führt, wodurch Andere beschädigt werden können, oder Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Jemand verletzt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder anbringt;

3. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Wagen oder andere Gegenstände entweder nach eingetretener Dunkelheit ohne Beleuchtung oder sonst auf eine für andere Personen gefährliche oder aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit verbotene Art stehen oder liegen läßt;

Ausschuß-Anträge:

1. Wer mit Gefährdung Anderer schnell oder unvorsichtig reitet oder fährt, sowie der Dienstgeber des Kutschers, wenn er zugegen ist, und dem Kutscher solches Fahren nicht untersagt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit seinem Fuhrwerke das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert oder zu verhindern sucht;

3. wer Pferde oder bespannte Wagen, Schlitten, Pflüge u. dgl. auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder sonst an besuchten Orten mit Vernachlässigung der erforderlichen oder insbesondere vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln frei stehen läßt;

4. wer bei Leitung eines Fuhrwerkes **auf öffentlichen Straßen oder Wegen** durch Schlafen oder sonstiges Verschulden sich in eine Lage gebracht hat, in der er sein Gespann nicht mehr gehörig zu lenken im Stande ist;

5. wer [ ] in Ortschaften, wo es untersagt ist, mit Schlitten ohne Geläute oder Schelle fährt;

6. wer scheue oder mit anderen gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Verschweigung dieser Fehler an bestellte Fuhren spannt oder sonst Anderen zum Gebrauche überläßt;

7. wer den zur Verhütung von Unglücksfällen erlassenen Anordnungen bezüglich des Fahrens oder Reitens, insbesondere bezüglich der Schnelligkeit oder Richtung der Fahrt, oder bezüglich der Beschaffenheit, Ladung, Bespannung, Hemmung, Leitung, Beleuchtung oder des Anhängens von Fuhrwerken oder Lasten an fahrende Wagen zuwiderhandelt;

8. wer anderen bezüglich des Verkehres auf Straßen, Wegen oder Brücken, auf Gewässern oder in Häfen (mit Ausnahme des Meeres und der Seehäfen), auf Ladungs- oder Landungsplätzen im Interesse der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§. 469.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. Wer mit Gefährdung Anderer Gegenstände wirft oder von Anhöhen fallen läßt;

2. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Gegenstände in einer Weise trägt oder führt, wodurch Andere beschädigt werden können [ ];

3. wer auf öffentlichen Straßen oder an anderen besuchten Orten Wagen oder andere Gegenstände entweder nach eingetretener Dunkelheit ohne Beleuchtung oder sonst auf eine für andere Personen gefährliche oder aus Rücksicht für die körperliche Sicherheit verbotene Art stehen oder liegen läßt;

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
4. wer Sachen, durch deren Herabfallen Jemand auf einer öffentlichen Straße oder einem anderen besuchten Orte beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.	4. wer Sachen, durch deren Herabfallen **oder Umstürzen** Jemand auf einer öffentlichen Straße oder einem anderen besuchten Orte beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.
Wurde die Uebertretung in den Fällen der Z. 1 und 4 in oder von einem Gebäude aus verübt und kann der Thäter nicht ermittelt werden, so ist die Strafe gegen den Inhaber jenes Gebäudetheiles, wo die Uebertretung verübt worden ist, zu verhängen, wenn er nicht glaubwürdig darthut, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.	Wurde die Uebertretung in den Fällen der Z. 1 und 4 in oder von einem Gebäude aus verübt und kann der Thäter nicht ermittelt werden, so ist die Strafe gegen den Inhaber jenes Gebäudetheiles, wo die Uebertretung verübt worden ist, zu verhängen, wenn er nicht glaubwürdig darthut, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.
§. 477.	§. 470.
An Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
1. Wer ohne polizeiliche Bewilligung wilde Thiere hält, welche Menschen gefährlich sind;	
2. wer bezüglich solcher Thiere die zum Schutze der Menschen erforderlichen oder angeordneten Vorsichtsmaßregeln vernachlässigt;	
3. wer es unterläßt, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist, sogleich die zur Einfangung oder Unschädlichmachung des Thieres nothwendigen Vorkehrungen zu treffen, und die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu erstatten.	
§. 478.	§. 471.
Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
1. wer unter gefährlichen Umständen Thiere absichtlich reizt, scheu oder wild macht;	
2. wer Hunde auf Menschen hetzt, oder ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Hunde von Angriffen auf Menschen nicht zurückhält;	
3. wer ihm angehörige oder seiner Aufsicht anvertraute Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben, oder sonst für Menschen gefährlich sind, frei umherlaufen läßt oder bezüglich derselben die im Interesse der persönlichen Sicherheit erforderlichen oder insbesondere angeordneten Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet.	
§. 479.	§. 472.
Wer den in Bezug auf Dampf- und andere sicherheitsgefährliche Maschinen und dazu gehörige Vorrichtungen zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 480.	§. 473.
Derselben Strafe unterliegt, wer den in Bezug auf Locomotivbahnen zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.	Derselben Strafe unterliegt, wer den in Bezug auf **Bahnen mit Dampfbetrieb** zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Regierungs-Vorlage:

§. 481.

Wer auf Locomotivbahnen oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder während der Fahrt den von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 482.

An Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. Wer auf seinem Grund und Boden befindliche gefährliche Vertiefungen, Abhänge oder Abgründe an besuchten Orten mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben oder zu verwahren unterläßt;

2. wer an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten Steinbrüche, Sand- oder Lehmgruben und ähnliche Vertiefungen, welche für die Arbeiter oder für Vorübergehende Gefahr verursachen können, anlegt, verläßt oder wieder eröffnet, ohne vorher der Sicherheitsbehörde davon Anzeige gemacht zu haben, und wer solche Brüche oder Gruben auf eine verbotene oder die körperliche Sicherheit gefährdende Art anlegt oder bearbeiten läßt, oder bezüglich derselben die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen oder durch besonderen Auftrag der Sicherheitsbehörde vorgezeichneten Sicherheitsmaßregeln, als Beleuchtung, Umzäunung, Bedeckung u. s. w., nicht beobachtet;

3. wer in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten befindliche Brunnen, Cisternen oder andere tiefere Wasserbehälter, Kellerzugänge, Kalk- oder Senkgruben oder andere gefährliche Vertiefungen nicht gehörig bedeckt, eingefriedet oder verwahrt hält, oder den darauf bezüglichen Anordnungen nicht entspricht.

§. 483.

Wer in einem zur Sicherung gegen Lawinen- oder Felsstürze oder andere Gefahren in Bann gelegten Walde den erlassenen Anordnungen der Behörde zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 484.

An Geld bis zu 20 fl. wird bestraft:

1. wer die in Folge polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Pflicht, die Fußwege bei entstehendem Glatteise zu bestreuen, rechtzeitig zu erfüllen unterläßt;

Ausschuß-Anträge:

§. 474.

Wer auf **Bahnen mit Dampfbetrieb** oder in den dazu gehörigen Gebäuden und Räumlichkeiten oder während der Fahrt den **von der Sicherheitsbehörde oder** von der Bahnverwaltung zum Schutze der körperlichen Sicherheit erlassenen Anordnungen ungeachtet der Erinnerung von Seite der Bahnbediensteten zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.

§. 475.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 476.

Wer in einem zur Sicherung gegen Lawinen, Felsstürze oder **ähnliche** Gefahren in Bann gelegten Walde den erlassenen Anordnungen der Behörde zuwiderhandelt, wird **mit Haft oder** an Geld bis zu 300 fl. bestraft.

§. 477.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
2. wer in Städten oder Märkten bei eisbildender Kälte Flüssigkeiten auf die Fußwege ausgießt.	
§. 485.	§. 478.
Derselben Strafe unterliegt, wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Baulichkeiten die angeordneten, oder in Ermanglung einer solchen Anordnung die erforderlichen und ortsüblichen Warnungszeichen aufzustellen unterläßt.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 486.	§. 479.
Mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. ist zu bestrafen: 1. Wer die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht; 2. wer die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihren Stellen entfernt oder auslöscht; 3. wer die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften oder Einrichtungen entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder deren Gebrauch hindert.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 487.	§. 480.
Wer wider ein polizeiliches Verbot in Flüssen, Bächen oder anderen Gewässern badet, oder sonst wider ein solches Verbot sich in Gewässer oder auf deren Eisdecke wagt, ist an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 488.	§. 481.
Wer einen Menschen, der sich in Lebensgefahr befindet, in dieser umkommen läßt, obgleich er ihn ohne eigene Gefahr retten konnte, ist mit Haft zu bestrafen.	**Mit Haft wird bestraft, wer** einen Menschen, der sich in **augenscheinlicher** Lebensgefahr befindet **aus Bosheit oder Gleichgiltigkeit** umkommen läßt, obgleich er ihn **durch eigene Hilfeleistung oder durch schleunige Anrufung fremden Beistandes** ohne **ernstliche** Gefahr **für sich oder Andere** retten konnte.

VI. Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Eigenthum.

§. 489.	§. 482.
Wer für Menschen dienende Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe zum unmittelbaren Verbrauche entwendet, ist, insoferne keiner der im §. 262, Z. 2—6 erwähnten Umstände vorliegt, auf erhobene Privatanklage mit Haft	Wer für Menschen dienende Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werthe zum unmittelbaren Verbrauche entwendet, ist, insoferne keiner der im §. 256, Z. 2 bis 6 erwähnten Umstände vorliegt, auf erhobene Privatanklage mit Haft

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.	bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.
Die Entwendung bleibt straflos, wenn sie unter den im §. 271 bezeichneten Voraussetzungen verübt wurde.	Die Entwendung bleibt straflos, wenn sie unter den im §. **265** bezeichneten Voraussetzungen verübt wurde.
§. 490.	
Wer Getreide, Heu, Klee oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände gegen den Willen des Eigenthümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern, ist auf erhobene Privatanklage mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.	[ ]
§. 491.	§. **483.**
Wer mit Verschweigung des Umstandes, daß er außer Stande ist, sogleich zu bezahlen, in Gast-, Schank- oder Kaffeehäusern oder anderen öffentlichen Localen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände des Verbrauches, wie: Tabak, Cigarren u. dgl. sich geben läßt und sofort verzehrt oder verbraucht, oder in einem Gasthause Wohnung nimmt, ist auf Privatanklage des Beschädigten mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.	Wer in Gast-, Schank- oder Kaffeehäusern oder anderen öffentlichen Localen Speisen, Getränke oder andere Gegenstände des Verbrauches, wie: Tabak, Cigarren u. dgl. sich geben läßt und sofort verzehrt oder verbraucht, oder in einem Gasthause Wohnung nimmt **und dabei verschweigt, daß er außer Stande sei, die Zahlung sogleich zu leisten oder sicherzustellen,** ist auf **erhobene** Privatanklage [ ] mit Haft bis zu **vierzehn Tagen** oder an Geld bis zu **70 fl.** zu bestrafen.
§. 492.	§. **484.**
Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen, wer unbefugt 1. auf fremdem Grunde Vieh weiden läßt; 2. die zur Umfriedung dienenden Zäune, Hecken, Gesträuche, Pfähle, Steine, Gräben, Dämme u. s. w. beschädigt, beseitigt, zerstört oder unkenntlich macht; 3. die zur Warnung gegen das Eindringen angebrachten Tafeln, Hegezeichen, Strohwische u. dgl. beseitiget oder unkenntlich macht; 4. auf fremdem Grunde dürres Holz oder Reisig, Boden- oder Aststreu, Moos, Gras, Holzsamen, Baumsäfte, Waldobst, Beeren, Schwämme oder Düngerstoffe sammelt, Bäume entrindet, Besenreis, Gerten, Wieden, Stöcke, Reifstangen oder ähnliche kleinere Holzarten bricht, oder Wurzeln gräbt. Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.	Mit Haft oder an Geld bis zu **300** fl. ist zu bestrafen, wer [ ] 1. auf fremdem Grunde Vieh weiden läßt; 2. die zur Umfriedung **eines fremden Grundstückes** dienenden Zäune, Hecken, Gesträuche, Pfähle, Steine, Gräben, Dämme u. s. w. beschädigt **oder** beseitigt; 3. auf fremdem Grunde **abgefallenes** Holz, Reisig, Boden- oder Aststreu, **Futterlaub,** Gras, Holzsamen, Baumsäfte oder Düngerstoffe sammelt, Bäume entrindet **oder entgipfelt oder durch Anhacken, Anbohren, durch Benützung von Steigeisen oder in ähnlicher Weise beschädigt,** Reifstangen oder **junge Holzpflanzen** bricht, **Baumstöcke oder** Wurzeln gräbt, **Getreideähren, Schoten oder nutzbare Pflanzen abreißt oder abschneidet;** 4. von fremdem Grunde Rasen sticht, Erde Lehm, **Torf,** Sand, **Gips** u. dgl. gräbt, oder Steine bricht; 5. ein fremdes Grundstück, einen Weg oder Grenzrain durch Abpflügen, Abgraben, oder auf andere Art verringert. Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

Regierungs-Vorlage:

§. 493.

Mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. wird auf Antrag bestraft, wer unbefugt

1. von fremdem Grunde Rasen sticht, Erde, Lehm, Sand, Mergel u. dgl. gräbt oder Steine bricht;

2. ein fremdes Grundstück, einen Weg oder Grenzrain durch Abpflügen, Abgraben oder auf andere Art verringert.

[§. 326.]

§. 494.

Wer eine fremde Sache wissentlich unbefugt gebraucht, und hiedurch abnützt oder beschädigt, ist auf erhobene Privatanklage an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.

§. 495.

Wer in Rücksicht auf eine ihm übertragene Geschäftsverwaltung ohne Zustimmung des Machtgebers von einer dritten Person Geschenke annimmt oder sich was immer für Vortheile zuwenden läßt, ist auf Privatanklage des Machtgebers an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 496.

Ein Apotheker, welcher einem Arzte für die Ordination von Arzneien Geschenke gibt oder anbietet, sowie der Arzt, welcher solche Geschenke annimmt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

§. 497.

Wer einen Anderen durch Geschenke oder Anbietung sonstiger Vortheile zu bestimmen sucht, daß er sich bei öffentlichen Feilbietungen ganz oder von einem bestimmten Preise oder Zeitpunkte an des Mitbietens enthalte, sowie Derjenige, welcher ein solches Geschenk oder Anerbieten annimmt, oder wer andere, den Erfolg öffentlicher Feilbietungen beeinträchtigende Umtriebe sich zu Schulden kommen läßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.

Ausschuß-Anträge:

§. 485.

Mit Haft **bis zu einer Woche** oder an Geld bis zu 40 fl. **ist** zu bestrafen:

1. Wer die zur Warnung gegen das Betreten eines Grundstückes angebrachten Tafeln, Hegezeichen, Strohwische u. dgl. beseitigt oder unkenntlich macht;

2. wer auf fremdem Grunde gegen ein Verbot des Waldbesitzers Moos, **Kräuter**, Beeren, **Baumblüthen**, Waldobst, **Boden- oder Baumschwämme oder Ameiseneier** sammelt, **oder** Besenreis, Gerten, Wieden oder ähnliche kleine Holzarten bricht.

Die Verfolgung findet nur auf Antrag statt.

§. 486.

Wer aus Fahrlässigkeit einen der in den §§. 317 und 319 bezeichneten Schäden verursacht, ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 487.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 488.

Wer in Rücksicht auf eine ihm übertragene Geschäftsverwaltung ohne Zustimmung des Machtgebers von einer dritten Person Geschenke annimmt, oder sich was immer für **Vermögensvortheile** zuwenden läßt, ist auf Privatanklage des Machtgebers an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

§. 489.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 490.

Wer einen Anderen durch Geschenke oder Anbietung sonstiger **Vermögensvortheile** zu bestimmen sucht, daß er sich bei öffentlichen Feilbietungen ganz oder von einem bestimmten Preise oder Zeitpunkte an des Mitbietens enthalte, sowie Derjenige, welcher ein solches Geschenk oder Anerbieten annimmt, oder wer **aus Gewinnsucht** andere, den Erfolg öffentlicher Feilbietungen beeinträchtigende Umtriebe sich zu Schulden kommen läßt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 498.	§. 491.
Wer eine Sache unter Umständen, welche den Verdacht zu erregen geeignet sind, daß dieselbe von einer der in den §§. 277 und 317 erwähnten strafbaren Handlungen herrühre, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt, deren Absatz bei Anderen übernimmt, oder dazu mitwirkt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.	Wer eine Sache unter Umständen, welche den Verdacht zu erregen geeignet sind, daß dieselbe von einer der in den §§. 270 und 310 erwähnten strafbaren Handlungen herrühre, ankauft, eintauscht, als Pfand annimmt **oder sonst an sich bringt**, deren Absatz bei Anderen übernimmt, oder dazu mitwirkt, ist an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.
§. 499.	§. 492.
Trödler, Gold- und Silberarbeiter und alle jene Personen, welche mit Juwelen, Uhren, Gold- und Silberwaaren oder mit Werthpapieren Handel oder ein Versatzgeschäft treiben, sind verpflichtet, wenn ihnen Gegenstände ihres Geschäftszweiges unter Umständen, welche gegen den Besitzer den dringenden Verdacht des rechtswidrigen Erwerbes zu erwecken geeignet erscheinen, oder Gegenstände, die ihnen bereits durch amtliche Mittheilung als rechtswidrig erworben bezeichnet sind, angeboten werden, die verdächtige Person sowie die angebotenen Gegenstände nach Möglichkeit anzuhalten, und der Sicherheitsbehörde hievon unverweilt die Anzeige zu machen, und sind, wenn sie dies unterlassen, an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 500.	§. 493.
Wer gegen das Verbot einer Verordnung ärarische Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke an sich bringt, ist an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 501.	§. 494.
Schlosser und andere zur Verfertigung und zum Verkaufe von Sperrwerkzeugen berechtigte Gewerbsleute, welche Nachschlüssel, Dietriche oder ähnliche Gegenstände für unbekannte oder verdächtige Personen verfertigen oder denselben überlassen, auf Bestellung Schlüssel bloß nach Abdrücken verfertigen, an verschließbaren Räumen oder Behältnissen Schlösser öffnen oder dazu Schlüssel anfertigen, ohne sich von der Berechtigung des Bestellers überzeugt zu haben, oder ihre Sperrwerkzeuge nicht gehörig gegen Mißbrauch verwahren, sind mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 502.	§. 495.
Derselben Strafe unterliegt, wer Nachschlüssel, Dietriche oder ähnliche Werkzeuge feil hält, oder unbefugt verfertigt.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

Regierungs-Vorlage:

Die Gegenstände dieser Uebertretung sind für verfallen zu erklären.

§. 503.

Mit Haft bis zu sechs Wochen oder an Geld bis zu 200 fl. wird bestraft:

1. Wer Waaren, deren Preis in Beziehung auf Gewicht, Menge oder Beschaffenheit durch Verordnung vorgezeichnet ist, um höheren Preis, in minderem Gewichte oder in geringerer Menge oder Beschaffenheit verkauft;

2. wer für Dienstleistungen, deren Entlohnung durch Verordnung dem Betrage nach bestimmt ist, mehr fordert, als ihm gebührt;

3. wer den bezüglich der Ersichtlichmachung von Taxen oder Satzungen oder bezüglich der Ueberwachung ihrer Einhaltung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Waaren, deren Gewicht, Menge oder Beschaffenheit geringer ist, als die Taxordnung vorschreibt, können für verfallen erklärt werden.

§. 504.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer ohne betrügerische Absicht Waaren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft oder feilhält, ohne daß sie dieses Gewicht oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben;

2. wer ohne betrügerische Absicht verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waaren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft oder feilhält;

3. wer Waaren in einer verbotenen Mischung, Mengung oder sonstigen Beschaffenheit erzeugt, verkauft oder feilhält;

4. wer Waaren, welche in Folge besonderer Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung verkauft.

Die Gegenstände dieser Uebertretung können für verfallen erklärt werden.

§. 505.

Bäcker, Brod- und Mehlhändler, Gastwirthe Fleischer und andere zum Verkaufe von Fleisch berechtigte Gewerbsleute, welche:

1. gegen behördliche Anordnung es unterlassen, die Preise ihrer wenn auch einer Satzung nicht unterliegenden Verkaufsgegenstände auf die vorgezeichnete Weise ersichtlich zu machen, oder

Ausschuß-Anträge:

§. 496.

(Wie in der Regierungs-Vorlage.)

§. 497.

Derselben Strafe unterliegt:

1. Wer [ ] Waaren unter Angabe oder Bezeichnung eines bestimmten Gewichtes, einer bestimmten Zahl oder einer bestimmten besonderen Eigenschaft oder Beschaffenheit verkauft oder feilhält, ohne daß sie dieses Gewicht oder diese Zahl, Eigenschaft oder Beschaffenheit haben;

2. wer [ ] verdorbene oder zu ihrem gewöhnlichen Zwecke unbrauchbar gewordene Waaren mit Verschweigung dieser ihrer Eigenschaft verkauft oder **ausbietet**;

3. wer Waaren in einer verbotenen **Beschaffenheit**, Mischung oder Mengung erzeugt, verkauft oder feilhält;

4. wer Waaren, welche in Folge **einer** Verordnung nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Eigenschaft verkauft werden dürfen, ohne diese Bezeichnung verkauft.

Die Gegenstände dieser Uebertretung können für verfallen erklärt werden.

§. 498.

(Wie in der Regierungs-Vorlage)

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
2. für ihre Verkaufsgegenstände höhere Preise fordern, als nach Z. 1 ersichtlich gemacht sind, oder 3. einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände, so lange ihre Vorräthe reichen, ungeachtet der angebotenen Barzahlung ohne genügenden Grund verweigern, sind an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.	
§. 506.	§. 499.
An Geld bis zu 100 fl. wird bestraft: 1. Wer im öffentlichen Verkehre andere als die vorgeschriebenen oder solche Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche verboten oder nicht mit den vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen, oder nicht im richtigen Stande erhalten sind; 2. wer sonst den in Bezug auf Maß oder Gewicht erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Die Gegenstände dieser Uebertretungen können für verfallen erklärt werden. Auf Gewerbetreibende finden die Bestimmungen der Z. 1 schon dann Anwendung, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Verkaufslocalitäten vorgefunden werden.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 507.	§. 500.
Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche es unterlassen, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten im Hause in brandsicherem Zustande erhalten, oder daß die Rauchfänge zu rechter Zeit gereinigt werden, sowie Rauchfangkehrer und deren Gehilfen, welche die ihnen obliegende Reinigung der Feuerstätten oder Rauchfänge vernachlässigen, oder bei Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die Anzeige an die Sicherheitsbehörde zu machen unterlassen, sind mit Haft bis zu drei Wochen oder an Geld bis zu 100 fl. zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 508.	§. 501.
Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche den besonderen Aufträgen der Sicherheitsbehörde zur Abstellung feuergefährlicher Zustände innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht entsprechen, sind an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.	Besitzer oder Verwalter von Gebäuden, welche den besonderen Aufträgen der Sicherheitsbehörde zur Abstellung feuergefährlicher Zustände innerhalb der hiefür festgesetzten Frist nicht entsprechen, sind **mit Haft** oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.
§. 509.	§. 502.
Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen: 1. Wer Scheuern, Stallungen oder andere Orte, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder Orte, bezüglich deren es verboten ist, mit offenem Lichte, mit unbedeckten glühenden Kohlen oder mit brennender Tabakspfeife oder Cigarre betritt, oder darin Feuer oder Licht macht, oder offenes Feuer oder Licht unterhält;	Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. ist zu bestrafen: 1. Wer Scheuern, Stallungen oder andere Orte, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt werden, oder Orte, bezüglich deren es verboten ist, mit offenem Lichte, mit unbedeckten glühenden Kohlen oder mit brennender Tabakspfeife oder Cigarre betritt, oder darin Feuer oder Licht macht, oder offenes Feuer oder Licht unterhält;

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
2. der Inhaber solcher Gebäude oder Räumlichkeiten (Z. 1), welcher die zur Betretung derselben erforderlichen wohlverwahrten Laternen nicht beistellt.	2. der Inhaber solcher Gebäude oder Räumlichkeiten (Z. 1.), welcher die zur Betretung derselben erforderlichen wohlverwahrten Laternen nicht **beschafft.**
§. 510.	§. 503.
Wer die von Holz, Kohlen oder anderem Feuerungsmateriale herrührende Asche, bevor sie vollständig gelöscht worden und abgekühlt ist, in der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen oder sonst nicht feuersicher aufbewahrt, ist mit Haft bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu 20 fl. zu bestrafen.	(Wie in der Regierungs-Vorlage.)
§. 511.	§. 504.
Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:	Mit Haft bis zu einer Woche oder an Geld bis zu 40 fl. wird bestraft:
1. Wer in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden, von Heu, Stroh oder reifem Getreide auf den Feldern oder in Schobern oder von anderen leicht entzündlichen Gegenständen oder in Wäldern oder deren Nähe offenes Feuer anmacht, Theer kocht, Fässer oder Baumstöcke ausbrennt, das Moor- oder Haidbrennen oder sonst feuergefährliche Handlungen vornimmt, ohne gegen die Feuersgefahr die nöthigen oder angeordneten Sicherheitsmaßregeln angewendet zu haben;	1. Wer in feuergefährlicher Nähe von Gebäuden, von Heu, Stroh oder reifem Getreide auf den Feldern oder in Schobern, oder von anderen leicht entzündlichen Gegenständen, oder in Wäldern oder deren Nähe offenes Feuer anmacht, Theer kocht, Fässer oder Baumstöcke ausbrennt, das Moor- oder Haidbrennen oder sonst feuergefährliche Handlungen vornimmt, ohne gegen die Feuersgefahr die nöthigen oder angeordneten Sicherheitsmaßregeln angewendet zu haben;
2. wer ein im Freien angemachtes Feuer verläßt, bevor es vollständig ausgelöscht ist;	2. wer ein im Freien angemachtes Feuer verläßt, bevor es vollständig ausgelöscht ist;
3. wer in der Nähe von leicht entzündlichen Gegenständen noch brennende Zündhölzchen wegwirft oder sonst unvorsichtig mit Zündhölzchen gebart.	3. wer **mit brennenden oder glimmenden Zündhölzchen, Cigarren oder ähnlichen Gegenständen** unvorsichtig gebart.
§. 512.	§. 505.
Wer es unterläßt, bei einem in seinem Hause, seiner Wohnung oder einer dazu gehörigen Räumlichkeit ausgebrochenen Brande sogleich die öffentliche Hilfe anzurufen, ist an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.	Wer es unterläßt, bei einem in seinem Hause, seiner Wohnung oder einer dazu gehörigen Räumlichkeit ausgebrochenen Brande **ungesäumt** die öffentliche Hilfe anzurufen, ist an Geld bis zu 40 fl. zu bestrafen.
§. 513.	§. 506.
Wer die ihm vermöge besonderer Verpflichtung obliegende Anzeige von Feuersbrünsten rechtzeitig zu machen unterläßt oder die zur Entdeckung von Feuersbrünsten ihm obliegende Pflicht der Wachsamkeit vernachlässigt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 200 fl. zu bestrafen.	Wer die ihm vermöge besonderer Verpflichtung obliegende Anzeige von Feuersbrünsten rechtzeitig zu machen unterläßt, oder die zur Entdeckung von Feuersbrünsten ihm obliegende Pflicht der Wachsamkeit vernachlässigt, ist mit Haft oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Regierungs-Vorlage:	Ausschuß-Anträge:
§. 514.	§. 507.
Wer den bezüglich der Fernhaltung der Feuersgefahr, der Beschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschgeräthschaften oder der Löschung von Bränden und der Mithilfe hiebei erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist mit Haft bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.	Wer den bezüglich der Fernhaltung der Feuersgefahr, der Beschaffung und Unterhaltung von Feuerlöschgeräthschaften oder der Löschung von Bränden und der Mithilfe hiebei erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, ist [ ] an Geld bis zu 70 fl. zu bestrafen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz,

betreffend die

Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Ausübung des Enteignungsrechtes steht in dem vollen durch §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugelassenen Umfange jedem Eisenbahnunternehmen insoweit zu, als die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

I. Gegenstand und Umfang der Enteignung.

§. 2.

Das Enteignungsrecht kann zum Zwecke einer dauernden oder vorübergehenden Enteignung nur insoweit ausgeübt werden, als die Herstellung und der Betrieb der Eisenbahn dies nothwendig machen.

Dasselbe umfaßt insbesondere das Recht:

1. Auf Abtretung von Grundstücken;

2. auf Ueberlassung von Quellen und anderen Privatgewässern;

3. auf Einräumung von Servituten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, sowie auf Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist;

4. auf Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigenthumsrechtes oder eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder an einem Bergbaue einschränken.

Die Ausübung des Enteignungsrechtes kann auch in Beziehung auf das Zugehör eines Gegenstandes der Enteignung stattfinden.

§. 3.

Unter der im §. 2 bezeichneten Voraussetzung kann die dauernde oder vorübergehende Abtretung von Grundstücken insoweit begehrt werden, als es zur Herstellung der Bahn, der Bahnhöfe, der an der Bahn und an den Bahnhöfen zum Zwecke des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäude oder zu sonstigen Anlagen, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt, dann zur Unterbringung des beim Baue zu entfernenden Erdmateriales und Schuttes, endlich zur Gewinnung des nothwendigen Schüttungs-, Rohstein- und Schottermateriales erforderlich ist.

Das Recht, die Abtretung eines Grundstückes zu einer vorübergehenden Benützung zu begehren, erstreckt sich nicht auf Gebäude und Wohnungsräume, noch auf solche Grundstücke, deren Substanz durch die beabsichtigte Benützung voraussichtlich wesentlich und dauernd verändert würde.

Der Eigenthümer eines zur vorübergehenden Benützung überlassenen Grundstückes ist berechtigt zu begehren, daß die Eisenbahnunternehmung das Grundstück an sich löse, wenn die Benützung länger als sechs Monate nach dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung oder, falls die Abtretung zur Benützung erst nach der Betriebseröffnung stattfand, länger als zwei Jahre dauert.

II. Gegenstand und Umfang der Entschädigung.

§. 4.

Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile Entschädigung zur Bewirkung der dem §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechenden Schadloshaltung zu leisten.

Als Enteigneter ist Derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder welchem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

§. 5.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte, Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, soferne der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat.

§. 6.

Wird nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Werth des abzutretenden Grundstückes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes, welche der zurückbleibende Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen.

Der Werth der besonderen Vorliebe, dann eine Wertherhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung in Folge der Anlage der Eisenbahn erfährt, bleiben bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht.

§. 8.

Die Entschädigung ist in barem Gelde zu leisten. Sie erfolgt bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Capitalsbetrages, bei vorübergehender Enteignung durch Zahlung einer Rente.

Wenn jedoch in Folge einer vorübergehenden Enteignung eine bei der Bestimmung der Rente nicht berücksichtigte Werthverminderung eintritt, so ist für dieselbe nach dem Aufhören der vorübergehenden Enteignung durch Zahlung eines Capitalsbetrages Ersatz zu leisten.

§. 9.

Insoweit die Ermittlung eines zu leistenden Capitalsbetrages nicht vollständig erfolgen kann, weil der abzuschätzende Nachtheil sich nicht in vorhinein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens Einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachtheile gebührenden Entschädigung zu begehren.

Die endgiltige Feststellung des zu leistenden Capitalsbetrages kann in jedem Falle nach Ablauf eines vom Zeitpunkte des Vollzuges einer dauernden Enteignung zu berechnenden Zeitraumes von drei Jahren, beziehungsweise nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung begehrt werden.

§. 10.

Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, für alle Entschädigungen, welche sie nach dem Vollzuge einer Enteignung zu leisten hat (§§. 8, 9) auf Verlangen des zur Forderung der Entschädigung Berechtigten Sicherheit zu leisten.

Von dem Aerar kann die Bestellung einer Sicherheit nicht begehrt werden.

Auf Ansuchen einer Partei wird die Art und Höhe der zu bestellenden Sicherheit von dem zur Ermittlung der Entschädigung zuständigen Gerichte nach Vernehmung beider Parteien bestimmt. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung Sachverständige vernehmen.

Die Zulänglichkeit der Sicherheit beurtheilt das Gericht nach seinem Ermessen.

III. Enteignungsverfahren.

A. Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung.

§. 11.

Die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung erfolgt auf Grund der für dieselbe maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Ergebnisses derjenigen commissionellen Erhebungen, welche zum Zwecke der Prüfung des die Anlage der Bahn darstellenden Detailprojectes vorgenommen werden (politische Begehung).

§. 12.

Die Eisenbahnunternehmung hat dem Handelsministerium außer dem Detailprojecte die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte vorzulegen.

In diesen Verzeichnissen sind die Bezirksgerichte, in deren Sprengel die Gemeinden gelegen sind, und alle Katastralnummern und Flächenmaße der Parcellen, in Bezug auf welche eine Enteignung stattfinden soll, sowie die beanspruchten Flächen anzugeben.

Das Handelsministerium unterzieht dieses Project einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn es dasselbe zur Ausführung geeignet erachtet, die politische Begehung der Bahn an.

§. 13.

Die mit der politischen Begehung betraute Commission besteht aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, einem Vertreter der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde.

Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, die Commission mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden öffentlichen Zwecke entsprechend zu verstärken.

Zu dieser Commission sind die Eisenbahnunternehmung und die Vorsteher der von der Bahn berührten Gemeinden vorzuladen.

§. 14.

Vor Ausschreibung der politischen Begehung hat die Eisenbahnunternehmung der politischen Landesbehörde für jede Katastralgemeinde ein Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Enteigneten (§. 4), beziehungsweise ihrer Vertreter zu überreichen. Wenn die zu enteignenden Grundstücke einen Gegenstand des Grundbuches bilden, so sind in dem Verzeichnisse auch die Grundbuchseinlagen anzuführen.

Dieses Verzeichniß sowie die nach §. 12 zu überreichenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse sind wenigstens durch 14 Tage vor dem Eintreffen der Begehungscommission in der betreffenden Ortsgemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Zugleich ist durch eine in der Gemeinde anzuschlagende und in ortsüblicher Weise kundzumachende Verlautbarung der Ort der Einsichtnahme, sowie der Tag, von welchem an die Einsichtnahme stattfinden und die Frist, innerhalb welcher jeder Betheiligte bei der politischen Bezirksbehörde Einwendungen gegen die begehrte Enteignung mündlich oder schriftlich vorbringen kann, bekannt zu geben.

Die in diesen Verlautbarungen enthaltenen Zeitbestimmungen sind unter Angabe der durch die beabsichtigte Anlage berührten Katastralgemeinden durch ein Edict bekannt zu geben, welches einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung einzuschalten ist.

§. 15.

Der Tag, an welchem die Erhebungen in einer Gemeinde voraussichtlich beginnen, ist von dem Leiter der Commission zu bestimmen und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Zwischen dieser Bekanntmachung und dem Beginne der Erhebungen muß mindestens der Zeitraum von acht Tagen verstreichen.

Diejenigen, welche bei der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind insbesondere zur Commission vorzuladen.

Jedem Betheiligten steht frei, bei den Erhebungen zu erscheinen und Einwendungen gegen die begehrte Enteignung vorzubringen.

Einwendungen, welche, nachdem die Erhebungen in der Gemeinde abgeschlossen sind, vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 16.

Der Commissionsleiter hat nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß ein Einverständniß unter den Parteien erzielt werde.

Wird das Begehren um Enteignung zurückgezogen, oder erklärt der Enteignete seine Bereitwilligkeit, die begehrte Enteignung zuzugestehen, so ist dies in dem über die Verhandlung geführten Protokolle festzustellen.

Die für die Entscheidung über die begehrte Enteignung maßgebenden Verhältnisse sind in jedem Falle zu ermitteln und die Ergebnisse der Erhebungen unter Angabe der benützten Grundlagen zu Protokoll zu bringen.

In eine Erörterung über die in Folge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist bei diesen Erhebungen nicht einzugehen.

Die Erhebungen sind, sofern sie sich auf mehrere Katastralgemeinden auszudehnen haben, für jede Katastralgemeinde abzuschließen und der politischen Landesbehörde vorzulegen.

§. 17.

Die politische Landesbehörde hat nach Prüfung der ihr vorgelegten Acten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Fällung eines oder mehrerer Enteignungserkenntnisse festzustellen.

Soweit die Entscheidung von der dem Handelsministerium zustehenden Erledigung einer Frage abhängt, ist die Entscheidung bis zum Bekanntwerden der endgiltigen Erledigung des Antrages aufzuschieben.

§. 18.

Die Enteignungserkenntnisse sind der Eisenbahnunternehmung und den Enteigneten, beziehungsweise denjenigen Personen, hinsichtlich welcher es amtlich bekannt ist, daß das zu enteignende Recht auf dieselben übergegangen sei, einzuhändigen.

Ein Enteignungserkenntniß kann nur von denjenigen Enteigneten, welche rechtzeitige Einwendungen gegen die Enteignung erhoben haben, oder von ihren Rechtsnachfolgern (§§. 14, 15) und von der Eisenbahnunternehmung auf dem Wege des Recurses insoweit angefochten werden, als das Erkenntniß dem Begehren, welches die den Recurs ergreifende Partei gestellt hatte, nicht stattgegeben hat.

Der Recurs, welcher bei der politischen Landesbehörde anzubringen ist, hat aufschiebende Wirkung. Die Recursfrist beträgt acht Tage.

Ueber den Recurs entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und den anderen Verwaltungsministerien, deren Wirkungskreis durch die zu entscheidenden Fragen berührt wird.

Die Betretung des Civilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange derselbe zu enteignen sei, ist unzulässig.

§. 19.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses sind die Personen, gegen welche die Enteignung wirksam ist, verpflichtet, sich jeder über die Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes hinausgehenden Veränderung an dem

Gegenstande der Enteignung zu enthalten, soferne nicht etwas Anderes vereinbart wurde, oder soweit es sich nicht um zur Erhaltung des Gegenstandes der Enteignung nothwendige und unaufschiebliche Verfügungen handelt.

§. 20.

Wenn ein den Gegenstand der Enteignung bildendes Grundstück in einem Grundbuche eingetragen ist, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz berufene politische Landesbehörde nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses das Grundbuchsgericht unter Mitwirkung der zur Identificirung des Grundstückes erforderlichen Behelfe, welche nöthigenfalls der Eisenbahnunternehmung abzufordern sind, um die Anmerkung der Enteignung zu ersuchen.

Das Grundbuchsgericht hat die Anmerkung in der betreffenden Grundbuchseinlage zu vollziehen.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß sich Niemand, der eine derselben nachfolgende Eintragung erwirkt, auf die Unkenntniß der Enteignung berufen kann.

§. 21.

Wird außer dem Falle einer politischen Begehung eine abgesonderte oder nachträgliche Verhandlung zur Feststellung eines der vorübergehenden oder dauernden Enteignung zu unterziehenden Gegenstandes erforderlich, so hat die Eisenbahnunternehmung unter Bezeichnung des Gegenstandes und des Enteigneten, sowie unter Beibringung der zur Identificirung des Gegenstandes erforderlichen Belege, ferner unter Darlegung der Gründe des Bedarfes das Ansuchen bei der politischen Bezirksbehörde zu stellen, in deren Bezirke der Gegenstand liegt, in Ansehung dessen die Enteignung durchgeführt werden soll.

Die politische Behörde erster Instanz hat hierüber unter Zuziehung der beiden Parteien eine Verhandlung anzuordnen.

Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 16 bis 20 Anwendung.

B. Ermittlung der Entschädigung.

§. 22.

Die in Folge einer Enteignung zu leistende Entschädigung ist, soferne sie nicht durch ein zulässiges Uebereinkommen zwischen der Eisenbahnunternehmung und dem Enteigneten bestimmt wird, gerichtlich festzustellen.

Als zulässig ist ein solches Uebereinkommen nur dann anzusehen, wenn es an dritten Personen fehlt, denen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte

zusteht, oder wenn diese dritten Personen ihre Zustimmung zu dem Uebereinkommen in einer öffentlichen oder legalisirten Urkunde erklärt haben.

Die Nothwendigkeit der Erklärung dieser Zustimmung entfällt, wenn es sich um die theilweise Abtretung eines Grundbuchkörpers handelt und wenn ungeachtet der Abtretung eine Hypothek die dem §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende gesetzliche Sicherheit behält, andere dingliche Rechte aber eine Gefährdung ihrer Sicherheit offenbar nicht erleiden können.

Das Grundbuchsgericht ist berufen, auf Ansuchen einer Partei eine Bestätigung über den Bestand der erforderten Sicherheit auf Grund der durch eine vorgenommene Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung zu ertheilen.

§. 23.

Die gerichtliche Feststellung der Entschädigung erfolgt auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung doch ist auch der Enteignete berechtigt, darum anzusuchen, wenn die Eisenbahnunternehmung dieses Ansuchen nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses stellt.

Zur Feststellung der Entschädigung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Enteignung zu vollziehen ist.

Dem Gesuche um diese Feststellung ist das Enteignungserkenntniß nebst den zur Identificirung des Gegenstandes der Enteignung erforderlichen Behelfen beizulegen.

Das Gesuch kann hinsichtlich aller in dem Sprengel einer Katastralgemeinde gelegenen Gegenstände der Enteignung in einer einzigen Eingabe gestellt werden.

§. 24.

Das Gericht hat alle für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen an Ort und Stelle unter Zuziehung von drei Sachverständigen zu erheben.

Die Sachverständigen hat das Gericht aus einer von der politischen Landesbehörde jährlich aufzustellenden und kundzumachenden Liste der in Enteignungsfällen zuzuziehenden Sachverständigen zu wählen und einen davon als Obmann zu bestellen.

Die Parteien können Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen bis zum Beginne der Erhebungen vorbringen. Diese Einwendungen sind, wenn sie dem Gerichte glaubwürdig erscheinen, von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 25.

Die Sachverständigen sind vom Richter aufzufordern nach der Besichtigung des Gegenstandes der

Enteignung ihr Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

Jeder Schätzmann ist verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Werthberechnung anzugeben.

Insbesondere haben die Sachverständigen in den Fällen, in denen nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet wird, die Berechnung des Betrages, welcher als Ersatz für die Verminderung des Werthes des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes zu leisten ist, abgesondert anzugeben.

Erstreckt sich die an die Enteigneten zu leistende Entschädigung auch auf die Vergütung solcher Nachtheile, welche dritte Personen erleiden, deren Ansprüche nicht aus dem für ein enteignetes Grundstück zu leistenden Ersatze zu befriedigen sind (§. 5), so ist der auf die Vergütung dieser Nachtheile entfallende Betrag insbesondere anzugeben.

Wenn hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen ein Streit entsteht, so ist, falls es von einer Partei begehrt wird, auf Grundlage jeder der streitig gewordenen Annahmen ein besonderes Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

§. 26.

Auf Begehren beider Parteien kann die Feststellung der Entschädigung auf solche Objecte ausgedehnt werden, welche nicht den Gegenstand eines Enteignungserkenntnisses bilden, wenn beide Parteien einverstanden sind, diese Objecte der Enteignung zu unterziehen.

§. 27.

Erachtet die Eisenbahnunternehmung, daß durch Ausführung einer oder der anderen Anlage, zu deren Herstellung sie nicht verpflichtet ist, der Anspruch auf Entschädigung erheblich herabgemindert würde, so kann die Eisenbahnunternehmung sich die Auswahl unter mehreren Arten der Ausführung dieser Anlage vorbehalten und begehren, daß die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der von ihr bezeichneten Arten der Ausführung festgestellt werde.

§. 28.

Der Leiter der Erhebungen hat in allen Fällen, in denen von Seite des Enteigneten eine Forderung gestellt oder von Seite der Eisenbahnunternehmung ein Anerbieten gemacht wird, dies zu protokolliren, ferner das Gutachten der Sachverständigen, die thatsächlichen Voraussetzungen und die Grundlagen, auf denen dasselbe beruht, und die allfälligen Erinnerungen und Einwendungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

§. 29.

Wenn die Eisenbahnunternehmung und der Enteignete sich über die zu leistende Entschädigung einigen, so ist diese Vereinbarung, falls die im §. 22 bezeichneten Voraussetzungen eines zulässigen Uebereinkommens eintreten, zu Protokoll zu nehmen.

Treten die im §. 22 bezeichneten Voraussetzungen nicht ein, so kann die Protokollirung der Vereinbarung nur dann stattfinden, wenn der vereinbarte Betrag nicht hinter demjenigen zurückbleibt, welcher von den Sachverständigen angegeben wird oder welcher im Falle einer Verschiedenheit der Gutachten den Durchschnitt der angegebenen Beträge bildet.

Eine mit Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen protokollirte Vereinbarung hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

§. 30.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat das Gericht, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden.

Diese Entscheidung kann nur mittels des Recurses angefochten werden.

Die Recursfrist beträgt vierzehn Tage.

Der Recurs ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen, welchem es gestattet ist, seine Aeußerung binnen vierzehn Tagen zu überreichen. Nach dem Einlangen dieser Aeußerung, beziehungsweise nach dem fruchtlosen Ablaufen der für dieselbe bestimmten vierzehntägigen Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte von Amtswegen vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes.

Das Betreten des ordentlichen Rechtsweges zur Geltendmachung von Ansprüchen, über welche in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung entschieden wurde, ist unzulässig.

§. 31.

Wenn eine Partei dafür hält, daß die für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse bei den nach §. 24 vorgenommenen Erhebungen nicht vollständig oder nicht richtig dargestellt wurden, so kann sie vor dem Ablaufe der für den Recurs gegen die gerichtliche

Entscheidung über die Entschädigung bestimmten Frist bei dem Gerichte, welches diese Erhebungen angeordnet hat, um die Vornahme eines Augenscheines ansuchen.

Dem Gesuche ist, wenn in demselben die festzustellenden Thatsachen oder Zustände genau angegeben sind, stattzugeben.

Bei der Anordnung und Vornahme des Augenscheines ist nach den Bestimmungen über die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse vorzugehen.

Wird das Ansuchen vor dem Ablaufe von acht Tagen nach der Zustellung der die Entschädigung feststellenden Entscheidung angebracht, so kann das Gericht auf Ansuchen dem Besitzer des in Augenschein zu nehmenden Gegenstandes auftragen, sich jeder die Vornahme des Augenscheines erschwerenden Veränderung bis zur Beendigung desselben zu enthalten.

Ein gegen die Anordnung des Augenscheines oder gegen die Ertheilung des oben erwähnten Auftrages ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 32.

Macht die Eisenbahnunternehmung von dem ihr im §. 27 vorbehaltenen Rechte, die Ausführung einer Anlage auf verschiedene Weise zu begehren, Gebrauch, so hat das Gericht über die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der vorgeschlagenen Arten der Ausführung zu entscheiden und der Eisenbahnunternehmung die Auswahl vorzubehalten. Wenn die Eisenbahnunternehmung nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung bei Gericht die Erklärung abgibt, für welche Art der Ausführung sie sich entscheidet, so kann der Enteignete begehren, daß der Eisenbahnunternehmung gegenüber die Annahme gelte, daß sie sich für diejenige Art der Ausführung entschieden habe, hinsichtlich welcher der höchste Entschädigungsbetrag ermittelt wurde.

Das Gericht hat auf Ansuchen einer Partei das Ergebniß der Auswahl unter Angabe des zu leistenden Entschädigungsbetrages mittels Bescheides auszusprechen.

§. 33.

Die gerichtlich festgestellte Entschädigung ist, wenn sie in einem Capitalbetrage besteht, vor dem Vollzuge der Enteignung zu leisten, sofern nicht auf Grund der Bestimmung des §. 9 eine nachträgliche Leistung stattzufinden hat.

Wenn die Eisenbahnunternehmung einen als Entschädigung zu leistenden Capitalbetrag später als vierzehn Tage nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Zustellung der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung bezahlt, so ist sie zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des Vergleiches, beziehungsweise der Zustellung

der Entscheidung verpflichtet. Hat aber die Eisenbahnunternehmung von dem ihr im §. 27 vorbehaltenen Rechte Gebrauch gemacht, so ist sie in jedem Falle verpflichtet, die Verzugszinsen von dem Tage der Zustellung der Entscheidung, welche die Entschädigung unter dem Vorbehalte der Auswahl feststellt, zu vergüten.

§. 34.

Die Leistung des Entschädigungsbetrages erfolgt auch außer den im §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Die Nothwendigkeit des in diesem Falle vorzunehmenden gerichtlichen Erlages entfällt jedoch dann, wenn in der den Vorschriften des §. 22 entsprechenden Weise dargethan wird, daß die Sicherheit der diesen dritten Personen zustehenden dinglichen Rechte ungeachtet der Enteignung ungefährdet bleibt.

Die Befriedigung der Ansprüche dieser dritten Personen erfolgt nach den Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises. Der erfolgte Erlag der Entschädigung ist, wenn es sich um den Gegenstand eines öffentlichen Buches handelt, von Amtswegen bücherlich anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung einer vollzogenen zwangsweisen Versteigerung verbundenen Wirkungen zu.

IV. Vollzug der Enteignung.

Rechte und Pflichten der Eisenbahnunternehmung und des Enteigneten.

§. 35.

Der zwangsweise Vollzug der durch eine rechtskräftige Entscheidung oder durch eine nach §. 26 getroffene Vereinbarung festgestellten Enteignung steht der politischen Bezirksbehörde zu.

Dieser Vollzug ist auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung zu bewilligen, wenn diese nachweist, daß sie den ihr hinsichtlich der Leistung oder der Sicherstellung der Entschädigung obliegenden und vor der Enteignung zu erfüllenden Verbindlichkeiten nachgekommen sei.

Der Vollzug der Enteignung wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand von Demjenigen, gegen den die Enteignung eingeleitet wurde, an einen Dritten übergegangen ist, oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

Der zwangsweise Vollzug kann auch dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Entscheidung, welche die Entschädigung feststellt oder eine zu

leistende Sicherheit bestimmt, mittels des Recurses angefochten wurde.

§. 36.

Wenn die Eisenbahnunternehmung die durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellte Entschädigung oder die gerichtlich bestimmte Sicherheit nicht binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung leistet, so kann der Enteignete die Eisenbahnunternehmung zur Leistung der Entschädigung und der Verzugszinsen, beziehungsweise zur Leistung der Sicherheit auf dem Wege der Execution nach den Vorschriften des Verfahrens in Streitsachen verhalten.

§. 37.

Solange die Enteignung nicht vollzogen oder die Feststellung der Entschädigung durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt ist, ist die Eisenbahnunternehmung innerhalb eines Jahres nach dem Eintritte der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses, der Enteignete aber nach dem Ablaufe dieser Frist berechtigt, bei der politischen Landesbehörde, welche das Enteignungserkenntniß gefällt hat, die Aufhebung desselben zu begehren.

Dieses Rechtes kann sich diejenige Partei nicht mehr bedienen, welche bereits um die gerichtliche Feststellung der Entschädigung angesucht hat.

Dem Begehren um Aufhebung des Enteignungserkenntnisses ist stattzugeben, wenn die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Bedingungen eingetreten sind.

Das Erkenntniß der politischen Landesbehörde kann von beiden Parteien auf dem Wege des Recurses angefochten werden. Die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3 und 4, finden auch auf diesen Recurs Anwendung. Nach dem Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses hat die politische Landesbehörde die Löschung der nach §. 20 bewirkten grundbücherlichen Anmerkung des Enteignungserkenntnisses durch das Grundbuchsgericht zu veranlassen.

§. 38.

Die Eisenbahnunternehmung hat für den Schaden, welcher dadurch entsteht, daß sie eine Enteignung nicht in Vollzug setzen ließ, Ersatz zu leisten.

Auf den Ersatz dieses Schadens kann sie auf dem ordentlichen Rechtswege belangt werden.

V. Verfahren im Falle von Betriebsstörungen.

§. 39.

Wenn bei einer im Betriebe stehenden Eisenbahn zur Beseitigung oder Verhütung einer Betriebsunterbrechung dringende Vorkehrungen zu treffen

sind, welche die Ausübung des Enteignungsrechtes nothwendig machen, so kann — ohne der Entscheidung des Handelsministeriums in Betreff der definitiven Vorkehrungen vorzugreifen — ein abgekürztes Verfahren unter Anwendung der folgenden Bestimmungen stattfinden.

§. 40.

Die Einleitung der Verhandlung zum Zwecke der Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung ist mit Beobachtung der Vorschriften des §. 21 bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Diese bestimmt den Leiter der unter Zuziehung der Parteien vorzunehmenden Verhandlung, welcher unmittelbar nach deren Beendigung das Enteignungserkenntniß zu fällen hat.

Ein gegen dieses Erkenntniß ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 41.

Die Eisenbahnunternehmung kann unter Nachweisung der Einleitung der im §. 40 bezeichneten Verhandlung bei dem zuständigen Bezirksgerichte um die Feststellung der Entschädigung ansuchen.

Die Einleitungen für die nach §. 24 vorzunehmenden Erhebungen sind so zu treffen, daß dieselben wo möglich an dem für die Verhandlung über den Gegenstand und Umfang der Enteignung bestimmten Tage stattfinden und der Fällung des Enteignungserkenntnisses unmittelbar nachfolgen können.

Das Gericht ist bei Bestellung der Sachverständigen an die im §. 24 erwähnte Liste nicht gebunden.

VI. Vorarbeiten.

§. 42.

Die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Anlage einer Eisenbahn gewährt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf denselben die zur Vorbereitung des Bauprojectes erforderlichen technischen Arbeiten vorzunehmen.

Wenn die mit diesen Arbeiten betrauten Personen Gebäude oder eingefriedete Räume betreten, oder die den Arbeiten entgegenstehenden Hindernisse beseitigen wollen, so entscheidet, falls ein Betheiligter dagegen Einsprache erhebt, die politische Bezirksbehörde über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Handlungen.

Auf Ansuchen eines Betheiligten bestimmt die politische Bezirksbehörde die Sicherheit, welche die Eisenbahnunternehmung für die durch die Vorarbeiten verursachten Schäden zu leisten hat.

Die Höhe der zu leistenden Entschädigung wird auf Ansuchen einer der beiden Parteien vorbehaltlich

der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege von der politischen Bezirksbehörde bestimmt.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 43.

Die Zustellung der im Enteignungsverfahren gefällten Erkenntnisse (§§. 18, 37) erfolgt mit Beobachtung der Vorschriften, welche für die gerichtliche Zustellung zu eigenen Handen maßgebend sind.

Ergibt sich im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit, daß eine Partei durch einen Curator vertreten werde, so ist der Curator auf Ansuchen eines Betheiligten oder auf Einschreiten der Verwaltungsbehörde von dem zuständigen Gerichte zu bestellen.

§. 44.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, von der Eisenbahnunternehmung zu bestreiten.

§. 45.

Wenn es sich ergibt, daß von einer Partei ein unbegründeter Recurs zum Zwecke der Verzögerung erhoben wurde, so kann diese Partei von der Recursinstanz in eine Muthwillensstrafe bis zum Betrage von 1000 fl. verfällt werden, welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Haft von verhältnißmäßiger Dauer umzuwandeln ist. Diese Haft darf jedoch in keinem Falle dreißig Tage überschreiten.

Die Geldstrafe kommt dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat.

§. 46.

Die Erfolglassung der in Folge der Anordnungen dieses Gesetzes vorgenommenen gerichtlichen Erläge ist von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr befreit.

§. 47.

Durch dieses Gesetz werden alle Anordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, insoweit sie Gegenstände dieses Gesetzes betreffen und durch dasselbe geregelt sind.

Auf anhängige Verhandlungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit Anwendung, als es sich nicht um die Durchführung der vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Einleitung eines Verfahrens getroffenen Anordnungen handelt.

§. 48.

Wenn die Ausübung des Enteignungsrechtes nach §. 1 dieses Gesetzes einer Tramway-Unternehmung eingeräumt wird, so ist die von dieser Unternehmung angelegte Bahn nicht als eine solche anzusehen, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70) in die Eisenbahnbücher aufzunehmen wäre.

Auf Eisenbahnen, für deren Herstellung und Betrieb die Ausübung des Enteignungsrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes zusteht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 49.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels, des Innern, des Ackerbaues, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Von dem Herrenhause in seiner Sitzung am 10. Juli 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 10. Juli 1877.

Fürst Karl Auersperg m. p.

Jauner m. p.
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruck- i.

Regierungsvorlage.

Entwurf

einer

Abänderung der §§. 1 bis 4 des Gesetzes,

betreffend die

Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung.

§. 1.

Sätze der Verbrauchsabgabe.

Die gegenwärtigen Sätze der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung bleiben aufrecht.

§. 2.

Arten der Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe.

1. Vom 1. August 1878 angefangen wird unter Aufhebung der Verordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 105) diese Verbrauchsabgabe in jenen Rübenzuckerfabriken, welche zur Saftgewinnung hydraulische Pressen oder zu sogenannten Batterien verbundene Diffusionsgefäße benützen, ausschließlich im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer dieser Säftgewinnungs-Apparate bemessen.

Kommen andere Saftgewinnungs-Apparate bei der Rübenzuckererzeugung in Anwendung, so wird in den dieselben benützenden Rübenzuckerfabriken die zu versteuernde Rübenmenge insolange durch unmittelbares Abwägen der Rüben ermittelt, bis die Maßstäbe der Leistungsfähigkeit auf Grund der gewonnenen Erfahrungen in sicherer Weise festgestellt werden können.

2. Die Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate werden nach Anhörung von Sachverständigen, welche die Rübenzuckerfabrikanten wählen, im Verordnungswege im Einvernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzminister derart geregelt, daß im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinatzucker folgende Reinerträgnisse erreicht werden, und zwar:

für die Betriebsperiode 1878/9 . . . . . 6,000.000 fl.
und für jede der folgenden Betriebsperioden um je . . . . . 500.000 „
mehr als in der unmittelbar vorausgegangenen.

Wenn in dieser Art die Reinertragsziffer von 10,500.000 fl. erreicht ist, gilt dasselbe auch für die folgenden Betriebsperioden, insolange sie nicht im Wege der Gesetzgebung geändert wird.

Eine Erhöhung der Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate zur Erzielung eines höheren Reinerträgnisses darf

nicht eintreten, wenn bereits in der jeweilig laufenden Betriebsperiode das für die nächste Betriebsperiode in Aussicht genommene Reinerträgniß voraussichtlich erreicht werden wird.

Dadurch ist jedoch eine zur Erzielung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Saftgewinnungs-Apparate erforderliche Regelung dieser Maßstäbe nicht ausgeschlossen.

Unter Betriebsperiode wird der Zeitraum vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres verstanden. Das Reinerträgniß der regelmäßigen Zuckerbesteuerung wird ermittelt, indem man zu der Summe, welche die im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete für die betreffende Betriebsperiode als Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung vorgeschriebenen Beträge nach Abschlag der für Betriebsstörungen gesetzlich gebührenden Abschreibungen beziehungsweise Rückvergütungen liefern, den Zoll für den in derselben Betriebsperiode der Einfuhrverzollung unterzogenen Roh- und Raffinatzucker hinzurechnet, und von dem Ergebnisse die Summe der Steuerrückvergütung abzieht, welche die in der gleichen Betriebsperiode mit dem Vorbehalte dieser Rückvergütung erfolgte Zuckerausfuhr in Anspruch nimmt.

3. Wird durch die regelmäßige Zuckerbesteuerung in einer Betriebsperiode das in Aussicht genommene Reinerträgniß nicht erzielt, so haben die Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken den Abgang für diese Betriebsperiode zu decken, indem jeder von ihnen eben so viele Percente seines auf diese Betriebsperiode fallenden durch Abzug der Abschreibungen beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen richtig gestellten Pauschales der Verbrauchsabgabe in die Staatscasse nachzahlt, als der Abgang Percente der gesammten, für die fragliche Betriebsperiode nach Abzug der Abschreibungen beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen sich ergebenden Pauschalbeträge der Verbrauchsabgabe ausmacht.

Wenn aber für die der Betriebsperiode, für welche ein Abgang zu decken ist, unmittelbar vorausgegangene Betriebsperiode ein Ueberschuß über das in Aussicht genommene Reinerträgniß sich ergeben hat, so wird derselbe zur theilweisen, eventuell gänzlichen Deckung des Abganges angerechnet.

Für die allfällig zu leistende Nachzahlung hat jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik vor Eröffnung der Betriebsperiode eine genügende Sicherstellung bis zu einem im Verordnungswege festzustellenden Percentsatze der Pauschalsumme zu leisten, welche auf seine Fabrik für 120 Betriebstage fällt.

§. 3.

Bestimmungen in Betreff der Pauschalirung der Verbrauchsabgabe.

Bei der pauschalweisen Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung sind die die Abfindung betreffenden Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850 (R. G. Bl. 1850, Nr. 344) und die in diesem Erlasse nicht aufgehobenen einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. November 1849 (R. G. Bl. 1849, Nr. 7) mit folgenden Abänderungen anzuwenden:

1. Für jede Betriebsperiode werden die Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der unter die Pauschalirung fallenden Saftgewinnungsapparate spätestens bis 1. Juni vor der Betriebsperiode kundgemacht.

2. Während der Betriebsperiode (Pauschalirungsperiode) dürfen die Apparate der Rübensaftgewinnung weder geändert, noch in anderer als der angemeldeten Weise benützt, noch andere als die angemeldeten, noch neue solche Apparate aufgestellt werden.

Jede Verletzung dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Gulden geahndet.

Ueberdies tritt die Bestrafung wegen schwerer Gefällsübertretung ein, wenn die Leistungsfähigkeit in der Rübensaftgewinnung durch die eingetretene Aenderung erhöht wurde.

Als verkürzte Steuer wird in diesen Fällen jener Betrag angenommen, welcher auf den Zuwachs der Leistungsfähigkeit für den Zeitraum, durch welchen dieser Zuwachs vorhanden war, mindestens aber für 24 Stunden entfällt.

Ist dieser Zeitraum nicht in verläßlicher Weise zu ermitteln, so ist der Ermittlung der verkürzten Steuer jener Zeitraum zu Grunde zu legen, auf welchen die Betriebsanmeldung des Monates lautet, in welchem die Uebertretung entdeckt wurde.

Der Zuwachs der Leistungsfähigkeit wird für die vom Tage der Entdeckung noch übrige Dauer der Erzeugungsperiode in die Bemessung des Abfindungspauschales einbezogen.

3. In der Betriebsanmeldung dürfen nur Sonntage und andere anerkannte Feiertage von dem Betriebe und dadurch von der Versteuerung ausgeschlossen werden.

Bei den Weihnachtsfeiertagen kann sich aber die Ausschließung auf einen Zeitraum erstrecken, der mit Einschluß dieser Feiertage 14 unmittelbar aufeinander folgende Tage erreicht.

Wird der Betrieb der Rübenzuckerfabrik nicht mit dem ersten Tage des ersten Monates der Erzeugungsperiode begonnen oder nicht bis zum letzten Tage des letzten Monates der Erzeugungsperiode fortgesetzt, so hat sich die Betriebsanmeldung nicht auf jene Tage zu erstrecken, welche bei dem ersten Betriebsmonate vor dem Beginne und bei dem letzten Betriebsmonate nach dem Schlusse des Betriebes liegen.

Unter Betriebstag wird die Zeit von 6 Uhr Früh des einen Tages bis wieder 6 Uhr Früh des nächstfolgenden Tages verstanden.

Wenn es sich also z. B. um die Ausschließung eines Sonntages vom Betriebe in der Betriebsanmeldung handelt, so wird die Zeit von Sonntag 6 Uhr Früh bis Montag 6 Uhr Früh vom Betriebe ausgenommen.

Bei Ermittlung der nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate zu versteuernden Rübenmenge werden Bruchtheile eines angemeldeten Betriebstages als ganzer Betriebstag in Rechnung gezogen.

4. Eine Beschränkung des Betriebes während der Erzeugungsperiode gibt keinen Anspruch auf Herabminderung der zu versteuernden Rübenmenge.

Muß jedoch die Verwendung der Saftgewinnungsapparate in Folge eines zufälligen und unabwendbaren Hindernisses durch 24 oder mehrere ununterbrochen aufeinander folgende Stunden der angemeldeten Betriebszeit gänzlich eingestellt werden, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung desjenigen Steuerbetrages, welcher für die Betriebsunterbrechung nach der Anmeldung unter Weglassung der Bruchtheile einer Stunde entfällt, unter der Bedingung gewährt, daß die Fabriksleitung über das Betriebshinderniß sogleich nach dessen Eintritte und über die Wiederaufnahme der Saftgewinnung wenigstens 6 Stunden früher dem zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen Finanzorgane die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung und der Finanzbehörde erster Instanz in einfacher Ausfertigung, wenn aber zwischen dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Fabrik eine Telegraphenverbindung besteht, auch telegraphisch macht.

Ein Exemplar der schriftlichen Anzeige wird der Fabriksleitung von dem erwähnten Finanzorgane mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde des Einlangens zurückgestellt. Die Dauer der Betriebsunterbrechung wird für die Steuerrückvergütung oder Abschreibung von dem glaubwürdig constatirten Zeitpunkte, mit welchem die Saftgewinnungsapparate vollständig entleert waren, bis zu dem Zeitpunkte gezählt, mit dem die Zerkleinerung der Rübe beginnt.

Hinsichtlich des zuerst erwähnten Zeitpunktes wird angenommen, daß derselbe höchstens um denjenigen Zeitraum, welchen ein rascher Bote zur Zurücklegung des Weges von der Fabrik zum Amtssitze des erwähnten Finanzorganes

braucht, vor dem Zeitpunkte der Ueberreichung der Anzeige des Betriebshindernisses liegt.

§. 4.

Bestimmungen in Betreff der Bemessung der Verbrauchssteuer durch unmittelbares Abwägen der Rüben.

In Betreff der Rübenzuckerfabriken, in welchen die Ermittlung der zu versteuernden Menge der Rüben durch unmittelbares Abwägen der letzteren geschieht, haben die diese Bemessungsart betreffenden Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850 (R. G. B. 1850, Nr. 344) und die in diesem Erlasse nicht aufgehobenen einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. November 1849 (R. G. B. 1849, Nr. 7) mit folgenden Aenderungen zu gelten:

1. Der Fabriksunternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz den zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen Finanzorganen im Fabriksgebäude selbst oder in einem dazu gehörigen, oder doch in dessen Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens zwei heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, wie Holzlage u. s. w., ferner im Fabriksgebäude ein passendes, mit dem erforderlichen Tisch, Stühlen u. s. w. versehenes Locale als Schreibstube einzuräumen.

Der Miethzins für die Wohnung und für die Schreibstube wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Fabriksunternehmer vereinbart. Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz festgesetzt.

2. Bei dem Abwägen der Rüben dürfen nicht weniger als drei metrische Zentner auf Einmal auf die Wage gebracht werden.

3. Ein Nachlaß an dem erhobenen Gewichte wird bei Rüben, die im ungewaschenen Zustande auf die Wage gebracht werden, nicht gewährt.

4. Wenn in einer Fabrik im Laufe eines Monates weniger Rüben verarbeitet werden als angemeldet wurden, so wird der zu viel vorgeschriebene oder zu viel eingezahlte oder mittelst Steuerwechsels gedeckte Betrag abgeschrieben, beziehungsweise rückvergütet.

5. Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in die Gewerbebücher der Fabrik, sie mögen in der Fabrik selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung und Verwendung der Erzeugungs- und Hilfsstoffe, dann auf die Zuckerausbeute und den Zuckerabsatz beziehen, zu machen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Einführung eines neuen Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden sechsten Kalendermonates in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpunkte wird das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, sammt allen in anderen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, welche Gegenstände des gegenwärtigen Gesetzes und des durch dasselbe eingeführten neuen Strafgesetzes betreffen, außer Kraft gesetzt.

Artikel II.

Insoweit in anderen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften Verweisungen auf strafgesetzliche Bestimmungen vorkommen, welche nach Artikel I außer Kraft treten, sind dieselben auf die entsprechenden Verfügungen des neuen Strafgesetzes zu beziehen.

Die Bestimmungen der derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf Verbrechen im Allgemeinen beziehen, haben, insofern in dem Gesetze nicht etwas Anderes angeordnet wird, von allen Handlungen zu gelten, welche nach dem neuen Strafgesetze als Verbrechen anzusehen oder mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht sind.

Artikel III.

Die in besonderen Gesetzen mit Strafe bedrohten und in dem neuen Strafgesetze nicht vorgesehenen Handlungen, deren Aburtheilung den ordentlichen Gerichten zugewiesen ist, sind, wenn sie mit einer mehr als zweimonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 300 fl. bedroht sind, als Vergehen, außerdem als Uebertretungen zu behandeln.

Statt der in diesen Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen ist bei Vergehen Gefängniß oder Staatsgefängniß (§. 15 St. G.), bei Uebertretungen Haft zu verhängen.

Artikel IV.

Die hinsichtlich der Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Mitglieder des Reichsrathes, der Delegationen, der Landtage und der Staatsschulden-Controlscommissionen bestehenden besonderen Gesetze bleiben unberührt.

Artikel V.

Insoferne das folgende Strafgesetz die Bestrafung einer Handlung von der Uebertretung einer Verordnung abhängig macht, kann dieser Voraussetzung durch ein unter Mitwirkung des Reichsrathes oder eines Landtages erlassenes Gesetz oder durch eine vom Kaiser, von einem oder mehreren Ministern erlassene Verordnung entsprochen werden.

Da, wo das Strafgesetz die Nichtbeobachtung einer Anordnung, einer Vorschrift, eines Gebotes oder Verbotes voraussetzt, können dieselben auch von den politischen Landes- und Bezirksbehörden, sowie überhaupt von den mit der Polizeigewalt betrauten Staatsbehörden, ferner von den Gemeinden und deren Organen innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises erlassen werden.

Die in dem Absatze 1 erwähnten Gesetze und Verordnungen und die in dem Absatze 2 erwähnten Verfügungen müssen die ausdrückliche Hinweisung auf die bezügliche Bestimmung des Strafgesetzes enthalten. Verordnungen müssen durch das Reichs- oder Landesgesetzblatt, Verfügungen, wenn sie für das ganze Land gelten, durch das Landesgesetzblatt, sonst aber auf die übliche Weise kundgemacht werden.

Artikel VI.

Insolange die im Strafgesetze vorausgesetzten Verordnungen, Anordnungen, Vorschriften, Gebote und Verbote nicht auf die im vorausgehenden Artikel bezeichnete Art erlassen wurden, sind die bezüglichen Bestimmungen des folgenden Strafgesetzes auf die zur Zeit seiner Kundmachung zu Recht bestehenden, den Gegenstand betreffenden Anordnungen zu beziehen.

Artikel VII.

Die Militärstrafgesetze und die gesetzlichen Bestimmungen über die Personen, welche denselben unterworfen sind, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere auch von der Bestimmung der Zahl 5 des §. 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, hinsichtlich der Behandlung der von der k. k. Kriegsmarine eingebrachten Seeräuber.

An die Stelle des §. 7 des eben angeführten Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Im Falle einer erfolgten Kriegserklärung oder eines ausgebrochenen Krieges sind auch Civilpersonen wegen der in den §§. 93, 96 und 99 des Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen, und zwar auch in dem Falle, wenn die Handlung in hochverrätherischer Absicht (§§. 89—91 St. G.) unternommen wurde "

„Den Tag, an welchem diese Erweiterung der Zuständigkeit für die Militärgerichte einzutreten oder aufzuhören hat, wird der Justizminister bestimmen und durch das Reichsgesetzblatt bekannt machen."

Artikel VIII.

Die Bestimmungen des §. 45 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, über die Eingehung verbotener Ehen, und der §§. 46 und 47, über die Stellung und verlängerte Linien-Dienstpflicht der Stellungsflüchtigen und Selbstbeschädiger werden durch das nachfolgende Strafgesetz nicht berührt.

Artikel IX.

Insoferne kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften mit der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung andere als die im Strafgesetze bestimmten nachtheiligen Wirkungen verbunden sind, treten dieselben bei den auf Grund des neuen Strafgesetzes erfolgenden Verurtheilungen nur dann ein, wenn Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte verhängt wird oder von Rechtswegen mit der Strafe verbunden ist. So weit es sich um den Verlust einer gesetzlichen Befähigung handelt, hören sie mit dem Ende der im Urtheile oder im Strafgesetze bestimmten Dauer der Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte auf.

Artikel X.

Durch das neue Strafgesetz wird jedoch an denjenigen besonderen Gesetzen, Disciplinar- und anderen Vorschriften nichts geändert, vermöge welcher bestimmten Behörden oder Körperschaften das Recht zukommt,

den Verlust oder die zeitige Einstellung von Aemtern, Diensten oder Berufsstellungen, gewerblichen Befugnissen und anderen Berechtigungen, oder von Titeln, Würden, Auszeichnungen u. s. w. auszusprechen. Dieses Recht bleibt insbesondere auch in dem Falle unberührt, wenn das Strafgericht bei Aburtheilung einer strafbaren Handlung gegen den Schuldigen eine solche Wirkung herbeiführende Nebenstrafe nicht verhängt hat, obgleich auf dieselbe hätte erkannt werden können.

Artikel XI.

Inwieferne die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer in dem Strafgesetze vorgesehenen strafbaren Handlung weitere Wirkungen in Beziehung auf Dienstesstellungen, Würden, Auszeichnungen und gesetzliche Begünstigungen im Heere, in der Marine oder der Landwehr nach sich zieht, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

Artikel XII.

Die im Gesetze mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen und alle nicht mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen, welche von einem zu lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Strafdauer begangen werden, sind durch die zuständigen Gerichte zu untersuchen, und mit den nachstehend bezeichneten Strafen, von welchen mit Rücksicht auf die Strafbarkeit der Handlung auch mehrere in Verbindung gebracht werden können, zu ahnden. Diese Strafen sind:

1. Fasten, welches in Beschränkung auf Wasser, Brod und einmal warme Suppe, oder bloß auf Wasser und Brod zu bestehen hat, aber wöchentlich nicht öfter als dreimal und niemals an zwei unmittelbar aufeinander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

2. Hartes Lager auf Brettern, welches nur dreimal in der Woche und nicht an unmittelbar auf einander folgenden Tagen in Anwendung kommen darf.

3. Einzelhaft bis zu der Dauer von drei Jahren, jedoch unter Beobachtung der in den §§. 3, 5 und 7 des Gesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43 enthaltenen Bestimmungen.

4. Einsame Absperrung in dunkler Zelle, welche jedoch ununterbrochen nicht über drei Tage und dann erst nach einem Zwischenraume von einer Woche wieder stattfinden darf.

5. Einschließung im Strafstuhl, welche ununterbrochen nicht über zwölf Stunden und dann erst nach drei Tagen wieder stattfinden darf.

6. Fesselung, welche ununterbrochen nicht länger als drei Monate und dann erst wieder nach einem gleichen Zeitraume stattfinden darf. Die Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, bleibt unberührt.

Artikel XIII.

Alle Uebertretungen und die mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Freiheitsstrafe oder nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehen, welche von den zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe Verurtheilten während der Dauer derselben begangen werden, sind auf dem Disciplinarwege zu bestrafen. Hiebei können sowohl die in den Vorschriften für Gefangenhäuser vorgesehenen, als die im vorhergehenden Art. XII bezeichneten Strafen, jedoch mit der Beschränkung des Fastens und des harten Lagers auf höchstens zwei Tage in der Woche, der Einzelhaft auf höchstens sechs Monate, der Dunkelhaft auf höchstens vierundzwanzig Stunden, der Einschließung im Strafstuhl auf höchstens sechs Stunden und der Fesselung auf höchstens zwei Monate in Anwendung gebracht werden.

Artikel XIV.

In Bezug auf Handlungen, welche nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen sind, treten folgende Abänderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 ein:

1. Im §. 109 sind nach den Worten „eines Verbrechens" die Worte einzuschalten: „oder eines Vergehens, welches mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist".

2. In den §§. 115, 176 und 768, Z. 3 sind die Worte „Kerkerstrafe" und „Gefängnißstrafe" durch das Wort „Freiheitsstrafe" zu ersetzen.

Die Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, bleibt unberührt.

Artikel XV.

1. Die derzeit noch geltenden Bestimmungen des Preßgesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863, und des Gesetzes vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142, bleiben aufrecht, insoweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz etwas Abweichendes angeordnet wird.

2. An die Stelle des letzten Absatzes des §. 28 des Preßgesetzes tritt folgende Bestimmung:

„Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei."

3. Für Handlungen und Umstände, welche nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen sind, tritt an die Stelle des §. 35 des Preßgesetzes folgende Bestimmung:

„Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach §. 13 eine Caution zu erlegen war, einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist neben der gesetzlichen Strafe auch auf Verfall der Caution zu erkennen."

„Der Verfall der Caution ist, wenn die Verurtheilung wegen eines Verbrechens erfolgt, vom halben bis zum vollen Betrage, in allen anderen Fällen im Betrage von 100 fl. bis zur Hälfte der Caution auszusprechen."

„In demselben Ausmaße ist auf den Verfall der Caution auch dann zu erkennen, wenn der Inhalt einer solchen Druckschrift (Absatz 1) eine strafbare Handlung begründet, und Jemand aus diesem Anlasse wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge verurtheilt wird."

„Die für verfallen erklärten Cautionsbeträge sind gleich den Geldstrafen, welche auf Grund des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen verhängt werden, zu verwenden."

Artikel XVI.

Die strafbaren Handlungen, auf welche §. 3 lit. b und §. 4 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend die Befugnisse der verantwortlichen Regierungsgewalt zur Verfügung zeitweiliger und örtlicher Ausnahmen, Anwendung zu finden haben, sind die in den §§. 89—99, 104—107, 113—115, 122, 124—132, 136—145, 147—151, 153, 180 Zahl 2, 181, 182, 209 Absatz 2, 223—226, 239, 246, 251—260, 272, 275, 276, 322, 323, 325, 328—330, 333—335, 337, 339, 340, 342, 345—348, 351—354, 390—399, 402—404, 413, 420, 424—431, 437—440, 486, 503, 505 des folgenden Strafgesetzes vorgesehenen, dann die nach dem angeführten Gesetze selbst zu bestrafenden Handlungen.

Die Untersuchung und Bestrafung der im §. 9 des gedachten Gesetzes bezeichneten strafbaren Handlungen kommt den Bezirksgerichten zu.

Artikel XVII.

Wenn gegen eine Person die strafgerichtliche Verfolgung wegen Hochverrathes, Staatsverrathes, Aufruhrs oder Aufstandes eingeleitet wird, so kann die Rathskammer die Execution auf das ganze Vermögen des Beschuldigten oder einen angemessenen Theil desselben zur Sicherstellung des zufolge §. 370 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, zu vergütenden Schadens verfügen. Diese Execution wird durch Pfändung und Schätzung oder Sequestration der in Execution gezogenen beweglichen oder unbeweglichen Sachen bewerkstelligt.

Die Bewilligung der Execution zur Sicherstellung erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft

oder eines Privatbetheiligten durch Beschluß der Rathskammer. Der Vollzug ist durch die Betheiligten beim Civilrichter zu erwirken, welcher den Höchstbetrag, bis zu welchem die Sicherstellung reichen soll, festzusetzen und nach den über das Verfahren bei der Execution zur Sicherstellung geltenden Bestimmungen vorzugehen hat.

Im Falle der Sequestration sind die reinen Einkünfte, wenn es ohne Beeinträchtigung schon erworbener Rechte dritter Personen möglich ist, für den Ehegatten und die Angehörigen des Beschuldigten zu verwenden, insoweit derselbe für deren Unterhalt zu sorgen verpflichtet ist.

Die zur Sicherstellung getroffenen Anordnungen können im Laufe des Strafverfahrens nach Beschaffenheit der Ergebnisse desselben weiter ausgedehnt oder beschränkt werden.

Wenn der Beschuldigte schuldig erklärt wird, so ist von der Rathskammer auszusprechen, inwieferne die Sicherstellung für den durch das Strafurtheil zuerkannten oder nach Maßgabe des §. 372 der Strafproceßordnung auf den Civilrechtsweg verwiesenen Ersatzanspruch fortzudauern habe. Im letzteren Falle ist die Sicherstellung aufzuheben, wenn der Beschädigte die Klage auf Zuerkennung des Schadensanspruches nicht innerhalb 30 Tagen oder der vom Civilrichter gewährten weiteren Frist einbringt.

Die Aufhebung der getroffenen Anordnung ist von der Rathskammer auch dann zu verfügen, wenn der Staatsanwalt den Antrag auf Verfolgung zurückzieht, die Freisprechung erfolgt, das Gericht in einer die Verfolgung beendigenden Weise die Einstellung des Strafverfahrens beschließt, oder wenn die Betheiligten auf die Sicherstellung verzichten.

Die Maßregel der Sicherstellung hat gänzlich zu unterbleiben, wenn erhellt, daß durch die strafbare Handlung ein Schade, welcher einen Ersatzanspruch zur Folge haben könnte, nicht entstanden ist.

Artikel XVIII.

Bei allen in dem Strafgesetze vorkommenden Zeitbestimmungen ist das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit, eine Woche zu sieben Tagen und ein Tag zu vierundzwanzig Stunden zu rechnen.

Artikel XIX.

Alle in dem Strafgesetze vorkommenden Geldbeträge sind in österreichischer Währung, und zwar bis zur Erlassung eines besonderen Gesetzes, ohne Rücksicht auf das im Verkehre für Metallmünze bestehende Aufgeld (Agio), in Papiergeld zu verstehen.

Artikel XX.

Bestehen über die gegenseitige Auslieferung von Uebelthätern besondere Verträge mit auswärtigen Staaten, so ist in Gemäßheit derselben vorzugehen.

Insoferne in den bereits abgeschlossenen Verträgen dieser Art die Bewilligung der Auslieferung einer Person an die Bedingung geknüpft ist, daß die Handlung, wegen welcher diese Person verfolgt wird oder verurtheilt worden ist, nach dem österreichischen Gesetze ein Verbrechen bildet, kann bis zur Erneuerung der bezüglichen Verträge die Auslieferung wegen der darin vorgesehenen strafbaren Handlungen auch dann zugestanden werden, wenn die Handlung nach dem derzeit geltenden Strafgesetze als Verbrechen, nach dem neuen Strafgesetze aber nur als ein Vergehen anzusehen ist.

Wurde eine im Inlande wegen mehrerer strafbarer Handlungen zu einer Gesammtstrafe verurtheilte Person auf Grund eines Vertrages ausgeliefert, welcher die Bestrafung wegen einzelner dieser Handlungen ausschließt, so haben die Gerichte nach den Bestimmungen des §. 410 der Strafproceßordnung vorzugehen und die Strafe so zu bestimmen, als wenn die ausgeschlossenen strafbaren Handlungen keinen Gegenstand der Anklage gebildet hätten.

Artikel XXI.

Die Zusammensetzung und das Verfahren der im §. 23 des Strafgesetzes erwähnten Strafvollzugs-Commission richtet sich nach dem Gesetze vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43.

Artikel XXII.

Auf Handlungen, welche vor dem im Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoferne Anwendung, als sie milder sind, als das derzeit geltende Gesetz.

Bei der Beurtheilung, welches Gesetz als das mildere anzusehen, ist nicht bloß auf Art und Maß der im gegebenen Falle nach beiden Gesetzen zu verhängenden Strafen, sondern auch auf die übrigen Bestimmungen, insbesondere auf die Wirkungen Bedacht zu nehmen, welche mit der Verurtheilung verbunden sind oder verbunden werden können.

Hinsichtlich solcher vor dem erwähnten Zeitpunkte begangener Handlungen, welche in Gemäßheit des derzeit in Kraft stehenden Gesetzes von Amtswegen, nach dem neuen Strafgesetze aber nur auf Antrag oder auf Grund einer Privatanklage verfolgt werden, findet die Strafverfolgung nur in Gemäßheit des neuen Gesetzes statt, insoferne bei Beginn der Wirksamkeit desselben die Anklage noch nicht erhoben ist (§§. 207, 208 und 451 der Strafproceßordnung). In solchen Fällen beginnt die Frist zur Stellung des Antrages und zur Erhebung der Privatanklage an

dem in Artikel I bezeichneten Tage, wenn zu dieser Zeit dem Berechtigten die strafbare Handlung und die Person des Schuldigen bereits bekannt war (§. 86 St. G.). Der Lauf der Verjährung wird durch diese Fristbestimmung nicht gehemmt.

Die vor Beginn der Wirksamkeit des neuen Gesetzes von dem Berechtigten (§. 84 St. G.) erstattete Anzeige der strafbaren Handlung vertritt die Stelle des nach der obigen Bestimmung erforderlichen Antrages, nicht aber auch die der Privatanklage.

Artikel XXIII.

Treffen strafbare Handlungen zusammen, die theils vor, theils nach dem Beginne der Wirksamkeit des neuen Strafgesetzes verübt wurden, so ist das neue Gesetz auf alle anzuwenden, bei der Strafbemessung jedoch auf die mildere Behandlung Bedacht zu nehmen, welche etwa auf Grund des bisherigen Gesetzes die zur Zeit seiner Wirksamkeit verübten Handlungen zu erfahren hätten.

Artikel XXIV.

Die Strafbarkeit von Handlungen, welche vor dem in Artikel I bezeichneten Zeitpunkte begangen wurden, erlischt durch Verjährung, sobald die Bedingungen derselben entweder nach dem derzeit geltenden oder nach dem neuen Gesetze erfüllt sind. Das Letztere ist aber nur dann anzunehmen, wenn die im §. 67 des Strafgesetzes bestimmten Zeiträume, von dem oben bezeichneten Zeitpunkte an gerechnet, abgelaufen sind.

Die Vollstreckbarkeit der vor diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängten Strafen erlischt durch Verjährung in Gemäßheit der §§. 69 — 73 des Strafgesetzes, wenn dieselben durch die daselbst bestimmte Zeit nicht in Vollzug gesetzt worden sind.

Artikel XXV.

Die auf Grund des derzeit in Wirksamkeit stehenden Strafgesetzes zu Freiheitsstrafen Verurtheilten haben nach Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes den Rest ihrer Strafen nach den folgenden Bestimmungen abzubüßen:

1. Die zur Strafe des einfachen Arrestes Verurtheilten in den zum Vollzuge der Haft bestimmten Räumlichkeiten (§. 12 St. G.).

2. Die zu einfachem Kerker oder strengem Arreste Verurtheilten im Gefängnisse (§. 11 St. G.).

3. Die zu schwerem Kerker Verurtheilten im Zuchthause (§. 9 St. G.), wenn die Handlung, wegen welcher sie verurtheilt sind (oder in dem Falle, als sie wegen mehrerer strafbarer Handlungen verurtheilt sind, auch nur eine derselben) durch das gegenwärtige Gesetz mit Zuchthausstrafe bedroht ist, außerdem aber im Gefängnisse.

In allen diesen Fällen (Zahl 1—3) sind jedoch die Bestimmungen des neuen Strafgesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafen nur insoweit in Anwendung zu bringen, als dieselben im Verhältnisse zu den bisher geltenden Vorschriften keine strengere Behandlung des Sträflings nach sich ziehen.

Die Ausführung der Bestimmungen hinsichtlich der in Zahl 3 erwähnten Sträflinge bleibt dem Justizminister nach Einvernehmung des Oberlandesgerichtes vorbehalten.

Artikel XXVI.

Geldstrafen, welche auf Grund des nachfolgenden Strafgesetzes in einer Strafsache verhängt werden, welche in erster Instanz vor einem Gerichtshofe verhandelt wurde, sind zur Unterstützung dürftiger Häftlinge, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe und zur Errichtung oder Erhaltung von Besserungsanstalten für jugendliche Sträflinge zu verwenden. Die Regelung dieser Verwendung erfolgt durch Verordnung.

Ist hingegen die Strafsache in erster Instanz vor einem Bezirksgerichte verhandelt oder durch eine Strafverfügung erledigt worden, so ist die eingehende Geldstrafe an den Armenfond des Ortes, wo die strafbare Handlung begangen wurde, abzuführen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch für verfallen erklärte Gegenstände (§§. 30 und 31 St. G.) zu verwenden.

Artikel XXVII.

Die Vorschrift des Artikel II des gegenwärtigen Gesetzes findet auch Anwendung auf die Bestimmungen der Strafproceßordnung und der dieselbe ergänzenden Anordnungen, welche sich auf Bestimmungen des Strafgesetzes oder auf in demselben vorkommende Benennungen beziehen.

Insbesondere sind die im eilften Hauptstück der Strafproceßordnung, dann die in den §§. 181 und 417 derselben erwähnten Amtshandlungen mit Bedacht auf die Bestimmungen des neuen Strafgesetzes vorzunehmen.

Artikel XXVIII.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung, welche Uebertretungen betreffen, sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, deren Aburtheilung nach dem gegenwärtigen Gesetze den Bezirksgerichten zukommt; für alle anderen strafbaren Handlungen gelten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, diejenigen Bestimmungen, welche von „Verbrechen" oder von „Verbrechen und Vergehen" handeln.

Wenn die Strafproceßordnung eine Handlung als Verbrechen oder als Vergehen bezeichnet, auf welche nach dem neuen Strafgesetze diese Bezeichnung nicht anwendbar ist, ist diese letztere als entfallen zu betrachten.

Wenn ein Strafproceßgesetz für den Fall ertheilt ist, daß eine Handlung mit Kerkerstrafe, mit mindestens fünf- oder mindestens zehnjähriger Kerkerstrafe bedroht ist, so gilt dasselbe im ersten Falle für Handlungen, welche nach dem neuen Gesetze mit Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten, im zweiten Falle für Handlungen, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als fünfjähriger, im dritten für solche, welche mit Freiheitsstrafe von mehr als zehnjähriger Dauer bedroht sind.

Artikel XXIX.

In denjenigen Fällen, in welchen vermöge der Bestimmungen der Strafproceßordnung (§§. 7, 108, 143, 160, 233, 235 und 327) Arreststrafe zu verhängen ist, ist künftig auf Haft zu erkennen.

Bei Anwendung der nach der Strafproceßordnung (§§. 108 und 235) zulässigen Disciplinarstrafen sind die in Zahl 2 und 4 des Artikel XII dieses Gesetzes angeordneten Einschränkungen zu beobachten und darf die Einzelhaft ununterbrochen nicht länger als vierzehn Tage dauern und dann erst nach Ablauf eines Monats wieder verhängt werden.

Artikel XXX.

Was in der Strafproceßordnung von Mitschuldigen angeordnet ist, gilt von Denjenigen, welche im Sinne des neuen Strafgesetzes als Mitthäter oder als Theilnehmer anzusehen sind.

Insoweit eine Anordnung der Strafproceßordnung auch Diejenigen betrifft, die an der strafbaren Handlung theilgenommen oder sich daran betheiligt haben, ist sie außerdem auch auf diejenigen Personen anzuwenden, welche sich in Bezug auf das begangene Verbrechen oder Vergehen einer der in den §§. 272, 273, 276, 277 und 317 des folgenden Strafgesetzes vorgesehenen Handlungen schuldig gemacht haben.

Artikel XXXI.

Im Sinne des §. 170, Zahl 3 der Strafproceßordnung dürfen Personen, welche schon einmal wegen einer der in den §§. 165 bis 167, 171, 173, 174, 175 des nachfolgenden Strafgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen verurtheilt worden sind, nicht beeidet werden.

Artikel XXXII.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung, welche sich auf die Verhandlung über die Strafe, den

richterlichen Ausspruch über dieselbe, die Einhaltung der dem Richter hiebei durch das Strafgesetz vorgezeichneten Grenzen und die Abhilfe gegen Ueberschreitung derselben beziehen, sind auch auf den Ausspruch über die nach den §§. 30 bis 37, 39 bis 41 des nachfolgenden Strafgesetzes zu verhängenden Nebenstrafen anzuwenden.

Ueber diese Nebenstrafen, sowie über die im Sinne des §. 11, Absatz 3 des Strafgesetzes zu bewilligenden Erleichterungen der Gefängnißstrafe ist abgesondert abzustimmen.

Die Bestimmung des §. 358 der Strafproceßordnung über die einstweilige Fortdauer der gesetzlichen Folgen einer Verurtheilung gilt auch von der durch Urtheil verhängten Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte.

Artikel XXXIII.

Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Privatanklage finden lediglich auf diejenigen Handlungen Anwendung, welche nach dem neuen Strafgesetze nur auf Grund einer Privatanklage bestraft werden können (§. 83 St. G.)

Diejenigen Bestimmungen der Strafproceßordnung aber, welche verhindern oder Abhilfe dagegen gewähren sollen, daß ein Strafverfahren ohne das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen eines Betheiligten eingeleitet wird, gelten auch für die Fälle, wo nach dem neuen Strafgesetze die Verfolgung nur auf Antrag stattfindet (§. 81 St. G.)

Der Antrag kann mündlich oder schriftlich, bei Gericht oder bei den Organen der Staatsanwaltschaft oder der Sicherheitsbehörden angebracht werden. Als Antrag ist jede Aeußerung des Antragsberechtigten anzusehen, aus welcher zu entnehmen ist, daß er die Einleitung des Strafverfahrens wegen einer bestimmten That begehrt; es ist gleichgiltig, von welcher rechtlichen Beurtheilung derselben er ausgeht, und ob der Antrag gegen bestimmte Personen gerichtet ist oder nicht.

Die Einwendung, daß eine Aeußerung mit Unrecht als ein Antrag im Sinne des §. 81 des nachfolgenden Strafgesetzes angesehen wurde, kann nicht mehr vorgebracht werden, wenn die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand rechtskräftig geworden ist.

Der Anspruch auf Zuerkennung einer Geldbuße ist als ein im Strafverfahren geltend gemachter Anspruch auf Entschädigung anzusehen.

Artikel XXXIV.

Bei Strafsachen, welche nach dem neuen Strafgesetze zu beurtheilen sind, finden die §§. 265 und 266 und die Absätze 2 und 3 des §. 338 der Strafproceßordnung keine Anwendung.

Bei der nach §. 263 und §. 321 der Strafproceßordnung erforderlichen Erwägung, ob der Angeklagte unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte, ist auf die vermöge der §§. 27 und 76 des Strafgesetzes zulässige Straferhöhung keine Rücksicht zu nehmen.

Artikel XXXV.

Ist auf eine strafbare Handlung mit Recht das bisherige Gesetz angewendet worden, so kann einer gegen das Urtheil gerichteten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nicht deßhalb Folge gegeben werden, weil die Anwendung des neuen Gesetzes eine mildere Behandlung des Angeklagten zur Folge hätte.

Ist jedoch aus anderen Gründen der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu Gunsten des Angeklagten stattzugeben, so ist der in der Sache ergehenden Entscheidung das neue Gesetz, soweit dieses milder ist, zu Grunde zu legen.

Artikel XXXVI.

Durch die Berufung gegen den in Anwendung des neuen Gesetzes ergehenden Ausspruch über die Strafe kann, soweit nicht eine durch Nichtigkeitsbeschwerde geltend zu machende Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse des Richters behauptet wird, die Entscheidung über die Strafart, über die Nebenstrafen, über die im §. 11 des Strafgesetzes erwähnten Erleichterungen und über den Gebrauch oder Nichtgebrauch der dem Richter nach §. 65 des Strafgesetzes zustehenden Befugnisse angefochten werden.

Soweit es sich dagegen um die Bemessung einer Freiheitsstrafe handelt, ist die Berufung zu Gunsten des Angeklagten ausgeschlossen, wenn die Hälfte des im angewendeten Gesetze für die verhängte Art der Freiheitsstrafe zugelassenen Höchstausmaßes nicht erreicht ist; dagegen die Berufung zum Nachtheile desselben dann, wenn dieselbe erreicht ist. Unter der gleichen Voraussetzung ist das Erreichen der Hälfte des Höchstausmaßes entscheidend für die Ausschließung der Berufung gegen die Bemessung der Geldstrafen und gegen die Bestimmung der Dauer von Nebenstrafen.

Aendert der Gerichtshof erster Instanz als Berufungsgericht den Ausspruch des Bezirksgerichtes über die Schuldfrage nicht ab, so kann er den Ausspruch über die Strafe, soweit nach vorstehenden Bestimmungen die Berufung dagegen nicht zulässig ist, nur insoferne abändern, als im Verfahren zweiter Instanz Erhebungen stattgefunden haben oder neue Thatsachen hervorgetreten sind, vermöge deren sich der Sachverhalt anders darstellt, als er dem ersten Richter vorlag.

Der Ausspruch, womit Gegenstände für verfallen erklärt werden, kann durch Berufung von Jedem angefochten werden, welcher darthut, daß

dieselben nicht einem der Thäter oder Theilnehmer, sondern ihm gehören.

Artikel XXXVII.

Die §§. 356, 363, 405, 406, 430, 442, 453 und 460 bis 462 der Strafproceßordnung werden abgeändert und haben zu lauten, wie folgt:

§. 356.

Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 355 erwähnten Voraussetzungen und überdies nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zu Grunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitliche Freiheitsstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, welches im Höchstmaße fünfzehnjährige Freiheitsstrafe androht, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde, oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen oder als ein Vergehen darstellt, welches mit einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe bedroht ist, während der Angeklagte nur wegen [ ] einer der dem Bezirksgerichte zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurtheilt wurde, oder wenn

4. die Handlung unter ein Strafgesetz fällt, nach welchem eine der in den §§. 38 bis 41 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen des Urtheiles eintreten kann und dieselbe nach dem angewendeten Strafgesetze nicht eintreten kann.

§. 363.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften, und zwar durch das nach denselben zuständige Gericht eingeleitet oder fortgesetzt werden:

1. Wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde;

2. wenn der zur Klage noch berechtigte Privatankläger dieselbe anbringt, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urtheil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist;

3. wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten wurde oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung ergaben;

4. wenn eine That, deren Aburtheilung dem Gerichtshofe erster Instanz (§. 13, Zahl 1), oder dem Geschwornengerichte zukommt, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburtheilung zukommend behandelt wurde, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als sechs Monate, und wenn es sich um ein Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind, oder wenn wegen einer That, deren Aburtheilung ausschließlich den Gerichten zukommt, von einer anderen Behörde eine Strafverfügung erlassen wurde.

§. 405.

Die Orte, an welchen die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe abzubüßen sind und die Dauer, bis zu welcher Gefängnißstrafen in dem Gefängnisse des erkennenden Gerichtes vollzogen werden können, werden durch Verordnung bestimmt.

Ist hienach die Strafe in einem anderen als in dem Gefängnisse des erkennenden Gerichtes abzubüßen, so veranlaßt der Staatsanwalt die Ablieferung des Verurtheilten an den Strafort und theilt der Verwaltung desselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mit.

§. 406.

Bei Freiheitsstrafen, welche in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen sind, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Ueberfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnißmäßiger Reise- oder Transportauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem anderen Gerichte seines Sprengels, bei welchem Freiheitsstrafen derselben Art vollzogen werden, bewilligen.

Soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

§. 430.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandstiftung oder eines der in den §§. 334, 335, 337, 346, 348 des Strafgesetzes bezeichneten

gemeingefährlichen Verbrechen in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 442.

Hienach wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen Minderbetheiligte auf Zuchthaus von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Gegen jugendliche Personen ist in Gemäßheit des §. 62 des Strafgesetzes, wenn sie zur Zeit des begangenen Verbrechens das zwölfte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Gefängniß von drei bis zwanzig Jahren, und wenn sie zwar das achtzehnte, aber nicht das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hatten, auf Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

§. 453.

Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Ist jedoch der Beschuldigte der That nicht geständig, so müssen die Zeugen, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt, oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche mit einer mehr als einmonatlichen Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe über 100 fl. bedroht ist, oder die Anwendung einer der in den §§. 34, 35, 36, 37, 39 des Strafgesetzes erwähnten Nebenstrafen zu begründen vermag, vorschriftsmäßig beeidet werden, soferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

§. 460.

Wenn Jemand von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 124 des Strafgesetzes erwähnten Personen ( ) auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung einer Uebertretung beschuldigt wird, so kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft der Richter, soferne er

Haft von höchstens acht Tagen oder Geldstrafe von höchstens 50 fl. zu verhängen findet, ( ) die verwirkte Strafe ohne vorausgegangene Verhandlung durch eine Strafverfügung festsetzen.

Die Strafverfügung kann auch den Verfall von Gegenständen, welche dem Thäter oder Theilnehmer gehören, aussprechen.

§. 461.

Die Strafverfügung muß enthalten:

1. Die Bezeichnung der Behörde, welche dieselbe erläßt;

2. die Bezeichnung der Person, gegen welche sie erlassen wird;

3. die Angabe der Handlung oder Unterlassung, wodurch die Uebertretung begangen wird;

4. die Festsetzung der Strafe, und wenn eine Geldstrafe verhängt wird, auch die der Haft, welche im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe an deren Stelle zu treten hat;

5. die Festsetzung der zu leistenden Entschädigung, soweit eine solche vom Beschädigten begehrt wird, und sowohl die Pflicht zum Ersatze als auch der Betrag desselben mit Verläßlichkeit beurtheilt werden kann;

6. die Anführung der angewendeten gesetzlichen Bestimmungen;

7. die Belehrung über das Rechtsmittel des Einspruches und die Folgen der Nichterhebung desselben.

Die Strafverfügung ist jener Person, wider welche sie erlassen wurde, sogleich zuzustellen.

Dem Staatsanwalte sowie dem am Sitze des Bezirksgerichtes befindlichen staatsanwaltschaftlichen Organe ist dieselbe in Abschrift oder in Concepte mitzutheilen, wenn es für einzelne Fälle insbesondere verlangt wird.

Ebenso ist dem Beschädigten eine Abschrift der Verfügung mitzutheilen, wenn derselbe die Zuerkennung des Schadenersatzes verlangt hat.

§. 462.

Dem Beschuldigten steht, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert findet, frei, innerhalb einer achttägigen Frist von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden. Gleichzeitig hat

er die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen.

Falls ein Einspruch rechtzeitig nicht erfolgt, geht die Strafverfügung in Rechtskraft über und ist in Vollzug zu setzen.

Dem Beschädigten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein.

Artikel XXXVIII.

Durch Verordnung der Minister der Justiz und des Innern kann die Erlassung von Strafverfügungen hinsichtlich der durch Verordnung zu bestimmenden Uebertretungen des nachfolgenden Strafgesetzes den zur Handhabung der Polizeigewalt in erster Instanz berufenen Staats- und Gemeindebehörden übertragen werden.

Auf diese Strafverfügungen finden die über die Strafverfügungen der Bezirksgerichte geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit nicht im Nachstehenden etwas Anderes angeordnet ist:

1. Eines Antrages bedarf es nur dann, wenn die Verfolgung nur auf Antrag oder die Bestrafung nur auf Grund einer Privatanklage stattfindet.

2. Die Strafverfügung kann auch auf Grund der von der Behörde gepflogenen Erhebungen erlassen werden.

Im Falle des Einspruches sind die Thatsachen, welche bei Erlassung der Strafverfügung als erwiesen angenommen wurden, dem gerichtlichen Ausspruche zu Grunde zu legen, insofern sich nicht Bedenken gegen die Richtigkeit der Annahme ergeben.

3. Die Anzeigen sind sammt den allenfalls gesammelten Beweismitteln ohne Erlassung einer Strafverfügung ungesäumt dem Bezirksgerichte abzutreten:

a) wenn der Beschuldigte verhaftet ist, und die Strafverfügung binnen 48 Stunden nach seiner Einlieferung nicht erlassen werden kann;

b) wenn die zuständige Behörde findet, daß eine strengere als die nach §. 460 der Strafproceßordnung zulässige Strafe erforderlich ist, oder daß Umstände vorliegen, welche die Vornahme einer Hauptverhandlung vor dem Gerichte nothwendig oder räthlich erscheinen lassen;

c) wenn sich ein Zweifel ergibt, ob die angezeigte Handlung oder Unterlassung nicht ein Verbrechen oder Vergehen oder eine solche Uebertretung begründet, bezüglich deren das Strafverfahren lediglich dem Bezirksgerichte zusteht;

d) wenn dem Beschuldigten neben der angezeigten Uebertretung noch eine der vorbezeichneten strafbaren Handlungen zur Last fällt.

Liegen gegen eine Person mehrere Anzeigen vor, so hat die Abtretung bezüglich aller derselben schon dann zu geschehen, wenn auch nur rücksichtlich einer derselben die Abtretung zu geschehen hat.

4. Der Einspruch ist bei der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, anzubringen; befindet sich der Betheiligte zur Zeit der Zustellung der Strafverfügung außerhalb des Amtssprengels dieser Behörde, so kann er den Einspruch auch beim Bezirksgerichte seines Aufenthaltsortes anbringen.

In Folge des erhobenen Einspruches kann die Strafverfügung von der Behörde, welche dieselbe erlassen hat, oder von der ihr vorgesetzten politischen Behörde zurückgezogen werden. Erfolgt die Zurückziehung nicht, so ist die Strafverfügung sammt allen Acten und dem Einspruche, und zwar längstens binnen acht Tagen nach Anmeldung des letzteren dem Bezirksgerichte vorzulegen.

5. Wird in gesetzlicher Frist kein Einspruch erhoben, so tritt die Strafverfügung in Rechtskraft und ist von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, durch Vollstreckung der Freiheitsstrafe in den zu ihrer Verfügung stehenden Arresten, durch Einbringung der Geldstrafe, Verkauf der als verfallen erklärten Gegenstände in öffentlicher Feilbietung und, falls dies aus öffentlichen Rücksichten nicht geschehen kann, durch Vernichtung derselben in Vollzug zu setzen.

6. Gesuche um Nachsicht oder Milderung von Strafen und deren Wirkungen, welche von der Behörde, welche die Strafverfügung erlassen hat, nach Zahl 5 in Vollzug zu setzen sind, sind von dieser Behörde zurückzuweisen, wenn sie nicht findet, daß wichtige Gründe für die Gewährung der Bitte sprechen. Anderenfalls hat sie das Gesuch mit ihrem Antrage dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches darüber nach Vorschrift des §. 411 der Strafproceßordnung Beschluß faßt.

7. Die Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung werden, insoweit nicht nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung der Ersatz von den Parteien geleistet wird, von der Behörde getragen, welcher die Vollstreckung der Strafverfügung zukommt.

Artikel XXXIX.

Zur Erlassung von Strafverfügungen und zur Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten können am Sitze derselben nach Erforderniß besondere polizeiliche Organe bestellt werden.

Welche Geschäfte diesen Organen außerdem zugewiesen werden können, bleibt besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Artikel XL.

Das nach §. 45 des Strafgesetzes zu fällende Erkenntniß über den Eintritt der in den §§. 38—41 bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles steht dem Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, oder welcher in Ermanglung eines solchen vom Cassationshofe nach Anhörung des Generalprocurators hiezu bestimmt wird.

Das Verfahren, die Entscheidung und die Beschwerde dagegen richtet sich nach den für die Wiederaufnahme des Strafverfahrens geltenden Vorschriften. Der Verurtheilte muß vernommen werden, soferne er sich der Vernehmung nicht entzieht.

Das Gericht hat seiner Entscheidung den vom auswärtigen Gerichte angenommenen Sachverhalt zu Grunde zu legen, und bezüglich der in den §§. 38—41 des Strafgesetzes bezeichneten Nebenstrafen den dem österreichischen Gesetze entsprechenden Ausspruch zu fällen.

Artikel XLI.

Wenn das Erkenntniß über den Verfall von Gegenständen nicht mit dem Urtheile wider den Beschuldigten verbunden werden kann, so ist hierüber ein besonderer Beschluß zu fassen und derselbe den Betheiligten bekannt zu geben.

Beim Gerichtshofe erster Instanz kommt die Beschlußfassung der Rathskammer zu, gegen deren Entscheidung den Betheiligten die Beschwerde an das Oberlandesgericht, für welche die Bestimmungen des §. 114 der Strafproceßordnung maßgebend sind, offen steht.

Artikel XLII.

In Fällen, wo der Richter beschließt, aus den Gründen des §. 65 des nachfolgenden Strafgesetzes von einer Strafe abzusehen, hat er die Verpflichtung zum Ersatze der Strafproceßkosten auszusprechen und nach freiem Ermessen zu bestimmen, welche von den Schuldigen und in welchem Ausmaße die einzelnen derselben die Kosten zu ersetzen haben.

Artikel XLIII.

Das Gericht kann die Verwahrung jugendlicher Personen in einer Besserungsanstalt nach der Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 61 des nachfolgenden Strafgesetzes anordnen, ohne daß es hiezu einer Versetzung in den Anklagestand oder einer Hauptverhandlung bedarf.

Beim Gerichtshofe erster Instanz ist diese Verfügung, wenn sie nicht auf Grund einer Hauptverhandlung erfolgt, auf Grund der für nöthig erachteten Erhebungen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft von der Rathskammer zu treffen, welche

auch den Beschuldigten unmittelbar einvernehmen kann. Gegen die Entscheidung der Rathskammer steht die Beschwerde an das Oberlandesgericht, welche sich nach den im §. 114 der Strafproceßordnung enthaltenen Vorschriften richtet, offen.

Das Gleiche gilt von der in der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidung unbeschadet der Geltendmachung eines etwaigen Nichtigkeitsgrundes durch Nichtigkeitsbeschwerde.

Artikel XLIV.

Ueber das Erlöschen der in den §§. 38—41 des Strafgesetzes bezeichneten Wirkungen eines Strafurtheiles ist dem Verurtheilten auf Verlangen vom Gerichte eine Bestätigung zu ertheilen.

Beim Gerichtshofe erster Instanz steht die Entscheidung der Rathskammer zu; dagegen steht die Beschwerde offen, welche sich nach §. 114 der Strafproceßordnung richtet.

Artikel XLV.

Bei Anwendung des neuen Strafgesetzes richtet sich die Zuständigkeit der Strafgerichte nach folgenden Bestimmungen:

A. Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

I. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen;

II. wegen der in den §§. 90, 108, 114, 115, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 127, 128, 141 und 142 erwähnten Verbrechen und Vergehen, ferner über das im §. 153 erwähnte Vergehen, soferne es sich dabei um Hoch- oder Staatsverrath handelt;

III. wegen aller anderen Verbrechen und Vergehen, soferne im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf Todesstrafe oder eine mehr als fünfjährige Freiheitsstrafe erkannt werden kann, wobei jedoch diejenigen Straferhöhungen nicht zu berücksichtigen sind, welche sich aus der Anwendung der §§. 27 und 76 und der §§. 265, 279 und 284 des Strafgesetzes ergeben können.

B. Die Hauptverhandlung und Entscheidung im Sinne der Zahl 1 des §. 13 der Strafproceßordnung kommt den Gerichtshöfen erster Instanz zu bei allen Anklagen:

I. wegen aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen, welche nicht zu den unter A erwähnten gehören, und wegen welcher im gegebenen Falle nach dem Gesetze auf eine Freiheitsstrafe von mehr als sechsmonatlicher Dauer oder auf eine Geldstrafe von mehr als 500 Gulden erkannt werden kann;

II. wegen der in den §§. 107, 134, 136, 137, 151, 172, 212, 214, 295, 300, 302, 320, 321, 364, 383, 386 des Strafgesetzes vorgesehenen

Vergehen, dann wegen aller Handlungen, welche durch das Preßgesetz vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 6 vom Jahre 1863 und durch das Gesetz vom 15. October 1868, R. G. Bl. Nr. 142 als Vergehen bezeichnet sind.

C. Die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Zuständigkeit für die Voruntersuchung und die Vorerhebungen wegen Verbrechen und Vergehen sind auf die unter A und B erwähnten strafbaren Handlungen zu beziehen.

D. Rücksichtlich aller den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen, unter A und B aber nicht erwähnten strafbaren Handlungen kommt das Verfahren in erster Instanz (§. 9, Zahl 1 der Strafproceßordnung) den Bezirksgerichten und die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen deren Erkenntnisse und Verfügungen ergriffen werden (§. 11, Zahl 2 der Strafproceßordnung) den Gerichtshöfen erster Instanz zu.

Artikel XLVI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Derselbe hat die zur Ausführung erforderlichen Verordnungen, und zwar insoweit, als dadurch der Wirkungskreis der anderen Minister berührt wird, im Einvernehmen mit diesen zu erlassen.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

wodurch

Bestimmungen von Staatsgrundgesetzen mit dem neuen Strafgesetze in Einklang gebracht werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Herstellung des Einklanges der Staatsgrundgesetze mit dem durch das Gesetz vom . . . . . eingeführten neuen Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Jede in Ausübung des Amtes oder Dienstes gegen die Bestimmungen der Gesetze vorgenommene Beschränkung der persönlichen Freiheit oder Verletzung des Hausrechtes wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen und nicht über drei Jahre bestraft.

Fällt dem Schuldigen nur Fahrlässigkeit zur Last, so tritt Staatsgefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 500 fl. ein.

Die vorstehenden Strafbestimmungen sind in jeder Hinsicht so anzusehen, als wären sie in dem neuen Strafgesetze über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen enthalten und stehen der Anwendung strengerer Strafbestimmungen desselben nicht entgegen.

Artikel II.

Insoferne in einem Staatsgrundgesetze Hinweisungen auf Bestimmungen des Strafgesetzes enthalten sind, sind dieselben auf die entsprechenden Bestimmungen des neuen Strafgesetzes und des dazu gehörigen Einführungsgesetzes zu beziehen.

Insbesondere ist Artikel XXVIII dieses Einführungsgesetzes auf den §. 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 120, betreffend die zeitweise

Einstellung der Geschwornengerichte und auf den §. 10 des Gesetzes vom 27. October 1862, R. G. Bl. Nr. 87, zum Schutz der persönlichen Freiheit anzuwenden.

Artikel III.

Das gegenwärtige Gesetz tritt gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetz über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Justizminister beauftragt.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Branntweinsteuer.

Der Ausschuß für die Ausgleichsvorlagen hat seinerzeit die Regierungsvorlage, betreffend die Branntweinbesteuerung, einem Subcomité von 12 Mitgliedern zur Vorberathung zugewiesen, für welches der Abgeordnete E. v. Plener dem Ausschusse einen eingehenden Bericht erstattete. In einem wesentlichen Punkte aber, nämlich in Betreff eines sofort näher zu besprechenden Zusatzes zu dem §. 25, welcher von dem Subcomité mit der Majorität von einer Stimme beschlossen worden war, hatte sich der Abgeordnete v. Plener als Berichterstatter die Vertretung der entgegengesetzten Meinung vorbehalten. Der Ausschuß hat sich nach reiflicher Berathung des Gegenstandes in überwiegender Mehrheit der Majorität des Subcomités angeschlossen, sich also für die Aufnahme des erwähnten Zusatzes ausgesprochen, und es hat Abgeordneter v. Plener in Folge dieses Beschlusses die Berichterstattung über diesen Gesetzentwurf zurückgelegt.

Der vom Abgeordneten v. Plener für das Subcomité erstattete Bericht, welcher in eingehender Weise die verschiedenen Theile des Gesetzentwurfes erörtert, ist auf den nachfolgenden Blättern abgedruckt; derselbe wurde nur, und zwar vom Verfasser selbst, in Folge der bezüglichen Beschlüsse des Ausschusses in Betreff der §§. 24 und 77 abgeändert. Ueber den erwähnten wesentlichen Zusatz zu §. 25 ist dagegen Folgendes zu bemerken:

Nach dem hiemit dem hohen Hause vorliegenden Gesetzentwurfe, welcher wohl in der Hauptsache mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, sich aber in mehreren Modalitäten von derselben unterscheidet, würde künftighin in Oesterreich Alkohol in der folgenden Weise besteuert werden:

a) nach der Abfindung, in Brennereien von näher bezeichneten geringen Kategorien und in Bierbrauereien;

b) nach der Pauschalirung des Maischraumes, wobei landwirthschaftliche Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum 35 Hektoliter nicht übersteigt, einen Steuernachlaß von 20 Percent, und jene mit einem solchen von 35 bis 45 Hektolitern einen Nachlaß von 10 Percent genießen sollen;

c) auf Grundlage eines Controlmeßapparates.

Nach dem Entwurfe der Regierung sollte die Anwendung des Controlmeßapparates nur eine facultative und dem Ermessen des Brenners anheimgestellt sein, der Ausschuß ist jedoch der Ueberzeugung, daß es nothwendig ist, um einen Schritt weiter zu gehen, und schlägt daher in dem betreffenden Zusatze zu §. 25 vor, daß vom 1. September 1882 angefangen für alle Brennereien, deren Maischraum 45 Hektoliter überschreitet, die Besteuerung nach dem Meßapparate obligatorisch sein solle. Dafür wird (§. 62) das Minimum der in solchen Brennereien zu erreichenden

Alkoholmenge anstatt, wie die Regierung vorschlug, mit 78 Grad, nur mit 75 Grad angenommen, und es wird ferner allen Brennereien, welche sich der Meßapparate bedienen, ein Nachlaß von fünf Percent der Steuer für Schwendung gestattet (§. 72).

Auf diese Weise hofft der Ausschuß bei den größeren Brennereien einen Besteuerungsmodus zu erreichen, welcher das Product wirklich annähernd mit dem gesetzlichen Steuersatze trifft, immerhin bei dem Exporte noch einen geringen Spielraum für eine Prämie lassend. Der Zeitraum bis 1882 gestattet den Brennern, ihre Production bis dahin diesem Steuermodus anzubequemen. Die landwirthschaftlichen Brennereien werden dann allerdings den Vortheil der Pauschalirung und des größeren Nachlasses gegenüber den größeren Anstalten besitzen, aber die landwirthschaftliche Brennerei bedarf einer im Verhältnisse zur erzeugten Menge höheren Regie, kann nicht in gleichem Maße die Fortschritte der Technik ausnützen, und muß oft an der ungünstigsten Stelle mit theuerem Rohmateriale, theuerem Brennstoffe und theueren Communicationsmitteln arbeiten, um die Schlempe zu gewinnen, während die große Fabrik die günstigste Lage auszuwählen im Stande ist. Der Einwurf, daß die Meßapparate ungenügend seien, wird von Fachmännern geleugnet, trifft übrigens die von der Regierung vorgeschlagene facultative Benützung derselben eben so sehr als die obligatorische. Nur durch die obligatorische Einführung derselben können die verschiedenen großen Fabriken wirklich einer gleichförmigen und gerechten Besteuerung zugeführt werden und kann der lange Streit über die angeblich unbillige Behandlung der Melassebrennereien gegenüber den mehligen Stoffen einem Ende zugeführt werden.

Die Bedeutung dieses Vorschlages für die Staatsfinanzen erhellt am besten aus dem Umstande, daß, als im Jahre 1863 die obligatorische Besteuerung mittelst des Meßapparates eingeführt wurde, der Ertrag sich über zehn Millionen (ohne Ungarn) hob, und nur die obligatorische Einführung dieser Besteuerungsart in zu kleinen Brennereien scheint damals die Opposition hervorgerufen zu haben, welche in Verbindung mit manchen anderen Umständen ihre Beseitigung und bei gleichzeitigen anderweitigen Erleichterungen das Herabgehen des Steuerbetrages bis auf 5·3 Millionen im Jahre 1868 zur Folge hatte.

Der Export Oesterreich-Ungarns, welcher sich im Jahre 1870 auf 23·5 Millionen Alkoholeimergrade gehoben hatte, sank hauptsächlich in Folge von Maßregeln der italienischen Regierung außerordentlich rasch und war 1873 nur 1·8 Millionen. Seither hat er sich fast ebenso rasch gehoben und war 1876 wieder 19·7 Millionen. Diese Schwankungen des Exportes finden aber keinen Ausdruck in den angeblichen Ziffern der Production, denn diese letzteren geben nur die versteuerte Menge an, welche sich mit jeder Verbesserung der Technik vermindern muß, während sich gleichzeitig die Exportprämie erhöht. Solche Verhältnisse sind es gewesen, welche zu einer künstlichen Ueberproduction an Zucker und zu den Verlusten der Staatsfinanzen an Zuckersteuer geführt haben, zu einem Zustande, für welchen jetzt die Regierung von den Zuckerfabrikanten selbst die lehrreichsten Vorwürfe hört. Der Restitutionsbetrag für die Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten betrug im Jahre 1876 1,150.297 fl. und vom 1. Jänner. bis Ende Juli 1877 916.291 fl. Wenn auch ein so weitgehendes Mißverhältniß wie bei Zucker in diesem Falle nicht zu befürchten ist, sollte doch nach so überzeugenden Erfahrungen dieser falsche Weg gemieden und die Industrie allmälig zu einer reellen Besteuerungsart zurückgeführt werden. Die Feststellung eines Zeitraumes von nahe fünf Jahren dürfte in dieser Beziehung den weitgehendsten Anforderungen entsprechen.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Ausschuß den Zusatz zu §. 25, welcher den Eintritt der obligatorischen Productensteuer für Brennereien über 45 Hektoliter Maischraum vom Jahre 1882 an ausspricht.

Der Ausschuß beehrt sich hienach zu beantragen:

1. Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe über die Branntweinsteuer die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

2. Das hohe Haus wolle hiedurch die nachfolgenden Petitionen als erledigt ansehen:

3818 Petition des Spiritusbrennereibesitzers Emanuel Bellak aus Hadrunek bei Troppau, um Umänderung der gegenwärtigen Spiritusbesteuerungs-Pauschalirung in eine Maischsteuer.

5568 Petition der Handels- und Gewerbekammer Pilsen, um Würdigung der von den dort bezirklichen Spiritusindustriellen in Bezug auf die Besteuerung der Spirituserzeugung gemachten Vorschläge.

6403 Petition des Ausschusses des land- und forstwirthschaftlichen Filialvereines zu Tetschen in Schlesien in Bezug auf den Gesetzentwurf über die Branntweinbesteuerung.

6410 Petition des Bauernvereines zu Nußdorf (Gerichtsbezirk Ober-Radkersburg) in Steiermark, um Enthebung der Grundbesitzer von der Entrichtung der Branntweinverzehrungssteuer.

6428 Petition der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien, um Abänderungen des in Berathung stehenden Branntweinsteuergesetzes.

6444 Petition des Spiritusindustrievereines für Böhmen in Prag, um Abänderung des Gesetzentwurfes der Branntweinbesteuerung.

6483 Petition einer Anzahl größerer Melassenbrenner aus Böhmen, um Aufhebung des im §. 26 des Entwurfes des Branntweinsteuergesetzes statuirten Ungleichheit der Pauschalirungsmaßstäbe zwischen Brennereien aus mehligen Stoffen und Melassenbrennereien.

6490 Petition des land- und forstwirthschaftlichen Vereines für das nordwestliche Schlesien zu Barzdorf, wegen Aenderung der Gesetzesvorlage über die Branntweinbesteuerung.

6498 Petition des Comités der gesammten Spiritusindustriellen des Taborer Kreises in Böhmen puncto Branntweinsteuer.

6521 Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag, um einige Abänderungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Branntweinbesteuerung.

6530 Petition der Spiritusindustriellen des Bezirkes Deutschbrod in Böhmen, in Betreff der Branntweinbesteuerung.

6531 Petition des Directoriums des allgemeinen österreichischen Apothekervereines in Wien, um Abänderung der §§. 11 und 76 der Regierungsvorlage über die Branntweinbesteuerung.

6537 Petition der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer, um Aenderung des von der k. k. Regierung beantragten Branntweinsteuergesetzes.

6567 Petition der Bukowinaer Landwirthe und Spiritusindustriellen, betreffend den von der k. k. Regierung eingebrachten Branntweinsteuer-Gesetzentwurf.

6588 Petition der Handels- und Gewerbekammer in Wien, betreffend den Entwurf des neuen Branntweinsteuergesetzes.

6591 Petition des Ausschusses des landwirthschaftlichen Bezirksvereines Rudki—Gródek, der k. k. galizischen landwirthschaftlichen Gesellschaft gegen das neue von der k. k. Regierung projectirte Besteuerungssystem der Alkoholerzeugnisse.

Wien, 16. September 1877.

Hopfen,
Obmann.

Ed. Sueß,
Berichterstatter.

Bericht

des

Subcomité's des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen

über den

Branntweinsteuer-Gesetzentwurf.

Die Regierungsvorlage stellt im Ganzen vier Steuerarten auf. Als erste und hauptsächlichste soll für größere Brennereien die bisherige Pauschalirung nach dem Gährraume gelten, eventuell und facultativ ist ihnen der Uebergang zur Productensteuer gestattet. Für kleinere Brennereien soll statt der bisherigen tarifmäßigen Maischraumsteuer eine Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (eine Art Blasenzins) stattfinden, während für eine bestimmte und ziemlich eng umschriebene Gattung von kleinen Brennereien die Abfindung wie bisher eintreten kann.

Bis zu der gegenwärtig bestehenden, durch die Verordnung vom 18. October 1865 eingeführten Pauschalsteuer bezeichnet ein wiederholter Wechsel verschiedenartiger Systeme die Geschichte der Branntweinsteuer in Oesterreich. Von der ursprünglich (1829) eingeführten Besteuerung des fertigen Productes ging man 1835 zur sogenannten Maischraumsteuer über, welche vielfach nach preußischem Muster eingerichtet war. Es war derselben ein Normalsatz für den Eimer Branntwein von weniger als 21 Grad Beaumé oder 52½ Grad des hunderttheiligen Alkoholometers zuerst im Betrage von 3 fl. Conv. Münze zu Grunde gelegt, welcher nach Umrechnung in die österreichische Währung und durch das Hinzutreten des 20percentigen Zuschlages im Jahre 1859 sich auf 3 fl. 78 kr. österr. Währ. stellte. Um diesen Steuerbetrag vom Producte zu erhalten, wurde der Maischraum nach der jeweilig angenommenen Alkoholausbeute besteuert. Zuerst nahm man an, daß 20 Eimer Maischraum bei einer Gährdauer bis zu 60 Stunden 1 Eimer zu 50 Percent Alkohol ergeben, somit eine Alkoholausbeute von 2½ Percent, und darnach wurde der Eimer Maischraum bei mehligen Stoffen, Kernobst, Weintrebern und Beeren mit 9 kr. Conv. Münze (oder 15·75 kr. österr. Währ.), in Galizien und der Bukowina mit 6 kr. Conv. Münze (oder 10·5 kr. österr. Währ.), bei Steinobst mit 13½ kr. Conv. Münze (oder 23·62 kr. österr. Währ.), in Galizien und der Bukowina mit 9 kr. Conv. Münze (oder 15·75 kr. österr. Währ.) belegt. 1836 bestanden in Oesterreich ohne Ungarn 7022 gewerbsmäßige, 17.542 sogenannte andere Brennereien mit einem Steuerertrage von 3,307.987 fl. Die Fortschritte der Technik, insbesondere das der Maischraumsteuer eigenthümliche Bestreben, durch Dickmaischen an der Steuer zu sparen, ließen die ursprüngliche Steuer für den Eimer Maischraum als zu niedrig bemessen erscheinen, und so wurde gerade so wie in Preußen der Steuersatz des Maischraumes nach und nach berichtigt, um den Normalsteuersatz für das Product wieder zu erreichen. 1849 wurde der Satz für mehlige Stoffe und Kernobst auf 10 kr. Conv. Münze (oder 17·50 kr. österr. Währ.) beziehungsweise 15 kr. Conv. Münze (oder 26·75 kr. österr. Währ.) per Eimer Maischraum erhöht und Galizien und die Bukowina den anderen Provinzen gleichgestellt. 1853 wurde der Steuersatz für mehlige und andere Stoffe auf 14 kr. Conv. Münze (oder 24·5 kr.

österr. Währ.), für Steinobst u. s. w. auf 21 kr. Conv. Münze (oder 36·75 kr. österr. Währ.) erhöht. 1856 wurde der Satz für mehlige Stoffe auf 18 kr. Conv. Münze (oder 31·5 kr. österr. Währ.) erhöht, dagegen wurde, weil gleichzeitig die Maischraumsteuer auf Tirol und Vorarlberg ausgedehnt wurde, der Steuersatz für die anderen Stoffe erheblich herabgesetzt, und zwar bei Weintrebern auf 9 kr. Conv. Münze (oder 15·75 kr. österr. Währ.), bei Kernobst auf 12 kr. Conv. Münze (oder 21 kr. österr. Währ.), bei Steinobst auf 18 kr. (oder 31·5 kr. österr. Währ.). Mit dem Satze von 18 kr. bei mehligen Stoffen war man gerade bei dem Doppelten des ursprünglichen Ausmaßes angelangt und legte somit schon eine fünfpercentige Alkoholausbeute der Steuerbemessung zu Grunde. Im Jahre 1859 wurde durch den allgemein eingeführten außerordentlichen 20percentigen Zuschlag die Branntweinsteuer, also auch der bis dahin unverändert gebliebene Normalsatz vom Producte um $^1/_5$ erhöht, welcher Erhöhung die Sätze für die Maischraumsteuer sich natürlich anschlossen. Die Zahl der Brennereien, sowie der Steuerertrag in dieser ersten Periode ist aus nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	Brennereien in Oesterreich ohne Ungarn.			Steuerertrag
	gewerbmäßige	andere	zusammen	fl. Conv. Münze
1837	7.914	20.331	28.245	2,822.935
1840	5.515	25.423	30.938	3,222.654
1843	4.338	31.231	35.569	3,008.020
1847	7.297	25.682	32.979	1,888.909
1851	2.150	17.694	19.844	3,274.688
1854	2.080	23.469	25.549	4,407.108
1857	2.448	33.490	35.938	6,150.727
1860	1.696	26.135	27.831	7,986.227

Im Jahre 1860 wurde der erste Versuch mit der Productensteuer gemacht, als eine in mehreren Provinzen auftretende Kartoffelfäule die der Maischraumsteuer zu Grunde liegende Alkoholausbeute unmöglich machte. Um die Verarbeitung des schlechten Rohproductes zu ermöglichen, beziehungsweise dessen Verwerthung zu erleichtern, wurde für die nächste Brennperiode gestattet, die Steuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses in der Weise zu entrichten, daß für je einen Eimergrad Alkohol 6·3 kr. österr. Währ. sammt dem 20percentigen Zuschlage, also 7·56 kr. österr. Währ. an Steuer entfielen, und daß für 50 Percent Alkohol der Normalsatz von 3 fl. 15 kr., beziehungsweise 3 fl. 78 kr. wieder eintrat.

Nachdem in den Fünfziger-Jahren verschiedene Enquêten über die Branntweinsteuer stattgefunden, bei welchen von Seite der Industriellen Klagen über die Wirkungen der Maischraumsteuer wegen der Nichtberücksichtigung der verschiedenen Alkoholausbeute erhoben wurden, ging die Gesetzgebung im Jahre 1862 zur allgemeinen und obligatorischen Productensteuer für alle bestehenden Brennereien, welche mindestens 300 fl. Branntweinsteuer entrichteten und für alle künftig zu errichtenden, welche mindestens 100 fl. Branntweinsteuer in Aussicht stellten, über: *) Der Steuersatz wurde auf 6 kr. sammt dem 20percentigen Zuschlage, also auf 7·2 kr. für den Eimergrad festgesetzt. Die Regierung hatte ursprünglich 7·56 kr. vorgeschlagen, welcher Satz gerade einer fünfpercentigen Ausbeute im Verhältnisse der bisherigen Maischraumsteuer von 37·8 kr. per Eimer zu 3 fl. 78 kr., dem Normalsatze für 50 Eimergrade entsprach. Der durch das Herrenhaus erniedrigte Satz von 7·2 kr. verhielt sich zur bisherigen Maischraumsteuer wie eine 5·25percentige Ausbeute. Für alle jene Brennereien, welche eine geringere Ausbeute erzielten, bedeutete daher die Productensteuer eine Ermäßigung, während für alle, welche bisher eine größere als die bisher gesetzlich vermuthete Ausbeute erreichten, die neue Steuer eine bedeutende Erhöhung herbeiführte. Jene Brennereien, welche bisher 6 Percent Alkohol gewannen, zahlten bisher nur 6·3 kr., diejenigen, welche 7 Percent gewannen, nur 5·4 kr. per Grad, so daß für diese die Erhöhung über 14, beziehungsweise 33 Percent betrug.

Diese bedeutende Erhöhung der Steuer, sowie die im Jahre 1863 eingetretene Handelskrisis übten auf die Branntweinindustrie einen sehr ungünstigen Einfluß aus, so daß sich die Regierung im Jahre 1864 veranlaßt sah, eine zehnpercentige Ermäßigung des Steuersatzes in Antrag zu bringen. Nach mehrfachen Verhandlungen im Abgeordneten- und Herrenhause einigte man sich endlich auf eine Herabsetzung der ordentlichen Steuer von 6 auf 5 kr. Der so erst im Juli 1865 vereinbarte Entwurf wurde jedoch wegen des inzwischen erfolgten Regierungswechsels nicht sanctionirt. Die nachfolgenden Ziffern geben ein Bild der Production und des Steuerertrages in dieser Periode in Oesterreich ohne Ungarn.

*) Für kleinere Brennereien wurde die Abfindung, eventuell die Maischraumsteuer beibehalten.

	Brennereien				
	bäuerliche	andere	zusammen	Alkoholgrade	Steuer fl. ö. W.
1863	36.087	3.014	39.101	136,551.497	10,280.805*)
1864	36.128	3.112	39.240	136,678.867	10,006.952
1865	43.399	4.616	48.015	121,322.192	8,825.642

Die neue Regierung erließ am 18. October 1865 eine Verordnung, welche die Productensteuer wieder aufhob und die sogenannte Pauschalirung einführte. Für alle Brennereien mit mindestens 30 Eimern Maischrauminhalt wurde bei 72stündiger Gährdauer eine Alkoholausbeute von 6½ Percent angenommen und der Steuersatz von 6 auf 5 kr. herabgesetzt, der 20percentige Zuschlag aber beibehalten, so daß die Steuer nunmehr 6 kr. per Eimergrad betrug, also eine Herabsetzung des nominalen Steuersatzes um 16·66 Percent, während die Herabsetzung für jene Brennereien, welche eine größere Alkoholausbeute als die gesetzlich angenommene erzielten, eine weit bedeutendere war.

Für kleinere Brennereien geschah die Pauschalirung nach dem Durchschnitte ihrer Steuerleistung während der letzten fünf Jahre über Abzug von 10 Percent. Da aber gerade diese Periode Jahre der Steuererhöhung sowohl der Maischraumsteuer als durch die Einführung der Productensteuer umfaßte, so mußten diese Brennereien nach einem viel höheren Schlüssel pauschalirt werden, als die großen. Daher zeigte sich eine rapide Abnahme dieser kleinen Brennereien, zugleich mit einem allgemeinen Ausfalle des Steuerertrages. In der Zeit vom 1. Februar 1866 (als dem Beginne der Pauschalirung) bis Ende August 1866 sank die Zahl der kleinen Brennereien auf 13.999, im Campagnejahre 1867 waren 28.841 kleinere, 1272 größere mit 102,149.124 Alkoholgraden. Die Steuer fiel im Campagnejahre 1867 auf 6,271.756 fl. und im Jahre 1868 auf 5,305.717 fl.

Das Jahr 1868 brachte den im Interesse der Staatsfinanzen und der kleinen Brennereien gebotenen Rückschlag. Durch das Gesetz vom 28. März 1868 wurde den kleinen Brennereien die frühere Abfindung gestattet, eventuell die alte tarifmäßige Maischraumsteuer bemessen, und durch das Gesetz vom 8. Juli 1868 wurde die Alkoholausbeute der größeren Brennereien von 6½ Percent auf 7 Percent erhöht und die Gährdauer für mehlige Stoffe auf 48 Stunden und für Melassen auf 36 Stunden herabgesetzt. Für Rübenbrennereien wurden 6 Grade Alkohol bei 48stündiger Gährdauer angenommen. Die der täglichen Steuer zu Grunde gelegte 24stündige Ausbeute wurde daher von dem allgemeinen Satze von 2⅙, wie er sich nach der Verordnung von 1865 ergeben hatte, nach den verschiedenen Stoffen auf 3½, beziehungsweise 4⅔ und 3 Grade, also um 61·5, 115·4 und 38·5 Percent erhöht. Diese bedeutende Erhöhung des Steuerfußes äußerte sich sofort im nächsten Campagnejahre, in welchem sich die Steuer auf 7,936.046 fl., also fast um 60 Percent hob.

		Brennereien			Eimer-Alkoholgrade	
		größere	kleinere	Zusammen	der größeren Brennereien	Gesammtsteuer fl. ö. W.
Campagnejahr	1869	1.350	47.431	48.781	128,045.897	7,936.046
„	1870	1.345	39.084	40.429	124,677.481	7,655.776
„	1871	1.330	39.105	40.435	131,381.130	8,090.959
„	1872	1.220	42.827	44.047	123,781.253	7,685.004
„	1873	1.296	35.960	37.256	132,135.828	8,113.903
„	1874	1.267	30.324	31.591	135.661.436	8,306.511
„	1875	1.334	42.409	43.743	138,860.904	8,559.652
„	1876	1·257	63.216	65.292	122,952.994	7,815.513

Die neue Regierungsvorlage nun geht vor Allem von financiellen Motiven aus, um die gegenwärtige unbefriedigende Lage der Finanzen durch stärkere Heranziehung auch der Branntweinsteuer zu bessern. Die Erhöhung der indirecten Steuern**) ist hiezu häufig ein geeigneteres Mittel als die der directen Steuern, und es wäre bei rechtzeitigen Verhandlungen mit Ungarn auch schon während der abgelaufenen Ausgleichsperiode möglich gewesen, durch eine successive Erhöhung der Steuersätze eine Mehreinnahme zu schaffen, gerade so wie die Erhöhung der Branntweinsteuer von 1868 und der Biersteuer von

*) Diese Ziffern entsprechen den Campagnejahren, während die im Anhange zur Regierungsvorlage S. 50 angeführten Ziffern den Kalenderjahren entsprechen.

**) In Frankreich betrugen 1877 die indirecten Steuern 1.039,293.800 Francs gegen 633,428.788 Francs in 1869; von den 405,865.012 Mehrertrag fallen 68,612.012 auf Mehrertrag der alten und 337,253.000 auf neue Steuersätze.

1869 nach dem Abschlusse der ersten Vereinbarung mit Ungarn im gegenseitigen Einverständnisse stattgefunden hat. Die österreichische Branntweinsteuer macht im Verhältnisse zu den ordentlichen Einnahmen nur einen sehr geringen aliquoten Theil aus, etwas über 2·3 Percent, in Ungarn gegen 4 Percent, während sie in Preußen gegen 5·7 Percent der ordentlichen Einnahmen beträgt. Es scheint daher eine stärkere Anspannung gerechtfertigt.

Allerdings trifft eine Erhöhung der Branntweinsteuer nicht immer bloß die Consumtion, da es vermöge der eigenthümlichen Natur dieser Industrie dem Producenten nicht immer sofort möglich ist, die Steuer auf den Preis der Producte zu überwälzen. Die Erzeugung von Spiritus regelt sich eben nicht wie die anderer Handelsartikel einfach nach den Bedürfnissen des Marktes, die Branntweinbrennerei ist vielmehr für gewisse landwirthschaftliche Betriebsarten, nach der Auffassung unserer Landwirthe, eine Nothwendigkeit, um die sonst mangelnden Futter- und Düngstoffe durch die Abfälle der Brennerei zu ersetzen. Der Landwirth wird daher, weil er die Schlämpe unter gewissen Verhältnissen absolut braucht, selbst mit einem gewissen Verluste brennen, und der Verlust an der Brennerei ist eben ein Theil des Kostenbetrages für Viehfutter und Dünger. In diesen Verhältnissen liegt somit eine gewisse Tendenz zur beständigen Ueberproduction. Daher haben die Producenten nicht den in anderen Industrien bestehenden Einfluß auf die Preise, können daher auch die Steuer nicht nach Belieben auf den Consumenten abwälzen, und wenn so die Preise trotz der Steuererhöhung nicht steigen, so hat die Steuererhöhung hier nicht wie sonst die Wirkung, den Consum einzuschränken, sondern vermehrt den aliquoten Theil, welchen die Steuer am Preise ausmacht, und vermindert so den Gewinn der Brennerei.

Nach Handelskammermittheilungen zeigen die beiden großen Steuererhöhungen von 1862 und 1868 keinen directen Einfluß auf die Preise.

Preise von Rohkartoffelspiritus per alten Eimergrad:

	Juli 1862	Wirksamkeit der Productensteuer 1. November 1862. Preis im Jänner 1863	Juli 1868	Wirksamkeit der neuen Pauschalsteuer 1. August 1868. Jänner 1869
Wien	57·5 kr.	46·5 kr.	52·5 kr.	44·5 kr.
Prag	60 „	58·5 „	51 „	46 „
Czernowitz	57 „	58·2 „	47·9 „	35·3 „

Die heimische Ueberproduction sollte ihren natürlichen Abfluß durch den Export ins Ausland finden, allein trotz der thatsächlich bestehenden Exportprämie ist der Spiritusexport nur unbedeutend im Verhältnisse zur Gesammtproduction. Gegenwärtig werden 10·7 kr. per Hektolitergrad (oder früher 6 kr. per Eimergrad) restituirt, während bei einer Alkoholausbeute, welche die gegenwärtige gesetzliche Annahme übersteigt, thatsächlich weniger Kreuzer an Steuer per Grad entrichtet werden. Jetzt wird die Steuer nach einer angenommenen täglichen Ausbeute von $3^1/_2$ Grad mit je 10·7 kr., also zusammen 37·45 kr. bemessen, während bei einer wirklichen Ausbeute von z. B. 5 Grad per Grad nicht mehr als 7·49 kr. entfallen, so daß sich trotz der auf 3 bis 7 Percent zu berechnenden Schwendung dennoch sehr häufig eine wirkliche Exportprämie herausstellt.

Nach den Verzehrungssteuerausweisen wurden exportirt:

Campagnejahr	Alkoholeimergrade Oesterreich	Ungarn	Zusammen	Production der größeren Brennereien Alkoholeimergrade in der österreichisch-ungarischen Monarchie
1864/5	—	—	7,634.875	203,468.784
1866	—	—	12,393.719	203,048.832
1867	—	—	7,900.295	174,443.889
1870	11,779.604	11,743.940	23,523.544	224,883.947
1871	7,114.055	4,412.653	11,526.708	236,229.866
1872	1,597.961	1,016.316	2,614.277	218,152.051
1873	612.290	1,226.975	1,839.265	231,190.262
1874	931.531	1,403.833	2,335.364	225,183.385
1875	8,977.477	3,292.509	12,269.986	233,880.873
1876	7,185.391	12,533.010	19,718.401	209,608.809

Hiebei ist zu bemerken, daß die Alkoholgrade der Production nur die zur Steuerbemessung zu Grunde gelegten Ziffern, nicht die wirkliche, viel größere Ausbeute nachweisen, während die Exportziffern die wirkliche Ausfuhr bedeuten, so daß sich das Verhältniß der Ausfuhr zur Production noch ungünstiger gestaltet.

Allein trotz dieser im Ganzen nicht gerade glänzenden Lage der Spiritusindustrie kann gegenüber den unabweisbaren Forderungen der Staatsfinanzen dennoch nicht von einer Steuererhöhung Umgang genommen werden, und die seit der bedeutenden Steuererhöhung von 1868 in Oesterreich eher zunehmende Gesammtproduction läßt immerhin eine weitere Erhöhung nicht als ungerechtfertigt erscheinen. Die Regierungsvorlage führt diese Erhöhung zunächst innerhalb des Pauschalsystems dadurch herbei, daß sie die gesetzlich angenommene Alkoholausbeute bedeutend erhöht. Es wird nämlich die gegenwärtig für Rüben und mehlige Stoffe bestehende 48stündige und die für Melasse bestehende 36stündige Gährdauer für alle Stoffe auf 24 Stunden herabgesetzt und der bisher bestehende Alkoholausbeutesatz von 6 Graden für Rüben, 7 für mehlige Stoffe und Melasse auf 5 für Rüben, auf 6 für mehlige Stoffe und auf 7 für Melasse festgesetzt, so daß statt der gegenwärtig für 24 Stunden bestehenden Ausbeute von 3, $3^1/_2$ und $4^2/_3$ künftig 5, 6 und 7 Grade angenommen werden. Gleichzeitig wird der Steuersatz von 10·7 kr. auf 10 kr. nach abwärts abgerundet, so daß sich im Ganzen eine Erhöhung um 55·7, 60·2 und 40·3 Percent ergibt. Hiezu kommt noch eine Ausdehnung des Begriffes der steuerbaren Gefäße, welche auch noch einige Percente Steuererhöhung bedeutet.

Die Regierung geht dabei von der nicht zu bestreitenden Thatsache aus, daß gegenwärtig sehr häufig nicht der volle Steuersatz gezahlt wird. Die Fixirung einer bestimmten Gährdauer durch die Verordnung von 1865 und das Gesetz von 1868 hat insbesondere in Brennereien mehliger Stoffe zu dem Streben geführt, durch Dünnmaischen und rasche Vergährung innerhalb dieser gesetzlichen Gährdauer mehr abzubrennen, beziehungsweise mehr Product zu erzeugen, als das Gesetz annimmt. Alle solche gesetzliche allgemeine Steuermaßstäbe haben die Tendenz, die Production zu veranlassen, innerhalb der gesetzlichen Steuermaßeinheit mehr Product zu erzeugen, als das Gesetz annimmt, so daß sich die nur für die steuerrechnungsmäßige Production bemessene Steuer auf ein größeres Productenquantum vertheilt, beziehungsweise auf jede wirkliche Einheit weniger Steuer entfällt. Legt das Gesetz wie bei der Maischraumsteuer einen bestimmten Rauminhalt der Gährungsgefäße der Steuerbemessung zu Grunde, so strebt die Production, durch Dickmaischen möglichst viel Quantum in dieser fixen Raumeinheit zu verarbeiten und so gleichsam den Raum zu vergrößern; wird dagegen, wie es seit 1865 der Fall ist, eine bestimmte Zeiteinheit als Grundlage der Steuer angenommen, so sucht man durch Dünnmaischen und abgekürzte Gährdauer innerhalb dieser bestimmten Zeit möglichst oftmal den Productionsproceß zu vollziehen, um so die fixe Zeiteinheit gewissermaßen zu vervielfältigen. Gerade so wie bei der Pauschalirung der Zuckersteuer ist es ein Kampf der Technik des Betriebes gegen die gesetzliche Maßeinheit, die man möglichst ausnützen will, um Steuer zu ersparen. Die Alkoholausbeute in einer so kurzen Gährdauer ist allerdings eine geringere als in einer längeren, allein durch häufiges Wiederholen des Abtriebes ist es möglich, innerhalb einer längeren gegebenen Zeit eine gleiche oder höhere Ausbeute zu erzielen, als bei concentrirter Maischung in längerer Zeit. Wenn man in 24 Stunden z. B. 5 Grade, also in 6 Tagen (oder 144 Stunden = 6mal 24 Stunden) 30 Grade ausbeutet, so kann man in einer Gährdauer von 18 Stunden vielleicht 4 Grade erzielen, also in derselben Zeit (8mal 18 = 144 Stunden) 8 mal 4 = 32 Grade. Eine so kurze Gährdauer ist allerdings nur möglich, wo die Rohstoffe sehr wohlfeil sind, weil nur hier die Schleuderung des Materiales rentabel ist, und dort wo man vom Absatzmarkte entfernt ist, beziehungsweise wo die localen Spirituspreise niedrig sind. Dort wo der Rohstoff theuer ist, muß längere Gährdauer stattfinden, weil man aus dem theueren Materiale mehr ausbringen muß. Ebenso hängt die Gährdauer ab vom Preise des Brennstoffes, denn nur mit wohlfeilem Brennmateriale kann man so oft abbrennen, bei theuerem Feuerungsmateriale wird man concentrirtere Maische abbrennen wollen, um die Feuerungskosten auf mehr Spiritus zu vertheilen.

Die Gährdauer ist gegenwärtig allgemein weit unter die 48 und 36 Stunden des Gesetzes von 1868 gesunken, man kann wohl annehmen, daß sie kaum mehr als 24 Stunden betragen wird und daß sie häufig nur 18 und 16 Stunden ausmacht. In dieser kurzen Gährdauer ist aber auch die Alkoholausbeute größer als die gesetzlich angenommene, man zahlt daher von weniger Graden die Steuer, als man wirklich erzeugt, so daß auf jeden einzelnen wirklich erzeugten Grad weniger als der gesetzliche Steuersatz entfällt. Statt daß auf die 24 Stunden 3·5 Percent Ausbeute fallen, werden sehr häufig 5, 6 oder noch mehr Grade erzeugt, die Steuer aber nur von 3·5 gezahlt. Nach einer Zusammenststellung des schlesischen Spiritusindustrievereines wurden 1869/70 in 86 dortigen Kartoffelbrennereien in 6894 Eimern 34,251 Grade täglich erzeugt, also fast 5 Percent, die Steuer wurde aber nur von 24,129 Graden bemessen, so daß auf den Grad statt 6 nur 4·2 kr. Steuer entfielen. In anderen Provinzen ist die Ausbeute größer und die Steuer noch geringer. In der Petition der Bukowinaer Spiritusindustriellen wird ein Beispiel einer dortigen Brennerei angeführt, das wohl als ein typisches für diese Provinz angesehen werden darf und nach welchem bei 10stündiger Gährdauer in 24 Stunden 8·75 Hektolitergrade ausgebeutet werden, so daß vom wirklichen Hektolitergrade statt 10·7 kr. nur 4·28 kr. gezahlt werden.

Vom fiscalischen Standpunkte ist es daher erklärlich, daß man auf eine Erhöhung des Ausbeutepauschales in dem Betrage dringt, daß der gesetzliche Steuersatz wirklich gezahlt wird. Die Regierung hat bei diesem Bestreben es auch vorgezogen, die Pauschalausbeute bis an die wirkliche Ausbeute zu erhöhen und den Steuersatz beizubehalten, ja sogar noch etwas zu ermäßigen, statt die Alkoholausbeute etwas niedriger zu halten und dafür den Steuersatz zu erhöhen. Es kann bei beiden Steuerberechnungen schließlich derselbe Gesammtsteuerbetrag einkommen, allein nur bei dem ersten Modus, wodurch die gesetzliche Ausbeute der wirklichen sich nähert, wird der legale Steuersatz annäherungsweise wirklich bezahlt. Werden z. B. wirklich 6 Grade erzeugt und beträgt in einem Falle die Steuer je 10 kr., würde man aber im anderen Falle eine fünfpercentige Ausbeute annehmen und den Steuersatz mit 12 kr. feststellen, so kämen zwar in beiden Fällen 60 kr. ein, allein im zweiten Falle käme auf einen Grad nicht der volle Steuersatz, sondern nur 10 kr. Es würde also die Latitude zwischen gesetzlicher und wirklicher Ausbeute, zwischen nominalem und wirklichem Steuersatze per Grad, welche heute zu den Uebelständen der Pauschalsteuer gehört, nur noch mehr erweitert.

Gegen die Erhöhung des Ausbeutepauschales wird nun einmal eingewendet, daß es in manchen Theilen des Reiches, wo theueres Rohmateriale die Regel ist, nicht möglich sein wird, die neue gesetzliche Ausbeute zu erzielen. Aber wenngleich für viele andere Provinzen theoretisch zugegeben werden muß, daß in einer überwiegenden Zahl größerer Brennereien eine solche Ausbeute erreicht werden kann, so sei es doch nicht räthlich, eine nur theoretisch erreichbare Größe der Steuerbemessung zu Grunde zu legen. Dadurch, daß man bei vielen Brennereien, insbesondere mehliger Stoffe, bis an das Maximum der Ausbeutefähigkeit gehe, werde der Hauptvortheil der Pauschalirung einer gewissen Latitude innerhalb des Steuersatzes verloren, oder man werde bestrebt sein, durch ein noch größeres Schleudern von Materiale die gesetzliche Ausbeute zu übertreffen. Allein der Haupteinwand liegt darin, daß, nachdem heute eine weit geringere Ausbeute der Steuerbemessung zu Grunde liegt, also die heutige factische Steuer per Grad eine weit niedrigere ist, als der gesetzliche Nominalsatz, die Erhöhung des Ausbeutepauschales gleichbedeutend ist mit einer Erhöhung des gegenwärtigen Steuersatzes, auf Grund dessen sich die bisherigen Productionsverhältnisse geregelt haben. Die Petitionen landwirthschaftlicher Brenner wenden sich daher gegen diese Erhöhung des Ausbeutepauschales nicht so sehr wegen der technischen Unmöglichkeit dieser Alkoholausbeute, sondern deßhalb, weil die thatsächlich heute bestehende Steuer, die heute vielleicht 4, 5, 6 und 7 kr. beträgt, durch die Umänderung des Ausbeutepauschales so bedeutend erhöht werden soll. Allerdings werden jene Brennereien, welche mehr Alkohol ausbeuten als die neue gesetzliche Annahme, per Grad weniger Steuer als 10 kr. zahlen, so daß sich die Erhöhung für alle doch nur auf 60·2, beziehungsweise 40·3 Percent belaufen wird. Heute zahlt man von 1 Hektoliter Maischraum bei mehligen Stoffen nach einem Ausbeutepauschale von 3·5 Grad für 24 Stunden und bei einem Steuersatze von 10·7 kr. 37·45 kr. tägliche Steuer

Also bei einer wirklichen Ausbeute	entfallen jetzt per Grad	dann bei einer Annahme von 6 Graden und einem Steuersatze von 10 kr. per Grad	
von 5 Grad	7·49 kr.	12 kr.	
„ 5·5 „	6·8 „	10·9 „	
„ 6 „	6·24 „	10 „	
„ 6·5 „	5·76 „	9·23 „	Erhöhung 60·2 Percent.
„ 7 „	5·35 „	8·571 „	
„ 7·5 „	4·98 „	8 „	
„ 8 „	4·68 „	7·5 „	

Bei Melasse zahlt man von 1 Hektoliter Maischraum nach einer Ausbeuteannahme von 4·66 Graden in 24 Stunden und 10·7 kr. Steuersatz 49·862 kr. tägliche Steuer.

Also bei einer wirklichen Ausbeute	entfallen jetzt per Grad	dann bei einer Annahme von 7 Graden und einem Steuersatze von 10 kr. per Grad	
von 5 Grad	9·972 kr.	14 kr.	
„ 5·5 „	9·06 „	12·72 „	
„ 6 „	8·31 „	11·66 „	
„ 6·5 „	7·67 „	10·7 „	
„ 7 „	7·123 „	10 „	Erhöhung 40·3 Percent.
„ 7·5 „	6·65 „	9·33 „	
„ 8 „	6·233 „	8·75 „	
„ 8·5 „	5·86 „	8·23 „	
„ 9 „	5·54 „	7·77 „	

Im Subcomité war zum Theile auch die Meinung vertreten, daß die Industrie in ihrer gegenwärtigen Lage nicht einen so gewaltigen Sprung in der Steuerleistung vertrüge, und es wurde in Uebereinstimmung mit der Petition des böhmischen Spiritusindustrievereines der Antrag gestellt, statt der Ausbeutereihe der Regierungsvorlage von 5, 6, 7, nur 4, 5, 6 für Rübe, mehlige Stoffe und Melasse festzusetzen.

Dies würde mit dem Steuersatze von 10 kr. eine Erhöhung gegen die heutige Steuer um 24·5, 33·5 und 20·3 Percent bedeuten.

Die Steuer würde sich nach der verschiedenen Alkoholausbeute folgendermaßen stellen:

Ausbeute	mehlige Stoffe	Melasse
5	10 kr.	12 kr.
5·5	9·09 „	10·9 „
6	8·33 „	10 „
6·5	7·69 „	9·23 „
7	7·14 „	8·571 „
7·5	6·66 „	8 „
8	6·25 „	7·5 „
8·5	—	7·05 „
9	—	6·66 „

Die ganze Frage reducirt sich daher schließlich nicht so sehr auf die Frage der Ausbeute, denn diese ist theoretisch und in den meisten Fällen auch praktisch möglich, sondern auf die Erwägung, ob die Spiritusindustrie eine sofortige Erhöhung um 60, beziehungsweise 40 Percent verträgt, bei welcher die neue Steuer ungefähr ein Drittheil des Preises ausmacht, oder ob ihr nur eine geringere Erhöhung, eventuell eine successive Steigerung des Pauschalsatzes aufgelastet werden kann. Auf der einen Seite wurde hingewiesen, daß die Steuer erfahrungsmäßig nicht immer auf den Consum überwälzt werden könne, daß der Grundbesitz ohnedies mit Steuern überbürdet sei, daß der Viehstand eher abnehme u. s. w. Auf der anderen Seite betonte man aus finanziellen Gründen die Nothwendigkeit einer ausgiebigen Anspannung der Steuer. In anderen Ländern sei man in ähnlichen Verhältnissen viel energischer mit Steuererhöhungen vorgegangen. In Frankreich ist der Satz vom Hektoliter Alkohol im Jahre 1871 von 90 Francs auf 125 Francs, 1872 auf 175 Francs (und 2 Centimes Zuschlag), also um mehr als 100 Percent erhöht worden. Die Erhöhung unserer Branntweinsteuer im Jahre 1868 um 61·5 für mehlige Stoffe und 115·4 Percent für Melasse habe der Industrie schließlich keinen nachweisbaren Schaden zugefügt. Es liege schließlich in der Natur einer Pauschalsteuer, die von einer technisch betriebenen Production erhoben wird, daß mit den Fortschritten der Technik auch die Steuerleistung im gleichen Maße wachse. Man dürfe den Pauschalsatz auch deshalb nicht zu niedrig halten, weil sonst Niemand zur Productensteuer übergehen würde. In Folge dieser Erwägungen wurden die Ausbeuteziffern der Regierungsvorlage angenommen.

Hier ist auch der Ort, der schwierigen Frage zu gedenken, ob die Melasse wie bisher einem verschiedenen und zwar höheren Ausbeutepauschale unterworfen sein, oder ob sie nicht vielmehr den mehligen Stoffen gleichgestellt werden solle. Als im Jahre 1865 zuerst ein gesetzliches Ausbeutepauschale eingeführt wurde, behandelte man beide gleich; die verschiedene Belastung ist erst durch das Gesetz von 1868 eingetreten, durch welches die Melasseausbeute um $^1/_3$ höher als jene der mehligen Stoffe angenommen wurde. Von Seite der Melassebrenner wurde nun schon in den letzten Jahren auf die Unbilligkeit dieses verschiedenen Ausbeutesatzes hingewiesen, der gleichbedeutend sei mit einem verschiedenen Steuersatze, und insbesondere angeführt, daß die Alkoholausbeute der Melasse namentlich in den letzten Jahren die Ausbeute der mehligen Stoffe nicht nur nicht übersteige, sondern sogar häufig hinter ihr zurückbleibe. Das Subcomité hat in dieser Frage, deren Beantwortung eigentlich selbständige Fachkenntnisse in der Gährungschemie erfordert, nicht bloß Vertreter dieses Industriezweiges, sondern auch den Professor der chemischen Technologie an der Wiener technischen Hochschule, Dr. Pohl, als Experten einvernommen; außerdem lagen noch Gutachten des Professors Dr. Gintl vom Prager Polytechnicum und Professors Schwackhöfer von der Hochschule für Bodencultur vor.

Die Sachverständigen äußern sich dahin, daß bei gleicher Concentration, gleichem Gährraume und gleicher Quantität Hefe die Melassenmaische eine geringere Vergährungsfähigkeit besitze und eine geringere Alkoholausbeute liefere als Kartoffel- und Getreidemaische, weil durch die Fortschritte der Zuckerfabrication der Zuckergehalt des Abfallproductes immer geringer wird und die in der Melasse befindlichen Salze die Gährung erschweren. Die Alkoholausbeute der Melasse nach der Gewichtsmenge der auf gleichen Zuckergehalt reducirten Maische ist von allen Rohstoffen die niedrigste, sie verhält sich nach Professor Pohl zu Kartoffeln, wie 4·16 zu 6·7 Percent. Diese geringere Vergährungsfähigkeit erfordert daher einen größeren Zusatz von Hefe, daher auch mehr steuerbare Hefegefäße, und führt, gerade im Gegensatze zu der heutigen gesetzlichen Annahme einer kürzeren Gährdauer, nothwendigerweise eine Verlangsamung des Gährungs-

processes herbei, welcher nur durch hohe Temperatur, größere Concentration und Materialverschwendung entgegengewirkt werden kann. Die Melasseproduction sei daher im Nachtheile gegen die Maisbrennerei, aber selbst auch gegen die Kartoffelbrennerei, welche durch neue Maischmethoden die Vergährung immer intensiver mache, während der Zucker- und Alkoholgehalt der Melasse von Jahr zu Jahr abnehme und die Vergährungsfähigkeit nur durch kostspieligen Hefe- und Säurezusatz erhalten werden könne. Die Festsetzung eines höheren Ausbeutepauschales für Melasse sei daher durch nichts gerechtfertigt.

Es wurde ferner von industrieller Seite darauf hingewiesen, daß der Melassenspiritus im Preise fortwährend niedriger sei, als anderer Spiritus, und daß die Melasseschlämpe viel weniger Futterwerth besitze als Kartoffelschlämpe. Die Verhältnisse der Melassebrennerei seien daher solche, daß sie eine 16·6percentige Mehrbelastung gegen die Kartoffelbrennerei, wie sie von der Regierung vorgeschlagen wird, nicht wohl vertragen würde, und es sei zu erwarten, daß zahlreiche Melassebrennereien ihren Betrieb einstellen werden, daß die Melasse exportirt und so der Futter- und Düngstoff unserer Landwirthschaft verloren gehen werde. Wenn man daher einen Unterschied in der Alkoholausbeute machen wolle, so wäre dies beim Getreide angezeigt, denn dieses liefere eine 3 bis 4fache höhere Alkoholausbeute als die Kartoffel.

Auf der anderen Seite wurde die wissenschaftliche Darlegung der Alkoholausbeute zwar nicht mit gleichen theoretischen Gründen bekämpft, allein es wurde von praktischer Seite hingewiesen, daß nach mannigfachen Erfahrungen die Melassebrennerei im Betriebe und in Bezug auf die Steuerberechnung darin einen Vorzug besitze, daß die gährende Maische nicht so rasch steige, als die Kartoffelmaische, man daher die steuerbaren Gefäße voller anfüllen kann. Ebenso beherrschen die Melassebrenner viel mehr den Preis des Rohmateriales, als die Kartoffelbrenner, da die Zuckerfabrikanten eben nur auf sie mit der Verwerthung ihres Abfallproductes angewiesen sind, ferner sei die Thatsache unbestreitbar, daß die Melassebrennerei trotz der Erhöhung und der Mehrbelastung gegen mehlige Stoffe gerade seit 1869 einen außerordentlichen Aufschwung genommen habe, während die Kartoffelbrennerei fortwährend mit Schwierigkeiten zu kämpfen habe.

Die Production der Melassebrennereien stieg in Oesterreich von 11,608.626 Eimergraden in 1869 auf 30,402.095 in 1876, in Oesterreich-Ungarn von 13,192.350 in 1869 auf 32,244.133 in 1876, während die Production der mehligen Stoffe in dieser Zeit in Oesterreich von 116,437.271 auf 92,694.200, in Oesterreich-Ungarn von 222,243.189 auf 177,453.046 Eimergrade herabgesunken sei. Der böhmische Melassespiritus mache bereits in Galizien dem dortigen Branntweine Concurrenz, und Melassespiritus sei es hauptsächlich, welcher exportirt werde. Die thatsächliche Lage dieses Industriezweiges sei daher keine so ungünstige, als wie sie die theoretisch nachgewiesene Inferiorität des Rohstoffes erwarten ließe. Wollte man Melasse und mehlige Stoffe gleichstellen, beziehungsweise für beide eine Ausbeute von 6 Graden annehmen, so würden die mehligen Stoffe eine Erhöhung von 60·2 Percent, die Melasse aber nur 20·3 Percent erfahren, ein Verhältniß, welches eine entschiedene Unbilligkeit wäre.

Der Antrag auf Gleichstellung der Melasse mit mehligen Stoffen wurde mit 6 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Die Regierung hat neben der Pauschalsteuer noch facultativ die Productensteuer in das Gesetz aufgenommen und zunächst den Uebergang zu dieser Steuerart für jene Brennereien in Aussicht genommen, welche eine niedrigere Alkoholausbeute oder eine längere Gährdauer haben, als nach dem Pauschalmaßstabe vorausgesetzt wird. Für diese würde die Pauschalirung eine Belastung selbst über den gesetzlichen Steuersatz hinaus herbeiführen, und sie würden daher vorziehen, die Steuer sofort nach der wirklichen Gradausbeute zu entrichten. Im Subcomité zeigte sich gleich von Anfang an eine große Geneigtheit, zur Productensteuer etweder sofort für alle Brennereien überhaupt oder doch für die größeren binnen einer gewissen Frist überzugehen. Es wurde hervorgehoben, daß theoretisch genommen diese Steuerart als die einzig richtige anerkannt sei, indem sie allein in gerechter Weise nur das wirkliche Product genau und für alle gleich treffe; jeder Grad zahlt in jeder Brennerei gleichviel, und zwar auch wirklich den gesetzlichen Steuersatz. Werden weniger Grade ausgebracht, so wird weniger Steuer bezahlt, werden mehr Grade erzielt, so wächst die Steuer. Die Fixirung dagegen einer allgemeinen Gradausbeute, wie es durch das Pauschalsystem geschieht, benachtheiligt alle Jene, welche darunter, und bevorzugt alle Jene, welche darüber ausbeuten. Die ganze schwierige Frage der verschiedenen Alkoholausbeute verschiedener Rohstoffe wird durch die Productensteuer beseitigt. Die Concurrenzverhältnisse werden wenigstens, soweit es die Steuer betrifft, ausgeglichen, und es bleiben nur jene Unterschiede in den Productionskosten übrig, welche in den Preisen des Rohstoffes, der Art des Betriebes und der Größe des Capitals liegen, als auf welche der Staat überhaupt keinen Einfluß nehmen kann. Die Productensteuer ermöglicht die Verarbeitung selbst schlechter und verdorbener Materialien, welche weniger als die gesetzliche Ausbeute geben, und führt so der Landwirthschaft selbst in ungünstigen Jahren die nöthigen Nebenproducte zu. Ja auch neue bisher zur Branntweinbrennerei nicht verwendete Stoffe werden unter der Productensteuer verarbeitet werden

können und dadurch neue Industriezweige und Vermehrung des Nationalcapitals geschaffen. Die Productensteuer in ihrer völligen Reinheit ermöglicht den rationellsten und freiesten Betrieb, während jetzt Betriebsarten, wie das Dünnmaischen und Schnellgähren bestehen, welche nicht aus Gründen guter Technik, sondern nur zum Zwecke der Steuerersparung gewählt worden sind, Betriebsarten, welche die Schlämpe häufig nicht genug entgeisten und so selbst die Futterzwecke gefährden. Die jetzige Pauschalsteuer hat daher zu einer ganz unwirthschaftlichen Verschwendung von Rohmateriale geführt, während erst die Productensteuer die volle Verwerthung des Rohstoffes ermöglicht.

Die Productensteuer sichere dem Staate die volle gesetzliche Steuer, und es werde der jetzige gegenseitige Kampf zwischen Betrieb und Steuer, wie er in der Zuckerindustrie zu den äußersten Consequenzen geführt habe, endlich beseitigt. Der finanzielle Zweck des ganzen Gesetzes, nämlich eine bedeutende Mehreinnahme von der Branntweinsteuer zu erhalten, werde dadurch am besten und zuverlässigsten erreicht, gerade so wie in den Jahren 1863 und 1864 die Productensteuer die ausgiebigste Vermehrung des Steuerertrages herbeigeführt hat, indem dieser in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern allein im Kalenderjahre 1863 auf 9,977.895 gegen 6,973.135 in 1861 gestiegen ist. Die Zahlung der fixen Steuer bringe auch Ordnung in die Steuerrestitution, die heute wegen der nach der verschiedenen Ausbeute schwankenden Steuerzahlung häufig eine sehr ungerechtfertigte Prämie enthalte. Die Gefahren der Defraudation seien nach den Erklärungen der Regierung nicht mehr wie früher zu befürchten, da der von ihr in Aussicht genommene Apparat von Stumpe neuerer Construction wesentliche Verbesserungen erfahren habe, indem eine Reservetrommel angebracht sei und einfaches Verrücken oder Stoßen des Apparates keine Störung der Anzeige herbeiführen könne. Aber selbst die alten Stumpe'schen Apparate, die in den Jahren der früheren Productensteuer aufgestellt wurden und seither in den Brennereien verblieben, haben sich bewährt und werden heute noch von den Brennereiunternehmern zu Zwecken ihrer eigenen Geschäftscontrole mit gutem Erfolge benützt. Der Stumpe'sche Apparat zeigt bekanntlich selbstthätig nur die Quantität, nicht aber auch selbstthätig die Qualität, Gradhältigkeit des Spiritus an, diese muß tropfenweise in ein Probegefäß gebracht und dort mittelst des Areometers gemessen werden. Wenn auch zugegeben werden müsse, daß bei der Feststellung der Gradhältigkeit keine sicheren Garantien bestehen, so sichert doch die Bestimmung des §. 62, wonach die Gradhältigkeit des Spiritus nicht unter 78 (nach dem Ausschußantrage nicht unter 75) Percent betragen dürfe, das Aerar vor allzuniedrigen Angaben. Uebrigens hält die Regierung sich die Entschließung offen, eventuell den Siemens'schen oder einen anderen Qualitätsapparat vorzuschreiben. Der Siemens'sche Apparat hat nämlich die Eigenthümlichkeit, daß er nicht bloß die Quantität des durchfließenden Spiritus mittelst einer Meßtrommel und eines Zählwerkes, sondern auch die Gradhältigkeit des Spiritus dadurch angibt, daß im Apparate, durch welchen der Spiritus durchfließt, ein Schwimmkörper angebracht ist, welcher je nach der Verschiedenheit des specifischen Gewichtes des ihn umgebenden Mediums, in welcher sich die verschiedene Alkoholhältigkeit des Spiritus ausdrückt, steigt und sinkt und dadurch mittelst eines Zeigers, der die Bewegung einer Curve und darnach eines Zählwerkes regulirt, selbstthätig auch die Gradhältigkeit anzeigt. Dieser Apparat ist in Deutschland schon seit einer Reihe von Jahren in einzelnen Spiritusfabriken, allerdings nur zur Geschäftscontrole, aufgestellt und hat, wie es heißt, gute Resultate ergeben. Die deutsche Aichungscommission hat sich in einem, dem Subcomité vorliegenden Gutachten gleichfalls zu Gunsten dieses Apparates zu Zwecken der Besteuerung ausgesprochen. Die russische Regierung, die seit 1873 zur Fabricatsteuer übergegangen ist, hat eine große Anzahl von Siemens'schen Apparaten amtlich aufstellen lassen, und unsere Regierung erwarte nur noch die amtliche Mittheilung über die dort erzielten Resultate. Die in Rußland anfänglich beobachteten Störungen des Apparates in Melassebrennereien seien durch Anbringung eines Filters nicht mehr zu befürchten.

Die Anschauung, welche der Productensteuer zuneigte, war jedoch in Bezug auf den Steuersatz nicht gleicher Meinung. Eine Richtung neigte der Meinung zu, daß die Productensteuer selbst mit dem von der Regierung vorgeschlagenen Satze von 10 kr. per Hektolitergrad für alle Brennereien obligatorisch gemacht werden könne, während eine andere Richtung, welche sehr lebhaft für die Vorzüge der Productensteuer eintrat, die allgemeine Einführung derselben jedoch von einer namhaften Herabsetzung des Steuersatzes abhängig machen wollte. Diese Richtung ging von der Thatsache aus, daß heute ein bedeutend niedrigerer Steuersatz bezahlt werde, und nahm an, daß die Spiritusindustrie eine so bedeutende Erhöhung nicht vertragen könne. Gerade die unverhältnißmäßige Höhe des Steuersatzes habe die Productensteuer von 1862 scheitern lassen, indem man geradeso wie jetzt ungefähr den damals geltenden Nominalsatz, nicht aber den durchschnittlich wirklich bezahlten Satz zum Einheitssatze der Productensteuer machte, unter deren Herrschaft er natürlich unweigerlich von jedem Grade eingebracht wurde. Es entstand eine allgemeine Nothlage, und die Verhandlungen von 1864/65 bezeichnen die Krisis der damaligen Productensteuer. Die Regierung sah ein, daß der Satz zu hoch sei, und beantragte eine Herabsetzung um 10 Percent, der erste Ausschußbericht um 15 Percent; zuletzt nahm man gar eine 16·6percentige Ermäßigung an.

Wolle man die Productensteuer, dann müsse der Grad nicht mit 10 kr., sondern mit 7 oder 8 kr. besteuert werden.

Gegen die Productensteuer überhaupt und insbesondere gegen ihre obligatorische Einführung wurde eingewendet, daß überhaupt der Wechsel der Steuersysteme von verderblichen Folgen für die betreffende Industrie sei. Die Branntweinbrennerei ruhe nun seit 12 Jahren auf der Grundlage der Pauschalirung, und ihre verhältnißmäßig wenig befriedigende Lage sei nicht angethan, um mit ihr ein neues Experiment anzustellen. Das Pauschalsystem habe unzweifelhaft viel zur Verbesserung des Betriebes beigetragen, indem das Bestreben, mehr Alkohol als das gesetzliche Ausbeutepauschale zu erzielen, eine bessere Technik herbeigeführt habe, geradeso wie die unleugbaren Fortschritte der österreichischen Zuckerindustrie zum nicht geringen Theile der bisherigen Steuerart zuzuschreiben sind. Ein solcher Reiz fehle bei der Productensteuer, wo jeder wirklich erzeugte Grad versteuert werden muß. Die Productensteuer beseitige gänzlich die heute bestehende Exportprämie und mache die heute schon mit Schwierigkeiten kämpfende Ausfuhr österreichischen Spiritus ganz unmöglich. Die Erfahrungen der Productensteuer in den Sechziger-Jahren seien nicht solche, um eine Wiederholung dieses Steuersystems zu empfehlen. Die Industrie sei schwer davon getroffen worden und habe sich seitdem nie ganz erholt.

Die Defraudationen seien bei der Productensteuer nicht zu vermeiden, und wenn der Meßapparat auch noch so sinnreich construirt sein möge, werde es doch immer möglich sein, in irgend einer Weise seinen Gang und seine Anzeige zu stören, und so werde der ehrliche Brenner gegenüber dem Defraudanten immer im Nachtheile sein. Unter der Herrschaft des Gesetzes von 1862 seien zahlreiche Defraudationen und absichtliche Störungen des Apparates vorgekommen, und der Ausschuß von 1864 glaubte daher, für den Fall als es nicht gelingen sollte, ganz verläßliche Meßapparate aufzustellen, lieber die Rückkehr zur alten Maischraumsteuer empfehlen zu sollen. Daß die Apparate jetzt, wo sie nicht zur Steuercontrole, sondern nur zur eigenen Geschäftscontrole des Unternehmers benützt werden, keinen Anlaß zu Klagen geben, beweise nicht für ihre Eignung zur Steuercontrole, da ja jetzt das Motiv zur absichtlichen Störung des Apparates fehle. Uebrigens ist auch der Siemens'sche Apparat bisher nur in Rußland zu Steuerzwecken benützt worden, und selbst da haben sich, wenigstens bei der ersten Construction des Apparates, durch absichtliche rasche Veränderung des Alkoholgehaltes der Zuflüsse in den Schwimmertopf unrichtige Angaben der Gradhältigkeit ergeben; insbesondere seien in Melassebrennereien durch die Unreinlichkeit des Spiritus Verschlammungen des Apparates eingetreten, und sei der Metallüberzug des Schwimmkörpers durch Säuren angegriffen worden. Allein der von der Regierung zunächst in Aussicht genommene Apparat sei nur ein Quantitätsmesser, und es ist der Willkür der Beamten überlassen, bei der Messung der Probeflüssigkeit die Gradhältigkeit beliebig zu bestimmen. Als im Jahre 1869 die Regierung des norddeutschen Bundes die facultative Productensteuer einführen wollte, erklärte der Regierungsvertreter, daß die verbündeten Regierungen niemals mit einem bloßen Quantitätsapparate, wie ihn Oesterreich 1862 angenommen hatte und wie er auch heute von der k. k. Regierung in Aussicht genommen wird, an die Einführung selbst der facultativen Fabricatsteuer denken würden (Verhandlungen des norddeutschen Reichstages 1869, II. S., 1152). Die gesetzliche Minimalausbeute von 78 (75) Graden, welche nach dem Regierungsentwurfe eine gewisse Garantie geben soll, sei geradezu im Widerspruche mit dem Wesen der Fabricatsteuer, sei selbst eine Art Alkoholpauschale und werde sehr häufig für Jene, welche mehr ausbeuten, zu einer Steuerprämie führen.

Die für die Fabricatsteuer angeführte, vermeintliche freie Bewegung des Industriellen bestehe nach dem neuen Gesetze doch nicht, indem der Entwurf im Widerspruche mit dem Wesen einer reinen Productensteuer eine administrative Gegencontrole mittelst einer specificirten Anmeldung der Gefäße und des Materiales, ja sogar der voraussichtlich zu erzeugenden Gradhältigkeit des Productes vorschreibe (§. 66); ein Beweis, daß die Regierung selbst nicht ein absolutes Vertrauen in den Meßapparat setze. Endlich seien die Kosten der Anschaffung der Apparate, sowie der durch §. 61 vorgeschriebenen technischen und baulichen Umänderungen der bestehenden Fabrikseinrichtungen sehr bedeutend, daß man Anstand nehmen müsse, sie den Brennereiunternehmern aufzulegen.

Wenn man aber dennoch die Fabricatsteuer als Steuerart der Zukunft annehmen wolle, so sei der beste Weg hiezu die von der Regierung gewählte bloß facultative Einführung. Preßhefefabriken, welche wegen langer Gährdauer, und andere Brennereien, welche aus besonderen Gründen eine geringere Alkoholausbeute, als die gesetzliche erzielen, mögen einstweilen von der Productensteuer Gebrauch machen; man werde so Erfahrungen über den Werth und die Eignung der Apparate zur Steuercontrole sammeln, und erst dann sei es möglich, auf Grund dieser Resultate die Frage der obligatorischen Einführung der Productensteuer in Erwägung zu ziehen.

Die Mehrheit des Subcomités jedoch konnte diesen Ausführungen nicht beistimmen, und ausgehend von dem Satze, daß es schließlich Aufgabe der Gesetzgebung sei, darauf zu dringen, daß der legale Steuersatz auch wirklich gezahlt werde, beschloß man, daß vom 1. September 1882 alle Brennereien mit über

45 Hektoliter Maischraum ausschließlich nach der Menge des Productes besteuert werden sollen, da man eine fünfjährige Uebergangsperiode, während welcher die Pauschalirung fortdauern sollte, für genügend erachtete, um die größeren Brennereien auf die Entrichtung des vollen Steuersatzes vorzubereiten. Zugleich wurde für die Productensteuer von dem gesetzlichen Satze von 10 kr. per Grad ein fünfpercentiger Abzug wegen Schwendung gestattet, so daß sich der Satz auf 9·5 kr. ermäßigt, äußerlich ähnlich einem Vorgange des übrigens nicht angenommenen Entwurfes der norddeutschen Bundesregierungen von 1869, welcher die Einführung der Fabricatsteuer mit einer fallenden Scala in Verbindung brachte, freilich dort aus dem Grunde, daß nicht gleich anfangs zu viele Brennereien zur neuen Steuer übergehen möchten. Der Steuersatz von 9·5 kr. per Hektolitergrad ist bedeutend niedriger, als der Productensteuersatz von 1862, denn dieser betrug 7·2 kr. per Eimergrad, also 12·7 kr. per Hektolitergrad, somit eine Ermäßigung um mehr als 25 Percent, also weit mehr als die im Jahre 1865 beabsichtigten Herabsetzungen betragen hätten. Er ist selbst gegen den heute gesetzlichen von 10·7 kr., welcher dem 1865 ermäßigten Fuße von 6 kr. per Eimergrad entspricht, um 11·2 Percent niedriger.

Die Berücksichtigung der Schwendung ist unzweifelhaft eine gerechte, da der Spiritus erfahrungsgemäß durch Lagerung und Transport bedeutend an Alkoholgehalt verliert, welcher Verlust namentlich in den ersten Monaten der Einlagerung und insbesondere in hölzernen Gefäßen ziemlich bedeutend ist und nach verschiedenen Angaben von 4 bis 7 Percent Alkohol schwankt. Die Berücksichtigung der Schwendung wurde zuerst in den Berathungen des Subcomités bei der Steuerrückvergütung für ausgeführten Spiritus angeregt, weil hier namentlich die Verschiedenheit des Alkoholgehaltes zur Zeit der Versteuerung und zur Zeit des Exports am deutlichsten hervortritt, indem weniger Grade zur Ausfuhr kommen, beziehungsweise für weniger Grade der Steuersatz vergütet wird, als ursprünglich Grade erzeugt, beziehungsweise versteuert worden sind. Eine solche Berücksichtigung der Schwendung beim Export ist keine wirkliche Exportprämie, weil sie dem thatsächlichen Alkoholverluste entspricht, kann daher auch selbst im Falle, als internationale Abmachungen Exportprämien ausschließen, von den Vertragsstaaten nicht wohl angefochten werden. Die englische Gesetzgebung gibt aus diesem Titel bei der Ausfuhr (außer der Steuerrückvergütung von 10 s per Gallone) 2 d per Gallone Rohspiritus und 3 d für rectificirten Spiritus (also 1·6 und 2·4 Percent). Ebenso wurde im Jahre 1865 vom Herrenhause eine Vergütung von 6 Percent für Schwendung bei der Ausfuhr beschlossen. Ein Antrag in diesem Sinne zu §. 3 (Steuerrückvergütung) wurde indeß abgelehnt, und das Subcomité hielt es für richtiger, diese Berücksichtigung erst bei §. 72 bei dem Steuersatze für die Productensteuer aufzunehmen. Hiebei waren einmal die formell etwa möglichen Einwendungen der Vertragstaaten*) gegen eine solche directe Erhöhung des rückvergüteten Betrages maßgebend, dann wollte man diese Vergütung nicht auch den pauschalirten Brennern zuwenden, da bei der Pauschalirung ohnedies sehr häufig der Abstand zwischen der wirklich per Grad gezahlten Steuer und dem Restitutionssatze den Schwendungsverlust ausgleiche, während bei der Productensteuer, welche denselben nominalen Satz zahlt wie der Restitutionsbetrag, eine besondere Berücksichtigung der Schwendung gerechtfertigt sei.

Diese Aenderung stieß auf keinen erheblichen Widerspruch, wenn auch darauf hingewiesen wurde, daß dadurch für eine Steuerart ein anderer gesetzlicher Steuersatz fixirt werde als für die anderen Steuerformen, wohl aber wurde die oben erwähnte Bestimmung, daß nach fünf Jahren für alle Brennereien mit über 45 Hektoliter Maischraum die Productensteuer imperativ in Anwendung kommen solle, bekämpft. Insbesondere wurde auf die alsdann eintretende Ungleichheit des Steuersatzes zwischen pauschalirten und nach dem Produkte besteuerten Brennereien hingewiesen, die besonders grell hervortrete, nachdem man für landwirthschaftliche Brennereien einen 20- und 10percentigen Nachlaß bewilligt habe. Da voraussichtlich die meisten Brennereien unter 45 Hektoliter Maischraum zugleich die landwirthschaftliche Qualification besitzen, beziehungsweise den Nachlaß genießen werden, so werde trotz des höheren Steuersatzes von 10 kr. für die Pauschalsteuer eine unverhältnißmäßige Begünstigung dieser Brennereien dadurch eintreten, daß sowohl ihr Ausbeutepauschale erniedrigt werde, als daß sie auch vermöge der Pauschalirung noch an diesem Pauschale Steuer ersparen werden. Durch den Nachlaß wird die Alkoholausbeute für mehlige Stoffe auf 4·8 und 5·4 Percent herabgesetzt, beim Steuersatze von 10 kr. zahlt somit eine solche Brennerei von einem Hektoliter Maischraum 48, beziehungsweise 54 kr.

---

*) Uebrigens gibt Preußen, wenn auch versteckt, auch eine Exportprämie. Die Restitution von 11 Thalerpfennigen per Quart zu 50° (oder 8 Markpfennige per 1 Liter zu 50° = 16 Markpfennige per 1 Hektolitergrad) entspricht einer Alkoholausbeute von 8·18 Percent; alle jene Brennereien, welche mehr ausbeuten, und dies ist bei der dortigen langen Gährdauer und dem Dickmaischen fast die Regel, zahlen weniger Steuer. Eine Ausbeute mit 9 Percent z. B. zahlt nur 10 Thalerpfennige per Quart zu 50 Graden (oder 7·27 Markpfennige per 1 Liter zu 50 Graden oder 14·54 Markpfennige per Hektolitergrad).

Bei einer wirklichen Ausbeute von	kommt wirklich Steuer auf 1 Grad
6 Grad	8 und 9 kr.
7 „	6·85 „ 7·7 „
8 „	6 „ 6·75 „

während die großen Brennereien von der Pauschalirung und damit von der mit der wachsenden Ausbeute zunehmenden Steuerprämie ausgeschlossen sind und volle 9·5 kr. für jeden Grad zahlen müssen.

Bei 7 Grad Ausbeute ist daher der Nachlaß statt 20 . . 27·9 und statt 10 . . 19 Percent
„ 8 „ „ „ „ „ „ „ 20 . . 36·9 „ „ 10 . . 29 „

Wenn man schon die Productensteuer imperativ einführen wolle, so wurde eingewendet, dürfe man sie nicht auf die großen Brennereien beschränken, denn ihr Wesen sei eine gleiche Besteuerung aller Brennereien. Es sei dann die Gefahr vorhanden, daß viele große Brennereiunternehmungen ihren Betrieb in kleine Brennereien zertheilen werden, um der gedachten Begünstigung theilhaftig zu werden. Doch konnten diese Einwendungen die Mehrheit des Subcomités nicht bestimmen, von ihrer Auffassung abzugehen, deren Hauptmotiv einmal in der Ueberzeugung von den Vorzügen der Productensteuer, sowie darin lag, daß wenigstens die großen Brennereien den vollen Satz bezahlen sollten, und welche in dem Nachlasse für kleinere landwirthschaftliche Brennereien keinen Widerspruch gegen die Productensteuer, sondern vielmehr in seiner Verbindung mit derselben eine gerechtfertigte progressive Scala der Steuerleistung erblickte. Es wurde daher diese Bestimmung mit 5 gegen 4 Stimmen zum Beschlusse erhoben. Es würden sonach nach der bei §. 27 angeführten Tabelle 522 der sogenannten größeren Brennereien, deren Steuerbetrag allerdings den weitaus größeren Theil der gesammten Steuerleistung ausmacht, in fünf Jahren der imperativen Productensteuer unterworfen werden.

Zum Schlusse folgt hier eine Vergleichung der Steuerleistung nach der Productensteuer mit der gegenwärtigen Steuer und mit der im Entwurfe vorgeschlagenen Pauschalsteuer (ohne Rücksicht auf den Nachlaß von §. 27) je nach verschiedenen Ausbeuteziffern.

Mehlige Stoffe.

Bei einer wirklichen Ausbeute von	Jetzige Steuer per Grad	Verhältniß der künftigen Productensteuer von 9·5 kr. per Grad zur jetzigen Steuer	Künftige Pauschalsteuer mit 10 kr. per Grad (6 Grade Ausbeute)	Verhältniß der Productensteuer mit 9·5 kr. per Grad zu der künftigen Pauschalsteuer
5 Grad	7·49 kr.	28·2 Perc. Erhöhung	12 kr.	20·84 Perc. Ermäßigung
5·5 „	6·8 „	39·7 „	10·9 „	12·9 „
6 „	6·24 „	52·2 „	10 „	5 „
6·5 „	5·76 „	64·9 „	9·23 „	2·9 Perc. Steigerung
7 „	5·35 „	77·5 „	8·57 „	10·7 „
7·5 „	4·98 „	90·7 „	8· „	18·9 „
8 „	4·68 „	102·9 „	7·5 „	26·6 „

Melasse.

Bei einer wirklichen Ausbeute von	Jetzige Steuer per Grad	Verhältniß der künftigen Productensteuer von 9·5 kr. per Grad zur jetzigen Steuer	Künftige Pauschalsteuer mit 10 kr. per Grad (7 Grade Ausbeute)	Verhältniß der Productensteuer mit 9·5 kr. per Grad zu der künftigen Pauschalsteuer
5 Grad	9·972 kr.	4·8 Perc. Ermäßigung	14 kr.	32·2 Perc. Ermäßigung
5·5 „	9·06 „	4·8 Perc. Erhöhung	12·72 „	25·4 „
6 „	8·31 „	14·3 „	11·66 „	18·6 „
6·5 „	7·67 „	23·8 „	10·7 „	11·3 „
7 „	7·123 „	33·3 „	10 „	5 „
7·5 „	6·65 „	42·8 „	9·33 „	1·8 Perc. Steigerung
8 „	6·233 „	52·4 „	8·75 „	8·3 „
8·5 „	5·86 „	62·1 „	8·23 „	15·4 „
9 „	5·54 „	71·4 „	7·77 „	22·2 „

Nach der früheren Zusammenstellung auf Seite 6 bedeutet die neue Pauschalsteuer von 10 kr. gegen die jetzige Steuer eine für alle Ausbeuteziffern gleiche einheitliche Erhöhung um 60·2 Percent für mehlige Stoffe und von 40·3 Percent für Melasse; nach der obigen Tabelle dagegen bedeutet die Productensteuer mit 9·5 kr. gegen die jetzige Steuer bei Ausbeuteziffern, welche das neue Ausbeutepauschale nicht überschreiten, in der untersten Stufe sogar eine Ermäßigung, in den nächstfolgenden Stufen eine geringere Erhöhung, dagegen bei jenen Ausbeuteziffern, welche über dem neuen Ausbeutepauschale stehen

eine größere Erhöhung als die erwähnte, durch das neue Ausbeutepauschale herbeigeführte einheitliche Erhöhung. Ebenso bedeutet die Productensteuer im Vergleiche zur vorgeschlagenen neuen Pauschalsteuer in den unteren Ausbeuteziffern eine Ermäßigung, dagegen in den oberen Sätzen eine Steigerung über die erhöhte Pauschalsteuer hinaus.

Neben der Pauschalsteuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes und der Productensteuer enthält die Regierungsvorlage noch die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung für Brennereien, welche zwar mehlige Stoffe, Melasse u. a. verwenden, deren Maischrauminhalt jedoch 17 Hektoliter nicht erreicht und die nur einfache Brennvorrichtungen besitzen (sogenannte Kesselbrennereien) und für Brennereien (ohne Rücksicht auf die Größe des Maischrauminhaltes und die Beschaffenheit der Brennvorrichtung), welche Obst, Weintreber, Beeren u. s. w. verarbeiten. Bisher wurden diese beiden Gattungen im Wege freiwilliger Abfindung und nur dort, wo keine Abfindung zu Stande kam, nach der alten Maischraumsteuer besteuert. Nun ist insbesondere von der ungarischen Regierung, welche sich vielfach den Anträgen der ungarischen Spiritusenquete anschloß, bei Gelegenheit der Berathung des neuen Branntweinsteuergesetzes das Bestreben hervorgetreten, diese kleinen Kesselbrennereien, sei es daß sie mehlige Stoffe, sei es daß sie Obst (Sliwowitzbrennereien), Weintreber u. s. w. verwenden, nicht mehr der freiwilligen Abfindung, sondern der imperativen Abfindung, d. i. der Pauschalirung, und zwar nach der Leistungsfähigkeit, der Brennvorrichtung zu unterwerfen. Die Abfindung, welche jetzt die Regel ist, wird dann zur Ausnahme, und bei mehligen Stoffen ganz ausgeschlossen und auch bei anderen nur auf jene Brennereien beschränkt, welche nur eine Brennvorrichtung der allereinfachsten Art besitzen. (§. 24). Die diesseitige Regierung hat sich diesen ungarischen Anträgen angeschlossen, aus welchen der dritte Abschnitt des dritten Hauptstückes des vorliegenden Gesetzes hervorgegangen ist. Diese Pauschalirung legt der Steuerberechnung zwar auch den Maischraum, d. i. das Volumen der Maischmenge zu Grunde, allein während bei der Hauptart der Pauschalirung der vorhandene Rauminhalt der Gährgefäße direct als Basis angenommen wird, wird hier zuerst die Maischmenge, und zwar so berechnet, wie sie sich vermöge der möglichen Anzahl täglicher Abtriebe aus dem Verhältnisse zur Größe der Brennblase ergibt. Die Zahl nämlich der täglichen Füllungen der Brennblase gibt die tägliche abtreibbare Maischmenge an, wenn z. B. die Blase viermal gefüllt wird, so wird das Vierfache ihres Rauminhaltes als die tägliche Maischmenge angesehen und darnach die Steuer bemessen. Das Subcomité, welches nicht verkennen konnte, daß diese Pauschalirungsart in ihren einzelnen Bestimmungen in den Alpenländern, wo die Obst- und Treberbrennerei besteht, manche Unzukömmlichkeiten nach sich ziehen wird, hat gleichwohl dieser Steuerart zugestimmt, einmal wegen der von der Regierung angeführten Thatsache, daß Ungarn für seine kleinen Brennereien einen großen Werth auf diese Steuerreform lege und dann, weil es ja immerhin möglich ist, durch Erweiterung des §. 24 die freiwillige Abfindung in einem größeren Umfange an die Stelle dieser Steuerart treten zu lassen. Diese Frage, sowie die Gründe, welche für Erleichterung des Abfindungsverfahrens sprechen, sind in der Ausführung zu §. 24 behandelt, auf welche man sich daher hier bezieht.

Die §§. 5, 6, 7 und 9 enthalten Grundsätze des gegenwärtig geltenden Steuerrechtes und entsprechen in der Formulirung den allgemeinen Paragraphen des Gebühren- und anderer älterer Gefällsgesetze, sowie des vor Kurzem von beiden Häusern beschlossenen Gesetzes über die Verzehrungssteuer von Fleisch in nicht geschlossenen Orten. Nach einer ausdrücklichen Erklärung der Regierungsvertreter ist unter den „ordentlichen Gerichten" des §. 5 der Verwaltungsgerichtshof nicht zu verstehen, so daß die Competenz dieses Gerichtshofes für dieses Steuergebiet gewahrt ist.

§. 8 in der Regierungsvorlage enthielt gleichlautend mit §. 14 des erwähnten Fleischsteuergesetzes den Grundsatz, daß die Steuer keiner Verjährung unterliege. Hiegegen erhoben sich im Subcomité mehrfache Stimmen, welche die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit der Zulassung der Verjährung vertraten und sich dabei insbesondere auf die Beschlüsse des Steuerreformausschusses beriefen, welcher in seinen neuen Entwürfen für alle directen Steuern die Verjährbarkeit empfiehlt. Die Regierung erklärte, wie schon bei der Ausschußberathung anderer Steuergesetze, daß sie sich mit der Frage der Steuerverjährung grundsätzlich beschäftige und auch ein allgemeines Gesetz darüber vorbereite, die Einführung aber dieses Grundsatzes in ein einzelnes Verzehrungssteuergesetz, ohne gleichzeitige Bestimmungen über die Unterbrechung der Verjährung, bekämpfen müsse. Es wurde auch der Unterschied zwischen directen und indirecten Steuern hervorgehoben, indem die Verjährung bei den ersteren, welche in diesem Falle von dem Steuersubjecte eben gar nicht bezahlt worden sei, gerechtfertigter erscheine, als bei den letzteren, welche ja vom Consumenten dem eigentlichen Steuersubjecte, dem Producenten im Preise des besteuerten Artikels bereits bezahlt worden sei, es sich also hier nur um Rückforderung eines wirklich erhaltenen Betrages handle.

Gegenwärtig sind Steuern nicht verjährbar. §. 1456 a. b. G. B. schließt die Verjährung aus ebensowohl für das Recht Steuern auszuschreiben, als auch für die diesem Rechte entsprechenden Schuldigkeiten, und §. 1480, der von der Verjährung jährlicher Abgaben handelt, bezieht sich deßhalb nicht auf landesfürstliche Steuern, da in demselben Paragraphe das Recht, solche Abgaben zu fordern, durch Nichtgebrauch von 30 Jahren verjährt, während das der einzelnen fälligen Steuerforderung entsprechende allgemeine Steuerrecht des Staates nach §. 1456 unverjährbar ist. Indeß überwog die Rücksicht auf die Härten und Unbilligkeiten, welche verspätete Nachforderungen mit sich bringen, sowie die Analogie des preußischen Gesetzes vom 18. Juni 1840, welches für alle directen und indirecten Steuern eine vierjährige Verjährungsfrist normirt, und die Verjährung wurde mit Mehrheit im Subcomité beschlossen.

§§. 10 bis 18 reproduciren fast wörtlich Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten vom 24. August 1835, der Vorschrift vom 23. September 1835, der sogenannten Belehrung vom 29. September 1835 der Hofkammerdecrete vom 20. Jänner 1836 und vom 25. September 1839, sowie des Erlasses für Tirol und Vorarlberg vom 14. Juli 1856; wobei allerdings zu bemerken ist, daß diese Bestimmungen sich ursprünglich nur auf die alte Maischraumsteuer bezogen, während sie jetzt auf alle Steuerarten ausgedehnt werden.

§. 13 wurde das erste Alinea, welches eine gewisse Minimalgröße der Gährgefäße vorschreibt, weggelassen, weil in der Praxis ein so geringer Rauminhalt der Gährgefäße ($1^1/_2$ Hektoliter) überhaupt nicht mehr vorkommt und dann weil es ohnedies im Interesse des Betriebes und der vollkommeneren Gährung liegt, größere Gährgefäße zu benützen.

§. 13, 1., früher 2., wurde eine Einschaltung vorgenommen, um das Auffangen der Maische in einem anderen, zu Gährungszwecken angemeldeten, beziehungsweise versteuerten Gefäße zu gestatten, da bei schneller Gährung die Maische sehr rasch überfließt, daher aufgefangen und wieder in den Gährbottich zurückgegossen werden muß. Hiezu dürfen nun durch die Einschaltung andere der gesetzlichen Controle unterliegende Nebengefäße verwendet werden.

§. 13, 6., früher 5., wurde eine Einschaltung vorgenommen, um die aus Rücksichten der Temperaturverschiedenheit nothwendige Veränderung des Standes der Hefegefäße zu ermöglichen. Ihr Inhalt soll in der Regel eine gewisse mittlere Temperatur haben, sie müssen also zur Erhaltung dieses Wärmegrades nach Umständen im Sommer in das kälteste Local nach oben und umgekehrt im Winter wieder in das Apparatenlocal gebracht werden, können daher nicht immer auf der ihnen in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle unverändert verbleiben.

§. 15 wurde von den unter steuerämtliche Aufsicht gestellten Räumen die Verkaufsstätte weggelassen, da diese auf dem Lande sehr häufig in der Wohnung des Brennereiunternehmers sich befindet und ein allzu inquisitorisches Eindringen in die Privat- und commerciellen Verhältnisse des Producenten vermieden werden wollte.

§. 19 enthält Bestimmungen über die sogenannte Nachschau und Durchsuchung und schließt sich an das allgemeine Verzehrungssteuergesetz von 1829 (§. 17 und Anhang), sowie an die Verfassung und Dienstvorschrift für die Finanzwache an.

§. 24. Der neue Entwurf will die Abfindung, unter welcher nach einer ausdrücklichen Erklärung der Regierungsvertreter ebensowohl die gemeindeweise als die individuelle Abfindung verstanden werden soll, außer im Falle der Verwendung von Bierbrauereiabfällen, nur noch in dem Falle gestatten, wenn nur Eine Brennvorrichtung, und zwar eine der allereinfachsten Construction nach §. 21, II benützt und wenn zugleich die Brennerei von Grundbesitzern betrieben wird und Obst, Weintreber ꝛc. aus eigener Erzeugung oder Beeren und ähnliche Stoffe verwendet werden. Es sind dadurch vor Allem von der Abfindung ausgeschlossen alle Brennereien, welche mehlige Stoffe und Melasse verwenden, ebenso solche, welche entweder eine etwas vollkommenere Brennvorrichtung oder mehr als Eine Brennvorrichtung der einfachsten Gattung verwenden. Gegenwärtig ist durch die auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1868 erlassene Finanzministerialverordnung vom 11. April 1868 für Brennereien unter 30 Eimern die individuelle Abfindung auch für mehlige Stoffe und Melasse gestattet, dagegen für andere Stoffe ohne Beschränkung des Rauminhaltes sowohl die individuelle als die Gesammt- oder die gemeindeweise Abfindung gestattet. Diese Erleichterung, welche eine Rückkehr zu den früheren Grundsätzen, gegenüber den Bestimmungen der Verordnung vom 18. October 1865, bedeutete, geschah in richtiger Erwägung der großen Nachtheile, welche die kleinen Brennereien durch die 1865 verfügte Aufhebung der alten Abfindung erlitten hatten. Wie sehr die kleinen Brennereien durch die Verordnung von 1865 geschädigt, beziehungsweise wie sie durch das Gesetz von 1868 wieder einigermaßen gehoben wurden, zeigen nachfolgende Ziffern. Es bestanden:

			in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern		in den Ländern der ungarischen Krone		in der Monarchie
	1851	nicht gewerbmäßige Brennereien*)	17.694		99.458		117.152
	1855	„ „ „	20.742		88.495		109.237
	1862	„ „ „	27.947		67.441		95.388
	1863	bäuerliche	36.087		54.687		90.774
Anfang	1866	„	29.883		46.084		75.967
Pauschalgesetz	1866	„ große	9		5		14
		„ kleine	13.113		12.961		26.074
		kleine andere	877	13.999	474	13.440	1.351 27.439
	1867	bäuerliche große	42		8		50
		„ kleine	27.830		32.162		59.992
		kleine andere	969	28.841	811	32.981	1.780 61.822
Wiedereinführung der Abfindung	1868	bäuerliche große	1		1		2
		„ kleine	36.630		54.407		91.037
		kleine andere	935	37.566	1.540	55.948	2.475 93.514
	1869	kleinere	47.431		72.611		120.042
	1870	„	39.084		65.111		104.195
	1871	„	39.105		76.487		115.592
	1872	„	42.827		86.549		129.376
	1873	„	35.960		90.386		126.346
	1874	„	30.324		82.018		112.342
	1875	„	42.409		81.797		124.206
	1876	„	63.216		93.357		156.573

Es ist zu befürchten, daß durch die im §. 24 vorgeschlagene Beschränkung der Abfindung ähnliche nachtheilige Folgen für die kleinen Brennereien, wie durch das Gesetz von 1865 eintreten werden. Gegenwärtig werden die kleinen Brennereien theils mittelst Abfindung, theils mittelst der alten tarifmäßigen Maischraumbesteuerung besteuert.

	Zahl der Brennereien nach der Abfindung			Steuerertrag Gulden			Zahl der Brennereien nach dem Maischraume			Steuerertrag Gulden		
	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den Ländern der ungarischen Krone	in der Monarchie	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den Ländern der ungarischen Krone	in der Monarchie	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den Ländern der ungarischen Krone	in der Monarchie	in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	in den Ländern der ungarischen Krone	in der Monarchie
1869	30.337	38.874	69.211	165.722	313.320	479.042	17.094	33.737	50.831	83.473	365.008	448.481
1870	25.462	25.818	51.280	126.256	114.569	240.825	13.622	39 293	52.915	48.415	282.737	331.152
1871	23.123	35.677	58.800	153.474	212 777	366.251	15.982	40.810	56.792	53.469	311.399	364.868
1872	22.011	37.246	59.257	179.925	241.775	421.700	20.816	49.303	70.119	78.032	402.693	480.725
1873	22.863	31.985	54.848	134.015	163.995	298.010	13.097	58.401	71.498	50.864	257.103	307.967
1874	15.370	28.311	43.681	121.496	329.487	450.983	14.954	53.707	68.661	44.396	304.000	348.396
1875	20.477	22.519	42.996	155.083	111.217	266.300	21.932	59.278	81.210	72.900	251.017	323.917
1876**	35.339	38.614	73.953	245.472	441.737	687.209	27.877	54.743	82.620	123.770	661.423	785.193

*) Die verschiedene Nomenclatur ist aus den wechselnden Rubriken der Verzehrungssteuerausweise zu erklären.

**) Die Zahlen für 1876 sind wegen der späten Veröffentlichung der Verzehrungssteuerausweise dem Berichterstatter erst nach Schluß des Berichtes zugekommen; sie wurden daher zwar nachträglich in die obige Tabelle eingesetzt, sind aber bei den folgenden Durchschnittsberechnungen und Schlußfolgerungen noch nicht berücksichtigt.

Die jährliche durchschnittliche Steuerleistung für abgefundene Brennereien in den sieben Jahren bis 1875 ist in Oesterreich 6·5 fl., in Ungarn 6·7 fl.; für tarifmäßig besteuerte Brennereien in Oesterreich 3·66 fl., in Ungarn 5·74 fl. In Ungarn ist das Bestreben ersichtlich, die Abfindung einzuschränken, beziehungsweise die tarifmäßige Besteuerung auszudehnen, ein Vorgang, der sich besonders deutlich in der Militärgrenze zeigt, wo 1869 5428 abgefundene und gar keine tarifmäßig besteuerten Brennereien bestanden, 1875 aber nur 33 nach der Abfindung und 9798 nach dem Tarife besteuert waren. Ungarn, sagt man, legt einen gewissen Werth darauf, die kleinen Brennereien, welche mehlige Stoffe verarbeiten, sowie insbesondere die sogenannten Sliwowitzbrennereien, stärker heranzuziehen. Allein auch diese letzteren sind finanziell von keiner großen Bedeutung. Bei den tarifmäßig versteuerten Brennereien waren 1875 in Ungarn (und Militärgrenze) 220.604 Eimer für Steinobst ꝛc. versteuert; diese geben zu dem Satze von 37·8 kr. 83.388 fl. Steuer, wozu allerdings auch noch aus der Abfindungssumme einige Sliwowitzbrennereien hinzukommen können.

Jedenfalls aber handelt es sich hier um Steuerobjecte von sehr geringer finanzieller Bedeutung.

Im Jahre 1875 zahlten

	unter 5 fl.	5 bis 10 fl.	10 bis 50 fl.	50 bis 100 fl.	100 bis 500 fl.	500 bis 1000 fl.
in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von 42.409 kleinen Brennereien	37.706	2.504	1.713	239	223	14
in Ungarn und Militärgrenze von 81.797 kleinen Brennereien	64.163	10.863	6.636	877	230	18

Nun fragt es sich, ob es klug ist, bei Steuerobjecten, von denen über 90 Percent weniger als 10 fl. Steuer bezahlen, die aber wegen ihrer großen Anzahl und ihres innigen Zusammenhanges mit der bäuerlichen Production sicher eine gewisse Berücksichtigung verdienen, althergebrachte Verhältnisse zu stören und Unzufriedenheit in weite Kreise zu bringen. Es ist klar, daß für solche kleine Brennereien die richtigste Steuereinhebungsart die Abfindung ist, da für so kleine Objecte die Aufstellung eines großen Verwaltungsapparates außer Verhältniß zu den finanziellen Ergebnissen stehen würde. Und wenn es richtig ist, daß die gegenwärtig noch neben der Abfindung bestehende tarifmäßige Besteuerung eine lästige Steuerform ist, so muß das Bestreben der Finanzverwaltung viel mehr darauf gerichtet sein, diese lästige Steuerform durch die dieser Brennereiclasse allein zusagende Abfindung zu ersetzen, statt eine andere Steuerform zu ersinnen, welche im Vergleiche zur tarifmäßigen Maischraumsteuer vielleicht eine gewisse Erleichterung bedeutet, immer aber auf die kleinen Verhältnisse dieser Brenner nicht recht paßt. Wenn man aber, wofür gewisse Gründe sprechen, die Brennereien mit mehligen Stoffen von der Abfindung ausschließen will, so würde es sich empfehlen, für alle anderen Stoffe die Abfindung in dem Umfange zu gestatten, wie er durch die Verordnung vom 11. April 1868 und für Tirol und Vorarlberg durch Erlaß vom 14. Juli 1856 besteht.

Die neue Steuerart der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung soll immerhin daneben ins Gesetz aufgenommen werden, um der Finanzverwaltung den nöthigen Rückhalt bei den Verhandlungen über die Abfindung zu gewähren und um in jenen voraussichtlich sehr seltenen Fällen, wo die Größe des Betriebes die Abfindung nicht mehr räthlich macht, eine bestimmte Steuervorschrift für diese Gattung Brennereien zu besitzen. Aber für die kleinen Obst- und Weintreberbrennereien in den Alpenländern, deren jährliche Steuerleistung in der Regel 5 fl. nicht erreicht, soll die Abfindung gerade so möglich sein wie jetzt, und womöglich noch erleichtert werden. Diese Erwägungen machten sich im Ausschusse insbesondere bei Berathung des dritten Abschnittes des dritten Hauptstückes geltend, zu welcher auch Experte aus den Alpenländern beigezogen wurden. Die meisten Aussagen gingen dahin, daß die neuen Bestimmungen über die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung auf die primitiven Betriebsverhältnisse dieser Alpenbrennereien gar nicht passen und daß man möglichst nach einer Erweiterung der Abfindungsmöglichkeit strebe.

§. 27 führt einen neuen Grundsatz ein, indem er für sogenannte landwirthschaftliche Brennereien einen Nachlaß von der Alkoholausbeute, beziehungsweise von der Steuer bewilligt.*) Die Berechtigung

*) Unter dem Namen Steuereinlaß bestand früher in Galizien für kleine Brennereien mehliger Stoffe ein 15- und 7½percentiger Nachlaß von der Abfindungssumme, je nach der Dauer des ununterbrochenen Betriebes, Allerhöchste Entschließung vom 14. September 1839 und spätere Hofkammerdecrete.

eines solchen Nachlasses ist innerhalb des Pauschalsystems allerdings anzuerkennen, da die landwirthschaftlichen Brennereien vermöge ihres Zusammenhanges mit der Landwirthschaft sehr häufig nicht so sehr eine gewerbliche Unternehmung sind, die auf den aus dem Erlöse des Productes entstehenden Geschäftsgewinn berechnet sind, sondern vielmehr eine nothwendige, zu Futter- und Düngerzwecken bestimmte Nebenproduction der Landwirthschaft repräsentiren. Dabei ist natürlich die Absicht vorhanden, diese Begünstigung nur kleineren landwirthschaftlichen Brennereien zu gestatten, welche in technischer Beziehung weit hinter den fabrikmäßig betriebenen Melassebrennereien und auch hinter den großen Kartoffelbrennereien einzelner Großgrundbesitzer zurückstehen. Es müssen daher gewisse beschränkende Bestimmungen hinzugefügt werden, um den Nachlaß eben nur den kleinen landwirthschaftlichen Brennereien zuzuwenden. Eine solche Berücksichtigung bestand, zwar nur formell, auch schon in der Verordnung von 1865, welche für die Pauschalirung der kleinen Brennereien, deren Maischrauminhalt 30 Eimer nicht erreichte, einen 10percentigen Nachlaß gewährte. Freilich wurde dieser Nachlaß durch die gleichzeitig verfügte Durchschnittsberechnung nach dem Steuerertrage der letzten fünf Jahre illusorisch, indem hier gerade die hohen Steuerbeträge der Productensteuer genommen wurden, während die Pauschalirung für die großen Brennereien nach der sehr niedrigen Annahme der Alkoholausbeute und der herabgesetzten Steuer erfolgte. In Belgien und Deutschland bestehen auch Berücksichtigungen der landwirthschaftlichen Brennereien, allein geringere als die von der Regierung vorgeschlagenen. In Belgien kommt ein Steuernachlaß von 15 Percent nur jenen Brennereien zugute, deren täglicher Maischraum 20 Hektoliter nicht übersteigt und wenn sie außerdem a) nur 2 Brennapparate verwenden, den einen zum Abbrennen der Maische, den anderen zur Rectificirung des Lutters, b) wenn sie in dem inneren Kreise der Brennerei während der ganzen Betriebszeit auf jeden $1\frac{1}{2}$ Hektoliter des Inhaltes der Maischbottiche 1 Stück Großvieh (Pferde ausgenommen) halten, und c) wenn sie im Umkreise von mindestens 5 Kilometern 1 Hektare Land für jeden $1\frac{1}{2}$ Hektoliter Bottichinhalt bebauen. In Deutschland genießen jene landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis 16. Mai im Betriebe sind und nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart (10·3 Hektoliter) Bottichraum bemaischen, einen Steuernachlaß von 16·6 Percent.

Das Subcomité glaubte mit Rücksicht auf unsere extensive Landwirthschaft sowie die Größenverhältnisse unseres Grundbesitzes, in theilweiser Uebereinstimmung mit den von verschiedenen landwirthschaftlichen Vereinen vorgebrachten Gutachten eine Erweiterung der von der Regierung vorgeschlagenen Nachlaßbedingungen beschließen zu sollen. Vor Allem glaubte man die Maximalgrenze des Maischraumes hinausrücken zu sollen, weil die Ziffer von 34 Hektoliter so viele Brennereien von der Begünstigung ausschließe, die doch in die Classe der landwirthschaftlichen Brennereien gehören, und da eine Brennerei unter 34 Hektoliter Maischraum in der Regel bei mittleren Gütern nicht einmal die selbsterzeugten Kartoffeln verarbeiten könne. Man erhöhte daher jenes Maximum auf 45 Hektoliter, machte aber zwei Abstufungen für die so begünstigten Brennereien, indem man den Nachlaß für Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum 35 Hektoliter nicht übersteigt, auf 20 Percent festsetzte, dagegen für jene mit einem Maischraume von 35 bis einschließlich 45 Hektoliter nur 10 Percent bewilligte, so daß z. B. bei mehligen Stoffen die Alkoholausbeute von 6 Hektolitergraden auf 4·8 beziehungsweise 5·4 ermäßigt wird. Ueber die eventuelle Zahl von Brennereien, welche auf diesen Nachlaß werden Anspruch machen können, gibt die nachstehende, von der Regierung mitgetheilte Tafel Auskunft; freilich ist dabei zu bemerken, daß nicht alle Brennereien unter 45 Hektoliter auch immer landwirthschaftliche Brennereien sind, also auch nicht alle den Nachlaß erhalten werden.

In der Brennperiode 1876/77 haben einen steuerbaren Maischraum benützt:

Kronland	Gesammtzahl der im Betrieb gestandenen Brennereien	von	über													
		17	25	30	34	40	50	57	60	80	85	100	200	300	400	500
		bis														
		25	30	34	40	50	57	60	80	85	100	200	300	400	500	1000
		Hektoliter														
Niederösterreich .	14	3	2	1	2	2	1	.	1	.	.	1	1	.	.	.
Oberösterreich . .	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
Böhmen	302	74	21	15	21	44	24	8	36	8	9	26	4	7	1	4
Mähren	144	24	15	13	19	20	10	3	17	1	1	13	4	1	2	1
Schlesien	128	42	11	9	19	21	8	1	7	.	2	6	1	1	.	.
Galizien	531	29	27	31	62	109	51	29	135	15	22	21	.	.	.	.
Bukowina	38	3	.	.	3	2	1	.	14	2	4	9	.	.	.	.
Steiermark . . .	5	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	1
Kärnthen	9	3	1	.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.
Zusammen .	1172	178	77	69	127	199	96	41	212	26	39	80	10	9	3	6

Nimmt man an, daß in der Classe zwischen 40 und 50 Hektoliter der Durchschnitt 45 nicht übersteigt, so fallen die ersten fünf Classen, d. i. 650 Brennereien oder 55 Percent unter die Begünstigung, freilich immer mit Berücksichtigung des obigen Vorbehaltes.

Ebenso wurde das Verhältniß des Maischraumes zur Grundfläche in lit. b) geändert, das nach der Regierungsvorlage mit 1 Hektoliter auf 10 Hektaren angenommen war. Danach würde eine Brennerei von 34 Hektoliter Maischraum, also eine relativ kleine Brennerei schon einen Grundbesitz von 340 Hektaren (590 Joch) erfordert haben, während der Kartoffelbau eines solchen Gutes nur in einer weit größeren Brennerei verarbeitet werden kann. Die Brennereigröße war daher im Verhältnisse zum Gute zu klein angesetzt, beziehungsweise hätte eine kleine Brennerei einen unverhältnißmäßig großen Grundbesitz erfordert. Das Subcomité glaubte daher in Uebereinstimmung mit den in den Petitionen landwirthschaftlicher Vereine geäußerten Wünschen die Verhältnißzahl auf 5 herabsetzen zu sollen, so daß für das obige Beispiel ein Gut von 170 Hektaren schon eine Brennerei mit 34 Hektoliter Maischraum, ein Gut von 225 Hektaren eine Brennerei mit 45 Hektoliter haben kann.

Endlich wurde die begünstigte Brennperiode von 6 auf 7 Monate ausgedehnt und in Berücksichtigung der verschiedenen Betriebsverhältnisse der Anfangstermin dieser siebenmonatlichen Periode in den drei Herbstmonaten beliebig variabel gemacht, immer unter der Voraussetzung, daß der Nachlaß nur für diese siebenmonatliche Campagne gilt; wird darüber hinaus gebrannt, so wird der Rahmen des landwirthschaftlichen Betriebes überschritten und ist für die übrige Zeit die volle gesetzliche Alkoholausbeute der Steuerbemessung zu Grunde zu legen.

§. 28. Die bedingungsweise Steuerbarkeit von eigentlich nicht zu Gährungszwecken bestimmten Gefäßen neben der absoluten Steuerpflicht der Hefebereitungsgefäße in §. 26, 1, ist eine unzweifelhafte Erhöhung der Maischraumbesteuerung. Das Subcomité wollte jedoch an diesem Grundsatze nichts ändern, sondern versuchte das Größenverhältniß, von welchem ab diese Gefäße steuerbar werden sollen, bei einigen derselben zu erhöhen; so wurde im Absatze 4 die Tiefe der Kühlschiffe auf 36 Centimeter erhöht und in Punkt 10 die steuerfreie Maximalgröße der Brennvorrichtungen von 75 auf 110 Percent des unbedingt steuerbaren Rauminhaltes erhöht. Der Satz von 75 Percent entspricht nur den Verhältnissen der allergrößten Brennereien, während der langsamere Abtrieb in kleineren Brennereien damit unmöglich auskommen kann. Ebenso würde durch eine solche Beschränkung die in §. 34 gewährte Erleichterung, während der Pauschalirungsperiode eine Aenderung im Betriebsumfange vorzunehmen, illusorisch, da, wenn für die Brennvorrichtung keine Latitude besteht, jede Betriebsänderung auch eine Abänderung, beziehungsweise Auswechslung der Brennapparate nothwendig machen würde. Es scheint daher die Erweiterung des Rauminhalts dieser Gefäße gerechtfertigt.

§. 38. Wurde wegen Schwinden des Holzes und Veränderung des Metalles die straffreie Fehlergrenze des Rauminhaltes auf 3, beziehungsweise $1\frac{1}{2}$ Percent erhöht.

§. 48. Zur Berathung des Abschnittes über die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung wurden die Herren Abgeordneten v. Mackowitz aus Tirol und Neumayer aus Steiermark, sowie Finanz-Obercommissär Dr. Sauter aus Trient und Finanzwach-Obercommissär Linke aus Steiermark beigezogen. Wie schon bei §. 24 erwähnt wurde, sind die in diesem Abschnitte enthaltenen Bestimmungen für die Obst- und Treberbrennereien der Alpenländer drückend, und es ist dort der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese Bestimmungen eben nur in dem Ausnahmsfalle, wo keine Abfindung zu Stande kommt, angewendet werden mögen. Die Steuergrundlage wird hier durch die Anzahl der täglichen Abtriebe (Brände) gewonnen, und es steht dahin, ob bei dem in der Regel unterbrochenen Betriebe dieser kleinen Brennereien ein so oftmaliges Abbrennen, wie im §. 48 vorausgesetzt ist, erreicht werden kann. Das Subcomité glaubte daher wenigstens für die, wie es scheint sehr zahlreichen Brennereien, welche mit Lutterbehälter, Rectificator ꝛc. versehen sind, aber keinen Maischvorwärmer besitzen, nur das Vierfache des Rauminhaltes der Blase als tägliche Maischmenge annehmen zu sollen, und hat darnach im Punkte 2 eine Einschaltung beschlossen.

§. 50. Ebenso wurde für die in c) bezeichneten Stoffe nach den Aussagen der Sachverständigen die Alkoholausbeute auf $2\frac{1}{2}$ Grade herabgesetzt.

§. 56. Wurde für Obst- und Beerenbrennereien eventuell eine Erleichterung der sehr strengen Anmeldungsvorschriften in Aussicht genommen.

§. 61. Wurden einige Erleichterungen der Bestimmungen über die technischen Vorrichtungen angenommen.

1. Der Abstand des Controlmeßapparates von dem Kühlapparate und den Wänden wurde auf 65 Centimeter herabgesetzt.

5. Von der eventuellen Verhinderung der Lüftung oder Entfernung der Hähne wurden mittelst eines Zusatzes jene Sicherheitsventile ausgenommen, welche an den obersten Punkten der Blase oder der Leitungsröhren sich befinden, durch welche also eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

7. In Bezug auf das zweite Alinea erklärte die Regierung, daß der Durchgang eines Rohres durch ein Fenster nicht als Durchgang durch ein Mauerwerk angesehen werden solle.

§. 62. Entsprechend den von mehreren Sachverständigen geäußerten Wünschen wurde für die mit bloßen Quantitätsapparaten versehene Brennereien die Minimal-Alkoholausbeute von 78 auf 75 Grad herabgesetzt, da die meisten Brennereien keinen so hochgradigen Spiritus erzeugen, als in der Regierungsvorlage angenommen wurde. Da die Regierung nach ihren Mittheilungen nicht den Siemens'schen Apparat, der auch die Gradhältigkeit selbstthätig anzeigt, sondern einen verbesserten Stumpe'schen Apparat, der selbstthätig bloß die Quantität angibt, in Aussicht nimmt, so hat natürlich diese Minimalziffer eine große Bedeutung, da sie voraussichtlich in der Regel der Steuerbemessung zu Grunde gelegt werden wird.

§. 66 enthält sehr eingehende Vorschriften über die Anmeldung, welche sich sogar auf Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe, sowie die zu erwartende Alkoholausbeute auszudehnen hat. Solche beengende Vorschriften widersprechen eigentlich dem Grundsatze der Productensteuer, welche ihrem Wesen nach den Betrieb möglichst frei lassen und sich nur an das fertige Product halten soll; allein sie sind eben dem geringen Vertrauen der Regierung auf den Meßapparat und dessen Ablehnung durch die eigenen Organe entsprungen, so daß man neben der technischen Controle der Meßuhr noch eine andere, eigentlich einem anderen Steuersysteme angehörige administrative Controle zu stellen für nothwendig fand.

§. 67. Hier wurde in Uebereinstimmung mit dem Wesen der Productensteuer der nachträglichen Abänderung der Anmeldung ein größerer Spielraum gestattet; einmal wurde die nachträgliche Aenderung der Menge des Rohmaterials und dann auch die nachträgliche Verminderung der Alkoholmenge für zulässig erklärt.

§. 76. Gegenwärtig sind von der Anmeldung der steuerfreien Umgestaltung von Spiritus jene Apotheker, die weder Branntwein brennen, noch den Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten betreiben, für alle Brände befreit, welche sie in Brennvorrichtungen vornehmen, die sie anzumelden nicht verpflichtet sind (vergleiche §. 11) oder die nicht mehr als 10 (in Wien 20) niederösterreichische Maß Rauminhalt haben. (Hofkammerdecret vom 20. Jänner 1836 und 22. Juni 1836). Im Subcomité wurde auch beantragt, diese Begünstigung, welche in der Natur des Apothekergewerbes ihre Berechtigung findet, beizubehalten, da diese Brände im Falle plötzliches Bedarfes schnell und einzeln vorgenommen werden müssen und die Vorausanzeige von Tag und Stunde dieses Betriebes unmöglich sei. Die Regierung wendete jedoch dagegen ein, daß die in dem §. 76 vorgeschriebene Anmeldung weit weniger Punkte enthalte, als die durch die

Vorschrift vom 23. September 1835 vorgeschriebene Anmeldung, indem diese auch noch die Gattung und Menge des Stoffes sowie des Productes umfaßte. Es sei also damals berechtigt gewesen, die Apotheker von dieser minutiösen Anmeldung zu dispensiren, während nach der Meinung der Regierung eine gleiche Befreiung von der neuen allgemein gehaltenen Anmeldungspflicht sich nicht rechtfertige. Die Mehrheit des Subcomités schloß sich dieser Auffassung der Regierung an und verwarf den auf Beibehaltung der gegenwärtig bestehenden Begünstigung gerichteten Antrag.

§. 77. Die Regierungsvorlage will für Brennereien, welche nach der Productensteuer, nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder mittelst Abfindung besteuert werden, die steuerfreie Rectificirung von Spiritus nur dann gestatten, wenn die Rectificirung in einem anderen Local geschieht, das mit dem Maisch- und Brennlocal der Brennerei in gar keiner Verbindung steht, damit nicht etwa Maische auf den Rectificirapparat gebracht und dort abgebrannt werde, um, da am Rectificirapparate keine Meßuhr angebracht ist, unversteuerten Branntwein zu erzeugen. Die in dem Paragraphe enthaltene Bedingung, unter welcher die Vereinigung von Rectification und Brennerei gestattet wird, kommt eigentlich einem Verbote gleich, denn wenn jede Röhrenverbindung ausgeschlossen ist, so kann selbst in einem anderen Locale nicht rectificirt werden, denn der Rohspiritus muß doch immer mittelst Röhren aus dem Brennapparate in das Reservoir und von da auf den Rectificirapparat gebracht werden. Dieses absolute Verbot jeder Röhrenverbindung zwischen Brennerei und Rectificirung hätte eigentlich die Wirkung, diese beiden Betriebe nicht bloß räumlich, sondern auch gewerblich von einander zu trennen, wie das z. B. die englische Branntweinsteuergesetzgebung ausdrücklich vorschreibt. Allein es scheint bedenklich, eine solche gewaltsame Neuerung in der österreichischen Industrie einzuführen, in welcher die Rectificirung in der Regel mit der Brennerei nicht bloß gewerblich verbunden ist, sondern auch in demselben Locale betrieben wird. Die Vorschrift des §. 77 müßte daher zum mindesten einen Umbau sämmtlicher Brennereien, die Rectificirapparate besitzen, herbeiführen, und auch selbst dann würde die bedingungslose Ausschließung jeder Röhrenverbindung ein Hinüberschaffen des Rohspiritus mittelst Pumpen unmöglich machen.

Das Subcomité hielt diese Bestimmungen mit den Verhältnissen unserer Industrie für unvereinbar und entwarf leichtere Bedingungen für alle Rectificiranstalten. Diese Erleichterung wurde auf die nach der Productensteuer besteuerten Brennereien beschränkt, da (abgesehen von den nach dem Maischraume pauschalirten Brennereien, welche hier überhaupt nicht in Betracht kommen) nur von diesen das eigentliche Rectificirgeschäft betrieben werden wird. Die Versetzung von Trinkbranntwein mit Gewürzen, Enzian ꝛc. wie sie von den kleinen Brennereien, die entweder nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder mittelst der Abfindung besteuert werden vorgenommen wird, fällt nicht unter diesen Paragraph, da diese Umgestaltung nicht mittelst einer Destillation, sondern noch innerhalb des Brennbetriebes erfolgt.

Für Brennereien, die nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung pauschalirt oder im Wege der Abfindung besteuert werden, bleibt die Bestimmung des §. 77 nach der Regierungsvorlage aufrecht.

§. 93 und 98 werden die durch die Einschaltung bei §. 77 nöthigen Aenderungen in der Strafbestimmung hinzufügt.

E. Plener,
Berichterstatter des Subcomité's.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Branntweinbesteuerung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Steuer.

§. 1.

Gebrannte geistige Flüssigkeit unterliegt bei der Erzeugung der Verzehrungssteuer von zehn Kreuzern für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeter (Hektolitergrad-Liter Alkohol).

Dieselbe Steuer ist auch bei derjenigen Essiggut- und Essigerzeugung, welche aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit, z. B. aus gegohrener Maische mittelst Destillation derselben stattfindet, nach der Alkoholmenge zu entrichten, welche diese Flüssigkeit liefern würde, wenn sie zur Alkoholgewinnung bestimmt würde.

Steuerfreie Branntweinerzeugung.

§. 2.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für die Branntweinerzeugung aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Haus-

Die vom Subcomité beantragten Aenderungen und Zusätze sind mit durchschossenen Lettern und fetten Ziffern gedruckt.

bedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steueramtlichen Ueberwachung der steuerfreien Branntweinerzeugung die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der steuerfreien Branntweinerzeugung zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte getheilt werden darf.

Steuer-Rückvergütung.

a) bei der Ausfuhr von gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 3.

Von gebrannter geistiger Flüssigkeit, welche unter Vorbehalt der Steuerrückvergütung in Fässern und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zollinie ausgeführt wird, wird für jeden Hektoliter und jeden mittelst des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeters erhobenen Grad Alkoholgehalt (Hektolitergrad Alkohol) die Verzehrungssteuer von zehn Kreuzern mittelst Anweisungen rückvergütet, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem diese Flüssigkeit über die Zollinie ausgetreten ist.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zollinie wird, wenn die Sendung mindestens **25** Liter in Gebinden oder 100 Flaschen von je einem Viertel-, oder einem halben oder ganzen Liter Inhalt umfaßt, die Steuerrückvergütung mittelst Anweisungen der bezeichneten Art geleistet, und zwar mit 85 kr. für 100 Viertelliter, mit 1 fl. 70 kr. für 100 halbe Liter und mit 3 fl. 40 kr. für 100 Liter.

Für Mengen unter **25** Liter oder 100 Flaschen wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

b) Bei der Verwendung von Branntwein zur Erzeugung gewisser Fabricate.

§. 4.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, unter geeigneten Bedingungen und Vorsichten die Steuerrückvergütung auch für Branntwein zu gewähren, welcher zur Erzeugung von nicht in die Reihe der menschlichen Genußmittel gehörigen Fabrikaten, z. B. Bleizucker, verwendet wird.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Gebühr.

§. 5.

Weder über die Frage, ob die im §. 1 bezeichnete Verzehrungssteuer zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Gebühr findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Gebühren.

§. 6.

Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandsleistung bei der Durchführung der Steuer.

§. 7.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den Finanzorganen bei den Amtshandlungen, welche sie zum Vollzuge der im §. 1 bezeichneten Steuer vornehmen, auf ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Verjährung.

§. 8.

Die im §. 1 bezeichnete Steuer verjährt durch Ablauf von 3 Jahren von dem Zeitpunkte, in welchem dieselbe vorgeschrieben wurde oder hätte vorgeschrieben werden sollen.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 9.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Steuer.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 10.

Wer gebrannte geistige Flüssigkeit zu erzeugen oder mittelst Destillation umzustalten, oder Essig oder Essiggut mittelst der Destillation aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit zu erzeugen beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 31, 54, 62 und 75) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§. 11.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden §. 10 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen hierzu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Bestätigung, daß solches überreicht wurde, dem Anzeigenden zu seiner Deckung und Ausweisung zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind namentlich die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 10) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 12.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen

24 Stunden nach erlangter Kenntniß bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§. 31, 62 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonales hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen, denen die Ueberwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß der Betriebsleiter, oder in Abwesenheit des letzteren Derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen. Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Uebersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und anderen erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hiervon zu machen, und erst mittelst der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Größe der Gährgefäße, Vergrößerung ihres Rauminhaltes, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäße in der Erzeugungsstätte.

§. 13.

Es ist untersagt:

1. das Ueberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäßen aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Maischgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern;

2. in der Erzeugungsstätte andere zur Branntweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren;

3. Schlempe im Brennlocale aufzubewahren;

4. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubniß in die Erde einzusenken;

5. die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengährgefäße und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, daß dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

6. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Benützung der Gefäße oder Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§. 14.

Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche, als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne daß vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im §. 21, Z. II, bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versieglung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benützung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche, als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 15.

Die Erzeugungsstätte jeder im §. 10 bezeichneten Unternehmung ist unter steueramtliche Aufsicht gestellt.

Zu der Erzeugungsstätte werden gerechnet:

1. die Räume, in denen der Gewerbsbetrieb ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen die zu diesem Betriebe gehörenden Stoffe oder die durch denselben hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden;

3. alle mit einem unter 1 oder 2 aufgeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 16.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versieglung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluß) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise Unternehmer) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm nicht die Haftung obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Mittel anzuwenden seien, um die Werksvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, ist nach Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluß tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbsbetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 17.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschluß befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluß selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens. Verantwortlichkeit desjenigen, der dasselbe leitet.

§. 18.

Jene Handlungen des Gewerbsverfahrens, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Verzehrungssteuer angeordnet ist (§§. 42, 56 und 66), werden das steuerbare Verfahren genannt.

Ueber die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bollete ausgefolgt, und darin die geleistete Zahlung der entfallenden Steuer, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung bestätigt. Erst wenn diese Bollete sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hierzu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren muß genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsämtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren leitet, wird als der Thäter des während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet.

Amtliche Revision.

§. 19.

Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§. 15), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben, bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Der bei einer Durchsuchung beigezogenen obrigkeitlichen Person oder dem beigezogenen Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, den Amtshandlungen des Finanzorganes unausgesetzt beizuwohnen, bei einem gemachten Anstande die aufgenommene That- oder Befundbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Bei gefällsämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Volleten, Register und sonstigen Urkunden, deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Besteuerungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben.

Besteuerungsarten.

§. 20.

Die Verzehrungssteuer von gebrannter geistiger Flüssigkeit wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Maischraumes eingehoben:

I. im Wege der Pauschalirung, und zwar:

a) nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes,

b) nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung;

II. auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol;

III. auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses.

Eintheilung der Brennereien.

§. 21.

Zu diesem Zwecke (§. 20) werden die Brennereien eingetheilt:

I. in Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidegattungen, Hülsenfrüchte, Stärkmehl), Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten, und entweder

a) in den Maischgefäßen einen 17 Hektoliter übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalt (§. 26) haben, die Zahl und Beschaffenheit der Brennvorrichtungen mag wie immer sein, oder

b) wenn auch dieser Rauminhalt 17 Hektoliter nicht übersteigt, einen Dampfapparat (Brennvorrichtung) oder mehrere Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung oder zwar nur Eine Brennvorrichtung der letzteren Art, aber eine solche benützen, welche mit mehr oder anderen als den in II aufgeführten Bestandtheilen versehen ist, oder deren Brennblase einen Rauminhalt von mehr als zwei Hektoliter hat,

II. in Brennereien, welche mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten und bei einem 17 Hektoliter nicht übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalt der Maischgefäße (§. 26) nur Eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützen, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasen-

helm und Kühlvorrichtung hat und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt;

III. in Brennereien, welche andere, als die in I bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w., verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

§. 22.

Die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes findet Anwendung auf die im §. 21 unter I a und b bezeichneten Brennereien.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 23.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 21 unter II und III bezeichneten Brennereien.

Abfindung.

§. 24.

Die im §. 20 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, in welchen nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen und zwar eine von der im §. 21, Zahl II bezeichneten Art benützt werden, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und nur selbst erzeugtes Obst, oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte, oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwenden.

2. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung bei Brennereien, welche von Bierbräuern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinerzeugung verwenden.

Productsteuer.

§. 25.

Nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates können alle jene Brennereiunternehmer die Steuer entrichten, welche die im §. 61 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Bedingungen erfüllen. Vom **1.** September **1882** angefangen ist nur diese Besteuerungsart auf alle in §. **21** I a bezeichneten Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum **45** Hektoliter überschreitet, anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 26.

Bei den im §. 21 unter I lit. a und b bezeichneten Brennereien wird als Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit angenommen:

1. Unbedingt der Gesammtrauminhalt

a) der Gährbottiche,

b) der Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),

c) der Hefengährgefäße,
d) der Mutterhefengefäße,
e) der Mutterhefenkühlschiffe und
f) der Maischbehälter und Montejus für, mit einem Gährmittel versetzte, gährende oder gegohrene Maische,
g) sowie überhaupt aller Gefäße, welche zur Aufnahme gährender oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen.

2. Bedingt und zwar ganz oder theilweise der Rauminhalt der im §. 28 genannten Gefäße nach Maßgabe der daselbst enthaltenen Bestimmungen.

3. Für jeden Hektoliter des nach 1 und 2 sich ergebenden Rauminhaltes folgende Alkoholausbeute in Hektolitergraden und zwar: 5 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von Rüben, 6 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und 7 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen.

Nachlaß für landwirthschaftliche Brennereien.

§. 27.

Von der im §. 26 festgesetzten Alkoholausbeute wird jenen mit einer Landwirthschaft in Verbindung stehenden Brennereien, bei welchen der täglich zu versteuernde Maischraum **45** Hektoliter nicht übersteigt, für denjenigen Betrieb, welcher in einen im September, October oder November beginnenden **7** monatlichen Zeitraum fällt, ein Nachlaß bewilligt, wenn sie darum ansuchen und glaubwürdig nachweisen, daß:

a) die Brennerei einen integrirenden Bestandtheil einer Landwirthschaft bildet und sowohl die Brennerei als auch die Landwirthschaft von ein und derselben Person (Eigenthümer oder Pächter) für eigene Rechnung betrieben wird, und daß
b) das Verhältniß zwischen dem täglich zu versteuernden Rauminhalte der Gefäße und der zur Landwirthschaft gehörenden Grundfläche an Acker, Wiese und Weide so beschaffen ist, daß auf einen Hektoliter dieses Rauminhaltes wenigstens **5** Hektaren Grundfläche entfallen.

Dieser Nachlaß beträgt für Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum **35** Hectoliter nicht übersteigt, **20** Percent, und für jene mit einem solchen von **35** bis einschließlich **45** Hectoliter **10** Percent.

Bedingt steuerbare Gefäße.

§. 28.

Die Gefäße, deren Rauminhalt bedingt und zwar ganz oder theilweise in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist, sind folgende:

1. Die Gefäße, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß), wenn sie mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe und dergl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind.

2. Die Macerationsgefäße in Getreide- und Maisbrennereien, wenn sie mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen, oder eine Dampfzuleitung haben.

3. Die Vormaischbottiche (Verzuckerungsbottiche), Auflösbottiche für Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe und die Rüben-Macerationsgefäße, wenn der Gesammtrauminhalt der vorhandenen derlei Gefäße in Spiritus-Preßhefenfabriken 80 Percent, in anderen Brennereien, welche mehlige Stoffe ohne Preßhefengewinnung oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten, 90 Percent und in Rübenbrennereien 100 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) überschreitet.

4. Die Kühlschiffe und Kühlstöcke, wenn sie in einem allseitig von dem freien Zutritte der Luft durch solide Wände und Fenster abgeschlossenen Raume aufgestellt sind oder über **36** Centimeter Tiefe haben.

5. Die Maischkühlapparate, wenn die Maische durch Röhren über 19 Centimenter Durchmesser fließt oder wenn die Kühlung in nicht ganz geschlossenen Cylindern mechanisch erfolgt.

6. Die Maischleitungsröhren, wenn ihr Durchmesser 19 Centimeter und die Maischleitungsrinnen, wenn ihr Querschnitt 250 Quadrat-Centimeter übersteigt.

7. Die Süßmaischhefengefäße (Hefenansatzgefäße, Hefeneinteiggefäße), wenn ihr Gesammtrauminhalt in Spiritus-Preßhefenfabriken 30 Percent, in anderen Brennereien 20 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) überschreitet.

8. Die Hefenabwässerungsgefäße und die Hefenwasser-Reservoirs, wenn sie mit den Gährgefäßen oder dem Brennapparate oder mit beiden zugleich durch Röhren oder Rinnen in Verbindung stehen.

9. Die Hefenschaumgefäße, wenn sie einzeln mehr als 50 Liter fassen oder der Gesammtrauminhalt derselben mehr als 1 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) beträgt.

10. Die zum Abbrennen der Maische in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen (Blasen und Maischvorwärmer), wenn ihr Gesammtrauminhalt **110** Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) übersteigt.

11. Der Maischvorwärmer auch dann, wenn sein Rauminhalt (ohne Einrechnung des Raumes, welchen ein in demselben befindlicher Lutterbehälter, eine Wärmschlange u. s. w. einnehmen) bei gewöhnlichen Brennvorrichtungen $^3/_4$ des Rauminhaltes der kleinsten Blase und bei continuirlich thätigen Brennvorrichtungen (Colonnenapparaten) 10 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) überschreitet.

Von den unter 3 bis einschließlich 11 aufgeführten Gefäßen und Werksvorrichtungen, bei welchen die für deren steuerbare Behandlung angegebenen Bedingungen ganz oder theilweise vorhanden sind, werden die Vormaischbottiche, Auflösbottiche und Rübenmacerationsgefäße (Z. 3), die Süßmaischgefäße (Z. 7), sowie die Brennvorrichtungen (Z. 10) mit den Rauminhaltsüberschüssen, welche über die oben festgestellten steuerfreien Percentsätze sich ergeben, dagegen die Kühlschiffe (Z. 4), Maischkühlapparate (Z. 5), Maischleitungsröhren und Rinnen (Z. 6), Hefenabwässerungsgefäße und Hefenwasser-Reservoirs (Z. 8), Hefenschaumgefäße (Z. 9), Maischvorwärmer (Z. 11) mit ihrem vollen Rauminhalte in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen.

Die Gefäße zum Kochen des Maischgutes (Z. 1), sowie die Macerationsgefäße in Getreide- und Maisbrennereien (Z. 2) werden, wenn bei denselben die unter Z. 1, beziehungsweise Z. 2 aufgeführten Bedingungen vorhanden sind, als Vormaischbottiche behandelt.

Wird der Rauminhalt des Maischvorwärmers in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen, so wird derselbe bei der Ermittlung eines allfälligen Ueberschusses des Gesammtrauminhaltes der Brennvorrichtung (Z. 10) nicht in Anschlag gebracht.

Steuerfreie Gefäße.

§. 29.

Unberücksichtigt bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit bleiben:

1. Die Dampfkessel, Dampfleitungsröhren, Dampfmaschinen und alle zur Aufnahme von Flüssigkeiten nicht geeigneten Werksvorrichtungen.

2. Die zur Aufnahme von Wasser und Gaswasser (schwefelsauerem Wasser) bestimmten Gefäße, sowie die Wasserleitungsröhren.

3. Die Weichstöcke zum Einquellen des Getreides in ganzen Körnern.

4. Die Erdäpfelwaschbottiche.

5. Die Aufbewahrungsgefäße (Gruben) für Melasse und dieser gleichgestellte Stoffe.

6. Die Gefäße zur Bereitung von Malzmilch mit kaltem oder lauem Wasser (Malztretgefäße.)

7. Die Vorkühlschiffe zur Abkühlung der gekochten Erzeugungsstoffe vor deren Uebertragung in die Vormaischbottiche.

8. Die zum Hineinstellen der Mutterhefengefäße bestimmten Kühlbottiche.

9. Die mit den Brennvorrichtungen verbundenen Kühlapparate, die Dephlegmatoren und Rectificatoren der Brennvorrichtung.

10. Die Gefäße und Behälter zur Aufbewahrung des Spiritus (Branntweinphlegma).

11. Die zur Leitung und Aufbewahrung von Schlempe dienenden Röhren, Rinnen und Gefäße.

Aufstellung neuer im Gesetze nicht aufgeführter Gefäße oder Werksvorrichtungen.

§. 30.

Die in den §§. 26 und 28 bezeichneten Gefäße und Werksvorrichtungen sind sowohl in der Uebersicht der Werksvorrichtungen, als auch in dem Befundprotokolle (§. 31) stets mit der gesetzlich festgestellten Benennung aufzuführen. Wird beabsichtigt, andere Gefäße oder Werksvorrichtungen zu verwenden, so sind dieselben, wenn diese Absicht schon vor Beginn der jährlichen Erzeugungsperiode besteht, in der Uebersicht der Werksvorrichtungen, während der Betriebsdauer aber vier Wochen vor deren beabsichtigter Verwendung abgesondert anzumelden und darf die Einbringung derselben in die Räume der Brennerei insolange nicht geschehen, bis über deren unbedingt oder bedingt steuerbare oder steuerfreie Behandlung die Entscheidung des Finanzministeriums erfolgt ist.

Wird ein solches Gefäß oder eine solche Werksvorrichtung als steuerfrei erkannt, oder zwar als steuerbar, aber nur bedingt erklärt, und durch dessen oder durch deren Verwendung die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennerei nicht geändert, so kann dasselbe oder dieselbe sogleich nach der Entscheidung in Verwendung genommen werden.

Außer diesem Falle darf die Verwendung des Gefäßes oder der Werksvorrichtung nur unter Beobachtung der für Aenderungen des Betriebsumfanges geltenden Anordnungen eintreten (§. 34).

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Gefäße und Werksvorrichtungen, Befundaufnahme, Aenderung in der Brennereieinrichtung, im Stande des Aufsichts-Personales und in der Person des Brennereileiters.

§. 31.

Der Brennereiunternehmer ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn des in die jährliche Erzeugungsperiode vom 1. September bis Ende August fallenden Betriebes der Finanz-Bezirksdirection (Finanzdirection, Finanzinspector) den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, sowie eine Uebersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergl. unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben, in doppelter Ausfertigung zu überreichen, und in der Beschreibung oder Uebersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die Uebrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennerei-

betrieb leitet, und welche diese ihre Stellung durch ihre Namensunterfertigung zu bestätigen hat.

Weder in der Beschreibung, noch in der Uebersicht dürfen geänderte, durchstrichene oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Uebersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehen, dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die Finanzbehörde veranlaßt auf Grund dieser Beschreibung und Uebersicht die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Ueber das Ergebniß dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter mitzuunterfertigendes Protokoll (Befundprotokoll) aufzunehmen.

Die erwähnte Beschreibung und Uebersicht haben auch für die folgenden Erzeugungsperioden zu gelten, woferne für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Erzeugungsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird jedoch eine Aenderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Erzeugungsperiode, und wenn sie im Laufe der Erzeugungsperiode (§. 34) eintreten sollte, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbezirksdirection (Finanzdirection, Finanzinspector) zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen.

Aenderungen in dem Stande des Aufsichtspersonales der Brennerei, insbesondere in der Person des Brennereileiters, hat der Brennereiunternehmer sofort schriftlich anzuzeigen.

Die den neuen Brennereileiter betreffende Anzeige ist von diesem mitzufertigen.

Angabe und Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße.

§. 32.

Die in den §§. 26 und 28 genannten Gefäße und Werksvorrichtungen sind von dem Brennereiunternehmer mit ihrem wirklichen Rauminhalte nach Hektolitern und Litern in der Uebersicht der Werksvorrichtungen der Brennerei anzusetzen.

Auch in dem Befundprotokolle werden diese Gefäße und Werksvorrichtungen mit jenem Rauminhalte eingestellt, welcher sich bei der amtlichen Abmessung mittelst Wassereinguſses ergeben hat.

Dagegen ist der Rauminhalt der in dem §. 29 genannten (steuerfreien) Gefäße, sowohl in der erwähnten Uebersicht, als auch in dem Befundprotokolle stets derart aufzunehmen, daß Bruchtheile eines Hektoliters, die einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter und größere als ein ganzer Hektoliter gerechnet werden.

Ergibt sich bei der Schlußsumme des täglich zu versteuernden Rauminhaltes der Gefäße und Werksvorrichtungen ein Bruchtheil eines Hektoliters, so ist dieser als ganzer Hektoliter zu rechnen.

Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 33.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt auf Grund des amtlich erhobenen Befundes (§. 31) und wird dem Brennereiunternehmer in Form einer amtlichen Erledigung bekanntgegeben.

Sollte die amtliche Bezeichnung und Ausmessung der Gefäße und Werksvorrichtungen bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Eröffnung des Betriebes beabsichtigt ist, noch nicht erfolgt sein, so wird, wenn es der Brennereiunternehmer verlangt, die Leistungsfähigkeit nach den von ihm gemachten Angaben (§. 31) bemessen und hierüber die Erledigung, unter Vorbehalt der nachträglichen Berichtigung und unter Verantwortlichkeit des Brennereiunternehmers (§. 86, Z. 3 und §. 88) ausgefolgt.

Pauschalirungsperiode.

§. 34.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb dieser jährlichen Zeitperiode ist eine Erweiterung oder Verringerung der bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit unter der Bedingung gestattet, daß dieselbe wenigstens 14 Tage vor Beginn des Monates, in dem sie eintreten soll, bei der Finanzbezirksdirection (Finanzdirection, Finanzinspector) schriftlich angezeigt wird, und daß eine neue amtliche Erledigung darüber in der vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Sowohl die ursprünglich für die jährliche Erzeugungsperiode geschehene Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit, als auch jede Aenderung derselben ist für den Brennereiunternehmer auf mindestens drei Monate bindend.

Es wird jedoch gestattet, daß in jenen Fällen, wo der Beginn des Betriebes in die Monate September oder October fällt, die erste Aenderung des Betriebsumfanges in der Erzeugungsperiode auch vor Ablauf von drei Monaten stattfinden kann.

Auch ist, wenn die Aenderung der bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit mit Beginn des Monates Juli oder August eintritt, die neu bemessene Leistungsfähigkeit nur für die Monate Juli und August, beziehungsweise für den Monat August allein bindend.

Verbot von Aenderungen der Brennereieinrichtung außer den dazu gesetzlich bestimmten Zeiträumen.

§. 35.

Außer den in den §§. 30 und 34 bestimmten Fällen ist innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode die Vornahme von Aenderungen in dem erhobenen Stande, der Anzahl und dem Rauminhalte der Gefäße und Werksvorrichtungen untersagt.

Dieses Verbot gilt auch dann, wenn ein Wechsel in der Person des Brennereiunternehmers eintritt.

Ausnahmen vom vorstehenden Verbote.

a) Umtausch von Gefäßen und Werksvorrichtungen.

§. 36.

Die Auswechslung gleich großer und zu gleichen Zwecken bestimmten Gefäße und Werksvorrichtungen wird jedoch unter der Bedingung gestattet,

daß davon die Anzeige gemacht, die amtliche Bezeichnung der in Verwendung zu nehmenden Gefäße und Werksvorrichtungen vorgenommen, und die Gleichheit des Rauminhaltes und Zweckes amtlich constatirt wurde.

b) Umtausch der Brennvorrichtung.

§. 37.

Der Umtausch der Brennvorrichtung ist, falls er durch ein Betriebshinderniß nothwendig gemacht wird, gegen vorläufige Anzeige auch dann zulässig, wenn die in Betrieb zu setzende neue Brennvorrichtung einen anderen Gesammtrauminhalt (§. 28, Z. 10) als die außer Verwendung kommende besitzt.

Wird aber hierdurch die Leistungsfähigkeit der Brennerei erhöht, so darf die neue Brennvorrichtung nicht in Verwendung genommen werden, bevor der Brennereiunternehmer nicht im Besitze der neuen amtlichen Erledigung, dann der Steuerbollete über jenen Betrag ist, welcher auf Grund der höheren Leistungsfähigkeit für den Rest des betreffenden Monates entfällt.

Eine Verringerung der täglichen Leistungsfähigkeit aus einem solchen Anlasse ist dagegen unzulässig.

Folgen der bei amtlichen Nachmessungen gefundenen Differenzen im Rauminhalte der Gefäße.

§. 38.

Ergeben sich bei einer Nachmessung der Gefäße, welche bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit in Anschlag zu kommen haben (§§. 26 und 28) gegen die letzte Ausmessung Abgänge im Rauminhalte, oder werden Ueberschüsse erhoben, welche bei metallenen Gefäßen und Werksvorrichtungen nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ Percent, bei hölzernen nicht mehr als 3 Percent des bei der letzten Ausmessung erhobenen Rauminhaltes betragen, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten.

Bei Abgängen findet eine Aenderung der bereits bemessenen Leistungsfähigkeit in keinem Falle statt.

Dagegen hat der Brennereiunternehmer hinsichtlich des constatirten Ueberschusses im Rauminhalte für den seit der letzten Ausmessung angemeldeten Brennereibetrieb die allfällige Nachtragssteuer und für den Rest der Betriebszeit, für welche die festgestellte Leistungsfähigkeit noch gilt, die allfällig sich höherstellende Steuergebühr zu entrichten.

Ueberschüsse, welche $1\frac{1}{2}$ Percent, beziehungsweise 3 Percent übersteigen, werden nach §. 86, Z. 14 und 15, bestraft.

Steuerbarer Brennereibetrieb.

§. 39.

Der steuerbare Brennereibetrieb beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen mit Uebertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich; bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen, mit der Uebertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben mit der Uebertragung derselben in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Uebertragung der Stoffe in die Gährbottiche und umfaßt alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Wenn Maischkochapparate oder Macerationsgefäße für Getreide oder Mais als Vormaischbottiche zu behandeln sind (§. 28, Z. 1 und 2), beginnt der steuerbare Brennereibetrieb schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Monatliche Anmeldung des Brennereibetriebes.

§. 40.

Der Brennereibetrieb ist auf Grund der amtlichen Erledigung, welche die Leistungsfähigkeit der Brennerei bemißt (§. 33) im Voraus anzumelden.

Die Anmeldungen haben mit Ausnahme des ersten und letzten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 34) stets auf ganze Kalendermonate zu lauten, und sind spätestens 24 Stunden vor Beginn des Monates, im ersten Betriebsmonate der jährlichen Erzeugungsperiode aber spätestens 24 Stunden vor Beginn des dem Betriebe gewidmeten Theiles dieses Monates einzubringen.

Doch steht es jedem Brennereiunternehmer frei, innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode den Betrieb durch einen oder auch mehrere, jedoch stets ganze Kalendermonate zu unterbrechen.

Ergänzende Betriebsanmeldung.

§. 41.

Treten nach Ueberreichung der Betriebsanmeldung für den letzten Monat der Erzeugungsperiode unvorhergesehene Verhältnisse ein, welche die Fortsetzung des Betriebes über die angemeldete Zeit hinaus nothwendig machen, und werden dieselben glaubwürdig nachgewiesen, so kann für diesen Monat eine ergänzende Anmeldung im unmittelbaren Anschlusse an die zuletzt eingebrachte angenommen werden.

Inhalt der Betriebsanmeldung.

§. 42.

Die Anmeldung des Brennereibetriebes hat bei jenem Steueramte zu geschehen, dem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe muß folgende Daten enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, sowie den Ort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

2. Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Brennereibetriebes;

3. für den ersten Monat der jährlichen Erzeugungsperiode, sowie in Fällen einer Ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung des Betriebes (§. 40) auch Tag und Stunde des Beginnes der Verwendung der Süßmaischhefengefäße und bei Brennereien, in welchen die im §. 28, Z. 1 und 2, genannten Gefäße und Werksvorrichtungen nicht als Vormaischgefäße zu behandeln sind, Tag und Stunde der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Gefäße und Werksvorrichtungen;

4. die Gattung der Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden;

5. die Zahl und das Datum der amtlichen Erledigung;

6. das täglich und das auf den angemeldeten Zeitraum entfallende Steuerpauschale.

Jede Anmeldung muß auf amtlich vorgedruckten Blanquetten in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, rein und leserlich geschrieben sein und darf keine abgeänderten oder radirten Stellen enthalten, widrigens sie zurückzuweisen ist.

Ein Exemplar der Anmeldung, mit der Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung versehen, wird der Partei zugleich mit der Steuerbollete zurückgestellt.

Beginn und Verwendung der Süßmaischhefengefäße.

§. 43.

Zwischen dem Beginne der Verwendung der Süßmaischhefengefäße und dem Beginne des steuerbaren Betriebes darf kein längerer Zeitraum als 24 Stunden liegen.

Bemessung des monatlichen Steuerpauschales.

a) Ueberhaupt.

§. 44.

Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschales hat zu geschehen:

Durch Multiplication

a) der Zahl der Tage des bezüglichen Monates, in welchem der steuerbare Brennereibetrieb ausgeübt wird, mit

b) der nach den vorstehenden Bestimmungen in Hektolitergraden Alkohol ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit und mit

c) dem Steuersatze von zehn Kreuzern von jedem Hektolitergrad Alkohol.

Nur in dem Falle, wo der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Tage des ersten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode begonnen, oder nicht bis zum letzten Tage des letzten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode fortgesetzt wird, ist das Steuerpauschale für diese zwei Monate nur nach dem Ausmaße zu berechnen und zu entrichten, welches bei dem ersten Betriebsmonate für den Theil nach Beginn des steuerbaren Betriebes und bei dem letzten Betriebsmonate für den Theil vor Beendigung des Betriebes entfällt.

Wird innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode der Brennereibetrieb nach einer Ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung (§. 40) wieder aufgenommen, so hat sich die Berechnung und Entrichtung des Steuerpauschales hinsichtlich des ersten Tages des Kalendermonates, in dem der Betrieb wieder beginnt, auf jenen Theil nicht zu erstrecken, welcher bloß zur Vorbereitung des steuerbaren Betriebes (§. 42, Z. 3) benützt wird.

b) Bei Verwendung von verschiedenen Stoffgattungen.

§. 45.

Sollten im Laufe eines Monates Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute (§. 26, Z. 3) verarbeitet werden, so ist das monatliche Steuerpauschale so zu berechnen und zu entrichten, als ob bloß die Stoffgattung von der höheren Alkoholausbeute verarbeitet würde.

Einschränkung oder Störung des Betriebes.

§. 46.

Eine aus was immer für einem Grunde stattfindende Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den der Steuerpauschalirung zu Grunde gelegten Umfang gewährt keinen Anspruch auf eine Nachsicht oder Ermäßigung des Steuerpauschales.

Wird jedoch durch zufällige und unabwendbare Hindernisse, unter welche aber der Mangel an Erzeugungsstoffen nicht gezählt wird, eine Störung des steuerbaren Betriebes veranlaßt, so tritt eine Steuerrückvergütung, beziehungsweise Steuerabschreibung unter nachfolgenden Bedingungen ein:

1. Das betreffende Hinderniß ist zum Zwecke der Constatirung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen,

wobei gestattet wird, daß in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshinderniß, sowie den Stand des Betriebes durch ein Mitglied der Gemeindevorstehung unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen constatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung, sowie mit der Namensfertigung und der Angabe des Standes des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

2. Die Brennvorrichtung muß vom Zeitpunkte der Constatirung des Hindernisses an gerechnet, wenigstens durch 48 ununterbrochen auf einander folgende Stunden außer Betrieb stehen und es darf während dieses Zeitraumes kein Act des Betriebes mit Ausnahme des Einquellens von Getreide, des Kochens der Erzeugungsstoffe, der Maceration von Getreide oder Mais, dann der Bemaischung der Süßmaischhefengefäße ausgeübt werden.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird für die, nach Ablauf von 24 Stunden sich ergebende ununterbrochene Dauer des Betriebsstillstandes, vom Zeitpunkte der Constatirung an gerechnet, das Steuerpauschale zurückvergütet, beziehungsweise in Abschreibung gebracht.

Dritter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 47.

Den Maßstab der Pauschalirung bei den im §. 21 unter II und III aufgeführten Brennereien bilden:

a) die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b) für jeden Hektoliter dieser Maischmenge die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

Fortsetzung.

§. 48.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile, als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

2. für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a) noch einen Maischvorwärmer hat, oder

b) noch mit Rectificator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist,

mit dem Vierfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche mit den in 1, 2a) und 2b) aufgeführten Bestandtheilen versehen ist, mit dem Fünffachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Besteht bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine begründete Ursache zur Annahme einer größeren täglichen Leistungsfähigkeit, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer und wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Bruchtheile eines Hektoliters, die sich bei der Ausmittlung der Leistungsfähigkeit ergeben, werden, wenn sie einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter und, wenn sie größer sind, als ein ganzer Hektoliter in Rechnung gezogen.

Sollten Brennvorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphe kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzministerium besonders festgestellt.

Fortsetzung.

§. 49.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünfteln des im §. 48 festgestellten Ausmaßes angenommen und hierbei in Absicht auf die Abrundung der Bruchtheile eines Hektoliters nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§. 50.

Die Alkoholausbeute wird für jeden Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe, Rüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffe (§. 21, Z. I) mit fünf Graden;

b) bei der Verwendung von Sommer- oder Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit vier Graden;

c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen, mit $2^1/_2$ Graden.

Steuerbares Verfahren.

§. 51.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. a bezeichneten Stoffgattungen mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. b und c bezeichneten Stoffgattungen mit der Uebertragung, der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen.

§. 52.

Für die im §. 21, Z. II genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1 Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als drei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 48) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung muß in denselben Gefäßen geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches, und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 53.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäße und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne oder nach der Beendigung der für die Branntweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe, bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im §. 48 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benützen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 54.

Der Brennereiunternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 55) den Standort und das Conscriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

In Folge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit und Bestandtheile der Brennvorrichtung des Rauminhaltes der Brennblase, und falls eine der im §. 50 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen verarbeitet werden soll, auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattungen bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung vorgenommen, und das Ergebniß in einer von dem Brennereiunternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Uebersicht dargestellt, und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 48) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhaltes der Brennblase und der Maischgefäße hat mittelst Wassereinlasses zu geschehen.

Pauschalirungsperiode.

§. 55.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluß habende Aenderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Aenderung stattfinden, so hat der Brennereiunternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn

dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in ämtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittlung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennereiunternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 56.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 48 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im §. 48 unter 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;
b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen und bei den im §. 50 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefengefäße;
c) die Nummer und die in der ämtlichen Uebersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;
d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung;
e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;
f) den zwischen den Zeitpunkten d) und e) liegenden Zeitraum, d. i. die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind.

Die schriftliche Anmeldung muß leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muß von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

Brennereien, welche nur Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfel, Birnen und anderes Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln verwenden, kann die Finanzverwaltung eine Erleichterung dieser Bestimmungen gewähren.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§. 57.

Das steuerbare Verfahren ist spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden und muß für Stoffe der im §. 50 unter lit. a genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen und für Stoffe der im §. 50 unter lit. b und c genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Bemessung des Steuerpauschales.

§. 58.

Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Steuerpauschale durch Multiplication der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit:

a) der angemeldeten Brennzeit,
b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische, festgesetzten Anzahl Alkoholgraden,
c) dem Steuersatze von zehn Kreuzern von jedem Hektolitergrade Alkohol.

Bemessung des Steuerpauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 59.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Steuerpauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 50 unter lit. b und c aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen, Rüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen ist nur den im §. 21 unter II genannten Brennereien gestattet und zwar nur gegen genaue Beobachtung der in dem §. 52 enthaltenen Bestimmungen.

Steuerrückvergütung aus Anlaß von Betriebshindernissen

§. 60.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereigniß gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung für den Zeitraum, durch welchen in Folge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, gewährt.

Bezüglich der Anzeige und Constatirung der Betriebsstörung gelten die Bestimmungen des §. 46, mit alleiniger Ausnahme, daß Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 48 unter 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, gestattet ist, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen und daß diese Brennereien in einem solchen Falle eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende ämtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Vierter Abschnitt.

Von der Productbesteuerung auf Grundlage eines Controlmeßapparates.

Bestimmungen für die Versteuerung nach dem Producte.

§. 61.

Für die Entrichtung der Branntweinsteuer nach der Menge und dem Alkoholgehalte des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates gelten folgende Bestimmungen:

1. Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muß mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Controlmeßapparate nebst Zinksturz versehen sein, hievon ist jedoch der Rectificirapparat ausgenommen, falls nach §. 77 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und steuerfreier Rectificirung gestattet ist.

2. Das Brennlocale muß, wo dieses nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, daß der Controlmeßapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren

Platze, der mindestens je 65 Centimeter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlocales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

3. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muß so beschaffen sein, daß er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren ämtlichen Verschluß gelegt werden kann.

4. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß die Räume, in welchen die alkoholhaltigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl unter einander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

5. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmeßapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte noch ausgestückelte Stellen haben, und nur die zum Betriebe nothwendigen, von außen zugänglichen Oeffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muß, durchbohrt sind, und deren, eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende, Lüftung oder Entfernung mittelst des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, daß sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder Siederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander, oder mit dem Rectificator beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Mißbrauch verlangen.

6. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmeßapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar, und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

7. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Controlmeßapparate muß in gerader Richtung laufen, darf nicht länger als 3 Meter sein, und muß in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Ueberrohr aus glattem unangestrichenen Zinkblech in der Art versehen werden, daß zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig 3 Centimetern Breite freibleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

8. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, daß alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muß das Schlempeabflußrohr derart in ein Behältniß geführt werden, und letzteres so beschaffen sein, daß alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne daß sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muß wenigstens 8 Centimeter vertical in den Brennraum hineinragen oder mit einem ebenso hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so daß die Schlempe durch das Abflußrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt. Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muß das Abflußrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, daß der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathscanal gelangt.

9. Der Brennereiunternehmer muß auf das Ziehen von Nachlauf oder falls er Nachlauf ziehen und denselben wieder auf die Brennvorrichtung bringen will, auf die Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Controlmeß-

Apparates und aus den auf dieselben sich gründenden Steuerberechnungen verzichten.

10. Der Brennereiunternehmer muß sämmtliche zur verläßlichen Aufstellung des Controlmeßapparates von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten ausführen.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Werksvorrichtungen, Befundaufnahme, Aufstellung der Controlmeß-Apparate, Feststellung des durchschnittlichen Alkoholgehaltes des Erzeugnisses.

§. 62.

Jeder Brennereiunternehmer, welcher die im §. 61 bezeichnete Gestattung erhalten will, hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Erzeugungsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monates, in welchem von dieser Gestattung Gebrauch gemacht werden soll, mit der im §. 31 erwähnten Beschreibung der Brennereilocalitäten und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie Anzeige des Betriebsleiters u. s. w. auch die schriftliche Erklärung einzubringen, daß er die Steuer auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates zu entrichten wünsche.

Die Finanzbehörde verfährt hierüber, wie im §. 31 angeordnet ist.

Die Erhebung des Rauminhaltes mittelst Wassereinguß ist jedoch in diesem Falle nur bei den zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Gefäßen vorzunehmen.

Sind die im §. 61 aufgeführten Bedingungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Controlmeßapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der ämtliche Verschluß an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung des Kühlapparates u. s. w. angelegt. In dem Befundprotokolle ist die Zahl und Beschaffenheit der angelegten ämtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Controlmeßapparat nach geschehenem ämtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen. Ferner ist im Einvernehmen mit dem Brennereiunternehmer der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzustellen und im Befundprotokolle anzuführen. Derselbe darf jedoch, wenn der aufgestellte Controlmeßapparat nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern nur unter Absonderung von Proben die Spiritusmenge angibt, nicht unter 75 Grad des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholmeters angenommen werden.

Giltigkeitsdauer des Befundprotokolles, Aenderung in der Brennereieinrichtung, im Stande des Aufsichtspersonales und des Brennereileiters.

§. 63.

Das im Sinne des vorstehenden §. 62 aufgenommene Befundprotokoll hat auch für die folgenden Erzeugungsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Gefäße hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Erzeugungsperioden nicht geschehen ist, oder ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird eine Aenderung in der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist hiervon spätestens 14 Tage, bevor dieselbe stattfinden soll, bei der Finanzdirection (Finanzbezirksdirection, Finanzinspector) zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

Aenderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

Alkoholmeter, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 64.

In den Brennereilocalitäten müssen folgende Instrumente im vollkommen brauchbaren Zustande vorhanden sein und den zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen unverweilt zur Verfügung gestellt werden:

a) ein 100theiliger Alkoholmeter von der angeordneten Einrichtung;
b) ein Saccharometer von der für die Gefällscontrole vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungscertificate versehen, dann
c) ein Thermometer nach Réaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens.

§. 65.

Bezüglich des Beginnes und Umfanges des steuerbaren Verfahrens sind die Bestimmungen des §. 39 maßgebend.

Anmeldung desselben.

§. 66.

Das steuerbare Verfahren ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanquetten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein, und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Steuerbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlußtag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 24. des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 17. d. M. abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) Den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei,
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

   Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben.
c) Die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

   Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben.

d) Die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährbottiche und Hefengefäße.

e) Die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12 Grad Réaumur (Hektolitergrade Alkohol).

f) Den von diesem Erzeugnisse entfallenden Steuerbetrag nach dem Steuersatze von zehn Kreuzern für jeden Hektolitergrad Alkohol.

g) Die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Controlmeßapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung für die Versteuerung nach Menge und Alkoholgehalt des Erzeugnisses eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, oder wenn die unmittelbar vorausgegangene Anmeldung auf eine andere Versteuerungsart lautet, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Controlmeßapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§. 67.

Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§. 66, lit. c) kann, wenn hiervon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Aenderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährbottiche (§. 66 lit. d) ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die angemeldete Alkoholmenge (§. 66, lit. e) kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermindert oder erhöht werden.

Straffreier Spielraum in der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 68.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Percent aufwärts und 15 Percent abwärts in der Art gestattet, daß erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 Percent der angemeldeten Menge überschreitet, insoferne nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Percent überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugniß Einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Controlmeßapparates

a) Anzeige der Störung.

§. 69.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmeßapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hiervon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Ueberreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, daß die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Controlmeßapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b) Art der Steuerentrichtung während der Störung.

§. 70.

Während einer solchen Störung darf das Brennverfahren nur insoweit fortgesetzt werden, als es zur Aufarbeitung der bereits vorhandenen Maische nothwendig ist, und hat die Steuerbemessung in diesem Falle in der Art stattzufinden, daß für diesen Zeitraum diejenige Alkoholmenge als erzieltes Erzeugniß angenommen wird, welches sich ergeben hätte, wenn das Brennverfahren in demselben Umfange fortgesetzt worden wäre, in welchem es seit der letzten Revision, beziehungsweise Abrechnung bis zum Eintritte der Störung des Controlmeßapparates stattfand.

Ist die Aufarbeitung geschehen, so ist der Brennereibetrieb solange einzustellen, bis das Hinderniß der regelmäßigen Benützung des Controlmeßapparates beseitigt ist.

In einer Brennerei, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmeßapparaten vorhanden sind, unterliegt es in einem solchen Falle keinem Anstande, das Verfahren gegen dem fortzusetzen, daß die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Apparat verbunden ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

In Brennereien, wo nur Ein Controlmeßapparat aufgestellt ist, steht es übrigens dem Brennereiunternehmer frei, während der Dauer dieser Störung behufs Vermeidung einer längeren Betriebsunterbrechung zur Pauschalirung der Branntweinsteuer überzugehen, in welchem Falle der Kalendermonat, in dem dies geschieht, wie der erste Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungsperiode behandelt wird.

Betriebsstörungen.

§. 71.

Wird durch zufällige und unabwendbare Hindernisse der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so daß das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat sich der Brennereileiter nach den im §. 46 diesfalls enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 69 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird in Folge eines solchen vorschriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die entrichtete Steuergebühr in dem Maße zurückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben, als sie durch das Ergebniß der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hinderniß nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen und es wird dann die Steuergebühr für diese Zeit nach der neuen Anmeldung berechnet.

Monatliche Abrechnung.

§. 72.

Mit Schluß der monatlichen Anmeldungsperiode, wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach

der Betriebseinstellung wird die Abrechnung in der Art vorgenommen, daß die nach den Anzeigen des Controlmeßapparates in Hektolitergraden des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeters ermittelte gesammte Alkoholmenge, nach Abzug von 5 Percent für die durch Lagerung, Transport u. s. w. entstehende Schwendung, mit dem für jeden Hektolitergrad festgestellten Steuersatze von zehn Kreuzern multiplicirt wird.

Bei Ermittlung der zu versteuernden Alkoholmenge darf, wenn der Controlmeßapparat nicht unmittelbar die Alkoholmenge angibt, kein geringerer Alkoholgehalt des Erzeugnisses, als der nach §. 62 festgestellte in Rechnung gezogen werden.

Ist der laut Anmeldung entfallende Steuerbetrag kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Steuergebühr, so ist der Abgang, wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung genießt, soweit die Sicherstellung noch zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, oder wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen drei Tagen bei Vermeidung der Execution nachzuzahlen.

Ist jedoch der laut Anmeldung entfallende Steuerbetrag größer als die nach der Abrechnung sich ergebende Steuergebühr, so wird der Ueberschuß, wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung ohne Einlegung eines Steuerwechsels benützt hat, von den geborgten Steuersummen abgeschrieben, in anderen Fällen dagegen zurückgezahlt.

Brennereiregister.

§. 73.

Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein ämtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerbaren Verfahrens bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;

b) sogleich nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;

c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Controlmeßapparates. Sind mehrere Controlmeßapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Controlmeßapparates, von dem sie stammt, einzutragen;

d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung. In dieses Register ist auch von Seite der gefällsämtlichen Aufsichtsorgane das Ergebniß der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmeßapparates und dergl. einzuziehen.

Viertes Hauptstück.

Verzehrungssteuer von der im §. 1 bezeichneten Essiggut- und Essigerzeugung.

§. 74.

Die in den §§. 20, Z. I, 21, 22, 23, 26 bis einschließlich 60 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die im §. 1 bezeichnete Essiggut- und Essigerzeugung.

Fünftes Hauptstück.

Steuerfreie Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 75.

Wer gebrannte geistige Flüssigkeit rectificirt oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus gebrannter geistiger Flüssigkeit bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 31 angedeuteten Weise einzubringen.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundaufnahme nebst der amtlichen Bezeichnung der Werksvorrichtungen.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Uebersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Ueberreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 12 und 31), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Steuerfreiheit der Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit. Anmeldung des Verfahrens.

§. 76.

Die Rectification von bereits versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeit (Branntwein und Branntweingeist), sowie die Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderer mit verschiedenen Stoffen versetzter geistiger Flüssigkeit aus versteuertem Branntwein und Branntweingeiste ist zwar der Verzehrungssteuer nicht unterworfen; Diejenigen, welche eine solche Unternehmung betreiben, sind aber verpflichtet, spätestens 24 Stunden, bevor sie die Brennvorrichtung in Betrieb setzen, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes.

Die Anmeldung ist monatlich einzubringen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit mit der Branntweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77.

Brennereiunternehmern, welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens entrichten, ist die steuerfreie Rectification beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, daß die hierbei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Locale sich befindet, welches mit den Maisch- und Brennlocalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht.

In Brennereien, welche die Branntweinsteuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeige eines Controlmeßapparates entrichten, ist die steuerfreie Rectification gebrannter geistiger Flüssigkeiten, mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle zum Rectificirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeiten dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben;

2. zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rectificirapparate anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen;

3. für die Speisung des Rectificirapparates darf nur eine einzige erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung unmittelbar aus dem Rohspiritus-Reservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muß. Ebenso darf für die Entleerung des Rectificirapparates auch nur eine einzige erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme der gebrannten geistigen Flüssigkeit bestimmte Gefäß des Rectificirapparates (Blase) muß mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittelst welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Sechstes Hauptstück.

Fälligkeit der Steuer, Zahlungs- und Haftungspflicht, dann Steuerborgung.

Fälligkeitstermin der Steuer.

§. 78.

Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit und von der steuerbaren Essiggut- und Essigerzeugung (§. 1) ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird, und ist, die Fälle der ratenweisen Steuerzahlung und der Steuerborgung (§§. 80 und 81) ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht.

§. 79.

Die Zahlung dieser Steuer (§. 78) obliegt dem Unternehmer der steuerbaren Erzeugung.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, verpflichtet.

Entrichtung der Branntweinsteuergebühr in Raten.

§. 80.

Brennereiunternehmern, welche die Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes (§. 26 bis einschließlich 46) oder nach dem Producte auf Grundlage eines Controlmeßapparates (§. 61 bis einschließlich 73) entrichten und gegen deren Zahlungsfähigkeit keine Bedenken vorliegen, wird, wenn sie darum ansuchen, insolange sie nicht wegen einer Gefällsverkürzung rechtskräftig verurtheilt wurden, auf die Dauer der jährlichen Betriebsperiode für jene Anmeldungen, die einen vollen monatlichen Zeitraum umfassen, die Einzahlung der monatlichen Steuergebühr in zwei, und wenn es sich um eine der im §. 27 bezeichneten Brennereien handelt, auf die Dauer des Nachlasses in vier gleichen anticipativen Raten bewilligt.

In allen diesen Fällen ist die erste Rate stets bei Lösung der Steuerbollete einzuzahlen.

Die Nichteinhaltung einer Zahlungsrate zieht für die noch übrige Zeit der jährlichen Erzeugungsperiode den Verlust der ratenweisen Zahlung nach sich.

Steuerborgung.

§. 81.

Unternehmern, welche die Erzeugung von gebrannter geistiger Flüssigkeit oder die steuerbare Essig- oder Essigguterzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe einer jährlichen Erzeugungsperiode entfallende Verzehrungssteuer mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird unter der Bedingung, daß sie eine genügende Sicherstellung vorschriftsmäßig geleistet haben, gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Steuergebühr spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leisten.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung dieser Art, oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt oder wegen Schleichhandels oder einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Die Bestimmungen in Betreff der Wechselaccepte für die geborgten Steuerbeträge bleiben unberührt.

Verlust der Steuerborgung und Einbringung ausständiger Borgungsbeträge.

§. 82.

Wer mit der Entrichtung eines fälligen, geborgten Betrages im Rückstande bleibt, ist für den Rest der laufenden Erzeugungsperiode von der weiteren

Borgung ausgeschlossen und kann ihm die Steuerborgung auch für die nächstfolgende Erzeugungsperiode verweigert werden.

Uebrigens ist die fällige, geborgte Steuersumme sammt den vom Tage des nicht eingehaltenen Fälligkeitstermines zu berechnenden sechspercentigen Verzugszinsen im Executionswege einzubringen.

Siebentes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§. 83.

Für die Uebertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gilt, insofern in demselben nicht anderes angeordnet ist, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Strafmilderung.

§. 84.

Die Geldstrafen, welche wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht, wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Haftung der Unternehmer für die Geldstrafen.

§. 85.

Für diese Geldstrafen (§. 84) trifft den Unternehmer, insofern er nicht ohnehin als Schuldiger zu denselben verurtheilt wird, die unbedingte Haftung.

Ausgenommen hiervon sind die Geldstrafen wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen wegen Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

Schwere Gefällsübertretungen.

§. 86.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Der Beginn des steuerbaren Betriebes (§. 39), bevor die amtliche Erledigung über die Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit erfolgt ist, und die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei (§. 18) sich befindet;

2. die Fortsetzung des steuerbaren Betriebes, ohne daß die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei ist;

3. jede nicht nach §. 38 straffreie Unrichtigkeit, welche in den im zweiten Absatze des §. 33 erwähnten Fällen bei der nachträglich vorgenommenen amtlichen Ausmessung in der überreichten schriftlichen Anzeige der Werksvorrichtungen und Geräthe entdeckt wird, und so beschaffen ist, daß in Folge derselben die tägliche Leistungsfähigkeit zu niedrig bemessen wurde;

4. jede Bereitung von zur Branntweinerzeugung geeigneter Maische außerhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte;

5. jede Aufbewahrung von zur Branntweinerzeugung geeigneten eingemaischten Stoffen vor, während oder nach der Gährung außerhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte;

6. jede Verarbeitung von mehligen Stoffen oder Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen zu einer Zeit, für welche die Betriebsanmeldung nur auf Rüben lautet;

7. jede Verarbeitung von Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen zu einer Zeit, für welche die Betriebsanmeldung nur auf mehlige Stoffe lautet;

8. jeder Zusatz des Gährmittels zur Maische in anderen Gefäßen (Werksvorrichtungen) als in den angemeldeten, und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gährgefäßen, sowie jede Unterbringung von mit dem Gährmittel versetzter Maische in anderen als diesen Gährgefäßen;

9. jede Gährung von Maische in anderen Gefäßen (Werksvorrichtungen) als in den unter Z. 8 genannten Gährgefäßen;

10. jede, wenn auch nicht zum Zwecke der weiteren Gährung erfolgte Unterbringung gährender Maische in anderen Gefäßen (Werksvorrichtungen), als in denjenigen, welche als Gährgefäße, oder als zur Aufnahme von Maische dienende Bestandtheile der Brennvorrichtung (Blasen, Maischvorwärmer) angemeldet wurden und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehen sind;

11. jede Unterbringung von gegohrener Maische in anderen als den dazu angemeldeten und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gefäßen (Werksvorrichtungen);

12. jede Unterbringung von Maische überhaupt in anderen, als den zur Aufnahme von Maische angemeldeten und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gefäßen (Werksvorrichtungen);

13. jede in Folge eines Umtausches (§. 37) eintretende ein höheres Steuerpauschale bedingende Verwendung einer Brennvorrichtung, bevor die amtliche Erledigung über die neue Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit und die Steuerbollete über die Nachtragssteuer im Besitze der Brennerei sind;

14. jede in einem Mehrbefunde bestehende und das straffreie Maß überschreitende Abweichung im Rauminhalte der bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit unbedingt in Anschlag kommenden Gefäße (§. 26, Z. 1);

15. jede solche Abweichung im Rauminhalte der bedingt steuerbaren Gefäße, insoferne dieselbe auf das Ausmaß der täglichen Leistungsfähigkeit Einfluß hat;

16. die Verwendung jedweder Vorrichtung, wodurch die Fassungsfähigkeit eines unbedingt oder bedingt steuerbaren Gefäßes über den amtlich erhobenen Rauminhalt erhöht wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In den Fällen 1 und 2 mit dem Vierfachen bis Achtfachen desjenigen Betrages, mit welchem das Steuerpauschale für den Monat, in welchem die Uebertretung stattfand, zu berechnen ist; in den Fällen 3, 13, 14 und 15 mit 150 Gulden für jeden Hektoliter, um welchen der täglich zu versteuernde Maischraum durch Beseitigung der Unrichtigkeit oder wegen des Mehrbefundes größer ist als der der täglichen Leistungsfähigkeit zu Grunde gelegte;

in den Fällen 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 mit 1 fl. 50 kr. für jeden Liter jener Menge Maische (eingemaischte Stoffe), welche verbotwidrig bereitet, aufbewahrt oder untergebracht wurde, oder zu welcher der Zusatz des Gährmittels in verbotwidriger Weise geschah;

in den Fällen 6 und 7 mit dem Vier- bis Achtfachen desjenigen Betrages, um welchen das Steuerpauschale des Monates, in dem die Uebertretung stattfand, für den Erzeugungsstoff der höheren Alkoholausbeute größer ist, als für den zur Verarbeitung angemeldeten;

in dem Falle 16 mit **3 fl.** für jeden Liter, um welchen die Fassungsfähigkeit des Gefäßes vergrößert wurde.

Bruchtheile eines Hektoliters werden in den Fällen 3, 13, 14 und 15 als ganze Hektoliter und Bruchtheile eines Liters in den Fällen 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 16 als ein ganzer Liter gerechnet.

Bestrafung der unangemeldeten Vorbereitung des steuerbaren Betriebes.

§. 87.

Die Vornahme irgend eines Theiles des im §. 42 unter Z. 3 bezeichneten Verfahrens, bevor die amtliche Erledigung über die tägliche Leistungsfähigkeit und die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei sind, wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. geahndet.

Bestrafung einer nicht als schwere Gefällsübertretung zu betrachtenden Unrichtigkeit in den im zweiten Absatze des §. 33 bezeichneten Fällen.

§. 88.

Andere als die im vorstehenden §. 86, Z. 3, bezeichneten Unrichtigkeiten welche in den im zweiten Absatze des §. 33 bemerkten Fällen bei der nachträglichen Ausmessung in der überreichten schriftlichen Anzeige der Werksvorrichtungen und Geräthe entdeckt werden, sind, insoferne dieselben nicht nach §. 38 straffrei sind, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren mit einer Strafe von 2 bis 100 Gulden zu ahnden.

Rückwirkung der Bestimmungen der §§. 86 bis einschließlich 88 auf frühere Straffälle.

§. 89.

Bei den vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Uebertretungen, auf welche sich die Artikel IX, X und XI der Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 104 vom Jahre 1865) und der Artikel III des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 90 ex 1868) beziehen, und über welche noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, sind die Strafsätze anzuwenden, welche in den diese Uebertretungen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet sind.

Die Strafen, sowie die damit verbundenen Nachtragssteuern sind jedoch in diesen Fällen wie bisher dem Brennereiunternehmer aufzulegen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 90.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn das steuerbare Verfahren (§. 51) vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde, und die Steuerbollete sich in der Brennerei befindet.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet und die Steuerbollete gelöst wurde, jedoch

a) Maische von Stoffen der im §. 50 unter lit. a genannten Gattungen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird; oder

b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaischbottichen oder Kühlschiffen gährende oder gegohrene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefäßen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§. 53), oder

c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder

d) die Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder

e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder

f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen, als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische, oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Steuergebühr, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im §. 50 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Steuergebühr, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt, oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Versteuerung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen, Rüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere, als die im §. 21 unter II bezeichneten Bestandtheile hat, so haben die Strafbestimmungen der §§. 86 bis einschließlich 88 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung zu kommen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen wegen der Productbesteuerung.

a) Unangemeldetes steuerbares Verfahren.

§. 91.

Wird das steuerbare Verfahren ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen. Wurde hierbei die Erzeugung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten unter vorschriftsmäßiger Benützung des Controlmeßapparates vollzogen, so ist die Steuergebühr nach der Bestimmung des §. 72 zu berechnen, und das Ergebniß auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen. Wurde jedoch das unangemeldete steuerbare Verfahren ohne Benützung des Controlmeßapparates vorgenommen, oder eine Störung des regelmäßigen Ganges desselben wahrgenommen, so ist für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens, eine Alkoholausbeute von sechs Hektolitergraden anzunehmen und der Steuer- und Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, daß trotz der Störung des Controlmeßapparates die nach den Anzeigen desselben entfallende Steuergebühr höher wäre, als die sich bei Annahme einer Alkoholausbeute von 6 Hektolitergraden ergebende, so ist erstere der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§. 92.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens vor dem angemeldeten Zeitpunkte ist, wenn während desselben der Controlmeßapparat in vorschriftsmäßiger Benützung stand und keine Störung im Gange desselben eintrat, lediglich als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das unangemeldete Verfahren (§. 91).

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Aeußere Einwirkung auf die Anzeige eines Controlmeßapparates. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brennvorrichtungen, Entdeckung von Kühlapparaten.

§. 93.

Eine Strafe von 500 bis 5000 Gulden ist zu verhängen:

1. wenn geistige Flüssigkeit, die nicht durch den Controlmeßapparat geflossen ist, mittelst äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

2. wenn alkoholhältiger Dampf durch eine solche äußere Einwirkung beseitiget wird, oder wenn

3. die richtige Anzeige eines Controlmeßapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich seitens der Brennereileitung absichtlich gestört wird, oder wenn

4. von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung des Controlmeßapparates nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn

5. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn

6. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn

7. ein mit dem Controlmeßapparate nicht verbundener, zur Condensirung von alkoholhältigem Dampf und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rectificirapparates, wenn die Vereinigung von Brennerei und steuerfreier Rectificirung nach §. 77 gestattet ist.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Ueberdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn geistige Flüssigkeit, bevor sie durch den Controlmeßapparat geflossen ist, mit Umgehung der Steuer beiseite geschafft wurde.

Für diese geistige Flüssigkeit ist, soweit sich deren Menge ermitteln läßt, die Steuergebühr mit Rücksicht auf den festgestellten durchschnittlichen Alkoholgehalt des Erzeugnisses (§. 62) zu bemessen und dieses Ausmaß auch der Strafbemessung zum Grunde zu legen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Brennereibetriebes.

§. 94.

Einer Strafe von 500 bis 5000 Gulden unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Brennereibetriebes während einer Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmeßapparates.

Neben dieser Strafe wird die mit Umgehung der Steuer stattgefundene Erzeugung von geistiger Flüssigkeit als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Steuergebühr wird in folgender Weise ermittelt.

Es wird vorerst festgestellt:

a) die Steuersumme, welche nach den wirklichen Anzeigen des Controlmeßapparates für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates verbundenen amtlichen Revision entfällt, diese mag mit einer Abrechnung verknüpft gewesen sein oder nicht.

b) Die Steuersumme, welche für dieselbe Zeit sich ergibt, wenn für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der angemeldeten und der etwa unangemeldet benützten Gährbottiche eine tägliche Ausbeute von sechs Alkoholgraden zur Versteuerung angenommen wird.

Die Steuersumme a) wird sodann mit der Steuersumme b) verglichen und der Betrag, um welchen letztere größer ist, als die erstere, als verkürzte Steuergebühr angenommen.

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefäßen und Vorrichtungen.

§. 95.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 20 bis 200 Gulden für jeden einzelnen Fall zu bestrafen:

a) Wenn in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gährung enthalten sein soll, Maische in gährendem oder gegohrenem Zustande oder

b) Maische in anderen Gährungsgefäßen, als den in der Anmeldung oder nachträglich angegebenen, oder überhaupt in Gefäßen, welche laut Befundprotokoll nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind, untergebracht wird.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registerführung.

§. 96.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Controlmeßapparates oder eines der übrigen im §. 73 bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die Verzehrungssteuer von der Essig- und Essigguterzeugung.

§. 97.

Die Strafbestimmungen der §§. 86 bis einschließlich 90 gelten auch in jenen Fällen, in welchen bei der steuerbaren Essig- und Essigguterzeugung die bezeichneten Uebertretungen begangen wurden.

Sechster Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die steuerfreie Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 98.

1. Eine Strafe von **500** bis **5000** fl. ist zu verhängen, wenn in einer Brennerei, in welcher die steuerfreie Rectificirung gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rectificirungsapparat gebracht wird, oder wenn

b) außer der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rectificirapparates bestimmten amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist hiebei eine Steuerverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von **5** bis **500** fl. ist zu verhängen für jede Uebertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbots der vereinten Erzeugung und Rectification (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§. 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 fl. ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Branntwein oder Branntweingeist auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

b) wenn Branntwein oder Branntweingeist außer der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung verbundene Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zollinie.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§. 99.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer auf Steuerrückvergütung lautenden Ausfuhrserklärung bei Liqueur die Flüssigkeitsmenge oder bei anderer gebrannter geistiger Flüssigkeit die Alkoholmenge, wie sich dieselbe aus der Multiplication der Menge der Flüssigkeit mit ihrem in Graden des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholmeter bestimmten Alkoholgehalte ergibt, um mehr als 5 Percent höher, als der amtliche Befund angegeben erscheint, ohne daß der Abgang durch die vorschriftsmäßige Anzeige einer etwa auf dem Transporte eingetretenen Aenderung in der Menge, beziehungsweise in dem Alkoholgehalte der Flüssigkeit gerechtfertigt wird;

2. wenn in Fällen, wo

a) Liqueur, oder

b) eine andere gebrannte geistige Flüssigkeit zur Ausfuhr gegen Steuerrückvergütung erklärt wurde,

im Falle a eine andere Flüssigkeit als Liqueur, im Falle b eine Flüssigkeit, die nicht zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, z. B. Wasser oder Wein gefunden wird.

Der Strafbemessung ist zu Grunde zu legen:

In den unter 1 aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Steuerrückvergütung nach der Ausfuhrserklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2 aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Steuerrückvergütung beansprucht wurde.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§. 100.

Unterschiede der im vorstehenden §. 99, Z. 1, erwähnten Art, welche mehr als drei Percent, aber weniger als fünf Percent betragen, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 fl. geahndet.

Achtes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Beginn des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 101.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Juli **1878** in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. vom Jahre 1865 Nr. 104), der Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1868 (R. G. Bl. vom Jahre 1868 Nr. 24), das Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 (R. G. Bl. vom Jahre 1868 Nr. 90) und die die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1875 (R. G. Bl. vom Jahre 1875 Nr. 84) außer Kraft gesetzt.

Vollzugsclausel.

§. 102.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei aus dem ganzen Hause ein aus 15 Mitgliedern bestehender Ausschuß zu wählen zur Berathung und Berichterstattung, ob und in welcher Richtung das Heimatgesetz vom 3. December 1863 einer Revision zu unterziehen sei.

Wien, 10. October 1877.

Hammer-Purgstall.
Heilsberg.
Coronini.
Zedtwitz.
Ofner.
Petritsch.
Seutter.
Promber.
Portugall.
Budig.
Ed. Sueß.
Proskowetz.
Panowsky.
Schönerer.
Lumbe.
Mieroszowski.
Haase.
Fürst.
Riese-Stallburg.
Fluck.
Blumencron.
Gierowski.
Makowitz.
Ryger.
Kotz.
Blaas.
Groß.
Schaffer.
Pauer.
Bärnfeind.
Held.
Fuchs.
Tatzel.
Roser.
Meißler.
Siegl.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Erwägung, daß durch das Ueberhandnehmen der Branntweinschänken nicht nur die Gesundheit, sondern auch die Moral der Bevölkerung gefährdet erscheinen;

in fernerer Erwägung, daß dringende Abhilfe noththut, und daß es hohe Zeit ist für die Gesetzgebung, sich mit dieser Frage eindringlich zu beschäftigen;

in Erwägung endlich, daß die bisher bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Entfernung dieser Uebelstände nicht ausreichen und zur Unzulänglichkeit der Gesetze auch noch eine mangelhafte Controle ihrer Ausführung gerechnet werden muß,

die hohe k. k. Regierung zu ersuchen:

a) Die Verleihungen des Branntwein-Schankgewerbes an strengere Bedingungen zu knüpfen und hauptsächlich die Licenzen mit sehr hohen Steuersätzen zu bemessen und

b) eine strengere Aufsicht von Seite der betreffenden Behörden obwalten zu lassen.

Wien, 10. October 1877.

Dr. Roser.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Verjährung der directen Steuern, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Ueber die Verjährung der nachbenannten Staatsabgaben, nämlich: der directen Steuern, der Verzehrungssteuern, der Taxen, dann der Stempel- und unmittelbaren Gebühren haben folgende Bestimmungen zu gelten:

§. 1.

Verjährung des Bemessungsrechtes.

Das Recht des Staates, die Abgabe für eine bestimmte Zeit oder für einen bestimmten Act (Rechtsgeschäft, Urkunde, Amtshandlung, Vermögensübertragung, steuerbare Handlung und dergl.) zu bemessen, verjährt in der Regel innerhalb vier Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber innerhalb sechs Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Partei ihrer Verpflichtung zur Anzeige, beziehungsweise zur Lieferung der Grundlagen der Bemessung oder Vorschreibung nachgekommen ist, oder, wenn der Partei eine solche Verpflichtung nicht obliegt, mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die betreffende Schuldigkeit entstanden ist.

§. 2.

Ist die Bemessung einer Abgabe, oder ist die Berichtigung einer ohne amtliche Bemessung einzuzahlenden Abgabe in Folge eines Pflichtversäumnisses der Partei ganz oder theilweise unterblieben, so beginnt der Lauf der im §. 1 festgesetzten Verjährungsfristen erst mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Behörde in die Lage gesetzt worden ist, die Bemessung vorzunehmen.

§. 3.

Bei stempelpflichtigen, aber ungestempelt oder nicht vorschriftsmäßig gestempelt ausgefertigten Urkunden, Schriften oder anderen Behelfen beginnt der Lauf der im §. 1 festgesetzten Verjährungsfrist erst mit Ablauf des

Verwaltungsjahres, in welchem ein solches Schriftstück zur Kenntniß der Finanzbehörde gelangt ist, oder von demselben ein amtlicher Gebrauch gemacht worden ist.

§. 4.

Das Recht, Beträge, um welche zufolge einer unrichtigen Bemessung der Abgabe zu wenig vorgeschrieben wurde, zu bemessen, verjährt in der Regel binnen zwei Jahren, bei Stempeln und unmittelbaren Gebühren aber binnen drei Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die ursprünglich bemessene Abgabe fällig geworden ist.

§. 5.

Die Verjährung wird in den Fällen der §§. 1 bis einschließlich 4 durch die zum Zwecke der Bemessung unternommenen und der Partei bekannt gegebenen Amtshandlungen unterbrochen. Mit Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die letzte Amtshandlung dieser Art vorgenommen wurde, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

§. 6.

Verjährung des Einforderungsrechtes fälliger Abgaben.

Das Recht des Staates, fällig gewordene Abgaben einzufordern, verjährt binnen sechs Jahren nach Ablauf des Verwaltungsjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist.

§. 7.

Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch Zustellung einer gegen den Abgabenpflichtigen erlassenen Zahlungsaufforderung, durch Einleitung der Execution oder durch Bewilligung einer Zahlungsfrist unterbrochen.

Nach Ablauf des Verwaltungjahres, in welchem die letzte Zahlungsaufforderung zugestellt, der letzte Executionsschritt vollzogen, die letzte Zahlungsfrist abgelaufen ist, beginnt eine neue Verjährungsfrist zu laufen.

§. 8.

Insolange und insoweit als Abgaben durch Bürgschaft, Handpfand oder bücherliche Eintragung des Pfandrechtes gedeckt sind, kann die Verjährung nicht eingewendet werden.

§. 9.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verjährung der auf die Uebertretungen der Steuer- und Gebührengesetze verhängten Strafen und sonstigen nachtheiligen Folgen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem . . . . . in Wirksamkeit.

In Ansehung jener Abgaben, auf welche der Anspruch des Staates vor Wirksamkeit dieses Gesetzes entstanden ist, beginnt die Verjährung, insoferne sich für dieselbe nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein späterer Anfangstermin ergibt, mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

§. 11.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Verjährung der directen Steuern, der Verzehrungssteuern, Taxen, Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

Bei den Verhandlungen über die Reform der directen Steuern sowie der Branntweinsteuer wurde die Frage über die Vorjährbarkeit der öffentlichen Abgaben wiederholt berührt und dem Wunsche Ausdruck gegeben, in den in Aussicht genommenen neuen Steuergesetzen auch die Zeitdauer der dem Hoheitsrechte des Staates gegenüberstehenden Verbindlichkeiten der Steuerträger durch präcise gesetzliche Bestimmungen festzustellen. Dieser Wunsch entspringt zunächst der Anschauung, daß die im §. 1456 des bürgerlichen Gesetzbuches begründete Unverjährbarkeit nur im Gegensatze zum Besteuerungsrechte des Staates, nicht aber auf eine aus dem concreten Gebrauche des bezüglichen Rechtes entstandene Schuldigkeit anzuwenden sei.

Wenngleich diese Auffassung im Allgemeinen, insbesondere aber in Hinblick auf die jeden Zweifel ausschließende Bestimmung des §. 9 des Gebührengesetzes vom 9. Februar 1850 nicht als richtig bezeichnet werden kann, so soll doch diesem Wunsche die Berechtigung insoferne nicht abgesprochen werden, als derselbe dem Bedürfnisse entspringt, daß, gleichwie auf dem Gebiete der Privatrechtspflege auch auf jenem des öffentlichen Rechtes eine allgemeine Norm geschaffen werde, welche geeignet ist, den materiellen Verpflichtungen der einzelnen Staatsbürger gegenüber den aus dem Hoheitsrechte abgeleiteten Ansprüchen des Staates einen vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus gebotenen Schutz gegen die in der Verwaltung gelegene Anhäufung derartiger Schuldigkeiten zu gewähren. Diesem Bedürfnisse soll durch das beantragte Gesetz abgeholfen werden.

Dasselbe erstreckt sich nach Ausschluß der Zölle, rücksichtlich welcher bei Erlassung einer neuen Zollordnung im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung Vorsorge getroffen werden wird, auf sämmtliche directen Steuern, dann auf die Verzehrungssteuer, Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, und begreift in Uebereinstimmung mit dem Umfange der privatrechtlichen Institution der Verjährung sowohl das Recht auf den Anspruch der Abgabe, als auch auf die Forderung einer rückständigen Abgabe mit dem Unterschiede in sich, daß die Erlöschung des Rechtes nur für eine bestimmte Zeitdauer oder für einen bestimmten abgabenpflichtigen Act einzutreten haben wird.

In Bezug auf das Recht zum Anspruche der Abgabe wurde außer dem Falle eines Stempelgebrechens bei der Bestimmung des die Verjährung bewirkenden Zeitraumes von dem durch die Natur der Sache gerechtfertigten Unterschiede ausgegangen, ob von Seite des Abgabenpflichtigen die ihm obliegenden Verpflichtungen in Beziehung auf die Bemessung der Abgabe durch Erstattung der Anzeige, Abgabe der Erklärung, Ueberreichung des Nachlaßnachweises u. s. w. erfüllt worden ist oder nicht, so zwar, daß im letzteren Falle die Verjährung erst nach Behebung des Pflichtversäumnisses, bei den mit einem Stempelgebrechen behafteten Urkunden, Schriften ꝛc. aber vom Zeitpunkte der Vorlage oder des amtlichen Gebrauches zu laufen haben wird.

Daß dieser Lauf in den bezeichneten Fällen nicht schon an das Moment der Einleitung, sondern so wie in allen anderen Fällen an das Ende des bezüglichen Verwaltungsjahres gebunden wurde, findet seine

Rechtfertigung neben den nicht zu verkennenden Rücksichten für die Manipulation insbesondere in dem Umstande, daß die directen Steuern der Regel nach, von den indirecten Abgaben aber großentheils die Verzehrungssteuer und das Gebührenäquivalent in einzelnen verschiedenen Zeitabschnitten innerhalb eines Jahres zu entrichtende Gebühren zerfallen, und es weder geboten noch als empfehlenswerth gehalten werden kann, die Anwendung des Gesetzes durch eine Mannigfaltigkeit der Fristberechnung zu erschweren.

Als Zeitraum zur Bewirkung der Verjährung des Anspruches auf eine ziffermäßig noch nicht festgestellte Abgabe wurde im Allgemeinen eine Dauer von vier Jahren und nur in Ansehung der Stempel und unmittelbaren Gebühren, da bei denselben die Feststellung der das Maß der Abgabe bedingenden Verhältnisse erfahrungsgemäß häufig einen längeren Zeitaufwand erfordert, eine Dauer von sechs Jahren in Aussicht genommen.

Daß in Bezug des Rechtsanspruches die Verjährung durch den Zug der behufs Bestimmung des Ausmaßes der Abgabe unternommenen Amtshandlungen unterbrochen wird und eine neue Frist erst vom Anfange des der letzten Amtshandlung nächstfolgenden Verwaltungsjahres beginnen soll, ist in der Analogie mit den diesfälligen Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes begründet.

Für die Forderung einer rückständigen Abgabe jedoch wurde die ordentliche Verjährungsfrist auf die Dauer von sechs Jahren ausgedehnt und dies in der Erwägung, daß eine kürzere Frist voraussichtlich zu einer größeren, den Schein der Härte an sich tragenden Strenge in der Durchführung der Executionsmaßregeln den Anlaß geben würde und die Finanzverwaltung den Staatsgläubigern zufolge Allerhöchster Entschließung vom 14. Jänner 1860 (R. G. Bl. Nr. 21) gleichfalls einen Zeitraum von sechs Jahren zur Realisirung ihrer Forderungen gewährt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Unterstützt.

Antrag

des

Abgeordneten Siegl.

(Eingebracht in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. October 1877 anläßlich der Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Branntweinsteuer.)

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die k. k. Regierung wird beauftragt, in Gemeinsamkeit mit der königlich ungarischen Regierung einen Gesetzentwurf über die Productensteuer vorzubereiten, welcher deren obligatorische allgemeine Einführung ermöglicht, auf Grund eines Meßapparates, der Quantität und Qualität gleichzeitig anzeigt, bei Feststellung einer gerechten Steuerziffer und unter Beachtung des Grundsatzes, daß gröbere Gefällsübertretungen vor das Strafgericht gehören."

Wien, 12. October 1877.

Siegl.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

die garantirten Eisenbahnen betreffend.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den Unternehmungen von Eisenbahnen, welche die Garantie eines Reinerträgnisses von Seite des Staates genießen, Vorschüsse in Noten zur Bedeckung von Betriebskostenabgängen zu gewähren.

§. 2.

Die Regierung ist berechtigt, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, für welche sie einen solchen Vorschuß (§. 1) gewährt hat, selbst zu führen oder durch Andere führen zu lassen.

Diese Berechtigung der Regierung erlischt, wenn die Unternehmung solche Vorschüsse durch drei aufeinanderfolgende Jahre nicht mehr in Anspruch genommen hat.

§. 3.

Rücksichtlich der Erfolglassung, Verzinsung und Rückzahlung der im §. 1 bezeichneten Vorschüsse haben die für die Garantievorschüsse der betreffenden Bahnen geltenden Bestimmungen sinngemäß mit der Modification Anwendung zu finden, daß zur Tilgung dieser Vorschüsse die das garantirte Reinerträgniß übersteigenden Betriebsüberschüsse zur Gänze mit dem Vorrange vor der Rückzahlung der Garantieschulden zu verwenden sind.

Insolange daher solche Vorschüsse aushaften, hat die Bestimmung, wonach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Rückzahlung eines vom Staate geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist, nicht Anwendung zu finden.

§. 4

Die Regierung ist berechtigt, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen haben, selbst zu führen.

Diese Berechtigung der Regierung erlischt, wenn die Unternehmung durch drei aufeinanderfolgende Jahre nicht die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen hat.

§. 5.

Bei Ausübung der nach §§. 2 und 4 der Regierung eingeräumten Berechtigung kommen unbeschadet der etwa im Vereinbarungswege zu treffenden anderweitigen Festsetzungen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Durch die Uebernahme des Betriebes von Seite der Regierung werden die sonstigen Rechte und Pflichten der betreffenden Actiengesellschaft nicht berührt.

Derselben verbleibt insbesondere die Verfügung über diejenigen Beträge, welche sich nach Maßgabe der ihr mitzutheilenden Betriebsrechnung und der staatlichen Garantieleistung als Ueberschuß, beziehungsweise Reinerträgniß ergeben.

b) Für Auslagen, welche den Capitalconto der Bahn dauernd zu belasten haben, bleibt die Zustimmung der statutenmäßigen Vertretung der Gesellschaft vorbehalten. Durch diesen Vorbehalt wird jedoch die vom Staate eingesetzte Betriebsverwaltung nicht gehindert, jene Maßnahmen unverweilt zu treffen, welche nach dem Erkenntnisse des Handelsministers zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs dringend nothwendig sind.

§. 6.

Die Regierung wird ermächtigt, bei vorläufigen Vereinbarungen über den Ankauf garantirter Eisenbahnen die Uebernahme der gesammten Prioritätsschulden und die Zahlung des restlichen Kaufschillings in Eisenbahnschuldverschreibungen zuzusichern.

Die durch solche Verhandlungen veranlaßten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Ueber den Betrag des Kaufschillings, Zinsfuß, Rückzahlbarkeit und Pfandrecht dieser Staatsschuldverschreibungen wird das Gesetz bestimmen.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 12. October 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 12. October 1877.

Fürst Carl Auersperg m. p.

Roschmann m. p.
Schriftführer.

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Pr. Nr. 1106.
St. Sch. C. C. d. R. 1877.

Siebenter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Controlcommission

des

Reichsrathes.

Hohes Haus!

Gemäß dem §. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) erstattet die Staatsschulden-Controlcommission hiemit ihren siebenten Jahresbericht.

Semestral-Ausweise.

„Semestral-Ausweise".

Seit der unterm 28. April 1876, Zahl 200, an das hohe Abgeordnetenhaus vollzogenen Vorlage des sechsten, von beiden Häusern des hohen Reichsrathes in den Sitzungen am 6. und 23. März 1877, ZZ. 5215/A. H. und 185/H. H. erledigten Jahresberichtes hat die Controlcommission, in Vollziehung des §. 14 im oberwähnten Gesetze am 30. April und 26. October 1876, endlich am 29. April 1877 im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener Zeitung" veröffentlicht die Ausweise über den Stand:

a) der gesammten consolidirten Staatsschuld, dann der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld, der Grundentlastungs- und der garantirten Landesschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, — sowie abgesondert

b) der gemeinsamen schwebenden Schuld

zu Ende des zweiten Semesters 1875, dann des ersten und zweiten Semesters 1876.

Diese Ausweise gelangten in dem hohen Reichsrathe bereits zur Vertheilung. Die Form der Ausweise blieb unverändert, dem Inhalte nach ist jedoch jener für den zweiten Semester 1876 wegen der nothwendig gewordenen Einbeziehung der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) emittirten, in Gold verzinslichen Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erweitert. — Alle innerhalb der fraglichen drei Semester in dem Stande der einzelnen Schuldgattungen eingetretenen Veränderungen sind mit ihren Titeln unter besonderen Columnen in den Semestralausweisen aufgeführt.

Ueber alle Veränderungen in dem Stande der einheitlichen und der in Gold verzinslichen Schuld wurde die genaueste Evidenzhaltung fortgeführt und durch die sorgfältigste Prüfung der vorzulegenden Effecten sichergestellt, daß die in den erwähnten drei Semestern durch die Unificirung in Abfall gebrachten Obligationscapitalien in den betreffenden Schuldkategorien vorhanden und gehörig bedeckt, die zur Ausgleichung der aus der Umrechnung resultirenden, mit einheitlichen Effecten nicht bedeckbaren Differenzbeträge erforderlichen Auf-, beziehungsweise Rückzahlungen vollzogen, sowie die Verzichtleistungen gehörig verrechnet worden sind. Hiedurch ist sowohl der Abfall von der zur Unificirung berufenen Schuld, als auch der jenem entsprechende Zuwachs bei der einheitlichen Schuld völlig gerechtfertigt erkannt.

Die in den früheren Jahresberichten erwähnte nachträgliche Prüfung wurde bezüglich der in den Jahren 1870 und 1871 unificirten Schuldverschreibungen fortgesetzt und im Jahre 1876 beendet.

Ueber das Gesammtergebniß dieser Prüfung wird später in diesem Berichte eine specielle Nachweisung und Erörterung noch beigefügt.

Veränderungen im Schuldenstande.

Nachstehende Auseinandersetzung der in den fraglichen drei Semestern vorgefallenen Veränderungen im Stande der Staatsschuld dürfte darthun, daß die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes

			Juni 1876 gegen December 1875						December 1876 gegen Juni 1876					
			höher			niedriger			höher			niedriger		
			Währung											
	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
			36,248.575	91	5				31,674.496	62	5			
	88					6,202.209	76					4,378.501	21	
			30,046.366	15	5				27,295.995	41	5			
	72	5	14,334.120	35	5							23,440.668	37	5
	82	5	44,380.486	51					3,855.327	4				
	40					352	80					588		
	22	5	44,380.133	71					3,854.739	4				
						3,748.279	50					3,139.573	50	
						14,445.214			23,388.348					

Tabelle A zu Seite 3.

Vergleichende Uebersicht

der Schuldenstände zu Ende der beiden Semester (Juni und December) der Jahre 1875 und 1876.

	Stand zu Ende																			
	Juni 1875		December 1875		Juni 1876		December 1876		December 1875 gegen Juni 1876				Juni 1876 gegen December 1875				December 1876 gegen Juni 1876			
									höher		niedriger		höher		niedriger		höher		niedriger	
	in österreichischer Währung																			
	fl	kr. 1/10	fl	kr. 1/10	fl	kr. 1/10	fl.	kr. 1/10	fl	kr. 1/10	fl.	kr. 1/10	fl	kr. 1/10	fl.	kr. 1/10	fl	kr. 1/10	fl	kr. 1/10
I. Nicht rückzahlbare consolidirte Staatsschuld	2.189,780.618	67 5	2.198,400.900	45 5	2.234,649.476	37 .	2.266,323.972	99 5	8,620.251	78 .			36,248.575	91 5			31,674.196	62 5		
II. Rückzahlbare consolidirte Staatsschuld nebst Gewinnstrückständen	484,915.451	84 5	481,564.868	96 5	475,362.659	20 5	470,984.157	99 5			3,350.282	88			6,202.209	70			4,378.501	21
Summe der consolidirten Staatsschuld	2.674,695.800	52	2.679,965.769	42 .	2.710,012.135	57 5	2.737,308.130	99 .	5,269.968	90 .			30,046.366	15 5			27,295.995	11 5		
III. Schwebende Staatsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	105,777.367	90 5	95,418.480	18 .	109,762.600	53 5	86,311.932	16 .			10,358.887	72 5	14,334.120	35 5			23,140.668	37 5		
Zusammen	2.780,473.168	42 5	2.775,384.249	60 .	2.819,764.736	11 .	2.823,620.063	15 .			5,088.918	82 5	44,380.486	51 .			3,855.327	1		
IV. Veranschlagter Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten	12,557.189	20 .	12,556.802	80 .	12,556.450	. .	12,555.862	. .			386	40 .			352	80 .			588	. .
V. Veranschlagter Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung	1,750.000	. .	1,750.000	. .	1,750.000	. .	1,750.000	. .												
Haupt-Summe	2.794,780.357	62 5	2.789,691.052	40 .	2.834,071.186	11 .	2.837,925.925	15 .			5,089.305	22 5	44,380.133	71 .			3,854.739	4 .		
VI. Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	208,586.091	. .	205,513.224	. .	201,761.944	50 .	198,625.371	. .			3,072.867	. .			3,748.279	50 .			3,139.573	50 .
VII. Garantirte galizische Landesschuld aus dem Nothstandsdarlehen	100	. .	100	. .	100	. .	100	. .												
endlich laut der besonderen Ausweise																				
VIII. Gemeinsame schwebende Schuld	336,206.966	. .	346,501.033	. .	332,055.819	. .	355,444.167	. .	10,294.067	. .					14,445.214	. .	23,388.348	. .		

Uebersicht

über die im Jahre 1875 vorgefallenen Veränderungen an der gesammten consolidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen und der gemeinsamen schwebenden Schuld, endlich der Grundentlastungsschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Zuwachs.	Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl.	kr.	¼	Consolidirte Schuld in Conventions Münze fl.	kr.	¼	Consolidirte Schuld in österreichischer Währung fl.	kr.	¼₁₀	Schwebende fl.	kr.	¼	Grundentlastungs Conventions Münze fl.	kr.	¼
In Folge der															
1 [illegible]							1,728.977	95	5						
2 [illegible]							15.964	22							
3 Nachprägung				800											
4 [illegible]							17,708.210								
5 [illegible]							88.779	97							
6 Betrag				863.566			2,231.766	66	5						
7 [illegible]				363.576			2,914.000								
8 Staatspapiergeld- und Effecteneinlösung										258,866.700					
9 Rückzahlung von Cautionen und Depositen										72.995	27				
10 Uebertragung solcher von Staatscassen unter sich										2.025					
11 Bedeckung liquider Forderungen													269.520		
12 Einzahlung durch Anweisungen und buchmäßig stattgefundene Uebertragung an Cassen, Renten und der Zahlung an Baiern							109,668.213	72	5						
Summe				1,227.942			154,353.912	53	5	258,941.720	27		269.520		
Anfangsstand der Schuld mit Ende December 1874															
a) Consolidirte Staatsschuld einschließlich der Gewinnstrückstände	3,777.393	4	2	63,046.159	58	3	2.583,325.549	68							
b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld										71,823.813	75	5			
c) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung							14,400.356	20							
d) Grundentlastungs-Schulden													201,991.200		
e) Gemeinsame schwebende Schuld										345,282.194					
f) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							13,488.515	31							
Zusammen	3,777.393	4	2	64,274.101	58	3	2.765,568.333	72	5	676,047.728	2	5	202,260.720		

Abfall.	Consolidirte Schuld in Wiener Währung fl.	kr.	¼	Consolidirte Schuld in Conventions Münze fl.	kr.	¼	Consolidirte Schuld in österreichischer Währung fl.	kr.	¼₁₀	Schwebende fl.	kr.	¼	Grundentlastungs Conventions Münze fl.	kr.	¼
In Folge der															
1 Umwechslung				1,241.149	50	7	591.278	18	5						
2 Baren Rückzahlung				1,302.338			5,546.940	14					5,302.380		
3 Capitalisirung von Entschädigungsrenten							93.452	60							
4 Vertonung				863.566			2,231.766	66	5						
5 Barzahlung von Gewinnsten				881.908			2,850.755								
6 Abschreibung				44.573	15		289	84					27.830		
7 Staatspapiergeld- und Effecteneinlösung										233,866.766					
8 Rückzahlung von Cautionen und Depositen										259.423	84	5			
9 Ueberweisung solcher von Staatscassen unter sich										2.025					
10 Escomptirung													4.200		
11 Vorenmäßigen Entlösung													1,199.430		
12 Abstattung und Abschreibung von Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern							112,206.556	74	5						
Summe				4,333.535	5	7	123,521.039	16	5	234,128.214	84	5	6,533.840		
Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1875															
a) Consolidirte Staatsschuld einschließlich der Gewinnstrückstände	3,777.393	4	2	59,940.566	52	4	2.616,790.319	47							
b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld										95,418.480	18				
c) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung							14,306.802	80							
d) Grundentlastungsschulden													195,726.880		
e) Gemeinsame schwebende Schuld										346,501.033					
f) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							10,950.172	29							
Zusammen	3,777.393	4	2	64,274.101	58	3	2.765,568.333	72	5	676,047.728	2	5	202,260.720		

gsschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Consolidirte Schuld in												Schwebende			Grundentlastungs-		
hrung			Conventions-Münze			österreichischer Währung									Conventions-Münze		
kr.		1/8	fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/10				fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/8
. .	.		1,241.149	50	7	591.278	18	5				. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.		1,302.338	. .	.	5,546.940	13	.				. . . . .	. .	.	5,302.380	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	93.452	60	.				. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.		863.566	. .	.	2,231.766	66	5				. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.		881.908	. .	.	2,850.755	. .	.				. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.		44.573	15	.	289	84	.				. . . . .	. .	.	27.830	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.				233,866.766	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.				259.423	84	5	. . . . .	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.				2.025	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.				. . . . .	. .	.	4.200	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.				. . . . .	. .	.	1,199.430	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	112,206.556	74	5				. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.		4,333.535	5	7	123,521.039	16	5				234,128.214	84	5	6,533.840	. .	.
4	2		59,940.566	52	4	2.616,790.319	47	.				. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.				95,418.480	18	.	. . . . .	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	14,306.802	80	.				. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.				. . . . .	. .	.	195,726.880	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.				346,501.033	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	.		. . . . .	. .	.	10,950.172	29	.				. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
4	2		64,274.101	58	3	2.765,568.333	72	5				676,047.728	2	5	202,260.720	. .	.

ſtungsſchulden von den im öſterreichiſchen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Consolidirte Schuld in								Schwebende			Grundentlaſtungs-		
er Währung			Conventions-Münze			österreichiſcher Währung					Conventions-Münze		
	kr.	1/8	fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/8
. .	. .	.	308.431	28	7	86.290	73	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	4,772.428	. .	.	5,772.559	71	5	. . . . .	. .	.	5,351.710	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	793	20	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	5,057.902	. .	.	2,224.166	67	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	4,820.506	. .	.	2,914.776	67	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	3.095	30	6	596	34	.	. . . . .	. .	.	22.030	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	243,160.016	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	212.035	74	5	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	3.010	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	26.090	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	1,291.490	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	113,046.814	75	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	14,962.362	59	5	124,045.998	8	.	243,375.061	74	5	6,691,320	. .	.
7.393	4	2	55,112.187	7	7	2.687,243.479	55	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	86,311.932	16	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	14,305.862	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	189,167.020	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	355,444.167	. .	.	. . . . .	. .	.
. .	. .	.	. . . . .	. .	.	11,436.697	91	5	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.
7.393	4	2	70,074.550	7	4	2.837,032.037	54	5	685,131.160	90	5	195,858.340	. .	.

Uebersicht

über die im Jahre 1876 vorgefallenen Veränderungen an der gesammten consolidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen und der gemeinsamen schwebenden Schuld, endlich der Grundentlastungsschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

Zuwachs.

		Consolidirte Schuld												Schwebende Schuld			Grundentlastungs-Schulden		
		Wiener Währung			Convention.-Münze			österreichische Währung			Ungarische Münze			österreichische Währung			österreichische Währung		
		fl	kr.	¹/₁₀	fl	kr.	¹/₁₀	fl	kr.	¹/₁₀	fl	kr.	¹/₁₀	fl	kr.	¹/₁₀	fl	kr.	¹/₁₀
	In Folge der																		
1	Umwechslung							370.182	20	5									
2	baren Capitalszuzahlung							10651	33										
	gesetzmäßigen Capital-Annahme																		
3	a) an entheuflicher Rente, abzüglich retour dirigirter 330.832 fl 50 kr.							35,912.167	50										
4	b) an Goldrente							10,000.000											
5	Capitalisirung von Entschädigungsrenten							753	60										
6	Verlosung				5,057.902			2,224.166	67										
7	Einbeziehung der durch Verlosung angewachsenen Gewinnstgebühren von Staatslotto-Anlehen				5,046.010			2933.166	67										
8	Richtigstellung				11	15		11	63										
9	Staatspapiergeld- und Effecten-Emission													243,159.250					
10	Aufnahme von Cautionen und Depositen													49.387	72	5			
11	Ueberweisung solcher von Staatscassen unter sich													3.010					
12	Bedeckung liquider Forderungen																131.460		
13	Einbeziehung liquid gewordener und buchhaltrisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern							113,533.340	38										
	Summe				10,133.983	15		194,984.712	98	5				243,211.647	72	5	131.460		
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1875:																		
	a) Consolidirte Staatsschuld einschließlich der Gewinnstrückstände	3,777.393	4	2	59,940.566	52	4	2.616,790.319	47										
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld													95,418.480	18				
	c) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung							14,306.802	80										
	d) Grundentlastungsschulden																195,726.880		
	e) Gemeinsame schwebende Schuld													346,501.033					
	f) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							10,950.172	29										
	Zusammen	3,777.393	4	2	70,074.550	7	4	2.837,032.037	54	5	685,131.160	90	5	195,858.340					

Abfall.

		Consolidirte Schuld												Schwebende Schuld			Grundentlastungs-Schulden		
		Wiener Währung			Convention.-Münze			österreichische Währung			Ungarische Münze			österreichische Währung			österreichische Währung		
		fl	kr.	¹/₁₀	fl	kr.	¹/₁₀	fl	kr.	¹/₁₀	fl	kr.	¹/₁₀	fl	kr.	¹/₁₀	fl	kr.	¹/₁₀
	In Folge der																		
1	Umwechslung				308.431	28	7	86.290	63										
2	baren Rückzahlung				4,772.428			5,772.559	71	5							5,351 710		
3	Capitalisirung von Entschädigungs-Renten							793	20										
4	Verlosung				5,057.902			2,224.166	67										
5	Barzahlung von Gewinnsten				4,820.506			2,911.776	67										
6	Abschreibung				3.095	30	6	596	34								22.030		
7	Staatspapiergeld- und Effecteneinlösung																243,160.016		
8	Rückzahlung von Cautionen und Depositen																212.035	74	5
9	Ueberweisung solcher von Staatscassen unter sich																3.010		
10	Escomptirung																		
11	bestimmungsmäßigen Einlösung																26.090		
12	Abstattung und Abschreibung von Zinsen, Renten und der Zahlung an Baiern							113,046.811	75	5							1,291 190		
	Summe				14,962.362	59	5	124,045.998	8								243,375.061	74	5
	Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1876																		
	a) Consolidirte Staatsschuld einschließlich der Gewinnstrückstände	3,777.393	4	2	55,112.187	7	7	2,687,243.479	55										
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld																86,311.932	16	
	c) Zu 5 Percent Capital veranschlagte Renten und Zahlung							14,305.862											
	d) Grundentlastungsschulden																		
	e) Gemeinsame schwebende Schuld																335,444.167		
	f) Unbehobene Zinsen, Renten und Zahlung							11,436.697	91	5									
	Zusammen	3,777.393	4	2	70,074.550	7	4	2,837,032.037	54	5	685,131.160	90	5	195,858.340					

e im §. 10 lit. a. des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) ausgesprochenen Verpflichtung chgekommen ist und darüber gewacht habe, daß die bestehende Staatsschuld nur im verfassungsmäßigen ege vermehrt oder verändert wurde.

Es ist bereits hervorgehoben, daß in den bezüglichen Semestralausweisen die Veränderungen mit en speciellen Titeln bei den einzelnen Schuldkategorien nach dem Nennbetrage aufgeführt erscheinen. ur leichteren Uebersicht wurde jedoch die Tabelle A verfaßt, welche die Veränderungen summarisch d umgerechnet auf österreichische Währung enthält und mit den Vergleichungen im Einklange ht, die den Semestralausweisen beigegeben sind. In letzteren erscheinen, wie in den Hauptübersichten, unbehobenen Gewinnste unter Abzug der Steuergebühren eingestellt, weil rücksichtlich jener die hlungsschuldigkeit nur mit den darnach verbleibenden Beträgen besteht. Tabelle A.

Außerdem unterbreitet die Staatsschulden-Controlcommission in den Tabellen B und C die aus ihrem ach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung geführten) Hauptbuche verfaßten Gebarungsübersichten, elche summarisch, die Veränderungen nach den Nennbeträgen, sowie auch der Vollständigkeit wegen, Zinsengebühren und Abstattungen enthalten, die in den Jahren 1875 und 1876 stattgefunden haben. Tabelle B und C.

Für die Darstellung der Veränderungen wird jedoch nur auf die Tabelle A Rücksicht nommen und (im Hinblicke auf den sechsten Jahresbericht, worin die im ersten Semester 1875 statthabten Veränderungen bereits erläutert sind) zur Vermeidung von Wiederholungen sich nur auf jene schränkt, welche von diesem Semester angefangen bis Ende des Jahres 1876 vorgefallen sind.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Ad I.

Die Vermehrung bei der nicht rückzahlbaren Staatsschuld und zwar:

im zweiten Semester 1875 um	8,620.251 fl. 78	kr.	
„ ersten „ 1876 „	36,248.575 „ 91 5/10	„	und
„ zweiten „ 1876 „	31,674.496 „ 62 5/10	„	

ar et aus beiliegender Tabelle D. Tabelle D.

Tabelle D zu Seite 3. (Erläuterungen

Nr.	Post-Nr. in den Semestral-ausweisen	Zuwachs.	Zuwachs im zweiten Semester 1875 in österreichischer Währung fl.	kr.	⅒	im ersten Semester 1876 fl.	kr.	⅒	im zweiten Semester 1876 fl.	kr.	⅒
		Ordentliche Capitalsaufnahme:									
1	39/40	Auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) wurden von den unter den Postnummern 8 bis 38 in den bezüglichen Semestralausweisen verzeichneten Schuldkategorien der Umwandlung in einheitliche Staatsschuldverschreibungen unterzogen	344.220	92	.	212.951	33	.	157.530	87	5
2	39/40	Zur Befriedigung der Bezugsberechtigten wurden für definitiv liquidirte Entschädigungsrenten aus aufgehobenen Consumtionsgefällen hinausgegeben	271	32	.	195	.	.	558	60	.
3	41	Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) wurden zu vier Percent in Gold verzinsliche Rentenobligationen im Nominalwerthe von 40,000.000 fl. emittirt, welche, zu fünf Percent berechnet, betragen	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	32,000. 00	.	.
4	11 u. 54	Durch Richtigstellung	800	.	.	33	.	.	. . . . .		.
		Außerordentliche Capitalsaufnahme:									
		Durch Hinausgabe einheitlicher Schuldverschreibungen:									
5	39/40	Für Capitalsrückzahlungen der bisherigen allgemeinen Staatsschuld auf Grund der Finanzgesetze für die Jahre 1875 und 1876	8,626.257	50	.	25.243.000	.		. . . . .	.	.
6	39	Auf Grund des Artikels VIII des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 zur Deckung des Deficits (in Notenrente)	. . . . .	.	.	11,000.000	.	.	. . . . .	.	.
7	39/40	Für die bei der Umwandlung behufs der Ausgleichung bar geleisteten Capitalsaufzahlungen	5.058	8	.	5.869	42	.	4.781	91	.
		Im Ganzen .	8,976.607	82	.	36,462.048	75	.	32,162.871	38	5
		Gegenüber dem Abfalle per .	356.356	4	.	213.472	83	5	488.374	76	.
		verblieb die Vermehrung um .	8,620.251	78	.	36,248.575	91	5	31,674.496	62	5

zu Tabelle A.)

Nr.	Post-Nr. in den Semestral-ausweisen	Abfall.	Abfall im zweiten Semester 1875 in österreichischer Währung fl.	kr.	⅒	Abfall im ersten Semester 1876 in österreichischer Währung fl.	kr.	⅒	Abfall im zweiten Semester 1876 in österreichischer Währung fl.	kr.	⅒
1	8/38	Durch die Umwandlung der unter den Postnummern 8 bis 38 specificirten Schuldkategorien in einheitliche Staatsschuldverschreibungen	344.220	92	.	212.951	33	.	157.530	87	5
2	39/40	Durch Refundirung	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	330.832	50	.
3	11	In Folge der Abschreibung:									
		a) wegen eingetretener Verjährung (zu 4 Percent 14.137 fl. 15 kr. = 5 zu Percent in österr. Währ.)	11.309	80	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
	38	b) wegen Tilgung	. . . . .	.	.	460	.	.	. . . . .	.	.
	39	c) wegen Richtigstellung	160	.	.	42	50	.	. . . . .	.	.
4	11	In Folge der Richtigstellung zu 4 Percent 800 fl. = ...	640	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
	22	zu 2½ Percent 1 fl. 30⅜ kr. Conv. M. = .	. . . . .	.	.	. . . . .	75	5	. . . . .	.	.
5	39/40	Durch die anläßlich der Umwandlung erfolgten:									
		α) verlangten baren Capitalsrückzahlungen	23	25	.	14	55	5	8	84	.
		β) Verzichtleistungen	2	7	.	3	69	5	2	54	5
		Im Ganzen .	356.356	4	.	213.472	83	5	488.374	76	.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Die unter Post Nr. 1 des Zuwachses und Abfalles aufgeführten Beträge sind in der Rechnung durchlaufend und ändern nicht den Gesammtschuldenstand.

Auch steht den unter Post 2 des Zuwachses ausgewiesenen Beträgen der Abfall (Post 86, beziehungsweise 87 der Semestralausweise) bei den Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle und zwar:

im zweiten Semester	1875	mit	285 fl.	60 kr.
„ ersten „	1876	„	205 „	20 „ und
„ zweiten „	1876	„	588 „	— „

gegenüber, wofür ursächlich der definitiven Liquidirung solcher Entschädigungsrenten nach dem Verhältnisse 100 : 95 die vom hohen Reichsrathe dießartig bereits genehmigte Befriedigung der Bezugsberechtigten mittelst einheitlicher Notenrente über die Capitalsbeträge von 271 fl. 32 kr., 195 fl. endlich, mit 558 fl. 60 kr. theils unter Ergänzung durch bare Aufzahlung, theils unter Verzichtleistung erfolgte, wornach im Ganzen keine eigentliche Schuldverwehrung resultirt.

Der Zuwachs unter Post Nr. 3 ist durch die Hinweisung auf das Gesetz begründet, und da zum Umrechnungsmaße die fünfpercentige Verzinsung in österreichischer Währung dient, so mußte conform die bis Ende December 1876 mit 40 Millionen Gulden Nennwerth emittirte Goldrente mit 32,000.000 fl. in Ansatz gebracht werden.

Ueber den unter Post 4 „durch Richtigstellung" ausgewiesenen Zuwachs per 800 fl., dann per 33 fl. wird Folgendes bemerkt: Durch die Incontrirung und Ueberprüfung der im Jahre 1869 in auf Ueberbringer lautende einheitliche Staatsschuldverschreibungen convertirten Obligationen wurde erhoben, daß bei dem damaligen großen Andrange eine vierpercentige Verlosungs-Staatsschuldverschreibung per 800 fl. aus Uebersehen irrig als eine fünfpercentige behandelt und statt mit 640 fl. mit dem vollen Betrage per 800 fl. umgewandelt worden ist. Das k. k. Finanzministerium hat zur Herstellung des richtigen Standes der einheitlichen Schuld aus der Staatscentralcasse den ungebührlich convertirten Betrag per 160 fl. in einheitlichen Schuldtiteln zur Tilgung der Staatsschuldencasse übergeben.

Zur Richtigstellung des gebührlichen Standes der Conventionsmünze-Verlosungsschuld mußten daher bei den fünfpercentigen Obligationen 800 fl. wieder in Zuwachs, dagegen bei jenen zu vier Percent 800 fl. Conventionsmünze = 640 fl. in österreichischer Währung, in Abfall gebracht werden.

Diese Durchführung erscheint in dem Semestralausweise sowie in der vorliegenden Tabelle D unter 4 (11) des Zuwachses, dann im Abfalle unter Post 3, lit c mit 160 fl., endlich unter Post 4 (11) mit 640 fl.

Der Zuwachs unter Post 4 (Tabelle D) per 33 fl. im ersten Semester 1876 entstand dadurch, daß für eine amortisirt erklärte vierpercentige Conventionsmünze-Verlosungsanweisung per 41 fl. 15 kr. zuerst auf Grund der Amortisationsurkunden und später wieder gegen die betreffende im Originale producirte Anweisung selbst die Convertirung mit 32 fl. 50 kr. stattgefunden hat.

Nachdem die Partei den Ersatz leistete, mußten zur Richtigstellung des Standes die einmal zu viel in Abfall gebrachten 41 fl. 15 kr. Conventionsmünze = 33 fl. österr. Währ. bei der vierpercentigen Conventionsmünze-Verlosungsschuld in Zuwachs, dagegen wegen der Tilgung der Theilschuldverschreibungen per 32 fl. 50 kr. bei der einheitlichen Schuld (enthalten unter Post 3, lit c, Tabelle D per 42 fl. 50 kr.) in Abfall gebracht werden.

Der Zuwachs unter den Postnummern 5/D und 6/D ist durch die Hinweisung auf die bezüglichen Gesetzesbestimmungen gerechtfertigt und es waltet auch gegen jenen unter Post Nr. 7/D umsoweniger ein Anstand ob, als diese Beträge von der Gebühr der für die Capitalsrückzahlungen emittirbar gewesenen einheitlichen Schuldverschreibungen gehörig in Abrechnung gebracht worden sind.

Bezüglich des Zuwachses a) per 8,626.257 fl. 50 kr., dann b) per 25,243.000 fl. ergibt sich die Richtigkeit aus folgender Darstellung.

Ad a) Gemäß Artikel V des Finanzgesetzes (dto. 22. December 1874, R. G. Bl. Nr. 147) für das Jahr 1875 konnten die Geldmittel zur Rückzahlung der fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld durch Hinausgabe von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld beschafft werden.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Das bare Nettoerforderniß für die in Noten zu vollziehenden Capitalsrückzahlungen im Jahre 1875 wurde nach dem Staatsvoranschlage mit . . . . . 9,249.416 fl. — kr.
und nach Abschlag der präliminirten Einnahme aus Einzahlungen von Cautionen und Depositen per . . . . . 60.000 „ — „
mit . . . . . 9,189.416 fl. — kr.
genehmigt.

Hievon kamen jedoch abzurechnen:

1. das Capital der am 2. Jänner 1875 verlosten, vorher aber bereits getilgten Mailand-Como-Rentenscheine per . . . . . 9.276 fl. — kr.
nebst dem Nettogewinnste per . . . . . 681 „
zusammen . . . . . 9.957 fl. — kr.
ferner

2. nach dem rechnungsmäßigen Erfolge:

α) die gegen den Ansatz im Staatsvoranschlage per . . . . . 600.000 fl. — kr.
factisch nur mit . 259.423 „ 84$^{5}/_{10}$ „
sohin um . . . . . 340.576 fl. 15$^{5}/_{10}$ kr.
stattgehabte niedrigere Rückzahlung von Cautionen und Depositen, endlich

β) die gegen die Annahme per 60.000 fl. — kr. im Staatsvoranschlage, thatsächlich aber mit . 72.995 „ 27 „
sonach um . . . . . 12.995 „ 27 „
höher geschehene Einzahlung von Cautionen und Depositen.

Nach Abzug der Summe des Abfalles per . . . . . 363.528 fl. 42$^{5}/_{10}$ kr.
vermindert sich obiges präliminirte Erforderniß auf . . . . . 8,825.887 fl. 57$^{5}/_{10}$ kr.

Diese Summe erscheint in folgender Art vom k. k. Finanzministerium im Empfange verrechnet:

1. Veräußert wurde Notenrente per 12,675.000 fl. nach den der Staatsschulden-Controlcommission vorgelegten Originalrechnungen um . . . . . 8,748.534 fl. 45 kr.

2. Für die bei der Convertirung bar geleisteten Nettoaufzahlungen per 6.603 „ 92 „ wurde Notenrente per 9.078 fl. 39$^{5}/_{10}$ kr. hinausgegeben.

3. Für die Restgebühr der zu emittirenden Notenrente per 104.900 fl. wurde, weil die Veräußerung derselben zu Ende des Jahres 1875 nicht vollzogen war, der Cours von 67 fl. 40 kr. angenommen, und darnach bar . . . . . 70.749 „ 20$^{5}/_{10}$ kr.
als Einnahme verrechnet.

Hiemit ist das vorstehende Barerforderniß per . . . . . 8,825.887 fl. 57$^{5}/_{10}$ kr.
und die Hinausgabe von 12,788.978 fl. 39$^{5}/_{10}$ kr. in Notenrente nachgewiesen.

Hievon entfallen und sind in den bezüglichen Ausweisen unter Post Nr. 39 enthalten:

Ad 1 im ersten Semester . . . . . 4,261.000 fl. — kr.
„ 1 und 3 im zweiten Semester . . . . . 8,518.900 „ — „
„ 2 für bare Aufzahlungen:
im ersten Semester . . . . . 3.014 „ 05 „
„ zweiten „ . . . . . 6.064 „ 34$^{5}/_{10}$ „
Summe obige . . 12,788.978 fl. 39$^{5}/_{10}$ kr.

Rechnungsmäßig ergibt sich:

Ad 1 nach Abrechnung aller Spesen für 100 fl. Nominale ein Cours von . . . 69 fl. 02·19 kr.
„ 2 von . . . . . 73 „ — — „
„ 3 „ . . . . . 67 „ 40 — kr.

Bei Bewilligung des Staatsvoranschlages ward ohne Rücksicht auf den vornachgewiesenen Abfall angenommen, daß die Veräußerung zum Course von 70 Percent erfolgen dürfte und darnach 13,127.737 fl. Notenrente zu emittiren wären.

Nach der vorerwähnten Darstellung sind zu den beigesetzten Coursen . . 12,788.978 fl. 39$^{5}/_{10}$ kr.
hithin um . . . . . 338.758 „ 60$^{5}/_{10}$ „
weniger in Notenrente hinausgegeben worden.

Erläuterungen zur Tabelle A.

Für die Capitalsrückzahlungen in klingender Münze konnten nach dem genehmigten Staatsvoranschlage einheitliche Silberrente im Betrage von . . . . . 220.162 fl. ausgegeben werden.

Thatsächlich wurden im Jahre 1875 aus diesem Titel . . . . . 215.357 fl. 50 kr.
und für bare Nettoaufzahlungen anläßlich der Convertirung . . . . . 4.802 „ 72 „
zusammen . . 220.160 fl. 22 kr.
emittirt, mithin gegen den Ansatz im Staatsvoranschlage weniger um . . . . . 1 „ 78 „
worauf das k. k. Finanzministerium verzichtete.

Werden nun ohne Rücksicht auf die hier bereits in Rechnung gebrachten unter Post 7/D im Zuwachse und unter Post 5/D im Abfalle speciell aufgeführten Beträge per 5.058 fl. 8 kr., beziehungsweise 23 fl. 25 kr., die im zweiten Semester 1875 für Capitalsrückzahlungen hinausgegebenen einheitlichen Schuldverschreibungen, und zwar:

in Noten verzinslich per . . . . . 8,518.900 fl. — kr.
und in klingender Münze verzinslich per . . . . . 107.357 „ 50 „

zusammengerechnet, so erhält man die Summe von . . . . . 8,626.257 fl. 50 kr.
welche unter Post 5 des Zuwachses in der Tabelle D nachgewiesen und gerechtfertigt erscheint.

Ad b) Durch Artikel V des Finanzgesetzes ddo. 26. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 159) für das Jahr 1876 wurde für die Capitalsrückzahlungen die Hinausgabe einheitlicher Schuldverschreibungen und zwar:

α) in Noten verzinslich per . . . . . 25,192.200 fl.
β) und in Silber verzinslich per . . . . . 243.800 „
bewilligt.

Hievon hat das k. k. Finanzministerium im I. Semester 1876
ad α) . . . . . 25,000.000 „
und ad β) . . . . . 243.000 „
sowie auch die im Artikel VIII des obbezeichneten Finanzgesetzes zur Deckung des Deficits bewilligte unter 6/D des Zuwachses aufgeführte Notenrente per 11.000·000 fl. behoben. Die Herausgabe von obigen 25,243.000 fl. in einheitlichen Schuldtiteln sowie der unter 7/D nachgewiesene Zuwachs per 5.869 fl. 42 kr. und 4.781 fl. 91 kr. anläßlich der baren Aufzahlung bei der Convertirung steht jedoch in Beziehung zu der Abfallspost 2/D durch Refundirung per 330.832 fl. 50 kr., dann 5/D per 14 fl. $55^{5}/_{10}$ kr. und 8 fl. 84 kr., worüber folgende Erläuterung gegeben wird.

Die Bewilligung zur Emission von 25,192.000 fl. in Noten und von 243.800 fl. in klingender Münze verzinslichen einheitlichen Schuldverschreibungen erfolgte im mehrerwähnten Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 unter Hinweis auf §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868), und es sollte aus der Veräußerung dieser Schuldtitel die in der Bedeckung Capitel 38, Titel 1 mit 17,767.431 fl. eingestellte Summe hereingebracht werden.

Weil jedoch die im Artikel V bezeichneten Summen der zu emittirenden einheitlichen Schuldtitel mit den bezüglichen Ansätzen der zur Zahlung fällig werdenden Capitalien und Gewinnste nicht übereinstimmen und gegen die Anträge in den Specialberichten auf die Hinausgabe von 25,124.295 fl. in Noten und von 243.820 fl. in Silber verzinslichen Rente-Obligationen durch die oberwähnte Gesetzesbestimmung mehr um 67.905 fl. in Noten, dagegen um 20 fl. weniger in Silberrente zu emittiren bewilligt erschienen, während für die Berechnung der Bedeckung zu den angenommenen Coursen die in den erwähnten Anträgen enthaltenen Summen unverändert beibehalten worden sind, so mußte als eigentliche Basis für die Berechnung jener Cours angenommen werden, welcher sich aus dem Verhältnisse der im Artikel V aufgenommenen Summen zur besagten Bedeckung rechnungsmäßig ergab.

Allein wegen der Berufung auf §. 2 des vorcitirten Gesetzes vom 24. December 1867 mußten auch die zur Zahlung nicht mehr geeigneten, sowie die hiezu factisch nicht gelangten Capitalien und Gewinnste in Abrechnung gebracht werden, wornach sich die Summe der zu emittirenden einheitlichen Schuldverschreibungen entsprechend verminderte.

Es wurden nämlich im ersten Semester 1876 Effecten verlost, die aus dem Vermögen des bestandenen Tilgungsfondes bereits getilgt und sohin nicht mehr zur Zahlung gelangen konnten. Die

Erläuterungen zur Tabelle A.

Summe der Capitalien und Gewinnste, nach Abrechnung der Steuer, bezifferte sich in österr. Währ. auf . . . . . 20.913 fl. 90 kr.

Weiters stellte sich die Summe der factisch zur Zahlung gelangten Cautionen und Depositen gegen die bezüglichen Ansätze im Staatsvoranschlage niedriger um . . . 337.351 „ 98 „

Dieser Verminderung zusammen per . . . . . 358.265 fl. 88 kr.

entspricht nach dem vorgedachten als Basis der Berechnung dienenden Course eine Verminderung der zu emittirenden Notenrente um . . . . . 513.191 fl. 71 — kr.

Weiters wurden für die anläßlich der Convertirung geleisteten baren Nettoaufzahlungen im Jahre 1876 hinausgegeben

in Noten verzinslich . . . . . 6.297 „ $38^{5}/_{10}$ „

in Silber verzinslich . . . . . 4.330 „ 55 — „

Wird nun die Summe der Verminderung per . . . . . 523.819 fl. $64^{5}/_{10}$ kr.

von der im Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 mit . . . . . 25,192.200 fl. in Noten

und . . . . . 243.800 „ „ Silber

zusammen mit . . . . . 25,436.000 fl.

enthaltenen Summe abgerechnet, so verbleiben . . . . . 24,912.180 „ $35^{5}/_{10}$ „

Das k. k. Finanzministerium verzichtete überdies bei der Notenrente auf . . . . . 10 fl. $90^{5}/_{10}$ kr.

und bei der Silberrente auf . . 1 „ 95 — „

zusammen auf . . . . . 12 „ $85^{5}/_{10}$ „

und es stellte sich nach deren Abrechnung die Gebühr auf . . . . . 24,912.167 fl. 50 kr.

Nachdem jedoch hierauf im ersten Semester 1876 . . . . . 25,243.000 „ — „

bereits erhoben waren, so leistete das k. k. Finanzministerium die Refundirung mit . . . . . 330.832 fl. 50 — kr.

Hiedurch ist der in der Tabelle D unter 5 und 7 aufgeführte Zuwachs, sowie der daselbst unter 2 und 5 nachgewiesene Abfall erläutert und gerechtfertigt.

Es kann jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß der Herr Finanzminister — trotzdem die Veräußerungen nur zu einem niedrigeren als dem präliminirten Course stattfinden konnten, demnach die Erfordernißbeträge der Schuldentilgung nach der vom k. k. Finanzministerium zur Basis genommenen Berechnung

a) in Noten mit . . . . . 666.321 fl. 11 kr.

b) in klingender Münze mit . . . . . 101.914 „ 63 „

zusammen mit . . . . . 768.235 fl. 74 kr.

in Noten nicht bedeckt erschienen — nicht nur die erwähnte Abrechnung vornehmen ließ, sondern auch wegen der letzterwähnten Restforderung eine Vorlage behufs eines Nachtragscredites nicht einbringen zu wollen erklärt hat.

Ueber die Abfallspost 3/D wird Nachstehendes bemerkt:

ad a) Der Betrag von 11.309 fl. 80 kr. in österr. Währ. entspricht dem Capitale der 4percentigen Conventionsmünze-Verlosungsobligationen per 14.137 fl. 15 kr., welche aus den am 1. April 1860 in der Serie 159 verlosten 2percentigen Hofkammerobligationen entstanden sind, die zur Umwechslung gegen die im Jahre 1802 behufs der Einlösung von 12 Stücken hinausgegebenen Venediger-Kameralobligationen bestimmt und weit über 30 Jahre unter den allgemeinen Depositen aufbewahrt waren, jedoch nicht erhoben wurden, daher über Anordnung des k. k. Finanzministeriums ddo. 13. October 1875, Z. 27.074/356 wegen eingetretener Verjährung getilgt und (Post Nr. 11 im Ausweise für den II. Semester 1875) in Abschreibung gebracht worden sind.

ad b) Bei der Ueberprüfung der getilgten Schuldverschreibungen des Anlehens vom 23. November 1865, welche in auf Ueberbringer lautende Obligationen convertirt wurden, ergab sich ein Zugang von zwei Stücken à 200 fl. = 400 fl.

Die Provenienz dieses Zuganges konnte nicht überzeugend sichergestellt werden.

Das k. k. Finanzministerium fand sich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und der bereits vollzogenen materiellen Vertilgung dieser zwei Obligationen, welche nicht convertirt waren, bestimmt, dem Antrage der Staatsschulden-Controlcommission auf die Tilgung und Abschreibung vom Capitalienstande des bezeichneten Anlehens zuzustimmen, wornach zur Richtigstellung des Standes 400 fl., bezie-

Erläuterungen zur Tabelle A.

hungsweise nach dem Umwandlungswerthe à 115 fl. für je 100 fl. mit 460 fl. in Abfall gebracht wurden.

ad c) Der Betrag per 160 fl. steht mit den unter Post 4/D des Zuwachses aufgeführten 800 fl. in Verbindung, und es wurde bei dessen Erörterung bereits hervorgehoben, daß dieser Ersatz per 160 fl. die Differenz betrifft, um welche wegen der durch Uebersehen erfolgten Hinausgabe von 800 fl. für eine nur 4percentige convertirte Conventionsmünze-Verlosungsstaatsschuldverschreibung per 800 fl. = 640 fl. in österr. Währung, die einheitliche Schuld zu hoch war.

Weil jedoch die fraglichen 800 fl. bei der 5percentigen Conventionsmünze-Verlosungsschuld in Zuwachs gebracht wurden, mußte der gleiche Betrag wegen der erfolgten Convertirung mit 800 fl. von der 4percentigen Verlosungsschuld zur Richtigstellung in Abfall gebracht werden. Letzterer entspricht nach dem Umrechnungswerthe von 80 für 100 fl. dem unter Post 4 in der Tabelle D nachgewiesenen Betrage von 640 fl.

Die unter Abfallspost 3, lit. c, in der Tabelle D enthaltene Summe von 42 fl. 50 kr. besteht aus zwei Beträgen, nämlich per . . . . . 32 fl. 50 kr.
und per . . . . . 10 „ — „

Ersterer Betrag per 32 fl. 50 kr. ist bereits bei der Zuwachspost 4/D per 33 fl. erörtert worden Der zweite Betrag per 10 fl. betrifft den von einem Cassabeamten geleisteten Ersatz für eine ungebührlich hinausgegebene Theilschuldverschreibung per 10 fl. der einheitlichen Notenrente.

Durch die genaueste Vergleichung der Cassa- und Creditsbücher wurde festgestellt, daß der bisher nachgewiesene Stand der 2½percentigen Domestikalschuld von Krain um 1 fl. 30⅜ kr. zu hoch war, weßhalb zur Richtigstellung dieser Betrag abgeschrieben wurde und mit dem Umrechnungswerthe von 75⅝ kr. im Abfalle unter Post 4 (Tabelle D) ausgewiesen ist.

Die in dieser Tabelle im Abfalle unter Post 5 nachgewiesenen baren Capitalsrückzahlungen wurden von den bezüglichen Aufzahlungen in Abschlag gebracht und geben, wie die daselbst angeführten Verzichtleistungen, keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Aus dieser Darstellung der Veränderungen im Stande der nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld dürfte hervorgehen, daß die Veränderungen als gerechtfertigt anzusehen sind.

Ad II.

In der Tabelle A wird bei der rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld die Verminderung

im zweiten Semester 1875 mit . . . . . 3,350.282 fl. 88 kr.
„ ersten „ 1876 „ . . . . . 6,202.209 „ 76 „
und „ zweiten „ 1876 „ . . . . . 4,378.501 „ 21 „

nachgewiesen und ergiebt sich, abgesehen von dem in der Rechnung nur durchlaufenden, den Schuldenstand im Ganzen nicht ändernden Abfalle und Zuwachse durch die Verlosungen der Capitalien, aus Folgendem:

Im zweiten Semester 1875 sind reel zugewachsen die Gewinnste aus:

dem Lottoanlehen vom Jahre 1854 per 136.400 fl. Conv.-Münze oder in österr. Währung		143.220 fl. — kr.
dem Lottoanlehen vom Jahre 1860 per		630.000 „ — „
endlich aus dem Prämienanlehen vom Jahre 1864 per		807.000 „ — „
	zusammen .	1,580.220 fl. — kr.
Dagegen abgefallen:		
a) durch bare Rückzahlungen	4,949.219 fl. 43 kr.	
b) durch Abschreibung in Folge eingetretener Verjährung	4.046 „ 70 „	
zusammen		4,953.266 fl. 13 kr.
Gegenüber obigem Zuwachse ergäbe sich eine Verminderung um		3,373.046 fl. 13 kr.
Nachdem jedoch in den Vergleichungen die im schließlichen Stande ausgewiesenen Gewinnste unter Abrechnung der Steuer eingestellt sind, letztere mit		22.763 „ 25 „
(das ist die Differenz, um welche der zu Ende des zweiten Semesters, unter Abrechnung der Gewinnststeuer ausgewiesene Rückstand an unbehobenen Gewinnsten größer als zu Ende des ersten Semesters 1875 ist) berechnet erscheint, so muß dieser Betrag von obiger Verminderung abgerechnet werden, wornach die Verminderung mit dem nachgewiesenen Betrage von		3,350.282 fl. 88 kr.
verbleibt.		

Erläuterungen zur Tabelle A.

Im ersten Semester 1876 sind reell zugewachsen die Gewinnste (Post-Nr. 75—80)

vom Lottoanlehen vom Jahre 1839 in Conv.-Münze 4,703.200 fl. oder in österr. Währung		4,938.360 fl. — kr.
vom Lottoanlehen vom Jahre 1854 in Conv.-Münze 199.400 fl. oder in österr. Währung		209.370 „ — „
von Mailand-Como-Rentenscheinen in Conv.-Münze 32.040 fl. oder in österr. Währung		33.642 „ — „
vom Lottoanlehen vom Jahre 1860		630.000 „ — „
vom Prämienanlehen vom Jahre 1864		807.000 „ — „
und die Quote vom Donauregulirungsanlehen		45.166 „ 67 „
zusammen		6,663.538 fl. 67 kr.
Dagegen abgefallen:		
a) durch bare Rückzahlungen	12,644.679 fl. 55 kr.	
b) durch Abschreibung in Folge eingetretener Verjährung	777 „ — „	
zusammen		12,645.456 fl. 55 kr.
und es verbliebe somit schließlich eine Verminderung um		5,981.917 fl. 88 kr.
Hiezu muß jedoch der Betrag der Gewinnststeuerdifferenz per gezählt werden, um welche die zu Ende Juni nachgewiesenen Gewinnstrückstände gegen jene zu Ende December 1875 niedriger sind, wornach die		220.291 „ 88 „
mit nachgewiesene Verminderung resultirt.		6,202.209 fl. 76 kr.
Im zweiten Semester 1876 sind zugewachsen:		
a) in Folge einer Richtigstellung		14 „ 63 „
ferner		
b) durch die Gewinnste:		
vom Lottoanlehen vom Jahre 1854 141.400 fl. in Conv.-Münze oder in österr. Währung		148.470 „ — „
vom Lottoanlehen vom Jahre 1860		630.000 „ — „
und vom Prämienanlehen vom Jahre 1864		821.000 „ — „
zusammen		1,599.484 fl. 63 kr.
Dagegen kamen in Abfall:		
durch Rückzahlungen	6,115.214 fl. 14 kr.	
und durch Abschreibung in Folge eingetretener Verjährung	2.471 „ 70 „	
zusammen		6,117.685 „ 84 „
und es verbliebe sohin eine Verminderung um		4,518.201 fl. 21 kr.
Im Hinblicke auf die Nachweisung der Gewinnste im schließlichen Stande und in der Vergleichung unter Abzug der Steuer, muß dieser Vorgang auch hier zur Geltung gelangen und die auf die Gewinnstrückstände mit entfallene Steuer in Abrechnung gebracht werden, wornach die Verminderung schließlich mit dem nachgewiesenen Betrage von		139.700 „ — „
sich darstellt.		4,378.501 fl. 21 kr.

Ueber den Zuwachs durch Richtigstellung wird, anknüpfend an das letzte Alinea auf Seite 11 des fünften Jahresberichtes ddto. 20. December 1874 Z. 842, bemerkt, daß die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes lediglich aus Rücksicht des wichtigen finanziellen Momentes unter stillschweigendem Geltenlassen des Pauschalprincipes sich bestimmt fand, die ihr zustehende Controle über den Antheil des Staates an der Prioritätsschuld der Südbahngesellschaft zur Herstellung der Eisenbahnlinien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume dahin zu beschränken, daß ihr von Seite des k. k. Finanzministeriums wie bisher, die Geschäftsstücke, welche die Geldanweisungen an die Südbahn für die Quote des fraglichen Anlehens betreffen, im Einsichtswege mitgetheilt, weiters von der Südbahngesellschaft die Ziehungslisten dieses Anlehens zugesendet und die Empfangnahme der vom Staate erfolgten

Erläuterungen zur Tabelle A.

Quotenbeiträge mit dem Beisatze notificirt werden, daß selbe für die Verzinsung und Rückzahlung dieses Anlehens verwendet werden.

Das k. k. Finanzministerium erklärte sich in dem unterm 27. Juni 1876, Z. 2682/F.-M. erlassenen Schreiben an die Südbahngesellschaft bereit, die Beitragsquote zur Verzinsung und Amortisirung dieses Anlehens fortan wieder, wie bis zum zweiten Semester 1874, mit Zugrundelegung der mathematischen Jahresannuität per 2,540.158 fl. anzuweisen, und überdies die Differenz auszugleichen, welche sich bei Vergleichung dieser Zahlungsart mit dem für den zweiten Semester 1874 und für das Jahr 1875 geleisteten Zahlungen ergiebt.

Dieser Differenzbetrag zwischen dem Schuldenstande zu Ende des Jahres 1875 stellte nach der nun angenommenen mathematischen Annuität sich zu Ende des Jahres 1876 bezüglich des Capitals höher um die fraglichen 14 fl. 63 kr., welche zur Herstellung der Uebereinstimmung mit dem neu verfaßten Amortisationsplane durch Richtigstellung in Zuwachs gebracht werden mußten.

Die Verlosungen sind bezüglich der Staatsschuld unter Intervention der Staatsschulden-Controlcommission planmäßig vorgenommen worden.

Sämmtliche Veränderungen bei den rückzahlbaren consolidirten Schulden erfolgten gemäß den bestehenden Gesetzen und Uebereinkommen. Ueberdies kommen die Rückzahlungen bei der Erörterung der Schuldentilgung nochmals in Betracht.

Ad. III.

Die schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bezifferte sich

im zweiten Semester 1875 niedriger um	10,358.887 fl. $72^5/_{10}$ kr.
im ersten Semester 1876 höher um	14,334.120 „ $35^5/_{10}$ „
und im zweiten Semester 1876 niedriger um	23,440.668 „ $37^5/_{10}$ „

Die Verminderung im zweiten Semester 1875 ergiebt sich dadurch, daß durch Emission von

Partial-Hypothekaranweisungen	577.150 fl. — kr.
und durch Einzahlungen von Cautionen und Depositen	31.680 „ 66 „
zusammen	608.830 fl. 66 kr.

zugewachsen, dagegen

1. durch Einlösung von Partial-Hypothekaranweisungen	10,870.600 fl. — kr.
2. durch Rückzahlungen:	
α von gerichtlichen Depositen	6.938 „ 20 „
und	
β von Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen	90.180 „ $18^5/_{10}$ „
zusammen	10,967.718 fl. $38^5/_{10}$ kr.

in Abfall gelangt sind.

Die Vermehrung im ersten Semester 1876 entstand dadurch, daß die Emission der Partial-Hypothekaranweisungen sich um | 15,069.250 fl. — kr.
steigerte, an Cautionen und Depositen | 24.660 „ $66^5/_{10}$ „
mithin zusammen | 15,093.910 fl. $66^5/_{10}$ kr.

in Aufnahme gelangt, dagegen Partial-Hypothekaranweisungen nur per 624.150 fl. — kr.
eingelöst und an Cautionen und Depositen 135.640 „ 31 „
zurückgezahlt worden sind.

Wird der Abfall zusammen per | 759.790 „ 31 „
mit dem obigen Zuwachse verglichen, so verbleibt die mit | 14,334.120 fl. $35^5/_{10}$ kr.
nachgewiesene Vermehrung.

Was endlich die im zweiten Semester 1876 eingetretene Verminderung um | 23,430.668 fl. $37^5/_{10}$ kr.
betrifft, so ist selbe dadurch herbeigeführt, daß an Partial-Hypothekaranweisungen | 23,389.000 „ — „
eingelöst ferner gerichtliche Depositen per | 9.929 „ $88^5/_{10}$ „
und an Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen | 66.465 „ 55 „
zurückgezahlt, mithin zusammen | 23,455.395 fl. $43^5/_{10}$ kr.
in Abfall gelangt, dagegen durch neue Einzahlungen an Cautionen und Depositen nur | 24.727 „ 6 „
zugewachsen sind, nach deren Abrechnung die Verminderung mit | 23,430.668 fl. $37^5/_{10}$ kr.
resultirt.

In dem Stande der schwebenden Schuld zu Ende des zweiten Semesters 1876 ist jedoch der Vorschuß per 25 Millionen Gulden nicht enthalten, bezüglich dessen an den hohen Reichsrath unterm 23. October 1876, Z. 1119 ein besonderer Bericht erstattet worden ist, welcher von den hohen Häusern des Reichsrathes unterm 8. Mai 1877, Z. 5460/A. H. und ddo. 27. Juni 1877, Z. 197/H. H. der Erledigung zugeführt worden ist. Erläuterungen zur Tabelle A.

Auf den besagten Vorschuß sind bis Ende September 1877 zurückgezahlt 15,000.000 fl. und der Rest von 10,000.000 fl. für je 5 Millionen Gulden bis 13., beziehungsweise 21. December 1877 prolongirt worden.

Ad IV.

Von der nachgewiesenen Verminderung des veranschlagten Capitales für Entschädigungsrenten entfallen:

Im zweiten Semester 1875 auf die Abschreibung wegen Verzichtleistung der Bezugsberechtigten . . . . . 100 fl. 80 kr.
und auf die Bedeckung mit Notenrente für die definitiv liquidirte Rente per 14 fl. 28 kr. . 285 „ 60 „
zusammen . . 386 fl. 40 kr.

im ersten Semester 1876 auf die Abschreibung wegen gleichartiger Verzichtleistung . . 147 fl. 60 kr.
dann auf die Bedeckung mit Notenrente . . . . . 205 „ 20 „
zusammen . . 352 fl. 80 kr.

endlich im zweiten Semester 1876 durch die definitive Liquidirung und Bedeckung mit Notenrente . . . . . 588 „ — „

Die in Folge der definitiven Liquidirung von Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle zur Befriedigung der Bezugsberechtigten hinausgegebenen einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen sind bereits bei Erörterung des Zuwachses der nicht rückzahlbaren consolidirten Schuld zur Sprache gelangt und erscheinen somit bezüglich des Gesammtschuldenstandes größtentheils nur in der Rechnung durchlaufend.

Ad VI.

Die Verminderung bei den Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, und zwar im zweiten Semester 1875 um . . . . . 3,072.867 fl. — kr.
im ersten Semester 1876 um . . . . . 3,748.279 „ 50 „
endlich im zweiten Semester 1876 um . . . . . 3,139.573 „ 50 „
ergibt sich daher, daß der Zuwachs durch neue Liquidirungen bei den in den bezüglichen Semestralausweisen einzeln aufgeführten Fonden, von dem Abfalle in Folge der Annullirung, Escomptirung und hauptsächlich der Rückzahlung um obige auf österreichische Währung umgerechnete Summen überstiegen ward.

Ad VIII.

Bei der gemeinsamen schwebenden Staatsnotenschuld erklären sich die Verminderungen im zweiten Semester 1875 um . . . . . 10,294.067 fl.
und im ersten Semester 1876 um . . . . . 14,445.214 „
sowie die Vermehrung im zweiten Semester 1876 um . . . . . 23,388.348 „
als der Wechselwirkung des mit derselben in Verbindung stehenden Umlaufes der Partial-Hypothekaranweisungen, dessen Erhöhung in den erst bezeichneten zwei Semestern die Verminderung, dessen Rückgang dagegen im letztgedachten Semester eine Vermehrung der Staatsnoten zur Folge hatte.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes hat die ihr in dem Gesetze vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) vorgeschriebenen Obliegenheiten gemeinsam mit der ungarischen Landescommission zur Controle der schwebenden Schuld vollständig erfüllt, sowie auch gemäß §. 14 dieses Gesetzes (R. G. Bl. Nr. 54) den Stand der gemeinsamen schwebenden Schuld in Verbindung mit jenem der Partial-Hypothekaranweisungen nach Schluß eines jeden Monates und Semesters im amtlichen Theile der kaiserlichen „Wiener-Zeitung" und zwar zuletzt für den Monat September 1877 veröffentlicht.

Nach der daselbst am 2. October 1877 enthaltenen Kundmachung befanden sich auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) und vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) im Umlaufe:

A. Nach den von der privilegirten österreichischen Nationalbank geführten und überprüften Vorkungen:

Erläuterungen zur Tabelle A.

Partial-Hypothekaranweisungen:

a) auf Conventionsmünze lautend 12.150 fl., das sind in österreichischer Währung	12.757 fl. 50 kr.	
b) auf österreichische Währung lautend	57,518.150 „ — „	
zusammen		57,530.907 fl. 50 kr.

B. An aus der Mitsperre der beiden Controlcommissionen erfolgten förmlichen Staaatsnoten, und zwar:

zu Einem Gulden	75,832.596 fl.	
„ Fünf Gulden	108,462.915 „	
„ Fünfzig Gulden	170,173.450 „	
zusammen		354,468.961 „ — „
im Ganzen		411,999.868 fl. 50 kr.
wornach auf die gesetzliche Maximalsumme von		412,000.000 „ — „
noch		131 fl. 50 kr.

erübrigten.

Bisher ist der Staatsschulden-Controlcommission noch keine Mittheilung gemacht worden, ob mit Rücksicht auf die über deren sechsten Jahresbericht vom hohen Herrenhause am 23. März 1877, (Z. 185/H. H.) gefaßte zweite Resolution, die so wünschenswerthe Aenderung in der bisherigen Form der Staatsnoten zu 1 fl. und 5 fl. vorgenommen werden wird.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung in den Jahren 1875 und 1876 gewidmeten Mittel.

Das Gesetz vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) verpflichtet im §. 10, Alinea b, die Staatsschulden-Controlcommission auch darüber zu wachen, daß die Verzinsung genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen stattfinde.

Auf Grund eigener Wahrnehmungen bestätiget die Commission, daß nicht allein die Verzinsung der Staatsschuld, sondern auch die Zahlung der verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien und der Comorentenscheine genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen seither geleistet wurde.

Zinsen der Staatsschuld.

Behufs der Nachweisung über die Verwendung der mit den Finanzgesetzen für die Jahre 1875 und 1876 hiezu gewidmeten Mittel hat die Commission die factisch erfolgten Zahlungen an Zinsen und Renten in der nachfolgenden Tabelle E übersichtlich in der mit obigen Finanzgesetzen übereinstimmenden Form zusammengestellt und mit deren Ansätzen verglichen.

Tabelle E.

Tabel

Erfolge.

Erforderniß	1876								
	echnungsmäßiger Erfolg laut des chnungsabschlusses			Der Erfolg war demnach					
				günstiger			ungünstiger		
	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
A. Zinsen der	1,585.956	82	5	409.363	17	5	. . . . .	. .	. .
Hievon ab der ung	0,174.386	12	5	. . . . .	. .	. .	2.091	87	5
	1,411.570	70	. .	407.271	30	. .	. . . . .	. .	. .
Von dem treffende giebt sic	2,571.287	18	5	. . . . .	. .	. .	1,261.048	18	5
	3,982.857	88	5	. . . . .	. .	. .	853.776	88	5
B. Schuldentil	7,222.544	72	5	920.222	27	5	. . . . .	. .	. .
Hievon ab der un Münze	150.000	.	. .	. . . . .	. .	. .	. . . . .	. .	. .
	7,072.544	72	5	920.222	27	5	. . . . .	. .	. .
Von dem treffend giebt si	100.529	93	. .	. . . . .	. .	. .	88.299	93	. .
	7,173.074	65	5	831.922	34	5	. . . . .	. .	. .
C. Donaureg									
Erfordern Concur	481.831	47	5	568	52	5	. . . . .	. .	. .
D. Annuitäts									
In Folg Specia schaft z Eisenb und S	762.070	20	. .	. . . . .	. .	. .	28	20	. .
Münzv	61.154	59	. .	. . . . .	. .	. .	30.672	59	. .
	823.224	79	. .	. . . . .	. .	. .	30.700	79	. .
Zusam	2,460.988	80	5	. . . . .	. .	. .	51.986	80	5

a) ber Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld einbezogen sind
b)

Tabelle L. p. 2 ex 14

Vergleichung

der für die Jahre 1875 und 1876 für die „Staatsschuld" genehmigten Staatsausgaben mit dem rechnungsmäßigen Erfolge.

Erforderniß: XVI. Staatsschuld.	1875								1876							
	Voranschlag (Gesetz vom 26. Juni 1874, RGBl. Nr. 117 ex 1874, 31. Juli) fl	berichtigter Voranschlag fl	kr	₁₀	Erfolg gegen Voranschlag: mehrfach fl.	kr.	₁₀	weniger fl.	kr.	₁₀	Voranschlag (Gesetz vom 26. Juni 1875, RGBl. Nr. 135 ex 1875, 31. Juli) fl	berichtigter Voranschlag fl	kr	₁₀	Erfolg gegen Voranschlag: mehrfach fl	kr	₁₀	weniger fl	kr	₁₀
A. Zinsen der Staatsschuld	109,187.790	109,157.278	52	5	30.511	47	5				111,950.430	111,850.950	82	5	100.363	17	5			
Hievon ab der Jahresbetrag der Quote der ungarischen Krone	30,178.121	30,175.774	46					2.346	54		30,176.178	30,174.386	12	5				2.091	84	5
Verbleiben	79,009.674	78,981.504	6	5	28.169	93	5				81,818.842	81,111.570	70		107.251	30				
Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergiebt sich der Münzverlust mit	1,611.817	1,230.882	1	5	373.934	98	5				1,310.239	2,571.287	18	5				1,261.048	18	5
Summe	80,621.491	80,219.386	8		102.104	92					83,129.081	83,682.857	88	5				853.770	88	5
B. Schuldentilgung	9,681.108	9,626.599	25	5	54.508	74	5				18,142.767	17,222.511	72	5	920.222	27	5			
Hievon ab der Jahresbetrag der Quote der ungarischen Krone in Ungarischer Münze	150.000	150.000									150.000	150.000								
Verbleiben	9,531.108	9,476.599	25	5	54.508	74	5				17,992.767	17,072.511	72	5	920.222	27	5			
Von dem hievon die diesseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergiebt sich der Münzverlust mit	14.085	49.205	70					35.120	70		12.230	100.529	93					88.299	93	
Summe	9,545.193	9,525.804	95	5	19.388	4	5				18,004.997	17,173.041	65	5	831.922	31	5			
C. Domanenäquivalent																				
Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	480.000	481.148	35	5				1.148	35	5	482.400	481.831	47	5	568	52	5			
D. Annuitätszahlung																				
In Folge der Betheiligung an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahnlinien Villach Franzensfeste und St. Peter Fiume	762.000	762.030						30			762.042	762.070	20					28	20	
Münzverlust	38.100	17.056	19	5	21.043	50	5				30.482	61.454	59					30.972	59	
Summe	800.100	779.086	49	5	21.013	50	5				792.524	823.224	79					30.700	79	
Zusammen Capitel 31 Titel 1 bis 7	91,446.781	91,005.725	88	5	141.058	11	5				102,409.002	102,460.988	80	5				51.986	80	5

	1875	1876
a) Zinsen	+ 1.455 fl	+ 1.590 fl
b) Schuldentilgung	+ 3.000 „	1.650 „

Um nebige Beträge weichen obige Summen von jenen in den Rechnungs-Abschlüssen deßhalb ab, weil in diesen auch wieder die Gebarungen bezüglich der Kraftau-Oderdhlenischen Eisenbahnschuld einbezogen sind.

Erläuterungen zur Tabelle E.

Vorstehende Tabelle ist auf Grundlage der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen gelieferten und überprüften Nachweisungen verfaßt und stimmt mit dem für das Jahr 1875 dem hohen Reichsrathe überreichten Centralrechnungsabschlusse und bezüglich des Jahres 1876 mit dem anher vorgelegten Abschlusse des k. k. Finanzministerial-Rechnungsdepartement 4 bis auf die in der Tabelle unten angesetzten Beträge überein, welche die nicht präliminirten und, wie seit Jahren, für Rechnung der ausschließlich privilegirten Kaiser-Ferdinands-Nordbahn commissionsweise geleisteten Zahlungen an Zinsen für die Krakau-Oberschlesische Eisenbahnschuld betreffen.

Die im Centralrechnungsabschlusse eingestellten Ziffern sind jener detaillirten Nachweisung entnommen, welche von Seite des Finanzministerial-Rechnungsdepartement 4 für das Creditswesen und die Staatsschuldencasse verfaßt und auch an die Controlcommission übergeben worden ist.

Wie bekannt, sind im Staatsvoranschlage nur jene Zinsen, Renten und Capitalszahlungen eingestellt, welche im Gegenstandsjahre fällig werden. Die Rückstände an derlei zur Zahlung geeigneten jedoch unbehoben verbliebenen Forderungen werden nicht berücksichtigt, insbesonders als die Erfahrung zeigt, daß, weil die Forderungen des Gegenstandsjahres nicht gänzlich zur Realisirung gebracht werden, mit den im Finanzgesetze bewilligten Mitteln auch das Auslangen für die Zahlung der besagten Rückstände bisher gefunden wurde.

Der rechnungsmäßige Erfolg umfaßt jedoch die sowohl für das Gegenstandsjahr als auch die für solche Rückstände bestrittenen Auslagen.

In der Erläuterung (Seite 185) zum Centralrechnungsabschlusse, beziehungsweise zum Abschlusse des k. k. Finanzministerial-Rechnungsdepartement 4 wird bezüglich der Zinsen auf einzelne Schuldgattungen hingewiesen, weßhalb auch hier eine übersichtliche Darstellung über die nach den letzteren für die Jahre 1875 und 1876 genehmigten Zinsenerfordernisse und den betreffenden rechnungsmäßigen Erfolgen beigefügt wird.

Capitel	Titel	A. Zinsen der Staatsschuld. (Ordentliche Ausgaben.)	1875 Gegen den genehmigten Staatsvoranschlag für das Jahr 1875 fl.	1875 Ergab sich der rechnungsmäßige Erfolg mit fl.	kr.	1875 Der rechnungsmäßige Erfolg ist daher gegen den Staatsvoranschlag günstiger fl.	kr.	ungünstiger fl.	kr.	1876 Gegen den genehmigten Staatsvoranschlag für das Jahr 1876 fl.	1876 Ergab sich der rechnungsmäßige Erfolg mit fl.	kr.	1876 Der rechnungsmäßige Erfolg ist daher gegen den Staatsvoranschlag günstiger fl.	kr.	ungünstiger fl.	kr.
34	1	**I. Consolidirte Staatsschuld.**														
		1. Aeltere consolidirte Staatsschuld . . .	28.172	26.597	26½	1.574	73½	. . .	. .	28.172	26.312	25	1.859	75	. . .	. .
		2. Neuere consolidirte Convertirungsschuld:														
		In Noten verzinslich	49,841.618	49,634.257	72	207.360	28	. . .	. .	51,134.256	51,137.441	38½	. . .	. .	3.185	38½
		„ Silber „	41,171.736	41,236.272	55½	. . .	. .	64.536	55½	41,715.424	41,829.549	57½	. . .	. .	114.125	57½
		3. Neuere consolidirte nicht convertirbare Staatsschuld:														
		a) der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegend . . .	8,651.620	8,646.290	72½	5.329	27½	. . .	. .	8,562.840	8,552.355	28½	10.484	71½	. . .	. .
		b) der allgemeinen Einkommensteuer unterliegend	89.666	90.246	76½	. . .	. .	580	76½	86.264	87.142	35½	. . .	. .	878	35½
		c) keiner Besteuerung unterliegend:														
		in Noten verzinslich	2,665.003	2,665.049	18	. . .	. .	46	18	2,514.717	2,514.745	88½	. . .	. .	28	88½
		Darlehen der Bodencreditanstalt in Silber .	2,753.109	2,753.108	45	. . .	55	. . .	. .	2,729.039	2,729.039	2	. . .	. .	. . .	2
		Summe der consolidirten Staatsschuld .	105,200.924	105,051.822	66	149.101	34	. . .	. .	106,770.712	106,876.585	75½	. . .	. .	105.873	75½
		II. Schwebende Schuld.														
		Dreipercentige gerichtliche Depositen . . .	16.000	13.346	86½	2.653	13½	. . .	. .	15.300	3.918	67½	11.381	32½	. . .	.
		Cautionen und Depositen	164.800	164.854	26	. . .	. .	54	26	153.700	171.218	28½	. .	. .	17.518	28½
		Partial-Hypothekaranweisungen	3,200.000	2,802.180	58	397.819	42	. . .	. .	3,200.000	2,679.987	50	520.012	50	. . .	. .
		Schatzscheine	. . . . .	524.108	. .	. . .	. .	524.108	. .	1,250.000	1,249.000	. .	1.000	. .	. .	. .
		Summe der schwebenden Schuld .	3,380.800	3,504.489	70½	. . .	.	123.689	70½	4,619.000	4,104,124	46	514.875	54	.	.
		Entschädigungsrenten;														
		Für aufgehobene Consumtionsgefälle . . .	458.100	454.230	17	3.869	83	. . .	. .	457.637	458.618	33	. . .	.	981	33
		Verschiedene andere Entschädigungsrenten .	60.471	59.235	99	1.235	1	. . .	. .	60.471	59.128	28	1.342	72	. .	. .
		Zahlung an die k. baierische Regierung (Silber)	87.500	87.500	. .	. . .	. .	. . .	. .	87.500	87.500	. .			. . .	. .
		Summe .	606.071	600.966	16	5.104	84	. . .	. .	605.608	605.246	61	361	39	. . .	. .
		Zusammen .	109,187.795	109,157.278	52½	30.516	47½	. . .	. .	111,995.320	111,585.956	82½	409.363	17½	. . .	. .
		Hievon ab der Beitrag der Länder der ungarischen Krone per	30,178.121	30,175.774	46	. . .	. .	2.346	54	30,176.478	30,174.386	12½	.	. .	2.091	87½
		Verbleiben .	79,009.674	78,981.504	6½	28.169	93½	. . .	. .	81,818.842	81,411.570	70	407.271	30	. .	. .

Die Differenzen zwischen der Erläuterung im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1875 und zwischen dem Rechnungsabschlusse des k. k. Finanzministerial-Rechnungsdepartement 4, betreffend das Jahr 1876, wornach bei Titel 1 „Zinsen der Staatsschuld" im Ganzen sich ein günstigerer Erfolg und zwar

für das Jahr 1875 mit	29.324	fl. 93 5/10	kr.
und 1876 mit	408.861	„ 30	„
ergeben hätte, während derselbe in der Tabelle nur mit	28.169	„ 93 5/10	„
beziehungsweise nur mit	407.271	„ 30	„
mithin für das Jahr 1875 um	1.155	„ —	„
und für das Jahr 1876 um	1.590	„ —	„

niedriger nachgewiesen erscheinen, erklären sich dadurch, daß in den Rechnungsabschlüssen auch die Gebarung bezüglich der Zinsen von der Krakau-Oberschlesischen Eisenbahn berücksichtigt ist, auf welche hierseits aus dem vorangeführten Grunde nicht Bedacht genommen werden konnte.

Schuldentilgung.

Die in den Jahren 1875 und 1876 hiefür geleisteten Zahlungen sind ebenfalls in der vorstehenden Tabelle E enthalten, und es waltet mit dem auf gleicher Basis verfaßten Centralrechnungsabschlusse, beziehungsweise zwischen dem Abschlusse des vorgedachten Rechnungsdepartement das gleiche Verhältniß ob, worin für die Capitalsrückzahlung auf die Krakau-Oberschlesische Eisenbahnschuld 3.000 fl. für das Jahr 1875 und 1.650 fl. für das Jahr 1876 aufgenommen sind.

Für die eigentliche Staatsschuld stellt sich demnach der rechnungsmäßig günstigere Erfolg höher um 4.155 fl., beziehungsweise des Jahres 1876 um 1.650 fl. Zur Beleuchtung der auf Seite 186 des Centralrechnungsabschlusses für das Jahr 1875, beziehungsweise des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1876 in Betreff der „Schuldentilgung" angeführten Verhältnisse wird constatirt, daß an nicht präliminirt gewesenen Zahlungen für Rückstände geleistet wurden:

	im Jahre 1875 bis einschließlich I. Semester 1876						im Jahre 1876 bis einschließlich I. Semester 1877					
	Capital		Gewinnste		Zusammen		Capital		Gewinnste		Zusammen	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Vom Lottoanlehen vom Jahre 1839	181.282	50	156.399	50	337.682	. .	. . .	. .	. . .		. . .	. .
2. „ „ „ „ 1854	. . .	. .	. . .	.	. . .	. .	. . .	.	2.512	75	2.512	75
3. „ „ „ „ 1860	. . .	. .	9.31	50	9 317	50	. . .	.	. . .	.	. . .	. .
4. Von Laudemial-Entschädigungs-capitalien in Krain die nachträglich liquidirten	137	1	. . .	.	137	1	. . .	. .	. . .	.	. . .	. .
5. Vom Steueranlehen vom Jahre 1864	120	.	. . .	.	120	. .	880	. .	. . .	.	880	. .
Zusammen.	181.539	51	165.717	.	347.256	51	880	. .	2.512	75	3.392	75
6. Gegen die bezüglichen Ansätze im Staatsvoranschlage nach dem rechnungsmäßigen Erfolge weniger erhoben wurden:												
Bei der consolidirten Schuld:												
Vom Lottoanlehen vom Jahre 1839	. . .	. .	. . .	.	. .	. .	221.392	50	169.020	50	390.413	. .
„ „ „ „ 1854	1.575	. .	1.647	25	3.222	25	23.625	. .	. . .	.	23.625	. .
„ „ „ „ 1860	28.700	. .	. . .	.	28.700	. .	36.600	. .	19.255	75	55.855	75
„ Prämienanlehen vom Jahre 1864	12.250	. .	5.735	.	17.985	. .	24.200	. .	26.782	.	50.982	. .
Von Como-Rentenscheinen	10.025	40	626	.	10.651	40	11.127	90	917	10	12.045	. .
„ der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-schuld	630	. .	. . .	.	630	. .	2.730	. .	. . .	.	2.730	. .
Von der Schuld an die Boden-creditanstalt	. . .	45	. . .	.	. . .	45	. . .	2	. . .	.	. . .	2
Bei der schwebenden Schuld:												
Von gerichtlichen Depositen, von Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen	340.576	15 1/2	. . .		340.576	15 1/2	387.964	25 1/2	. . .	.	387.964	25 1/2
Im Ganzen weniger.	393.757	1/2	8.008	25	401.765	25 1/2	707.639	67 1/2	215.975	35	923.615	2 1/2
Die Wenigerzahlungen übersteigen somit obige nicht präliminirte Mehrzahlungen um	. .	. .	. . .	.	54.508	74 1/2	. .	. .	. . .	.	920.222	27 1/2
somit gegen den im Centralrechnungs-abschlusse mit	. . .	. .	. . .	.	57.508	74 1/2	. . .	. .	. . .	.	918.572	27 1/2
nachgewiesenen günstigeren Erfolg höher um	. . .	. .	. . .	.	3.000	. .	. . .	. .	. . .	.	1.650	. .

welche letztere auf die hier nicht berücksichtigte Krakau-Oberschlesische Eisenbahnschuld entfallen. Gegen die Erläuterung (Seite 186) bei Titel 5, Donauregulirung, muß bemerkt werden, daß die Einrechnung der Einlösungsprovision und anderer Anlehensregieauslagen unter den Zinsen und Zahlungen von der Staatsschuld völlig unzulässig erscheint und ebenso wie die Einbeziehung von Zahlungen in den rechnungmäßigen Erfolg, welche bei der Staatsschuld nicht veranschlagt und genehmigt worden waren, wie die bezüglich der mehrerwähnten Krakau-Oberschlesischen Eisenbahnschuld ferner nicht stattfinden möge.

Die für die Schuldentilgung gewidmeten Mittel sind in den Jahren 1875 und 1876 nach Maß der verlangten Rückzahlungen verwendet worden. Von der eigentlichen Staatsschuld verblieben zu Ende Juni 1877 noch 2,457.063 fl. 65 kr. zur Zahlung geeignet, jedoch unbehoben.

Unificirung.

„Unificirung". Die Gesammtsumme der nach dem Capitalienstande zu Ende December 1868 berechneten Gebühr der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen wurde für die

a) in Noten
b) in klingender Münze } verzinslichen mit { . . . . . 1.057,119.180 fl. 51 5/10 kr.
. . . . . 975,486.795 „ 63 „

im Ganzen mit . 2.032,605.976 fl. 14 5/10 kr.

ausgewiesen.

Seither mußten sowohl im Zuwachse als auch im Abfalle Richtigstellungen vorgenommen werden, die auch in den Jahresberichten der Staatsschulden-Controlcommission genau erörtert und begründet worden sind. Bis Ende December 1876 ergab sich, daß hiedurch die Gebühr bei den convertirbaren Schuldverschreibungen und zwar verzinslich in Noten um . . . . . 43.240 fl. 91 kr.
niedriger, dagegen bei jenen in klingender Münze um . . . . . 13.046 „ 88 „
höher sich beziffert, mithin obige Gebühr durch diese Rectificirung von den verzinslichen

a) in Noten auf . . . . . 1.057,075.939 fl. 60 5/10 „
b) in klingender Münze auf . . . . . 975,499.842 „ 51 „

im Ganzen auf . 2.032,575.782 fl. 11 5/10 kr.

sonach im Ganzen niedriger um 30.194 fl. 3 kr. gegen obige ursprünglich ausgewiesene Gebühr verändert worden ist.

Hievon sind laut des ebenfalls vom Bureau der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes
Tabelle F. verfaßten beifolgenden Ausweises (Tabelle F), der weiters erörtert werden wird, bis Ende December 1876 convertirt worden:

a) in Noten verzinslich . . . . . 1.054,355.736 fl. 27 5/10 kr.
b) in klingender Münze . . . . . 974,883.087 „ 55 5/10 „

zusammen . 2.029,238.823 fl. 83 kr.

und es verblieben sonach noch rückständig

ad a) . . . . . 2,720.203 „ 33 „
ad b) . . . . . 616.754 „ 95 5/10 „

zusammen . 3,336.958 fl. 28 5/10 kr.

worunter auch die für Militärheiratscautionen gewidmeten zur Unificirung geeigneten Obligationen im Restbetrage ad a) per 3.800 fl. und ad b) per 4.800 fl. enthalten waren.

Von dem zu Ende December 1868 veranschlagten Capitale für die provisorisch liquidirten Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle im Umrechnungswerthe von . 11,167.787 fl. 90 kr.
hafteten zu Ende December 1876 noch . . . . . 10,779.115 „ 34 „
wofür nach Maß der definitiven Liquidirung noch die entsprechenden in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben werden können.

Der Betrag von . . . . . 388.672 fl. 56 kr.
ist seither theils durch Abschreibung, hauptsächlich aber durch Bedeckung mit den vorbezeichneten Schuldtiteln aus der Schuldkategorie: „Entschädigungsrenten" in Abfall gelangt.

Ueber den Ausweis (Tabelle F) findet die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes, in Erwägung, daß nun die so umfangreiche Umwandlung größtentheils als beendet angesehen werden kann, Folgendes zu erwähnen.

weisung

d der Vertilgung zugeführten Creditseffecten der in No

men etrag			Effecten auf Namen Stücke	Betrag fl.	kr.	⅛	Anweisu Stücke	Betrag fl	Umrechnungs-Werth für 100 fl. Nom. fl.	Totale des Unificirungs-Werthes fl.	kr.	⅛
			50	44.930					80	35.944		
			2	24.584					90	22.125	60	
			556	333.523					00 u. 99 fl. 75 kr.	332.785	60	
7.000			5	2.500					80	7.600		
			206	98.604	54	6			70	69.023	44	
			344	112.976	10				80	91.580	93	
			2	120					90	108		
			69	38.715	26	6			00 u. 99 fl. 75 kr.	38.624	81	
			1	110					120	132		
			6	2.955	33				80	2.364	44	
			58	63.042	55				90	56.738	62	
			54	48.776	27				00 u. 99 fl. 75 kr.	48.654	49	
			8	9.101	36				80	7.281	28	
			152	75.985					80	60.788		
			52	23.855	17	4			00 u. 99 fl. 75 kr.	23.800	24	
			59	13.935					70	9.754	50	
			357	85.447					80	68.357	60	
			1	40					90	36		
			89	12.268					00 u. 99 fl. 75 kr.	12.237	38	
			11	845	14	4			70	591	67	
			36	16.803	35	6			80	13.442	88	
			243	27.752	51				00 u. 99 fl. 75 kr.	27.729	73	
			160	49.277	10				70	34.494	2	
			152	47.283	37				80	37.826	89	
			33	5.539					00 u. 99 fl. 75 kr.	5.526	14	
			1	125					70	87	50	
			10	3.711	50				80	2.969	47	
			33	3.975					00 u. 99 fl. 75 kr.	3.964	99	5
			141	36.748	30				70	25.723	95	
			395	151.277	46	1			80	121.022	21	5
			210	41.445	3	2			00 u. 99 fl. 75 kr.	41.347	63	
			30	3.670	22				70	2.569	26	
			248	125.768	31	6			80	100.614	82	
			9	1.001	29	4			90	901	34	
			127	31.607	47	3			00 u. 99 fl. 75 kr.	31.529	8	
			1	960					70	672		
			10	1.707	55				80	1.366	33	
			40	4.535	54	3			00 u. 99 fl. 75 kr.	4.524	46	5
7.000			3.961	1,545.506	57	5				1,344.841	31	5

ren Staatsschuld haben einen alternativen Umrechnungswerth, nämlich deren Uebergang in die Verlosungs-
eichischen Währungs-Verlosungsschuld gehören.

Detaillirte Nachweisung

über die in den Jahren 1869 bis einschließlich 1876 in die einheitliche Schuld umgewandelten, von der Staatsschulden-Controlecommission überprüften und der Vertilgung zugeführten Creditseffecten der in Noten und in klingender Münze verzinslich gewesenen älteren Schuldgattungen

Post No.	Ordnungs-Nummer der Gattung	Zu Anmerkung [1]	Titel der Schuldgattung	Litera und Stück der Obligationen: 10	50	20	100	500	50	100	200	80	400	1000	500	1000	Zusammen: Stück	Zusammen: fl. kr.	Obligationen: Stück	Obligationen: fl. kr.	Zinsen: Stück	Zinsen: fl. kr.	Capitalien: Stück	Capitalien: fl. kr.	Zinsen: fl. kr.	Summe: fl. kr.
			I. In Noten verzinsliche Schuldgattungen.																							
			a. In Conv. Münze.																							
			Verlosungs-Schulden.																							
1	1	2	Böhm. Pfandbriefe														40	11 050			40	11 050			50	11 100
2	2	3															2	2 084			2	2 084			6	2 090
3	3	4	Böhm. Rudolfs-Lo						6		11					17	7 000										
4	4	5															1	2 000								
5	5	6															250	98 000	50		200	78 400	1 000	400 000	20	478 420
6	6	7	Steirische Landschaftsschuld														444	112 950	10		444	112 950	10		83	113 033
7	7	8															2	1 000							1 50	1 050
8	8	10															69	18 715	26		69	18 715	26	100	100 fl. 75 kr.	18 815
9	9	11	Kärntner Landschaft														1	110			1	110			1 50	160
10	10	12															6	2 000	33		6	2 000	33		33	2 033
11	11	13	Krainer Landschaft														88	16 042	50		88	16 042	50		83	16 125
12	12	14															51	18 000	27		51	18 000	27		100	18 100
13	13	15	Gemeinschaftliche														8	9 101	16		8	9 101	16		50	9 151
14	19	9															132	7 000			132	7 000			100	7 100
15	20	16	Niederösterreichische ständische Aerarialschuld														82	23 855	17	4	82	23 855	17	4	100	23 955
16	21	17															59	13 000			59	13 000			50	13 050
17	22	18	Oberösterreichische														157	85 447	50		157	85 447	50		80	85 527
18	23	19															1	40			1	40			10	50
19	24	20															89	12 268			89	12 268			100	12 368
20	25	21															11	846	14	4	11	846	14	4	40	886
21	26	22	Salzburg														16	16 803	55	6	16	16 803	55	6	80	16 883
22	28	23															243	25 752	81		243	25 752	81		100	25 852
23	29	24															166	49 271	10		166	49 271	10		50	49 321
24	30	25	Steiermark														132	41 284	57		132	41 284	57		80	41 364
25	32	26															23	5 539			23	5 539			100	5 639
26	33	27															1	145			1	145			50	195
27	34	28	Mähren														19	5 411	50		19	5 411	50		50	5 461
28	35	29															33	3 950			33	3 950			100	4 050
29	36	30															141	34 418	50		141	34 418	50		50	34 468
30	37	31	Schlesien														536	134 277	16	1	536	134 277	16	1	80	134 357
31	38	32															210	41 110	2	2	210	41 110	2	2	100	41 110
32	39	33															50	10 000	22		50	10 000	22		22	10 022
33	40	34	Galizien														248	124 168	31	6	248	124 168	31	6	80	124 248
34	41	35															9	1 801	29	4	9	1 801	29	4	200	2 001
35	42	36															127	31 695	14	3	127	31 695	14	3	100	31 795
36	43	37															1	960			1	960			40	1 000
37	44	38	Schlesische														10	1 505	33		10	1 505	33		50	1 555
38	45	39															10	1 535	54	3	10	1 535	54	3	100	1 635
			Zutrag						6		11					17	7 000		1961	1,545 006	67	5			4078	1,502 006	67	4	1 000	1,501 006	67	9		1,511 913	11	2

Anmerkung: Die unter den Post-Nummern 1, 8, 12, 15, 17, 22, 25, 28, 31, 35, 18, 14, 16, 27, 33 und 37 aufgenommenen verlosten jedoch in Verlosung Obligationen sind nicht verzeichneten Zinsen; und ebenso die Coupons der älteren Staatsschuld haben einen alternativen Umwechslungswerth, nämlich für 100 fl. nominal entweder 100 fl. oder 90 fl. 75 kr. österreichischer Obligationen, weil, je nachdem ersteren Umwechslung zu Verlosungsschuld vor oder nach dem 1. November 1868 stattgefunden hat, dieselben entweder als Conv. Münze Verlosungsschuld oder zufolge Finanzministerial-Erlasses vom 31. October 1868, Z. 5246 ex 68, als österreichische Währungs-Verlosungsschuld zu buchen

I. In Noten verbriefte Schuldgattungen.

Anlehens-Schulden.

| | | |

e	Im Ganzen: Betrag fl.	kr.	⅛	Erlagscheine für Militär-Heirats-Cautionen fl.	kr.	⅛	Totale des Nennbetrages fl.	kr.	⅛	Umrechnungs-Werth für 100 fl. Nom.	Totale des Unificirungs-Werthes fl.	kr.	⅟₁₆
78	1,552.506	57	5	1.500	. .	.	1,554.006	57	5	. . . . .	1,344.841	31	5
Un 1	380	. .	.	. . . . .	. .	.	380	. .	.	80	304	. .	.
4	1.770	. .	.	. . . . .	. .	.	1.770	. .	.	80	1.416	. .	.
16	1.559	17	6	. . . . .	. .	.	1.559	17	6	70	1.091	50	5
13	6.045	. .	.	. . . . .	. .	.	6.045	. .		80	4.836	. .	.
2	503	37	.	. . . . .	. .	.	503	37	.	90	453	25	5
44	23.739	32	2	. . . . .	. .	.	23.739	32	2	100 u. 99 fl. 75 kr.	23.713	80	.
19	11.959	22	.	. . . . .	. .	.	11.959	22	.	70	8.371	56	.
96	79.188	14	6	. . . . .	. .	.	79.188	14	6	100 u. 99 fl. 75 kr.	78.989	18	5
72	305.256	56	2	. . . . .	. .	.	305.256	56	2	80	244.205	55	.
1	100	. .	.	. . . . .	. .	.	100	. .	.	90	90	. .	.
1	500	. .	.	. . . . .	. .	.	500	. .	.	80	400	. .	.
15	5.686	30	.	. . . . .	. .	.	5.686	30	.	80	4.549	20	.
2	35	. .	.	. . . . .	. .	.	35	. .	.	80	28	. .	.
4	76	3	.	. . . . .	. .	.	76	3	.	100	76	5	.
1	1.000	. .	.	. . . . .	. .	.	1.000	. .	.	80	800	. .	.
1	1.000	. .	.	. . . . .	. .	.	1.000	. .	.	90	900	. .	.
1	1.000	. .	.	. . . . .	. .	.	1.000	. .	.	100 u. 99 fl. 75 kr.	1.000	. .	.
30	31.900	. .	.	. . . . .	. .	.	31.900	. .	.	80	25.520	. .	.
24	19.200	. .	.	. . . . .	. .	.	19.200	. .	.	100 u. 99 fl. 75 kr.	19.200	. .	.
12	18.200	. .	.	. . . . .	. .	.	18.200	. .	.	60	10.920	. .	.
94	14,642.240	32	5	3.650	. .	.	14,645.890	32	5	70	10,252.123	38	.
84	101,856.013	18	2	38.700	. .	.	101,894.713	18	2	80	81,515.770	64	.
15	10,351.236	9	4	1.000	. .	.	10,352.236	9	4	90	9,317.012	54	.
07	64,926.213	55	4	323.638	. .	.	65,249.851	55	4	100	65,249.851	92	5
Tab 39	80.867	. .	.	6.000	. .	.	86.867	. .	.	120	104.240	40	.
74	7,946.700	. .	.	400	. .	.	7,947.100	. .	.	20	1,589.420	. .	.
1	500	. .	.	. . . . .	. .	.	500	. .	.	20	100	. .	.
31	95,685.300	. .	.	4.600	. .	.	95,689.900	. .	.	50	47,844.950	. .	.
26	9,609.900	. .	.	8.600	. .	.	9,618.500	. .	.	60	5,771.100	. .	.
42	34,160.599	3	.	178.700	. .	.	34,339.299	3	.	80	27,471.439	24	.
.	62.500	. .	.	. . . . .	. .	.	62.500	. .	.	80	50.000	. .	.
29	36,207.400	. .	.	160.600	.	.	36,368.000	. .	.	90	32,731.200	. .	.
73	501,640.396	16	2	11,336.600	. .	.	512,976.996	16	2	100	512,976.996	27	.
6	1.500	. .	.	. . . . .	. .	.	1.500	. .	.	100	1.500	. .	.
7	2.500	. .	.	. . . . .	. .	.	2.500	. .	.	66 fl. 66⅔ kr.	1.666	66	5
85	147.085	21	6	. . . . .	. .	.	147.085	21	6	80	117.668	29	.
36	13.625	7	6	. . . . .	. .	.	13.625	7	6	50	6.812	56	5
02	163.089	6	2	. . . . .	. .	.	163.089	6	2	60	97.853	46	.
4	3.400	. .	.	. . . . .	. .	.	3.400	. .	.	70	2.380	. .	.
1	5.833	20	.	. . . . .	. .	.	5.833	20	.	72	4.200	. .	.
31	463.065	53	.	. . . . .	. .	.	463.065	53	.	80	370.452	70	5
49	11.970	58	2	. . . . .	. .	.	11.970	58	2	100	11.970	97	5
2	321	26	.	. . . . .	. .	.	321	26	.	60	192	86	.
5	2.455	. .	.	. . . . .	. .	.	2.455	. .	.	70	1.718	50	.
6	1.403	14	.	. . . . .	. .	.	1.403	14	.	80	1.122	58	5
21	4,439.137	.	.	17.000	. .	.	4,456.137	. .	.	100	4,456.137	. .	.
.	29.584	22		. . . . .	. .	.	29.584	22	.	80	23.667	49	.
07	884,516.443	34	6	12,080.988	. .	.	896,597.431	34	6	. . . . .	801,743.252	91	.

	Effecten auf Namen				Anweisungen					ngs-	Totale des Unificirungs-Werthes		
	Stücke	Betrag fl.	kr.	⅛	Stücke	Betrag fl.	kr.	⅛	Stücke	Nom.	fl.	kr.	⅒
	215.849	271,570.252	49.	2	4.009	95.624	5	4	1,144.		801,743.252	91	.
	2	2.499	10	.							1.249	58	.
	158	79.025	. .	.							47.415	. .	.
	18	3.316	40	.							2.388	. .	.
	446	400.111	55	.							320.089	53	.
	12	11.789	10	.							11.789	16	5
	7	2.750	. .	.							1.650	. .	.
	1	120	. .	.							76	80	.
	471	744.990	. .	.							521.493	. .	.
	4.026	7,324.520	. .	.					4		5,866.144	. .	.
	922	600.690	. .	.	2	5	49	.			604.855	81	5
	29	7.740	. .	.							2.709	. .	.
	325	256.121	58	6							102.448	79	.
	301	529.348	17	6							264.674	15	.
	5	2.386	. .	.							1.431	60	.
	451	539.025	30	.							215.610	20	.
	4	18.891	21	.							9.445	67	5
		282,093.577	51	6		95.629	54	4					
⅒				⅒				⅒					
	27.679	35,618.184	69	5	2.087	50.602	89	.	29		34,225.840	29	5
	1	106	31	.							100	99	.
	13.855	71,387.934	50	.					11(		122,133.609	77	5
											3.800	. .	.
	983	2,032.470	. .	.							1,952.212	. .	.
	682	7,392.200	. .	.					10	50 fr.	86,323.450	. .	.
		116,430.895	50	5		50.602	89	.					
									1,39		1.054,355.736	27	5
	7	16.100	. .	.	18	119	54	.	4		27,860.727	88	5
	31	618.400	. .	.					2		16,296.190	. .	.
									3		33,985.950	. .	.
	88.429	46,121.284	40	.	3	60	. .	.	1,66		567,709.964	67	.
											1.220	. .	.
	1	46.000	. .	.					4		32,991.545	. .	.
		46,801.784	40	.		179	54	.					
	354.695				6.119				1,80		678,845.597	55	5
									1,39		1.054,355.736	27	5

Lfd. №	Ginsfuß des jährlichen Zinses	Verjährungs-Termin	Benennung der Schuldgattung	Ueberlieferungs-Effecten: Stücke à Gulden 10	20	50	100	200	250	400	500	800	916⅔	1000	5000	10000	Zusammen: Stücke	Zusammen: Betrag fl	kr.	Effecten auf Namen: Stücke	Betrag fl	kr.	Anweisungen: Stücke	Betrag fl	kr.	Im Umlaufe: Stücke	Betrag fl	kr.	Einzahlungen im Wiener Depositen-Cassen	fl	Depositen der Privatpersonen	fl	kr.	Umrechnungs-Werth für 100 fl. Nom.	fl	Total-Betrag des Umrechnungs-Werthes	fl	kr.
			Uebertrag				319.098	290	6	39	72.422	23.055	40	506.954	1.646	1.099	924.649	612,850.566	10	215.849	271,570.252	49	2 1.009	95.621	5	1,144.507	884,016.443	54	12.080.988		896,597.131	34			801,744.240	91
			1. In Noten verzinsliche Schuldgattungen.																																	
			a) In Conv. Münze																																	
86	104	2½																		2	2.499	10				2	2.499	10			2.499	10	50		1.249	58
87	104	3																		158	79.025					158	79.025			79.025		50		39.512	50
88	105	3⅓	Salzburger Landschuld																	18	3.316	40				18	3.316	40			3.316	40	72		2.388	
89	106	4																		446	400.111	55				446	400.111	55			400.111	55	80		320.089	64
90	107	5																		12	11.789	10				12	11.789	10			11.789	10	100		11.789	10
91	108	3																		7	2.750					7	2.750				2.750		60		1.650	
92	109	3½																		1	120					1	120				120		64		76	80
93	110	3⅓	Tiroler																	471	744.990					471	744.990				744.990		70		521.493	
94	111	4																		4.026	7,324.520					4.026	7,324.520			8.160	7,332.680		80		5,866.144	
95	112	5																		922	600.690		2	5	49	924	600.695	49		4.160	604.855	49	100		604.855	81
96	113	1¾																		29	7.740					29	7.740				7.740		35		2.709	
97	114	2	Wiener Tonwechsel-Anlehen																	325	256.121	58	6			325	256.121	58	6		256.121	58	6	45	102.448	79
98	115	2½																		301	529.348	17	6			301	529.348	17	6		529.348	17	6	50	264.674	15
99	116	3																		5	2.486					5	2.486				2.486		61		1.516	60
100	117	2	Anlehen																	451	539.025	30				451	539.025	30			539.025	30	40		215.610	20
101	118	2½																		4	18.891	21				4	18.891	21			18.891	21	50		9.445	67
																		612,850.566	40		282,093.577	51	6	95.629	54	4	895,039.774	26	2 12.093.308		907,133.082	26	2				
			b) In innerer Währung																																	
102	89	5	Convertirbare Währung-Verlosungsschuld																	27.679	35,618.184	69	5	2.087	50.602	89	29.766	35,668.787	58	3.58.112	72	36,027.200	31		95		31,225.845	29
103			abgängig																	1	106	31				1	106	31			106	31		95		100	99
104	122	5	Convertible Anlehen vom Jahre 1858	577			51.500				10.636			34.173	97	124	97.107	46,371.770		13.855	71,487.934	50				110.962	117,759.704	50	10.801.990		128,561.694	50		95		122.143.610	77
105			abgängig											4			4	4.000								4	4.000				4.000			95		3.800	
106	123	5	Obligationen in ungezogenen Coupontheilsgefälle																	983	2,032.470					983	2,032.470		22.490		2,054.960			95		1.952.212	
107	124	5	Steuerfreies Anlehen vom Jahre 1866				29.517							73.139			102.656	76,090.700		682	7,392.200					103.338	83,482.900		735.100		84,218.000			102 fl. 50 kr.		86.324.150	
																		122,466.470			116,430.895	50	5	50.602	89		238,947.968	39	5 11.917.992	72	250,865.961	12					
			2. In klingender Münze verzinsliche Schuldgattungen.																																	
			a) In Conv. Münze																								1,396.741									
108	125	5	Anlehen vom Jahre 1849				20.857				3.809			20.250			44.616	24,210.200		7	16.100		18	119	54	44.641	24,226.419	54	300		24,226.719	54		115		27,860.727	88
109	126	5	" " 1851 II.				14.647				1.885			11.145			27.677	13,552.200		31	618.400					27.708	14,170.600				14,170.600			115		16,296.190	
110	127	5	" " " 1852 in England								2.698			28.204			30.902	29,553.000								30.902	29,553.000				29,553.000			115		33,985.950	
111	128	5	Nationalanlehen vom Jahre 1854		347.696	136.348	613.802				94.527			379.180	1.248	977	1,574.078	517,905.020		88.429	46,121.284	40	3	60		1,662.510	564,026.364	40	3,683.600		567,709.964	40		100		567,709.964	67
112			abgängig		1		12				1						14	1.220								13	1.220				1.220			100		1.220	
113	129	5	Anlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt				13.273				2.344			26.143			41.760	28,642.300		1	46.000					41.761	28,688.300				28,688.300			115		32,991.545	
																		613,863.940			46,801.784	40		179	54		660,665.904	34	3,683.900		664,349.804	34					
			Fortrag	577	347.697	136.348	1,062.406	290	6	39	188.321	23.055	40	1,079.492	2.991	2.200	2,843.462			354.695			6.119			1,807.535										678,845.597	55
																										1,396.741									1,054,355.736	27

2. In klingender Münze verrinsliche Schuldgattungen.

Ueberlieferung in Effecten

Der Gemeinschaftsbahnen	Zinsfuß	Zusammen Stücke	Zusammen Betrag fl. kr.	Einlösungen Stücke	Einlösungen Betrag fl. kr.	Anweisungen Stücke	Anweisungen Betrag fl. kr.	Im Umlaufe Stücke	Im Umlaufe Betrag fl. kr.	Erlöschen durch Militär-Pensions-Cautionen fl. kr.	Total der Amortisation fl. kr.	Umwechslungs-Werth zu 105 fl. Münze fl.	Total des Nominal-Werthes fl. kr.
Übertrag								1,396,741					1,094,756,600 —
		2,813,462		354,000		6,119		1,807,343					678,884,087 55
		54,599	54,994,000					54,599	54,994,000	7,600	54,994,000	110	62,740,000
		60,524	60,524,000					60,524	60,524,000		60,524,000	110	66,584,000
		342,748	144,871,800	110	43,400			342,748	144,828,400	18,400	144,828,400	115	166,662,440
			4,000						4,000		4,000	115	4,450
			250,000,000		5,400				250,000,000	25,400	250,000,000		
								2,457,915					671,884,087 55
Zusammen		3,271,333	491,393,800	354,110	48,400	6,119		1,856,143					2,029,248,823 83
Ab: Übertrag		1	1		1		8	5					10,170 —

Anmerkung [illegible]

	Zusammen fl. kr.	Zusammen des Betrages fl. kr.	Einlösungen fl. kr.	Gesammtbetrag des Verkehrs
[illegible]	1,8[illegible]	20,146,915	42,041,397	27
	21,[illegible]	14,143,960	[illegible]	7
	1,04[illegible]	588,440	7,543,490	13
	4,2[illegible]	14,175,500	18,405,792 50	39
	1,10[illegible]	882,245	1,884,463 32	125
	61,[illegible]	9,[illegible]	9,[illegible] 50	58
	77,[illegible]	41,791,485	119,494,277 50	83
	20,[illegible]	30,346,540	51,381,811 50	41
	5,[illegible]	19,011,515	24,345,088	47, 71, 79
	1,[illegible]	6,[illegible]	7,376,637 50	63
	29,[illegible]	90,[illegible]	129,911,213 25	43, 47, 57, 67, 103
	1,[illegible]	4,[illegible]	6,[illegible] 50	127
	4,[illegible]	12,[illegible]	17,[illegible]	81 87 107
	8,[illegible]	11,[illegible]	20,[illegible] 75	91
	7,[illegible]	10,[illegible]	14,[illegible]	95 99 111
	2,[illegible]	9,[illegible]	14,[illegible]	85
	1,[illegible]	4,[illegible]	5,[illegible] 55	119
Zusammen	558,[illegible]	649,[illegible]	1,[illegible]	

Die [illegible] der [illegible] Convertirung [illegible] bedingten Vorräthe in einheitlichen Schuldtheilen wurden bis zur gänzlichen Abwicklung des Convertirungsgeschäftes [illegible] Interessen der Staats-Schuld-Controle-Commission des Reichsrathes [illegible] Cassen, gehalten

Probe-Ausweis

zu der Beilage [illegible] Seite 6 erschienen bei der „Einheitlichen Schuld" unter dem Titel „Unificirung" in Zuwachs

Gemeinschaftsbahnen	Zinsfuß	Effecten Stückzahl	Capitalsbetrag fl. kr.	Anmerkung	Effecten Stückzahl	Capitalsbetrag fl. kr.	Anmerkung
						517,060,432 15	
Gemeinschaftsbahnen-Ende Juni	1860	612,700	172,871,206 60		991,884	9,450	
						1,460	
	December					163,884,172 94	
	1869	291,762	200,803,291 1		447,711	1,440	
						950	
					423,553	150	
	Juni	184,347	100,640,340 —			138,912,468 54	
	December	133,576	81,147,581 40			60	
	Juni	93,888	50,986,082 40		197,41	42,201,165 80	
	December	36,883	21,264,116 46	* Abzüglich refundirter 400 fl	186,798	33,130,140 70	
	1872	17,863	10,811,950 11		194,374	64,841,532 97	
	December	8,041	4,557,759 12		24,856	7,004,693 8	
	1873	4,725	8,497,365 31		7,450	1,934,284 66	
	December	3,881	5,610,258 22		4,491	1,209,191 36	
	Juni	1,412	6,501,364 75		2,383	944,696 63	
	December	3,116	7,886,162 15		1,915	1,274,730 96	
	Juni	1,031	1,972,550 36		1,658	1,137,275 83	
	December	583	271,916 49	** Abzüglich refundirter 160 fl	1,071	312,180 57	
	Juni	490	132,307 48		404	72,144 23	
	December	431	83,577 77		0,4	80,644 85	
					4,0	74,973 10	
Summe wie oben		1,396,741	1,054,555,746 27		2,455,398	974,884,087 55	

Im Ganzen 3,852,139 Stück per 2,029,248,823 fl. 83 kr. Capital.

a) Von den nach in den Semestralausweisen besonders Ausgewiesenen in nachgewiesenen Einlösungsabschnitten Nationalanlehens-Capitalien im 96 sammtbetrage von 16,400 fl sind 5,410 fl im ersten Semester 1874 tatsächlich und 10,990 fl im ersten Semester 1875 durch Rückfassung des obigen Betrages von den mit Gesetz vom 13 December 1873 bewilligten 14 Millionen neuen Gulden Silberrente refundirt worden

b) Abzüglich refundirter 14,490 fl

Im Ganzen				Erlagscheine für Militär-Heirats-Cautionen			Totale des Nennbetrages			Umrechnungs-Werth für 100 fl. Nom.	Totale des Unificirungs-Werthes		
Stücke	Betrag												
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	fl.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$
,396.741	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	1.054,355.736	27	5
,807.535	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	678,845.597	55	5
54.593	54,593.000	. .	.	7.000	. .	.	54,600.000	. .	.	115	62,790.000	. .	.
60.529	60,529.000	. .	.	. . . . .	. .	.	60,529.000	. .	.	110	66,581.900	. .	.
532.738	144,905.200	. .	.	18.400	. .	.	144,923.600	. .	.	115	166,662.140	. .	.
3	3.000	. .	.	. . . . .	. .	.	3.000	. .	.	115	3.450	. .	.
	260,030.200	. .	.	25.400	. .	.	260,055.600	. .	.				
.455.398											974,883.087	55	5
.852.139	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	2.029,238.823	83	.
28	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	. .	.	. . . . .	10.170	99	.

) e = A u s w e i s

veisen Seite 6 erscheinen bei der „Einheitlichen Schuld" unter dem Titel „Unificirung" in Zuwachs

slichen Schuld	Bei der in klingender Münze verzinslichen Schuld				
Anmerkung	Effecten Stückzahl	Capitalsbetrag fl.	kr.	$\frac{1}{10}$	Anmerkung
		517,569.432	15	.	
	991.884	a) 9.450	. .	.	a) Von den auch in den Semestralausweisen unter besonderen Zuwachstiteln nachgewiesenen, ungebührlich unificirten Nationalanlehens-Capitalien im Gesammtbetrage von 16.360 fl. sind 5.410 fl. im ersten Semester 1873 factisch und 10.950 fl. im ersten Semester 1875 durch Rücklassung des gleichen Betrages von den mit Gesetz vom 13. December 1873 bewilligten 13 Millionen Gulden Silberrente refundirt worden.
		a) 4.460	. .	.	
		163,883.172	94	.	
	417.744	a) 1.440	. .	.	
		a) 950	. .	.	
		138,912.468	54	.	
	423.555	a) 60	. .	.	
	197.412	42,201.165	80	.	
	186.798	33,130.140	70	5	
bzüglich refundirter 50.000 fl.	193.374	64,841.532	97	.	
	24.826	7,064.693	3	5	
	7.150	1,934.284	66	5	
	4.101	1,209.191	56	5	
	2.385	b) 933.696	63	5	b) Abzüglich refundirter 14.490 fl.
	1.915	1.274.730	96	5	
	1.658	1,373.275	83	5	
	1.071	312.180	57	.	
bzüglich refundirter 160 fl.	494	72.144	23	.	
	564	80.643	85	.	
	466	73.973	10	.	
	2,455.398	974,883.087	55	5	

.139 Stück per 2.029,238.823 fl. 83 kr. Capital.

„Unificirung".

Indem sich die Staatsschulden-Controlcommission hinsichtlich der über die Unificirung in umfassendster Weise geübten Controle auf die früheren Jahresberichte beruft, fügt sie nur noch bei, daß sie auch alle zur Contrasignirung gelangten neuen Schuldtitel genau geprüft, abgezählt, die auf Ueberbringer summarisch, dagegen die auf Namen lautenden Obligationen einzeln in Vorschreibung genommen hat; daß ebenso alle zur Bedeckung dienenden unificirten Schuldverschreibungen genau überprüft worden sind, deren Löschung auf den Creditsbüchern mittelst Stichproben constatirt und hierüber eine fortlaufende Evidenz, getrennt nach den Kategorien, geführt wurde.

Hieraus wurde nun der in Rede stehende Ausweis (Tabelle F) zusammengestellt, welchem am Schlusse überdies eine specielle Nachweisung über die bei den einzelnen außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie bestandenen Convertirungsstellen zur Umwandlung gelangten Capitalssummen beigefügt ist, hinsichtlich welcher auch von der Controlcommission die an jene abgegebenen Vorschüsse an einheitlichen Schuldtiteln bis zur gänzlichen Abwicklung des Convertirungsgeschäftes in Evidenz gehalten und überwacht worden sind.

Aus der Tabelle F, worin die zur Unificirung gelangten Schuldgattungen nach ihren Verzinsungspercenten, nach den einzelnen Capitalswerthen in Conventionsmünze und in österreichischer Währung und gegliedert nach auf Ueberbringer, dann auf Namen lautende Obligationen, sowie der Anweisungen auf solche aufgeführt sind, ist zu ersehen, daß vom Jahre 1869 angefangen bis Ende December 1876 convertirt wurden:

I. Auf Ueberbringer lautende Effecten:

zu	10 fl. — kr.	Nennwerth	577 Stück
„	20 „ — „	„	347.697 „
„	50 „ — „	„	136.348 „
„	100 „ — „	„	1,062.406 „
„	200 „ — „	„	484.974 „
„	250 „ — „	„	6 „
„	400 „ — „	„	39 „
„	500 „ — „	„	188.321 „
„	800 „ — „	„	23.055 „
„	916 „ 40 „	„	40 „
„	1.000 „ — „	„	1,242.552 „
„	5.000 „ — „	„	2.991 „
und „	10.000 „ — „	„	2.200 „
		zusammen	3,491.206 Stücke
II. Auf Namen lautende Effecten			354.814 „
III. Anweisungen			6.119 „
		im Ganzen	3,852.139 Stücke

und mit deren auf österreichische Währung umgerechneten Capitalssumme von 2.029,238.823 fl. 83 kr.

wovon	1.054,355.736 fl. 27 5/10 kr.
in Noten und	974,883.087 „ 55 5/10 „

in klingender Münze verzinslich waren.

Zeuge der auf Seite 7 des Schuldenstandsausweises zu Ende December 1876 enthaltenen Nachweisung waren für die vorbezeichneten Summen an einheitlichen Schuldverschreibungen in Noten verzinslich 1,522.314
und in klingender Münze verzinslich 2,053.536
zusammen . . 3,575.850

Stücke im Umlaufe somit gegen die bis dahin unificirten alten Schuldtitel weniger um . . 276.289 Stücke, wobei jedoch noch beigefügt werden muß, daß der Unterschied in der Stückzahl factisch viel höher ist, da in den vorbezeichneten Summen auch jene einheitlichen Schuldverschreibungen enthalten sind, welche auf Grund specieller Gesetze, für die Schuldentilgung, für Subventionen und für die Dotirung der Vorschußcassen emittirt worden sind.

Von den zur Unificirung gelangten 3,852.139
Stücken fehlten bei der Ueberprüfung die in der Tabelle F am Schlusse specificirten 28 Stücke mit dem Umrechnungswerthe von . . . . . 10.170 fl. 99 kr.
dagegen wurden 2 Stücke Obligationen des Silberanlehens vom Jahre 1865 à 200 fl.
mit dem Umrechnungswerthe von . . . . . 460 „ — „
als Zuwachs vorgefunden, die der Unificirung nicht unterzogen waren, jedoch, wie bereits bei Erörterung

„Unificirung". der Abfallspost 3, lit. b in der Tabelle D auseinandergesetzt worden ist, getilgt und vom Capitalienstande in Abfall gebracht wurden.

Das Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld hat in seiner an das k. k. Finanzministerium erstatteten Aeußerung ddo. 12. Juli 1876, wovon eine Abschrift der Staatsschulden-Controlcommission mitgetheilt wurde, jeden einzelnen Abgang ausführlich erörtert, welcher von letzterer ebenfalls in Evidenz gehalten war und im Ganzen hierüber Folgendes bemerkt:

„Bei den dargestellten Verhältnissen, sowie mit Rücksicht auf den kolossalen Umfang des Ueberprüfungsgeschäftes dürfte eben über diese das Aerar in keiner Weise schädigenden Differenzen hinausgegangen werden, umsomehr, als bei den vielfachen Amtshandlungen mit den einzelnen nur zu oft und arg beschädigten Obligationen, welche nach den Kategorien, Capitalsbeträgen, Anlehensjahren und Nummern auseinander gelegt, dann wieder geordnet, auf den Büchern gelöscht, consignirt, wiederholt fasciculirt und hin- und hergesendet worden sind, eine Zerstörung einzelner Effecten, ungeachtet aller Aufmerksamkeit schon in Folge der Manipulation leicht erklärlich ist."

Hierüber eröffnete die Staatsschulden-Controlcommission unterm 1. September 1876, Zahl 844 dem k. k. Finanzministerium wörtlich Nachstehendes:

„Die Staatsschulden-Controlcommission, welche Zeuge ihrer an den Reichsrath erstatteten Jahresberichte dem so complicirten, schwierigen und großartigen Unificationsgeschäfte ununterbrochen die anstrengendste Thätigkeit widmete und hierüber im Interesse des Staatsschatzes die Controle in eindringlichster Weise erfolgreich übte, nicht minder durch die im kurzen Wege mit thunlichster Vermeidung des verzögernden Schriftenwechsels veranlaßte Behebung vorgefundener Anstände, sowie durch die tägliche Erledigung aller Acte über die ihr behufs der Contrasignirung vorgelegten Obligationen jeden Rückstand vermeidend, die Unification kräftigst förderte, somit durch die fortwährende Mitwirkung ein Urtheil über deren Durchführung fällen kann, findet gegen die Passirung der fraglichen Abgänge und gegen die hiefür vom Fachrechnungsdepartement I geltend gemachten Gründe keinen Anstand zu erheben, insbesonders als die Abgänge von 28 Stück verschwindend klein sind, gegenüber der großen Menge von unificirten Effecten und ihrer Capitalssumme und weil hieraus kein Nachtheil für den Staatsschatz erwachsen dürfte."

Die Staatsschulden-Controlcommission stellte es demnach dem Ermessen des Herrn k. k. Finanzministers anheim, ob zur vollen Sicherung gegenüber dem Staatsschatze, rücksichtlich der auf den Büchern gelöschten, getilgten und durchgeschlagenen, ohne Zweifel vernichteten 28 Effecten das Amortisationsverfahren durchgeführt werden solle.

Unterm 10. November 1876, Zahl 24.041 wurde dießfalls erwiedert, daß die niederösterreichische Finanzprocuratur beauftragt worden sei, das Amortisationsverfahren bezüglich der abgängigen 27 Stück mit ihren Merkmalen genau bekannten Obligationen durchzuführen, was rücksichtlich einer abgängigen Nationalanlehensobligationen per 20 fl. deßhalb nicht ausführbar ist, weil deren Merkmale sich nicht mehr feststellen lassen.

Wie in den Jahresberichten bereits erwähnt ist, hat die Controlcommission endlich auch die Incontrirung aller getilgten unificirten Obligationen mit den Creditsbüchern vorgenommen, sowie auch unter ihrer Intervention, sowohl die durch die Unificirung getilgten als auch die vor derselben gelöschten in den Archiven des Fachrechnungsdepartements I aufbewahrt gewesenen auf Ueberbringer lautenden Obligationen bis auf 1017 Stück der materiellen Vernichtung unterzogen.

Hiernach erklärt die Controlcommission, der Ansicht des Herrn k. k. Finanzministers beizupflichten, daß die in Rede stehende Ueberprüfung als völlig abgeschlossen angesehen werden könne.

Consolidirte Rentenschuld.

Ueber die Verwendung aller contrasignirten Rententitel giebt der beifolgende Ausweis (Tabelle G) Aufschluß, wozu bemerkt wird, daß derselbe bisher nur auf die einheitliche Schuld bezugnehmend, nun durch die Einbeziehung der in Gold verzinslichen Schuldverschreibungen, sowie durch die Gliederung nach der Stückzahl erweitert worden ist. Tabelle G.

Tabelle G.

Aus-

über die Verwendung der von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes vom

	Ueberbringer-			
	Stücke			
	2½	10	50	100
			Gu	l-
Notenrente.				**1. Effecten der in**
Vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1876 wurden contrasignirt	50.000	115.000	40.000	660.000
Hievon sind in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung seit Beginn der Unificirung wieder getilgt worden	36.814	97.104	20.390	6.885
Nettostand mit Ende December 1876	13.186	17.896	19.610	653.115
Verwendung.				
1. Laut des Semestralausweises, Seite 7 befanden sich zu Ende December 1876 im Umlaufe	12.325	16.702	13.917	622.769
2. Durch die Controlcommission constatirter Vorrath bei der Staatsschuldencasse:				
a) in der unter Mitsperre der Controlcommission befindlichen Hauptreserve	.....	.....	4.000	27.000
b) als Manipulationsvorrath nach Hinzurechnung der im April 1877 für Rechnung des Jahres 1876 refundirten 327.300 fl.	861	1.194	1.692	3.346
c) als Depositen	.....	.....	1	.....
Zusammen obige	13.186	17.896	19.610	653.115
Silberrente.				**2. Effecten der in**
Vom 1. Jänner 1869 bis Ende December 1876 wurden contrasignirt	50.000	179.000	90.000	1,159.000
Hievon sind in Folge Umschreibung, Devinculirung, Aufzahlung und Verwechslung seit Beginn der Unificirung wieder getilgt worden	45.663	157.127	12.145	38.904
Nettostand mit Ende December 1876	4.337	21.873	77.855	1,120.096
Verwendung.				
1. Laut des Semestralausweises, Seite 7 befanden sich zu Ende December 1876 im Umlaufe	588	21.503	71.623	1,112.777
2. Durch die Controlcommission constatirter Vorrath bei der Staatsschuldencasse:				
a) in der unter Mitsperre der Controlcommission befindlichen Hauptreserve	.....	.....	5.000	5.000
b) als Manipulationsvorrath nach Hinzurechnung der im April 1877 für Rechnung des Jahres 1876 refundirten 3.532 fl. 50 kr. und nach Ausscheidung von schwebend verbliebenen nicht in den Cassavorrath gehörigen 2.400 fl.	3.749	370	1.232	2.319
c) als Depositen	.....	.....	.....	.....
Zusammen obige	4.337	21.873	77.855	1,120.096
Goldrente.				**3. Effecten der in**
Im Monate December 1876 wurden contrasignirt und gleichzeitig in Umlauf gesetzt	.....	.....	.....	.....

weis

1. Jänner 1869 bis Ende December 1876 contrasignirten Effecten der consolidirten Rentenschuld.

Effecten zu 200	Effecten zu 1.000	Effecten zu 10.000	Capitalsbetrag		Auf Namen lautend: Stücke	Auf Namen lautend: Capitalsbetrag	Im Ganzen: Stücke	Im Ganzen: Capitalsbetrag	
			Gulden	kr.		Gulden		Gulden	kr.
Noten verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	761.000	8.400	914,275.000	. .	121.394	528,663.050	1,755.794	1.442,938.050	. .
. . . . .	4.648	259	10,009.075	. .	17.420	178,941.400	183.520	188,950.475	. .
. . . . .	756.352	8.141	904,265.925	. .	103.974	349,721.650	1,572.274	1.253,987.575	. .
. . . . .	744.578	8.012	887,868.582	50	103.974	349,721.650	1,522.277	1.237,590.232	50
. . . . .	5.000	. . . . .	7,900.000	. .	. . . . .	. . . . .	36.000	7,900.000	. .
. . . . .	6.774	128	8,487.292	50	. . . .	. . . .	13.995	8,487.292	50
. . . . .	. . . . .	1	10.050	. .	. . . . .	. . . . .	2	10.050	. .
. . . . .	756.352	8.141	904,265.925	. .	103.974	349,721.650	1,572.274	1.253,987.575	. .
klingender Münze verzinslichen einheitlichen Schuld.									
. . . . .	825.000	4.500	992,315.000	. .	65.964	71,553.600	2,373.464	1.063,868.600	. .
. . . . .	37.768	715	51,101.077	50	5.769	13,511.150	298.091	64,612.227	50
. . . . .	787.232	3.785	941,213.922	50	60.195	58,042.450	2,075.373	999,256.372	50
. . . . .	783.207	3.638	934,662.350	. .	60.195	58,042.450	2,053.531	992,704.800	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	750.000	. .	. . . . .	. . . . .	10.000	750.000	. .
. . . . .	4.023	147	5,799.572	50	. . . .	. . . . .	11.840	5,799.572	50
. . . . .	2	. . . . .	2.000	. .	. . . . .	. . . . .	2	2.000	. .
. . . .	787.232	3.785	941,213.922	50	60.195	58.042.450	2,075.373	999,256.372	50
Gold verzinslichen Rentenschuld.									
20.000	35.000	100	40,000.000	. .	. . . . .	. . . . .	55.100	40,000.000	. .

Darstellung der reellen Nettogebarung bezüglich der consolidirten und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld vom Jahre 1868 angefangen bis Ende December 1876.

Tabelle H.

Im Nachhange zu der Erörterung der gleichen Tabelle im sechsten Jahresberichte (Seite 17 u. f. f.) wird bemerkt, daß nun die Form derselben theils zur größeren Deutlichkeit, theils zur Ergänzung insoferne abgeändert wurde, daß die frühere Rubrik 7 der Titel „Mehremission, beziehungsweise Mehreinlösung von Partial-Hypothekaranweisungen" in eine Empfangs- (7) und Ausgabs- (11) Rubrik getheilt, ferner, daß die Zuwachsrubrik 1 durch „5. Emission von Goldrenteobligationen" erweitert erscheint.

In meritorischer Richtung ist die Tabelle H durch die Veränderungen nach dem ersten Semester 1875 bis Ende des Jahres 1876 ergänzt, welche Veränderungen in dem vorliegenden Jahresberichte bereits detaillirt erörtert sind.

Die Rubrik 17 weiset vom Jahre 1868 bis Ende December 1876 eine reine Schuldvermehrung mit . . . . . 125,746.468 fl. $1^5/_{10}$ kr.

nach. Diese ergiebt sich, wenn von der Summe des Zuwachses (Rubrik 8) per 388,920.813 fl. 88 kr.
jene des Abfalles (Rubrik 15) per . . . . . 262,787.377 fl. $91^5/_{10}$ kr.
und die Gewinnststeuerdifferenz per . . . . . 386.967 „ 95 „

zusammen mit . . . . . 263,174.345 fl. $86^5/_{10}$ kr.

abgerechnet wird, wornach obige Vermehrung um . . . . . 125,746.468 fl. $1^5/_{10}$ kr.

verbleibt, welche auch dann hervortritt, wenn der schließliche Stand per . . 2.837,925.925 fl. 15 kr.
mit dem anfänglichen per . . . . . 2.712,179.457 „ $13^5/_{10}$ „
verglichen wird.

Obige reine Schuldvermehrung betrifft die gesammte consolidirte und die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Behufs Ermittlung des Resultates, abgesondert für jede dieser beiden Schuldgattungen, müssen folgende Rubriken in Vergleich gezogen werden, und zwar:

I. bezüglich der consolidirten Schuld:

Dem Zuwachse unter den Rubriken

1	per	72,472.961 fl. $26^5/_{10}$ kr.	
2	„	93,628.482 „ 50 „	
3	„	103,590.095 „ — „	
4	„	3,607.934 „ 65 „	
und 5	„	46,162.990 „ $46^5/_{10}$ „	
	zusammen per		319,462.463 fl. 88 kr.

steht der Abfall unter den Rubriken

9	mit	137,208.522 fl. $13^5/_{10}$ kr.	
und 10	„	30,355.433 „ $64^5/_{10}$ „	
	zusammen mit		167,563.955 „ 78 „

gegenüber, und es würde hiernach eine Vermehrung um . . . . . 151,898.508 fl. 10 kr.
verbleiben.

Weil jedoch die Gewinnststeuerdifferenz (Rubrik 16) zu Ende des Jahres 1876 gegen die anfängliche um . . . . . 386.967 „ 95 „

höher sich herausgestellt hat, so muß diese noch abgerechnet werden, wornach für die consolidirte Schuld eine reine Vermehrung um . . . . . 151,511.540 fl. 15 kr.
resultirt.

Jarf

...n und nicht ...

	...bende Schuld		17			18			19		
	...unten angeführter		Reine Schuld-Vermehrung oder *Verminderung*			Anfänglicher			Schließlicher		
						Stand der gesammten Staatsschuld					
	fl.	kr.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
8,	12,500.000	. .	*20,112.141*	. .	*5*	2.712,179.457	13	5	2.692,067.316	13	. .
	. . . . .	. .	*11,168.572*	*46*	*5*	2.692,067.316	13	. .	2.680,898.743	66	5
	. . . . .	. .	*27,742.720*	*1*	. .	2.680,898.743	66	5	2.653,156.023	65	5
	. . . . .	. .	*24,406.966*	*22*	*5*	2.653,156.023	65	5	*) 2.628,749.057	43	. .
	. . . . .	. .	**16,126.217**	**28**	. .	2.628,749.057	43	. .	2.644,875.274	71	. .
	. . . . .	. .	**30,689.914**	**43**	. .	2.644,875.274	71	. .	2.675,565.189	14	. .
	. . . . .	. .	**60,143.456**	**6**	**5**	2.675,565.189	14	. .	2.735,708.645	20	5
	25,000.000	. .	**53,982.407**	**19**	**5**	2.735,708.645	20	5	2.789,691.052	40	. .
	. . . . .	.	**48,234.872**	**75**	. .	2.789,691.052	40	. .	2.837,925.925	15	. .
	37,500.000	. .	**125,746.468**	**1**	**5**	2.712,179.457	13	5	2.837,925.925	15	.

...vorden waren.

Darstellung

der reellen Netto-Gebarung bezüglich der consolidirten und nicht gemeinsamen schwebenden Schuld vom Jahre 1868 an bis einschließlich 1876.

Jahr	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	Schuld-Zuwachs: Verschiedene Schuld								Schuld-Abfall: Verschiedene Schuld									Stand der gesammten Staatsschuld	
		fl. kr.		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
1868	1. und 2. Umwandlung von National-Anlehens-Subscriptionen und 4½ Metalliques, dann baarem und Aufzahlungen, wie oben im Titel	14,744.185 41			1,414.077 43	Gesetz vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 69	1,500.000	31,129.263 64	18,162.458 99	30,501.881 48	31.113	18.658 15	600.000		51,129.952 61	111.150	26,112.111 5	2,421,179.116 14	2,692,067.316 14
1869	2. Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	11.500	Gesetz vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74 und Finanz-Gesetz v. 24. März 1869, R. G. Bl. Nr. 44	21,500.000	Subventionen an diverse Landesfonde laut Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60	2,250.000	5,038.946 49	9,136.541 51			29,531.500 69	19,186.991 18	12,475.147	870.085.80	997.176 16	12,500.000	347.158 93	10,659.871 6	1,499 10	11,768.372 16	2,433,896.416 14	2,780,808.444 66
1870	2. Eingezahlte National-Anlehens-Subscriptions-Beträge	60	Finanz-Gesetz v. 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52	10,000.000	Deßgleichen	1,991.142 50	881.480. 15	2,080.172 50			19,539.761 55	16,01.118 12	96.289 51	30,621.98	126.249 48			47,164.877 11	11,499 15	27,342.790 1	2,480,898.443 66	2,641,136.024 65
1871	3. Zur die Eisenbahnlinie Pilsdach-Franzensfeste u. i. w. laut der Gesetze vom 20. Mai und 27. Juli 1869, R. G. Bl. Nr. 85 und 138	14,744.280	Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63	6,500.000		1,224.431 62	2,106.750 40	13,631.182 2			28,472.994 66	16,134.861 63	10.942 39	21,171.450	314.824 74			38,065.835 99	28.687 75	24,406.966 22	2,463,136.013 60	2,628,710.017 13
1872			Finanz-Gesetz v. 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63 und Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26	9,000.000		148.152 14	2,188.731 10				12,363.625 11	9,005.310 32	2.967 14	2,390.150	43.167 57			16.818 6	16,426.217 28	2,678,430.013 14	2,941,874.234 71
1873	3. Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil laut der Gesetze vom 8. Februar 1869 und 29. März 1870, R. G. Bl. Nr. 29 u. 36	1,031.533 33																	
	3. Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	168.633 33	Finanz-Gesetz v. 24. März 1872, R. G. Bl. Nr. 26 u. Finanz-Gesetz vom 11. April 1873, R. G. Bl. Nr. 46	6,049.366 67		120.834 68	1,000.482 1			31,958.350	45,113.372 58	14,111.864 35	9.382 71		316.202 69			14,437.448 84	44.990 69	30,689.914 43	2,641,874.241 71	2,665,469.189 11
1874	3. Donau-Regulirungs-Anlehens-Antheil, wie oben	3,199.666 66	Finanz-Gesetz v. 26. April 1874, R. G. Bl. Nr. 42	6,901.492 50	Gesetz vom 13. December 1873, R. G. Bl. Nr. 162	1,000.000	20.268 33	6,880.961 10			76,299.088 71	14,165.960 92	7.508 20	1,248.725	243.791 15		9.100	15,956.752 58	198.880 7	60,143.456 6	2,665,469.189 11	2,745,708.645 20
	4. Für Dotation an das Land Salzburg	300.000																	
1875			Finanz-Gesetz v. 22. Dec. 1874, R. G. Bl. Nr. 147	1,291.956 40	Deßgleichen Finanz-Gesetz vom 22. December 1874, Art. IX R. G. Bl. Nr. 147	1,271.902 50 1,000.000	14.881 11	1,295.441 80			66,017.845 91	10,001.040 32	11.264 57	1,248.905	180.428 57			12,437.671 47	102.242 69	53,982.407 19	2,745,708.645 20	2,799,691.052 39
1876	5. Glotderente Obligationen auf Grund des wie ferneo vom 18. März 1876, R. G. Bl. Nr. 37	1,000.000	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. V., R. G. Bl. Nr. 159	21,911.167 60	Finanz-Gesetz v. 26. Dec. 1875, Art. VIII, R. G. Bl. Nr. 159	111.000	10.027	8,264.368			76,185.801 10	18,753.893 60	3.897 76		8,044.980			27,870.339 47	80.491 88	48,234.872 75	2,799,691.052 40	2,837,925.925 15
	Summe	42,172.361 20		93,628.182 50		3,685.981	3,667.331 65	76,162.990 16		37,500.000	31,958.350	388,920.843 88	137,208.522 13	30,350.443 64	74,276.525	2,806.369 14	17,480.000	500.427 91	262,787.377 91	340.967 95	125,746.468 1	2,742,179.457 13	2,837,925.925 15

* Anmerkung. Der thatsächliche Stand der Gesammtschuld zu Ende 1871 beträgt richtig gestellt 2,628,749.05 fl. 11½ kr., weil im 2. Semester 1871 die Netto-Gebarung Rückstände um 6.171 fl. 90 kr. zu wenig in Anlaß gebracht worden waren

II. Hinsichtlich der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld steht dem Zuwachse unter den Rubriken

6 per	37,500.000 fl. — kr.		
und 7 „	31,958.350 „ — „		
zusammen per		69,458.350 fl. — kr.	
der Abfall unter den Rubriken			
11 per	74,276.525 fl. — kr.		
12 „	2,896.569 „ 14 „		
13 „	17,500.000 „ — „		
und 14 „	550.327 „ 99$^{5}/_{10}$ „		
zusammen per		95,223.422 „ 13$^{5}/_{10}$ „	
gegenüber, wornach sich eine Verminderung um		25,765.072 fl. 13$^{5}/_{10}$ kr.	
ergiebt. Wird diese von der Vermehrung bei der consolidirten Schuld um		151,511.540 „ 15 „	
abgerechnet, so verbleibt schließlich im Ganzen bezüglich beider Schuldgattungen die nachgewiesene Vermehrung um			125,746.468 fl. 1$^{5}/_{10}$ kr.

Hiebei wird hinsichtlich der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld nur wiederholt, daß die zu Ende des Jahres 1876 von dem Herrn k. k. Finanzminister unter seiner Verantwortung vollzogene Creditsoperation per 25 Millionen Gulden aus der früher bereits erwähnten Ursache nicht in Betracht gezogen und auch nicht eingerechnet erscheint.

In der nachstehenden Tabelle J ist die Veränderung des jährlichen Zinsenerfordernisses nun auch getrennt für die consolidirte und für die nicht gemeinsame schwebende Schuld, dann für beide Schuldgattungen vereinigt dargestellt. Unter Berufung auf die Erläuterung in den letzten zwei Alineis auf Seite 22 im sechsten Jahresberichte wird beigefügt, daß die Vermehrung des Zinsenerfordernisses bei der consolidirten Schuld aus dem dargestellten Zuwachse derselben erklärlich ist. Tabelle J.

Tabelle J zu Seite 25.

Veränderung

des jährlichen Zinsenerfordernisses vom Jahre 1868 bis inclusive 1876.

Jahr	Zinsenerforderniß: Anfängliches fl.	kr.	1/10	Schließliches fl.	kr.	1/10	Vermehrung fl.	kr.	1/10	Verminderung fl.	kr.	1/10
Consolidirte Schuld.												
1868	122,326.823	20	5	102,501.373	89	.	. . . . .	.	.	19,825.449	31	5
1869	102,501.373	89	.	102,883.850	57	5	382.476	68	5	. . . . .	.	.
1870	102,883.850	57	5	103,031.157	50	.	147.306	92	5	. . . . .	.	.
1871	103,031.157	50	.	103,026.725	96	.	. . . . .	.	.	4.431	54	.
1872	103,026.725	96	.	103,996.640	73	.	969.914	77	.	. . . . .	.	.
1873	103,996.640	73	.	104,034.615	6	.	37.974	33	.	. . . . .	.	.
1874	104,034.615	6	.	106,738.760	75	5	2,704.145	69	5	. . . . .	.	.
1875	106,738.760	75	5	108,054.517	79	5	1,315.757	4	.	. . . . .	.	.
1876	108,054.517	79	5	110,884.987	5	5	2,830.469	26	.	. . . . .	.	.
	122.326.823	20	5	110,884.987	5	5	. . . . .	.	.	11,441.836	15	.
Schwebende Schuld.												
1868	5,391.324	13	.	3,866.796	99	5	. . . . .	.	.	1,524.527	13	5
1869	3,866.796	99	5	4,318.394	54	.	451.597	54	5	. . . . .	.	.
1870	4,318.394	54	.	2,923.574	37	5	. . . . .	.	.	1,394.820	16	5
1871	2,923.574	37	5	1,969.060	95	.	. . . . .	.	.	954.513	42	5
1872	1,969.060	95	.	1,956.575	19	5	. . . . .	.	.	12.485	75	5
1873	1,956.575	19	5	3,542.853	66	.	1,586.278	46	5	. . . . .	.	.
1874	3,542.853	66	.	2,804.456	37	.	. . . . .	.	.	738.397	29	.
1875	2,804.456	37	.	4,055.233	84	5	1,250.777	47	5	. . . . .	.	.
1876	4,055.233	84	5	3,691.787	63	5	. . . . .	.	.	363.446	21	.
	5,391.324	13	.	3,691.787	63	5	. . . . .	.	.	1,699.536	49	5
Consolidirte und schwebende Schuld zusammen.												
1868	127,718.147	33	5	106,368.170	88	5	. . . . .	.	.	21,349.976	45	.
1869	106,368.170	88	5	107,202.245	11	5	834.074	23	.	. . . . .	.	.
1870	107,202.245	11	5	105,992.731	87	5	. . . . .	.	.	1.209.513	24	.
1871	105,992.731	87	5	104.995.786	91	.	. . . . .	.	.	996.944	96	5
1872	104,995.786	91	.	105,953.215	92	5	957.429	1	5	. . . . .	.	.
1873	105,953 215	92	5	107,577.468	72	.	1,624.252	79	5	. . . . .	.	.
1874	107,577.468	72	.	109,543.217	12	5	1,965.748	40	5	. . . . .	.	.
1875	109.543.217	12	5	112,109.751	64	.	2,566.534	51	5	. . . . .	.	.
1876	112,109.751	64	.	114,576.774	69	.	2,467.023	5	.	. . . . .	.	.
	127,718.147	33	5	114,576.774	69	.	. . . . .	.	.	13,141.372	64	5

Scontrirungen, Incontrirungen und Vertilgung von Creditseffecten.

„Scontrirungen."

Seit Vorlage des sechsten Jahresberichtes hat die Staatsschulden-Controlcommission bis Ende December 1876 dreimal unvermuthete Scontrirungen der Staatsschuldencasse unter ihrer Intervention veranlaßt. Sowohl bei diesen als auch bei den während besagter Zeit von dem k. k. Finanzministerium vollzogenen achtzehn (18) Scontrirungen dieser Casse ergaben sich bezüglich der Gebarung mit den Creditseffecten und mit dem baren Gelde keine Anstände.

Auch über den Stand der Verbuchungen bei dem Fachrechnungsdepartement für die Staatsschuld sowie über die Führung des Hauptbuches der Staatsschuld in dem Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse kann die Staatsschulden-Controlcommission nur ihrer völligen Befriedigung Ausdruck geben.

„Incontrirungen."

Wie bei der Erörterung der vorstehenden Tabelle F bereits erwähnt wurde, hat die Controlcommission durch öftere Incontrirungen mittelst Stichproben sich von der Löschung der bis Ende December 1876 durch Unificirung getilgten . . . . . 3,852.111 Stück
Creditseffecten auf den Creditsbüchern überzeugt, dann bei der materiellen Vertilgung von . . . . . 3,496.281 „
von auf Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen intervenirt, die auf Namen lautenden . . . . . 354.813 „
vorläufig in das Archiv des Fachrechnungsdepartement I. für die Staatsschuld behufs der seinerzeitigen Vertilgung hinterlegt und wird die restlichen unificirten Obligationen und zwar

aus dem ersten Semester 1876 mit	513 Stück
„ „ zweiten „ „ „	496 „
endlich die anfänglich ebenfalls für abgängig gehaltenen, nachträglich aber vorgefundenen 4 Stücke Nationalanlehens- und 4 Stücke Convertirungsobligationen per	8 „
im Ganzen . .	1.017 Stück

bei der nächsten Vermahlung unter ihrer Intervention vernichten lassen.

„Tilgungen mittelst Verbrennung."

Nach vorausgegangener stichprobeweiser Revision wurden seit 1. Juli 1875 bis Ende December 1876 an 53 Tagen

1. an eingelösten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	92,726.749 Stücke
„ fünf „	22,741.880 „
„ fünfzig „	2,379.350 „
zusammen . .	117,847.979 Stücke

per 325,403.649 fl. und gleichzeitig

2. an maculirten Staatsnoten:

zu Einem Gulden	5,490.800 Stücke
„ fünf „	1,347.600 „
„ fünfzig „	191.800 „
zusammen . .	7,030.200 Stücke

in dem Verbrennlocale der aufgelassenen Aerarialporcellanfabrik unter Aufsicht der Controlcommissionen verbrannt.

„Tilgungen mittelst vorläufiger Durchschlagung der Effecten."

Wie bereits in den früheren Jahresberichten erwähnt wurde, gelangen alle in Folge der Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlung getilgten Effecten der einheitlichen Staatsschuld nebst den betreffenden Journalen monatlich an das Bureau der Controlcommission zur Ueberprüfung, wo die Effecten mittelst Durchschlagung auch unbrauchbar gemacht, in ihren Büchern gelöscht und in besondere Evidenz gestellt werden.

Derlei Effecten sind seit Beginn der Unificirung bis Ende December 1876 in besagter Art beamtshandelt worden, und zwar:

1. In Noten verzinsliche Obligationen:

à 50 fl.	20.390	Stücke
à 100 „	6.885	„
à 1.000 „	4.648	„
à 1.0000 „	259	„
auf Namen lautende Staatsschuldverschreibungen	17.420	„
Theilschuldverschreibungen:		
à 2 fl. 50 kr.	36.814	„
à 10 „	97.104	„
zusammen	183.520	Stücke

im Capitalsbetrage von 188,950.475 fl.

2. In klingender Münze verzinsliche Obligationen:

à 50 fl.	12.145	Stücke
à 100 „	38.904	„
à 1.000 „	37.768	„
à 10.000 „	715	„
auf Namen lautende	5.769	„
Theilschuldverschreibungen:		
à 2 fl. 50 kr.	45.663	„
à 10 „	157.127	„
zusammen	298.091	Stücke

im Capitalsbetrage von 64,612.227 fl. 50 kr.

im Ganzen	481.611	Stücke

Von diesen Tilgungen entfallen auf die Zeit vom 1. Juli 1875 bis 31. December 1876

in Noten verzinslich	17.600	Stücke
in klingender Münze verzinslich	13.446	„
zusammen	31.046	Stücke.

Im Ganzen wurden daher in dem Zeitraume vom 1. Juli 1875 bis einschließlich 31. December 1876 unter Mitwirkung der Controlcommission

a) unbrauchbar gemacht und revidirt:

1. Unificirte Effecten der älteren Staatsschuld	486.465	Stücke
2. Eingelöste Staatsnoten	117,847.979	„
3. Durch Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlung getilgte einheitliche Staatsschuldverschreibungen	31.046	„
zusammen	118,365.490	Stücke

b) materiell vertilgt:

1. Durch Vermahlung: unificirte Effecten	347.302	Stücke
2. Durch Verbrennung: eingelöste Staatsnoten	117,847.979	„
maculirte Staatsnoten	7,030.200	„
zusammen	125,225.481	Stücke

c) Endlich liegen zur seinerzeitigen Vertilgung bereit die vorher aufgeführten

1. unificirten auf Namen lautenden Effecten	354.813	Stücke
2. noch nicht vertilgten unificirten Ueberbringer-Effecten	1.017	„
3. sämmtliche in Folge der Umschreibung, Verwechslung, Devinculirung und Aufzahlung vom Jahre 1869 bis Ende December 1876 unbrauchbar gemachten Effecten der einheitlichen Staatsschuld	481.611	„
zusammen	837.441	Stücke.

Contrasignirung von Creditseffecten und Erlässen.

Im Anschlusse an ihren sechsten Jahresbericht, Seite 25, ergänzt die Staatsschulden-Controlcommission das

Verzeichniß

über die seit dem Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. December 1876 vorgenommenen Contrasignirungen:

	Stückzahl	Capitalsbetrag fl.
Bis Ende Juni 1875 waren diverse Creditseffecten contrasignirt	4,604.875	3.146,608.050
Vom 1. Juli 1875 bis Ende December 1876 wurden gegengezeichnet:		
1. Effecten der einheitlichen Staatsschuld:		
a) in Noten verzinslich	57.858	97,459.900
b) in klingender Münze verzinslich	10.142	6,197.800
2. In Gold verzinsliche Renteobligationen	55.100	40,000.000
3. Staatsschuldverschreibungen des Lottoanlehens vom Jahre 1860	406	100.200
4. „ des Prämienanlehens vom Jahre 1864	10	600
5. Partialhypothekar-Anweisungen, sechsmonatliche zu 4 Percent	28.400	78,785.000
6. Erlässe, betreffend die Erzeugung von Staatsnoten	26	. . . . .
Im Ganzen	4,756.817	3.369,151.550

Auf die nachgewiesene Gebühr der zu Ende December 1868 zu convertirenden Gesammtsumme waren, wie bereits bei der Unificirung erwähnt ist, zu Ende December 1876, und zwar

verzinslich in Noten . . . . . 2,720.203 fl. 33 kr.
„ „ klingender Münze . . . . . 616.754 „ $95^5/_{10}$ „
zusammen . . 3,336.958 fl. $28^5/_{10}$ kr.

zur Convertirung noch nicht beigebracht. Unter dieser Summe sind auch die voraufgeführten Beträge für Militärheiratscautionen inbegriffen.

Soweit es sich um auf Ueberbringer lautende Staatsschuldverschreibungen handelt, findet dieser geringe Rest seine Bedeckung in den bereits contrasignirten, unter Mitsperre der Controlcommission in der Hauptreserve bei der Staatsschuldencasse erliegenden und in dem daselbst zur Manipulation dienenden Vorrathe an einheitlichen Schuldtiteln.

Bei der Staatsschuldencasse befanden sich zu Ende December 1876 an einheitlichen contrasignirten Schuldverschreibungen:

a) in der Hauptreserve:
von der Notenrente . . . . . 7,900.000 fl. — kr.
„ „ Silberrente . . . . . 750.000 „ — „
b) an Manipulationsvorräthen:
von der Notenrente . . . . . 8,159.992 „ 50 „
„ „ Silberrente (darunter 2.400 fl. schwebend) . . . . . 5,798.440 „ — „
zusammen . . 22,608.432 fl. 50 kr.

Externe Functionen,

„Externe Functionen."

Unter Intervenirung der Controlcommission wurden in der Zeit vom 1. Juli 1875 bis 31. December 1876 vorgenommen:

155 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen Staatsnoten und derlei Maculaturen;

53 Verbrennungen derselben in der ehemaligen Aerarialporcellanfabrik.

An 155 Tagen erfolgte die Uebernahme der vom Zählcomité abgelieferten Staatsnoten in die Hauptreserve, die Herausgabe an die Reichscentralcasse, deßgleichen die Uebernahme des von der Fabrik in Schlöglmühle eingelangten Papieres zu Staatsnoten und die partienweise Abgabe an die Staatsdruckerei.

An 18 Tagen wurde bei der privilegirten österreichischen Nationalbank aus deren Büchern der Umlauf der Partial-Hypothekaranweisungen constatirt.

An 17 Tagen erfolgten die Incontrirungen der unificirten und rückgezahlten Schuldverschreibungen auf den Büchern des Fachrechnungsdepartement I.

An 27 Tagen wurden Hinterlegungen und Erfolglassungen von bei der Staatsschuldencassa unter Mitsperre aufbewahrten Obligationen der einheitlichen Staatsschuld unter Aufnahme von Protokollen hierüber vorgenommen.

Endlich hat die Commission bei 23 Ziehungen von Staatslottoanlehen und Eisenbahnschulden, sowie bei der angeführten Vermahlung von Obligationen in der Papierfabrik zu Pitten intervenirt.

Die Controlcommission legt diesen Bericht zur weiteren Behandlung vor.

Wien, den 13. October 1877.

Die Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes.

Dr. Heinrich Perger Edler v. Pergenau,
Präsident.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Nikolaus Dumba.

Valerius Ritter.

Maximilian Graf Vrints.

Simon Freiherr v. Winterstein.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Abgeordneten Grafen Coronini und 115 Genossen.

Gestützt auf die bisher gemachten Erfahrungen, nach welchen die Bestimmungen des §. 69 der am 2. März 1875 beschlossenen Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses, welche den bei Beantwortung von Interpellationen einzuhaltenden Vorgang regeln, nicht als genügend erscheinen, stellen die Gefertigten den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, einen aus dem ganzen Hause zu wählenden, aus 15 Mitgliedern bestehenden Ausschuß zu beauftragen, zu erwägen, ob und eventuell in welcher Weise der vorgedachte §. 69 der Geschäftsordnung abzuändern wäre, insbesondere aber dabei ins Auge zu fassen, ob nicht aus Anlaß von Interpellationsbeantwortungen, abgesehen von dem dem Hause zustehenden Rechte, eine Debatte darüber zu eröffnen, dem erstunterzeichneten Interpellanten die Befugniß eingeräumt werden solle, zu erwidern und zu beantragen, daß die Interpellationsbeantwortung von dem Hause zur Kenntniß genommen werde oder nicht.

Wien, 13. October 1877.

Coronini.

Heilsberg.	Foregger.	Göllerich.
Meißler.	Sturm.	Rodler.
Klepsch.	Magg.	Götz.
Posch.	Steudel.	Nischelwitzer.
Keil.	Latzel.	Mackowitz.
Furtmüller.	Skene.	Vidulich.
Menger.	Walterskirchen.	Grocholski.
Bareuther.	Panowsky.	Dunajewski.
Hoffer.	Hammer-Purgstall.	Chrzanowski.
Fuchs.	Dubsky.	Krzeczunowicz.
Pacher.	Schaup.	Czaykowski.
Roser.	Kronawetter.	Rylski.
Seutter.	Petritsch.	Ruczka.
Budig.	Dinstl.	Haller.
Schönerer.	Ofner.	Konopka.
Proskowetz.	Wedl.	Jaworski.
Umlauft.	Wegscheider.	Kozłowski.

Weigel.
Jasiński.
Smarzewski.
Kabat.
Rydzowski.
Mendelsburg.
Gołąb.
Hohenwart.
Prażák.
Kopp.
Beer.
Ed. Sueß.
Plener.
Schaffer.
Auspitz.
Perger.
Schwab.
Fürst.
Tomaszczuk.
Dormitzer.
Ryger.
Theumer.

Seidemann.
Neuwirth.
Wickhoff.
Nitsche.
Obentraut.
Friedrich Sueß.
Landau.
Zaillner.
Granitsch.
Oberleithner.
Gierowski.
Baum.
Isbary.
Neumann.
van der Straß.
Heinz.
Groß.
Kuśy.
Vitezić.
Brandis.
Harant.
Neumayer.

Weber.
Bartoszewski.
Halka.
Josef Krasicki.
Jakliński.
Szwedzicki.
Janowski.
Naumowicz.
Kowalski.
Petruszewicz.
Kryżanowski.
Ozarkiewicz.
Vicentini.
Khevenhüller.
Stradi.
Kellersperg.
Wanka.
Aresin-Latton.
Kielmannsegg.
Dzwonkowski.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Für die Zeit bis zur gesetzlichen Regelung des gesammten Frachtgüterverkehres auf den Eisenbahnen werden folgende Bestimmungen getroffen:

Artikel I.

Auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen dürfen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein, als für eine entferntere.

Im Einfuhrs- und Ausfuhrsverkehre dürfen die Gesammt-Transportkosten zwischen der Grenzstation und einer inländischen Station derselben Bahn unter gleichen Bedingungen nicht höher sein, als die Gesammttransportkosten zwischen dieser letzteren und einer jenseits derselben Grenzstation gelegenen Station des Auslandes.

Obige Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf den Durchzugsverkehr von dem Auslande in das Ausland, auf Sendungen von und nach Seehafenstationen, dann in den Fällen, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entferntere gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute (Eisenbahn oder Schifffahrt) bedingt ist.

Artikel II.

Auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung von Tarifgebühren die $1^1/_2$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde gelegt werden.

Erworbene besondere Rechte einzelner Bahnunternehmungen auf Einrechnung von Distanzzuschlägen werden hiedurch nicht aufgehoben.

Artikel III.

Die Nebenbestimmungen für den Frachtgüterverkehr sind durch den Handelsminister nach Anhörung der Bahnverwaltungen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen.

Artikel IV.

Die Erhöhung bestehender Tarife darf nicht vor Ablauf einer mindestens dreimonatlichen Giltigkeitsdauer stattfinden.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung oder Abänderung der schon bestehenden Tarife mindestens sechs Wochen vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifmaßnahmen nach den Anordnungen des Handelsministers öffentlich kundzumachen.

In allen Fällen, in denen es sich lediglich um Tarifsermäßigungen handelt, darf mit Genehmigung des Handelsministers eine Abkürzung dieser Kundmachungsfrist eintreten.

Artikel V.

Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen bei jenen Bahnunternehmungen, bei welchen dies mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte zulässig und ihm geboten erscheint, durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen.

Für diejenigen Bahnunternehmungen, welche besondere Rechte besitzen, hat der Handelsminister die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Nebenbestimmungen für den Frachtgütertransport, mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte, mit den Bahnverwaltungen zu vereinbaren.

Artikel VI.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärgütern werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VII.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 13. October 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 13. October 1877.

Fürst Karl Auersperg m. p.

Jauner m. p.,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

A.

Ausweis

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld,

dann

der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

ferner

der Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende Juni 1877,

verfaßt

von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den Schulden

	Ohne Capitalsrückzahlung												2
	verzinslich in				unverzinslich in				verzi				
	Staatsnoten		klingender Münze und Gold		Staatsnoten		klingender Münze		Staatsnoten				
	in österreichischer Währung gerechnet mit Rücksicht a												
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.
Allgemeine Staatsschuld:														
A. **Consolidirte Staatsschuld** I. Aeltere in Wiener Wahr.	568.582	21	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	21.000	.
A. **Consolidirte Staatsschuld** II. Neuere (in Conv.-M.)	2,107.920	60	5	528.572	17	.	37.331	2	.	. . .	.	.	41,915.685	.
A. **Consolidirte Staatsschuld** II. Neuere (in österr. Währ.) *)	1.266,271.455	39	.	1.089,220.040	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	233,585.666	91
*) einschließlich der zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnste von verlosten Staatslotto-Anlehenscapitalien.														
Summe.	1.268,947.958	20	5	1.089,748.612	17	.	37.331	2	.	. . .	.	.	275,522.351	91
**) und zwar: in Staatsnoten 1.672,350.762 fl. 2 kr., in klingender Münze 1.057,691.347 fl. 92 kr., in Gold 96,000.000 fl. Capital.														
***) 64,548.805 fl. 56 kr. / 45,179.638 „ 25 „ / 4,800.000 „ — „ Zinsen.														
B. **Schwebende Schuld** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staatscentralcasse-, dann der Partial-Hypothekaranweisungen)	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	95,805.029	21
C. **Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten**	12,555.862	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.
D. **Veranschlagtes Capital für die Zahlung** an die königl. bayerische Regierung .	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.
Zusammen.	1.281,503.820	20	5	1.091,498.612	17	.	37.331	2	.	. . .	.	.	371,327.381	12
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.														
Obligationen in Conventionsmünze . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	194,208.262	50
Garantirtes galizisches Nothstandsanlehen.														
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866 . . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.

...and mit Ende Juni 1877.

...esetzter Capitalsrückzahlung									Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen und Renten, nach Abrechnung der Steuer, dann die Zahlung								
in			unverzinslich in									in Staatsnoten			in klingender Münze und Gold			Zusammen		
...ender Münze			Staatsnoten			klingender Münze														
Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868												auf								
fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
. . .	.	.	726.697	44	.	. . . .	.	.	1,316.279	65	.	28.172	60	.	. . . .	.	.	28.172	60	.
. . .	.	.	11,400.558	44	.	2.625	.	.	55,992.692	23	5	1,453.308	49	.	22.200	2	5	1,475.508	51	5
40.110	75	.	115,715.865	.	.	. . . .	.	.	2.768,733.138	5	5	63,067.324	47	.	49,957.438	22	5	113,024.762	69	5
40.110	75	.	127,843.120	88	.	2.625	.	.	2.826,042.109	94	.	64,548.805	56	.	49,979.638	25	.	114,528.443	81	.
. . .	.	.	892.297	84	.	. . . .	.	.	96,697.327	5	.	4,106.876	56	.	. . . .	.	.	4,106.876	56	.
. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	12,555.862	.	.	514.328	73	.	. . . .	.	.	514.328	73	.
. . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	87.500	.	.
40.110	75	.	128,735.418	72	.	2.625	.	.	2.937,045.298	99	.	69,170.010	85	.	50,067.138	25	.	119,237.149	10	.
. . .	.	.	1,048.278	.	.	. . . .	.	.	195,256.540	50	.	8,739.371	81	.	. . . .	.	.	8,739.371	81	.
. .	.	.	100	.	.	. . . .	.	.	100	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.

) *)

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende Juni 1877,

verfaßt

von der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende Staats-

Post-Nummer		
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.	
1	Staatsnoten	
	*) Hievon à 1 fl.	73,056.988 fl.
	„ à 5 „	105,099.560 „
	„ à 50 „	166,792.450 „
2	Partial-Hypothekaranweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post-Nr. 83.)	
	1. Unverzinsliche, nicht prolongirte Anweisungen aus früheren Emissionen:	
	a) auf Conventionsmünze lautend 12.150 fl., d. s. in österreichischer Währung	12.757 fl. 50 kr.
	b) auf österreichische Währung lautend	100.200 „ — „
		112.957 fl. 50 kr.
	2. Zu 4 Percent verzinsliche, sechsmonatliche Anweisungen auf österr. Währung lautend	66,938.000 „ — „
	Zusammen . .	67,050.957 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17, c).	

schuld in österreichischer Währung.

Stand mit Ende December 1876	Veränderungen bis Ende Juni 1877		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine *Verminderung*	Schließlicher Stand mit Ende Juni 1877
	Zuwachs	Abfall		
	in Folge der			
	Emission	Einlösung		
Gulden				
355,444.167	100,154.100	110,649.269	*10,495.169*	*) 344,948.998

Wien, den 13. October 1877.

Die Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes.

Dr. Heinrich Perger Edler von Pergenau,
Präsident.

Dr. Ignaz Kaiser,
Präsidentstellvertreter.

Nikolaus Dumba.

Valerius Ritter.

Maximilian Graf Prints zu Falkenstein.

Simon Freiherr v. Winterstein.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses zur Vorberathung des vom Herrenhause beschlossenen Gesetzes,

betreffend

die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.

Das Enteignungsrecht hat in Oesterreich eine umfassende gesetzliche Regelung bisher nicht gefunden. Dieser Mangel, obwohl auch bei anderen Fällen der Enteignung schmerzlich empfunden, machte sich in besonders peinlicher Weise bei Enteignungen zum Zwecke des Eisenbahnbaues fühlbar. Für diese war, aber nur bei Privateisenbahnbauten, unter Zugrundelegung des §. 365 a. b. G. B., der §. 9 lit. c des Eisenbahnconcessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) maßgebend, während bezüglich Grundeinlösungen bei Staatseisenbahnbauten, wenn man von dem Justizhofdecrete vom 8. November 1842 absieht, nur für Tirol und Vorarlberg vorgesorgt war, und zwar durch die Verordnung vom 8. December 1855 (R. G. Bl. Nr. 213), welche durch die Verordnung vom 27. April 1859 (R. G. Bl. Nr. 71) eine Ausdehnung auch auf andere für öffentliche Zwecke, mithin auch für Privateisenbahnen vorzunehmende Grundeinlösungen, jedoch nur für das Geltungsgebiet dieser beiden Länder, erfuhr. — Die großen Schwierigkeiten, die sich dem Grunderwerbe in Galizien bei Gelegenheit des Baues der Karl Ludwig-Bahn in den Weg stellten, führten zur gründlichen Erörterung der Frage einer allgemeinen gesetzlichen Regelung des Enteignungsrechtes im Schoße der betheiligten Ministerien, aus welcher die durch objective Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse an der Hand der gesammelten Erfahrungen begründete Ueberzeugung sich herausbildete, daß ein unmittelbares, dringendes Bedürfniß zur Regelung des Enteignungswesens zunächst nur in Ansehung der Eisenbahnzwecke vorhanden sei. Die Regierung suchte nun zuvörderst den von den Eisenbahnunternehmungen gegen den formellen Theil des geltenden Enteignungsrechtes gerichteten Beschwerden dadurch abzuhelfen, daß sie die für die Anfechtung der Expropriationserkenntnisse bestimmte Recursfrist wiederholt kürzte und schließlich mit der Verordnung vom 27. August 1870 auf 14 Tage herabsetzte. Als dann ungeachtet dieser Maßregel mit der beschleunigten Erweiterung des österreichischen Eisenbahnnetzes auch die Unzufriedenheit bezüglich der gesetzlichen Grundlagen des Enteignungsverfahrens anwuchs, einerseits die Klagen der Eisenbahnunternehmungen über die Lücken der gesetzlichen Vorschriften, sowie über das schwerfällige und schleppende, mit der Einhaltung bestimmter Bautermine unvereinbarliche Verfahren, anderseits die Beschwerden der Enteigneten über Vergewaltigung durch die Eisenbahnunternehmungen bei Acquisition des Grundes und Leistung der Entschädigung immer zahlreicher wurden, trachtete man diesen Klagen und Beschwerden durch das Gesetz vom 29. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 39) den Boden zu entziehen, welches den vorgeschriebenen Vergleichsversuch mit amtlichem Charakter ausstattete und weiterhin den Zweck verfolgte, einerseits der Eisenbahnunternehmung die rechtzeitige Inbesitznahme des Gegenstandes der Enteignung zu sichern, anderseits dem Enteigneten durch Einführung des Institutes der Beweisaufnahme

zum ewigen Gedächtnisse die Grundlagen zur Beschreitung des Rechtsweges zu wahren. Doch auch dieses Gesetz verfehlte die erwartete Wirkung, und es ist allgemein bekannt, zu welch' traurigem, vom Standpunkte der öffentlichen Moral verwerflichem Zustande die Unvollkommenheit der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geführt hat. Ein förmlicher Krieg bildete sich zwischen den zu Enteignenden und den Eisenbahnunternehmungen aus. Die Ersteren betrachteten den Bau der Eisenbahn als eine günstige Gelegenheit, sich zu bereichern, und die Eisenbahnunternehmungen mußten den unverschämtesten Entschädigungsforderungen meist entsprechen, da diese durch die einheimischen Schätzleute unterstützt wurden. Konnten sich die Letzteren nicht einigen, so verursachten sie durch Verhinderung des Baues den größten Schaden; der Rechtsweg war meist nutzlos, der Bau wurde aufgehalten und unverhältnißmäßig vertheuert; anderseits konnte man den Eisenbahnunternehmungen mit Recht vorwerfen, daß sie sich Vergewaltigungen der Enteigneten hinsichtlich der Occupation der Gründe erlaubten, daß sie dieselben durch Versprechungen und Zusagen zu gewinnen suchten, die nachher nicht erfüllt wurden und ihnen die bedungenen Zahlungen oft jahrelang nicht leisteten. Um diesen allbekannten, hier nur mit wenigen Worten berührten Uebelständen abzuhelfen, hat die Regierung einen Gesetzentwurf, betreffend die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, dem Herrenhause vorgelegt, bei dessen Abfassung nachfolgende Gesichtspunkte maßgebend waren.

Anlangend den materiellen Theil des Enteignungsrechtes, wurde eine exemplificative Nominirung derjenigen Fälle vorgenommen, in welchen regelmäßig die Ausübung des Enteignungsrechtes zu Eisenbahnzwecken platzgreifen soll und nach den Erfahrungen der Praxis bisher auch wirklich platzgegriffen hatte; weiters wurden die Personen genau bezeichnet, welchen ein unmittelbarer und diejenigen, welchen ein mittelbarer Entschädigungsanspruch durch die Enteignung erwächst; endlich wurden diejenigen Momente hervorgehoben und umschrieben, die für die Entschädigung selbst maßgebend sein sollen. Anlangend das Verfahren, wurden zwei Momente desselben strenge von einander getrennt, deren bisherige Verquickung zu unleidlichen und im Interesse der Sache höchst bedauerlichen Complicationen geführt hat, nämlich die dem öffentlichen Rechte angehörige und naturgemäß in die Competenz der Verwaltungsbehörden fallende Feststellung des Gegenstandes der Enteignung und die in Folge ihres privatrechtlichen Charakters der Competenz der Gerichtsbehörden unterliegende Entschädigungsfrage. Die Erhebung der für die Enteignung maßgebenden Verhältnisse soll künftig gleichzeitig mit der politischen Begehung erfolgen. Die durch den §. 4 des Gesetzes vom 29. März 1872 (R. G. Bl. Nr. 39) geregelte Intervention der Administrativbehörden beim Vergleichsversuche wird auf die Vermittlung von Zugeständnissen der Parteien bezüglich der Abtretung selbst beschränkt und wird den Interessenten die ihnen nach dem bisherigen Verfahren nicht zustehende Möglichkeit geboten, sich über den Umfang und die Tragweite der an sie herantretenden Forderungen rechtzeitig vorher ein vollständiges Urtheil zu bilden. In Ansehung der gerichtlichen Schätzung wurden Bestimmungen getroffen, um die Vertrauenswürdigkeit dieser Amtshandlung zu erhöhen und wurde dieselbe als die regelmäßige Form der Werthermittlung bezeichnet. Das Rechtsmittel der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse wurde auf ein zweckentsprechendes Maß beschränkt, die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmungen zur Leistung der Entschädigung vor dem Vollzuge der Enteignung klargestellt und schließlich Bestimmungen in Betreff der Perfection der Enteignung und der Rechtsfolgen bei Nichtvollzug einer solchen getroffen. Der bisher festgehaltene Unterschied zwischen Staats- und Privatbahnen bezüglich der Anwendung des Enteignungsrechtes wird durch diesen Gesetzentwurf beseitigt.

Das Herrenhaus hat an der Regierungsvorlage vielfache Aenderungen vorgenommen, von welchen einige principieller Natur sind. Dieselben werden bei Besprechung der einzelnen Paragraphe Erwähnung finden.

Zu §. 1.

Die Ertheilung des Enteignungsrechtes an Privatbahnunternehmungen wird künftig nicht mehr, wie die Ministerialverordnung vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238) in den §§. 1 und 9 verfügt, von der Verleihung einer Concession abhängen, sondern dasselbe wird allen Eisenbahnen, auch Schleppbahnen und Tramways zukommen, sofern nur die Gemeinnützigkeit derselben staatlich anerkannt ist.

Zu §§. 2, 3.

In diesen Paragraphen wird der Umfang des der Eisenbahnunternehmung eingeräumten Enteignungsbefugnisses mit Rücksicht auf den Zweck der Unternehmung präcisirt und werden sohin die Gegenstände, welche einer Enteignung für Eisenbahnzwecke unterworfen sind, bezeichnet. Die Bedingung der Inanspruchnahme ist die nachgewiesene Nothwendigkeit des Gegenstandes zum Zwecke der Herstellung der Bahn selbst und aller sonstigen Anlagen, deren Herstellung der Unternehmung obliegt. Den Maßstab für den Umfang, in welchem die Enteignung in Anspruch genommen werden kann, bilden der Zweck des Bedarfes, das Interesse der Oekonomie im Eisenbahnbaue und die in der Aufgabe des Staates gelegene Verpflichtung zur

möglichsten Schonung des Eigenthums. Betreffend die Enteignung von Grundstücken zu vorübergehender Benützung wurde, um den Eigenthümer des benützten Grundes gegen mißbräuchliche Ausdehnung des Benützungsrechtes von Seite der Eisenbahnunternehmung zu schützen, die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß derselbe berechtigt sei, die gänzliche Einlösung zu verlangen, sobald jener Zeitraum verstrichen ist, innerhalb dessen der Zweck der vorübergehenden Benützung erreicht werden konnte. Der Termin, mit welchem die Benützung aufzuhören hat, wurde unter Zugrundelegung der im §. 1116 a. b. G. B. für die Pachtung bestimmten Aufkündigungsfrist mit sechs Monaten nach dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung der Bahn festgestellt. Wird eine solche Benützung für eine bereits im Betriebe befindliche Bahn nothwendig, so wird eine Gesammtbenützungszeit von zwei Jahren in der Regel genügen.

Zu §§. 4, 5, 6, 7.

In diesen Paragraphen werden die Personen, welchen ein unmittelbares, sodann diejenigen, welchen ein mittelbares Recht auf Entschädigung von Seite der Eisenbahnunternehmung durch die Enteignung erwächst, weiters der Umfang dieses Rechtes und die bei Ermittlung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse bezeichnet. Das Herrenhaus hat die bei diesen so überaus wichtigen gesetzlichen Bestimmungen besonders wünschenswerthe Klarheit und Genauigkeit in dem Texte der Regierungsvorlage nicht zu finden geglaubt und hat an demselben demzufolge nicht unbedeutende Aenderungen vorgenommen, ohne jedoch auch nur im Geringsten von den in dieser Materie von Seite der Regierung festgehaltenen Principien abzuweichen.

Zu §. 9.

Der in diesem Paragraphe vorgesehene Fall, daß ein Nachtheil, für welchen die Eisenbahnunternehmung entschädigungspflichtig ist, sich nicht im vorhinein bestimmen läßt, wird z. B. dann eintreten, wenn Grundstücke durch den Eisenbahnbau voraussichtlich trocken gelegt werden und dadurch an Werth verlieren. Die Bestimmungen des zweiten Alinea dieses Paragraphes sollen beide Parteien gegen ein ungerechtfertigtes Hinausschieben des Zeitpunktes der endgiltigen Feststellung des Betrages der Entschädigung sicherstellen.

Zu §. 11.

Dieser Paragraph spricht den Grundsatz aus, daß die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung regelmäßig gleichzeitig mit der politischen Begehung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses derselben zu erfolgen habe. Es ist dies ein Novum gegenüber den bisher geltenden Normen und jedenfalls der Gerechtigkeit mehr entsprechend und geeignet, eine Beschleunigung des Baues herbeizuführen. Denn bis nun wurden die Einwendungen des Enteigneten meist erst nach erfolgter Genehmigung der Trace gehört, also zu einer Zeit, wo dieselben nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Anderseits aber werden durch diese Bestimmung die Unternehmungen genöthigt, die Detailpläne mit größerer Genauigkeit und Sorgfalt, als dies bisher häufig üblich war, auszuarbeiten, da spätere willkürliche Aenderungen künftighin größeren Schwierigkeiten begegnen werden. Bei der politischen Begehung sind die beim Baue der Bahn in Betracht kommenden öffentlichen und privaten Interessen in ihrem Verhältnisse zu einander und zu den Pflichten und Rechten der Unternehmung in sorgfältige Erwägung zu ziehen und hiedurch ein hauptsächliches Moment zu gewinnen für die Beurtheilung, welchen Interessen eine Bevorzugung gegenüber den anderen eingeräumt werden muß. Dem Einwande gegenüber, daß es oft nicht möglich sein dürfte, gleich bei der politischen Begehung alle zur Enteignung beanspruchten Grundstücke u. s. w. zu bezeichnen, indem sich häufig erst während oder nach Inangriffnahme des Baues die Nothwendigkeit der Enteignung herausstellen dürfte, wie z. B. bei Grundstücken zur Gewinnung von Rohmaterial, zur Deponirung von Baumaterial, zur Herstellung von Wegen, deren Nothwendigkeit nicht sogleich erkennbar war u. s. f., wird der Hinweis auf den §. 21 des Gesetzes genügen, der von solchen außer dem Falle der politischen Begehung vorkommenden Feststellungen handelt.

Das Herrenhaus hat in diesem Paragraphe das im Texte der Regierungsvorlage vor dem Worte „Enteignung" eingeschaltete Wort „dauernden" gestrichen und damit ausgedrückt, daß auch die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges vorübergehender Enteignungen bei der politischen Begehung stattzufinden habe.

Zu §. 12.

In diesem Paragraphe werden die Behelfe bestimmt, welche die Eisenbahnunternehmung zur Bezeichnung des Gegenstandes der Enteignung in der Regel beibringen muß. Das Herrenhaus hat in dieser Beziehung eine Abänderung der Regierungsvorlage dahin getroffen, daß es die Bestimmung in das Gesetz aufnahm, daß das Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Enteigneten, sowie der Grundbuchseinlagen

nicht schon zugleich mit dem Detailprojecte dem Handelsministerium, sondern in der Zeit zwischen der Vorlegung des Detailprojectes und der Ausschreibung der politischen Begehung der politischen Landesbehörde zu überreichen sei, wie dies im ersten Alinea des §. 14 bestimmt wird. Diese Abänderung wird damit motivirt, daß das Handelsministerium bei vorläufiger Prüfung des Planes doch nur die technischen, nicht die juridischen Momente berücksichtigen könne, wozu das von den Ingenieuren verfaßte Parcellenverzeichniß genüge. Während der doch meist Monate in Anspruch nehmenden Prüfung des Detailprojectes durch das Handelsministerium könnten die oft mühsamen Erhebungen über die Besitz- und Grundbuchsverhältnisse durch den juridisch gebildeten Vertreter der Eisenbahngesellschaft gepflogen und vollendet werden, welche Erhebungen wegen der Veränderlichkeit der Besitzverhältnisse ohnedies nicht allzulange voraus gepflogen werden können, ohne werthlos zu werden. Es werde damit offenbar Zeit gewonnen.

Zu §. 13.

Dieser Paragraph, den das Herrenhaus dem Gesetzentwurfe neu beigefügt hat, normirt die Zusammensetzung der politischen Begehungscommission. Der Ausschuß hält es für selbstverständlich, daß unter den Gemeinden, deren Vorsteher nach Absatz 3 dieses Paragraphes zur Begehungscommission vorzuladen sind, auch die den Gemeinden äquiparirenden ausgeschiedenen Gutsgebiete subsumirt werden.

Zu §. 14.

Der Inhalt des ersten Alinea dieses Paragraphes wurde bei §. 12 besprochen. Die weiteren Bestimmungen dieses Paragraphes sollen dem Uebelstande abhelfen, daß die Parteien erst bei der Grundeinlösungsverhandlung in Kenntniß von den an sie gestellten Enteignungsforderungen kamen. Es soll denselben ermöglicht werden, sich vor dem Eintreffen der Commission über die beabsichtigten Einwendungen und zu stellenden Ansprüche klar zu werden, womit jedenfalls auch eine Erleichterung und Vereinfachung der Verhandlung erzielt wird. Die Bestimmungen über die Verlautbarung bezwecken die größtmögliche Publicität.

Zu §. 15.

Das erste Alinea dieses Paragraphes bestimmt, entgegen dem bisherigen Usus, daß der Tag des Eintreffens der politischen Commission in einer Gemeinde mindestens acht Tage vorher ortsüblich kundgemacht werden müsse. In Alinea 2 nahm das Herrenhaus eine Abänderung gegenüber der Regierungsvorlage vor. Nach der Regierungsvorlage sollten die Reclamanten verständigt werden, an welchem Tage über ihre Einwendungen werde verhandelt werden. Das Herrenhaus hielt besondere Vorladung derselben zur Commission für genügend. Nachdem durch die Bestimmungen des §. 14, und der Absätze 1, 2 und 3 dieses Paragraphes, sowie durch die ausgedehnte Publicität, mit welcher alle Vorbereitungen für das Zustandekommen einer Eisenbahn getrieben werden, hinreichende Bürgschaft dafür gegeben ist, daß es Jedem ermöglicht sei, zur rechten Zeit sein Recht zu wahren, mußte man anderseits dem dringenden Bedürfnisse des Eisenbahnbaues, alle einzelnen Stadien des Verfahrens zu einem bestimmten Abschlusse zu bringen, Rechnung tragen und bestimmt in dieser Hinsicht Alinea 4 dieses Paragraphes, daß Einwendungen, die nach Schluß der Erhebungen in der Gemeinde vorgebracht werden, unberücksichtigt zu bleiben haben. Das Herrenhaus hat diesem letzten Alinea eine gegenüber der Regierungsvorlage präcisere Fassung gegeben.

Zu §. 16.

Dieser Paragraph gibt Grundsätze für die Durchführung der Erhebungen an mit Betonung der Pflicht des Commissionsleiters, ein Einverständniß zwischen den Parteien nach Thunlichkeit zu fördern. Von großer Wichtigkeit ist die Bestimmung des Absatzes 4, welche die Erörterung der Entschädigungsfrage bei diesen Erhebungen gänzlich ausschließt.

Zu §. 18.

Dieser Paragraph regelt das Recursrecht gegen Enteignungserkenntnisse. Ein Enteignungserkenntniß soll nur von Denjenigen, welche rechtzeitige Einwendungen erhoben haben und von der Eisenbahnunternehmung und nur insoweit angefochten werden können, als einem bestimmt gestellten Begehren nicht stattgegeben wurde.

Zu §. 19.

In diesem Paragraphe war durch die Regierungsvorlage bestimmt worden, daß nach Eintritt der Rechtskraft des Einlösungserkenntnisses sich die Enteigneten jeder Veränderung an dem Gegenstande der Enteignung zu enthalten hätten. Das Herrenhaus hat in Berücksichtigung des Umstandes, daß der

Enteignete die Entschädigung erst nach Eintritt der Rechtskraft des Entschädigungserkenntnisses erhält, auch ein Einlösungserkenntniß möglicherweise wieder aufgehoben werden kann, geglaubt, dieses Verbot auf solche Veränderungen einschränken zu sollen, welche über die Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes hinausgehen.

Zu §. 20.

Dieser Paragraph bestimmt, daß die Enteignungsanmerkung im Grundbuche ex offo zu veranlassen sei und spricht die Rechtswirkung der geschehenen Anmerkung aus.

Zu §. 21.

Dieser Paragraph, von welchem schon anläßlich der Besprechung des §. 11 die Rede war, bestimmt das Verfahren, welches bei einer Verhandlung zur Feststellung einer Enteignung, die nicht mit der politischen Begehung zusammenfällt, stattzufinden habe.

Zu §. 22.

Wie bekannt, erfolgte bisher in allen Fällen, wo ein gütliches Uebereinkommen durch Vergleich zwischen der Unternehmung und dem Enteigneten nicht zu erzielen war, die Feststellung der zu zahlenden Entschädigung durch gerichtliche Schätzung. Diese wurde leider in vielen Fällen zur Prämie für Jenen, der zur Erzielung eines möglichst hohen persönlichen Vortheils unermüdlich Alles aufbot, um die Lage der Eisenbahnunternehmung so schwierig als denkbar zu gestalten, indem seine übertriebensten Forderungen durch die aus den localen Sachverständigen zusammengesetzte Schätzungscommission nur allzuhäufig als gerechtfertigt anerkannt wurden.

Dieser Uebelstand war ein so schreiender, daß man bei Abfassung der auf die Ermittlung der Entschädigung bezüglichen Bestimmungen der Regierungsvorlage bestrebt war, das Verfahren bei der Schätzung mit solchen Cautelen zu umgeben, welche die objective Richtigkeit derselben gewährleisten sollten. Das Herrenhaus jedoch, insbesondere auch in Erwägung des Umstandes, daß das freiwillige Uebereinkommen über die Abtretung der zu enteignenden Sache durch die Bestimmung des zweiten Alinea des §. 22 bedeutend erschwert wird, war nicht der Meinung, daß die von der Regierung vorgeschlagenen Neuerungen genügen würden, die bestehenden Unzukömmlichkeiten, namentlich auch die Verzettelung der Entschädigungsangelegenheit durch wiederholte Schätzungscommissionen zu beseitigen und stellte, um den angestrebten Zweck besser und sicherer zu erreichen, zwei gegenüber der bisherigen Uebung neue Normen auf: Erstens, daß die Feststellung der Entschädigung nicht durch Schätzung, sondern durch den Ausspruch des Gerichtes zu erfolgen und der Befund der Sachverständigen nur zur Information des Richters und zur Begründung seines Urtheiles zu dienen habe. Zweitens, daß die Sachverständigen nicht von den Parteien zu bestellen, sondern vom Gerichte aus einer von der politischen Landesbehörde jährlich aufzustellenden Liste zu ernennen seien. Den ersten dieser beiden Grundsätze sehen wir im §. 22, Absatz 1 ausgesprochen und man kann wohl sagen, daß durch die Aufnahme desselben das Gesetz wesentlich verbessert worden ist. Die übrigen Absätze dieses Paragraphes handeln vom Schutze der Rechte dritter Personen bei Abschluß eines gütlichen Uebereinkommens.

Zu §. 23.

Bei den Berathungen des Herrenhauses über das vorliegende Gesetz wurde zu §. 23 ein Minoritätsantrag gestellt, dahin gehend, daß nicht das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Enteignung zu vollziehen ist, zur Feststellung der Entschädigung zuständig sein solle, sondern das Collegialgericht, in dessen Sprengel das Bezirksgericht gelegen ist. Dieser Antrag führte zu sehr lebhaften Debatten und es gelangten die Gründe für und wider in der 59. Sitzung der VIII. Session des Herrenhauses am 10. Juli l. J. zur eingehendsten Erörterung, wobei die vorliegende Fassung dieser Gesetzesbestimmung in überzeugender Weise durch seine Excellenz den Herrn Justizminister vertheidigt und vom Hause angenommen wurde.

Zu §. 24.

In diesem Paragraphe gelangt der zweite der oben bei §. 22 angeführten, vom Herrenhause zum Zwecke der Erreichung möglichst objectiver Schätzungsresultate beschlossenen Grundsätze zum Ausdruck.

Zu §. 25.

In diesem Paragraphe werden Schätzungsnormen für die Sachverständigen aufgestellt. Als ganz neu und besonders zweckmäßig erscheint die Bestimmung, daß jeder Schätzmann verpflichtet ist, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Werthberechnung

anzugeben, wodurch vollständig willkürlichen auf keinerlei thatsächlichen Grundlagen beruhenden Schätzungen, wie sie leider bei Expropriationen nur zu häufig vorgekommen sind, der Boden entzogen wird.

Zu §. 26.

Dieser Paragraph soll zur Erleichterung von Vergleichen dienen.

Zu §§. 33, 34.

Die Voraussetzung des thatsächlichen Vollzuges der Enteignung bildet die Leistung des ermittelten Entschädigungsbetrages an alle aus dem Titel der Enteignung Endschätigungsberechtigten. Die §§. 33 und 34 enthalten Bestimmungen über die Leistung des Entschädigungsbetrages. Die der Eisenbahnunternehmung auferlegte Zahlung von Verzugszinsen soll dem bis nun sehr häufig vorgekommenen Uebelstande steuern, daß den Enteigneten die Auszahlung der Entschädigung durch lange Zeit vorenthalten wurde. Das Herrenhaus hat die Frist zur Zahlung der Entschädigung von 3 Tagen, wie die Regierungsvorlage wollte, auf 14 Tage verlängert, und zwar mit der Motivirung, daß diese Verlängerung sowohl im Interesse der Eisenbahnunternehmung gelegen sei, welche das Geld häufig an entfernte Orte senden muß, als im Interesse der Enteigneten, welche dadurch unter Vermeidung der Depositirung Zeit gewinnen, die Zustimmung der Satzgläubiger zur Auszahlung zu erwirken.

Zu §§. 35, 36.

Hinsichtlich des Vollzuges der Enteignung wurde vom Herrenhause in dem neuhinzugefügten §. 36 dem Enteigneten, im Falle der gerichtlich oder durch Vergleich festgestellte Entschädigungs- oder Sicherstellungsbetrag nicht binnen 14 Tagen bezahlt wird, die Execution zur Hereinbringung dieser Schuld sammt Verzugszinsen zugestanden.

Zu §. 37.

Wenn ein Jahr nach dem Eintritte der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses verflossen ist, ohne daß die Eisenbahnunternehmung innerhalb dieser Zeit die Feststellung der Entschädigung erwirkt hat, so stehen dem Enteigneten zweierlei Mittel gegenüber der Unternehmung offen. Er kann entweder nach §. 23 selbst um die Feststellung der Entschädigung ansuchen oder die Aufhebung des Enteignungserkenntnisses bei der politischen Landesbehörde begehren. Dieses letztere Recht steht der Eisenbahnunternehmung gleichfalls innerhalb eines Jahres nach dem Eintritte der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses zu. Hat aber eine der beiden Parteien bereits um die gerichtliche Feststellung der Entschädigung angesucht, so verliert sie damit das Recht, die Aufhebung des Enteignungserkenntnisses zu begehren. Beiden Parteien steht gegen das diesbezügliche Erkenntniß der Landesbehörde der Recurs offen.

Zu §. 38.

Es ist selbstverständlich, daß es dem Rechte und der Billigkeit nicht entsprechen würde, wenn der Eigenthümer, falls die Enteignung unterbleibt, einfach nur wieder in den Vollbesitz seines früheren Rechtes gesetzt wird; die Einschränkung seiner Dispositionsfähigkeit kann und wird auch meistens einen vermögensrechtlichen Nachtheil für ihn im Gefolge gehabt haben, und für diesen muß er von der Eisenbahnunternehmung entschädigt werden und dieselbe diesbezüglich im ordentlichen Rechtswege belangen können.

Zu §§. 39, 40, 41.

Das Herrenhaus hat es für nothwendig erachtet, in das vorliegende Gesetz Bestimmungen über ein besonderes beschleunigtes Verfahren aufzunehmen, welches im Falle von Betriebsstörungen platzgreifen soll, welche die unverzügliche Occupirung eines Grundstückes nothwendig machen.

Zu §. 42.

In der Regierungsvorlage waren Bestimmungen über das Verfahren bei Vorarbeiten zum Behufe des Eisenbahnbaues nicht enthalten. Das Herrenhaus hat dieselben, hierin dem in fremdländischen Gesetzen über die Enteignung gegebenen Beispielen folgend, in das Gesetz aufgenommen.

Zu §. 43.

Die Wichtigkeit des Einlösungserkenntnisses, sowie des Erkenntnisses, welches den weiteren Bestand oder Nichtbestand eines Einlösungserkenntnisses zum Gegenstande hat und die rechtlichen Consequenzen dieser beiden Erkenntnisse machen die Zustellung ad manus nothwendig. Dem administrativen Verfahren

ist die Bestellung eines Curators fremd; beim Enteignungsverfahren kann jedoch dieses Rechtsinstitut nicht entbehrt werden, und trifft daher der zweite Absatz dieses Paragraphes die diesbezügliche Bestimmung.

Der Ausschuß, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß der ihm zur Vorberathung zugewiesene Gesetzentwurf, insbesondere in Folge der Veränderungen, die das Herrenhaus an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, geeignet ist, die durch das bisherige Enteignungsverfahren bei Eisenbahnbauten hervorgerufenen Mißstände zu beseitigen, hat an der vom Herrenhause beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfes nichts geändert und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem beiligenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung geben.

In Erwägung, daß, wenngleich die Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen der gesetzlichen Regelung am dringendsten bedürftig erscheint, ein solches Bedürfniß auch für alle anderen Fälle der Enteignung obwaltet, beantragt der Ausschuß die nachfolgende Resolution:

Die hohe Regierung wird aufgefordert, den Entwurf eines allgemeinen Expropriationsgesetzes baldmöglichst zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 3. October 1877.

Dr. A. Weeber,
Obmann.

Poche,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Ausübung des Enteignungsrechtes steht in dem vollen durch §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zugelassenen Umfange jedem Eisenbahnunternehmen insoweit zu, als die Gemeinnützigkeit des Unternehmens von der hiezu berufenen staatlichen Verwaltungsbehörde anerkannt ist.

I. Gegenstand und Umfang der Enteignung.

§. 2.

Das Enteignungsrecht kann zum Zwecke einer dauernden oder vorübergehenden Enteignung nur insoweit ausgeübt werden, als die Herstellung und der Betrieb der Eisenbahn dies nothwendig machen.

Dasselbe umfaßt insbesondere das Recht:

1. Auf Abtretung von Grundstücken;

2. auf Ueberlassung von Quellen und anderen Privatgewässern;

3. auf Einräumung von Servituten und anderen dinglichen Rechten an unbeweglichen Sachen, sowie auf Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung derartiger und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist;

4. auf Duldung von Vorkehrungen, welche die Ausübung des Eigenthumsrechtes oder eines anderen Rechtes an einem Grundstücke oder an einem Bergbaue einschränken.

Die Ausübung des Enteignungsrechtes kann auch in Beziehung auf das Zugehör eines Gegenstandes der Enteignung stattfinden.

§. 3.

Unter der im §. 2 bezeichneten Voraussetzung kann die dauernde oder vorübergehende Abtretung von Grundstücken insoweit begehrt werden, als es zur Herstellung der Bahn, der Bahnhöfe, der an der Bahn und an den Bahnhöfen zum Zwecke des Eisenbahnbetriebes zu errichtenden Gebäude oder zu sonstigen Anlagen, deren Herstellung der Eisenbahnunternehmung obliegt, dann zur Unterbringung des beim Baue zu entfernenden Erdmateriales und Schuttes, endlich zur Gewinnung des nothwendigen Schüttungs-, Rohstein- und Schottermateriales erforderlich ist.

Das Recht, die Abtretung eines Grundstückes zu einer vorübergehenden Benützung zu begehren, erstreckt sich nicht auf Gebäude und Wohnungsräume, noch auf solche Grundstücke, deren Substanz durch die beabsichtigte Benützung voraussichtlich wesentlich und dauernd verändert würde.

Der Eigenthümer eines zur vorübergehenden Benützung überlassenen Grundstückes ist berechtigt zu begehren, daß die Eisenbahnunternehmung das Grundstück an sich löse, wenn die Benützung länger als sechs Monate nach dem Zeitpunkte der Betriebseröffnung oder, falls die Abtretung zur Benützung erst nach der Betriebseröffnung stattfand, länger als zwei Jahre dauert.

II. Gegenstand und Umfang der Entschädigung.

§. 4.

Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, dem Enteigneten für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachtheile Entschädigung zur Bewirkung der dem §. 365 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechenden Schadloshaltung zu leisten.

Als Enteigneter ist Derjenige anzusehen, welchem der Gegenstand der Enteignung gehört, oder welchem an einem Gegenstande der Enteignung ein mit dem Eigenthume eines anderen Gegenstandes verbundenes dingliches Recht zusteht.

§. 5.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch auf diejenigen Nachtheile Rücksicht zu nehmen, welche Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte, Bestandnehmer durch die Enteignung erleiden, und deren Vergütung dem Enteigneten obliegt, soferne der als Ersatz für den Gegenstand der Enteignung zu leistende Betrag nicht zur Befriedigung der gegen den Enteigneten zustehenden Entschädigungsansprüche zu dienen hat.

§. 6.

Wird nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet, so ist bei der Ermittlung der Entschädigung nicht nur auf den Werth des abzutretenden Grundstückes, sondern auch auf die Verminderung des Werthes, welche der zurückbleibende Theil des Grundbesitzes erleidet, Rücksicht zu nehmen.

§. 7.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auf diejenigen Verhältnisse keine Rücksicht zu nehmen, hinsichtlich deren erhellt, daß sie in der Absicht hervorgerufen wurden, um sie als Grundlage für die Erhöhung der Ansprüche auf Entschädigung zu benützen.

Der Werth der besonderen Vorliebe, dann eine Wertherhöhung, welche der Gegenstand der Enteignung in Folge der Anlage der Eisenbahn erfährt, bleiben bei der Berechnung der Entschädigung außer Betracht.

§. 8.

Die Entschädigung ist in barem Gelde zu leisten. Sie erfolgt bei dauernder Enteignung durch Zahlung eines Capitalsbetrages, bei vorübergehender Enteignung durch Zahlung einer Rente.

Wenn jedoch in Folge einer vorübergehenden Enteignung eine bei der Bestimmung der Rente nicht berücksichtigte Werthverminderung eintritt, so ist für dieselbe nach dem Aufhören der vorübergehenden Enteignung durch Zahlung eines Capitalsbetrages Ersatz zu leisten.

§. 9.

Insoweit die Ermittlung eines zu leistenden Capitalsbetrages nicht vollständig erfolgen kann, weil der abzuschätzende Nachtheil sich nicht in vorhinein bestimmen läßt, ist jede Partei berechtigt, in angemessenen Zeitabschnitten von mindestens Einem Jahre die Feststellung der für die in der Zwischenzeit erkennbar gewordenen Nachtheile gebührenden Entschädigung zu begehren.

Die endgiltige Feststellung des zu leistenden Capitalsbetrages kann in jedem Falle nach Ablauf eines vom Zeitpunkte des Vollzuges einer dauernden Enteignung zu berechnenden Zeitraumes von drei Jahren, beziehungsweise nach dem Aufhören einer vorübergehenden Enteignung begehrt werden.

§. 10.

Die Eisenbahnunternehmung ist verpflichtet, für alle Entschädigungen, welche sie nach dem Vollzuge einer Enteignung zu leisten hat (§§. 8, 9) auf Verlangen des zur Forderung der Entschädigung Berechtigten Sicherheit zu leisten.

Von dem Aerar kann die Bestellung einer Sicherheit nicht begehrt werden.

Auf Ansuchen einer Partei wird die Art und Höhe der zu bestellenden Sicherheit von dem zur Ermittlung der Entschädigung zuständigen Gerichte nach Vernehmung beider Parteien bestimmt. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung Sachverständige vernehmen.

Die Zulänglichkeit der Sicherheit beurtheilt das Gericht nach seinem Ermessen.

III. Enteignungsverfahren.

A. Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung.

§. 11.

Die Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung erfolgt auf Grund der für dieselbe maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse und unter Berücksichtigung des Ergebnisses derjenigen commissionellen Erhebungen, welche zum Zwecke der Prüfung des die Anlage der Bahn darstellenden Detailprojectes vorgenommen werden (politische Begehung).

§. 12.

Die Eisenbahnunternehmung hat dem Handelsministerium außer dem Detailprojecte die nach Katastralgemeinden getrennt zu verfassenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse der in Anspruch genommenen Grundstücke und Rechte vorzulegen.

In diesen Verzeichnissen sind die Bezirksgerichte, in deren Sprengel die Gemeinden gelegen sind, und alle Katastralnummern und Flächenmaße der Parcellen, in Bezug auf welche eine Enteignung stattfinden soll, sowie die beanspruchten Flächen anzugeben.

Das Handelsministerium unterzieht dieses Project einer vorläufigen Prüfung und ordnet, wenn es dasselbe zur Ausführung geeignet erachtet, die politische Begehung der Bahn an.

§. 13.

Die mit der politischen Begehung betraute Commission besteht aus einem Vertreter der politischen Landesbehörde als Commissionsleiter, einem Vertreter der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen und einem Vertreter der politischen Bezirksbehörde.

Dem Handelsministerium bleibt es vorbehalten, die Commission mit Rücksicht auf die in Betracht kommenden öffentlichen Zwecke entsprechend zu verstärken.

Zu dieser Commission sind die Eisenbahnunternehmung und die Vorsteher der von der Bahn berührten Gemeinden vorzuladen.

§. 14.

Vor Ausschreibung der politischen Begehung hat die Eisenbahnunternehmung der politischen Landesbehörde für jede Katastralgemeinde ein Verzeichniß der Namen und Wohnorte der Enteigneten (§. 4), beziehungsweise ihrer Vertreter zu überreichen. Wenn die zu enteignenden Grundstücke einen Gegenstand des Grundbuches bilden, so sind in dem Verzeichnisse auch die Grundbuchseinlagen anzuführen.

Dieses Verzeichniß sowie die nach §. 12 zu überreichenden Grundeinlösungspläne und Verzeichnisse sind wenigstens durch 14 Tage vor dem Eintreffen der Begehungscommission in der betreffenden Ortsgemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Zugleich ist durch eine in der Gemeinde anzuschlagende und in ortsüblicher Weise kundzumachende Verlautbarung der Ort der Einsichtnahme, sowie der Tag, von welchem an die Einsichtnahme stattfinden und die Frist, innerhalb welcher jeder Betheiligte bei der politischen Bezirksbehörde Einwendungen gegen die begehrte Enteignung mündlich oder schriftlich vorbringen kann, bekannt zu geben.

Die in diesen Verlautbarungen enthaltenen Zeitbestimmungen sind unter Angabe der durch die beabsichtigte Anlage berührten Katastralgemeinden durch ein Edict bekannt zu geben, welches einmal in die für amtliche Kundmachungen bestimmte Landeszeitung einzuschalten ist.

§. 15.

Der Tag, an welchem die Erhebungen in einer Gemeinde voraussichtlich beginnen, ist von dem Leiter der Commission zu bestimmen und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Zwischen dieser Bekanntmachung und dem Beginne der Erhebungen muß mindestens der Zeitraum von acht Tagen verstreichen.

Diejenigen, welche bei der politischen Bezirksbehörde rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sind insbesondere zur Commission vorzuladen.

Jedem Betheiligten steht frei, bei den Erhebungen zu erscheinen und Einwendungen gegen die begehrte Enteignung vorzubringen.

Einwendungen, welche, nachdem die Erhebungen in der Gemeinde abgeschlossen sind, vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

§. 16.

Der Commissionsleiter hat nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß ein Einverständniß unter den Parteien erzielt werde.

Wird das Begehren um Enteignung zurückgezogen, oder erklärt der Enteignete seine Bereitwilligkeit, die begehrte Enteignung zuzugestehen, so ist dies in dem über die Verhandlung geführten Protokolle festzustellen.

Die für die Entscheidung über die begehrte Enteignung maßgebenden Verhältnisse sind in jedem Falle zu ermitteln und die Ergebnisse der Erhebungen unter Angabe der benützten Grundlagen zu Protokoll zu bringen.

In eine Erörterung über die in Folge der Enteignung zu leistende Entschädigung ist bei diesen Erhebungen nicht einzugehen.

Die Erhebungen sind, sofern sie sich auf mehrere Katastralgemeinden auszudehnen haben, für jede Katastralgemeinde abzuschließen und der politischen Landesbehörde vorzulegen.

§. 17.

Die politische Landesbehörde hat nach Prüfung der ihr vorgelegten Acten den Gegenstand und Umfang der Enteignung durch Fällung eines oder mehrerer Enteignungserkenntnisse festzustellen.

Soweit die Entscheidung von der dem Handelsministerium zustehenden Erledigung einer Frage abhängt, ist die Entscheidung bis zum Bekanntwerden der endgiltigen Erledigung des Antrages aufzuschieben.

§. 18.

Die Enteignungserkenntnisse sind der Eisenbahnunternehmung und den Enteigneten, beziehungsweise denjenigen Personen, hinsichtlich welcher es amtlich bekannt ist, daß das zu enteignende Recht auf dieselben übergegangen sei, einzuhändigen.

Ein Enteignungserkenntniß kann nur von denjenigen Enteigneten, welche rechtzeitige Einwendungen gegen die Enteignung erhoben haben, oder von ihren Rechtsnachfolgern (§§. 14, 15) und von der Eisenbahnunternehmung auf dem Wege des Recurses insoweit angefochten werden, als das Erkenntniß dem Begehren, welches die den Recurs ergreifende Partei gestellt hatte, nicht stattgegeben hat.

Der Recurs, welcher bei der politischen Landesbehörde anzubringen ist, hat aufschiebende Wirkung. Die Recursfrist beträgt acht Tage.

Ueber den Recurs entscheidet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und den anderen Verwaltungsministerien, deren Wirkungskreis durch die zu entscheidenden Fragen berührt wird.

Die Betretung des Civilrechtsweges über die Frage, welcher Gegenstand und in welchem Umfange derselbe zu enteignen sei, ist unzulässig.

§. 19.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses sind die Personen, gegen welche die Enteignung wirksam ist, verpflichtet, sich jeder über die Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes hinausgehenden Veränderung an dem

Gegenstande der Enteignung zu enthalten, soferne nicht etwas Anderes vereinbart wurde, oder soweit es sich nicht um zur Erhaltung des Gegenstandes der Enteignung nothwendige und unaufschiebliche Verfügungen handelt.

§. 20.

Wenn ein den Gegenstand der Enteignung bildendes Grundstück in einem Grundbuche eingetragen ist, so hat die zur Entscheidung in erster Instanz berufene politische Landesbehörde nach dem Eintritte der Rechtskraft eines Enteignungserkenntnisses das Grundbuchsgericht unter Mitwirkung der zur Identificirung des Grundstückes erforderlichen Behelfe, welche nöthigenfalls der Eisenbahnunternehmung abzufordern sind, um die Anmerkung der Enteignung zu ersuchen.

Das Grundbuchsgericht hat die Anmerkung in der betreffenden Grundbuchseinlage zu vollziehen.

Diese Anmerkung hat die Wirkung, daß sich Niemand, der eine derselben nachfolgende Eintragung erwirkt, auf die Unkenntniß der Enteignung berufen kann.

§. 21.

Wird außer dem Falle einer politischen Begehung eine abgesonderte oder nachträgliche Verhandlung zur Feststellung eines der vorübergehenden oder dauernden Enteignung zu unterziehenden Gegenstandes erforderlich, so hat die Eisenbahnunternehmung unter Bezeichnung des Gegenstandes und des Enteigneten, sowie unter Beibringung der zur Identificirung des Gegenstandes erforderlichen Belege, ferner unter Darlegung der Gründe des Bedarfes das Ansuchen bei der politischen Bezirksbehörde zu stellen, in deren Bezirke der Gegenstand liegt, in Ansehung dessen die Enteignung durchgeführt werden soll.

Die politische Behörde erster Instanz hat hierüber unter Zuziehung der beiden Parteien eine Verhandlung anzuordnen.

Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen der §§. 16 bis 20 Anwendung.

B. Ermittlung der Entschädigung.

§. 22.

Die in Folge einer Enteignung zu leistende Entschädigung ist, soferne sie nicht durch ein zulässiges Uebereinkommen zwischen der Eisenbahnunternehmung und dem Enteigneten bestimmt wird, gerichtlich festzustellen.

Als zulässig ist ein solches Uebereinkommen nur dann anzusehen, wenn es an dritten Personen fehlt, denen ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte

zusteht, oder wenn diese dritten Personen ihre Zustimmung zu dem Uebereinkommen in einer öffentlichen oder legalisirten Urkunde erklärt haben.

Die Nothwendigkeit der Erklärung dieser Zustimmung entfällt, wenn es sich um die theilweise Abtretung eines Grundbuchkörpers handelt und wenn ungeachtet der Abtretung eine Hypothek die dem §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende gesetzliche Sicherheit behält, andere dingliche Rechte aber eine Gefährdung ihrer Sicherheit offenbar nicht erleiden können.

Das Grundbuchsgericht ist berufen, auf Ansuchen einer Partei eine Bestätigung über den Bestand der erforderten Sicherheit auf Grund der durch eine vorgenommene Untersuchung gewonnenen Ueberzeugung zu ertheilen.

§. 23.

Die gerichtliche Feststellung der Entschädigung erfolgt auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung; doch ist auch der Enteignete berechtigt, darum anzusuchen, wenn die Eisenbahnunternehmung dieses Ansuchen nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses stellt.

Zur Feststellung der Entschädigung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel die Enteignung zu vollziehen ist.

Dem Gesuche um diese Feststellung ist das Enteignungserkenntniß nebst den zur Identificirung des Gegenstandes der Enteignung erforderlichen Behelfen beizulegen.

Das Gesuch kann hinsichtlich aller in dem Sprengel einer Katastralgemeinde gelegenen Gegenstände der Enteignung in einer einzigen Eingabe gestellt werden.

§. 24.

Das Gericht hat alle für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse nach den Grundsätzen des Verfahrens außer Streitsachen an Ort und Stelle unter Zuziehung von drei Sachverständigen zu erheben.

Die Sachverständigen hat das Gericht aus einer von der politischen Landesbehörde jährlich aufzustellenden und kundzumachenden Liste der in Enteignungsfällen zuzuziehenden Sachverständigen zu wählen und einen davon als Obmann zu bestellen.

Die Parteien können Einwendungen gegen die Eignung der Sachverständigen bis zum Beginne der Erhebungen vorbringen. Diese Einwendungen sind, wenn sie dem Gerichte glaubwürdig erscheinen, von Amtswegen zu berücksichtigen.

§. 25.

Die Sachverständigen sind vom Richter aufzufordern nach der Besichtigung des Gegenstandes der

Enteignung ihr Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

Jeder Schätzmann ist verpflichtet, die thatsächlichen Voraussetzungen, auf denen sein Gutachten beruht, sowie die übrigen Grundlagen seiner Werthberechnung anzugeben.

Insbesondere haben die Sachverständigen in den Fällen, in denen nur ein Theil eines Grundbesitzes enteignet wird, die Berechnung des Betrages, welcher als Ersatz für die Verminderung des Werthes des zurückbleibenden Theiles des Grundbesitzes zu leisten ist, abgesondert anzugeben.

Erstreckt sich die an die Enteigneten zu leistende Entschädigung auch auf die Vergütung solcher Nachtheile, welche dritte Personen erleiden, deren Ansprüche nicht aus dem für ein enteignetes Grundstück zu leistenden Ersatze zu befriedigen sind (§. 5), so ist der auf die Vergütung dieser Nachtheile entfallende Betrag insbesondere anzugeben.

Wenn hinsichtlich der thatsächlichen Voraussetzungen ein Streit entsteht, so ist, falls es von einer Partei begehrt wird, auf Grundlage jeder der streitig gewordenen Annahmen ein besonderes Gutachten über die zu leistende Entschädigung abzugeben.

§. 26.

Auf Begehren beider Parteien kann die Feststellung der Entschädigung auf solche Objecte ausgedehnt werden, welche nicht den Gegenstand eines Enteignungserkenntnisses bilden, wenn beide Parteien einverstanden sind, diese Objecte der Enteignung zu unterziehen.

§. 27.

Erachtet die Eisenbahnunternehmung, daß durch Ausführung einer oder der anderen Anlage, zu deren Herstellung sie nicht verpflichtet ist, der Anspruch auf Entschädigung erheblich herabgemindert würde, so kann die Eisenbahnunternehmung sich die Auswahl unter mehreren Arten der Ausführung dieser Anlage vorbehalten und begehren, daß die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der von ihr bezeichneten Arten der Ausführung festgestellt werde.

§. 28.

Der Leiter der Erhebungen hat in allen Fällen in denen von Seite des Enteigneten eine Forderung gestellt oder von Seite der Eisenbahnunternehmung ein Anerbieten gemacht wird, dies zu protokolliren, ferner das Gutachten der Sachverständigen, die thatsächlichen Voraussetzungen und die Grundlagen, auf denen dasselbe beruht, und die allfälligen Erinnerungen und Einwendungen der Parteien zu Protokoll zu bringen.

§. 29.

Wenn die Eisenbahnunternehmung und der Enteignete sich über die zu leistende Entschädigung einigen, so ist diese Vereinbarung, falls die im §. 22 bezeichneten Voraussetzungen eines zulässigen Uebereinkommens eintreten, zu Protokoll zu nehmen.

Treten die im §. 22 bezeichneten Voraussetzungen nicht ein, so kann die Protokollirung der Vereinbarung nur dann stattfinden, wenn der vereinbarte Betrag nicht hinter demjenigen zurückbleibt, welcher von den Sachverständigen angegeben wird oder welcher im Falle einer Verschiedenheit der Gutachten den Durchschnitt der angegebenen Beträge bildet.

Eine mit Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen protokollirte Vereinbarung hat die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches.

§. 30.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so hat das Gericht, ohne an Beweisregeln gebunden zu sein, über die zu leistende Entschädigung zu entscheiden.

Diese Entscheidung kann nur mittels des Recurses angefochten werden.

Die Recursfrist beträgt vierzehn Tage.

Der Recurs ist in doppelter Ausfertigung zu überreichen. Eine Ausfertigung ist dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen, welchem es gestattet ist, seine Aeußerung binnen vierzehn Tagen zu überreichen. Nach dem Einlangen dieser Aeußerung, beziehungsweise nach dem fruchtlosen Ablaufen der für dieselbe bestimmten vierzehntägigen Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte von Amtswegen vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Anfechtung der Entscheidung des Oberlandesgerichtes.

Das Betreten des ordentlichen Rechtsweges zur Geltendmachung von Ansprüchen, über welche in dem durch dieses Gesetz geregelten Verfahren zum Zwecke der Feststellung der Entschädigung entschieden wurde, ist unzulässig.

§. 31.

Wenn eine Partei dafür hält, daß die für die Feststellung der Entschädigung maßgebenden thatsächlichen Verhältnisse bei den nach §. 24 vorgenommenen Erhebungen nicht vollständig oder nicht richtig dargestellt wurden, so kann sie vor dem Ablaufe der für den Recurs gegen die gerichtliche

Entscheidung über die Entschädigung bestimmten Frist bei dem Gerichte, welches diese Erhebungen angeordnet hat, um die Vornahme eines Augenscheines ansuchen.

Dem Gesuche ist, wenn in demselben die festzustellenden Thatsachen oder Zustände genau angegeben sind, stattzugeben.

Bei der Anordnung und Vornahme des Augenscheines ist nach den Bestimmungen über die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse vorzugehen.

Wird das Ansuchen vor dem Ablaufe von acht Tagen nach der Zustellung der die Entschädigung feststellenden Entscheidung angebracht, so kann das Gericht auf Ansuchen dem Besitzer des in Augenschein zu nehmenden Gegenstandes auftragen, sich jeder die Vornahme des Augenscheines erschwerenden Veränderung bis zur Beendigung desselben zu enthalten.

Ein gegen die Anordnung des Augenscheines oder gegen die Ertheilung des oben erwähnten Auftrages ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 32.

Macht die Eisenbahnunternehmung von dem ihr im §. 27 vorbehaltenen Rechte, die Ausführung einer Anlage auf verschiedene Weise zu begehren, Gebrauch, so hat das Gericht über die Entschädigung mit Rücksicht auf jede der vorgeschlagenen Arten der Ausführung zu entscheiden und der Eisenbahnunternehmung die Auswahl vorzubehalten. Wenn die Eisenbahnunternehmung nicht binnen drei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung bei Gericht die Erklärung abgibt, für welche Art der Ausführung sie sich entscheidet, so kann der Enteignete begehren, daß der Eisenbahnunternehmung gegenüber die Annahme gelte, daß sie sich für diejenige Art der Ausführung entschieden habe, hinsichtlich welcher der höchste Entschädigungsbetrag ermittelt wurde.

Das Gericht hat auf Ansuchen einer Partei das Ergebniß der Auswahl unter Angabe des zu leistenden Entschädigungsbetrages mittels Bescheides auszusprechen.

§. 33.

Die gerichtlich festgestellte Entschädigung ist, wenn sie in einem Capitalbetrage besteht, vor dem Vollzuge der Enteignung zu leisten, sofern nicht auf Grund der Bestimmung des §. 9 eine nachträgliche Leistung stattzufinden hat.

Wenn die Eisenbahnunternehmung einen als Entschädigung zu leistenden Capitalbetrag später als vierzehn Tage nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Zustellung der die Entschädigung feststellenden gerichtlichen Entscheidung bezahlt, so ist sie zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen vom Tage des Vergleiches, beziehungsweise der Zustellung

der Entscheidung verpflichtet. Hat aber die Eisenbahnunternehmung von dem ihr im §. 27 vorbehaltenen Rechte Gebrauch gemacht, so ist sie in jedem Falle verpflichtet, die Verzugszinsen von dem Tage der Zustellung der Entscheidung, welche die Entschädigung unter dem Vorbehalte der Auswahl feststellt, zu vergüten.

§. 34.

Die Leistung des Entschädigungsbetrages erfolgt auch außer den im §. 1425 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Fällen durch gerichtlichen Erlag, wenn und insoweit der Entschädigungsbetrag zur Befriedigung der dritten Personen auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehenden Ansprüche zu dienen hat. Die Nothwendigkeit des in diesem Falle vorzunehmenden gerichtlichen Erlages entfällt jedoch dann, wenn in der den Vorschriften des §. 22 entsprechenden Weise dargethan wird, daß die Sicherheit der diesen dritten Personen zustehenden dinglichen Rechte ungeachtet der Enteignung ungefährdet bleibt.

Die Befriedigung der Ansprüche dieser dritten Personen erfolgt nach den Bestimmungen über die Vertheilung des bei einer zwangsweisen Versteigerung erzielten Kaufpreises. Der erfolgte Erlag der Entschädigung ist, wenn es sich um den Gegenstand eines öffentlichen Buches handelt, von Amtswegen bücherlich anzumerken. Dieser Anmerkung kommen die mit der Anmerkung einer vollzogenen zwangsweisen Versteigerung verbundenen Wirkungen zu.

IV. Vollzug der Enteignung.

Rechte und Pflichten der Eisenbahnunternehmung und des Enteigneten.

§. 35.

Der zwangsweise Vollzug der durch eine rechtskräftige Entscheidung oder durch eine nach §. 26 getroffene Vereinbarung festgestellten Enteignung steht der politischen Bezirksbehörde zu.

Dieser Vollzug ist auf Ansuchen der Eisenbahnunternehmung zu bewilligen, wenn diese nachweist, daß sie den ihr hinsichtlich der Leistung oder der Sicherstellung der Entschädigung obliegenden und vor der Enteignung zu erfüllenden Verbindlichkeiten nachgekommen sei.

Der Vollzug der Enteignung wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand von Demjenigen, gegen den die Enteignung eingeleitet wurde, an einen Dritten übergegangen ist, oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

Der zwangsweise Vollzug kann auch dadurch nicht aufgehalten werden, daß die Entscheidung, welche die Entschädigung feststellt oder eine zu

leistende Sicherheit bestimmt, mittels des Recurses angefochten wurde.

§. 36.

Wenn die Eisenbahnunternehmung die durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung festgestellte Entschädigung oder die gerichtlich bestimmte Sicherheit nicht binnen vierzehn Tagen nach Abschluß des Vergleiches, beziehungsweise nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung leistet, so kann der Enteignete die Eisenbahnunternehmung zur Leistung der Entschädigung und der Verzugszinsen, beziehungsweise zur Leistung der Sicherheit auf dem Wege der Execution nach den Vorschriften des Verfahrens in Streitsachen verhalten.

§. 37.

Solange die Enteignung nicht vollzogen oder die Feststellung der Entschädigung durch Vergleich oder gerichtliche Entscheidung nicht erfolgt ist, ist die Eisenbahnunternehmung innerhalb eines Jahres nach dem Eintritte der Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses, der Enteignete aber nach dem Ablaufe dieser Frist berechtigt, bei der politischen Landesbehörde, welche das Enteignungserkenntniß gefällt hat, die Aufhebung desselben zu begehren.

Dieses Rechtes kann sich diejenige Partei nicht mehr bedienen, welche bereits um die gerichtliche Feststellung der Entschädigung angesucht hat.

Dem Begehren um Aufhebung des Enteignungserkenntnisses ist stattzugeben, wenn die in den vorstehenden Absätzen festgesetzten Bedingungen eingetreten sind.

Das Erkenntniß der politischen Landesbehörde kann von beiden Parteien auf dem Wege des Recurses angefochten werden. Die Bestimmungen des §. 18, Absatz 3 und 4, finden auch auf diesen Recurs Anwendung. Nach dem Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses hat die politische Landesbehörde die Löschung der nach §. 20 bewirkten grundbücherlichen Anmerkung des Enteignungserkenntnisses durch das Grundbuchsgericht zu veranlassen.

§. 38.

Die Eisenbahnunternehmung hat für den Schaden, welcher dadurch entsteht, daß sie eine Enteignung nicht in Vollzug setzen ließ, Ersatz zu leisten.

Auf den Ersatz dieses Schadens kann sie auf dem ordentlichen Rechtswege belangt werden.

V. Verfahren im Falle von Betriebsstörungen.

§. 39.

Wenn bei einer im Betriebe stehenden Eisenbahn zur Beseitigung oder Verhütung einer Betriebsunterbrechung dringende Vorkehrungen zu treffen

sind, welche die Ausübung des Enteignungsrechtes nothwendig machen, so kann — ohne der Entscheidung des Handelsministeriums in Betreff der definitiven Vorkehrungen vorzugreifen — ein abgekürztes Verfahren unter Anwendung der folgenden Bestimmungen stattfinden.

§. 40.

Die Einleitung der Verhandlung zum Zwecke der Feststellung des Gegenstandes und Umfanges der Enteignung ist mit Beobachtung der Vorschriften des §. 21 bei der politischen Landesbehörde anzusuchen.

Diese bestimmt den Leiter der unter Zuziehung der Parteien vorzunehmenden Verhandlung, welcher unmittelbar nach deren Beendigung das Enteignungserkenntniß zu fällen hat.

Ein gegen dieses Erkenntniß ergriffener Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 41.

Die Eisenbahnunternehmung kann unter Nachweisung der Einleitung der im §. 40 bezeichneten Verhandlung bei dem zuständigen Bezirksgerichte um die Feststellung der Entschädigung ansuchen.

Die Einleitungen für die nach §. 24 vorzunehmenden Erhebungen sind so zu treffen, daß dieselben wo möglich an dem für die Verhandlung über den Gegenstand und Umfang der Enteignung bestimmten Tage stattfinden und der Fällung des Enteignungserkenntnisses unmittelbar nachfolgen können.

Das Gericht ist bei Bestellung der Sachverständigen an die im §. 24 erwähnte Liste nicht gebunden.

VI. Vorarbeiten.

§. 42.

Die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Anlage einer Eisenbahn gewährt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf denselben die zur Vorbereitung des Bauprojectes erforderlichen technischen Arbeiten vorzunehmen.

Wenn die mit diesen Arbeiten betrauten Personen Gebäude oder eingefriedete Räume betreten, oder die den Arbeiten entgegenstehenden Hindernisse beseitigen wollen, so entscheidet, falls ein Betheiligter dagegen Einsprache erhebt, die politische Bezirksbehörde über die Nothwendigkeit und Zulässigkeit der beabsichtigten Handlungen.

Auf Ansuchen eines Betheiligten bestimmt die politische Bezirksbehörde die Sicherheit, welche die Eisenbahnunternehmung für die durch die Vorarbeiten verursachten Schäden zu leisten hat.

Die Höhe der zu leistenden Entschädigung wird auf Ansuchen einer der beiden Parteien vorbehaltlich

der Entscheidung im ordentlichen Rechtswege von der politischen Bezirksbehörde bestimmt.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 43.

Die Zustellung der im Enteignungsverfahren gefällten Erkenntnisse (§§. 18, 37) erfolgt mit Beobachtung der Vorschriften, welche für die gerichtliche Zustellung zu eigenen Handen maßgebend sind.

Ergibt sich im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden die Nothwendigkeit, daß eine Partei durch einen Curator vertreten werde, so ist der Curator auf Ansuchen eines Betheiligten oder auf Einschreiten der Verwaltungsbehörde von dem zuständigen Gerichte zu bestellen.

§. 44.

Die Kosten des Enteignungsverfahrens und der gerichtlichen Feststellung der Entschädigung sind, soweit sie nicht durch ein ungerechtfertigtes Einschreiten einer Partei hervorgerufen wurden, von der Eisenbahnunternehmung zu bestreiten.

§. 45.

Wenn es sich ergibt, daß von einer Partei ein unbegründeter Recurs zum Zwecke der Verzögerung erhoben wurde, so kann diese Partei von der Recursinstanz in eine Muthwillensstrafe bis zum Betrage von 1000 fl. verfällt werden, welche im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Haft von verhältnißmäßiger Dauer umzuwandeln ist. Diese Haft darf jedoch in keinem Falle dreißig Tage überschreiten.

Die Geldstrafe kommt dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat.

§. 46.

Die Erfolglassung der in Folge der Anordnungen dieses Gesetzes vorgenommenen gerichtlichen Erläge ist von der Entrichtung der Verwahrungsgebühr befreit.

§. 47.

Durch dieses Gesetz werden alle Anordnungen außer Wirksamkeit gesetzt, insoweit sie Gegenstände dieses Gesetzes betreffen und durch dasselbe geregelt sind.

Auf anhängige Verhandlungen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit Anwendung, als es sich nicht um die Durchführung der vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes zur Einleitung eines Verfahrens getroffenen Anordnungen handelt.

§. 48.

Wenn die Ausübung des Enteignungsrechtes nach §. 1 dieses Gesetzes einer Tramway-Unternehmung eingeräumt wird, so ist die von dieser Unternehmung angelegte Bahn nicht als eine solche anzusehen, welche nach §. 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70) in die Eisenbahnbücher aufzunehmen wäre.

Auf Eisenbahnen, für deren Herstellung und Betrieb die Ausübung des Enteignungsrechtes auf Grund des allgemeinen Berggesetzes zusteht, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§. 49.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Handels, des Innern, des Ackerbaues, der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen

über

die Regierungsvorlagen, betreffend die Rübenzuckerbesteuerung.

(Beilage 668 und 706.)

Der Ausschuß hat bereits in seinem Berichte an das hohe Haus vom 18. Juni l. J. versucht, die wesentlichsten Züge des großen Umschwunges darzustellen, welcher sich seit etwa fünfzehn Jahren in der Rübenzuckerfabrication der Monarchie vollzogen hat. Es findet derselbe Ausdruck in den folgenden Ziffern.

Es arbeiteten in Oesterreich-Ungarn Rübenzuckerfabriken:

	in der Betriebscampagne 1862/3	1875/6
mit Pressen	132	54
mit Centrifugen	4	1
mit Maceration	3	0
mit Diffusionsgefäßen	0	176
	139	231

Es betrugen:

	a) im Jahre 1863	b) in der Campagne 1876/7
1. Rübenzuckersteuer	6,989.724 fl.	10,870.823 fl.
2. Zoll für eingeführten Zucker	571.351 „	5.364 „
Zusammen	7,561.075 fl.	10,876.187 fl.
Hievon ab die Gebührenrückvergütung bei der Ausfuhr	42 fl.	10,479.973 fl.
Gesammter Reinertrag	7,561.033 fl.	396.214 fl.

Für die Betriebscampagne 1875/6 aber hatte sich sogar ein Passivum von 135.556 fl. ergeben.

Aus diesen Ziffern gehen folgende Thatsachen hervor:

1. Die große Vermehrung der Zahl der Fabriken bei gleichzeitigem Verlassen der Arbeitsmethoden durch Centrifugen und Maceration, beträchtlicher Verminderung der mit Pressen arbeitenden Fabriken und fast vollständigem Uebergange zur Saftgewinnung mittelst Diffusionsgefäßen.

2. Das Ende der früher nicht unbeträchtlichen Einfuhr aus dem Auslande, dagegen eine außerordentlich große Ausfuhr.

3. Eine bedeutende Zunahme in der Ziffer der Steuer, welche aber nicht so rasch gestiegen ist, als die Beträge für die Rückvergütung bei der Ausfuhr, so zwar, daß die Rückvergütung sogar einmal größer geworden ist, als der gesammte Ertrag der Steuer, das Endergebniß der Abgabe von diesem bedeutenden

Consumartikel für Oesterreich-Ungarn aber aus einer Einnahme zu einer Ausgabe werden konnte. In dem allerdings für die Staatsfinanzen günstigsten Jahre 1863 war, wie eben gezeigt wurde, die Einnahme 7·5 Millionen, während für die Campagne 1875/6 die Restitutionen größer waren, als der Ertrag. Während die Zunahme der Fabriken, die Abnahme der Einfuhr und die großartige Entwicklung der Ausfuhr auf den ersten Blick einen überaus blühenden Zustand der Rübenzuckerindustrie in Oesterreich-Ungarn zu verrathen scheinen, läßt der letzterwähnte Umstand keinen Zweifel darüber, daß ein Theil dieses Umschwunges künstlich herbeigeführt sei durch die Gewährung einer Exportprämie, welche unter gewissen Umständen sogar den gesammten Betrag der Steuer für den heimischen Consum übersteigt.

Diese Verhältnisse wurden hauptsächlich durch das Gesetz vom 18. October 1865 (R. G. Bl. 1865, Z. 105) herbeigeführt, welches die Besteuerung nach der Rübenabwage durch die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Werksvorrichtungen ersetzte. Damals, im Jahre 1865, war die Saftgewinnung mittelst Pressen die vorherrschende, und wurde für diese eine Steuerbemessungsscala gesetzlich festgestellt, während Artikel XVII desselben Gesetzes bestimmte, daß für neue Verfahrungsarten ein besonderes Uebereinkommen mit der Finanzbehörde zu treffen sei.

Von Jahr zu Jahr vermehrte sich nun die Zahl der mit Diffusionsgefäßen arbeitenden Fabriken, deren Besteuerung nach Artikel XVII behandelt, das heißt, von den beiden Finanzverwaltungen Oesterreichs und Ungarns im Verordnungswege bestimmt wurde. Man suchte ein gewisses Verhältniß zwischen dem Rauminhalte der Diffuseure und der verarbeiteten Rübenmenge zu ermitteln, und dieses diente zur Grundlage der Steuerbemessung. Technische Fortschritte der mannigfaltigsten, zum Theile sinnreichsten Art gestatteten jedoch den Fabrikanten, bei verkleinertem Rauminhalte der Diffuseure dieselbe Rübenmenge zu verarbeiten und so an Steuer zu „ersparen", während doch die Rückvergütung bei der Ausfuhr nach dem vollen Steuersatze auf das volle Gewicht des zu exportirenden Zuckers geleistet wurde. In den beiden letzten Jahren sahen sich deßhalb die Finanzverwaltungen Oesterreichs und Ungarns veranlaßt, die Ziffer der Leistungsfähigkeit der Diffuseure beträchtlich zu erhöhen; die Fortschritte der Technik siegten aber auch diesmal und die Folge davon war auf einer Seite eine Reihe von beträchtlichen Mindereinnahmen für die Finanzverwaltungen, auf der anderen Seite ein ganz außerordentlicher Aufschwung des Exportes, eine Reihe bedeutender Fortschritte in der Ausbeutung, mit einem Worte, ein außerordentlich glänzender, aber nicht durch eine natürliche Entwicklung gesicherter Zustand dieses Industriezweiges.

Die Regelung dieser schwierigen Angelegenheit sollte durch ein Gesetz eingeleitet werden, dessen Entwurf die hohe Regierung am 28. April 1877 dem hohen Hause zugleich mit den auf den Ausgleich mit Ungarn bezüglichen Gesetzentwürfen vorlegte und dessen wesentlicher Inhalt in den §§. 1 und 2 enthalten war.

Durch §. 1 sollte die bisherige Art der Pauschalirung der Leistungsfähigkeit der Diffuseure noch für die Betriebsperioden 1877/8 und 1878/9, selbstverständlich mit erhöhten Ziffern, beibehalten werden, der Regierung aber zugleich die Möglichkeit gegeben werden, auch für die noch mittelst Pressen arbeitenden Fabriken an Stelle der durch das Gesetz vom 18. October 1865 festgestellten Scala höhere Ziffern der Leistungsfähigkeit einzuführen.

§. 2 desselben Gesetzentwurfes lautete: „Behufs der Bemessung der Verbrauchsabgabe von inländischem Rübenzucker nach dem letzten Juli 1879 wird die Regierung im Laufe des Jahres 1878 einen Gesetzentwurf mit Rücksichtnahme auf die Fabricatbesteuerung oder das System der Besteuerung nach der Menge und Dichte des zur Zuckererzeugung gewonnenen Rübensaftes einbringen."

Das Gesetz sollte also nur für zwei Jahre gelten, durch diese beiden Jahre sollte mit geringer Abänderung (in Betreff der Pressen) das gegenwärtige System in Wirksamkeit bleiben; die Zukunft blieb unbestimmt, da der Feststellung von alternativen Principien für die künftige Gesetzgebung ein bestimmender Werth kaum beigelegt werden konnte. Der Ausschuß war daher, sowie mit Rücksicht auf den lebhaften Wunsch, diese wichtige und Vereinbarungen mit Ungarn voraussetzende Angelegenheit jetzt schon auf längere Zeit hinaus zu ordnen, der Ansicht, daß der von der Regierung vorgelegte Entwurf durch ein definitives Gesetz über die Rübenzuckerbesteuerung zu ersetzen sei.

Unterdessen rückte für die Zuckerfabriken der Beginn der Arbeitscampagne 1877/8 heran und die hohe Regierung sah sich genöthigt, um neue Verluste während dieser Campagne zu vermeiden, einen zweiten Gesetzentwurf einzubringen, welcher die Grundsätze des §. 1 der ersten Vorlage für 1877/8 in Anwendung bringt. Ueber diese Regierungsvorlage hat der Ausschuß am 18. Juni l. J. dem hohen Hause Bericht erstattet, die fast unveränderte Annahme desselben empfehlend; das hohe Haus hat in seiner Sitzung vom 19. Juni 1877 diesem Entwurfe beigestimmt, und es hat das Gesetz am 6. Juli 1877 die Allerhöchste Sanction erhalten. Auf Grund dieses Gesetzes wird die Besteuerung in der jetzt laufenden Campagne durchgeführt, und zwar mit einer neuen Berechnungsscala für Pressen und Diffuseure, welche beide Finanzverwaltungen vereinbart und im Verordnungswege kundgemacht haben.

Durch diese Novelle wurde jedoch die Wirksamkeit der ursprünglichen Regierungsvorlage auf das einzige Betriebsjahr 1878/9 eingeschränkt und die Nothwendigkeit der Einbringung einer neuen Vorlage trat um so dringender hervor.

In der That brachte die hohe Regierung am 11. September 1877 eine dritte Vorlage ein, welche an Stelle der §§. 1 bis 4 der ersten Vorlage neue Bestimmungen über die Art der Besteuerung des Rübenzuckers enthält. Der Grundgedanke dieser neuen Vorlage besteht darin, daß den Finanzverwaltungen für jeden Fall eine Einnahme aus dieser Quelle zu sichern ist, welche sich mit den Jahren erhöht, und daß die bisherige Art der Pauschalirung wohl beizubehalten ist, daß dieselbe jedoch nicht nur als Grundlage der Besteuerung, sondern auch als das Mittel zur Vertheilung des etwaigen Ausfalles des Steuerertrages gegenüber der Ziffer des Contigentes zu dienen hat.

Dieses Contingent soll für 1878/9 sechs Millionen betragen, ferner jährlich sich um eine halbe Million bis zum Betrage von 10½ Millionen erhöhen, welche Ziffer für die folgenden Betriebsperioden insolange gelten soll, als sie nicht im Gesetzeswege geändert wird. —

Die Schwierigkeiten, welche sich einer zweckmäßigen Lösung der Frage der Rübenzuckerbesteuerung in Oesterreich-Ungarn entgegenstellen, sind demnach sehr groß. Auf der einen Seite steht das berechtigte Verlangen der Staatsverwaltungen nach der Wiederherstellung dieser wichtigen Einnahmsquelle und die Gefahr, welche jeder allzu künstlich vermehrte Export für den betreffenden Industriezweig in sich birgt. Auf der anderen Seite sind es in der That große Interessen, welche durch eine einseitige Lösung verletzt würden, denn es handelt sich hier nicht nur um die beträchtlichen Capitalien, welche in Folge dieser Besteuerungsmethode in diesem Industriezweige veranlagt worden sind, sondern auch um die Störung der Verhältnisse des Ackerbaues in zahlreichen und ausgedehnten Districten, welche sich dem Rübenbaue zugewendet haben, um die an diesen Fabriken entwickelte Viehzucht, um die auf der Melasse beruhende Industrie und viele andere Interessen, welche durch eine plötzliche Aufhebung der Exportprämie mehr oder weniger tief berührt würden. Bezeichnend ist dabei der Umstand, daß heute von Vertretern der durch diese Steuereinrichtungen bevorzugten Rübenzuckerindustrie selbst der Regierung die Verantwortung für diesen Zustand der Dinge vorgehalten wird, da doch ihre Ziffern für die Steuerbemessung stets von maßgebenden Zuckerfabrikanten noch als viel zu hoch bekämpft wurden und das Gesetz vom Jahre 1865 selbst bekanntlich ebenfalls unter der Beistimmung der Industriellen zustandegekommen ist.

Wichtiger als diese immerhin lehrreiche Polemik ist für die Beurtheilung der Sachlage der Umstand, daß auch eine gute Anzahl anderer Staaten theils unmittelbar, wie Rußland, theils mittelbar, wie Frankreich, dem Zucker ähnliche Exportprämien gewährt, wenn auch das Streben, sie allmälig zu unterdrücken, immer deutlicher hervortritt. In den Vereinigten Staaten trat vom 1. October d. J. eine Herabminderung der Rückvergütungen für Zucker ein. In Europa haben Frankreich, England, Belgien und Holland wiederholt gemeinsame Versuche gemacht, um in ihrem Staatenbereiche dieser Abnormität ein Ende zu bereiten und wurden zu diesem Ende im Jahre 1864, im Jahre 1875, endlich neuerdings am 8. März l. J. in Brüssel Conventionen in dieser Absicht abgefaßt. Bisher haben diese Conventionen keine wesentlichen Aenderungen herbeigeführt und auch der thatsächliche Erfolg dieses letzten und noch nicht allseitig ratificirten Entwurfes steht noch in Frage, da England sich zwar an den Berathungen betheiligt, aber schon vor einiger Zeit den Einfuhrzoll auf Zucker gänzlich aufgehoben hat, und sich dem Ansinnen, die Provenienz des ankommenden Zuckers zum Zwecke einer abgesonderten Verzollung zu ermitteln, allem Anscheine nach nicht fügen wird. Da nun auf diesem Wege fremder prämiirter Zucker in das Gebiet der Brüsseler Conventionsstaaten getragen werden könnte, wird die Durchführbarkeit der Convention von sehr vielen Seiten bezweifelt.

Endlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß nach vielen Aussagen unser weißer Raffinatzucker im Laufe der letzten Jahre im Oriente gleichsam den Pionnier unserer Industrie gebildet hat, an diese Waare an entlegenen Orten die ersten Handelsverbindungen mit Oesterreich-Ungarn geknüpft worden sind und die anderen Waaren folgten.

Die Zurückführung unserer Rübenzuckerindustrie auf eine natürliche Grundlage ist nach der Ansicht des Ausschusses unausweichlich, aber dieselbe muß allmälig erfolgen.

Betrachtet man die beiden in der ersten Vorlage der Regierung in Aussicht gestellten Arten der Besteuerung, nämlich die Productenbesteuerung und die Saftbesteuerung, so zeigt sich sofort, daß ihrer Einführung in Oesterreich dermalen große Hindernisse entgegenstehen.

Die Besteuerung nach dem Producte, welche in Frankreich gilt, war dort schon vor dem Aufschwunge der Rübenzuckerindustrie eingeführt, als nur Colonialzucker raffinirt wurde; die Fabriken sind mit Rücksicht auf dieselbe erbaut, das heißt, ringsum isolirt, mit leicht zu überwachenden Ein- und Ausgängen. Ihre Einführung bei uns würde ziemlich weitgehende bauliche Veränderungen und ein zahlreiches und zuverläßiges Controlspersonale voraussetzen. Außerdem müßte bei einer so radicalen Aenderung des Steuermodus wohl auch sofort die Exportprämie gänzlich beseitigt werden, da die Einführung jener

verschiedenen Gruppirung der Grade des Zuckergehaltes für Ausfuhr und für Production, welche die Hauptquelle der Prämie in Frankreich ist, wohl auf keinen Fall befürwortet werden könnte.

Die Saftbesteuerung besteht in Belgien und bildet dort zugleich den Schlüssel zur Auftheilung eines jedenfalls zu erreichenden Minimalertrages, welcher jährlich je nach dem muthmaßlichen Betrage des inneren Consums festgesetzt wird. Es wird der Saftbesteuerung aber der Vorwurf gemacht, daß sie eine unbillige sei, indem der wahre Zuckergehalt des Saftes nicht durch einfache Methoden zu ermitteln ist.

Aus diesen Gründen haben sich gerade gegen diese beiden, von der Regierung in ihrer ersten Vorlage alternativ in Aussicht genommenen Arten der Besteuerung die meisten Stimmen erhoben, und fand der Vorschlag, zu dem in Oesterreich vor dem Jahre 1865 giltigen Modus, der Abwage der Rübe, zurückzukehren, den verhältnißmäßig größten Anklang. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, daß die Rübenabwage seit langen Jahren und heute noch in Deutschland in Geltung ist, daß sich dort bei einer geringen Exportprämie eine große Zuckerindustrie entwickelt hat, nebenbei der Staat dort große Einnahmen von diesen Fabriken zieht und daß in Oesterreich, wie gesagt, diese Besteuerungsart bekannt ist und auch durch lange Zeit in Wirksamkeit war. Hingegen ist einzuwenden, daß unter der Geltung des Gesetzes vom 18. October 1865 zahlreiche Fabriken in Gegenden entstanden sind, welche eine minder zuckerreiche Rübe liefern, als sie in gewissen Theilen Böhmens gewonnen wird, so insbesondere in Galizien, Mähren und Ungarn, daß folglich bei gleichzeitiger stufenweiser Ermäßigung der Exportprämie und Einführung der Rübenabwage die sich jedenfalls von Jahr zu Jahr vermindernde Production endlich ein Privilegium jener Gegenden würde, wo die beste Rübe gewonnen wird. In Rußland hat man je nach der Güte der Rübe die Zuckerfabriken in Zonen getheilt, in welchen der Steuersatz ein verschiedener ist; ebenso tauchte mit dem Gedanken an die Rückkehr zur Rübenabwage sofort der Anspruch auf eine Verschiedenheit des Steuersatzes für verschiedene Theile der Monarchie hervor. Ohne nun weiter untersuchen zu wollen, inwieweit in den speciell hervorgehobenen Fällen ein solcher Ausspruch gerechtfertigt sei, meinte der Ausschuß von vornherein sich gegen eine solche Verschiedenheit aussprechen zu sollen.

Unter diesen Verhältnissen wurde die von der hohen Regierung in ihrer letzten Vorlage in Vorschlag gebrachte Art der contingentirten Pauschalirung als die zweckmäßigste erkannt, und es hat sich der Ausschuß mit Ausnahme von untergeordneten Punkten den Anschauungen der Regierung angeschlossen.

Der dieser Vorlage zu Grunde liegende Gedanke wird am leichtesten versinnlicht, indem man annimmt, das für 1878/9 in Aussicht genommene Steuercontingent von sechs Millionen Gulden sei schon für die letzte Campagne 1876/7 festgestellt gewesen, und an diesem Beispiele die durch das letzte Alinea des §. 2, Punkt 2, vorgeschriebene Berechnung anstellt.

Für die Betriebsperiode vom 1. August 1876 bis letzten Juli 1877 betrug die „Summe, welche die im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete für die betreffende Betriebsperiode als Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung vorgeschriebenen Beträge nach Abschlag der für Betriebsstörungen gesetzlich gebührenden Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen liefern", ... 10,870.823 fl.

Hiezu rechnet man „den Zoll für den in derselben Betriebsperiode der Einfuhrverzollung unterzogenen Roh- und Raffinatzucker" mit . . . . . 5.364 „

Summe . . . 10,876.187 fl.

Von dieser Summe wird abgezogen „die Summe der Steuerrückvergütung, welche die in der gleichen Betriebsperiode mit dem Vorbehalte dieser Rückvergütung erfolgte Zuckerausfuhr in Anspruch nimmt," diese ist . . . . . 10,479.973 „

verbleibt als Rest . . . 396.214 fl.

Stellt man diesem Erträgnisse das in Aussicht genommene Contingent gegenüber mit . 6,000.000 „

so verbleibt ein noch zu bedeckender Rest von . . . . . 5,603,786 fl.

Diesen Abgang haben die Unternehmer der pauschalirten Fabriken nach §. 2, Punkt 3, zu decken, „indem jeder von ihnen ebenso viele Percente seines auf diese Betriebsperiode fallenden, durch Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen richtig gestellten Pauschales der Verbrauchsabgabe in die Staatscasse nachzahlt, als der Abgang Percente der gesammten, für die fragliche Betriebsperiode nach Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen sich ergebenden Pauschalbeträge der Verbrauchsabgabe ausmacht."

Da nun der zu deckende Abgang von 5,603.786 fl. beiläufig 51·52 Percent der schon thatsächlich geleisteten Pauschalbeträge von 10,870.823 fl. ausmacht, würde für 1876/7 bei einem Contingente von 6 Millionen Gulden jede der pauschalirten Fabriken, je nachdem sie in Oesterreich oder in Ungarn gelegen ist, an ihre betreffende Regierung 51·52 Percent des von ihr früher geleisteten Pauschales nachzuzahlen haben. Allerdings wird es nach erfolgter Feststellung des Contingentes im Interesse der Fabriksunter-

nehmer selbst gelegen sein, einen möglichst entsprechenden Maßstab der Pauschalirung zu finden, um nicht ein so hohes Percent der Nachzahlung zu erreichen.

Diese Art der Besteuerung führt dem Fiscus allerdings erst nach zehn Jahren einen Steuerbetrag zu, welcher einigermaßen dem muthmaßlich heute schon stattfindenden Consum des Inlandes entspricht, bietet demselben aber anderseits dem bisherigen Zustande gegenüber durch die Feststellung des Contingentes große Vortheile und beseitigt schonend und allmälig einen Zustand der Dinge, an dessen Ausbildung die Staatsverwaltung nicht ganz schuldfrei ist, und dessen sofortige Aenderung die Rücksichten auf den Industriezweig selbst, auf die mit demselben verbundenen Interessen des Landbaues und der Fortbestand von hohen Exportprämien in anderen Ländern nicht gestatten. Die auswärtigen Mächte, welchen gegenüber Oesterreich-Ungarn durch Handelsverträge sich verpflichtet hat, die Exportprämien zu beseitigen, werden in einem solchen Vorgange einen ernsteren Schritt zu ihrer wenn auch nur allmäligen Beseitigung sehen, als in der etwaigen Betheiligung an der Berathung von Zuckerconventionen, deren Erfolg ein fraglicher ist. Der Finanzverwaltung bleibt die kostspielige Aufstellung jener großen Anzahl von Controlsorganen erspart, welche jede andere Art der Besteuerung erfordern würde. Der Fabrication selbst wird ein so großes Maß freier Bewegung gegeben, wie sie weder die Productensteuer, noch die Saftbesteuerung, noch die Abwage der Rübe gestattet. Zu dem von ungarischer Seite ausgesprochenen Verlangen endlich, daß in Betreff der Leistung der Rückvergütung bei der Ausfuhr eine Aenderung des bisher zwischen beiden Reichshälften bestehenden Verhältnisses eintrete, steht dieses Gesetz nur insoferne in mittelbarer Beziehung, als durch die allmälige Erhöhung des Contingentes muthmaßlich der Export zurückgehen und folglich der Gesammtbetrag der Rückvergütung sich vermindern wird. Die Frage, aus welcher Casse die Rückvergütung bei der Ausfuhr zu leisten ist, wird nicht berührt. —

Der gesammte Reinertrag, nach welchem die Aufzahlung zur Erreichung des vollen Contingentes bestimmt wird, ist, wie aus dem Vorangehenden ersichtlich ist, bei der Geringfügigkeit des Ertrages des Einfuhrzolles für Zucker im Wesentlichen von zwei Positionen abhängig, nämlich einerseits von der Höhe des Pauschalirungsmaßstabes und der Production, und anderseits von der Höhe der Restitution bei dem Exporte. Es fallen aber erhöhte Production und erhöhter Export nicht immer genau zusammen und eine Schätzung der voraussichtlichen Ausfuhr während einer Campagne ist sehr schwierig. Die letzte Campagne 1876/7 gibt ein Beispiel von der Täuschung, welche selbst noch während der Campagne vorkommen kann. In seinem Berichte vom 18. Juni l. J. hat der gefertigte Ausschuß auf Grund der vorläufigen Angaben der Regierung den muthmaßlichen Erfolg für diese Campagne mit einem Passivum von 955.000 bis 1 Million Gulden beziffert, während derselbe thatsächlich ein Activum von 396.214 fl. erreicht hat. Als Grund dieser großen Differenz wird angegeben, daß der Betrag der Rückvergütung bei der Ausfuhr auf Grund der Erfahrungen in dem ersten Theile der Campagne veranschlagt war, sich jedoch späterhin zeigte, daß die vorhandenen Vorräthe sammt der neuen Production nicht ausreichten, um den Export auf gleicher Höhe zu erhalten und daher der Betrag der Rückvergütung hinter dem Voranschlage zurückgeblieben ist.

Es kann also leicht geschehen, daß die Zuckerfabriken bei Anwendung eines entsprechenden Pauschalmaßstabes in einer Campagne viel mehr als den inländischen Consum erzeugen und versteuern, den Ueberschuß aber erst in der folgenden Campagne zu exportiren in der Lage sind. Es würde dann in dem ersten dieser beiden Jahre der Fiscus wegen der Verringerung der Restitution eine unverhoffte Einnahme erhalten, während im folgenden Jahre die erhöhte Restitution von dem Steuerertrage abzuziehen wäre und die Nachzahlung der Fabriken auf das Contingent eine nicht berechtigte Höhe erreichen würde. Um diesem Uebelstande einigermaßen vorzubeugen, schlägt die Regierung und in Uebereinstimmung mit derselben der Ausschuß die im §. 2, Punkt 3, Alinea 2 enthaltene Bestimmung vor. Diese stellt fest, daß der etwaige Ueberschuß über das Contingent einer Betriebsperiode zur Deckung des Abganges der nächsten Periode in Anrechnung zu bringen sei. —

In der bisher besprochenen Art der Pauschalirung liegt wohl weitaus die wichtigste, aber nicht die einzige Prämie, welche bisher die Rübenzuckerfabrication in Oesterreich-Ungarn genoß. Es sind noch zwei andere Formen der Prämie vorhanden.

Die Besteuerung geschieht auch heute noch in der Art, daß die Menge verarbeiteter Rübe zur Grundlage der Bemessung dient. Es wird festgestellt, wie viel metrische Centner Rübe per Hektoliter der Diffuseurs in 24 Stunden verarbeitet werden, und der Steuersatz per metrischen Centner Rübe soll wie bisher 73 kr. bleiben. Da nun bisher per metrischen Centner Rohzucker 9 fl. 10 kr. restituirt wurden, ergibt dies eine Annahme von 12·4 Centner Rübe per Centner Rohzucker, während doch unter einigermaßen günstigen Verhältnissen nicht mehr als $11\frac{3}{4}$ oder 12 Centner Rübe verbraucht werden, beim Exporte also etwa $\frac{1}{2}$ Centner Rübe oder 37·5 kr. per metrischer Centner Rohzucker an Prämie bestehen. Diese Prämie überträgt sich selbstverständlich auch auf die Raffinade.

Eine zweite, geringe Prämie besteht auch für den Raffinatzucker allein. Die bisherige Restitutionsziffer für denselben war 11 fl. 18 kr. und soll nach der Regierungsvorlage auch unverändert bleiben. Der Rohzucker genießt, wie schon gesagt wurde, die Restitution von 9 fl. 10 kr.; da aber der jetzt nach verbesserten Methoden erzeugte Rohzucker ein viel besseres Rendement besitzt, als dem Verhältnisse dieser beiden Ziffern entspricht, und dieses zum mindesten auf 82 Percent angenommen werden muß, entspricht

$$82 : 100 = 9 \text{ fl. } 10 \text{ kr. } : x$$

und daher selbst diese günstige Annahme höchstens einer Restitution von 11 fl. 9 kr. für Raffinat.

Trotz dieser thatsächlichen Verhältnisse schlägt der Ausschuß dermalen keine Aenderung in den bisherigen Ziffern vor.

Jede neue Bestimmung an dieser Stelle würde in erster Linie den Export allein treffen; es scheint aber billig, daß man bei der Einführung des Contingentes zunächst die Wirkung dieser jedenfalls einschneidenden Maßregel abwarte und nicht zugleich eine zweite Verfügung treffe, welche die voraussichtliche Verschiebung mancher Productionsverhältnisse erschwert.

Eine Herabsetzung der Prämie für Raffinat allein, an und für sich nur in unbedeutendem Betrage gerechtfertigt, hat neben vielen anderen Umständen vor Allem gegen sich, daß das wichtigste exportirende Land, nämlich Frankreich, gerade den Raffinatzucker in der außerordentlichsten Weise prämiirt.

Auf den Ertrag des Contingentes hätte eine solche Aenderung keinen Einfluß; selbst der Einfluß auf den Preis im Inlande würde voraussichtlich nur ein untergeordneter sein. —

Von den Aenderungen, welche diese Regierungsvorlage in Vorschlag bringt, sind die folgenden von einiger Bedeutung:

§. 2, Punkt 2, Alinea 1. Die Regierung schlägt vor, daß die Maßstäbe für die Pauschalirung nach der Anhörung von Sachverständigen stattfinden solle, „welche die Rübenzuckerfabrikanten wählen"; der Ausschuß beantragt die Fassung: „von Sachverständigen aus dem Kreise der Zuckerfabrikanten," aber keineswegs weil derselbe die Ingerenz der Zuckerfabrikanten hemmen will, sondern weil bei der Zahl und Entfernung der Fabriken eine solche Wahl schwierig und manchen Reclamationen ausgesetzt wäre.

Am Schlusse desselben Alinea befinden sich in der Regierungsvorlage noch die Worte: „als in der unmittelbar vorausgegangenen". Der Ausschuß hat diese Worte weggelassen, weil Mehreinnahmen vorkommen können, welche nach §. 2, Punkt 3, Alinea 2 zu behandeln sind und auf die Bemessung der Höhe des nächstjährigen Contingentes ohne Einfluß bleiben sollen.

§. 2, Punkt 3, Alinea 1. Die Nachzahlung soll nicht früher als einen Monat nach der amtlichen Verständigung fällig sein.

§. 3, Punkt 2, Alinea 1. Der Ersatz beschädigter Apparate wird auch während der Betriebsperiode unter gewissen Cautelen gestattet.

Alinea 4 und 5 wurden vereinigt, da sie sich beide auf die Bemessung der verkürzten Steuer zum Zwecke der Bestrafung wegen schwerer Gefällsübertretung beziehen; zugleich wurde der Vorschlag der Regierung dahin abgeändert, daß wenn der Zeitraum der stattgehabten Verkürzung nicht in verläßlicher Weise zu ermitteln ist, nicht jener Zeitraum zu Grunde zu legen ist auf welchen die Betriebsanmeldung des betreffenden Monates lautet, sondern der ganze bis dahin bereits abgelaufene Theil der Betriebszeit.

In gleicher Weise wurde in dem folgenden Alinea bestimmt, daß in diesem Falle auch für die Besteuerung der Zuwachs der Leistungsfähigkeit für die ganze Betriebszeit in die Bemessung einbezogen wird.

Punkt 3, Alinea 3 wurde die Fassung der Regierung durch die ältere Fassung, wie sie in dem Gesetze vom 18. October 1865 enthalten ist, ersetzt, da diese dem Ausschusse klarer schien und insbesondere keinen Zweifel über die Steuerbemessung in den letzten Tagen des letzten Monates der Betriebszeit offen läßt.

Punkt 4, Alinea 2 wurden von den Worten „zufälligen und unabwendbaren Hinderniß" die beiden ersten gestrichen.

§. 9, a). Rohzucker soll nicht von 99·5 bis mindestens 93 Percent Polarisation, sondern bis mindestens 92 Percent die Rückvergütung bei der Ausfuhr genießen.

§. 10, Punkt 3, Alinea 4. Die von der Regierung vorgeschlagene Bestimmung, nach welcher bei einem Ueberschreiten der vorgeschriebenen Polarisationsgrenze um ½ Percent schon das Strafverfahren platzgreifen sollte, schien dem Ausschusse, insbesondere im Hinblicke auf die analogen Vorschriften der deutschen Gesetzgebung, allzu hart.

Der Ausschuß ist daher der Ansicht, daß bei einer Ueberschreitung von 1/2 Percent der Verlust der Restitution, respective des höheren Ausmaßes derselben, und erst bei einer Differenz von 1 Percent das Strafverfahren eintreten solle. —

Auf Grund dieser Darlegungen erlaubt sich nun der Ausschuß zu beantragen:

„a) Das hohe Haus wolle in die Berathung des nachfolgenden Gesetzentwurfes eingehen und demselben seine Zustimmung ertheilen;

b) das hohe Haus wolle durch dieselbe die nachstehenden Petitionen als erledigt ansehen:

5423 Petition des Centralvereines für Rübenzuckerindustrie der österreichisch-ungarischen Monarchie in Wien, dahingehend, daß zur Berathung der Vorlagen, welche von dem k. k. Finanzministerium wegen Aenderung der die Zucker- und Spiritusindustrie betreffenden indirecten Steuern seinerzeit im Reichsrathe werden eingebracht werden, Experte aus Fachkreisen berufen werden.

890 Petition des Vereines der Zuckerindustrie in Böhmen in Betreff der Besteuerung der Zuckerfabriken.

6424 Petitionen der Chrudimer Maschinenfabrik, der Eisenblechwaaren- und Maschinenfabrik, Eisengießerei und Kesselschmiede von Brand & Lhuillier; des Ernst Krackhardt, Metallwaaren- und Maschinenfabriksbesitzers; des Eduard Watzek, Kupferschmiedmeisters in Brünn; des Johann Schenk, Besitzer der Messendorfer Metallwaaren- und Maschinenfabrik bei Freudenthal in Schlesien; der Gebrüder Ringhoffer in Prag; der Firma Märky, Bromovský & Schulz in Prag und Königgrätz und des Vincenz Heinik, Kupfermetallwaarenfabriksbesitzers in Prerau in Mähren, um Ablehnung der Regierungsvorlage, betreffend die Zucker- und Spiritussteuer.

6427 Petition des Vereines der Zuckerindustrie in Böhmen um Abänderung der Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Zuckersteuer.

6452 Petition der Handels- und Gewerbekammer in Prag in Betreff der Einführung eines neuen Modus der Zuckersteuer.

6462 Petition der Handels- und Gewerbekammer in Eger, betreffend die Zuckersteuer.

6809 Petition der Handels- und Gewerbekammer in Budweis um Pauschalirung der Zuckersteuer mit Zugrundelegung der Contingentirung.

Wien, 18. October 1877.

Hopfen,
Obmann.

E. Sueß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Rübenzuckerbesteuerung, giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody.[1])

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Sätze der Verbrauchsabgabe.

§. 1.

Die gegenwärtigen Sätze der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung bleiben aufrecht.

Arten der Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe.

§. 2.

1. Vom 1. August 1878 angefangen, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 105), diese Verbrauchsabgabe in jenen Rübenzuckerfabriken, welche zur Saftgewinnung hydraulische Pressen oder zu sogenannten Batterien verbundene Diffusionsgefäße benützen, ausschließlich im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer dieser Saftgewinnungs-Apparate bemessen.

Kommen andere Saftgewinnungs-Apparate bei der Rübenzuckererzeugung in Anwendung, so wird in den dieselben benützenden Rübenzuckerfabriken die zu versteuernde Rübenmenge insolange durch unmittelbares Abwägen der

[1]) **Die von dem Ausschusse vorgenommenen Aenderungen sind mit durchschossener Schrift gedruckt.**

Rüben ermittelt, bis die Maßstäbe der Leistungsfähigkeit auf Grund der gewonnenen Erfahrungen in sicherer Weise festgestellt werden können.

2. Die Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate werden nach Anhörung von Sachverständigen aus dem Kreise der Zuckerfabrikanten im Verordnungswege im Einvernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzminister derart geregelt, daß im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinatzucker folgende Reinerträgnisse erreicht werden, und zwar:

für die Betriebsperiode 1878/9 . . . . . 6,000.000 fl.
und für jede der folgenden Betriebsperioden um je . . . . . 500.000 „ mehr.

Wenn in dieser Art die Reinertragsziffer von 10,500.000 fl. erreicht ist, gilt dieselbe auch für die folgenden Betriebsperioden, insolange sie nicht im Wege der Gesetzgebung geändert wird.

Eine Erhöhung der Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate zur Erzielung eines höheren Reinerträgnisses darf nicht eintreten, wenn bereits in der jeweilig laufenden Betriebsperiode das für die nächste Betriebsperiode in Aussicht genommene Reinerträgniß voraussichtlich erreicht werden wird.

Hiedurch ist jedoch eine zur Erzielung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Saftgewinnungs-Apparate erforderliche Regelung dieser Maßstäbe für die nächste Betriebsperiode nicht ausgeschlossen.

Unter Betriebsperiode wird der Zeitraum vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres verstanden. Das Reinerträgniß der Zuckerbesteuerung wird ermittelt, indem man zu der Summe, welche die im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete für die betreffende Betriebsperiode als Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung vorgeschriebenen Beträge nach Abschlag der für Betriebsstörungen gesetzlich gebührenden Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen liefern, den Zoll für den in derselben Betriebsperiode der Einfuhrverzollung unterzogenen Roh- und Raffinatzucker hinzurechnet, und von dem Ergebnisse die Summe der Steuerrückvergütung abzieht, welche die in der gleichen Betriebsperiode mit dem Vorbehalte dieser Rückvergütung erfolgte Zuckerausfuhr in Anspruch nimmt.

3. Wird durch die regelmäßige Zuckerbesteuerung in einer Betriebsperiode das in Aussicht genommene Reinerträgniß nicht erzielt, so haben die Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken den Abgang für diese Betriebsperiode zu decken, indem jeder von ihnen eben so viele Percente seines auf diese Betriebsperiode fallenden, durch Abzug der Abschreibungen beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen richtig gestellten Pauschales der Verbrauchsabgabe in die Staatscasse nachzahlt, als der Abgang Percente der gesammten für die fragliche Betriebsperiode nach Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen sich ergebenden Pauschalbeträge der Verbrauchsabgabe ausmacht. Die Nachzahlung ist nicht früher als einen Monat nach der amtlichen Verständigung fällig.

Wenn aber für die der Betriebsperiode, für welche ein Abgang zu decken ist, unmittelbar vorausgegangene Betriebsperiode ein Ueberschuß über das in Aussicht genommene Reinerträgniß sich ergeben hat, so wird derselbe zur theilweisen, eventuell gänzlichen Deckung des Abganges angerechnet.

Für die allfällig zu leistende Nachzahlung hat jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik vor Eröffnung der Betriebsperiode eine genügende Sicherstellung bis zu einem im Verordnungswege festzustellenden Percentsatze der Pauschalsumme zu leisten, welche auf seine Fabrik für 120 Betriebstage fällt.

Bestimmungen in Betreff der Pauschalirung der Verbrauchsabgabe.

§. 3.

Bei der pauschalweisen Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung sind die die Abfindung betreffenden Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850 (R. G. Bl. 1850, Nr. 344) und die in diesem Erlasse nicht aufgehobenen einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. November 1849 (R. G. Bl. 1849, Nr. 27) mit folgenden Abänderungen anzuwenden:

1. Für jede Betriebsperiode werden die Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der unter die Pauschalirung fallenden Saftgewinnungsapparate spätestens bis 1. Juni vor der Betriebsperiode kundgemacht.

2. Während der jährlichen Betriebszeit (Pauschalirungsperiode) dürfen die Saftgewinnungsapparate weder geändert, noch in anderer als der angemeldeten Weise benützt, noch andere als die angemeldeten, noch neue solche Apparate aufgestellt werden, außer im Falle des Ersatzes eines beschädigten Apparates durch einen solchen von gleicher Leistungsfähigkeit, Beschaffenheit und Größe, welchem jedoch die Anmeldung und Befundnahme voranzugehen hat.

Jede Verletzung dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Gulden geahndet.

Ueberdies tritt die Bestrafung wegen schwerer Gefällsübertretung ein, wenn die Leistungsfähigkeit in der Saftgewinnung durch die eingetretene Aenderung erhöht wurde.

Als verkürzte Steuer wird in diesen Fällen jener Betrag angenommen, welcher auf den Zuwachs der Leistungsfähigkeit für den Zeitraum, durch welchen dieser Zuwachs vorhanden war, mindestens aber für 24 Stunden entfällt. Ist dieser Zeitraum nicht in verläßlicher Weise zu ermitteln, so ist der Ermittlung der verkürzten Steuer der zur Zeit der Entdeckung bereits abgelaufene Theil der Betriebszeit zu Grunde zu legen.

Der Zuwachs der Leistungsfähigkeit wird für die vom Tage der Verletzung des Verbotes noch übrige Dauer der Betriebszeit, wenn sich dieser Tag aber nicht verläßlich ermitteln läßt, für die ganze Betriebszeit in die Bemessung des Abfindungspauschales einbezogen.

3. In der Betriebsanmeldung dürfen nur Sonntage und andere anerkannte Feiertage von dem Betriebe und dadurch von der Versteuerung ausgeschlossen werden.

Bei den Weihnachtsfeiertagen kann sich aber die Ausschließung auf einen Zeitraum erstrecken, der mit Einschluß dieser Feiertage 14 unmittelbar aufeinander folgende Tage erreicht.

Wird der Betrieb am Anfange der Erzeugungsperiode nicht mit dem ersten Monatstage geschlossen, so ist das Steuerpauschale in diesen zwei Monaten mit dem Betrage zu bemessen, welcher für den dem Betriebe gewidmeten Theil dieser beiden Monate entfällt.

Unter Betriebstag wird die Zeit von 6 Uhr Früh des einen Tages bis wieder 6 Uhr Früh des nächstfolgenden Tages verstanden.

Wenn es sich also z. B. um die Ausschließung eines Sonntages vom Betriebe in der Betriebsanmeldung handelt, so wird die Zeit von Sonntag 6 Uhr Früh bis Montag 6 Uhr Früh vom Betriebe ausgenommen.

Bei Ermittlung der nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate zu versteuernden Rübenmenge werden Bruchtheile eines angemeldeten Betriebstages als ganzer Betriebstag in Rechnung gezogen.

4. Eine Beschränkung des Betriebes während der Erzeugungsperiode gibt keinen Anspruch auf Herabminderung der zu versteuernden Rübenmenge.

Muß jedoch die Verwendung der Saftgewinnungsapparate in Folge eines unabwendbaren Hindernisses durch 24 oder mehrere ununterbrochen aufeinander folgende Stunden der angemeldeten Betriebszeit gänzlich eingestellt werden, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung desjenigen Steuerbetrages, welcher für die Betriebsunterbrechung nach der Anmeldung unter Weglassung der Bruchtheile einer Stunde entfällt, unter der Bedingung gewährt, daß die Fabriksleitung über das Betriebshinderniß sogleich nach dessen Eintritt und über die Wiederaufnahme der Saftgewinnung wenigstens 6 Stunden früher dem zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen Finanzorgane die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung und der Finanzbehörde erster Instanz in einfacher Ausfertigung, wenn aber zwischen dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Fabrik eine Telegraphenverbindung besteht, auch telegraphisch macht.

Ein Exemplar der schriftlichen Anzeige wird der Fabriksleitung von dem erwähnten Finanzorgane mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde des Einlangens zurückgestellt. Die Dauer der Betriebsunterbrechung wird für die Steuerrückvergütung oder Abschreibung von dem glaubwürdig constatirten Zeitpunkte, mit welchem die Saftgewinnungsapparate vollständig entleert waren, bis zu dem Zeitpunkte gezählt, mit dem die Zerkleinerung der Rübe beginnt.

Hinsichtlich des zuerst erwähnten Zeitpunktes wird angenommen, daß derselbe höchstens um denjenigen Zeitraum, welchen ein rascher Bote zur Zurücklegung des Weges von der Fabrik zum Amtssitze des erwähnten Finanzorganes braucht, vor dem Zeitpunkte der Ueberreichung der Anzeige des Betriebshindernisses liegt.

Bestimmungen in Betreff der Bemessung der Verbrauchssteuer durch unmittelbares Abwägen der Rüben.

§. 4.

In Betreff der Rübenzuckerfabriken, in welchen nach §. 2, Absatz 1, Alinea 2 die Ermittlung der zu versteuernden Menge der Rüben durch unmittelbares Abwägen der letzteren geschieht, haben die diese Bemessungsart betreffenden Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850 (R. G. Bl. 1850, Nr. 344) und die in diesem Erlasse nicht aufgehobenen einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. November 1849 (R. G. Bl. 1849, Nr. 27) mit folgenden Aenderungen zu gelten:

1. Der Fabriksunternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz den zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen Finanzorganen im Fabriksgebäude selbst oder in einem dazu gehörigen, oder doch in dessen Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens zwei heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, wie Holzlage u. s. w., ferner im Fabriksgebäude ein passendes, mit dem erforderlichen Tisch, Stühlen u. s. w. versehenes Locale als Schreibstube einzuräumen.

Der Miethzins für die Wohnung und für die Schreibstube wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Fabriksunternehmer vereinbart. Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz festgesetzt.

2. Bei dem Abwägen der Rüben dürfen nicht weniger als drei metrische Zentner auf Einmal auf die Wage gebracht werden.

3. Ein Nachlaß an dem erhobenen Gewichte wird bei Rüben, die im ungewaschenen Zustande auf die Wage gebracht werden, nicht gewährt.

4. Wenn in einer Fabrik im Laufe eines Monates weniger Rüben verarbeitet werden als angemeldet wurden, so wird der zu viel vorgeschriebene oder zu viel eingezahlte oder mittelst Steuerwechsels gedeckte Betrag abgeschrieben, beziehungsweise rückvergütet.

5. Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in die Gewerbebücher der Fabrik, sie mögen in der Fabrik selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen, und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung und Verwendung der Erzeugungs- und Hilfsstoffe, dann auf die Zuckerausbeute und den Zuckerabsatz beziehen, zu machen.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe von inländischem Rübenzucker.

§. 5.

Die Verbrauchsabgabe von der Erzeugung von Rübenzucker ist in dem Momente fällig, in welchem die Betriebsanmeldung überreicht wurde.

Jenen Unternehmern von Rübenzuckerfabriken, welche die entsprechende Sicherstellung nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften leisten, wird die Zahlung der Gebühr bis spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine gestattet.

Die unterbliebene Zahlung innerhalb dieser Frist zieht die in den erwähnten Vorschriften vorgeschriebenen Folgen nach sich.

Die Bestimmungen in Betreff der Wechselaccepte für geborgte Beträge der Verbrauchsabgabe von Zucker bleiben unberührt.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff dieser Abgabe.

§. 6.

Die Zahlung dieser Abgabe obliegt dem Unternehmer der Rübenzuckererzeugung.

Zur Zahlung der wegen Gefällsverkürzung einzuhebenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

Zurechnung des unangemeldeten oder von der Anmeldung abweichenden steuerbaren Verfahrens.

§. 7.

Der Leiter des Betriebes einer Rübenzuckerfabrik wird als Thäter des während seiner Anwesenheit im Standorte der Fabrik stattgefundenen unangemeldeten oder von der Betriebsanmeldung abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet.

Haftung des Fabriksunternehmers für Geldstrafen.

§. 8.

Für die Geldstrafen, welche wegen der Uebertretungen der die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung betreffenden Bestimmungen zu verhängen sind, trifft den Unternehmer der Rübenzuckerfabrik, insofern er nicht ohnehin als Schuldiger zu denselben verurtheilt wird, die unbedingte Haftung.

Ausgenommen hievon sind die Geldstrafen wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses.

Zuckerausfuhr gegen Steuerrückvergütung.

a) Ausmaß der Rückvergütung.

§. 9.

Vom 1. August 1878 an wird bei der in Mengen von mindestens 500 Kilogramm erfolgenden Ausfuhr von Colonial- oder Rübenzucker über die Zollinie mittelst Anweisungen, die in sechs Monaten, vom Tage der geschehenen Ausfuhr gerechnet, fällig werden, für je 100 Kilogramm an Zoll- und Verzehrungssteuer rückvergütet:

a) für Zucker unter $99^{5}/_{10}$ bis mindestens 92 Percent Polarisation 9 fl. 10 kr.

b) für Zucker von mindestens $99^{5}/_{10}$ Percent Polarisation 11 fl. 18 kr.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung des mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Zolles und der Verzehrungssteuer zur Ausfuhr erklärten Zuckers vornehmen dürfen.

b) Strafsanction.

§. 10.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung eingebrachten Ausfuhrserklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5 Percent höher, als der amtliche Befund, oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrserklärung die Steuerrückvergütung für eine höhere als für die Classe, zu welcher der auszuführende Zucker wirklich gehört, in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Rückvergütung beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welchen die Steuerrückvergütung gewährt wird, oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird.

Die Strafe ist mit dem Vier- bis Achtfachen desjenigen Betrages zu bemessen, welcher an Steuerrückvergütung im Falle 1 für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2 zu viel und im Falle 3 überhaupt beansprucht wird.

Ueberdies tritt der Verfall des unrichtig erklärten Zuckers ein, wenn dieser Zucker, in der Absicht, den Staatsschatz zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt ist, für welchen eine Vergütung oder eine höhere Vergütung, beziehungsweise Abschreibung der Zoll- und Verzehrungssteuer gewährt wird.

Ist das Ergebniß der ämtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 92 Percent, beziehungsweise $99^{5}/_{10}$ Percent Polarisation, und überschreitet der Unterschied $^{5}/_{10}$ Percent, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Rückvergütung an Zoll oder Verzehrungssteuer, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Percent, so erfolgt außer dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

Strafmilderung.

§. 11.

Die Geldstrafen, welche wegen Uebertretungen der die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung betreffenden Anordnungen oder nach dem

vorstehenden §. 10 zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Vollzugsclausel.

§. 12.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Druck der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

Dritte Lesung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Branntweinbesteuerung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Erstes Hauptstück.

Grundbestimmungen.

Gegenstand und Ausmaß der Steuer.

§. 1.

Gebrannte geistige Flüssigkeit unterliegt bei der Erzeugung der Verzehrungssteuer von zehn Kreuzern für jeden Hektoliter und jeden Alkoholgrad nach dem vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeter (Hektolitergrad, Liter Alkohol).

Dieselbe Steuer ist auch bei derjenigen Essiggut- und Essigerzeugung, welche aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit, z. B. aus gegohrener Maische mittelst Destillation derselben stattfindet, nach der Alkoholmenge zu entrichten, welche diese Flüssigkeit liefern würde, wenn sie zur Alkoholgewinnung bestimmt würde.

Steuerfreie Branntweinerzeugung.

§. 2.

Die durch die bisherigen Vorschriften zugestandene Steuerbefreiung für die Branntweinerzeugung aus selbst erzeugten Stoffen zum eigenen Haus-

bedarfe bleibt innerhalb der festgestellten Grenzen und Bedingungen aufrecht. Das Finanzministerium wird jedoch ermächtigt, zur Erleichterung der steueramtlichen Ueberwachung der steuerfreien Branntweinerzeugung die ausnahmsweise gemachten Zugeständnisse, insoweit dieselben entbehrlich sind, aufzuheben, sowie auch mit billiger Berücksichtigung der landesüblichen Art der steuerfreien Branntweinerzeugung zu bestimmen, ob der für dieselbe innerhalb eines Jahres gewidmete Zeitraum ununterbrochen zu benützen ist, oder in zwei oder mehrere Zeitabschnitte getheilt werden darf.

Steuer-Rückvergütung.

a) Bei der Ausfuhr von gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 3.

Von gebrannter geistiger Flüssigkeit, welche unter Vorbehalt der Steuerrückvergütung in Fässern und in Mengen von mindestens 50 Litern über die Zollinie ausgeführt wird, wird für jeden Hektoliter und jeden mittelst des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeters erhobenen Grad Alkoholgehalt (Hektolitergrad Alkohol) die Verzehrungssteuer von zehn Kreuzern mittelst Anweisungen rückvergütet, die sechs Monate nach dem Tage fällig werden, an welchem diese Flüssigkeit über die Zollinie ausgetreten ist.

Bei der Ausfuhr von Liqueur über die Zollinie wird, wenn die Sendung mindestens 25 Liter in Gebinden oder 100 Flaschen von je einem Viertel-, oder einem halben oder ganzen Liter Inhalt umfaßt, die Steuerrückvergütung mittelst Anweisungen der bezeichneten Art geleistet, und zwar mit 85 kr. für 100 Viertelliter, mit 1 fl. 70 kr. für 100 halbe Liter und mit 3 fl. 40 kr. für 100 Liter.

Für Mengen unter 25 Liter oder 100 Flaschen wird eine Rückvergütung nicht geleistet.

b) Bei der Verwendung von Branntwein zur Erzeugung gewisser Fabricate.

§. 4.

Die Finanzverwaltung wird ermächtigt, unter geeigneten Bedingungen und Vorsichten die Steuerrückvergütung auch für Branntwein zu gewähren, welcher zur Erzeugung von nicht in die Reihe der menschlichen Genußmittel gehörigen Fabricaten, z. B. Bleizucker, verwendet wird.

Entscheidung über die Gebührenpflicht und das Ausmaß der Gebühr.

§. 5.

Weder über die Frage, ob die im §. 1 bezeichnete Verzehrungssteuer zu entrichten ist oder nicht, noch über das Ausmaß der Gebühr findet ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten statt.

Einbringung unberichtigter Gebühren.

§. 6.

Unberichtigte Gebühren sind auf die zur Einbringung rückständiger öffentlicher Steuern vorgeschriebene Art einzubringen.

Beistandsleistung bei der Durchführung der Steuer.

§. 7.

Jeder Gemeindevorstand ist verpflichtet, den Finanzorganen bei den Amtshandlungen, welche sie zum Vollzuge der im §. 1 bezeichneten Steuer vornehmen, auf ihr Ansuchen unverweilt Beistand zu leisten.

Verjährung.

§. 8.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Steuer werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Haftung für die Beobachtung der Vorschriften.

§. 9.

Wo ein Ausstand aus vernachlässigter Beobachtung der bestehenden Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Staatsschatze für den Verlust zu haften.

Zweites Hauptstück.

Allgemeine Anordnungen für die Sicherstellung und Einhebung der Steuer.

Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße.

§. 10.

Wer gebrannte geistige Flüssigkeit zu erzeugen oder mittelst Destillation umzustalten, oder Essig oder Essiggut mittelst der Destillation aus anderer als gebrannter geistiger Flüssigkeit zu erzeugen beabsichtigt, ist verpflichtet, die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, beziehungsweise die Betriebsanzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§§. 31, 54, 62 und 75) einzubringen.

Anzeige des Besitzes von Destillirapparaten.

§. 11.

Besitzer von Destillirapparaten, welche keine der im vorstehenden §. 10 erwähnten Beschäftigungen treiben und sich nicht mit der Verfertigung oder mit dem Verschleiße solcher Apparate beschäftigen, haben den Besitz dieser Apparate binnen 48 Stunden nach Beischaffung derselben in zweifacher Ausfertigung dem im Orte oder in dessen Nähe befindlichen hierzu bestimmten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen.

Ein Exemplar der Anzeige wird mit der Bestätigung, daß solches überreicht wurde, dem Anzeigenden zu seiner Deckung und Ausweisung zurückgestellt. Von der erwähnten Anzeige sind namentlich die Apotheker bloß bezüglich jener Brennvorrichtungen befreit, welche nicht über einen Liter fassen oder aus anderem Materiale als Metall verfertigt sind.

Allgemeine Obliegenheiten der Unternehmer (§. 10) in Absicht auf den Gewerbsbetrieb.

§. 12.

Dem Unternehmer obliegt es, an dem äußeren Theile der Erzeugungsstätte den Gewerbsbetrieb durch eine kennbare Aufschrift anzudeuten.

Er ist ferner für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnung an den Werksvorrichtungen und Geräthen verantwortlich und insbesondere verpflichtet, die durch andere Personen oder durch Zufall geschehene Beschädigung oder gänzliche Vertilgung dieser Bezeichnung behufs der Erneuerung derselben binnen

24 Stunden nach erlangter Kenntniß bei dem nächsten Finanzorgane anzuzeigen.

Unabhängig von der in den §§. 31, 62 und 75 bemerkten Verpflichtung zur Anzeige des Betriebsleiters und des Aufsichtspersonales hat der Unternehmer eine während seiner Abwesenheit in den Räumen des Gewerbsbetriebes anwesende Person zu bestellen, um in seinem Namen den Finanzorganen, denen die Ueberwachung der Erzeugungsstätte zugewiesen ist, die erforderlichen Auskünfte zu ertheilen.

Es wird angenommen, daß der Betriebsleiter, oder in Abwesenheit des letzteren Derjenige, der die Aufsicht über die Gewerbsgehilfen und Arbeiter führt, von dem Unternehmer ermächtigt sei, in seinem Namen die erwähnten Auskünfte zu geben.

Bestellt der Unternehmer hierzu eine andere Person, so hat er dieselbe dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane schriftlich anzuzeigen. Das mit der amtlichen Bestätigung versehene Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte, der Uebersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, dann der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, ferner der Anzeigen über Betriebsstörungen und anderen erforderlichen Anzeigen sind nebst der Steuerbollete und dem Brennereiregister in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Finanzorganen jederzeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Wird die Unternehmung gänzlich aufgelassen, so hat der Unternehmer dem eben erwähnten Finanzorgane die schriftliche Anzeige hiervon zu machen, und erst mittelst der hierüber erhaltenen amtlichen Bestätigung wird er von der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der amtlichen Bezeichnungen an den Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthen enthoben.

Vergrößerung des Rauminhaltes, der Gährgefäße, Aufbewahrung von Erzeugungsstoffen und Schlempe, Einsenkung der Gefäße in die Erde, Verrückung der Werksvorrichtungen, Aufbewahrung von anderen als zum Brennereibetriebe gehörigen Vorrichtungen und Gefäße in der Erzeugungsstätte.

§. 13.

Es ist untersagt:

1. das Ueberlaufen der Maische durch irgend eine Vorrichtung an dem Gährgefäße zu hindern, oder die überfließende Maische in nicht zu Gährungszwecken angemeldeten Gefäßen aufzufangen, oder überhaupt den Rauminhalt der angemeldeten Maischgefäße über den angemeldeten Rauminhalt zu vergrößern;

2. in der Erzeugungsstätte andere zur Branntweinerzeugung verwendbare, als die für das steuerbare Verfahren angemeldeten Stoffe oder außer der Erzeugungsstätte derlei Stoffe im Zustande der Maische aufzubewahren;

3. Schlempe im Brennlocale aufzubewahren;

4. irgend ein Gefäß, mit Ausnahme des Maischbehälters, ohne besondere Erlaubniß in die Erde einzusenken;

5. die Betriebsvorrichtungen und Gefäße mit Ausnahme der Mutterhefengefäße, Hefengährgefäße und Süßmaischhefengefäße von der denselben in der Erzeugungsstätte angewiesenen Stelle zu entfernen; es wäre denn, daß dieses nur auf kurze Zeit wegen ihrer Reinigung geschieht;

6. zum Betriebe der Unternehmung nicht gehörige Betriebsvorrichtungen und Gefäße in den Betriebsräumen aufzubewahren.

Benützung der Gefäße oder Werksvorrichtungen zu anderen Zwecken.

§. 14.

Den Fall der gänzlichen Auflassung der Unternehmung ausgenommen, dürfen die Maischgefäße und Brennvorrichtungen, wenn sich dieselben auch nicht unter amtlichem Verschlusse befinden, weder aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht, noch zu einem anderen Gebrauche, als demjenigen, zu welchem dieselben angemeldet wurden, verwendet werden, ohne daß vorläufig dieses Vorhaben bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane angezeigt und über die geschehene Anzeige die amtliche Bestätigung erlangt wurde.

In kleinen Brennereien mit einer Brennvorrichtung der im §. 21, Z. II, bezeichneten Art, in welchen die amtliche Außergebrauchsetzung der Brennvorrichtung durch Versieglung des Blasenhelms und der Kühlvorrichtung erfolgte, ist die Benützung der Brennblase zu einem anderen Gebrauche, als dem des Brennverfahrens auch ohne Anzeige gestattet.

Begriff der Erzeugungsstätte.

§. 15.

Die Erzeugungsstätte jeder im §. 10 bezeichneten Unternehmung ist unter steueramtliche Aufsicht gestellt.

Zu der Erzeugungsstätte werden gerechnet:

1. die Räume, in denen der Gewerbsbetrieb ausgeübt wird;

2. die Räume, in denen die zu diesem Betriebe gehörenden Stoffe oder die durch denselben hervorgebrachten Erzeugnisse aufbewahrt werden;

3. alle mit einem unter 1 oder 2 aufgeführten Raume in unmittelbarer Verbindung stehenden Räume.

Anlegung des amtlichen Verschlusses, Haftung für die Unversehrtheit desselben.

§. 16.

So lange der Betrieb der Unternehmung stille steht, werden die Werksvorrichtungen durch amtliche Versieglung oder auf andere geeignete Art (durch amtlichen Verschluß) außer Gebrauch gesetzt.

Innerhalb der Betriebszeit ist der Betriebsleiter, außer der Betriebszeit der Unternehmer für die unversehrte Erhaltung des amtlichen Verschlusses verantwortlich, wenn nicht ein zufälliges Ereigniß, an dem er (der Betriebsleiter, beziehungsweise Unternehmer) keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, wofür ihm nicht die Haftung obliegt, nachgewiesen wird.

Welche Mittel anzuwenden seien, um die Werksvorrichtungen außer Gebrauch zu setzen, ist nach Beschaffenheit dieser Vorrichtungen von den Finanzorganen zu beurtheilen.

Die Außergebrauchsetzung durch amtlichen Verschluß tritt, wenn es die Finanzorgane für nothwendig finden, auch während der Dauer des Gewerbsbetriebes bei einzelnen Werksvorrichtungen und Geräthen ein, die nicht in Verwendung kommen sollen.

Abnahme des amtlichen Verschlusses.

§. 17.

Sollte bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die angemeldete Benützung einer unter amtlichem Verschluß befindlichen Werksvorrichtung (Gefäß) beginnen darf, zur Abnahme desselben kein Finanzorgan erscheinen, so ist der Unternehmer berechtigt, den amtlichen Verschluß selbst abzunehmen.

Begriff des steuerbaren Verfahrens. Verantwortlichkeit Desjenigen, der dasselbe leitet.

§. 18.

Jene Handlungen des Gewerbsverfahrens, deren Anmeldung zum Behufe der Bemessung oder Sicherstellung der Verzehrungssteuer angeordnet ist (§§. 42, 56 und 66), werden das steuerbare Verfahren genannt.

Ueber die geschehene Anmeldung wird nach deren Prüfung dem Unternehmer aus eigenen amtlichen Registern auf vorgedrucktem Papiere eine Bollete ausgefolgt, und darin die geleistete Zahlung der entfallenden Steuer, oder wenn und insoweit die Borgung der Steuer stattfindet, die Steuervorschreibung bestätigt. Erst wenn diese Bollete sich in der Erzeugungsstätte und in den Händen des Unternehmers oder derjenigen Person befindet, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, darf das steuerbare Verfahren zu der angemeldeten Zeit begonnen und dürfen die hierzu bezeichneten Werksvorrichtungen und Gefäße verwendet werden.

Das steuerbare Verfahren muß genau so, wie es angemeldet worden und in der hierüber ausgefertigten Bollete vorgezeichnet ist, vollzogen werden.

Jede willkürliche Abweichung zieht die Anwendung der bezüglichen Strafbestimmungen nach sich.

Namentlich ist es auch untersagt, sich zum steuerbaren Verfahren solcher Gefäße und Vorrichtungen zu bedienen, welche nicht mit der gefällsämtlich vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Derjenige, welcher das steuerbare Verfahren leitet, wird als der Thäter des während seiner Anwesenheit im Orte der Gewerbsstätte stattgefundenen unangemeldeten oder von der Anmeldung und Bollete abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet.

Amtliche Revision.

§. 19.

Den zum Vollzuge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes berufenen Finanzorganen ist der Eintritt in die Erzeugungsstätte (§. 15), sowie das zum Vollzuge ihrer Amtshandlungen erforderliche Verweilen in derselben, bei Tage und während der angemeldeten Betriebszeit auch bei Nacht unverweigerlich zu gestatten und ihnen bei ihren Amtshandlungen in der Erzeugungsstätte von dem Unternehmer persönlich oder durch dessen Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten.

Auch außer den bemerkten Fällen ist diesen Organen, wenn sie unter Assistenz einer obrigkeitlichen Person oder eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes erscheinen, der Eintritt in die Erzeugungsstätte der Unternehmung und die Vornahme ihrer Amtshandlungen daselbst unverweigerlich zu gestatten.

Der bei einer Durchsuchung beigezogenen obrigkeitlichen Person oder dem beigezogenen Mitgliede des Gemeindevorstandes obliegt es, den Amtshandlungen des Finanzorganes unausgesetzt beizuwohnen, bei einem gemachten Anstande die aufgenommene That- oder Befundbeschreibung, die Verhörsprotokolle und alle zur Untersuchung gehörigen Behelfe und Urkunden mitzufertigen und überhaupt allen gesetzlichen Beistand zu leisten.

Bei gefällsämtlichen Untersuchungen liegt dem Unternehmer, beziehungsweise dessen Stellvertreter ob, die Volleten, Register und sonstigen Urkunden deren Aufbewahrung angeordnet ist, ungesäumt vorzuweisen und nöthigenfalls gegen Empfangsbestätigung dem Finanzorgane einzuhändigen.

Drittes Hauptstück.

Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

Erster Abschnitt.

Bezeichnung der Besteuerungsarten und Einreihung der Brennereien in dieselben.

Besteuerungsarten.

§. 20.

Die Verzehrungssteuer von gebrannter geistiger Flüssigkeit wird je nach Verschiedenheit der Erzeugungsstoffe, der Brennvorrichtung und der Größe des Maischraumes eingehoben:

I. im Wege der Pauschalirung, und zwar:

a) nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes,

b) nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung;

II. auf Grund eines freiwilligen Uebereinkommens mit dem Brennereiunternehmer (Abfindung) nach der wahrscheinlichen Größe des Erzeugnisses an Alkohol;

III. auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates nach der Menge und Gradhaltigkeit des Erzeugnisses.

Eintheilung der Brennereien.

§. 21.

Zu diesem Zwecke (§. 20) werden die Brennereien eingetheilt:

I. in Brennereien, welche mehlige Stoffe (Erdäpfel, Getreidegattungen, Hülsenfrüchte, Stärkmehl), Rüben oder Melasse, welcher auch Abfälle der Zuckerfabrication: Syrup und andere Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte gleichgestellt werden, verarbeiten, und entweder

a) in den Maischgefäßen einen 17 Hektoliter übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalt (§. 26) haben, die Zahl und Beschaffenheit der Brennvorrichtungen mag wie immer sein, oder

b) wenn auch dieser Rauminhalt 17 Hektoliter nicht übersteigt, einen Dampfapparat (Brennvorrichtung) oder mehrere Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung oder zwar nur Eine Brennvorrichtung der letzteren Art, aber eine solche benützen, welche mit mehr oder anderen als den in II aufgeführten Bestandtheilen versehen ist, oder deren Brennblase einen Rauminhalt von mehr als zwei Hektoliter hat,

II. in Brennereien, welche mehlige Stoffe, Rüben oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten und bei einem 17 Hektoliter nicht übersteigenden steuerbaren Gesammtrauminhalt der Maischgefäße (§. 26) nur Eine Brennvorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benützen, welche keine anderen Bestandtheile als eine einzige Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasen-

helm und Kühlvorrichtung hat und deren Brennblase einen Rauminhalt von nicht mehr als zwei Hektoliter besitzt;

III. in Brennereien, welche andere, als die in I bezeichneten Stoffe, wie Obst, Treber, Beerenfrüchte, Wurzeln, Weinlager, Honigwasser u. s. w., verarbeiten.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

§. 22.

Die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes findet Anwendung auf die im §. 21 unter I a und b bezeichneten Brennereien.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 23.

Unter die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung fallen die im §. 21 unter II und III bezeichneten Brennereien.

Abfindung.

§. 24.

Die im §. 20 unter II bezeichnete Abfindung kann eintreten:

1. Bei Brennereien, in welchen nicht mehr als zwei Brennvorrichtungen und zwar von der im §. 21, Zahl II bezeichneten Art benützt werden, wenn Grundbesitzer die Brennereiunternehmer sind und nur selbst erzeugtes Obst, oder Weintreber und Weinhefe aus der eigenen Weinernte oder Beerenfrüchte, oder Wurzeln oder andere wild wachsende Früchte zur Branntweinerzeugung verwenden.

2. Ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Brennvorrichtung bei Brennereien, welche von Bierbräuern betrieben werden, wenn diese nur die Abfälle ihrer eigenen Biererzeugung — verdorbenes Bier ausgenommen — zur Branntweinerzeugung verwenden.

Productsteuer.

§. 25.

Nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates können alle jene Brennereiunternehmer die Steuer entrichten, welche die im §. 61 des gegenwärtigen Gesetzes aufgeführten Bedingungen erfüllen. Vom 1. September 1882 angefangen ist nur diese Besteuerungsart auf alle in §. 21 I a bezeichneten Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum 45 Hektoliter überschreitet, anzuwenden.

Zweiter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 26.

Bei den im §. 21 unter I lit. a und b bezeichneten Brennereien wird als Maßstab der täglichen Leistungsfähigkeit angenommen:

1. Unbedingt der Gesammtrauminhalt

a) der Gährbottiche,

b) der Hefenvertheiler (Vorgährbottiche),

c) der Hefengährgefäße,
d) der Mutterhefengefäße,
e) der Mutterhefenkühlschiffe und
f) der Maischbehälter und Montejus für, mit einem Gährmittel versetzte, gährende oder gegohrene Maische,
g) sowie überhaupt aller Gefäße, welche zur Aufnahme gährender oder doch schon mit einem Gährmittel versetzter Maische bestimmt sind, oder welche mit Ausnahme der Brennvorrichtung zur Aufnahme gegohrener Maische dienen.

2. Bedingt und zwar ganz oder theilweise der Rauminhalt der im §. 28 genannten Gefäße nach Maßgabe der daselbst enthaltenen Bestimmungen.

3. Für jeden Hektoliter des nach 1 und 2 sich ergebenden Rauminhaltes folgende Alkoholausbeute in Hektolitergraden und zwar: 5 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von Rüben, 6 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen und 7 Hektolitergrade bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen.

Nachlaß für landwirthschaftliche Brennereien.

§. 27.

Von der im §. 26 festgesetzten Alkoholausbeute wird jenen mit einer Landwirthschaft in Verbindung stehenden Brennereien, bei welchen der täglich zu versteuernde Maischraum 45 Hektoliter nicht übersteigt, für denjenigen Betrieb, welcher in einen im September, October oder November beginnenden siebenmonatlichen Zeitraum fällt, ein Nachlaß bewilligt, wenn sie darum ansuchen und glaubwürdig nachweisen, daß:

a) die Brennerei einen integrirenden Bestandtheil einer Landwirthschaft bildet und sowohl die Brennerei als auch die Landwirthschaft von ein und derselben Person (Eigenthümer oder Pächter) für eigene Rechnung betrieben wird, und daß
b) das Verhältniß zwischen dem täglich zu versteuernden Rauminhalte der Gefäße und der zur Landwirthschaft gehörenden Grundfläche an Acker, Wiese und Weide so beschaffen ist, daß auf einen Hektoliter dieses Rauminhaltes wenigstens 5 Hektaren Grundfläche entfallen.

Dieser Nachlaß beträgt für Brennereien, deren täglich zu versteuernder Maischraum 35 Hektoliter nicht übersteigt, 20 Percent, und für jene mit einem solchen von 35 bis einschließlich 45 Hektoliter 10 Percent.

Bedingt steuerbare Gefäße.

§. 28.

Die Gefäße, deren Rauminhalt bedingt und zwar ganz oder theilweise in die tägliche Leistungsfähigkeit einzubeziehen ist, sind folgende:

1. Die Gefäße, welche zum Kochen des Maischgutes dienen (Maischkochapparate, Vormaischkocher, Erdäpfeldampffaß), wenn sie mit irgend einer Kühlvorrichtung, Luftpumpe und dergl. versehen oder mit dem Kühlschiffe durch eine Röhrenleitung in Verbindung sind.

2. Die Macerationsgefäße in Getreide- und Maisbrennereien, wenn sie mit den Gährgefäßen oder der Brennvorrichtung durch Rinnen oder Röhren in unmittelbarer Verbindung stehen, oder eine Dampfzuleitung haben.

3. Die Vormaischbottiche (Verzuckerungsbottiche), Auflösbottiche für Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe und die Rüben-Macerationsgefäße, wenn der Gesammtrauminhalt der vorhandenen derlei Gefäße in Spiritus-Preßhefenfabriken 80 Percent, in anderen Brennereien, welche mehlige Stoffe ohne Preßhefengewinnung oder Melasse oder dieser gleichgestellte Stoffe verarbeiten, 90 Percent und in Rübenbrennereien 100 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) überschreitet.

4. Die Kühlschiffe und Kühlstöcke, wenn sie in einem allseitig von dem freien Zutritte der Luft durch solide Wände und Fenster abgeschlossenen Raume aufgestellt sind oder über 36 Centimeter Tiefe haben.

5. Die Maischkühlapparate, wenn die Maische durch Röhren über 19 Centimeter Durchmesser fließt oder wenn die Kühlung in nicht ganz geschlossenen Cylindern mechanisch erfolgt.

6. Die Maischleitungsröhren, wenn ihr Durchmesser 19 Centimeter und die Maischleitungsrinnen, wenn ihr Querschnitt 250 Quadrat-Centimeter übersteigt.

7. Die Süßmaischhefengefäße (Hefenansatzgefäße, Hefeneinteiggefäße), wenn ihr Gesammtrauminhalt in Spiritus-Preßhefenfabriken 30 Percent, in anderen Brennereien 20 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) überschreitet.

8. Die Hefenabwässerungsgefäße und die Hefenwasser-Reservoirs, wenn sie mit den Gährgefäßen oder dem Brennapparate oder mit beiden zugleich durch Röhren oder Rinnen in Verbindung stehen.

9. Die Hefenschaumgefäße, wenn sie einzeln mehr als 50 Liter fassen oder der Gesammtrauminhalt derselben mehr als 1 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) beträgt.

10. Die zum Abbrennen der Maische in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen (Blasen und Maischvorwärmer), wenn ihr Gesammtrauminhalt 110 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) übersteigt.

11. Der Maischvorwärmer auch dann, wenn sein Rauminhalt (ohne Einrechnung des Raumes, welchen ein in demselben befindlicher Lutterbehälter, eine Wärmschlange u. s. w. einnehmen) bei gewöhnlichen Brennvorrichtungen $^3/_4$ des Rauminhaltes der kleinsten Blase und bei continuirlich thätigen Brennvorrichtungen (Colonnenapparaten) 20 Percent des Gesammtrauminhaltes der unbedingt steuerbaren Gefäße (§. 26, Z. 1) überschreitet.

Von den unter 3 bis einschließlich 11 aufgeführten Gefäßen und Werksvorrichtungen, bei welchen die für deren steuerbare Behandlung angegebenen Bedingungen ganz oder theilweise vorhanden sind, werden die Vormaischbottiche, Auflösbottiche und Rübenmacerationsgefäße (Z. 3), die Süßmaischgefäße (Z. 7), sowie die Brennvorrichtungen (Z. 10) mit den Rauminhaltsüberschüssen, welche über die oben festgestellten steuerfreien Percentsätze sich ergeben, dagegen die Kühlschiffe (Z. 4), Maischkühlapparate (Z. 5), Maischleitungsröhren und Rinnen (Z. 6), Hefenabwässerungsgefäße und Hefenwasser-Reservoirs (Z. 8), Hefenschaumgefäße (Z. 9), Maischvorwärmer (Z. 11) mit ihrem vollen Rauminhalte in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen.

Die Gefäße zum Kochen des Maischgutes (Z. 1), sowie die Macerationsgefäße in Getreide- und Maisbrennereien (Z. 2) werden, wenn bei denselben die unter Z. 1, beziehungsweise Z. 2 aufgeführten Bedingungen vorhanden sind, als Vormaischbottiche behandelt.

Wird der Rauminhalt des Maischvorwärmers in die tägliche Leistungsfähigkeit einbezogen, so wird derselbe bei der Ermittlung eines allfälligen Ueberschusses des Gesammtrauminhaltes der Brennvorrichtung (Z. 10) nicht in Anschlag gebracht.

Steuerfreie Gefäße.

§. 29.

Unberücksichtigt bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit bleiben:

1. Die Dampfkessel, Dampfleitungsröhren, Dampfmaschinen und alle zur Aufnahme von Flüssigkeiten nicht geeigneten Werksvorrichtungen.

2. Die zur Aufnahme von Wasser und Gaswasser (schwefelsäuerem Wasser) bestimmten Gefäße, sowie die Wasserleitungsröhren.

3. Die Weichstöcke zum Einquellen des Getreides in ganzen Körnern.

4. Die Erdäpfelwaschbottiche.

5. Die Aufbewahrungsgefäße (Gruben) für Melasse und dieser gleichgestellte Stoffe.

6. Die Gefäße zur Bereitung von Malzmilch mit kaltem oder lauem Wasser (Malztretgefäße.)

7. Die Vorkühlschiffe zur Abkühlung der gekochten Erzeugungsstoffe vor deren Uebertragung in die Vormaischbottiche.

8. Die zum Hineinstellen der Mutterhefengefäße bestimmten Kühlbottiche

9. Die mit den Brennvorrichtungen verbundenen Kühlapparate, die Dephlegmatoren und Rectificatoren der Brennvorrichtung.

10. Die Gefäße und Behälter zur Aufbewahrung des Spiritus (Branntweinphlegma).

11. Die zur Leitung und Aufbewahrung von Schlempe dienenden Röhren, Rinnen und Gefäße.

Aufstellung neuer im Gesetze nicht aufgeführter Gefäße oder Werksvorrichtungen.

§. 30.

Die in den §§. 26 und 28 bezeichneten Gefäße und Werksvorrichtungen sind sowohl in der Uebersicht der Werksvorrichtungen, als auch in dem Befundprotokolle (§. 31) stets mit der gesetzlich festgestellten Benennung aufzuführen. Wird beabsichtigt, andere Gefäße oder Werksvorrichtungen zu verwenden, so sind dieselben, wenn diese Absicht schon vor Beginn der jährlichen Erzeugungsperiode besteht, in der Uebersicht der Werksvorrichtungen, während der Betriebsdauer aber vier Wochen vor deren beabsichtigter Verwendung abgesondert anzumelden und darf die Einbringung derselben in die Räume der Brennerei insolange nicht geschehen, bis über deren unbedingt oder bedingt steuerbare oder steuerfreie Behandlung die Entscheidung des Finanzministeriums erfolgt ist.

Wird ein solches Gefäß oder eine solche Werksvorrichtung als steuerfrei erkannt, oder zwar als steuerbar, aber nur bedingt erklärt, und durch dessen oder durch deren Verwendung die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennerei nicht geändert, so kann dasselbe oder dieselbe sogleich nach der Entscheidung in Verwendung genommen werden.

Außer diesem Falle darf die Verwendung des Gefäßes oder der Werksvorrichtung nur unter Beobachtung der für Aenderungen des Betriebsumfanges geltenden Anordnungen eintreten (§. 34).

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Gefäße und Werksvorrichtungen, Befundaufnahme, Aenderung in der Brennereieinrichtung, im Stande des Aufsichts-Personales und in der Person des Brennereileiters.

§. 31.

Der Brennereiunternehmer ist verpflichtet, spätestens vier Wochen vor Beginn des in die jährliche Erzeugungsperiode vom 1. September bis Ende August fallenden Betriebes der Finanz-Bezirksdirection (Finanzdirection, Finanzinspector) den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei anzuzeigen und eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, sowie eine Uebersicht aller in der Erzeugungsstätte befindlichen zum Brennereibetriebe geeigneten Werksvorrichtungen und Gefäße, insbesondere der Bottiche, Kühlstöcke, Kessel, Kocher und dergl. unter genauer Angabe des Rauminhaltes derselben, in doppelter Ausfertigung zu überreichen, und in der Beschreibung oder Uebersicht auch von den Dienstleuten diejenigen Personen, welche die Aufsicht über die Uebrigen führen, sowie die Person zu bezeichnen, welche fortwährend oder in Abwesenheit des Brennereiunternehmers den Brennerei-

betrieb leitet, und welche diese ihre Stellung durch ihre Namensunterfertigung zu bestätigen hat.

Weder in der Beschreibung, noch in der Uebersicht dürfen geänderte, durchstrichene oder radirte Stellen vorkommen, widrigens diese Schriftstücke von der Finanzbehörde zurückzuweisen sind.

Ein Exemplar der Beschreibung und Uebersicht wird, mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehen, dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten zu seiner Deckung zurückgestellt.

Die Finanzbehörde veranlaßt auf Grund dieser Beschreibung und Uebersicht die amtliche Untersuchung und Bezeichnung der gedachten Localitäten, Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse.

Ueber das Ergebniß dieser Amtshandlungen ist ein von dem Brennereiunternehmer, oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter mitzuunterfertigendes Protokoll (Befundprotokoll) aufzunehmen.

Die erwähnte Beschreibung und Uebersicht haben auch für die folgenden Erzeugungsperioden zu gelten, woferne für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße und Behältnisse hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Erzeugungsperioden nicht geschehen ist, oder wenn dieselbe ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird jedoch eine Aenderung der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn der jährlichen Erzeugungsperiode, und wenn sie im Laufe der Erzeugungsperiode (§. 34) eintreten sollte, 14 Tage vor der beabsichtigten Vornahme derselben bei der Finanzbezirksdirection (Finanzdirection, Finanzinspector) zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung anzuzeigen.

Aenderungen in dem Stande des Aufsichtspersonales der Brennerei, insbesondere in der Person des Brennereileiters, hat der Brennereiunternehmer sofort schriftlich anzuzeigen.

Die den neuen Brennereileiter betreffende Anzeige ist von diesem mitzufertigen.

Angabe und Erhebung des Rauminhaltes der Gefäße.

§. 32.

Die in den §§. 26 und 28 genannten Gefäße und Werksvorrichtungen sind von dem Brennereiunternehmer mit ihrem wirklichen Rauminhalte nach Hektolitern und Litern in der Uebersicht der Werksvorrichtungen der Brennerei anzusetzen.

Auch in dem Befundprotokolle werden diese Gefäße und Werksvorrichtungen mit jenem Rauminhalte eingestellt, welcher sich bei der amtlichen Abmessung mittelst Wassereinflusses ergeben hat.

Dagegen ist der Rauminhalt der in dem §. 29 genannten (steuerfreien) Gefäße sowohl in der erwähnten Uebersicht, als auch in dem Befundprotokolle stets derart aufzunehmen, daß Bruchtheile eines Hektoliters, die einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter und größere als ein ganzer Hektoliter gerechnet werden.

Ergibt sich bei der Schlußsumme des täglich zu versteuernden Rauminhaltes der Gefäße und Werksvorrichtungen ein Bruchtheil eines Hektoliters, so ist dieser als ganzer Hektoliter zu rechnen.

Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 33.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt auf Grund des amtlich erhobenen Befundes (§. 31) und wird dem Brennereiunternehmer in Form einer amtlichen Erledigung bekanntgegeben.

Sollte die amtliche Bezeichnung und Ausmessung der Gefäße und Werksvorrichtungen bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem die Eröffnung des Betriebes beabsichtigt ist, noch nicht erfolgt sein, so wird, wenn es der Brennereiunternehmer verlangt, die Leistungsfähigkeit nach den von ihm gemachten Angaben (§. 31) bemessen und hierüber die Erledigung, unter Vorbehalt der nachträglichen Berichtigung und unter Verantwortlichkeit des Brennereiunternehmers (§. 86, Z. 3 und §. 88) ausgefolgt.

Pauschalirungsperiode.

§. 34.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb dieser jährlichen Zeitperiode ist eine Erweiterung oder Verringerung der bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit unter der Bedingung gestattet, daß dieselbe wenigstens 14 Tage vor Beginn des Monates, in dem sie eintreten soll, bei der Finanzbezirksdirection (Finanzdirection, Finanzinspector) schriftlich angezeigt wird, und daß eine neue amtliche Erledigung darüber in der vorgeschriebenen Weise erfolgt.

Sowohl die ursprünglich für die jährliche Erzeugungsperiode geschehene Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit, als auch jede Aenderung derselben ist für den Brennereiunternehmer auf mindestens drei Monate bindend.

Es wird jedoch gestattet, daß in jenen Fällen, wo der Beginn des Betriebes in die Monate September oder October fällt, die erste Aenderung des Betriebsumfanges in der Erzeugungsperiode auch vor Ablauf von drei Monaten stattfinden kann.

Auch ist, wenn die Aenderung der bemessenen täglichen Leistungsfähigkeit mit Beginn des Monates Juli oder August eintritt, die neu bemessene Leistungsfähigkeit nur für die Monate Juli und August, beziehungsweise für den Monat August allein bindend.

Verbot von Aenderungen der Brennereieinrichtung außer den dazu gesetzlich bestimmten Zeiträumen.

§. 35.

Außer den in den §§. 30 und 34 bestimmten Fällen ist innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode die Vornahme von Aenderungen in dem erhobenen Stande, der Anzahl und dem Rauminhalte der Gefäße und Werksvorrichtungen untersagt.

Dieses Verbot gilt auch dann, wenn ein Wechsel in der Person des Brennereiunternehmers eintritt.

Ausnahmen vom vorstehenden Verbote.

a) Umtausch von Gefäßen und Werksvorrichtungen.

§. 36.

Die Auswechslung gleich großer und zu gleichen Zwecken bestimmter Gefäße und Werksvorrichtungen wird jedoch unter der Bedingung gestattet,

daß davon die Anzeige gemacht, die amtliche Bezeichnung der in Verwendung zu nehmenden Gefäße und Werksvorrichtungen vorgenommen, und die Gleichheit des Rauminhaltes und Zweckes amtlich constatirt wurde.

b) Umtausch der Brennvorrichtung.

§. 37.

Der Umtausch der Brennvorrichtung ist, falls er durch ein Betriebshinderniß nothwendig gemacht wird, gegen vorläufige Anzeige auch dann zulässig, wenn die in Betrieb zu setzende neue Brennvorrichtung einen anderen Gesammtrauminhalt (§. 28, Z. 10) als die außer Verwendung kommende besitzt.

Wird aber hierdurch die Leistungsfähigkeit der Brennerei erhöht, so darf die neue Brennvorrichtung nicht in Verwendung genommen werden, bevor der Brennereiunternehmer nicht im Besitze der neuen amtlichen Erledigung, dann der Steuerbollete über jenen Betrag ist, welcher auf Grund der höheren Leistungsfähigkeit für den Rest des betreffenden Monates entfällt.

Eine Verringerung der täglichen Leistungsfähigkeit aus einem solchen Anlasse ist dagegen unzulässig.

Folgen der bei amtlichen Nachmessungen gefundenen Differenzen im Rauminhalte der Gefäße.

§. 38.

Ergeben sich bei einer Nachmessung der Gefäße, welche bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit in Anschlag zu kommen haben (§§. 26 und 28), gegen die letzte Ausmessung Abgänge im Rauminhalte, oder werden Ueberschüsse erhoben, welche bei metallenen Gefäßen und Werksvorrichtungen nicht mehr als 1½ Percent, bei hölzernen nicht mehr als 3 Percent des bei der letzten Ausmessung erhobenen Rauminhaltes betragen, so ist ein Strafverfahren nicht einzuleiten.

Bei Abgängen findet eine Aenderung der bereits bemessenen Leistungsfähigkeit in keinem Falle statt.

Dagegen hat der Brennereiunternehmer hinsichtlich des constatirten Ueberschusses im Rauminhalte für den seit der letzten Ausmessung angemeldeten Brennereibetrieb die allfällige Nachtragssteuer und für den Rest der Betriebszeit, für welche die festgestellte Leistungsfähigkeit noch gilt, die allfällig sich höherstellende Steuergebühr zu entrichten.

Ueberschüsse, welche 1½ Percent, beziehungsweise 3 Percent übersteigen, werden nach §. 86, Z. 14 und 15, bestraft.

Steuerbarer Brennereibetrieb.

§. 39.

Der steuerbare Brennereibetrieb beginnt bei der Verarbeitung von mehligen Stoffen mit Uebertragung dieser Stoffe in den Vormaischbottich; bei der Verarbeitung von Melasse und dieser gleichgestellten Stoffen, mit der Uebertragung dieser Stoffe in den Auflösbottich und bei der Verarbeitung von Rüben mit der Uebertragung derselben in die Macerationsbottiche, wenn aber Vormaisch-, Auflös- oder Macerationsgefäße nicht vorhanden sind, mit der Uebertragung der Stoffe in die Gährbottiche und umfaßt alle weiteren Schritte des Maischverfahrens, die Gährung der Maische und den Abtrieb derselben.

Wenn Maischkochapparate oder Macerationsgefäße für Getreide oder Mais als Vormaischbottiche zu behandeln sind (§. 28, Z. 1 und 2), beginnt der steuerbare Brennereibetrieb schon mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Werksvorrichtungen.

Monatliche Anmeldung des Brennereibetriebes.

§. 40.

Der Brennereibetrieb ist auf Grund der amtlichen Erledigung, welche die Leistungsfähigkeit der Brennerei bemißt (§. 33) im Voraus anzumelden.

Die Anmeldungen haben mit Ausnahme des ersten und letzten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 34) stets auf ganze Kalendermonate zu lauten, und sind spätestens 24 Stunden vor Beginn des Monates im ersten Betriebsmonate der jährlichen Erzeugungsperiode aber spätestens 24 Stunden vor Beginn des dem Betriebe gewidmeten Theiles dieses Monates einzubringen.

Doch steht es jedem Brennereiunternehmer frei, innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode den Betrieb durch einen oder auch mehrere, jedoch stets ganze Kalendermonate zu unterbrechen.

Ergänzende Betriebsanmeldung.

§. 41.

Treten nach Ueberreichung der Betriebsanmeldung für den letzten Monat der Erzeugungsperiode unvorhergesehene Verhältnisse ein, welche die Fortsetzung des Betriebes über die angemeldete Zeit hinaus nothwendig machen, und werden dieselben glaubwürdig nachgewiesen, so kann für diesen Monat eine ergänzende Anmeldung im unmittelbaren Anschlusse an die zuletzt eingebrachte angenommen werden.

Inhalt der Betriebsanmeldung.

§. 42.

Die Anmeldung des Brennereibetriebes hat bei jenem Steueramte zu geschehen, dem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe muß folgende Daten enthalten:

1. Den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, sowie den Ort und die Conscriptionsnummer der Brennerei;

2. Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des steuerbaren Brennereibetriebes;

3. für den ersten Monat der jährlichen Erzeugungsperiode, sowie in Fällen einer Ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung des Betriebes (§. 40) auch Tag und Stunde des Beginnes der Verwendung der Süßmaischhefengefäße und bei Brennereien, in welchen die im §. 28, Z. 1 und 2, genannten Gefäße und Werksvorrichtungen nicht als Vormaischgefäße zu behandeln sind, Tag und Stunde der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in diese Gefäße und Werksvorrichtungen;

4. die Gattung der Stoffe, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden;

5. die Zahl und das Datum der amtlichen Erledigung;

6. das täglich und das auf den angemeldeten Zeitraum entfallende Steuerpauschale.

Jede Anmeldung muß auf amtlich vorgedruckten Blanquetten in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, rein und leserlich geschrieben sein und darf keine abgeänderten oder radirten Stellen enthalten, widrigens sie zurückzuweisen ist.

Ein Exemplar der Anmeldung, mit der Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung versehen, wird der Partei zugleich mit der Steuerbollete zurückgestellt.

Beginn und Verwendung der Süßmaischhefengefäße.

§. 43.

Zwischen dem Beginne der Verwendung der Süßmaischhefengefäße und dem Beginne des steuerbaren Betriebes darf kein längerer Zeitraum als 24 Stunden liegen.

Bemessung des monatlichen Steuerpauschales.

a) Ueberhaupt.

§. 44.

Die Bemessung des monatlich entfallenden Steuerpauschales hat zu geschehen:

Durch Multiplication

a) der Zahl der Tage des bezüglichen Monates, in welchem der steuerbare Brennereibetrieb ausgeübt wird, mit

b) der nach den vorstehenden Bestimmungen in Hektolitergraden Alkohol ermittelten täglichen Leistungsfähigkeit und mit

c) dem Steuersatze von zehn Kreuzern von jedem Hektolitergrad Alkohol.

Nur in dem Falle, wo der Betrieb der Brennerei nicht mit dem ersten Tage des ersten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode begonnen, oder nicht bis zum letzten Tage des letzten Betriebsmonates der jährlichen Erzeugungsperiode fortgesetzt wird, ist das Steuerpauschale für diese zwei Monate nur nach dem Ausmaße zu berechnen und zu entrichten, welches bei dem ersten Betriebsmonate für den Theil nach Beginn des steuerbaren Betriebes und bei dem letzten Betriebsmonate für den Theil vor Beendigung des Betriebes entfällt.

Wird innerhalb der jährlichen Erzeugungsperiode der Brennereibetrieb nach einer Ein- oder mehrmonatlichen Unterbrechung (§. 40) wieder aufgenommen, so hat sich die Berechnung und Entrichtung des Steuerpauschales hinsichtlich des ersten Tages des Kalendermonates, in dem der Betrieb wieder beginnt, auf jenen Theil nicht zu erstrecken, welcher bloß zur Vorbereitung des steuerbaren Betriebes (§. 42, Z. 3) benützt wird.

b) Bei Verwendung von verschiedenen Stoffgattungen.

§. 45.

Sollten im Laufe eines Monates Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute (§. 26, Z. 3) verarbeitet werden, so ist das monatliche Steuerpauschale so zu berechnen und zu entrichten, als ob bloß die Stoffgattung von der höheren Alkoholausbeute verarbeitet würde.

Einschränkung oder Störung des Betriebes.

§. 46.

Eine aus was immer für einem Grunde stattfindende Einschränkung oder Verringerung des Brennereibetriebes unter den der Steuerpauschalirung zu Grunde gelegten Umfang gewährt keinen Anspruch auf eine Nachsicht oder Ermäßigung des Steuerpauschales.

Wird jedoch durch unabwendbare Hindernisse, unter welche aber der Mangel an Erzeugungsstoffen nicht gezählt wird, eine Störung des steuerbaren Betriebes veranlaßt, so tritt eine Steuerrückvergütung, beziehungsweise Steuerabschreibung unter nachfolgenden Bedingungen ein:

1. Das betreffende Hinderniß ist zum Zwecke der Constatirung sogleich bei dem nächsten Finanzorgane schriftlich in doppelter Ausfertigung anzuzeigen,

wobei gestattet wird, daß in dem Falle, wo binnen acht Stunden vom Zeitpunkte der Einhändigung der Anzeige an das Finanzorgan gerechnet, kein Beamter oder Angestellter der Finanzverwaltung erscheinen sollte, der Brennereiunternehmer das Betriebshinderniß, sowie den Stand des Betriebes durch ein Mitglied der Gemeindevorstehung unter Beiziehung zweier unbefangener Zeugen constatiren lassen kann.

Das eine mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde der Ueberreichung, sowie mit der Namensfertigung und der Angabe des Standes des dieselbe übernehmenden Finanzorganes versehene Exemplar der Anzeige wird dem Brennereiunternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

2. Die Brennvorrichtung muß vom Zeitpunkte der Constatirung des Hindernisses an gerechnet, wenigstens durch 48 ununterbrochen auf einander folgende Stunden außer Betrieb stehen und es darf während dieses Zeitraumes kein Act des Betriebes mit Ausnahme des Einquellens von Getreide, des Kochens der Erzeugungsstoffe, der Maceration von Getreide oder Mais, dann der Bemaischung der Süßmaischhefengefäße ausgeübt werden.

Sind diese Bedingungen erfüllt, so wird für die, nach Ablauf von 24 Stunden sich ergebende ununterbrochene Dauer des Betriebsstillstandes, vom Zeitpunkte der Constatirung an gerechnet, das Steuerpauschale zurückvergütet, beziehungsweise in Abschreibung gebracht.

Dritter Abschnitt.

Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

Pauschalirungsmaßstab.

§. 47.

Den Maßstab der Pauschalirung bei den im §. 21 unter II und III aufgeführten Brennereien bilden:

a) die Maischmenge, welche der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung entspricht, und

b) für jeden Hektoliter dieser Maischmenge die in Hektolitergraden je nach der Stoffgattung, die verarbeitet wird, festgestellte Alkoholausbeute.

Fortsetzung.

§. 48.

Als tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung, das ist als Maischmenge, welche mit Einrechnung der Lutterfüllungen täglich, den Tag zu 24 Stunden gerechnet, abgetrieben werden kann, wird angenommen:

1. Für eine Brennvorrichtung, welche keine anderen Bestandtheile, als eine unmittelbar durch Feuer zu heizende Brennblase, Rührwerk, Blasenhelm, Kühlflaschen, Kühlschlange oder gerade Kühlröhren und Verbindungsrohr zwischen Blasenhelm und Kühlvorrichtung hat, mit dem Dreifachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

2. für eine Brennvorrichtung, welche außer den in 1 aufgeführten Bestandtheilen

a) noch einen Maischvorwärmer hat, oder

b) noch mit Rectificator, Lutterbehälter, Dephlegmator u. s. w. versehen ist, mit dem Vierfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

3. für eine Brennvorrichtung, welche mit den in 1, 2 a) und 2 b) aufgeführten Bestandtheilen versehen ist, mit dem Fünffachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase;

4. für eine mit Dampf zu heizende Brennvorrichtung wenigstens mit dem Achtfachen des in Hektolitern ausgedrückten Rauminhaltes der Brennblase, in welche der Dampf eingelassen wird.

Besteht bei einer Brennvorrichtung der letzteren Art (4) eine begründete Ursache zur Annahme einer größeren täglichen Leistungsfähigkeit, so ist diese Leistungsfähigkeit durch ein freiwilliges Uebereinkommen zwischen der Finanzverwaltung und dem Brennereiunternehmer und wenn ein solches nicht zu Stande kommen sollte, durch Vornahme eines Probebrandes festzustellen.

Bruchtheile eines Hektoliters, die sich bei der Ausmittlung der Leistungsfähigkeit ergeben, werden, wenn sie einen halben Hektoliter nicht übersteigen, als ein halber Hektoliter und, wenn sie größer sind, als ein ganzer Hektoliter in Rechnung gezogen.

Sollten Brennvorrichtungen in Verwendung kommen, für welche in diesem Paragraphe kein Maßstab der Leistungsfähigkeit aufgestellt ist, so wird deren Leistungsfähigkeit vom Finanzministerium besonders festgestellt.

Fortsetzung.

§. 49.

Werden Trebern gemengt mit Spiritus auf die Brennvorrichtung gebracht (sogenannter Durchzug erzeugt), so wird die Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung bloß mit vier Fünfteln des im §. 48 festgestellten Ausmaßes angenommen und hierbei in Absicht auf die Abrundung der Bruchtheile eines Hektoliters nach der in demselben Paragraphe enthaltenen diesfälligen Anordnung vorgegangen.

Alkoholausbeute.

§. 50.

Die Alkoholausbeute wird für jeden Hektoliter Maische mit Rücksicht auf die verschiedenen in Verwendung kommenden Gattungen der Erzeugungsstoffe festgesetzt, wie folgt:

a) Bei der Verarbeitung mehliger Stoffe, Rüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffe (§. 21, Z. I) mit fünf Graden;
b) bei der Verwendung von Sommer- oder Winterzwetschken, Kirschen, Weichseln, Marillen, Pfirsichen und anderem Steinobst (mit Ausnahme der Schlehen), Wein, Weinlager, Wein- oder Obstmost, dann Trauben und Honigwasser mit vier Graden;
c) bei Verwendung von Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfeln und Birnen und anderem Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln, dann Weintrebern und Bierbrauabfällen, mit $2^1/_2$ Graden.

Steuerbares Verfahren.

§. 51.

Das steuerbare Verfahren beginnt bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. a bezeichneten Stoffgattungen mit der Uebertragung der Erzeugungsstoffe in die Gährgefäße und bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. b und c bezeichneten Stoffgattungen mit der Uebertragung der zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffe (Maische) auf die Brennvorrichtung.

Beschränkung hinsichtlich der Gefäße bei Verarbeitung der im §. 50 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen.

§. 52.

Für die im §. 21, Z. II genannten Brennereien wird insbesondere noch Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche in Verwendung kommende Gefäße müssen amtlich bezeichnet und ausgemessen sein.

2. Zur Bereitung und Unterbringung der Maische dürfen nicht mehr als drei Bottiche verwendet werden, deren Gesammtrauminhalt das Dreifache der täglichen Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 48) nicht überschreiten darf.

3. Die Bereitung der Maische bis zur Uebertragung in die Brennvorrichtung muß in denselben Gefäßen geschehen und die gegohrene Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung übertragen werden.

4. Wenn Kunsthefe bereitet wird, darf keines der dazu bestimmten Gefäße den zehnten Theil des Rauminhaltes eines Gährbottiches, und alle zusammen nicht den zehnten Theil des Gesammtrauminhaltes aller Gährbottiche übersteigen.

Bedingung der Benützung von Vormaischbottichen u. s. w.

§. 53.

Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter und überhaupt Gefäße und Werksvorrichtungen, welche zur Aufnahme und Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginne oder nach der Beendigung der für die Branntweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abtriebe, bestimmt sind, dürfen nur in den Brennereien, welche Brennvorrichtungen der im §. 48 unter Z. 3 und 4 erwähnten Beschaffenheit benützen, in Verwendung kommen.

Anzeige des Betriebes, Befundaufnahme und Ermittlung der Leistungsfähigkeit.

§. 54.

Der Brennereiunternehmer hat behufs der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung spätestens vier Wochen vor Eröffnung der jährlichen Erzeugungsperiode (§. 55) den Standort und das Conscriptionsnummer des Gebäudes, in dem der Betrieb ausgeübt werden soll, bei dem zur Ueberwachung der Brennerei berufenen nächsten Finanzorgane entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

In Folge dieser Anzeige wird die amtliche Erhebung der Beschaffenheit und Bestandtheile der Brennvorrichtung des Rauminhaltes der Brennblase, und falls eine der im §. 50 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen verarbeitet werden soll; auch der für Verarbeitung dieser Stoffgattungen bestimmten Maischgefäße, sowie die amtliche Bezeichnung dieser Gefäße und der Brennvorrichtung vorgenommen, und das Ergebniß in einer von dem Brennereiunternehmer, oder, falls er des Schreibens unkundig sein sollte, von zwei unbefangenen Zeugen zu unterfertigenden Uebersicht dargestellt, und in die letztere die tägliche Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung (§. 48) eingesetzt.

Die Abmessung des Rauminhaltes der Brennblase und der Maischgefäße hat mittelst Wassereinguſses zu geschehen.

Pauschalirungsperiode.

§. 55.

Die Ermittlung der Leistungsfähigkeit erfolgt für die ganze innerhalb der jährlichen Zeitperiode vom 1. September bis Ende August fallende Betriebszeit (Erzeugungsperiode).

Innerhalb der Erzeugungsperiode darf an der Brennvorrichtung keinerlei auf die Leistungsfähigkeit Einfluß habende Aenderung vorgenommen werden.

Soll für die nächste Erzeugungsperiode eine solche Aenderung stattfinden, so hat der Brennereiunternehmer dieselbe spätestens 14 Tage vor Beginn

dieser Periode in der oben angegebenen Weise anzuzeigen, worüber in ämtlicher Beziehung nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren ist.

Außer diesem Falle wird eine neue amtliche Ermittlung der Leistungsfähigkeit, wenn dieselbe nicht etwa von dem Brennereiunternehmer früher verlangt wird, erst drei Jahre nach der zuletzt erfolgten vorgenommen.

Anmeldung.

a) Inhalt derselben und Art der Einbringung.

§. 56.

Die Anmeldung des steuerbaren Verfahrens hat bei jenem Steueramte oder Finanzorgane zu geschehen, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Dieselbe hat bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab der Leistungsfähigkeit im §. 48 unter 3 oder 4 festgestellt ist, schriftlich in zweifacher Ausfertigung zu geschehen; bei Brennereien, für deren Brennvorrichtungen der Maßstab im §. 48 unter 1 oder 2 festgestellt ist, sind dagegen auch mündliche Anmeldungen gestattet, welche vom Finanzorgane in zweifacher Ausfertigung aufzunehmen sind.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) den Vor- und Zunamen des Brennereiunternehmers, dann den Ort und die Conscriptionsnummer des Gebäudes, in welchem sich die Brennerei befindet;

b) die Gattung der Stoffe, welche verarbeitet werden sollen und bei den im §. 50 unter lit. a aufgeführten Stoffgattungen auch die Nummern und den Rauminhalt der in Verwendung kommenden Maisch- und Hefengefäße;

c) die Nummer und die in der ämtlichen Uebersicht in Hektolitern Maische festgesetzte tägliche Leistungsfähigkeit der in Verwendung kommenden Brennvorrichtung;

d) den Tag und die Stunde des Beginnes der Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung;

e) den Tag und die Stunde der Beendigung des Brennverfahrens;

f) den zwischen den Zeitpunkten d) und e) liegenden Zeitraum, d. i. die Brennzeit in Tag und Stunden, wobei Bruchtheile einer Stunde als eine ganze Stunde zu zählen sind.

Die schriftliche Anmeldung muß leserlich geschrieben sein, darf keine radirten oder durchgestrichenen Stellen enthalten und muß von dem Brennereiunternehmer oder dessen Bevollmächtigten mit der Unterschrift oder seinem Handzeichen bekräftigt werden.

Brennereien, welche nur Dirnteln, Schlehen, Hagebutten, Aepfel, Birnen und anderes Kernobst, Beerengattungen und Wurzeln verwenden, kann die Finanzverwaltung eine Erleichterung dieser Bestimmungen gewähren.

b) Zeitpunkt der Einbringung derselben.

§. 57.

Das steuerbare Verfahren ist spätestens 48 Stunden vor Beginn desselben anzumelden und muß für Stoffe der im §. 50 unter lit. a genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens drei Tagen und für Stoffe der im §. 50 unter lit. b und c genannten Gattungen eine ununterbrochene Brennzeit von mindestens 24 Stunden umfassen.

Bemessung des Steuerpauschales.

§. 58.

Das Steueramt oder Finanzorgan berechnet auf Grund der Anmeldung das entfallende Steuerpauschale durch Multiplication der in Hektolitern ausgedrückten Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung mit:

a) der angemeldeten Brennzeit,
b) der für die angemeldeten Stoffgattungen für je einen Hektoliter Maische festgesetzten Anzahl Alkoholgraden,
c) dem Steuersatze von zehn Kreuzern von jedem Hektolitergrade Alkohol.

Bemessung des Steuerpauschales bei Verarbeitung von Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute.

§. 59.

Werden Stoffgattungen von verschiedener Alkoholausbeute zum steuerbaren Verfahren angemeldet, so hat die Berechnung des Steuerpauschales nach jener Stoffgattung zu geschehen, für welche die höchste Alkoholausbeute festgesetzt ist.

Die Verarbeitung der im §. 50 unter lit. b und c aufgeführten Stoffgattungen mit mehligen Stoffen, Rüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen ist nur den im §. 21 unter II genannten Brennereien gestattet und zwar nur gegen genaue Beobachtung der in dem §. 52 enthaltenen Bestimmungen.

Steuerrückvergütung aus Anlaß von Betriebshindernissen.

§. 60.

Betriebshindernisse geben in der Regel keinen Anspruch auf eine Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung.

Wird aber der Betrieb der Brennvorrichtung durch ein Elementarereigniß gänzlich unmöglich gemacht, so wird die Steuerrückvergütung oder Steuerabschreibung für den Zeitraum, durch welchen in Folge des Elementarereignisses der angemeldete Betrieb der Brennvorrichtung unmöglich war, gewährt.

Bezüglich der Anzeige und Constatirung der Betriebsstörung gelten die Bestimmungen des §. 46, mit alleiniger Ausnahme, daß Brennereien, welche Brennvorrichtungen von der im §. 48 unter 1 oder 2 bezeichneten Art verwenden, gestattet ist, die Anzeige der Betriebsstörung auch mündlich zu machen und daß diese Brennereien in einem solchen Falle eine auch den Inhalt der Anzeige aufnehmende ämtliche Bestätigung über die Erstattung der Anzeige erhalten.

Vierter Abschnitt.

Von der Productbesteuerung auf Grundlage eines Controlmeßapparates.

Bestimmungen für die Versteuerung nach dem Producte.

§. 61.

Für die Entrichtung der Branntweinsteuer nach der Menge und dem Alkoholgehalte des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates gelten folgende Bestimmungen:

1. Jede in der Brennerei vorhandene, mit einem eigenen Kühlapparate ausgestattete Brennvorrichtung muß mit einem den Anordnungen des Finanzministeriums entsprechenden Controlmeßapparate nebst Zinksturz versehen sein, hievon ist jedoch der Rectificirapparat ausgenommen, falls nach §. 77 die bedingungsweise Vereinigung von Brennerei und steuerfreier Rectificirung gestattet ist.

2. Das Brennlocale muß, wo dieses nicht ohnehin der Fall ist, im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung eine solche Einrichtung bekommen, daß der Controlmeßapparat daselbst auf einem leicht zugänglichen und sichtbaren

Platze, der mindestens je 65 Centimeter von dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und jeder Wand des Brennlocales entfernt ist, aufgestellt werden kann.

3. Der Kühlapparat der Brennvorrichtung muß so beschaffen sein, daß er in Absicht auf seine innere Einrichtung vollständig untersucht und unter sicheren ämtlichen Verschluß gelegt werden kann.

4. Die Brennvorrichtungen müssen so eingerichtet sein, daß die Räume, in welchen die alkoholhältigen Dämpfe vorkommen, in dauernder, fester und sicherer Verbindung sowohl unter einander, als auch mit den Brennblasen (Kesseln, Kochern) und mit dem Kühlapparate (Kühlschlange) stehen.

5. Die Röhren und Räume der Brennvorrichtung, in welchen alkoholhältige Dämpfe, dann die Röhren und Räume, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmeßapparat geflossen sind, vorkommen, dürfen weder schadhafte noch ausgestückelte Stellen haben, und nur die zum Betriebe nothwendigen, von außen zugänglichen Oeffnungen besitzen, letztere aber müssen mit Hähnen versehen sein, die bloß in derjenigen Richtung, in welcher die Leitung alkoholhältiger Dämpfe oder Flüssigkeiten geschehen muß, durchbohrt sind, und deren, eine Ableitung von alkoholhältigen Dämpfen oder Flüssigkeiten nach außen ermöglichende, Lüftung oder Entfernung mittelst des amtlichen Verschlusses derart verhindert werden kann, daß sie ohne leicht wahrnehmbare Verletzung desselben nicht möglich ist.

Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die Sicherheitsventile, wenn dieselben an dem oberen Deckel der Brennblase (Destillir- oder Siederaume) oder an den obersten Punkten der Dampfleitungsröhren sich befinden, welche die Brennblasen untereinander oder mit dem Rectificator, beziehungsweise Dephlegmator verbinden.

Auch bei diesen Ventilen kann die Finanzverwaltung eine angemessene Versicherung gegen Mißbrauch verlangen.

6. Die Röhren, in welchen alkoholhältige Flüssigkeiten — Maische ausgenommen — bevor dieselben durch den Controlmeßapparat geflossen sind, geleitet werden, müssen durch einen eigenen Anstrich erkennbar, und der Untersuchung von allen Seiten leicht zugänglich sein.

7. Das Verbindungsrohr zwischen dem Kühlapparate der Brennvorrichtung und dem Controlmeßapparate muß in gerader Richtung laufen, darf nicht länger als 3 Meter sein, und muß in Gegenwart eines Finanzorganes mit einem Ueberrohr aus glattem unangestrichenen Zinkblech in der Art versehen werden, daß zwischen beiden Röhren nach allen Seiten ein Raum von beiläufig 3 Centimetern Breite freibleibt.

Geht das Verbindungsrohr durch ein Mauerwerk, so darf dasselbe nicht weniger als sechs und nicht mehr als acht Centimeter an jeder Seite von der Mauer abstehen.

8. Wenn die Brennvorrichtung so eingerichtet ist, daß alkoholhältige Flüssigkeit in die Brennblase zurückgeleitet werden kann, so muß das Schlempeabflußrohr derart in ein Behältniß geführt werden, und letzteres so beschaffen sein, daß alkoholhältige Flüssigkeit durch dieses Rohr nicht abgeleitet werden kann, ohne daß sie sich mit einer größeren Menge Schlempe vermischt, oder dieses Rohr muß wenigstens 8 Centimeter vertical in den Brennraum hineinragen oder mit einem ebenso hohen wasserdicht anschließenden Ringe umgeben sein, so daß die Schlempe durch das Abflußrohr allein niemals gänzlich abgelassen werden kann, sondern immer Schlempe zurückbleibt. Wenn die Brennvorrichtung mit sogenanntem Separator verbunden ist, so muß das Abflußrohr desselben eine solche Einrichtung besitzen, daß der Rückstand der Destillation im Separator unmittelbar in den Unrathscanal gelangt.

9. Der Brennereiunternehmer muß auf das Ziehen von Nachlauf oder falls er Nachlauf ziehen und denselben wieder auf die Brennvorrichtung bringen will, auf die Ausscheidung desselben aus den Anzeigen des Controlmeßapparates und aus den auf dieselben sich gründenden Steuerberechnungen verzichten.

10. Der Brennereiunternehmer muß sämmtliche zur verläßlichen Aufstellung des Controlmeßapparates von der Finanzverwaltung als nothwendig erkannten Herstellungen und Vorrichtungen auf eigene Kosten ausführen.

11. Auf Brennereien, welche nach dem Producte besteuert werden, haben die beschränkenden Bestimmungen des §. 13 keinen Einfluß.

Beschreibung der Erzeugungsstätte, Uebersicht der Werksvorrichtungen, Befundaufnahme, Aufstellung der Controlmeßapparate, Feststellung des durchschnittlichen Alkoholgehaltes des Erzeugnisses.

§. 62.

Jeder Brennereiunternehmer, welcher die im §. 61 bezeichnete Gestattung erhalten will, hat spätestens vier Wochen vor der jährlichen Erzeugungsperiode und im Laufe derselben mindestens 14 Tage vor Beginn des Monates, in welchem von dieser Gestattung Gebrauch gemacht werden soll, mit der im §. 31 erwähnten Beschreibung der Brennereilocalitäten und Uebersicht der Werksvorrichtungen und Geräthe, sowie Anzeige des Betriebsleiters u. s. w. auch die schriftliche Erklärung einzubringen, daß er die Steuer auf Grundlage der Anzeigen eines Controlmeßapparates zu entrichten wünsche.

Die Finanzbehörde verfährt hierüber, wie im §. 31 angeordnet ist.

Die Erhebung des Rauminhaltes mittelst Wassereinguß ist jedoch in diesem Falle nur bei den zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Gefäßen vorzunehmen.

Sind die im §. 61 aufgeführten Bedingungen erfüllt, so wird zur Aufstellung des Controlmeßapparates und Verbindung desselben mit der Brennvorrichtung geschritten und der ämtliche Verschluß an den Hähnen und Verbindungsstellen der Brennvorrichtung des Kühlapparates u. s. w. angelegt. In dem Befundprotokolle ist die Zahl und Beschaffenheit der angelegten ämtlichen Verschlüsse, dann jener Stellen der Brennvorrichtung u. s. w., an welchen dieselben angelegt wurden, genau zu bezeichnen und die Ziffern des Uhrwerkes, welche jeder aufgestellte Controlmeßapparat nach geschehenem ämtlichen Verschlusse desselben zeigt, mit Worten und Ziffern ersichtlich zu machen. Ferner ist im Einvernehmen mit dem Brennereiunternehmer der durchschnittliche Alkoholgehalt des Erzeugnisses festzustellen und im Befundprotokolle anzuführen. Derselbe darf jedoch, wenn der aufgestellte Controlmeßapparat nicht unmittelbar die Alkoholmenge, sondern nur unter Absonderung von Proben die Spiritusmenge angibt, nicht unter 75 Grad des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholmeters angenommen werden.

Giltigkeitsdauer des Befundprotokolles, Aenderung in der Brennereieinrichtung, im Stande des Aufsichtspersonales und des Brennereileiters.

§. 63.

Das im Sinne des vorstehenden §. 62 aufgenommene Befundprotokoll hat auch für die folgenden Erzeugungsperioden zu gelten, wofern für dieselben eine Aenderung nicht beabsichtigt wird.

Die Erhebung des Rauminhaltes der zur Aufnahme gährender Stoffe bestimmten Gefäße hat aber jedenfalls einzutreten, wenn dieselbe während der letzten drei Erzeugungsperioden nicht geschehen ist, oder ausdrücklich von dem Brennereiunternehmer verlangt wird.

Wird eine Aenderung in der Brennereieinrichtung beabsichtigt, so ist hiervon spätestens 14 Tage, bevor dieselbe stattfinden soll, bei der Finanzdirection (Finanzbezirksdirection, Finanzinspector) zum Behufe der erforderlichen Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

Aenderungen im Stande des Aufsichtspersonales oder in der Person des Brennereileiters hat der Brennereiunternehmer binnen 24 Stunden dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane anzuzeigen.

Alkoholmeter, Saccharometer und Thermometer zum Gebrauche der Finanzorgane.

§. 64.

In den Brennereilocalitäten müssen folgende Instrumente im vollkommen brauchbaren Zustande vorhanden sein und den zur Ueberwachung der Brennerei bestimmten Finanzorganen auf Verlangen unverweilt zur Verfügung gestellt werden:

a) ein 100theiliger Alkoholmeter von der angeordneten Einrichtung;
b) ein Saccharometer von der für die Gefällscontrole vorgeschriebenen Einrichtung, beide Instrumente mit dem Prüfungscertificate versehen, dann
c) ein Thermometer nach Réaumur.

Beginn und Umfang des steuerbaren Verfahrens.

§. 65.

Bezüglich des Beginnes und Umfanges des steuerbaren Verfahrens sind die Bestimmungen des §. 39 maßgebend.

Anmeldung desselben.

§. 66.

Das steuerbare Verfahren ist spätestens 24 Stunden vor Beginn desselben bei jenem Steueramte schriftlich anzumelden, welchem die Brennerei zugewiesen ist.

Die Anmeldungen müssen auf amtlich vorgedruckten Blanquetten in drei gleichlautenden Ausfertigungen überreicht werden, leserlich geschrieben und von dem Unternehmer oder dem Brennereileiter eigenhändig unterfertigt sein, und dürfen weder geänderte, noch durchstrichene oder radirte Stellen enthalten, widrigens sie nicht angenommen werden dürfen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der geschehenen Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird der Partei zugleich mit der Steuerbollete zurückgestellt.

Die Anmeldungen müssen das ganze steuerbare Verfahren umfassen, welches innerhalb einer monatlichen Zeitperiode, deren Anfang und Schlußtag für jede Brennerei abgesondert von der Finanzverwaltung bestimmt wird, stattfinden soll, und dürfen diesen Zeitraum nicht überschreiten. Wenn also eine Brennerei, welche den monatlichen Zeitraum z. B. vom 18. Monatstage zu rechnen hat, das steuerbare Verfahren erst am 25. eröffnet, oder nach vorausgegangener Unterbrechung wieder fortsetzt, so darf die Anmeldung und die damit verbundene Abrechnung keinesfalls sich bis zum 24. des nächstfolgenden Monates ausdehnen, sondern hat mit dem 17. d. M. abzuschließen.

Die Anmeldungen haben zu enthalten:

a) Den Namen des Brennereiunternehmers, den Standort und die Conscriptionsnummer der Brennerei,
b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes des steuerbaren Verfahrens und den Tag, an dem es beendigt sein wird, nebst der Angabe, ob der Betrieb der Brennvorrichtung Tag und Nacht fortgesetzt oder nur auf die Tagesstunden beschränkt sein wird.

   Sollten innerhalb des angemeldeten Zeitraumes Betriebsunterbrechungen beabsichtigt sein, so sind Anfang und Ende des steuerbaren Verfahrens für jeden Betriebszeitabschnitt gesondert anzugeben.
c) Die Menge und Gattung der zu verarbeitenden Stoffe.

   Die Menge ist für jede Gattung gesondert, und zwar nach dem Gewichte anzugeben.

d) Die Anzahl, die Nummer und den Rauminhalt der zur Verwendung bestimmten Gährbottiche und Hefengefäße.

e) Die zu erzeugende beiläufige Menge Alkohol in Hektolitergraden bei der Temperatur von + 12 Grad Réaumur (Hektolitergrade Alkohol).

f) Den von diesem Erzeugnisse entfallenden Steuerbetrag nach dem Steuersatze von zehn Kreuzern für jeden Hektolitergrad Alkohol.

g) Die in Verwendung kommenden Brennvorrichtungen, sowie Gattung und Nummer der damit verbundenen Controlmeßapparate. Wenn zur Zeit, wo die Anmeldung für die Versteuerung nach Menge und Alkoholgehalt des Erzeugnisses eingebracht wird, der Brennereibetrieb unterbrochen ist, oder wenn die unmittelbar vorausgegangene Anmeldung auf eine andere Versteuerungsart lautet, so ist auch der Stand des Uhrwerkes bei jedem Controlmeßapparate mit Worten und Ziffern anzugeben.

Abänderung der Anmeldung.

§. 67.

Die Gattung und Menge der zu verarbeitenden Stoffe (§. 66, lit. c) kann, wenn hiervon mindestens 24 Stunden vorher die Anzeige bei dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane schriftlich gemacht wird, nachträglich geändert werden.

Auch eine Aenderung im Bestande oder Rauminhalte der angemeldeten Gährbottiche (§. 66 lit. d) ist gegen eine solche vorläufige Anzeige und gegen gleichzeitige Eintragung derselben in das Brennereiregister gestattet.

Die angemeldete Alkoholmenge (§. 66, lit. e) kann durch eine solche nachträgliche Anmeldung vermindert oder erhöht werden.

Straffreier Spielraum in der angemeldeten Alkoholmenge.

§. 68.

Bei der Anmeldung der Alkoholmenge wird ein Spielraum von 15 Percent aufwärts und 15 Percent abwärts in der Art gestattet, daß erst eine Mehr- oder Mindererzeugung, welche 15 Percent der angemeldeten Menge überschreitet, insoferne nicht eine Verkürzung des Gefälles erwiesen ist, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu ahnden ist.

Bei der Beurtheilung, ob der Spielraum von 15 Percent überschritten wurde, ist immer nur das Erzeugniß Einer Anmeldung maßgebend.

Störungen im regelmäßigen Gange des Controlmeßapparates.

a) Anzeige der Störung.

§. 69.

Sollte eine Störung des regelmäßigen Ganges eines in Verwendung stehenden Controlmeßapparates wahrgenommen werden, so ist der Brennereileiter verpflichtet, hiervon sogleich in zwei gleichlautenden Ausfertigungen die Anzeige dem mit der Ueberwachung der Brennerei betrauten Finanzorgane zum Behufe der vorzunehmenden Erhebung der Ursachen der angezeigten Störung zu erstatten.

Das eine mit der Bestätigung der Ueberreichung versehene Exemplar wird der Brennerei zur Deckung zurückgestellt.

Die Anzeige ist sogleich bei der Absendung vollinhaltlich im Brennereiregister in solcher Weise einzutragen, daß die Schrift über die volle Seitenbreite des Registers geht.

Störungen des regelmäßigen Ganges des Controlmeßapparates, welche nicht an der betreffenden Stelle des Registers in der eben angegebenen Weise eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

b) Art der Steuerentrichtung während der Störung.

§. 70.

Während einer solchen Störung darf das Brennverfahren nur insoweit fortgesetzt werden, als es zur Aufarbeitung der bereits vorhandenen Maische nothwendig ist, und hat die Steuerbemessung in diesem Falle in der Art stattzufinden, daß für diesen Zeitraum diejenige Alkoholmenge als erzieltes Erzeugniß angenommen wird, welches sich ergeben hätte, wenn das Brennverfahren in demselben Umfange fortgesetzt worden wäre, in welchem es seit der letzten Revision, beziehungsweise Abrechnung bis zum Eintritte der Störung des Controlmeßapparates stattfand.

Ist die Aufarbeitung geschehen, so ist der Brennereibetrieb solange einzustellen, bis das Hinderniß der regelmäßigen Benützung des Controlmeßapparates beseitigt ist.

In einer Brennerei, wo mehrere Brennvorrichtungen mit Controlmeßapparaten vorhanden sind, unterliegt es in einem solchen Falle keinem Anstande, das Verfahren gegen dem fortzusetzen, daß die Brennvorrichtung, mit welcher der im Gange gestörte Apparat verbunden ist, amtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

In Brennereien, wo nur Ein Controlmeßapparat aufgestellt ist, steht es übrigens dem Brennereiunternehmer frei, während der Dauer dieser Störung behufs Vermeidung einer längeren Betriebsunterbrechung zur Pauschalirung der Branntweinsteuer überzugehen, in welchem Falle der Kalendermonat, in dem dies geschieht, wie der erste Betriebsmonat der jährlichen Erzeugungsperiode behandelt wird.

Betriebsstörungen.

§. 71.

Wird durch unabwendbare Hindernisse der Betrieb der Brennerei gehemmt oder unterbrochen, so daß das Verfahren nicht der Anmeldung gemäß vollzogen werden kann, so hat sich der Brennereileiter nach den im §. 46 diesfalls enthaltenen Bestimmungen zu benehmen.

Die erstattete Anzeige ist in der im §. 69 angeordneten Weise in das Brennereiregister einzutragen. Betriebshindernisse, welche nicht in solcher Weise im Register eingetragen erscheinen, sind als nicht angezeigt zu betrachten.

Wird in Folge eines solchen vorschriftsmäßig angezeigten Hindernisses die Fortsetzung des Verfahrens in der angemeldeten Betriebszeit unmöglich gemacht, so wird die entrichtete Steuergebühr in dem Maße zurückvergütet, beziehungsweise abgeschrieben, als sie durch das Ergebniß der bis zum Eintritte des Hindernisses stattgefundenen Erzeugung geistiger Flüssigkeit nicht erschöpft ist.

Wenn aber durch ein solches Hinderniß nur ein verändertes Verfahren für die nach der Anmeldung noch übrige Betriebszeit herbeigeführt wird, so ist für die letztere eine neue Anmeldung zu überreichen und es wird dann die Steuergebühr für diese Zeit nach der neuen Anmeldung berechnet.

Monatliche Abrechnung.

§. 72.

Mit Schluß der monatlichen Anmeldungsperiode, wenn aber vor Ablauf derselben der Brennereibetrieb auf längere Zeit eingestellt wird, sogleich nach

der Betriebseinstellung wird die Abrechnung in der Art vorgenommen, daß die nach den Anzeigen des Controlmeßapparates in Hektolitergraden des vorgeschriebenen hunderttheiligen Alkoholmeters ermittelte gesammte Alkoholmenge, nach Abzug von 5 Percent für die durch Lagerung, Transport u. s. w. entstehende Schwendung, mit dem für jeden Hektolitergrad festgestellten Steuersatze von zehn Kreuzern multiplicirt wird.

Bei Ermittlung der zu versteuernden Alkoholmenge darf, wenn der Controlmeßapparat nicht unmittelbar die Alkoholmenge angibt, kein geringerer Alkoholgehalt des Erzeugnisses, als der nach §. 62 festgestellte in Rechnung gezogen werden.

Ist der laut Anmeldung entfallende Steuerbetrag kleiner als die bei dieser Abrechnung sich ergebende Steuergebühr, so ist der Abgang, wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung genießt, soweit die Sicherstellung noch zureicht, in die Borgung einzubeziehen, der allfällige Rest aber, oder wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung nicht genießt, der ganze Abgang binnen drei Tagen bei Vermeidung der Execution nachzuzahlen.

Ist jedoch der laut Anmeldung entfallende Steuerbetrag größer als die nach der Abrechnung sich ergebende Steuergebühr, so wird der Ueberschuß, wenn der Brennereiunternehmer die Steuerborgung ohne Einlegung eines Steuerwechsels benützt hat, von den geborgten Steuersummen abgeschrieben, in anderen Fällen dagegen zurückgezahlt.

Brennereiregister.

§. 73.

Der Brennereileiter hat entweder persönlich oder durch seinen Stellvertreter ein ämtlich vorbereitetes Register zu führen, in dem von Beginn des steuerbaren Verfahrens bis zu dessen Beendigung folgende Daten ersichtlich zu machen sind:

a) vor Beendigung je einer Einmaischung die zu derselben verwendete Gattung und Gewichtsmenge an Erzeugungsstoffen;

b) sogleich nachdem ein Gährbottich mit frischer Maische gefüllt worden ist, die Nummer des Bottichs und die Menge der in demselben enthaltenen Maische;

c) von 12 zu 12 Stunden die Uhranzeige des Controlmeßapparates. Sind mehrere Controlmeßapparate in Verwendung, so ist bei jeder Eintragung der Uhranzeige auch die Nummer des betreffenden Controlmeßapparates, von dem sie stammt, einzutragen;

d) Tag und Stunde einer jeden Eintragung. In dieses Register ist auch von Seite der gefällsämtlichen Aufsichtsorgane das Ergebniß der von ihnen vorgenommenen Revision einzustellen. Dieses Register ist monatlich nach vollzogener Abrechnung abzuschließen und von dem die Abrechnung pflegenden Finanzorgane, nebst der dazu gehörigen Anmeldung und den bestätigten Anzeigen über etwa vorgekommene Betriebshindernisse, Störungen oder Gebrechen des Controlmeßapparates und dergl. einzuziehen.

Viertes Hauptstück.

Verzehrungssteuer von der im §. 1 bezeichneten Essiggut- und Essigerzeugung.

§. 74.

Die in den §§. 20, Z. I, 21, 22, 23, 26 bis einschließlich 60 des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die im §. 1 bezeichnete Essiggut- und Essigerzeugung.

Fünftes Hauptstück.

Steuerfreie Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 75.

Wer gebrannte geistige Flüssigkeit rectificirt oder Liqueur oder Rosoglio oder andere mit verschiedenen Stoffen versetzte geistige Flüssigkeit aus gebrannter geistiger Flüssigkeit bereitet, hat spätestens vier Wochen vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, und wer später eine solche Unternehmung beginnt, spätestens vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes die Beschreibung der Erzeugungsstätte und Uebersicht der Werksvorrichtungen, sowie auch die Anzeige des Betriebsleiters in der im §. 31 angedeuteten Weise einzubringen.

Die Finanzbehörde verfügt hierüber die amtliche Befundaufnahme nebst der amtlichen Bezeichnung der Werksvorrichtungen.

Ein Exemplar der Beschreibung der Erzeugungsstätte und der Uebersicht der Werksvorrichtungen wird dem Unternehmer nach vorgenommener Prüfung und geschehener Aufdrückung des Amtssiegels unter Beifügung des Tages, an welchem die Ueberreichung geschehen ist, und mit der Verpflichtung zurückgestellt, dasselbe in der Erzeugungsstätte in einem hierzu bestimmten, den Gefällsbeamten und Angestellten zu jeder Zeit zugänglichen Behältnisse aufzubewahren.

Der Unternehmer hat von jeder eintretenden Veränderung des erhobenen Standes der Gewerbsunternehmung oder seiner Dienstindividuen, zu deren Anzeige er verpflichtet ist (§§. 12 und 31), dem Finanzorgane, welchem die Unternehmung zur Ueberwachung zugewiesen ist, die Anzeige zu machen.

Steuerfreiheit der Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit. Anmeldung des Verfahrens.

§. 76.

Die Rectification von bereits versteuerter gebrannter geistiger Flüssigkeit (Branntwein und Branntweingeist), sowie die Bereitung von Rosoglio, Liqueur und anderer mit verschiedenen Stoffen versetzter geistiger Flüssigkeit aus versteuertem Branntwein und Branntweingeiste ist zwar der Verzehrungssteuer nicht unterworfen; Diejenigen, welche eine solche Unternehmung betreiben, sind aber verpflichtet, spätestens 24 Stunden, bevor sie die Brennvorrichtung in Betrieb setzen, schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei dem zur Ueberwachung der Unternehmung berufenen nächsten Finanzorgane anzumelden:

a) Die Nummer der in Betrieb kommenden Brennvorrichtung;

b) Monat, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung des Betriebes.

Die Anmeldung ist monatlich einzubringen.

Ein mit der amtlichen Bestätigung der Ueberreichung versehenes Exemplar der Anmeldung wird dem Unternehmer zu seiner Deckung zurückgestellt.

Verbot und bedingungsweise Gestattung der vereinten Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit mit der Branntweinerzeugung in gewissen Fällen.

§. 77.

Brennereiunternehmern, welche die Branntweinsteuer nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung oder im Wege eines freiwilligen Uebereinkommens entrichten, ist die steuerfreie Rectification beziehungsweise Bereitung der oben erwähnten geistigen Flüssigkeiten nur unter der Bedingung gestattet, daß die hierbei in Verwendung kommende Brennvorrichtung in einem Locale sich befindet, welches mit den Maisch- und Brennlocalen der Brennerei weder durch Thüren oder Fenster, noch durch Rinnen oder Röhren, noch auf irgend eine andere Art in Verbindung steht.

In Brennereien, welche die Branntweinsteuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses auf Grundlage der Anzeige eines Controlmeßapparates entrichten, ist die steuerfreie Rectification gebrannter geistiger Flüssigkeiten, mit oder ohne Zusatz von Ingredienzien, welche zur Bereitung von Rosoglio u. s. w. dienen, unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Alle zum Rectificirapparate gehörigen Röhren, die zur Leitung von Dampf oder Flüssigkeiten dienen, müssen einen eigenen Anstrich haben;

2. zwischen den Maisch- und Destillirgefäßen der Brennerei einerseits und dem Rectificirapparate anderseits darf keine unmittelbare Röhrenverbindung bestehen;

3. für die Speisung des Rectificirapparates darf nur eine einzige erforderlichenfalls zur Anlegung eines sicheren Verschlusses geeignete Röhrenleitung unmittelbar aus dem Rohspiritus-Reservoir bestehen, welches geaicht und bezeichnet werden muß. Ebenso darf für die Entleerung des Rectificirapparates auch nur eine einzige erforderlichenfalls verschließbare Röhrenleitung bestehen;

4. das zur Aufnahme der gebrannten geistigen Flüssigkeit bestimmte Gefäß des Rectificirapparates (Blase) muß mit einer zur Anlegung des amtlichen Verschlusses geeigneten Vorrichtung versehen sein, mittelst welcher Proben von dem Inhalte dieses Gefäßes abgezogen werden können.

Sechstes Hauptstück.

Fälligkeit der Steuer, Zahlungs- und Haftungspflicht, dann Steuerborgung.

Fälligkeitstermin der Steuer.

§. 78.

Die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit und von der steuerbaren Essiggut- und Essigerzeugung (§. 1) ist in dem Momente fällig, in welchem die vorschriftsmäßige Anmeldung überreicht wird, und ist, die Fälle der ratenweisen Steuerzahlung und der Steuerborgung (§§. 80 und 81) ausgenommen, auch sogleich im vollen Betrage gegen Empfang einer Bollete zu berichtigen.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht.

§. 79.

Die Zahlung dieser Steuer (§. 78) obliegt dem Unternehmer der steuerbaren Erzeugung.

Zur Zahlung der wegen Steuerverkürzung einzuhebenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter, unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers, verpflichtet.

Entrichtung der Branntweinsteuergebühr in Raten.

§. 80.

Brennereiunternehmern, welche die Steuer nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes (§. 26 bis einschließlich 46) oder nach dem Producte auf Grundlage eines Controlmeßapparates (§. 61 bis einschließlich 73) entrichten und gegen deren Zahlungsfähigkeit keine Bedenken vorliegen, wird, wenn sie darum ansuchen, insolange sie nicht wegen einer Gefällsverkürzung rechtskräftig verurtheilt wurden, auf die Dauer der jährlichen Betriebsperiode für jene Anmeldungen, die einen vollen monatlichen Zeitraum umfassen, die Einzahlung der monatlichen Steuergebühr in zwei, und wenn es sich um eine der im §. 27 bezeichneten Brennereien handelt, auf die Dauer des Nachlasses in vier gleichen anticipativen Raten bewilligt.

In allen diesen Fällen ist die erste Rate stets bei Lösung der Steuerbollete einzuzahlen.

Die Nichteinhaltung einer Zahlungsrate zieht für die noch übrige Zeit der jährlichen Erzeugungsperiode den Verlust der ratenweisen Zahlung nach sich.

Steuerborgung.

§. 81.

Unternehmern, welche die Erzeugung von gebrannter geistiger Flüssigkeit oder die steuerbare Essig- oder Essigguterzeugung in einem solchen Umfange betreiben, daß die davon im Laufe einer jährlichen Erzeugungsperiode entfallende Verzehrungssteuer mindestens den Betrag von sechshundert Gulden erreicht, wird unter der Bedingung, daß sie eine genügende Sicherstellung vorschriftsmäßig geleistet haben, gestattet, die Zahlung der nach der Anmeldung des Betriebes, beziehungsweise steuerbaren Verfahrens zu entrichtenden Steuergebühr spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine (§. 78) zu leisten.

Ausgeschlossen von dieser Gestattung sind:

1. Diejenigen, welche wegen eines aus Gewinnsucht entsprungenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen einer Uebertretung dieser Art, oder wegen Schleichhandels oder wegen einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung schuldig erkannt oder wegen Schleichhandels oder einer im Betriebe ihrer Unternehmung begangenen schweren Gefällsübertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen wurden.

2. Diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist.

Die Bestimmungen in Betreff der Wechselaccepte für die geborgten Steuerbeträge bleiben unberührt.

Verlust der Steuerborgung und Einbringung ausständiger Borgungsbeträge.

§. 82.

Wer mit der Entrichtung eines fälligen, geborgten Betrages im Rückstande bleibt, ist für den Rest der laufenden Erzeugungsperiode von der weiteren

Vorgung ausgeschlossen und kann ihm die Steuerborgung auch für die nächstfolgende Erzeugungsperiode verweigert werden.

Uebrigens ist die fällige, geborgte Steuersumme sammt den vom Tage des nicht eingehaltenen Fälligkeitstermines zu berechnenden sechspercentigen Verzugszinsen im Executionswege einzubringen.

Siebentes Hauptstück.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Strafbestimmungen.

Geltung des Gefällsstrafgesetzes.

§. 83.

Für die Uebertretungen der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gilt, insofern in demselben nicht anderes angeordnet ist, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen.

Strafmilderung.

§. 84.

Die Geldstrafen, welche wegen der Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht, wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Haftung der Unternehmer für die Geldstrafen.

§. 85.

Für diese Geldstrafen (§. 84) trifft den Unternehmer, insofern er nicht ohnehin als Schuldiger zu denselben verurtheilt wird, die unbedingte Haftung.

Ausgenommen hiervon sind die Geldstrafen wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen wegen Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit des Maischraumes.

Schwere Gefällsübertretungen.

§. 86.

Als schwere Gefällsübertretung ist zu bestrafen:

1. Der Beginn des steuerbaren Betriebes (§. 39), bevor die amtliche Erledigung über die Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit erfolgt ist, und die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei (§. 18) sich befindet;

2. die Fortsetzung des steuerbaren Betriebes, ohne daß die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei ist;

3. jede nicht nach §. 38 straffreie Unrichtigkeit, welche in den im zweiten Absatze des §. 33 erwähnten Fällen bei der nachträglich vorgenommenen amtlichen Ausmessung in der überreichten schriftlichen Anzeige der Werksvorrichtungen und Geräthe entdeckt wird, und so beschaffen ist, daß in Folge derselben die tägliche Leistungsfähigkeit zu niedrig bemessen wurde;

4. jede Bereitung von zur Branntweinerzeugung geeigneter Maische außerhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte;

5. jede Aufbewahrung von zur Branntweinerzeugung geeigneten eingemaischten Stoffen vor, während oder nach der Gährung außerhalb der angemeldeten Erzeugungsstätte;

6. jede Verarbeitung von mehligen Stoffen oder Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen zu einer Zeit, für welche die Betriebsanmeldung nur auf Rüben lautet;

7. jede Verarbeitung von Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen zu einer Zeit, für welche die Betriebsanmeldung nur auf mehlige Stoffe lautet;

8. jeder Zusatz des Gährmittels zur Maische in anderen Gefäßen (Werksvorrichtungen) als in den angemeldeten, und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gährgefäßen, sowie jede Unterbringung von mit dem Gährmittel versetzter Maische in anderen als diesen Gährgefäßen;

9. jede Gährung von Maische in anderen Gefäßen (Werksvorrichtungen) als in den unter Z. 8 genannten Gährgefäßen;

10. jede, wenn auch nicht zum Zwecke der weiteren Gährung erfolgte Unterbringung gährender Maische in anderen Gefäßen (Werksvorrichtungen), als in denjenigen, welche als Gährgefäße, oder als zur Aufnahme von Maische dienende Bestandtheile der Brennvorrichtung (Blasen, Maischvorwärmer) angemeldet wurden und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehen sind;

11. jede Unterbringung von gegohrener Maische in anderen als den dazu angemeldeten und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gefäßen (Werksvorrichtungen);

12. jede Unterbringung von Maische überhaupt in anderen, als den zur Aufnahme von Maische angemeldeten und, falls die amtliche Bezeichnung schon erfolgt ist, mit dieser versehenen Gefäßen (Werksvorrichtungen);

13. jede in Folge eines Umtausches (§. 37) eintretende, ein höheres Steuerpauschale bedingende Verwendung einer Brennvorrichtung, bevor die amtliche Erledigung über die neue Bemessung der täglichen Leistungsfähigkeit und die Steuerbollete über die Nachtragssteuer im Besitze der Brennerei sind.

14. jede in einem Mehrbefunde bestehende und das straffreie Maß überschreitende Abweichung im Rauminhalte der bei der Ermittlung der täglichen Leistungsfähigkeit unbedingt in Anschlag kommenden Gefäße (§. 26, Z. 1);

15. jede solche Abweichung im Rauminhalte der bedingt steuerbaren Gefäße, insoferne dieselbe auf das Ausmaß der täglichen Leistungsfähigkeit Einfluß hat;

16. die Verwendung jedweder Vorrichtung, wodurch die Fassungsfähigkeit eines unbedingt oder bedingt steuerbaren Gefäßes über den amtlich erhobenen Rauminhalt erhöht wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In den Fällen 1 und 2 mit dem Vierfachen bis Achtfachen desjenigen Betrages, mit welchem das Steuerpauschale für den Monat, in welchem die Uebertretung stattfand, zu berechnen ist; in den Fällen 3, 13, 14 und 15 mit 150 Gulden für jeden Hektoliter, um welchen der täglich zu versteuernde Maischraum durch Beseitigung der Unrichtigkeit oder wegen des Mehrbefundes größer ist als der der täglichen Leistungsfähigkeit zu Grunde gelegte;

in den Fällen 4, 5, 8, 9, 10, 11 und 12 mit 1 fl. 50 kr. für jeden Liter jener Menge Maische (eingemaischte Stoffe), welche verbotwidrig bereitet, aufbewahrt oder untergebracht wurde, oder zu welcher der Zusatz des Gährmittels in verbotwidriger Weise geschah;

in den Fällen 6 und 7 mit dem Vier- bis Achtfachen desjenigen Betrages, um welchen das Steuerpauschale des Monates, in dem die Uebertretung stattfand, für den Erzeugungsstoff der höheren Alkoholausbeute größer ist, als für den zur Verarbeitung angemeldeten;

in dem Falle 16 mit 3 fl. für jeden Liter, um welchen die Fassungsfähigkeit des Gefäßes vergrößert wurde.

Bruchtheile eines Hektoliters werden in den Fällen 3, 13, 14 und 15 als ganze Hektoliter und Bruchtheile eines Liters in den Fällen 4, 5, 8, 9, 10, 11, 12 und 16 als ein ganzer Liter gerechnet.

Bestrafung der unangemeldeten Vorbereitung des steuerbaren Betriebes.

§. 87.

Die Vornahme irgend eines Theiles des im §. 42 unter Z. 3 bezeichneten Verfahrens, bevor die amtliche Erledigung über die tägliche Leistungsfähigkeit und die Steuerbollete über das bezügliche Monatspauschale im Besitze der Brennerei sind, wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. geahndet.

Bestrafung einer nicht als schwere Gefällsübertretung zu betrachtenden Unrichtigkeit in den im zweiten Absatze des §. 33 bezeichneten Fällen.

§. 88.

Andere als die im vorstehenden §. 86, Z. 3, bezeichneten Unrichtigkeiten, welche in den im zweiten Absatze des §. 33 bemerkten Fällen bei der nachträglichen Ausmessung in der überreichten schriftlichen Anzeige der Werksvorrichtungen und Geräthe entdeckt werden, sind, insoferne dieselben nicht nach §. 38 straffrei sind, als Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren mit einer Strafe von 2 bis 100 Gulden zu ahnden.

Rückwirkung der Bestimmungen der §§. 86 bis einschließlich 88 auf frühere Straffälle.

§. 89.

Bei den vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangenen Uebertretungen, auf welche sich die Artikel IX, X und XI der Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 104 vom Jahre 1865) und der Artikel III des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 90 ex 1868) beziehen, und über welche noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt, sind die Strafsätze anzuwenden, welche in den diese Uebertretungen betreffenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnet sind.

Die Strafen, sowie die damit verbundenen Nachtragssteuern sind jedoch in diesen Fällen wie bisher dem Brennereiunternehmer aufzulegen.

Dritter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit der Brennvorrichtung.

§. 90.

Als schwere Gefällsübertretung wird bestraft:

1. Wenn das steuerbare Verfahren (§. 51) vorgenommen wird, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht wurde, und die Steuerbollete sich in der Brennerei befindet.

2. Wenn das steuerbare Verfahren zwar vorschriftsmäßig angemeldet und die Steuerbollete gelöst wurde, jedoch

a) Maische von Stoffen der im §. 50 unter lit. a genannten Gattungen in anderen als den angemeldeten und amtlich bezeichneten Gefäßen bereitet oder untergebracht wird; oder

b) in Brennereien, welchen die Verwendung von Vormaischbottichen, Kühlschiffen u. s. w. gestattet wurde, in den Vormaischbottichen oder Kühlschiffen gährende oder gegohrene Maische, oder in den zur Aufbewahrung gegohrener Maische bestimmten Gefäßen gährende oder frische Maische oder eingeteigte Stoffe untergebracht werden (§. 53), oder

c) das steuerbare Verfahren mit anderen Stoffgattungen als den angemeldeten und versteuerten ausgeübt wird, oder

d) die Uebertragung der Erzeugungsstoffe auf die Brennvorrichtung vor dem angemeldeten Zeitpunkte begonnen wird, oder

e) das steuerbare Verfahren über den angemeldeten Zeitpunkt fortgesetzt wird, oder

f) der Abtrieb von Maische oder Lutter auf einer anderen als der angemeldeten Brennvorrichtung oder an einem anderen, als dem angemeldeten Orte vorgenommen wird.

Die Strafe ist zu bemessen:

In Fällen, in welchen es sich um die vorschriftswidrige Bereitung oder Unterbringung von Maische, oder eingemaischter oder eingeteigter Erzeugungsstoffe handelt, nach der Steuergebühr, welche für die vorschriftswidrig bereitete oder vorschriftswidrig untergebrachte Maisch- oder Stoffmenge nach der im §. 50 festgesetzten Alkoholausbeute entfällt, in den übrigen Fällen nach der Steuergebühr, welche nach Maßgabe der Pauschalirungsbestimmungen verkürzt, oder der Verkürzung ausgesetzt worden ist, wobei im Falle f so vorzugehen ist, als ob gar keine Anmeldung und Versteuerung erfolgt wäre.

Sollte aber der Abtrieb von Maische aus mehligen Stoffen, Rüben, Melasse oder dieser gleichgestellten Stoffen auf einer Brennvorrichtung vollzogen werden, welche andere, als die im §. 21 unter II bezeichneten Bestandtheile hat, so haben die Strafbestimmungen der §§. 86 bis einschließlich 88 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung zu kommen.

Vierter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen wegen der Productbesteuerung.

a) Unangemeldetes steuerbares Verfahren.

§. 91.

Wird das steuerbare Verfahren ohne Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen unternommen, so ist die Strafe wegen der schweren Gefällsübertretung des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens zu verhängen. Wurde hierbei die Erzeugung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten unter vorschriftsmäßiger Benützung des Controlmeßapparates vollzogen, so ist die Steuergebühr nach der Bestimmung des §. 72 zu berechnen, und das Ergebniß auch der Strafbemessung zu Grunde zu legen. Wurde jedoch das unangemeldete steuerbare Verfahren ohne Benützung des Controlmeßapparates vorgenommen, oder eine Störung des regelmäßigen Ganges desselben wahrgenommen, so ist für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der vorgefundenen Gährbottiche und für jeden Tag des unangemeldeten steuerbaren Verfahrens, eine Alkoholausbeute von sechs Hektolitergraden anzunehmen und der Steuer- und Strafbemessung zu Grunde zu legen.

Sollte sich allenfalls herausstellen, daß trotz der Störung des Controlmeßapparates die nach den Anzeigen desselben entfallende Steuergebühr höher wäre, als die sich bei Annahme einer Alkoholausbeute von 6 Hektolitergraden ergebende, so ist erstere der Strafbemessung zu Grunde zu legen.

b) Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens vor dem angemeldeten Zeitpunkte.

§. 92.

Der Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens vor dem angemeldeten Zeitpunkte ist, wenn während desselben der Controlmeßapparat in vorschriftsmäßiger Benützung stand und keine Störung im Gange desselben eintrat, lediglich als eine Unregelmäßigkeit im steuerbaren Verfahren zu bestrafen.

In anderen Fällen ist der zu frühe Beginn des angemeldeten steuerbaren Verfahrens mit derselben Strafe zu belegen, wie das unangemeldete Verfahren (§. 91).

c) Ableitung alkoholhältiger Flüssigkeiten oder alkoholhältiger Dämpfe. Aeußere Einwirkung auf die Anzeige eines Controlmeßapparates. Verwendung unangemeldeter Brennvorrichtungen, unangemeldete Aufstellung neuer Brennvorrichtungen, Entdeckung von Kühlapparaten.

§. 93.

Eine Strafe von 500 bis 5000 Gulden ist zu verhängen:

1. wenn geistige Flüssigkeit, die nicht durch den Controlmeßapparat geflossen ist, mittelst äußerer Einwirkung, deren Zufälligkeit die Partei nicht nachzuweisen vermag, abgeleitet, oder

2. wenn alkoholhältiger Dampf durch eine solche äußere Einwirkung beseitiget wird, oder wenn

3. die richtige Anzeige eines Controlmeßapparates bezüglich der Menge oder Gradhältigkeit des Erzeugnisses oder beider zugleich seitens der Brennereileitung absichtlich gestört wird, oder wenn

4. von einer aus was immer für einer Ursache entstandenen Störung des Controlmeßapparates nicht unverweilt die Anzeige erstattet wird, oder wenn

5. während des angemeldeten Betriebes eine unangemeldete Brennvorrichtung verwendet, oder wenn

6. ohne vorläufige Anzeige eine Brennvorrichtung in der Brennerei aufgestellt, oder wenn

7. ein mit dem Controlmeßapparate nicht verbundener, zur Condensirung von alkoholhältigem Dampf und zur Gewinnung der daraus entstehenden alkoholhältigen Flüssigkeit geeigneter Kühlapparat in der Brennerei gefunden wird, mit Ausnahme des Kühlapparates eines Rectificirapparates, wenn die Vereinigung von Brennerei und steuerfreier Rectificirung nach §. 77 gestattet ist.

Im Falle der Wiederholung ist die obige Strafe zu verdoppeln.

Ueberdies ist die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung zu verhängen, wenn geistige Flüssigkeit, bevor sie durch den Controlmeßapparat geflossen ist, mit Umgehung der Steuer beiseite geschafft wurde.

Für diese geistige Flüssigkeit ist, soweit sich deren Menge ermitteln läßt, die Steuergebühr mit Rücksicht auf den festgestellten durchschnittlichen Alkoholgehalt des Erzeugnisses (§. 62) zu bemessen und dieses Ausmaß auch der Strafbemessung zum Grunde zu legen.

d) Verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Brennereibetriebes.

§. 94.

Einer Strafe von 500 bis 5000 Gulden unterliegt auch die verbotwidrige Fortsetzung des angemeldeten Brennereibetriebes während einer Störung des regelmäßigen Ganges des Controlmeßapparates.

Neben dieser Strafe wird die mit Umgehung der Steuer stattgefundene Erzeugung von geistiger Flüssigkeit als schwere Gefällsübertretung gestraft.

Die verkürzte Steuergebühr wird in folgender Weise ermittelt.

Es wird vorerst festgestellt:

a) die Steuersumme, welche nach den wirklichen Anzeigen des Controlmeßapparates für die Zeit seit der letzten mit der Erhebung der Anzeigen dieses Apparates verbundenen amtlichen Revision entfällt, diese mag mit einer Abrechnung verknüpft gewesen sein oder nicht.

b) Die Steuersumme, welche für dieselbe Zeit sich ergibt, wenn für jeden Hektoliter des Gesammtrauminhaltes der angemeldeten und der etwa unangemeldet benützten Gährbottiche eine tägliche Ausbeute von sechs Alkoholgraden zur Versteuerung angenommen wird.

Die Steuersumme a) wird sodann mit der Steuersumme b) verglichen und der Betrag, um welchen letztere größer ist, als die erstere, als verkürzte Steuergebühr angenommen.

e) Verbotwidrige Verwendung von Maischgefäßen und Vorrichtungen.

§. 95.

Als eine Ordnungswidrigkeit ist mit 20 bis 200 Gulden für jeden einzelnen Fall zu bestrafen:

a) Wenn in Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt in Gefäßen, in welchen ihrer angezeigten Bestimmung nach nur Maische vor dem Beginne der Gährung enthalten sein soll, Maische in gährendem oder gegohrenem Zustande oder

b) Maische in anderen Gährungsgefäßen, als den in der Anmeldung oder nachträglich angegebenen, oder überhaupt in Gefäßen, welche laut Befundprotokoll nicht zur Aufnahme von Maische bestimmt sind, untergebracht wird.

f) Mangelhafte oder unrichtige Registerführung.

§. 96.

Die unterlassene rechtzeitige Eintragung der Uhranzeige des Controlmeßapparates oder eines der übrigen im §. 73 bezeichneten Punkte in das Register, sowie jede unrichtige Eintragung in dasselbe wird als unrichtige Buchführung mit 5 bis 200 fl. geahndet.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die Verzehrungssteuer von der Essig- und Essiggut-erzeugung.

§. 97.

Die Strafbestimmungen der §§. 86 bis einschließlich 90 gelten auch in jenen Fällen, in welchen bei der steuerbaren Essig- und Essigguterzeugung die bezeichneten Uebertretungen begangen wurden.

Sechster Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die steuerfreie Rectification und Umstaltung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 98.

1. Eine Strafe von 500 bis 5000 fl. ist zu verhängen, wenn in einer Brennerei, in welcher die steuerfreie Rectificirung gebrannter geistiger Flüssigkeit stattfindet,

a) eine andere alkoholhältige Flüssigkeit (Maische) auf den Rectificirungsapparat gebracht wird, oder wenn

b) außer der zur Speisung, beziehungsweise Entleerung des Rectificirapparates bestimmten amtlich versicherten Röhrenleitung eine andere Leitung angebracht wird.

Ist hiebei eine Steuerverkürzung eingetreten, so ist überdies die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung auszusprechen.

2. Eine Strafe von 5 bis 500 fl. ist zu verhängen für jede Uebertretung des für gewisse Fälle geltenden Verbots der vereinten Erzeugung und Rectification (Umstaltung) gebrannter geistiger Flüssigkeit in ein und derselben Erzeugungsstätte (§. 77).

3. Eine Ordnungsstrafe von 2 bis 100 fl. ist zu verhängen:

a) Wenn, ohne daß die vorgeschriebene Anmeldung eingebracht worden ist und die amtliche Bestätigung hierüber bei dem Betriebsleiter sich befindet, Branntwein oder Branntweingeist auf die Brennvorrichtung gebracht wird;

b) wenn Branntwein oder Branntweingeist außer der angemeldeten Betriebszeit auf die Brennvorrichtung gebracht wird.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Strafbestimmungen für Uebertretungen der Anordnungen über die mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung verbundene Ausfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeit über die Zollinie.

a) Unterschiede zwischen der Ausfuhrserklärung und dem amtlichen Befunde, welche als schwere Gefällsübertretung zu bestrafen sind.

§. 99.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer auf Steuerrückvergütung lautenden Ausfuhrserklärung bei Liqueur die Flüssigkeitsmenge oder bei anderer gebrannter geistiger Flüssigkeit die Alkoholmenge, wie sich dieselbe aus der Multiplication der Menge der Flüssigkeit mit ihrem in Graden des vorgeschriebenen 100theiligen Alkoholmeter bestimmten Alkoholgehalte ergibt, um mehr als 5 Percent höher, als der amtliche Befund angegeben erscheint, ohne daß der Abgang durch die vorschriftsmäßige Anzeige einer etwa auf dem Transporte eingetretenen Aenderung in der Menge, beziehungsweise in dem Alkoholgehalte der Flüssigkeit gerechtfertigt wird;

2. wenn in Fällen, wo

a) Liqueur, oder

b) eine andere gebrannte geistige Flüssigkeit zur Ausfuhr gegen Steuerrückvergütung erklärt wurde,

im Falle a eine andere Flüssigkeit als Liqueur, im Falle b eine Flüssigkeit, die nicht zu den gebrannten geistigen Flüssigkeiten gehört, z. B. Wasser oder Wein gefunden wird.

Der Strafbemessung ist zu Grunde zu legen:

In den unter 1 aufgeführten Fällen der Betrag, um welchen die Steuerrückvergütung nach der Ausfuhrserklärung höher als nach dem amtlichen Befunde sich beziffert;

in den unter 2 aufgeführten Fällen der volle Betrag, welcher ungerechtfertigt als Steuerrückvergütung beansprucht wurde.

b) Unterschiede zwischen Erklärung und dem amtlichen Befunde, welche mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden sind.

§. 100.

Unterschiede der im vorstehenden §. 99, Z. 1, erwähnten Art, welche mehr als drei Percent, aber weniger als fünf Percent betragen, werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 fl. geahndet.

Achtes Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes und Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit.

§. 101.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Juli 1878 in Wirksamkeit.

Mit diesem Tage werden die noch in Geltung stehenden Bestimmungen der Branntweinsteuerverordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. vom Jahre 1865 Nr. 104), der Artikel III des Gesetzes vom 28. März 1868 (R. G. Bl. vom Jahre 1868 Nr. 24), das Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 (R. G. Bl. vom Jahre 1868 Nr. 90) und die die Verzehrungssteuer von der Erzeugung gebrannter geistiger Flüssigkeit betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1875 (R. G. Bl. vom Jahre 1875 Nr. 84) außer Kraft gesetzt.

Vollzugsclausel.

§. 102.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Von dem Abgeordnetenhause am 19. October 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 19. October 1877.

Rechbauer m. p.

Dr. Fr. Nitsche m. p.,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die gewerbemäßige Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnsthoffnung gegen Ratenzahlung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die gewerbemäßig betriebene Veräußerung der Gewinnsthoffnung von Staats- oder anderen Losen, wenn dieselbe gegen Ratenzahlung oder in der Weise erfolgt, daß das Entgelt in Verbindung mit einem anderen Ratengeschäfte zu finden ist, ferner die gegen Ratenzahlung oder in der erwähnten Verbindung mit einem Ratengeschäfte gewerbemäßig betriebene Veräußerung von Staats- oder anderen Losen oder von Antheilen an denselben, wenn die Lose nicht sofort dem Erwerber zur freien Verfügung ausgehändigt werden, ist verboten.

§. 2.

Jede Uebertretung dieses Verbotes wird wie ein durch die Lottovorschriften untersagtes Spiel nach den bezüglichen Gefällsgesetzen bestraft.

Mitschuldig wird auch Derjenige, welcher mit der Kenntniß eines das Verbot begründenden Umstandes zu verbotenen Geschäften dieser Art auffordert, dieselben vermittelt oder Einladungen dazu erläßt.

Die Belohnung der Anzeiger und Ergreifer hat nach den diesfälligen allgemeinen Bestimmungen einzutreten.

§. 3

Auf die im §. 1 bezeichneten Geschäfte, für welche die Verpflichtungsurkunden (Rentenscheine, Ratenbriefe, Bezugsscheine, Antheilscheine u. dergl.)

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1878 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Brutto-Ertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch nach Abzug der erweislich im Jahre 1878 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für die im Laufe des Jahres 1878 zur Rückzahlung fällig werdenden Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in demjenigen Betrage ausgegeben werden, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung jener Capitalien nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Auch wird der Finanzminister ermächtigt, behufs der am 1. Mai 1878 eintretenden Rückzahlung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) ausgegebenen Schatzscheine Obligationen der durch das Gesetz vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen in Gold verzinslichen Renten u. zw. in demjenigen Betrage zu begeben, welcher erforderlich erscheint, damit durch die Veräußerung derselben die zur Rückzahlung der Schatzscheine nothwendigen Geldmittel beschafft werden.

Für Rechnung dieser Capitalstilgungen sind sofort Obligationen der in Noten verzinslichen Schuld im Betrage von 15,390.000 fl., der in Silber verzinslichen Schuld im Betrage von 447.000 fl. und der in Gold verzinslichen Schuld im Betrage von 33,783.000 fl. auszufertigen und dem Finanzminister zu übergeben.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1878 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite

des Zollgefälles (Capitel 13), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1879 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1879 nicht zur Verwendung gelangten Beträge erlischt jedoch mit dem letzten Juni 1879.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c.; diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige in demselben speciell bezeichnete Zwecke bewilligten außerordentlichen Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1878 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1880 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1879 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzten Jahres zu verrechnen.

Die durch die Gesetze vom 12. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 43) für die Herstellung einer Locomotiv-Eisenbahn von Tarvis an die Reichsgränze bei Pontafel und vom 11. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 39) für den Bau einer dem regulirten Donauufer entlang führenden Eisenbahn und deren Verbindung mit der Kaiser Franz Josef-Bahn bewilligten Credite können im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1876 noch bis Ende Juni 1878 verwendet werden.

Ferner können die durch die Gesetze vom 12. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 40) für den Bau einer Locomotiv-Eisenbahn auf Staatskosten von Erbersdorf im Anschlusse an die Mährisch-schlesische Centralbahn nach Würbenthal, dann vom 12. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 41) für den Bau einer Locomotiv-Eisenbahn auf Staatskosten von Mürzzuschlag im Anschlusse an die Südbahn nach Neuberg und vom 13. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 47), betreffend die Eröffnung von Specialcrediten für das Jahr 1876 zu Zwecken des Staats-Eisenbahnbaues unter Artikel I, §. 1 für den Bau einer Istrianerbahn bewilligten und im Jahre 1876 nicht verwendeten Credite noch bis Ende Juni 1879 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn dieselben im Voranschlage des Jahres 1877 im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1877 bewilligt worden wären.

Artikel VII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, während des Jahres 1878 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtwerthe von 300.000 fl. ohne vorausgegangene specielle Zustimmung des Reichsrathes gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern. Der Finanzminister ist ferner gegen nachträgliche Rechtfertigung ermächtigt, während des Jahres 1878 den im Nutzgenusse von Staatseisenbahnen stehenden Gesell-

schaften die Bewilligung zum Verkaufe von entbehrlichen Staatseisenbahn-Grundstücken gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes, und zwar auch in jenen Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

Artikel VIII.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung des Abganges, welcher sich, wenn

den Gesammt-Ausgaben von . . . . . 424,347.469 fl.
die Gesammt-Einnahmen von . . . . . 404,114,620 „

entgegengehalten werden, mit . . . . . 20,232.849 fl.

ergibt, Obligationen der auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 35) geschaffenen, in Gold verzinslichen Rente zu begeben, eventuell so lange diese Begebung. nicht stattgefunden hat, die nöthigen Beträge im Wege einer schwebenden Schuld zu beschaffen.

Artikel IX.

Der Finanz-Minister wird ferner ermächtigt, zur Stärkung der Geldbestände der Staats-Central-Cassa den Maximalbetrag von zwanzig Millionen Gulden durch nach Bedarf hinauszugebende längstens drei Jahre laufende steuerfreie mit 5% verzinsliche Schatzscheine zu beschaffen.

Artikel X.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1878.

Erster Theil. — Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät 50% .	72.514	. . . . .	72.514
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	53.696	. . . . .	53.696
	2		Abgeordnetenhaus	597.184	. . . . .	597.184
	3		Delegation	14.000	. . . . .	14.000
	4		Staatsschulden-Controlcommission	11.187	. . . . .	11.187
	5		Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	800.000	800.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	676.067	800.000	1,476.067
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	147.983	. . . . .	147.983
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	566.000	. . . . .	566.000
	4		Verwaltungs-Gerichtshof	128.765	. . . . .	128.765
			Summe (Capitel 5, Titel 1—4) .	892.748	. . . . .	892.748
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälls	13,250.000	. . . . .	13,250.000
	2		Einkommensteuer des österr.-ungar. Lloyd	118.000	. . . . .	118.000
	3		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen	63,385.146	. . . . .	63,385.146
			Summe (Capitel 6, Titel 1—3) .	76,753.146	. . . . .	76,753.146
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Central-Leitung	477.100	. . . . .	477.100
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	57.700	2.400	60.100
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	5,421.452	77.844	5,499.296
			Vieh-Contumazbauten	. . . . .	35.000	35.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	3,572.000	2.000	3,574.000
			Außerordentliche Polizei-Auslagen in Dalmatien (Malvivenz)	. . . . .	10.000	10.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	6		Zuschuß für Findelanstalten	. . . . .	5.300	5.300
	7		Staatsbaudienst	1,150.695	9.289	1,159.984
			Reisekosten aus Anlaß außerordentlicher Straßen- und Wasserbauten	. . . . .	30.000	30.000
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	507.000	. . . . .	507.000
			Fortsetzung der Pflasterung der Oedenburger (Laxenburger) Straße	. . . . .	30.000	30.000
		2	Oesterreich ob der Enns	188.500	. . . . .	188.500
		3	Salzburg	98.500	. . . . .	98.500
		4	Steiermark	310.000	. . . . .	310.000
			Aerarialbeitrag zur Ennsregulirung	. . . . .	3.100	3.100
		5	Kärnten	167.500	. . . . .	167.500
			Fortsetzung der Umlegung der Salzburger Reichsstraße zwischen Lisserhofen und Gmünd	. . . . .	40.000	40.000
		6	Krain	128.500	. . . . .	128.500
		7	Küstenland	98.000	. . . . .	98.000
		8	Tirol und Vorarlberg	318.500	. . . . .	318.500
			Reconstruction der Brücke über den Roßbach bei Calliano	. . . . .	6.000	6.000
		9	Böhmen	1,127.500	. . . . .	1,127.500
			Vollendung des Baues der Brücke über die Elbe bei Brandeis	. . . . .	59.600	59.600
			Vollendung des Baues der Brücke über den Strela-Fluß bei Plaß	. . . . .	9.800	9.800
			Bau einer eisernen Brücke über den Zeliwka-fluß bei Unterkralowitz	. . . . .	14.600	14.600
		10	Mähren	237.000	. . . . .	237.000
		11	Schlesien	109.000	. . . . .	109.000
		12	Galizien und Krakau	848.000	. . . . .	848.000
			a) Straßenzug Biała-Przemyśl-Lemberg:			
			Reconstruction der Brücke Nr. 57 über den Wislokafluß bei Labuzie	. . . . .	19.000	19.000
			Reconstruction der Brücke Nr. 7 über den Dunajec in Zglobice	. . . . .	25.000	25.000
			b) Straßenzug Spitkowice-Myślenice:			
			Ausbau des sechsten Intervalles bei Stróża .	. . . . .	8.100	8.100
			c) Straßenzug Delatyn-Jablonica:			
			Ausbau des Intervalles von der Brücke Nr. 49/b bis zum Anschlusse an die ausgebaute Strecke	. . . . .	15.000	15.000
		13	Bukowina	88.500	. . . . .	88.500
			Fortsetzung des Baues der Straße von der ungarischen Grenze nächst Kirlibaba bis Jakobeny	. . . . .	25.000	25.000
			Regulirung des Pruthflußes oberhalb Czernowitz zum Schutze der neuen Reichsstraßenbrücke	. . . . .	3.000	3.000
		14	Dalmatien	80.000	. . . . .	80.000
			Bau der Cettina-Brücke bei Trilj	. . . . .	10.000	10.000
			Bau einer Brücke über die Zermagna bei Obrovazzo	. . . . .	10.000	10.000
			Bau der Straße von Trinità zur montenegrinischen Grenze	. . . . .	30.000	30.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,306.500	308.200	4,614.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
7	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	240.000	. . . . .	240.000
			Donaustrombauten	. . . . .	250.000	250.000
		2	Oesterreich ob der Enns	149.000	. . . . .	149.000
			Donaustrombauten	. . . . .	40.000	40.000
			Innflußbauten	. . . . .	40.000	40.000
			Salzachflußbauten	. . . . .	15.000	15.000
			Traunflußbauten	. . . . .	20.000	20.000
		3	Salzburg	34.000	. . . . .	34.000
			Salzach- und Sale-Regulirung	. . . . .	25.000	25.000
		4	Steiermark	35.000	. . . . .	35.000
			Aerarialbeitrag für die Enns-Regulirung	. . . . .	3.100	3.100
			„ „ „ Mur- „	. . . . .	30.600	30.600
			„ „ „ Save- „	. . . . .	2.500	2.500
			„ „ „ San- „	. . . . .	4.000	4.000
			„ „ „ Aushebung des Espanger-Enns Durchstiches	. . . . .	3.000	3.000
		5	Kärnten	2.000	. . . . .	2.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
			Save-Regulirung	. . . . .	12.000	12.000
		7	Tirol und Vorarlberg	60.000	. . . . .	60.000
			Inn-Receßbauten	. . . . .	10.500	10.500
			Rhein-Correction	. . . . .	20.000	20.000
			Drau-Regulirung	. . . . .	9.500	9.500
		8	Böhmen	196.000	. . . . .	196.000
			Moldau-Regulirung	. . . . .	35.000	35.000
			Elbe-Regulirung	. . . . .	190.000	190.000
		9	Mähren	400	. . . . .	400
		10	Schlesien	200	. . . . .	200
		11	Galizien mit Krakau	67.000	. . . . .	67.000
			Bauten an der Weichsel	. . . . .	80.000	80.000
			„ am Dunajec	. . . . .	12.000	12.000
			„ an der Wisłoka	. . . . .	2.000	2.000
			„ am San	. . . . .	40.000	40.000
			„ am Dnjester	. . . . .	8.000	8.000
			„ an der Premsa	. . . . .	8.000	8.000
		12	Bukowina	2.000	. . . . .	2.000
			Bauten am Pruth	. . . . .	5.000	5.000
		13	Dalmatien	2.400	. . . . .	2.400
			Summe (Titel 9, §§. 1—13)	798.000	875.200	1,673.200
	10		Neubauten und größere Adaptirungen:			
		1	Statthaltereiarchiv in Innsbruck	. . . . .	1.650	1.650
		2	Statthalterei in Brünn	. . . . .	2.500	2.500
		3	Statthalterei in Lemberg	. . . . .	51.854	51.854
			Summe (Titel 10, §§. 1—3)	. . . . .	56.004	56.004
	11		Telegraphenkosten	10.000	. . . . .	10.000
			Zusammen (Capitel 7, Titel 1—11)	15,913.447	1,411.237	17,324.684

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8			**VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	245.500	. . . . .	245.500
	2		Landwehr	3,505.000	478.900	3,983.900
	3		Recrutirungskosten, dann Reisekosten aus Anlaß der Controlversammlungen der Urlauber und Reservemänner, sowie der Pferde-Classification	64.000	. . . . .	64.000
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	34.300	. . . . .	34.300
	5		Militärstiftungen	33.300	. . . . .	33.300
	6		Militär-Polizeiwache	70.500	. . . . .	70.500
	7		Gendarmerie	3,955.000	. . . . .	3,955.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—7)	7,907.600	478.900	8,386.500
9			**IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
			A. Centralauslagen.			
	1		Central-Leitung	226.989	24.000	253.989
			Herstellungen am Ministerial-Gebäude	. . . . .	3.000	
	2		Schulaufsicht	632.601	. . . . .	632.601
	3		Akademien der Wissenschaften	75.000	. . . . .	77.000
			Druckauslagen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der Akademie der Wissenschaften in Wien	. . . . .	2.000	
	4		Museum für Kunst und Industrie und chemisch-technische Versuchsanstalt:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	86.516	. . . . .	86.516
		2	Chemisch-technische Versuchsanstalt	7.575	. . . . .	7.575
	5		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	75.612	. . . . .	75.612
	6		Geologische Reichsanstalt	51.909	. . . . .	53.909
			Einrichtungsstücke zur Aufstellung der technischen Sammlung	. . . . .	2.000	
	7		Central-Anstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus	22.143	. . . . .	22.143
	8		Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst und historischen Denkmale	9.000	. . . . .	9.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8)	1,187.345	31.000	1,218.345
			B. Cultus.			
	9		Erforderniß der Religionsfonde:			
			a) Ausgaben der Fonde.			
		1	Oesterreich unter der Enns	392.813	2.000	431.219
			Neubauten	. . . . .	36.406	
		2	Oesterreich ob der Enns	108.875	. . . . .	108.875
		3	Salzburg	78.434	. . . . .	78.434
		4	Tirol	127.755	. . . . .	127.755
		5	Vorarlberg	11.461	. . . . .	11.461
		6	Steiermark	242.037	. . . . .	242.037
		7	Kärnten	76.000	. . . . .	76.000
		8	Krain	107.945	. . . . .	107.945
		9	Triest	50.745	. . . . .	50.745
		10	Görz	75.997	. . . . .	83.129
			Neubauten	. . . . .	7.132	
			Fürtrag	1,272.062	45.538	1,317.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,272.062	45.538	1,317.600
		11	Istrien	65.765	. . . . .	65.765
		12	Dalmatien	246.119	4.000	287.591
			Neubauten	. . . . .	37.472	
		13	Böhmen	631.160	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	43.470	678.130
			Vorschuß gegen Ersatz	. . . . .	3.500	
		14	Mähren	287.463	. . . . .	297.463
			Neubauten	. . . . .	10.000	
		15	Schlesien	66.929	. . . . .	69.019
			Neubauten	. . . . .	2.090	
		16	Galizien	896.775	. . . . .	896.775
		17	Krakau	14.080	. . . . .	14.080
		18	Bukowina	38.400	. . . . .	40.533
			Neubauten	. . . . .	2.133	
		19	Sämmtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder:			
			Unterstützungen katholischer Seelsorger . . .	. . . . .	600.000	600.000
			Summe (Titel 9, §. 1—19) .	3,518.753	748.203	4,266.956
		20	b) Ausgaben der Fonds, Forste und Domänen . .	272.900	. . . . .	
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	36.800	325.200
			Vermessungskosten und Servitutsablösung 2c. .	. . . . .	15.500	
			Summe (Capitel 9, Titel 9, §§. 1—20) .	3,791.653	800.503	4,592.156
	10		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
		1	Stiftungen	37.888	. . . . .	37.888
		2	Beiträge	127.107	4.200	
			Zur Restaurirung des St. Stefans-Domes in Wien	. . . . .	50.000	
			Zum Neubau des Gebäudes behufs Unterbringung der Chorvikare und Cooperatoren an der Metropolitankirche in Görz	. . . . .	5.912	202.219
			Zur Restaurirung des monumentalen Domes in Spalato	. . . . .	5.000	
			Zum Ausbaue des Prager Domes	. . . . .	10.000	
			Summe (Titel 10, §§. 1 und 2)	164.995	75.112	240.107
	11		Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken:			
		1	Evangelischer Oberkirchenrath	27.757	. . . . .	27.757
		2	Unterstützungspauschale der evangelischen Kirche Augsburger und helvetischer Confession . . .	75.000	. . . . .	75.000
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2) .	102.757	. . . . .	102.757
	12		Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken:			
			Dalmatien	59.940	. . . . .	
			Neubauten	. . . . .	12.750	78.690
			Unterstützungen des griechisch-orientalischen Clerus	. . . . .	6.000	
			Summe (Titel 12) .	59.940	18.750	78.690
			Summe (Capitel 9, Titel 9—12) .	4,119.345	894.365	5,013.710

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9			**C. Unterricht.**			
	13		**Hochschulen.**			
			a) Universitäten:			
		1	Universität in Wien	791.155		
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse		5.725	
			Ausrüstung der Sternwarte 4. und letzte Rate		23.700	
			Kosten des Transportes und der Aufstellung der Instrumente 2. Rate		15.500	
			Innere Einrichtung der Sternwarte 1. Rate		10.000	
			Bau des Hauptgebäudes der Universität 6. Rate		500.000	
			Anlage einer Senkgrube und zweier Cisternen, Zuleitung von Gas und Wasser, Herstellung einer Umfriedungsmauer sammt Portiershäuschen und Regelung der das Sternwarte-Territorium begrenzenden vier Straßen, 2. und letzte Rate		45.500	1,413.580
			Bepflanzung des gesammten Territoriums mit Gras, Bäumen und Sträuchen		22.000	
		2	Universität in Innsbruck	202.956		
			Unterrichts-Erfordernisse		1.500	204.456
		3	Universität in Graz	260.984		
			Unterrichts-Erfordernisse		1.000	
			Apparate und Unterrichts-Erfordernisse für das chemische Institut, 2. und letzte Rate		7.000	278.984
			Einrichtung des chemischen Institutsgebäudes 2. und letzte Rate		10.000	
		4	Universität in Prag	466.738		
			Unterrichts-Erfordernisse		5.000	
			Einrichtung und Ausstattung des chemischen Institutsgebäudes 2. und letzte Rate		40.000	
			Kaufschilling sammt Zinsen für das pathologisch-anatomische Institutsgebäude, 3. Rate		25.760	
			Neubau des anatomischen Institutes, 7. und letzte Rate		7.000	674.847
			Neubau des chemischen Institutes, 7. und letzte Rate		17.000	
			Bau des Gebäudes für die naturwissenschaftlichen Institute, 3. Rate		100.000	
			Herstellung eines Gewächshauses für das pflanzenphysiologische Institut		3.673	
			Bauherstellungen auf den Universitätsgütern Michle und Malešitz, 2. und letzte Rate		9.676	
		5	Universität in Lemberg	152.610		152.610
		6	Universität in Krakau	215.684		215.684
		7	Universität in Czernowitz	93.650		
			Anlegung und Einrichtung eines naturhistorischen Museums, chemischen Laboratoriums, physikalischen Cabinetes und botanischen Gartens, 4. und letzte Rate		15.000	109.650
			Unterrichts-Erfordernisse für das mathematisch-physikalische Cabinet		1.000	
			Summe (Titel 13, §§. 1—7)	2,183.777	866.034	3,049.811
			b) Theologische Fakultäten außer dem Verbande mit einer Universität:			
		8	Katholisch-theologische Fakultät in Salzburg	14.416		14.416
		9	„ „ „ „ Olmütz	15.237		15.237
		10	Evangelisch-theologische „ „ Wien	28.870		28.870
			Summe (Titel 13, §§. 8—10)	58.523		58.523

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			c) Technische Hochschulen.			
9	13	11	Technische Hochschule in Wien	247.641		247.641
		12	„ „ „ Graz	95.686		95.686
		13	„ Hochschulen in Prag	195.554		
			Diensttaxen		14.938	212.492
			Unterrichts-Erfordernisse		2.000	
		14	Technische Hochschule in Brünn	75.670		75.670
		15	Technische Akademie in Lemberg	76.149		
			Unterrichts-Erfordernisse		1.000	122.149
			Innere Einrichtung des neuen Gebäudes 2. und letzte Rate		45.000	
			Summe (Titel 13, §§. 11—15)	690.700	62.938	753.638
		16	d) Akademie der bildenden Künste in Wien	111.419		112.919
			Unterrichts-Erfordernisse 2. Rate		1.500	
		17	e) Zur Heranbildung von Lehrkräften an Hochschulen		38.000	38.000
		18	f) Unterstützungen für Studirende sämmtlicher Hochschulen	5.000		5.000
			Summe (Titel 13, §§. 1—18)	3,049.419	968.472	4,017.891
	14		Mittelschulen.			
			a) Gymnasien und Real-Gymnasien.			
		1	Oesterreich unter der Enns	299.193		
			Unterrichts-Erfordernisse		4.400	328.593
			Bau des Staats-Real- und Ober-Gymnasiums im III. Bezirke in Wien, 4. und letzte Rate		25.000	
		2	Oesterreich ob der Enns	66.697		66.697
		3	Salzburg	27.312		27.312
		4	Tirol	95.346		95.346
		5	Vorarlberg	30.246		30.246
		6	Steiermark	107.655		107.655
		7	Kärnten	39.124		39.124
		8	Krain	79.268		79.268
		9	Triest	27.373		27.373
		10	Görz	27.653		27.653
		11	Istrien	42.014		
			Kaufschillingsrest sammt Zinsen für das Schulgebäude des Staats-Obergymnasiums in Pisino, 3. Rate		2.240	44.254
		12	Dalmatien	86.597		86.597
		13	Böhmen	614.845		
			Unterrichts-Erfordernisse und Einrichtung		3.200	643.045
			Bau des Staats-Obergymnasiums in Leitmeritz, 5. Rate		25.000	
		14	Mähren	366.774		367.774
			Unterrichts-Erfordernisse		1.000	
		15	Schlesien	109.273		109.273
		16	Galizien	482.862		483.862
			Unterrichts-Erfordernisse		1.000	
		17	Krakau	76.068		76.068
		18	Bukowina	42.822		42.822
			Summe (Titel 14, §§. 1—18)	2,621.122	61.840	2,682.962

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			b) Realschulen:			
9	14	19	Oesterreich unter der Enns	215.468		
			Unterrichts-Erfordernisse		1.400	276.868
			Neubau der Staats-Unter-Realschule in Sechshaus, 4. Rate		60.000	
		20	Oesterreich ob der Enns	48.982		48.982
		21	Salzburg	23.661		23.661
		22	Tirol	70.470		
			Weiterer Beitrag zum Baue der Staats-Unter-Realschule in Bruneck, 3. Rate		5.000	75.470
		23	Steiermark	41.056		41.056
		24	Kärnten	23.654		23.654
		25	Krain	24.625		24.625
		26	Triest	26.307		26.307
		27	Görz	24.733		24.733
		28	Istrien	18.890		18.890
		29	Dalmatien	29.565		29.565
		30	Böhmen	226.566		29.066
			Unterrichts-Erfordernisse		2.500	
		31	Mähren	74.531		
			Kaufschilling sammt Zinsen für die Realität zur Unterbringung der Abtheilung der Staats-Ober-Realschulen in Brünn, 3. Rate		22.200	96.731
		32	Schlesien	92.025		97.025
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse		5.000	
		33	Galizien	127.315		127.315
		34	Krakau	50.244		50.244
		35	Bukowina	9.200		9.200
			Summe (Titel 14, §§. 19—35)	1,127.292	96.100	1,223.392
		36	c) Prüfungscommissionen	24.200		24.200
		37	d) Verdienstzulagen der Professoren	6.400		6.400
		38	e) Unterstützungen für Lehramtscandidaten	50.000		50.000
			f) Nautische Schulen.			
		39	Istrien	4.089		4.089
		40	Dalmatien	10.679		10.679
			Summe (Titel 14, §§. 39 und 40)	14.768		14.768
			Zusammen (Titel 14, §§. 1—40)	3,843.782	157.940	4,001.722
	15		Studienbibliotheken	23.382		
			Reconstructionsarbeiten im Bibliotheks-Gebäude zu Olmütz		2.500	25.882

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	16		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	16.998		16.998
		2	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.618		3.618
		3	Technisches Institut in Krakau	7.586		7.586
		4	Kunstschule in Krakau	15.812		15.812
		5	Zeichenschulen	23.620		23.620
		6	Kunstgewerbeschule in Wien	41.818		106.463
			Herstellung eines eigenen Gebäudes, 6. und letzte Rate		64.645	
		7	Gewerbliche Lehranstalten	284.599		341.249
			Einrichtung und Unterrichts-Erfordernisse		39.650	
			Herstellung und Erwerbung von Lehr- und Hilfsmitteln gewerblicher Fachbildung		17.000	
		8	Commercielle Lehranstalten	48.507	1.000	49.507
			Summe (Titel 16, §§. 1–8)	442.558	122.295	564.853
	17		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	1,194.674		1,404.974
			Vervollständigung der Lehrmittel-Sammlungen		15.000	
			Bau der Lehrer-Bildungsanstalt im III. Bezirke in Wien, 2. und letzte Rate		100.000	
			Zubau zum Civil-Mädchen-Pensionatsgebäude, 3. Rate		30.000	
			Einrichtung des Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalt in Innsbruck, 2. und letzte Rate		5.000	
			Kaufschilling sammt Zinsen für das Gebäude der Privat-Kleinkinderbewahr-Anstalt bei St. Maria de Victoria in Prag für Zwecke der deutschen Lehrerinen-Bildungsanstalt in Prag		5.000	
			Neubau der slavischen Lehrerbildungsanstalt in Brünn 2. Rate		50.000	
			Einführung der Gas- und Wasserleitung in das Gebäude der deutschen Lehrbildungsanstalt in Brünn		1.000	
			Annuitäten und Passiv-Interessen vom Kaufschillinge für die Gebäude zur Unterbringung der slavischen Lehrerinen-Bildungsanstalt in Brünn, 1. Rate		4.300	
		2	Lehrcurse zur Heranbildung von Kindergärtnerinen und Auslagen für Kindergärten	18.450		18.450
		3	Stipendien für Lehramtszöglinge	220.000		220.000
		4	Verdienstzulagen für Lehrpersonen an Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	3.000		3.000
		5	Staatszuschüsse zu Normalschulfonden	151.112		151.112
		6	Zur Hebung des Volksschulwesens:			46.000
			Tirol		28.000	
			Görz		4.000	
			Istrien		4.000	
			Dalmatien		10.000	
			Summe (Titel 17, §§. 1—6)	1,587.236	256.300	1,843.536

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	18		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Stiftungen	40.269	. . . . .	40.269
		2	Beiträge	158.014	. . . . .	166.014
			Europäische Gradmessung	. . . . .	8.000	
			Summe (Titel 18, §§. 1 und 2)	198.283	8.000	206.283
	19		Administration des Studienfondes:			
		1	a) Ausgaben des Fondes	39.750	375	40.125
		2	b) Ausgaben der Fondsforste und Domänen	19.600	. . . . .	19.600
			Summe (Titel 19, §§. 1 und 2)	59.350	375	59.725
			Zusammen (Capitel 9, Titel 13—19)	9,204.010	1,515.882	10,719.892
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—19)	14,510.700	2,441.247	16,951.947
			X. Ministerium der Finanzen.			
10			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	888.777	8.000	896.777
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,744.000	40.000	2,784.000
	3		Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuerlocal-Commissionen	922.000	. . . . .	922.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Landeshaupt- und Finanz-Landescassen, Landes-Filialcasse in Wien und Landeszahlämter	385.400	400	385.800
	5		Finanzwache	4,240.000	. . . . .	4,240.000
	6		Steuerämter	3,882.000	8.000	3,890.000
	7		Finanz-Procuraturen	351.000	. . . . .	351.000
	8		Zollverwaltung	1,343.500	. . . . .	1,343.500
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung	2,700.000	. . . . .	2,700.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—9)	17,456.677	56.400	17,513.077
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	. . . . .	16.000	16.000
	2		Ersätze an Parteien	20.000	. . . . .	20.000
	3		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	200	200
	4		Unverzinsliches Darlehen zur Gailfluß-Regulirung in Kärnten (1. Rate)	. . . . .	30.000	30.000
	5		Verschiedene Auslagen	12.000	. . . . .	12.000
			Summe (Capitel 11, Titel 1—5)	32.000	46.200	78.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Betriebs-, Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
12			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung .	66.000	. . . . .	66.000
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.500	. . . . .	6.500
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	140.000	140.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—3) .	72.500	140.000	212.500
13			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	210.000	. . . . .	210.000
	2		Gefällsrückgaben	40.000	. . . . .	40.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	8,000.000	. . . . .	8,000.000
			Summe (Capitel 13, Titel 1—4) .	9,650.000	. . . . .	9,650.000
			Indirecte Abgaben.			
14			Verzehrungssteuer:			
	1		Verwaltungsauslagen	221.000	. . . . .	221.000
	2		Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefälls-Rückgaben	3,900.000	. . . . .	3,900.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) .	4,121.000	. . . . .	4,121.000
15			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,762.000	. . . . .	2,762.000
			Neubauten	. . . . .	78.100	78.100
			Für sonstige außerordentliche Ausgaben . . .	. . . . .	16.900	16.900
	2		Verschleiß-Auslagen	238.000	. . . . .	238.000
			Neubauten	. . . . .	13.000	13.000
			Summe (Capitel 15, Titel 1 und 2) .	3,000.000	108.000	3,108.000
16			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	627.000	. . . . .	627.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	19,705.000	. . . . .	19,705.000
			Neubauten	. . . . .	75.000	75.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,547.000	. . . . .	1,547.000
			Summe (Capitel 16, Titel 1—3) .	21,879.000	75.000	21,954.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
17			Stempel	358.700	. . . . .	358.700
18			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	424.500	. . . . .	424.500
19			Lotto	10,783.900	. . . . .	10,783.900
20			Mauthen	262.000	. . . . .	262.000
21			Punzirung	68.000	. . . . .	68.000
			Summe (Capitel 14—21)	40,897.100	183.000	41,080.100
22			Staatseigenthum.			
	1		Dikasterialgebäude	126.376	. . . . .	126.376
			Bauten	. . . . .	14.092	14.092
			Summe (Capitel 22, Titel 1)	126.376	14.092	140.468
23			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	8.000	. . . . .	8.000
24			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	1,103.400	. . . . .	1,103.400
25			Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume	. . . . .	3.000	3.000
26			Münzwesen	226.300	. . . . .	226.300
			Im Ganzen (Capitel 10—26)	69,572.353	442.692	70,015.045
27			**XI. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	398.757	85.200	483.957
			Für gewerbliche Fachschulen und Hilfsmittel der gewerblichen Fachbildung:			
			Für Fachschulen	. . . . .	162.638	235.338
			„ Stipendien, besondere Lehrmittel, Werkzeuge ꝛc.	. . . . .	28.200	
			„ Aufsichtsrath, Inspection, Instructoren ꝛc.	. . . . .	16.050	
			„ Versuchsanstalten	. . . . .	9.950	
			„ Administrations- und sonstige Auslagen	. . . . .	14.500	
			„ commerzielle Unterrichtsanstalten an Subventionen	. . . . .	4.000	
			Für die Pariser Weltausstellung im Jahre 1878	. . . . .	350.000	350.000
			Subvention für das orientalische Museum	. . . . .	4.000	4.000
			Für die Herstellung der Eisenbahn-Statistik pro 1877	. . . . .	10.000	10.000
			Vorschuß für die internationale Pruth-Commission (in Gold)	. . . . .	8.000	8.000
			Narenta-Regulirung	. . . . .	300.000	300.000
			General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen	258.118	. . . . .	258.118
			Für Hilfsarbeiter der General-Inspection und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten	. . . . .	30.000	30.000
	2		Aichdienst	447.296	5.000	452.296
			Ausrüstungskosten für Normale, Normal- und Hilfs-Apparate	. . . . .	15.000	15.000
	3		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	604.000	1,023.750	1,627.750
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	44.200	44.200
			„ in Dalmatien	. . . . .	35.500	35.500
			Aufwand für Anlande- und Vertäuungsmittel, dann Vorkehrung zur Abschließung der Petroleumschiffe im neuen Triester Hafen	. . . . .	40.000	40.000
			Summe (Titel 1—3)	1,708.171	2,185.988	3,894.159

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
27			**B. Post- und Telegraphen-Betrieb.**			
	4		Post-Gefäll	14,759.700	. . . . .	14,759.700
	5		Telegraphen-Anstalt	3,580.000	102.000	3,682.000
			Summe (Titel 4 und 5)	18,339.700	102.000	18,441.700
	6		**C. Staats-Eisenbahn-Betrieb.**			
			Istrianer Bahn	416.000	. . . . .	416.000
			Tarnow-Leluchower Bahn	347.600	. . . . .	347.600
			Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	150.000	. . . . .	150.000
			Rakovitz-Protiviner Bahn	420.000	. . . . .	420.000
			Dnieſter Bahn	335.000	. . . . .	335.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:			
			Fortsetzung der Regulirung von Einschnitten, Dämmen und Seitengräben nebst Grundeinlösung; ferner der Entwässerungsarbeiten auf den Stationsplätzen zur Trockenlegung des Stationsplanums	. . . . .	34.000	34.000
			Fortsetzung der Umwandlung von provisorischen hölzernen Brücken in Definition, der Reconstruction von schadhaften Brücken und der Versicherung der an größeren Brücken gelegenen Wasserläufe	. . . . .	130.000	130.000
			Für Ergänzung und Neuherstellung von fehlenden Einfriedungen und Ersetzung der hölzernen Grenzpflöcke durch Grenzsteine	. . . . .	12.000	12.000
			Für Arbeiten zur Consolidirung des Oberbaues	. . . . .	9.000	9.000
			Für Erbauung eines Wohngebäudes in der Station Drohobycz	. . . . .	25.000	25.000
			Für Reconstructionsarbeiten an Hochbauten	. . . . .	3.800	3.800
			Für die Fortsetzung der Reconstruction von Fahrbetriebsmitteln	. . . . .	10.700	10.700
			Für Unvorhergesehenes	. . . . .	25.500	25.500
			Braunau-Straßwalchener Bahn	98.000	. . . . .	98.000
			Ferner an außerordentlichen Ausgaben:			
			Für Grundeinlösung von Parcellen zur Benützung für Streckenwächter	. . . . .	4.000	4.000
			Für Unterbau-Arbeiten zum Schutze des Bahnkörpers	. . . . .	2.000	2.000
			Für Erweiterungs-Arbeiten in den Stationen Friedburg, Lengau, Achenloh, Munderfing, Mattighofen, Mauerkirchen und Braunau	. . . . .	24.000	24.000
			Donauuferbahn	14.000	. . . . .	14.000
			Bodenbacher Bahnstrecke	200	. . . . .	200
			Summe (Titel 6)	1,780.800	280.000	2,060.800
	7		**D. Staats-Eisenbahnbau.**			
			Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	. . . . .	500.000	500.000
			Bahn von Tarvis nach Pontafel	. . . . .	1,000.000	1,000.000
			Localbahn Kriegsdorf-Römerstadt	. . . . .	200.000	200.000
			„ Unterdrauburg-Wolfsberg	. . . . .	500.000	500.000
			„ Mürzzuschlag-Neuberg	. . . . .	200.000	200.000
			Donauuferbahn	. . . . .	350.000	350.000
			Summe (Titel 7)	. . . . .	2,750 000	2,750.000
			Zusammen (Capitel 27, Titel 1—7)	21,828.671	5,317.988	27,146.659

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	299.800	19.000	318.800
	2		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	134.750	. . . . .	134.750
	3		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	50.000	. . . . .	50.000
	4		Landescultur:			
		1	Subventionen	. . . . .	395.000	395.000
		2	Concurrenz-Beitrag zur Gailfluß-Regulirung	. . . . .	30.520	30.520
		3	Beitrag zum Espanger Enns-Durchstich	. . . . .	3.000	3.000
	5		Organe zur Ueberwachung der Landescultur	193.100	. . . . .	193.100
	6		Bergbehörden	189.260	4.240	193.500
	7		Montan-Lehranstalten	53.400	24.680	78.080
	8		Staats-Gestüte	320.800	10.000	330.800
	9		Staats-Hengsten-Depots:			
		1	Administrations- und Regie-Auslagen	953.400	. . . . .	953.400
		2	Ankauf von Beschälern	200.000	. . . . .	200.000
	10		Hengstfohlenhof in Neudau	20.000	. . . . .	20.000
	11		Förderung der Pferdezucht	80.000	. . . . .	80.000
	12		Forst- und Domänenwesen:			
		1	Forst- und Domänen-Directionen	313.300	1.000	314.300
		2	Staatsforste und Domänen	2,920.000	. . . . .	2,920.000
		3	Neubauten- und Realitäten-Ankauf	. . . . .	63.800	63.800
		4	Vermessungskosten und Servituts-Regulirung 2c.	. . . . .	170.000	170.000
	13		Montanwerke:			
		1	Bergverwaltung Kirchbüchel	106.800	. . . . .	106.800
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	3.000	3.000
		2	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	232.900	. . . . .	232.900
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	10.900	10.900
		3	Hüttenverwaltung Cilli	207.600	. . . . .	207.600
		4	Bergdirection Idria	642.600	. . . . .	642.600
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	46.000	46.000
		5	Provisorische Bergdirection Brüx	. . . . .	104.300	104.300
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	16.200	16.200
		6	Bergdirection Přibram	2,295.600	. . . . .	2,295.600
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	104.800	104.800
			Realitäten-Ankauf	. . . . .	2.000	2.000
		7	Die übrigen k. k. Montanwerke	855.900	. . . . .	855.900
			Neubauten und productive Anlagen	. . . . .	41.000	41.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—13)	10,069.210	1,049.440	11,118.650
			XIII. Ministerium der Justiz.			
29	1		Central-Leitung	202.000	4.000	206.000
	2		Oberster Gerichtshof	445.100	41.500	486.600
	3		Justizverwaltung in den Kronländern	16,808.000	. . . . .	16,808.000
			Mehraufwand aus Anlaß der Anlegung neuer Grundbücher	. . . . .	500.000	500.000
			Neubauten der Justizverwaltung	. . . . .	743.920	743.920
	4		Strafanstalten	2,372.000	. . . . .	2,372.000
			Neubauten der Strafanstalten	. . . . .	184.000	184.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1—4)	19,827.100	1,473.420	21,300.520

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			**XIV. Oberster Rechnungshof**	157.000	1.000	158.000
31			**XV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeines Pensions-Etat der Civilverwaltung .	13,366.893	. . . . .	13,366.893
	2		Gemeinschaftliche Civilpensionen	682.956	. . . . .	682.956
			Hiervon ab die von den Ländern der ungarischen Krone zu tragende 23percentige Quote	157.080	. . . . .	157.080
			Verbleiben .	525.876	. . . . .	525.876
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	13,892.769	. . . . .	13,892.769
			XVI. Subventionen und Dotationen.			
32			A. An einige Landesfonde.			
			Kärnten	10.000	. . . . .	10.000
33			B. An Verkehrs-Anstalten.			
	1		Subventionen:			
			Oesterreichisch-ungarischer Lloyd für die Bombay-Linie:			
			a) Subvention in Noten . . . 190.000 fl.			
			b) Vergütung der Suezcanal-Gebühren in Gold . . . . 159.000 „	349.000	. . . . .	349.000
	2		Zittau-Reichenbergerbahn . . . . . in Gold	60.000	. . . . .	60.000
	3		Als 4% Vorschüsse:			
			Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn . . . in Silber	. . . . .	830.000	830.000
			Kaiser Franz Josef-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	1,595.000	1,595.000
			Kronprinz Rudolf-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	6,254.000	6,254.000
			Galizische Carl Ludwig-Bahn . . . . „ „	. . . . .	691.000	691.000
			Mährisch-schlesische Nordbahn . . . . „ „	. . . . .	761.000	761.000
			Oesterreichische Nordwestbahn . . . . „ „	. . . . .	1,062.000	1,062.000
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn a) in Silber	. . . . .	709.600	709.600
			Südnorddeutsche Verbindungsbahn b) „ Noten	. . . . .	204.000	204.000
			Erste ungarisch-galizische Eisenbahn . . in Silber	. . . . .	969.000	969.000
			Ungarische Westbahn . . . . . „ „	. . . . .	330.000	330.000
			Vorarlbergerbahn: Garantie-Vorschuß „ „	. . . . .	678.000	678.000
			Erzherzog Albrecht-Bahn . . . . . „ „	. . . . .	910.000	910.000
			Kaiserin Elisabeth-Bahn:			
			a) Wien-Salzburg . . . . . in Noten	. . . . .	670.000	670.000
			b) Linz-Budweis . . . . . „ Silber	. . . . .	1,224.000	1,224.000
			c) Salzburg-Tirol . . . . . „ „	. . . . .	2,060.000	2,060.000
			Mährische Grenzbahn . . . . . „ „	. . . . .	336.000	336.000
			Staats-Eisenbahn-Gesellschaft:			
			a) Ergänzungsnetz . . . . . „ Noten	. . . . .	995.000	995.000
			b) Brünn-Rossitzer Bahn . . . . „ Silber	. . . . .	18.000	18.000
	4		Münzverlust für:			
			219.000 fl. in Gold zu 20% = 43.800 fl.			
			18,427.600 „ „ Silber „ 5% = 921.380 „	. . . . .	965.180	965.180
			Zusammen .	409.000	21,261.780	21,670.780

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			C. An einige Grundentlastungsfonde:			
			Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	. . . . .	1,443.143	1,443.143
	2		„ West-Galizien	. . . . .	1,181.857	1.181.857
	3		„ die Bukowina	. . . . .	399.588	399.588
	4		Fixe Jahres-Subvention für Krain	175.000	. . . . .	175.000
	5		Mit 5% verzinsliche Vorschüsse für Krain	. . . . .	77.665	77.665
			Summe (Capitel 34, Titel 1—5) .	175.000	3,102.253	3,277.253
			Zusammen (Capitel 32—34) .	594.000	24.364.033	24,958.033
35			XVII. **Staatsschuld.**			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld . .	113,290.560	. . . . .	113,290.560
			Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone von	30,173.701	. . . . .	30,173.701
			Verbleiben .	83,116.859	. . . . .	83,116.859
	2		Münzverlust mit	. . . . .	2,038.292	2,038.292
			Summe .	83,116.859	2,038.292	85,155.151
	3		B. Schulden-Tilgung	10,284.189	. . . . .	10,284.189
			Hiervon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in klingender Münze	150.000	. . . . .	150.000
			Verbleiben .	10,134.189	. . . . .	10,134.189
			Staatsschatzscheine	. . . . .	25,000.000	25,000.000
	4		Münzverlust mit	. . . . .	94.100	94.100
			Summe .	10,134.189	25,094.100	35,228.289
	5		C. Donau-Regulirung.			
			Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag	601.600	. . . . .	601.600
	6		D. Annuitätszahlung.			
			In Folge der Betheiligung an dem Special-Anlehen der Südbahn-Gesellschaft zum Zwecke des Ausbaues der Eisenbahn-Linien Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume	762.047	. . . . .	762.047
	7		Münzverlust zum Course von 5%	. . . . .	38.102	38.102
			Summe .	762.047	38.102	800.149

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
35	8		**E. Rente-Obligationen** der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder:			
			4percentige steuerfreie Zinsen von den auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1876 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 35) zur Aufbringung eines Betrages von 48 Millionen auszugebenden Rente-Obligationen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bei Annahme der Emission von in Gold verzinslichen Obligationen und eines Emissions-Curses von 80 per 60,000.000 fl.	5,556.832	. . . . .	5,556.832
	9		Münzverlust mit	. . . . .	1,111.366	1,111.366
			Summe .	5,556.832	1,111.366	6,668.198
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—9) .	100,171.527	28,281.860	128,453.387
36			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungsauslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%)	335.000	. . . . .	335.000
	2		Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	28.000	. . . . .	28.000
	3		Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld . .	411.800	. . . . .	411.800
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	774.800	. . . . .	774.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	4,650.000	. . . . .	4,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät . .	72.514	. . . . .	72.514
3			III. Reichsrath	676.067	800.000	1,476.067
4			IV. Reichsgericht	22.000	. . . . .	22.000
5			V. Ministerrath	892.748	. . . . .	892.748
6			VI. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten .	76,753.146	. . . . .	76,753.146
7			VII. Ministerium des Innern	15,913.447	1,411.237	17,324.684
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	7,907.600	478.900	8,386.500
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	14,510.700	2,441.247	16,951.947
10-26			X. Ministerium der Finanzen	69,572.353	442.692	70,015.045
27			XI. Handels-Ministerium	21,828.671	5,317.988	27,146.659
28			XII. Ackerbau-Ministerium	10,069.210	1,049.440	11,118.650
29			XIII. Ministerium der Justiz	19,827.100	1,473.420	21,300.520
30			XIV. Oberster Rechnungshof	157.000	1.000	158.000
31			XV. Pensions-Etat	13,892.769	. . . . .	13,892.769
32-34			XVI. Subventionen und Dotationen . .	594.000	24,364.033	24,958.033
35			XVII. Staatsschuld	100,171.527	28,281.860	128,453.387
36			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	774.800	. . . . .	774.800
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	358,285.652	66,061.817	424,347.469

Staatsvoranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1878.

Zweiter Theil. — Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	583.000	. . . . .	583.000
6			VI. Gemeinsame Angelegenheiten . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
7			VII. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes	63.600	. . . . .	63.600
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern .	150.311	. . . . .	150.311
	3		Oeffentliche Sicherheit	801.046	. . . . .	801.046
	4		Straßenbau	38.214	. . . . .	38.214
	5		Wasserbau	19.240	. . . . .	19.240
			Summe (Capitel 7, Titel 1—5) .	1,072.411	. . . . .	1,072.411
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	30.660	. . . . .	30.660
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
			A. Central-Einnahmen.			
	1		Museum für Kunst und Industrie	16.000	. . . . .	16.000
	2		Centralcommission und Direction der administrativen Statistik	1.500	. . . . .	1.500
	3		Geologische Reichsanstalt	1.300	. . . . .	1.300
			Summe (Capitel 9, Titel 1—3) .	18.800	. . . . .	18.800

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			B. Cultus.			
9	4		Einnahmen der Religionsfonde:			
			a) Einnahmen der Fonde:			
		1	Oesterreich unter der Enns	686.348	819	687.167
		2	Oesterreich ob der Enns	166.106		166.106
		3	Salzburg	8.347		8.347
		4	Tirol	101.647		101.647
		5	Vorarlberg	408		408
		6	Steiermark	211.260		211.260
		7	Kärnten	73.259		73.259
		8	Krain	72.622	2.000	74.622
		9	Triest	10.862		10.862
		10	Görz	23.760	500	24.260
		11	Istrien	9.545		9.545
		12	Dalmatien	15.605		15.605
		13	Böhmen	993.228	266	993.494
		14	Mähren und Schlesien	641.736		641.736
		15	Galizien	415.485		415.485
		16	Krakau	21.369		21.369
		17	Bukowina	1.585		1.585
			Summe (Titel 4, §§. 1—17)	3,453.172	3.585	3,456.757
		18	b) Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	423.600	1.300	424.900
			Summe (Titel 4, §§. 1—18)	3,876.772	4.885	3,881.657
	5		Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken:			
			Beiträge	10.034	1.123	11.157
			Zusammen (Capitel 9, Titel 4 und 5)	3,886.806	6.008	3,892.814
			C. Unterricht.			
	6		Hochschulen.			
		1	Universitäten	94.200	1.500	95.700
		2	Theologische Facultäten	11.200		11.200
		3	Technische Hochschulen	115.666		115.666
		4	Akademie der bildenden Künste in Wien	3.836		3.836
			Summe (Titel 6, §§. 1—4)	224.902	1.500	226.402
	7		Mittelschulen.			
		1	Gymnasien und Realgymnasien	470.530	1.400	471.930
		2	Realschulen	201.149	1.251	202.400
		3	Prüfungscommissionen	7.150		7.150
		4	Nautische Schulen	1.200		1.200
			Summe (Titel 7, §§. 1—4)	680.029	2.651	682.680

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
9	8		Special-Lehranstalten.			
		1	Hebammen-Schulen	252		252
		2	Technisches Institut in Krakau	366		366
		3	Kunstschule in Krakau	200		200
		4	Zeichenschulen	1.750		1.750
		5	Kunstgewerbeschule in Wien	2.800		2.800
		6	Gewerbliche Lehranstalten	2.750		4.250
			Erlös von Vorlagewerken bei gewerblichen Lehranstalten		1.500	
		7	Commercielle Lehranstalten	9.497		9.497
			Summe (Titel 8, §§. 1—7)	17.615	1.500	19.115
	9		Volksschulen.			
		1	Lehrer- und Lehrerinen-Bildungsanstalten	64.828		64.828
	10		Stiftungen und Beiträge:			
		1	Beiträge	1.800		1.800
	11		Studienfond:			
		1	Einnahmen des Fondes	147.376		1,150.376
			Erlös von veräußerten Obligationen		1,000.000	
			Rückzahlung von Darlehen		3.000	
		2	Einnahmen der Fonds-Forste und Domänen	27.600		27.600
			Summe (Titel 11, §§. 1 und 2)	174.976	1,003.000	1,177.976
			Zusammen (Capitel 9, Titel 6—11)	1,164.150	1,008.651	2,172.801
			Gesammt-Summe (Capitel 9, Titel 1—11)	5,069.756	1,014.659	6,084.415
10			X. **Ministerium der Finanzen.**			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	3.500		3.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	35.900		35.900
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	1.800		1.800
	4		Ländercassen	2.500		2.500
	5		Finanzwache	57.300		57.300
	6		Steuerämter	7.000		7.000
	7		Finanz-Procuraturen	20.000		20.000
	8		Zollverwaltung	1,441.000		1,441.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—8)	1,569.000		1,569.000
11			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden	72.100		72.100
	2		Rückzuzahlende Activ-Forderungen des Staates		304.500	304.500
	3		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen		31.800	31.800
	4		Verschiedene Zuflüsse	15.200	75.000	90.200
			Summe (Capitel 11, Titel 1—4)	87.300	411.300	498.600

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Directe Steuern.			
12			Grundsteuer	36,900.000	. . . . .	36,900.000
13			Gebäudesteuer	23,500.000	. . . . .	23,500.000
14			Erwerbsteuer	9,000.000	. . . . .	9,000.000
15			Einkommensteuer	19,000.000	. . . . .	19,000.000
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	210.000	210.000
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	390.000	390.000
			Summe (Capitel 12—17)	88,400.000	600.000	89,000.000
18			Zoll	22,900 000	3,100.000	26,000.000
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	9,000.000	. . . . .	9,000.000
	2		Wein- und Moststeuer	3,930.000	. . . . .	3,930.000
	3		Biersteuer	22,800.000	. . . . .	22,800.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,600.000	. . . . .	4,600.000
	5		Zuckersteuer	14,000.000	. . . . .	14,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,870.000	. . . . .	1,870.000
	7		Pachtungen	3,460.000	. . . . .	3,460.000
	8		Andere Einnahmen	30.000	. . . . .	30.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien	117.000	. . . . .	117.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	2,280.000	. . . . .	2,280.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10)	62,087.000	. . . . .	62,087.000
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter	56.000	. . . . .	56.000
	2		„ „ Verschleißämter	19,236.000	. . . . .	19,236.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2)	19,292.000	. . . . .	19,292.000
21			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	59,500.000	. . . . .	59,500.000
	2		„ der General-Direction	190.000	. . . . .	190.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2)	59,690.000	. . . . .	59,690.000
22			Stempel	17,500.000	. . . . .	17,500.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	32,500.000	. . . . .	32,500.000
24			Lotto	17,293.700	. . . . .	17,293.700
25			Mauthen	2,572.000	. . . . .	2,572.000
26			Punzirung	145.600	. . . . .	145.600
			Summe (Capitel 19—26)	211,080.300	. . . . .	211,080.300
27			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
	1		Dikasterial-Gebäude	97.495	. . . . .	97.495
			Summe (Capitel 27, Titel 1)	97.495	. . . . .	97.495

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	155.000	. . . . .	155.000
29			Hof- und Staatsdruckerei	1,196.400	. . . . .	1,196.400
30			Remanenten von verkauftem unbeweglichem Staatseigenthume	. . . . .	9.200	9.200
31			Münzwesen	254.000	. . . . .	254.000
			Zusammen (Capitel 10—31)	325,739.495	4,120.500	329,859.995
32			**XI. Handels-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	. . . . .	5.000	5.000
	2		Aichdienst	370.000	. . . . .	370.000
	3		Hafen- und Seesanitäts-Dienst	456.300	. . . . .	456.300
	4		Post-Gefäll	14,800.000	. . . . .	14,800.000
	5		Telegraphen-Anstalt	3,140.000	. . . . .	3,140.000
	6		Staats-Eisenbahn-Betrieb:			
		1	Istrianer Bahn	140.000	. . . . .	140.000
		2	Tarnow-Leluchower Bahn	300.000	. . . . .	300.000
		3	Bahn von Siverich-Spalato mit der Abzweigung nach Sebenico	50.000	. . . . .	50.000
		4	Rakonitz-Protiviner Bahn	370.000	. . . . .	370.000
		5	Dniester Bahn	320.000	. . . . .	320.000
		6	Braunau-Straßwalchener Bahn	90.000	. . . . .	90.000
		7	Donauuferbahn	18.000	. . . . .	18.000
		8	Bodenbacher Bahnstrecke	93.036	18.607	111.643
			Zusammen (Capitel 32, Titel 1—6)	20,147.336	23.607	20,170.943
33			**XII. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	8.300	. . . . .	8.300
	2		Land- und forstwirthschaftliches Versuchswesen	4.100	. . . . .	4.100
	3		Landescultur	1.500	. . . . .	1.500
	4		Organe zur Ueberwachung der Landescultur	2.110	. . . . .	2.110
	5		Bergbehörden	1.950	. . . . .	1.950
	6		Montan-Lehranstalten	3.280	. . . . .	3.280
	7		Massen- und Freischurf-Gebühren	270.000	. . . . .	270.000
	8		Staats-Gestüte	159.350	. . . . .	159.350
	9		Staats-Hengstendepots	179.200	. . . . .	179.200
	10		Hengstfohlenhof in Neudau	450	. . . . .	450
	11		Forst- und Domänenwesen:			
			Forst- und Domänen-Directionen	4.700	. . . . .	4.700
			Staatsforste und Domänen	4,401.800	10.400	4,412.200
	12		Montanwerke:			
		1	Bergverwaltung Kirchbüchel	168.800	. . . . .	168.800
		2	Berg- und Hüttenverwaltung Brixlegg	343.780	. . . . .	343.780
		3	Hüttenverwaltung Cilli	230.000	. . . . .	230.000
		4	Bergdirection Idria	996.600	. . . . .	996.600
		5	Provisorische Bergdirection Brüx	. . . . .	68.500	68.500
		6	Bergdirection Přibram	2,974.540	. . . . .	2,974.540
		7	Die übrigen k. k. Montanwerke	539.780	. . . . .	539.780
			Summe (Capitel 33, Titel 1—12)	10,290.240	78.900	10,369.140

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			**XIII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justizverwaltung in den Kronländern	12.400	. . . . .	12.400
	2		Strafanstalten	563.400	. . . . .	563.400
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2) .	575.800	. . . . .	575.800
35			**XIV. Oberster Rechnungshof**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			**XV. Pensions-Etat**	42.778	. . . . .	42.778
37			**XVI. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Beitrag der Commune Wien für den Wiener Bahnhof der Franz Joseph-Bahn in Silber . . .	. . . . .	25.313	25.313
	2		5 Percent Agio	. . . . .	1.265	1.265
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	. . . . .	26.578	26.578
38			**XVII. Staatsschuld.**			
	1		Erlös von den auf Grund der Tilgungen hinauszugebenden Obligationen	. . . . .	9,996.300	9,996.300
	2		Erlös aus der zu emittirenden Goldrente	. . . . .	25,000.000	25,000.000
	3		Einzahlungen an Cautionen und Depositen . . .	. . . . .	80.000	80.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1—3) .	. . . . .	35,076.300	35.076.300
39			**XVIII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen .	17.000	. . . . .	17.000
	2		Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld	600	. . . . .	600
			Summe (Capitel 39, Titel 1 und 2) .	17.600	. . . . .	17.600
40			**XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume.**			
	1		An Kaufschillingen, Kaufschillingsraten, Zinsen und Restzahlungen für Objecte, zu deren Veräußerung die Ermächtigung in früheren Finanzgesetzen oder mittelst Specialgesetzen ertheilt worden ist . . .	. . . . .	101.831	101.831
	2		An Lehen-Allodialisirungs-Gebühren und Ablösungen von Gerechtsamen	. . . . .	22.609	22.609
	3		Für das auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes pro 1878 zu veräußernde Staatseigenthum	. . . . .	80.560	80.560
			Summe (Capitel 40, Titel 1—3) .	. . . . .	205.000	205.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Gemeinsame Angelegenheiten . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
6			VI. Ministerrath	583.000	. . . . .	583.000
7			VII. Ministerium des Innern	1,072.411	. . . . .	1,072.411
8			VIII. Ministerium für Landesvertheidigung	30.660	. . . . .	30.660
9			IX. Ministerium für Cultus und Unterricht	5,069.756	1,014.659	6,084.415
10 bis 31			X. Ministerium der Finanzen	325,739.495	4,120.500	329,859.995
32			XI. Handels-Ministerium	20,147.336	23.607	20,170.943
33			XII. Ackerbau-Ministerium	10,290.240	78.900	10,369.140
34			XIII. Ministerium der Justiz	575.800	. . . . .	575.800
35			XIV. Oberster Rechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XV. Pensions-Etat	42.778	. . . . .	42.778
37			XVI. Subventionen und Dotationen . .	. . . . .	26.578	26.578
38			XVII. Staatsschuld	. . . . .	35,076.300	35,076.300
39			XVIII. Verwaltung der Staatsschuld . . .	17.600	. . . . .	17.600
40			XIX. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	205.000	205.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	363,569.076	40,545.544	404,114.620

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Dritte Lesung.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Rübenzuckerbesteuerung, giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme Dalmatiens und der Zollausschlüsse von Istrien, Triest und Brody.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Sätze der Verbrauchsabgabe.

§. 1.

Die gegenwärtigen Sätze der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung bleiben aufrecht.

Arten der Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe.

§. 2.

1. Vom 1. August 1878 angefangen, wird unter Aufhebung der Verordnung vom 18. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 105), diese Verbrauchsabgabe in jenen Rübenzuckerfabriken, welche zur Saftgewinnung hydraulische Pressen oder zu sogenannten Batterien verbundene Diffusionsgefäße benützen, ausschließlich im Wege der Pauschalirung nach der Leistungsfähigkeit und Betriebsdauer dieser Saftgewinnungs-Apparate bemessen.

Kommen andere Saftgewinnungs-Apparate bei der Rübenzuckererzeugung in Anwendung, so wird in den dieselben benützenden Rübenzuckerfabriken die zu versteuernde Rübenmenge insolange durch unmittelbares Abwägen der

Rüben ermittelt, bis die Maßstäbe der Leistungsfähigkeit auf Grund der gewonnenen Erfahrungen in sicherer Weise festgestellt werden können.

2. Die Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate werden nach Anhörung von Sachverständigen aus dem Kreise der Zuckerfabrikanten im Verordnungswege im Einvernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzminister derart geregelt, daß im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete durch die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung und durch den Einfuhrzoll von Roh- und Raffinatzucker folgende Reinerträgnisse erreicht werden, und zwar:

für die Betriebsperiode 1878/9 . . . . . 6,000.000 fl.
und für jede der folgenden Betriebsperioden um je . . . . . 500.000 „
mehr.

Wenn in dieser Art die Reinertragsziffer von 10,500.000 fl. erreicht ist, gilt dieselbe auch für die folgenden Betriebsperioden, insolange sie nicht im Wege der Gesetzgebung geändert wird.

Eine Erhöhung der Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungs-Apparate zur Erzielung eines höheren Reinerträgnisses darf nicht eintreten, wenn bereits in der jeweilig laufenden Betriebsperiode das für die nächste Betriebsperiode in Aussicht genommene Reinerträgniß voraussichtlich erreicht werden wird.

Hiedurch ist jedoch eine zur Erzielung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung der Saftgewinnungs-Apparate erforderliche Regelung dieser Maßstäbe für die nächste Betriebsperiode nicht ausgeschlossen.

Unter Betriebsperiode wird der Zeitraum vom 1. August des einen Jahres bis letzten Juli des nächstfolgenden Jahres verstanden. Das Reinerträgniß der Zuckerbesteuerung wird ermittelt, indem man zu der Summe, welche die im gemeinsamen österreichisch-ungarischen Zollgebiete für die betreffende Betriebsperiode als Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung vorgeschriebenen Beträge nach Abschlag der für Betriebsstörungen gesetzlich gebührenden Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen liefern, den Zoll für den in derselben Betriebsperiode der Einfuhrverzollung unterzogenen Roh- und Raffinatzucker hinzurechnet, und von dem Ergebnisse die Summe der Steuerrückvergütung abzieht, welche die in der gleichen Betriebsperiode mit dem Vorbehalte dieser Rückvergütung erfolgte Zuckerausfuhr in Anspruch nimmt.

3. Wird durch die regelmäßige Zuckerbesteuerung in einer Betriebsperiode das in Aussicht genommene Reinerträgniß nicht erzielt, so haben die Unternehmer der pauschalirten Rübenzuckerfabriken den Abgang für diese Betriebsperiode zu decken, indem jeder von ihnen eben so viele Percente seines auf diese Betriebsperiode fallenden, durch Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen richtig gestellten Pauschales der Verbrauchsabgabe in die Staatscasse nachzahlt, als der Abgang Percente der gesammten für die fragliche Betriebsperiode nach Abzug der Abschreibungen, beziehungsweise Rückvergütungen für Betriebsstörungen sich ergebenden Pauschalbeträge der Verbrauchsabgabe ausmacht. Die Nachzahlung ist nicht früher als einen Monat nach der amtlichen Verständigung fällig.

Wenn aber für die der Betriebsperiode, für welche ein Abgang zu decken ist, unmittelbar vorausgegangene Betriebsperiode ein Ueberschuß über das in Aussicht genommene Reinerträgniß sich ergeben hat, so wird derselbe zur theilweisen, eventuell gänzlichen Deckung des Abganges angerechnet.

Für die allfällig zu leistende Nachzahlung hat jeder Unternehmer einer pauschalirten Rübenzuckerfabrik vor Eröffnung der Betriebsperiode eine genügende Sicherstellung bis zu einem im Verordnungswege festzustellenden Percentsatze der Pauschalsumme zu leisten, welche auf seine Fabrik für 120 Betriebstage fällt.

Bestimmungen in Betreff der Pauschalirung der Verbrauchsabgabe.

§. 3.

Bei der pauschalweisen Bemessung der Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung sind die die Abfindung betreffenden Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850 (R. G. Bl. 1850, Nr. 344) und die in diesem Erlasse nicht aufgehobenen einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. November 1849 (R. G. Bl. 1849, Nr. 27) mit folgenden Abänderungen anzuwenden:

1. Für jede Betriebsperiode werden die Maßstäbe der täglichen Leistungsfähigkeit der unter die Pauschalirung fallenden Saftgewinnungsapparate spätestens bis 1. Juni vor der Betriebsperiode kundgemacht.

2. Während der jährlichen Betriebszeit (Pauschalirungsperiode) dürfen die Saftgewinnungsapparate weder geändert, noch in anderer als der angemeldeten Weise benützt, noch andere als die angemeldeten, noch neue solche Apparate aufgestellt werden, außer im Falle des Ersatzes eines beschädigten Apparates durch einen solchen von gleicher Leistungsfähigkeit, Beschaffenheit und Größe, welchem jedoch die Anmeldung und Befundnahme voranzugehen hat.

Jede Verletzung dieses Verbotes wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 2000 Gulden geahndet.

Ueberdies tritt die Bestrafung wegen schwerer Gefällsübertretung ein wenn die Leistungsfähigkeit in der Saftgewinnung durch die eingetretene Aenderung erhöht wurde.

Als verkürzte Steuer wird in diesen Fällen jener Betrag angenommen, welcher auf den Zuwachs der Leistungsfähigkeit für den Zeitraum, durch welchen dieser Zuwachs vorhanden war, mindestens aber für 24 Stunden entfällt. Ist dieser Zeitraum nicht in verläßlicher Weise zu ermitteln, so ist der Ermittlung der verkürzten Steuer der zur Zeit der Entdeckung bereits abgelaufene Theil der Betriebszeit zu Grunde zu legen.

Der Zuwachs der Leistungsfähigkeit wird für die vom Tage der Verletzung des Verbotes noch übrige Dauer der Betriebszeit, wenn sich dieser Tag aber nicht verläßlich ermitteln läßt, für die ganze Betriebszeit in die Bemessung des Abfindungspauschales einbezogen.

3. In der Betriebsanmeldung dürfen nur Sonntage und andere anerkannte Feiertage von dem Betriebe und dadurch von der Versteuerung ausgeschlossen werden.

Bei den Weihnachtsfeiertagen kann sich aber die Ausschließung auf einen Zeitraum erstrecken, der mit Einschluß dieser Feiertage 14 unmittelbar aufeinander folgende Tage erreicht.

Wird der Betrieb am Anfange der Erzeugungsperiode nicht mit dem ersten Monatstage begonnen oder am Ende derselben nicht mit dem letzten Monatstage geschlossen, so ist das Steuerpauschale in diesen zwei Monaten mit dem Betrage zu bemessen, welcher für den dem Betriebe gewidmeten Theil dieser beiden Monate entfällt.

Unter Betriebstag wird die Zeit von 6 Uhr Früh des einen Tages bis wieder 6 Uhr Früh des nächstfolgenden Tages verstanden.

Wenn es sich also z. B. um die Ausschließung eines Sonntages vom Betriebe in der Betriebsanmeldung handelt, so wird die Zeit von Sonntag 6 Uhr Früh bis Montag 6 Uhr Früh vom Betriebe ausgenommen.

Bei Ermittlung der nach der Leistungsfähigkeit der Saftgewinnungsapparate zu versteuernden Rübenmenge werden Bruchtheile eines angemeldeten Betriebstages als ganzer Betriebstag in Rechnung gezogen.

4. Eine Beschränkung des Betriebes während der Erzeugungsperiode gibt keinen Anspruch auf Herabminderung der zu versteuernden Rübenmenge.

Muß jedoch die Verwendung der Saftgewinnungsapparate in Folge eines unabwendbaren Hindernisses durch 24 oder mehrere ununterbrochen aufeinander folgende Stunden der angemeldeten Betriebszeit gänzlich eingestellt werden, so wird die Rückvergütung oder Abschreibung desjenigen Steuerbetrages, welcher für die Betriebsunterbrechung nach der Anmeldung unter Weglassung der Bruchtheile einer Stunde entfällt, unter der Bedingung gewährt, daß die Fabriksleitung über das Betriebshinderniß sogleich nach dessen Eintritt und über die Wiederaufnahme der Saftgewinnung wenigstens 6 Stunden früher dem zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen Finanzorgane die schriftliche Anzeige in zweifacher Ausfertigung und der Finanzbehörde erster Instanz in einfacher Ausfertigung, wenn aber zwischen dem Sitze dieser Behörde und dem Standorte der Fabrik eine Telegraphenverbindung besteht, auch telegraphisch macht.

Ein Exemplar der schriftlichen Anzeige wird der Fabriksleitung von dem erwähnten Finanzorgane mit der amtlichen Bestätigung des Tages und der Stunde des Einlangens zurückgestellt. Die Dauer der Betriebsunterbrechung wird für die Steuerrückvergütung oder Abschreibung von dem glaubwürdig constatirten Zeitpunkte, mit welchem die Saftgewinnungsapparate vollständig entleert waren, bis zu dem Zeitpunkte gezählt, mit dem die Zerkleinerung der Rübe beginnt.

Hinsichtlich des zuerst erwähnten Zeitpunktes wird angenommen, daß derselbe höchstens um denjenigen Zeitraum, welchen ein rascher Bote zur Zurücklegung des Weges von der Fabrik zum Amtssitze des erwähnten Finanzorganes braucht, vor dem Zeitpunkte der Ueberreichung der Anzeige des Betriebshindernisses liegt.

Bestimmungen in Betreff der Bemessung der Verbrauchssteuer durch unmittelbares Abwägen der Rüben.

§. 4.

In Betreff der Rübenzuckerfabriken, in welchen nach §. 2, Absatz 1, Alinea 2 die Ermittlung der zu versteuernden Menge der Rüben durch unmittelbares Abwägen der letzteren geschieht, haben die diese Bemessungsart betreffenden Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 7. September 1850 (R. G. Bl. 1850, Nr. 344) und die in diesem Erlasse nicht aufgehobenen einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Finanzministeriums vom 28. November 1849 (R. G. Bl. 1849, Nr. 27) mit folgenden Aenderungen zu gelten:

1. Der Fabriksunternehmer ist verpflichtet, auf Verlangen der Finanzbehörde erster Instanz den zur unmittelbaren Ueberwachung der Fabrik berufenen Finanzorganen im Fabriksgebäude selbst oder in einem dazu gehörigen, oder doch in dessen Nähe liegenden Gebäude eine aus mindestens zwei heizbaren Zimmern bestehende Wohnung nebst Küche und anderen erforderlichen Nebenräumen, wie Holzlage u. s. w., ferner im Fabriksgebäude ein passendes, mit dem erforderlichen Tisch, Stühlen u. s. w. versehenes Locale als Schreibstube einzuräumen.

Der Miethzins für die Wohnung und für die Schreibstube wird zwischen der Finanzverwaltung und dem Fabriksunternehmer vereinbart. Sollte ein Uebereinkommen nicht zu Stande kommen, so wird dieser Miethzins von der politischen Behörde erster Instanz festgesetzt.

2. Bei dem Abwägen der Rüben dürfen nicht weniger als drei metrische Zentner auf Einmal auf die Wage gebracht werden.

3. Ein Nachlaß an dem erhobenen Gewichte wird bei Rüben, die im ungewaschenen Zustande auf die Wage gebracht werden, nicht gewährt.

4. Wenn in einer Fabrik im Laufe eines Monates weniger Rüben verarbeitet werden als angemeldet wurden, so wird der zu viel vorgeschriebene oder zu viel eingezahlte oder mittelst Steuerwechsels gedeckte Betrag abgeschrieben, beziehungsweise rückvergütet.

5. Der Finanzbehörde erster Instanz steht das Recht zu, durch ihre Abgeordneten in die Gewerbebücher der Fabrik, sie mögen in der Fabrik selbst oder anderswo geführt werden, Einsicht zu nehmen, und aus denselben Auszüge der Daten, welche sich auf die Anschaffung und Verwendung der Erzeugungs- und Hilfsstoffe, dann auf die Zuckerausbeute und den Zuckerabsatz beziehen, zu machen.

Fälligkeitstermin und Borgung der Verbrauchsabgabe von inländischem Rübenzucker.

§. 5.

Die Verbrauchsabgabe von der Erzeugung von Rübenzucker ist in dem Momente fällig, in welchem die Betriebsanmeldung überreicht wurde.

Jenen Unternehmern von Rübenzuckerfabriken, welche die entsprechende Sicherstellung nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften leisten, wird die Zahlung der Gebühr bis spätestens sechs Monate nach dem Fälligkeitstermine gestattet.

Die unterbliebene Zahlung innerhalb dieser Frist zieht die in den erwähnten Vorschriften vorgeschriebenen Folgen nach sich.

Die Bestimmungen in Betreff der Wechselaccepte für geborgte Beträge der Verbrauchsabgabe von Zucker bleiben unberührt.

Persönliche Zahlungs- und Haftungspflicht in Betreff dieser Abgabe.

§. 6.

Die Zahlung dieser Abgabe obliegt dem Unternehmer der Rübenzuckererzeugung.

Zur Zahlung der wegen Gefällsverkürzung einzuhebenden Gebühr ist aber, falls der Unternehmer nicht selbst den Betrieb leitet, der Betriebsleiter unter unmittelbarer Haftung des Unternehmers verpflichtet.

Zurechnung des unangemeldeten oder von der Anmeldung abweichenden steuerbaren Verfahrens.

§. 7.

Der Leiter des Betriebes einer Rübenzuckerfabrik wird als Thäter des während seiner Anwesenheit im Standorte der Fabrik stattgefundenen unangemeldeten oder von der Betriebsanmeldung abweichenden steuerbaren Verfahrens betrachtet.

Haftung des Fabriksunternehmers für Geldstrafen.

§. 8.

Für die Geldstrafen, welche wegen der Uebertretungen der die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung betreffenden Bestimmungen zu verhängen sind, trifft den Unternehmer der Rübenzuckerfabrik, insofern er nicht ohnehin als Schuldiger zu denselben verurtheilt wird, die unbedingte Haftung.

Ausgenommen hievon sind die Geldstrafen wegen Verletzung des amtlichen Verschlusses.

Zuckerausfuhr gegen Steuerrückvergütung.

a) Ausmaß der Rückvergütung.

§. 9.

Vom 1. August 1878 an wird bei der in Mengen von mindestens 500 Kilogramm erfolgenden Ausfuhr von Colonial- oder Rübenzucker über die Zolllinie mittelst Anweisungen, die in sechs Monaten, vom Tage der geschehenen Ausfuhr gerechnet, fällig werden, für je 100 Kilogramm an Zoll- und Verzehrungssteuer rückvergütet:

a) für Zucker unter $99^{5}/_{10}$ bis mindestens 92 Percent Polarisation 9 fl. 10 kr.

b) für Zucker von mindestens $99^{5}/_{10}$ Percent Polarisation 11 fl. 18 kr.

Der Finanzminister bestimmt die Zollämter, welche die Austrittsbehandlung des mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Zolles und der Verzehrungssteuer zur Ausfuhr erklärten Zuckers vornehmen dürfen.

b) Strafsanction.

§. 10.

Die Strafe wegen schwerer Gefällsübertretung ist zu verhängen:

1. Wenn in einer mit dem Anspruche auf Steuerrückvergütung eingebrachten Ausfuhrserklärung die Menge des Zuckers um mehr als 5 Percent höher, als der amtliche Befund, oder

2. wenn in einer solchen Ausfuhrserklärung die Steuerrückvergütung für eine höhere als für die Classe, zu welcher der auszuführende Zucker wirklich gehört, in Anspruch genommen wird, oder

3. wenn der Zucker, für den die Rückvergütung beansprucht wird, nicht von jener Beschaffenheit ist, für welchen die Steuerrückvergütung gewährt wird, oder wenn ein anderer Gegenstand als Zucker vorgefunden wird.

Die Strafe ist mit dem Vier- bis Achtfachen desjenigen Betrages zu bemessen, welcher an Steuerrückvergütung im Falle 1 für den Unterschied in der Zuckermenge, im Falle 2 zu viel und im Falle 3 überhaupt beansprucht wird.

Ueberdies tritt der Verfall des unrichtig erklärten Zuckers ein, wenn dieser Zucker, in der Absicht, den Staatsschatz zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt ist, für welchen eine Vergütung oder eine höhere Vergütung, beziehungsweise Abschreibung der Zoll- und Verzehrungssteuer gewährt wird.

Ist das Ergebniß der ämtlichen Erhebung des Zuckergehaltes niedriger als 92 Percent, beziehungsweise $99^{5}/_{10}$ Percent Polarisation, und überschreitet der Unterschied $^{5}/_{10}$ Percent, so tritt wegen desselben die Verweigerung der Rückvergütung an Zoll oder Verzehrungssteuer, beziehungsweise des höheren Ausmaßes derselben ein; überschreitet der Unterschied 1 Percent, so erfolgt außer dieser Verweigerung auch das Strafverfahren.

Strafmilderung.

§. 11.

Die Geldstrafen, welche wegen Uebertretungen der die Verbrauchsabgabe von der Rübenzuckererzeugung betreffenden Anordnungen oder nach dem

vorstehenden §. 10 zu verhängen sind, dürfen nie, auch nicht wenn von der Vollziehung des gesetzmäßigen Strafverfahrens abgelassen wird, unter das gesetzlich bestimmte mindeste Ausmaß gemildert werden.

Vollzugsclausel.

§. 12.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Von dem Abgeordnetenhause am 23. October 1877 in dritter Lesung angenommen.

Wien, 23. October 1877.

Rechbauer m. p.

Auspitz m. p.,
Schriftführer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über das

vom Herrenhause beschlossene Gesetz, betreffend einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen.

Unausgeglichene Differenzen in den Anschauungen der beiden hohen Häuser des Reichsrathes haben es nothwendig gemacht, daß die wenigen Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen, die der vorliegende Gesetzentwurf enthält, zum dritten Male auf der Tagesordnung dieses hohen Hauses erscheinen.

Diese Bestimmungen bildeten ursprünglich einen integrirenden Bestandtheil des Gesetzentwurfes, betreffend „die Maximaltarife für Personenbeförderung und einige allgemeine Transportbestimmungen auf den Eisenbahnen." Diese Vereinigung, wenn auch nicht durch den organischen Zusammenhang der beiden Materien geboten, schien deßhalb praktisch empfehlenswerth, weil die Bestimmungen die Personenbeförderung betreffend, der Art waren, daß sie nur Vortheile für die Eisenbahnen enthielten, welche denselben einzuräumen der Handelsminister ermächtigt wurde, während in den Bestimmungen die sich auf den Frachtenverkehr beziehen, auch solche enthalten waren, welche die Befugniße des Handelsministers den Eisenbahnverwaltungen gegenüber fester normiren sollten. Die Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses sprach sich jedoch „vom Standpunkte legislativer Technik" entschieden gegen diese Vereinigung aus, und das hohe Herrenhaus stimmte nicht nur darin, sondern auch in anderen Punkten, die die Tragweite der erwähnten Bestimmung wesentlich modificirten, den Anträgen seiner Eisenbahncommission zu.

In Folge dieser durch das hohe Herrenhaus beschlossenen Abänderungen, berieth das hohe Abgeordnetenhaus zum zweiten Male über die in Rede stehenden Bestimmungen. Dasselbe ging nicht nur bereitwillig auf die vom hohen Herrenhause — aus Gründen legislativer Technik — gewünschte Trennung der Gesetzesbestimmungen ein, sondern es stimmte auch denselben, so weit ihm dies nur möglich war, bei, nur um das gleichzeitige Zustandekommen der Bestimmungen beider Gesetze, die in einer gewissen Wechselwirkung zu einander stehen, zu ermöglichen, wie dieses auf Seite 4 des Ausschußberichtes dieses hohen Hauses vom 12. Mai d. J. ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Mittelst Zuschrift des Präsidiums des Abgeordnetenhauses vom 1. Juni 1877 wurden beide Gesetzentwürfe, in welche nun der ursprüngliche Gesetzentwurf aufgelöst war, an das Präsidium des hohen Herrenhauses geleitet und von diesem der Eisenbahncommission zugewiesen.

In der Sitzung des hohen Herrenhauses vom 27. Juni d. J. wird jedoch der Bericht von Seite der geehrten Eisenbahncommission nur über den einen Gesetzentwurf, „betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf Eisenbahnen" erstattet, und dieser Gesetzentwurf ohne Rücksicht auf den anderen, mit der Motivirung zur Annahme empfohlen, daß der Ausschuß des Abgeordnetenhauses an dem

Wesentlichen des Gesetzentwurfes nichts geändert habe, und daß die vom Abgeordnetenhause angenommenen Abänderungen „mehr formeller, eigentlich stilistischer Natur" seien.

Der Eisenbahnausschuß bedauert lebhaft, daß durch dieses bloß partielle Entgegenkommen des hohen Herrenhauses, welches sich leider nur auf das Gesetz „betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung" beschränkte, nicht nur der vom Eisenbahnausschusse des Abgeordnetenhauses mit Nachdruck betonte Zusammenhang zwischen beiden Gesetzen, für welche mit Vorbedacht überall wo es nur möglich war eine gleichlautende Stilisirung gewählt worden war, gelöst, sondern aus dieser Lösung auch der Anlaß genommen wurde, um bei der am 13. October d. J. stattgefundenen Berathung des Gesetzes über den Frachtgüterverkehr, an allen früheren Beschlüssen des hohen Herrenhauses mit einer Zähigkeit festzuhalten, welche das Abgeordnetenhaus in die unangenehme Lage setzt, zu wählen, ob es vorzuziehen sei in den wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes seine Ueberzeugung jener des anderen hohen Hauses zu opfern, oder aber noch durch längere Zeit eine Reihe von Fragen, die für Handel und Verkehr von actueller Bedeutung sind, gesetzlich ungelöst zu lassen.

Wie lebhaft auch der Eisenbahnausschuß es bedauert, sich für die letztere Alternative aussprechen zu müssen, so erschien ihm doch der mit derselben verbundene Nachtheil als das mindere Uebel.

Eine nähere Beleuchtung der Differenzpunkte, wie sie sich der Reihe nach aus der Vergleichung der von den beiden hohen Häusern beschlossenen Gesetzentwürfe ergeben, soll dies beweisen.

I.

Das hohe Herrenhaus besteht auf der Beibehaltung des folgenden Eingangsgesetzes zu dem Gesetzentwurfe:

„Für die Zeit bis zur gesetzlichen Regelung des gesammten Frachtgüterverkehres auf den Eisenbahnen werden folgende Bestimmungen getroffen:"

Nach dem Motivenberichte der Eisenbahncommission soll hiedurch der provisorische Charakter des Gesetzes gekennzeichnet werden. Wird jedoch erwogen, daß an dem Gesetze selbst dadurch nicht das Allermindeste geändert, daß es darum nicht schwerer abänderbar ist, wenn es nicht als ein provisorisches bezeichnet wird, so darf es wohl als sehr unwesentlich betrachtet werden, ob jene Eingangsformel an die Spitze dieses Gesetzes gestellt wird oder nicht.

Es würde auch der Eisenbahnausschuß dieses hohen Hauses keinen Augenblick zögern, die Aufnahme der erwähnten Eingangsformel, als einen Beweis seines wahren Strebens nach gutem Einvernehmen mit dem anderen hohen Hause zu beantragen, wenn er annehmen könnte, hiedurch das Zustandekommen dieses Gesetzes herbeizuführen.

II.

Die zweite Abweichung besteht in Folgendem. Der Artikel I lautet nach den Beschlüssen des hohen Herrenhauses:

Artikel I.

Auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen dürfen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein als für eine entferntere.

Im Einfuhrs- und Ausfuhrsverkehre dürfen die Gesammttransportkosten zwischen der Grenzstation und einer inländischen Station derselben Bahn unter gleichen Bedingungen nicht höher sein, als die Gesammttransportkosten zwischen dieser letzteren und einer jenseits derselben Grenzstation gelegenen Station des Auslandes.

Obige Bestimmungen finden jedoch keine Anwendung auf den Durchzugsverkehr von dem Auslande in das Ausland, auf Sendungen von und nach Seehafenstationen, dann in den Fällen, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute (Eisenbahn oder Schifffahrt) bedingt ist.

Nach den Beschlüssen des hohen Abgeordnetenhauses, wie folgt:

Artikel I.

Auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen dürfen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein, als für eine entferntere.

Im Einfuhrs- und Ausfuhrsverkehre dürfen die Gesammttransportkosten zwischen der Grenzstation und einer inländischen Station derselben Bahn unter gleichen Bedingungen nicht höher sein, als die Gesammttransportkosten zwischen dieser letzteren und einer jenseits derselben Grenzstation gelegenen Station des Auslandes.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen können von dem Handelsminister zugestanden werden, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entferntere gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute (Eisenbahn oder Schifffahrt) bedingt ist, insbesondere bei Sendungen von und nach Seehafenstationen und bei dem Durchzugsverkehre von dem Auslande in das Ausland.

Man sieht eine Differenz besteht nur im dritten Alinea dieses Artikels.

Es ist vor Allem nothwendig zu constatiren — und da muß leider auf schon Gesagtes zurückgekommen werden — um was es sich überhaupt in dem Artikel I handelt. Denn immer wieder und wieder wird die ganze große Frage der Differential-, Refactie- und Disparitätstarife, wie dies im Berichte und in der Debatte des hohen Herrenhauses geschehen ist, mit in die Discussion gezogen, und dadurch die einfache Frage die der Artikel I des vorliegenden Gesetzentwurfes behandelt nur verwirrt.

Es handelt sich hier nicht um die Frage der Differentialtarife in ihrer Totalität. Es wird vielmehr die Zulässigkeit von Differentialtarifen stillschweigend angenommen, denn dadurch daß die im Artikel I aufgestellte Regel keinesfalls mehr als die Gleichstellung der Gesammttransportkosten für eine kürzere Fahrstrecke mit den Transportkosten einer längeren verlangt, ist das Princip des Differentialtarifes vom Abgeordnetenhause indirect anerkannt. Es handelt sich hierbei nur um die mögliche Beschränkung eines Differentialtarifes nach einer Richtung hin, nämlich nach der seiner Rückwirkung.

Die Feststellung eines directen oder Differentialtarifes nach irgend einem Orte hin, wird von dem Artikel I nicht getroffen; der Artikel I behandelt nur die Frage, ob ein solcher Tarif, wenn ihn eine Eisenbahn erstellt hat, auch auf vorliegende Stationen rückwirkend gemacht werden soll oder nicht, d. h. um dies an einem Beispiele zu erklären, ob eine Eisenbahn verpflichtet werden kann, ein Frachtgut auf der Strecke Wien-Graz um denselben Betrag zu befördern, den sie an Gesammttransportkosten für die Strecke Wien-Triest einhebt, oder ob es ihr gestattet sein solle, für die kürzere Linie Wien-Graz einen höheren Betrag zu verlangen. — Also einzig und allein diese Rückwirkung des Tarifes bildet den Gegenstand der Bestimmungen des Artikel I.

Das hohe Herrenhaus hat nun selbst in den beiden ersten Alinea's des Artikel I die Regel aufgestellt, daß die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein dürfen, als für eine entferntere, im dritten Alinea jedoch die Ausnahmsfälle so präcisirt, daß für die Anwendung der Regel kaum ein Fall übrig bleibt, so daß die schon im vorigen Ausschußberichte des Abgeordnetenhauses ausgesprochene Behauptung nur wiederholt werden kann, daß die Ausnahmen die Regel vernichten.

Dem gegenüber hat nun das Abgeordnetenhaus die Bewilligung der Ausnahmen dem Handelsminister anheim gegeben.

Das Wesentlichste was nun von Seite des hohen Herrenhauses dagegen vorgebracht wird, läuft darauf hinaus, daß das Abgeordnetenhaus „der gesetzlichen Feststellung der Ausnahtmen von der gedachten Regel die administrative Zulassung von Fall zu Fall substituire."

„Diese Anheimgabe" aber „der Entscheidung über den Eintritt der erwähnten Ausnahmsfälle an das discretionäre Ermessen der Administrationsbehörde" erklärt der Bericht der Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses als „unannehmbar."

Dieser Darstellungsart, als wenn die vom hohen Herrenhause beschlossene Fassung wirklich eine feste gesetzliche Regelung enthielte, während die Fassung des Abgeordnetenhauses nur administrative Willkür an deren Stelle setzte, kann nicht entschieden genug entgegengetreten werden.

Sieht man zu diesem Behufe den Artikel I etwas genauer an, so zeigt sich, daß er, wie schon früher erwähnt, in den beiden ersten Alinea's die Regel, im dritten Alinea die Ausnahmen von der Regel enthält.

Die Regel lautet dem Wortlaute nach:

„Es dürfen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein, als für eine entferntere."

Indem nun nach dem dritten Alinea eine Ausnahme von dieser Regel eintritt, indem bestimmt wird, daß sie in einer Reihe von Fällen keine Anwendung zu finden hat, so heißt dies mit anderen Worten: Es dürfen die Gesammttransportkosten für eine nähergelegene Station höher sein als für eine entferntere.

Es besteht demnach jene gerühmte gesetzliche Feststellung durch das hohe Herrenhaus in nichts Anderem als darin, daß in einer Reihe von Fällen die Eisenbahnen an keine Regel gebunden, den Tarif nach freiem Ermessen feststellen dürfen.

Und wenn in der Debatte im hohen Herrenhause gesagt wurde, dasselbe schaffe mit seiner Fassung ein Gesetz „dem die Eisenbahnen sich zu fügen haben", so heißt das mit anderen Worten nichts Anderes,

als: die Eisenbahnen haben es mit schuldigem Gehorsam hinzunehmen, wenn ihnen gesetzlich befohlen wird, zu thun, was sie selber wollen.

War es da nicht das Naturgemäße und Richtigere, daß das Abgeordnetenhaus dem freien Ermessen der Eisenbahnadministrationen das freie Ermessen der k. k. dem Reichsrathe verantwortlichen Administrativbehörde substituirte!

Und es kann dem hohen Abgeordnetenhause nur zur Befriedigung gereichen, daß seine Anschauung auch in der Debatte des hohen Herrenhauses sehr treffenden Ausdruck gefunden hat, indem von einer Seite ausdrücklich hervorgehoben wurde „es sei mehr das Vertrauen zu haben, daß von Seiten der Regierung keine Willkür platzgreifen werde, als das Vertrauen zu haben, daß die Bahnen im höchsteigenen Interesse nicht willkürlich vorgehen werden."

Wahrlich, in bescheidenerem Maße, als dies in dem vorliegenden Gesetzentwurfe geschehen ist, konnte das Abgeordnetenhaus eine staatliche Controle über das Walten der Eisenbahnverwaltungen schon nicht feststellen.

Wie schon in dem zweiten Berichte des Eisenbahnausschusses constatirt wurde, übt die preußische Regierung dieses Recht, welches dem österreichischen Handelsminister durch das Abgeordnetenhaus gewahrt werden will, seit nahezu einem Vierteljahrhundert den Eisenbahnverwaltungen gegenüber aus.

Der Eisenbahnausschuß muß es daher dem hohen Abgeordnetenhause dringend empfehlen, auf dem in dem dritten Alinea zum Artikel I von ihm ausgesprochenen Grundsatze zu beharren.

III.

Außer der eben dargelegten sachlichen Verschiedenheit in der Anschauung der beiden hohen Häuser besteht jedoch noch nach der Auffassung der Eisenbahncommission des Herrenhauses eine formelle Divergenz in der Stilisirung des viel erwähnten dritten Alinea's des Artikel I, und zwar äußert der Bericht der genannten Commission hierüber, daß „die Ausnahmen in einer Weise umschrieben werden, die obschon auf den ersten Anblick dem früheren Wortlaute des Alinea 3 ziemlich ähnlich, sich bei näherem Zusehen jedoch als wesentlich differirend herausstellt."

Die Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses meint nämlich, daß durch die Umstellung der Sätze die Bewilligung einer Ausnahme für den Durchzugsverkehr und für Seehafensendungen von der Bedingung „einer, dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute" abhängig gemacht werden wollte, und „das scheint der Commission nicht anzugehen" weil, wie sie fortfährt:

„Gerade z. B. bei dem Verkehre über Seehafenstationen kommt meist nicht die Concurrenz des nämlichen Hafens über eine andere Route, sondern die Concurrenz eines anderen, oft diametral entgegengesetzt gelegenen Hafens (z. B. Hamburg oder Lübeck oder Bremen oder Stettin contra Triest) in Betracht, wogegen der Wortlaut des Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses auch bei Sendungen von und nach Seehafenstationen nur die Concurrenz einer dieselbe Endstation verbindenden Route im Auge hat."

Der Eisenbahnausschuß des Abgeordnetenhauses ist dagegen der Meinung, daß das von der Eisenbahncommission gewählte Beispiel nichts gegen die Fassung des in Rede stehenden Satzes beweise. In dem Beispiele selbst wird als entscheidend für die Gewährung einer Ausnahme eine Routenconcurrenz angenommen, und dabei von Sendungen gesprochen, die über Hamburg oder Lübeck oder Bremen oder Stettin oder Triest gehen können. Uebersehen wir aber, daß es sich hierbei nur um Sendungen handeln kann, die von einem anderen Seehafen, also z. B. Liverpool kommen, den sonst wäre es ja nicht möglich die betreffenden Sendungen ebensogut über Hamburg als über Lübeck, Bremen, Stettin oder über Triest gehen zu lassen; weiters wird übersehen, daß von da ab der Eisenbahnbeförderungspreis entscheidend wird, um diese Sendung an ihren Bestimmungsort gelangen zu lassen.

Es wird also kaum eine Transitsendung oder eine Sendung von einem Seehafen geben, bei welcher der directe Tarif, nicht aus Rücksicht auf eine Concurrenzroute erstellt wurde, und besteht eine solche, dann muß es eben eine dieselbe Endstationen verbindende Route sein. Die Route kann eine sehr complicirte, kann eine sehr lange sein, aber wenn es irgend eine Transportconcurrenz bei derselben gibt, so muß sie doch die zwei Orte, um welche es sich handelt, verbinden.

Der Eisenbahnausschuß glaubt also in diesem Punkte sinngemäß auf demselben Standpunkte zu stehen, welchen die Eisenbahncommission des Herrenhauses in demselben einnimmt. Er würde auch keinen Anstand genommen haben, dem Abgeordnetenhause jene Formulirung des Alinea 3 zur Annahme zu empfehlen, welche den Bedenken der Eisenbahncommission gerecht wird, und in der Debatte des hohen Herrenhauses in nachstehender Weise formulirt wurde:

„Ausnahmen von obigen Bestimmungen können vom Handelsminister zugestanden werden, bei dem Durchzugsverkehre von dem Auslande in das Ausland, bei Sendungen von und nach Seehafenstationen

dann in den Fällen, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute (Eisenbahn oder Schifffahrt) bedingt ist,"

Es würde aber doch kaum zu einem Ziele führen, diese Formulirung zu beantragen, nachdem sie das hohe Herrenhaus, trotzdem daß Seine Excellenz der Herr Handelsminister dort für dieselbe warm eingetreten ist, abgelehnt hat.

Eine weitere längere Ausführung der Eisenbahncommission auf Seite 4 ihres Berichtes gegen den Wortlaut des Satzes: „Wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute bedingt ist", braucht hier nicht weiter in Betracht zu kommen, denn dieser Satz ist aus dem eigenen Antrage der Eisenbahncommission wörtlich in den des Eisenbahnausschusses dieses hohen Hauses übergegangen.

IV.

„Zwei weitere Abänderungen beziehen sich auf den, beiden Eingangs erwähnten Gesetzen gemeinsamen Vorbehalt hinsichtlich der Wahrung erworbener besonderer Rechte einzelner Bahnunternehmungen sowohl im Allgemeinen, als speciell in Bezug auf die Einrechnung von Distanzzuschlägen bei gewissen Steigungsverhältnissen der Bahnlinie, und sind daher mit denjenigen Abweichungen gleichlautend, welche bereits bei dem Gesetzentwurfe über den Personentransport (Artikel III und V) zur Sprache kamen."

So bezeichnet die Eisenbahncommission die zwei letzten Differenzpunkte, die noch einer Besprechung bedürfen.

Es handelt sich hierbei um Zusätze zu den Artikeln II und V, deren Streichung das Abgeordnetenhaus beantragt hat, und auf deren Beibehaltung das hohe Herrenhaus beharrt, obgleich es der Streichung der ähnlichen Bestimmungen, bei dem Gesetzentwurfe über den Personentransport, zugestimmt hat.

Bei dem Artikel II handelt es sich um die Streichung des Zusatzes, welcher lautet:

„Erworbene besondere Rechte einzelner Bahnunternehmungen auf Einrechnung von Distanzzuschlägen werden hiedurch nicht aufgehoben."

Die Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses äußert sich in ihrem zweiten Berichte über den Gesetzentwurf „die Maximaltarife für die Personenbeförderung betreffend" folgendermaßen hierüber:

„Gegen die Streichung einer Bezugnahme auf erworbene Rechte im Artikel III unter Berufung auf die allgemeine Wahrung solcher Rechte durch Artikel V **soll nichts eingewendet werden.**"

Hierzu ist nur zu bemerken, daß der Artikel V in dem vorliegenden Gesetzentwurfe wortgetreu mit jenem in dem Gesetzentwurfe, die Personalbeförderung betreffend, übereinstimmt, folglich auch jene allgemeine Wahrung solcher Rechte enthält, die bei dem ersterledigten Gesetzentwurfe der Eisenbahncommission genügte, um auf eine Einwendung gegen die vom Abgeordnetenhause beantragte Streichung zu verzichten.

Die Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses konnte daher keinen anderen Grund für das Beharren auf ihrem Zusatze bei diesem Gesetzentwurfe anführen, als den in Folgendem enthaltenen: „Da die Vorlage ohnehin dem hohen Abgeordnetenhause nochwals rücküberwiesen werden muß, so sieht es die Commission als innerlich begründet an, auch hier bei der früheren Fassung zu beharren, wenngleich sie bei dem anderen Gesetzentwurfe um der Beschleunigung seines Zustandekommens willen und unter Reserve sich dem anderen Hause conformirte."

In diesen Worten anerkennt die Commission des Herrenhauses, daß das Abgeordnetenhaus eine Formulirung gesucht und gefunden hat, welcher beide Häuser zustimmen konnten, ohne ihren principiellen Standpunkt zu verlassen, und es scheint demnach das hohe Herrenhaus bei der ursprünglichen Fassung nur in der Absicht verblieben zu sein, um das Abgeordnetenhaus zu nöthigen, seinen principiellen Standpunkt aufzugeben.

Die Gründe aber, weßhalb dies dem Abgeordnetenhause unmöglich erscheint, sollen nun im Anschluße an den zum Artikel 5 vom hohen Herrenhause aufrecht erhaltenen Zusatze des Näheren erörtert werden.

Dieser Zusatz lautet:

„Für diejenigen Bahnunternehmungen, welche besondere Rechte besitzen, hat der Handelsminister die Bestimmungen dieses Gesetzes und die Nebenbestimmungen für den Frachtgütertransport, mit Rücksicht auf die erworbenen Rechte, mit den Bahnverwaltungen zu vereinbaren."

Der Eisenbahnausschuß muß denselben als unannehmbar bezeichnen, weil derselbe die Regierung anweist, mit den Bahnunternehmungen, welche besondere Rechte besitzen, die Anwendung des Gesetzes zu „vereinbaren". Es scheint aber dem Eisenbahnausschusse unzulässig, daß die Anwendung des Gesetzes von

Vereinbarungen abhängig gemacht werde, in welcher der das Gesetz vollziehenden Regierungsgewalt ein Privatunternehmen als gleichberechtigter Compaciscent entgegengestellt wird. Auch nach dem Artikel 5 in der Fassung des Abgeordnetenhauses sind „besondere Rechte" einzelner „Bahnunternehmungen" gewissenhaft zu berücksichtigen, aber außer dieser Voraussetzung soll es nicht noch einer ferneren Zustimmung einer Bahnunternehmung bedürfen, ob das Gesetz auf sie Anwendung zu finden habe oder nicht.

Der Eisenbahnausschuß kann aber auch nicht unterlassen weiters darauf hinzuweisen, daß, wenn auch unter gewissen in dem betreffenden Berichte niedergelegten Reserven, die Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses doch immerhin selbst es war, welche die Fassung des Artikel V in dem Gesetze für Personenbeförderung so beantragt hat wie ihn das Abgeordnetenhaus in dem vorliegenden Gesetzentwurfe angenommen hat, und daß dieses Präcedenz wohl auch hier ein Recht auf Berücksichtigung gehabt hätte.

Ja, wenn die Eisenbahncommission des hohen Herrenhauses damals von der Ansicht geleitet war, daß die von ihr bei diesem Artikel gemachten „Voraussetzungen und Vorbehalte" mit dem Gesetze selbst wohl vereinbarlich seien, so stellt sie jetzt selbst diese Gesetzesauslegung in Frage, wenn sie nun wieder zu ihrer früheren, im Gesetze über die Maximaltarife für Personenbeförderung aufgegebenen Fassung zurückkehren zu müssen glaubt.

Aus den vorausgeschickten Erörterungen ergibt sich, daß vor Allem ein principieller Differenzpunkt in den Anschauungen der beiden hohen Häuser besteht, und zwar der, welcher in dem dritten Alinea des Artikel I enthalten ist. In diesem Punkte auf seiner Anschauung zu beharren, scheint dem Eisenbahnausschusse eine unerläßliche Pflicht zu sein, weil darin die Anbahnung des zur Geltung zu bringenden Principes liegt; den mächtigen Einfluß der Eisenbahnverwaltungen, den sie durch ihre Tarifpolitik auf die volkswirthschaftliche Entwickelung des Landes auszuüben in der Lage sind, **der staatlichen Oberaufsicht unterzuordnen.**

Es ergibt sich aus dem Vorausgeschickten weiters, daß dort, wo eine Ueberbrückung der principiellen Differenzen durch eine neutrale Textirung möglich wäre, das hohe Herrenhaus es selbst ablehnte auf eine solche einzugehen, indem es sogar die in einem früheren Gesetze bereits gemachten Zugeständnisse hier wieder zurückgenommen hat.

Aus allen diesen Gründen mußte der Eisenbahnausschuß zu dem Antrage gelangen, den er hiermit dem hohen Abgeordnetenhause zur Annahme empfiehlt.

„Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Auf der Fassung des Gesetzentwurfes, „betreffend einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen" zu beharren, wie dieselbe in der 260. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. Juni d. J. in dritter Lesung zur Annahme gelangt und aus der Anlage ersichtlich ist.""

Wien, 27. October 1877.

Dr. Vidulich,
Obmannstellvertreter.

Schwab,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

einige Bestimmungen über den Frachtgüterverkehr auf den Eisenbahnen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Auf einer und derselben Bahn, in derselben Verkehrsrichtung und unter den gleichen Bedingungen dürfen die Gesammttransportkosten für eine näher gelegene Station nicht höher sein als für eine entferntere.

Im Einfuhrs- und Ausfuhrsverkehre dürfen die Gesammt-Transportkosten zwischen der Grenzstation und einer inländischen Station derselben Bahn unter gleichen Bedingungen nicht höher sein, als die Gesammttransportkosten zwischen dieser letzteren und einer jenseits derselben Grenzstation gelegenen Station des Auslandes.

Ausnahmen von den obigen Bestimmungen können von dem Handelsminister zugestanden werden, wenn die Ermäßigung des Tarifsatzes für die entfernter gelegene Station durch den billigeren Tarif einer dieselbe Endstation verbindenden Concurrenzroute (Eisenbahn oder Schifffahrt) bedingt ist, insbesondere bei Sendungen von und nach Seehafenstationen und bei dem Durchzugsverkehre von dem Auslande in das Ausland.

Artikel II.

Auf Bahnen mit Steigungsverhältnissen von 15 pro mille und darüber darf bei Berechnung von Tarifgebühren die $1^1/_2$fache Länge der fraglichen starken Steigungen und Gefälle zu Grunde gelegt werden.

Artikel III.

Die Nebenbestimmungen für den Frachtgüterverkehr sind durch den Handelsminister nach Anhörung der Bahnverwaltungen nach einheitlichen Grundsätzen festzustellen.

Artikel IV.

Die Erhöhung bestehender Tarife darf nicht vor Ablauf einer mindestens dreimonatlichen Giltigkeitsdauer stattfinden.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, alle neuen Tarife, sowie jede Aufhebung oder Abänderung der schon bestehenden Tarife mindestens sechs Wochen vor dem Inslebentreten der bezüglichen Tarifmaßnahmen nach den Anordnungen des Handelsministers öffentlich kundzumachen.

In allen Fällen, in denen es sich lediglich um Tarifsermäßigungen handelt, darf mit Genehmigung des Handelsministers eine Abkürzung dieser Kundmachungsfrist eintreten.

Artikel V.

Der Handelsminister wird ermächtigt, auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes die erforderlichen Tarifveränderungen insoferne sie ihm geboten erscheinen, mit Berücksichtigung der besonderen Rechte einzelner Bahnunternehmungen durchzuführen und die Zeitpunkte für das Inslebentreten derselben festzusetzen.

Artikel VI.

Die Bestimmungen für die Beförderung von Militärgütern werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

Artikel VII.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen der betreffenden Specialgesetze außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Handelsminister beauftragt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die theilweise Aenderung des Uebereinkommens mit der privilegirten Südbahngesellschaft vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) und des mit derselben am 10. Juni 1874 abgeschlossenen Vertrages (R. G. Bl. Nr. 84).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, in theilweiser Aenderung des seitens der Ministerien der Finanzen und des Handels mit der privilegirten Südbahngesellschaft am 13. April 1867 getroffenen Uebereinkommens und des mit derselben am 10. Juni 1874 abgeschlossenen Vertrages, betreffend den Hafenbau in Triest und den Bau der dort genannten Bahnen, den beiliegenden Vertrag mit der genannten Gesellschaft abzuschließen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handels- und der Finanzminister beauftragt.

Vertrag,

welcher

auf Grund des Gesetzes vom . . . . . zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen namens der Staatsverwaltung einerseits, dann der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft anderseits in theilweiser Aenderung des Uebereinkommens vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) und des Vertrages vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 84) abgeschlossen wird, wie folgt:

Artikel I.

Das im Grunde des Uebereinkommens vom 13. April 1867 und des Vertrages vom 10. Juni 1874 in Ausführung begriffene Project des Triester Hafenbaues wird in folgender Weise abgeändert:

Der Bau soll in südlicher Richtung mit der Herstellung des Molo III und dessen Verbindung mit der zu verlängernden Außenseite des Molo Klutsch abgeschlossen werden.

Dagegen hat die Südbahngesellschaft an der Nordseite des Molo I der neuen Hafenanlage ein Bassin nach dem beigehefteten, aus dem Situations- und Profilsplane A, dann der Baubeschreibung I. Theil bestehenden, von beiden contrahirenden Theilen unterfertigten Projecte auszuführen.

Die äußere Flucht des Molo Klutsch ist, soweit dieselbe durch die Anschüttung der Darsena aus der im Protokolle vom 16. Juli 1877 constatirten Richtung gedrängt würde, zu reconstruiren.

Außerdem verpflichtet sich die Südbahngesellschaft, an der oberseeischen Außenfläche des Molo Klusch Restaurirungen vorzunehmen.

Auch ist die gegenwärtige Wassertiefe daselbst, im Falle sie durch die Hafenbauarbeiten vermindert würde, wieder herzustellen.

Für die diesbezüglichen Arbeiten ist die Baubeschreibung II. Theil maßgebend.

Der Klutschcanal ist an der Wurzel des gleichnamigen Molos nach dem beigehefteten, aus dem Situations- und Profilsplane B, dann der Baubeschreibung III. Theil bestehenden, von beiden contrahirenden Theilen unterfertigten Projecte abzulenken.

Artikel II.

Zum Zwecke der Herstellung einer entsprechenden Verbindung der Hafenanlage mit der Stadt Triest überläßt die Südbahngesellschaft von der ihr eigenthümlichen Grundfläche das an der Wurzel des Molo Klutsch gelegene, in dem beigeschlossenen Plane C mit α, β, γ bezeichnete Dreieck im Ausmaße von rund 3000 Quadratmetern, an die Staatsverwaltung, wogegen der Südbahngesellschaft ärarische Grundflächen im gleichen Ausmaße zur Ergänzung der Bahnhoffläche — oder an anderer Stelle, und zwar nach einer besonders zu treffenden Vereinbarung, im Tauschwege abgetreten werden sollen.

Artikel III.

Der Termin zur Vollendung des Triester Hafenbaues wird bis zum 31. December 1880 verlängert. Sollte dieser Termin aus Gründen, welche nicht in einem Verschulden der Bauunternehmung liegen, nicht eingehalten werden können, so wird das Handelsministerium eine angemessene weitere Vollendungsfrist zugestehen.

Artikel IV.

Die im Artikel VIII des Uebereinkommens vom 13. April 1867 vereinbarte Pauschalsumme von 13,500.000 fl. österr. Währ. wird mit Rücksicht auf die im Artikel I des gegenwärtigen Uebereinkommens festgesetzte Aenderung des Hafenbauprojectes um 230.000 fl., sage: Zweihundertdreißigtausend Gulden vermindert, wonach der noch unberichtigte, in Gemäßheit des Zahlungsplanes am 1. Juli 1878 fällige Rest im Betrage von 1,125.000 fl. sich auf 895.000 fl. herabmindert. Dieser Restbetrag soll jedoch nicht am 1. Juli 1878, sondern in drei Raten, und zwar am 31. December 1878 und 1879 mit je 300.000 fl. und am 31. December 1880 mit 295.000 fl. berichtigt werden.

Sollte die Südbahngesellschaft den Bau des Hafens aus was immer für Gründen bis zum 31. December 1880 nicht vollenden, so ist die Staatsverwaltung berechtigt, von der letzten am 31. December 1880 fälligen Rate per 295.000 fl. jenen Betrag, welcher dem Werthe der noch unausgeführten Arbeiten entspricht, insolange zurückzubehalten, bis der Bau vollendet ist. Durch diese Bestimmung wird übrigens an dem der Staatsverwaltung im dritten Absatze des §. 2 des Vertrages vom 10. Juni 1874 vorbehaltenen Rechte nichts geändert.

Artikel V.

Zum §. 6 des Vertrages vom 10. Juni 1874 wird noch Folgendes festgesetzt:

Die Collaudirung hat binnen längstens drei Monaten nach dem von der Hafenbauleitung an die k. k. Seebehörde gestellten bezüglichen Ansuchen zu beginnen. Dieses Ansuchen muß mit dem Bauvollendungscertificate der k. k. Hafenbauinspection belegt sein.

Sobald der Collaudirungsbefund auf Uebernahme des Objectes lautet und genehmigt wird, hat als Tag der Uebernahme der Bauobjecte, im Sinne des dritten und vierten Absatzes des §. 6 des Vertrages vom 10. Juni 1874 jener Tag zu gelten, an welchem das Collaudirungsprotokoll abgeschlossen wird.

Artikel VI.

Das Uebereinkommen vom 13. April 1867 und der Vertrag vom 10. Juni 1874 bleiben in allen ihren Bestimmungen aufrecht, insoferne sie durch gegenwärtiges Uebereinkommen nicht abgeändert werden.

Das Original dieses Uebereinkommens, welches stempelfrei ausgefertigt wird, bleibt in den Händen der Staatsverwaltung.

Der Südbahngesellschaft wird eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben eingehändigt.

Begründung

des

Entwurfes eines Gesetzes, betreffend die theilweise Aenderung des Uebereinkommens mit der privilegirten Südbahngesellschaft vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) und des mit derselben am 10. Juni 1874 abgeschlossenen Vertrages (R. G. Bl. Nr. 48).

Bereits im Jahre 1872 hat die Handels- und Gewerbekammer in Triest bei dem Handelsministerium eine Aenderung der dortselbst in Ausführung begriffenen neuen Hafenanlage in Anregung gebracht. Unter dem Hinweise auf den Werth der zwischen den Moli Klutsch und Sale vorhandenen Wasserfläche für die gesicherte Unterbringung einer bedeutenden Anzahl von Schiffen, welche Wasserfläche nach dem gegenwärtigen Hafenbauprojecte zur Gewinnung einer ausgedehnten Uferfläche mit angrenzender, auf die Tauchung der größten Schiffe berechneter Wassertiefe angeschüttet werden soll und unter Bemänglung des Umstandes, daß nach dem bezogenen Projecte die Entfernung der Südspitze des zu erbauenden Molo IV vom Kopfe des Molo S. Carlo nur 100 Meter betrage, wodurch die Schiffsbewegung in dem bezüglichen Hafentheile gehemmt würde, stellte die Handelskammer den Antrag, die Richtungslinie des projectirten Quai III in Bogenform mehr gegen das Land zurückzuziehen und den Molo IV, dessen Richtungslinie mehr nach Nord zu schieben wäre, beträchtlich zu verkleinern. Die Seebehörde in Triest, welcher die Eingabe der Handelskammer zur Aeußerung übergeben worden war, schloß sich auf Grund commissioneller Berathungen im Allgemeinen den Anträgen der Handelskammer an und verfaßte ein Project, zufolge dessen der Quai III ebenfalls mehr gegen das Land, jedoch in gebrochenen geraden Linien, verlegt und der Molo IV auch, jedoch ohne Aenderung seiner Richtungslinie, verkleinert werden sollte.

Diese Anträge wurden im Handelsministerium unter Zuziehung von Vertretern der Seebehörde und der Südbahngesellschaft als der Bauunternehmung, und unter Intervenirung des Directors der Hafenbauten in Marseille Pascal der Berathung unterzogen.

Auf Grund dieser Berathung wurde die Verfügung getroffen, daß der projectirte Molo IV derart verkürzt werde, daß für die Einfahrt in das Bassin zwischen diesem Molo und dem Molo S. Carlo eine Breite von 150 Meter statt obiger 100 Meter erübrige, womit die Kürzung des Molo IV um rund 70 Meter ausgesprochen war. Der aus dieser Verkürzung des Molo IV für die Staatsverwaltung in Ersparung kommende Betrag wurde einvernehmlich mit der Südbahngesellschaft mit 150.000 fl. festgesetzt.

Die Zurückziehung der Riva III mehr gegen das Land wurde abgelehnt, weil diese Vorkehrung sich in finanzieller Beziehung als nicht vortheilhaft darstellte und weil einer der wesentlichen Zwecke des Triester Hafenbauprojectes darin besteht, unmittelbar an den Quais Landflächen von solcher Ausdehnung zu gewinnen, welche für den Verkehr und die Lagerung der Handelsgüter Freiheit der Bewegung und entsprechende Räumlichkeit sichert.

Die voranstehenden Verfügungen fanden in dem auf Grund des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 84) mit der Südbahngesellschaft am 10. Juni 1874 abgeschlossenen Vertrage Ausdruck.

Mit Eingabe vom 9. November 1875 hat nun die Triester Handelskammer ihren Vorschlag vom Jahre 1872 betreffs der Umstaltung der projectirten Riva III und des projectirten Molo IV erneuert. Die Regierung hat aus der Erneuerung dieses Antrages Anlaß genommen, denselben einer eingehenden Prüfung durch eine Localcommission unterziehen zu lassen, bei welcher Commission sämmtliche Interessenten, nämlich die See- und die Finanzverwaltung, die Statthalterei, die Handelskammer, die Stadtgemeinde, die Generalinspection der Eisenbahnen und die Südbahngesellschaft vertreten waren.

Diese Commission hat zwar den von der Handelskammer gestellten Abänderungsantrag nicht angenommen, wohl aber einhellig den Beschluß gefaßt, den Abschluß der Triester Hafenarbeiten mit dem projectirten, in Ausführung befindlichen Molo III zu befürworten. Zugleich beantragten die Vertreter der Handelskammer mit Rücksicht darauf, daß der gegenwärtig den Petroleumschiffen zugewiesene Anlandeplatz an der Nordseite des Molo I durchaus ungenügend sei, eine Ausdehnung der Hafenanlagen in der Richtung gegen Barcola in der Art, daß ein eigenes, zunächst den Petroleumschiffen dienendes Bassin hergestellt werde.

Diese Anträge stellen sich mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Seeschifffahrt, als auch des Handelsverkehres als zweckmäßig dar.

Es hat nämlich mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verkehrsverhältnisse die Anschauung Raum gewonnen, daß der Ausbau des Bassins III, soferne an anderer Stelle entsprechender Ersatz geschaffen werden kann, weder nothwendig, noch auch räthlich sei.

Mit Recht wurde in dieser Beziehung von der Triester Handelskammer hervorgehoben, daß das Bassin zwischen den Moli Klutsch und Sale geeignet sei, eine bedeutende Zahl von Schiffen in sich aufzunehmen, und fällt in nautischer Beziehung auch noch der Umstand ins Gewicht, daß dieses Bassin vermöge seiner Configuration und seiner großen Wasserfläche den Schiffen eine bequeme Vollziehung der Operationen des Einlaufens, des Anlandens und des Ausfahrens selbst bei widrigem Wetter ermöglicht. Die Wassertiefe im Innern des bestehenden Bassins entspricht der Tauchung der größten Schiffe und dieselbe ist im Allgemeinen nur an den das Bassin umfassenden Mauern eine geringere, als sie im projectirten Bassin III wäre (2·25 bis 5·12 Meter in 7 Meter Entfernung vom Ufer gegen 8·5 Meter in gleicher Entfernung); allein es kann selbst die geringere Wassertiefe durch Anweisung der betreffenden Stellen an die kleineren Schiffe, welche gleich den größeren des unmittelbaren Verkehres mit dem Lande bedürfen, ausgenützt werden. Zudem gewährt in ökonomischer Beziehung die Beibehaltung des gegenwärtigen Bassins den Vortheil, daß dasselbe mit ausreichenden Anbindepfahlwerken für die Schiffe versehen ist, während das projectirte Bassin III mit denselben erst ausgerüstet werden müßte, was für die erforderlichen zehn Anbindepfahlwerke à 17.000 fl. eine Auslage von beiläufig 170.000 fl. verursachen würde.

Vom Standpunkte der Interessen des Handelsverkehres wurde, wie erwähnt, bei den über die Abänderung des Hafenbauprojectes zu Triest gepflogenen commissionellen Verhandlungen von Seite der Vertreter der Handelskammer der Antrag gestellt, an der Nordseite der in Ausführung stehenden Hafenanlage ein zunächst den Petroleumschiffen dienendes Bassin herzustellen. In der That hat der Verkehr mit Petroleum in Triest während des letzten Jahrzehntes einen lebhaften Aufschwung genommen; es steigerte sich nämlich, begünstigt durch eine kluge Tarifpolitik der Südbahngesellschaft, die Einfuhr in diesem Artikel, wie die beiliegende Uebersicht nachweist, von 8430 Hektoliter im Jahre 1866 bis 316.401 Hektoliter im heurigen Jahre (bis einschließlich 2. October), so daß in letzter Zeit oft acht bis zehn Petroleumschiffe gleichzeitig ihre Ladung löschten. Nachdem an der Nordseite des Molo I nur ein Schiff anlegen und dort (durch Baggerungen) nur eine weitere Anlegestelle geschaffen werden kann, müssen schon jetzt vorübergehend den übrigen Petroleumschiffen, um den bezüglichen Handelszweig nicht zu schädigen, Anlandeplätze im Bassin I zugewiesen werden.

Dieser Zustand ist aber aus Sicherheitsrücksichten und im Hinblick auf die Bestimmung des §. 6 der Ministerialverordnung vom 17. Juni 1865 (R. G. Bl. Nr. 40), betreffend die rücksichtlich der Mineralöle einzuhaltenden Vorsichten, welche den mit Petroleum beladenen Schiffen den Eintritt in das Innere des Hafens verwehrt, nicht haltbar; es wäre denn, daß an der ungeschmälerten Ausführung des Hafenbauprojectes festgehalten würde, wo dann den Petroleumschiffen das von den übrigen Hafentheilen durch eine schwimmende Barriere zu scheidende Bassin I ausschließlich zugewiesen werden könnte. In diesem Falle würde jedoch ein bedeutender und für den allgemeinen Waarenverkehr sehr wichtiger Theil der neuen Hafenanlage dem allgemeinen Schiffsverkehre fast vollständig, nämlich für jenen Zeitraum, in welchem dort Petroleumschiffe lägen, entzogen werden und könnte man auch die anstoßenden Landflächen für den Bau von Waarenmagazinen der unmittelbar drohenden Feuersgefahr wegen kaum genügend ausnützen.

Es ging sohin die Seebehörde auf Grund des Antrages der Triester Handelskammer an die Verfassung des Projectes für ein an die Nordseite des Molo I stoßendes, zunächst den Petroleumschiffen gewidmetes Bassin.

Nach diesem Projecte, welches in nautischer und baulicher Beziehung anstandslos befunden wurde und welches der Gesetzesvorlage anliegt, wird das Bassin gegen den Bahnhof zu von einer 230 Meter langen, geradlinigen Ufermauer mit dahinter liegender Anschüttungsfläche, gegen Süd durch den bestehenden Molo I der neuen Hafenanlage, gegen Nord durch einen an der Innenseite 150 Meter langen, 25 Meter breiten Seitenmolo und gegen West durch einen nach Innen 170 Meter langen und 20 Meter breiten Abschlußmolo begrenzt. Diese Moli dienen zum Landen und zugleich zum Schutze des Bassins gegen die Außenwinde. Zwischen dem nach Süden gerichteten Kopfe des Abschlußmolo und der Nordseite des Molo I ist die 60 Meter breite Mündung des Bassins projectirt, deren Sperre erforderlichenfalls durch eine schwimmende Barriere zu bewerkstelligen wäre. Das Profil der Rivamauer, des Seiten- und des Abschlußmolo ist in gleicher Weise festgesetzt, wie §. 4 des mit der Südbahngesellschaft am 10. Juni 1874 abgeschlossenen Vertrages rücksichtlich der Quais und Moli der neuen Hafenanlage überhaupt bestimmt, so daß die Wassertiefe unmittelbar neben den Mauern 6 Meter und in einer Entfernung von 7 Meter vom oberen Rande der Mauern mindestens 8·5 Meter beträgt.

Tritt an die Stelle der Ausführung der Riva III und des Molo IV jene des Bassins an der Nordseite des Molo I, so wird die vorhin geschilderte Schwierigkeit der Anweisung entsprechender Anlandestellen an die Petroleumschiffe behoben, indem ihnen ein geräumiges, gegen die Außenwinde vollkommen geschütztes Bassin, an dessen Ufermauern 10 Schiffe größerer Gattung mit ihren Langseiten bequem Platz finden, zur Verfügung gestellt wird.

Dieses Bassin kann eventuell, sobald nämlich in Triest keine Petroleumschiffe liegen, auch anderen Schiffen dienstbar gemacht werden. Es bleibt ferner der Schifffahrt ein ihr werthvoller Theil des Triester Hafens, das Bassin zwischen den Moli Klutsch und Sale, erhalten, und stellt sich in Folge dessen auch die Entwicklung der benützbaren Quais bedeutend günstiger dar, indem dieselbe nach dem bisherigen Projecte 2770 Meter, im Falle des Abschlusses der Arbeiten mit dem Molo III und der Herstellung des erwähnten Bassins nördlich des Molo I aber 3660 Meter, somit um 890 Meter mehr beträgt. Die Ausdehnung der nach dem bisherigen Projecte durch die Hafenbauarbeiten zu gewinnenden Landfläche beträgt 288.147 Quadratmeter, während bei dem Abschlusse der Arbeiten mit dem Molo III und bei Ausführung des Bassins nördlich des Molo I 274.936 Quadratmeter Land gewonnen werden. Der geringe Entfall von 13.211 Quadratmeter wird durch die größere Quaientwicklung, welche die Abfertigung einer größeren Menge von Schiffen und Waaren ermöglicht, und durch die nach Herstellung des Bassins nördlich des Molo I zulässige bessere Ausnützung der an das Bassin I grenzenden Landflächen reichlich aufgewogen.

Nachdem sich somit auf Grund dieser Erwägungen der Abschluß der Triester Hafenarbeiten mit dem in Ausführung begriffenen Molo III und die Compensirung der hienach entfallenden Theile des Hafenbauprojectes durch die Herstellung des erwähnten Bassins an der Nordseite des Molo I mit Rücksicht auf den Schiffs- und auf den Handelsverkehr als eine zweckmäßige und wünschenswerthe Maßregel darstellte, wurde in Verhandlung mit der Bauunternehmung der Südbahngesellschaft getreten, um mit derselben jene Bedingungen zu vereinbaren, unter welchen sie das modificirte Project auszuführen hätte.

Der Weg der Verhandlung mußte betreten werden, weil es sich um eine Aenderung der wesentlichen Grundlage des Bauvertrages vom 13. April 1867 und des Nachtrages vom 10. Juni 1874 handelte. Die Verhandlung mit der Südbahngesellschaft führte zur Vereinbarung des vorliegenden Vertragsentwurfes.

Im Artikel I dieses Vertragsentwurfes wird festgesetzt, daß der Bau des Triester Hafens in südlicher Richtung mit der Herstellung des Molo III und dessen Verbindung mit der zu verlängernden Außenseite des Molo Klutsch abgeschlossen werden soll.

Dagegen hat die Südbahngesellschaft an der Nordseite des Molo I der neuen Hafenanlage das vorgeschilderte Bassin auszuführen.

In Folge des Abschlusses der Hafenarbeiten mit dem Molo III wird der Molo Klutsch die südliche Begrenzung der neuen Hafenanlage gegen das Meer zu bilden haben.

Nachdem der Molo Klutsch schwach angelegt und zu besorgen ist, daß derselbe durch die Anschüttung der nördlich anliegenden Darsena aus seiner Richtung gedrängt werde, wird im Vertragsentwurfe auf die eventuelle Reconstruction dieses Molo durch die Südbahngesellschaft Bedacht genommen. Auch wird dafür gesorgt, daß die gegenwärtige Wassertiefe längs des Molo, soferne sie durch die Hafenbauarbeiten vermindert würde, wieder hergestellt werde.

Außerdem wird die Südbahngesellschaft zur Vornahme kleinerer Restaurirungen an der oberseeischen Außenfläche des Klutschmolo verpflichtet, da dieselbe einigermaßen schadhaft ist. Nach dem bisherigen Projecte wäre ferner der in seiner Endstrecke canalisirte Wildbach Klutsch, welcher gegenwärtig an der Wurzel des Molo Klutsch in die Darsena mündet, aus Ursache der Anschüttung der Darsena längs der Nordseite des Klutschmolo so weit fortzuführen, daß seine neue Mündung in das projectirte Bassin III

falle. Da der Ausbau des III. Bassins unterbleiben soll, entfällt auch die Nothwendigkeit der vorgedachten, eine große Auslage bedingenden Verlängerung des Klutschcanales, und wird nunmehr dessen Ablenkung an der Wurzel des Molo Klutsch in das Bassin zwischen diesem Molo und dem Molo Sale beabsichtigt. Diese Maßnahme begegnete auch in hygienischer Beziehung bei der in Triest hierüber gepflogenen commissionellen Erörterung keinem gegründeten Bedenken.

Die vorstehend erwähnten Bauarbeiten werden in den dem Vertrage beizuheftenden Situations- und Profilsplänen und Baubeschreibungen näher festgesetzt.

Da sich die der Südbahngesellschaft zu Zwecken der neuen Bahnhofanlage auf Grund des Uebereinkommens vom 13. April 1867 überlassene Terrainfläche bis auf den Molo Klutsch erstrecken würde, hätte der Abschluß der Hafenarbeiten bei dem Klutschmolo zur Folge, daß die directe Verbindung zwischen dem neuen Hafen und der Stadt unterbrochen wäre.

Um diese Verbindung zu schaffen, soll die Südbahngesellschaft nach Artikel II von dem nächst des Molo Klutsch gelegenen Theile ihrer Grundflächen der Staatsverwaltung eine Parcelle im Ausmaße von rund 3000 Quadratmeter gegen entsprechende Compensirung abtreten, wonach die Breite der Verbindungsstrecke zwischen dem neuen Hafen und der Stadt rund 58 Meter betragen würde.

Die Herstellung des Bassins an der Nordseite des Molo I wird mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Arbeiten voraussichtlich einen Zeitraum von mindestens drei Jahren beanspruchen. Hienach wird im Artikel III der Termin zur Vollendung des Triester Hafens bis zum 31. December 1880, somit gegenüber der Bestimmung des Vertrages am 10. Juni 1874 um zwei Jahre verlängert. In der Zwischenzeit können auch die übrigen Bestandtheile des neuen Hafens ausgeführt werden. Da jedoch immerhin die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß dieser Termin aus baulichen Rücksichten nicht genau eingehalten werden könne, wird festgesetzt, daß das Handelsministerium eine weitere gemessene Vollendungsfrist zugestehen werde, wenn der Verzögerung nicht ein Verschulden der Bauunternehmung zu Grunde liegt.

Artikel IV setzt vorerst fest, daß in Folge der vorbesprochenen Abänderung des Hafenbauprojectes die für den Triester Hafenbau vereinbarte Pauschalsumme von 13½ Millionen Gulden um 230.000 Gulden vermindert werden soll.

Da die Südbahngesellschaft mit der Ausführung des Bassins an der Nordseite des Molo I anstatt jener der Riva III und des Molo IV einen Bau übernimmt, welcher wegen seiner größeren Quaientwicklung, seiner freieren Lage und der Nothwendigkeit, durchaus neu zu fundiren, beträchtlicheren Schwierigkeiten begegnet und die Vornahme von Reconstructionen und Nachbaggerungen in größerer Ausdehnung voraussehen läßt, da ferner die Südbahngesellschaft, um die Hinausdrängung des Molo Klutsch in Folge der Anschüttung der Darsena möglichst hintanzuhalten, bauliche Vorkehrungen zu treffen hat, und da endlich der Südbahngesellschaft der Kostenaufwand für die im Bereiche der Riva III und des Molo IV bereits ausgeführten Fundirungsarbeiten, welche bei Aenderung der Verhältnisse einer etwaigen künftigen Bauanlage daselbst zu Gute kommen, zu vergüten ist, erscheint der Regierung das bei der Verhandlung mit der Südbahngesellschaft erzielte finanzielle Resultat annehmbar.

Werden zu obigem Ersparnisse per 230.000 fl. der Betrag von 3000 fl., welcher bei den landseitigen Vertäuungsmitteln und die vorne angeführten 170.000 fl., welche durch den Wegfall der Anbindepfahlwerke für das Bassin III in Ersparung kommen, hinzugerechnet, so ergibt sich bei Annahme des vorliegenden Vertragsentwurfes ein Minderaufwand für die Staatsfinanzen von zusammen 403.000 fl.

Die an die Südbahngesellschaft für die Ausführung des geänderten Hafenbauprojectes nach Abschlag der ihr bisher flüssig gemachten Jahresraten noch zu zahlenden 895.000 fl. sollen nach Artikel IV in drei Raten, und zwar am 31. December 1878 und 31. December 1879 mit je 300.000 und am 31. December 1880 mit 295.000 fl. fällig werden.

Hiebei wird festgesetzt, daß, wenn die Südbahn den Bau des Hafens aus was immer für Gründen bis zum 31. December 1880 nicht vollenden würde, die Staatsverwaltung berechtigt sein soll, von der letzten Rate per 295.000 fl. jenen Betrag, welcher dem Werthe der noch unausgeführten Arbeiten entspricht, insolange zurückzubehalten, bis der Bau vollendet ist. Diese Bestimmung ändert, wie im Artikel IV schließlich enthalten ist, nichts an dem der Staatsverwaltung im dritten Absatze des §. 2 des Vertrages vom 10. Juni 1874 vorbehaltenen Rechte, mit den Ratenzahlungen auch dann innezuhalten, wenn vor dem Vollendungstermine in dem Fortschreiten des Hafenbaues eine Verzögerung eintritt, welche nicht in der Beschaffenheit des Baues oder in anderen außerordentlichen Umständen ihre Rechtfertigung findet.

Artikel V enthält einige neue Bestimmungen zu §. 6 des Vertrages vom 10. Juni 1874 über die Collaudirung der ausgeführten Objecte und den Beginn der Haftungszeit für dieselben, indem festgesetzt wird, daß die Collaudirung binnen längstens drei Monaten nach dem von der Hafenbauleitung der Südbahngesellschaft an die Seebehörde gestellten bezüglichen Ansuchen, welches mit dem Bauvollendungs-

certificate der staatlichen Hafenbauinspection belegt sein muß, zu beginnen habe, und daß, sobald der Collaudirungsbefund auf Uebernahme des Objectes lautet und genehmigt wird, als Tag der Uebernahme der Bauobjecte seitens der Staatsverwaltung jener Tag anzunehmen sei, an welchem das Collaudirungsprotokoll abgeschlossen wird. Nachdem §. 6 des Vertrages vom 10. Juni 1874 keinen Termin festgesetzt, innerhalb dessen, sobald die Bauobjecte vollendet sind, die Collaudirung zu beginnen hat, und dort auch nicht der Tag bestimmt wird, an welchem die collaudirten Objecte von der Staatsverwaltung zu übernehmen sind, liegt es gegenwärtig im freien Ermessen der Regierung, sowohl den Zeitpunkt der Collaudirung, als auch den Tag der Uebernahme der collaudirten Objecte zu bestimmen, und es wurde bei den mit der Südbahngesellschaft gepflogenen Verhandlungen seitens derselben der Wunsch ausgedrückt, daß die Staatsverwaltung in dieser Beziehung mit Rücksicht auf die doch auch in Betracht kommenden Interessen des Bauunternehmers ihren Organen gewisse, der Staatsverwaltung durchaus nicht abträgliche Einschränkungen auferlegen möge. Uebrigens ist die Bestimmung, daß die Haftungszeit mit dem Tage des Collaudirungsabschlusses beginne, bei Bauverträgen in der Regel üblich.

Zur Veranschaulichung des gegenwärtigen Hafenprojectes und der beabsichtigten Aenderung desselben wird ein Uebersichtsplan beigelegt.

Uebersicht

der im Zeitraume vom 1. Jänner 1866 bis einschließlich 2. October 1877 im Hafen von Triest eingeführten Petroleummengen.

Jahr	Hektoliter
1866	8,430.852
1867	1,824.900
1868	90,128.244
1869	81,955.260
1870	159,374.508
1871	188,792.172
1872	215,585.340
1873	164,515.584
1874	210,738.504
1875	225,324.924
1876	300,112.212
1877 (bis einschließlich 2. October)	316,401.192

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen

über die

Regierungsvorlagen, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, dann die Staatsschuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank.

Mit dem Schlusse des Jahres 1877 geht das Privilegium zu Ende, welches der österreichischen Nationalbank zuletzt mit dem Gesetze vom 27. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 2) für den ganzen Umfang des Reiches verliehen und durch die Gesetze vom 30. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 83) und vom 13. November 1868 (R. G. Bl. Nr. 149) abgeändert worden war.

Die Bank übte vor der staatsrechtlichen Umstaltung der Monarchie ihr Privilegienrecht auf jener Grundlage im ganzen Umfange des Reiches und blieb auch nach dieser staatsrechtlichen Umstaltung in factischer Ausübung ihrer Privilegien in den Ländern der ungarischen Krone; diesseits wie jenseits der Leitha hatte sie bekanntlich ihre Filialen, gab ihre Noten mit dem gesetzlich bestimmten Zwangscourse aus, erhielt dieselben im Umlaufe und betrieb in beiden Theilen der österreichisch-ungarischen Monarchie die ihr statutengemäß zustehenden Geschäfte.

Der Ablauf des Zeitabschnittes, für welchen im Jahre 1867 die Vereinbarungen beider Reichshälften in Betreff verschiedener gemeinschaftlicher Angelegenheiten getroffen worden waren, fällt mit dem Ausgange jenes Privilegiums zusammen, und es mußte wegen dieses Privilegienablaufes schon in Bezug auf die österreichische Reichshälfte seitens der k. k. Regierung in Erwägung gezogen werden, ob und unter welchen Bestimmungen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern fernerhin das gegenwärtig bestehende, mit dem Monopole der Banknotenausgabe ausgestattete Institut der Nationalbank fortbestehen soll oder etwa durch ein ähnliches Institut in diesen Ländern zu ersetzen sei, zumal von Seite der Nationalbank in ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 10. December 1873 die Verlängerung ihres Privilegiums angesucht worden war. Aber auch bezüglich der anderen Reichshälfte mußte im Hinblicke auf die geänderten staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie in Betracht kommen, ob und unter welchen Bedingungen dieses Institut in den dortigen Ländern ebenfalls seine Wirksamkeit fortsetzen und als ein in beiden Theilen der Monarchie wirksamer einheitlicher Organismus mit gleichen oder veränderten Bestimmungen auf einer neuen gesetzlichen Basis fortdauern, oder ob ein anderes gleichartiges Institut an dessen Stelle treten soll.

Die historische und staatliche Zusammengehörigkeit beider Reichshälften, das Verwachsensein derselben in ihrem wirthschaftlichen Leben, die besonderen Verhältnisse des Geld- und Creditwesens in der Monarchie drängten zu der in beiden Reichshälften ziemlich allgemeinen Ueberzeugung, daß ein gemeinschaftliches Institut, wie es die k. k. privilegirte Nationalbank bislang gewesen, derzeit höchst wünschenswerth sei, ja zu den wesentlichen Voraussetzungen des wirthschaftlichen Gedeihens beider Hälften gehöre; und was auch im entgegengesetzten Sinne hüben und drüben gedacht, gesagt oder geplant wurde, sowie die derzeitige Erhaltung der Einheit des Wirthschaftsgebietes, der Einheit der Banknote und der Einheit in der Thätigkeit Einer großen Bank über das ganze Reichsgebiet zur Maxime der beiden Regierungen wurde, hat sich auch in weiten Kreisen des öffentlichen Lebens und geschäftlichen Verkehres die Ueberzeugung festgestellt, daß von dem Bestande einer, das ganze Reichsgebiet umfassenden Zettelbank derzeit und für die nächsten Jahre nicht abgesehen werden könne, wenn nicht große Erschütterungen in der Wirthschaft beider Theile das ökonomische Leben der ganzen Monarchie schädigen, jedem der beiden Theile große und unnöthige Opfer auferlegt werden sollen.

Dazu kam weiter, daß mit dem Ausgange des Privilegiums der Nationalbank Vorsorge bezüglich jener 80 Millionen Gulden getroffen werden mußte, welche als Schuld des Staates an die k. k. privilegirte österreichische Nationalbank entstanden war, und deren Rückzahlung an die Nationalbank nach Inhalt des Uebereinkommens zwischen dem damaligen k. k. Finanzminister und der Bank vom 3. Jänner 1863 für den 31. December 1877 bestimmt worden war.

Es waren unzweifelhaft solche hier nur im Allgemeinsten angedeutete Erwägungen, welche die beiderseitigen Regierungen nach langwierigen Verhandlungen und nach gepflogenem Einvernehmen mit der Nationalbank zu einer Vereinbarung führten, wornach:

a) die k. k. privilegirte österreichische Nationalbank in ein neues Bankinstitut mit geänderter Firma, nach Inhalt veränderter Statuten, mit der Wirksamkeit über das ganze Reich und auf die Dauer von zehn Jahren sich umzustalten und diese neue Bank an die Stelle der k. k. privilegirten österreichischen Nationalbank zu treten hätte;

b) durch ein zwischen den beiden Regierungen und der Nationalbank zu treffendes Uebereinkommen die Verhältnisse dieser Bank zu den beiden Reichshälften überhaupt geordnet würden, und insbesondere

c) die Staatsschuld von 80 Millionen Gulden einer endgiltigen Austragung zwischen den beiden Reichshälften untereinander und mit der Bank zugeführt werden soll.

Den Inhalt dieser Vereinbarungen hat die Regierung als Gesetzentwurf, betreffend die Staatsschuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank, und als Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, und als Bestandtheile und Beilagen hiezu den Entwurf der Statuten der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, dann den Entwurf der Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft und den Entwurf eines Uebereinkommens zwischen dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der privilegirten österreichischen Nationalbank anderseits in der 249. Sitzung, VIII. Session, am 23. April 1877 (Beilagen 665 und 666 zum stenogr. Protokolle) zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht und wurde zur Vorberathung derselben, sowie anderer den sogenannten „Ausgleich" betreffenden Gesetzesvorlagen oder diesfalls aus der Mitte des Hauses hervorgehenden Anträge in der 251. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. April 1877 ein Ausschuß von 45 Mitgliedern niedergesetzt, welcher nach einer durch ein Subcomité von 15 Mitgliedern vorausgegangenen Vorberathung zufolge der in voller Versammlung gepflogenen Berathung die nachfolgenden Beschlüsse gefaßt hat. In dem erläuternden Berichte hierüber ist die Reihenfolge beobachtet, daß zuerst über die Statuten der Bank sammt den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung der Bank und im Zusammenhange mit den Bankstatuten bei deren Titel XI das Gesetz über die 80 Millionen Schuld. hierauf das einen integrirenden Bestandtheil des Privilegiengesetzes bildende Uebereinkommen der beiden Finanzminister und der Nationalbank, endlich das Privilegienertheilungs- und beziehungsweise Einführungsgesetz zur Besprechung gebracht und sohin die Schlußanträge gestellt werden.

Zwei Minoritätsanträge, welche angemeldet worden sind, sind dem Berichte angeschlossen.

I.

Die von der Regierung vorgelegten **Statuten der neuen Bank**, deren Text nach der Erklärung des Herrn Finanzministers im Ausschusse zwischen den beiden Regierungen in deutscher Sprache festgestellt worden ist, zeigen durch ihren Inhalt, — und wurde dies auch in den Erklärungen der Regierung im Ausschusse dargelegt — daß sie aus einem Compromisse hervorgingen, welches den Zweck verfolgte:

1. durch die Umstaltung der österreichischen Nationalbank in eine neue Bank und durch die modificirte Fortdauer eines bisher beiden Reichshälften gemeinsamen großen Creditinstitutes den

volks- und staatswirthschaftlichen Anforderungen der Gegenwart für die nächste Zeit in beiden Reichshälften nachzukommen, dabei

2. der staatsrechtlichen Zweitheilung der Monarchie nach Zulässigkeit der Verhältnisse gerecht zu werden, und insbesondere

3. die bestehenden Einrichtungen der österreichischen Nationalbank in wesentlichen Bestimmungen, wie Bankfond, Notenbedeckung, Geschäftszweige u. s. f., ja selbst über die Geschäftsführung beizubehalten und nur Aenderungen Raum zu geben, welche bei den bestehenden Verhältnissen nach dem Stande der beiderseitigen Legislationen und nach den gemachten Erfahrungen in banktechnischer Beziehung zweckmäßig erschienen.

Ad 1. Der Ausschuß hat bei Prüfung der bezüglichen Vorlage vor Allem das Princip der Gemeinsamkeit der neuen Bank für beide Reichshälften als das unter den gegenwärtigen Verhältnissen einzig richtige und im Interesse beider Theile gelegene erkannt.

„Denn, ohne von solcher principieller Gemeinsamkeit einer öffentlichen Zettelbank auszugehen, konnte nur — und zwar wohl nur für einen Augenblick — an das vollständige Aufhören jedes solchen Institutes in Oesterreich-Ungarn überhaupt gedacht werden, oder es hätten an dessen Stelle mindestens zwei in den beiden Reichshälften unabhängig von einander bestehende öffentliche Zettelbanken zu treten.

Wer aber möchte das Aufhören jeder öffentlichen Zettelbank in Oesterreich-Ungarn überhaupt im Ernste für wirthschaftlich und finanziell derzeit auch nur für möglich und ausführbar halten? Blieben daher, wenn ein gemeinsames Institut derart nicht weiter zu bestehen hätte, nur die selbstständigen von einander unabhängigen Banken, und zwar, da sie das Zettelwesen in Oesterreich-Ungarn unter den gegenwärtigen Verhältnissen ausschließend über sich haben müßten, in der Zahl von höchstens Zweien denkbar, von denen eine in den Ländern diesseits der Leitha, die andere in den Ländern jenseits der Leitha das Gebiet ihrer Thätigkeit hätten.

Nun wäre es allerdings nicht mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden, auch noch vor Herstellung der Valuta — diesem trotz der bisher vergeblichen opfervollen Versuche immer wieder von Neuem anzustrebenden Ziele jeder rationellen Staatswirthschaft in Oesterreich-Ungarn — für die Länder diesseits der Leitha entweder das bestehende Privilegium der Nationalbank für diese Länder einfach in verfassungsmäßigem Wege zu verlängern und beziehungsweise an ihre Stelle eine neue Zettelbank mit den Einrichtungen der österreichischen Nationalbank treten zu lassen, und es würde dieselbe für die diesseitige Reichshälfte in allerdings beschränkterem Gebietsumfange als bisher eine noch immer sehr ersprießliche Thätigkeit entfalten, dem Staate, der Bodencultur, der Industrie und dem Handel nach wie vor sehr große Dienste zu leisten vermögen und ihren eigenen Vortheil erfolgreich wahrnehmen können.

Auch glaubt man in einigen Kreisen jenseits der Leitha, daß auch dort noch vor Aufnahme der Barzahlungen und schon derzeit eine selbständige ungarische Bank mit der Gebietssphäre der Länder der ungarischen Krone sich errichten und fortführen ließe; allein es ist wohl leicht zu ersehen, daß ein solches Zurückziehen des österreichischen Institutes vom Gebiete der ungarischen Krone — ganz abgesehen von den Interessen der Bankactionäre — jetzt in die wirthschaftlichen Verhältnisse sehr tief eingreifen und selbst eine Schädigung der diesseitigen volkswirthschaftlichen Interessen zur Folge haben würde, und daß anderseits, da sogenannte Cartellbanken im Interesse der Sicherheit des diesseitigen Geld- und Circulationswesens nicht ausführbar erscheinen, die Einführung und Action einer selbständigen isolirten ungarischen Zettelbank nach Ansicht unbetheiligter Fachmänner, sowie nach den in die Oeffentlichkeit gelangten Anschauungen der dortigen Regierung und des ungarischen Bankausschusses derzeit ein „kaum räthliches Wagniß" wäre und zunächst eine weitgreifende und tief gehende Störung des Creditlebens und Geschäftsverkehres jenseits der Leitha unvermeidlich würde. Es müßte dann auch — abgesehen von allem Anderen — der geschäftliche Verkehr zwischen Ungarn und den österreichischen Ländern das unausbleiblich vervielfältigte Disagio der Circulationsmittel in den Kauf nehmen und beide Theile gingen hüben und drüben jener Vortheile verlustig, welche aus der Einheit des Circulationsmittels in dem gemeinschaftlich größeren Wirthschaftsgebiete sich ergeben.

Ad 2. Der Ausschuß mußte ferner den staatsrechtlichen Verhältnissen und dem von Seite der ungarischen Regierung geltend gemachten Standpunkte die durch die Umstände gebotene Rechnung tragen.

Denn nach den dem Ausschusse gewordenen officiellen Mittheilungen nimmt die k. ungarische Regierung, wie dies auch aus den öffentlichen Erklärungen und dem in authentischer Uebersetzung dem Ausschusse mitgetheilten Motivenberichte dieser Regierung an das ungarische Abgeordnetenhaus bekannt ist, in der Ausübung des unbestreitbaren Rechtes, eine selbständige Notenbank für die Länder der ungarischen Krone zu errichten, und in Ausübung der staatlichen Hoheitsrechte grundsätzlich für die nächsten zehn Jahre in Betreff der als gemeinschaftliches Institut zu errichtenden Bank entschieden in Anspruch, daß die

innere Gliederung der neuen Bank in einer Weise erfolge, wonach zwar die Einheit dieses gemeinschaftlichen Institutes in seiner Spitze, in der Bankleitung und in den hauptsächlichen Functionen der Verwaltung zum Ausdrucke gelange, in der Durchführung aber einen dualistischen Charakter annehme und in der Stellung der Glieder des Organismus gegeneinander, sowie des Ganzen zu beiden Regierungen das paritätische Princip zur Geltung komme.

Es wäre nun allerdings ein gemeinsames Creditinstitut in seiner Wirksamkeit über das ganze Reich ausgedehnt, jedoch ohne weitere Einschränkung und Begrenzung, als die bankpolitischen und staatspolizeilichen Rücksichten erfordern, und als insbesondere die Staatsaufsicht der Regierung in demjenigen Lande mit sich bringt, wo dessen Leitung sich befindet — wie es bisher bei der privilegirten österreichischen Nationalbank der Fall war — vom staats- und volkswirthschaftlichen Standpunkte aus vorzuziehen, und kaum wird es Jemanden geben, der vom banktechnischen Standpunkte aus wissenschaftlichen und praktischen Gründen, an der Hand der Erfahrung und der Geschichte des Bankwesens, einer Bank nicht den Vorzug gäbe, welche wie bisher die österreichische Nationalbank und wie die sämmtlichen großen Banken in Europa vollkommen concentrirt in Einer Hand, ohne eine Spaltung oder Mehrtheilung eingreifender, von einander unabhängiger Factoren, ohne gekünstelten Mechanismus für ihr leitendes Centralorgan ihre Geschäfte einheitlich denkt und führt, und dadurch den Charakter eines natürlichen, einfachen und gleichwohl großen Creditinstitutes bethätigt. Allein die obwaltenden Verhältnisse und die Geltendmachung derselben seitens der ungarischen Regierung für die Länder der ungarischen Krone bringen es mit sich, daß auf die Einführung einer so eingerichteten Bank verzichtet werden muß, wenn anders die Gemeinsamkeit des Institutes — muß es selbst auf Kosten seiner inneren Güte geschehen — erhalten werden soll, und es erübrigt wohl nur, selbst die hiedurch vorweg minder gut gewordene Bankeinrichtung als unvermeidlich hinzunehmen.

Der Ausschuß verkannte nämlich nicht, daß zwar nach der Vorlage die Einheit des Institutes in hauptsächlichen Bestimmungen zum Ausdrucke kommt.

Das neue Institut fungirt überhaupt nur als Eine Bank, und Eine Gesellschaft von Actionären betreibt die Bankgeschäfte im ganzen Umfange des Reiches; Eine Generalversammlung — tagend zu Wien als dem Sitze der Bank — übt die ihr vorbehaltenen Rechte und darunter die Wahl des Generalrathes namens der Gesammtheit der Actionäre, diese Generalversammlung erledigt die durch Revisoren, welche von ihr gewählt werden, zu prüfende Buch- und Rechnungsführung, die Bank als solche stellt die Jahresbilanz und die Wochenübersichten aus und veröffentlicht dieselben, die Generalversammlung allein beschließt, bedingt die Auflösung der Gesellschaft. Der Generalrath als oberstes Verwaltungsorgan in seiner überwiegenden Mehrzahl, aus der Wahl der Actionäre hervorgegangen, und mit Einem Gouverneur an der Spitze, vertritt die Bank als Ein Ganzes nach außen und führt deren Firma, er hat für die Statutenmäßigkeit der Gebarung, für die bankmäßige Geschäftsführung und für die Sicherheit des Bankvermögens Sorge zu tragen, er leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bank; ihm ist ausschließlich die Leitung des Hypothekarcredites und Pfandbriefgeschäftes mit dem Sitze der hiefür bestehenden Geschäftsabtheilung der Bank zu Wien zugewiesen; ihm ist vorbehalten, die Geldmittel jedem Geschäftszweige zuzutheilen und die Geschäftsbedingungen festzusetzen, über die Errichtung und Aufhebung von Filialen zu entscheiden, für die gesammte Geschäftsführung die allgemeinen Grundsätze zu bestimmen, die regelmäßig von den Directionen zu Wien und Budapest über die Benützung der Bankcredite zu erstattenden Geschäftsberichte und andere Anträge derselben entgegenzunehmen und die zeitweilig nöthigen besonderen Weisungen zu erlassen, deren Befolgung zu überwachen und zu sichern, bei der Ernennung der Censoren maßgebenden Einfluß zu üben, durch den Generalsecretär die Oberleitung sämmtlicher Geschäfte zu führen, für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personale von Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank zu bestellen, denselben die Instructionen zu ertheilen, deren dienstliche Stellung zu ordnen und darüber zu entscheiden.

Allein ebensowenig ist zu verkennen, wie die Einheit in den weiteren Einrichtungen der Bank erheblichen Abbruch erleidet.

Die Firma der Bank ist nach der Zweitheilung des Reiches gewählt, und wird dies in Siegel und Wappen der Bank äußerlich ausgedrückt; in Wien und Pest bestehen zwei Hauptanstalten, die zwar ebenfalls wie die anderen Bankfilialen unter dem Generalrathe stehen, die aber in ihren Functionen einander vollkommen gleichgestellt sind; die Bank ist zur Errichtung von Filialen für das Escompte-, Darlehens- und Anweisungsgeschäft in Oesterreich wie in Ungarn verpflichtet, wenn von dem betreffenden Gesammtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrathe das Erforderniß dafür erkannt wird; die Auflösung von Filialen kann in beiden Theilen nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers erfolgen; die an der Spitze jener beiden Hauptanstalten stehenden Directionen werden zwar vom Generalrathe gewählt und erhalten von demselben neben der Bestimmung der allgemeinen

Grundsätze für die Geschäftsführung die zeitweilig nöthigen Weisungen, sie verfügen jedoch mit einem ansehnlichen Grade von Selbständigkeit über die ihnen für das Escompte- und für das Darlehensgeschäft vom Generalrathe im Ganzen zur Verfügung gestellten Summen, indem sie von Zeit zu Zeit bestimmen, in welchem Verhältnisse diese Summen auf einzelne Bankplätze zu vertheilen sind, und von Zeit zu Zeit die Grenzen festsetzen, bis zu welchen der Bankcredit von einzelnen Personen und Firmen benützt werden kann; sie haben der Generalversammlung zur Wahl einer Zahl von Generalräthen Vorschläge zu machen; sie bestimmen die Zahl der Censoren nach dem von ihnen zu beurtheilenden Bedarfe und Verhältnisse der verschiedenen Plätze, sie ernennen dieselben unter einem bloßen Veto des Generalrathes; die Mitglieder der Directionen müssen der bezüglichen Reichshälfte angehören und am Sitze der Hauptanstalt ihren Wohnsitz haben; Klagen gegen die Hauptanstalt oder die Filialen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, sind je nach dem Sitze der Anstalt bei österreichischen oder ungarischen Gerichten anzubringen und nur nach den dortländigen Gesetzen zu führen und zu entscheiden; analog ist die Competenz der Gerichte für die Amortisirung von Bankurkunden getheilt. Im vorhinein ist ein bestimmtes und unter Umständen noch erhöhbares Maß der Dotation für die ungarischen Bankplätze gesichert und eine verhältnißmäßig höhere Zahl von Filialen für die Länder der ungarischen Krone in Anspruch genommen.

Beide Regierungen üben in voller Gleichstellung und unabhängig von einander das staatliche Aufsichtsrecht; zu jeder Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitales, sowie zur Abänderung der Statuten ist die Zustimmung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches erforderlich; der Gouverneur wird auf Grund des Vorschlages beider Landesministerien von Seiner Majestät ernannt, die Bestätigung der Generalräthe ist bei Seiner Majestät von der Bank im Wege des betreffenden Finanzministers einzuholen; beide Regierungen ernennen für jede der beiden Hauptanstalten landesfürstliche Commissäre und deren Stellvertreter, und diese Commissäre habe beide das Recht, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes und der Direction mit berathender Stimme beizuwohnen, Aufklärungen zu verlangen und Beschlüsse zu sistiren, die Entscheidungen des Generalrathes und der Generalversammlung zu provociren, über welche dann bei Differenzen der Regierungen und der Bank zuletzt ein vollkommen paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht zu entscheiden hat. Eine Auflösung der Bank vor Ablauf des Privilegiums kann nur mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalten beider Theile der Monarchie stattfinden.

Wird es bei dieser Einrichtung der Bank — zum Nachtheile der Bankführung — an Anlässen fehlen, die in Banksachen oft so dringende Raschheit zweckmäßiger Entscheidung und Verfügung zu vermissen oder Differenzen zwischen den betreffenden Factoren austragen zu sollen? Wird nicht ein hoher Grad voller Unparteilichkeit, ein durchgängiges Vorwalten von Entgegenkommen, Vertrauen und einträchtigem Zusammenwirken verschiedener Elemente nöthig sein, um nicht das gedeihliche Wirken des Institutes in einem oder dem anderen Reichstheile oder in beiden zusammen zu beeinträchtigen?

Es war wohl auch die Erwägung dieser Momente, welche mehrere Mitglieder des Ausschusses bestimmte, sich für eine principielle Ablehnung der Vorlage auszusprechen, wenn auch ein besonderes Minoritätsvotum diesfalls nicht eingebracht wurde.

Ad 3. Der Ausschuß konnte endlich das Vorgehen der beiden Regierungen in ihrer Vereinbarung über die Statuten der neuen Bank, die bestehenden Einrichtungen der privilegirten österreichischen Nationalbank in Betreff des Bankfondes, der Höhe des Actienbetrages, der Notenbedeckung der einzelnen Geschäftszweige und ihres Betriebes 2c. auf die neue Bank zu übertragen, grundsätzlich nur gutheißen.

Denn wenn auch an den bisherigen geschäftlichen Einrichtungen der Nationalbank manche Veränderung sich im Laufe der Zeit als zulässig und wünschenswerth dargestellt hat, wenn auch zu verschiedenen Zeiten die bankpolitische Führung der Geschäfte nicht stets mit den Wünschen der zunächst interessirten Verkehrskreise in Uebereinstimmung gewesen sein mag, namentlich die Forderung nach einer größeren Banknotenmenge für die gesteigerten Bedürfnisse des gewachsenen Verkehrs in kaufmännischen Kreisen sehr lebhaft vertreten wird und eine Herabsetzung des Actiencapitals den nun am Reingewinne der Bank mittelbar interessirten Regierungen größere Zuflüsse in begründete Aussicht stellen würde, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die Bank an sich selbst und ihren Resultaten den Beweis über die Richtigkeit jener Principien im Großen und Ganzen erbracht, auf denen die Notenbedeckung und ihre Geldgebarung gesetzlich beruht; ihr stets aufrecht und ungefährdet gebliebener, ja ununterbrochen günstiger Stand bei der großen Ausdehnung ihrer Geschäfte bethätigt, daß sie nach richtigen geschäftlichen Grundsätzen geleitet wurde; das allgemeine Interesse der Bevölkerung an der Solidität der Bank darf nicht, selbst um großer Vortheile für die geschäftlichen Kreise, wie sie eine größere Expansion der Notenausgabe zur Folge haben mag, zurückgestellt, der Glaube an jene Solidität, bei dessen Empfindlichkeit in Betreff dieses hauptsächlichen Circulationsmediums in Oesterreich-Ungarn in der Bevölkerung nicht gefährdet und finanzielle

Vortheile für den Staat nicht so hoch angeschlagen werden, daß die Maßregeln zur Erzielung derselben Unruhe und Besorgnisse für den Geschäftsverkehr zu Folge haben. Nicht bloß Experimente von problematischem Nutzen, sondern selbst Veränderungen von wahrscheinlich günstigen Folgen sind nach Ansicht des Ausschusses nicht zu einer Zeit zu unternehmen, in der gerade wegen Umstaltung der Verhältnisse Uebergänge mit Vorsicht vermittelt und unnöthige Störungen, ja selbst nur zweifelhafte Lagen nach Möglichkeit vermieden werden sollen.

Aenderungen, wie sie nur mit Rücksicht auf die neuen Gesetzgebungen, auf die geschäftlichen Erfahrungen und Umstaltungen des geschäftlichen Verkehres bei einzelnen Bestimmungen als zweckmäßig erscheinen, mochten immerhin in den neuen Statuten Aufnahme finden und haben solche thatsächlich gefunden; jedoch wurden durch solche Aenderungen die wesentlichen Bestimmungen über die finanzielle Organisation der Nationalbank und ihrer Geschäfte nicht verändert.

Wenn der Ausschuß hienach auch die vorgelegten Statuten der neuen Bank und die einen Anhang zu denselben bildenden Statuten ihrer Hypothekarcreditsabtheilung ihrem Geiste und den hauptsächlichen Punkten nach als den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend erkannt und aus den oben ausgeführten Gründen beschlossen hat, deren Annahme im Großen und Ganzen dem hohen Hause zu empfehlen, so fand er doch im Detail derselben eine Anzahl von Einzelnbestimmungen, welche nach seiner Ansicht zu ändern wären und deren Modification entweder aus sachlichen Gründen oder behufs einer ihm logisch oder grammatisch richtiger erscheinenden Fassung des Textes oder behufs der Congruenzherstellung zwischen dem deutschen Texte und dem homogenen Sinne und Ausdrucke des durch die Regierung dem Ausschusse in beglaubigter Uebersetzung mitgetheilten ungarischen Textes der Bankstatuten vorgeschlagen und in der nächstfolgenden Besprechung von Detailbestimmungen der Statuten, welche für die Bank in 13 Titeln und 113 Artikeln und für die Hypothekarabtheilung in 7 Titeln und 71 Paragraphen eingetheilt vorliegen, bemerklich gemacht werden.

I. Titel.

Firma und Sitz der Bank.

Gleich in der Benennung des neuen Creditinstitutes erachtete der Ausschuß eine Aenderung dahin beantragen zu sollen, daß die an die Stelle der k. k. privilegirten Nationalbank tretende neue Bank den Namen „Oesterreichisch-ungarische Bank", in ungarischer Bezeichnung „Osztrák magyar Bank", und nicht, wie die Regierungsvorlage sie nennt, „Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft" führen soll. Denn das Charakteristische einer solchen Institution, als eines Creditinstitutes und wirthschaftlichen Organismus, was die neue Bank für das ganze Reich zu sein bestimmt ist, wird durch den herkömmlichen und dafür gebräuchlichen Namen richtiger bezeichnet, als durch das äußerliche Moment der Vergesellschaftung von Actionären zum Betriebe von Bankgeschäften, wie denn auch in allen Staaten derlei große Creditinstitute diese sachlich richtigere Bezeichnung führen. Sonach wäre in den Statuten der Bank selbst, sowie in den besonderen Statuten für die Hypothekarabtheilung durchweg, wenn nicht durch den Ausdruck Bankgesellschaft insbesondere nur der Inbegriff der Actionäre bezeichnet werden soll, wie z. B. im Artikel 5 und 6, durchweg die Bezeichnung „Bankgesellschaft" durch „Bank" zu ersetzen.

Artikel 1.

Im Artikel 1 soll einerseits die Umstaltung der k. k. privilegirten Nationalbank in die österreichisch-ungarische Bank Ausdruck finden, welche ex lege zu erfolgen hat, und wodurch zugleich alle Activen und Passiven der k. k. privilegirten Nationalbank einschließig ihres Reserve- und des Pensionsfondes und die Hypothekarforderungen der Bank, dann die von ihr ausgegebenen Banknoten und Pfandbriefe an die neue Bank kraft der Statuten übergehen. (Artikel 3.)

Anderseits soll ausdrücklich ausgesprochen werden, daß die Wirksamkeit der neuen Bank sich auf beide Reichstheile zu erstrecken hat, und dieselbe als ein Institut für das ganze Reich aufzufassen ist.

Aus dem ersten Gesichtspunkte werden auch im Texte dieses Artikels die diesem Uebergange entsprechenden bezeichneten Ausdrücke „umstaltet" statt constituirt und „fortsetzt" statt ausübt in Vorschlag gebracht und bezüglich des Siegels die entsprechend verkürzte Bestimmung vorgeschlagen, da über dieses Siegel nach den Erklärungen des Herrn Finanzministers die Verhandlungen noch nicht zu Ende gebracht sind.

Artikel 2.

Dieser Artikel bestimmt für Wien und Budapest zunächst zwei Hauptanstalten mit gleichem Wirkungskreise in den beiden Reichshälften; nur das nach einem besonderen Statute zu verwaltende Hypothekarcreditgeschäft hat außerhalb des Geschäftsbereiches der beiden Hauptanstalten als eine besondere Geschäftsabtheilung in Wien, als dem Sitze der Bank, zu bleiben.

Jene beiden Hauptanstalten haben unbeschadet des Wirkungskreises der beiden Directionen in Wien und Budapest nur die Geschäftsführung ihres Platzes, jedoch keine Ingerenz auf die Geschäftsführung der Filialen; sie werden natürlicherweise an ihrem Sitze einen größeren Geschäftsumfang als jede einzelne dieser Filialen haben; zum Generalrathe in Wien stehen sie jedoch in demselben Verhältnisse, wie die Filialen an anderen Plätzen, so daß die Hauptanstalten in Wien und Budapest keine administrative Zwischeninstanz bilden.

II. Titel.

Gesellschaftscapital, Actien und Actionäre.

Artikel 3.

Nach den Vereinbarungen der Regierungen und der k. k. privilegirten Nationalbank soll die neue Bank die Nachfolgerin der Nationalbank sein und soll in alle Rechte und Verbindlichkeiten derselben treten. Der Uebergang der Activen und Passiven erfolgt dann kraft der Activirung der Statuten im Wege der Gesetzgebung, und wie einerseits keine Liquidation der k. k. privilegirten Nationalbank einzutreten hat, so bedarf es zum rechtlichen Uebergange ihres Vermögens an die neue Bank keinerlei Act der Uebergabe und Verbuchung des Eigenthumswechsels.

Artikel 4 und 5.

Die Actien der k. k. privilegirten Nationalbank lauteten auf keinen bestimmten Betrag, und es ist daher, mit Hinblick auf den bevorstehenden Umtausch der im Verkehre befindlichen Actien in neue, nach den Vorschriften der Handelsgesetze nöthig, den Nominalbetrag der einzelnen Actie zu bestimmen und wurde dieser nach dem Stande der derzeitigen factischen Einzahlung beziffert. Zugleich wird mit Rücksicht auf die im Jahre 1868 erfolgte Capitalsrückzahlung von 135 fl. per Actie durch die ausdrückliche Aufnahme der sonst selbstverständlichen Bestimmung über die Haftungsgrenze der Actionäre erklärt, daß auch eine Wiedereinzahlung dieses Capitalsbetrages von den Actionären nicht gefordert werden kann.

Artikel 6.

Der Uebergang der Verbindlichkeiten der k. k. privilegirten Nationalbank auf die österreichisch-ungarische Bank und die Fortsetzung des Hypothekargeschäftes durch diese, macht es insbesondere bezüglich der Pfandbriefe erwünscht, die Haftung der Bank sowohl für die von der Nationalbank ausgegebenen, als die neu auszugebenden Pfandbriefe ausdrücklich hervorzuheben, und die für den Fall der Auflösung der Bank oder der Trennung der Hypothekarabtheilung von den anderen Geschäftsabtheilungen der österreichisch-ungarischen Bank in dem früheren Statut für die Hypothekarabtheilung enthaltene Bestimmung über die Höhe eines Haftungsfondes für die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe nothwendig, die gleichen Bestimmungen in die neueren Statuten aufzunehmen; nur wird vom Ausschusse vorgeschlagen, in dem Alinea 2 statt des Ausdruckes „Hypothekarcapitalien" den richtigeren „Hypothekarforderungen" zu setzen und in dem Alinea 3 auszusprechen, daß im Falle der Auflösung der Bank oder der eventuellen Trennung der Hypothekarcreditsabtheilung für die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe der Nationalbank und der österreichisch-ungarischen Bank nebst dem auszuscheidenden besonderen Haftungsfonde auch die Hypothekarforderungen der Bank haften.

Artikel 7 bis 11.

Die in diesen Artikeln nebst der Bestimmung über die Formulare der in deutschem und ungarischem Texte auszugebenden Actien, Coupons und Talons und über die Verzinsung von unbehobenen Dividendencoupons vorkommenden Anordnungen in Betreff der Uebertragung oder Umschreibung von Actien, und der Vinculirung von Actien und Dividenden sind auf Grund der Erfahrung, dann der Bedürfnisse und Gewohnheiten des Verkehres und in Analogie mit den Vorschriften über die Umschreibung und Vinculirung von Staatsschuldverschreibungen aufgenommen und bezwecken einerseits, den Verkehr in Bankactien nicht unnöthig zu erschweren, anderseits dem Actienbesitzer die Möglichkeit zu geben, sich seinen Actienbesitz und Dividendenbezug zu sichern. Der Ausschuß fand dieselben durchwegs zweckmäßig und beantragt bei

denselben bloß im Artikel 8, Alinea 1, eine mehr correcte Stylisirung in Betreff der Prüfung und Haftung für die Echtheit der Unterschriften seitens der Bank.

III. Titel.

Generalversammlung.

Artikel 12 bis 24.

In diesen Artikeln sind die Bestimmungen zusammengefaßt, welche die Generalversammlung betreffen, der die Ausübung der Rechte, die den Actionären in den Angelegenheiten der Bank zustehen, im Namen der Gesammtheit der Actionäre zusteht (Artikel 12).

Diese Generalversammlung hat die von den gewöhnlichen Generalversammlungen anderer Actiengesellschaften abweichende Besonderheit, daß sie eine Jahresversammlung ist, indem sie permanent für die Dauer Eines Jahres besteht und innerhalb dieses Zeitraumes die ihr zugewiesenen Geschäfte durch ihre Mitglieder in den jährlich ordentlichen und in außerordentlichen Sitzungen erledigt.

Die Mitgliedschaft wird von einzelnen Actionären, welche österreichische oder ungarische Staatsangehörige sein müssen, und denen kein Hinderniß des Artikels 15 (Mangel des Vollgenusses der bürgerlichen, politischen und Ehrenrechte) entgegensteht, durch den statutenmäßig vorgezeichneten Nachweis des Besitzes von 20 Actien durch deren Hinterlegung oder Vinculirung binnen der vorgeschriebenen Zeit für die Dauer Eines Jahres — von einer Jahressitzung zur anderen — für die sämmtlichen Sitzungen innerhalb dieses Jahres erworben. Der Gouverneur und die Vicegouverneure sind während der Dauer ihres Amtes ständige Mitglieder aller Generalversammlungen.

Die Bestimmungen über die Einberufung der Generalversammlung, über die Beschlußfähigkeit derselben, über die Vorbereitung durch Auflegen der Rechnungsabschlüsse und Kundmachung der Abhaltung, über die Berechtigung zur Theilnahme seitens der juristischen Personen, Frauen oder mehrerer Theilbesitzer einer Actie, über Anträge von Mitgliedern, über die Abhaltung der Versammlung, den Vorsitz und das Stimmrecht des Vorsitzenden, über die Gegenstände der Beschlußfassungen und die vorzunehmenden Wahlen sind zumeist den bestehenden Einrichtungen der Nationalbank nachgebildet und haben sich dort bewährt; sie entsprechen den Anforderungen, welche aus der Natur einer solchen Versammlung, dann aus den eigenthümlichen Verhältnissen der Bank, ihrer Stellung und ihren Aufgaben, endlich aus der nöthigen Rücksicht auf Personalkenntnisse und die Vertrautheit mit den gesellschaftlichen Verhältnissen beider Reichshälften sich ergeben, und wird daher vom Ausschusse deren Annahme empfohlen.

Nur beantragt der Ausschuß für die Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung, mit Hinblick auf die Größe des Actiencapitales und die bisherigen Erfahrungen, als Regel statt der in der Regierungsvorlage vorkommenden Zahl von fünfzig Actionären die Zahl von hundert Mitgliedern (Artikel 16); dann bezüglich der Stimmabgabe des Vorsitzenden (Artikel 20) eine richtigere Fassung. Auch bezüglich der Ternavorschläge der Directionen in Betreff je zweier Mitglieder für den Generalrath (Artikel 23), für welchen namentlich mit Rücksicht auf die Personalverhältnisse in Ungarn die Erweiterung des Kreises der Vorzuschlagenden auch auf Personen, die nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, im Interesse beider Seiten und der Bank zweckmäßig erscheint, erachtete der Ausschuß, eine der beabsichtigten Bestimmung entsprechende Textirung vorschlagen zu können und bezüglich der Staatsangehörigkeit dieser der Generalversammlung von den Directionen für den Generalrath vorzuschlagenden Mitglieder, mit Hinblick auf die Provenienz dieses Vorschlages und den Zweck desselben, die Bestimmung empfehlen zu sollen, daß diese vorgeschlagenen Mitglieder stets Angehörige der bezüglichen Reichshälften seien (Artikel 23, Alinea 3).

Endlich erachtet der Ausschuß zur Vermeidung von denkbaren Collisionen zwischen den Interessen der Bank und analoger Institute, welche Bank- oder Hypothekarcreditgeschäfte betreiben, dann zwischen der Stellung und den Obliegenheiten eines Generalrathes der Bank und dessen Angehörigkeit zur Verwaltung eines solchen analogen Institutes die Incompatibilität dieser zweier Stellungen zu beantragen (Artikel 23).

IV. Titel.

Verwaltung der Bank.

A. Generalrath.

Artikel 25 bis 39.

Die in den Artikeln 25—39 enthaltenen Bestimmungen regeln die Stellung und Befugnisse des obersten Verwaltungsorganes der Bank, welches den Titel „Generalrath" führt und die Bank gerichtlich

und außergerichtlich nach außen vertritt, dann die weiteren Einrichtungen in Betreff seiner Functionäre und seiner Wirksamkeit.

Die einzelnen Bestimmungen des Artikels 25 normiren vornehmlich den Umfang der Wirksamkeit des Generalrathes und räumen ihm jene Befugnisse ein, welche dem Centralorgane für die Verwaltung der Bank unentbehrlich sind.

Seine Wirksamkeit wird nur einerseits durch die Befugnisse der Generalversammlung und anderseits in gewissen Beziehungen durch die bestimmt begrenzten Befugnisse der Directionen zur Ausübung gewisser ihnen taxativ zugewiesenen Geschäfte eingeschränkt.

Die Aufzählung seiner Befugnisse in dem Artikel 25 verdeutlicht die Stellung zu den Directionen und ist ihm der dominirende Einfluß über die letzteren, die stetige Controle über deren Gebarung und das wichtige und zu einer gedeihlichen Geschäftsführung unentbehrliche Recht eingeräumt, für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personale zu ernennen und zu bestellen.

Zur Sicherung einer ungehemmten Geschäftsführung bestellt derselbe aus seiner Mitte ein Executivcomité, welches, aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern bestehend (Artikel 39), in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen hat, und welchem zugleich die Ueberwachung der statutenmäßigen Bedeckung des Banknotenumlaufes auferlegt ist.

Der Generalrath besteht nach der Vorlage aus 15 Mitgliedern, wie ehedem die Direction der k. k. privilegirten Nationalbank, und zwar aus dem Gouverneur, zwei Vicegouverneuren und 12 Generalräthen (Artikel 26) und wird der Gouverneur über gemeinsamen Vorschlag der beiderseitigen Finanzminister von Seiner Majestät ernannt (Artikel 27), die anderen Mitglieder des Generalrathes, welche nicht Vicegouverneure sind, werden von der Generalversammlung gewählt (Artikel 23) und deren Bestätigung Seiner Majestät vorbehalten (Artikel 30). Bezüglich der Vicegouverneure beantragt die Regierungsvorlage, daß die Ernennung dieser beiden Functionäre für jede der beiden Directionen durch Seine Majestät über Vorschlag des betreffenden Finanzministers erfolge und zugleich daß jeder dieser beiden ernannten Functionäre ein Jahresgehalt von 10.000 fl. und ein Quartiergeld von 2.000 fl. aus den Mitteln der Bank beziehe.

Nur in diesem Punkte weicht der Ausschuß, beziehungsweise die Majorität seiner Mitglieder bezüglich der Artikel 25 bis 39 von der Regierungsvorlage, und zwar in sachlicher Hinsicht ab. Denn bezüglich der Bestimmungen dieser Artikel, betreffend die Stellung und den Wirkungskreis des Generalrathes (Artikel 25), seine sonstige Zusammensetzung (Artikel 26), die Bestellung und Bezüge des Gouverneurs (Artikel 27), die Stellung der Vicegouverneure an die Spitze der Direction und deren Wohnsitz (Artikel 28), die Erneuerung des Generalrathes (Artikel 29 bis 31), die Angelobungen, Verpflichtungen, Verantwortlichkeit und die unentgeltliche Function der anderen Mitglieder des Generalrathes (Artikel 32 bis 35), seine Sitzungen (Artikel 36 und 37), des Firmirungsrechtes (Artikel 38) und die Functionen des Executivcomités (Artikel 39), fand der Ausschuß keinen Grund, eine von der Regierungsvorlage abweichende Aenderung vorzuschlagen, weil dieselben theils in der Natur der Sache, theils in den bisherigen Einrichtungen der privilegirten Nationalbank begründet und durch die Erfahrung empfohlen sind. Auch die zu diesen Artikeln von ihm vorgeschlagenen sonstigen Aenderungen, namentlich bei Artikel 35, Alinea 7, Artikel 37, Alinea 2, Artikel 38, Alinea 1, und Artikel 39, bezwecken nur, und zwar in Artikel 35 eine Vervollständigung, dann im Artikel 37 eine bessere Formulirung und im Artikel 39 eine sachgemäße Umstellung des Textes.

In Betreff der Bestellung der Vicegouverneure und ihrer Besoldung hingegen glaubt der Ausschuß, eine sachlich abweichende Bestimmung vorschlagen zu sollen, und zwar die Eliminirung der Bestimmung über die Besoldung, und die Majorität seiner Mitglieder die Wahl der Vicegouverneure durch den Generalrath statt der Ernennung derselben von Regierungswegen, während eine Minorität des Ausschusses übereinstimmend mit der Regierungsvorlage dieses Ernennungsrecht der Regierung vorbehalten will, und sind dieser Verschiedenheit im Grundsatze entsprechend die sich ergebenden Abänderungen der Artikel 23, 28, 29, 30 und 31 in dem vorliegenden Ausschußantrage, sowie in dem beiliegenden Minoritätsantrage, dessen mündliche Begründung im Hause vorbehalten wurde, ersichtlich gemacht.

Die vom Ausschusse ohne Unterscheidung von Majorität oder Minorität beantragte Eliminirung der Bestimmung über die Besoldung der Vicegouverneure hielt der Ausschuß darum für richtig, weil nach seiner Ansicht die Stellung eines Vicegouverneurs bei der Bank voraussichtlich auch noch fernerhin ohne Bezüge und ungeachtet der künftig viel größeren Geschäftsbelastung für die Vicegouverneure, wie sie es bisher bei der Nationalbank gewesen, ein Gegenstand ehrenvoller Ambition für die betreffenden Kreise sein wird, und nachdem die Nationalbank, an deren Stelle die österreichisch-ungarische Bank treten soll, sich in ihren Verhandlungen mit den Regierungen dem Antrage solchen Bezügen gegenüber ablehnend verhalten hat, denselben füglich die Belastung mit der betreffenden Ausgabe nicht auferlegt werden soll.

Aber auch die Wahl der Vicegouverneure durch den Generalrath — übereinstimmend mit den bisherigen Einrichtungen der Nationalbank, wonach die beiden Gouverneurstellvertreter nur von der Direction aus ihrer Mitte gewählt und von Seiner Majestät bestätigt worden sind — hält die Majorität des Ausschusses für das Richtige. Es entspricht eine solche Wahl dem natürlichen Rechte jeder Versammlung oder Körperschaft, sich ihre Functionäre zu wählen, wenn nicht überwiegende Gründe ein Anderes heischen, da für die Wahrung der staatlichen Interessen an dem statutengemäßen Gebaren der Bankgesellschaft ohnehin die Bestellung der Regierungscommissäre und ihrer Stellvertreter erfolgt, welche den Sitzungen der Direction, wie der Generalversammlung und des Generalrathes mit berathender Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind, zu erlangen, eventuell zur wirksamen Einsprache gegen alle Beschlüsse berechtigt sind; da eine Beeinflussung der Direction durch die vorsitzenden Vicegouverneure auf die Geschäftsführung derselben überhaupt, zufolge der Stellung der Direction zum Generalrathe, in Betreff der Grundsätze der Geschäftsführung nach den Statuten unstatthaft wäre, indem der Generalrath allein die Grundsätze dieser Geschäftsführung feststellt und die speciellen Weisungen an die Direction erläßt, weil ferner die Vicegouverneure, wohl an der Spitze der Directionen stehend, aber mit keinerlei imperativer Macht, sondern nur mit dem Rechte des Vorsitzes in den Directionssitzungen und dem Rechte, bei Stimmengleichheit zu dirimiren, ausgestattet, gegen die Beschlüsse der Directionen nichts anordnen können, und sonach auch eine indirecte Beeinflussung der Direction durch den Vicegouverneur im Sinne jener Grundsätze und Weisungen überflüssig und gegen dieselben statutarisch unzulässig wäre, ja wenn sie in einem gegebenen Falle dennoch geübt und von Erfolg sein würde, unnöthigerweise zu Conflicten zwischen der Direction und dem Generalrathe führen könnte, weil ferner durch die Wahl der Functionäre vom Generalrathe und aus der Mitte desselben eine organische Verbindung dieser Körperschaften gesichert wird, und weil endlich — nicht etwa bloß von der Bank, sondern auch in den betreffenden Kreisen der kaufmännischen Welt und im großen Publicum der Wahl der Vicegouverneure der Vorzug gegeben wird, indem zufolge einer Ernennung seitens der Regierung mindestens der Schein der theilweisen oder zeitweiligen Abhängigkeit der Direction, an deren Spitze die Vicegouverneure stehen, in ihrer Geschäftsgebarung von dem Willen und Wünschen der Regierung — vielleicht ohne Grund, aber sehr leicht thatsächlich — entstehen kann und dadurch das Vertrauen in eine völlig unbefangene und unabhängige Gebarung des Institutes beeinträchtigt erscheint.

B. Die Directionen in Wien und Budapest.

Artikel 40 bis 45.

Unter dem Generalrathe bestehen nach den vorgeschlagenen Statuten in Wien und Budapest die beiden Directionen zur Führung der ihnen ausdrücklich zugewiesenen Geschäfte. Diese sind nebst dem von ihnen zur Wahl von zwei Mitgliedern für den Generalrath der Generalversammlung zu machenden Ternavorschlage (Artikel 23) im Artikel 40 taxativ aufgezählt und erhalten durch diese Bestimmung für ihre Wirksamkeit genau umschriebene Grenzen. Sie sind nämlich außer jenen Ternavorschlägen berufen, von Zeit zu Zeit zu bestimmen, in welchem Verhältnisse die für das Escompte- und Darlehensgeschäft vom Generalrathe zu ihrer Verfügung gestellten Gesammtsummen auf die einzelnen Bankplätze ihres Geschäftes zu vertheilen sind, und von Zeit zu Zeit die Maximalgrenze für die in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen zu benützenden Credite festzusetzen; ferner sind sie berechtigt, die Zahl der Censoren nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze zu bestimmen und die Censoren vorbehaltlich des dem Generalrathe zustehenden Vetorechtes zu ernennen (Artikel 40), sie können in den Censurcomités der beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest durch ein Mitglied aus ihrer Mitte den Vorsitz führen lassen, welches bei Stimmengleichheit im Censurcomité die entscheidende Stimme abzugeben hat und die Escomptirung von Wechseln gegen den Antrag des Censurcomités abzulehnen berechtigt ist. Ferner haben sie in Fällen der Meinungsverschiedenheit über die Zulassung eines Wechsels zum Escompte zwischen einem Censurcomité und dessen Vorsitzenden, wenn er nicht ein Mitglied der Direction, wie in der Regel in Wien und Budapest, sondern ein Beamter, wie bei den Filialen außer Wien und Budapest, über Verlangen der Majorität der Censoren die Entscheidung zu treffen (Artikel 63); endlich haben sie dem Generalrathe über die Benützung des Bankcredites Bericht und außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungskreises Anträge zu erstatten. (Artikel 45.)

Die Directionen haben hienach in Bezug auf ihre wichtigsten Functionen, nämlich die Repartition der vom Generalrathe ihnen zugewiesenen Gesammtsummen für das Escompte- und Leihgeschäft an die betreffende Hauptanstalt und die anderen Bankanstalten des bezüglichen Gebietes, dann die Bestimmung der sogenannten Maximalcredite der einzelnen Firmen und Personen ihres Gebietes, sowie in Betreff der Bestellung der Censoren beinahe volle Selbständigkeit, da der Generalrath bezüglich der Bestellung der

letzteren nur ein Veto, bezüglich der beiden anderen oberwähnten Functionen kein unmittelbares Dispositionsrecht, sondern nur die Befugniß hat, die ihm im Artikel 25 überhaupt vorbehaltene Ueberwachung und Controle der gesammten Geschäftsführung zu üben — zu welchem Ende ihm auch von jedem Verhandlungsprotokolle der Direction längstens binnen drei Tagen Abschriften, gefertigt vom Vorsitzenden, einem Directionsmitgliede und dem zugetheilten Beamten, einzusenden sind (Artikel 45) — hiefür die allgemeinen Grundsätze aufzustellen und specielle Weisungen zu erlassen und deren Befolgung zu überwachen, insbesondere gegenüber den Directionen zur Anwendung zu bringen und dadurch vorzusorgen, daß die übermäßige einseitige oder gefährliche Creditbenützung seitens Einzelner hintangehalten werde.

Jenen Grad der Selbständigkeit der beiden Directionen konnte der Ausschuß im Interesse des für beide Theile des Reiches gemeinsamen Institutes nicht unbedenklich finden, allein er konnte sich auch nicht gegen die zwingende Macht der Umstände verschließen, in Folge welcher ein solcher Grad der Selbständigkeit den beiden Directionen von den Regierungen zugedacht worden ist; er fand sich jedoch bestimmt, durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die dem Generalrathe diesfalls zustehenden und unter seine Verantwortlichkeit für die statutenmäßige Gebarung der Bank und für die bankmäßige Bedeckung der Noten, sowie der Aufrechthaltung ihres Credites pflichtgemäß zu übenden Befugnisse im Texte des Artikel 40 mindestens jede Zweideutigkeit über die Grenze in den Befugnissen des Centralorgans der Vermittlung und der Zwischeninstitution der beiden Directionen im vorhinein auszuschließen.

Die weiteren Bestimmungen der Statuten über die Artikel 40 bis 45, über die Zusammensetzung und Bestellung der Directionen, über die Staatsbürgerschaft ihrer Mitglieder, die Zahl und den Wohnsitz derselben, die unentgeltliche Amtsführung, Angelobung, die Abhaltung ihrer Sitzungen gaben dem Ausschusse nur insoweit Anlaß, Abänderungen vorzuschlagen, als es ihm zunächst angemessen erschien, es sei die Bestimmung des Artikels 42, wornach zu Mitgliedern der Direction in Budapest von dem Generalrathe auch solche Personen gewählt werden können, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes nach ihren persönlichen Eigenschaften fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen, zu verallgemeinen und diese Berechtigung auch für die Wahl von Mitgliedern in die Direction in Wien dem Generalrathe vorzubehalten. Denn wenn es auch nach den Personalverhältnissen in Budapest und dem bisherigen Actienbesitze in Ungarn im Interesse der Geschäftsführung ersprießlich, ja fast nothwendig erschien, die Befugniß des Generalrathes, die Wahl der Directionsmitglieder für Budapest in der angegebenen Weise zu erweitern, so erheischt es doch die Rücksicht auf die Gleichstellung beider Directionen, daß bezüglich der Direction in Wien dem Generalrathe keine engeren Schranken der Wahl von Directionsmitgliedern gezogen werden, da auch aus einer solchen Erweiterung des Wahlkreises für die Direction in Wien kein sachlicher Nachtheil zu ersehen ist.

Ferner erachtete der Ausschuß, wie schon bei dem Generalrathe, so auch bezüglich der Direction eine gewisse Incompatibilität, und zwar zwischen der Stelle eines Directors an einer der beiden Hauptanstalten der Bank und der Angehörigkeit zur Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bankgeschäfte betreibt (Artikel 42), aus analogen Gründen vorschlagen zu sollen, und wurde sie hier nicht auch auf die Angehörigkeit zu Hypothekarinstituten wie beim Generalrathe ausgedehnt, da wohl der Generalrath Hypothekarcreditgeschäfte für die Bank betreibt, die Directionen aber mit diesem Theile der Bankgeschäfte nichts zu thun haben.

Endlich hielt es der Ausschuß für richtig, die Bestimmung über das Stimmrecht des Vorsitzenden in der Direction (Artikel 44) der früheren analogen Bestimmung bei der Generalversammlung und dem Generalrathe (Artikel 20 und 37) entsprechend zu textiren.

V. Titel.

Geschäftsleitung und Personale der Bank.

Artikel 46 bis 48.

Die in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Geschäftsleitung und das Personale der Bank, sind durchaus den gegenwärtigen Einrichtungen der Nationalbank nachgebildet, wahren das Recht des Generalrathes, alle Beamten und sonstigen Bediensteten der Bank ohne Ausnahme zu ernennen und zu bestellen, denselben durchweg, einschließig den Generalsecretär, die Instructionen zu geben, ihre Verwendung und dienstlichen Verhältnisse, Bezüge und Versorgungsgenüsse zu normiren und die Disciplinargewalt zu üben; Bestimmungen, welche für die Sicherung des Vollzuges von Anordnungen und Weisungen des Generalrathes in seiner gesammten Geschäftsführung überhaupt und bezüglich der sämmtlichen Bankanstalten insbesondere von maßgebender Wichtigkeit sind. Auch wahren dieselben die bestehenden Rechte der Beamten gegenüber der Nationalbank, und hat der Ausschuß nur in Betreff des Artikels 49

erachtet, es sei die Pflicht der Beamten zur Verschwiegenheit anders zu textiren und auch bezüglich aller Verhandlungen der Bank ausdrücklich auszusprechen.

VI. Titel.

Rechnungsrevisoren.

Artikel 50.

Die k. k. privilegirte Nationalbank hat in ihren organischen Einrichtungen zur Prüfung der Rechnungen und zur Besorgung gewisser Verwaltungsgeschäfte in Gemeinschaft mit der Direction einen eigenen Ausschuß. Nach dem Statute der zu errichtenden österreichisch-ungarischen Bank wird die Prüfung der Rechnungen und die Berichterstattung über die Prüfung der Bilanz des abgelaufenen Jahres in der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung den Revisoren übertragen (Art. 20), welche alljährlich in dieser Sitzung aus ihrer Mitte in der Zahl von fünf mit fünf Ersatzmännern gewählt werden und mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe nöthigen Befugnissen ausgestattet sind. Hiedurch, sowie durch die Zurückgabe der anderen Geschäfte des Ausschusses an den natürlich hiezu berufenen Generalrath entfällt der bisherige „Ausschuß" der Nationalbank in dem Organismus ihrer präsumtiven Nachfolgerin.

VII. Titel.

Verhältniß zu den Staatsverwaltungen.

Artikel 51 bis 55.

Zur Ausübung des Staatsaufsichtsrechtes über die Geschäftsführung der Bank werden von jeder Regierung je ein Commissär und ein Stellvertreter derselben ernannt, und sind diese mit den zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes weitestgehenden Befugnissen ausgestattet, indem sie berechtigt sind, den Sitzungen der Generalversammlung des Generalrathes und der betreffenden Direction, und zwar mit berathender Stimme beizuwohnen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe nöthigen Aufklärungen zu verlangen (Artikel 52) und gegen jeden ihnen im Widerspruche mit den Statuten erscheinenden Beschluß einer der genannten Körperschaften eine Einsprache mit aufschiebender Wirkung zu erheben (Artikel 53).

Werden die daraus entstehenden Differenzen nicht im Instanzenzuge der Bank durch den Generalrath oder durch das Einvernehmen mit der betreffenden Regierung behoben, dann hat ein Schiedsgericht weiter zu entscheiden.

Für dieses Schiedsgericht schlägt der Ausschuß eine andere, die volle Parität beider Reichstheile wahrende Zusammensetzung und eine die Ungebundenheit in seiner Schlußfassung durch jede Proceßordnung und eine den Ausschluß jedes Rechtszuges und die Functionsdauer der Mitglieder entsprechender formulirende Fassung vor. (Artikel 53.)

Für das Verhältniß zu den Staatsverwaltungen erschien es nothwendig, Bestimmungen über die Escomptirung von Regierungswechseln zu treffen, wenn der Staatsverwaltung Wechsel zum Escompte eingereicht würden.

Der Ausschuß hielt die in der Regierungsvorlage diesfalls enthaltene Bestimmung, daß von einer der beiden Finanzverwaltungen eingereichte Wechsel statutenmäßig escomptirt werden können, in dieser Allgemeinheit und mit Rücksicht auf die Vorgänge früherer Zeiten nicht für genügend, und wenn er auch eine im Ausschusse beantragt gewesene absolute Unzulässigkeit solcher Escomptegeschäfte mit einer der Regierungen, im Hinblicke auf die Stellung der Regierung, auf die geschäftlichen Verhältnisse und namentlich auf das regelmäßige Vorkommen der gesetzlich zulässigen sogenannten Zucker- und Branntweinsteuerwechsel der bezüglichen Producenten als zu weitgehend und nicht nothwendig erkannte, so wurde doch im Interesse der Schonung der Bankmittel für die Bedürfnisse von Industrie und Handel und zur Hintanhaltung zuweit gehender Inanspruchnahme der Bankmittel für den Credit der Regierungen für nöthig erachtet, daß solche Escomptegeschäfte der Beschlußfassung der Directionen entzogen, dem Generalrathe — und zwar diesem selbst, und nicht seinem Executivcomité — vorbehalten und auch für den hiezu nöthigen Sitzungsbeschluß des Generalrathes die größere Zahl von neun Mitgliedern und eine zwei Drittelmehrheit der Stimmen gefordert werde.

Außer der so begrenzten Escomptirung von escomptefähigen Regierungswechseln einer der beiden Staatsverwaltungen — wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß mit der gemeinsamen Regierung derartige Escomptegeschäfte unstatthaft sind — kann die Bank nur commissions-

weise Geschäfte, diese aber für die Staatsverwaltung überhaupt besorgen, jedoch ist das hieraus resultirende Guthaben nach der jeweiligen Vereinbarung und längstens am Schlusse eines jeden Monates gegenseitig bar zu begleichen. (Artikel 55.)

VIII. Titel.

Geschäfte der Bank.

Artikel 56 bis 81.

Die Artikel 56 bis 81 enthalten die Bestimmungen über die einzelnen Geschäfte der Bank. Sie sind den gegenwärtig bestehenden Satzungen und geschäftlichen Einrichtungen der k. k. privilegirten Nationalbank nachgebildet und konnten sich meritorisch diesen um so leichter anschließen, als im Allgemeinen weder zu einer Ausdehnung dieser Geschäfte, noch zu einer Einschränkung, noch zu einer neuen Modification derselben ein genügender Anlaß gegeben war und, wie schon bemerkt wurde, die thunlichste Annäherung an die bestehenden Einrichtungen der Nationalbank mit als einer der Hauptgesichtspunkte der zwischen den beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung, und nach der Ansicht des Ausschusses auch mit Recht, betrachtet wurde. Dieselben entsprechen endlich den im Bankgeschäfte überhaupt üblichen Normen und Einrichtungen, und der Ausschuß findet auch nur wenige und durchweg bloß eine richtigere Textirung bezweckende Abänderungen zu beantragen; nämlich im Artikel 57 in Betreff der Anwendbarkeit der Wuchergesetze auf die Geschäfte der Bank, im Artikel 60 in Betreff der Firmen bei zu escomptirenden Wechseln, im Artikel 63 in Betreff des Votums des Vorsitzenden in den Censurcomités und den Befugnissen desselben, in Betreff beanständeter Wechsel, im Artikel 69 in Betreff der Unzulänglichkeit des Erlöses von verkauften Pfändern, im Artikel 70 in Betreff der Prüfung der Echtheit von Pfandscheinen, im Artikel 72 in Betreff der Haftungsdauer für Depositen und im Artikel 80 in Betreff einer Sistirung der Auszahlung verlorener Bankanweisungen.

In Betreff mehrerer Geschäftszweige der Bank, namentlich in Betreff des Giro- und Anweisungsgeschäftes, wurden vom Ausschusse Experte einvernommen, allein die sehr schätzenswerthen Auseinandersetzungen derselben haben dem Ausschusse keinen Anlaß geboten, an dem vorliegenden Regierungsentwurfe in Betreff der einzelnen Geschäfte der Bank sachlich eingreifende Aenderungen zu beantragen.

IX. Titel.

Banknoten.

Artikel 82 bis 90.

Die Bestimmungen des diese Artikel umfassenden Titels haben dem Ausschusse keinen Anlaß zum Antrage von Abänderungen ergeben.

Sowohl die Charakteristik der Banknoten, die Berechtigung zur Emission und die grundsätzliche Verpflichtung zu ihrer Einlösung seitens der Bank mit der Sanction des Privilegiumsverlustes (Artikel 82 und 83), der diesen zugestandenen Begünstigung im ganzen Umfange der Monarchie als österreichische Währung zu gelten (Artikel 86) und die Verpflichtung der Bank zur Umwechslung der Noten in gesetzliche Silbermünze und Silberbarren (Artikel 87) oder in anderen Kategorien von Noten (Artikel 88), die Unzulässigkeit der Amortisirung oder Belegung der Noten mit Vormerkung und Verbot, die Bestimmungen über eine neue Emission oder eine Einberufung von Banknoten (Artikel 88 und 89), dann über die zeitweilige Scontrirung des Banknotenstandes (Artikel 90), sind in der Natur der bezüglichen Verhältnisse begründet und empfehlen sich durch ihren Inhalt ohne weiters zur Annahme.

Was jedoch die Bestimmungen über das Verhältniß des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe und die bankmäßige Deckung der nicht durch den Metallschatz bedeckten Banknoten anbelangt, worüber bekanntlich in der Theorie, und in der Praxis anderer Banken abweichende Grundsätze gelten, und worüber auch im Ausschusse abweichende Ansichten zum Ausdrucke gelangten, erachtete der Ausschuß eine Aenderung der seit dem Jahre 1863 diesfalls bei der Nationalbank bestandenen, und was die Sicherheit der Bank und das Vertrauen der Bevölkerung in deren Solidität betrifft, kaum anfechtbaren Normen derzeit umsoweniger beantragen zu sollen, als eine principielle Aenderung dieser Grundsätze ein Experiment zu einer Zeit wäre, in welcher ein Mißerfolg von erhöht verderblichen mißlichen Folgen begleitet wäre, als ferner für den besonderen Fall einer temporär nöthigen Expansion des Notenumlaufes Vorsorge getroffen erscheint (Alinea 5, Artikel 84) und als, wie schon oben bemerkt worden ist, die Erfahrung gelehrt, daß bislang die Handhabung dieser Grundsätze von Seite der Nationalbank,

so rigoros dieselbe manchmal gewesen sein mochte und zu Klagen der Geschäftswelt Anlaß gegeben hat, dieselbe inmitten der wiederholt aufgetretenen wirthschaftlichen Krisen vor jeder ihre eigene Existenz zerrüttenden und bedrohenden Erschütterung bewahrt und damit auch dem gesammten ökonomischen Verkehre der Monarchie noch tiefer gehende Krisen erspart hat.

Daß hier für die bankmäßige Deckung der Noten in Uebereinstimmung mit Artikel 56, Alinea h, statt der bisher nur zugelassen gewesenen eingelösten verfallenen Grundentlastungscoupons auch eingelöste verfallene Effecten und Coupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes- und beziehungsweise Gemeindeschulden Aufnahme gefunden und dafür von Pfandbriefen der Bank für diese Deckung Umgang genommen wurde, hat einerseits in den geänderten geschäftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen des Verkehres und anderseits in der günstiger gewordenen inneren Lage der Bank und dem erfahrungsmäßigen Auslangen mit anderen Werthen für diese Deckung der Noten seine Begründung.

X. Titel.

Besondere Rechte der Bank.

Artikel 91 bis 100.

Diese Artikel normiren zunächst die aus der Natur eines Specialgesetzes fließende Exemtion der Bank von den allgemeinen Bestimmungen des österreichischen und beziehungsweise ungarischen Handelsgesetzes über Actiengesellschaften, soweit sie mit den Statuten im Widerspruche stehen, und eben darum die Enthebung der Bank von der Verpflichtung der Firmaprotokollirung (Artikel 91), dann die Begünstigung der Steuerfreiheit (Artikel 93 und 94), welche mittelbar dem Staatsschatze zugute kommt, die Sanctionen auf die Verfälschung der Noten und anderer Urkunden der Bank (Artikel 94), welche im öffentlichen Interesse nothwendig sind und auch bisher bestanden, das Forum für Klagen gegen die Bank und für Amortisation (Artikel 95 und 99) die Beweiskraft ihrer Bücher (Artikel 96), ihr Vorzugsrecht in Betreff von Werthen, die bei ihr erliegen oder wobei ihre einzuhebenden Forderungen gegenüber Verbots-, Pfand- oder Executionsrechten anderer Personen, dann in Betreff des anderweitigen Vermögens ihrer Schuldner (Artikel 97 und 100) und sind, sich an die bestehenden besonderen Rechte und Begünstigungen der Nationalbank anschließend, theils in der Verschiedenheit der Gesetzgebung beider Reichshälften, theils in der einem bevorzugten Zettel- und Creditinstitute nöthigen Bevorrechtung begründet.

Der Ausschuß hat darum auch nur formelle Aenderungen in den Artikeln 91, 92, 95, 96 und 98 nöthig gefunden, welche aber den meritorischen Inhalt dieser Artikel nicht verändern.

XI. Titel.

Jahresbilanzen und Wochenübersichten.

Artikel 101 bis 104.

Die Bestimmungen über die Jahresbilanz (Artikel 101 bis 103) und über die Wochenübersichten sind in formeller und banktechnischer Beziehung vollständig correct und werden fortan diese Uebersichten gegenüber den bisherigen Einrichtungen der halbjährigen Bilanzen und der Monatausweise der priv. Nationalbank, sowie durch das Detail der zu publicirenden Ausweise und die Publicationsfristen für das Interesse der Oeffentlichkeit viel zweckmäßiger sein. In materieller Beziehung enthält der Artikel 102 die wichtige Bestimmung über die Antheilnahme der beiden Staatsverwaltungen an dem Reingewinne der Bank.

Nach demselben gebühren von dem erzielten gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bank nach Abzug aller Auslagen zuerst 5 Percent des eingezahlten Actiencapitals den Actionären, von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden 10 Percent in den Reservefond hinterlegt (Artikel 103) und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf 6 Percent des eingezahlten Actiencapitals ergänzt. Von dem sonach erübrigten Theile des Gewinnes ist die Hälfte der Dividende den Actionären zuzurechnen, die andere Hälfte zu Gunsten der beiden Staatsverwaltungen zu verwenden und zwar — nach Inhalt der Regierungsvorlage — gemäß der Bestimmungen des Artikels II des Uebereinkommens, welches zwischen den beiden Finanzministern einerseits und der privilegirten Nationalbank anderseits abzuschließen sein wird. Dieser in der Regierungsvorlage bezogene Artikel II des Uebereinkommens bestimmt über die Art der Verwendung, daß der den Staatsverwaltungen gebührende Antheil am Reingewinne der Bank zur Abschreibung von der 80 Millionenschuld an die Nationalbank verwendet werde, im Falle jedoch, als die nach einem besonders zu vollstreckenden Gesetze erfolgende Entscheidung dahin lauten würde, daß die Schuld von 80 Millionen Gulden Oe. W. unter jene Schulden mitbezogen sei, über

welche das durch das Gesetz vom 24. December 1867 und den Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 zu Stande gekommene Uebereinkommen getroffen wurde, 30 Percent des den Staatsverwaltungen gebührenden Gewinnantheiles an die ungarische Staatsverwaltung hinauszuzahlen seien.

Der Ausschuß fand sich in voller Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage in der principiellen Bestimmung, daß den Staatsverwaltungen der ausgesprochene Antheil am Reingewinne zukommen soll, ebenso in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage, daß dieser Gewinnstantheil zur Abschreibung an der 80 Millionenschuld zu verwenden sei, nicht aber auch bezüglich des in dem Artikel II zu Gunsten der ungarischen Staatsverwaltung gemachten Vorbehaltes, wonach eventuell die Abschreibung an der Schuld nur mit 70 Percent des Gewinnstantheiles für die österreichische Staatsverwaltung erfolge und 30 Percent der ungarischen Staatsverwaltung bar zufließen, indem er der Ansicht ist, daß auch für diese letzterwähnten 30 Percent nur eine Abschreibung an der 80 Millionenschuld erfolge.

Denn der Ausschuß steht auf demselben Standpunkte in Betreff der 80 Millionenschuld, welchen die k. k. Regierung am 17. Juni 1872 im Abgeordnetenhause als den ihrigen bezeichnet hat und nach welchem die Darlehensschuld des Staates an die k. k. privilegirte Nationalbank im Betrage von 80 Millionen Gulden österr. Währ. das Gesammtreich belastet, weil die Schuld von 80 Millionen, wofür die dargeliehenen Noten im ganzen Reiche circuliren, ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach nicht zu jenen Schulden gehöre, bezüglich welcher sich mit Ungarn abgefunden wurde, da einerseits diese Abfindung nur die allgemeine Staatsschuld, respective die Beitragsleistung Ungarns zur Verzinsung derselben, betraf, wie denn auch nur die Regelung der allgemeinen Staatsschuld in der zwischen beiden Regierungen getroffenen Vereinbarung vom 19. November 1867 — der Grundlage der Ausgleichsgesetze — vorkommt und die 80 Millionenschuld auf einem speciellen Titel, nämlich dem Gesetze vom 27. December 1862 und dem Uebereinkommen mit der Nationalbank vom 3. Jänner 1863 beruht, und da anderseits bei den Ausgleichsverhandlungen im Jahre 1867 wiederholt zwischen den beiden Regierungen abgemacht wurde, daß die Regelung des bestehenden Rechtsverhältnisses zur Nationalbank einer abgesonderten Verhandlung vorbehalten bleibt, und sonach die 80 Millionenschuld — als unzweifelhaft schon damals unter die Rechtsverhältnisse zur Nationalbank gehörend — ihre Erledigung zu jener Zeit nicht gefunden, sondern weiteren Abmachungen mit der Nationalbank vorbehalten geblieben ist, und daher derzeit noch einen integrirenden Bestandtheil der Bankfrage bildet.

Von diesem Standpunkte konnte der Ausschuß auch gar nicht dem Gedanken einer dahin gehenden Austragung beipflichten, daß die Mithaftung Ungarns für die 80 Millionenschuld eventuell von einer neuerlichen Judicatur abhängig gemacht werde; und ebensowenig eine von dem Bankstatute losgelöste Behandlung dieser Frage vornehmen; er beantragt darum auch formell den Uebergang zur Tagesordnung über die einer solchen Eventualität raumgebende Regierungsvorlage des Gesetzes, betreffend die Staatsschuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank (Nr. 665 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Abgeordnetenhauses — VIII. Session), und hielt es für nöthig, in das Statut der Bank selbst diese Schuldfrage einzubeziehen, und zwar in einer Weise aufzunehmen, daß in dem Artikel 102 unter Bezugnahme auf das Uebereinkommen die verhältnißmäßige Participation der beiden Staatsverwaltungen am Reingewinne ausgesprochen und im Uebereinkommen die Art der Participation, nämlich mittelst der Abschreibung an der Schuld, und zugleich im Artikel 102 das Verhältniß ausgedrückt werde, in welchem die beiden Staatsverwaltungen an diesem Tilgungsacte participiren, wobei das von beiden Regierungen selbst unter Voraussetzung der Nichthaftung eines Theiles für die Schuld als zutreffend bezeichnete Verhältniß von 70 und 30 Percent als übereinstimmend mit der zur Zeit der Trennung beider Reichshälften ermittelten Quotation für die gemeinsamen Auslagen angesehen wurde.

Hiedurch wird zugleich die Bestimmung über die 80 Millionenschuld nicht bloß formell zu einem integrirenden Bestandtheile des Bankstatutes und steht und fällt zunächst mit ihr das Bankstatut, sondern es wird dieselbe auch materiell gegenüber der Bank und zwischen den beiden Reichshälften nach Recht und Billigkeit grundsätzlich geordnet.

Der Ausschuß schlägt demnach vor, dem Artikel 102 die sinnentsprechende Textirung zu geben und darin auf das Uebereinkommen hinzuweisen, in diesen selbst aber nur eine principielle Bestimmung über die Verwendung des Reingewinnantheiles der beiden Staatsverwaltungen aufzunehmen.

XII. Titel.

Dauer des Privilegiums und Auflösung der Bank.

Artikel 105 bis 108.

Die Bestimmungen dieses Titels geben keinen Anlaß, außer formellen Richtigstellungen in den Artikeln 107 und 108 Abänderungen an der Vorlage zu beantragen, und ist nur zu bemerken, daß für jene

Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen Mitgliedern derselben entstehen, das im Artikel 53 normirte Schiedsgericht berufen wurde, weil es im Falle der Auflösung der Bank auch aus öffentlichen Rücksichten wichtig werden kann, durch rasche, keinem weiteren Rechtszuge unterliegende Entscheidungen das Capital der Bankgesellschaft möglichst schnell frei zu machen, und daß aus einem analogen Grunde möglichst schleuniger Entscheidung auch während der Dauer des Privilegiums die Geltendmachung etwaiger Verantwortlichkeit der Mitglieder des Generalrathes und der Direction für ihre Antheilnahme an der Geschäftsführung (Artikel 35 und 43) diesem Schiedsgerichte zugewiesen wurde.

XIII. Titel.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 109 bis 113.

Bei der Umstaltung der k. k. privilegirten österreichischen Nationalbank in die österreichisch-ungarische Bank als ihre Rechtsnachfolgerin mußten wegen dieser Umstaltung zur Continuität der Geschäftsführung und zur statutenmäßigen Bestellung der neuen Functionäre Uebergangsbestimmungen getroffen werden, die nach Inhalt des Artikels 109 der bestehenden und der künftigen Einrichtung der Bank entsprechen und mußte ferner wegen des gegenwärtig bestehenden Zwangscourses für die Staatsnoten in Betreff des Zwangscourses der Banknoten für die Zeit bis zur Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Bank, wenn diese während des Bestandes der neuen Bank einzutreten hätte, Vorsorge getroffen werden.

In letzterer Beziehung wurde natürlicherweise einerseits der gegenwärtige Zwangscours der Staatsnoten aufrechterhalten und anderseits die Bank für die Dauer des Zwangscourses der Staatsnoten von der Verbindlichkeit enthoben, ihre eigenen Noten gegen Metallgeld einzulösen und für die Dauer dieser Verhältnisse berechtigt, die Staatsnoten in die bankmäßige Deckung der Banknoten einzubeziehen (Artikel 110 u. 111).

Die Artikel 112 und 113 sind Folgen des Umstandes, daß die neue Bank die Rechtsnachfolgerin der k. k. privilegirten Nationalbank wird und ihr Uebergang, wie schon bemerkt wurde, ex lege zu erfolgen hat. Die Formulare der neuen Actien, Coupons und Talons, haben außer der Firma (Bank statt Bankgesellschaft) keine Aenderung zu erfahren.

II.

Zu den Statuten der österreichisch-ungarischen Bank gehören auch als Anhang die abgesondert verfaßten **Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung** der Bank.

Die Bestimmungen dieser Statuten entsprechen in der Regierungsvorlage den Einrichtungen anderer diesen Geschäftszweig mit dem besten Erfolge betreibenden Institute, ferner den rationellen und erfahrungsweisen Anforderungen an ein solches Institut und dem bisherigen Betriebe dieses Geschäftszweiges seitens der österreichischen Nationalbank in einer Weise, daß sich der Ausschuß nicht veranlaßt sah, irgend eine meritorische Aenderung an den Statuten zu empfehlen, sondern sich darauf beschränkt, in Uebereinstimmung mit den Statuten der Bank in Betreff ihrer Firma auch an den betreffenden Stellen dieser Statuten die Substituirung des Wortes „Bankgesellschaft“. durch das Wort „Bank“, und zu den §§. 24, 56 und 58 die Aenderungen vorzuschlagen, daß im §. 24 Alinea g) in der zweiten Zeile vor dem Worte „Abtrennung“ das Wort „**oder**“ eingeschaltet, im Artikel 56 zum zweiten Absatze ein die gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe der Nationalbank betreffender Zusatz gemacht und im §. 58 in Uebereinstimmung mit dem Artikel 6 der Statuten die Haftung der Bank mit ihren Hypothekarforderungen für die Pfandbriefe ausdrücklich erwähnt wurde, wovon die zum Artikel 56 vorgeschlagene den Zweck hat, die volle Gleichstellung der Pfandbriefe der Nationalbank mit den Pfandbriefen der neuen Bank außer jeden Zweifel zu stellen.

III.

Ein integrirender Bestandtheil des Gesetzes, welches die Statuten der österreichisch-ungarischen Bank activiren soll, hat nach der Natur des Gegenstandes und nach der Anordnung des Artikels 3 des Einführungsgesetzes zu den Bankstatuten, das zugleich mit den Statuten zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht, von den beiden Finanzministern einerseits und der privilegirten österreichischen Nationalbank anderseits vereinbarte **Uebereinkommen** zu bilden.

Dasselbe enthält im Artikel I bis VII Bestimmungen über die 80 Millionen-Schuld an die Nationalbank und deren zinsfreie Prolongation für die Dauer des neuen Privilegiums, über die Art der Verwendung des Reingewinnes der beiden Staatsverwaltungen, über den Verzicht der Bank auf den für das Jahr 1868 angesprochenen Zuschuß zum garantirten Erträgnisse, über die Dotation der Bankanstalten in

Ungarn, über die Errichtung von Filialen und über ein eventuelles Ansuchen der Bank um Verlängerung ihres Privilegiums.

Die zinsfreie Prolongation der 80 Millionen-Schuld für die Dauer des Privilegiums von Seite der Bank (Artikel I) die bedungene Antheilnahme am Reingewinne der Bank (Artikel II) und der ausdrückliche Verzicht derselben auf den in Streit gerathenen Zuschuß zu den Erträgnissen des Jahres 1868 (Artikel III) gehören zu den Aequivalenten für das derzeit nur durch die Circulation der Staatsnoten beschränkte Zettelmonopol der Bank im ganzen Reiche während der Privilegiumsdauer, wie sie auch bei den größten Bankinstituten anderer Länder vorkommen und dem beiderseitigen Interesse entsprechen; über die mittlerweilige Verwendung des Gewinnantheiles seitens der beiden Staatsverwaltungen zur Abschreibung an der 80 Millionen-Schuld wurden bereits bei Artikel 102 der Statuten die Ansicht des Ausschusses und die daraus entsprungenen, von der Regierungsvorlage abweichenden Vorschläge auseinander gesetzt und wird sich daher hier nur mehr darauf berufen.

Was die Dotation der ungarischen Bankanstalten anbelangt (Artikel IV), so wurde die Summe von 50 Millionen Gulden der ausschließenden Verwendung auf den ungarischen Bankplätzen vorbehalten, eine Bestimmung, auf welche ungarischerseits entscheidender Werth gelegt wurde, indem dort in dieser Dotation ausschließlich für Ungarn, hauptsächlich das Entgelt für die Gewährung des Privilegiums in den Ländern der ungarischen Krone gefunden wird.

Die Höhe dieser Dotation entspricht annähernd der bisherigen Verwendung der Bankmittel im Escompte- und Lombardgeschäfte der Nationalbank in Ungarn, so daß bei dem ungeänderten Fortbestande des Bankcapitals thatsächlich eine relative Veränderung der Dotationssumme für Ungarn nicht eintritt, und nur der factische Zustand durch eine bestimmte Vertragsform geordnet wird. Es kann zwar unter gewissen Verhältnissen diese Dotationssumme für Ungarn zeitweilig vergrößert werden, allein nicht nur hat über das Vorhandensein des größeren Creditbedarfes der Generalrath zu entscheiden (Artikel 25, Alinea 2 und 3), sondern es hat eine solche Zuweisung höherer Summa nur vorübergehend, nur aus den der Bank zur Verfügung stehenden allgemeinen Reserven und nur für die im Generalrathe festgesetzte Zeit zu erfolgen. (Artikel IV).

Es ist daher einerseits nicht zu besorgen, daß seitens des Generalrathes eine engherzige, die wirklichen Bedürfnisse der ungarischen Länder verkennende Zurückhaltung zum Nachtheile der Geschäftswelt und der Actionäre der Bank eintreten wird, anderseits ist vorgesorgt, daß nicht eine allzuweite und gefährliche Benützung der Bankmittel für die ungarischen Bankplätze der Sicherheit des Institutes und der Banknoten Gefahr oder Abbruch bringe.

Bezüglich der zu errichtenden Filialen, deren gegenwärtig im ganzen Reiche 26, und hievon 7 in Ungarn bestehen, wird im Uebereinkommen die successive Steigerung der Zahl der Filialen für Oesterreich in den Jahren 1878 und 1879 um fünf, in den Ländern der ungarischen Krone zunächst im Jahre 1878 um vier, im Jahre 1879 um drei und in weiterer Folge um weitere drei an den von den Ministerien zu bestimmenden Plätzen zugesichert, so daß hienach in Oesterreich 24, in Ungarn 17 zu bestehen haben werden.

Der Ausschuß erkannte in dieser Bestimmung eine allerdings in die Augen springende relative Ungleichheit mit Rücksicht auf den Geschäftsverkehr in den beiden Reichshälften zu Ungunsten der österreichischen Hälfte, und wurde abgesehen von dieser relativen Ungleichheit unter Hinweisung auf andere Banken z. B. Frankreich mit 96, Belgien mit 39 die absolute Vermehrung der Filialen als ein Bedürfniß des geschäftlichen Verkehres im Ausschusse betont, gleichwohl beantragt dieser keine Aenderung an dem Uebereinkommen, da der bislang geringere geschäftliche Verkehr in Ungarn relativ die erleichternde Nachhilfe durch Bankfilialen in größerer Zahl, als die anderen vorgeschritteneren Länder, wo sich überdies die Einrichtung der Correspondenzcredite immer mehr herausbildet, zu bedürfen scheint und darum diese auch von der ungarischen Regierung verlangt wurde, da ferner die Vergrößerung der Zahl der Filialen nicht auch die Dotationssumme derselben im Ganzen erhöht, weil ferner die Errichtung von passiv arbeitenden Filialen weder im Interesse der Bank, noch des am Gewinne participirenden Staates, noch des commerciellen Verkehres gelegen ist und weil endlich durch die in den Artikeln V und VI bestimmte Zahl nur die Untergrenze der Zahl der Filialen vertragsmäßig bestimmt erscheint, was nicht hindert, bei wirklich steigernden Bedürfnissen des Verkehres während der Privilegiumsdauer auch diesseits der Leitha noch weitere Filialen zu errichten. (Artikel 2.)

IV.

Was endlich das **Einführungsgesetz** für das Bankstatut einschließig das Uebereinkommen zwischen der Regierung und der Nationalbank betrifft, wodurch zugleich die Privilegienertheilung ausgesprochen wird, so schlägt der Ausschuß keine Aenderung an den Artikeln 1 bis 3 vor, da diese Artikel sich aus der beabsichtigten Privilegiumsertheilung für die Bank auf die vereinbarte Dauer von zehn Jahren natürlich und nothwendig ergeben und hat insbesondere auch den Artikel 1 nicht zu beanständen gefunden, in welchem die gegenseitige Anerkennung des Rechtes beider Theile der Monarchie, selbständige Zettelbanken zu errichten, ausdrücklich erwähnt wird, weil auf eine solche ausdrückliche Anerkennung von Seite Ungarns besonderer Werth gelegt wurde, weil eine solche Anerkennung nur der Ausdruck der bestehenden staatsrechtlichen Verhältnisse der beiden Reichstheile ist, und auch die Weglassung dieser gegenseitigen Anerkennung an diesen staatsrechtlichen Verhältnissen und den beiderseitigen Rechten gar nichts verändern würde.

Nur bezüglich des Artikels 4 hielt der Ausschuß eine Modification in Betreff des Zeitpunktes der beginnenden Wirksamkeit des Einführungsgesetzes für nöthig, indem er erachtete, daß das Gesetz über die Statuten der Bank und das bezügliche Uebereinkommen mit der Nationalbank nicht früher in Wirksamkeit gelangen sollen, als auch die anderen sogenannten Ausgleichsgesetze in Wirksamkeit treten und zwar wegen des inneren und untrennbaren Zusammenhanges dieser Gesetze, da sie, einschließlich das Gesetz für eine gemeinsame Bank, für Ein gemeinschaftliches Wirthschaftsgebiet beider Reichshälften gedacht und auf die Fortdauer der Gemeinschaftlichkeit gebaut sind.

Diese gleichzeitige Activirung der Ausgleichsgesetze soll durch ein besonderes Gesetz erfolgen, und darum schlägt der Ausschuß vor, daß im Artikel 4 des Einführungsgesetzes die Wirksamkeit des Gesetzes über die Bank erst durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden soll.

Der Ausschuß beantragt sonach:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Es werde dem Gesetze, betreffend die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, einschließig der Statuten dieser Bank und der Hypothekarcreditsabtheilung derselben, dann des Uebereinkommens zwischen dem Finanzminister und der privilegirten österreichischen Nationalbank in der vom Ausschusse beantragten Fassung die Zustimmung gegeben.

2. Es werde über das Gesetz, betreffend die Staatsschuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank, zur Tagesordnung übergegangen.

Wien, 3. November 1877.

Hopfen,
Obmann.

Dr. Giskra,
Berichterstatter.

Minoritätsantrag

der Abgeordneten Graf Coronini, Dr. Kopp, Dr. Magg, Dr. Menger, Dr. Schaup, Skene, Dr. Sturm, Baron Walterskirchen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei die Berathung über den Bericht des zur Vorberathung der Ausgleichsvorlagen gewählten Ausschusses über die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, dann über die Staatsschuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank bis zu jenem Zeitpunkte zu vertagen, an welchem die Berichte über die Vereinbarung eines Zoll- und Handelsbündnisses, über die Vereinbarung wegen Durchführung des Artikel XX des Zoll- und Handelsbündnisses mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, endlich der Bericht der Quotendeputation über das Verhältniß der Beitragsleistung zu den Kosten der gemeinsammen Angelegenheiten dem hohen Hause vorliegen werden.

Dr. Schaup,
Berichterstatter der Minorität.

Minoritätsantrag.

Die Minorität des Ausschusses, vertreten durch den Abgeordneten Dr. Herbst, sprach sich dahin aus daß Artikel 28 zu lauten habe:

„Ein Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, wird auf Vorschlag des österreichischen Finanzministers, der andere Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, wird auf Vorschlag des ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt."

Damit im Zusammenhange werden dann von der Minorität des Ausschusses folgende Anträge gestellt:

Das erste Alinea des Artikels 23 habe zu lauten:

„Die Generalräthe werden von der Generalversammlung, und zwar acht Generalräthe unmittelbar aus der Generalversammlung und je zwei Generalräthe aus den von den Directionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Candidaten gewählt."

Artikel 29 habe zu lauten:

„Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hiefür bezeichnet.

Die Vicegouverneure werden nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten."

Artikel 30 habe zu lauten:

„Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräthe ist Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten. Diese Allerhöchste Bestätigung ist vom Generalrathe der Bank im Wege des betreffenden Finanzministers zu erwirken."

Das zweite Alinea des Artikels 31 habe zu lauten:

„In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose drei Generalräthe, und zwar zwei von der aus der Mitte der Generalversammlung unmittelbar gewählten und einen von den auf Vorschlag der beiden Directionen gewählten Generalräthen, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräthe, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräthe die Reihe zum Austritte."

Die ausführliche Begründung dieser Vorschläge wird der mündlichen Entwicklung vorbehalten.

Dr. Herbst,

Berichterstatter der Minorität.

Regierungsvorlage:

Gesetz,

betreffend

die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Indem für die nächsten zehn Jahre von dem beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Jänner 1878 bis 31. December 1887 eine österreichisch-ungarische Bankgesellschaft errichtet werde.

Artikel 2.

Der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft wird auf die Zeit vom 1. Jänner 1878 bis 31. December 1887 das in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Statuten enthaltene Privilegium verliehen.

Artikel 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister das beifolgende, ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildende Uebereinkommen mit der privilegirten österreichischen Nationalbank abzuschließen.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge ist Mein Finanzminister betraut.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Gesetz,

betreffend

die Errichtung und das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Indem für die nächsten zehn Jahre von dem beiden Theilen der Monarchie zustehenden und gegenseitig anerkannten Rechte kein Gebrauch gemacht wird, selbständige Zettelbanken zu errichten, wird bestimmt, daß für die Zeit vom 1. Jänner 1878 bis 31. December 1887 eine österreichisch-ungarische **Bank** errichtet werde.

Artikel 2.

Der österreichisch-ungarischen **Bank** wird auf die Zeit vom 1. Jänner 1878 bis 31. December 1887 das in den beifolgenden, einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildenden Statuten enthaltene Privilegium verliehen.

Artikel 3.

Der Finanzminister wird ermächtigt, gemeinschaftlich mit Meinem ungarischen Finanzminister das beifolgende, ebenfalls einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzes bildende Uebereinkommen mit der privilegirten österreichischen Nationalbank abzuschließen.

Artikel 4.

Der Zeitpunkt, von welchem die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt, und ist Mein Finanzminister mit dem Vollzuge desselben betraut.

Regierungsvorlage:

Statuten

der

österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

I. Titel.

Firma und Sitz der Bankgesellschaft.

Artikel 1.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft, als welche sich die privilegirte österreichische Nationalbank constituirt, ist eine Actiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone ausübt. Ihre Firma lautet in deutscher Sprache: „Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft", in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar Banktársulat".

Sie führt in ihrem Siegel das vereinte Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma als Umschrift.

Artikel 2.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der Bankgesellschaft betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des Hypothekarcredites und des Pfandbriefgeschäftes, Artikel 56) werden in Wien und in Budapest Hauptanstalten errichtet. Die an anderen Plätzen in beiden Theilen der Monarchie für einzelne oder mehrere Geschäftszweige bestehenden Zweiganstalten (Filialen) der privilegirten österreichischen Nationalbank werden, vorbehaltlich weiterer statutenmäßiger Entscheidung, von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft vorerst unverändert fortgeführt.

Die Bankgesellschaft ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betriebe einzelner oder mehrerer Geschäftszweige im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt.

Die Bankgesellschaft ist verpflichtet, in Folge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesammtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrathe der Bankgesellschaft erkannten Erfordernisses in dem betreffenden Theile des Reiches Filialen für das Escompte-, Darlehens- und Anweisungsgeschäft zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Statuten

der

österreichisch-ungarischen Bank.

I. Titel.

Firma und Sitz der Bank.

Artikel 1.

Die österreichisch-ungarische **Bank**, **in** welche sich die privilegirte österreichische Nationalbank **umstaltet**, ist eine Actiengesellschaft, welche ihre statutenmäßige Thätigkeit in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und in den Ländern der ungarischen Krone **fortsetzt.** Ihre Firma lautet in deutscher Sprache: „Oesterreichisch-ungarische **Bank**", in ungarischer Sprache: „Osztrák-magyar **Bank**".

Sie führt in ihrem Siegel das Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die Firma als Umschrift.

Artikel 2.

Die österreichisch-ungarische **Bank** hat ihren Sitz in Wien.

Für alle von der **Bank** betriebenen Geschäftszweige (mit Ausnahme des **Hypothekarcredit- und** Pfandbriefgeschäftes, Artikel 56) werden in Wien und in Budapest Hauptanstalten errichtet. Die an anderen Plätzen in beiden Theilen der Monarchie für einzelne oder mehrere Geschäftszweige bestehenden Zweiganstalten (Filialen) der privilegirten österreichischen Nationalbank werden, vorbehaltlich weiterer statutenmäßiger Entscheidung, von der österreichisch-ungarischen **Bank** vorerst unverändert fortgeführt.

Die **Bank** ist zur Errichtung von Zweiganstalten (Filialen) zum Betriebe einzelner oder mehrerer Geschäftszweige im Bereiche der österreichisch-ungarischen Monarchie berechtigt.

Die **Bank** ist verpflichtet, in Folge des von dem österreichischen oder dem ungarischen Gesammtministerium im Einverständnisse mit dem Generalrathe der **Bank** erkannten Erfordernisses in dem betreffenden Theile des Reiches Filialen für das Escompte-, Darlehens- und Anweisungsgeschäft zu errichten.

Bestehende Filialen können vor Ablauf der für die Dauer der Bankgesellschaft bestimmten Zeit nur mit Zustimmung des betreffenden Finanzministers aufgelöst werden.

Regierungsvorlage:

II. Titel.

Gesellschaftscapital, Actien und Actionäre.

Artikel 3.

Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" mit Einschluß des Reserve- und Pensionsfondes und der Hypothekarforderungen geht kraft dieser Statuten in das Eigenthum der „Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft" über; ebenso werden alle Passiva und Verbindlichkeiten der „Privilegirten österreichischen Nationalbank", insbesondere auch die von letzterer ausgegebenen Banknoten und Pfandbriefe von der „Oesterreichisch-ungarischen Bankgesellschaft" als eigene Passiva und Verbindlichkeiten übernommen.

Artikel 4.

Das Actiencapital der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft besteht in neunzig Millionen Gulden, welche mit je sechshundert Gulden auf hundertfünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitales kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches stattfinden.

Artikel 5.

Die Gesammtheit der Actionäre bildet die Bankgesellschaft.

Den Actionären gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der Bankgesellschaft.

Die Actien sind untheilbar.

Kein Actionär ist über den statutenmäßigen Betrag der Actien haftungspflichtig.

Artikel 6.

Das gesammte Vermögen der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft haftet für alle Verbindlichkeiten derselben.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Capitales der von der privilegirten österreichischen Nationalbank und von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ausgegebenen Pfandbriefe haften vorzugsweise die hypothecirten Capitalien und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bankgesellschaft.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarcreditsabtheilung von den anderen Geschäftsabtheilungen der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft wird diese Haftung auf einen aus dem Actiencapitale der Bankgesellschaft zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

Artikel 7.

Die Actien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Actienbuch eingetragen. Sie sind mit Couponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt.

Artikel 8.

Actien, welche auf einen freien Namen lauten, werden von der Bankgesellschaft auf jeden beliebigen Namen umgeschrieben, wenn die Cession oder

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

II. Titel.

Gesellschaftscapital, Actien- und Actionäre.

Artikel 3.

Alles bewegliche und unbewegliche Vermögen der „Privilegirten österreichischen Nationalbank" mit Einschluß des Reserve- und Pensionsfondes und der Hypothekarforderungen geht kraft dieser Statuten in das Eigenthum der „Oesterreichisch-ungarischen **Bank**" über; ebenso werden alle Passiva und Verbindlichkeiten der „Privilegirten österreichischen Nationalbank", insbesondere auch die von letzterer ausgegebenen Banknoten und Pfandbriefe von der „Oesterreichisch-ungarischen **Bank**" als eigene Passiva und Verbindlichkeiten übernommen.

Artikel 4.

Das Actiencapital der österreichisch-ungarischen **Bank** besteht in neunzig Millionen Gulden, welche mit je sechshundert Gulden auf hundertfünfzigtausend Actien eingezahlt sind.

Eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitales kann nur mit Zustimmung der Generalversammlung und Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches stattfinden.

Artikel 5.

Die Gesammtheit der Actionäre bildet die Bankgesellschaft.

Den Actionären gebührt für jede Actie ein gleicher Antheil an dem gesammten Vermögen der **Bank**.

Die Actien sind untheilbar.

Kein Actionär ist über den statutenmäßigen Betrag der Actien haftungspflichtig.

Artikel 6.

Das gesammte Vermögen der österreichisch-ungarischen **Bank** haftet für alle Verbindlichkeiten derselben.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Capitales der von der privilegirten österreichischen Nationalbank und von der österreichisch-ungarischen **Bank** ausgegebenen Pfandbriefe haften vorzugsweise die **Hypothekarforderungen** und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der **Bank**.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarcreditsabtheilung von den anderen Geschäftsabtheilungen der österreichisch-ungarischen **Bank** wird diese Haftung auf **die Hypothekarforderungen und auf** einen aus dem Actiencapitale der **Bank** zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

Artikel 7.

Die Actien lauten auf Namen und werden in ein eigenes Actienbuch eingetragen. Sie sind mit Couponsbogen und Talon versehen und nach dem angeschlossenen Formulare ausgefertigt.

Artikel 8.

Actien, welche auf einen freien Namen lauten, werden von der **Bank** auf jeden beliebigen Namen umgeschrieben, wenn die Cession oder der

Regierungsvorlage:

der Giro mit dem Namen Desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Actie lautet. Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift findet nicht statt und eine Haftung für deren Echtheit wird nicht übernommen.

Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die ihm gehörigen Actien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe unter Vorlage der Actie bei der Bankgesellschaft die Vormerkung in dem Actienbuche zu verlangen: daß eine Umschreibung dieser Actie auf einen anderen Namen nur gegen seine legalisirte Unterschrift stattfinden könne. Die vollzogene Vormerkung wird auf der Actie selbst ersichtlich gemacht.

Artikel 9.

Actien, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können dann umgeschrieben werden, wenn der Präsentant durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisirte Urkunden nachweist, daß er das Eigenthum der Actie erworben habe.

Die Bewilligung der Umschreibung ist unter Beibringung der Urkunden über die Eigenthumserwerbung bei dem Generalrathe anzusuchen.

Zu den nicht auf freien Namen lautenden Actien gehören jene Actien, welche

a) als Eigenthum eines Minderjährigen oder Curanden ausdrücklich bezeichnet sind;
b) auf den Namen einer Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten;
c) vinculirt (mit einem Haftungsbande versehen, Artikel 10) sind; oder
d) auf welchen eine die freie Verfügung ihres Eigenthümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht oder bezüglich deren eine solche Verordnung der Bankgesellschaft unmittelbar bekannt gegeben wurde.

Artikel 10.

Will ein Actienbesitzer sich die Behebung der Dividende von ihm gehörigen Actien sichern, oder soll eine Actie und deren Erträgniß einem bestimmten Zwecke durch Vinculirung gewidmet werden, so ist um die Umschreibung der Actie auf den Namen des Eigenthümers, soferne sie nicht auf diesen lautet, und um die Vornahme der Vinculirung bei der Bankgesellschaft unter Vorlegung der betreffenden Actie sammt Couponsbogen schriftlich anzusuchen. Hiebei ist die auf die Actie zu setzende Vinculirungsclausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfange und zur Quittirung der auf die vinculirte Actie jeweilig entfallenden Dividende ermächtigt ist. Eine Vinculirung zu Gunsten mehrerer Eigenthümer oder eine Erfolgung der Dividende in Theilbeträgen findet nicht statt.

Die Vinculirung wird im Actienbuche und auf der Actie, deren Couponsbogen die Bankgesellschaft zurückbehält, vorgemerkt, was zur Folge hat, daß die auf die vinculirte Actie entfallende Dividende gegen Quittung nach dem Inhalte des Vinculums ausgezahlt wird.

Zur Devinculirung von Actien ist die Zustimmung derjenigen Behörde oder Person erforderlich, auf deren Veranlassung die Vinculirung erfolgte.

Sollen vinculirte Actien auf Verlangen eines anderen, als des in der Actie genannten Eigenthümers devinculirt werden, so haben die im Artikel 9 für die Umschreibung angeordneten Bestimmungen zu gelten.

Artikel 11.

Unbehobene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reservefondes drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Generalrath diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

Giro mit dem Namen Desjenigen unterschrieben erscheint, auf den die Actie lautet. **Die Bank prüft die** Echtheit der Unterschrift nicht und **übernimmt keine** Haftung für deren Echtheit.

Jeder Actionär kann sein Eigenthumsrecht auf die ihm gehörigen Actien sichern. Zu diesem Zwecke hat derselbe unter Vorlage der Actie bei der **Bank** die Vormerkung in dem Actienbuche zu verlangen: daß eine Umschreibung dieser Actie auf einen anderen Namen nur gegen seine legalisirte Unterschrift stattfinden könne. Die vollzogene Vormerkung wird auf der Actie selbst ersichtlich gemacht.

Artikel 9.

Actien, welche nicht auf einen freien Namen lauten, können dann umgeschrieben werden, wenn der Präsentant durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisirte Urkunden nachweist, daß er das Eigenthum der Actie erworben habe.

Die Bewilligung der Umschreibung ist unter Beibringung der Urkunden über die Eigenthumserwerbung bei dem Generalrathe anzusuchen.

Die nicht auf freien Namen lautenden Actien **sind** jene Actien, welche

a) als Eigenthum eines Minderjährigen oder Curanden ausdrücklich bezeichnet sind;
b) auf den Namen einer Körperschaft, Gemeinde oder Stiftung oder auf eine von den Behörden verwaltete oder unter deren Schutze stehende Anstalt lauten;
c) vinculirt (mit einem Haftungsbande versehen, Artikel 10) sind; oder
d) auf welchen eine die freie Verfügung ihres Eigenthümers hemmende gerichtliche Verordnung ersichtlich gemacht oder bezüglich deren eine solche Verordnung der **Bank** unmittelbar bekannt gegeben wurde.

Artikel 10.

Will ein Actienbesitzer sich die Behebung der Dividende von ihm gehörigen Actien sichern, oder soll eine Actie und deren Erträgniß einem bestimmten Zwecke durch Vinculirung gewidmet werden, so ist um die Umschreibung der Actie auf den Namen des Eigenthümers, soferne sie nicht auf diesen lautet, und um die Vornahme der Vinculirung bei der **Bank** unter Vorlegung der betreffenden Actie sammt Couponsbogen schriftlich anzusuchen. Hiebei ist die auf die Actie zu setzende Vinculirungsclausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfange und zur Quittirung der auf die vinculirte Actie jeweilig entfallenden Dividende ermächtigt ist. Eine Vinculirung zu Gunsten mehrerer Eigenthümer oder eine Erfolgung der Dividende in Theilbeträgen findet nicht statt.

Die Vinculirung wird im Actienbuche und auf der Actie, deren Couponsbogen die **Bank** zurückbehält, vorgemerkt, was zur Folge hat, daß die auf die vinculirte Actie entfallende Dividende gegen Quittung nach dem Inhalte des Vinculums ausgezahlt wird.

Zur Devinculirung von Actien ist die Zustimmung derjenigen Behörde oder Person erforderlich, auf deren Veranlassung die Vinculirung erfolgte.

Sollen vinculirte Actien auf Verlangen eines anderen, als des in der Actie genannten Eigenthümers devinculirt werden, so haben die im Artikel 9 für die Umschreibung angeordneten Bestimmungen zu gelten.

Artikel 11.

Unbehobene Dividenden verjähren zu Gunsten des Reservefondes drei Jahre nach dem letzten Tage des Monates, in welchem sie zur Zahlung fällig waren. In besonders rücksichtswürdigen Fällen kann der Generalrath diesfalls Ausnahmen eintreten lassen.

Regierungsvorlage:

III. Titel.

Generalversammlung.

Artikel 12.

Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Bankgesellschaft zustehen, werden im Namen der Gesammtheit der Actionäre durch die Generalversammlung ausgeübt.

Artikel 13.

Die Generalversammlung tritt zusammen:

a) zur regelmäßigen Jahressitzung spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres;

b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrathe einberufen und in Wien abgehalten.

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Artikel 14.

An den Generalversammlungen der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft können nur österreichische und ungarische Staatsangehörige theilnehmen.

Alle jene Actionäre, welche im November vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung durch Hinterlegung oder Vinculirung den Besitz von 20 auf ihren Namen lautenden, vor dem Juli desselben Jahres datirten Actien nachweisen, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des Artikels 15 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Jahressitzung beginnenden Jahres bis zum Zusammentritte der nächstjährigen regelmäßigen Jahressitzung Mitglieder der Generalversammlung.

Die Aufforderung zum Actienerlage erfolgt jährlich in der letzten Woche des October durch Kundmachung des Generalrathes in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern. Die Einberufung zu den Sitzungen der Generalversammlung findet in gleicher Weise, und zwar bei der regelmäßigen Jahressitzung fünfundvierzig Tage, bei außerordentlichen Sitzungen vierzehn Tage vor Abhaltung derselben statt.

An den außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung können nur jene Mitglieder theilnehmen, welche auch an der regelmäßigen Jahressitzung theilzunehmen berechtigt waren und welche, soferne deren Actien nicht vinculirt sind, ihren fortdauernden Actienbesitz durch neuerliche Hinterlegung derselben acht Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen.

Artikel 15.

Von der Theilnahme an der Generalversammlung ist ausgeschlossen:

a) wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, insbesondere auch Derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben;

b) wer in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung in seinen bürgerlichen, politischen oder Ehrenrechten beschränkt ist, solange diese Beschränkung andauert.

Artikel 16.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von fünfzig Actionären beschlußfähig. Ist auf ergangene Berufung zur regelmäßigen

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

III. Titel.

Generalversammlung.

Artikel 12.

Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der **Bank** zustehen, werden im Namen der Gesammtheit der Actionäre durch die Generalversammlung ausgeübt.

Artikel 13.

Die Generalversammlung tritt zusammen:

a) zur regelmäßigen Jahressitzung spätestens im Monate Februar eines jeden Jahres;

b) zu außerordentlichen Sitzungen, so oft dies erforderlich wird.

Die Sitzungen der Generalversammlung werden vom Generalrathe einberufen und in Wien abgehalten.

Auf schriftliches Verlangen von vierzig Mitgliedern **(Artikel 14)** ist eine außerordentliche Sitzung der Generalversammlung innerhalb sechzig Tagen einzuberufen.

Artikel 14.

An den Generalversammlungen der österreichisch-ungarischen **Bank** können nur österreichische und ungarische Staatsangehörige theilnehmen.

Alle jene Actionäre, welche im November vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung durch Hinterlegung oder Vinculirung den Besitz von zwanzig auf ihren Namen lautenden, vor dem Juli desselben Jahres datirten Actien nachweisen, sind, soweit ihnen die Bestimmungen des Artikels 15 nicht entgegenstehen, für die Dauer des mit jener Jahressitzung beginnenden Jahres bis zum Zusammentritte der nächstjährigen regelmäßigen Jahressitzung Mitglieder der Generalversammlung.

Die Aufforderung zum Actienerlage erfolgt jährlich in der letzten Woche des October durch Kundmachung des Generalrathes in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern. Die Einberufung zu den Sitzungen der Generalversammlung findet in gleicher Weise, und zwar bei der regelmäßigen Jahressitzung fünfundvierzig Tage, bei außerordentlichen Sitzungen vierzehn Tage vor Abhaltung derselben statt.

An den außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung können nur jene Mitglieder theilnehmen, welche auch an der regelmäßigen Jahressitzung theilzunehmen berechtigt waren und welche, soferne deren Actien nicht vinculirt sind, ihren fortdauernden Actienbesitz durch neuerliche Hinterlegung derselben acht Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen.

Artikel 15.

Von der Theilnahme an der Generalversammlung ist ausgeschlossen:

a) wer nicht im Vollgenuße der bürgerlichen Rechte steht, insbesondere auch Derjenige, über dessen Vermögen das Concursverfahren eröffnet worden ist, bis zur Beendigung desselben;

b) wer in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung in seinen bürgerlichen, politischen oder Ehrenrechten beschränkt ist, solange diese Beschränkung andauert.

Artikel 16.

Die Generalversammlung wird durch die Anwesenheit von **hundert Mitgliedern** beschlußfähig. Ist auf ergangene Berufung zur regelmäßigen

Regierungsvorlage:

Jahressitzung oder zu einer außerordentlichen Sitzung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen ein neuer Termin zur Abhaltung der betreffenden Sitzung festzusetzen, an welchem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Falle darf aber die Versammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren. Die zweite Einberufung einer Sitzung ist mindestens acht Tage vor Abhaltung derselben kundzumachen.

Artikel 17.

Acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung liegen die Rechnungsabschlüsse (Artikel 104, 2) für das vorhergehende Jahr bei den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest zur Einsicht auf und ist jedem Mitgliede der Generalversammlung auf Verlangen ein Abdruck unentgeltlich zu erfolgen.

Acht Tage vor jeder Sitzung der Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung durch Kundmachung des Generalrathes in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern bekannt zu geben.

Rechtzeitig eingebrachte, selbständige Anträge (Artikel 22) sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 18.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen und hat bei Berathungen und Entscheidungen, auch wenn es in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen theilnehmen würde, nur Eine Stimme.

Artikel 19.

Lauten Actien auf juristische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist Derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actieneigenthümer, soferne diese österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, ausweist. Bevollmächtigte müssen aber mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig sein, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Artikel 20.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gouverneur der Bankgesellschaft oder in Verhinderung desselben ein Vicegouverneur. Der Vorsitzende legt der Generalversammlung zuerst die von dem Generalrathe gestellten Anträge zur Berathung und Beschlußfassung vor.

Hierauf gelangen die übrigen, auf der Tagesordnung (Artikel 17) stehenden Gegenstände nach der vom Vorsitzenden festzusetzenden Reihenfolge zur Verhandlung und sind die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme des im Artikel 107 vorgesehenen Falles) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme abzugeben. In diesem Falle gilt die Ansicht, welcher er beigetreten, als zum Beschlusse erhoben.

Artikel 21.

In der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) wird vom Generalrathe über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres und von den Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Bilanz (Artikel 50) Bericht erstattet.

Jahressitzung oder zu einer außerordentlichen Sitzung eine beschlußfähige Versammlung nicht zu Stande gekommen, so ist binnen acht Tagen ein neuer Termin zur Abhaltung der betreffenden Sitzung festzusetzen, an welchem die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei erscheinenden Mitglieder beschlußfähig ist; in diesem Falle darf aber die Versammlung nur über Gegenstände Beschlüsse fassen, welche in der ursprünglichen Tagesordnung enthalten waren. Die zweite Einberufung einer Sitzung ist mindestens acht Tage vor Abhaltung derselben kundzumachen.

Artikel 17.

Acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung liegen die Rechnungsabschlüsse (Artikel 104, 2) für das vorhergehende Jahr bei den beiden Hauptanstalten in Wien und Budapest zur Einsicht auf und ist jedem Mitgliede der Generalversammlung auf Verlangen ein Abdruck unentgeltlich zu erfolgen.

Acht Tage vor jeder Sitzung der Generalversammlung ist den Mitgliedern derselben die Tagesordnung durch Kundmachung des Generalrathes in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern bekannt zu geben.

Rechtzeitig eingebrachte, selbständige Anträge (Art. 22) sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Artikel 18.

Jedes Mitglied der Generalversammlung kann nur in eigener Person und nicht durch einen Bevollmächtigten erscheinen und hat bei Berathungen und Entscheidungen, auch wenn es in mehreren Eigenschaften an den Verhandlungen theilnehmen würde, nur Eine Stimme.

Artikel 19.

Lauten Actien auf juristische Personen, auf Frauen oder auf mehrere Theilnehmer, so ist Derjenige berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und das Stimmrecht auszuüben, welcher sich mit einer Vollmacht der Actieneigenthümer, soferne diese österreichische oder ungarische Staatsangehörige sind, ausweist. Bevollmächtigte müssen aber mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig sein, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Artikel 20.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Gouverneur der **Bank** oder in Verhinderung desselben ein Vicegouverneur. Der Vorsitzende legt der Generalversammlung zuerst die von dem Generalrathe gestellten Anträge zur Berathung und Beschlußfassung vor.

Hierauf gelangen die übrigen, auf der Tagesordnung (Artikel 17) stehenden Gegenstände nach der vom Vorsitzenden festzusetzenden Reihenfolge zur Verhandlung und sind die erforderlichen Wahlen vorzunehmen.

Die Beschlüsse werden (mit Ausnahme des im Artikel 107 vorgesehenen Falles) nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende **stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.**

Artikel 21.

In der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13) wird vom Generalrathe über die Geschäftsführung des abgelaufenen Jahres und von den Rechnungsrevisoren über die Prüfung der Bilanz (Artikel 50) Bericht erstattet.

Regierungsvorlage:

Die Generalversammlung beschließt sonach, ob der Bilanzabschluß zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei.

Der Generalversammlung ist außer der in den Artikeln 105 und 107 vorgesehenen Beschlußfassung insbesondere vorbehalten:

a) Die Wahl der Generalräthe (Artikel 23 und 31);
b) die Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern (Artikel 50);
c) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten (vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches);
d) die Beschlußfassung über eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitales (Artikel 4).

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlußfassung gelangen.

Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

Artikel 23.

Die Generalräthe werden von der Generalversammlung, und zwar acht Generalräthe unmittelbar aus der Mitte der Generalversammlung und je zwei Generalräthe aus den von den Directionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Candidaten gewählt.

Zum Zwecke der letzteren Wahlen in den Generalrath erstattet jede der Directionen der Generalversammlung einen Ternavorschlag (Artikel 41).

In die Ternavorschläge der Directionen können sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen aufgenommen werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Artikel 24.

Die Wahl der Generalräthe erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

Kommt bei Wahlen für den Generalrath bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Die Generalversammlung beschließt sonach, ob der Bilanzabschluß zu genehmigen und das Absolutorium zu ertheilen sei.

Der Generalversammlung ist außer der in den Artikeln 105 und 107 vorgesehenen Beschlußfassung insbesondere vorbehalten:

a) die Wahl der Generalräthe (Artikel 23 und 31);
b) die Wahl von fünf Rechnungsrevisoren und fünf Ersatzmännern (Artikel 50);
c) die Beschlußfassung über Abänderung der Statuten (vorbehaltlich der Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt in beiden Theilen des Reiches);
d) die Beschlußfassung über eine Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitales (Artikel 4).

Artikel 22.

Jedes Mitglied der Generalversammlung ist berechtigt, in den Sitzungen der Generalversammlung Anträge zu stellen.

Anträge, welche nicht unmittelbar einen auf der Tagesordnung befindlichen Gegenstand betreffen, können in der Sitzung der Generalversammlung, in welcher sie eingebracht werden, nicht zur Beschlußfassung gelangen.

Selbständige Anträge (Artikel 17) sind nebst deren Begründung wenigstens dreißig Tage vor der betreffenden Sitzung der Generalversammlung dem Gouverneur schriftlich zur Kenntniß zu bringen.

Artikel 23.

Die Generalräthe werden von der Generalversammlung, und zwar **zehn** Generalräthe unmittelbar aus der Mitte der Generalversammlung und je zwei Generalräthe aus den von den Directionen in Wien und Budapest vorgeschlagenen Candidaten gewählt.

Zum Zwecke der letzteren Wahlen in den Generalrath erstattet jede der Directionen der Generalversammlung einen Vorschlag (Artikel 41), **in welchen die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder aufzunehmen ist.**

In die **Vorschläge** der Directionen können sowohl Mitglieder der Generalversammlung, als auch solche Personen aufgenommen werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes ihren persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen. **Dieselben müssen stets Angehörige der bezüglichen Reichshälfte sein.**

Mitglieder des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bank dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bank- oder Hypothekarcreditsgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Artikel 24.

Die Wahl der Generalräthe erfolgt nach absoluter, jene der Rechnungsrevisoren und deren Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit. Die Wahlen geschehen schriftlich durch Abgabe von Wahlzetteln. Die Unterschrift des Stimmenden auf dem Wahlzettel ist nicht erforderlich. Das Scrutinium wird durch die von der Generalversammlung gewählten Scrutatoren vorgenommen.

Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los.

Kommt bei Wahlen für den Generalrath bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zu Stande, so wird zur engeren Wahl geschritten.

Bei der engeren Wahl haben sich die Mitglieder der Generalversammlung auf jene Personen zu beschränken, welche bei der ersten Wahlhandlung die relativ meisten Stimmen für sich hatten.

Regierungsvorlage.

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräthe.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

IV. Titel.

Verwaltung der Bankgesellschaft. A. Generalrath.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der Bankgesellschaft. Ihm ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der Bankgesellschaft zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen, sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Artikel 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Artikel 41).

Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder berufenen Censoren zu (Artikel 40).

Der Generalrath bestellt für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personale (Artikel 46, 47 und 48).

Artikel 26.

Der Generalrath besteht aus dem Gouverneur, zwei Vicegouverneuren und zwölf Generalräthen.

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der Bankgesellschaft bestritten wird, und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Artikel 28.

Ein Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Wien führt, wird auf Vorschlag des österreichischen Finanzministers, der andere Vicegouverneur, welcher zugleich den Vorsitz in der Direction in Budapest führt, wird auf Vorschlag des ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Die Zahl der in die engere Wahl zu bringenden Personen ist immer die doppelte von der Zahl der noch zu wählenden Generalräthe.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl zu bringen sei.

Jede Stimme, welche bei der engeren Wahl auf eine nicht in dieselbe gebrachte Person fällt, ist als ungiltig zu betrachten.

IV. Titel.

Verwaltung der Bank.

A. Generalrath.

Artikel 25.

Der Generalrath vertritt die österreichisch-ungarische **Bank** nach außen gerichtlich und außergerichtlich und ist nach Maßgabe der Statuten zu allen Verfügungen berechtigt, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Generalrath leitet und überwacht die Verwaltung des Vermögens und den gesammten Geschäftsbetrieb der **Bank.** Ihm ist die Bestimmung der jedem einzelnen Geschäftszweige zuzuwendenden Geldmittel und die Festsetzung der Geschäftsbedingungen, dann die der **Bank** zustehende Entscheidung über die Errichtung oder Aufhebung von Filialen, sowie die Führung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes nach den hiefür bestehenden besonderen Statuten vorbehalten.

Der Generalrath bestimmt die allgemeinen Grundsätze, erläßt die jeweilig nöthigen besonderen Weisungen für die gesammte Geschäftsführung und überwacht und sichert deren Befolgung.

Die allgemeinen Bestimmungen für das Escompte- und Darlehensgeschäft gelten gleichlautend für die österreichischen und die ungarischen Bankplätze.

Der Generalrath wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines jeden Geschäftsjahres ein Executivcomité (Art. 39). Er wählt von den je acht Mitgliedern der Direction in Wien und Budapest je sechs Mitglieder (Artikel 41).

Dem Generalrathe steht das Veto bezüglich der von den Directionen in Wien und Budapest ernannten oder nach Ablauf ihrer Amtsdauer wiederberufenen Censoren zu (Artikel 40).

Der Generalrath **ernennt und** bestellt für alle Zweige des Dienstes das erforderliche Personale (Artikel 46, 47 und 48).

Artikel 26.

Der Generalrath besteht aus dem Gouverneur, zwei Vicegouverneuren und zwölf Generalräthen.

Artikel 27.

Der Gouverneur wird auf gemeinsamen Vorschlag des k. k. österreichischen und des k. ungarischen Finanzministers von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ernannt.

Er bezieht einen Jahresgehalt von zwanzigtausend Gulden, der aus den Mitteln der **Bank** bestritten wird, und genießt eine freie Wohnung im Bankgebäude in Wien.

Artikel 28.

Der Generalrath wählt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 41 aus seiner Mitte zwei Vicegouverneure, von denen einer den Vorsitz in der Direction in Wien, der andere den Vorsitz in der Direction in Budapest führt.

Regierungsvorlage:

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hiefür bezeichnet.

Die Vicegouverneure werden nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 30.

Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräthe ist Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten. Diese Allerhöchste Bestätigung ist vom Generalrathe der Bankgesellschaft im Wege des betreffenden Finanzministers zu erwirken.

Artikel 31.

Das Amt der Generalräthe dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können wieder gewählt werden.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose drei Generalräthe, und zwar zwei von den aus der Mitte der Generalversammlung unmittelbar gewählten und einen von den auf Vorschlag der beiden Directionen gewählten Generalräthen, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres ebenso drei Generalräthe, in der Jahressitzung des vierten Jahres die übrigen drei Generalräthe die Reihe zum Austritte.

Für die Austretenden erfolgt der Ersatz in derselben Weise, in welcher der Austretende gewählt war.

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Artikel 32.

Jeder Generalrath hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bankgesellschaft fünfundzwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft zu hinterlegen.

Artikel 33.

Jeder Vicegouverneur bezieht einen Jahresgehalt von zehntausend Gulden und ein Quartiergeld von zweitausend Gulden aus den Mitteln der Bankgesellschaft. Die Generalräthe versehen ihre Aemter unentgeltlich.

Artikel 34.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure und die Generalräthe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft leisten bei dem Antritte ihrer Aemter die feierliche Angelobung, die Statuten der Bankgesellschaft genau zu befolgen, das Wohl der Bankgesellschaft nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bankgesellschaft und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der Bankgesellschaft Verschwiegenheit zu beobachten.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Artikel 29.

Zur Ausübung der dem Wirkungskreise des Gouverneurs vorbehaltenen Amtshandlungen ist im Falle der Verhinderung des Gouverneurs jener Vicegouverneur berufen, welchen der Gouverneur hiefür bezeichnet.

Das Amt der beiden Vicegouverneure dauert innerhalb ihres Mandates als Generalräthe (Artikel 31) vier Jahre.

Sie sind nach Ablauf dieser Zeit unmittelbar wieder wählbar.

Die Vicegouverneure werden nöthigenfalls durch ein von dem Generalrathe bezeichnetes Mitglied des Generalrathes vertreten.

Artikel 30.

Die Bestätigung der von der Generalversammlung gewählten Generalräthe, **sowie der vom Generalrathe aus seiner Mitte gewählten Vicegouverneure** ist Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vorbehalten. Diese Allerhöchste Bestätigung ist vom Generalrathe der **Bank** im Wege des betreffenden Finanzministers zu erwirken.

Artikel 31.

Das Amt der Generalräthe dauert durch vier Jahre. Jene, welche die Reihe zum Austritte trifft, können wieder gewählt werden.

In der ersten regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung trifft nach dem Lose drei Generalräthe, und zwar zwei von den aus der Mitte der Generalversammlung unmittelbar gewählten und einen von den auf Vorschlag der beiden Directionen gewählten Generalräthen, in der regelmäßigen Jahressitzung des zweiten und dritten Jahres, ebenso drei Generalräthe in der Jahressitzung des vierten Jahres, die übrigen drei Generalräthe die Reihe zum Austritte. **Die Vicegouverneure sind nicht in die Auslosung einzubeziehen.**

Für die Austretenden erfolgt der Ersatz in derselben Weise, in welcher der Austretende gewählt war

Für den Fall des Ausscheidens eines Generalrathes vor Ablauf seiner Functionsdauer gilt die Ersatzwahl nur für die Wahlperiode des Ausgeschiedenen.

Artikel 32.

Jeder Generalrath hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der **Bank** fünfundzwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien der österreichisch-ungarischen **Bank** zu hinterlegen.

Artikel 33.

Die beiden Vicegouverneure und die Generalräthe versehen ihre Aemter unentgeltlich.

Artikel 34.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure und die Generalräthe der österreichisch-ungarischen **Bank** leisten bei dem Antritte ihrer Aemter die feierliche Angelobung, die Statuten der **Bank** genau zu befolgen, das Wohl der **Bank** nach Kräften zu fördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der **Bank** und des Vermögens derselben bestens angelegen sein zu lassen und über die Verhandlungen der **Bank** Verschwiegenheit zu beobachten.

Regierungsvorlage:

Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vicegouverneure leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräthe leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus.

Artikel 35.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure und die Generalräthe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 36.

Der Generalrath versammelt sich in der Regel zweimal im Monate an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungscommissär (Artikel 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Zu den Sitzungen des Generalrathes sind sämmtliche Mitglieder desselben und beide Regierungscommissäre einzuladen.

Artikel 37.

In den Versammlungen des Generalrathes führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit des Generalrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Simmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme.

Kein Mitglied des Generalrathes kann mehr als Eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungscommissär und jedem anwesenden Mitgliede des Generalrathes steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlusse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsecretär als Referenten und von den Regierungscommissären (Artikel 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archive aufbewahrt.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die Zeichnung des Gouverneurs oder eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich.

Durch diese Firmazeichnung wird die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46), die Unterschrift der Hauptanstalten in Wien und Budapest oder einzelner Geschäftsabtheilungen derselben und die Unterschrift der Filialen eine Verpflichtung für die öster-

Der Gouverneur leistet diese Angelobung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät, die Vicegouverneure leisten selbe dem betreffenden Finanzminister, die Generalräthe leisten selbe dem Gouverneur, bekräftigen sie mit ihrem Handschlage und fertigen hierüber eine schriftliche Urkunde aus.

Artikel 35.

Der Gouverneur, die Vicegouverneure und die Generalräthe der österreichisch-ungarischen **Bank** sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame und den Statuten entsprechende Geschäftsführung verantwortlich.

Artikel 36.

Der Generalrath versammelt sich in der Regel zweimal im Monate an den von dem Gouverneur zu bestimmenden Tagen. Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß von dem Gouverneur einberufen.

Jeder Regierungscommissär (Artikel 51) kann die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung veranlassen.

Zu den Sitzungen des Generalrathes sind sämmtliche Mitglieder desselben und beide Regierungscommissäre einzuladen.

Artikel 37.

In den Versammlungen des Generalrathes führt der Gouverneur den Vorsitz.

Zur Beschlußfähigkeit des Generalrathes ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern desselben, den Vorsitzenden mitgerechnet, erforderlich.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende **stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.**

Kein Mitglied des Generalrathes kann mehr als Eine Stimme führen. Bevollmächtigungen und schriftliche Voten abwesender Mitglieder sind unzulässig.

Alle Wahlen des Generalrathes geschehen mittelst Stimmzettel.

In den Verhandlungsprotokollen sind die Namen der Anwesenden und die gefaßten Beschlüsse anzuführen. Jedem Regierungscommissär und jedem anwesenden Mitgliede des Generalrathes steht es frei, seine von dem Majoritätsbeschlusse abweichende Meinung zu Protokoll zu geben.

Die Verhandlungsprotokolle werden von dem Vorsitzenden, dem Generalsecretär als Referenten und von den Regierungscommissären (Artikel 51), soweit letztere in der Sitzung anwesend waren, gefertigt und im Archive aufbewahrt.

Artikel 38.

Der Generalrath führt die Firma der österreichisch-ungarischen **Bank.**

Zur Giltigkeit der Firmirung ist die **Unterschrift** des Gouverneurs oder eines Vicegouverneurs, eines Generalrathes und die Mitfertigung des Generalsecretärs oder seines Stellvertreters erforderlich.

Durch diese Firmazeichnung wird die österreichisch-ungarische **Bank** in allen Fällen, und zwar auch, wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, verpflichtet.

Der Generalrath bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Form die Unterschrift der Geschäftsleitung in Wien (Artikel 46), die Unterschrift der Hauptanstalten in Wien und Budapest oder einzelner Geschäftsabtheilungen derselben und die Unterschrift der Filialen eine Verpflichtung für die öster-

Regierungsvorlage:

reichisch-ungarische Bankgesellschaft begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Artikel 39.

Das Executivcomité des Generalrathes (Artikel 25) trifft in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen Verfügungen und bringt letztere dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntniß.

Es hat die genaue Befolgung der im Artikel 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen.

Das Executivcomité besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrathes, von welchen letzteren eines mit Rücksicht auf das Vorkommen von Bankgeschäften in beiden Theilen des Reiches ein ungarisches Mitglied des Generalrathes sein muß. Das Executivcomité ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrath aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

B. Directionen in Wien und Budapest.

Artikel 40.

Die Direction in Wien und die Direction in Budapest bestimmen von Zeit zu Zeit, in welchem Verhältnisse die für das Escompte- und für das Darlehensgeschäft zu ihrer Verfügung stehenden Gesammtsummen auf die einzelnen österreichischen, beziehungsweise ungarischen Bankplätze zu vertheilen sind, und setzen von Zeit zu Zeit die äußerste Grenze fest, bis zu welcher der Bankcredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann.

Die Directionen erstatten dem Generalrathe Berichte über die Benützung des Bankcredites; stellen dem Generalrathe auch außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungskreises Anträge und treffen in den Fällen des Artikels 63 die ihnen vorbehaltene Entscheidung.

Die Directionen bestimmen die Zahl der Censoren nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze, sie ernennen vorbehaltlich des dem Generalrathe zustehenden Vetorechtes die Censoren bei den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches (Artikel 25).

Artikel 41.

Die Mitglieder der Direction in Wien müssen österreichische, die Mitglieder der Direction in Budapest ungarische Staatsangehörige sein.

Jede Direction besteht aus dem betreffenden Vicegouverneur als Vorsitzenden (Artikel 28) und acht Directoren, welche ihren Wohnsitz in Wien, beziehungsweise in Budapest haben müssen.

Die zwei auf Vorschlag der betreffenden Direction von der Generalversammlung gewählten Generalräthe sind zugleich Mitglieder dieser Direction. Die sechs übrigen Directoren werden für jede der beiden Directionen vom Generalrathe auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können nach Ablauf der Functionsdauer unmittelbar wieder gewählt werden.

Artikel 42.

Zu Mitgliedern der Direction in Wien können von dem Generalrathe (Artikel 41) nur Mitglieder der Generalversammlung, zu Mitgliedern der

reichisch-ungarische **Bank** begründet, und macht dies durch öffentlichen Anschlag in den betreffenden Amtslocalitäten bekannt.

Die Correspondenz des Generalrathes ist stets mit der statutenmäßigen Firmazeichnung zu versehen.

Artikel 39.

Das Executivcomité des Generalrathes (Artikel 25) **hat die genaue Befolgung der im Artikel 84 ausgesprochenen Bestimmungen zu überwachen. Dasselbe hat ferner in Fällen dringender Nothwendigkeit die erforderlichen unaufschiebbaren Verfügungen zu treffen und bringt letztere dem Generalrathe bei dessen nächstem Zusammentreten motivirt zur Kenntniß.**

Das Executivcomité besteht aus dem Gouverneur und vier Mitgliedern des Generalrathes, von welchen letzteren eines mit Rücksicht auf das Vorkommen von Bankgeschäften in beiden Theilen des Reiches ein ungarisches Mitglied des Generalrathes sein muß. Das Executivcomité ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

Für Fälle der Verhinderung wählt der Generalrath aus seiner Mitte zwei Ersatzmänner.

B. Die Directionen in Wien und Budapest.

Artikel 40.

Die Direction in Wien und die Direction in Budapest bestimmen von Zeit zu Zeit, in welchem Verhältnisse die für das Escompte- und für das Darlehensgeschäft zu ihrer Verfügung stehenden Gesammtsummen auf die einzelnen österreichischen, beziehungsweise ungarischen Bankplätze zu vertheilen sind, und setzen von Zeit zu Zeit die äußerste Grenze fest, bis zu welcher der Bankcredit in jedem dieser beiden Geschäfte von einzelnen Firmen und Personen benützt werden kann, **unbeschadet des dem Generalrathe auf Grund des Artikels 25, Alinea 3, zustehenden Rechtes, hiefür besondere Weisungen zu ertheilen und deren Befolgung zu sichern.**

Die Directionen erstatten dem Generalrathe Berichte über die Benützung des Bankcredites **(Artikel 25, Alinea 3)**, stellen dem Generalrathe auch außerhalb ihres unmittelbaren Wirkungskreises Anträge und treffen in den Fällen des Artikels 63 die ihnen vorbehaltene Entscheidung.

Die Directionen bestimmen die Zahl der Censoren nach dem Bedarfe und den Verhältnissen der verschiedenen Plätze, sie ernennen vorbehaltlich des dem Generalrathe zustehenden Vetorechtes die Censoren bei den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches (Artikel 25).

Artikel 41.

Die Mitglieder der Direction in Wien müssen österreichische, die Mitglieder der Direction in Budapest ungarische Staatsangehörige sein.

Jede Direction besteht aus dem betreffenden Vicegouverneur als Vorsitzenden (Artikel 28) und acht Directoren, welche ihren Wohnsitz in Wien, beziehungsweise in Budapest haben müssen.

Die auf Vorschlag der betreffenden Direction von der Generalversammlung gewählten Generalräthe sind zugleich Mitglieder dieser Direction. Die übrigen Directoren werden für jede der beiden Directionen vom Generalrathe auf die Dauer von vier Jahren gewählt und können nach Ablauf der Functionsdauer unmittelbar wieder gewählt werden.

Artikel 42.

Zu Mitgliedern der **Directionen** können von dem Generalrathe (Artikel 41) sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche

Regierungsvorlage:

Direction in Budapest sowohl Mitglieder der Generalversammlung als auch solche Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie mit Ausnahme des Actienbesitzes nach ihren persönlichen Eigenschaften (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Jeder Director hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der Bankgesellschaft zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft zu erlegen.

Artikel 43.

Die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich.

Sie leisten bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Gouverneurs die Angelobung im Sinne des Artikels 34 und sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame, den Statuten entsprechende Geschäftsführung dem Generalrathe verantwortlich.

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlußfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme abzugeben. In diesem Falle gilt die Ansicht, welcher er beigetreten, als zum Beschlusse erhoben.

Die dem Vicegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direction vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Director versehen, welchen der Vicegouverneur hiefür bezeichnet.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe ein Beamter zugetheilt, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läßt.

Die Verhandlungsprotokolle der Directionen, dann ihre Correspondenz mit dem Generalrathe und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direction und von dem zugetheilten Beamten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrathe einzusenden.

V. Titel.

Geschäftsleitung und Personale der Bankgesellschaft.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär.

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die

Personen gewählt werden, welche nicht Mitglieder der Generalversammlung sind, soferne sie, mit Ausnahme des Actienbesitzes, nach ihren persönlichen Eigenschaften (Artikel 14 und 15) fähig wären, an der Generalversammlung theilzunehmen.

Directoren dürfen der Verwaltung eines anderen Institutes, welches Bankgeschäfte betreibt, nicht angehören.

Jeder Director hat bei Antritt seines Amtes und für die Dauer desselben bei der **Bank** zwanzig auf seinen Namen lautende unbelastete Actien der österreichisch-ungarischen **Bank** zu erlegen.

Artikel 43.

Die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich.

Sie leisten bei Antritt ihres Amtes in die Hände des Gouverneurs die Angelobung im Sinne des Artikels 34 und sind für die Beschlüsse, zu denen sie die Zustimmung gegeben haben, und in ihrem Wirkungskreise für eine redliche, aufmerksame, den Statuten entsprechende Geschäftsführung dem Generalrathe verantwortlich.

Artikel 44.

Jede Direction versammelt sich in der Regel wöchentlich an einem von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Tage zur Erledigung der in ihren Wirkungskreis gehörenden Geschäfte.

Außerordentliche Versammlungen werden nach Erforderniß auf Veranlassung des Vorsitzenden oder des Gouverneurs einberufen.

Zur Beschlußfähigkeit der Direction ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern derselben erforderlich.

Bei den Berathungen der Direction werden die Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Der Vorsitzende **stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.**

Die dem Vicegouverneur in seinem Wirkungskreise als Vorsitzenden der Direction vorbehaltenen Amtshandlungen werden im Falle einer Verhinderung desselben von jenem Director versehen, welchen der Vicegouverneur hiefür bezeichnet.

Artikel 45.

Jeder Direction wird vom Generalrathe ein Beamter zugetheilt, durch welchen die Direction alle ihre Beschlüsse in Ausführung bringen läßt.

Die Verhandlungsprotokolle der Directionen, dann ihre Correspondenz mit dem Generalrathe und mit den Bankanstalten in dem betreffenden Theile des Reiches sind von dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von einem Mitgliede der Direction und von dem zugetheilten Beamten zu fertigen.

Von jedem Verhandlungsprotokolle ist längstens binnen drei Tagen eine Abschrift dem Generalrathe einzusenden.

V. Titel.

Geschäftsleitung und Personale der Bank.

Artikel 46.

Die Oberleitung sämmtlicher Geschäftszweige führt der Generalsecretär **unter Aufsicht des Generalrathes nach der zu erlassenden Instruction.**

Der Generalsecretär ist das Organ, durch welches der Generalrath alle seine Beschlüsse in Ausführung bringen läßt, und welches zunächst über die

Regierungsvorlage:

gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch ohne entscheidende Stimme, Theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsleitung sind dem Generalsecretär die Oberbeamten des Generalsecretariates, für die Ueberwachung des Cassen- und des Rechnungswesens der Cassendirector und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes erhalten.

Artikel 47.

Die Bestellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der Bankgesellschaft ist dem Generalrathe vorbehalten. Er ertheilt denselben die Instructionen, bestimmt deren Verwendung, deren Dienstesverhältnisse und deren Bezüge, kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren und übt die Disciplinargewalt über dieselben aus.

Der Generalrath entscheidet über die Suspension und Entlassung von Beamten und sonstigen Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Artikel 48.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der privilegirten österreichischen Nationalbank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennität und ihres Diensteinkommens von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft übernommen.

Ansprüche auf Activitäts-, Pensions- oder Provisionsbezüge, welche Beamte oder sonstige Bedienstete der privilegirten österreichischen Nationalbank vom 1. Jänner 1878 ab zu erheben berechtigt sind, hat die österrreichisch-ungarische Bankgesellschaft zu erfüllen.

Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten und Bediensteten der privilegirten österreichischen Nationalbank.

Artikel 49.

Die Beamten der Bankgesellschaft sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bankgesellschaft, besonders aber über den Umfang des an Privatpersonen und Firmen gewährten Credites, sowie über die Namen der Eigenthümer der bei der Bankgesellschaft liegenden Gelder, Pfänder und Depositen und über Zahl, Beschaffenheit oder Werth der letzteren gegen Jedermann Schweigen zu beobachten (Artikel 98).

VI. Titel.

Rechnungsrevisoren.

Artikel 50.

Die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsrevisoren (Artikel 21, b) haben die ganzjährig abgeschlossene Bilanz der Bankgesellschaft zu prüfen und in der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

gehörige Vollziehung derselben zu wachen hat. Er nimmt an allen Berathungen des Generalrathes, wie des Executivcomités desselben, jedoch ohne entscheidende Stimme, Theil. Es liegt in seiner Pflicht, dem Generalrathe dienstförderliche Anträge zu erstatten; auch ist dessen Meinungsäußerung in den Protokollen und Acten ersichtlich zu machen.

Für die unmittelbare Geschäftsleitung sind dem Generalsecretär die Oberbeamten des Generalsecretariates, für die Ueberwachung des Cassen- und des Rechnungswesens der Cassendirector und der Oberbuchhalter beigegeben, welche alle Eingaben und Zusammenstellungen durch den Generalsecretär an den Generalrath leiten und durch denselben auch die Beschlüsse des Generalrathes erhalten.

Artikel 47.

Die **Ernennung und** Bestellung der Beamten und sonstigen Bediensteten der **Bank** ist dem Generalrathe vorbehalten. Er ertheilt denselben die Instructionen, bestimmt deren Verwendung, deren Dienstesverhältnisse und deren Bezüge, kann ihnen Belohnungen und Unterstützungen gewähren und übt die Disciplinargewalt über dieselben aus.

Der Generalrath entscheidet über die Suspension und Entlassung von Beamten und sonstigen Bediensteten.

Die Pensionen für Beamte und Diener und deren Hinterlassene, die Erziehungsbeiträge für Waisen von Bankbediensteten, sowie die Provisionen für dienstunfähige Arbeiter oder deren Angehörige werden vom Generalrathe nach dem diesfalls bestehenden Normale festgesetzt.

Artikel 48.

Die Beamten und sonstigen Bediensteten der privilegirten österreichischen Nationalbank werden unter Beibehaltung ihres Ranges, ihrer Anciennität und ihres Diensteinkommens von der österreichisch-ungarischen **Bank** übernommen.

Ansprüche auf Activitäts-, Pensions- oder Provisionsbezüge, welche Beamte oder sonstige Bedienstete der privilegirten österreichischen Nationalbank vom 1. Jänner 1878 ab zu erheben berechtigt sind, hat die österreichisch-ungarische **Bank** zu erfüllen.

Dasselbe gilt von den Bezügen der Hinterbliebenen von Beamten und Bediensteten der privilegirten österreichischen Nationalbank.

Artikel 49.

Die Beamten der **Bank** sind verpflichtet, über **die Verhandlungen und** alle einzelnen Geschäfte der **Bank**, besonders aber über den Umfang des an Privatpersonen und Firmen gewährten Credites, sowie über die Namen der Eigenthümer der bei der **Bank** liegenden Gelder, Pfänder und Depositen und über Zahl, Beschaffenheit oder Werth der letzteren **Verschwiegenheit** zu beobachten (Artikel 98).

VI. Titel.

Rechnungsrevisoren.

Artikel 50.

Die von der Generalversammlung aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsrevisoren (Artikel 21, b) haben die ganzjährig abgeschlossene Bilanz der **Bank** zu prüfen und in der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Regierungsvorlage:

Sie sind berechtigt, vom Generalrathe alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und insbesondere auch in die Bücher der Bankgesellschaft Einsicht zu nehmen.

VII. Titel.

Verhältniß zu den Staatsverwaltungen.

Artikel 51.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Commissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die Staatsverwaltung in beiden Theilen des Reiches die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

Artikel 52.

Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung des Generalrathes und der betreffenden Direction, jedoch nur mit einer berathenden Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluß der Generalversammlung, des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insoferne er den Beschluß einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der Bankgesellschaft eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet das inappellable Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt. Dasselbe besteht aus je drei Mitgliedern der Obersten Gerichtshöfe in Wien und Budapest, welche von dem betreffenden Gerichtspräsidenten für die Dauer Eines Jahres hiezu designirt werden. Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes wird aus der Mitte seiner Mitglieder durch das Los bestimmt.

Das Schiedsgericht faßt nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Artikel 54.

Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die Bankgesellschaft durch den Generalrath an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister zu wenden.

Artikel 55.

Die Bankgesellschaft kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren.

Sie sind berechtigt, vom Generalrathe alle zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Aufklärungen zu verlangen und insbesondere auch in die Bücher der **Bank** Einsicht zu nehmen.

VII. Titel.

Verhältniß zu den Staatsverwaltungen.

Artikel 51.

Die österreichische und die ungarische Regierung ernennen jede einen Commissär und einen Stellvertreter desselben, welche die Organe sind, durch die sich die Staatsverwaltung in beiden Theilen des Reiches die Ueberzeugung verschafft, daß die Bankgesellschaft sich den Statuten gemäß benimmt.

Artikel 52.

Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen der Generalversammlung, des Generalrathes und der betreffenden Direction, jedoch nur mit einer berathenden Stimme beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Artikel 53.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluß der Generalversammlung, des Generalrathes oder der betreffenden Direction Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung und ist der Gegenstand, insoferne er den Beschluß einer Direction betrifft, zunächst dem Generalrathe zur Beschlußfassung vorzulegen.

Betrifft ein solcher Einspruch seitens eines Regierungscommissärs einen Beschluß der Generalversammlung oder des Generalrathes, so ist hierüber mit der Regierung, von welcher der Regierungscommissär bestellt worden ist, vorläufig das Einvernehmen zu pflegen.

Wird hierüber zwischen der Regierung und der **Bank** eine Verständigung nicht erzielt, so entscheidet **über den Gegenstand mit Ausschluß jedes weiteren Rechtszuges ein** Schiedsgericht, welches in Wien zusammentritt. Dasselbe besteht aus **sieben Mitgliedern, wovon je drei aus Mitgliedern der Obersten Gerichtshöfe zu Wien und Budapest von dem betreffenden Gerichtspräsidenten hiezu bestimmt werden, das siebente Mitglied aber, welches zugleich den Vorsitz zu führen hat, von diesen sechs Mitgliedern gewählt wird. Ergibt diese Wahl keine absolute Majorität, so wird der Vorsitzende vom k. und k. gemeinsamen Ministerium ernannt. Die Berufung erfolgt in jedem Jahre im Jänner und gilt für die Dauer dieses Jahres.**

Das Schiedsgericht faßt nach vorheriger Einvernehmung des Generalrathes seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit wird jene Ansicht zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Das Schiedsgericht ist an keine Bestimmung einer Proceßordnung gebunden.

Artikel 54.

Bei allen Gegenständen, welche die Mitwirkung der Staatsverwaltung erfordern, hat sich die **Bank** durch den Generalrath an den betreffenden Finanzminister, nach Umständen an beide Finanzminister zu wenden.

Artikel 55.

Die **Bank** kann Wechsel, welche von der österreichischen oder von der ungarischen Finanzverwaltung eingereicht werden, statutenmäßig (Artikel 60) escomptiren. **Doch ist hiezu ein Sitzungsbeschluß des Generalrathes**

Regierungsvorlage:

Außerdem kann die Bankgesellschaft nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung der österreichischen oder der ungarischen Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist nach Vereinbarung, jedoch längstens am Schlusse eines jeden Monates gegenseitig bar zu begleichen.

VIII. Titel.

Geschäfte der Bankgesellschaft.

Artikel 56.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60);
b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (Artikel 65);
c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);
d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann
e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);
f) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (Artikel 78);
g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);
h) verfallene Effecten und Coupons von österreichischen oder ungarischen Staats-, Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden einzulösen;
i) Gold und Silber gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;
l) eigene Pfandbriefe der Bankgesellschaft anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der Bankgesellschaft beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 57.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft wird in beiden Theilen des Reiches von jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

Artikel 58.

Zahlungen an die Bankgesellschaft können nur in Noten der Bankgesellschaft (Artikel 82) oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

Artikel 59.

Alle Kundmachungen des Generalrathes erfolgen in dem zu Wien erscheinenden Amtsblatte in deutscher, in dem zu Budapest erscheinenden Amtsblatte in ungarischer Sprache.

A. Escomptegeschäft.

Artikel 60.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

nöthig. In der betreffenden Sitzung müssen mindestens neun Mitglieder anwesend sein und zwei Drittel der Anwesenden für die Escomptirung stimmen.

Außerdem kann die **Bank** nur commissionsweise Geschäfte für Rechnung der Staatsverwaltung besorgen.

Das aus der commissionsweisen Besorgung solcher Geschäfte sich ergebende Guthaben ist nach Vereinbarung, jedoch längstens am Schlusse eines jeden Monats gegenseitig bar zu begleichen.

VIII. Titel.

Geschäfte der Bank.

Artikel 56.

Die österreichisch-ungarische **Bank** ist berechtigt:

a) Wechsel, Effecten und Coupons zu escomptiren (Artikel 60);
b) Darlehen gegen Handpfand zu erfolgen (Artikel 65);
c) Depositen zur Verwahrung, beziehungsweise zur Verwaltung zu übernehmen (Artikel 71);
d) Gelder gegen Verbriefung (Artikel 75), dann
e) Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung (Girogeschäft) zu übernehmen (Artikel 76);
f) Anweisungen auf ihre eigenen Cassen auszustellen (Artikel 78);
g) commissionsweise Geschäfte zu besorgen (Artikel 81);
h) verfallene Effecten und Coupons von österreichischen oder ungarischen Staats-, Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden einzulösen;
i) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, dann Wechsel auf auswärtige Plätze anzuschaffen und zu verkaufen;
k) nach den mit gegenwärtigen Statuten im Anhange vereinigten Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung Hypothekardarlehen in Pfandbriefen zu gewähren;
l) eigene Pfandbriefe der **Bank** anzukaufen und zu veräußern.

Das Geschäftsjahr der **Bank** beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. December.

Artikel 57.

Die österreichisch-ungarische **Bank** wird in beiden Theilen des Reiches von **der Wirksamkeit** jeder die Höhe des Zinsfußes beschränkenden gesetzlichen Verfügung losgezählt.

Artikel 58.

Zahlungen an die **Bank** können nur in Noten der **Bank** (Artikel 82) oder in einer gesetzlichen Münzsorte geleistet werden.

Artikel 59.

Alle Kundmachungen des Generalrathes erfolgen in dem zu Wien erscheinenden Amtsblatte in deutscher, in dem zu Budapest erscheinenden Amtsblatte in ungarischer Sprache.

A. Escomptegeschäft.

Artikel 60.

Die österreichisch-ungarische **Bank** ist berechtigt, gezogene und eigene Wechsel zu escomptiren, welche auf österreichische Währung lauten und längstens binnen drei Monaten innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie zahlbar sind.

Regierungsvorlage:

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach durch die Unterschrift von drei, jedesfalls aber durch die Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten verbürgt sein.

Der Generalrath bestimmt, wie viele derselben protokollirt sein müssen.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die Bankgesellschaft ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Artikel 61.

Die Bankgesellschaft ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten (Artikel 65) und deren Coupons, insoferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu escomptiren.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten.

Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 63.

Ueber die Annahme oder Ablehnung eingereichter Wechsel entscheiden die Censurcomités durch Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat nur bei Stimmengleichheit eine entscheidende Stimme abzugeben. In diesem Falle gilt die Ansicht, welcher er beigetreten, als zum Beschlusse erhoben.

Den Vorsitz im Censurcomité führt in Wien und Budapest ein Mitglied der Direction; in dessen Verhinderung, sowie überhaupt bei den Censurcomités in den Filialen führt der an den Berathungen des Comités theilnehmende Beamte den Vorsitz.

Das den Vorsitz führende Directionsmitglied ist berechtigt, die Escomptirung eines von dem Censurcomité zur Annahme geeignet befundenen Wechsels abzulehnen.

Führt ein Beamter in dem Censurcomité den Vorsitz, so ist er zu dieser Ablehnung berechtigt, wenn sich auch nur Ein Mitglied des Censurcomités für die Ablehnung ausgesprochen hat; dann aber hat der Beamte den Fall auf Verlangen der Majorität der Censoren der betreffenden Direction zur Entscheidung vorzulegen (Artikel 40).

Artikel 64.

Zu Censoren ernennen die beiden Directionen (Artikel 25 und 40) Kaufleute und andere mit den commerciellen, industriellen oder gewerblichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen.

Die Censoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre unmittelbar wieder berufen werden.

Söhne, Gesellschafter und Procuraführer von Generalräthen, Directoren und Censoren können nicht zu Censoren ernannt werden.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Die zu escomptirenden Wechsel müssen der Regel nach **mit der** Unterschrift von drei, jedesfalls aber **mit der** Unterschrift von zwei als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten **versehen** sein.

Der Generalrath bestimmt, wie viele derselben **protokollirte Firmen** sein müssen.

Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschließungsgrund.

Die **Bank** ist nicht verpflichtet, eine Ursache der verweigerten Escomptirung anzugeben.

Artikel 61.

Die **Bank** ist berechtigt, alle zur Beleihung bei derselben geeigneten Effecten (Artikel 65) und deren Coupons, insoferne selbe längstens innerhalb drei Monaten zahlbar sind, zu escomptiren.

Artikel 62.

Bei der Prüfung der zum Escompte angebotenen Wechsel ist ein gleichmäßiger und unparteiischer Vorgang zu beobachten.

Diese Prüfung erfolgt in der Regel durch ein Censurcomité.

Der Generalrath entscheidet, in welchen besonderen Fällen Wechsel ohne frühere Prüfung durch ein Censurcomité escomptirt werden können, jedoch sind solche Wechsel nachträglich dem Censurcomité vorzulegen.

Die Censoren haben bei Beurtheilung der zum Escompte eingebrachten Wechsel mit strenger Unparteilichkeit zu Werke zu gehen und bei Antritt ihres Amtes schriftlich eine diesbezügliche Angelobung zu leisten.

Kein Mitglied des Censurcomités kann über seine eigenen oder über Wechsel einer Firma ein Votum abgeben, der es in irgend einer Eigenschaft angehört.

Artikel 63.

Ueber die Annahme oder Ablehnung eingereichter Wechsel entscheiden die Censurcomités durch Stimmenmehrheit. **Der Vorsitzende stimmt nur bei Stimmengleichheit und ist seine Stimme entscheidend.**

Den Vorsitz im Censurcomité führt in Wien und Budapest ein Mitglied der Direction; in dessen Verhinderung, sowie überhaupt bei den Censurcomités in den Filialen führt der an den Berathungen des Comités theilnehmende Beamte den Vorsitz.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Escomptirung eines von dem Censurcomité zur Annahme geeignet befundenen Wechsels abzulehnen.

Geschieht dies in einem Censurcomité, in welchem ein Beamter den Vorsitz führt, so hat er den Fall auf Verlangen der Majorität der Censoren der betreffenden Direction zur Entscheidung vorzulegen (Artikel 40).

Artikel 64.

Zu Censoren ernennen die beiden Directionen (Artikel 25 und 40) Kaufleute und andere mit den commerciellen, industriellen oder gewerblichen Verhältnissen des Platzes vertraute Personen.

Die Censoren werden auf die Dauer von drei Jahren ernannt und können nach deren Ablauf in dieser Eigenschaft für weitere drei Jahre unmittelbar wieder berufen werden.

Söhne, Gesellschafter und Procuraführer von Generalräthen, Directoren und Censoren können nicht zu Censoren ernannt werden.

Regierungsvorlage:

B. Darlehensgeschäft.

Artikel 65.

Die Bankgesellschaft ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erfolgen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichischer, ungarischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren;

2. Werthpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;

b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;

c) Pfandbriefe von Hypothekarcreditinstituten der österreichisch-ungarischen Monarchie;

d) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen, im vollen Betriebe stehenden Transport- und Industrieunternehmungen — und

e) voll eingezahlte Prioritätsobligationen der unter d) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

Der Generalrath bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Courswerthes, eintretenden Falles bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Cassen der Bankgesellschaft in beiden Theilen des Reiches belehnt werden können.

Artikel 66.

Dem Darlehensschuldner steht es frei, den Vorschuß auch vor dessen Verfallsfrist zurückzuzahlen, doch ist er dadurch nicht berechtigt, einen Ersatz der im vorhinein an die Bankgesellschaft entrichteten Zinsen anzusprechen.

Artikel 67.

Erleidet der börsemäßige Werth des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Geschieht dies nicht, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder theilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der Bankgesellschaft zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern.

Die Bankgesellschaft ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei dem Darlehensschuldner ausständigen Capitale die Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten, sowie eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittirung erfolgt.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

B. Darlehensgeschäft.

Artikel 65.

Die **Bank** ist berechtigt, Darlehen gegen Handpfand auf nicht länger als drei Monate zu erfolgen.

Zur Verpfändung sind geeignet:

1. Gold und Silber, in österreichischer, ungarischer oder ausländischer Münze, sowie in Barren;

2. Werthpapiere, die an einer öffentlichen Börse der österreichisch-ungarischen Monarchie amtlich notirt erscheinen, und zwar:

a) österreichische und ungarische Staatspapiere;

b) Effecten von österreichischen und ungarischen Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;

c) Pfandbriefe von Hypothekarcreditinstituten der österreichisch-ungarischen Monarchie;

d) voll eingezahlte Actien von österreichischen oder ungarischen, im vollen Betriebe stehenden Transport- und Industrieunternehmungen — und

e) voll eingezahlte Prioritätsobligationen der unter d) aufgeführten Gesellschaften und Unternehmungen.

Der Generalrath bestimmt, welche Effecten und mit welcher Quote des Courswerthes, eintretenden Falles bis zu welchem Gesammtbetrage dieselben bei den Cassen der **Bank** in beiden Theilen des Reiches belehnt werden können.

Artikel 66.

Dem Darlehensschuldner steht es frei, den Vorschuß auch vor dessen Verfallsfrist zurückzuzahlen, doch ist er dadurch nicht berechtigt, einen Ersatz der im vorhinein an die **Bank** entrichteten Zinsen anzusprechen.

Artikel 67.

Erleidet der börsemäßige Werth des Pfandes eine Verminderung, so hat der Darlehensschuldner eine entsprechende Pfandzulage oder Darlehensrückzahlung zu leisten. Geschieht dies nicht, so ist die **Bank** berechtigt, noch vor Fälligkeit des Darlehens das Pfand ganz oder theilweise an einer öffentlichen Börse zu veräußern und nur den nach voller Bedeckung ihrer eigenen Rechte und Ansprüche erübrigten Ueberschuß für Rechnung des Schuldners als Depositum (Artikel 71) zu seiner Verfügung unverzinslich aufzubewahren oder denselben auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen. Sollte der **aus dem Verkaufe des Pfandes erzielte** Betrag nicht hinreichen, die Forderungen der **Bank** zu bedecken, so bleibt ihr der Regreß gegen den Schuldner vorbehalten.

Artikel 68.

Wird zur Verfallszeit das Darlehen nicht zurückbezahlt, so ist die **Bank** berechtigt, ohne irgend eine Rücksprache mit dem Darlehensschuldner und ohne gerichtliches Einschreiten das Pfand zu ihrer Schadloshaltung entweder ganz oder theilweise zu veräußern.

Die **Bank** ist jedoch zu diesem Verkaufe nicht verpflichtet, und wenn sie nach Fälligkeit des Darlehens nicht dazu schreitet, tritt für ihr ganzes Forderungsrecht an Capital, Zinsen und Unkosten keine Verjährung ein.

Im Falle des Verkaufes werden dem bei dem Darlehensschuldner ausständigen Capitale die Zinsen, etwaigen Gebühren und Kosten, sowie eine besondere Verkaufsprovision von einem Drittel vom Hundert der gesammten Forderung zugeschlagen und nur der erübrigte Betrag gegen Zurückstellung des Pfandscheines und förmliche Abquittirung erfolgt.

Regierungsvorlage:

Artikel 69.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die Bankgesellschaft zu leisten.

Artikel 70.

Die Bankgesellschaft betrachtet den Inhaber eines von einer Haupt- oder Zweiganstalt ausgefertigten Pfandscheines als berechtigt, jede überhaupt zulässige Veränderung mit dem Pfande vorzunehmen und dasselbe auszulösen. Eine Prüfung der Echtheit der erforderlichen Unterschriften findet nicht statt und eine Haftung für deren Echtheit wird nicht übernommen.

C. Depositen.

Artikel 71.

Die Bankgesellschaft übernimmt nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, dann Werthpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, ferner Werthpapiere zur Verwaltung.

Artikel 72.

Die Bankgesellschaft ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse oder andere Zufälle, die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer treffen.

Die Haftung der Bankgesellschaft für die ihr zur Aufbewahrung übergebenen Depositen erlischt mit dem Ablaufe der im Depositenscheine bezeichneten Verwahrungsfrist. Falls daher die Behebung, beziehungsweise Prolongation des Depositums nicht rechtzeitig stattfindet, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, dasselbe auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden zu erlegen.

Artikel 73.

Die von der Bankgesellschaft ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Werthschaften und Urkunden können übertragen werden. Die Cession oder der Giro muß mit der Unterschrift des Deponenten versehen sein und der Bankgesellschaft angezeigt werden.

Artikel 74.

Ueber ein Depositum, welches für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurde, kann der Erleger ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers nicht verfügen, sowie der Eigenthümer eines durch einen Dritten erlegten Depositums, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine der Bankgesellschaft genügende Art auszuweisen hat.

D. Gelder gegen Verbriefung.

Artikel 75.

Die Bankgesellschaft ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münze ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Artikel 69.

Die Unverkäuflichkeit der am Verfallstage nicht ausgelösten Effecten gibt keinen Anspruch auf die Verlängerung des Darlehens und hebt nicht die Verbindlichkeit des Schuldners auf, die volle Bezahlung an die **Bank** zu leisten

Artikel 70.

Die **Bank** betrachtet den Inhaber eines von einer Haupt- oder Zweiganstalt ausgefertigten Pfandscheines als berechtigt, jede überhaupt zulässige Veränderung mit dem Pfande vorzunehmen und dasselbe auszulösen. **Die Bank prüft die** Echtheit der erforderlichen Unterschriften nicht **und übernimmt keine** Haftung für deren Echtheit.

C. Depositen.

Artikel 71.

Die **Bank** übernimmt nach den vom Generalrathe festzusetzenden Bestimmungen bares Geld, dann Werthpapiere und Urkunden zur Aufbewahrung, ferner Werthpapiere zur Verwaltung.

Artikel 72.

Die **Bank** ist zur sorgfältigen Aufbewahrung der bei ihr hinterlegten Gegenstände verpflichtet und haftet für deren Zahl und Beschaffenheit; sie haftet im Falle einer Veruntreuung oder Entwendung, nicht aber für Schäden durch Krieg, Aufruhr, Elementarereignisse oder andere Zufälle, **sofern diese** nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ausschließend den Eigenthümer treffen.

Die Haftung der **Bank** für die ihr zur Aufbewahrung übergebenen Depositen erlischt mit dem Ablaufe der im Depositenscheine bezeichneten **oder prolongirten** Verwahrungsfrist, **wenn** die **Bank das Depositum** auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers zu Gerichtshanden **erlegt hat.**

Artikel 73.

Die von der **Bank** ausgestellten Depositenscheine über bei ihr erlegte Werthschaften und Urkunden können übertragen werden. Die Cession oder der Giro muß mit der Unterschrift des Deponenten versehen sein und der **Bank** angezeigt werden.

Artikel 74.

Ueber ein Depositum, welches für Rechnung eines Dritten hinterlegt wurde, kann der Erleger ohne Beibringung einer Vollmacht des angegebenen Eigenthümers nicht verfügen, sowie der Eigenthümer eines durch einen Dritten erlegten Depositums, wenn er in eigener Person die hinterlegten Gegenstände in Anspruch nimmt, die Identität seiner Person auf eine der **Bank** genügende Art auszuweisen hat.

D. Gelder gegen Verbriefung.

Artikel 75.

Die **Bank** ist berechtigt, bares Geld in Noten oder Münze ohne Verzinsung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Verbriefung zu übernehmen.

Regierungsvorlage:

E. Girogeschäft.

Artikel 76.

Im Girogeschäfte übernimmt die Bankgesellschaft Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung mit oder ohne Verzinsung. Der Besitzer eines Foliums kann nach Eingang über sein Guthaben mittelst Anweisung (Cheque) verfügen, und zwar durch Behebung in Barem oder zu Gunsten Dritter.

Die Bankgesellschaft kann die angesuchte Eröffnung eines Girofoliums abweisen oder ein eröffnetes Folium dem Besitzer künden, ohne eine Ursache hiefür anzugeben.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Accepte zur Zahlung bei der betreffenden Girocasse der Bankgesellschaft anweisen.

Artikel 77.

Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Concurs eröffnet und die Bankgesellschaft hievon gemäß Artikel 97 verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt, noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem Guthaben des Foliumbesitzers wird nach den Bestimmungen des Artikels 97 verfahren.

F. Anweisungsgeschäft.

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Cassen der Bankgesellschaft Gelder zur Auszahlung bei der Casse der Gesellschaft an einem anderen Platze übernommen und hingegen à vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die Bankgesellschaft haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Casse der Gesellschaft am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Artikel 79.

Bezüglich der Präsentation, Uebertragung und Zahlung von Anweisungen haben die am Orte dieser Handlungen für Wechsel geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Artikel 80.

Geräth eine Anweisung in Verlust, so kann der Verlustträger die Sistirung der Auszahlung durch vierzehn Tage bei der Anstalt der Gesellschaft am Zahlungsorte dann veranlassen, wenn er die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie den Namen Desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann der Verlustträger die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die betreffende Anstalt der Gesellschaft nach eigenem Ermessen, ob eine vorläufige Sistirung der Zahlung auf vierzehn Tage eingeräumt werden kann.

G. Commissionsgeschäfte.

Artikel 81.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ist berechtigt, commissionsweise Incassi zu besorgen, für fremde Rechnung nach eingegangener barer

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

E. Girogeschäft.

Artikel 76.

Im Girogeschäfte übernimmt die **Bank** Gelder, Wechsel und Effecten mit kurzer Verfallszeit in laufende Rechnung mit oder ohne Verzinsung. Der Besitzer eines Foliums kann nach Eingang über sein Guthaben mittelst Anweisung (Cheque) verfügen, und zwar durch Behebung in Barem oder zu Gunsten Dritter.

Die **Bank** kann die angesuchte Eröffnung eines Girofoliums abweisen oder ein eröffnetes Folium dem Besitzer künden, ohne eine Ursache hiefür anzugeben.

Jeder Foliumbesitzer kann seine Accepte zur Zahlung bei der betreffenden Girocasse der **Bank** anweisen.

Artikel 77.

Wird über das Vermögen eines Foliumbesitzers der Concurs eröffnet und die **Bank** hievon gemäß Artikel 97 verständigt, so werden die Anweisungen des Foliumbesitzers, sie mögen wann immer ausgestellt, noch in seinen Händen oder bereits an einen Dritten übergegangen sein, nicht mehr berücksichtigt.

Mit dem Guthaben des Foliumbesitzers wird nach den Bestimmungen des Artikels 97 verfahren.

F. Anweisungsgeschäft.

Artikel 78.

Im Anweisungsgeschäfte werden bei den dazu bestimmten Cassen der **Bank** Gelder zur Auszahlung bei der Casse der **Bank** an einem anderen Platze übernommen und hiegegen à vista oder nach einer festgesetzten Zeit zahlbare Anweisungen erfolgt. Diese Anweisungen lauten auf den Namen des Uebernehmers oder dessen Ordre. Die **Bank** haftet nicht für die Echtheit des Giro oder des Acquit.

Auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautende Anweisungen sind der Casse der **Bank** am Zahlungsorte vorzuweisen, um auf denselben den Zahlungstag vormerken zu lassen.

Artikel 79.

Bezüglich der Präsentation, Uebertragung und Zahlung von Anweisungen haben die am Orte dieser Handlungen für Wechsel geltenden Vorschriften Anwendung zu finden.

Artikel 80.

Geräth eine Anweisung in Verlust, so kann der Verlustträger die Sistirung der Auszahlung **auf** vierzehn Tage bei der Anstalt der Gesellschaft am Zahlungsorte dann veranlassen, wenn er die Nummer der Anweisung, deren Betrag, Ort und Zeit der Ausstellung, sowie den Namen Desjenigen, auf welchen sie lautet, richtig angegeben hat. Kann der Verlustträger die erwähnten Daten nicht vollständig und genau angeben, so entscheidet die betreffende Anstalt der Gesellschaft nach eigenem Ermessen, ob eine vorläufige Sistirung der Zahlung auf vierzehn Tage eingeräumt werden kann.

G. Commissionsgeschäfte.

Artikel 81.

Die österreichisch-ungarische **Bank** ist berechtigt, commissionsweise Incassi zu besorgen, für fremde Rechnung nach eingegangener barer Deckung Effecten

Regierungsvorlage:

Deckung Effecten aller Art, sowie Edelmetalle zu kaufen und solche nach vorheriger Lieferung zu verkaufen.

IX. Titel.

Banknoten.

Artikel 82.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte und mit dem vereinten Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der Bankgesellschaft (Artikel 38).

Artikel 83.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Theilen des Reiches verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die Bankgesellschaft ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Cassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedesfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Banknoten zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder den vorhandenen Barvorrath übersteigt, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;
b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle und Werthpapiere;
c) eingelöste, verfallene Effecten und Coupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;
d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden thatsächlich begründeten Anträge den Regierungen vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

Artikel 85.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Bankgesellschaft ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

aller Art sowie Edelmetalle zu kaufen und solche nach vorheriger Lieferung zu verkaufen.

IX. Titel.

Banknoten.

Artikel 82.

Die österreichisch-ungarische **Bank** ist während der Dauer ihres Privilegiums im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie ausschließlich berechtigt, Anweisungen auf sich selbst, die unverzinslich und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbar sind, anzufertigen und auszugeben.

Diese Anweisungen der österreichisch-ungarischen **Bank** (Banknoten) dürfen auf keinen niedereren Betrag als zehn Gulden lauten. Sie sind auf der einen Seite mit deutschem und auf der anderen Seite mit gleichlautendem ungarischen Texte und mit dem Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie versehen. Sie tragen die statutenmäßige Firmazeichnung der **Bank** (Artikel 38).

Artikel 83.

Die österreichisch-ungarische **Bank** ist verpflichtet, die von ihr ausgegebenen Noten bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest sofort auf Verlangen gegen gesetzliche Münze einzulösen.

Die diesbezügliche Versicherung ist in den Text der Banknoten aufzunehmen. Wird diese Verpflichtung bei der Hauptanstalt in Wien oder bei der Hauptanstalt in Budapest nicht längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Präsentation erfüllt, so hat dies außer dem Falle einer im gesetzlichen Wege gleichzeitig in beiden Theilen des Reiches verfügten zeitweiligen Einstellung der Noteneinlösung den Verlust des Privilegiums zur Folge.

Die **Bank** ist verpflichtet, ihre Noten auch bei ihren übrigen Cassen mit gesetzlicher Münze einzulösen, soweit es deren Barbestände und Geldbedürfnisse gestatten.

Artikel 84.

Der Generalrath hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zum Banknotenumlaufe Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der im Artikel 83 ausgesprochenen Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedesfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Banknoten zuzüglich der sofort zur Rückzahlung fälligen, gegen Verbriefung oder in laufender Rechnung übernommenen fremden Gelder den vorhandenen Barvorrath übersteigen, bankmäßig bedeckt sein.

Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen:

a) statutenmäßig escomptirte Wechsel und Effecten;
b) statutenmäßig beliehene Edelmetalle und Werthpapiere;
c) eingelöste, verfallene Effecten und Coupons von österreichischen und ungarischen Staats-, Landes-, beziehungsweise von Gemeindeschulden;
d) Wechsel auf auswärtige Plätze.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der bloß bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die **Bank** berechtigt, ihre diesfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge den Regierungen vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

Artikel 85.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der **Bank** ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Regierungsvorlage:

Jedoch sind die einberufenen, sechs Jahre nach Ablauf der letzten Frist (Artikel 89) nicht zur Einlösung oder Umwechslung gelangten Banknoten als nicht mehr in Umlauf befindlich anzusehen und vom Notenumlaufe abzuschreiben.

Artikel 86.

Die Noten der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen, welche nicht in Folge gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze zu leisten sind, im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

Artikel 87.

Die Bankgesellschaft ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit fünfundvierzig Gulden in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die Bankgesellschaft ist berechtigt, hiebei eine Provision von 1/4 Percent und überdies bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamte in Wien, beziehungsweise von dem königlichen Münzamte in Kremnitz jeweilig festgestellten Prägungskosten, in Budapest überdies die Kosten des zweimaligen Transportes zwischen Budapest und Kremnitz in Abzug zu bringen.

Bezüglich der Silberbarren tritt jedoch obige Verpflichtung nur unter der Voraussetzung ein, daß die Ausprägung von Silberguldenstücken nicht eingestellt ist.

Artikel 88.

Die Bankgesellschaft ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Hauptanstalten und Filialen gegen Noten anderer Kategorien gemäß dem diesfälligen Verlangen der Präsentanten umzuwechseln.

Die Banknoten können nicht amortisirt und auf Banknoten kann keinerlei Vormerkung oder Verbot erwirkt werden. Vor Ausgabe einer neuen Form von Banknoten veröffentlicht die Bankgesellschaft die genaue Beschreibung derselben in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern.

Artikel 89.

Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft gewährten Privilegiums setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrathe die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind.

Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die Bankgesellschaft nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Artikel 85) verjährt zu Gunsten des Reservefondes.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Cassendirectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden

Jedoch sind die einberufenen, sechs Jahre nach Ablauf der letzten Frist (Artikel 89) nicht zur Einlösung oder Umwechslung gelangten Banknoten als nicht mehr im Umlauf befindlich anzusehen und vom Notenumlaufe abzuschreiben.

Artikel 86.

Die Noten der österreichisch-ungarischen **Bank** genießen ausschließlich die Begünstigung, daß sie bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen, welche nicht in Folge gesetzlicher Bestimmung oder vertragsmäßiger Verpflichtung in klingender Münze zu leisten sind, im ganzen Umfange der österreichisch-ungarischen Monarchie von Jedermann, sowie von allen öffentlichen Cassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen.

Artikel 87.

Die **Bank** ist verpflichtet, gesetzliche Silbermünze oder Silberbarren mit fünfundvierzig Gulden in Banknoten für das Münzpfund feinen Silbers bei ihren Hauptanstalten in Wien und Budapest auf Verlangen jederzeit einzulösen. Die **Bank** ist berechtigt, hiebei eine Provision von 1/4 Percent und überdies bei Silberbarren die für Guldenstücke vom k. k. Hauptmünzamte in Wien, beziehungsweise von dem königlichen Münzamte in Kremnitz jeweilig festgestellten Prägungskosten, in Budapest überdies die Kosten des zweimaligen Transportes zwischen Budapest und Kremnitz in Abzug zu bringen.

Bezüglich der Silberbarren tritt jedoch obige Verpflichtung nur unter der Voraussetzung ein, daß die Ausprägung von Silberguldenstücken nicht eingestellt ist.

Artikel 88.

Die **Bank** ist verpflichtet, ihre Noten bei ihren Hauptanstalten und Filialen gegen Noten anderer Kategorien gemäß dem diesfälligen Verlangen der Präsentanten umzuwechseln.

Die Banknoten können nicht amortisirt und auf Banknoten kann keinerlei Vormerkung oder Verbot erwirkt werden. Vor Ausgabe einer neuen Form von Banknoten veröffentlicht die **Bank** die genaue Beschreibung derselben in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern.

Artikel 89.

Bei dem Einziehen einzelner oder aller Gattungen von Banknoten, dann bei Erlöschen des der österreichisch-ungarischen **Bank** gewährten Privilegiums setzen die beiden Regierungen im Einvernehmen mit dem Generalrathe die Fristen fest, in welchen die einberufenen Banknoten zur Einlösung oder Umwechslung zu bringen sind.

Sechs Jahre nach Ablauf der öffentlich kundgemachten letzten Frist für die Einziehung einer einzelnen oder aller Gattungen von Banknoten ist die **Bank** nicht mehr verpflichtet, die einberufenen Banknoten einzulösen oder umzuwechseln.

Der Betrag der einberufenen, aber zur Einlösung nicht gelangten Noten (Artikel 85) verjährt zu Gunsten des Reservefondes.

Artikel 90.

So oft es von der österreichischen oder **der** ungarischen Staatsverwaltung verlangt wird und so oft sich in der Person eines Regierungscommissärs, des Gouverneurs oder des Cassendirectors durch Austritt aus dem Amte eine Veränderung ergibt, wird der jeweilige Stand der im Umlaufe befindlichen Banknoten auf das genaueste geprüft, der Befund mit den bestehenden

Regierungsvorlage:

Vormerkungen verglichen und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsecretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrikation gefertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

X. Titel.

Besondere Rechte der Bankgesellschaft.

Artikel 91.

Die für die Actiengesellschaften im Allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen und des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft keine Anwendung.

Insbesondere ist die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft nicht verpflichtet, ihre Firma oder die Firmen ihrer Haupt- und Zweiganstalten handelsgerichtlich protokolliren zu lassen.

Artikel 92.

Das Vermögen und die Einkünfte der Bankgesellschaft sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und der von der Bankgesellschaft für die Actionäre zu entrichtenden Einkommensteuer für die Dividende steuerfrei.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der Bankgesellschaft, sowie alle von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, ihren Haupt- und Zweiganstalten ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Theilen des Reiches die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 94.

Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ausgefertigten Noten, Actien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird in beiden Theilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der Bankgesellschaft ausgestellten Urkunden aber gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

Artikel 95.

Gegen die Hauptanstalt in Wien und die Filialen der Bankgesellschaft in den österreichischen Ländern können Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb derselben Bezug haben, nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, gegen die Hauptanstalt in Budapest und die Filialen der Bankgesellschaft in den Ländern der ungarischen Krone können solche Klagen nur bei dem k. Handels- und Wechselgerichte in Budapest erhoben werden.

In allen sonstigen Angelegenheiten, insbesondere auch im Hypothekarcreditsgeschäfte sind Klagen gegen die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft bei dem k. k. Landesgerichte in Wien anzubringen.

Artikel 96.

Die Bücher der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, sowie die Auszüge aus denselben liefern gegen Jedermann über die aus den Büchern sich ergebenden Thatsachen vollen Beweis.

Vormerkungen verglichen und der Revisionsact durch die vorstehend genannten Personen, dann durch den Generalsecretär, den Oberbuchhalter und den Vorstand der Banknotenfabrikation gefertigt, sodann aber im Archive aufbewahrt.

X. Titel.

Besondere Rechte der Bank.

Artikel 91.

Die für die Actiengesellschaften im Allgemeinen geltenden Bestimmungen des österreichischen, **beziehungsweise** des ungarischen Handelsgesetzes finden, soweit sie mit den Statuten in Widerspruch stehen, auf die österreichisch-ungarische **Bank** keine Anwendung.

Die österreichisch-ungarische **Bank ist** nicht verpflichtet, ihre Firma oder die Firmen ihrer Haupt- und Zweiganstalten handelsgerichtlich protokolliren zu lassen.

Artikel 92.

Das Vermögen und die Einkünfte der **Bank** sind mit Ausnahme der Realitäten, der Effecten des Reservefondes und der von der **Bank** für die Actionäre zu entrichtenden **Steuer von der** Dividende steuerfrei.

Artikel 93.

Alle Bücher und Vormerkungen der **Bank,** sowie alle von der österreichisch-ungarischen **Bank,** ihren Haupt- und Zweiganstalten ausgefertigten Urkunden genießen in beiden Theilen des Reiches die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Artikel 94.

Die Verfälschung (Nachmachung oder Abänderung) der von der österreichisch-ungarischen **Bank** ausgefertigten Noten, Actien, Schuldverschreibungen und Pfandbriefe oder der dazu gehörigen Coupons und Talons wird in beiden Theilen des Reiches als Verbrechen der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, die Nachmachung oder Verfälschung aller sonstigen von der **Bank** ausgestellten Urkunden aber gleich der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Urkunden nach den Bestimmungen der Strafgesetze bestraft.

Artikel 95.

Klagen gegen die Bank, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Wien und der Filialen in den österreichischen Ländern Bezug haben, können nur bei dem k. k. Handelsgerichte in Wien, Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Hauptanstalt in Budapest und der Filialen in den Ländern der ungarischen Krone Bezug haben, können nur bei dem k. Handels- und Wechselgerichte in Budapest erhoben werden.

In allen sonstigen Angelegenheiten, insbesondere auch im Hypothekarcreditsgeschäfte sind Klagen gegen die österreichisch-ungarische **Bank** bei dem k. k. Landesgerichte in Wien anzubringen.

Artikel 96.

Den Büchern der österreichisch-ungarischen Bank, sowie den mit der Firma der Bank unterzeichneten Auszügen aus denselben kommt die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zu.

Regierungsvorlage:

Artikel 97.

Wer Verbots-, Pfand- oder Executionsrechte auf bei der Bankgesellschaft liegende Gelder und Effecten oder bei derselben einzuhebende Forderungen erwirken will, hat sich diesfalls an das competente Gericht zu wenden, welches eine solche sicherstellungsweise oder executive Maßregel immer nur unbeschadet der der Bankgesellschaft an diesen Werthen zustehenden Rechte bewilligen kann und hievon die Bankgesellschaft unmittelbar zu verständigen hat.

In allen diesen Fällen aber ist die Bankgesellschaft berechtigt, die Gelder und Effecten oder den betreffenden Forderungsbetrag auf Kosten des Eigenthümers oder Forderungsberechtigten gerichtlich zu hinterlegen.

Wird über den Eigenthümer bei der Bankgesellschaft liegender Gelder oder Effecten der Concurs verhängt, oder ist derselbe gestorben, so obliegt es dem Vertreter der Concurs-, beziehungsweise der Verlassenschaftsmasse, die Bankgesellschaft hievon durch das competente Gericht verständigen und in Kenntniß der Personen setzen zu lassen, welche berechtigt sind, über die Gelder und Effecten zu verfügen. Ist diese Mittheilung unterblieben, so haftet die Bankgesellschaft nicht für den hieraus der Concurs- oder Verlassenschaftsmasse etwa erwachsenden Schaden.

Die Erfolgung von bei der Bankgesellschaft liegenden Geldern und Effecten an gerichtlich legitimirte dritte Personen findet stets nur gegen Zurückstellung der betreffenden Urkunden statt.

Artikel 98.

Die Bankgesellschaft ertheilt über die von ihr gewährten Credite keine, über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten außer deren Eigenthümern nur über gerichtliche Aufforderung Auskünfte (Artikel 49).

Artikel 99.

Die Amortisirung der von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden-, beziehungsweise Zinsencoupons muß bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren.

Zur Amortisirung aller übrigen von der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen.

Das k. k. Landesgericht in Wien verfährt hierbei nach den für die Amortisirung von Staatspapieren, das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest nach den in Ungarn für Grundentlastungsobligationen bestehenden Vorschriften.

Artikel 100.

Die Bankgesellschaft hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder und Effecten.

Dieses Vorzugsrecht kommt der Bankgesellschaft nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Artikel 97.

Wer Verbots-, Pfand- oder Executionsrechte auf bei der **Bank** liegende Gelder und Effecten oder bei derselben einzuhebende Forderungen erwirken will, hat sich diesfalls an das competente Gericht zu wenden, welches eine solche sicherstellungsweise oder executive Maßregel immer nur unbeschadet der der **Bank** an diesen Werthen zustehenden Rechte bewilligen kann und hievon die **Bank** unmittelbar zu verständigen hat.

In allen diesen Fällen aber ist die **Bank** berechtigt, die Gelder und Effecten oder den betreffenden Forderungsbetrag auf Kosten des Eigenthümers oder Forderungsberechtigten gerichtlich zu hinterlegen.

Wird über den Eigenthümer bei der **Bank** liegender Gelder oder Effecten der Concurs verhängt, oder ist derselbe gestorben, so obliegt es dem Vertreter der Concurs-, beziehungsweise der Verlassenschaftsmasse, die **Bank** hievon durch das competente Gericht verständigen und in Kenntniß der Personen setzen zu lassen, welche berechtigt sind, über die Gelder und Effecten zu verfügen. Ist diese Mittheilung unterblieben, so haftet die **Bank** nicht für den hieraus der Concurs- oder Verlassenschaftsmasse etwa erwachsenden Schaden.

Die Erfolgung von bei der **Bank** liegenden Geldern und Effecten an gerichtlich legitimirte dritte Personen findet stets nur gegen Zurückstellung der betreffenden Urkunden statt.

Artikel 98.

Die **Bank** ertheilt über die von ihr gewährten Credite keine, über die von ihr ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und über bei ihr liegende Gelder und Effecten **nur** deren Eigenthümern Auskünfte (Artikel 49). **Die Berechtigung der Gerichte, Auskünfte zu fordern, wird hierdurch nicht berührt.**

Artikel 99.

Die Amortisirung der von der österreichisch-ungarischen **Bank** ausgegebenen Actien und Pfandbriefe und der dazu gehörigen Dividenden-, beziehungsweise Zinsenconpons muß bei dem k. k. Landesgerichte in Wien nachgesucht werden.

Bei Amortisirung von Anweisungen (Artikel 78) ist nach den am Zahlungsorte derselben für die Amortisirung von Wechseln giltigen Vorschriften zu verfahren:

Zur Amortisirung aller übrigen von der österreichisch-ungarischen **Bank** oder einer ihrer Anstalten an einem österreichischen Platze ausgestellten Urkunden ist ausschließend das k. k. Landesgericht in Wien, zur Amortisirung der von ihren Anstalten in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellten Urkunden ausschließend das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest berufen

Das k. k. Landesgericht in Wien verfährt hiebei nach den für die Amortisirung von Staatspapieren, das k. Handels- und Wechselgericht in Budapest nach den in Ungarn für Grundentlastungsobligationen bestehenden Vorschriften.

Artikel 100.

Die **Bank** hat ein unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung ihrer eigenen Ansprüche auf die in ihrem Besitze befindlichen Gelder und Effecten.

Dieses Vorzugsrecht kommt der **Bank** nicht nur auf jene Gelder und Effecten, welche ihr zur Sicherstellung für ihre Forderungen übergeben worden sind, sondern ohne Unterschied auf alles bewegliche Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke auch immer gelangt ist.

Regierungsvorlage:

Die Bankgesellschaft hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen, und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die Bankgesellschaft die betreffenden Gelder und Effecten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren.

XI. Titel.

Jahresbilanz und Wochenübersichten.

Artikel 101.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. December jedes Jahres abzuschließen.

2. Die im Besitze der Bankgesellschaft befindlichen Effecten sind zum Tagescourse des 31. December in die Bilanz einzustellen; der cassenmäßig nicht eingegangene Coursgewinn an den noch im Besitze der Bankgesellschaft befindlichen Effecten ist dem Reservefonde zuzuschreiben.

3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der Bankgesellschaft gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sechs Percent des eingezahlten Actiencapitales ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte nach Artikel II des Uebereinkommens vom . . . . . zu Gunsten der kaiserlich österreichischen, beziehungsweise der königlich ungarischen Staatsverwaltung zu verwenden und die andere Hälfte der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen.

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres ein von dem Generalrathe zu bemessender Betrag an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Percent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Percent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der fünfpercentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von zwanzig Percent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Die **Bank** hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Ermächtigung oder Mitwirkung und auch außerhalb des über das Vermögen ihres Schuldners etwa verhängten Concurses aus obigen Mitteln auf die ihr geeignet erscheinende Art zahlhaft zu machen, und kann in der Ausübung dieses ihres Vorzugsrechtes durch keinen Anspruch eines Dritten, selbst nicht durch Eigenthumsansprüche oder andere früher erworbene Rechte gehemmt oder gehindert werden, woferne nur die **Bank** die betreffenden Gelder und Effecten als ein Vermögen ihres Schuldners übernommen hat und ihr die erwähnten Eigenthums- oder sonstigen Ansprüche bei der Uebernahme nicht deutlich erkennbar waren.

XI. Titel.

Jahresbilanz und Wochenübersichten.

Artikel 101.

Für die Aufstellung der Jahresbilanz gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Bilanz ist mit dem 31. December jedes Jahres abzuschließen.

2. Die im Besitze der **Bank** befindlichen Effecten sind zum Tagescourse des 31. December in die Bilanz einzustellen; der cassenmäßig nicht eingegangene Coursgewinn an den noch im Besitze der **Bank** befindlichen Effecten ist dem Reservefonde zuzuschreiben.

3. Von den Kosten der Verwaltung dürfen nur die Auslagen für eine neue Form von Banknoten auf mehrere Jahre vertheilt werden.

Artikel 102.

Von dem gesammten Jahreserträgnisse der Geschäfte und des Vermögens der **Bank** gebühren den Actionären nach Abzug aller Auslagen zunächst fünf vom Hundert des eingezahlten Actiencapitales. Von dem noch verbleibenden reinen Jahreserträgnisse werden zehn vom Hundert in den Reservefond hinterlegt und wird von dem Reste zunächst die Dividende auf sechs Percent des eingezahlten Actiencapitales ergänzt.

Von dem sonach erübrigenden Theile des Gewinnes ist die eine Hälfte **der für die Actionäre entfallenden Dividende zuzurechnen, die andere Hälfte, und zwar nach dem Verhältnisse von 70 Percent zu 30 Percent zu Gunsten der kaiserlich österreichischen, beziehungsweise der königlich ungarischen Staatsverwaltung nach Artikel . . des Uebereinkommens vom . . . . . zu verwenden.**

Aus dem im ersten Semester erzielten reinen Erträgnisse, soweit es sich nach den vorausgegangenen Bestimmungen zur Vertheilung an die Actionäre eignet, wird im Juli jedes Jahres ein von dem Generalrathe zu bemessender Betrag an die Actionäre erfolgt.

Der Rest der reinen Jahreserträgnisse wird nach der spätestens im Februar des folgenden Jahres stattfindenden regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung ausbezahlt.

Genügen die reinen Jahreserträgnisse nicht, um eine Dividende von fünf Percent des eingezahlten Actiencapitales zu erzielen, so kann das Fehlende dem Reservefonde entnommen werden, insolange derselbe hiedurch nicht unter zehn Percent des eingezahlten Actiencapitales herabsinkt.

Artikel 103.

Der Reservefond ist noch vor Ergänzung der fünfpercentigen ordentlichen Dividende (Artikel 102) zur Deckung von Verlusten oder Abschreibungen was immer für einer Art bestimmt.

Hat der Reservefond die Höhe von zwanzig Percent des eingezahlten Actiencapitales erreicht, so sind ihm aus dem reinen Jahreserträgnisse keine Zuflüsse zuzuweisen, solange er auf dieser Höhe verbleibt.

Regierungsvorlage:

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond fruchtbringend zu verwenden ist.

Doch darf die Anlage nicht in Actien der Bankgesellschaft geschehen.

Artikel 104.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen:

1. Den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monates, längstens am fünften Tage nach diesen Terminen — und

2. die Bilanz der Bankgesellschaft und den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustconto längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13).

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Activa und Passiva der Bankgesellschaft hat zu enthalten:

Auf der Passivseite:

a) das eingezahlte Actiencapital;
b) den Reservefond;
c) den Betrag der im Umlaufe befindlichen Banknoten;
d) die sonstigen, sofort fälligen Verbindlichkeiten;
e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten;
f) die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe — und
g) die sonstigen Passiva.

Auf der Activseite:

aa) den Bestand an Metall und in Metall zahlbaren Wechseln;
bb) den Stand der escomptirten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand;
cc) die Effecten;
dd) den Stand der Hypothekardarlehen — und
ee) die anderen Activa.

XII. Titel.

Dauer des Privilegiums und Auflösung der Bankgesellschaft.

Artikel 105.

Das Privilegium der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft dauert vom 1. Jänner 1878 an durch zehn Jahre bis 31. December 1887.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Artikel 106.

Wenn die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft aufgelöst wird, so hat der Generalrath unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bankgesellschaft zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniß der Actien vertheilt.

Artikel 107.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft kann über ihr Begehren mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt beider Theile der Monarchie auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der anwesenden Stimmen in einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Der Generalrath entscheidet, auf welche Art der Reservefond fruchtbringend zu verwenden ist.

Doch darf die Anlage nicht in Actien der **Bank** geschehen.

Artikel 104.

Die österreichisch-ungarische **Bank** hat durch die zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblätter zu veröffentlichen:

1. Den Stand ihrer Activa und Passiva vom 7., 15., 23. und letzten jedes Monates, längstens am fünften Tage nach diesen Terminen — und

2. die Bilanz der **Bank** und den Jahresabschluß des Gewinn- und Verlustconto längstens acht Tage vor der regelmäßigen Jahressitzung der Generalversammlung (Artikel 13).

Der zur Veröffentlichung bestimmte Stand der Activa und Passiva der **Bank** hat zu enthalten:

Auf der Passivseite:

a) das eingezahlte Actiencapital,
b) den Reservefond,
c) den Betrag der im Umlaufe befindlichen Banknoten;
d) die sonstigen, sofort fälligen Verbindlichkeiten;
e) die an eine Kündigungsfrist gebundenen Verbindlichkeiten;
f) die im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe — und
g) die sonstigen Passiva.

Auf der Activseite:

aa) den Bestand an Metall und in Metall zahlbaren Wechseln;
bb) den Stand der escomptirten Wechsel und der Darlehen gegen Handpfand;
cc) die Effecten;
dd) den Stand der Hypothekardarlehen — und
ee) die anderen Activa.

XII. Titel.

Dauer des Privilegiums und Auflösung der Bank.

Artikel 105.

Das Privilegium der österreichisch-ungarischen **Bank** dauert vom 1. Jänner 1878 an durch zehn Jahre bis 31. December 1887.

Drei Jahre vor Ablauf des Privilegiums hat die Generalversammlung in Berathung zu ziehen und zu beschließen, ob und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung des Privilegiums anzusuchen ist.

Artikel 106.

Wenn die **Gesellschaft** aufgelöst wird, so hat der Generalrath unter Beobachtung des Artikels 6 der Statuten das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen der **Bank** zu verwerthen und sämmtliche Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der erübrigte Betrag wird unter die Gesellschaftsglieder nach Verhältniß der Actien vertheilt.

Artikel 107.

Die **Gesellschaft** kann über ihr Begehren mit Genehmigung der gesetzgebenden Gewalt beider Theile der Monarchie auch vor dem Erlöschen ihres Privilegiums aufgelöst werden. Ein solches Begehren kann jedoch nur mit wenigstens drei Viertheilen der Stimmen **der anwesenden Mitglieder in** einer außerordentlichen Sitzung der Generalversammlung beschlossen werden.

Regierungsvorlage:

Von Seite des Generalrathes ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, daß die Frage über die Auflösung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden solle.

Artikel 108.

Ueber jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der Gesellschaft zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle eine Berufung nicht stattfindet.

Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

XIII. Titel.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 109.

I. Die constituirende Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ist unter dem Vorsitze des Gouverneurs der Bankgesellschaft längstens binnen drei Monaten, nachdem die Statuten in beiden Theilen des Reiches Gesetzeskraft erlangt haben, abzuhalten. Sie wird von der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank einberufen.

II. Für die Theilnahme an der constituirenden Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft sind die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Statuten der Bankgesellschaft mit der Ausnahme maßgebend, daß die Nachweisung des Actienbesitzes statt im Monate November (Artikel 14) acht Tage und die Aufforderung zum Actienerlage dreißig Tage vor Abhaltung der Generalversammlung stattzufinden hat.

III. Die Tagesordnung der constituirenden Generalversammlung ist auf die Wahl von zwölf Generalräthen (Artikel 26), die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzmänner (Artikel 50) zu beschränken.

IV. Der Vorschlag für die Wahl von je zwei Generalräthen, welche zugleich den Directionen in Wien und Budapest anzugehören haben (Artikel 23 und 41), wird in der constituirenden Generalversammlung von der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank nach vorher eingeholter Zustimmung des österreichischen, beziehungsweise ungarischen Finanzministers vorgelegt.

V. Bis zur Constituirung des Generalrathes der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft hat die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank die Geschäfte der Bank unter der bisherigen Firma und nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Artikel 110.

Das der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft im Artikel 82 der Statuten ausschließlich eingeräumte Recht: unverzinsliche, auf den Ueberbringer lautende Anweisungen auf sich selbst auszugeben, die zufolge Artikel 86 der Statuten vorbehaltlich anderer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmung von Jedermann bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen, hat vorerst nur mit der Einschränkung zu gelten, daß hiedurch der Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangscours genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Von Seite des Generalrathes ist vier Wochen früher in den zu Wien und Budapest erscheinenden Amtsblättern kundzumachen, daß die Frage über die Auflösung der **Gesellschaft** in dieser Sitzung der Generalversammlung verhandelt werden solle.

Artikel 108.

Ueber jene Streitigkeiten, welche anläßlich der Auflösung der **Gesellschaft** zwischen den Mitgliedern derselben entstehen, entscheidet das im Artikel 53 bezeichnete Schiedsgericht, gegen dessen Ausspruch auch in diesem Falle **kein weiterer Rechtszug** stattfindet.

Vor diesem Schiedsgerichte sind auch die Ansprüche geltend zu machen, welche aus der in den Artikeln 35 und 43 ausgesprochenen Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

XIII. Titel.

Transitorische Bestimmungen.

Artikel 109.

I. Die constituirende Generalversammlung der österreichisch-ungarischen **Bank** ist unter dem Vorsitze des Gouverneurs der **Bank** längstens binnen drei Monaten, nachdem die Statuten in beiden Theilen des Reiches Gesetzeskraft erlangt haben, abzuhalten. Sie wird von der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank einberufen.

II. Für die Theilnahme an der constituirenden Generalversammlung der österreichisch-ungarischen **Bank** sind die Bestimmungen der Artikel 14 und 15 der Statuten der **Bank** mit der Ausnahme maßgebend, daß die Nachweisung des Actienbesitzes statt im Monate November (Artikel 14) acht Tage und die Aufforderung zum Actienerlage dreißig Tage vor Abhaltung der Generalversammlung stattzufinden hat.

III. Die Tagesordnung der constituirenden Generalversammlung ist auf die Wahl von **vierzehn** Generalräthen (Artikel 26) **und** die Wahl der Rechnungsrevisoren und der Ersatzmänner (Artikel 50) zu beschränken.

IV. Der Vorschlag für die Wahl von je zwei Generalräthen, welche zugleich den Directionen in Wien und Budapest anzugehören haben (Artikel 23 und 41), wird in der constituirenden Generalversammlung von der Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank nach vorher eingeholter Zustimmung des österreichischen, beziehungsweise ungarischen Finanzministers vorgelegt.

V. Bis zur Constituirung des Generalrathes der österreichisch-ungarischen **Bank** hat die Direction der privilegirten österreichischen Nationalbank die Geschäfte der **Bank** unter der bisherigen Firma und nach den bisher bestehenden Bestimmungen fortzuführen.

Artikel 110.

Das der österreichisch-ungarischen **Bank** im Artikel 82 der Statuten ausschließlich eingeräumte Recht: unverzinsliche, auf den Ueberbringer lautende Anweisungen auf sich selbst auszugeben, die zufolge Artikel 86 der Statuten vorbehaltlich anderer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmung von Jedermann bei allen in österreichischer Währung zu leistenden Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden müssen, hat vorerst nur mit der Einschränkung zu gelten, daß hiedurch der Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangcours genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird.

Regierungsvorlage:

Insolange der Zwangscours dieser Staatsnoten besteht, ist die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen, und dagegen berechtigt, derlei Staatsnoten in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten (Artikel 84) einzubeziehen.

Artikel 111.

Insolange der Zwangscours der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, suspendirt.

Artikel 112.

Für alle anläßlich der Uebertragung des Vermögens der privilegirten österreichischen Nationalbank an die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft auszufertigenden Erklärungen, Urkunden und etwa vorzunehmenden bücherlichen Eintragungen, sowie für die erste Ausfertigung der Actien der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft wird in beiden Theilen des Reiches die volle Stempel- und Gebührenfreiheit ertheilt.

Der Umtausch der Actien der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen Actien der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft ist längstens binnen zwei Jahren zu veranlassen.

Artikel 113.

Die privilegirte österreichische Nationalbank wird anläßlich ihrer Neuconstituirung als „Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft" von der Beobachtung aller für die Liquidation von Actiengesellschaften in beiden Theilen des Reiches geltenden handelsgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich enthoben.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Insolange der Zwangscours dieser Staatsnoten besteht, ist die österreichisch-ungarische **Bank** ungeachtet der Bestimmungen des Artikels 58 verpflichtet, diese eine gemeinsame Schuld beider Reichstheile bildenden Staatsnoten in Zahlung anzunehmen, und dagegen berechtigt, derlei Staatsnoten in die bankmäßige Bedeckung der Banknoten (Artikel 84) einzubeziehen.

Artikel 111.

Insolange der Zwangscours der Staatsnoten nicht in beiden Theilen des Reiches aufgehoben ist, sind und bleiben die Bestimmungen der Statuten der österreichisch-ungarischen **Bank** (Artikel 83), betreffend die Einlösung ihrer Noten gegen gesetzliche Münze, suspendirt.

Artikel 112.

Für alle anläßlich der Uebertragung des Vermögens der privilegirten österreichischen Nationalbank an die österreichisch-ungarische **Bank** auszufertigenden Erklärungen, Urkunden und etwa vorzunehmenden bücherlichen Eintragungen, sowie für die erste Ausfertigung der Actien der österreichisch-ungarischen **Bank** wird in beiden Theilen des Reiches die volle Stempel- und Gebührenfreiheit ertheilt.

Der Umtausch der Actien der privilegirten österreichischen Nationalbank gegen Actien der österreichisch-ungarischen **Bank** ist längstens binnen zwei Jahren zu veranlassen.

Artikel 113.

Die privilegirte österreichische Nationalbank wird anläßlich ihrer Neuconstituirung als „Oesterreichisch-ungarische **Bank**“ von der Beobachtung aller für die Liquidation von Actiengesellschaften in beiden Theilen des Reiches geltenden handelsgesetzlichen Bestimmungen ausdrücklich enthoben.

Regierungsvorlage:

Zu Artikel 7 der Statuten.

Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft.

(Text deutsch und ungarisch.)

№.....

Actie

der

österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft erklärt hiemit, daß.....

.....oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage von

Sechshundert Gulden österreichischer Währung,

auf welche nie eine Zuzahlung statthaben kann, Eigenthümer der Actie Nr..... geworden.....,

und daher an allen Rechten theilzunehmen....., welche den Actionären der **österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft** vermöge ihrer Statuten und Privilegien zustehen und zustehen werden.

Wien, am.....18.....

Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft.

Vereintes Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der Firma der Bankgesellschaft als Umschrift.

Unterschrift des Gouverneurs.

Unterschrift eines Generalrathes.

Unterschrift des Generalsecretärs.

Osztrák-magyar banktársulat.

Osztrák-magyar banktársulat.

Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft.

Anmerkung. Auf der vierten Seite der Actie wäre abzudrucken der Wortlaut der Artikel 8, 9, 10 und 11 der Statuten.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

(Text deutsch und ungarisch.) № .....

Actie

der

österreichisch-ungarischen Bank.

Die österreichisch-ungarische Bank erklärt hiemit, daß.....

.....oder jeder rechtmäßige Inhaber dieser Urkunde, in Folge der geleisteten statutenmäßigen Einlage von

Sechshundert Gulden österreichischer Währung,

auf welche nie eine Zuzahlung statthaben kann, Eigenthümer der Actie Nr. .....geworden.....,

und daher an allen Rechten theilzunehmen....., welche den Actionären der **österreichisch-ungarischen Bank** vermöge ihrer Statuten und Privilegien zustehen und zustehen werden.

Wien, am..... .....18.....

Oesterreichisch-ungarische Bank.

Wappen der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der Firma der **Bank** als Umschrift.

Unterschrift des Gouverneurs.

Unterschrift eines Generalrathes.

Unterschrift des Generalsecretärs.

Osztrák-magyar bank.

Osztrák-magyar bank.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

Anmerkung. Auf der vierten Seite der Actie wäre abzudrucken der Wortlaut der Artikel 8, 9, 10 und 11 der Statuten.

Regierungsvorlage:

Talon zu der Actie der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft

№

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe den **neuen Coupons-Bogen** der oben bezeichneten Actie, nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung der Actie die Einlieferung des Talons.

Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft.

(Text auf einer Seite in deutscher, auf der anderen in ungarischer Sprache.)

16. Coupon.	17. Coupon.	18. Coupon.	19. Coupon.	20. Coupon.

11. Coupon.	12. Coupon.	13. Coupon.	14. Coupon.	15. Coupon.

6. Coupon.	7. Coupon.	8. Coupon.	9. Coupon.	10. Coupon.

1. Coupon.	2. Coupon.	3. Coupon.	4. Coupon.	5. Coupon.
Actie № Dividenden-Coupon des I. Semesters 1878, zahlbar im Juli 1878 bei den Hauptanstalten und Filialen. Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft. I. Semester 1878.	**Actie №** Dividenden-Coupon des II. Semesters 1878, zahlbar nach der regelmäßigen Jahressitzung der General-Versammlung 1879, bei den Hauptanstalten und Filialen. Oesterreichisch-ungarische Bankgesellschaft. II. Semester 1878.			

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlage:

Talon zu der Actie der österreichisch-ungarischen **Bank**

№

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe den **neuen Coupons-Bogen** der oben bezeichneten Actie, nebst Talon.

Wird von dem Verluste eines Talons Anzeige gemacht, so vertritt die Vorlegung der Actie die Einlieferung des Talons.

Oesterreichisch-ungarische Bank.

16. Coupon.	17. Coupon.	18. Coupon.	19. Coupon.	20. Coupon.
11. Coupon.	12. Coupon.	13. Coupon.	14. Coupon.	15. Coupon.
6. Coupon.	7. Coupon.	8. Coupon.	9. Coupon.	10. Coupon.
1. Coupon. **Actie №** Dividenden-Coupon des I. Semesters 1878, zahlbar im Juli 1878 bei den Hauptanstalten und Filialen. **Oesterreichisch-ungarische Bank.** I. Semester 1878.	2. Coupon. **Actie №** Dividenden-Coupon des II. Semesters 1878, zahlbar nach der regelmäßigen Jahressitzung der General-Versammlung 1879, bei den Hauptanstalten und Filialen. **Oesterreichisch-ungarische Bank.** II. Semester 1878.	3. Coupon.	4. Coupon.	5. Coupon.

(Text auf einer Seite in deutscher, auf der anderen in ungarischer Sprache.)

Regierungsvorlage:

Statuten

der

Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

I. Titel.

Wirkungskreis der Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

§. 1.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft übernimmt die Hypothekarcreditsgeschäfte der privilegirten österreichischen Nationalbank zur weiteren Durchführung mit allen Rechten und Begünstigungen, welche der Letzteren aus den Statuten und dem Reglement ihrer Hypothekarcreditsabtheilung, sowie aus den einzelnen Darlehensverträgen zustehen.

Die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft übernimmt alle Verbindlichkeiten in Bezug auf die Einlösung und Verzinsung der im Umlaufe befindlichen verlosbaren Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank. Das Eigenthum der Hypothekarforderungen der privilegirten österreichischen Nationalbank geht kraft der Statuten der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft (Artikel 3) an die Letztere über, ohne daß es hierzu einer bücherlichen Eintragung bedarf.

Außer der Durchführung der von der privilegirten österreichischen Nationalbank übernommenen Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäfte beziehen sich die Operationen der Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft:

a) auf die von ihr unmittelbar oder im Wege der Ablösung zu gewährenden Hypothekardarlehen, und
b) auf die von ihr hinausgegebenen Pfandbriefe.

II. Titel.

Verwaltung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes.

§. 2.

Die oberste Leitung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft kommt dem Generalrathe der Bank-

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Statuten

der

Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen Bank.

I. Titel.

Wirkungskreis der Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen Bank.

§. 1.

Die österreichisch-ungarische **Bank** übernimmt die Hypothekarcreditsgeschäfte der privilegirten österreichischen Nationalbank zur weiteren Durchführung mit allen Rechten und Begünstigungen, welche der letzteren aus den Statuten und dem Reglement ihrer Hypothekarcreditsabtheilung, sowie aus den einzelnen Darlehensverträgen zustehen.

Die österreichisch-ungarische **Bank** übernimmt alle Verbindlichkeiten in Bezug auf die Einlösung und Verzinsung der im Umlaufe befindlichen verlosbaren Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank. Das Eigenthum der Hypothekarforderungen der privilegirten österreichischen Nationalbank geht kraft der Statuten der österreichisch-ungarischen **Bank** (Artikel 3) an die letztere über, ohne daß es hiezu einer bücherlichen Eintragung bedarf.

Außer der Durchführung der von der privilegirten österreichischen Nationalbank übernommenen Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäfte beziehen sich die Operationen der Hypothekarcreditsabtheilung der österreichisch-ungarischen **Bank**:

a) auf die von ihr unmittelbar oder im Wege der Ablösung zu gewährenden Hypothekardarlehen, und
b) auf die von ihr hinausgegebenen Pfandbriefe.

II. Titel.

Verwaltung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes.

§. 2.

Die oberste Leitung des Hypothekarcredits- und Pfandbriefgeschäftes der österreichisch-ungarischen **Bank** kommt dem Generalrathe der **Bank** (Artikel 25

Regierungsvorlage:

gesellschaft (Artikel 25 der Gesellschaftsstatuten) zu. Der Generalrath bestellt zur unmittelbaren Geschäftsführung die erforderlichen Organe; er bestimmt den Zinsfuß und die sonstigen Bedingungen für die zu gewährenden Darlehen oder abzulösenden Hypothekarforderungen, sowie den Zinsfuß und die sonstigen Bedingungen der auszugebenden Pfandbriefe.

§. 3.

Jene Geschäfte der Hypothekarcreditsabtheilung, bei welchen es sich um die Anwendung der Statuten der Abtheilung auf einzelne vorkommende Angelegenheiten handelt, werden von einem Comité besorgt, das unter dem Vorsitze des Gouverneurs der Bankgesellschaft oder eines Vicegouverneurs aus drei von dem Generalrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern gebildet ist.

§. 4.

Wenn es sich aber um die Frage über die Sicherstellung eines zu gewährenden Darlehens oder einer abzulösenden Hypothekarforderung handelt, werden dem nach §. 3 gebildeten Comité mindestens zwei sachverständige Vertrauensmänner beigezogen, welche über diese Frage eine entscheidende Stimme haben.

§. 5.

Der Generalrath ernennt die erforderliche Anzahl von Vertrauensmännern.

Die Ernannten leisten die Angelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten in die Hände des Gouverneurs der Bankgesellschaft.

Die Vertrauensmänner haben ihre Meinung mit strenger Unparteilichkeit abzugeben und im Zweifel sich immer für jene Ansicht auszusprechen, welche der Bankgesellschaft größere Sicherheit gewährt.

§. 6.

Kein Mitglied des Comités darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder jene Personen betheiligt sind, für die es vor Gericht als unbedenklicher Zeuge aufzutreten nicht befähigt ist.

§. 7.

Bei der Bildung des Comités für die Hypothekarcreditsgeschäfte (§. 3) und bei der Berufung der Vertrauensmänner in dasselbe (§. 4) ist auf das Vorkommen der Hypothekardarlehensgeschäfte in beiden Theilen der Monarchie Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Das Comité wird sich an den von dem Gouverneur der Bankgesellschaft bestimmten Tagen zur gemeinschaftlichen Berathung und Schlußfassung versammeln.

Alle Gegenstände, über welche von dem Comité nach vorausgegangener mündlicher Berathung ein Beschluß gefaßt worden ist, dann die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder und der Beschluß selbst werden in einem förmlichen Protokolle zusammengefaßt.

Nach Umständen kann auch ohne vorläufige Berathung ein Beschluß durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn die bezüglichen Behelfe den Comitémitgliedern zur Prüfung mitgetheilt worden sind.

der Gesellschaftsstatuten) zu. Der Generalrath bestellt zur unmittelbaren Geschäftsführung die erforderlichen Organe; er bestimmt den Zinsfuß und die sonstigen Bedingungen für die zu gewährenden Darlehen oder abzulösenden Hypothekarforderungen, sowie den Zinsfuß und die sonstigen Bedingungen der auszugebenden Pfandbriefe.

§. 3.

Jene Geschäfte der Hypothekarcreditsabtheilung, bei welchen es sich um die Anwendung der Statuten der Abtheilung auf einzelne vorkommende Angelegenheiten handelt, werden von einem Comité besorgt, das unter dem Vorsitze des Gouverneurs der **Bank** oder eines Vicegouverneurs aus drei von dem Generalrathe aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern gebildet ist.

§. 4.

Wenn es sich aber um die Frage über die Sicherstellung eines zu gewährenden Darlehens oder einer abzulösenden Hypothekarforderung handelt, werden dem nach §. 3 gebildeten Comité mindestens zwei sachverständige Vertrauensmänner beigezogen, welche über diese Frage eine entscheidende Stimme haben.

§. 5.

Der Generalrath ernennt die erforderliche Anzahl von Vertrauensmännern.

Die Ernannten leisten die Angelobung der eifrigen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Amtspflichten in die Hände des Gouverneurs der **Bank**.

Die Vertrauensmänner haben ihre Meinung mit strenger Unparteilichkeit abzugeben und im Zweifel sich immer für jene Ansicht auszusprechen, welche der **Bank** größere Sicherheit gewährt.

§. 6.

Kein Mitglied des Comités darf in solchen Fällen abstimmen, in welchen es selbst oder jene Personen betheiligt sind, für die es vor Gericht als unbedenklicher Zeuge aufzutreten nicht befähigt ist.

§. 7.

Bei der Bildung des Comités für die Hypothekarcreditsgeschäfte (§. 3) und bei der Berufung der Vertrauensmänner in dasselbe (§. 4) ist auf das Vorkommen der Hypothekardarlehensgeschäfte in beiden Theilen der Monarchie Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Das Comité wird sich an den von dem Gouverneur der **Bank** bestimmten Tagen zur gemeinschaftlichen Berathung und Schlußfassung versammeln.

Alle Gegenstände, über welche von dem Comité nach vorausgegangener mündlicher Berathung ein Beschluß gefaßt worden ist, dann die Abstimmungen der einzelnen Mitglieder und der Beschluß selbst werden in einem förmlichen Protokolle zusammengefaßt.

Nach Umständen kann auch ohne vorläufige Berathung ein Beschluß durch schriftliche Abstimmung gefaßt werden, wenn die bezüglichen Behelfe den Comitémitgliedern zur Prüfung mitgetheilt worden sind.

Regierungsvorlage:

III. Titel.

Ueberwachung durch die Staatsverwaltungen.

§. 9.

Die von den beiden Regierungen bestellten Commissäre (Artikel 51 der Gesellschaftsstatuten) haben auch die Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung zu überwachen und bleiben strenge dafür verantwortlich, daß kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung (§. 13) erfolgt, und daß bei der Hinausgabe der Pfandbriefe die im §. 57 festgesetzte Grenze genau beachtet werde.

Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen des Comités der Hypothekarcreditsabtheilung beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluß Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung, und ist der Gegenstand zunächst dem Generalrathe zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Falle eines solchen Einspruches seitens eines Regierungscommissärs gegen den diesfälligen Beschluß des Generalrathes hat das weitere Verfahren nach Artikel 53 der Gesellschaftsstatuten stattzufinden.

§. 10.

Ist ein Beschluß durch schriftliche Abstimmung zu Stande gekommen (§. 8), so sind die bezüglichen Acten den beiden Regierungscommissären zur Beifügung ihrer allfälligen Bemerkungen und zur Mitfertigung zuzusenden.

IV. Titel.

Besondere Rechte der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft für das Hypothekarcreditsgeschäft.

§. 11.

Alle der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditsgeschäft der Bankgesellschaft zu gelten. Außerdem werden der Bankgesellschaft für das Hypothekarcreditsgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insoferne diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;

b) über den Betrag einer in Execution zu ziehenden Forderung liefern die Hauptbücher der Bankgesellschaft, somit auch die Auszüge aus denselben vollen Beweis;

c) die Bankgesellschaft ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Realität sogleich bei dem im dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgerichte) die Execution anzusuchen (§§. 37—55), wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notare legalisirt worden ist; das Cognitionsgericht hat in diesem Falle die Execution zu bewilligen und, wenn es nicht zugleich die zur Vollziehung der Execution zuständige Behörde ist,

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

III. Titel.

Ueberwachung durch die Staatsverwaltungen.

§. 9.

Die von den beiden Regierungen bestellten Commissäre (Artikel 51 der Gesellschaftsstatuten) haben auch die Geschäftsführung der Hypothekarcreditsabtheilung zu überwachen und bleiben strenge dafür verantwortlich, daß kein Darlehen ohne vollkommene Sicherstellung (§. 13) erfolgt und daß bei der Hinausgabe der Pfandbriefe die im §. 57 festgesetzte Grenze genau beachtet werde.

Diese Commissäre sind berechtigt, den Sitzungen des Comités der Hypothekarcreditsabtheilung beizuwohnen und alle Aufklärungen zu verlangen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgabe nothwendig sind.

Erhebt ein Regierungscommissär gegen einen Beschluß Einsprache, weil er denselben mit den Statuten im Widerspruche findet, so hat diese Einsprache aufhaltende Wirkung, und ist der Gegenstand zunächst dem Generalrathe zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Falle eines solchen Einspruches seitens eines Regierungscommissärs gegen den diesfälligen Beschluß des Generalrathes hat das weitere Verfahren nach Artikel 53 der Gesellschaftsstatuten stattzufinden.

§. 10.

Ist ein Beschluß durch schriftliche Abstimmung zu Stande gekommen (§. 8), so sind die bezüglichen Acten den beiden Regierungscommissären zur Beifügung ihrer allfälligen Bemerkungen und zur Mitfertigung zuzusenden.

IV. Titel.

Besondere Rechte der österreichisch-ungarischen Bank für das Hypothekarcreditsgeschäft.

§. 11.

Alle der österreichisch-ungarischen **Bank** nach ihren Gesellschaftsstatuten zustehenden besonderen Rechte haben auch für das Hypothekarcreditsgeschäft der **Bank** zu gelten. Außerdem werden der **Bank** für das Hypothekarcreditsgeschäft noch folgende besondere Rechte eingeräumt:

a) die österreichisch-ungarische **Bank** wird nicht nur in Betreff der Höhe des Zinsfußes, sondern auch bezüglich der sonstigen Darlehensbedingungen, insoferne diese der Natur des Darlehens- und Pfandvertrages nicht widersprechen, von jeder gesetzlichen Beschränkung befreit;

b) über den Betrag einer in Execution zu ziehenden Forderung liefern die Hauptbücher der **Bank**, somit auch die Auszüge aus denselben vollen Beweis;

c) die **Bank** ist berechtigt, auf Grund des zu ihren Handen ausgestellten Schuldscheines oder einer anderen Verbindlichkeitserklärung (§. 25) und der Auszüge aus ihren Hauptbüchern gegen den säumigen Schuldner oder den Besitzer der verpfändeten Realität sogleich bei dem in dem Schuldscheine festgesetzten Gerichte (Cognitionsgerichte) die Execution anzusuchen (§§. 37—55), wenn die bezügliche Verpflichtungsurkunde gerichtlich oder von einem Notare legalisirt worden ist; das Cognitionsgericht hat in diesem Falle die Execution zu bewilligen und, wenn es nicht zugleich die zur Vollziehung der Execution zuständige Behörde ist,

Regierungsvorlage:

die letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen drei Tagen anzuordnen hat und nach den bestehenden Gesetzen durchführen lassen muß;

d) unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der Bankgesellschaft in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der Bankgesellschaft in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muß, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51);

g) gerichtliche Erlässe, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thür der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden;

h) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen in beiden Theilen des Reiches erlassenen Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48 und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 12.

Alle der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft für das Hypothekarcreditsgeschäft eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur völligen Abwicklung dieser Geschäfte auch über die Dauer des der Bankgesellschaft verliehenen Privilegiums.

V. Titel.

Geschäftsbehandlung und Bedingungen für die Ertheilung von Hypothekarcrediten.

A. Zulässigkeit der Beleihung.

§. 13.

Die Bankgesellschaft ist nur dann berechtigt, ein Darlehen zu geben, wenn dasselbe durch eine Hypothek derart sichergestellt ist, daß das Darlehen mit Hinzurechnung der auf der angebotenen Hypothek etwa schon haftenden Lasten den Werth der Hypothek höchstens bis zur Hälfte erschöpft, oder wenn die verbücherten Gläubiger und deren Aftergläubiger die einzuverleibende

die letztere (das Executionsgericht) um den Vollzug zu ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen drei Tagen anzuordnen hat und nach den bestehenden Gesetzen durchführen lassen muß;

d) unter der in dem vorigen Absatze erwähnten Bedingung steht der **Bank** in jenen Ländern, in welchen es bisher gesetzlich ausgeübt wurde, das Recht zu, verfallene Zinsen oder Annuitätsraten mit denselben Zwangsmitteln einbringen zu lassen, mit welchen die Grundsteuer eingebracht wird;

e) wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, so ist die **Bank** berechtigt, sich auch aus solchen Geldern und Effecten des persönlichen Schuldners, in deren Innehabung sie wann immer und zu welchem Zwecke immer gelangt ist, für ihre Gesammtforderung ohne gerichtliche Dazwischenkunft zahlbar zu machen;

f) fällt der Schuldner oder der Besitzer der verpfändeten Realität in Concurs, so wird der **Bank** in jenen Ländern, in welchen nach dem bestehenden Gesetze der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse vorangehen muß, die Möglichkeit gewährt, das Liquidationsurtheil noch vor Ablauf der Edictalfrist und die Feilbietung der verpfändeten Realität sogleich, nachdem das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden ist, zu erwirken (§. 51);

g) gerichtliche Erläße, welche dem Verwalter oder Pächter der verpfändeten Realität in Abwesenheit des Besitzers zugestellt, oder wenn auch jene abwesend wären, in Gegenwart von zwei Zeugen an der Thüre der Wohnung des Besitzers, Verwalters oder Pächters angeschlagen wurden, sind so zu betrachten, als wären sie zu Handen des Besitzers zugestellt worden;

h) von den zur Sicherstellung von Pfandbriefen in beiden Theilen des Reiches erlassenen Gesetzen (Gesetz vom 24. April 1874, R. G. Bl. Nr. 48 und Gesetzartikel XXXVI vom Jahre 1876) finden unbeschadet derjenigen Vorschriften, welche die Vertretung der Pfandbriefbesitzer durch Curatoren regeln, auf die österreichisch-ungarische **Bank** nur jene Bestimmungen Anwendung, welche in diesen Statuten enthalten sind (§§. 20 und 36).

§. 12.

Alle der österreichisch-ungarischen **Bank** für das Hypothekarcreditsgeschäft eingeräumten besonderen Rechte reichen bis zur völligen Abwicklung dieser Geschäfte auch über die Dauer des der **Bank** verliehenen Privilegiums.

V. Titel.

Geschäftsbehandlung und Bedingungen für die Ertheilung von Hypothekarcrediten.

A. Zulässigkeit der Beleihung.

§. 13.

Die **Bank** ist nur dann berechtigt, ein Darlehen zu geben, wenn dasselbe durch eine Hypothek derart sichergestellt ist, daß das Darlehen mit Hinzurechnung der auf der angebotenen Hypothek etwa schon haftenden Lasten den Werth der Hypothek höchstens bis zur Hälfte erschöpft, oder wenn die verbücherten Gläubiger und deren Aftergläubiger die einzuverleibende

Regierungsvorlage:

Erklärung abgeben, daß sie der Bankgesellschaft für das zu ertheilende Darlehen und die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte den Vorrang einräumen, damit das Darlehen sammt den statutenmäßigen Rechten in der ersten Hälfte des Hypothekenwerthes die vollkommene Sicherheit erlange.

§. 14.

Die Bankgesellschaft kann auch bereits haftende Hypothekarcapitalien an sich lösen, wenn ihr hierbei alle Rechte gesichert werden, welche ihr nach diesen Statuten bei jedem Darlehen eingeräumt werden müssen.

§. 15.

Häuser, die für sich allein, und Wirthschaftsgebäude, die als Bestandtheile eines Gutes verpfändet werden wollen, dürfen nur dann als Hypothek angenommen werden, wenn sie bei einer oder mehreren Feuerassecuranzgesellschaften versichert sind.

B. Werthsermittlung der Hypotheken.

§. 16.

Das Comité des Generalrathes für die Hypothekarcreditsabtheilung bestimmt unter Zuziehung der Vertrauensmänner mit sorgfältiger Berücksichtigung der vorliegenden Behelfe die Werthannahme der Hypothek, welche der Beleihung zu Grunde gelegt werden soll.

Als Behelfe bei Ermittlung des Werthes von Grundstücken können dienen: Gerichtliche Schätzungen, mehrjährige Ertragsausweise, Pacht- und Kaufcontracte, Erbtheilungen, Katastralschätzungen, der hundertfache Betrag der Grundsteuer, die ortsüblichen Kaufpreise und Pachtzinse.

Als Werth von Zinshäusern, deren guter Baustand dargethan ist, kann derjenige Betrag angenommen werden, welcher sich ergibt, wenn man von dem nachgewiesenen Durchschnittserträgnisse der letzten sechs Jahre, und bei Häusern, welche erst seit kürzerer Zeit bestehen, von dem Durchschnittserträgnisse seit der Zeit ihrer Benützung ein Drittel abzieht und den Rest capitalisirt, wobei jedoch kein geringerer als der fünfpercentige Zinsfuß in Anwendung gebracht werden darf.

§. 17.

Die Bankgesellschaft ist auch berechtigt, den Werth der angebotenen Hypothek durch ihre Organe erheben zu lassen.

Die Kosten einer solchen Werthermittlung, welche immer nur mit Zustimmung des Darlehenswerbers vorgenommen wird, sind von diesem zu bestreiten.

§. 18.

Wird es für nothwendig erachtet, daß der Werth der angebotenen Hypothek durch Organe der Bankgesellschaft erhoben werde, so wird dem Darlehenswerber vorerst der Betrag, welcher zur Bestreitung der wegen Vornahme des Augenscheines auflaufenden Kosten zu erlegen ist, und die Frist, binnen welcher der Erlag geschehen muß, bekannt gegeben. Der fruchtlose Ablauf dieser Frist gilt als stillschweigende Verzichtleistung auf die Gewährung eines Darlehens.

§. 19.

Hat der Darlehenswerber den nach §. 18 zu leistenden Betrag in der bestimmten Frist erlegt, so wird ihm über Verlangen bekanntgegeben, an welchem Tage der Augenschein vorgenommen werden soll.

Erklärung abgeben, daß sie der **Bank** für das zu ertheilende Darlehen und die damit verbundenen statutenmäßigen Rechte den Vorrang einräumen, damit das Darlehen sammt den statutenmäßigen Rechten in der ersten Hälfte des Hypothekenwerthes die vollkommene Sicherheit erlange.

§. 14.

Die **Bank** kann auch bereits haftende Hypothekarcapitalien an sich lösen, wenn ihr hierbei alle Rechte gesichert werden, welche ihr nach diesen Statuten bei jedem Darlehen eingeräumt werden müssen.

§. 15.

Häuser, die für sich allein, und Wirthschaftsgebäude, die als Bestandtheile eines Gutes verpfändet werden wollen, dürfen nur dann als Hypothek angenommen werden, wenn sie bei einer oder mehreren Feuerassecuranzgesellschaften versichert sind.

B. Werthsermittlung der Hypotheken.

§. 16.

Das Comité des Generalrathes für die Hypothekarcreditsabtheilung bestimmt unter Zuziehung der Vertrauensmänner mit sorgfältiger Berücksichtigung der vorliegenden Behelfe die Werthannahme der Hypothek, welche der Beleihung zu Grunde gelegt werden soll.

Als Behelfe bei Ermittlung des Werthes von Grundstücken können dienen: Gerichtliche Schätzungen, mehrjährige Ertragsausweise, Pacht- und Kaufcontracte, Erbtheilungen, Katastralschätzungen, der hundertfache Betrag der Grundsteuer, die ortsüblichen Kaufpreise und Pachtzinse.

Als Werth von Zinshäusern, deren guter Baustand dargethan ist, kann derjenige Betrag angenommen werden, welcher sich ergibt, wenn man von dem nachgewiesenen Durchschnittserträgnisse der letzten sechs Jahre, und bei Häusern, welche erst seit kürzerer Zeit bestehen, von dem Durchschnittserträgnisse seit der Zeit ihrer Benützung ein Drittel abzieht und den Rest capitalisirt, wobei jedoch kein geringerer als der fünfpercentige Zinsfuß in Anwendung gebracht werden darf.

§. 17.

Die **Bank** ist auch berechtigt, den Werth der angebotenen Hypothek durch ihre Organe erheben zu lassen.

Die Kosten einer solchen Werthermittlung, welche immer nur mit Zustimmung des Darlehenswerbers vorgenommen wird, sind von diesem zu bestreiten.

§. 18.

Wird es für nothwendig erachtet, daß der Werth der angebotenen Hypothek durch Organe der **Bank** erhoben werde, so wird dem Darlehenswerber vorerst der Betrag, welcher zur Bestreitung der wegen Vornahme des Augenscheines auflaufenden Kosten zu erlegen ist, und die Frist, binnen welcher der Erlag geschehen muß, bekannt gegeben. Der fruchtlose Ablauf dieser Frist gilt als stillschweigende Verzichtleistung auf die Gewährung eines Darlehens.

§. 19.

Hat der Darlehenswerber den nach §. 18 zu leistenden Betrag in der bestimmten Frist erlegt, so wird ihm über Verlangen bekanntgegeben, an welchem Tage der Augenschein vorgenommen werden soll.

Regierungsvorlage:

Das Ergebniß des vorgenommenen Augenscheines berechtigt den Darlehenswerber noch keineswegs, die Gewährung des Darlehens oder der Capitalsablösung anzusprechen, da die endliche Entscheidung nur dem Comité vorbehalten bleibt.

C. Vorläufige Darlehenszusage.

§. 20.

Gleichzeitig mit der Verständigung über die Zusage eines Darlehens und die zur Erlangung desselben gestellten Bedingungen wird dem Darlehenswerber die von der Bankgesellschaft ausgestellte Erklärung, mittelst welcher letztere dieses Darlehen als Caution zur Sicherstellung der Pfandbriefe bestellt, hinausgegeben und demselben zur Pflicht gemacht, diese Erklärung in den öffentlichen Büchern eintragen zu lassen.

§. 21.

Bei jeder Zusage eines Darlehens wird eine Frist bestimmt, binnen welcher der Darlehenswerber die Erfüllung der Bedingungen nachweisen muß.

Der fruchtlose Ablauf der Frist gilt als eine stillschweigende Erklärung, daß der Darlehenswerber von dem gewährten Darlehen keinen Gebrauch machen wolle.

Eine nachträgliche entgegengesetzte Erklärung und selbst die nachträgliche Erfüllung der gestellten Bedingungen gibt demselben kein Recht, von der Bankgesellschaft die Erfüllung des gegebenen Versprechens zu verlangen.

§. 22.

Wird über eine Eingabe ablehnend entschieden, so wird der Darlehenswerber hiervon ohne Mittheilung der Ablehnungsgründe verständigt.

D. Darlehensbedingungen.

§. 23.

Jede Bewilligung eines Darlehens oder einer Capitalsablösung ist selbstverständlich an die Bedingung geknüpft, daß die in den Fällen des §. 15 geforderte Nachweisung geliefert, und daß die in den §§. 13, 20, 24 und 25 erwähnten Urkunden im Sinne der dort vorgezeichneten Bestimmungen ausgefertigt, einverleibt und beziehungsweise supereinverleibt worden sind.

§. 24.

Die Verpflichtungen des Schuldners oder des Besitzers der verpfändeten Realität ergeben sich aus dem Inhalte des Schuldscheines und in Fällen des §. 25 aus der Nachtragserklärung.

Der Schuldschein, sowie jene Urkunden, welche zu Gunsten der Bankgesellschaft in den im §. 13 und 25 erwähnten Fällen ausgestellt werden, müssen entweder gerichtlich oder von einem Notar legalisirt und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

In dem Schuldscheine ist das Gericht, welches als Cognitionsgericht (§. 11, lit. c) einzuschreiten haben wird, festzustellen.

In dem Schuldscheine muß der Darlehenswerber sich insbesondere verpflichten:

a) Die Zinsen oder Annuitäten, sowie das Capital oder die allfälligen Capitalsraten genau und in den bedungenen Fristen, und zwar die ersteren beiden halbjährig vorhinein zu bezahlen (§. 31);

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Das Ergebniß des vorgenommenen Augenscheines berechtigt den Darlehenswerber noch keineswegs, die Gewährung des Darlehens oder der Capitalsablösung anzusprechen, da die endliche Entscheidung nur dem Comité vorbehalten bleibt.

C. Vorläufige Darlehenszusage.

§. 20.

Gleichzeitig mit der Verständigung über die Zusage eines Darlehens und die zur Erlangung desselben gestellten Bedingungen wird dem Darlehenswerber die von der **Bank** ausgestellte Erklärung, mittelst welcher letztere dieses Darlehen als Caution zur Sicherstellung der Pfandbriefe bestellt, hinausgegeben und demselben zur Pflicht gemacht, diese Erklärung in den öffentlichen Büchern eintragen zu lassen.

§. 21.

Bei jeder Zusage eines Darlehens wird eine Frist bestimmt, binnen welcher der Darlehenswerber die Erfüllung der Bedingungen nachweisen muß.

Der fruchtlose Ablauf der Frist gilt als eine stillschweigende Erklärung, daß der Darlehenswerber von dem gewährten Darlehen keinen Gebrauch machen wolle.

Eine nachträgliche entgegengesetzte Erklärung und selbst die nachträgliche Erfüllung der gestellten Bedingungen gibt demselben kein Recht, von der **Bank** die Erfüllung des gegebenen Versprechens zu verlangen.

§. 22.

Wird über eine Eingabe ablehnend entschieden, so wird der Darlehenswerber hievon ohne Mittheilung der Ablehnungsgründe verständigt.

D. Darlehensbedingungen.

§. 23.

Jede Bewilligung eines Darlehens oder einer Capitalsablösung ist selbstverständlich an die Bedingung geknüpft, daß die in den Fällen des §. 15 geforderte Nachweisung geliefert, und daß die in den §§. 13, 20, 24 und 25 erwähnten Urkunden im Sinne der dort vorgezeichneten Bestimmungen ausgefertigt, einverleibt und beziehungsweise supereinverleibt worden sind.

§. 24.

Die Verpflichtungen des Schuldners oder des Besitzers der verpfändeten Realität ergeben sich aus dem Inhalte des Schuldscheines und in Fällen des §. 25 aus der Nachtragserklärung.

Der Schuldschein, sowie jene Urkunden, welche zu Gunsten der **Bank** in den in den §§. 13 und 25 erwähnten Fällen ausgestellt werden, müssen entweder gerichtlich oder von einem Notar legalisirt und in die öffentlichen Bücher eingetragen werden.

Im dem Schuldscheine ist das Gericht, welches als Cognitionsgericht (§. 11, lit. c) einzuschreiten haben wird, festzustellen.

In dem Schuldscheine muß der Darlehenswerber sich insbesondere verpflichten:

a) Die Zinsen oder Annuitäten, sowie das Capital oder die allfälligen Capitalsraten genau und in den bedungenen Fristen, und zwar die ersteren beiden halbjährig vorhinein zu bezahlen (§. 31);

Regierungsvorlage:

b) im Falle eines Zahlungssäumnisses von den rückständig gebliebenen Beträgen, Verzugszinsen, welche vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Zahlung zu rechnen sind, in der von der Bankgesellschaft jeweilig bestimmten Höhe zu zahlen;

c) die Berichtigung der Einverleibungsgebühr, dann nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, wenn es verlangt wird, nicht nur die Entrichtung der Zinsen oder Raten von den dem Darlehen der Bankgesellschaft vorausgehenden Hypothekarposten unter Vorlage der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Bestätigung beizubringen, daß auf der verpfändeten Realität kein Steuer- und Gebührenrückstand hafte;

d) bei Erlag der an die Bankgesellschaft zu entrichtenden Zinsen des zweiten Semesters eines jeden Jahres den Nachweis zu liefern, daß die Prämie des laufenden Jahres für die gegen Feuerschaden versicherten Realitäten berichtigt sei;

e) alle durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten, oder in anderer Weise wie immer entstandenen Kosten zu vergüten, so daß die Bankgesellschaft aus Anlaß des bezüglichen Darlehensgeschäftes keine Auslage treffen soll;

f) sich den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung als einer ihn bindenden Norm zu unterwerfen;

g) keine wie immer geartete Veränderung des Besitzstandes der Hypothek durch Parcellirung, theilweisen Tausch, Abtrennung 2c. ohne vorläufige Einwilligung der Bankgesellschaft vorzunehmen und jede Eigenthumsveränderung innerhalb der im Schuldscheine bestimmten Frist anzuzeigen und nachzuweisen.

§. 25.

Wenn bei der Ablösung von bereits haftenden Hypothekarcapitalien jene Rechte, welche der Bankgesellschaft nach diesen Statuten bei jedem Darlehen eingeräumt werden müssen, nicht schon durch den ursprünglichen Schuldschein zugesichert erscheinen, oder wenn dieser nicht gerichtlich oder von einem Notar legalisirt ist, so muß der Schuldschein in dieser Beziehung durch eine entsprechende Nachtragserklärung des Eigenthümers der verpfändeten Realität ergänzt werden. Auch müssen die nachfolgenden Hypothekargläubiger sowohl die Priorität der abzulösenden Forderung anerkennen, als auch der Bankgesellschaft die Priorität bezüglich der in der erwähnten Nachtragserklärung zugesicherten, zur grundbücherlichen Eintragung geeigneten Rechte einräumen.

§. 26.

Die Nichterfüllung einer von den im §. 24 a, c, d und g aufgeführten Verpflichtungen hat die Folge, daß die Bankgesellschaft berechtigt ist, das Darlehen ohne alle Aufkündigung und ohne Rücksicht auf die festgesetzten Zahlungsmodalitäten einzubringen.

E. Zuzählung der Darlehen.

§. 27.

Die Darlehensvaluta wird erst dann erfolgt, wenn der Darlehenswerber allen Bedingungen entsprochen und insbesondere durch ämtliche Auszüge aus den öffentlichen Büchern nachgewiesen hat, daß das Darlehen in der geforderten Rangordnung gehörig einverleibt worden ist. Aber auch nachdem dies geschehen, kann die Erfolgung der Darlehensvaluta verweigert werden:

a) Wenn seit der Bewilligung des Darlehens der Werth der Hypothek auch nur durch einen Zufall so verringert wurde, daß nach dem Befunde der

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

b) im Falle eines Zahlungssäumnisses von den rückständig gebliebenen Beträgen, Verzugszinsen, welche vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Zahlung zu rechnen sind, in der von der **Bank** jeweilig bestimmten Höhe zu zahlen;

c) die Berichtigung der Einverleibungsgebühr, dann nach Ablauf eines jeden Jahres innerhalb einer angemessenen Frist, wenn es verlangt wird, nicht nur die Entrichtung der Zinsen oder Raten von den dem Darlehen der **Bank** vorausgehenden Hypothekarposten unter Vorlage der Quittungen nachzuweisen, sondern auch die Bestätigung beizubringen, daß auf der verpfändeten Realität kein Steuer- und Gebührenrückstand hafte;

d) bei Erlag der an die **Bank** zu entrichtenden Zinsen des zweiten Semesters eines jeden Jahres den Nachweis zu liefern, daß die Prämie des laufenden Jahres für die gegen Feuerschaden versicherten Realitäten berichtigt sei;

e) alle durch die Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachten, oder in anderer Weise wie immer entstandenen Kosten zu vergüten, so daß die **Bank** aus Anlaß des bezüglichen Darlehensgeschäftes keine Auslage treffen soll;

f) sich den Statuten der Hypothekarcreditsabtheilung als einer ihn bindenden Norm zu unterwerfen;

g) keine wie immer geartete Veränderung des Besitzstandes der Hypothek durch Parcellirung, theilweisen Tausch **oder** Abtrennung ohne vorläufige Einwilligung der **Bank** vorzunehmen und jede Eigenthumsveränderung innerhalb der im Schuldscheine bestimmten Frist anzuzeigen und nachzuweisen.

§. 25.

Wenn bei der Ablösung von bereits haftenden Hypothekarcapitalien jene Rechte, welche der **Bank** nach diesen Statuten bei jedem Darlehen eingeräumt werden müssen, nicht schon durch den ursprünglichen Schuldschein zugesichert erscheinen, oder wenn dieser nicht gerichtlich oder von einem Notare legalisirt ist, so muß der Schuldschein in dieser Beziehung durch eine entsprechende Nachtragserklärung des Eigenthümers der verpfändeten Realität ergänzt werden. Auch müssen die nachfolgenden Hypothekargläubiger sowohl die Priorität der abzulösenden Forderung anerkennen, als auch der **Bank** die Priorität bezüglich der in der erwähnten Nachtragserklärung zugesicherten, zur grundbücherlichen Eintragung geeigneten Rechte einräumen.

§. 26.

Die Nichterfüllung einer von den im §. 24 a, c, d und g aufgeführten Verpflichtungen hat die Folge, daß die **Bank** berechtigt ist, das Darlehen ohne alle Aufkündigung und ohne Rücksicht auf die festgesetzten Zahlungsmodalitäten einzubringen.

E. Zuzählung der Darlehen.

§. 27.

Die Darlehensvaluta wird erst dann erfolgt, wenn der Darlehenswerber allen Bedingungen entsprochen und insbesondere durch ämtliche Auszüge aus den öffentlichen Büchern nachgewiesen hat, daß das Darlehen in der geforderten Rangordnung gehörig einverleibt worden ist. Aber auch nachdem dies geschehen, kann die Erfolgung der Darlehensvaluta verweigert werden:

a) wenn seit der Bewilligung des Darlehens der Werth der Hypothek auch nur durch einen Zufall so verringert wurde, daß nach dem Befunde der

Regierungsvorlage:

Bankgesellschaft diese mit dem bewilligten Darlehen nicht mehr vollkommen sichergestellt wäre (§. 13);

b) wenn der Darlehenswerber binnen dreißig Tagen nach erhaltener Verständigung, daß die Zuzählung der Darlehensvaluta angeordnet wurde, dieselbe nicht erhebt;

c) wenn er mit Tod abgegangen;

d) wenn über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden ist;

e) wenn die gerichtliche Feilbietung der zur Hypothek bestimmten Realität sich im Zuge befindet.

§. 28.

Die Vorlage der in den §§. 23 und 27 gedachten Urkunden wird dem Darlehenswerber vorläufig mittelst Empfangscheines oder Schreibens bestätigt, worin zugleich erklärt wird, daß die beurkundete Darlehens- oder Ablösungsvaluta erst dann erfolgt werde, wenn die Urkunden anstandslos befunden worden sind.

§. 29.

Sind alle Urkunden anstandslos befunden worden, so werden sie der Hypothekarcreditscasse in Wien zur Aufbewahrung übergeben. Die Hypothekarcreditscasse in Wien oder diejenige Bankanstalt, bei welcher der Darlehenswerber die Valuta erheben will (§. 30), erhält zugleich den Auftrag, dem Ueberbringer des im §. 28 erwähnten Empfangscheines oder Schreibens, sofern er die im §. 27, b festgesetzte Behebungsfrist nicht überschreitet, die Valuta nach Abzug der vorhinein zu entrichtenden Zinsen und gegen Rückstellung des Empfangscheines oder des Schreibens zu erfolgen. Bei der Erfolgung der Valuta werden nur die Zinsen von dem Tage der Erfolgung bis zum nächsten Verfallstermine eingehoben.

§. 30.

Die Bankgesellschaft wird die Darlehensvaluta je nach Verlangen des Darlehensnehmers bei der Hypothekarcreditscasse in Wien, oder bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze erfolgen lassen.

F. Verzinsung, Rückzahlung und Kündigung der Darlehen.

§. 31.

Die Zinsen oder Annuitäten sind in Barem zu zahlen; außerhalb der vertragsmäßig bestimmten Capitaltilgungsraten erfolgende Capitalsrückzahlungen können auch in Pfandbriefen der Bankgesellschaft nach deren vollem Nennwerthe geleistet werden.

Diese Zahlungen haben bei der Hypothekarcreditscasse der Bankgesellschaft in Wien zu geschehen, können aber auf Verlangen des Darlehensschuldners auch bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze geleistet werden.

§. 32.

Der Schuldner kann die Rückzahlung des Capitals ganz oder zum Theile auch vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist leisten, wenn durch den zur Rückzahlung angebotenen Betrag eine oder mehrere vertragsmäßig bedungene Capitalsraten ohne Rest beglichen werden, und wenn der Schuldner diesen Betrag wenigstens sechs Monate vorher in einer gerichtlich oder von einem Notare legalisirten Eingabe kündigt oder für die noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist die vertragsmäßigen Zinsen entrichtet.

Bank diese mit dem bewilligten Darlehen nicht mehr vollkommen sichergestellt wäre (§. 13);

b) wenn der Darlehenswerber binnen dreißig Tagen nach erhaltener Verständigung, daß die Zuzählung der Darlehensvaluta angeordnet wurde, dieselbe nicht erhebt;

c) wenn er mit Tod abgegangen;

d) wenn über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden ist;

e) wenn die gerichtliche Feilbietung der zur Hypothek bestimmten Realität sich im Zuge befindet.

§. 28.

Die Vorlage der in den §§. 23 und 27 gedachten Urkunden wird dem Darlehenswerber vorläufig mittelst Empfangscheines oder Schreibens bestätigt, worin zugleich erklärt wird, daß die beurkundete Darlehens- oder Ablösungsvaluta erst dann erfolgt werde, wenn die Urkunden anstandslos befunden worden sind.

§. 29.

Sind alle Urkunden anstandslos befunden worden, so werden sie der Hypothekarcreditscasse in Wien zur Aufbewahrung übergeben. Die Hypothekarcreditscasse in Wien oder diejenige Bankanstalt, bei welcher der Darlehenswerber die Valuta erheben will (§. 30), erhält zugleich den Auftrag, dem Ueberbringer des im §. 28 erwähnten Empfangscheines oder Schreibens, sofern er die im §. 27, b festgesetzte Behebungsfrist nicht überschreitet, die Valuta nach Abzug der vorhinein zu entrichtenden Zinsen und gegen Rückstellung des Empfangscheines oder des Schreibens zu erfolgen. Bei der Erfolgung der Valuta werden nur die Zinsen von dem Tage der Erfolgung bis zum nächsten Verfallstermine eingehoben.

§. 30.

Die **Bank** wird die Darlehensvaluta je nach Verlangen des Darlehensnehmers bei der Hypothekarcreditscasse in Wien oder bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze erfolgen lassen.

F. Verzinsung, Rückzahlung und Kündigung der Darlehen.

§. 31.

Die Zinsen oder Annuitäten sind in Barem zu zahlen; außerhalb der vertragsmäßig bestimmten Capitaltilgungsraten erfolgende Capitalsrückzahlungen können auch in Pfandbriefen der **Bank** nach deren vollem Nennwerthe geleistet werden.

Diese Zahlungen haben bei der Hypothekarcreditscasse der **Bank** in Wien zu geschehen, können aber auf Verlangen des Darlehensschuldners auch bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze geleistet werden.

§. 32.

Der Schuldner kann die Rückzahlung des Capitales ganz oder zum Theile auch vor Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist leisten, wenn durch den zur Rückzahlung angebotenen Betrag eine oder mehrere vertragsmäßig bedungene Capitalsraten ohne Rest beglichen werden und wenn der Schuldner diesen Betrag wenigstens sechs Monate vorher in einer gerichtlich oder von einem Notare legalisirten Eingabe kündigt oder für die noch nicht abgelaufene Kündigungsfrist die vertragsmäßigen Zinsen entrichtet.

Regierungsvorlage:

Wird ein gekündigtes Capital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist bezüglich desselben gegen den Schuldner so vorzugehen, als ob er die in dem Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte (§. 33).

§. 33.

Wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, oder wenn die nach §. 24, c und d zu liefernden Nachweise zu rechter Zeit nicht beigebracht werden, ist die Bankgesellschaft berechtigt, ihre Darlehensforderung ohne vorherige Kündigung sogleich im Wege der Execution (§. 11, c) einbringlich zu machen.

§. 34.

Wenn die Beschaffenheit der Hypothek durch einen Zufall oder durch ein Verschulden des Besitzers derselben so verändert wird, daß die Forderung der Bankgesellschaft nicht mehr statutenmäßig sichergestellt erscheint (§. 13), so steht der Bankgesellschaft das Recht zu, unter glaubwürdiger Nachweisung dieser veränderten Beschaffenheit der Hypothek die Forderung ohne Rücksicht auf die bedungene Zahlungsfrist drei Monate vorhinein im Wege des Cognitionsgerichtes aufzukündigen.

§. 35.

Will Derjenige, dem die Forderung in dem im §. 34 bemerkten Falle aufgekündigt wird, die Aufkündigung bestreiten, so hat er seine Einwendungen binnen 14 Tagen, ist aber die Hypothek außer Niederösterreich gelegen, binnen 30 Tagen, vom Tage der Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung gerechnet, bei dem Cognitionsgerichte anzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit tritt.

Ueber die rechtzeitig angebrachten Einwendungen wird eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit angeordnet und das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Proceß in Civilrechtssachen gepflogen. Hiebei hat das Gericht die angebrachten Einwendungen als Einrede anzusehen und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen, ob die Aufkündigung rechtswirksam sei oder nicht.

§. 36.

Löschungsfähige Quittungen über zurückgezahlte Hypothekardarlehen und Cessionen, welche die Bankgesellschaft ausstellt, müssen mit der statutenmäßigen Firmazeichnung der Bankgesellschaft (Artikel 38 der Gesellschaftsstatuten) versehen sein.

Löschungserklärungen, Abschreibungsbewilligungen und Cessionen, welche Hypotheken betreffen, die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen sind, müssen in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 48) der Mitfertigung des österreichischen Regierungscommissärs unterzogen werden.

VI. Titel.

Bestimmungen für die Durchführung von gerichtlichen Executionen.

§. 37.

Die gerichtliche Execution kann auch auf andere als die im §. 11, e) erwähnten beweglichen Güter des persönlichen Schuldners, oder auf die der Bankgesellschaft verpfändete Realität oder auf anderes unbewegliches Vermögen des persönlichen Schuldners geführt werden.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Wird ein gekündigtes Capital nach abgelaufener Kündigungsfrist nicht erlegt, so ist bezüglich desselben gegen den Schuldner so vorzugehen, als ob er die in dem Schuldscheine festgesetzte Frist versäumt hätte (§. 33).

§. 33.

Wenn die Zahlung der Zinsen oder des Capitales, der Capitalsraten oder der Annuitäten zur Verfallsfrist nicht erfolgt, oder wenn die nach §. 24, c und d zu liefernden Nachweise zu rechter Zeit nicht beigebracht werden, ist die **Bank** berechtigt, ihre Darlehensforderung ohne vorherige Kündigung sogleich im Wege der Execution (§. 11, c) einbringlich zu machen.

§. 34.

Wenn die Beschaffenheit der Hypothek durch einen Zufall oder durch ein Verschulden des Besitzers derselben so verändert wird, daß die Forderung der **Bank** nicht mehr statutenmäßig sichergestellt erscheint (§. 13), so steht der **Bank** das Recht zu, unter glaubwürdiger Nachweisung dieser veränderten Beschaffenheit der Hypothek die Forderung ohne Rücksicht auf die bedungene Zahlungsfrist drei Monate vorhinein im Wege des Cognitionsgerichtes aufzukündigen.

§. 35.

Will Derjenige, dem die Forderung in dem im §. 34 bemerkten Falle aufgekündigt wird, die Aufkündigung bestreiten, so hat er seine Einwendungen binnen vierzehn Tagen, ist aber die Hypothek außer Niederösterreich gelegen, binnen dreißig Tagen, vom Tage der Zustellung der gerichtlichen Aufkündigung gerechnet, bei dem Cognitionsgerichte anzubringen, widrigens die Aufkündigung in Wirksamkeit tritt.

Ueber die rechtzeitig angebrachten Einwendungen wird eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit angeordnet und das Verfahren nach den Vorschriften über den summarischen Proceß in Civilrechtssachen gepflogen. Hiebei hat das Gericht die angebrachten Einwendungen als Einrede anzusehen und nach geschlossener Verhandlung zu erkennen, ob die Aufkündigung rechtswirksam sei oder nicht.

§. 36.

Löschungsfähige Quittungen über zurückgezahlte Hypothekardarlehen und Cessionen, welche die **Bank** ausstellt, müssen mit der statutenmäßigen Firmazeichnung der **Bank** (Artikel 38 der Gesellschaftsstatuten) versehen sein.

Löschungserklärungen, Abschreibungsbewilligungen und Cessionen, welche Hypotheken betreffen, die in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern gelegen sind, müssen in Gemäßheit des Gesetzes vom 24. April 1874 (R. G. Bl. Nr. 48) der Mitfertigung des österreichischen Regierungscommissärs unterzogen werden.

VI. Titel.

Bestimmungen für die Durchführung von gerichtlichen Executionen.

§. 37.

Die gerichtliche Execution kann auch auf andere als die im §. 11, e) erwähnten beweglichen Güter des persönlichen Schuldners, oder auf die der **Bank** verpfändete Realität oder auf anderes unbewegliches Vermögen des persönlichen Schuldners geführt werden.

Regierungsvorlage:

In allen diesen Fällen wird das Cognitionsgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Execution bewilligen und entweder selbst vollziehen oder, wenn es nicht zugleich das Executionsgericht (§. 11, lit. c) wäre, dieses um den Vollzug ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen drei Tagen anzuordnen hat und nach den bestehenden Gesetzen durchführen lassen muß.

§. 38.

Wird die Execution auf bewegliche Güter des persönlichen Schuldners geführt, so ist, ohne daß es eines besonderen Schätzungsgesuches bedarf, mit der Pfändung zugleich die Schätzung vorzunehmen. Wären aber keine geeigneten Schätzleute in der Nähe zu finden, so ist die Schätzung unmittelbar vor der Feilbietung vorzunehmen. Bietet Niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswerth an, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

§. 39.

Die Execution auf die verpfändete Realität wird entweder durch die Sequestration oder durch die Veräußerung der Realität vollzogen.

Es hängt von der Bankgesellschaft ab, die eine oder die andere dieser Vollziehungsarten zu wählen.

§. 40.

Wählt die Bankgesellschaft die Sequestration der verpfändeten Realität, so kann sie diese auf alle Einkünfte ausdehnen, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Sequester unmittelbar verwaltet, oder ob sie verpachtet werden sollen.

§. 41.

Das Executionsgericht hat den von der Bankgesellschaft vorgeschlagenen Sequester, jedoch auf deren Gefahr und Verantwortung (§. 43) zu bestellen. Hätte es gegen die Person des vorgeschlagenen Sequesters begründete Bedenken, so wird es die Bankgesellschaft zum Vorschlage eines anderen Sequesters auffordern, den vorgeschlagenen aber inzwischen bestellen.

§. 42.

Der Besitzer der sequestrirten Realität hat seine Einwendungen gegen den auf den Vorschlag der Bankgesellschaft bestellten Sequester längstens binnen 14 Tagen geltend zu machen. Ueber diese Einwendungen wird das Executionsgericht unverweilt mit beiden Theilen verhandeln, und wenn sich diese über die Person des Sequesters nicht einigen, von Amtswegen einen Sequester bestellen.

Bis dies geschehen, wird der über Vorschlag der Bankgesellschaft vom Gerichte bestellte Sequester unbeirrt sein Amt handeln.

§. 43.

Die Gefahr und Verantwortung der Bankgesellschaft für den von ihr vorgeschlagenen Sequester (§. 41) erlischt, nachdem die im §. 42 festgesetzte Frist verflossen, ohne daß der Besitzer der sequestrirten Realität gegen die Person des Sequesters Einwendungen erhoben, oder von dem Zeitpunkte, wo beide Theile sich über die Person des Sequesters verständigt haben, oder von dem Gerichte der Sequester von Amtswegen bestellt wurde.

§. 44.

Der Sequester hat, nachdem er die Vorgangsposten, als: die Steuern und sonstigen Umlagen, die Zinsen der vorausgehenden Tabularposten u. s. w. berichtigt, die rückständigen und laufenden Gebühren unmittelbar an die

In allen diesen Fällen wird das Cognitionsgericht auf Grund der gelieferten Nachweisungen die Execution bewilligen und entweder selbst vollziehen, oder, wenn es nicht zugleich das Executionsgericht (§. 11, lit. c) wäre, dieses um den Vollzug ersuchen, welchen das Executionsgericht binnen drei Tagen anzuordnen hat und nach den bestehenden Gesetzen durchführen lassen muß.

§. 38.

Wird die Execution auf bewegliche Güter des persönlichen Schuldners geführt, so ist, ohne daß es eines besonderen Schätzungsgesuches bedarf, mit der Pfändung zugleich die Schätzung vorzunehmen. Wären aber keine geeigneten Schätzleute in der Nähe zu finden, so ist die Schätzung unmittelbar vor der Feilbietung vorzunehmen. Bietet Niemand schon bei der ersten Feilbietung den Schätzungswerth an, so hat die Veräußerung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

§. 39.

Die Execution auf die verpfändete Realität wird entweder durch die Sequestration oder durch die Veräußerung der Realität vollzogen.

Es hängt von der **Bank** ab, die eine oder die andere dieser Vollziehungsarten zu wählen.

§. 40.

Wählt die **Bank** die Sequestration der verpfändeten Realität, so kann sie diese auf alle Einkünfte ausdehnen, oder nur auf eine gewisse Gattung derselben beschränken und sie kann bestimmen, ob die Einkünfte von dem Sequester unmittelbar verwaltet, oder ob sie verpachtet werden sollen.

§. 41.

Das Executionsgericht hat den von der **Bank** vorgeschlagenen Sequester, jedoch auf deren Gefahr und Verantwortung (§. 43) zu bestellen. Hätte es gegen die Person des vorgeschlagenen Sequesters begründete Bedenken, so wird es die **Bank** zum Vorschlage eines anderen Sequesters auffordern, den vorgeschlagenen aber inzwischen bestellen.

§. 42.

Der Besitzer der sequestrirten Realität hat seine Einwendungen gegen den auf den Vorschlag der **Bank** bestellten Sequester längstens binnen vierzehn Tagen geltend zu machen. Ueber diese Einwendungen wird das Executionsgericht unverweilt mit beiden Theilen verhandeln, und wenn sich diese über die Person des Sequesters nicht einigen, von Amtswegen einen Sequester bestellen.

Bis dies geschehen, wird der über Vorschlag der **Bank** vom Gerichte bestellte Sequester unbeirrt sein Amt handeln.

§. 43.

Die Gefahr und Verantwortung der **Bank** für den von ihr vorgeschlagenen Sequester (§. 41) erlischt, nachdem die im §. 42 festgesetzte Frist verflossen, ohne daß der Besitzer der sequestrirten Realität gegen die Person des Sequesters Einwendungen erhoben, oder von dem Zeitpunkte, wo beide Theile sich über die Person des Sequesters verständigt haben, oder von dem Gerichte der Sequester von Amtswegen bestellt wurde.

§. 44.

Der Sequester hat, nachdem er die Vorgangsposten, als: die Steuern und sonstigen Umlagen, die Zinsen der vorausgehenden Tabularposten u. s. w. berichtigt, die rückständigen und laufenden Gebühren unmittelbar an die

Regierungsvorlage:

Bankgesellschaft und nur den hiernach sich ergebenden Ueberschuß der Einkünfte nach den jeweiligen Bestimmungen des Gerichtes abzuführen.

§. 45.

Der Sequester hat die Rechnungen alljährlich, und zwar längstens binnen 30 Tagen nach Ablauf des Solarjahres, oder wenn die Sequestration nicht Ein Jahr lang dauerte — binnen 14 Tagen nach Aufhebung der Sequestration gehörig belegt an das Executionsgericht zu überreichen, welches die Rechnungen nach Vernehmung des Besitzers der sequestrirten Realität ungesäumt zu erledigen hat.

§. 46.

Will die Bankgesellschaft die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse der sequestrirten Realität verpachten, so kann dies nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen. Zu diesem Behufe hat die Bankgesellschaft die Versteigerungsbedingnisse vorzuschlagen, welche das Executionsgericht ohne Einvernehmung des Besitzers der sequestrirten Realität prüfen und — wenn es sie unbedenklich gefunden — genehmigen wird.

Hiernach wird das Gericht die Versteigerung veranlassen und bestimmen, an wen der Pachtschilling nach Abzug der im §. 44 erwähnten Vorgangsposten und der an die Bankgesellschaft zu leistenden Zahlungen abzuführen sei.

§. 47.

Wenn die Bankgesellschaft die Veräußerung der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach §§. 16 und 17 von ihr ermittelte Werth als Schätzungswerth und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executorischen Schätzung, und insoferne die verpfändete Realität den Gegenstand eines Grundbuches bildet, keines Ausweises der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung.

§. 48.

Die Bankgesellschaft ist auch dann, wenn die verpfändete Realität auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, berechtigt, die Versteigerungsbedingnisse zu entwerfen und hierbei darauf bedacht zu sein, daß die Forderung der Bankgesellschaft baldthunlichst befriedigt werde.

Dieses Recht steht der Bankgesellschaft auch dann zu, wenn ein anderer Gläubiger die Verpachtung der Realität im Sequestrationswege verlangt, oder wenn die Realität im Zuge der Concursverhandlung veräußert werden soll.

In allen diesen Fällen ist der Bankgesellschaft vor endlicher Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter 14 Tage und nicht über 30 Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Feilbietungsbedingungen vorzuschlagen.

Das Executionsgericht wird diese Feilbietungsbedingungen nach Einvernehmung der vorausgehenden Gläubiger prüfen, ein Einverständniß unter denselben zu erzielen suchen, und wenn dies nicht zu Stande käme, unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen.

§. 49.

Wenn ein anderer Gläubiger die der Bankgesellschaft verpfändete Realität in Execution zieht, die diesfälligen Schritte aber durch 14 Tage nicht verfolgt, so ist die Bankgesellschaft berechtigt, diese Execution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Executionsschritte fortzusetzen.

§. 50.

Wird über das Vermögen des Schuldners oder des Besitzers der verpfändeten Realität der Concurs eröffnet, so muß zwar die Bankgesellschaft in

Bank und nur den hienach sich ergebenden Ueberschuß der Einkünfte nach den jeweiligen Bestimmungen des Gerichtes abzuführen.

§. 45.

Der Sequester hat die Rechnungen alljährlich, und zwar längstens binnen dreißig Tagen nach Ablauf des Solarjahres, oder — wenn die Sequestration nicht Ein Jahr lang dauerte — binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung der Sequestration gehörig belegt an das Executionsgericht zu überreichen, welches die Rechnungen nach Vernehmung des Besitzers der sequestrirten Realität ungesäumt zu erledigen hat.

§. 46.

Will die Bank die einzelnen oder die gesammten Erträgnisse der sequestrirten Realität verpachten, so kann dies nur im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen. Zu diesem Behufe hat die Bank die Versteigerungsbedingnisse vorzuschlagen, welche das Executionsgericht ohne Einvernehmung des Besitzers der sequestrirten Realität prüfen und — wenn es sie unbedenklich gefunden — genehmigen wird.

Hienach wird das Gericht die Versteigerung veranlassen und bestimmen, an wen der Pachtschilling nach Abzug der im §. 44 erwähnten Vorgangsposten und der an die Bank zu leistenden Zahlungen abzuführen sei.

§. 47.

Wenn die Bank die Veräußerung der ihr verpfändeten Realität für nothwendig erachtet (§. 39), so ist der nach den §§. 16 und 17 von ihr ermittelte Werth als Schätzungswerth und Ausrufspreis anzunehmen. Es bedarf daher keiner executorischen Schätzung, und insoferne die verpfändete Realität den Gegenstand eines Grundbuches bildet, keines Ausweises der einzelnen Bestandtheile und keiner Beschreibung.

§. 48.

Die Bank ist auch dann, wenn die verpfändete Realität auf Ansuchen eines anderen Gläubigers veräußert werden soll, berechtigt, die Versteigerungsbedingnisse zu entwerfen und hiebei darauf bedacht zu sein, daß die Forderung der Bank baldthunlichst befriedigt werde.

Dieses Recht steht der Bank auch dann zu, wenn ein anderer Gläubiger die Verpachtung der Realität im Sequestrationswege verlangt, oder wenn die Realität im Zuge der Concursverhandlung veräußert werden soll.

In allen diesen Fällen ist der Bank vor endlicher Erledigung des Executionsgesuches eine Abschrift der von dem Executionsführer vorgeschlagenen Feilbietungsbedingungen mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer den Umständen angemessenen Frist, welche nicht unter vierzehn Tage und nicht über dreißig Tage festgesetzt werden darf, ihrerseits Feilbietungsbedingungen vorzuschlagen.

Das Executionsgericht wird diese Feilbietungsbedingungen nach Einvernehmung der vorausgehenden Gläubiger prüfen, ein Einverständniß unter denselben zu erzielen suchen, und wenn dies nicht zu Stande käme, unter Beachtung der geltend gemachten Rechtsansprüche die Entscheidung treffen.

§. 49.

Wenn ein anderer Gläubiger die der Bank verpfändete Realität in Execution zieht, die diesfälligen Schritte aber durch vierzehn Tage nicht verfolgt, so ist die Bank berechtigt, diese Execution im eigenen Namen auf der Grundlage der bereits erfolgten Executionsschritte fortzusetzen.

§. 50.

Wird über das Vermögen des Schuldners oder des Besitzers der verpfändeten Realität der Concurs eröffnet, so muß zwar die Bank in

Regierungsvorlage:

jenen Ländern, in welchen der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse voranzugehen hat, ihre Forderung binnen der Edictalfrist bei der Concursinstanz anmelden, jedoch ist hierüber selbst vor Ablauf der Edictalfrist und Ernennung des Creditorenausschusses ohne Aufschub mündlich zu verhandeln und der Massevertreter bloß anzuweisen, den Creditorenausschuß, oder wenn dieser noch nicht ernannt wäre, die ihm bekannten, im Gerichtsorte wohnenden Gläubiger zu vernehmen.

In dem Liquidationsurtheile, welches mit thunlichster Beschleunigung zu schöpfen ist, muß auch über das der Bankgesellschaft zuständige Hypothekarrecht unbeschadet der Rechte anderer Hypothekargläubiger erkannt werden.

§. 51.

Sobald das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden, kann die Bankgesellschaft auch vor Schöpfung des Classificationsurtheiles verlangen, daß die verpfändete Realität sogleich feilgeboten, bei der gerichtsordnungsmäßigen letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe veräußert, und daß sie aus dem Erlöse befriedigt werde. Sollte sich im weiteren Zuge der Concursverhandlung ergeben, daß der Bankgesellschaft mehr gegeben wurde, als ihr gebührte, so muß dieselbe den empfangenen Mehrbetrag nebst den vierpercentigen Zinsen sogleich der Masse zurückersetzen.

§. 52.

Die §§. 39 bis 51 finden auch dann Anwendung, wenn die Execution auf ein anderes unbewegliches Vermögen des persönlichen Schuldners geführt wird. (§. 37.)

§. 53.

So oft die Bankgesellschaft von dem ihr im §. 11 d, rücksichtlich der Einbringung von rückständigen Zinsen oder Annuitäten eingeräumten Vorrechte Gebrauch machen will, hat sie der betreffenden politischen Behörde den Betrag der Zinsen- oder Annuitätenrückstände nachzuweisen (§. 11, b); die politische Behörde ist verpflichtet, über diesen Nachweis nach Maßgabe der bestehenden Executionsvorschriften Amt zu handeln.

§. 54.

Alle Executionskosten hat zwar die Bankgesellschaft vorschußweise zu bestreiten, der Exequirte aber ohneweiters zu vergüten. Es ist daher die Execution immer auch auf den Betrag dieser Kosten auszudehnen und letzterer am Schlusse der Execution zu begleichen.

§. 55.

Glaubt Derjenige, gegen welchen die Execution geführt wird, daß die Forderung gar nicht oder nicht in dem von der Bankgesellschaft angegebenen Betrage zu Recht bestehe, und hat er darüber vollkommen beweisende Urkunden in Händen, so kann er mit dem gehörig belegten Gesuche bei dem Cognitionsgerichte die Sistirung der Execution begehren. Das Cognitionsgericht wird die Execution einstweilen sistiren, hievon die Bankgesellschaft und — wenn Zinsen oder Annuitäten im politischen Wege eingetrieben werden — auch die politische Behörde verständigen, eine Tagsatzung auf kurze Zeit anordnen und sonach durch Bescheid erkennen, ob es von der Execution abzukommen habe.

Im obigen Falle, sowie auch dann, wenn dem Exequirten vollkommen beweisende Urkunden nicht zu Gebote stehen, kann derselbe bei dem Cognitionsgerichte eine Klage anbringen, über welche das summarische Verfahren einzuleiten ist. Im Zuge dieses Verfahrens kann der Lauf der Execution nur dann gehemmt werden, wenn der Exequirte nachträglich die vollkommen beweisenden Urkunden mit einem besonderen Gesuche überreicht, in welchem Falle dann, ohne Rücksicht auf das über die Klage eingeleitete Verfahren in der oben bezeichneten Weise vorzugehen ist.

jenen Ländern, in welchen der Veräußerung der Hypothek eine Liquidirung im Concurse voranzugehen hat, ihre Forderung binnen der Edictalfrist bei der Concursinstanz anmelden, jedoch ist hierüber selbst vor Ablauf der Edictalfrist und Ernennung des Creditorenausschusses ohne Aufschub mündlich zu verhandeln und der Massevertreter bloß anzuweisen, den Creditorenausschuß, oder wenn dieser noch nicht ernannt wäre, die ihm bekannten, im Gerichtsorte wohnenden Gläubiger zu vernehmen.

In dem Liquidationsurtheile, welches mit thunlichster Beschleunigung zu schöpfen ist, muß auch über das der **Bank** zuständige Hypothekarrecht unbeschadet der Rechte anderer Hypothekargläubiger erkannt werden.

§. 51.

Sobald das Liquidationsurtheil rechtskräftig geworden, kann die **Bank** auch vor Schöpfung des Classificationsurtheiles verlangen, daß die verpfändete Realität sogleich feilgeboten, bei der gerichtsordnungsmäßigen letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerthe veräußert und daß sie aus dem Erlöse befriedigt werde. Sollte sich im weiteren Zuge der Concursverhandlung ergeben, daß der **Bank** mehr gegeben wurde, als ihr gebührte, so muß dieselbe den empfangenen Mehrbetrag nebst den vierpercentigen Zinsen sogleich der Masse zurückersetzen.

§. 52.

Die §§. 39 bis 51 finden auch dann Anwendung, wenn die Execution auf ein anderes unbewegliches Vermögen des persönlichen Schuldners geführt wird (§. 37).

§. 53.

So oft die **Bank** von dem ihr im §. 11, d) rücksichtlich der Einbringung von rückständigen Zinsen oder Annuitäten eingeräumten Vorrechte Gebrauch machen will, hat sie der betreffenden politischen Behörde den Betrag der Zinsen- oder Annuitätenrückstände nachzuweisen (§. 11, b); die politische Behörde ist verpflichtet, über diesen Nachweis nach Maßgabe der bestehenden Executionsvorschriften Amt zu handeln.

§. 54.

Alle Executionskosten hat zwar die **Bank** vorschußweise zu bestreiten, der Exequirte aber ohneweiters zu vergüten. Es ist daher die Execution immer auch auf den Betrag dieser Kosten auszudehnen und letzterer am Schlusse der Execution zu begleichen.

§. 55.

Glaubt Derjenige, gegen welchen die Execution geführt wird, daß die Forderung gar nicht oder nicht in dem von der **Bank** angegebenen Betrage zu Recht bestehe, und hat er darüber vollkommen beweisende Urkunden in Händen, so kann er mit dem gehörig belegten Gesuche bei dem Cognitionsgerichte die Sistirung der Execution begehren. Das Cognitionsgericht wird die Execution einstweilen sistiren, hievon die **Bank** und — wenn Zinsen oder Annuitäten im politischen Wege eingetrieben werden — auch die politische Behörde verständigen, eine Tagsatzung auf kurze Zeit anordnen und sonach durch Bescheid erkennen, ob es von der Execution abzukommen habe.

Im obigen Falle, sowie auch dann, wenn dem Exequirten vollkommen beweisende Urkunden nicht zu Gebote stehen, kann derselbe bei dem Cognitionsgerichte eine Klage anbringen, über welche das summarische Verfahren einzuleiten ist. Im Zuge dieses Verfahrens kann der Lauf der Execution nur dann gehemmt werden, wenn der Exequirte nachträglich die vollkommen beweisenden Urkunden mit einem besonderen Gesuche überreicht, in welchem Falle dann ohne Rücksicht auf das über die Klage eingeleitete Verfahren in der oben bezeichneten Weise vorzugehen ist.

Regierungsvorlage:

VII. Titel.

Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft.

§. 56.

Pfandbriefe sind Urkunden, durch welche die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft dem Eigenthümer derselben die Verzinsung und Bezahlung eines im Sinne dieser Statuten hypothekarisch sichergestellten Capitales unter den in den Pfandbriefen selbst angegebenen Bestimmungen zusichert.

Jene Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft, welche unter denselben Bedingungen, wie die im Umlaufe befindlichen verlosbaren Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank (§. 1) ausgegeben werden, gewähren ihren Besitzern dieselben Rechte, welche den Besitzern der verlosbaren Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank zustehen.

§. 57.

Die Bankgesellschaft ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten.

Der Betrag der jeweilig im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank ist in die obige Gesammtsumme des zulässigen Pfandbriefumlaufes einzurechnen.

Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in barem Gelde zurückgezahlt, so hat die Bankgesellschaft einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen einzulösen.

Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag ist zur jeweiligen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden.

§. 58.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Capitales der Pfandbriefe haften vorzugsweise die Hypothekarforderungen und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der Bankgesellschaft.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarcreditsabtheilung von den anderen Geschäftsabtheilungen der Bankgesellschaft wird diese Haftung (Artikel 6 der Gesellschaftsstatuten) auf einen aus dem Actiencapitale der Bankgesellschaft zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

§. 59.

Jeder Pfandbrief wird mit der statutenmäßigen Firmazeichnung und mit dem Siegel der Bankgesellschaft versehen. Er enthält:

a) die Capitalssumme, über welche er ausgestellt ist;
b) die Währung, in welcher die Capitalssumme bezahlt und verzinst wird;
c) den Zinsfuß und die Zinstermine;
d) die Bestimmung der Frist zur Capitalszahlung;
e) die Haftung der Bankgesellschaft für Capital und Zinsen — und
f) die von den beiden Regierungscommissären unterzeichnete Bestätigung, daß der Pfandbrief auf Grund von gehörig versicherten, in die öffentlichen Bücher eingetragenen Forderungen der Bankgesellschaft ausgestellt worden sei.

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

VII. Titel.

Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bank.

§. 56.

Pfandbriefe sind Urkunden, durch welche die österreichisch-ungarische **Bank** dem Eigenthümer derselben die Verzinsung und Bezahlung eines im Sinne dieser Statuten hypothekarisch sichergestellten Capitales unter den in den Pfandbriefen selbst angegebenen Bestimmungen zusichert.

Jene Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen **Bank**, welche unter denselben Bedingungen, wie die im Umlaufe befindlichen verlosbaren Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank (§. 1) ausgegeben werden, gewähren ihren Besitzern dieselben Rechte, welche den Besitzern der verlosbaren Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank zustehen. **Auch genießen die im Umlauf befindlichen Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank alle jene Begünstigungen, welche durch das gegenwärtige Statut den Pfandbriefen der österreichisch-ungarischen Bank eingeräumt werden.**

§. 57.

Die **Bank** ist berechtigt, Pfandbriefe bis zum Betrage von 150 Millionen Gulden hinauszugeben, doch darf die Gesammtsumme der im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe die Gesammtsumme der jeweilig bestehenden Hypothekarforderungen niemals überschreiten.

Der Betrag der jeweilig im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe der privilegirten österreichischen Nationalbank ist in die obige Gesammtsumme des zulässigen Pfandbriefumlaufes einzurechnen.

Werden Hypothekardarlehen vor der festgesetzten Verfallszeit, und zwar in barem Gelde zurückgezahlt, so hat die **Bank** einen dem zurückgezahlten Capitale gleichen Betrag in Pfandbriefen einzulösen.

Der an bedungenen Capitalstilgungsraten bar eingegangene Betrag ist zur jeweiligen Verlosung der Pfandbriefe zu verwenden.

§. 58.

Für die pünktliche Verzinsung und Bezahlung des Capitales der Pfandbriefe haften vorzugsweise die Hypothekarforderungen und außerdem das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen der **Bank**.

Im Falle der Auflösung der Bankgesellschaft oder der Trennung der Hypothekarcreditsabtheilung von den anderen Geschäftsabtheilungen der **Bank** wird diese Haftung (Artikel 6 der Gesellschaftsstatuten) auf **die Hypothekarforderungen und auf** einen aus dem Actiencapitale der **Bank** zu bestellenden Fond beschränkt, welcher mindestens dem zehnten Theile der dann im Umlaufe befindlichen Pfandbriefe gleichkommt und nach Maßgabe der Einlösung der Pfandbriefe in demselben Verhältnisse vermindert werden kann.

§. 59.

Jeder Pfandbrief wird mit der statutenmäßigen Firmazeichnung und mit dem Siegel der **Bank** versehen. Er enthält:

a) die Capitalssumme, über welche er ausgestellt ist;
b) die Währung, in welcher die Capitalssumme bezahlt und verzinst wird;
c) den Zinsfuß und die Zinsentermine;
d) die Bestimmung der Frist zur Capitalszahlung;
e) die Haftung der **Bank** für Capital und Zinsen und
f) die von den beiden Regierungscommissären unterzeichnete Bestätigung, daß der Pfandbrief auf Grund von gehörig versicherten, in die öffentlichen Bücher eingetragenen Forderungen der **Bank** ausgestellt worden sei.

Regierungsvorlage:

§. 60.

Die Pfandbriefe lauten auf den Ueberbringer und sind mit halbjährigen Zinsencoupons versehen. Sie werden in den vom Generalrathe der Bankgesellschaft zu bestimmenden Beträgen, jedoch für keinen geringeren Betrag als 100 fl. ausgestellt.

§. 61.

Die Pfandbriefe können auf eine bestimmte oder auf eine durch Verlosung zu bestimmende Verfallszeit gestellt werden. Sie dürfen jedoch auf keine kürzere als eine zwölfmonatliche Verfallszeit lauten.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen ein Pfandbrief eingezogen wird, müssen die demselben beigegebenen noch nicht verfallenen Coupons zurückgestellt oder es muß der Nominalbetrag derselben bar ersetzt werden.

§. 63.

Pfandbriefcoupons, die noch nicht über ein Jahr fällig sind, werden bei allen Haupt- und Zweiganstalten der Bankgesellschaft ausgezahlt. Pfandbriefe und Zinsenquittungen werden bei der Hypothekarcreditscasse der Bankgesellschaft in Wien oder nach vorausgegangener vierzehntägiger Anmeldung bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze bezahlt.

§. 64.

Zinsen, welche nicht binnen 3 Jahren, und Pfandbriefscapitalien, welche nicht binnen 30 Jahren nach ihrer Verfallszeit erhoben werden, sind verjährt und können somit nicht mehr gefordert werden.

§. 65.

Die Pfandbriefe der höheren Kategorien können gegen Pfandbriefe niedriger Kategorie und umgekehrt umgetauscht werden.

§. 66.

Die Bankgesellschaft erkennt den Inhaber eines auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefes und den Inhaber eines Coupons als dessen Eigenthümer.

Will ein Pfandbriefbesitzer sich die Behebung der Zinsen von ihm gehörigen Pfandbriefen sichern, oder soll ein Pfandbrief und dessen Erträgniß einem bestimmten Zwecke gewidmet werden, so ist um die Vornahme der Vinculirung bei der Bankgesellschaft unter Vorlegung des betreffenden Pfandbriefes sammt Couponsbogen schriftlich anzusuchen. Hierbei ist die auf den Pfandbrief zu setzende Vinculirungsclausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfange der Zinsen und des auf den vinculirten Pfandbrief entfallenden Capitals ermächtigt ist. Eine Vinculirung zu Gunsten mehrerer Eigenthümer oder eine Erfolgung des Capitales oder der Zinsen in Theilbeträgen findet nicht statt.

Die Zinsen der vinculirten Pfandbriefe werden gegen Quittung erfolgt, wenn diese alle wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes (die Nummer, den Capitalsbetrag, den Zinsfuß und das Datum), dann die richtige Verfallszeit und den richtigen Zinsenbetrag angibt und mit dem Namen des zur Empfangnahme Berechtigten versehen ist.

Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift findet nicht statt und eine Haftung für deren Echtheit wird von der Bankgesellschaft nicht übernommen. Es steht jedoch dem Eigenthümer des Pfandbriefes frei, zu verlangen, daß die Bezahlung des Pfandbriefcapitals und der Zinsen, sowie eine Divinculirung

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

§. 60.

Die Pfandbriefe lauten auf den Ueberbringer und sind mit halbjährigen Zinsencoupons versehen. Sie werden in den vom Generalrathe der **Bank** zu bestimmenden Beträgen, jedoch für keinen geringeren Betrag als 100 fl. ausgestellt.

§. 61.

Die Pfandbriefe können auf eine bestimmte oder auf eine durch Verlosung zu bestimmende Verfallszeit gestellt werden. Sie dürfen jedoch auf keine kürzere als eine zwölfmonatliche Verfallszeit lauten.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen ein Pfandbrief eingezogen wird, müssen die demselben beigegebenen noch nicht verfallenen Coupons zurückgestellt oder es muß der Nominalbetrag derselben bar ersetzt werden.

§. 63.

Pfandbriefcoupons, die noch nicht über ein Jahr fällig sind, werden bei allen Haupt- und Zweiganstalten der **Bank** ausgezahlt. Pfandbriefe und Zinsenquittungen werden bei der Hypothekarcreditscasse der **Bank** in Wien oder nach vorausgegangener vierzehntägiger Anmeldung bei einer Bankanstalt an einem anderen Platze bezahlt.

§. 64.

Zinsen, welche nicht binnen drei Jahren, und Pfandbriefscapitalien, welche nicht binnen dreißig Jahren nach ihrer Verfallszeit erhoben werden, sind verjährt und können somit nicht mehr gefordert werden.

§. 65.

Die Pfandbriefe der höheren Kategorien können gegen Pfandbriefe niedriger Kategorie und umgekehrt umgetauscht werden.

§. 66.

Die **Bank** erkennt den Inhaber eines auf den Ueberbringer lautenden Pfandbriefes und den Inhaber eines Coupons als dessen Eigenthümer.

Will ein Pfandbriefbesitzer sich die Behebung der Zinsen von ihm gehörigen Pfandbriefen sichern, oder soll ein Pfandbrief und dessen Erträgniß einem bestimmten Zwecke gewidmet werden, so ist um die Vornahme der Vinculirung bei der **Bank** unter Vorlegung des betreffenden Pfandbriefes sammt Couponsbogen schriftlich anzusuchen. Hiebei ist die auf den Pfandbrief zu setzende Vinculirungsclausel genau zu bezeichnen und jene Person namhaft zu machen, welche zum Empfange der Zinsen und des auf den vinculirten Pfandbrief entfallenden Capitales ermächtigt ist. Eine Vinculirung zu Gunsten mehrerer Eigenthümer oder eine Erfolgung des Capitales oder der Zinsen in Theilbeträgen findet nicht Statt.

Die Zinsen der vinculirten Pfandbriefe werden gegen Quittung erfolgt, wenn diese alle wesentlichen Merkmale des Pfandbriefes (die Nummer, den Capitalsbetrag, den Zinsfuß und das Datum), dann die richtige Verfallszeit und den richtigen Zinsenbetrag angibt und mit dem Namen des zur Empfangnahme Berechtigten versehen ist.

Eine Prüfung der Echtheit der Unterschrift findet nicht Statt und eine Haftung für deren Echtheit wird von der **Bank** nicht übernommen. Es steht jedoch dem Eigenthümer des Pfandbriefes frei, zu verlangen, daß die Bezahlung des Pfandbriefcapitales und der Zinsen, sowie eine Devinculirung

Regierungsvorlage:

des Pfandbriefes nur gegen Beibringung seiner gerichtlich oder notariell legalisirten Unterschrift stattfinden dürfe.

§. 67.

Zur Devinculirung von Pfandbriefen welche auf den Namen von Gemeinden oder anderen unter dem Schutze der Behörden stehenden Corporationen oder Anstalten vinculirt sind, muß noch die Bewilligung der Aufsichtsbehörde beigebracht werden.

Sollten vinculirte Pfandbriefe auf Verlangen eines anderen, als des in dem Vinculum genannten Eigenthümers devinculirt werden, so hat der Präsentant der Bankgesellschaft durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisirte Urkunden nachzuweisen, daß er das Eigenthum des Pfandbriefes erworben habe.

§. 68.

Bezüglich der Vinculirung und Devinculirung von verlosbaren Pfandbriefen der privilegirten österreichischen Nationalbank haben die Bestimmungen der §§. 66 und 67 zu gelten.

§. 69.

Die Verpfändung oder Abtretung von Pfandbriefen der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft unterliegt nicht der Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren.

§. 70.

Die Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft können in beiden Theilen des Reiches zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann der Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengelder, zu Militärheiratscautionen und zum Börsencourse, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden, insoferne bei Cautionen nicht der Erlag in Barem durch besondere Normen vorgeschrieben ist.

§. 71.

Die Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft dürfen an der Börse verkauft und deren Cours in dem amtlichen Coursblatte notirt werden.

des Pfandbriefes nur gegen Beibringung seiner gerichtlich oder notariell legalisirten Unterschrift stattfinden dürfe.

§. 67.

Zur Devinculirung von Pfandbriefen, welche auf den Namen von Gemeinden oder anderen unter dem Schutze der Behörden stehenden Corporationen oder Anstalten vinculirt sind, muß noch die Bewilligung der Aufsichtsbehörde beigebracht werden.

Sollen vinculirte Pfandbriefe auf Verlangen eines anderen, als des in dem Vinculum genannten Eigenthümers devinculirt werden, so hat der Präsentant der **Bank** durch öffentliche oder gerichtlich oder notariell legalisirte Urkunden nachzuweisen, daß er das Eigenthum des Pfandbriefes erworben habe.

§. 68.

Bezüglich der Vinculirung und Devinculirung von verlosbaren Pfandbriefen der privilegirten österreichischen Nationalbank haben die Bestimmungen der §§. 66 und 67 zu gelten.

§. 69.

Die Verpfändung oder Abtretung von Pfandbriefen der österreichisch-ungarischen **Bank** unterliegt nicht der Entrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren.

§. 70.

Die Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen **Bank** können in beiden Theilen des Reiches zur fruchtbringenden Anlegung von Capitalien der Gemeinden, Körperschaften, Stiftungen, unter öffentlicher Aufsicht stehender Anstalten, dann der Pupillar-, Fideicommiß- und Depositengelder, zu Militärheiratscautionen und zum Börsencourse, zu Dienst- und Geschäftscautionen verwendet werden, insoferne bei Cautionen nicht der Erlag in Barem durch besondere Normen vorgeschrieben ist.

§. 71.

Die Pfandbriefe der österreichisch-ungarischen **Bank** dürfen an der Börse verkauft und deren Cours in dem amtlichen Coursblatte notirt werden.

Regierungsvorlage:

Uebereinkommen

zwischen

dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der privilegirten österreichischen Nationalbank anderseits.

Artikel I.

Die privilegirte österreichische Nationalbank prolongirt das laut §. 4 des Uebereinkommens vom 10. Jänner 1863 dem Staate überlassene, mit 31. December 1877 rückzahlbare Darlehen von Achtzig Millionen Gulden österr. Währ. für die Dauer des der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft verliehenen Privilegiums, das ist bis 31. December 1887, zinsenfrei.

Artikel II.

Der den Staatsverwaltungen nach Artikel 103 der Statuten gebührende Antheil am Reingewinne der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft wird zur Abschreibung von dieser Schuld verwendet. Im Falle jedoch, daß die auf Grund des Gesetzes vom . . . . . erfolgende Entscheidung dahin lauten würde, daß die Schuld von Achtzig Millionen Gulden österr. Währ. unter jenen Schulden mitbegriffen sei, über welche das durch das Gesetz vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 3) und den Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 zu Stande gekommene Uebereinkommen getroffen wurde, sind 30 Percent des den Staatsverwaltungen gebührenden Gewinnantheiles an die ungarische Staatsverwaltung hinauszuzahlen.

Artikel III.

Die privilegirte österreichische Nationalbank verzichtet auf den zur Ergänzung des Erträgnisses des Bankfondes auf 7 Percent für das Jahr 1868 beanspruchten Beitrag des Aerars von 340.543 fl. 48 5/10 kr. österr. Währ.

Artikel IV.

Der Direction der Hauptanstalt in Budapest wird für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze ein Betrag von Fünfzig Millionen Gulden zugewiesen, welcher auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf.

Im Falle eines größeren Creditbedarfes wird der Generalrath der Direction in Budapest aus den der österreichisch-ungarischen Bankgesellschaft zur Verfügung stehenden allgemeinen Reserven auch einen obige Fünfzig Millionen

Anträge des Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen:

Uebereinkommen

zwischen

dem k. k. und dem k. ungarischen Finanzminister einerseits und der privilegirten österreichischen Nationalbank anderseits.

Artikel I.

Die privilegirte österreichische Nationalbank prolongirt das laut §. 4 des Uebereinkommens vom 10. Jänner 1863 dem Staate überlassene, mit 31. December 1877 rückzahlbare Darlehen von Achtzig Millionen Gulden österr. Währ. für die Dauer des der österreichisch-ungarischen **Bank** verliehenen Privilegiums, das ist bis 31. December 1887, zinsenfrei.

Artikel II.

Der den Staatsverwaltungen nach Artikel 102 der Statuten gebührende Antheil am Reingewinne der österreichisch-ungarischen **Bank** wird zur Abschreibung von dieser Schuld verwendet.

Artikel III.

Die privilegirte österreichische Nationalbank verzichtet auf den zur Ergänzung des Erträgnisses des Bankfondes auf 7 Percent für das Jahr 1868 beanspruchten Beitrag des Aerars von 340.543 fl. $48^{5}/_{10}$ kr. österr. Währ.

Artikel IV.

Der Direction der Hauptanstalt in Budapest wird für das Escompte- und Darlehensgeschäft der ungarischen Bankplätze ein Betrag von Fünfzig Millionen Gulden zugewiesen, welcher auf den österreichischen Plätzen nicht verwendet werden darf.

Im Falle eines größeren Creditbedarfes wird der Generalrath der Direction in Budapest aus den der österreichisch-ungarischen **Bank** zur Verfügung stehenden allgemeinen Reserven auch einen obige Fünfzig Millionen

Gulden überschreitenden Betrag vorübergehend zuweisen, welcher aber zu der von dem Generalrathe festgesetzten Frist dem Generalrathe wieder zur freien Verfügung zu stellen ist.

Artikel V.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft in den Jahren 1878 und 1879 fünf neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel VI.

In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft im Laufe des Jahres 1878 vier und im Laufe des Jahres 1879 drei neue Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Außerdem wird für später die Errichtung von noch drei neuen Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen zugesichert.

Artikel VII.

Im Falle die österreichisch-ungarische Bankgesellschaft das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Artikel 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums einzubringen.

Gulden überschreitenden Betrag vorübergehend zuweisen, welcher aber zu der von dem Generalrathe festgesetzten Frist dem Generalrathe wieder zur freien Verfügung zu stellen ist.

Artikel V.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern errichtet die österreichisch-ungarische **Bank** in den Jahren 1878 und 1879 fünf neue Filialen an den durch das k. k. Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Artikel VI.

In den Ländern der ungarischen Krone errichtet die österreichisch-ungarische **Bank** im Laufe des Jahres 1878 vier und im Laufe des Jahres 1879 drei neue Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen.

Außerdem wird für später die Errichtung von noch drei neuen Filialen an den durch das ungarische Ministerium zu bestimmenden Plätzen zugesichert.

Artikel VII.

Im Falle die österreichisch-ungarische **Bank** das Ansuchen um weitere Verlängerung des Privilegiums stellen will (Artikel 105 der Statuten), hat sie dasselbe wenigstens zwei Jahre vor Ablauf des Privilegiums einzubringen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die Staatsschuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Nachdem zwischen der königlich ungarischen Regierung und der k. k. Regierung darüber eine Einigung nicht erzielt werden konnte, ob die im §. 4 des am 3. Jänner 1863 zwischen dem damaligen k. k. Finanzministerium und der privilegirten österreichischen Nationalbank abgeschlossenen Uebereinkommens erwähnte Staatsschuld von 80 Millionen Gulden unter jenen Schulden mit inbegriffen sei, über welche das durch das Gesetz vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 3) und dem Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 zu Stande gekommene Uebereinkommen getroffen wurde, wird zum Zwecke der Entscheidung dieser Frage und endgiltigen Austragung dieser Angelegenheit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Der Reichsrath wählt eine aus 15 Mitgliedern bestehende Deputation, welche mit der aus einer gleichen Anzahl von Mitgliedern bestehenden Deputation des ungarischen Reichstages sich ins Einvernehmen setzt, die übereinstimmende Lösung der obbezeichneten Frage versucht und über den Erfolg ihres Vorgehens dem Reichsrathe Bericht erstattet.

§. 2.

In diese Deputation sind vom Hause der Abgeordneten 10, vom Herrenhause 5 Mitglieder zu wählen.

§. 3.

Kommen in Folge des Berichtes jener Deputationen binnen sechs Monaten vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an im Reichsrathe und im ungarischen Reichstage die Frage endgiltig lösende Gesetze gleichen Inhaltes nicht zu Stande, so entscheidet in der obschwebenden Frage ein Schiedsgericht.

§. 4.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Obersten Gerichts- und Cassationshofes in Wien oder dessen Stellvertreter in diesem seinem Amte und aus dem Präsidenten der Cassationsgerichtsabtheilung der k. ungarischen Curie in Budapest oder im Falle der Verhinderung desselben aus deren Vicepräsidenten, als Mitgliedern, dann aus einem Obmanne, welchen die gedachten zwei Mitglieder wählen, ohne bei der Wahl an eine bestimmte Staatsangehörigkeit gebunden zu sein.

§. 5.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht binnen vier Wochen nach der ersten von der einen oder anderen Regierung an sie ergangenen Aufforderung über die Wahl des Obmannes einigen: in diesem Falle wird die juristische Facultät in Heidelberg als Schiedsgericht bestellt.

§. 6.

Sobald das Schiedsgericht constituirt ist, hat dasselbe die beiden Regierungen hiervon zu verständigen, und jede dieser Regierungen ist verpflichtet, binnen einer unerstreckbaren Frist von vier Wochen dem Schiedsgerichte eine schriftliche Darstellung des Sachverhaltes und die Begründung ihres eigenen rechtlichen Standpunktes vorzulegen.

Sollte eine oder die andere Regierung die Ueberreichung dieser Vorlage unterlassen, so entscheidet das Schiedsgericht auf Grund der an dasselbe gelangten Darstellung.

§. 7.

Langen die Vorlagen von beiden Regierungen rechtzeitig ein, so gibt das Schiedsgericht jeder der beiden Regierungen Gelegenheit zu einer Gegenschrift, welche binnen einer unerstreckbaren Frist von zwei Monaten nach erfolgter Mittheilung beim Schiedsgerichte zu überreichen ist. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nicht statt, doch steht es dem Schiedsgerichte frei, noch weitere Aufklärungen von jeder der beiden Regierungen zu verlangen.

§. 8.

Das Schiedsgericht hat sein Urtheil beiden Regierungen zuzufertigen und dasselbe hat als endgiltige und unanfechtbare Entscheidung der im Eingange dieses Gesetzes bezeichneten Frage zu gelten.

§. 9.

Wird durch übereinstimmende Gesetze (§. 3) oder durch die Entscheidung des Schiedsgerichtes ausgesprochen, daß die Schuld von 80 Millionen Gulden an die privilegirte österreichische Nationalbank unter jenen Schulden nicht inbegriffen sei, über welche das durch das Gesetz vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868 Nr. 3), und den Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 zu Stande gekommene Uebereinkommen getroffen wurde, so werden die Länder der ungarischen Krone 30 Percent der 80-Millionen-Schuld übernehmen.

Im entgegengesetzten Falle werden die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder die 80-Millionen-Schuld allein übernehmen.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und wird mit dem Vollzuge desselben das Gesammtministerium betraut.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

des

Ausschusses für die Ausgleichsvorlagen

zu

Artikel 110 der Statuten der österreichisch-ungarischen Bank.

Das erste Alinea dieses Artikels habe zu lauten:

„Die in den Artikeln 82 und 86 der österreichisch-ungarischen Bank eingeräumten ausschließlichen Berechtigungen unterliegen nur der Beschränkung, daß hiedurch der durch das Gesetz vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868 Nr. 3) und den Gesetzartikel XV vom Jahre 1867 geregelte Umlauf der in beiden Theilen des Reiches Zwangscours genießenden Staatsnoten nicht beirrt wird."

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Eisenbahnausschusses

über

den vom Herrenhause geänderten Gesetzentwurf die garantirten Eisenbahnen betreffend.

Durch Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 13. l. M. wurden dem Eisenbahnausschusse jene Beschlüsse des hohen Herrenhauses vom 12. desselben Monates zur Vorberathung und Antragstellung überwiesen, welche dieses über die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses vom 15. Juni l. J. gefaßt hat.

Die Aenderungen, welche das hohe Herrenhaus an der Fassung des Gesetzentwurfes, betreffend die garantirten Eisenbahnen, vorgenommen, wie er aus den langwierigen Debatten des Abgeordnetenhauses hervorgegangen war, lassen sich auf das Bestreben zurückführen, die Eisenbahngesellschaften gegen Eingriffe der öffentlichen Verwaltung in ihre „formelle" Rechtssphäre mehr zu schützen. Der vom hohen Herrenhause eingeschobene nunmehrige §. 5 beweist diese Behauptung, wenn auch der Motivenbericht der Herrenhauscommission nicht in Betracht gezogen werden wollte. Er ist jedoch nicht zu übersehen, einmal weil das hohe Herrenhaus in dem zweiten Berichte seiner Eisenbahncommission über den Gesetzentwurf betreffend die Frachtentarife vom 21. September 1877 einen ähnlichen Vorgang gegenüber dem Abgeordnetenhause einhielt, sodann weil die Durchführung der Absicht, die Gesellschaften zu schützen, dieser Absicht selbst so wenig entspricht, daß eine außerhalb dem vom hohen Herrenhause beliebten Texte des Gesetzes liegende Erklärung gesucht werden muß. Ob dieselbe zu finden ist, wird sich aus der nachfolgenden Untersuchung der einzelnen Textänderungen ergeben.

Anlangend die §§. 2 und 4, so gab §. 2 in der Fassung des Abgeordnetenhauses der Regierung das Recht, „den Betrieb garantirter Eisenbahnen, *welchen* sie Vorschüsse gewährt hat, *ganz oder theilweise* selbst zu führen oder durch andere führen zu lassen."

Dagegen erhob das hohe Herrenhaus *) zwei Bedenken, einmal, daß die staatliche Betriebsübernahme von Theilstrecken „unverhältnißmäßige Complicationen der Betriebsgebarung und Verrechnung" hervor-

*) Aus dem Commissionsberichte des hohen Herrenhauses (Seite 5):
„Im Uebrigen fand die Commission Anlaß, die in der Regierungsvorlage wie im Abgeordnetenhausbeschlusse in den §§. 2 und 4 durch den Passus „ganz oder theilweise" gewahrte Facultät der staatlichen Betriebsübernahme von Theilstrecken garantirter Eisenbahnlinien im Hinblick auf die in solchen Fällen eintretenden unverhältnißmäßigen Com-

rufe — anderseits, daß „der objective Zusammenhang des zu übernehmenden Bahnobjectes mit der für dasselbe erfolgten Vorschußleistung nicht zum Ausdrucke gebracht sei", und beschloß über den Antrag seiner „vereinigten juridischen und Eisenbahncommission", daß statt des Wortes „welchen" zu setzen wäre: „für welche", wodurch dem zweiten Bedenken abgeholfen sei, hingegen die Worte „ganz oder theilweise" wegzulassen, womit den Gefahren der Betriebscomplicationen begegnet würde.

Das hohe Herrenhaus setzte bei der Fassung des Abgeordnetenhauses die Möglichkeit voraus, daß die Regierung beispielsweise von der Rudolfsbahn nur die Strecke Amstetten-Kleinreifling oder Laibach-Tarvis, von der Franz Josefs-Bahn Budweis-Wessely oder Tulln-Gmünd, von der Nordwestbahn Znaim-Iglau oder ähnliche Strecken in Betrieb nehmen könne. Es wäre bei allem Mißtrauen in den guten Willen oder die Fähigkeit irgend einer Regierung unmöglich, Gesetze zu schaffen, welche von der Voraussetzung ausgehen, daß die Regierung Maßregeln ergreifen werde, welche keinem Organe der öffentlichen Verwaltung zugemuthet werden dürfen. Daß also eine Regierung an der Hand eines Gesetzes, welches die Kräftigung der staatlichen Ingerenz und die Vereinheitlichung der Betriebsnormen mit anstrebt, „Betriebscomplicationen" sollte herbeiführen wollen, darf nicht angenommen werden. Ein solcher Gedanke lag aber auch dem Abgeordnetenhause vollständig ferne. Dasselbe beabsichtigte vielmehr jene Fälle zu treffen, wo einer Unternehmung auf Grund getrennter Concessionen oder mehrerer Uebereinkommen Theilstrecken nach verschiedenen Ziffern oder nur einzelne Strecken überhaupt garantirt sind und daher getrennte Betriebsrechnungen geführt werden, so bei der Staatseisenbahngesellschaft, der Elisabeth-Bahn, der Nordwestbahn.

Nach der Fassung des hohen Herrenhauses ist der Sinn durch Aenderung des Wortes „welchen" in „für welche" ganz derselbe, wie ihn das Abgeordnetenhaus durch die Worte „ganz oder theilweise" zum Ausdrucke brachte, und wodurch es ebenso sehr den „objectiven Zusammenhang" zu treffen, wie die „Betriebs- und Verrechnungscomplicationen" zu verhindern meinte.

Im §. 4 beschloß das hohe Herrenhaus zu bestimmen, daß die Regierung zur Betriebsübernahme nur dann berechtigt sei, wenn die jährliche Inanspruchnahme die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses „für die letzten fünf Jahre" überschritten hat, während das Abgeordnetenhaus textirte: „für fünf aufeinander folgende Jahre". Diese Aenderung ist nicht unwesentlich, indem hiedurch noch mehrere Bahnunternehmungen derzeit der Wirkung des Paragraphes formell entzogen werden. So die Lemberg-Czernowitzer Bahn, welche in den Jahren 1871 bis 1875 weit mehr als jene Hälfte (1,100.000 fl.) in Anspruch nahm, (nämlich 1,763.370—1,807.109—1,113.290—1,371.000—1,593.640 fl.), im Jahre 1876 nur 1,035.680 fl. bedurfte und im laufenden Jahre (für die Linie A) einen Betriebsüberschuß haben wird, so die Kaschau-Oderberger Bahn, welche in den Jahren 1869 bis 1873 bei Jahreshälften von 98.860—108.918—220.394—246.177—255.757 fl. je 120.951—124.052—372.458—360.573—374.924 fl. in Anspruch nahm, während ihr Jahresbedarf bei der Jahreshälfte von 255.757 fl., in den Jahren 1874 bis 1876 auf 227.016—225.000 und 174.644 fl. sank; so die südnorddeutsche Verbindungsbahn bei einer Jahreshälfte von 491.400 fl. und einem weit höheren Jahresbedarfe lediglich in den Jahren 1859 bis 1866.*)

Wie sehr die eingangs aufgestellte Behauptung unbestreitbar ist, daß die Aenderungen des hohen Herrenhauses den Gesichtspunkt festhalten, die Gesellschaften zu schützen, springt schon bei dieser Aenderung in die Augen, wenn man zudem nach den ausgesprochenen Motiven denselben sucht. Der Commissionsbericht beruft sich nur auf „gleichartige Erwägungen", wie bei den im §. 2 gemachten Aenderungen; es ist aber nicht abzusehen, in welchem Zusammenhange „Betriebscomplicationen" oder der „objective Zusammenhang zwischen Garantieleistung und Betriebsstrecke" mit der Zeitbestimmung der fünf Jahre im §. 4 stehen könnten.

---

plicationen der Betriebsgebarung und Verrechnung durch Streichung der Worte „ganz oder theilweise" in Wegfall kommen zu lassen."

„Die Commission erachtete es ferner für geboten, den Umfang des Uebernahmsbefugnisses des Staates im §. 2 dadurch zu präcisiren, daß daselbst, abweichend von der Regierungsvorlage und dem noch minder präcisen Beschlusse des Abgeordnetenhauses, der objective Zusammenhang des zu übernehmenden Bahnobjectes mit der für dasselbe erfolgten Vorschußleistung zum Ausdrucke gebracht und demnach die Fassung gewählt wurde: „für welche ein solcher Vorschuß (§. 1) geleistet wurde."

„Aus gleichartigen Erwägungen ist auch der Commissionsbeschluß hervorgegangen, für den Eintritt der im §. 4 vorgesehenen Uebernahmsbefugniß die Inanspruchnahme von mehr als der Hälfte des garantirten Reinerträgnisses für die letzten fünf aufeinander folgenden Jahre als maßgebend zu erklären."

*) Nach den neuesten Mittheilungen der Regierung stellen sich die im ersten Berichte des Eisenbahnausschusses vom Mai 1877 gebrachten Daten über die effectiven Garantieansprüche des Jahres 1876 nachstehend

Eine ungleich ausgedehntere Aenderung hat das hohe Herrenhaus durch Einschiebung eines neuen §. 5 vorgenommen, der nach dem Commissionsberichte *) den ausgesprochenen Zweck hat, den Begriff des vom Staate „zu übernehmenden Betriebes zu präcisiren". Der Bericht fügt hinzu, daß diese nähere Begriffsbestimmung „durch Beifügung einiger subsidiarisch zur Anwendung gelangender Grundsätze" geschehen solle und erklärt, daß mit dieser Art staatlicher Betriebsübernahme ein „neues Rechtsinstitut" geschaffen werde.

---

heraus; der Garantieanspruch des Jahres 1877 ist annähernd nach den Einnahmen der ersten neun Monate veranschlagt.

Eisenbahn	Garantieanspruch laut gesellschaftlicher Rechnungsvorlage für 1876	Garantieanspruch annähernd für 1877	Bewilligt für 1877	Gegen das Finanzgesetz mehr	Gegen das Finanzgesetz weniger
Lemberg-Czernowitzerbahn	1,035.680	*) 216.000	1,650.000	. . . .	1,434.000
Franz Josephbahn	2,432.842	2,290.000	2,300.000	. . . .	10.000
Rudolf- und Salzkammergutbahn	5,176.686	5,030.000	5,100.000	. . . .	70.000
Kaschau-Oderbergerbahn	174.644	210.000	263.000	. . . .	53.000
Karl Ludwigbahn	744.882	570.000	1,000.000	. . . .	430.000
Mährisch-schlesische Nordbahn	758.757	757.000	700.000	57.000	. . . . .
Oesterreichische Nordwestbahn	1,630.864	1,400.000	1,931.000	. . . .	531.000
Südnorddeutsche Verbindungsbahn	1,029.148	1,040.000	861.000	190.000	. . . . .
Ungarische Westbahn	331.013	300.000	330.000	. . . .	30.000
Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	969.000	969.000	969.000	. . . .	. . . . .
Vorarlberger Eisenbahn	674.745	678.000	678.000	. . .	. . . . .
Albrechtsbahn	928.254	910.000	954.000	. . . .	44.000
Elisabethbahn Hauptbahn	658.434	. . . . .	837.000	. . . .	837.000
Elisabethbahn Linz-Budweis	1,309.123	1,180.000	1,300.000	. . . .	120.000
Elisabethbahn Salzburg-Tirol	2,056.094	1,930.000	2,000.000	. . . .	70.000
Mährische Grenzbahn	336.000	336.000	336.000	. . . .	. . . . .
Staatseisenbahngesellschaft	1,037.645	800.000	900.000	. . . .	100.000
Brünn-Rossitzerbahn	24.363	25.000	30.000	. . . .	5.000
Summen Silber	19,920.332	17,501.000	20,252.000	57.000	2,808.000
Summen Noten	1,232.273	1,140.000	1,887.000	190.000	937.000
Also gegen das Finanzgesetz für 1877 annähernd weniger Silber	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	2,751.000
Also gegen das Finanzgesetz für 1877 annähernd weniger Noten	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . .	747.000

*) für Czernowitz-Suczawa.

*) Aus dem Commissionsberichte des hohen Herrenhauses (S. 4 und 5).

Die Commission sah sich veranlaßt, die Durchführungsmodalität und den rechtlichen Umfang der vorzusehenden Betriebsübernahme durch den Staat noch besonders zu erörtern, und diesfalls den in den Verhandlungen und Beschlüssen des Abgeordnetenhauses conform der Regierungsvorlage ohne nähere Begrenzung gebliebenen Begriff des vom Staate zu übernehmenden Betriebes durch Beifügung einiger nunmehr als §. 5 des Gesetzentwurfes aufgenommenen, subsidiarisch zur Anwendung gelangenden Grundsätze zu präcisiren.

Der Commission schien es umsomehr geboten, auf eine nähere Präcisirung des Begriffes der durch das Gesetz ausgesprochenen Betriebsübernahme einzugehen, als es sich im vorliegenden Falle nicht um eine gerichtliche oder administrative Sequestration der Verwaltung einer Eisenbahnunternehmung handelt, wie dies aus dem Zwecke des Gesetzes, sowie aus den im Schoße der Commission von Seiner Excellenz dem Herrn Handelsminister abgegebenen Erklärungen hervorgeht, jedoch nach dem in der Begründung der Regierungsvorlage, nach der Erklärung des Herrn

Er gelangt sofort dazu, als Regel die Vereinbarung zwischen Regierung und Gesellschaft auszusprechen, worin das „neue Rechtsinstitut" nicht gefunden werden kann; vielmehr muß es aus „subsidiarischen Grundsätzen" construirbar sein, als deren „leitender" erklärt wird, „daß durch die Betriebsübernahme von Seite des Staates die sonstigen Befugnisse der Actiengesellschaft nicht berührt werden". Dieser Satz, daß durch Uebernahme einer gewissen Summe von Rechten, eines gewissen Rechtskreises alle außerhalb desselben liegenden Befugnisse nicht berührt werden, ist so allgemein und selbstverständlich, daß eine neue Rechtsschöpfung auch darin nicht zu erblicken ist. Aber auch eine nähere Begriffsbestimmung kann dort nicht gefunden werden, wo lediglich die negative Umschreibung eines „subsidiären" Grundsatzes vorliegt.

Es ist ferners von den Freunden ausgedehnter Begriffe nie versucht worden, die Gewinnvertheilung als eine Betriebsthätigkeit aufzufassen; sonach ist das 2. Alinea Absatz a) §. 5 des Herrenhausbeschlusses abermals nichts als die Beurkundung eines selbstverständlichen Satzes. Dennoch, sobald an diesen Satz der Maßstab der Praxis angelegt werden will, erscheint er dadurch wieder aufgehoben, daß die Gewinnvertheilung nur nach Maßgabe der der Gesellschaft lediglich „mitzutheilenden Betriebsrechnung" statthaben solle; die Betriebsrechnung festzustellen, ist eben Sache der betriebsführenden Regierung.

Wenn endlich im Absatz b) des §. 5, Auslagen, „welche den Capitalconto belasten" nicht ohne Zustimmung der Gesellschaft gemacht werden sollen, gleich hinterher aber dem Handelsminister die discretionäre Gewalt eingeräumt wird, „jene Maßnahmen unverweilt zu treffen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit des Verkehres dringend nothwendig sind", also auch jene, welche den Capitalsconto dauernd belasten können, so erscheint durch diese Einräumung jene Einschränkung des ersten Satzes wiederum aufgehoben.

Aus Vorstehendem erhellt unzweideutig, daß weder eine „nähere Begriffsbestimmung" dieses Staatsbetriebes gelungen ist, noch auch gar ein „neues Rechtsinstitut" im Wege „einer mindestens die wesentlichsten Grundzüge seines Inhaltes feststellenden gesetzlichen Regelung" formalisirt wurde.

Wenn endlich das hohe Herrenhaus Zeuge der Debatten auf die Vereinbarung mit den Gesellschaften so hohen Werth legt und solche durch den Zwischensatz im Eingange des §. 5 („unbeschadet der etwa im Vereinbarungswege zu treffenden anderweitigen Festsetzungen") zwingend gesichert zu haben meint, so liegt es auch mit diesem Text ganz und gar in der Hand des Ministers, jede Vereinbarung zu beseitigen, wie es ohne diesen Text dem Minister freistünde, Vereinbarungen zu treffen.

Handelsministers lediglich der Abkürzung wegen mehrfach gebrauchten Ausdrucke „Sequestration" gefolgert werden könnte.

Mit der gesetzlich zu statuirenden Betriebsübernahme garantirter Bahnen durch den Staat wird ein neues Rechtsinstitut geschaffen, welches einer mindestens die wesentlichsten Grundzüge seines Inhaltes feststellenden gesetzlichen Regelung umsomehr zu bedürfen scheint, als hiefür auch die im Auslande bestehenden für den Staatsbetrieb von Privatbahnen maßgebenden Normen wegen der Verschiedenartigkeit der zu Grunde liegenden Verhältnisse keine in Allem zutreffende Basis abgeben.....

Wenn nun auch die in den §§. 2 und 4 vorgesehene, möglichenfalls zwangsweise durchzuführende Uebernahme des Betriebes durch Aufstellung von Grundsätzen hiefür in Betracht zu nehmen ist, so kann die Commission es nur ebensosehr im Interesse des Staates wie der betreffenden Gesellschaften gelegen erachten, daß die Feststellung der Modalitäten der Betriebsübernahme und die Regelung der hieraus für beide Theile erwachsenden rechtlichen Beziehungen zunächst, wo nur immer thunlich, im Wege des Uebereinkommens angestrebt werde.

Hieraus ergab sich die weitere Nothwendigkeit, die durch das Gesetz für die Regelung der einschlägigen Beziehungen zu treffenden Anordnungen nicht absolut, sondern nur dort, wo eben der Weg der Vereinbarung nicht zum Ziele führt, subsidiarisch zur Geltung kommen zu lassen.

Dies soll durch die für den Eingang des §. 5 vorgeschlagene Fassung, welche den Betheiligten den Weg der Vereinbarung nahelegt und dessen Ergebnissen den Vorrang vor den nachfolgenden gesetzlichen Grundsätzen vorbehält, in einer vielfach im Handelsgesetzbuche zur Anwendung gelangten Weise geschehen und entspricht dieser Vorgang auch den von der Regierung kundgegebenen Intentionen.

Demgemäß enthält der §. 5 sub. lit. a) den leitenden Grundsatz, daß durch die Betriebsübernahme von Seite des Staates die sonstigen Befugnisse der betreffenden Actiengesellschaft nicht berührt werden. Zugleich ist die, durch das Verfügungsrecht über das Reinerträgniß bedingte, im Uebrigen der Gesellschaft die Ausübung der ihr nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zustehenden Rechte ermöglichende und wahrende Mittheilung der Betriebsrechnungen ausdrücklich hervorgehoben.

Eine weitere Folgerung des im §. 5 lit. a) an die Spitze gestellten Principes ist wegen ihrer vornehmlich praktischen Bedeutsamkeit selbständig zum Gegenstande des mit lit. b) bezeichneten Absatzes gemacht. Es betrifft dies die für die Abgrenzung der Befugnisse der vom Staate eingesetzten Betriebsverwaltung zumeist maßgebende Competenz zu Verfügungen, welche eine bleibende Belastung des Capitalscontos der Bahn zur Folge haben. In dieser Hinsicht mußte nach dem Ermessen der Commission den Gesellschaften die ihnen, beziehungsweise ihren statutenmäßigen Vertretern, zustehende diesfällige Zustimmung in gleichem Umfange, wie sie derzeit rechtlich besteht und innerhalb der durch die Fürsorge der staatlichen Oberaufsicht für Ordnung und Sicherheit des Betriebes gebotenen Grenzen zur Geltung gelangt — ausdrücklich vorbehalten werden.

Der gesammte §. 5 des hohen Herrenhauses kann somit als nicht nothwendig gelten, weil er die Action der Regierung in keiner Richtung einschränkt. Er ist ebenso ohne Bedeutung für die Absichten, welche das Abgeordnetenhaus in seinen Beschlüssen zu verwirklichen wünschte.

Wird die Summe der Differenzen gezogen, so ließen sich vom legistischen Standpunkte schwere Bedenken erheben, denn die technische Oekonomie des Gesetzes verwirft den §. 5. Aber eine andere, die parlamentarische Oekonomie heischt die Annahme der getroffenen Aenderungen, zumal auch die Gefahr nicht übersehen werden darf, daß der Gesetzentwurf bei nochmaliger Rückverweisung gar nicht zu Stande käme. Derselbe wurde von der Regierung Mitte December 1876 dem Abgeordnetenhause vorgelegt; der Entwurf des Ausschusses, nach langwierigen Berathungen im Mai 1877 zu Stande gekommen, fand im Abgeordnetenhause nach dreitägiger bewegter Debatte im Juni l. J. unveränderte Annahme. Wenn daran erinnert wird, daß dem hohen Herrenhause die Erledigung mindestens ebenso wichtiger Beschlüsse des Abgeordnetenhauses obliegt und gleichzeitig ins Auge gefaßt wird, welche Fülle von Arbeit dem Parlamente in der nächsten Zeit durch Berathung des Staatsvoranschlages und der Ausgleichsgesetze noch bevorsteht, so erscheint der Antrag gerechtfertigt, welchen der Eisenbahnausschuß dahin stellt:

„Das hohe Haus wolle den nachfolgenden Beschlüssen des hohen Herrenhauses über den Gesetzentwurf, die garantirten Eisenbahnen betreffend, beitreten.

Wien, 24. October 1877.

Dr. A. Weeber,
Obmann.

Dr. Viktor Ruß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

die garantirten Eisenbahnen betreffend.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, den Unternehmungen von Eisenbahnen, welche die Garantie eines Reinerträgnisses von Seite des Staates genießen, Vorschüsse in Noten zur Bedeckung von Betriebskostenabgängen zu gewähren.

§. 2.

Die Regierung ist berechtigt, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, welchen sie einen solchen Vorschuß gewährt hat, ganz oder theilweise selbst zu führen oder durch Andere führen zu lassen.

Diese Berechtigung der Regierung erlischt, wenn die Unternehmung solche Vorschüsse durch drei aufeinanderfolgende Jahre nicht mehr in Anspruch genommen hat.

§. 3.

Rücksichtlich der Erfolglassung, Verzinsung und Rückzahlung der im §. 1 bezeichneten Vorschüsse haben die für die Garantievorschüsse der betreffenden Bahnen geltenden Bestimmungen sinngemäß mit der Modification Anwendung zu finden, daß zur Tilgung dieser Vorschüsse die das garantirte Reinerträgniß

Beschluß des Herrenhauses:

§. 1.

(Gleichlautend.)

§. 2.

Die Regierung ist berechtigt, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, für welche sie einen solchen Vorschuß (§. 1) gewährt hat, selbst zu führen oder durch Andere führen zu lassen.

Diese Berechtigung der Regierung erlischt, wenn die Unternehmung solche Vorschüsse durch drei aufeinanderfolgende Jahre nicht mehr in Anspruch genommen hat.

§. 3.

(Gleichlautend.)

Beschluß des Abgeordnetenhauses:

übersteigenden Betriebsüberschüsse zur Gänze mit dem Vorrange vor der Rückzahlung der Garantieschulden zu verwenden sind.

Insolange daher solche Vorschüsse aushaften, hat die Bestimmung, wonach nur die Hälfte des die garantirte Jahressumme überschreitenden Reinertrages zur Rückzahlung eines vom Staate geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung abzuführen ist, nicht Anwendung zu finden.

§. 4.

Die Regierung ist berechtigt, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, welche für fünf aufeinanderfolgende Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen haben, ganz oder theilweise selbst zu führen.

Diese Berechtigung der Regierung erlischt, wenn die Unternehmung durch drei aufeinanderfolgende Jahre nicht die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen hat.

Beschluß des Herrenhauses:

§. 4

Die Regierung ist berechtigt, den Betrieb garantirter Eisenbahnen, welche für die letzten fünf Jahre mehr als die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen haben, selbst zu führen.

Diese Berechtigung der Regierung erlischt, wenn die Unternehmung durch drei aufeinanderfolgende Jahre nicht die Hälfte des garantirten Reinerträgnisses jährlich in Anspruch genommen hat.

§. 5.

Bei Ausübung der nach §§. 2 und 4 der Regierung eingeräumten Berechtigung kommen unbeschadet der etwa im Vereinbarungswege zu treffenden anderweitigen Festsetzungen folgende Grundsätze zur Anwendung:

a) Durch die Uebernahme des Betriebes von Seite der Regierung werden die sonstigen Rechte und Pflichten der betreffenden Actiengesellschaft nicht berührt.

Derselben verbleibt insbesondere die Verfügung über diejenigen Beträge, welche sich nach Maßgabe der ihr mitzutheilenden Betriebsrechnung und der staatlichen Garantieleistung als Ueberschuß, beziehungsweise Reinerträgniß ergeben.

b) Für Auslagen, welche den Capitalconto der Bahn dauernd zu belasten haben, bleibt die Zustimmung der statutenmäßigen Vertretung der Gesellschaft vorbehalten. Durch diesen Vorbehalt wird jedoch die vom Staate eingesetzte Betriebsverwaltung nicht gehindert, jene Maßnahmen unverweilt zu treffen, welche nach dem Erkenntnisse des Handelsministers zur Aufrechthaltung der Ordnung und

Beschluß des Abgeordnetenhauses:	Beschluß des Herrenhauses:
	Sicherheit des Verkehres dringend nothwendig sind.
§. 5.	§. 6.
Die Regierung wird ermächtigt, bei vorläufigen Vereinbarungen über den Ankauf garantirter Eisenbahnen die Uebernahme der gesammten Prioritätsschulden und die Zahlung des restlichen Kaufschillings in Eisenbahnschuldverschreibungen zuzusichern. Die durch solche Verhandlungen veranlaßten Eingaben, Eintragungen, Ausfertigungen, Verträge und sonstigen Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit. Ueber den Betrag des Kaufschillings, Zinsfuß, Rückzahlbarkeit und Pfandrecht dieser Staatsschuldverschreibungen wird das Gesetz bestimmen.	(Dem §. 5 des Abgeordnetenhauses gleichlautend.)
§. 6.	§. 7.
Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, sind der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.	(Dem §. 6 des Abgeordnetenhauses gleichlautend.)

Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Herzogthume Bukowina.

(Zu 554 der Beilagen.)

Der Landtag des Herzogthumes Bukowina hat in der Session des Jahres 1876 ein Gesetz über die Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Herzogthume Bukowina beschlossen.

Dieses Gesetz hat bereits am 7. Juli 1876 die Allerhöchste Sanction erhalten, ist jedoch noch nicht kundgemacht und enthält im §. 39 die Bestimmung, daß es gleichzeitig mit dem Reichsgesetze, betreffend die Steuerfreiheit für die in den Propinationsfond einfließenden Gebühren, dann die Befreiung von der Zahlung der unmittelbaren, der Stempel-, Depositen- und überhaupt aller anderen Aerarialgebühren, für sämmtliche auf die Durchführung jenes Gesetzes Bezug habenden Rechtsacte, Urkunden, Eingaben und andere Schriften in Wirksamkeit tritt.

Durch die Regierungsvorlage, welche den Gegenstand des gegenwärtigen Berichtes bildet, soll die Durchführung der Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Herzogthume Bukowina dadurch erleichtert werden, daß für alle Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes zur Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, beziehungsweise der in den Propinationsfond einfließenden Gebühren, Abgaben und Geldstrafen zur bücherlichen Sicherstellung dieser Ansprüche, zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, dann für die erwähnten Eintragungen selbst stempel- und gebührenfreie Behandlung eintrete, daß die Urkunden zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung und die diesbezüglichen ämtlichen Ausfertigungen bedingt stempel- und gebührenfrei behandelt und daß die Erläge zur Sicherstellung oder Zahlung einer für das erwähnte Propinationsrecht zu leistenden Entschädigung von der Verwahrungsgebühr befreit werden.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat in der 271. Sitzung am 6. Juli 1877 über Antrag des Budgetausschusses in einem die Gewährung der ganz gleichen Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über die Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Königreiche Galizien betreffenden Falle die Befreiung von den Stempeln und Gebühren nicht zugestanden, weil eine solche Ausnahme von den bestehenden Stempel- und Gebührengesetzen nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn überwiegende allgemeine und öffentliche Interessen dafür sprechen und weil diese Vorbedingung bei der durch das galizische Landesgesetz formulirten Regelung des Propinationsrechtes in Galizien fehlt.

Nun ist aber das Landesgesetz, betreffend die Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Herzogthume Bukowina, mit dem denselben Gegenstand betreffenden Landesgesetze für das Königreich

Galizien im Wesentlichen gleichlautend und es kommen nur in dem §. 5 bezüglich der Jahre, welche zur Ermittlung des reinen Einkommens des Propinationsrechtes maßgebend sein sollen, ferner im §. 7 bezüglich der Zusammensetzung der Ablösungslandescommission, §. 10 in Betreff der Folgen der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung von Seite des Berechtigten, dann in den §§. 19, 20, 23 und 32 Abweichungen vor. Gemäß der Bestimmungen der letzterwähnten Paragraphe werden im Herzogthume Bukowina Meth und Wein mit Ausnahme des Moldauerweines nicht zu den Propinationsgetränken gerechnet und unterliegt daher die Erzeugung von Meth und der Ausschank von Meth und Wein mit Ausnahme des Moldauerweines keiner Beschränkung und Abgabe an den Propinationsfond.

Für die Errichtung einer Bierbrauerei innerhalb des im §. 3 bestimmten Zeitraumes ist in der Bukowina ein Betrag von 1000 fl., in Galizien dagegen ein Betrag von 2000 fl. an den Propinationsfond zu entrichten und der §. 32 enthält eine Verschiedenheit in der Bestimmung der Geldstrafe, welche Derjenige zu entrichten hat, der zur Zahlung einer Gebühr an den Propinationsfond für die Errichtung einer Branntweinbrennerei oder einer Bierbrauerei verpflichtet ist und vor Entrichtung dieser Gebühr mit der Erzeugung von Branntwein, Spiritus oder Bier beginnt.

Alle anderen Bestimmungen des Propinationsaufhebungs- und Ablösungsgesetzes für die Bukowina sind mit dem diesfälligen galizischen Landesgesetze gleich. Es soll daher in Gemäßheit dieses Gesetzes auch im Herzogthume Bukowina nur die Erzeugung der Propinationsgetränke sofort freigegeben sein (§. 2), jedoch mit der in den §§. 23 und 31 enthaltenen Beschränkung, daß Derjenige, welcher in der Zeit vom Beginne der Wirksamkeit des Ablösungsgesetzes bis zum Ablaufe der im §. 3 festgesetzten Periode eine neue Branntweinbrennerei oder eine Bierbrauerei errichtet, an den Propinationsfond 2000 fl., beziehungsweise 1000 fl. zu entrichten hat, und die Erzeugnisse nur in Gefäßen unter Gebinden von mindestens einem halben Hektoliter verschleißen darf.

Das Ausschanks- und Verschleißrecht der Propinationsgetränke verbleibt dagegen in seiner ganzen Ausschließlichkeit und im vollen Umfange im Besitze der Berechtigten noch durch einen Zeitraum von 26 Jahren, dessen Beginn erst vom 1. Jänner oder 1. Juli jenes Jahres zu rechnen ist, in welchem die über den Reinertrag des Propinationsrechtes für die Berechtigten im ganzen Lande gefällten Erkenntnisse in Rechtskraft erwachsen sein werden und die Kundmachung hierüber mittelst Edictes erlassen sein wird.

Das Propinationsschankrecht wird dadurch auf eine lange Reihe von Jahren stabilirt. Ferner soll nach §. 4 Derjenige, welcher am Tage des Inslebentretens dieses Gesetzes Eigenthümer eines Gutes, welches einen besonderen Grundbuchskörper bildet und mit welchem das Propinationsrecht verbunden ist, oder Eigenthümer des Propinationsausschankrechtes in einer bestimmten Ortschaft ist, auch nach Ablauf der in §. 3 festgesetzten Periode das Realrecht, geistige Getränke in einer Schänke im Bereiche desselben Gutes oder derselben Ortschaft auszuschänken, für alle folgende Zeit behalten und wenn das einen Grundbuchskörper bildende Gut mehr als eine Gemeinde umfaßt, soll dem Propinationsberechtigten das Schankrecht in jeder Gemeinde zustehen.

Diese Bestimmung kann sehr leicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß sich das Ausschanksrecht nicht bloß auf Propinationsgetränke beschränke, sondern sich auch auf den Ausschank aller geistigen Getränke beziehe, was eine Erweiterung des bisherigen Schankrechtes wäre und dem Artikel VII des Gewerbegesetzes vom 20. December 1859 widersprechen würde.

Nach den §§. 19, 20 und 23 soll ein Propinationsfond dadurch gebildet werden, daß die Schänker jährlich an denselben eine Abgabe entrichten, und daß für die Errichtung einer Branntweinbrennerei und einer Bierbrauerei innerhalb der im §. 3 festgesetzten Periode eine einmalige Gebühr per 2000 fl., beziehungsweise 1000 fl. zu entrichten ist. Ferner fließen in diesen Fond die aus Anlaß von Propinationsübertretungen auferlegten Geldstrafen.

Auch diejenigen Schänker, welche den Ausschank mit geistigen Getränken aus einem andern Titel als dem des Propinationsrechtes betreiben, haben ohne Unterschied, ob dieser Ausschank als selbstständiges Gewerbe oder als ein Accessorium eines anderen Gewerbsbetriebes ausgeübt wird, während der ganzen im §. 3 festgesetzten Periode jährlich eine Abgabe an den Propinationsfond zu entrichten und ist die Abgabe für diese Schänker um mehr als das Fünffache höher bemessen als die Abgabe Derjenigen, welche einen Propinationsausschank betreiben, eine Bestimmung, welche offenbar ungerecht und mit den Grundsätzen der österreichischen Gesetzgebung nicht vereinbarlich ist.

Eine Regelung der Propinationsverhältnisse, wie sie durch das vom Landtage des Herzogthumes Bukowina beschlossene Gesetz geschaffen wird, ist nicht im allgemeinen und öffentlichen Interesse gelegen, und es erscheint daher die beantragte Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die Ablösungsverhandlungen nicht gerechtfertiget.

Es muß überdies bemerkt werden, daß die Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer, die Bewohner der Landeshauptstadt Czernowitz, die Landgemeinden des Bezirkes Suczawa, Sadagora und

Kotzman Petitionen bei dem hohen Reichsrathe mit der Bitte überreicht haben, dahin wirken zu wollen, daß dem vom Bukowinaer Landtage im Jahre 1876 beschlossenen Gesetze über die Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes die Wirksamkeit benommen werde. In der ersterwähnten Petition wird hervorgehoben, daß die beantragte Regelung der Propinationsverhältnisse die Volkswirthschaft, den Handel und das Gewerbe schädigt und im Widerspruche mit den Gewerbegesetzen steht, und in den weiteren Petitionen wird auch der rechtliche Bestand des Propinationsrechtes mit Ausnahme des Schankrechtes mit Moldauerwein in der Bukowina bestritten. Wenn daher auch bei voller Anerkennung des Gesetzgebungsrechtes des Landtages über Propinationsrechte die Frage über den rechtlichen Bestand des Propinationsrechtes im Herzogthume Bukowina nicht weiter in Betracht gezogen wird, so geben diese Petitionen doch einen weiteren Beleg dafür, daß die Regelung der Propinationsverhältnisse in Gemäßheit dieses Landesgesetzes im Allgemeinen eher schädlich als nützlich ist.

Auf Grund dieser Darlegung erlaubt sich der Budgetausschuß zu beantragen:

a) Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es werde über die Regierungsvorlage, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen über Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes im Herzogthume Bukowina zur Tagesordnung übergegangen."

b) Das hohe Haus wolle durch diesen Beschluß nachstehende Petitionen als erledigt ansehen:

5462 Petition der Bukowinaer Handels- und Gewerbekammer;

5555 Petition mehrerer Bewohner der Landeshauptstadt Czernowitz;

5723 Petition der Landgemeinden des Bezirkes Suczawa;

5825 Petition des Bezirkes Sadagora;

5978 Petition des Bezirkes Kotzman, sämmtliche um Bewirkung, daß dem vom Bukowinaer Landtage im Jahre 1876 beschlossenen Gesetze über die Aufhebung und Ablösung des Propinationsrechtes die Wirksamkeit versagt werde.

Wien, am 20. October 1877.

Herbst,
Obmann.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Sturm, Dr. Heilsberg, Dr. Schaup und Genossen.

In Erwägung, daß durch die Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. August 1877 (R. G. Bl. Nr. 77) — „betreffend die Ausführungsbestimmungen zu §. 18 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868" — nach der Meinung der Unterzeichneten, die laut §. 18 des Wehrgesetzes im Kriegsfalle in Aussicht genommene Heranziehung der zum Kriegsdienste Untauglichen zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke sowohl hinsichtlich der Kategorien dieser Dienstpflichtigen, als hinsichtlich des Zweckes und Umfanges der Dienstleistungen wesentlich erweitert und der §. 2, Punkt 3, der zur Ausführung des Wehrgesetzes erlassenen Instruction zum Nachtheile der Dienstpflichtigen abgeändert wurde,

in Erwägung, daß die k. k. Regierung dagegen in Beantwortung der hierüber von den Abgeordneten Dr. Sturm und Genossen gestellten Interpellation in der 283. Sitzung sowohl jede Erweiterung der im §. 18 des Wehrgesetzes in Aussicht genommenen Dienstpflicht, als auch eine Abänderung der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes in Abrede stellte und behauptete, daß durch die fragliche Verordnung die Verwendung solcher Dienstpflichtiger im Auslande ausgeschlossen sei;

in Erwägung, daß die Unterzeichneten diese Anführungen der k. k. Regierung nicht als richtig anzuerkennen vermögen;

in Erwägung endlich, daß die in der Verordnung vom 10. August 1877 liegende Ausdehnung der militärischen Dienstpflicht nach den bisherigen Erfahrungen mindestens etwa die Hälfte aller Wehrpflichtigen, somit die weitesten Kreise der Bevölkerung mit neuer und empfindlicher Belastung treffen würde und daher eine gründliche parlamentarische Prüfung der Angelegenheit geboten erscheint,

stellen die Unterzeichneten unter Bezugnahme auf den gleichen Vorgang rücksichtlich der in der 150. Sitzung am 26. November 1875 erfolgten Beantwortung der damaligen zollpolitischen Interpellationen den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

„„Die in der 283. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 27. September 1877 von Seite der k. k. Regierung erfolgte Beantwortung der in der 272. Sitzung von den Abgeordneten Dr. Sturm und Genossen eingebrachten Interpellation rücksichtlich der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. August 1877 (R. G. Bl. Nr. 77), betreffend die Ausführungsbestimmungen zu §. 18 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, wird einem aus dem Hause zu wählenden Ausschusse von 12 Mitgliedern mit dem Auftrage zugewiesen, diese Interpellationsbeantwortung in Berathung zu ziehen und hierüber dem Abgeordnetenhause Bericht zu erstatten.""

Wien, 6. November 1877.

Sturm.	Dr. Duchatsch.	Magg.
Ritter.	Meißler.	Fux.
Petritsch.	Dr. Klepsch.	Panowsky.

Dr. Keil.
Schönerer.
Holzer.
Zschock.
Dr. C. Hoffer.
Pacher.
Dr. Schaup.
Dr. Heilsberg.
Hammer-Purgstall.
Walterskirchen.
Dr. Josef Kopp.
Dr. Edlbacher.
Alfred Skene.
Dubsky.
Schöffel.
Fuchs.
G. Held.
Alois Posch.
Proskowetz.
Ed. Siegl.
Promber.
Dr. Barenther.
Conrad Seidl.
Dr. Roser.
Furtmüller.
Coronini.
Seutter.
Groß.
Dr. Menger.
Dumba.
Beer.
Schürer.
Dr. F. Nitsche.
Schier.
Obentraut.
Fürst.
Dr. Peez.
Woynarowicz.
Chenmer.
Ed. Saringer.
Claudi.
Oberleithner.
Auspitz.
E. Plener.
Dormitzer.
Hackelberg.
Ed. Planck.
Tomaszczuk.
Schaffer.
Neuwirth.
Göllerich.
Nischelwitzer.
Dr. Kaiser.
Dr. Hofer.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die theilweise Aenderung des Uebereinkommens der Staatsverwaltung mit der Südbahngesellschaft vom 13. April 1867 und des mit derselben am 10. Juni 1874 abgeschlossenen Vertrages. (Zu 627 der Beilagen.)

Das in Folge des Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und der Südbahngesellschaft vom 13. April 1867 und des mit letzterer abgeschlossenen Vertrages vom 10. Juni 1874 zur Ausführung gelangte Triester Hafenbauproject hat schon im Jahre 1875 Anlaß zu mancherlei Bedenken und Wünschen nach theilweisen Aenderungen gegeben, und war es die in commercieller Hinsicht zunächst competente Triester Handelskammer, welche solche Bedenken, Bedürfnisse und Wünsche zuerst zur Geltung brachte.

Dieser Anregung zufolge wurde seitens der Staatsverwaltung eine aus sämmtlichen Interessenten zusammengesetzte Commission berufen, welche, nach reiflicher Erwägung aller hier in Frage kommenden Verhältnisse und Zwecke, sich zur Befürwortung nachstehender Projectsänderungen geeinigt hat:

Anstatt der im ursprünglichen Projecte vorgesehenen Errichtung eines vierten Molos an der Südseite des neuen Hafens, welcher als Fortsetzung des Molo del Sale in Verbindung mit einer Quaimauer und der umfassenden Verlandung des derzeit bestehenden, tief eingebuchteten Hafentheiles ein drittes Bassin einzuschließen bestimmt war, sollen die Hafenanlagen nunmehr mit dem in Ausführung begriffenen Molo III, welcher durch Verlandung der alten Darsena mit dem Molo Kluč in directe Verbindung zu bringen ist, abgeschlossen, dagegen soll an der Nordseite des Molo I ein neuer, ausschließend für das Anlanden und Löschen der Petroleumschiffe gewidmetes Bassin errichtet werden.

Dieses neue Bassin, welches gegen den Bahnhof zu von einer 230 Meter langen, geradliniegen Ufermauer mit dahinter liegender Anschüttungsfläche, gegen Süden durch den bestehenden Molo I des neuen Hafens, gegen Norden durch einen an der Innenseite 150 Meter langen, 25 Meter breiten Seitenmolo und gegen Westen durch einen nach Innen 170 Meter langen und 20 Meter breiten Abschlußmolo begrenzt wird, erhält eine Einfahrt von 60 Meter Breite, welche im Erfordernißfalle durch eine schwimmende Barriere abgesperrt werden kann.

Bezüglich der Profile der Riva- und Molomauern, sowie der Wassertiefe sind die im §. 4 des Vertrages vom 10. Juni 1874 für alle Objecte des neuen Hafens normirten Maße ebenfalls entscheidend.

Hiedurch entfällt, wie schon angedeutet, die Verlandung der zwischen dem Molo Kluč und Sale befindlichen Wasserfläche, respective die Herstellung einer zur Abgrenzung eines dritten Bassins gegen die

Landseite erforderlichen Quaimauer, sowie der Fortsetzung des Kluccanales bis in jenes vorgeschobene Bassin III, welcher letztere nunmehr an der Außenseite des mit dem Molo III vereinigten Molo Kluč in den alten Hafentheil einzumünden hätte.

Da jedoch durch die Verlandung der alten Darsena der schwach angelegte und schadhafte Molo Kluč leicht aus seiner Richtung gedrängt werden könnte, so mußte in dem Vertragsentwurfe auf dessen eventuelle Reconstruction Bedacht genommen und die Südbahngesellschaft demgemäß verbindlich gemacht werden, diese Arbeiten im Bedarfsfalle vorzunehmen und die hiedurch allenfalls temporär verminderte Wassertiefe längs des Molo wieder herzustellen.

Die Gründe, welche für diese im Artikel I des neuen Uebereinkommens festgesetzten Aenderungen maßgebend erscheinen, sind einerseits der Umstand, daß sich die Herstellung des Bassins III südlich der neuen Hafenanlage bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht nur als unnöthig, sondern als nicht einmal räthlich erwiesen hat, indem das den Schiffen unentbehrliche Ausmaß an Wasserfläche gerade an jener gegen die Außenwände sehr geschützten Einbuchtungsstelle beeinträchtigt werden würde, wobei noch insbesondere hervorzuheben ist, daß diese große Wasserfläche durch ihre Configuration den Schiffen eine bequeme Vollziehung der Operationen des Einlaufens, Anlandens und Ausfahrens selbst bei widrigem Wetter ermöglicht. Anderseits fällt aber auch die außerordentliche Zunahme des Petroleumimportes nach Triest schwer in die Wagschale, welche die Anlage eines selbständigen, möglichst isolirten Bassins aus sicherheitspolizeilichen und commerciellen Rücksichten dringend empfiehlt. Was namentlich die Steigerung der Petroleumeinfuhr seit zehn Jahren anlangt, so hat letztere, wie die der Regierungsvorlage angeschlossene Tabelle zeigt, von 8430 Hektolitern im Jahre 1866, eine Höhe von 316.401 Hektolitern im gegenwärtigen Jahre erreicht, und rechtfertigt dieser wichtige, ja unentbehrlich gewordene Handelsartikel für sich allein schon die Schaffung eines eigenen bequemen und sicheren Hafenbassins.

Bezüglich der so wichtigen Entwicklung der benützbaren Quais ist zu bemerken, daß durch die Anlage des Petroleumbassins und Abschluß der Hafenbauten in südlicher Richtung durch den Molo III die Länge derselben um 890 Meter **mehr** beträgt, als dies durch den unveränderten Ausbau des Hafens nach dem ursprünglichen Projecte der Fall wäre, da die Quais des Petroleumbassins eben neu hinzutreten, während die schon bestehenden Quais der alten Wasserfläche zwischen den Moli Kluč und Sale durch einen Neubau des dritten Bassins nur unbedeutend sich vergrößern würden. Durch die Abschließung der Hafenbauarbeiten in südlicher Richtung mit dem Molo III, einschließlich des zu reconstruirenden Molos Kluč, bis zu welchem das vermöge des Uebereinkommens vom 13. April 1867 der Südbahn überlassene Terrain reicht, würde die directe Verbindung zwischen der Stadt und dem neuen Hafen unterbrochen werden.

Um diesem vorzubeugen, wird im Artikel II festgesetzt, daß die Südbahngesellschaft von dem nächst dem Molo Kluč gelegenen Theile ihrer Grundflächen der Staatsverwaltung eine Parcelle im Ausmaße von rund 3000 Quadratmetern gegen entsprechende Compensirung abtrete, wonach die Breite der Verbindungsstrecke zwischen der Stadt und dem neuen Hafen rund 58 Meter betragen würde.

Die hier dargestellten, aus der Planskizze, welche der Regierungsvorlage angeschlossen ist, ersichtlichen Aenderungen des Vertrages vom 10. Juni 1874, deren Gegenstand die Artikel I und II des gegenwärtigen Vertragsentwurfes bilden, äußern ihren wesentlichsten Einfluß einmal auf den Vollendungstermin des Hafenbaues, dann aber auch auf den Kostenpunkt, sowie auf die Modalitäten der Ratenzahlungen und der Collaudirung, beziehen sich daher hauptsächlich auf die §§. 2, 3 und 6 des mehrerwähnten Vertrages.

Was zunächst den Vollendungstermin betrifft, so wird derselbe nach Artikel III der Vorlage um weitere zwei Jahre, das heißt vom 31 December 1878 bis 31. December 1880, verlängert. Das Handelsministerium behält sich jedoch vor, eine angemessene Fristerstreckung der Bauunternehmung in dem Falle zuzugestehen, wenn die Einhaltung des obigen Termines aus Gründen, welche außer deren Verschulden liegen, unmöglich werden sollte.

Außerdem bestimmt der zweite Absatz des Artikels IV, daß die Staatsverwaltung im Falle der Nichteinhaltung obigen Vollendungstermines berechtigt sein solle, von der letzten am 31. December 1880 fälligen Rate jenen Betrag, welcher dem Werthe der noch unausgeführten Arbeiten entspricht, bis zur Bauvollendung zurückzubehalten, wodurch jedoch an dem der Staatsverwaltung im dritten Absatze des §. 2 des Vertrages vom 10. Juni 1874 vorbehaltenen Rechte nichts geändert wird, demzufolge dieselbe bei ungerechtfertigten Bauverzögerungen mit den Ratenzahlungen überhaupt insolange innezuhalten berechtigt sein solle, bis die Verzögerung eingebracht ist.

So sehr sich die Fristerstreckung um weitere zwei Jahre durch die nicht unwesentliche Aenderung des Bauprojectes und daraus resultirende neue Fundirungsarbeiten und Quaiherstellungen, für welche vom gegenwärtigen Zeitpunkte an drei Jahre in Aussicht genommen sind, rechtfertigen läßt, ebenso erscheint auch der Vorbehalt einer eventuellen Fristerstreckung unter den angegebenen, sowohl im Artikel III als im zweiten Absatze des Artikels IV normirten Bedingungen und Vorsichten in der Natur eines von elementaren

Einflüssen vielfach abhängigen Wasserbaues billig begründet, weßhalb der Budgetausschuß hiegegen nichts einzuwenden findet.

Was den Kostenpunkt anlangt, von welchem der Artikel IV handelt, so wird durch die dem gegenwärtigen Uebereinkommen zu Grunde liegende Projectsänderung die durch §. 2 des Vertrages vom 10. Juni 1874 festgesetzte Pauschalsumme von 13,500.000 fl. um 230.000 fl. vermindert, so daß sich der in Gemäßheit des Zahlungsplanes am 1. Juli 1878 fällige Rest per 1,125.000 fl. auf 895.000 fl. herabmindert.

Die Zahlungsmodalitäten für diesen Restbetrag sollen mit Rücksicht auf die im Artikel III festgesetzte Fristerstreckung für die Bauvollendung dahin geändert werden, daß derselbe in drei Raten, und zwar am 31. December 1878 und 1879 mit je 300.000 fl. und am 31. December 1880 mit 295.000 fl. berichtigt werde.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Fundirungen, respective Steinversenkungen für die nunmehr aufzulassenden Objecte des Molo IV und Bassins III großentheils schon vollzogen sind und der Neubau des Petroleumbassins mit den dazu gehörigen Verlandungsarbeiten, Quai- und Moloherstellungen auf dem minder günstigen Terrain der Nordseite, endlich den unvermeidlichen Reconstructionsarbeiten namhafte Kosten und Anstrengungen noch verursachen wird, erscheint der mit der Südbahngesellschaft vereinbarte Betrag von 230.000 fl., um welchen sich der ursprünglich normirte Pauschalbetrag vermindert, nicht unbeträchtlich und daher nach Ansicht des Budgetausschusses annehmbar.

Diese Minderauslage erhöht sich aber auch indirect durch Ersparung der für das Bassin III ursprünglich in Aussicht genommenen landseitigen Vertäuungsmittel im Betrage von 3000 fl. und durch den Wegfall der hiefür bestimmten 10 Anbindpfahlwerke per je 17.000 fl., um weitere 170.000 fl., so daß der aus dem neuen Uebereinkommen factisch resultirende Minderaufwand die erkleckliche Summe von 403.000 fl. ergibt.

Zur näheren Präcisirung des §. 6 des Vertrages vom 10. Juni 1874 setzt Artikel V der Vorlage fest, daß die Collaudirung binnen längstens 3 Monaten nach dem von der Hafenbauleitung an die Seebehörde gestellten bezüglichen Ansuchen zu beginnen habe. Dieses Ansuchen muß mit dem Bauvollendungscertificate der Hafenbauinspection belegt sein.

Nach Genehmigung des auf Uebernahme des Objectes lautenden Collaudirungsbefundes hat als Tag der Uebernahme der Bauobjecte im Sinne des dritten und vierten Absatzes §. 6 des obigen Vertrages jener Tag zu gelten, an welchem das Collaudirungsprotokoll abgeschlossen wird.

Diese Bestimmungen erscheinen, wiewohl sie zunächst der Bauunternehmung zu Statten kommen, den diesfälligen Gepflogenheiten entsprechend und auch im allgemeinen Interesse namentlich einer baldigen Uebergabe der vollendeten Objecte zur Benützung wünschenswerth, da willkürliche Verschleppungen in der Uebernahme und Benützung fertiggestellter Objecte hintangehalten werden.

Artikel VI erklärt die Fortdauer der Rechtsgiltigkeit des Vertrages vom 10. Juni 1874 bezüglich aller seiner durch die gegenwärtige Vorlage nicht abgeänderten Bestimmungen und setzt fest, daß das Original dieses Uebereinkommens in den Händen der Staatsverwaltung zu bleiben habe, während die Südbahngesellschaft eine beglaubigte Abschrift hievon erhält.

Auch gegen diese Bestimmungen des Artikels VI, sowie gegen die Artikel I und II, dann Titel und Eingang des Entwurfes zum Einführungsgesetze ist nichts einzuwenden, weßhalb der Budgetausschuß nachstehenden Antrag zu stellen sich erlaubt:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe, betreffend die theilweise Aenderung des Uebereinkommens mit der privilegirten Südbahngesellschaft vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) und des mit derselben am 10. Juni 1874 abgeschlossenen Vertrages (R. G. Bl. Nr. 84), die Zustimmung ertheilen."

Wien, 7. November 1877.

Herbst,
Obmann.

Max Kübeck,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

die theilweise Aenderung des Uebereinkommens mit der privilegirten Südbahngesellschaft vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) und des mit derselben am 10. Juni 1874 abgeschlossenen Vertrages (R. G. Bl. Nr. 84).

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, in theilweiser Aenderung des seitens der Ministerien der Finanzen und des Handels mit der privilegirten Südbahngesellschaft am 13. April 1867 getroffenen Uebereinkommens und des mit derselben am 10. Juni 1874 abgeschlossenen Vertrages, betreffend den Hafenbau in Triest und den Bau der dort genannten Bahnen, den beiliegenden Vertrag mit der genannten Gesellschaft abzuschließen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Handels- und der Finanzminister beauftragt.

Vertrag,

welcher

auf Grund des Gesetzes vom . . . . . zwischen den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen namens der Staatsverwaltung einerseits, dann der k. k. privilegirten Südbahngesellschaft anderseits in theilweiser Aenderung des Uebereinkommens vom 13. April 1867 (R. G. Bl. Nr. 69) und des Vertrages vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 84) abgeschlossen wird, wie folgt:

Artikel I.

Das im Grunde des Uebereinkommens vom 13. April 1867 und des Vertrages vom 10. Juni 1874 in Ausführung begriffene Project des Triester Hafenbaues wird in folgender Weise abgeändert:

Der Bau soll in südlicher Richtung mit der Herstellung des Molo III und dessen Verbindung mit der zu verlängernden Außenseite des Molo Kluč abgeschlossen werden.

Dagegen hat die Südbahngesellschaft an der Nordseite des Molo I der neuen Hafenanlage ein Bassin nach dem beigehefteten, aus dem Situations- und Profilsplane A, dann der Baubeschreibung I. Theil bestehenden, von beiden contrahirenden Theilen unterfertigten Projecte auszuführen.

Die äußere Flucht des Molo Kluč ist, soweit dieselbe durch die Anschüttung der Darsena aus der im Protokolle vom 16. Juli 1877 constatirten Richtung gedrängt würde, zu reconstruiren.

Außerdem verpflichtet sich die Südbahngesellschaft, an der oberseeischen Außenfläche des Molo Kluč Restaurirungen vorzunehmen.

Auch ist die gegenwärtige Wassertiefe daselbst, im Falle sie durch die Hafenbauarbeiten vermindert würde, wieder herzustellen.

Für die diesbezüglichen Arbeiten ist die Baubeschreibung II. Theil maßgebend.

Der Kluccanal ist an der Wurzel des gleichnamigen Molos nach dem beigehefteten, aus dem Situations- und Profilsplane B, dann der Baubeschreibung III. Theil bestehenden, von beiden contrahirenden Theilen unterfertigten Projecte abzulenken.

Artikel II.

Zum Zwecke der Herstellung einer entsprechenden Verbindung der Hafenanlage mit der Stadt Triest überläßt die Südbahngesellschaft von der ihr eigenthümlichen Grundfläche das an der Wurzel des Molo Kluč gelegene, in dem beigeschlossenen Plane C mit α, β, γ bezeichnete Dreieck im Ausmaße von rund 3000 Quadratmetern, an die Staatsverwaltung, wogegen der Südbahngesellschaft ärarische Grundflächen im gleichen Ausmaße zur Ergänzung der Bahnhoffläche oder an anderer Stelle, und zwar nach einer besonders zu treffenden Vereinbarung, im Tauschwege abgetreten werden sollen.

Artikel III.

Der Termin zur Vollendung des Triester Hafenbaues wird bis zum 31. December 1880 verlängert. Sollte dieser Termin aus Gründen, welche nicht in einem Verschulden der Bauunternehmung liegen, nicht eingehalten werden können, so wird das Handelsministerium eine angemessene weitere Vollendungsfrist zugestehen.

Artikel IV.

Die im Artikel VIII des Uebereinkommens vom 13. April 1867 vereinbarte Pauschalsumme von 13,500.000 fl. österr. Währ. wird mit Rücksicht auf die im Artikel I des gegenwärtigen Uebereinkommens festgesetzte Aenderung des Hafenbauprojectes um 230.000 fl., sage: Zweihundertdreißigtausend Gulden vermindert, wonach der noch unberichtigte, in Gemäßheit des Zahlungsplanes am 1. Juli 1878 fällige Rest im Betrage von 1,125.000 fl. sich auf 895.000 fl. herabmindert. Dieser Restbetrag soll jedoch nicht am 1. Juli 1878, sondern in drei Raten, und zwar am 31. December 1878 und 1879 mit je 300.000 fl. und am 31. December 1880 mit 295.000 fl. berichtigt werden.

Sollte die Südbahngesellschaft den Bau des Hafens aus was immer für Gründen bis zum 31. December 1880 nicht vollenden, so ist die Staatsverwaltung berechtigt, von der letzten am 31. December 1880 fälligen Rate per 295.000 fl. jenen Betrag, welcher dem Werthe der noch unausgeführten Arbeiten entspricht, insolange zurückzubehalten, bis der Bau vollendet ist. Durch diese Bestimmung wird übrigens an dem der Staatsverwaltung im dritten Absatze des §. 2 des Vertrages vom 10. Juni 1874 vorbehaltenen Rechte nichts geändert.

Artikel V.

Zum §. 6 des Vertrages vom 10. Juni 1874 wird noch Folgendes festgesetzt:

Die Collaudirung hat binnen längstens drei Monaten nach dem von der Hafenbauleitung an die k. k. Seebehörde gestellten bezüglichen Ansuchen zu beginnen. Dieses Ansuchen muß mit dem Bauvollendungscertificate der k. k. Hafenbauinspection belegt sein.

Sobald der Collaudirungsbefund auf Uebernahme des Objectes lautet und genehmigt wird, hat als Tag der Uebernahme der Bauobjecte im Sinne des dritten und vierten Absatzes des §. 6 des Vertrages vom 10. Juni 1874 jener Tag zu gelten, an welchem das Collaudirungsprotokoll abgeschlossen wird.

Artikel VI.

Das Uebereinkommen vom 13. April 1867 und der Vertrag vom 10. Juni 1874 bleiben in allen ihren Bestimmungen aufrecht, insoferne sie durch gegenwärtiges Uebereinkommen nicht abgeändert werden.

Das Original dieses Uebereinkommens, welches stempelfrei ausgefertigt wird, bleibt in den Händen der Staatsverwaltung.

Der Südbahngesellschaft wird eine amtlich beglaubigte Abschrift desselben eingehändigt.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

über

den von der k. k. Regierung vorgelegten Centralrechnungsabschluß für das Jahr 1875.

Der Budgetausschuß hat den von der k. k. Regierung vorgelegten Central-Rechnungsabschluß für das Jahr 1875 einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Es ist dabei in nämlicher Weise wie im vorigen Jahre vorgegangen worden, indem er Specialberichterstatter wählte, und zwar für jedes Capitel dasjenige Ausschußmitglied, welchem das betreffende Capitel bei Berathung des Staatsvoranschlages zugewiesen worden war.

Das Gesammtergebniß der Gebarung des Jahres 1875 ist wiederum kein erfreuliches.

Nach dem Finanzgesetze für 1875 waren nämlich die Ausgaben mit 381,370 906 fl. bestimmt, zu welchen noch auf Grund verschiedener Nachtragscredite Ausgaben in der Höhe von 2,711.143 fl. hinzutraten und die präliminirten Gesammtausgaben die Summe von 384,082.049 fl. erreichten.

Von diesem Präliminarerforderniße wurde jedoch der Betrag von 4,425.522 fl. auf Grund des Artikels VII, Alinea 4, des Finanzgesetzes auf den Voranschlag des Jahres 1876 überwiesen, und es verblieb für das Verwaltungsjahr 1875 ein präliminirtes Erforderniß von 379,656.527 fl.

Die wirklich bestrittenen Ausgaben für das Jahr 1875 erreichten aber die Höhe von 387,567.035 fl. 85½ kr. und waren daher um 7,910.508 fl. 85½ kr. höher, als im Voranschlage vorgesehen war.

Außerdem waren im Jahre 1875 noch Uebertragungen aus dem Jahre 1874 im präliminirten Betrage von 4,838.044 fl. zu bestreiten, an welchen Uebertragungen 640.898 fl. 6½ kr. in Ersparung gebracht wurden, und haben sonach die wirklich bestrittenen Ausgaben im Jahre 1875 die Höhe von 391,764.181 fl. 79 kr. erreicht, um 7,269.610 fl. 79 kr. höher als im Voranschlage angenommen war. Diese Ausgaben zerfallen in 345,523.144 fl. 7 kr. ordentliche, in 42,043.891 fl. 78½ kr. außerordentliche und in 4,197.145 fl. 93½ kr. Uebertragungen aus dem Jahre 1874.

Die Einnahmen waren nach dem Finanzgesetze für 1875 angenommen mit 355,746.336 fl. ordentliche, mit 17,343.563 fl. außerordentliche, im Ganzen mit 373,089.899 fl., und war zur Deckung des mit 8,281.007 fl., beziehungsweise nach Hinzurechnung der Nachtragscredite mit 10,992.150 fl. angenommenen Deficites die Verwerthung von 12 Millionen einheitlicher Notenrente bestimmt.

Die im Jahre 1875 erzielten ordentlichen Einnahmen erreichten eine Summe von 360,268.442 fl. 95 kr., um 4,522.106 fl. 95 kr. mehr als präliminirt war, und die außerordentlichen, den Erlös der Notenrente nicht gerechnet, die Summe von 18,531.417 fl. 27½ kr., um 1,187.854 fl. 27½ kr. mehr als veranschlagt war.

Das Deficit des Jahres 1875 ist daher 12,964.321 fl. 56½ kr., um 1,972.171 fl. 56½ kr. höher als vorausgesehen war.

Dasselbe wurde gedeckt durch den Erlös von 12 Millionen Notenrente mit 8,425.577 fl. 8 kr. und durch einen Zuschuß aus den Cassaresten in der Höhe von 4,538.744 fl. 48½ kr.

Aus diesen baren Cassaresten ist im Jahre 1875 ein Gesammtbetrag von 7,038.744 fl. 48 kr. entnommen worden, nachdem die aus der Theilung der Centralactiven im Voranschlage für 1875 eventuell in Aussicht genommene Einnahme von 2,500.000 fl. nicht verwirklicht werden konnte.

Außerdem sind aus dem Vermögen des Staates noch folgende Beträge für den Dienst des Jahres 1875 verwendet worden:

1. Erlös aus veräußerten Studienfonds-Obligationen und Rückzahlung von Darlehen (Capitel 8, Titel 11)	1,506.000	fl. —	kr.
2. Rückgezahlte Activforderungen des Staates und verschiedene Zuflüsse (Capitel 10, Titel 2 und 4)	479.736	„ 97	„
3. Remanenten vom verkauften unbeweglichen Staatseigenthume (Capitel 29)	22.400	„ 3½	„
4. Wiener Weltausstellung (Capitel 31, Titel 5)	157.263	„ 96	„
5. Zurückgezahlte Subventionen und Dotationen mit Ausschluß des Beitrages der Commune Wien zum Franz Josephs-Bahnhof (Capitel 36)	508.812	„ 53½	„
6. Einnahme aus dem Verkaufe von einheitlicher Notenrente 12,000.000 fl. Nominale, 8,425.577 fl. 8 kr. effectiv mit Rücksicht auf den zur Schuldentilgung verwendeten Betrag den Rest (Capitel 37, Titel 1 und 2) mit	7,994.930	„ 40	„
7. Veräußerung vom Staatseigenthume (Capitel 39)	1,194.594	„ 93	„
8. Zahlung der Donaudampfschifffahrt (Capitel 40)	632.309	„ 3	„
	12,496.047	fl. 86	kr.
Hiezu kommt noch die Verminderung der Materialvorräthe am Schlusse des Jahres 1875 mit	906.278	„ 59½	„
wonach sich die Verminderung des Staatsvermögens im Jahre 1875 mit	20,441.070	„ 93½	„

ergibt.

Dieser Verminderung stehen wohl die zahlreichen Neubauten und Herstellungen und Rückzahlungen gegenüber, welche im Jahre 1875 ausgeführt wurden, und welche (von dem Ministerium des Innern abgesehen, bei welchem über 2,800.000 fl. größtentheils für Straßen- und Wasserbauten verausgabt wurden), in den verschiedenen Ministerien über 7,500.000 fl. betragen; es sind auch die Vorschüsse des Staates bei dem Capitel „Subventionen und Dotationen" um 25.833.930 fl. 45½ kr. vermehrt worden, und haben sich die Ausgabspassiven gegen 1874 um 2,522.116 fl. 77 kr. vermindert, die Natur der Bauten und Vorschüsse ist aber eine solche, daß sie, wenn auch eine Vermehrung des Staatsvermögens, doch für lange Zeit als eine Ausgabslast erscheinen.

Mit höheren Auslagen sind im Centralrechnungsabschlusse aufgeführt:

Capitel 5. Ministerrath mit	141.688	fl. 81	kr.
„ 7. Ministerium für Landesvertheidigung mit	89.427	„ 61	„
„ 9—25. Ministerium der Finanzen mit	2,380.987	„ 9½	„
„ 26. Ministerium des Handels mit	346.763	„ 41½	„
„ 28. „ der Justiz „	4.880	„ 35½	„
„ 29. Oberster Rechnungshof „	2.331	„ 88	„
„ 30. Pensionsetat mit	480.277	„ 79½	„
„ 31—33. Subventionen und Dotationen mit	3,522.214	„ 2½	„
„ 35. Verwaltung der Staatsschuld mit	34.924	„ 44½	„
„ 36. Beitragsleistung für gemeinsame Angelegenheiten mit	1,250.399	„ 71½	„

Mit gegen den Voranschlag geringeren Ausgaben schließen ab die Capitel: 2. Cabinetskanzlei Seiner Majestät, 3. Reichsrath, 4. Reichsgericht, 5. Ministerium des Innern, 8. Ministerium für Cultus und Unterricht, 27. Ackerbauministerium und 34. Staatsschuld.

Höhere Einnahmen weisen nach:

Capitel 5. Ministerrath	148.839	fl. 27	kr.
„ 8. Ministerium für Cultus und Unterricht	785.883	„ 63	„
„ 9—30. Ministerium der Finanzen	6,944.771	„ 5½	„
„ 33. Ministerium der Justiz	156.261	„ 59	„
„ 34. Oberster Rechnungshof	256	„ 9	„
„ 35. Pensionsetat	2.812	„ 36	„

und die schon erwähnten Capitel: 36. Subventionen, 37. Staatsschuld, 39. Veräußerung von Staats-

eigenthum, sowie 38. Verwaltung der Staatsschuld, während mit geringeren Einnahmen abschließen die Capitel:

6.	Ministerium des Innern	24.668 fl.	71½ kr.
7.	„ für Landesvertheidigung	4.930 „	10½ „
31.	Handelsministerium	2,288.996 „	58½ „
32.	Ackerbauministerium	459.083 „	58½ „

Im Vergleiche mit dem Erfolge des Jahres 1874, welches eine Gesammtausgabe von 400,248.029 fl. 21 kr. nachwies, ist die Gesammtausgabe des Jahres 1875 um 8,483.847 fl. 42 kr. geringer gewesen.

Höhere Ausgaben hatten im Jahre 1875 gegen das Jahr 1874 die

Capitel 3.	Reichsrath mit	218.925 fl.	9½ kr.
„ 8.	Ministerium für Cultus und Unterricht mit	815.588 „	15½ „
„ 27.	Ackerbauministerium mit	174.648 „	53½ „
„ 28.	Ministerium der Justiz mit	154.737 „	84½ „
„ 29.	Oberster Rechnungshof „	2.379 „	61½ „
„ 30.	Pensionsetat mit	247.982 „	45 „
„ 31—33.	Subventionen und Dotationen	4,315.765 „	15½ „
„ 35.	Verwaltung der Staatsschuld	289.396 „	12½ „
	Summe	6,219.422 fl.	88½ kr.

Mit geringeren Ausgaben erscheinen die

Capitel 2.	Cabinetskanzlei Seiner Majestät	1.812 fl.	20½ kr.
„ 4.	Reichsgericht	3.271 „	42 „
„ 5.	Ministerrath	17.990 „	66 „
„ 6.	Ministerium des Innern	1,762.399 „	85½ „
„ 7.	„ für Landesvertheidigung	270.963 „	75 „
„ 9—25.	„ „ Finanzen	4,036.140 „	97 „
„ 26.	Handelsministerium	1,605.115 „	64½ „
„ 34.	Staatsschuld	4,679.003 „	16½ „
„ 36.	Beitragsleistung für den Aufwand der gemeinsamen Angelegenheiten	2,326.572 „	63½ „
	Summe	14,703.270 fl.	30½ kr.
	Obige ab	6,219.422 „	88½ „
	bleibt Summe	8,483.847 fl.	42 kr.

Dem Centralrechnungsabschlusse ist wie im Vorjahre ein Nachweis beigefügt über die seit 1868 eingeflossenen Einnahmen an directen Steuern und indirecten Abgaben und deren percentmäßige Zunahme oder Abnahme. Derselbe ergibt, daß die directen Steuern, wenn sie auch gegen den Voranschlag ein höheres Erträgniß geliefert haben, doch gegen den Erfolg des Jahres 1874 um 0·23 Percent zurückgeblieben sind. Die indirecten Abgaben hingegen, welche im Jahre 1874 eine Abnahme von 5·72 Percent gegen das Vorjahr zeigten, ergaben im Jahre 1875 gegen den Erfolg des Jahres 1874 eine Zunahme von 0·54 Percent.

Den näheren Nachweis über die Prüfung der Ausgaben und Einnahmen des Jahres 1875 geben die folgenden Specialberichte, zu welchen zuzufügen ist, daß bei Capitel 36, „Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten die Ueberschreitung", von 1,250.399 fl. 71½ kr. durch die Delegationsbeschlüsse gerechtfertigt erscheint. Bei dieser Prüfung hat sich als sehr wünschenswerth erwiesen, daß die Erläuterungen der einzelnen Ministerien zum Rechnungsabschlusse dem Centralrechnungsabschlusse beigegeben werden. Der Budgetausschuß erlaubt sich, eine darauf abzielende Resolution zu beantragen.

Die übrigens ziemlich zahlreichen Ueberschreitungen der präliminirten Ausgaben müssen zwar auch zum allergrößten Theile als in den Verhältnissen gerechtfertigt erklärt werden; bei einigen Titeln sieht sich aber leider der Budgetausschuß gezwungen, an seinen Antrag auf Genehmigung den Ausdruck der Mißbilligung zu knüpfen und bei dem Capitel 8, „Ministerium für Cultus und Unterricht", Titel 4—7 eine Aufforderung an die kaiserliche Regierung zu beantragen, welche dahinzielt, die Staatsanstalten zu verhalten, sich innerhalb der Grenzen der durch das Budget bestimmten Credite zu bewegen.

Auch bei Subventionen an Verkehrsanstalten erscheint dem Budgetausschusse eine Aufforderung an die kaiserliche Regierung für angezeigt.

Die Begründung für diese Anträge ist in den Specialberichten enthalten.

Der Budgetausschuß erlaubt sich demnach zu beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Für die im Jahre 1875 vorgekommenen Ueberschreitungen der durch das Finanzgesetz bewilligten Credite wird die Indemnität ertheilt, jedoch die Mißbilligung darüber ausgesprochen, daß im Capitel 19, „Mauthen", die außerordentliche Ausgabe von 1785 fl. 62 kr. für den nichtbewilligten Neubau eines Mauthhauses in Czernowitz nicht vermieden, dann im Capitel 27, „Ackerbauministerium", Titel 2, „Bauherstellungen und innere Einrichtung der Hochschule für Bodencultur", der bewilligte außerordentliche Credit um 11.553 fl. 78½ kr. überschritten, endlich im Capitel 28 „Ministerium der Justiz", Titel 4, „Neubauten", ein außerordentlicher Mehraufwand von 237.205 fl. 45½ kr. ohne vorherige Bewilligung gemacht wurde.

2. Der Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1875, welcher als Gesammterfolg der reellen Staatsausgaben des Jahres 1875

bei den ordentlichen Ausgaben die Summe von	345,523.144	fl. 7	kr.
bei den außerordentlichen Ausgaben die Summe von	42,043,891	„ 78½	„
und bei Ausgaben für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste des Jahres 1874 die Summe von	4,197,145	„ 93½	„
daher zusammen eine Gesammtausgabe von	391,764.181	fl. 79	kr.
dann als Gesammterfolg der reellen Staatseinnahmen, und zwar			
an ordentlichen Einnahmen	360,268.442	fl. 95	kr.
an außerordentlichen Einnahmen	31,495.738	„ 84	„
also eine Gesammteinnahme von	391,764.181	fl. 79	kr.

gleich der Gesammtausgabe nachweist, wird genehmigt und der kaiserlichen Regierung diesfalls das Absolutorium ertheilt.

3. Die kaiserliche Regierung wird dringendst aufgefordert, die Staatsanstalten mit Strenge zu einer geregelten Gebarung innerhalb der Grenzen der durch das Finanzgesetz bestimmten Credite zu verhalten.

4. Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, bei Ertheilung von Vorschüssen auf Grund der Ertragspräliminarien der Eisenbahnunternehmungen die Grenze des Nothwendigen und der vom Staate übernommenen Verpflichtungen strenge einzuhalten und dafür zu sorgen, daß das etwa zu viel Geleistete sammt Zinsen stets alsbald rückersetzt werde.

5. Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert zu veranlassen, daß in Zukunft die Erläuterungen der einzelnen Ministerien zum Rechnungsabschlusse in der Regierungsvorlage vollständig aufgenommen werden.

Wien, den 7. November 1877.

Herbst,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät, III. Reichsrath, IV. Reichsgericht, V. Ministerrath.

In den ersten vier Capiteln ergeben sich im Vergleiche zu den vom Reichsrathe bewilligten Ausgaben Ersparungen: II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers 885 fl. 95 kr., III. Reichsrath 33.999 fl. 37 kr., IV. Reichsgericht 1353 fl. 25 kr., im Ganzen also ein günstiger Erfolg, dessen Begründung in den dem Centralrechnungsabschluß beigegebenen Erläuterungen des Näheren auseinandergesetzt werden.

Das Capitel V. dagegen weist im Titel 3 „Kosten der officiellen Zeitungen" eine über das bewilligte Erforderniß hinausgehende Mehrausgabe von 147.291 fl. 82 kr. auf, welche jedoch durch eine Mehreinnahme (siehe Bedeckung, Capitel 5) von 148.839 fl. 27 kr. mehr als gedeckt erscheint.

Der „Erfolg" in diesem Titel ist fast alljährlich im Vergleiche zu dem Voranschlage ein zwischen Erforderniß und Bedeckung schwankender, da der Mehrabsatz der officiellen Zeitungen eine erhöhte Mehrausgabe bei der Erzeugung veranlaßt, so daß Kosten und Erlös so ziemlich sich die Wagschale halten.

Kuranda,
Berichterstatter.

VI. Ministerium des Innern.

Nach dem vorliegenden Centralrechnungsabschlusse für 1875 war die Summe der Ueberschreitungen bei den einzelnen Titeln . . . . . 184.248 fl. 29½ kr.
und die Ersparungen . . . . . 499.347 „ 20½ „
sonach der Erfolg gegen den Voranschlag günstiger um . . . . . 315.098 „ 91 „

Die Ueberschreitungen betreffen nach Titeln die Titel 6, Zuschuß zu den Findelanstalten (2.016 fl. 77½ kr.), Titel 10, Neubauten und größere Adaptirungen (Darlehensrate 175.000 fl., abzüglich Minderausgabe von 3.475 fl. 62 kr.) und Titel 11, „Telegraphenkosten" (7231 fl. 52 kr.), wozu auch als besondere Post Auslagen für die Volkszählung an Ersätzen mit 651 fl. 55 kr. hinzugekommen ist.

Bei sämmtlichen anderen Titelsummen zeigt der Rechnungsabschluß nur Minderausgaben.

Was nun die Ueberschreitungen anbelangt, so ist

1. die größere Auslage bei dem Titel „Zuschuß zu den Findelanstalten" entstanden durch die Leistung und Zahlungen in Tirol für frühere Jahre, für welche die Credite erlassen waren — und sind daher nicht zu beanständen.

2. Die der Ziffer nach bedeutende Ueberschreitung bei dem Titel 10 entspringt vornehmlich aus dem Umstande, daß auf Grund des Gesetzes vom 17. März 1875, R. G. Bl. Nr. 34, 175.000 fl. im Compensationswege an den Religionsfond in Czernowitz zurückgezahlt wurden und ist daher nicht zu beanständen, als bei den anderen Posten dieses Titels noch Ersparungen von 3.475 fl. 61 kr. eingetreten sind.

3. Die Ueberschreitung bei den Telegraphenkosten resultirt nach den Erläuterungen des Centralrechnungsabschlusses aus dem Mehrbedarfe für Telegramme in Böhmen und Dalmatien und ist ebenfalls nicht zu beanständen.

4. Die Anhangspost „Ersätze für Auslagen der Volkszählung" ist ein Ergebniß von späteren Verrechnungen und daher, abgesehen von der Geringfügigkeit der Ziffer, nicht zu beanständen.

Was die Minderausgabe bei den einzelnen Titeln anbelangt, so traten sie theils durch die außer der Wirksamkeit der Verwaltung gelegenen Umstände ein, wie die Minderausgabe bei den Kosten des Reichsgesetzblattes zufolge des geringeren Umfanges seiner Publicationen, oder bei dem Titel Politische Verwaltung durch die für alle Länder zusammengenommen geringer ausgefallenen Kosten des Sanitätsdienstes bei Viehseuchen, durch Verminderung der Kesselproben, durch Nichtverwendung von Crediten für Contumazbauten, durch Verminderung der Polizeiarrestanten, durch die Witterungsverhältnisse in ihren Folgen für die Kosten der Straßenerhaltung und Schneeschaufelung; theils haben sie ihren Grund in Dispositionen der Verwaltung durch größere Intercalarien, durch Unterbringung von Beamten mit außerordentlichen Bezügen auf regulär dotirte Posten, durch Ersparungen bei den Kosten der Sicherheitswache, durch Vertagung und Kostenverminderung bei einzelnen Bauführungen, denen gegenüber zwar in einzelnen Ländern und bei einzelnen Posten einige Ueberschreitungen gegenüberstehen, welche aber der Ziffer nach durchweg gering und durch die Umstände gerechtfertigt erscheinen (wie die Mehrausgabe bei Titel „Wasserbau" in Kärnten von 920 fl. 26 kr. zur Wiederherstellung zerstörter Wasserschutzbauten und im Küstenlande von 1953 fl. 84½ kr. zur Erhaltung der ärarischen Entsumpfungswerke bei Aquileja), so daß das Bemühen der Regierung, bei diesen Titeln des Staatsaufwandes Minderausgaben durchzuführen, unzweifelhaft hervortritt und hier anerkennend hervorzuheben ist.

Was die Staatseinnahmen betrifft, so blieben diese hinter dem Voranschlage im Ganzen um 24.668 fl. 71½ kr. zurück, weil die Pränumerationsgelder für das Reichsgesetzblatt einen Rückgang ergaben (179 fl. 69 kr.), weil die Dampfkesselproben sich verminderten (Taxentgang 16.276 fl. 64 kr.) und weil die Beiträge der Gemeinden um Wien zu den Kosten der Sicherheitswache wegen der zur Feststellung der Beitragsschuldigkeit nothwendigen Vorerhebungen nicht zur Berichtigung gelangten (27.526 fl. 60 kr. Abgang), während bei Straßen- und Wasserbau durch Eingang von Ersätzen und Conventionalstrafen die präliminirt gewesenen Beträge überstiegen wurden.

Der Ausschuß beantragt hienach den Centralrechnungsabschluß für 1875, betreffend den Etat des Ministeriums des Innern zur Kenntniß zu nehmen und die bei den einzelnen Titeln vorgekommenen Ueberschreitungen der im Finanzgesetze bewilligten Summen nachträglich zu genehmigen.

Dr. Giskra,

Berichterstatter.

VII. Ministerium für Landesvertheidigung.

Nach Inhalt des von der Regierung vorgelegten Centralrechnungsabschlusses pro 1875 erscheint das mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 genehmigte Präliminare um 89.427 fl. 61 kr. überschritten.

Allein nach den von der Regierung ertheilten Aufklärungen ist diese Ueberschreitung nur eine scheinbare, und zwar aus dem Grunde, weil aus den pro 1875 für den Titel „Landwehr" bewilligten Crediten Zahlungen in der Höhe von 129.747 fl. 33½ kr. geleistet wurden, welche eigentlich noch das Jahr 1874 betrafen, und nur deßhalb im Jahre 1874 nicht geleistet wurden, weil die gewöhnliche geschäftliche Vorsicht es gebietet, daß bei Lieferungen die Zahlung erst dann geleistet werde, wenn man sich über das Quale und Quantum der gelieferten Gegenstände Gewißheit verschafft hat, was begreiflicherweise bei den im letzten Monate des Jahres erfolgten Lieferungen mit Schluß des Jahres nicht möglich ist, so daß die entsprechenden Zahlungen erst in den ersten Monaten des nächstfolgenden Jahres geleistet werden. Dieser Vorgang ist nicht neu, vielmehr natürlich, und die Regierung hat denselben auch in früheren Jahren beobachtet, und sie hat insbesondere in ihren Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse pro 1874 darauf hingedeutet.

Daraus geht hervor, daß die bei dem Titel „Landwehr" pro 1875 erscheinende Ueberschreitung per 113.171 fl. 25 kr. nur eine scheinbare ist, und daß mit Rücksicht auf obige, pro 1874 bestrittenen Zahlungen per 129.747 fl. 33½ kr. eigentlich bei diesem Titel ein günstigeres Resultat von 16.576 fl. 8½ kr. erzielt wurde. Die übrigen, bei einzelnen Titeln stattgefundenen kleinen Ueberschreitungen erscheinen von der Regierung vollkommen gerechtfertigt und geben zu keiner Bemerkung Anlaß. Bei den Titeln 4, 5, 6 und 7 sind kleine Ersparungen erzielt worden, und das Resultat der Gesammtgebarung ist eine Ersparung von 40.319 fl. 72½ kr.

Der Budgetausschuß stellt somit den Antrag: Das hohe Haus wolle die Ueberschreitungen als gerechtfertigt anerkennen und daher den Rechnungsabschluß des Landesvertheidigungsministeriums pro 1875 zur genehmigenden Kenntniß nehmen.

Dr. Groß,
Berichterstatter.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

A. Centralauslagen.

Zur Bestreitung der Centralauslagen waren in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1875 eingestellt:

Als ordentliches Erforderniß	1,117.700 fl. —	kr.
als außerordentliches Erforderniß	30.000 „ —	„
also zusammen	1,147.700 fl. —	kr.
Ausgegeben wurden im Ganzen	1,165.200 „ 51½	„
also mehr um	17.500 fl. 51½	kr.
und zwar im Ordinarium	1,120.090 „ 40	„
also mehr um	2.390 fl. 40	kr.
und im Extraordinarium	45.110 „ 11½	„
also mehr um	15.110 fl. 11½	kr.

Im Einzelnen erscheinen Ueberschreitungen in fünf Titeln, während einer volle Uebereinstimmung zwischen Voranschlag und Erfolg, zwei andere dagegen Ersparungen aufweisen. Die größte Ueberschreitung im Betrage von 23.294 fl. 94½ kr. trifft das Erforderniß des Museums für Kunst und Industrie.

Nach den einzelnen Titeln sind die Gebarungsergebnisse folgende:

Titel 1. Centralleitung.

Im ordentlichen Erfordernisse ist der Voranschlag von	219.000 fl. —	kr.
durch die Verausgabung von	224.174 „ 81½	„
überschritten um	5.174 fl. 81½	kr.

Die Mehrauslagen sind vorzüglich veranlaßt durch die Uebernahme der Gehalte von vier zur aushilfsweisen Dienstleistung einberufenen Beamten (3.158 fl. 33 kr.), dann durch die Entlohnung nothwendiger außerordentlicher Arbeiten (1.560 fl.), und endlich durch die nicht präliminirten Kosten des Jahresberichtes für 1874 (1.291 fl. 54 kr.). Ersparungen in einzelnen Posten vermögen nur einen geringen Theil dieser Mehrauslagen zu decken.

Titel 2. Schulaufsicht.

Bewilligt waren 612.000 fl., ausgegeben wurden 592.980 fl. 50½ kr., der Erfolg ist also günstiger um 19.019 fl. 49½ kr., und findet seine Erklärung hauptsächlich durch Ersparungen an den für Reisekosten bestimmten Crediten.

Titel 3. Akademie der Wissenschaften.

Voranschlag und Ausgaben decken sich vollständig.

Titel 4. Museum für Kunst und Industrie.

Bewilligt war ein Ordinarium von 70.000 fl.; zur wirklichen Ausgabe gelangten aber erstlich ein Ordinarium von 81.820 fl. 29 kr., also höher um 11.820 fl. 29 kr., und zweitens ein im Staatsvoranschlage gar nicht vorgesehenes Extraordinarium von 11.474 fl. 65½ kr., also im Ganzen mehr um 23.294 fl. 94½ kr.

Die Ueberschreitung im Ordinarium stammt a) aus einem großen Mehraufwande für die Bibliothek und Kupferstichsammlung, für welche 5.600 fl. präliminirt, aber 9.887 fl. 81 kr. ausgegeben wurden; b) aus einem Mehrerfordernisse für die Gypsgießerei (13.500 fl. 76 kr. statt der präliminirten 4.000 fl.), aus Anlaß der durch die Bedürfnisse der Lehranstalten geforderten umfassenden Herstellung von Gypsabgüssen. Es werden nun zwar diese Auslagen für die Gypsgießerei durch den erzielten Erlös von 12.349 fl. 68 kr. nahezu aufgewogen, und es hat das Museum überhaupt um 6.291 fl. 10 kr. höhere Einnahmen erzielt, als in dem Voranschlage in Aussicht genommen waren, aber trotzdem bleibt auch durch diese Mehreinnahmen ein Ausgabenbetrag von 5.529 fl. 19 kr. unbedeckt.

Der außerordentliche, im Präliminare nicht vorgesehene Aufwand von 11.474 fl. 65½ kr. rührt von Restzahlungen für den Neubau, dann für innere Einrichtung und Ausstattung des Musealgebäudes her. Es haben sich nämlich nachträgliche Mehrherstellungen nothwendig gemacht, durch welche die Gesammtkosten des Baues und seiner Ausstattung von dem ursprünglich veranschlagten Betrage von 794.418 fl. 50 kr. bis heute auf die Höhe von 886.655 fl. 18 kr. (also um 92.236 fl. 68 kr. über den Voranschlag) angewachsen sind.

Was nun die Begründung dieser Ueberschreitungen betrifft, so läßt sich bezüglich des nicht präliminirten außerordentlichen Aufwandes allerdings nicht verkennen, daß die Erbauung und Ausstattung des Museums die erste Unternehmung dieser Art ist, bei der also noch die verläßlich leitenden Erfahrungen fehlten und Irrthümer in dem Voranschlage leichter eintreten konnten; bezüglich der Mehrauslagen im ordentlichen Erfordernisse läßt sich bemerken, daß sie den Werth der Sammlungen und die Leistungsfähigkeit des Museums bedeutend gesteigert haben und daß insbesondere bezüglich der Gypsgießerei schon bei der Budgetberathung für 1876 die Nothwendigkeit anerkannt wurde, das Erforderniß derselben von 4.000 auf 12.000 fl. zu erhöhen. Anderseits aber muß mit allem Nachdrucke hervorgehoben werden, daß die Nützlichkeit eines nicht präliminirten Aufwandes durchaus nicht hinreicht, die Ueberschreitung der bewilligten Credite zu rechtfertigen, daß vielmehr ein derartiges Hinausgehen über die durch den Voranschlag gezogenen Grenzen jede geordnete Führung des Staatshaushaltes unmöglich machen würde. Von diesen Erwägungen geleitet, stellt der Ausschuß den am Schlusse folgenden Antrag.

Titel 5. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Das veranschlagte ordentliche Erforderniß von 67.000 fl. ist durch die Verausgabung von 68.545 fl. 4 kr. überschritten um 1.545 fl. 4 kr., eine Mehrauslage, welche trotz der Ersparung in einzelnen Posten durch das ungünstigere Intercalare, dann durch Quinquennalvorrückungen und Gehaltsvorschüsse (1.900 fl.), endlich durch Miethzinse herbeigeführt ist.

Im außerordentlichen Erfordernisse, für welches im Voranschlage der Betrag von 4.000 fl. angesetzt ist, wurde durch die Kosten der Uebersiedlung in neue Miethlocalitäten ein Mehraufwand von 1.613 fl. 91 kr. nothwendig.

Titel 6. Geologische Reichsanstalt.

Als ordentliches Erforderniß waren präliminirt 49.000 fl., verausgabt wurden 50.534 fl. 98 kr., also mehr um 1.534 fl. 98½ kr. Dieser Mehraufwand ist veranlaßt durch das erhöhte Erforderniß für die Erhaltung des Anstaltsgebäudes, nämlich Herstellung des Daches und der Dachrinne an demselben (1.906 fl. 96½ kr.), dann durch ein Mehrerforderniß an Regiekosten, insbesondere zur Bestreitung des 25jährigen Jubiläums der Anstalt, und endlich durch ein Mehrerforderniß für die Dotation des Laboratoriums.

Titel 7. Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus.

Da als ordentliches Erforderniß 16.700 fl. bewilligt waren, dagegen 18.148 fl. 1 kr. ausgegeben wurden, zeigt sich im Ordinarium eine Ueberschreitung um 1.448 fl. 1 kr., welche hauptsächlich durch das Mehrerforderniß für Remunerationen (601 fl.), ferner durch Aushilfen (über 200 fl.), endlich durch Mehr-

auslagen für aufgenommene Diurnisten (700 fl.) veranlaßt wurde. Die Angabe der „Erläuterungen u. s. w." (S. 173), daß diese Ueberschreitung auch „durch die Nichtrealisirung des Intercalar-, beziehungsweise Pauschalabstriches verursacht wurde", beruht auf einem Irrthume, da der Intercalarabstrich mit 191 fl. präliminirt war, der Pauschalabstrich 808 fl. betrug, das Intercalare aber in Wirklichkeit den Betrag von 1.045 fl. 50 kr. ergab, durch welchen sowohl der Intercalar- als der Pauschalabstrich seine Deckung fand.

Restforderungen für den Neubau der Anstalt, welche erst im Jahre 1875 zur Zahlung gelangten, machten einen im Voranschlage nicht vorgesehenen außerordentlichen Aufwand von 2.021 fl. 55 kr. erforderlich.

Titel 8. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Da das präliminirte Erforderniß 9000 fl., der wirkliche Aufwand dagegen 8.886 fl. 75½ kr. beträgt, so ergibt sich hier eine Ersparung von 113 fl. 24½ kr.

Antrag:

Der Ausschuß beantragt: Das hohe Haus wolle die gemachten Auslagen zwar in allen Titeln noch genehmigen, zugleich aber die Regierung dringendst auffordern, die Staatsanstalten mit Strenge zu einer geregelten Gebarung innerhalb der Grenzen der durch das Budget bestimmten Credite zu verhalten.

Centraleinnahmen.

Titel 1. Museum für Kunst und Industrie.

Diese Anstalt hat durch ihre auf 16.291 fl. 10 kr. gestiegenen Einnahmen von Gypsabgüssen, Photographien, „Mittheilungen", Katalogen und anderen Druckschriften, sowie von Eintrittsgeldern einen Erfolg erzielt, der um 6.291 fl. 10 kr. günstiger ist als der Voranschlag von 10.000 fl.

Titel 2. Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Hier ist der Erfolg der wirklichen Einnahmen mit 1.454 fl. 29 kr. hinter dem Voranschlage von 2.000 fl. um 545 fl. 71 kr. zurückgeblieben. Der Grund für diese Erscheinung liegt in dem geringen Erlöse vom Verkaufe der statistischen Werke, deren Vertrieb die Gerold'sche Buchhandlung vertragsmäßig besorgt.

Titel 3. Geologische Reichsanstalt.

Dieselbe hat Einnahmen im Betrage von 3.591 fl. 67 kr., also um 801 fl. 67 kr. mehr erzielt, als im Voranschlage mit 2.790 fl. in Aussicht genommen war.

Außerdem hat auch noch die

Centralleitung

eine außerordentliche Einnahme von 514 fl. 19 kr. gehabt, welche aus Ersatzleistungen für gemachte Zahlungen aus Anlaß der Weltausstellung geflossen ist.

Dr. Wildauer,
Berichterstatter.

B. Cultus.

In dieser Abtheilung, und zwar in den Titeln 9 bis 12 zeigt sich gegen den Voranschlag eine Ersparniß von 76.211 fl. 10 kr. Bei dem Titel 9 „Religionsfonde" stellte sich der Erfolg am günstigsten mit 88.000 fl. 61 kr., weil bei den Rubriken „Dotationen und Ergänzungen", dann „geistliche Bildungsanstalten" wegen des alljährlich steigenden Priestermangels sehr große Ersparungen eingetreten waren.

Diese Ersparungen wurden einigermaßen durch Ueberschreitungen, so namentlich bei den ordentlichen Erfordernissen durch Aushilfen an Deficientenpriester durch Vorschüsse und Beiträge zu Kirchenbaulichkeiten und durch die Auszahlung des Stellungsinventars an den neu ernannten Triester Bischof beinträchtigt.

Bei den außerordentlichen Erfordernissen ist eine Ueberschreitung eingetreten durch Gewährung eines in fünf Jahresraten rückzahlbaren Vorschusses von 10.000 fl. an den Krainer Fürstbischof Pogačar zum Antritte des Bisthums, welcher im Staatsvoranschlage nicht vorgesehen war, dann durch jene namhaften Beträge, welche ohne Inanspruchnahme eines Präliminarcredites zur Anlage von Activcapitalien verwendet wurden. Die letzterwähnten Auslagen finden jedoch in den Mehreinnahmen an Kaufschillingen für veräußerte Realitäten bei Wiener-Neustadt, an Pratergründen u. s. w. und an zurückerhaltenen Activcapitalien, wie dies im Bedeckungscapitel 8 ausgewiesen ist, ihre vollständige Deckung, so daß diese Ausgaben gewissermaßen durchlaufende Posten sind.

Bei Titel 11, „Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken", wurde ein günstiger Erfolg mit 3.048 fl. 58 kr. österr. Währ. insbesondere durch Uebersiedlung des Oberkirchenrathes in ein Aerarialgebäude und die hiedurch eingetretene Ersparung des Miethzinses, dann durch Intercalarien an Gehalten und Functionszulagen herbeigeführt.

Bei Titel 10, „Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken", zeigt sich ein Mehraufwand von 14.837 fl. 61 kr., welcher durch erhöhte Patronatsauslagen bei nothwendigen Kirchenbaulichkeiten in Niederösterreich und Vorarlberg, dann durch Ueberschreitung der Credite für den Patronatsbeitrag und für den unverzinslichen Vorschuß an die Gemeinde Bockfließ in Niederösterreich herbeigeführt wurden.

Bei den Einnahmen war der Erfolg im Titel 4, „Religionsfonde", um 622.460 fl. 75½ kr. günstiger, weil die nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874 eingezahlten Religionsfondsbeiträge im Staatsvoranschlage pro 1875 noch nicht berücksichtigt waren, dann weil höhere als die präliminirten Intercalarien entfielen und endlich, weil die Mehreinnahmen aus dem Stammvermögen, deren schon bei den Ausgaben Erwähnung geschah, z. B. aus der Veräußerung von Fondsrealitäten, im Präliminare überhaupt nicht vorgesehen wurden.

Mit Rücksicht auf das Gesammtergebniß des Rechnungsabschlusses und weil auch die einzelnen Ueberschreitungen gerechtfertigt erscheinen, wird die Genehmigung des Rechnungsabschlusses pro 1875 im Erfordernisse und in der Bedeckung beantragt.

Dr. Rodler,
Berichterstatter.

Religionsfondsforste und Domänen.

Als ordentliches Erforderniß wurden mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 bewilligt	256.000 fl. —	kr.
und verausgabt	246.663 „ 04½	„
Der Erfolg war daher günstiger um	9.336 fl. 95½	kr.
Die bedeutendsten Ersparungen wurden gemacht:		
bei der Reparatur der Verwaltungs- und Betriebsgebäude	3.976 „ 69½	„
bei den Gehalten und Emolumenten	2.491 „ 98½	„
bei sonstigen Verwaltungsauslagen	3.254 „ 65½	„
und bei geistlichen und milden Sachen	3.658 „ 87½	„

Dagegen fanden bei industriellen Unternehmungen, Amtskosten, Steuern und Abgaben Ueberschreitungen statt, wodurch der Erfolg der Ersparungen auf die obenerwähnte Ziffer herabgemindert wurde.

Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt auf	440.000 fl. —	kr.
und betrugen	440.990 „ 37½	„
daher mehr um	990 „ 37½	„

Die Einnahmen aus den Fondsforsten haben zwar wegen Absatzstockung die präliminirten Beträge nicht erreichen können. Die dadurch entstandenen Ausfälle im Belaufe von 27.162 fl. 22½ kr. wurden aber durch günstige Einnahmen aus anderen Einkommensquellen, wo die Mehreinnahmen 28.152 fl. 60 kr. betrugen, aufgewogen, und namentlich waren die Einnahmen aus dem Bade Krynica um 10.885 fl. 2 kr. höher als das Präliminare.

Der Cassenüberschuß aus der ordentlichen Gebarung war im Ganzen um 10.327 fl. 33 kr. höher als erwartet wurde. Er betrug 194.327 fl. 33 kr.

Die größten Cassenüberschüsse aus der ordentlichen Gebarung lieferten nachstehende Objecte:

Krynica	28.411 fl. 04	kr.
Niepokomice	27.414 „ 03	„
Spital	21.993 „ 63½	„
Landstraß	18.442 „ 77	„

Die Domänen in:

Dalmatien	17.508 „ 54	„
St. Pölten	14.133 „ 34	„
Glenk und Garsten	12.886 „ 23½	„
Muszyna	12.881 „ 72½	„

Als außerordentliches Erforderniß wurde bewilligt	41.000 fl. —	kr.
die verfügbaren Creditreste aus dem Jahre 1874 betrugen	31.264 „ —	„
die Regierung hatte daher zu ihrer Verfügung	72.264 fl. —	kr.
sie hat verausgabt	41.620 „ 56½	„
somit weniger um	30.643 fl. 43½	kr.

Dieses günstige Ergebniß vertheilt sich auf die Creditreste aus dem Jahre

1874 mit	4.644 „ 13½	„
und auf den laufenden Dienst mit	25.999 „ 30	„

und hat seinen Grund darin, daß in Oberösterreich, Krain und Galizien nicht alle präliminirten Neubauten zur Ausführung gelangten.

Von dem außerordentlichen Aufwande entfallen auf Neubauten	27.810 fl. 90	kr.
auf Vermessungskosten und Servituten	13.809 „ 66½	„
Die außerordentlichen Einnahmen waren veranschlagt auf	600 „ —	„
Sie betrugen	20.550 „ 92½	„

Im Jahre 1875 wurden nämlich Kaufschillinge für veräußerte Rechte und Realitäten im Betrage von 18.530 fl. 33½ kr. beeinnahmt, und zwar in

Tirol	615 fl. 16½	kr.
Vorarlberg	2.018 „ 21	„
Dalmatien (denari patrimoniali)	15.896 „ 96	„

Es wird beantragt, den Centralrechnungsabschluß über die Religionsfondsforste und Domänen zu genehmigen.

Smarzewski,

Berichterstatter.

C. Unterricht.

Die Gesammtgebarung in diesem Abschnitte lieferte ein günstiges Resultat, wenn auch bei mehreren einzelnen Posten Ueberschreitungen vorgekommen sind.

Titel 13, „Hochschulen." Im Ganzen waren hier im Beginne des Jahres 1875 an übertragenen Crediten verfügbar 785.353 fl.

von diesen wurden in Anspruch genommen	679.429 „
verfallen sind dagegen	105.924 „

Im Ordinarium zeigt sich eine Ueberschreitung von 38.334 fl.; dieselbe ist hauptsächlich veranlaßt durch Mehrerfordernisse bei den Universitäten, insbesondere bei der Universität Prag, bei welcher eine Mehrauslage von 63.137 fl. eingetreten ist. Bei dieser Universität wurden nämlich die Krankenkliniken von fünf auf zehn, die Gebärkliniken von zwei auf drei vermehrt, ohne daß in entsprechender Weise hiefür im Voranschlage vorgesorgt war, obwohl schon 1874 beträchtliche Nachzahlungen für die Kliniken dieser Universität im Rechnungsabschlusse erschienen. In den folgenden Jahren wurden diese Kliniken allerdings im Finanzgesetze genehmigt, aber es geht aus diesem Rechnungsabschlusse hervor, daß sie schon vor der Genehmigung activirt worden sind. Der Ausschuß kann diesen Vorgang nicht billigen und wiederholt die

in früheren Berichten ausgesprochene bestimmte Erwartung, daß solche Fälle für die Zukunft vermieden werden.

Im Extraordinarium desselben Titels zeigt der Abschluß ein geringeres Ergebniß in der Höhe von . . . . . 314.095 fl.
welches hauptsächlich durch die Nichtverwendung bewilligter Summen eingetreten ist; diese wurden in der Höhe von . . . . . 489.616 fl.
auf das Jahr 1876 übertragen.

Die wichtigsten der übertragenen Posten sind:
Bau und Ausrüstung der Wiener Sternwarte mit . . . . . 96.961 „
Bau des chemischen Institutes in Graz . . . . . 155.000 „
Universitätsbauten in Prag . . . . . 159.447 „
Herstellungen in Czernowitz . . . . . 21.230 „
Bau der technischen Akademie in Lemberg . . . . . 39.143 „

Dagegen sind Ueberschreitungen eingetreten insbesondere bei dem Baue der Universität in Wien (chemisches Institut und Sternwarte) mit . . . . . 25.992 „
und bei dem Neubaue der Akademie der bildenden Künste in Wien mit . . . . . 134.617 „
dann für die Bildhauerateliers mit . . . . . 6.394 „

Die beiden letzteren Ueberschreitungen wurden bereits in dem Ausschußberichte zum Finanzgesetze für 1877 besprochen.

Die gesammte Gebarung in diesem Titel war ungünstiger um . . . . . 107.931 fl.

Titel 14, „Mittelschulen". Mit Beginn waren an übertragenen Crediten verfügbar 200.098 „
von diesen wurden verwendet . . . . . 138.383 „
verfallen sind . . . . . 61.714 „

Im Ordinarium trat eine Ueberschreitung von 98.246 fl. ein, welche sich auf die einzelnen Gymnasien und Realschulen in der Weise in kleineren Posten vertheilt, daß bei den mit zahlreichen Mittelschulen versehenen Ländern Niederösterreich, Böhmen und Galizien auch die größten Mehrerfordernisse eingetreten sind. Hiezu kommen noch an Ueberschreitungen insbesondere 4.701 fl. bei den Prüfungscommissionen und 8.563 fl. bei den Unterstützungen für Lehramtscandidaten.

Im Extraordinarium zeigt sich eine Minderausgabe von 313.543 fl., welcher an übertragenen Crediten für 1876 gegenübersteht der Betrag von 328.751 fl.

Die größte Ueberschreitung ergab sich bei dem Erweiterungsbaue der Oberrealschule Landstraße in Wien mit 10.521 fl. für unvorhergesehene Herstellungen. Die größeren, nicht zur Verwendung gekommenen Posten waren: 73.500 fl. für das Gymnasium im III. Bezirke in Wien und 25.000 fl. für das Gymnasium in Tarnow, ferner 120.770 fl. für die Realschule im II. Bezirke in Wien, 68.800 fl. für den Realschulbau in Sechshaus und 17.299 fl. für den Realschulbau in Prag.

Die Gesammtgebarung dieses Titels ist um 51.740 fl. ungünstiger als der Voranschlag.

Titel 15, „Studienbibliotheken", gibt zu keiner weiteren Bemerkung Anlaß.

Im Titel 16, „Speciallehranstalten", waren an übertragenen Crediten verfügbar 144.220 fl.
von diesen wurden verwendet . . . . . 118.761 „
und erloschen sind . . . . . 25.459 „

Das currente Ordinarium ergibt eine Ueberschreitung von 7.758 fl., von denen 5.410 fl. auf die Gewerbeschulen entfallen.

Im Extraordinarium wurden 105.258 fl. weniger ausgegeben, von denen 100.000 fl., welche der Kunstgewerbeschule in Wien bestimmt waren, auf 1876 übertragen wurden.

Die Gesammtgebarung dieses Titels war günstiger um 22.958 fl.

Der Titel 17, „Volksschulen", ergab eine wesentliche Ersparung. Es waren an übertragenen Crediten vorhanden . . . . . 274.689 fl.
von diesen wurden angewiesen . . . . . 130.334 „
verfallen sind . . . . . 144.355 „

Diese verfallenen Credite betreffen wesentlich die nicht in Angriff genommenen Bauten der Lehrerbildungsanstalten für Graz, Marburg und Roveredo.

Im Ordinarium ist eine Minderausgabe von 27.463 fl. eingetreten; die wichtigste Ersparung zeigen die Lehrerbildungsanstalten mit 36.125 fl., wogegen bei den Stipendien für Lehramtszöglinge eine Ueberschreitung von 19.392 fl. ausgewiesen wird.

Bei den außerordentlichen Auslagen der Credite für 1875 ergab sich eine Ersparung von 95.285 fl.; übertragen wurden 101.844 fl. Von diesen Ziffern entfallen jedoch 71.500 fl. auf die Credite zur Hebung des Volksschulwesens, welche nur in Kärnten in Anspruch genommen, dagegen für Tirol, Krain, Istrien,

Dalmatien und Görz fast ganz oder ganz unbenützt auf das Jahr 1876 übertragen wurden. Für Tirol verfielen sogar 3.238 fl. dieser Credite unbenützt. Die näheren Verhältnisse wurden im Berichte über das Finanzgesetz für 1877 dargelegt.

Im Ganzen zeigt dieser Titel ein günstigeres Ergebniß um 165.259 fl.

Titel 18, „Stiftungen und Beiträge", ergaben eine Mehrausgabe von 8.848 fl., und zwar insbesondere 7.948 fl. für Adaptirungen des Pavillon des amateurs der Weltausstellungsbauten zu vermiethbaren Ateliers, welcher Betrag ebenfalls bereits im Ausschußberichte über das Finanzgesetz für 1877 besprochen ist.

Titel 19, „Administration des Studienfondes", ergab eine Mehrausgabe von 5.977 fl., welche veranlaßt wurde durch die Anlage von Capitalien für veräußerte Realitäten im Werthe von 8.598 fl.

Die gesammte Gebarung der Titel 13 bis 19 ist ungünstiger gegen den Voranschlag im Ordinarium um 114.967 fl., und günstiger im Extraordinarium um 836.137 fl. Mit Rücksicht auf die übertragenen Reste aus dem Jahre 1874 und der auf 1876 zu übertragenden Credite ergibt sich ein im Ganzen günstigeres Ergebniß um 12.940 fl.

Bedeckung.

Die Bedeckung stellt sich im Ganzen für diese Titel günstiger um 154.626 fl. Die Mehreinnahme ergibt sich zunächst aus dem Steigen des Erträgnisses an Schulgeldern in fast allen Rubriken, ferner aus einem Ersparnisse von 72.160 fl. an Coupons von veräußerten Obligationen des Studienfondes.

E. Sueß,
Berichterstatter.

Studienfondsforste und Domänen.

Als ordentliches Erforderniß wurden bewilligt	19.130 fl.	— kr.
und verausgabt	14.919 „	95½ „
daher weniger um	4.210 fl.	04½ kr.

Diese Minderausgabe hat ihren Grund in den geringeren Auslagen für Reparaturen von Gebäuden, zum Theile aber auch in einem geringeren Aufwande auf Holzgewinnung, daher diesem Minderaufwande auch ein Ausfall in den Einnahmen entgegensteht.

Die ordentlichen Einnahmen waren veranschlagt auf	19.600 fl.	— kr.
und betrugen	17.284 „	26½ „
daher weniger um	2.315 fl.	73½ kr.
Nach dem Präliminare wäre der Cassenüberschuß in der ordentlichen Gebarung gewesen	470 fl.	— kr.
Nach dem Erfolge betrug dieser Cassenüberschuß	2.364 „	31 „
also mehr um	1.894 fl.	31 kr.

Die Domäne Millstadt hat einen Abgang von 2.727 fl. 12½ kr. und Meleda einen Abgang von 1.275 fl. 15 kr. Die Verwaltungsauslagen betrugen in Millstadt 3.043 fl. 56 kr. und in Meleda 3.818 fl. 41 kr.

Als außerordentliches Erforderniß wurde bewilligt	1.400 fl.	— kr.
und verausgabt	1.152 „	28 „
daher weniger um	247 fl.	72 kr.

Als außerordentliche Bedeckung wurde gar kein Betrag eingestellt. Die thatsächliche Einnahme betrug 525 fl. 52 kr., und zwar an denari patrimoniali in Ragusa.

Die Gesammtgebarung ergab für den Studienfond ein reines Einkommen von 1.737 fl. 23 kr.

Es wird der Antrag gestellt, den Centralrechnungsabschluß über Studienfondsforste und Domänen genehmigend zur Kenntniß zu nehmen.

Smarzewski,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

Der Staatscentralrechnungsabschluß für das Jahr 1875 weist bei den Ausgaben gegen den Staatsvoranschlag nachstehende Ueberschreitungen aus, und zwar bei Titel 1, „Centralleitung", um . . . . . 18.184 fl. 66 kr.
in Folge der nur successive möglichen Durchführung der Personalreduction bei den Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements und der im Präliminare nicht vorgesehenen Uebersiedlung des Fachrechnungsdepartements für unmittelbare Gebühren in das Aerarialgebäude am Schillerplatze Nr. 4; bei Titel 2, „Leitende Finanzbehörden", um . . . . . 6.569 fl. 64½ kr.
da der in Aussicht genommene mehr als dreipercentige Intercalarabstrich bei den Personalgebühren nicht erreicht werden konnte; bei Titel 5, „Finanzwache, Neubauten und Kaufschillinge", mit . 2.033 fl. 77 kr.
weil die das Jahr 1874 betreffenden Barkenanschaffungskosten in Dalmatien erst im Jahre 1875 zur Aufrechnung gelangen konnten; bei Titel 8, „Zollverwaltung" Neubauten und Kaufschillinge für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1875 übertragenen Creditreste des Jahres 1874 um 16.867 fl. 73 kr.
wegen unvorhergesehen nothwendig gewordener Herstellung von Neubauten in Dalmatien, Mähren und der Bukowina, und bei Titel 9, „Etat der Grundsteuerregulirung", um . . . . . 474.046 fl. 52 kr.
da bei den Posten „Diäten und Reisekosten" gegen den Voranschlag ein Mehraufwand von 279.000 fl. und bei der Post „Präsenz- und Meilengebühr" ein Mehraufwand von 207.000 fl. platzgriff.

Wenn der Budgetausschuß die Präliminarüberschreitungen bei den Titeln 1, 2 und 5 als ausreichend gerechtfertigt anerkennt, so ist er dies bezüglich jener bei Titel 8 und 9 nicht unbedingt in der Lage.

Was zunächst den Mehraufwand bei Titel 8 betrifft, so wäre es, da die Regierung bei Vorlage des Voranschlages für das Jahr 1875 von der Nothwendigkeit der diese Creditüberschreitung begründenden Neubauten Kenntniß haben mußte, die Aufgabe derselben gewesen, einen Credit hiefür zu beanspruchen. Nichtsdestoweniger beantragt der Budgetausschuß im Hinblick auf die erwiesene Nothwendigkeit, diese Bauherstellungen vorzunehmen, die Genehmigung dieser Mehrausgabe.

Der Präliminarüberschreitung bei dem Titel 9, „Grundsteuerregulirung", glaubte der Budgetausschuß nicht bloß wegen der Höhe des Betrages (474.046 fl. 52 kr.), sondern auch darum volle Aufmerksamkeit zuwenden zu müssen, weil zum ersten Male, seit das Grundsteuerregulirungsgeschäft im Gange ist, eine und zwar so namhafte Ueberschreitung des Präliminares stattfand, während, wie nachstehende Tabelle zeigt, bisher der Erfolg stets hinter der bewilligten Summe zurückgeblieben ist, und zwar:

Jahr	Nach dem Finanzgesetze bewilligt	Wirklicher Erfolg		Im Vergleiche zu den vom Reichsrathe bewilligten Beträgen			
				weniger		mehr	
	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1870	2,100.000	1,100.652	10½	999.347	89½	. . . . .	. . .
1871	2,694.000	1,712.949	97	981.050	13	. . . . .	. . .
1872	2,864.000	2,317.147	11	546.852	89	. . . . .	. . .
1873	2,800.000	2,110.511	85½	689.488	14½	. . . . .	. . .
1874	2,570.000	2,464.974	97	105.025	3	. . . . .	. . .
1875	2,550.000	3,024.046	52	. . . . .	. . .	474.046	52
	15,578.000	12,730.282	53	3,321.763	99	474.046	52
		daher im Ganzen . . .		2,847.717	47		

Wie schon oben kurz berührt, kommt diese Ueberschreitung insbesondere auf Rechnung der Posten „Diäten und Reisekosten" und „Präsenz- und Meilengebühr", unter welchem statt der präliminirten 160.200 fl., rücksichtlich 595·500 fl., die Beträge von 439.200 fl., rücksichtlich 802.500 fl. in Verwendung kamen, sonach gegen den Voranschlag mehr um 279.000 fl., rücksichtlich 207.000 fl.

Nicht bloß die Höhe dieser Präliminarüberschreitung, sondern auch die besondere principielle Wichtigkeit des Grundsteuerregulirungsgeschäftes läßt es gerechtfertigt erscheinen, wenn der Budgetausschuß einen kurzen Rückblick auf den Gang des Geschäftes wirft, und insbesondere auf jenen Theil, welcher die Mehrausgabe bei diesem Titel verursachte, nämlich auf das Einschätzungsgeschäft.

Zunächst mußten sich die Commissionsglieder mit dem Charakter der aufgestellten Mustergründe vertraut machen; ferner wurde von der durch die Einschätzungsinstruction für den Fall der Nothwendigkeit eingeräumten Gestattung der Revision der Mustergründe ein weitgehender Gebrauch gemacht; weiter mußten die Landescommissionen behufs Richtigstellung der Tarife sehr viele neue Mustergründe aufsuchen und feststellen.

Die Hauptaufgabe der Commissionsmitglieder bei der Einschätzung ist eben das Erfassen des Classenverhältnisses des Bezirkes oder Classificationsdistrictes nach dem Charakter der Mustergründe jeder Culturart.

Um dieses Ziel mit dem gewünschten Erfolge zu erreichen, mußte den Commissionsmitgliedern die Gelegenheit geboten werden, sich im Einschätzungsgeschäfte in der probeweisen Einschätzung von 2 bis 3 Gemeinden zu üben.

Man hatte sich der Hoffnung hingegeben, daß diese Vorarbeiten der Einschätzung in wenigen Wochen durchgeführt sein werden. Dagegen haben fast alle Bezirkscommissionen die Besichtigung der Mustergründe auf alle Mustergründe ausgedehnt, zahlreiche Mustergründe revidirt und neue aufgestellt, und von manchen dieser Commissionen ist die Probeeinschätzung auf sehr weit entlegene und umfangreiche Gemeinden ausgedehnt worden.

Hiedurch sind die Kosten der Einschätzung allerdings bedeutend vermehrt worden; aber es darf auch nicht verkannt werden, daß eine Vervollständigung und Verbesserung der Abschätzungsarbeiten eine dringende Nothwendigkeit war, und daß diese Nachtragsarbeiten mit Rücksicht auf den damaligen Stand der Abschätzung früher in allen Kronländern nicht durchgeführt werden konnten, und hiedurch in den früheren Jahren eine bedeutende Ersparung an Kosten erzielt wurde. — Da weiter nach der Erfahrung während des Abschätzungsgeschäftes vorauszusehen war, daß die Ersatzmänner bei dem Einschätzungsgeschäfte in noch zahlreicheren Fällen für die Mitglieder der Bezirkscommission eintreten werden, so war zur Ersparung nachträglicher Reisekosten und Vermeidung von Hemmungen im Einschätzungsgeschäfte deren Theilnahme an den obigen Arbeiten eine im Interesse des Geschäftes gelegene Maßregel.

Daß die erwähnten Arbeiten in einer kürzeren Zeit als nach Verlauf von Monaten und mit bedeutend minderen Kosten hätten durchgeführt werden können, wenn sie von den Bezirkscommissionen im beschränkteren Maße, in rascherer Weise und mit Vermeidung der vielen Unterbrechungen vorgenommen worden wären, läßt sich wohl nicht läugnen.

Als Ursachen des größeren Zeitaufwandes hiefür werden von den Bezirks- und Landescommissionen ungünstige Witterungsverhältnisse, plötzlich eingetretene Erkrankungen, die häuslichen Geschäfte der Mitglieder, die Wirthschaftsgeschäfte bei der Erntezeit, die bedeutende physische Anstrengung durch die Beschwerlichkeit des Einschätzungsgeschäftes überhaupt und durch Terrainverhältnisse, der häufige Wechsel der Mitglieder und Ersatzmänner und die Schwierigkeit in der Vervollständigung der Abschätzungsoperate geltend gemacht, wobei noch hervorzuheben ist, daß in vielen Kronländern zur Ersparung von Auslagen einem ökonomischen Referenten zwei Schätzungsbezirke, dem Waldschätzungsreferenten zwei bis sechs und sieben Schätzungsbezirke zugewiesen werden mußten.

Zudem sind im Jahre 1875 in Galizien und Dalmatien die Abschlüsse der Classificationstarife vorbereitet und auch beendet worden, zu welchem Zwecke Monate lange Berathungen bei den Landescommissionen und ausgedehnte Bereisungen der Landescommissionsmitglieder stattgefunden haben, welche bedeutende Auslagen verursacht haben.

In anderen Ländern war im Jahre 1875 auch noch die wirkliche Einschätzung in Angriff genommen und der größte Theil von 2052 Einschätzungsdeputirten für diese Arbeit in Bewegung gesetzt worden.

Vielleicht die Neuheit des Geschäftes, ein allerdings erklärlicher Grad von Aengstlichkeit der Deputirten, beziehungsweise ein zu scrupulöser Vorgang bei der Einschätzung haben auf den Gang der ersteren Einschätzung mehr oder minder hemmend eingewirkt, und die Leistungen der Deputirten standen mit den in Anspruch genommenen Kosten in vielen Fällen durchaus nicht im Einklange, zumal, wie sich später herausstellte, bei manchen Commissionen sehr überspannte Aufrechnungen der Commissionsmitglieder statt-

gefunden haben, wie beispielsweise 6 bis 12 zurückgelegte Meilen oder 12 bis 15 Stunden Gehweges per Tag.

Die Motivirung des bei der Rubrik „Präsenz- und Meilengelder" sich ergebenden Mehraufwandes von 207.000 fl. wird von der hohen Regierung in den dem Rechnungsabschlusse beigegebenen Erläuterungen in eben so vielen Zeilen versucht, als die Summe Hunderttausende enthält, u. z. heißt es dort: „weil die Präsenz- und Meilengelder, welche den Mitgliedern aus dem Stande der Steuerträger für die innerhalb der Gemeindegemarkungen zurückgelegten Wegesstrecken und für deren Uebernachtungen gebührten."

Die Bewilligung der Präsenz- und Meilengelder für die Bezirkscommissionsmitglieder innerhalb der Gemeindegemarkung gründet nun die Regierung auf das Gesetz vom 24. Mai 1869, §. 13, welches lautet:

„Die Mitglieder der Commissionen und die beigezogenen Sachverständigen haben, insofern sie nicht als Staatsbeamte fungiren, für die Tage ihrer wirklichen Verwendung bei den commissionellen Erhebungen und Berathungen auf das Taggeld von 10 fl. Oe. W. bei der Centralcommission, von 6 fl. Ö. W. bei der Landescommission und von 3 fl. Oe. W. bei der Bezirks-Schätzungscommission Anspruch; auch gebührt denselben die Vergütung der aus diesem Anlasse nothwendigen Fuhrkosten mit 1 fl. per Meile."

Aus diesem Gesetzesparagraphe geht nach der Ansicht des Budgetausschusses wohl der Anspruch der Deputirten auf ein Pauschale von drei Gulden für jeden Tag ihrer Verwendung bei commissionellen Erhebungen, also zweifelsohne auch bei Einschätzung der einzelnen Grundstücke innerhalb der Grenzen einer Gemeinde hervor, sowie auch auf die Vergütung der Reisetouren von ihrem Wohnorte nach dem Commissionsorte und zurück, ja selbst — obwohl dies streitig erscheint — nach einem anderweitigen Nachtquartiere; der Budgetausschuß zieht aber sehr in Zweifel, daß es im Wortlaute und Geiste des Gesetzes liege, den Commissionsmitgliedern als Vergütung für die zum Zwecke der Einschätzung, also doch zu Fuße innerhalb der Gemeindegemarkungen zurückgelegten Wegesstrecken neben dem Pauschale von drei Gulden per Tag noch einen Gulden per zwei Arbeitsstunden unter dem Titel Fuhrlohn zu bewilligen, wodurch einzelne Commissionsmitglieder oft eine Entschädigung ihrer Mühewaltung mit zehn bis fünfzehn Gulden per Tag erhielten — fürwahr eine sehr theure Bezahlung der Arbeit und Thätigkeit der durch das Vertrauen der Steuerträger zu diesem Vertrauens- und Ehrenamte berufenen Commissionsmitglieder.

Der Budgetausschuß verschließt sich nicht der Erkenntniß, daß in Ausnahmsfällen selbst innerhalb einer Gemeindegemarkung Fahrten zur Beschleunigung der Arbeit nothwendig werden können und daß es billig ist, wenn diese vom Staate getragen werden; aber auch für die wenigen Ausnahmsfälle dürfte das System der Pauschalirung per Tag einer eindringlichen Erwägung werth sein.

Es läßt sich nicht läugnen, daß das Finanzministerium in der Periode der Abschätzung unablässig bemüht war, alle unnöthigen Auslagen zu vermeiden und ungerechtfertigten Ansprüchen der Commissionsmitglieder entgegenzutreten, indem es unter Anderem die Liquidirung der Reiserechnungen der Deputirten von der Bestätigung des Vorsitzenden der Bezirksschätzungcommission über die factisch zurückgelegten Wegesstrecken abhängig gemacht und in vielen Fällen, wo es anläßlich von Recursverhandlungen möglich war, die leider nur zu oft überspannten Anforderungen reducirte.

Allein, wenn man die große Verschiedenheit der Terrainverhältnisse, die verschiedenen Arten der Communicationsmittel zu Wasser und zu Lande und die physischen Kräfte und persönlichen Eigenschaften der Deputirten ꝛc. ins Auge faßt und auf die Mannigfaltigkeit der Culturverhältnisse der einzelnen Länder Bedacht nimmt, wird man die große Schwierigkeit, welche sich der Prüfung der Reiseverrechnungen entgegenstellt, nicht verkennen. — Wurden doch thatsächlich die exorbitantesten Forderungen, welche selbst für den Laien den Stempel der Ungeheuerlichkeit an der Stirne tragen, z. B. eines Deputirten, der 70 Miglien (vier Miglien gleich eine deutsche Meile) eines anderen, der 89 Kilometer an einem Tage zurückgelegt haben wollte, nur im Wege des Recurses abgemindert.

Die Regierung war auch bestrebt, ungerechtfertigte Unterbrechungen und Verzögerungen der Arbeiten hintanzuhalten und auf einen rascheren Geschäftsgang zu dringen.

Aber es ist unschwer vorauszusehen, daß trotz alledem das Grundsteuerregulirungsgeschäft einen rascheren Gang nicht nehmen, daß aber bei der gesteigerten Action der Bezirksschätzungscommissionen die Anforderungen an den Staatsschatz sich in empfindlicher Weise steigern werden — soll doch die Ueberschreitung im Jahre 1876 bereits die enorme Summe von 600.000 fl. übersteigen.

Aus alledem geht mit unwiderleglicher Gewißheit hervor, daß mit dem gegenwärtigen System gebrochen werden muß, und da nun Seine Excellenz in der Sitzung des hohen Hauses in seiner Rede gelegentlich der Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1878 angekündigt hat, daß die Regierung ehestens dem hohen Hause Maßregeln vorschlagen wird, welche es möglich machen werden, daß das Grundsteuer-Regulirungsoperat mit dem Ablaufe des Jahres 1880 zu Ende gebracht werden könnte, so beschränkt sich der Budgetausschuß heute bloß darauf, sein Bedauern darüber auszusprechen, daß die Regierung nicht

schon durch die traurigen Erfahrungen, welche sie im Verlaufe des Jahres 1875 zu machen Gelegenheit hatte, sich veranlaßt sah, in thatkräftiger Weise jene Maßregeln zu ergreifen, von welchen sie sich jetzt erst nach dem Ablaufe weiterer zwei Jahre und nach einem Opfer von bedeutenden Summen so überraschend günstige Resultate verspricht.

Der Budgetausschuß sowohl als das hohe Haus haben es an der Anregung hiezu nie fehlen lassen, und die hohe Regierung konnte daher unmöglich über die günstige Aufnahme, welche derartige Maßregeln seitens des hohen Hauses jederzeit begegnet hätten, im Zweifel sein.

Die bevorstehende Berathung des Budgets pro 1878, insbesondere aber die ehestens zu gewärtigende Regierungsvorlage werden dem hohen Hause genugsam Gelegenheit bieten, auf diesen für die Finanzlage des Reiches so hochwichtigen Gegenstand zurückzukommen.

Deßhalb beschränkt sich auch der Budgetausschuß darauf, für die Mehrverwendung bei Titel 9 mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse und die Ersparungen in früheren Jahren die Indemnitätsertheilung zu beantragen.

Die günstigen Erfolge in den Ausgabstiteln:

3. Steueradministrationen	mit	1.641 fl.	97½ kr.
4. Ländercassen	„	4.515 „	61 „
5. Finanzwache	„	41.862 „	44 „
6. Steuerämter	„	9.694 „	63 „
7. Finanzprocuraturen	„	5.460 „	01½ „
8. Zollverwaltung	„	45.303 „	42½ „

erscheinen im Motivenberichte begründet.

Das Zurückbleiben des wirklichen Erfolges der in der Finanzverwaltung vorkommenden Einnahmen hinter dem Voranschlage um 39.313 fl. 48 kr. rührt hauptsächlich daher, daß die eingegangenen „Ersätze aller Art" mit den correlativen Ausgabsrubriken compensirt wurden, worauf beim Präliminare nicht vorgedacht wurde.

Der Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

Ein hohes Abgeordnetenhaus wolle den Centralrechnungsabschluß bezüglich des Titels 9 „Finanzverwaltung" zur Kenntniß nehmen.

Dumba,

Berichterstatter.

Allgemeine Cassenverwaltung.

I. Erforderniß.

Die Ausgaben waren veranschlagt mit	61.600 fl. —	kr.
sie betrugen jedoch	149.712 „ 23½	„
Der Erfolg war sonach ungünstiger um	88.112 fl. 23½	kr.

Die Ueberschreitungen vertheilen sich auf folgende Titel:

1. Münzverlust (Voranschlag 20.000 fl., Ausgaben 51.242 fl. 39 kr.) mit . . . . . 31.242 „ 39 „

Diese Post repräsentirt jedoch keine wirkliche Mehrauslage, sondern ergibt sich nur aus dem Vorgange, welcher bei Verrechnung der von den Finanzcassen an die Etatszweige abgegebenen, oder von letzteren an erstere abgeführten Gold- und Silberbeträge eingehalten wird. Der nachgewiesene Münzverlust resultirt aus der Differenz des Silberagio, welche sich bei diesen Verrechnungen zu Lasten der Finanzcassen ergeben hat, wie in den Erläuterungen zum Centralrechnungsabschlusse Seite 176 näher ausgeführt ist.

2. Ersätze an Parteien. (Voranschl. 20.000 fl., Ausgaben 63.298 fl. 78½) kr. mit . . . . . 43.298 fl. 78½ kr.

Die Ueberschreitung rührt daher, weil im Jahre 1875 für bei den Steuerämtern Deutschbrod und Pottenstein in früheren Jahren defraudirte Depositengelder Vergütungen im Betrage von 24.232 fl. 94 kr. geleistet werden mußten, und weil an Conte Borelli, auf Rechnung der ihm aus Anlaß der Grundsteuereinführung in Dalmatien gebührenden Entschädigung, eine Zahlung von 30.000 fl. geleistet wurde.

5. Auslagen aus Anlaß der Ueberschwemmung in Böhmen:
a) Unterstützungen an Gemeinden und Corporationen . . . . . 4.931 fl. 14½ kr.
b) Unverzinsliche Vorschüsse an Gemeinden und Corporationen . . . . . 9.250 „ — „

Im Voranschlage war für diese Titel nichts eingestellt. Die Zahlungen beruhen auf früheren Bewilligungen (auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 75), deren Realisirung von Bedingungen abhängig war, welche erst im Jahre 1875 eintraten.

6. Branddarlehen der Stadtgemeinde Joachimsthal . . . . . 400 fl. — kr.
eine nachträgliche Zahlung für Rechnung des mit Gesetz vom 3. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 72, bewilligten Vorschusses.

II. Bedeckung.

Die Einnahmen waren veranschlagt mit . . . . . 462.900 fl. — kr.
sie betrugen . . . . . 992.017 „ 56½ „

Der Erfolg war daher günstiger um . . . . . 529.117 fl. 56½ kr.

Bei den einzelnen Titeln ergeben sich folgende Ziffern:

1. Regiekostenbeiträge aus Fonden (Voranschlag 58.500 fl., Erfolg 63.663 fl. 75 kr.) günstiger um . . . . . 5.163 fl. 75 kr.

2. Rückzuzahlende Activforderungen des Staates (Voranschlag 190.000 fl., Erfolg 48.051 fl. 66 kr.) ungünstiger um . . . . . 141.948 „ 34 „

Diese Post findet ihre Rechtfertigung in dem Gesetze vom 13. März 1875, R. G. Bl. Nr. 32, wodurch die Regierung ermächtigt wurde, die Termine zum Beginne der Rückzahlung der Vorschüsse aus Anlaß der Ueberschwemmungen des Jahres 1872 in Böhmen in rücksichtswürdigen Fällen bis zum 1. Jänner 1878 zu verlängern. Demzufolge ist der wegen dieser Rückzahlungen präliminirte Betrag von 190.000 fl. nur zu einem geringen Theile realisirt worden.

3. Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde (Voranschlag 117.400 fl., Erfolg 153.242 fl. 54½ kr.) günstiger um 35.842 fl. 54½ kr.

4. Verschiedene Zuflüsse (Voranschlag 97.000 fl., Erfolg 727.059 fl. 61 kr.) günstiger um 630.059 fl. 61 kr.

Diese bedeutende Mehreinnahme setzt sich zufolge der Erläuterungen (Seite 189) vorzüglich aus folgenden Hauptposten zusammen:

92.233 fl. 66 kr. Mehreinnahme von dem Erträgnisse der im Besitze der Staatsverwaltung befindlichen 17.225 Stück Franz Joseph-Bahn-Actien, wofür nur 75.000 fl. als beiläufiges halbjähriges Erträgniß präliminirt waren:

17.148 „ 75 „ Mehrertrag der Aufsichtsgebühren von Anstalten und Industrieunternehmungen.

431.685 „ 34 „ Mehreinnahme vom Verkaufe von Wertheffecten, welche aus Fiscalitäten und Heimfälligkeiten herrührend, im Jahre 1875 realisirt worden sind, und welche in der Beilage des Centralrechnungsabschlusses, betreffend die Obligationsgebarung (S. 75) unter Post 14, mit dem Nennwerthe von 500.055 fl. erscheinen).

75.848 „ 61½ „ Mehreingang an Zinsen von Forderungen des Staates an verschiedene Fonde und Unternehmungen (namentlich an den griechisch-orientalischen Religionsfond, den galizischen Dismembrationsfond und an die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft.

Die gesammten Mehreinnahmen ergeben nach Abzug der Mindereinnahme bei Titel 2 den günstigeren Gesammterfolg von . . . . . 529.117 fl. 56½ kr.

Der Budgetausschuß beantragt, den Central-Rechnungsabschluß des Jahres 1875, bezüglich der allgemeinen Cassenverwaltung, zur genehmigenden Kenntniß zu nehmen.

Scharschmid,
Berichterstatter.

Directe Steuern.

Staatsausgaben.

Die Betriebseinhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen stellen sich in allen drei Titeln niedriger, daß heißt günstiger als das Präliminare heraus, indem das wirkliche Erforderniß im

Jahre 1875 bloß die Summe von 167.708 fl. 74½ kr. in Anspruch nahm, während hiefür 186.500 fl. veranschlagt waren, also ein Ersparniß von 18.791 fl. 25½ kr. erzielt worden ist.

Staatseinnahmen.

Aus der Vergleichung des Präliminares für das Jahr 1875 mit dem Rechnungsabschlusse dieses Jahres gelangt man zu der Wahrnehmung, daß das wirkliche Erträgniß sämmtlicher Gattungen der directen Steuern günstig war, indem sich bei allen ein Mehrertrag herausstellte, dessen Gesammtsumme sich auf 4,224.149 fl. 32½ kr. belief.

Es hat dies seinen Grund:

bei der Grundsteuer hauptsächlich darin, weil geringere Steuernachlässe im Jahre 1875 vorkamen, als man in Aussicht genommen hatte;

bei der Gebäudesteuer, weil viele Neubauten aus der Steuerfreiheit in die Steuerpflichtigkeit eintraten;

bei der Erwerbs- und Einkommensteuer, weil die ungünstigen Geschäftsverhältnisse ihren nachtheiligen Einfluß auf die Erwerbsverhältnisse nicht in jenem Grade genommen haben, wie bei Feststellung des Budgets befürchtet werden mußte, und weil auch die Finanzbehörden strenger bei der Erhebung des Einkommens aus Dienst- und Lohnverhältnissen und bei hauszinssteuerfreien Gebäuden vorgegangen sind;

bei den Steuerexecutionsgebühren und Verzugszinsen, weil die Handhabung der hierauf bezüglichen Vorschriften mit erhöhter Sorgfalt und Genauigkeit geschah.

Es wird demnach der Antrag auf Genehmigung des bezüglichen Rechnungsabschlusses gestellt.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

Zoll.

Ausgaben.

Im Zollgefälle findet sich bei den Ausgaben, wenn man der präliminirten Summe von 7,960.000 fl den Gesammterfolg von 8,040.493 fl. 31½ kr. gegenüberstellt, eine Gesammtmehrausgabe von 80.493 fl. 31½ kr., indem nämlich bei Titel 1 der Voranschlag von 200.000 fl. durch die rückgestellten Gefällssicherstellungen in Niederösterreich, im Küstenlande, in Böhmen, Mähren und Galizien um . . . . . 38.089 fl. 2 kr.

dann bei Titel 2 der Voranschlag von 40.000 fl. durch die Gefällsrückgaben in Niederösterreich, Galizien und in der Bukowina um . . . . . 31.092 „ 80 „

endlich bei Titel 4 der Voranschlag von 6,320.000 fl. in Folge des gesteigerten Exports an Bier und Raffinatzucker um . . . . . 11.311 „ 49½ „

zusammen . . 80.493 fl. 31½ kr.

überschritten wird.

Einnahmen.

Das Ergebniß der Einnahmen ist gleichfalls ein ungünstiges gewesen: es sind nämlich die auf 19,456.051 fl. 10½ kr. sich belaufenden Einnahmen gegenüber dem Voranschlag von 21,326.600 fl. im Ganzen um 1,870.548 fl. 89½ kr. zurückgeblieben, indem nämlich die Einfuhr geringer gewesen, als man angenommen hatte, und auch der Münzgewinn von den disponiblen Zollüberschüssen in klingender Münze um 268.410 fl. 78 kr. geringer sich herausstellte.

Der Rechnungsabschluß pro 1874 weist beim Zollgefälle sogar eine Mindereinnahme von 4,131.015 fl. 42 kr. auf.

Dafür kann die Regierung ebensowenig eine Verantwortung treffen, wie für die obangedeuteten Ueberschreitungen bei den Ausgaben.

Uebrigens gehören sowohl die Ausgaben als die Einnahmen des Zollgefälles, deren Höhe bei Verfassung des Voranschlages sich selbst annäherungsweise mit Sicherheit nicht bestimmen läßt, zu den gemeinsamen Finanzen der beiden Reichshälften und erscheinen in dem diesseitigen Budget nur als durchlaufende Posten eingestellt.

Da gegen diese Ausgaben und Einnahmen, wie sie in dem Rechnungsabschlusse erscheinen, kein Anstand obwaltet, so wird deren Genehmigung beantragt.

Winkler,
Berichterstatter.

Verzehrungssteuer.

Erforderniß.

1. Verwaltungsauslagen waren präliminirt mit 234.200 fl., wirklich aufgewendet wurden 211.912 fl. 13 kr., daher ein Ersparniß von 22.287 fl. 87 kr. bewirkt.

2. Rückstellungen von Gefällssicherstellungen und Gefällsrückgaben waren veranschlagt mit 4,400.000 fl., während bloß 3,813.937 fl. 98½ kr. geleistet wurden. Das Ergebniß war daher um 586.062 fl. 1½ kr. günstiger.

3. Für Neubauten waren 96.000 fl. bewilligt und war aus dem Jahre 1874 noch ein verfügbarer Creditrest von 25.000 fl. vorhanden. Verwendet wurden 32.002 fl. und ist ein Creditrest von 88.998 fl. für das Jahr 1876 verfügbar geblieben.

Bedeckung.

1. Branntweinsteuer war mit 8,100.000 fl. veranschlagt und ertrug 8,444.277 fl. 93 kr., daher um 344.277 fl. 93 kr. mehr.

2. Wein- und Moststeuer war veranschlagt mit 4,000.000 fl. ertrug aber nur 3,920.847 fl. 11½ kr., daher um 79.152 fl. 88½ kr. weniger.

3. Biersteuer war veranschlagt mit 24.980.000 fl., brachte aber bloß 24,016.921 fl. 51½ kr., um 963.078 fl. 48½ kr. weniger ein.

4. Fleisch- und Schlachtviehsteuer war veranschlagt mit 4,300.000 fl. und ertrug 4,625.655 fl. 34 kr., um 325.655 fl. 34 kr. mehr.

5. Zuckersteuer war mit 11,000.000 fl. angenommen, brachte aber bloß 9,619.913 fl. 70 kr., daher um 1,380.086 fl. 30 kr. weniger ein.

6. Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen war mit 1,900.000 fl. präliminirt und und ergab 1,898.318 fl. 61 kr., um 1.681 fl. 39 kr. weniger.

7. Pachtungen waren veranschlagt mit 3,400.000 fl. und ertrugen 3,428.514 fl. 81½ kr., um 28.514 fl. 81½ kr. mehr.

8. Andere Einnahmen waren eingestellt mit 20.000 fl. und erzielten 21.957 fl. 6½ kr., um 1.957 fl. 6½ kr. mehr.

9. Dazio consumo in Dalmatien, war präliminirt mit 100.000 fl. und ertrug 127.587 fl. 31½ kr., um 27.587 fl. 31½ kr. mehr.

10. Gefällssicherstellungen waren mit 2,100.000 fl. angenommen und ergaben 2,323.956 fl. 40 kr., um 223.956 fl. 40 kr. mehr.

Die ganze Verzehrungssteuer war mit 59,900.000 fl. angenommen, ergab aber bloß 58,427.949 fl. 80½ kr. und brachte somit einen Ausfall von 1,472.050 fl. 19½ kr., welcher durch Mindererträgniß zu einem kleinen Theil bei der Wein- und Maststeuer, zu einem bedeutenden Theil bei der Biersteuer, ganz besonders aber bei der Zuckersteuer verursacht wurde und seinen Grund in den gedrückten Erwerbsverhältnissen und der schlechten Rübenernte hat.

Eine Bemerkung kann nicht gemacht werden.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Salz.

Erforderniß.

Die ordentlichen Ausgaben des Salzgefälles wurden im Finanzgesetze für das Jahr 1875 mit 3,338.000 fl. und die außerordentlichen mit 272.700 fl. präliminirt. Rechnet man hiezu die aus dem Jahre 1874 übertragenen Creditreste im Betrage von 255.054 fl., so ergibt sich die Summe von 3,865.754 fl., welche der Regierung für die Verwaltung des Salzgefälles zu Gebote stand.

Der wirkliche Erfolg ist ausgewiesen im Betrage von 3,080.977 fl., somit im Vergleiche mit dem Präliminare günstiger um 784.777, und nach Abzug der auf 1876 übertragenen Creditreste per 217.150 fl. ist der Erfolg günstiger um 567.627 fl.

Dieses Ergebniß wird damit begründet, daß die Salzproduction gegen das Präliminare sehr erheblich zurückgeblieben ist, indem in Galizien der Salzexport nach Rußland abgenommen hat, und im Salzkammergut der Absatz sich verminderte, schließlich auch in Folge der aus dem Jahre 1874 verbliebenen größeren Salzvorräthe die Erzeugung im Jahre 1875 eingeschränkt wurde.

Eine Ueberschreitung des Voranschlages fand statt bei den Verschleißämtern, deren Erforderniß in ordinario mit 255.000 fl. präliminirt wurde, während die wirkliche Ausgabe 380.942 fl. 25 kr. beträgt.

Dieser ungünstige Erfolg erscheint gerechtfertigt durch die in Folge der Abrechnung über die für Rechnung Ungarns in den Jahren 1868 bis 1870 abgegebenen Steinsalzmengen, der zufolge ein Betrag von 146.000 fl. an Ungarn rückvergütet werden mußte, welcher Betrag durch Ersparungen an Transport und Gebäudekosten sich auf die obige Ziffer verminderte.

Bedeckung.

Die Einnahmen des Salzgefälles wurden im Finanzgesetze für 1875, und zwar:

bei den Erzeugungsämtern präliminirt mit	50.000 fl. — kr.
der wirkliche Erfolg beträgt	71.034 „ 6 „
er ist somit günstiger um	21.034 „ 6 „
Bei den Verschleißämtern mit	19,130.000 „ — „
während der wirkliche Erfolg	18.833.015 „ 39 „
ausweist, er ist somit ungünstiger um	296.984 „ 61 „
somit der Gesammterfolg der Einnahmen des Salzgefälles im Vergleiche mit dem Präliminare des Finanzgesetzes um	275.950 „ 55 „

ungünstiger ist. Diese geringere Einnahme wird erklärt durch die Abnahme des Salzexportes nach Rußland und in die Türkei.

Es wird die Genehmigung des Centralrechnungsabschlusses des Salzgefälles für 1875 beantragt.

Dr. Dunajewski,
Berichterstatter.

Tabak.

Bedeckung.

Die Einnahme des Tabakgefälles, welche mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 für das Jahr 1875

Vom Verschleiße im Inlande mit	57,315.200 fl.
Von der Generaldirection	131.000 „
zusammen mit	57,446.200 fl.

präliminirt waren, beliefen sich:

Beim Verschleiße im Inlande auf	58,202.674 fl.
Bei Einnahmen der Generaldirection auf	211.035 „
zusammen auf	58,413.709 fl.

Dieselben haben sich sonach gegen das Präliminare um 967.509 fl. günstiger gestaltet.

Von diesen Mehreinnahmen entfallen neben einigen minder bedeutenden Posten auf die

Post: „Verschleiß" { Allgemeiner . . . . . 643.499 fl.
Limito . . . . . 26.199 „

Diese Mehreinnahme gründet sich zunächst auf die durch die Einführung des neuen Gewichtes stattgefundene Erhöhung der Verschleißpreise bei den gangbarsten Tabak- und Zigarrensorten.

Post: „Verschiedene Einnahmen"; in Folge erzielter größerer Pachtschillinge . . . 247.771 „

ferner bei der Generaldirection:

Post: „Verschleiß im Auslande" . . . . . 36.505 „

Post: „Ersätze alter Art"; aus Anlaß geleisteten Schadenersatzes der Baseler Transportversicherungsgesellschaft für zu Grunde gegangenes Tabakmaterial . . . . 45.573 „

Erforderniß.

Administrationsauslagen.

Dieselben wurden für das Jahr 1875 mit . . . . . 624.530 fl.
veranschlagt.

Verausgabt wurden . . . . . 618.710 „
somit weniger um . . . . . 5.820 „

Die bedeutenderen Minderauslagen ergeben sich bei der

Post: „Gehalte der Diener" . . . . . 3.309 „
Activitätszulagen . . . . . 1.351 „
in Folge der Intercalarien

Post: „Adjuten" . . . . . 1.000 „
in Folge Nichtbesetzung einiger adjutirter Stellen

Post: „Miethzinse" . . . . . 3.272 „
weil in Krakau und Sanok die präliminirten Beträge nur theilweise beansprucht wurden, endlich

Post: „Reise- und Uebersiedlungskosten" . . . . . 11.777 „
durch weniger vorgekommene Versetzungen und Inspicirungen.

Dagegen wurde gegen das Präliminare mehr verausgabt.

Post: „Gehalte der Beamten" . . . . . 2.894 „
Functionszulagen . . . . . 570 „

Beides aus dem Grunde, weil die im Voranschlage in Abzug gebrachten Intercalarabstriche nicht erreicht wurden.

Post: „Erhaltung der Gebäude" . . . . . 8.760 „
in Folge unaufschiebbar sich herausgestellter Bedürfnisse.

Post: „Kanzlei und Manipulationserfordernisse" . . . . . 5.395 „
in Folge größerer Anschaffungen von Drucksorten aus Anlaß des Maß- und Gewichtsüberganges.

Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

Die Auslagen dieses Titels wurden für das Jahr 1875 mit . . . . . 20,807.470 fl.
veranschlagt, es wurden . . . . . 20.605.484 „
somit gegen den Voranschlag um . . . . . 201.986 „
weniger verausgabt.

Von diesen Minderausgaben entfallen auf die

Post: „Fabrikationskosten" . . . . . 903.535 „
weil das präliminirte Quantum nicht aufgearbeitet wurde, und

Post: „Frachtkosten" . . . . . 87.114 „
in Folge günstigerer Frachtsätze und weniger Verfrachtungen.

Dagegen wurden mehr verausgabt bei

Post: „Ausländer-Blätter und Fabrikate" um . . . . . 20.540 „
Durch größere Zahlungen für im Vorjahre bewerkstelligte Materialankäufe

Post: „Inländer-Fabrikate" um . . . . . 762.578 „
in Folge geleisteter Anbauvorschüsse in Ungarn und Zurechnungen aus früheren Jahren.

Verschleißauslagen.

Die Auslagen dieses Titels wurden für das Jahr 1875 mit . . . . . 1,518.200 fl.
veranschlagt, und nachdem nur . . . . . 1,488.705 „
verausgabt waren, so ergibt sich ein Ersparniß von . . . . . 29.495 „
Eine wahrhafte Minderausgabe ergibt sich bei
Post: „Miethzinse" um . . . . . 4.487 „
in Folge Auflassung gemietheter Localitäten vorwiegend in Böhmen und im Küstenlande, und
Post: „Frachtkosten" um . . . . . 60.089 „
in Folge günstigerer Frachtsätze, dagegen fanden größere Ueberschreitungen statt bei
Post: „Gehalte der Beamten" um . . . . . 1.805 „
Post: „Activitätszulagen" . . . . . 405 „
weil der präliminirte Intercalarienabstrich nicht erreicht wurde.
Post: „Einhebungspercente" um . . . . . 32.772 „
durch nachträgliche Verrechnungen der Einhebungspercente aus den früheren Jahren.
Post: „Gebäude-Erhaltungskosten" um . . . . . 1.391 „
in Folge der sich als nothwendig herausgestellten Reparaturen.

Neubauten.

Für Neubauten wurde pro 1875 . . . . . 365.000 fl.
veranschlagt.
Der Creditrest aus dem Jahre 1874 belief sich auf . . . . . 101.405 „
somit waren für das Jahr 1875 . . . . . 466.405 fl.
verfügbar.

Im Jahre 1875 wurden 328.770 fl. verausgabt und der Rest von 137.635 fl. auf das Jahr 1876 übertragen.

In dem Voranschlage für das Jahr 1875 wurde zur Anschaffung der metrischen Maße und Gewichte der Betrag von 23.000 fl. präliminirt, da dieselben in Folge günstig erzielter Anschaffungspreise um . . . . . 8.543 fl.
beigeschafft wurden, so wurde der Restbetrag von . . . . . 14.457 „
unter dem Titel „Außerordentliche Ausgaben" auf das Jahr 1876 übertragen.

Es wird sonach die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1875 beantragt.

Dr. Juzyczyński,
Berichterstatter.

Stempel.

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

Bedeckung.

Die Einnahmen des Stempelgefälles waren laut Finanzgesetzes vom 22. December 1874 für das Jahr 1875 mit . . . . . 15,225.000 fl.
und die Einnahmen des Tax- und Gebührengefälles mit . . . . . 34,000.000 „
präliminirt.

Nach dem Centralrechnungsabschlusse pro 1875 betragen die Einnahmen
an Stempeln . . . . . 16,388.031 fl. 45 kr.
an Taxen und Gebühren . . . . . 34,027.679 „ 64½ „
und es war daher der Erfolg bei den Stempeln um . . . . . 1,163.031 „ 45 „
und bei den Taxen und Gebühren um . . . . . 27.679 „ 64½ „
günstiger.

Erforderniß.

Das Erforderniß des Stempelgefälles war mit . . . . . 300.000 fl.
und das Erforderniß bei den Taxen und Gebühren mit . . . . . 430.000 „
präliminirt.

Die bestrittenen Ausgaben belaufen sich bei dem Stempelgefälle auf . . . . 322.791 fl. 25½ kr.
und bei den Taxen und Gebühren auf . . . . . 580.228 „ 35 „
und sind daher bei den Stempeln um . . . . . 22.791 „ 25½ „
und bei den Taxen und Gebühren um . . . . . 150.228 „ 35 „
höher als das Präliminare.

Mehrausgaben sind bei folgenden Posten des Stempelgefälles gemacht worden:

1. Für Einhebungspercente von Gefällseinnahmen um	11.228 fl.	60	kr.
2. für Kanzlei- und Manipulationserfordernisse um	21 „	42½	„
3. für Marken- und Blanquetten-Fabrikationskosten, dann Stempelrequisiten um	24.176 „	23½	„
zusammen .	35.426 fl.	26	kr.

Dagegen wurden auf Gehalte der Beamten um . . . . . 1.280 „ 55 „
der Diener um . . . . . 60 „ — „
für Activitätszulagen der Beamten um . . . . . 341 „ 69 „
„ Löhnungen um . . . . . 1.066 „ 10 „
„ Emolumente, Deputate und Livréegelder der Diener um . . . . . 7 „ 94 „
„ Belohnungen und Aushilfen um . . . . . 2.979 „ 20 „
„ Erhaltung der Gebäude um . . . . . 436 „ 36 „
„ Gefällsrückgaben um . . . . . 6.398 „ 49½ „
„ Stiftungen und Aequivalente um . . . . . — „ 50 „
„ verschiedene Ausgaben um . . . . . 64 „ 17 „
zusammen . 12.635 fl. —½ kr.

weniger verausgabt.

Die Mehrausgaben bei den Verschleißprovisionen sind in Folge des gesteigerten Stempelmarken-verschleißes, dann jene für die Marken- und Blanquetten-Fabrikationskosten, dann Stempelrequisiten in Folge der Erzeugung der neuen Stempelmarken mit der Jahreszahl 1875 gerechtfertigt.

Bei dem Tax- und Gebührengefälle hat eine Ueberschreitung der präliminirten Ausgaben für
Gehalte der Diener um . . . . . 12 fl. 48 kr.
und für Gefällsrückgaben um . . . . . 173.908 „ 51½ „
zusammen . 173.920 fl. 99½ kr.
stattgefunden.

Dagegen ist eine Ersparung bei den Posten für Gehalte der Beamten von . . 353 fl. 92 kr
ür Activitätszulagen von . . . . . 266 „ 68 „
„ Emolumente der Diener . . . . . 19 „ 57 „
„ Belohnung und Aushilfen von . . . . . 10.292 „ 50 „
„ Reise- und Uebersiedlungsauslagen von . . . . . 11.852 „ 61½ „
„ Erhaltung der Gebäude von . . . . . 246 „ 68½ „
„ Kanzlei- und Manipulationsauslagen von . . . . . 183 „ 79 „
„ verschiedene Ausgaben von . . . . . 476 „ 88½ „
zusammen . 23.692 fl. 64½ kr.

erzielt worden.

Die Gefällsrückgaben, bei denen allein eine namhafte Ueberschreitung stattgefunden hat, lassen sich nie im Voraus genau bestimmen.

Die Leistung derselben ist gesetzlich begründet.

Es wird daher der Antrag gestellt, den Centralrechnungsabschluß für das Jahr 1875, betreffend das Ministerium der Finanzen, indirecte Abgaben, Capitel „Stempel, Taxen und Gebühren", zu genehmigen und die bei den Ausgaben vorgekommenen Ueberschreitungen für gerechtfertigt zu erklären.

Dr. Wegscheider,
Berichterstatter.

Lotto.

Die Einnahmen aus diesem Gefälle waren nach dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 veranschlagt mit . . . . . 17,293.700 fl. — kr.
der Erfolg ergab im Jahre 1875 . . . . . 20,783.917 „ 45½ „
war somit günstiger um . . . . . 3,490.217 fl. 45½ kr.

Die Ausgaben präliminirt mit . . . . . 10,783.900 fl. — kr.
betrugen in Wirklichkeit . . . . . 12,985.221 „ 25 „
also mehr um . . . . . 2,201.321 fl. 25 kr.

Diese Mehrausgabe ist bedingt durch die Mehreinnahme, mit welcher sie im üblichen Verhältnisse steht. Es wäre demnach darüber weiter nichts zu bemerken, wenn nicht die Wahrnehmung eine sehr herabdrückende wäre, daß die Spielsucht, respective das Streben nach zufälligem Gewinne, bei den unteren Volksclassen in dem Maße zunimmt, als die Quellen des geregelten Erwerbes versiegen.

Beantragt wird: den Rechnungsabschluß über das Capitel „Lotto" zu genehmigen.

Steffens,
Berichterstatter.

Mauthen.

In der Bedeckung war der Erfolg um 30.208 fl. 24 kr. günstiger in Folge gestiegener Mautheinnahmen.

Bei dem Erforderniß fand eine Ueberschreitung des Präliminars per . . 262.500 fl. — kr.
im Ordinarium mit . . . . . 63.252 „ 21½ „
und per 3.000 fl. im Extraordinarium mit . . . . . 3.085 „ 62 „
statt, deren erstere durch Zahlung von liquiden Rückständen an die Stadt Wien und das Land Niederösterreich anläßlich der gesetzlich geregelten Straßenübernahmen gerechtfertigt erscheint.

Was die Ueberschreitung im Extraordinarium per 3.085 fl. 62 kr. anbelangt, so erscheint ein Theilbetrag von 1.300 fl. dadurch gerechtfertigt, daß dieser Activrest aus früheren Jahren nicht — wie es hätte geschehen sollen — auf 1875 übertragen wurde, was einem Uebersehen in der Manipulation zur Last zu schreiben ist.

Was jedoch den in den Erläuterungen angeführten Bau eines neuen Mauthhauses in Czernowitz — auf welches rechnungsmäßig ein Betrag von 1.785 fl. 62 kr. entfällt — betrifft, welcher pro 1875, trotz dem, daß selber von der Regierung im Präliminare eingestellt gewesen, vom hohen Hause nicht bewilligt wurde, so kommt zu bemerken, daß die Motivirung, daß dieser bereits 1874 genehmigte Bau ohne Schädigung des Aerars nicht mehr sistirt werden konnte, gar nicht stichhältig sei und erscheint dieser Vorgang um so auffallender, als seinerzeit weder im Budgetausschusse noch im hohen Hause von Seite der Regierung irgend eine Einwendung gegen die Streichung des für den Bau des besagten Mauthhauses in Czernowitz in Anspruch genommenen außerordentlichen Erfordernisses gemacht wurde, obwohl dieser Streichung im Specialberichte noch besonders erwähnt wurde.

Es erscheint daher angezeigt, das Bedauern auszusprechen, daß dieser Bau trotz der ausdrücklichen Ablehnung der Vorlage dennoch vorgenommen wurde, und ist diese Ausgabe nicht gerechtfertigt.

Es wird demzufolge der Antrag gestellt:

Die Ueberschreitung im Ordinarium mit 63.252 fl. 21½ kr. und im Extraordinarium mit einem Theilbetrage von 1300 fl. als gerechtfertigt, hingegen einen Betrag von 1785 fl. 62 kr. im Extraordinarium für den Bau des Mauthhauses in Czernowitz nicht als gerechtfertigt zu erkennen.

Pauer,
Berichterstatter.

Punzirung.

In der Bedeckung wurde der mit . . . . . 208.000 fl. — kr.
präliminirte Betrag nicht erreicht, es zeigte sich eine Mindereinnahme mit . . . 19.927 „ 47½ „

Der Ertrag ist im steten Rückgange begriffen.

Im Erfordernisse trat eine Ersparung von . . . . . 2.166 fl. 40 kr.
im ordentlichen, und von . . . . . 325 „ — „

im außerordentlichen Erfordernisse ein, hervorgebracht durch Ersparungen in der Regie, und daß ein Creditrest für Manipulationsbauten nicht in Verwendung kam.

Bei diesen Posten liegt ein Anlaß zu einer Bemerkung nicht vor.

Pauer,
Berichterstatter.

Dicasterialgebäude.

Die Einnahmen waren nach dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 bewilligt
mit . . . . . 95.800 fl. — kr.
der Erfolg des Jahres 1875 ergab . . . . . 122.881 „ 4½ „

mithin mehr um . . . . . 27.081 fl. 4½ kr.

Diese Mehreinnahme erfolgte theils durch einzelne Steigerungen der Miethzinse bei verpachteten Objecten, theils dadurch, daß die Anzahl derselben eine größere wurde.

Die Ausgaben waren eingestellt mit . . . . . 123.800 fl. — kr.
wirklich verausgabt wurden . . . . . 120.605 „ 30 „

mithin weniger um . . . . . 3.194 fl. 70 kr.

Die Ersparnisse in den Ausgaben wurden theils durch billigere Herstellung der vorgenommenen Adaptirungen, theils dadurch erreicht, daß die für Aufbesserung der Hausdienerschaftsbezüge eingestellte außerordentliche Ausgabe von 1000 fl. gar nicht erfolgte.

Die für Neubauten eingestellten 178.000 fl. wurden in demselben Betrage verausgabt. Es liegt kein Anlaß zu einer weiteren Bemerkung vor, und wird demnach beantragt: den Rechnungsabschluß über das Capitel „Dicasterialgebäude" zu genehmigen.

Steffens,
Berichterstatter.

Aerarialeisenbahnen.

Die Einnahmen waren präliminirt mit . . . . . 97.180 fl. — kr.
realisirt wurden im Jahre 1875 . . . . . 94.565 „ 5½ „

weniger um . . . . . 2.614 fl. 94½ kr.

Grund dieser Mindereinnahme war das Herabgehen des Agios, welches mit 5 Percent bei Feststellung des Staatsvoranschlages angenommen war, und im Laufe des Jahres 1875 bis auf mehr als die Hälfte zurückging.

Die Ausgaben waren bewilligt, und zwar:
die ordentlichen mit . . . . . 500 fl. — kr.
„ außerordentlichen mit . . . . . 230.000 „ — „
wirklich verausgabt wurden für ordentliche Erfordernisse . . . . . 210 „ — „
für außerordentliche Erfordernisse . . . . . 299.293 „ 86 „
danach fand bei ersteren eine Ersparniß von . . . . . 290 „ — „
bei letzteren eine Ueberschreitung statt von . . . . . 69.293 „ 86 „

Die außerordentliche Ausgabe wurde bestritten für den Bau eines Beamtenwohnhauses und eines Zollmagazines am Bodenbacher Bahnhofe. Der hiezu vorgelegte Kostenvoranschlag wurde nicht überschritten; er wurde nach den vorliegenden Ausweisen nicht einmal erreicht.

Die erwähnte Mehrausgabe ist daher keine Ueberschreitung des Baupräliminars, sondern nur eine Verausgabung über die für das Jahr 1875 bewilligte Bauquote hinaus, veranlaßt durch eine größere Beschleunigung des Baues. Diese war in dem vorliegenden Falle unbestritten im Interesse der Staatsfinanzen gelegen, aber eben so gewiß auch vorauszusehen. Es wäre daher am Platze gewesen, wenn gleich in dem vom Finanzministerium dem Abgeordnetenhause vorgelegten Staatsvoranschlage die höhere Summe eingestellt gewesen wäre.

Uebrigens liegt kein Anlaß zu weiteren Bemerkungen vor, und wird beantragt: den Rechnungsabschluß über das Capitel „Aerarialeisenbahnen" zu genehmigen.

Steffens,
Berichterstatter.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

Die Einnahmen waren nach dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 veranschlagt mit . . . . . 220.000 fl. — kr.
realisirt wurden im Jahre 1875 . . . . . 95.779 „ 91 „
somit weniger um . . . . . 124.220 „ 9 „

Das Staatseinkommen aus diesem Gefälle ist eben in fortwährendem Rückgange begriffen, und die große Differenz zwischen dem Voranschlage und dem Erfolge in der gänzlichen Ermanglung sicherer Anhaltspunkte für die Präliminirung gelegen.

Die Ausgaben waren veranschlagt mit . . . . . 12.000 fl. — kr.
belaufen sich in Wirklichkeit auf . . . . . 4.078 „ 79½ „
stellen sich somit günstiger um . . . . . 7.921 „ 20½ „
und zwar zumeist in Folge der verminderten Rückzahlung von Caducitäten.

Anlaß zu einer weiteren Bemerkung liegt nicht vor, und wird beantragt: den Rechnungsabschluß über das Capitel „Fiscalitäten und Heimfälligkeiten" zu genehmigen.

Steffens,
Berichterstatter.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Die Einnahmen waren nach dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 veranschlagt mit . . . . . 1,178.500 fl. — kr.
realisirt wurden im Jahre 1875 . . . . . 1,207.817 „ 85½ „
mithin mehr um . . . . . 29.317 „ 85½ „

Die Mehreinnahme erfolgte zumeist aus einem bedeutenden Zuwachse der Aufträge für die Anfertigung von Crediteffecten, Stempel und Briefmarken, während die typographische Abtheilung einen Rückgang in den Einnahmen nachweist.

Die Ausgaben waren präliminirt mit . . . . . 1,092.000 fl. — kr.
wirklich ausgegeben wurden . . . . . 1,129.794 „ 95 „
mithin mehr um . . . . . 37.794 „ 95 „

Die nothwendige Folge der vergrößerten Thätigkeit der Anstalt ist eine Vermehrung der Ausgaben für Arbeitslöhne und Materialanschaffungen. Und da die Mehrausgabe nur hiefür und nicht für Anschaffung nicht präliminirter Inventargegenstände gemacht wurde, so ist sie auch nicht als eine Ueberschreitung im eigentlichen Sinne aufzufassen, zumal sie zum größten Theile schon im selben Jahre durch vermehrte Einnahmen gedeckt erscheint. Für Papier waren präliminirt . . . . . 291.000 fl.
verausgabt wurden dafür . . . . . 321.998 „
mithin bei dieser Post allein mehr gegen den Voranschlag um . . . . . 30.998 „

Es liegt demnach kein ordnungswidriges Gebaren vor, und erscheinen die theilweisen Ueberschreitungen gerechtfertigt. Beantragt wird: den Rechnungsabschluß über das Capitel „Hof- und Staatsdruckerei" zu genehmigen.

Steffens,
Berichterstatter.

Remanenten von verkauftem unbeweglichen Staatseigenthume.

Die Einnahmen waren nach dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 eingestellt mit 12.900 fl. — kr.
realisirt wurden im Jahre 1875 . . . . . 22.400 „ 3½ „
mithin mehr um . . . . . 9.500 „ 3½ „

Die Ausgaben waren veranschlagt mit . . . . . 6.300 fl. — kr.
betrugen in Wirklichkeit . . . . . 4.002 „ 88½ „
mithin weniger um . . . . . 2.297 „ 11½ „

Die Mehreinnahme stellt sich aus Posten zusammen, deren Eingang bei Aufstellung des Staatsvoranschlages nicht vorauszusehen war, so an eingebrachten Unterthans-Unterstützungsgeldern aus den Jahren 1846, 1847 und 1848 . . . . . 2.061 fl. 14 kr.
an Urbarialrückständen, welche in gerichtlichem Wege eingetrieben wurden . . . . . 3.497 „ 97 „
an Pachtzinsrückständen aus den Jahren 1864 bis 1870, welche durch Einziehen der betreffenden Cautionen einbringlich wurden . . . . . 1.349 „ 81 „

Die Minderausgabe wurde namentlich dadurch ermöglicht, daß die unter dem Titel „Remanentenzahlungen für verkaufte Montanwerke" eingestellte Post per 2.000 fl. bei der Staatscentralcasse in Wien nicht in Anspruch genommen wurde. Beantragt wird: den Rechnungsabschluß über das Capitel: „Remanenten von verkauftem unbeweglichen Staatseigenthume" zu genehmigen.

Steffens,
Berichterstatter.

Münzwesen.

Für das Jahr 1875 waren präliminirt 191.400 fl. als ordentliches und 1.200 fl. als außerordentliches Erforderniß. Der Rechnungsabschluß zeigt jedoch eine wirkliche Ausgabe von 954.291 fl. 89½ kr., so daß also für diesen Titel im Ordinarium um 762.891 fl. 89½ kr. mehr verwendet wurde, als präliminirt war.

Diese so bedeutende Ueberschreitung rührt daher, daß die gegen das Präliminare um 9,018.000 fl. höhere Einlösungssumme im Laufe des Jahres 1875 nicht vollständig zur Ausmünzung kam und daher die Ausmünzungsempfänge gegen die Einlösungssumme um mehr als 700.000 fl. geringer entfallen sind.

Außerdem mußten in Folge der größeren Einlösung und Ausmünzung 20.000 fl. mehr für Materialien und Requisiten und 36.000 fl. mehr für Aufseher und Arbeitslöhne verwendet werden.

Doch finden diese Mehrauslagen ihre Deckung darin, daß die Vorräthe an unausgemünztem Gold und Silber zum Schlusse des Jahres 1875 um 634.495 fl. 18 kr. höher als zu Anfang 1875 waren, nämlich 2,461.728 fl. 9½ kr. am 1. Jänner 1875 gegen 3,096.223 fl. 27½ kr. am 31. December 1875.

Die Bedeckung war pro 1875 mit 203.000 fl. veranschlagt. In Wirklichkeit wurden jedoch 453.511 fl. 95½ kr., sonach um 250.511 fl. 95½ kr. mehr vereinnahmt. Es gründet sich dies darauf, daß in Folge der größeren Einlösung von Edelmetallen um circa 134.000 fl. mehr an Münzgebühren und ein um 21.000 fl. höherer Einlösungsgewinn erzielt wurden. Außerdem ergab der größere Absatz von Kupfervitriol eine Mehreinnahme.

Aus der Prägung von Weltausstellungsmedaillen resultirte eine Einnahme von 42.000 fl. und aus der Prägung von serbischen Silbermünzen ein solcher von 45.000 fl.

Der Rechnungsabschluß pro 1875 ergibt sonach gegen das Präliminare eine Mehrausgabe von 762.891 fl. 89½ kr., der eine Mehreinnahme von 250.511 fl. 95½ kr. gegenübersteht, so daß aus der

ganzen Gebarung eine Mehrausgabe von 522.379 fl. 94 kr. resultirt, die aber durch die größeren Metallbestände sich erklärt und auch vollständig gedeckt wird.

Der Ausschuß beantragt daher:

Das hohe Haus möge den Rechnungsabschluß für das Jahr 1875, Titel „Münzwesen", genehmigen.

Oppenheimer,
Berichterstatter.

X. Handelsministerium.

Centralleitung.

Bewilligt wurden laut Finanzgesetzes	762.000 fl.
Erfolg laut Rechnungsabschlusses	766.085 „
daher eine Ueberschreitung per	4.085 fl.

welche daher resultirt, daß bei den Rubriken der persönlichen Bezüge „Miethzinse", „Zeitschrift Austria", „Amtskleider" u. s. w. zusammen 5.686 fl. erspart, dagegen bei den Posten „Hauserfordernisse", „Diurnen", „Remunerationen und Aushilfen" und der „Normalaichungscommission" mehr, als präliminirt, ausgegeben wurde.

Bei den Ausgaben für „fachgewerblichen Unterricht", „Tracirung von Eisenbahnen", „Aichämter", „Orientalisches Museum" wurden durchgehens die bewilligten Credite eingehalten, respective bei den ersteren drei Posten nicht gänzlich in Anspruch genommen.

Die Ueberschreitung per 741.894 fl., bei der Rubrik „Weltausstellung" ist durch den Beschluß des Abgeordnetenhauses in Betreff der genehmigten Gebarung mit dem Weltausstellungsfonde gleichfalls sanctionirt worden.

Betriebsauslagen.

Für Post- und Telegraphenwesen wurden zur Ausgabe bewilligt: Ordentliche Auslagen:

Postgefälle	15,120.000 fl.
Telegraphenwesen	3,900.000 „
Beim Postwesen wurden weniger ausgegeben um	211.504 „
beim Telegraphen „ „ „	328.693 „

an außerordentlichen Ausgaben fand nur beim Postgefälle eine Ueberschreitung um 31 fl. statt.

Der Budgetausschuß findet keinen Anlaß, rücksichtlich der Ausgaben etwas zu bemerken.

In Betreff der Einnahmen wird dem Abgeordnetenhause Folgendes zur Kenntniß gebracht:

Weltausstellung erscheinen 157.263 fl. als unvorhergesehene außerordentliche Einnahmen in Folge der Abwicklung des Weltausstellungsunternehmens.

Was die sonstigen Einnahmen betrifft, so stellen sich dieselben sämmtlich ungünstiger, und zwar bei der Normalaichungscommission um 192.349 fl. gegen den Voranschlag, weil in Folge des Gesetzes, betreffend die Organisirung der Aichämter, der Verkauf von Ausrüstungsgegenständen an die Gemeinden unterblieb.

Der Abgang an Einnahmen per 1,879.863 fl beim Postgefälle, und um 404.910 fl. beim Telegraphenwesen gegenüber den genehmigten Voranschlägen ist durch die ungünstigen Zeit- und Geschäftsverhältnisse begründet.

Das hohe Haus wolle demnach beschließen:

Der Rechnungsabschluß über „X. Handelsministerium", und zwar: Titel 1, 3, 4 des Erfordernisses, Titel 1, 3, 4, 5 der Bedeckung für das Jahr 1875 werden genehmigt.

Gomperz,
Berichterstatter.

Hafen- und Seesanitätsdienst.

Gemäß Finanzgesetzes vom 22. December 1874 wurden für das Jahr 1875 für den Hafen- und Seesanitätsdienst

a) an ordentlichen Ausgaben	744.000 fl. —	kr.
b) an außerordentlichen Ausgaben	1,358.437 „ —	„
zusammen	2,102.437 fl. —	kr.

bewilligt.

Für Neubauten im Küstenlande wurden ferner gemäß des erwähnten

Finanzgesetzes	210.000 fl. —	kr.
für Neubauten in Dalmatien	180.000 „ —	„
als Aufwand für die Anschaffung von Anlande- und Vertäuungsmitteln im neuen Triester Hafen pro 1875	70.000 „ —	„
zusammen	460.000 fl. —	kr.

sämmtlich im Extraordinarium neu bewilligt.

Außerdem erscheinen als übertragene Creditreste aus dem Jahre 1874

a) im Ordinarium		
bei den Neubauten im Küstenlande	134.187 fl. —	kr.
„ „ „ in Dalmatien	100.713 „ —	„
ferner als Mehranforderungen für den Triester Hafenbau	80.000 „ —	„
zusammen	314.900 fl. —	kr.

Die für Rechnung der pro 1875 bewilligten Credite bestrittenen Auslagen betrugen:

a) Ordentliche Auslagen: Für den Hafen- und Seesanitätsdienst	739.320 fl. 84	kr.
b) Außerordentliche Auslagen	1,307.425 „ 96	„
zusammen	2,046.746 fl. 80	kr.

Es erscheint hiemit bei dem Titel „Hafen- und Seesanitätsdienst" der Erfolg gegenüber dem Voranschlage um 55.691 „ — „ günstiger.

Bei Neubauten im Küstenlande wurden an außerordentlichen Auslagen

für Rechnung der Bewilligung pro 1875 wirklich bestritten	75.162 „ 44½ „	
hiemit war der Erfolg gegen den Voranschlag günstiger um	134.837 „ 55½ „	
bei Neubauten in Dalmatien wurden ebenfalls im Extraordinarium auf Rechnung der pro 1875 bewilligten Credite factisch verausgabt	82,995 „ 93½ „	
Der Erfolg war hiemit gegen den Voranschlag günstiger um	97.004 „ 6½ „	

Die für die Anlande- und Vertäuungsmittel im neuen Triester Hafen präliminirten 70.000 fl. wurden nicht ausgegeben, weßhalb der Erfolg um diesen Betrag günstiger ausgewiesen erscheint.

Bezüglich der Verwendung der auf das Jahr 1875 übertragenen Creditreste ist Folgendes zu bemerken:

Von den, wie oben ausgewiesen, auf Neubauten im Küstenlande übertragenen Creditresten per 134.187 fl. sind 133.466 fl. 99 kr. verausgabt worden, woraus sich ein um 720 fl. 1 kr. günstigerer Erfolg ergibt.

Von den für Neubauten in Dalmatien übertragenen Creditresten des Jahres

1874 per	100.713 fl. —	kr.
sind	101.367 „ 26½ „	

zur Verausgabung gelangt, woraus sich ein um 654 fl. 26½ kr. ungünstigerer Erfolg herausstellt. Im Zusammenhalte der letztgenannten beiden Posten stellt sich der Erfolg um 65 fl. 74½ kr. günstiger heraus.

Endlich wurde für den Triester Hafenbau, für welchen im Präliminare pro 1875 nichts eingestellt war, nicht nur der aus den Creditresten von 1874 erübrigte Betrag per 80.000 fl., sondern außerdem die Summe von 322.710 fl. 45 kr. factisch verausgabt.

Diese Mehrauslage wird seitens der hohen Regierung damit gerechtfertigt, daß die diesfällige Zahlung wegen unabwendbarer Verzögerungen erst am 31. August 1875, also zu einer Zeit stattgefunden habe, als der für dieses Object im Jahre 1873 bewilligte, auf den Voranschlag des Jahres 1874 über-

tragene und nur bis Ende Juni 1875 verwendbare Credit per 322.710 fl. bereits verfallen war. Es erscheint hiemit als Gesammtresultat der Gebarung pro 1875 eine Ersparung von 55.691 fl., wogegen der obige Betrag per 322.710 fl. eine Ueberschreitung darstellt.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die etwas verspätete Auszahlung eines früher bewilligten, wenngleich verfallenen Credites für Mehranforderungen beim Triester Hafenbau in besonderen, durch den Willen der Regierung nicht abwendbaren Umständen zu suchen ist, wird der Antrag gestellt, den Rechnungsabschluß pro 1875 für Capitel 26 des Handelsministeriums, Titel 2, zu genehmigen.

Bezüglich der Bedeckung, Capitel 31, Titel 2, wird bemerkt, daß dieselbe mit 450.863 fl. 9 kr. realisirt wurde, während der Voranschlag eine solche von nur 420.000 fl. in Aussicht nahm. Es erscheint hiemit der Erfolg um 30.863 fl. 9 kr. günstiger, welches Resultat der Budgetausschuß mit Befriedigung zur Kenntniß nehmen dürfte.

Max Kübeck,
Berichterstatter.

Narentaregulirung.

Laut Finanzgesetzes vom 22. December 1874 wurden für die Regulirung des Narentaflusses und Entsumpfung des Narentathales . . . . . 50.000 fl.
eingestellt.

Von diesem Credite wurden thatsächlich bloß . . . . . 5.000 „

für Vorarbeiten ausgegeben, woraus sich der Erfolg um . . . . . 45.000 fl.
günstiger herausstellt.

Nachdem dieser Betrag nicht als Creditrest des Jahres 1875 auf das Jahr 1876 übertragen wurde, so erscheint derselbe als factische Ersparung.

Es wird der Antrag gestellt, den Rechnungsabschluß über Capitel 26, Titel 1, „Narentaregulirung", genehmigend zur Kenntniß zu nehmen.

Max Kübeck,
Berichterstatter.

XI. Ackerbauministerium.

Ausgaben.

Bewilligt waren für diese Titel an ordentlichen Crediten . . . . . 2,692.400 fl.
an außerordentlichen Crediten . . . . . 881.300 „
hiezu Creditreste vom Jahre 1874 . . . . . 83.841 „

zusammen . 3,657.541 fl.

In Abzug zu bringen ein nichtbenützter Credit zur Bekämpfung des Borkenkäfers in Böhmen (Titel 5) mit . . . . . 50.000 fl.

Die wirklich verfügbaren Credite betragen . . . . . 3,607.541 fl. — kr.
Die Ausgaben belaufen sich auf . . . . . 3,630.845 „ 36½ „

so daß sich eine Mehrausgabe ergibt von . . . . . 23.304 fl. 36½ kr.

Detaillirt man jedoch die einzelnen Titel, so ergibt sich ein anderes Bild. Der Erfolg stellte sich günstiger bei:

Titel 2, Landwirthschaftlicher Unterricht, um	1.391 fl. 37	kr.
„ 3, Landwirthschaftliches Versuchswesen, um	415 „ 55	„
„ 4, Landescultur, um	3.564 „ 51	„
„ 5, Organe zur Hebung der Landescultur, um	21.061 „ 66½	„
Bekämpfung des Borkenkäfers in Böhmen, um	17.583 „ 42	„
„ 6, Bergbehörden, um	3.688 „ 97½	„
„ 8, Staatsgestüte, um	4.065 „ 14	„
„ 9, Staatshengstendepots, Neubauten, um	1.029 „ 37	„
Ankauf von Beschälern, um	844 „ 45½	„
„ 10, Förderung der Pferdezucht, um	7.921 „ 86½	„
Summe der Minderausgaben	61.566 fl. 32	kr.

Es wird beantragt, den günstigen Erfolg, der sich bei den vorstehend angeführten Titeln ergibt, zur Kenntniß zu nehmen.

Die bewilligten Credite wurden überschritten, und zwar bei

Titel 1, Centralleitung, um	5.407 fl. 12½	kr.
Bekämpfung der Phylloxera, um	2.958 „ 25	„
„ 2, Landwirthschaftlicher Unterricht, Bau der Hochschule, um	11.553 „ 78½	„
„ 5, Bekämpfung des Borkenkäfers in Galizien, um	24.978 „ 11½	„
„ 7, Montanlehranstalten, um	85 „ 83	„
„ 9, Staatshengstendepots, um	39.887 „ 58	„
Summe der Ueberschreitungen	84.870 fl. 68½	kr.

Die Ueberschreitung Titel 1, „Centralleitung", 5.407 fl. 12½ kr. wird dadurch erklärt, daß die Intercalarzinsen nicht in der veranschlagten Höhe eingingen, und daß der Miethzins für das Forst- und Domänen-Rechnungsdepartement mit 2.248 fl. nicht im Voranschlage aufgenommen war.

Die Ueberschreitung Titel 1, „Phylloxera", um 2.958 fl. 25 kr. durch die größeren Durchforschungen.

Die Ueberschreitung Titel 5, „Zur Bekämpfung des Borkenkäfers in Galizien", 24.978 fl. 11½ kr. wird mit Hinweis auf das Forstgesetz gerechtfertigt.

Gegen die Ueberschreitung Titel 7, „Montanlehranstalten," 85 fl. 83 kr. wird keine Einwendung erhoben.

Es wird beantragt, die Ueberschreitungen bei Titel 1, „Centralleitung", mit 5.407 fl. 12½ kr. für die Bekämpfung der Phylloxera mit 2.958 fl. 25 kr., bei Titel 5 mit 24.978 fl. 11½ kr. und bei Titel 7 mit 85 fl. 83 kr. zu genehmigen.

In Bezug auf die Ueberschreitung Titel 9, „Staatshengstendepots", 39.887 fl. 58 kr. wird beantragt, die Ueberschreitung, die zum Theil durch Erhöhung der Futterpreise, zum Theil durch einen höheren Pferdestand hervorgerufen wurde, zu genehmigen, jedoch die Regierung aufzufordern, für die Zukunft solche Einrichtungen zu treffen, daß bezüglich des Pferdestandes die genaue Einhaltung des Voranschlages gesichert wird.

Die Ueberschreitung Titel 2, „Bau der Hochschule", im Betrage von 11.553 fl. 78½ kr. wird durch Adaptirungsarbeiten, durch den Transport der Sammlungen von Mariabrunn und durch den Bau eines Glashauses in den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse zu rechtfertigen versucht.

Nachdem aber zur Uebersiedlung von Mariabrunn durch Nachtragscredit der bedeutende Betrag von 15.000 fl. bewilligt wurde und das Ministerium nicht berechtigt war, ein neues Bauobject, das Glashaus, ohne Bewilligung auszuführen, stellt der Budgetausschuß den Antrag, die Ueberschreitung von 11.553 fl. 78½ kr. nicht zu genehmigen.

Einnahmen.

Die Einnahmen des Ackerbauministeriums für das Jahr 1875, Titel 1—9 waren präliminirt mit	655.290 fl. —	kr.
Das wirkliche Ergebniß war	735.240 „ 63	„
mithin ergibt sich ein Plus von	79.950 fl. 63	kr.

Die Einnahmen sind zurückgeblieben bei Titel 2, „Landwirthschaftliches Versuchswesen", um 1.201 fl. 14½ kr.

Titel 5, „Bergbehörden" 662 „ 97 „

zusammen um 1.864 fl. 11½ kr.

Höher als präliminirt waren die Einnahmen bei

Titel 1, „Land- und forstwirthschaftlicher Unterricht", um	2.171 fl. 33	kr.
„ 3, „Landescultur", um	966 „ 30	„
„ 4, „Organe für Landescultur", um	709 „ 90	„
„ 6, „Montanlehranstalten", um	2.033 „ 61	„
„ 7, „Maßen- und Freischurfgebühren", um	27.106 „ 23	„
„ 8, „Staatsgestüt", um	45.116 „ 46½	„
„ 9, „Staatshengstendepots", um	3.710 „ 91	„
	81.814 fl. 74½	kr.

Es wird beantragt, dieses Ergebniß genehmigend zur Kenntniß zu nehmen.

Alfred Skene,
Berichterstatter.

Forst- und Domänenwesen.

A. Forst- und Domänendirectionen.

Mit dem Finanzgesetze vom 22. December 1874 wurden als ordentliches Erforderniß

bewilligt	314.000 fl. —	kr.
Verausgabt wurden	305.229 „ 37½	„
Der Erfolg war daher günstiger um	8.770 fl. 62½	kr.

Das günstige Ergebniß hat seinen Grund zumeist in der Nichtbesetzung erledigter Beamten- und Elevenstellen, und in der sparsamen Verwendung der für Reisekosten präliminirten Beträge.

Als außerordentliches Erforderniß wurden bewilligt	3.000 fl. —	kr.
der Erfolg ergab	4.228 „ 56	„
die Ueberschreitung im Betrage von	1.228 fl. 56	kr.

bezieht sich auf den Dienst der Vorjahre.

Als Bedeckung wurden veranschlagt	4.700 fl. —	kr.
der Erfolg im Betrage von	4.653 „ 61	„
war ungünstiger um	46 fl. 39	kr

B. Staatsforste und Domänen.

Als ordentliches Erforderniß wurden für Staatsforste und Domänen

bewilligt	2,908.000 fl. —	kr.
die Ausgaben betrugen	3,056.785 „ 98	„
daher mehr um	148.785 fl. 98	kr.
Dieser Mehraufwand entwickelt sich aus einer Minderausgabe von	70.560 „ 98	„
und einer Mehrausgabe von	219.346 „ 96	„

Die bedeutendsten Ersparungen wurden gemacht:

im Wienerwalde	29.071 fl. 48 kr.
in Neuberg und Mariazell	21.294 „ 51 „
„ Idria	9.907 „ 03 „

In allen Forsten wurden namhafte Ersparnisse erzielt durch Einschränkung aufschiebbarer Reparaturen an Gebäuden und Werken. Im Wienerwalde wurde auch für Holzfällung und in Neuberg-Mariazell für Kohlenerzeugung weniger verausgabt. Die in Idria ausgewiesene Minderausgabe hat zum Theile ihren Grund in der Auflösung des dortigen Rentamtes.

Die größten Mehrausgaben wurden gemacht:

in den Tiroler Forsten	93.680 fl. 79 kr.
im Salzkammergut	85.888 „ 92 „
im Salzburgischen	31.167 „ 47 „

Der Mehraufwand wird durch größere Holzfällung und andere Vorkehrungen gerechtfertigt, welche zur Bekämpfung des Borkenkäfers getroffen werden mußten. Den größeren Ausgaben im Salzkammergut und in Tirol stehen aber auch bedeutende Mehreinnahmen entgegen.

Als außerordentliches Erforderniß wurden bewilligt:

Für Neubauten und Realitätenankauf	139.000 fl.
Für Vermessungskosten und Servitutenablösung	100.000 „
Außer den für Neubauten und Realitätenankauf bewilligten	139.000 fl.
standen der Regierung für diese Zwecke auch noch Creditreste aus dem Vorjahre zur Verfügung, im Betrage von	66.449 „
zusammen	205.449 fl.

Die Ausgaben betrugen:

Für den laufenden Dienst	65.926 fl. 56 kr.
Für den Dienst der Vorjahre	83.135 „ 04 „
Auf den Voranschlag des Jahres 1876 wurden übertragen	73.073 „ 44 „
zusammen	222.135 fl. 04 kr.

Wenn man die Summe der Verwendung	222.135 fl.
mit der Summe der Credite	205.449 „
vergleicht, so erscheint eine Ueberschreitung von	16.686 fl.

Diese Ueberschreitung will durch den im Staatsvoranschlag nicht vorgesehenen Ankauf der Kranabitter Stadtwaldung nächst Innsbruck (14.132 fl. 33 kr.) und durch die im Salzkammergut in Folge von Elementarereignissen nothwendig gewordenen Neubauten gerechtfertigt werden.

Für Vermessung und Servitutenablösung wurden verausgabt	104.994 fl. ½ kr.
daher mehr als bewilligt war um	4.994 „ ½ „

Diese Ueberschreitung wurde durch den Umstand herbeigeführt, daß für die Entlastung des Montanforstes Lauzowa in Krain ein Ablösungscapital von 12.176 fl. 04 kr. erlegt werden mußte, während für die Servitutenablösung in Krain bloß 1000 fl. veranschlagt waren.

Die ordentlichen Einnahmen waren präliminirt auf	4,420.000 fl. — kr.
Sie betrugen	4,592.273 „ 07½ „
daher mehr um	172.273 fl. 07½ kr.

Diese Mehreinnahme entstand aus einem Ueberschuß von	380.020 „ 18½ „
und einem Ausfall von	207.747 „ 11 „

Die bedeutendsten Mehreinnahmen haben geliefert:

Tirol	210.383 fl. 73 kr.
Salzkammergut	89.823 „ 21 „
Wienerwald	43.224 „ 76 „
Böhmen	19.991 „ 80 „

Es haben sich nämlich in Tirol sowie im Salzkammergut und im Wienerwald die Absatzverhältnisse für Bauholz unverhofft günstig gestaltet. Auch in Böhmen wurden günstigere Preise erzielt.

Die bedeutendsten Mindereinnahmen werden ausgewiesen in:

Neuberg-Mariazell	67.871 fl. 82 kr.
Salzburg	58.798 „ 14 „
Galizien	58.404 „ 20 „

In Neuberg-Mariazell wurde der Gewerkschaft ein Preisnachlaß von 21 Percent gewährt und hafteten mit Schluß des I. Semesters 1876 Zahlungsrückstände aus im Betrage von 58.000 fl. für Producte, welche im Laufe des Jahres 1875 bezogen wurden. In Salzburg war der Absatz gering und die Geldrückstände für verkaufte Holzproducte betrugen 28.062 fl. Die Mindereinnahme in Galizien ist durch ungünstige Absatzverhältnisse verursacht worden.

Die außerordentlichen Einnahmen waren veranschlagt auf . . . . . 12.300 fl. — kr.
und betrugen bloß . . . . . 7.144 „ 83½ „
daher weniger um . . . . . 5.155 fl. 16½ kr.

Dieser Ausfall ist zumeist dadurch entstanden, daß die Verwaltungsauslagen im Betrage von 4.410 fl. 27 kr. von der Bleiberger Gewerkschaft bis zum Schlusse des ersten Semesters 1875 nicht refundirt wurden.

Smarzewski,
Berichterstatter.

Montanwerke.

Erforderniß:

1. Als ordentliches Erforderniß sind präliminirt worden . . . . . 4,436.000 fl. — kr.
Die factisch bestrittenen Ausgaben haben betragen . . . . . 4,135.102 „ 73 „
Der Erfolg war sonach günstiger um . . . . . 300.897 fl. 27 kr.

2. Als außerordentliches Erforderniß sind präliminirt worden:
für Neubauten und productive Anlagen . . . . . 380.100 fl. — kr.
der Erfolg hat betragen . . . . . 230.019 „ 88 „
und ist daher günstiger um . . . . . 150.080 fl. 12 kr.
für Realitätenankauf . . . . . 10.000 „ — „
der Erfolg hat betragen . . . . . 3.510 „ 66½ „
und ist daher günstiger um . . . . . 6.489 fl. 33½ kr.

Bedeckung.

3. Als ordentliche Bedeckung sind präliminirt worden . . . . . 5,939.200 fl. — kr.
der Erfolg hat betragen . . . . . 5,233.094 „ 26½ „
und ist daher ungünstiger um . . . . . 706.105 fl. 73½ kr.

Anlangend das ordentliche Erforderniß, so ist die Minderausgabe hauptsächlich dadurch erzielt worden, daß in Folge der ungünstigen Conjuncturen einerseits und wegen Verarmung der Erzmittel anderseits der Bergbau- und auch der Hüttenbetrieb erheblich beschränkt werden mußte und hiedurch die Bergbaukosten, die Schmelzhüttenkosten, die Auslagen für Materialien und die Betriebskosten im Allgemeinen sich weit geringer gehalten haben, als sie präliminirt waren.

Von den bei dem außerordentlichen Erforderniß vorstehend nachgewiesenen Minderausgaben sind auf Grund des Artikels VII, Absatz 4 des Finanzgesetzes pro 1875 auf den Voranschlag des Jahres 1876 übertragen worden:

für Neubauten und productive Anlagen . . . . . 150.080 fl. — kr.
für Realitätenankäufe . . . . . 6.489 „ — „

Die Nichteinhaltung des Präliminars hinsichtlich der Bedeckung findet ihre Rechtfertigung einerseits in dem stattgefundenen Rückgange der Verkaufspreise für die meisten Montanproducte, hauptsächlich aber für Quecksilber und Zinnober, und anderseits dadurch, daß in Folge der ungünstigen Absatzverhältnisse der Bergbau- und Hüttenbetrieb wesentlich beschränkt worden ist, die präliminirten Quantitäten daher nicht producirt worden sind, und insbesondere die Zinkhütten in Brixlegg und in Cilli die präliminirte Production nicht geliefert haben; die erstere nicht, weil sie wegen der nicht befriedigenden Qualität der Erze nur in sehr beschränktem Maße betrieben werden konnte, und die letztere nicht, weil sie erst gegen Ende des Jahres 1875 vollendet und in Betrieb gesetzt werden konnte.

Der Budgetausschuß findet gegen den Rechnungsabschluß für die Montanwerke nichts zu erinnern und beantragt:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle denselben zur genehmigenden Kenntniß nehmen."

Ritter,
Berichterstatter.

XII. Justizministerium.

In diesem Capitel des Erfordernisses für den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ergab sich beim Titel 1 und Titel 3 ein günstiger Erfolg mit 2.412 fl. 46½ kr. durch Intercalarersparungen und mit 146.258 fl. 19 kr., laut dessen Begründung in den dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Erläuterungen (Seite 183, 184). Diese beiden Titel weisen also zusammen ein Mindererforderniß von 148.670 fl. 65½ kr. gegenüber dem Präliminarcredite aus, was nur mit großer Befriedigung zur Kenntniß genommen werden kann.

Dagegen weist der Titel 4 des Erfordernisses für das Justizministerium im Jahre 1875 (Strafanstalten) im Ordinarium, zwar auch gegenüber dem Präliminarcredit, einen sehr erfreulichen Minderaufwand in dem namhaften Betrage von . . . . . 96.107 fl. 84½ kr.
aus; diesem Ersparnisse aber steht im Extraordinarium desselben Titels bei den verschiedenen Neubauten die sehr bedeutende Ueberschreitung bis zur Höhe von . . . . . 237.205 „ 45 „
gegenüber, wovon allein . . . . . 181.897 „ 42 „
den Neubau des Pilsener Strafhauses belasten, während die weitere Ueberschreitung mit noch . . . . . 55.308 fl. 3 kr.
zum weitausgrößten Theil

a) auf den Zellenbau in Stein mit . . . . . 4.026 fl. 52½ kr.,
b) auf die Adaptirung von Schloß Göllersdorf zur Strafanstalt mit . . . . . 22.099 „ 96 „
c) auf den Bau eines Arbeitssaaltractes in der Strafanstalt Karthaus mit . . 14.691 „ 2½ „

in der Gesammtsumme von . . . . . 40.817 fl. 51 kr.
entfällt, wogegen die sohin noch ausgewiesene restliche Ueberschreitung mit . . . . 14.490 „ 52 „
auf Kaufschillingsbeträge für zu Strafhauszwecken angekaufte Realitäten bezahlt wurden.

Da diese sämmtlichen Ausgaben nach der Begründung des Centralrechnungsabschlusses in den beigegebenen Erläuterungen (Seite 183) im Präliminare nicht vorgesehen waren, wie dies durch das Finanzgesetz sich ergibt; da ferner die Darstellung der Unvermeidlichkeit dieser Ueberschreitungen im Hinblick auch noch darauf, daß zur Zeit des voraussichtlichen Eintrittes derselben die gesetzgebenden Körper versammelt waren, ohne daß irgend eine Vorlage hierüber an den Reichsrath gelangte, so vermag der Ausschuß einen Antrag, dahin: daß die vorstehenden, bei dem Extraordinarium dieses Titels für den Etat des Justizministeriums vorgekommenen Ueberschreitungen der im Finanzgesetze für das Jahr 1875 hiefür bewilligten Summen nachträglich zu genehmigen seien — nicht zu stellen, ohne die Mißbilligung über den geschilderten Vorgang auszusprechen.

An dieser Stelle glaubt der Ausschuß den sehr günstigen Erfolg der Einnahmen im Jahre 1875 bei Titel 1 und 2 im Capitel 33 des Staatshaushaltes, betreffend das Justizministerium, mit 156.261 fl. 59 kr. als besonders befriedigend hervorheben zu sollen, mit dem Bemerken, daß die Hauptsumme hievon der Verwaltung der Strafanstalten mit 155.626 fl. 56½ kr. zu Gute kommt.

Im Hinblick auf das unverkennbare Streben des Justizministeriums, die möglichste Sparsamkeit zur Geltung zu bringen, stellt der Ausschuß bei jenen Ueberschreitungen, die dem Titel 2 (Oberster Gerichtshof) mit 12.453 fl. 40½ kr. zur Last fallen, mit Rücksicht auch auf die Begründung dieser Ueberschreitungen nach den dem Centralrechnungsabschlusse beigegebenen Erklärungen (Seite 183) den Antrag: daß die bei Titel 2 des Justizministeriums vorgekommene Ueberschreitung der im Finanzgesetze für 1875 hiefür bewilligten Summen nachträglich zu genehmigen sei.

Der Vollständigkeit halber erübrigt noch die Schlußbemerkung, daß nach sämmtlichen Ueberschreitungen des Justizetats für 1875, gegenüber dem durch Ersparungen erzielten Minderaufwand, das Mehrerforderniß des Justizministeriums am Schlusse des Jahres 1875 im Ganzen nur 4.880 fl. 35½ kr. beträgt.

Dr. Demel,
Berichterstatter.

XIII. Oberster Rechnungshof.

Beim Obersten Rechnungshofe ergibt sich ein ungünstiger Erfolg mit 2.331 fl. 88 kr., indem dem präliminirten Betrag von 157.000 fl. eine Ausgabe von 159.331 fl. 88 kr. gegenübersteht.

Derselbe wird damit gerechtfertigt, daß bei Feststellung des Staatsvoranschlages eine Reduction des Personalstandes um einen Rechnungsrath in Aussicht genommen worden war, welche sich aber erst zu Ende des Jahres als möglich herausstellte, dagegen auf die Vorrückung mehrerer Beamten in höhere Gehaltsstufen nicht Bedacht genommen war, welche im Laufe des Jahres zu erfolgen hatte; auch ergab sich keine Apertur, so daß der Intercalarabstrich von 3.295 fl. undurchführbar blieb.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß es sich in dem vorliegenden Falle nur um eine irrthümliche Präliminirung handelt und wird daher der Antrag gestellt, diesen Abschnitt des Centralrechnungsabschlusses zur genehmigenden Kenntniß zu nehmen.

Weiß v. Starkenfels,
Berichterstatter.

XIV. Pensionsetât.

Das Erforderniß für den Titel „Allgemeine Pensionen" betrug im Jahre 1875 12,386.460 fl. 6½ kr., war sohin gegen die im Finanzgesetze pro 1875 bewilligte Summe von 11,875.900 fl. um 510.560 fl. 6½ kr. höher.

An diesem Mehraufwande participiren hauptsächlich: das Justizministerium (mit 253.853 fl., also mit mehr als 50 Percent), das Finanzministerium (mit 168.146 fl.) und das Ackerbauministerium (mit 105.714 fl.). Während beim Justizministerium die nach den erhöhten Gehalten bemessenen Pensionsbeträge der Beamten der Justizverwaltung den Mehraufwand begründen, ist bei den anderen zwei Ministerien die Ueberschreitung durch den Zuwachs an Pensionen für Steuerbeamte, Beamte und Bedienstete der Remanenten von Staatsgütern und Montanwerken, oder der noch im Besitze des Staates befindlichen Güter und Forste verursacht.

Unter den Pensionen beim Ministerium des Innern erscheint ein Betrag von 8.000 fl., welcher von im Jahre 1875 stattgefundener Ueberrechnung von Ruhegebühren ehemaliger k. k. Polizeibeamten in Ungarn herrührt.

So bedauerlich es auch für die Staatsfinanzen ist, daß der Aufwand für allgemeine Pensionen im Jahre 1875 die obige Ueberschreitung ausweist, so muß anderseits anerkannt werden, daß Ueberschreitungen, mit Rücksicht auf die Natur des Etats selbst und auf die Modalitäten bei Feststellung des bezüglichen

Erfordernißpräliminars, selbst unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht vermieden werden können, oft aber auch, wie im vorliegenden Falle, Consequenzen von mit Verringerung des Personals durchgeführten Organisationen, Abstoßung von Realitäten u. dergl. sind.

Bei dem Titel „Gemeinsame Pensionen" war der Erfolg um 30.282 fl. 27 kr. günstiger.

Bedeckung.

Capitel 35. Die Einnahmen des Pensionsetats betrugen 38.812 fl. 36 kr., waren somit gegen das Präliminare um 2.812 fl. 36 kr. höher.

Es wird der Antrag gestellt, daß der Rechnungsabschluß des Pensionsetats pro 1875 genehmigt werde.

Bonda,
Berichterstatter.

XV. Subventionen und Dotationen.

A. An einige Landesfonde.

C. An einige Grundentlastungsfonde.

Referent stellt das Resultat mit Bezugnahme auf den Bericht des Obersten Rechnungshofes, Seite 185 und 194 dar, bemerkt, daß er nichts zu beanständen finde, und stellt den

Antrag:

Es sei der Rechnungsabschluß pro 1875, betreffend die Subventionen und Dotationen an einige Landes- und Grundentlastungsfonde Cap. 31 lit. A. und Cap. 33 lit. C., Titel 1—6 zu genehmigen.

Lienbacher,
Berichterstatter.

B. An Verkehrsanstalten.

Präliminirt waren an ordentlichen Ausgaben 390.000 fl., an außerordentlichen Ausgaben 19,103.900 fl. Der Erfolg blieb bei den ersteren um 3.618 fl. hinter dem Voranschlage zurück, während sich bei den letzteren im Ganzen eine Ueberschreitung um 3,526.425 fl. ergab.

Ein wesentlicher Theil dieser Ueberschreitung im Gesammtbetrage von 1,518.257 fl. findet darin seine Erklärung, daß für drei Eisenbahngesellschaften Vorschüsse geleistet werden mußten, ohne daß hiefür im Budget Vorsehung getroffen worden war. Dieser Fall trat ein bezüglich der Vorarlberger Bahn, weil auf Grund des Gesetzes vom 28. März 1875 zur Bedeckung des Betriebsdeficites in den Jahren 1872 bis 1875 der Betrag von 618.964 fl. flüssig gemacht werden mußte, dann in Ansehung der Elisabethbahn, weil für die früher als vorausgesetzt worden war, eröffnete Linie Salzburg-Tirol ein Garantievorschuß von 496.900 fl. zu leisten war, endlich in Betreff der Südnorddeutschen Verbindungsbahn, welche im Voranschlage außer Betracht geblieben war, aber wegen verminderter Verkehrsbewegung für die Jahre 1874 und 1875 Vorschüsse im Gesammtbetrage von 402.393 fl. erheischte.

Die anderweitigen Ueberschreitungen sind dadurch gerechtfertigt, daß sich die Verkehrsverhältnisse bei mehreren Eisenbahnlinien eben ungünstiger gestalteten, als bei der Feststellung des Finanzgesetzes vorausgesetzt wurde.

Zu speciellen Bemerkungen geben jene Vorschüsse Veranlassung, welche nicht bloß in höherem Maße als präliminirt worden war, erfolgten, sondern auch in Beträgen, welche das Maximum des garantirten Reinerträgnisses überschritten.

Dieser Fall ergab sich bei der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn, dann bei der Kaiserin Elisabethwestbahn.

Für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn wurde nämlich an Vorschüssen gezahlt 973.166 fl., während das garantirte Reinerträgniß 969.500 fl. beträgt. Dies wird in den Erläuterungen damit erklärt, daß die Abrechnung für frühere Jahre erst im Jahre 1875 gepflogen wurde, was sich wohl auf die Jahre 1872 und 1873 beziehen dürfte.

Für die Kaiserin Elisabethwestbahn aber, und zwar für die Strecke Linz-Budweis wurden 1,517.821 fl. gezahlt, obschon der garantirte Reinertrag für 1875 nur 1,409.716 fl. betrug, und von der Gesellschaft auf Grund der Betriebsrechnung für 1875 nur ein Betrag von 1,333.422 fl., also um 184.399 fl. weniger in Anspruch genommen wurde. Diese Differenzen finden ihre Erklärung wohl darin, daß laut Centralrechnungsabschlusses für 1874 an Vorschüssen für die Strecke Linz-Budweis nur der Betrag von 1,098.000 fl. gezahlt worden war, während der garantirte Reinertrag 1,411.393 fl. betrug und in der Betriebsrechnung für 1874 nur ein Reinerträgniß von 14.945 fl. ausgewiesen wurde. Die Mehrleistung im Jahre 1875 findet daher in Nachzahlungen für das Jahr 1874 genügende Erklärung.

Die Erläuterungen motiviren aber die Mehrzahlung damit, daß von der Linie Wien-Salzburg der für das I. Semester 1874 zu viel geleistete Vorschuß bei der provisorischen Abrechnung für das II. Semester 1874 auf die Linie Linz-Budweis übertragen wurde.

Hierüber muß an Hand der Centralrechnungsabschlüsse für 1874 und 1875, dann der Specialberichte des Budgetausschusses vom 4. November 1874 und 5. November 1875 und der Beilagen dieser Berichte folgendes bemerkt werden:

Im Laufe des Jahres 1874 wurden für das alte garantirte Netz der Elisabethwestbahn auf Grund der Ertragspräliminarien Vorschüsse im Betrage von 1,500.000 fl. geleistet, während von der Gesellschaft auf Grund der Betriebsrechnung für das Jahr 1874 nur 1,302.871 fl., somit um 197.129 fl. weniger angesprochen wurden.

Aber auch im Jahre 1875 wurden auf Grund der Ertragspräliminarien bis Ende October 1,150.000 fl. gezahlt, welche sich bis Ende des Jahres laut des Centralrechnungsabschlusses (Seite 121) auf 1,100.570 fl. 68 kr. verminderten. Auf Grund der Betriebsrechnung wurden jedoch von der Gesellschaft selbst nur 849.490 fl., somit um 261.080 fl. weniger angesprochen. Es fand also sowohl im Jahre 1874 als im Jahre 1875 eine bedeutend größere Zahlung statt, als sich schließlich auf Grund der Betriebsrechnung als nothwendig herausstellte. Die Verrechnung diesfalls fand im I. Semester 1876 statt, in welchem nach dem Rechnungsabschlusse für 1875 (Seite 121) Rückzahlungen im Betrage von 490.500 fl. geleistet wurden.

Ebenso muß auch für die Strecke Linz-Budweis im Laufe des Jahres 1875 eine Mehrzahlung wenn auch im geringeren Betrage stattgefunden haben, da im I. Semester 1876 Rückzahlungen im Betrage von 33.319 fl. 21 kr. geleistet wurden.

Diese Wahrnehmungen rechtfertigen es, wenn an die kaiserliche Regierung die Aufforderung gerichtet wird, es möge bei Ertheilung von Vorschüssen auf Grund der Ertragspräliminarien der Eisenbahnunternehmungen die Grenze des wirklich Nothwendigen und der vom Staate übernommenen Verpflichtungen strenge eingehalten und dafür gesorgt werden, daß das etwa zu viel Geleistete sammt Zinsen stets alsbald rückersetzt werde.

Unter dem bei dem 36. Capitel der Einnahmen: Subventionen und Dotationen mit 576.953 fl. 47½ kr. summarisch angegebenen Betrage ist auch der Beitrag der Commune Wien zum Wiener Bahnhof der Franz Josephbahn für die Jahre 1872 bis 1874 per 64.375 fl. in Silber und das hievon entfallende Agio per 37.165 fl. 94 kr. enthalten, welcher Beitrag zum ersten Male unter den Einnahmen verrechnet wird.

Herbst,

Berichterstatter.

XVI. Staatsschuld.

Wenn man das Finanzgesetz vom 22. December 1874 pro 1875 mit dem vorliegenden Centralrechnungsabschlusse vergleicht, so ergeben sich bei den einzelnen Titeln des 34. Capitels (Seite 50 und 68) folgende Bemerkungen:

Titel 1. „Zinsen der Staatsschuld“:

Es wurden um 31.671 fl. 47½ kr. weniger verausgabt, weil sie nicht zur Behebung gelangten; dagegen war die Quote der ungarischen Länder gegen den Voranschlag um 2.346 fl. 54 kr. geringer, weil wegen der seit letzten December 1873 bis Ende Juni 1876 erfolgten Rückzahlung, von den die ungarischen Länder allein belastenden Capitalsrückzahlungen von Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen sich der Zinsenbetrag der ungarischen Länder um 2.346 fl. 54 kr. verminderte. Werden diese 2.346 fl. 54 kr. von obigen 31.671 fl. 47½ kr. abgezogen, so erscheint dieser Titel günstiger um 29.324 fl. 93½ kr., wie Seite 185 der Erläuterungen näher erörtert ist.

Titel 2. Wegen niedrigem Silberagio wurde ein Betrag von 373.934 fl. 98½ kr. weniger verausgabt.

Titel 3. Bei der Schuldentilgung war der Erfolg dieses Titels günstiger um 57.508 fl. 74½ kr., weil viele fällige Capitalien und Gewinnste vom Jahre 1875 nicht behoben und die Rückzahlungen an Cautionen und Depositen hinter dem veranschlagten Betrage zurückgeblieben sind.

Titel 4. Von dem Münzverluste bei der Schuldentilgung, der diese Länder traf, ergab sich eine Mehrauslage von 35.120 fl. 70 kr., und zwar aus dem Grunde, weil die Bodencreditanstalt statt Silber die Rückzahlungsquoten von der Staatsgüterschuld (gemäß der ihr zustehenden Wahl) in Gold, nach dem Wortlaute des Uebereinkommens, beanspruchte, wodurch dieser höhere Münzverlust hervorgerufen wurde. — Es erscheint diese Auslage gerechtfertigt.

Titel 5. In diesem Titel (die Donauregulirung betreffend) wurden um 1.448 fl. 35½ kr. mehr geleistet, weil laut Seite 186 der Erläuterungen die Einlösungsprovision der Nationalbank und andere Anlehensregieauslagen unter die Zinsen und Capitalsrückzahlungen eingerechnet wurden, obschon diese Auslagen, ihrer Natur nach richtiger bei dem Capitel „Verwaltung der Staatsschuld 35“, hätten in Rechnung gebracht werden sollen. — Dieser Vorgang wurde in einem analogen Falle über den Centralrechnungsabschluß pro 1874, und zwar in der Resolution 5, angedeutet.

Die obige Mehrauslage per 1.448 fl. 35½ kr. kann ihrem Wesen nach übrigens nicht bemängelt werden und erscheint gerechtfertigt.

Titel 6. Bei der Annuitätszahlung in Folge der Betheiligung an dem Anlehen der Südbahn erscheint eine Mehrauslage von 30 fl. Diese ist gerechtfertigt und entstand daraus, daß wegen Abrundung der Posten im Finanzgesetze ein Betrag von 30 fl. hinweggelassen, das ist, gestrichen wurde.

Titel 7. Der Münzverlust bei dieser Annuitätszahlung war geringer (wegen niedrigerem Agio) um 21.043 fl. 50½ kr.

Bedeckung.

Capitel 37. (Seite 68 und 194 Centralrechnungsausweis).

Titel 1. §. 1 und 2. In dem Titel 1, §. 1, „Erlös von auf Grund der Tilgung hinauszugebenden Obligationen“ erscheint eine geringere Einnahme von 443.641 fl. 95 kr.

Die Rechtfertigung dieser Mindereinnahme ist in den Erläuterungen Seite 194 enthalten.

Es waren 600.000 fl. Capitalsrückzahlungen an Cautionen und Depositen im Voranschlage pro 1875 eingestellt. Hievon wurden um . . . . . 353.571 fl. 42 kr. weniger behoben. Deßhalb durfte auch weniger Notenrente hinausgegeben werden, weßhalb auch die Einnahme geringer war, und da auch Silberrente per 107.357 fl. nicht zum Verkaufe gebracht wurde, so erscheinen dadurch um 443.641 fl. 95 kr. dießfalls weniger eingenommen. — Diese Mindereinnahme erscheint daher gerechtfertigt.

Bezüglich des Titels 1, §. 2, muß bemerkt werden, daß nach den Erläuterungen, Seite 194, ein Betrag von 12 Millionen Gulden Notenrente mit 8,425.577 fl. 8 kr. im Empfange erscheint, wofür im Voranschlage pro 1875 ein Ansatz nicht vorkommt, weil die Hinausgabe dieser 12 Millionen Gulden

Notenrente zur Deckung des Deficites erst durch den Artikel 9 des Finanzgesetzes pro 1875 angeordnet wurde.

Titel 2. Die Einzahlungen an Depositen und Cautionen erscheinen günstiger um 12.995 fl. 27 kr.

Es wird der Antrag gestellt:

„Es sei der vorgelegte Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt pro 1875 bezüglich des Erfordernisses und der Bedeckung der Staatsschuld zur Kenntniß zu nehmen und die oberwähnten Ueberschreitungen zu genehmigen."

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

XVII. Verwaltung der Staatsschuld.

Der Aufwand für die Verwaltung der Staatsschuld (Capitel 35) war bei der gemeinsamen schwebenden Schuld (Titel 1) um . . . . . 10.299 fl. 91 kr.
und bei der fundirten Schuld (Titel 3) um . . . . . 26.507 „ 49½ „
gegen den Voranschlag höher.

Die Ueberschreitung bei Titel 1 rührt daher, daß, während vor dem Jahre 1872 die Ausgaben für die gemeinsame schwebende Schuld mit 30 und 70 Procent auf Ungarn und Oesterreich aufgetheilt waren, von 1872 bis 1875 diese Auftheilung erst nach Abzug des Praecipuums von 2 Percent zu Lasten Ungarns, in der erwähnten Weise aufgetheilt wurden.

Vom Jahre 1875 an wurde diese Auftheilung wieder mit 30 und 70 Percent ohne Abzug eines Praecipuums vorgenommen, und der in Folge Abzuges des Praecipuums an Ungarn zu viel geleistete Betrag für die Jahr 1872 bis 1875 zurückvergütet.

Nach dem Gesetze vom 10. Juni 1868 sind die Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld mit 70 und 30 Percent auf Oesterreich und Ungarn aufzutheilen.

Nach dem Gesetze vom 8. Juni 1871 R. G. Bl. Nr. 53 sind bei den Ausgaben für die als gemeinsam erklärten Gegenstände vor Allem 2 Percent als Praecipuum zu Lasten Ungarns abzuziehen.

Die Ausgaben für die gemeinsam schwebende Schuld sind aber nach dem Gesetze vom 24. December 1867 nicht als gemeinsame Ausgaben erklärt, daher das Gesetz vom 8. Juni 1871 auf die Ausgaben der gemeinsamen schwebenden Schuld nicht Anwendung hat.

Der höhere Aufwand bei der fundirten Schuld (Titel 3) um 26.507 fl. 49½ kr. gründet sich hauptsächlich auf die von den ausländischen Bank- und Wechselhäusern bezogenen Provisionen für die für Rechnung der Finanzverwaltung gegen die Voraussetzung stattgefundene Mehreinlieferung von Silbercoupons.

Die vorerwähnten Ueberschreitungen werden demnach als genehmigt erklärt.

Durch den günstigen Erfolg bei den Einnahmen Artikel 1 (Capitel 38) um 3.738 fl. 53½ kr. reducirt sich somit der Mehrbetrag der Auslagen rücksichtlich der Nachträge auf 6.561 fl. 37½ kr.

Der günstige Erfolg bei dem Titel 2 per 4.592 fl. beruht auf den im größeren Maße stattgefundenen Obligationsumsetzungen, bei dem Titel 3 per 95 fl. 4 kr. auf den Mehrabsatz von Zinsenquittungsblanquetten.

Die Mindereinnahme bei dem Titel 4 per 511 fl. 11 kr. dagegen gründet sich darauf, daß im Jahre 1875 weniger Acten zur Scartirung und als solche zum Verkaufe gelangt sind.

Der Ausschuß beantragt demnach, die Genehmigung der Ausgaben zu Capitel 35, Titel 1, 2 und 3.

Dr. Ignaz Kaiser,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Berichtigung

zum

Berichte des Budgetausschusses

über

den von der k. k. Regierung vorgelegten Rechnungsabschluß für das Jahr 1875.

Punkt 5 des Antrages des Budgetausschusses (Seite 4 des Berichtes) hat nachstehendermaßen zu lauten:

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß die den Centralrechnungsabschlüssen beizugebenden Erläuterungen von dem Obersten Rechnungshofe im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien in klarer und erschöpfender Weise geliefert werden."

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Bericht

des

Budgetausschusses

in Betreff

der von der k. k. Regierung vorgelegten Rechnung über die in der Zeitperiode vom 1. Jänner 1874 bis letzten Juni 1876 im Grunde des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) vollzogenen, auf das Nothstandsanlehen und dessen Verwendung bezugnehmenden Empfänge und Ausgaben.

Mit dem Centralrechnungsabschlusse wurde auch die Rechnung über die in der Zeitperiode vom 1. Jänner 1874 bis letzten Juni 1876, auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 vollzogenen, auf das Nothstandsanlehen und dessen Verwendung bezugnehmenden Empfänge und Ausgaben vorgelegt.

Die Prüfung derselben ergibt, daß durch Begebung von 60 Millionen Notenrente, von 12,712.952 fl. 50 kr. Silberrente und 25 Millionen Schatzscheine 73,818.131 fl. 97 kr. bar beschafft wurden.

Zur Dotirung der Staatsvorschußcassen wurden von diesem Betrage in der Zeitperiode vom 1. Jänner 1874 bis letzten Februar 1876, als dem Zeitpunkte der Auflösung dieser Cassen, 18,587.065 fl. 79 kr. verwendet.

Zurückgezahlt von diesem Betrage wurde bis Ende Februar 1876 die Summe von 4,733.866 fl. 60 kr. und bleibt somit ein Betrag von 13,853.199 fl. 19 kr. hinter den Vorschußcassen noch aushaftend.

An Zinsen von Vorschüssen wurden eingenommen 1,454.537 fl. 52½ kr. Zum Zwecke der Förderung des Eisenbahnbaues war daher auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 verfügbar:

Durch Begebung von Creditpapieren nach Abzug der Dotation der Staatsvorschußcassen	55,231.066	fl. 18	kr.
Rückzahlung der Vorschüsse	4,733.866	„ 60	„
Zinsen der Vorschüsse	1,454.537	„ 52½	„
in Summe der Betrag von	61,419.470	fl. 30½	kr.

Aus demselben wurden auf Grund der Gesetze für Staatseisenbahnbauten verwendet:

1. Der Istrianer, Tarnow-Leluchówer, Dalmatiner und Rakonitz-Protiviner Bahn	41,257.247	fl. 14½	kr.
2. Für Eisenbahnbauvorschüsse der Bahnen Pilsen-Eisenstein, Falkenau-Graslitz und Leobersdorf-St. Pölten	10,999.899	„ 9	„
Summe	52,257.146	fl. 23½	kr.

so daß mit Ende Juni 1876 noch für die Auslagen zur Förderung des Eisenbahnbaues ein disponibler Rest von 9,162.324 fl. 7 kr. verblieben ist.

Die Vergleichung der zur Förderung des Eisenbahnbaues verwendeten Beträge mit den für diesen Zweck bewilligten Crediten ergibt, daß für:

1. Eisenbahnbauten durch die verschiedenen Gesetze Credite in der Höhe von 44,295.000 fl. bewilligt worden sind, und daß daher, nachdem, wie oben ausgewiesen, 41,257.427 fl. 14½ kr. bereits verausgabt wurden, noch ein bis Juni 1877 verwendbarer Rest von 3,037.752 fl. 85½ kr. zur Verfügung bleibt.

2. Für unverzinsliche Eisenbahnbauvorschüsse waren durch die verschiedenen Gesetze Credite in der Höhe von 11,000.000 fl. bewilligt. Verwendet sind 10,999.899 fl. 9 kr., um 100 fl. 91 kr. weniger. Man kann daher diese Credite als erschöpft betrachten.

Auf den mit Ende Juni 1876 als verfügbar verbliebenen Rest der zum Zwecke der Förderung des Eisenbahnbaues beschafften Gelder von . . . . . 9,162.324 fl. 7 kr.
sind daher noch obige . . . . . 3,037.752 „ 85½ „
angewiesen, und verbleiben noch . . . . . 6,124.571 fl. 21½ kr.

Laut einer Bemerkung des Obersten Rechnungshofes sind aber seit Juni 1876 von dieser Summe bereits wieder verausgabt:

1. Auf Grund des Gesetzes à conto des Kaufpreises für zu übernehmende Prioritäten der Eisenbahn Leobersdorf-St. Pölten . . . . . 272.239 fl. — kr.
2. Auf Grund des Gesetzes à conto des Kaufpreises für die Dniesterbahn 1,604.876 „ 8 „

Summe . 1,877.115 fl. 8 kr.

Es erübrigen daher aus dem Nothstandsanlehen nur mehr 4,247.456 fl. 13½ kr. zur freien Verfügung.

Aus dieser Rechnungslegung ergibt sich sonach ein klares Bild über die Gebarung der auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) vollzogenen Creditoperation und ist ebenso zu constatiren, daß diese Gebarung sich genau innerhalb der gesetzlichen Grenzen bewegte.

Auch ist mit dieser Rechnungslegung der Bestimmung des Gesetzes vom 24. Februar 1876 (R. G. Bl. Nr. 18) §. 2 entsprochen, nach welcher über den Stand der noch abzuwickelnden Geschäfte alljährlich vom Finanzminister dem Reichsrathe Bericht zu erstatten und ein Ausweis der eingegangenen Beträge vorzulegen war.

Es liegt daher kein Grund vor, eine Bemerkung gegen diese Rechnung zu machen, da selbstverständlich die meritorische Prüfung der zweckmäßigen Verwendung der eingeflossenen und ausgegebenen Gelder dem Zeitpunkte der Prüfung der einzelnen Eisenbahnbaurechnungen und der definitiven Abrechnung der Staatsvorschußcassen vorbehalten bleiben muß.

Es wird sich aber empfehlen, einen näheren Einblick in die Ausstände der Staatsvorschußcassen zu gewinnen, nachdem doch ein Zeitraum von mehr als drei Jahren seit Errichtung derselben verflossen ist und ein so relativ hoher Betrag hinter denselben noch aushaftet.

Demgemäß beantragt der Budgetausschuß:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die von der kaiserlichen Regierung vorgelegte Rechnung über die in der Zeitperiode vom 1. Jänner 1874 bis letzten Juni 1876 auf Grund des Gesetzes vom 13. December 1873 (R. G. Bl. Nr. 162) vollzogenen, auf das Nothstandsanlehen und dessen Verwendung bezugnehmenden Empfänge und Ausgaben, wird vorbehaltlich der seinerzeitigen meritorischen Prüfung der gemachten Ausgaben zur Kenntniß genommen.

2. Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, dem nächstjährigen Berichte über den Stand der noch abzuwickelnden Geschäfte der Staatsvorschußcassen einen detaillirten Ausweis der noch aushaftenden Beträge beizufügen.

Wien, 7. November 1877.

Herbst,
Obmann.

Wolfrum,
Berichterstatter.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend

den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für das gemeinsame Zoll- und Handelsgebiet der österreichisch-ungarischen Monarchie und finden in den Zollausschlüssen und in dem besonderen Zollgebiete des Königreiches Dalmatien keine Anwendung.

Artikel II.

In der Einfuhr ist jede Waare zollpflichtig, soweit sie nicht ausdrücklich als zollfrei erklärt ist, und unterliegt jenem Zolle, welcher im beiliegenden Einfuhrzolltarife für die Tarifposition, zu welcher die Waare gehört, vorgezeichnet ist.

Wo im Tarife nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind bei verzehrungssteuerpflichtigen Gegenständen nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen noch die inneren Staats-, Landes- oder Communalverbrauchsabgaben und Zuschläge zu entrichten.

Für die Waarendurchfuhr ist ein Zoll nicht zu entrichten.

In der Ausfuhr unterliegen nur die im beiliegenden Ausfuhrzolltarife angeführten Gegenstände dem daselbst vorgezeichneten Zolle.

Artikel III.

Waaren, welche aus Staaten kommen, die österreichische und ungarische Schiffe oder Waaren österreichischer und ungarischer Provenienz ungünstiger behandeln, als jene anderer Staaten, unterliegen bei der Einfuhr außer dem im Tarife enthaltenen Zolle einem Zuschlage von 10 Percent desselben, und wenn sie in dem Tarife als zollfrei erklärt sind, einem im Verordnungswege zu bestimmenden specifischen Zolle von 5 Percent des Handelswerthes der Waare.

Artikel IV.

Ein im Verordnungswege zu erlassendes alphabetisches Waarenverzeichniß wird die detaillirte Einreihung der einzelnen Waaren in die gehörigen Positionen des Zolltarifs nach dessen Wortlaut und Sinn bestimmen; im Bedarfsfalle kann dasselbe ergänzt und abgeändert werden.

Auf gleiche Weise können neu in Verkehr kommende chemische Producte, welche als im Tarife nicht besonders benannt, der Tarifposition 64. e) 3. zufallen würden, mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung und Verwendung einer anderen Tarifposition zugewiesen werden.

Artikel V.

Aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren, die nicht zu den kurzen Waaren (T.-Abtheilung 61.) gehören, oder nicht sonst im Tarife besonders belegt sind, sowie Gemenge, deren Bestand- oder Gemengtheile unter verschiedene Tarifpositionen gehören, sind nach ihrem Hauptbestandtheile, und wenn derselbe zweifelhaft ist, nach demjenigen Bestandtheile zu verzollen, welcher im Tarife höher belegt ist. Die näheren Bestimmungen sind dem Verordnungswege vorbehalten.

Artikel VI.

Die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen der Staatsmonopole (Kochsalz, Schießpulver, Tabak und Tabakfabricate) ist nur gegen Erlaubniß der competenten Behörde gestattet.

Die Regierung ist ermächtigt, im Verordnungswege den Verkehr mit bestimmten Waaren aus öffentlichen Rücksichten und insbesondere aus Gründen der Sanitäts- und Sicherheitspflege zu beschränken. Bis auf Weiteres bleiben die hierauf bezüglichen Vorschriften in Geltung.

Artikel VII.

Von der Entrichtung des Einfuhrzolles sind befreit:

1. Die für den unmittelbaren Gebrauch des Kaisers bestimmten Gegenstände;

2. Gegenstände, welche zum unmittelbaren Gebrauche der am k. und k. Hofe accreditirten diplomatischen Personen bestimmt sind, nach Maßgabe der besonderen Vorschriften;

3. Tabakblätter für Staatsfabriken, ferner Kochsalz, Schießpulver und Tabakfabricate für Staatsniederlagen oder von Bewohnern der Umgebungen der Zollausschlüsse aus Verschleißstätten der Zollausschlüsse erkauft;

4. Erzeugnisse der Staatsbergwerke aus der k. k. Verschleißfactorei in Triest;

5. Militäreffecten, als: Monturen, Rüstungsstücke, Waffen, Munition, Heeresgeräthe (wozu auch Betterfordernisse, ärztliche und Spitalrequisiten gehören), dann Pferde im Verkehr zwischen Truppenkörpern oder Marineetablissements in und außer dem Zollgebiete; Sprengmittel und Explosivstoffe zu militärtechnischen Versuchen der Heeresverwaltung;

6. Amtserfordernisse, welche von Staatsbehörden aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet versendet werden;

7. Die Habschaften der Einwanderer aus dem Auslande und aus den Zollausschlüssen in das Zollgebiet, sowie auch Maschinen und Maschinenbestandtheile, Fabriksgeräthschaften und Handwerkszeug derselben, insoferne diese Gegenstände zu deren eigenem Gebrauche bestimmt, ihren Verhältnissen angemessen sind, und Spuren fortgesetzten Gebrauches an sich tragen;

Ausstattungsgegenstände für Personen, die in Folge ihrer Verehelichung in das Zollgebiet übersiedeln, insoferne sie deren Verhältnissen angemessen sind.

Von dieser Zollfreiheit sind jedoch ausgeschlossen: alle Verzehrungssteuergegenstände und Verbrauchsartikel, Vieh, unverarbeitete Zeuge und Halbfabricate, dann rohe Stoffe;

8. Erbschaftseffecten, als: Einrichtungsstücke, Haus-, Tisch- und Küchengeräthe, Kleidungen, Bett-, Leib- und Tischwäsche, gebrauchte Fabriksgeräthschaften, gebrauchtes Handwerkszeug u. s. w., insoferne sie zum eigenen Gebrauche des Erben dienen und seinen Verhältnissen angemessen sind.

Auch von dieser Zollfreiheit sind die Punkt 7 Alinea 3 aufgezählten Gegenstände ausgeschlossen;

9. Gegenstände der Kunst und Wissenschaft, welche für Sammlungen öffentlicher, wissenschaftlicher und artistischer Anstalten bestimmt sind; Werke der im Auslande sich aufhaltenden österreichischen und ungarischen Künstler;

10. Anatomische Präparate, Skelete, Leichen;

11. Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche als dem des Sammelns eignen;

12. Gegenstände gerichtlicher Verhandlungen;

13. Verliehene Ordenszeichen.

Dem Verordnungswege bleibt vorbehalten, die Förmlichkeiten rücksichtlich des Punktes 1 und im Uebrigen die erforderlichen Nachweise und Bedingungen zu regeln. Vorläufig bleiben die bestehenden Vorschriften in dieser Beziehung aufrecht.

Artikel VIII.

Ferner sind zollfrei zu behandeln:

1. Effecten der Reisenden, als:

Wäsche, Kleidungsstücke, Bett-, Reise-, Gold- und Silbergeräthe und andere Kostbarkeiten, Werkzeuge der Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente der Künstler, Kleidungsstücke und Wäsche der Fuhrleute und Schiffer, Bücher, Nahrungsmittel, Arzneien zum Verbrauche während der Reise, Tabak in einer durch besondere Vorschriften bestimmten Menge (gegenwärtig nicht mehr als 35 Gramm oder 10 Stück Cigarren), insoferne diese Gegenstände nur zum eigenen Gebrauche des Reisenden bestimmt und hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge dem Bedarfe, dem Stande und den sonstigen Verhältnissen desselben angemessen sind.

Auch kann der zollfreie Bezug von gebrauchten Hausgeräthen und Einrichtungsstücken Reisenden und im öffentlichen Dienste stehenden Personen bewilligt werden, welche sich durch mehr als ein Jahr in Oesterreich-Ungarn aufzuhalten gedenken und diese Absicht glaubwürdig darthun.

Die gleiche Begünstigung kann auch Inländern bewilligt werden, welche nach mehr als einjährigem Aufenthalte außerhalb des Zollgebietes in dasselbe zurückkehren.

2. Die Transportmittel, als Wägen der Reisenden, die zum Personen- oder Waarentransporte dienenden Wägen, Schlitten und Schiebkarren, Saumkörbe, Butten und ähnliche Vorrichtungen zum Lasttragen, die betreffenden Zug- und Lastthiere selbst, und Wasserfahrzeuge (letztere mit Einschluß der darauf befindlichen Inventarstücke, insoferne die Schiffe Ausländern gehören oder insoferne inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartigen Inventarstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten), unter der Bedingung, daß die Personenwägen deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und im Uebrigen aus den transportirten Personen und Waaren, dem Orte der Bestimmung, der Richtung, den Transportmitteln, der Beschaffenheit des Transportes hervorgeht, daß es sich wirklich um eine Personen- oder Waarenbeförderung und nicht um eine zum Zwecke der gebührenfreien Einbringung des Transportmittels unternommene Fahrt handelt.

3. Der Proviant der ein- und auslaufenden Schiffe, worunter auch das Bier für die auf der Donau verkehrenden Schiffe und Schiffszüge begriffen ist.

4. Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind, jedoch unter Ausschluß aller Proben von Tabak und Consumtibilien.

5. Die Umschließungen und Behältnisse, in denen die zu verzollende Waare verpackt ist, mit Ausnahme der Fälle:

a) wenn dieselben nach den Bestimmungen über die Tara zur Waare selbst gerechnet werden;

b) wenn eine Waare in Umschließungen und Behältnissen vorkommt, in welchen sie der Form und Beschaffenheit nach nicht verpackt zu werden pflegt und welche höher belegt sind, als die Waare selbst.

6. Alle Waaren, die weniger als 25 Gramm wiegen oder von denen die einzuhebende Zollgebühr weniger als 2 Kreuzer beträgt. Im Falle von Mißbräuchen kann diese Erleichterung rücksichtlich einzelner Personen oder gewisser Grenzstrecken zeitweilig aufgehoben werden.

7. Waaren, welche in ämtlichen Niederlagen gänzlich verdorben sind. Insoferne die Waare nur dergestalt verdorben ist, daß sie für ihre ursprüngliche Bestimmung nicht mehr geeignet ist, z. B. Wein, welcher noch als Essig verwendbar erscheint, kann die competente Finanzbehörde die entsprechende Zollermäßigung bewilligen.

Artikel IX.

Von Eingangsabgaben sind weiter befreit:

1. Die zum Baue und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände im Sinne des Gesetzes vom 30. März 1873 (R. G. Bl. Nr. 51);

2. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung im Zollgebiete eingeführt werden, unter der Bedingung, daß die Wiederausfuhr der veredelten, reparirten oder bearbeiteten Waaren und Gegenstände binnen einer gewissen, im vorhinein von der Finanzbehörde festgesetzten Frist geschieht und die Identität der ein- und wieder ausgeführten Waaren sichergestellt werden kann;

3. Waaren und Gegenstände, welche zur Veredlung, Reparatur oder Bearbeitung in die Zollausschlüsse ausgeführt und veredelt, reparirt oder bearbeitet wieder in das Zollgebiet eingeführt werden, unter den zu 2 bezeichneten Bedingungen;

4. Waaren mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen, welche aus dem Zollgebiete auf auswärtige Märkte und Messen oder auf ungewissen Verkauf ausgeführt und unverkauft zurückgebracht werden.

Die Controlmaßregeln rücksichtlich dieser Verkehrserleichterungen werden im Verordnungswege getroffen.

Waaren, welche zum Verkaufe in das Ausland gesendet wurden und wegen unvorhergesehener Hindernisse unverkauft zurückgelangen, ohne dort in den freien Verkehr gesetzt worden zu sein, können beim Wiedereintritte über besondere Bewilligung der competenten Finanzbehörde von der Eingangsabgabe befreit werden.

Artikel X.

Im Grenzbezirke sind zollfrei:

1. In Bezug auf den landwirthschaftlichen Verkehr auf Grundbesitzungen, welche von der Zollgrenze durchschnitten sind, das dazu gehörige Wirthschaftsvieh und Wirthschaftsgeräthe, sowie die Aussaat zum Feldbaue, dann die auf demselben gewonnenen Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht;

2. Vieh, das zur Weide oder zur Arbeit über die Grenze eintritt, beziehungsweise wiedereintritt, einschließlich der während der Weide gewonnenen Erzeugnisse, als: Butter, Käse und des in der Zwischenzeit zugewachsenen jungen Viehes.

Artikel XI.

Beim Vorhandensein rücksichtswürdiger, durch Zeugnisse unzweifelhaft nachgewiesener Umstände kann von den leitenden Finanzbehörden der Bezug folgender Gegenstände zollfrei oder gegen ermäßigten Eingangszoll bewilligt werden:

1. Der zum Cultus für arme Kirchen und Gotteshäuser der verschiedenen Religionen bestimmten Gegenstände, dann der Materialien zum Baue oder zur Herstellung solcher Kirchen und Gotteshäuser;

2. der Lebensmittel, Kleidungsstücke und Baumaterialien, die den durch Feuer oder andere Elementarereignisse verunglückten einheimischen Bewohnern als Geschenk zu ihrem Lebensunterhalt oder zum Aufbau, oder zur Herstellung ihrer Wohngebäude zukommen;

3. der alten, Merkmale des Gebrauches an sich tragenden Gegenstände, welche mittellose Personen zum Geschenke aus dem Auslande erhalten.

Artikel XII.

Die Regierung wird ermächtigt, anläßlich internationaler Abmachungen, durch welche behufs Sicherstellung von Eisenbahnverbindungen vereinbart wird, daß die Anlage einer gemeinsamen Grenz- und Betriebswechsel-Station innerhalb der Zollgrenze stattzufinden hat, die zollfreie Einfuhr zuzusichern:

a) für alle zur Ausführung des Baues und der Betriebseinrichtung der Wechselstation, sowie der zwischen dieser und der Zollgrenze gelegenen Anschlußstrecke erforderlichen Materialien, Einrichtungsstücke und sonstigen Gegenstände, insoweit die Beistellung dieser Erfordernisse ausländischen Behörden oder der ausländischen Bahnunternehmung in Folge vertragsmäßiger Uebernahme der einschlägigen Herstellungen obliegt;

b) für alle von der ausländischen Bahnunternehmung zur Besorgung des von ihr übernommenen Betriebsdienstes, einschließlich der Instandhaltung, dann von den ausländischen Grenzämtern zu Dienstzwecken benöthigten Betriebsmittel, Geräthschaften und Verbrauchsmaterialien in den, für diesen Zweck nachweislich erforderlichen Mengen;

c) für die Uebersiedlungseffecten, sowie die Dienstutensilien der innerhalb des inländischen Zollgebietes stationirten Beamten und Bediensteten der ausländischen Eisenbahnverwaltung und der außerdem betheiligten Dienstzweige der Verwaltung des Nachbarstaates.

Artikel XIII.

Die im Zolltarife angegebenen Zollsätze, einschließlich des Wag-, Siegel- und Zettelgeldes sind, mit Ausnahme von Beträgen unter zwei Gulden, in Goldmünze zu entrichten.

Besondere Anordnungen bestimmen, unter welchen Bedingungen Silber zur Zollzahlung verwendet werden darf.

Das hiebei zu entrichtende Aufgeld wird nach dem Durchschnittscourse von Gold im vorausgegangenen Monate im Verordnungswege von Monat zu Monat festgesetzt und öffentlich verlautbart.

Dem Verordnungswege ist auch die Festsetzung des Guldenwerthes in Gold der in- und ausländischen Goldmünzen vorbehalten, zu welchen dieselben bei Zollzahlungen angenommen und gegeben werden.

Artikel XIV.

Wenn bei der Berechnung der Zollgebühren sich Bruchtheile unter einem Kreuzer ergeben, so sind jene, welche weniger als einen halben Kreuzer betragen, unbeachtet zu lassen und jene, welche einen halben Kreuzer und mehr betragen, mit einem ganzen Kreuzer einzuheben.

Artikel XV.

Außer den im Tarife bei jeder einzelnen Tarifposition vorgezeichneten Gebühren (Zöllen, Licenzgebühren, Verzehrungssteuerzuschlägen) sind im Zollverfahren folgende Nebengebühren zu entrichten:

1. Das Waggeld mit 5 Kreuzern von 100 Kilogramm des Rohgewichtes jener Waaren, deren Abwage von Amtswegen oder auf Verlangen der Partei geschieht.

Für die Ermittlung des Gewichtes durch Berechnung, für Probeverwiegungen und für Verwiegungen mittelst Privatwage, wie beispielsweise bei der Zollabfertigung in Eisenbahnhöfen, ist kein Waggeld einzuheben.

Bei Berechnung der Waggebühr werden Gewichtstheile unter 50 Kilogramm unbeachtet gelassen, Gewichtstheile von 50 Kilogramm und darüber für 100 Kilogramm gerechnet.

Wenn das Gesammtgewicht der Waare weniger als 50 Kilogramm beträgt, sind 3 Kreuzer als Waggeld zu entrichten.

2. Das Siegelgeld mit 2 Kreuzern für jedes angelegte Blei- und mit 1 Kreuzer für jedes angelegte Wachssiegel.

Waaren, die zur Durchfuhr unter Begleitscheincontrole angewiesen werden, sind vom Siegelgelde befreit. Auch für den zollämtlichen Verschluß des Ladungsraumes von Schiffen, Eisenbahnwägen u. dgl. ist kein Siegelgeld einzuheben.

3. Das Zettelgeld mit 10 Kreuzern für das der Partei auszufolgende Exemplar des Begleitscheines über ausländische unverzollte Waaren.

Wenn Durchfuhrwaaren unter Abänderung der ursprünglichen Bestimmung zur Einfuhr erklärt werden, so sind die betreffenden Nebengebühren nachträglich zu entrichten.

Im inneren, die Zollinie berührenden Verkehre, sowie im Controlverfahren ist weder Siegel- noch Zettelgeld zu erheben.

4. Das Lagergeld für Waaren, die in amtlichen Niederlagen eingelagert werden, in dem durch besondere Anordnung mit Berücksichtigung der örtlichen und sonstigen Verhältnisse festzusetzenden Ausmaße, jedoch in der Regel nicht über 1·6 Kreuzer für 100 Kilogramm des Rohgewichtes und den Tag der Einlagerung.

In Fällen außerordentlichen Waarenandranges kann der Lagerzins bis auf 2·4 Kreuzer für 100 Kilogramm und Tag erhöht werden.

Hinsichtlich der Kostenvergütungen für Amtshandlungen, welche außer dem Amtsplatze vorgenommen werden, der Gebühren für amtliche Waarenbegleitungen und der besondern Wasserzoll-, Hafen- und Schifffahrtsgebühren bleiben die bisherigen Bestimmungen aufrecht.

Hinsichtlich der Bezahlung der Bruchtheile unter einem Kreuzer gelten auch bezüglich der Nebengebühren die im Artikel XIV enthaltenen Bestimmungen.

Artikel XVI.

Die Festsetzung und Aendernung der Tara wird mit Berücksichtigung der im Verkehre üblichen Verpackungsarten und deren Gewichtsverhältnisse im Verordnungswege geregelt. Bei Waaren, deren Zoll 3 fl. für 100 Kilogramm nicht überschreitet, und für die unmittelbaren Umschließungen von Flüssigkeiten findet ein Taraabzug nicht statt.

Artikel XVII.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt am 1. Jänner 1878. Mit diesem Zeitpunkte treten der Zolltarif vom 5. December 1853 (R. G. Bl. Nr. 102, 1854), der interimistische Zolltarif vom 30. Juni 1865 (R. G. Bl. Nr. 39) und alle darauf bezüglichen Gesetze und Verordnungen, soweit sie mit dem vorliegenden Gesetze in Widerspruch stehen, außer Kraft.

Artikel XVIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Finanzminister und der Handelsminister beauftragt.

Allgemeiner Zolltarif

für das

österreichisch-ungarische Zollgebiet.

Uebersicht.

Classe	Abtheilung	Benennung	Seite
		I. Theil.	
		Einfuhr.	
I		**Colonialwaaren und Südfrüchte:**	
	1	Cacao	4
	2	Kaffee	4
	3	Gewürze	4
	4	Südfrüchte	5
	5	Thee	5
	6	Zucker	5
II	7	**Tabak und Tabakfabricate**	6
III		**Garten- und Feldfrüchte:**	
	8	Getreide, Hülsenfrüchte, Reis, Mehl und Mahlproducte	7
	9	Pflanzen und Pflanzentheile (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)	7
IV		**Thiere und thierische Producte** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):	
	10	Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere	9
	11	Schlacht- und Zugvieh	9
	12	Wild, Geflügel und andere Thiere	10
	13	Felle und Häute, roh	10
	14	Haare, Borsten und Federn	10
	15	Fleisch, Wachs, Käse, Honig und andere thierische Producte	10
V		**Fette und Oele, fette:**	
	16	Fette	11
	17	Oele, fette	12
VI		**Getränke und Eßwaaren:**	
	18	Bier und Meth	13
	19	Essig	13
	20	Gebrannte geistige Flüssigkeiten	13
	21	Wein	13
	22	Eßwaaren (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)	14
VII		**Brenn-, Bau- und Werkstoffe:**	
	23	Holz, Kohlen und Torf	15
	24	Drechsler- und Schnitzstoffe (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)	15
	25	Mineralien (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)	15
VIII		**Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gärbestoffe, Gummen und Harze:**	
	26	Arznei- und Parfümeriestoffe	16
	27	Farb- und Gärbestoffe	16
	28	Gummen (auch Harze und Gummenharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte, Theer und Mineralöle	17
IX		**Webe- und Wirkstoffe und Garne:**	
	29	Baumwolle	18
	30	Baumwollgarne	18
	31	Flachs	18
	32	Leinengarn	18
	33	Schafwolle	19
	34	Wollengarne	19
	35	Seide	19
X		**Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren:**	
	36	Baumwollwaaren	19
	37	Leinenwaaren	21
	38	Wollenwaaren	22
	39	Seidenwaaren	23
	40	Kleidungen und Putzwaaren	24
XI		**Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren:**	
	41	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	25
	42	Bast-, Binsen-, Cocosnußfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren	26
	43	Papier und Papierwaaren	27
XII		**Kautschuk- und Guttapercha-, Wachstuch-, Leder- und Kürschnerwaaren:**	
	44	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus	28
	45	Wachstuch und Wachstafft	29
	46	Leder und Lederwaaren	30
	47	Kürschnerwaaren	31
XIII		**Holz- und Bein-, Glas-, Stein- und Thonwaaren:**	
	48	Holz- und Beinwaaren	31
	49	Glas- und Glaswaaren	33
	50	Steinwaaren	34
	51	Thonwaaren	35
XIV		**Metalle und Metallwaaren:**	
	52	Eisen und Stahl	36
	53	Eisenwaaren	37
	54	Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)	39
	55	Metallwaaren	40
	56	Metalle, edle	41
XV		**Land- und Wasserfahrzeuge:**	
	57	Wagen und Schlitten	41
	58	Schiffe	42
XVI		**Instrumente, Maschinen und kurze Waaren:**	
	59	Instrumente	42
	60	Maschinen und Maschinenbestandtheile	43
	61	Kurze Waaren	43
XVII		**Kochsalz, Chemicalien, Arznei-, Farb-, Fett- und Zündwaaren:**	
	62	Kochsalz	45
	63	Chemische Hilfsstoffe	46
	64	Chemische Producte, Arznei- und Farbwaaren	48
	65	Kerzen und Seife	49
	66	Zündwaaren	50
XVIII		**Literarische und Kunstgegenstände:**	
	67	Literarische und Kunstgegenstände	51
XIX		**Abfälle:**	
	68	Abfälle	52
		II. Theil.	
		Ausfuhr.	
		Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication	54

I. Theil. Einfuhr.

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	I. Colonialwaaren und Südfrüchte.				
1	**Cacao**-Bohnen und Schalen	100 K.	16	. .	13 in Fässern mit Dauben von hartem Holze und Kisten 10 in anderen Fässern 9 in Körben 3 in Ballen oder Säcken
2	**Kaffee:**				
	a) Roh	„	24	. .	17 in Kisten unter 200 Kilo 12 in Kisten von 200 Kilo und darüber, dann in Fässern mit Dauben von hartem Holze 10 in anderen Fässern 9 in Körben 7 in Fardi 2 in Ballen
	b) Gebrannt	„	30	. .	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben 6 in Ballen
	c) Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt oder gemahlen)	„	6	. .	13 in Fässern und Kisten
3	**Gewürze:**				
	a) Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub), Neugewürz (Piment), Sternanis (Badian), Ingwer, Cardamomen, Paradieskörner	„	24	. .	16 in Fässern und Kisten 9 in Körben 4 in Ballen
	b) Gewürznelken (auch Mutternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse; Zimmt (echter, Zimmtcassia, Holzcassia, Mutterzimmt, Zimmtblüthe) .	„	40	. .	
	c) Safran, Vanille	„	60	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
4	**Südfrüchte:**				
	a) Feigen, frische; Johannisbrot; Kastanien; Lazeruoli; Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Paradiesäpfel (Judenäpfel); Pomeranzen- und Citronenschalen; Pomeranzen, unreife, kleine; Limonien, Citronen und Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Oliven, frisch oder gesalzen	100 K.	2	. .	
	b) Feigen, getrocknete; Granatäpfel; Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	"	6	. .	20 in mit Heu u. dgl. emballirten (jedoch nicht bloß mit Matten oder Leinwand umhüllten) Fässern und Kisten 13 in anderen Fässern und Kisten, sowie in Körben 6 in Ballen 9 in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen 11 in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen mit einer weiteren Emballage von Leinwand, Schilf-, Stroh- oder Bastmatten.
	Anmerkung. Weinbeeren, getrocknete, Korinthen und Rosinen, dann Feigen, getrocknete, ganz oder halb verdorbene, sowie auch solche, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung 100 K. . . . . 40 kr.				
	c) Citronen; Limonien; Pomeranzen .	"	8	. .	Befinden sich die in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen verpackten Gegenstände noch in einer weiteren Umschließung von Fässern, Kisten oder Körben, so sind auch die hiefür oben festgesetzten Tarapercente, u. z. vom Gezammt-Rohgewicht in Abzug zu bringen.
	Anmerkung. Citronen, Limonien und Pomeranzen bei der Auszählung 100 St. . . . . 1 fl. 60 kr.				
	d) Datteln, Mandeln, Pistazien	"	15	. .	
5	**Thee**	"	50	. .	23 in Kisten
6	**Zucker:**				für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker:
	a) Rohzucker unter dem holländischen Standard Nr. 19; Zuckerlösungen; Stärkezucker, Traubenzucker, Krümelzucker im festen Zustande	"	15	. .	13 in Fässern mit Dauben von hartem Holze und Kisten 10 in anderen Fässern

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) Rohzucker vom holländischen Standard Nr. 19 und darüber; raffinirter Zucker	100 K.	20	. .	8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanasters, Kranjans) 7 in anderen Körben 4 in Ballen Für anderen Zucker: 14 in Fässern mit Dauben von hartem Holze 13 in Kisten 10 in anderen Fässern 7 in Körben 4 in Ballen Für Syrup: 11 in Ueberfässern
	c) Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	„	6	. .	
	Anmerkung zu Abtheilung 6. Die Verbrauchsabgaben sind in den Zollsätzen inbegriffen.				
	II. Tabak und Tabakfabricate:				
7	a) Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen	„	21	. .	12 in Kisten, Fässern, Seronen und Kanasserkörben 9 in anderen Körben 4 in Ballen
	b) Tabakfabricate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Schnupftabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter	„	nur gegen besondere Bewilligung 52 nur gegen besondere Bewilligung	50	16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen Für Cigarren: 24 in kleinen Holzkistchen 12 in kleinen Pappkästchen oder Körbchen. Befinden sich die in kleinen Holzkistchen, Pappkästchen oder Körbchen verpackten Cigarren noch in einer weiteren Umschließung von Fässern, Kisten, Körben oder Ballen, so steht es den Parteien frei, entweder das Gesammtgewicht der Cigarren sammt beiden Umschließungen oder nebst diesem Rohgewichte auch gesondert das Rohgewicht der kleinen Holzkistchen, Pappkästchen oder Körbchen zu erklären.
	Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr folgende Licenzgebühren zu entrichten: 1. Für Cigarren und Cigaretten per 500 Gramm netto . . . . . 5 fl. 50 kr. 2. Für andere Tabakfabricate per 500 Gramm netto . . . . . 4 fl. 20 kr. 3. Für Rohtabak per 500 Gramm netto 3 fl. 50 kr. Tabak und Tabakfabricate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
					Im ersteren Falle sind auch noch die oben festgesetzten Tarapercente, und zwar vom Gesammt-Sporcogewichte zu berechnen; im letzteren Falle jedoch ist die Tara nur mit 24, beziehungsweise 12 Percent zu bemessen. Einzelne, bloß mit Leinwand überzogene Kistchen, Pappkästchen oder Körbchen werden nicht als Ballen behandelt.
	III. Garten- und Feldfrüchte.				
8.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Reis, Mehl und Mahlproducte:**				
	a) Weizen, Spelz, Halbfrucht, Roggen, Gerste, Malz, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse, Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	100 K.	frei		
	b) Reis:				
	1. Enthülst	"	2	. .	
	2. In Hülsen, Reisabfälle	"	. . .	60	
	c) Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrottete und geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries)	"	frei		
	Anmerkung. Reis, bei der Einfuhr über die Grenze Italiens nach Tirol . . . . . frei				
9.	**Pflanzen und Pflanzentheile** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)				
	a) Gartengewächse, Feldfrüchte und Obst, frisch;				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) lebende Gewächse, auch in Töpfen und Kübeln; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte in Kraut; Heu; Stroh; Schilf; Palmblätter; Cichorienwurzel; Anis; Coriander; Fenchel; Kümmel; Oelsaat; Kleesaat; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf (in Fässern u. dgl.); alle nicht besonders benannten Pflanzen und Pflanzentheile, frisch oder getrocknet	100 K.	frei		
	c) 1. Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet, u. z.: Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet, comprimirt, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder auf andere Weise zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt in Fässern;				
	2. Obst, zubereitet, u. z.: getrocknet, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; ohne Zucker gekochte Obstmuße; Nüsse (welsche und Haselnüsse), trocken oder ausgeschält;				
	3. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, zubereitet, u. z.: gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt	„	1	50	
	Anmerkung. Die Gegenstände der T. P. c), in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Weise zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. dgl. eingemacht, sind als feine Eßwaaren zu behandeln.				
	d) Hopfen, auch Lupulin (Hopfenmehl) .	„	5	. .	13 in Fässern und Kisten 9 in Körben 4 in Ballen

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	IV. Thiere und (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene) **thierische Producte.**				
10	**Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:**				
	a) Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	100 K.	1	. .	
	b) Häringe, gesalzen oder geräuchert . .	„	2	. .	
	c) Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	„	4	. .	13 in Fässern, Kisten und anderen hölzernen Gefäßen (Bottichen u. dergl.) mit Deckeln
	d) Fische, marinirt; Caviar und Caviarsurrogate; Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben) Schildkröten .	„	6	. .	10 in offenen hölzernen Gefäßen ohne Deckeln 9 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkungen zu den T. P. 10 b), c) und d). 1. Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere, auch Caviar, in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen, ohne Unterschied, dann auf eine andere als in der gegenwärtigen Tarifsabtheilung angegebene Weise zubereitet, oder in Büchsen, Flaschen und Gläsern eingemacht, werden den Eßwaaren beigezählt. 2. Die zur Befeuchtung der zubereiteten Fische während des Transportes in abgesonderten Gefäßen mitgehende Salzbrühe (Salamoja) ist bis zu einer Menge von 10 Percent des Gesammtbruttogewichtes der Fische in der Einfuhr aus den Zollausschlüssen zollfrei, in der Einfuhr aus dem Auslande aber gleich den Fischen zu behandeln. Jede andere Salzlauge, sowie jede obiges Percentausmaß übersteigende Salzbrühe ist in der Ein- und Durchfuhr verboten.				
11	**Schlacht- und Zugvieh:**				
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	4	. .	
	b) Kühe	„	1	50	
	c) Jungvieh	„	. . .	75	
	d) Kälber	„	. . .	40	
	e) Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	„	. . .	30	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	f) Lämmer und Kitze	1 Stück	. . .	20	
	g) Schweine	„	2	.	
	h) Spanferkel, nicht über 10 Kilo . . .	„	. . .	30	
	Anmerkung zu den T. P. 11 a) bis h). Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.				
	i) Pferde und Füllen	„	frei		
	k) Maulthiere, Maulesel und Esel . .	„	2	. .	
12	**Wild, Geflügel und andere Thiere:**				
	a) Wildpret und Geflügel aller Art, lebend oder todt, mit Ausnahme der erlegten Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine	„	frei		
	b) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . .	„	frei		
	c) Thiere, nicht besonders benannte . .	„	frei		
13	**Felle und Häute,** roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	100 K.	frei		
14	**Haare, Borsten und Federn:**				
	Haare aller Art, roh oder zubereitet (u. zw. gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten; Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet [Schreibfedern]); unzubereitete Schmuckfedern	„	frei		
15	**Fleisch, Wachs, Käse, Honig und** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene) **thierische Producte:**				
	a) Fleisch, frisches oder zubereitetes (u. zw. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes)	„	3	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung.				
	Fleisch, geräuchertes, gepökeltes, in der Einfuhr aus Dalmatien unter den vorgeschriebenen Bedingungen 100 K. 1 fl. 80 kr.				
	b) Fleischwürste (auch Blut-, Leber- und Speckwürste)	100 K.	20	. .	16 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung zu den T. P. 15 a) und b).				
	1. Unter Fleisch werden auch erlegte Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine verstanden.				
	2. Fleisch, frisches, gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes, auch gekochtes (eingedämpftes) ist, selbst wenn es in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen eingeht, nach lit. a) zu behandeln.				
	c) Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs), Wachskoth; Bad- und Pferdeschwämme	„	5	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	d) Käse	„	9	. .	16 in Kisten von 50 Kilo und darüber 13 in Kisten unter 50 Kilo 11 in Fässern und Kübeln 8 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung.				
	Kuh- und Schafkäse, gesalzen und nicht in festen Formen, sondern in Gefäßen eingelegt, oder in Ochsenblasen oder Schafhäute eingestampft, auch Brynza in Klumpen, aus Rumänien, dann Schafkäse aus Dalmatien, gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen . . . . . 100 K. 3 fl.				
	e) Eier aller Art; Milch (auch geronnen, und Rahm); Topfen	„	frei		
	f) 1. Honig, Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs;				
	2. Blasen und Därme, frische gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile;				
	3. Thiere, ausgestopfte;				
	4. Thierische Producte, nicht besonders benannte	„	frei		
	V. Fette und Oele, fette.				
16	**Fette:**				
	a) Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene; Schweine- und Gänsefette; Speck	„	8	. .	13 in Fässern, Kisten, Kübeln und Töpfen 9 in Körben 6 in Häuten, Wammen und Ballen

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) Stearin, Stearinsäure; Palmitin, Paraffin, Ceresin; Wallrath	100 K.	3	. .	
	c) Talge, thierische	"	frei		
	d) 1. Fischthran; 2. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte	"	1	. .	
17	**Oele, fette:**				
	a) Oele, fette, in Flaschen und Krügen .	"	10	. .	24 in Kisten 16 in Körben
	b) Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	"	4	. .	
	Anmerkungen zur T. P. 17 b). 1. Olivenöl, in Fässern und Schläuchen, wenn die Abfertigung bei Hauptzollämtern stattfindet, und hierbei auf 100 Kilogramm Olivenöl 1 Kilogramm Terpentinöl, oder 130 Gramm Rosmarinöl zugesetzt werden, 100 K. 80 kr. 2. Olivenöl, Dalmatiner, Istrianer und jenes von den quarnerischen Inseln, in Fässern in der Einfuhr über die hiezu speciell ermächtigten Aemter gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen, 100 K. . . . . 50 kr.				
	c) Palmöl (Palmbutter) und Cocosnußöl (Cocosbutter) in Fässern	"	frei		
	d) Rüböl, Leinöl, Ricinusöl und andere nicht besonders benannte fette Oele, in Fässern, Schläuchen oder Blasen . .	"	1	50	
	Anmerkungen zur Abtheilung 17. 1. Olivenöl und Oele der T. P. 17 d, wenn sie im Grenzverkehre in Kannen, offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen eingehen, sind wie Olivenöl, beziehungsweise wie Oele, fette, nicht besonders benannte, in Fässern, zu behandeln. 2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen, im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Oele, fette, in Fässern, zu verzollen.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	VI. Getränke und Eßwaaren.				
18	**Bier und Meth:**				
	a) In Fässern	100 K.	3	. .	
	b) In Flaschen und Krügen	"	8	. .	24 in Kisten 16 in Körben
	Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier ist im Zollsatze begriffen.				
19	**Essig:**				
	a) In Fässern	"	3	. .	
	b) In Flaschen und Krügen	"	8	. .	24 in Kisten 16 in Körben
20	**Gebrannte geistige Flüssigkeiten:**				
	a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt; Arrak; Rum; (einschließlich der Verzehrungssteuer) . .	"	24	. .	24 in Kisten 16 in Körben nur bei dem Eingange in Flaschen 11 in Ueberfässern
	b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten (einschließlich der Verzehrungssteuer)	"	40	. .	
21	**Weine und Weinsurrogate,** auch Obstwein, Wein- und Obstmost:				
	a) In Fässern	"	12	. .	
	b) In Flaschen	"	20	. .	
	Anmerkung zur Abtheilung 21. 1. Weine aus den Zollausschlüssen, gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen, 100 K. 1 fl. 2. Weinmaische zahlt die Hälfte des Eingangzolles für Wein in Fässern.				
	Anmerkung zu den Abtheilungen 18 bis 21. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
22	**Eßwaaren** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):				
	a) Brot, gemeines, sowohl schwarzes, als weißes; Schiffszwieback	100 K.	frei		
	b) 1. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot;				
	2. Oblaten aus Mehl; Kletzen- (Früchten-) Brot; Zwieback (mit Ausnahme des Schiffszwiebacks) . .	„	5	. .	
	c) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse von Mehl)	„	6	.	
	d) Nahrungsstoffpräparate, lösliche, d. i. Fleischextract, condensirte Suppen und Milch, Kindermehl und dergl. . . .	„	7	. .	
	e) 1. Senf, zubereiteter [auch Senfpulver (Senfmehl) in Blasen, Büchsen, Flaschen, Krügen oder Staniol];				
	2. Aale und Thunfische, in Oel eingelegt, in Fässern;				
	3. Kappern	„	15	. .	
	f) Eßwaaren, feine, d. i.				16 in Fässern und Kisten
	1. Chocolade (auch Cacao gemahlen, Cacaomasse), Chocoladesurrogate und -Fabricate; Confituren; Zuckerwerk; Kuchenwerk aller Art;				13 in Körben 6 in Ballen
	2. alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel, oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere nicht besonders tarifirte Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen);				
	3. Pasteten, Gelées (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses;				
	4. Speisen, nicht besonders benannte, zubereitet	„	35	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	VII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.				
23	**Holz, Kohlen und Torf:**				
	a) Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen; Werkholz, gemeines (europäisches), roh und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere	1 Kub. M.	frei		
	b) Werkholz, außereuropäisches (in Blöcken, Brettern und Pfosten)	100 Kil.	frei		
	c) Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellte feste künstliche Brennstoffe	„	frei		
24	**Drechsler- und Schnitzstoffe** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):				
	1. Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Meerschaum; Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt, ungefärbt; Stöcke, Röhre, edlere; Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnußschalen; Areka- und Steinnüsse; Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Fischbein, rohes;				
	2. Elfenbein und andere Thierzähne, Knochen, Schildpatt, Perlmutter und andere Muschelschalen, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten, (in Platten oder Blöcken);				
	3. Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen) . . .	„	frei		
25	**Mineralien**, d. i. Steine, roh, oder bloß behauen oder gesägt, Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen; Erze, auch aufbereitete; alle diese				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Abtheilungen enthalten sind .	100 K.	frei		
	VIII. Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gärbestoffe, Gummen und Harze.				
26	**Arznei- und Parfümeriestoffe:**				
	a) 1. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Bisamrattenschwänze; Canthariden;				
	2. Abelmoschkörner; Cacaobutter; Campfer, gereinigter (raffinirter); Cubeben; Galgant; Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser; Muscatbalsam (Muscatbutter); Opium; Süßholzsaft; Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist); Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	„	6	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 7 in Ballen
	b) Oele, ätherische, nicht besonders benannte; Essige, Fette und Oele, parfümirte	„	10	. .	
	Anmerkung. Wenn die unter a) und b) genannten Essige, Fette, Oele und Wässer in Behältnissen mit Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen, so sind sie nach den Bestimmungen für Parfümeriewaaren zu behandeln.				
27	**Farb- und Gärbestoffe:**				
	a) 1. Farbhölzer in Blöcken;				
	2. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte u. dgl., auch zerschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben; Catechu (japanische Erde); Kino, Cochenille, Sylvester, Kermeskörner, Indigo, Lac-Dye, Orlean . .	„	frei		

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) Farbhölzer, verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	100 K.	. . .	50	
	c) 1. Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh in Bläschen;				
	2. Kastanienholz-Extract, sowie Gärbestoffextracte, nicht besonders benannte	„	1	50	
	d) Orseille, Persio und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	„	3	.	
28	**Gummen (auch Harze und Gummenharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte, Theer und Mineralöle:**				
	a) 1. Harz, gemeines; Colophonium; Theer aller Art, auch Theer-Wagenschmiere; Ozokerit (Erdwachs); Asphalt und andere Erdharze; Erdpeche;				
	2. Copalharz; Damarharz; Schellack, ungebleicht; Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi;				
	3. Terpentinöl, Kiefernadelöl, Pechöl, Harzöl, Kiefernadelextract, Terpentin, Vogelleim	„	frei		
	b) Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame, und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	„	1	50	
	c) Limonien- (Citronen-) Saft	„	. .	80	
	d) Mineralöle:				
	1. roh, zu Beleuchtungszwecken nicht ohne vorausgegangene Raffinirung verwendbar	„	. . .	60	
	2. raffinirt, deren Dichte bei 12 Grad Réaumur 850 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) nicht übersteigt, und alle rohen, nicht unter Z. 1 fallenden Mineralöle einschließlich der inneren Verbrauchsabgabe .	„	8	.	
	Anmerkung. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 780 Graden (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) bei 12 Grad Réaumur, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten, für 100 K. 1 fl. 50 kr.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	3. raffinirte Mineralöle, deren Dichte bei 12 Grad Réaumur 850 Tausendstel der Dichte des reinen Wassers übersteigt	100 K.	1	50	
	IX. Webe- und Wirkstoffe und Garne.				
29	**Baumwolle:**				
	a) Roh, kardätscht, gefärbt; Abfälle . .	„	frei		
	b) Baumwollwatta	„	5	. .	18 in Kisten und Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
	Anmerkung: Auch Wollen- und Seidenwatta sind wie Baumwollwatta zu verzollen.				
30	**Baumwollgarne** (auch gemischt mit Leinen):				
	a) Garne bis Nr. 12 englisch, einfach oder doublirt:				
	1. roh	„	6	.	
	2. gebleicht oder gefärbt	„	10	. .	
	b) Garne über Nr. 12 bis Nr. 30 englisch, einfach oder doublirt:				
	1. roh	„	8	. .	
	2. gebleicht oder gefärbt	„	12	. .	18 in Kisten und Fässern
	c) Garne über Nr. 30 englisch einfach oder doublirt:				13 in Körben
	1. roh	„	12	. .	7 in Ballen
	2. gebleicht oder gefärbt	„	16	.	
	d) Garne, drei- oder mehrdräthig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt; Garne für den Detailverkauf adjustirt .	„	20	.	
	e) Dochte, ungewebte, auch mit Wachsüberzug	„	12	. .	
31	**Flachs,** Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen; Waldwolle, Waldwollwatta, Seegras	„	frei		
32	**Leinengarne,** d. i. Garne aus Flachs, Hanf, Jute oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:				
	a) Garne, roh:				
	1. aus Jute	„	frei		
	2. aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (Maschinengespinnst)	„	1	50	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung.				
	Handgespinnst . . . . . frei				
	b) gebleicht, geäschert oder gefärbt; Jutegarn, gezwirnt	100 K.	5	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	c) gezwirnt (mit Ausnahme des Jutegarns)	"	12	. .	
33	**Wolle**, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen .	"	frei		
34	**Wollengarne**, d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren (auch mit Leinen oder Baumwolle gemischt):				
	a) Kammgarn, hartes (Weftgarn), roh .	"	1	50	
	b) Wollengarne, nicht besonders benannte, roh	"	8	. .	16 in Kisten und Fässern 11 in Körben 6 in Ballen
	c) Wollengarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	12	. .	
35	**Seide:**				
	a) Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen	"	frei		
	b) 1. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grezze) oder gesponnen (filirt), weder weiß gemacht, noch gefärbt;				
	2. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch weiß gemacht, jedoch nicht gefärbt;				
	Beide (Z. 1 und 2) auch gezwirnt, jedoch ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	frei		
	c) 1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien;				
	2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	22	. .	16 in Kisten und Fässern 11 in Körben 7 in Ballen
	X. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren.				
36	**Baumwollwaaren**, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:				
	a) Gemeine glatte [Gewebe, nicht unter c) enthaltene], auch geköpert (croisirt), gerauht, appretirt:				
	1. roh	100 K.	32	. .	
	2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkisch rothgefärbten) .	„	40	. .	
	3. mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch rothgefärbt	„	60	. .	
	b) Gemeine gemusterte [Gewebe, nicht unter c) enthaltene], auch gerauht und appretirt:				
	1. roh	„	40	. .	
	2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkisch rothgefärbten) .	„	50	. .	
	3. mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch rothgefärbt	„	70	. .	
	c) Feine, glatte oder gemusterte:				
	1. roh	„	60	. .	
	2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkisch rothgefärbten) .	„	70	.	
	3. mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch rothgefärbt	„	90	. .	
	Anmerkung. Feine Gewebe sind jene, welche bis einschließlich 38 Fäden auf 5 Mm. im Quadrat zählen und aus feineren Garnen als Nr. 50 erzeugt sind, dann alle jene Gewebe, welche ohne Unterschied der Garnnummer mehr als 38 Fäden auf 5 Mm. im Quadrat zählen.				18 in Kisten und Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
	d) Sammte und sammtartige Webewaaren mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor; Vorhängstoffe und Möbelnetze, bobbinetartige; Band-, Posamentier-, Knopfmacher- und Wirkwaaren	„	70	. .	
	e) Tülle, Bobbinets, Petinets [mit Ausnahme der unter d) genannten Vorhängstoffe und Möbelnetze]; Spitzen; Webewaaren, gestickte; alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	„	150	. .	
	f) Dochte, gewebte; Gitter; Gurten; Netze und Seile, grobe; Futternetze, gesteifte	„	24	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
37	**Leinenwaaren**, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Jute und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:				
	a) Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Mm. enthält; auch fertige Säcke daraus	100 K.	2	. .	
	Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, beim Wiedereintritte zollfrei				
	b) Leinenwaaren, gemeine:				
	1. Leinwand, bis 20 Kettenfäden auf 5 Mm.; Zwilch, Drillich; roh, ungebleicht, ungemustert	„	12	. .	
	2. Leinenwaaren gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:				
	aa) bis 10 Kettenfäden auf 5 Mm.	„	20	. .	
	bb) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Mm.	„	40	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	3. Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Mm.	„	40	. .	
	c) Leinenwaare, feine, d. i. über 20 Kettenfäden auf 5 Mm. roh, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt, gemustert	„	80	. .	
	d) Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	„	120	. .	
	e) Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . .	„	150	. .	18 in Kisten und Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
	f) Jutegewebe:				
	1. Sack- und Packstoffe, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, sowie fertige Säcke daraus	„	2	80	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung. Gebrauchte und signirte Säcke aus Jute beim Wiedereintritte . . . zollfrei				
	2. Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche und andere Jutegewebe, nicht unter 1 und 3 genannt, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	100 K.	12	. .	
	Anmerkungen. 1. Fuß- und Wagendecken und Laufteppiche aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen als Jute, werden wie jene unter f, 2 behandelt. 2. Fuß- und Wagendecken aus geflochtenem, gedrehtem Manillahanf ohne Verbindung mit anderen Materialien, auch gefärbt 100 K. . . . . 6 fl.				13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	3. Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden . .	„	40	. .	
	g) Seilerwaare: 1. ungebleicht, ungefärbt; Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, Eimer, auch gebleicht; alle diese Waaren auch getheert, geleimt, gefirnißt	„	3	. .	
	2. gebleicht, mit Ausnahme der unter 1 genannten; gefärbt	„	12	. .	
	h) Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Wirkwaaren	„	80	. .	
38	**Wollenwaaren**, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren, dann Filze, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase und anderen Webe- und Wirkmaterialien, jedoch ohne Beimischung von Seide:				13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	a) Kotzen; Halinatuch; Matrosentuch (Sigona); Loden; Preßtücher; Gewebe und Geflechte aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte; Tuchenden; grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt); lose gefügte, nicht gewalkte Filze (Hutfache)	„	9	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) Fußteppiche, soferne sie nicht unter a) begriffen sind; Filze aus Wolle und Filzwaaren, beide unbedruckt; Gurten	100 K.	30	. .	
	c) Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:				
	1. im Gewichte von mehr als 600 Gramm per 1 Quadratmeter . .	„	40	.	
	2. im Gewichte von 450 Gramm bis 600 Gramm per 1 Quadratmeter	„	60	.	
	3. im Gewichte von weniger als 450 Gramm per 1 Quadratmeter . .	„	80		18 in Kisten 13 in Körben 7 in Ballen
	d) Sammte und sammtartige Gewebe; bedruckte Filze, Webe- und Filzwaaren; Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	„	80	. .	
	e) Undichte wollene Webewaaren . . .	„	100	. .	
	f) 1. Spitzen (Spitzentücher), gestickte wollene Webewaaren; alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase;				
	2. Shawls, shawlartige Gewebe . .	„	150	. .	
39	**Seidenwaaren,** d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide allein, oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien, Metallfäden oder gesponnenem Glase:				
	a) Feine: Waaren aus Seide oder Floretseide allein; Blonden; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	„	300	. .	22 in Kisten 13 in Ballen
	b) gemeine, das ist alle nicht unter a) genannten Waaren, in welchen sich außer anderen Webe- und Wirkmaterialien auch Seide oder Floretseide befindet:				
	1. façonnirte; bedruckte; undichte; Band-, Knopf- und Posamentierwaaren	„	200	. .	
	2. glatte dichte; Sammte und sammtartige Gewebe; Shawls und shawlartige Gewebe; Wirkwaaren	„	150	. .	20 in Kisten 7 in Ballen
	Anmerkungen.				
	1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, 100 K. 24 fl.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	2. Webewaaren, in welchen Seide nur zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung, jedoch nicht als Kette oder Eintrag im Grundgewebe vorkömmt, werden nicht unter die Seidenwaaren, sondern je nach ihrer Beschaffenheit unter die betreffenden Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren gerechnet. 3. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.				
40	**Kleidungen und Putzwaaren** aus Webe- und Wirkwaaren allein, oder in Verbindung mit anderen Stoffen:				
	a) künstliche Blumen d. i. fertige Blumen aus Webe- oder Wirkwaaren allein, oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Schmuckfedern zubereitet . .	100 K.	170	. .	20 in Kisten
	b) Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stengel, Stiele, Staubfäden, Stempel, ohne Verbindung untereinander und ohne daß das Ganze das Aussehen einer fertigen Blume hat	„	70	. .	
	c) Hüte:				
	1. Herrenhüte von Seide und Zeugstoffen aller Art; Gibus; auch garnirt	„	130	. .	20 in Kisten
	2. Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren . . .	„	90	. .	13 in Körben 7 in Ballen
	3. Hüte, nicht besonders genannte, garnirt, aufgeputzt	1 Stück	. . .	50	
	Anmerkung. Filz in Hutform vorgerichtet, auch Stumpen 100 K. 40 fl.				
	d) Kleidungen und Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 20% zu verzollen.				20 in Kisten 13 in Körben 7 in Ballen
	Anmerkungen. 1. Ist es zweifelhaft, welcher von mehreren Bestandtheilen einer Kleidung oder Putzwaare den Hauptbestandtheil bildet, oder unter welche Zollposition der Hauptbestandtheil gehört, so ist der höhere, dabei in Frage kommende Zollsatz als Grundlage für die Zollberechnung anzunehmen. 2. Bei der Erklärung von Kleidungen und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkungen zur Classe X. 1. Kleidungen, welche unfertig in zugeschnittenen Stücken eingehen, dann Bett-, Haus- und Tischwäsche, beide ohne Verbindung mit anderen Materialien, werden nicht als Kleidungen oder Putzwaaren behandelt. Leibwäsche ist den Kleidungen einzureihen. 2. Bei gefüllten Federbetten, Matratzen, Polstern und Strohsäcken werden ⅔ des Gewichtes nach der Füllung und ⅓ nach dem Stoffe verzollt, zu welchem der Ueberzug gehört.				
	XI. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren.				
41	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**				
	a) Gemeine:				
	1. Waaren aus Borsten und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 42 a), Z. 2 genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit ungebeiztem, unlackirtem, ungefirnißtem, ungefärbtem Holze oder dergleichem Eisen;				
	2. dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, Holzsiebböden . . .	100 K.	2	. .	
	b) Feine:				
	1. Waaren aus Haaren, Abstauber aus gefärbten Federn, allein oder in Verbindung mit anderen Materialien, sowie alle nicht besonders benannten Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren in anderen, als den unter a) genannten Verbindungen, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;				
	2. Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- oder Wirkwaaren	„	12	. .	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 9 in Ballen

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
42	**Bast-, Binsen-, Cocosnußfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:**				
	a) 1. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) aus Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf, Stuhlrohr-Abfällen und Stroh, ungefärbt;				
	2. Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lack oder Politur .	100 K.	1	. .	
	b) gespaltenes Stuhlrohr, roh	„	. . .	50	
	c) 1. Hüte und Kappen aus Holzspan, ohne Garnitur;				
	2. Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien . .	„	2	. .	
	d) 1. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) aus Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf, Stuhlrohr-Abfällen und Stroh, gefärbt;				
	2. grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüsseln, Teller, Körbe u. dgl. alle diese (Z. 1 und 2 aufgeführten) Gegenstände auch in Verbindung mit Holz;				
	3. Stuhlrohr (gespalten oder ungespalten) gebeizt, gefärbt oder lackirt	„	5	.	16 in Kisten und Fässern 12 in Körben 9 in Ballen
	e) Geflechte, nicht besonders benannte, ohne Verbindung mit anderen Materialien; Decken, soweit sie nicht unter a) und d) begriffen sind	„	12	. .	
	Anmerkung. Eine Unterlage oder Einfassung von Webe- oder Wirkwaaren, sowie das Vorkommen von Bindfäden, schließt Decken von der Einreihung in diese Tarifpost nicht aus.				
	f) Sparterie, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	100 K.	50	. .	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 9 in Ballen
	g) 1. Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern ohne Garnitur	1 Stück	. . .	20	
	2. Hüte und Kappen aus den vorgenannten Stoffen, oder aus Holzspan, mit Garnitur	„	. . .	40	
	Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Band und Einfassung verstanden.				
43	**Papier und Papierwaaren:**				
	a) 1. Schreng- und graues Löschpapier; rauhes Packpapier (geleimt oder ungeleimt);				
	2. Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne, Theerpappe (Asphaltfilz), Holzfasermasse;				
	3. Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	100 K.	frei		
	b) 1. Packpapier, geglättet, gefärbt, lackirt oder getheert, auch geleimt;				
	2. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier;				
	3. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	„	2	. .	
	c) Papier, nicht besonders benanntes, d. i. nicht unter a), b), d) und e) begriffenes, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen u. dgl. vorgerichtetes; Malerpappe	„	3	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten	100 K.	12	. .	
	e) Papierwaaren:				
	1. Waaren aus Papier und Pappe, auch aus Papiermasse oder Holzfasermasse;				
	2. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b) begriffen sind;				
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;				16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	4. Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); daraus verfertigte Briefcouverte und Einbanddeckel; Hutfutter aus Papier auch mit Geweben überzogen	"	12	. .	
	f) Spielkarten	"	60	. .	
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind auch nach der Zahl der Spiele zu erklären.				
	XII. Kautschuk- und Guttapercha-, Wachstuch-, Leder- und Kürschnerwaaren.				
44	**Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**				
	a) Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	"	frei		
	b) Kautschuk, aufgelöst; in Naturplatten (nicht vulkanisirt); Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Stoffen oder nur mit rohem Baumwoll-, Leinen- oder Wollengarn dergestalt umsponnen, daß sie ohne Ausdehnung deutlich erkannt werden können . . .	"	1	50	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	c) Kautschuk-Hornmasse (Hartgummi) auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet (Platten, Stäbe, Röhren) . .	100 K.	6	. .	
	d) Kautschukwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	12	. .	16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	e) Kautschukwaaren, feine, d. i. Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins; Hartgummiwaaren; alle auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhwaaren, ganz oder theilweise aus Kautschuk oder in Verbindung mit Kautschuk	„	20	. .	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	f) Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen aus diesem Harze verbunden, oder mit eingeklebten Kautschukfäden .	„	45	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung zu f). Schläuche aus Hanf mit Kautschuk ausgegossen oder überzogen, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, Gewebe zu Krämpelbelegen, künstliches Kratzenleder, Kautschukdrucktücher 100 K. . . . . 3 fl.				
	g) Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren aus oder mit eingewebten Gummifäden, auch mit Zugehör aus anderen Materialien ausgefertigt	„	70	. .	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	h) Kleidungen aus den unter f) genannten Geweben	„	50	. .	
	Anmerkung zur Abtheilung 44. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.				
45	**Wachstuch und Wachstafft:**				
	a) 1. Wachstuch, grobes, u. z. Wachspackleinwand, unbedruckte; Asphaltleinwand;				
	2. Wagendecken aus grober Leinwand, mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt . . .	„	2	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Malertuch und Ledertuch . . .	100 K.	10	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Wachsmousselin, Wachstafft	„	20	.	
	Leder und Lederwaaren:				
46	a) Leder, gemeines [d. i. nicht unter b) genanntes]; auch zu Sohlen, Stiefelschäften u. dgl. zugeschnitten; echte Juchten	„	8	. .	16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkungen. 1. Halbgare, sowie lohgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch gespalten 100 K. 2 fl. 2. Bloß geschwärztes Leder, dann mit grober gelber oder rother Farbe roh übertünchtes Meschinleder ist wie Leder, gemeines, zu behandeln.				
	b) Leder, feines, u. z. Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin, Pergament	„	18	. .	
	c) 1. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus dem nicht unter d) genannten Leder, aus Ledertuch oder Wachstuch; Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, Segeltuch, Zwilch, Drillich oder Jutegewebe; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen;				16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	2. Schuhwaaren aus Filz, Tuchenden oder Zeugstoffen in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	„	16	. .	
	d) Lederwaaren, feine, u. z. aus Corduan, Maroquin, Saffian, Brüsseler und dänischem Leder, aus sämisch oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder oder mit eingepreßtem Dessin, dann aus Wachsmousselin, Wachstafft oder Pergament, alle diese Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	26	. .	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	e) Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	„	40	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung zu den Tarifsabtheilungen 44, 45 und 46. Bei gefüllten Lederbetten, Matratzen, Polstern und Strohsäcken werden $^2/_3$ des Gewichtes nach der Füllung und $^1/_3$ nach dem Stoffe verzollt, aus welchem der Ueberzug besteht.				
47	**Kürschnerwaaren:**				
	a) Pelzwerk (d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der anderen Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute) .	100 K.	2	. .	
	b) Kürschnerwaaren, rohe, (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle); fertige, nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	"	9	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Kürschnerwaaren, fertige (d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze)	"	100	. .	20 in Kisten 16 in Fässern 12 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.				
	XIII. Holz-, Bein-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.				
48	**Holz- und Beinwaaren,** d. i. alle Arbeiten aus Holz, Bein, künstlicher Holz- und Beinmasse oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:				
	a) Holzwaaren, gemeinste, d. i. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe; Spielzeug, grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt; alle diese Waaren, weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen .	100 K.	frei		
	b) Holzwaaren, gemeine, u. z. Fourniere, uneingelegte; Parquetten; Platten, Scheiben, Stöpsel und Sohlen aus Kork	„	1	50	
	c) 1. Holzwaaren, feine, d. i. hölzerne Hausgeräthe (Möbel), sowie alle unter a) und b) begriffenen Waaren aus Holz, mit Ausnahme des Spielzeuges, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, auch in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas oder gemeinem Leder;				
	2. Fischbein, gerissenes	„	3	. .	
	d) 1. Holzwaaren, feinste, d. i. Drechsler- und Schnitzwaaren, feine; hölzerne Hänguhren und Uhrkästen; Boulearbeiten; Holzbronze; echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren; Fourniere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt; feine Korbflechterwaaren; Spielzeug, feines, d. i. anderes, als das unter a) genannte; alle nicht unter a), b) und c) begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Areka-, Cocos- und Steinnüssen.				

Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	2. Beinwaaren, nicht besonders benannte; alle diese (Zahl 1 und 2 aufgeführten) Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen.				20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 10 in Halbkisten 7 in Ballen oder hölzernen Rahmen
	3. Gepolsterte Möbel ohne Ueberzug .	100 K.	12	. .	
	e) Gepolsterte Möbel mit Ueberzug . .	"	20	. .	
49	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) 1. Hohlglas (Glasgeschirr), gemeines, d. i. Hohlglas, in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben;				
	2. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes;				
	3. Glasmasse, auch Dachziegel daraus; Gußplatten, roh, gerippt; Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrication gebraucht werden); Email- und Glasurmasse;				
	4. Optisches Glas, u. z. Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, rohes, nicht zu Linsen geschliffenes, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	"	1	50	
	b) 1. Hohlglas, weißes (durchsichtiges), ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern;				
	2. Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	"	2	. .	
	c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- oder ganzweiß)	"	4	. .	
	d) Glas (auch massives), weißes, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geätztes, geschnittenes, gemustertes	"	8	. .	23 in Kisten und Fässern 13 in Körben und Gestellen

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	e) 1. Glas, färbiges, mit Ausnahme der unter a), Z. 3 und b), Z. 2 genannten Gegenstände; bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung; 2. Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes und Spiegelglas, geschliffenes, unbelegt oder belegt; 3. Spiegel, eingerahmte; 4. Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen .	100 K.	12	. .	23 in Kisten und Fässern 13 in Körben und Gestellen
50	**Steinwaaren,** d. i. Arbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen und Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:				
	a) Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene, nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	„	frei		
	b) Steinwaaren, nicht besonders benannte, d. i. andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme der Statuen [T. P. 67 c. Z. 3] und jener aus Edel- und Halbedelsteinen):				
	1. gemeine, d. i. Arbeiten aus Steinen auch in Verbindung mit unpolirtem oder unlackirtem Holze oder dergleichen Eisen; Schiefergriffel, auch mit Papier überzogen	„	1	50	
	2. feine, d. i. Arbeiten aus Steinen, in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Kautschuk-, Leder- oder kurze Waaren fallen	„	12	.	16 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Waaren ungefaßt	100 K.	24	. .	16 in Kisten und Fässern
51	**Thonwaaren,** d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:				
	a) 1. Dach- und Mauerziegel; Thonröhren; Bauornamente, auch aus Terracotta;				
	2. Thonwaren aus gemeiner Thonerde, und zwar gewöhnliches Töpfergeschirr, ordinäre Oefen, Ofenkacheln und Fliesen	„	frei		
	b) Graphitgeschirr; Gasretorten; Schmelztiegel; Röhren, Platten, Krüge, Gefäße für Fabrikszwecke, aus gemeinem Steinzeuge; irdene Pfeifen	„	. . .	50	
	c) 1. Waaren aus Terracotta, nicht unter a) 1. enthaltene; Siderolithwaaren jeder Art;				
	2. Oefen und Ofenkacheln, fein gearbeitete, d. i. mit undurchsichtiger Emailglasur oder Verzierungen;				
	3. die unter a), b) und c) begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit Holz und Eisen oder mit unedlen Metallen montirt	„	2	. .	
	d) Thonwaaren, nicht besonders benannte:				
	1. einfärbig oder weiß	„	5	. .	
	2. bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	„	6	. .	22 in Fässern und Kisten 13 in Körben
	e) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Randstreifen oder Namenszügen u. dgl. Bezeichnungen versehen	„	5	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	f) 1. Porzellan, färbig, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert; 2. Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter c) Z. 3 begriffen sind und nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen	100 K.	12	.	22 in Fässern und Kisten 13 in Körben
	XIV. Metalle und Metallwaaren.				
52	**Eisen und Stahl:**				
	a) Eisen, rohes, auch altes Brucheisen, Eisenabfälle (auch alter Bruchstahl und Stahlabfälle)	„	. . .	50	
	Anmerkung. Eisenfeile und Hammerschlag . . . . frei.				
	b) Luppeneisen (Masseln, Rohzaggel), Rohschienen (Millbars), Ingots (roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken) .	„	1	50	
	c) 1. Eisen, gefrischtes (geschmiedetes, gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes; 2. Eisenbahnschienen; roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln und dgl.), soferne dieselben einzeln 25 K. und darüber wiegen; schmiedeiserne Röhren (auch Verbindungsstücke); 3. Stahl (Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl), nicht façonnirt	„	2	50	
	d) Eisen, gefrischtes und Stahl, in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form); Eck- und Winkeleisen; Radkranzeisen (Tyres); Pflugschareisen; Anker; Anker- und Schiffsketten	„	3	50	10 in Kiste und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	e) Eisenblech, schwarzes, auch dressirtes, vertieftes, gelochtes; Stahlblech, rohes; Eisen- und Stahlplatten, rohe (unpolirte); Eisendraht; unpolirter Stahldraht	100 K.	4	. .	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
	f) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, lackirt, verkupfert, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder verbleit; Stahlblech und Stahlplatten, polirt; Eisendraht verkupfert, verzinkt, verzinnt oder verbleit; Stahldraht, polirt; Stahlsaiten	"	8	. .	
53	**Eisen- und Stahlwaaren** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):				
	a) Eisengußwaaren, ganz grobe, d i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen) u. dgl.	"	1	20	
	b) Eisen- und Stahlwaaren, gemeinste: 1. Eisenguß- und Stahlgußwaaren, grobe; grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen, aus Stahl oder Blech; 2. Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser); Schraubenbolzen, Schraubenmuttern; Wurfgitter und grobe Drahtgeflechte bis zu 8 Drähten auf 2 Centimeter; alle diese (Z. 1 und 2 genannten) Waaren, rauh (schwarz) oder bloß gescheuert oder nur an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder angestrichen, auch in Verbindung mit Holz	"	4	. .	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
	c) Schrauben und Drahtstifte	"	7	. .	
	d) gemeine: 1. Eisen- und Stahlwaaren, abgeschliffen, abgedreht, gefirnißt, angestrichen, verkupfert, verzinnt, verzinkt oder verbleit, jedoch weder polirt, noch lackirt oder emaillirt; 2. Aexte (Hacken), Sägen, Hobel- und Stemmeisen; Tuchmacher-, Baum-, Schaf- und grobe Schneiderscheeren;				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	grobe Messer zum Handwerksgebrauche; Bohrer, Feilen, Raspeln; 3. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden, Thurmuhren und deren Bestandtheile, emaillirtes Kochgeschirr aus Gußeisen, emaillirte Futterkrippen u. dgl. aus Gußeisen; alle diese Waaren (Z. 1, 2, 3) auch in Verbindung mit Holz	100 K.	8	. .	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
	e) Feine: 1. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände, mit Ausnahme der echt oder unecht vergoldeten oder versilberten; 2. Drahtgeflechte und Drahtwaaren [mit Ausnahme der unter b) und d) genannten], Fischangeln, Schnürstifte, Hafteln, Nadeln (mit Ausnahme der Nähnadeln), Schnallen u. dgl. aus Draht; Draht mit Papier überzogen; 3. Maultrommeln; Fingerhüte; Hülsen und Stiele zu Schreibfedern; Stahlperlen; Weberkämme; Weberzähne; Kratzen aller Art; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern); 4. Waffen (mit Ausnahme der Schußwaffen); Waffenbestandtheile aller Art; 5. polirte, lackirte und emaillirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter d) und f) genannten; 6. Eisenwaaren [mit Ausnahme der unter f) genannten] in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen; 7. Möbel, gepolsterte	"	12	. .	13 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
	f) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren, Uhrwerke, Gewehre (Schußwaffen) aller Art; Draht mit Gespinnstfäden übersponnen	"	30	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung zur Abtheilung 53. 1. Ein nur zum Schutze gegen Rost dienender grober Anstrich oder Firniß wird nicht als Lack angesehen und schließt die Waare von der Behandlung nach 53 a) und b) nicht aus; ebenso werden unwesentliche Bestandtheile aus anderen, weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen bei der Einreihung der Eisenwaaren nicht berücksichtigt. 2. Waffen und Waffenbestandtheile müssen gesondert als solche erklärt werden.				
54	**Metalle, unedle** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):				
	a) Blei, rohes (in Blöcken, Mulden ꝛc., auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, Schriftgießermetall) . .	100 K.	1	.	
	b) Blei, gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	"	4	50	6 in Fässern und Kisten
	c) Kupfer, Nickel (auch Nickelschwamm), Zinn, Zink, Spießglanzkönig (Antimon), Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleissen und Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen), Queckfilber	"	frei		
	d) Zink in Stangen, Platten und Blechen	"	1	50	
	e) Zink in Drähten und Röhren; Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	"	3	.	
	f) Zinn, gezogen, gestreckt (in Stangen, Platten, Blechen und Dräthen); Röhren; Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten, und Stangen oder Platten von Eisen	"	4	. .	10 in Fässern und Kisten 6 in Körben 1 in Ballen
	g) Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische: 1. In groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm) . .	100 K.	6	. .	10 in Fässern und Kisten 6 in Körben 1 in Ballen
	2. Gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen [auch vertieft oder gelocht], Drähten und Saiten)	„	8	. .	
55	**Metallwaaren,** d. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter den T. A. 54 b), e), f) und g) und T. A. 61 aufgeführten:				
	a) Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	„	5	. .	
	b) Metallwaaren, gemeine, u. z. Walzen, Kessel, Koch- und Destillir-Apparate, unlackirt, unpolirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . .	„	8	. .	
	c) Metallwaaren, feine:				
	1. Alle nicht unter a), b) und d) begriffenen, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;				13 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
	2. Plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten, aus Kupfer und Messing	„	12	. .	
	d) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke; Metalltücher von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; unechte leonische Gespinnste; Drähte aus unedlen Metallen mit Webematerialien übersponnen	„	30	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
56	**Metalle, edle** (roh oder in Abfällen und als Münzen):				
	a) Gold und Silber (rohes, in Klumpen, Barren, Platten, Körnern, Staub, Pagamenten [Barren mit Kupfer vermischt], altes gebrochenes und ausgebranntes); Platin (rohes, zusammengesintert, geschmolzen oder als Schwamm und altes gebrochenes); edle Metalle, nicht besonders benannte (roh, alt gebrochen) . . .	100 K.	frei		
	b) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . .	„	frei		
	Anmerkungen.				
	1. Münzen aus unedlen Metallen sind wie jenes Rohmateriale zu behandeln, aus welchem sie geprägt wurden.				
	2. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind wie Platten aus letzteren zu verzollen.				
	XV. Land- und Wasserfahrzeuge.				
57	**Wagen und Schlitten:**				
	a) Lastwagen	1 Stück	2	50	
	b) Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit	„	15	. .	
	c) Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	„	75	. .	
	Anmerkung zu den T. P. 57 a), b) und c).				
	Für Schlitten ist bei a) und b) die Hälfte, bei c) zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.				
	d) Eisenbahnfahrzeuge:				
	1. Gepolsterte Personenwagen . .	„	500	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	2. Nicht gepolsterte Personenwagen	1 Stück	350	. .	
	3. Gedeckte Güterwagen	„	200	. .	
	4. Offene Güterwagen	„	150	. .	
	5. Draisinen	„	50	. .	
	Anmerkung. Diese Zölle gelten für Wagen mit zwei Achsen. Für jede vorhandene Achse mehr sind 25 Perc. zum Zolle hinzuzuschlagen. Außerdem ist für Wagen, welche mit Bremsen versehen sind, um 35 fl. mehr an Zoll zu entrichten. Das Vorhandensein mehrerer Achsen, sowie der Bremsen, muß ausdrücklich erklärt werden.				
58	**Schiffe:**				
	a) Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	die Tonne (1000 Kil.) Tragfähigkeit	.	40	
	b) Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen und Metallgemischen; Dampfschiffe	„	5	. .	
	Anmerkung zur Abtheilung 58. Die zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke (z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Hingegen unterliegen alle anderen Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.				
	Anmerkung zur Classe XV. Handwagen und Handschlitten, dann Schiffe, Wagen und Schlitten als Spielzeug, die vorgenannten Fahrzeuge als Modelle, sowie einzelne Wagen- und Schiffsbestandtheile werden als Arbeiten aus jenen Stoffen behandelt, aus denen sie bestehen.				
	XVI. Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.				
59	**Instrumente**, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind:				
	a) astronomische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augen-				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	gläser und Operngucker); physikalische; chemische Instrumente für Laboratorien; chirurgische Instrumente . . .	100 K.	frei		
	b) musikalische	„	10	. .	23 in Kisten und Fässern 9 in Ballen
60	**Maschinen und Maschinenbestandtheile** aus Holz oder unedlen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die Tarif-Pos. 61 a und 61 b Z. 1 fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:				
	a) aus Holz	„	2	. .	
	b) aus Gußeisen	„	2	70	
	c) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . .	„	4	. .	13 in Kisten und Fässern 8 in Halbkisten 6 in Körben
	d) aus anderen unedlen Metallen . .	„	8	. .	4 in Ballen oder hölzernen Rahmen
	Anmerkung zu d). Kupfer- und Messing-Walzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung . . . . . frei.				
	Anmerkung zur Abtheilung 60. Maschinen, welche sich als Holzwaaren gemeinste darstellen, sind als solche zu behandeln. Unter Maschinen sind auch Locomotive, Tender und Dampfkessel begriffen. Als Maschinenbestandtheile sind nur solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbständigen Gebrauch zulassen, z. B. Spindeln, Excentren oder Zahnräder, Dampfcylinder.				
61	**Kurze Waaren:**				
	a) Feinste:				
	1. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefaßten Edelsteinen;				
	2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber;				
	3. echte Gold- und Silbergespinnste, sowie Arbeiten aus denselben oder				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Tressenwaaren)	100 K.	200	.	
	b) Feine:				
	1. Waaren aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt [mit Ausnahme der Metallperlen und der unter T. P. 55 c) eingereihten Drähte, Bleche und Platten]; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt, aus Schildpatt, Bernstein, Gagat; Perrückenmacherarbeiten, auch aus Haar-Imitationen; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter a) fallen;				20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 9 in Ballen
	2. unechte Perlen; künstliche Zähne; Stickereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren;				
	3. Verbindungen der Seidenwaaren, der Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren der T. Pos. 36 e, 37 e, 38 f mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter a), oder die Kleidungen und Putzwaaren gehören	„	100	. .	
	c) Gemeine:				
	1. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder vernirt (unecht vergoldet oder versilbert), oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß u. s. w.; dann Herren- und Frauenschmuck aus Bein, Holz, unedlen Metallen, Glas, hornisirtem Kautschuk u. dgl. in Verbindung mit Gespinnstfäden (z. B. Armbänder, Halsbänder u. dgl.);				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten; Waaren aus bossirtem Wachse; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme der hölzernen Hänguhren); Opernglucker und gefaßte Augengläser; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter a) und b) fallen; 3. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe-, Wirk- und kurzen Waaren, mit Ausnahme der höchstbelegten kurzen Waaren; 4. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter a) und b), oder unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören; 5. Metallperlen, vergoldet, versilbert oder vernirt; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen	100 K.	50	.	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 9 in Ballen
	XVII. Kochsalz, Chemikalien, Arznei-, Farb- und Zündwaaren:				
62	Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) .	"	. . . nur gegen besondere Bewilligung	84	
	Anmerkungen. 1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilo netto Kochsalz . . . . . 9 fl. 38 kr. für 100 Kilo netto Kreuznacher Mutterlauge . . . . . 1 fl. 88 kr. 2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden. 3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.				
63	**Chemische Hilfsstoffe:**				
	a) Arsenik (Arsen), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsensäure [Arsenikſäure]); Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Borax, roh; Borsäure; Kolkothar (Engelroth); Eisenmohr, Eisensafran; Eisenbeizen aller Art; Holzessig roher (zum menschlichen Genusse nicht geeignet); Eisenvitriol; Mineralwässer, natürliche und künstliche; Kupfer- und Zinnasche; Zinkasche (graues Zinkoxyd); Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Pottasche (unreines kohlensaures Kali, auch mausgelaugte Holzasche); Salpeter (Kalisalpeter), roh; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt (Weinsteinrahm, cremor tartari); citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk; Zaffer, Schmalte, Streuglas	100 K.	frei		
	b) Digestivsalz (salzsaures Kali, Chlorkalium, auch Sylvin); Chlormagnesium; Duplicatsalz (schwefelsaures Kali); Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures	„	. . .	20	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	c) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	100 K.	.	50	
	d) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron); kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak; Seifensieder-Unterlauge; Glycerinlauge; Glycerin . . .	"	. .	80	
	e) 1. Alaune; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorbarium; Chlorcalcium; Chlorkalk; Chlorzink; holzessigsaures Blei; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Mineralkermes; Kuhkothsalz; Ammoniak (Salmiakgeist); Hirschhorngeist; Salmiak (salzsaures Ammoniak); Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefeleinschlag; Schwefeleisen; Schwefelkohlenstoff; schwefelsaurer Baryt (künstlicher); Wasserglas;				
	2. Anilin; rohes Anthracen; rohes Naphtalin; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol	"	1	50	
	Anmerkung. Alaun des Alaunwerkes zu St Pietro bei Sevignaco in Istrien bei der Einfuhr über Triest unter Beobachtung der bestehenden Bedingungen . . . . 100 K. 30 kr.				
	f) Bleiweiß, Zinkweiß (reines Zinkoxyd), Bleiessig, Bleizucker; gelbes und rothes Blutlaugensalz; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chlornatronlauge (Eau de Labarraque); chromsaures Kali (Chromkali); chromsaures Bleioxyd (Chromgelb und Chromroth); chromsaures Zinkoxyd (Zinkgelb); chromsaurer Baryt; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; Kasselergelb; Neapelgelb; reines kohlensaures Kali; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; Schüttgelb; Weinsteinsäure: Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	"	3	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	g) Aetzkali (Aetzstein); Aetznatron (kaustische Soda); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Schwefelnatrium; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia	100 K.	4	. .	13 in Fässern und Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
64	**Chemische Producte, Arznei- und Farbwaaren:**				
	a) Stärkegummi und Gummisurrogate (Dextrin, Leiogomme)		frei		
	b) 1. Leim aller Art, Kraftmehlproducte (Haarpuder, Kleister, Pappe), Albumin, Gelatine (thierische Gallerte);				
	2. Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse	„	1	50	
	c) Stärke:				
	1. ordinäre graue	„	1	50	
	2. weiße	„	6	. .	13 in Kisten
	d) 1. Arzneiwaaren, zubereitete: Balsame, künstliche; Conserven, Pasten, Salsen, soferne sie nicht zu den feinen Eßwaaren gehören; Elixire, Latwergen, Medicinal-Essige, -Honige, -Weine, Mithridat (Theriak), Mixturen, Pillen, Pulver, Pflaster, Salben, Tincturen; alle in Kapseln eingehüllte Arzneien; alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, Thierheil-, Haarfärbe- oder Verschönerungsmittel ankündigenden Stoffe, ohne Rücksicht auf ihre Bestandtheile;				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	2. Parfümeriewaaren, Schminke;				
	3. Tusche; Reißkohlen; Blei- Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	100 K.	24	. .	
	e) 1. Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Schwefeläther; Chloroform; Carbolsäure, reine, feste und flüssige; Fabrikate aus Gallerten; Firnisse; Räucherkerzchen; Siegellack; Tinten und Tintenpulver; Milchzucker; Preßhefe;				16 in Fässern und Kisten 9 in Körben 6 in Ballen Bei Phosphor in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 20 Percent, u. zw. vom Gesammtsporcogewicht
	2. Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe;				
	3. chemische Producte und Fabricate nicht besonders benannte	„	10	. .	
	Anmerkung. Alkoholische Firnisse, Lacke und Polituren sind wie Alkohol [T. P. 20 a)] und Oelfirnisse (ohne Harz, Terpentin oder Mineralölen) wie Oele, fette [T. P. 17 a), beziehungsweise d)] zu behandeln.				
65	**Kerzen und Seife:**				
	a) Wachskerzen (Wachslichte), Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	„	10	. .	
	b) Kerzen, und Fettfabricate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	„	8	.	16 in Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Unschlittkerzen	„	6	. .	
	d) Pechfackeln	„	1	50	
	e) Seife:				
	1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine feste Seife .	„	2	50	
	2. Feine Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	„	6	. .	13 in Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
	3. Parfümirte Seife	„	10	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung. Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest, Fiume und Pirano erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen. Die Ministerien der Finanzen und des Handels sind ermächtigt, diese Begünstigung auch anderen Seifenfabriken in den Zollausschlüssen zu gewähren.				
66	**Zündwaaren:**				
	a) Zündwaaren, gemeine, u. z.: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier	100 K.	frei		
	b) Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	„	10	. .	16 in Fässern und Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Zündhütchen, gefüllte	„	24	. .	
	d) Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulvers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen	„	52 nur gegen besondere Bewilligung	50	13 in Fässern
	e) Alle nicht unter d) begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe	„	24 nur gegen besondere Bewilligung	. .	16 in Fässern

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	XVIII. Literarische und Kunstgegenstände.				
67	**Literarische und Kunstgegenstände:**				
	a) 1. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte);				
	2. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Farbendruckbilder, Photographien u. dgl.	100 K.	frei		
	Anmerkung zur T. P. 67 a) 1 und 2. Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären. Gebundene Bücher und Bilderwerke, oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind ohne Rücksicht auf die Stoffe des Einbandes oder der Unterlage nach dieser Tarif-Abtheilung zu behandeln. Sind aber die Einbände von Sammt, Seide, Elfenbein oder Schildpatt, oder mit Schließen oder Verzierungen versehen, die zu den kurzen Waaren gehören, oder liegen die Bilder in Cartons, welche der letzteren Tarif-Abtheilung angehören, so sind diese Gegenstände nach der Beschaffenheit der Einbände oder der Cartons zu verzollen. Ebenso sind Bilder auf Papier in Rahmen nach Beschaffenheit des Materiales der letzteren zu behandeln				
	b) 1. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier;				
	2. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz;				
	3. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 Kilogr., desgleichen				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . .	100 K.	frei		
	Anmerkung. 1. Gemälde auf anderen Stoffen werden wie Arbeiten aus diesen Stoffen behandelt, z. B. bemalte Fensterrouleaux und Decken, als bedruckte Waaren aus dem betreffenden Materiale. 2. Wenn Gemälde in Rahmen vorkommen, so werden jene Rahmen, die ihrer Beschaffenheit nach nicht zu den kurzen Waaren gehören, ebenso wie die Gemälde zollfrei behandelt. Bei Gemälden in Rahmen, die ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, wird das Nettogewicht der Gemälde sammt Rahmen erhoben, und die eine Hälfte dieses Gewichtes als Gemälde, die andere nach Beschaffenheit des Rahmens behandelt.				
	XIX. Abfälle.				
68	**Abfälle:**				
	a) Dungsalze	"	frei gegen besondere Bewilligung		
	b) 1. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel; ausgelaugte Holzasche; Steinkohlenasche; Knochenasche; Knochenmehl und Knochenkohle, auch mit Säuren versetzt; geraspelte Hörner und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalz-Fabrication; Ammoniakwasser (Gaswasser);				
	2. Hefe, mit Ausnahme der Preßhefe; Kleie; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrication fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber;				
	3. Abfälle von der Glasfabrication, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung; Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder, auch abgenützte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrication geeig-				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	nete Lederabfälle; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrication, sowie alte Stücke von dergleichen Fabricaten	100 K.	frei		
	c) 1. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke;				
	2. Halbzeug aus anderen als den unter c), Z. 1 genannten Materialien, Charpie (gezupfte Leinwand)	„	frei		
	Anmerkung zur Classe XIX.				
	Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.				

II. Theil. Ausfuhr.

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel, Papierspäne, Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	100 K.	4	. .	
	Alle anderen, hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.				

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Motivenbericht

zu der

Regierungsvorlage, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes.

Der vorgelegte Zolltarif ist bestimmt, an die Stelle aller derzeit noch wirksamen, in Gesetzen, internationalen Verträgen und Verordnungen enthaltenen Bestimmungen zu treten, welche sich auf die Art und das Ausmaß der Zölle für die Ein- und Ausfuhr von Waaren über die gemeinsame Zollgrenze beziehen.

Es sind dies insbesondere:

der allgemeine Zolltarif vom 5. December 1853, Nr. 262 R. G. Bl.;

der interimistische Zolltarif vom 30. Juni 1865, Nr. 39 R. G. Bl.;

der Handelsvertrag mit Frankreich vom 11. December 1866, Nr. 164 R. G. Bl. ex 1867;

Der Handelsvertrag mit Italien vom 23. April 1867, Nr. 108 R. G. Bl.;

der Handelsvertrag mit Deutschland vom 9. März 1868, Nr. 52 R. G. Bl.

Der dalmatinische Zolltarif vom 18. Februar 1857, Nr. 44 R. G. Bl., welcher in Folge des Gesetzes vom 4. December 1868 eine Revision erfuhr, bleibt unberührt.

Aus dieser Aufzählung ist zu entnehmen, daß der vorliegende Gesetzentwurf als eine neue Codification des Zolltarifes formell den Abschluß einer 24jährigen Periode der Zollgesetzgebung bedeutet.

Um das Wesen der aufzuhebenden Gesetze und Verordnungen zu charakterisiren, ist es unentbehrlich, einen kurzen Rückblick auf diese Zeitperiode zu werfen.

Nachdem das vereinigte deutsch-slavisch-italienische Zollgebiet, von den Fesseln des Prohibitivsystems befreit, am 1. October 1850 mit den Ländern der ungarischen Krone zu einem gemeinsamen Zollgebiete vereinigt worden war, bildete es die Aufgabe des systematischen Zolltarifes vom 6. November 1851, den Uebergang zu einem, den auswärtigen Verkehr erleichternden Zollsystem zu vermitteln. In diesem Tarife erscheinen bereits die Ein- und Ausfuhrverbote aufgehoben, die Ausfuhrzölle, sowie die Durchfuhrzölle der Zahl und dem Ausmaße nach sehr reducirt, und die Einfuhrzölle erheblich ermäßigt.

Als Ziel der damaligen Zollpolitik schwebte bekanntlich die Zolleinigung mit Deutschland vor, und den Uebergang dazu zu vermitteln, war der leitende Gedanke aller handelspolitischen Maßnahmen während der nächsten 15 Jahre. Zu diesem Ende wurde zunächst mit Preußen der Zollvertrag vom 19. Februar 1853 auf die Dauer von 12 Jahren geschlossen, welcher die Ausfuhrzölle abermals wesentlich beschränkte, den freien Losungs- und Veredlungsverkehr reciprok einführte, und die Einfuhrzölle auf ein Maß herabsetzte, dessen Zweck und Bedeutung durch den Vergleich mit dem kurz darauf erschienenen allgemeinen Zolltarife vom 5. December 1853 klar hervortrat. Wenn auch in diesem allgemeinen Zolltarife die Einfuhrzölle eine weitere Ermäßigung erfuhren, die Durchfuhrzölle mit wenigen fixen Sätzen als reine Controlgebühren sich darstellten, und die Ausfuhrzölle auf wenige Artikel beschränkt wurden, so lag doch eine so große Distanz zwischen der Höhe dieser Einfuhrzölle und dem geringen Ausmaße der kurz zuvor mit Preußen vereinbarten Zölle, daß diese letzteren nur Zwischenzölle bedeuteten, welche den Verkehr der österreichisch-ungarischen Monarchie mit den deutschen Staaten in ganz besonderer Weise erleichterten, während gegenüber den übrigen Provenienzen die Zollschranken weit höher gezogen waren.

Der Zolltarif vom 5. December 1853, dessen Wirksamkeit allerdings später immer mehr eingeengt

wurde und erst jetzt völlig aufhören soll, bildet demnach die Basis eines Differentialzollsystems, welches ursprünglich nur die deutsche Provenienz begünstigte, später indeß sich zu einem bloßen Unterschiede zwischen Vertragstarifen und dem allgemeinen Zolltarife modificirte. Es ist wegen der bis heut unverkennbaren Nachwirkungen auch bemerkenswerth, daß in der Classification und Nomenclatur des Zolltarifes, in der Zollmanipulation und Controle die möglichste Annäherung an das in den deutschen Staaten herrschende System gesucht und durchgeführt wurde und daß diese Aehnlichkeit des Zolltarifes erst durch die Aenderungen der allerletzten Zeit erheblich alterirt wurde.

Die Hindernisse, welche sich der beabsichtigten Zolleinigung mit Deutschland entgegenstellten und namentlich der Abschluß des deutsch-französischen Vertrages vom 29. März 1862, welcher die deutschen Einfuhrzölle auf ein Niveau brachte, das auch nach den damals herrschenden Anschauungen das bisherige Bestreben nach Annäherung und völliger Gleichstellung deßhalb aussichtslos erscheinen ließ, weil bei den minder entwickelten Verhältnissen der österreichisch-ungarischen Industrie an so weitgehende Ermäßigungen nicht zu denken war, hatte zur Folge, daß die Zollpolitik von da ab ihren Schwerpunkt mehr nach Innen verlegte. Dies trat schon in dem Zoll- und Handelsvertrage mit den deutschen Staaten vom 11. April 1865 zu Tage, welcher an der deutschen Grenze in vielen Positionen bei weitem höhere Zölle als bisher fixirte. Da indeß das Ausmaß derselben in zahlreichen Ansätzen von jenem des allgemeinen Zolltarifes vom 5. December 1853 noch so weit abstand, daß die Differenz auch die Summe der deutschen und österreichisch-ungarischen Zölle in manchen Artikeln überragt hätte, so war es nothwendig, den Unzukömmlichkeiten und Störungen für den Verkehr vorzubeugen, welche sich daraus ergeben hätten, daß zur Vermeidung der hohen Zollsätze des allgemeinen Zolltarifes vom Jahre 1853 die Provenienz aus dritten Staaten nach Deutschland gedrängt, dort zu den mäßigen Zöllen des deutschen Zolltarifes nationalisirt und sodann als deutsche Provenienz zu den verhältnißmäßig geringeren Zöllen des österreichisch-deutschen Vertrages vom 11. April 1865 in das Inland importirt worden wäre. Diese Rücksichten veranlaßten die Einführung des sogenannten interimistischen Zolltarifes vom 30. Juni 1865, welcher die Zollsätze des allgemeinen Zolltarifes in sehr vielen Artikeln ermäßigte und heute als eine Novelle zu demselben gegenüber nicht begünstigter Staaten ebenfalls noch in Kraft steht.

Wenn man schon damals zu einer selbstständigeren Behandlung der Interessen des internationalen Verkehres der Monarchie gelangt war, so erhielt diese Wendung durch die Ereignisse des Jahres 1866 ihren letzten Abschluß. Gleichzeitig und in Verbindung damit trat das Bestreben hervor, sich jener allgemeinen Strömung anzuschließen, welche in diesem Decennium die wichtigsten Verkehrsstaaten zu einer vertragsmäßigen Regelung des internationalen Handels leitete, und sich von England und Frankreich aus über den Continent fortpflanzte. Dazu trugen auch bei die günstigen Erfahrungen, welche man mit der stetigen Erleichterung des Verkehrs und der Ermäßigung der Zölle gemacht hatte, die großartige Steigerung des auswärtigen Handels, welcher in der Verbreitung der modernen Communicationsmittel ein wesentliches Förderungsmittel fand, sowie die Entwicklung der einheimischen Industrie, die in vielen Waarenbranchen große Fortschritte gemacht hatte und auch auf den Ausstellungen jener Zeit zu Tage trat. In kurzen Zeiträumen folgten einander die Handelsverträge mit England vom 16. December 1865, mit Frankreich vom 11. December 1866, mit Italien vom 23. April 1867, mit Deutschland vom 9. März 1868 und die Nachtragsconvention mit England vom 30. December 1869.

Die meisten dieser Verträge erstreckten sich auf zahlreiche und wichtige Fabricate und namentlich jener vom 9. März 1868 enthielt einen Tarif für ein so bedeutendes Waarengebiet, daß der Geltungsbereich des allgemeinen Zolltarifes mehr in den Hintergrund trat. Dies, sowie der Umstand, daß außerdem mit einer Reihe von anderen Staaten Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen wurden und daß wiederum die Vertragszölle in Folge der Clausel der Meistbegünstigung auf die Provenienzen aus den übrigen Staaten, mit welchen Oesterreich-Ungarn in ein Vertragsverhältniß getreten war, übertragen wurden, bewirkte zunächst, daß die Vertragstarife zur großen Regel für die Verzollung der Waaren wurden, umsomehr, als es auch an den ausreichenden Controlmitteln fehlte, um die Provenienz aus Nichtvertragsstaaten zu constatiren.

Der allgemeine Zolltarif galt sohin hauptsächlich nur an der nord- und südöstlichen Grenze und sonst für verhältnißmäßig wenige oder doch für den Charakter des geltenden Zolltarifes minder belangreiche Artikel.

Jedenfalls datirt vom Jahre 1867 an eine neue handelspolitische Periode, welche einerseits in der Tarifbildung auf dem Wege internationaler Verträge ihre Signatur hatte und anderseits einen Complex von Vertragstarifen schuf, welcher der Zollgesetzgebung einen wesentlich veränderten Charakter gab und eigentlich den gegenwärtigen Stand derselben darstellt.

Vorläufig ist nur hervorzuheben, daß dieses Nebeneinanderbestehen von autonomen und Ver-

tragstarifen, welche dieselben Artikel behandelten, ohne durchwegs in der Classification und Nomenclatur übereinzustimmen, sowie der Bestand zahlreicher Novellen und Erläuterungen, welche im Laufe der Zeit erschienen waren, fühlbare Schwierigkeiten für den praktischen Zolldienst erzeugte, und daß das Bedürfniß nach einer Codification, welches schon in einem Entwurfe vom Jahre 1863 Ausdruck fand, sich immer dringender gestaltete und zunächst Anlaß gab, daß sich die Regierungen seit dem Jahre 1868 unausgesetzt mit den Arbeiten zur Herausgabe eines neuen Zolltarifes beschäftigten.

Dazu gesellte sich noch der Umstand, daß die Fortschritte der Industrie, die hochausgebildete Technik der modernen Production, Waaren in den Verkehr brachte, welche sich unter die veraltete Classification der bisherigen Tarife oft nicht, oder doch nicht sachgemäß subsumiren ließen, und daß die mehr gleichartige und auf wenige Gattungen beschränkte Consumtion von ehedem einer ungeahnten Specialisirung Platz machte, welche einerseits in dem Auftreten von wohlfeilen Massenartikeln, anderseits in der Verfeinerung vieler Waaren sich ausprägte. Dieser Umschwung in der Production und Consumtion erheischt im Allgemeinen insoferne Berücksichtigung im Zolltarife, als zwischen dem Werthe der Waare und dem Zolle auf dieselbe ein richtiges Verhältniß vorzuwalten hat und die gewaltigen Werthverschiedenheiten innerhalb einer und derselben Waarengattung neue Unterscheidungen des Tarifes bedingten.

Wenn schon diese Umstände mehr äußerlicher Art die baldige Inangriffnahme einer neuen Gesetzesvorlage zur Regelung der Zölle bedingten, so ergab sich mit dem Zeitpunkte, in welchem das Zoll- und Handelsbündniß mit den Ländern der ungarischen Krone einer Erneuerung unterzogen werden sollte, die unabweisliche Nothwendigkeit, die handelspolitische Frage einer durchgreifenden Lösung zuzuführen.

Nachdem schon früher der Entwurf zu einem systematischen Zolltarife, welcher allerdings bloß den letzten Stand der Gesetzgebung zu codificiren bestimmt war, vorbereitet worden, wurde im Hinblick auf die vielfachen Beschwerden der industriellen Kreise, der Handelskammern und gewerblichen Corporationen über nachtheilige Folgen einzelner Bestimmungen der bestehenden Tarifverträge eine umfassende Enquete veranstaltet, welche ein beträchtliches und vielfach sehr nützliches Material zu Tage förderte, mehrere zweckmäßige Vorschläge enthielt, die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe ihre Aufnahme fanden, und jedenfalls im Zusammenhange mit den eigenen Wahrnehmungen der Regierung und mit den statistischen Nachweisungen eine ausreichende Grundlage für die Beantwortung der Frage boten, inwieweit die Anliegen und Anforderungen der Industrie in Bezug auf den Schutz gegen die ausländische Concurrenz begründet sind, und inwieferne die nach dieser Seite hin sich ergebenden thatsächlichen Bedürfnisse mit den allgemeinen wirthschaftlichen Interessen der Monarchie zu vereinbaren sind.

Um unbeirrt von den Vertragsrechten anderer Staaten eine zusammenhängende Reform des Zolltarifes zu ermöglichen, sah sich auch die Regierung in der Lage, die mit England, Frankreich und Deutschland bestehenden Tarifverträge zu kündigen, während der mit Italien geschlossene Vertrag aus der Initiative des letzteren Staates seiner Auflösung entgegenging.

Der vorliegende Zolltarif bildet das Ergebniß der mit der Regierung der anderen Reichshälfte gepflogenen Vereinbarungen über die Regelung des gemeinsamen handelspolitischen Verhältnisses zu den auswärtigen Staaten. Er ist als der Ausdruck der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in beiden Reichshälften gegenüber dem Auslande und, insofern die wirthschaftlichen Interessen sich nicht als durchwegs homogen darstellen, als die Ausgleichung derselben zu betrachten. Als allgemeiner Zolltarif ist derselbe bestimmt, gegen alle Staaten gleichmäßig in Anwendung zu kommen, ohne Rücksicht darauf, ob mit denselben Verträge abgeschlossen sind oder werden, durch welche denselben ausdrücklich die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen zugesichert wird und es ist lediglich durch eine Bestimmung in dem Einführungsgesetze für den Fall eine ausnahmsweise Vorsorge getroffen, daß ein fremder Staat die österreichisch-ungarischen Schiffe und Provenienzen ungünstiger behandeln sollte, als jene anderer Staaten.

In einem solchen Falle soll die Regierung durch das Gesetz selbst ermächtigt werden, auf die Provenienzen des betreffenden Staates einen Zuschlag von 10 Percent des allgemeinen Zolles anzuwenden und, wofern die Waaren durch den Zolltarif als zollfrei erklärt sind, einen specifischen Zoll auf der Basis von 5 Percent des Handelswerthes zu fixiren und einzuheben.

Wie die Regierung schon bei einem anderen Anlasse in früherer Zeit kundzugeben Gelegenheit hatte, war es in ihrem Wunsche gelegen, den hier als Gesetzentwurf vorliegenden allgemeinen Zolltarif vereint mit dem in einem Zoll- und Handelsvertrage mit Deutschland niedergelegten Conventionaltarife zur legislativen Entscheidung zu bringen.

Es wurden darum zunächst Verhandlungen mit Deutschland wegen Abschluß eines solchen Vertrages eingeleitet, welche jedoch, wie bekannt, zu keiner Einigung führten.

So sehr die Regierung es gewünscht hätte, dieses von ihr aufgestellte handelspolitische Actionsprogramm einzuhalten, so großes Gewicht sie jederzeit auf die Erhaltung und angemessene Entwicklung der bestehenden Verkehrsbeziehungen mit dem enge befreundeten Nachbarstaate legte und selbstverständlich auch heute legt, so wenig war es ihr, ohne noch wichtigere Interessen zu gefährden, möglich, auf die endgiltige Feststellung der Grundlagen ihrer Handelspolitik jetzt zu verzichten oder eine ihrer Ueberzeugung nach unseren Bedürfnissen nicht entsprechende handelspolitische Basis zu acceptiren.

Aus diesen Erwägungen folgte für sie die Nothwendigkeit, den Zolltarif als selbständige Gesetzvorlage in dem Augenblicke einzubringen, als sie zur Ueberzeugung kam, daß die Einigung bezüglich des Zoll- und Handelsvertrages mit Deutschland im gegenwärtigen Zeitpunkte wenigstens unthunlich sei.

Welche Richtung die Regierung bei ihrer ganzen handelspolitischen Action einzuhalten hatte, ergab sich aus den Erfahrungen der letzten 25 Jahre deutlich genug, und die Ziffern der Zollstatistik sind dabei wohl der beste Leitfaden. Es kann daher hier nicht unterlassen werden, die Ergebnisse des auswärtigen Handels in den letzten 25 Jahren wenigstens in den allgemeinsten Umrissen darzustellen.

Die folgenden Tabellen enthalten die gesammte Einfuhr und Ausfuhr nach den officiellen Werthen, welche ungeachtet ihrer Abweichung von den thatsächlichen Handelswerthen zu einer Vergleichung vollkommen ausreichend und jedenfalls das einzig vorhandene Mittel sind, um die Bewegung des auswärtigen Handels ziffermäßig zu verfolgen.

Die in der Tabelle I enthaltenen Ziffern ergeben auf den ersten Blick die erfreuliche Thatsache, daß Import und Export in der genannten Periode in einem stetigen Wachsthum begriffen waren, welches nur durch außerordentliche Ereignisse unterbrochen wurde, als welche namentlich hervorzuheben sind die im Jahre 1859 und 1866 stattgehabten Kriege und die in Folge derselben eingetretenen Veränderungen in dem Territorialbestande und der Einwohnerzahl der Monarchie.

Es hat sich nämlich der auswärtige Handel in Ein- und Ausfuhr nach seinem Werthe vermehrt

seit dem Jahre 1852 um 160·92 Percent,
" " " 1854 " 143·94 "
" " " 1865 " 75·78 "
" " " 1867 " 50·63 "
" " " 1870 " 27.76 "

Vergleichsweise sei hier erwähnt, daß dieser Fortschritt in dem Verkehre nicht zurücksteht hinter jenen Erscheinungen, welche in anderen Verkehrsanstalten zu beobachten sind. So hat sich nämlich die Ein- und Ausfuhr vermehrt in Frankreich vom Jahre 1867 bis zum Jahre 1876 um 28 Percent, in Italien vom Jahre 1867 bis zum Jahre 1876 um 56 Percent (für den Vergleich mit Deutschland fehlen die Werthziffern).

Was das Verhältniß der Einfuhr zur Ausfuhr und die Waarenhandelsbilanz betrifft, so ergibt sich aus derselben Zusammenstellung, daß die Einfuhr in den Jahren 1856—1858 überwog, hierauf einer stetigen Mehrausfuhr Platz machte und endlich vom Jahre 1870 an abermals ein bedeutendes Plus aufweist, dessen Ziffern in den Jahren 1872—1874 sofort dahin commentirt werden müssen, daß die durch die Mißernten veranlaßten großen Einfuhren von Getreide einen wesentlichen Antheil an der Steigerung hatten. Indessen ergibt sich aus derselben unläugbar die Thatsache, daß zwei Factoren auf die Schwankungen der Waarenhandelsbilanz von wesentlichem Einflusse waren, einmal die handelspolitischen Maßnahmen, welche im Jahre 1868 ihren Brennpunkt hatten, und sich unter dem Hinzutreten der Nachtragsconvention mit England in voller Wirkung äußerten; dann aber auch die Valutaverhältnisse, welche mitunter die Wirkung des ersten Factors theilweise paralysirten.

In den Tabellen II und III sind die großen Ziffern der Einfuhr und Ausfuhr nach ihren Hauptbestandtheilen zerlegt. Es wird darin (einerseits) zwischen den rohen und verarbeiteten Nahrungsmitteln, den Hilfsstoffen der Industrie und den eigentlichen Fabrikaten unterschieden.

Die Erzeugnisse der landwirthschaftlichen Nebengewerbe und die zur Ernährung dienenden Fabrikate werden darin besonders ausgewiesen, einmal, weil diese Erzeugnisse in dem auswärtigen Handel der Monarchie eine große Rolle spielen, welche zum Theile nur im Zusammenhange mit der indirecten Besteuerung und deren Rückvergütung eine richtige Beurtheilung erfährt, und dann, weil das Verhältniß, in welchem die Arbeit bei derlei Erzeugnissen werthgebend ist, doch ziemlich verschieden von jenem der meisten anderen Fabrikate und übrigens auch der Ausfall der Ernte von namhaftem Einfluß auf die Bewegung in dem auswärtigen Handel derselben ist.

Die nähere Ausführung, auf welche Waarengattungen sich die Zunahme und Abnahme des Imports und Exports vertheilt, ist in den Tabellen IV bis XI enthalten und liefern dieselben ein ziemlich klares Bild, wie im Laufe der Zeit die natürliche Triebkraft des Verkehrs unter dem Einflusse der handelspolitischen Maßnahmen, des Agio, der vermehrten Communicationen, des wachsenden Consums mit wechselnder Stärke zu einer im Großen und Ganzen erfreulichen Entfaltung des auswärtigen Handels geführt hat.

In den Tabellen IV und V erheischen die mitunter sehr namhaften Schwankungen in der Ein- und Ausfuhr von Getreide und Vieh keine weitere Be-

merkung, zumal diese Ziffern von dem Ausfall der Ernten abhängig sind.

Bezüglich der erheblichen Vermehrung in der Einführung von Colonialwaaren und Südfrüchten ist zu bemerken, daß dieselbe hauptsächlich auf dem wachsenden Kaffeeconsum und der verstärkten Einfuhr von Südfrüchten beruht.

Was den Verkehr an verarbeiteten Nahrungsmitteln betrifft, so fällt die Steigerung der Ausfuhr von Zucker seit Einführung der Steuerrestitution, der Aufschwung des Mehlexportes, die allmälige und consequente Vermehrung des Bierexportes auf, während jener von Spiritus von den Conjuncturen und den Zollverhältnissen des auswärtigen Marktes beeinflußt wird.

Die Ein- und Ausfuhr von Wein ergibt einen, je nach den Ergebnissen der Ernte schwankenden Ueberschuß des eigenen Exportes, wozu nur zu bemerken ist, daß die Abnahme in der Einfuhr seit dem Jahre 1859 auf die Ausscheidung der Lombardie aus dem Staatsverbande zurückzuführen ist.

Unter den nicht besonders aufgezählten „anderen Artikeln" der verarbeiteten Nahrungsmittel bewirkt eine Steigerung des Imports die vermehrte Einfuhr an Kaffeesurrogat, namentlich seit dem Jahre 1868, sowie die Mehreinfuhr an Tabakfabrikaten, deren überwiegendes Quantum überdies aus der im Zollausschlusse Fiume gelegenen Fabrik stammt.

Uebergehend zu den Hilfsstoffen der Industrie, welche in den Tabellen VI und VII specialisirt erscheinen, ist zu erwähnen, daß der Import namentlich in Kohlen, Flachs, Baumwolle und Schafwolle bemerkenswerth ist, wobei jedoch zur richtigen Beurtheilung nicht unerwähnt gelassen werden darf, daß die Baumwollspinnerei sich in dem letzten Decennium mehr auf die Erzeugung niedriger Nummern warf, und daß die Wollenspinnerei sich auf die Verarbeitung der transatlantischen Wollen mit minderen Rendement verlegte, während die einheimische Wollproduction theils abnahm, theils eine bessere Verwerthung ihrer feinen Qualitäten auf dem auswärtigen Markte suchte.

Eine besondere Betrachtung erheischt die Bilanz der Ein- und Ausfuhr von Fabrikaten. Die Tabellen VIII bis XI weisen nach Waarengattungen die Bewegung in der Ein- und Ausfuhr näher nach und es ergeben sich aus denselben manche bemerkenswerthe Thatsachen. Im Ganzen hat die Einfuhr der Fabrikate

seit dem Jahre 1852 um . . . . 407·94 Percent
die Ausfuhr um . . . . . 86·79 „
seit dem Jahre 1867 die Einfuhr um 115·61 „
die Ausfuhr um . . . . . 42·67 „
seit dem Jahre 1870 die Einfuhr um 17·73 „
die Ausfuhr um . . . . . 36·38 „

zugenommen.

Verfolgt man die Detailausweise näher, um zu ersehen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Waarengattungen an der Steigerung der Ein- und Ausfuhr theilgenommen haben, so ergibt sich in der Textilindustrie eine Steigerung der Einfuhr

seit dem Jahre 1852 um . . . . 680·12 Percent
„ „ „ 1867 „ . . . . . 90·30 „

dagegen minderte sich die Ausfuhr in der Textilindustrie seit dem Jahre 1852 um . 9·65 Percent wogegen sie gegen das Jahr 1867 verglichen eine Steigerung von 39·90 Percent ausweist. Innerhalb der Textilindustrie ergibt sich aus den in den Tabellen VIII und IX enthaltenen Detailausweisen die weitere bemerkenswerthe Erscheinung, daß die Ausfuhr nur in zwei Branchen überwiegt, nämlich in Leinengarnen und Leinenwaaren, dann in der Confection. In allen übrigen textilen Industriezweigen prävalirt die Einfuhr. Dabei ist hervorzuheben, daß die Ausfuhr der Leinenwaaren

seit dem Jahre 1852 nur um . . 61·06 Percent
„ „ „ 1867 um . . . 13·75 „

zugenommen hat, wohl aber zeigt sich eine ganz außerordentliche Zunahme in der Ausfuhr der Leinengarne, welche gegenüber dem Ergebnisse vom Jahre 1852 eine Steigerung um 2875 Percent und seit dem Jahre 1867 eine Steigerung von 272 Percent aufweisen. Es ist hier nur ziffermäßig die sonst bekannte Thatsache constatirt, welch' außerordentlichen Aufschwung die Flachsspinnerei in Oesterreich genommen hat und wie die Zweige der Leinenweberei und der Confection ihre in den natürlichen Erzeugungsverhältnissen begründete Concurrenzfähigkeit stetig vermehrt haben.

Uebergehend zu denjenigen Zweigen, in welchen die Einfuhr überwiegend ist, so ruft zunächst die Kategorie der Wollengarne und Wollenwaaren die Betrachtung hervor, daß der Import von Garnen seit jeher verhältnißmäßig belangreich war und seit dem Jahre 1867 in Folge der im Jahre 1865 herabgesetzten Garnzölle eine erhebliche Steigerung erfuhr.

Die Ausfuhr von Garnen, welche im Beginne der vorliegenden Periode seit 1852 ganz unbedeutend war, zeigt ebenfalls eine namhafte Zunahme. In Wollenwaaren beträgt die Zunahme des Imports

seit dem Jahre 1852 . . . . . 1431·2 Percent,
„ „ „ 1867 . . . . . 169·2 „
„ „ „ 1870 . . . . . 80·1 „

dagegen steigerte sich die Ausfuhr von Wollenwaaren, welche bereits im Jahre 1852 8·4 Millionen Gulden betrug, allmälig mit Schwankungen um 89·3 Percent, seit dem Jahre 1867 hingegen um . . 8·1 „ . Gegen das Jahr 1870 ergibt sich jedoch ein Rückgang um 7·5 Percent.

Eine nicht minder beträchtliche Bewegung zeigt sich in der Ein- und Ausfuhr von Seidenwaaren.

Die Einfuhr steigerte sich

seit dem Jahre 1852 um . . . . 6320 Percent,
„ „ „ 1867 „ . . . . 143 „

Dagegen weist die Ausfuhr von Seidenwaaren, welche schon im Jahre 1852 5·6 Millionen Gulden betrug, eine langsame Vermehrung auf, welche seit dem Jahre 1852 . . . . . 123·2 Percent,
„ „ „ 1867 aber nur . . 15·7 „
beträgt.

Was die Baumwollwaarenindustrie betrifft, so vermehrte sich die Einfuhr von Baumwollgarnen seit dem Jahre 1852 um . . . . 295·8 Percent, während die Ausfuhr davon nach wie vor auf geringfügige Ziffern beschränkt blieb.

In Baumwollwaaren beträgt die Zunahme des Importes
seit dem Jahre 1852 . . . . . 517·6 Percent,
„ „ „ 1867 . . . . . 425·0 „
„ „ „ 1870 . . . . . 133·3 „
dagegen beziffert sich die Zunahme des Exportes von Baumwollwaaren
seit dem Jahre 1852 mit . . . . . 395 Percent,
„ „ „ 1867 „ . . . . . 32 „
„ „ „ 1870 „ . . . . . 80 „

Bezüglich der nicht besonders angeführten Artikel der Textilgruppe ist zu bemerken, daß dieselbe hauptsächlich rohe, filirte (auch gefärbte und weißgemachte) Seide enthält, und daß der starke Fall in der Ausfuhr vom Jahre 1859 an auf die Ausscheidung der Lombardie aus dem Staatsverbande in Rechnung kommt.

Während die hier erörterte Ein- und Ausfuhr von Textilwaaren nur in der Leinenbranche und in der Confection den Schluß auf eine günstige Entwicklung und Prosperität gestattet und in den übrigen Branchen das Bild eines ungleichen Concurrenzkampfes bietet, in welchem die einheimische Industrie nur wenig an Terrain zu gewinnen vermag und theilweise auch zurückgedrängt wird, ergibt der Vergleich der Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien unbestreitbar eine volle Lichtseite.

Es steigerte sich nämlich die Ausfuhr von Glas und Glaswaaren, in welchen Oesterreich eine von Alters her leistungsfähige Industrie besitzt, und auch schon zu Beginn der Periode seit 1852 erhebliche Ziffern ausweist, um 202·3 Percent und seit dem Jahre 1867 um 69·6 Percent, und wenn auch in der Einfuhr die Steigerung relativ eine viel bedeutendere ist, so ist der absolute Effect derselben ein geringer, und darauf zurückzuführen, daß seit dem Jahre 1868 der Import an gemeinem Hohlglas aus Deutschland eine beträchtliche Vermehrung erfuhr.

In Thonwaaren blieb der Import ungeachtet einer relativen Steigerung nach wie vor gering, wogegen eine Zunahme im Export
seit dem Jahre 1852 um 250 Percent
„ „ „ 1867 „ 40 „
zu constatiren ist.

In der Gruppe „Eisen und Eisenwaaren" beträgt die Steigerung des Impots
seit dem Jahre 1852 . . . . . 517·9 Percent
„ „ „ 1867 . . . . . 239·2 „
hingegen vermehrte sich die Ausfuhr
seit dem Jahre 1852 um 314·7 „
„ „ „ 1867 „ 97·6 „

Auch die Gruppe der anderen Metalle und Metallwaaren, weist, namentlich seit dem Jahre 1867, eine bedeutende Zunahme im Importe aus, wogegen der Export, welcher auch die Erzeugnisse der österreichischen Bronzewaarenindustrie umfaßt, sich nur allmälig steigerte.

In der Gruppe der „Maschinen, Transportmittel und Instrumente" nahm zu der Import von Maschinen
seit dem Jahre 1852 um 564·3 Percent
„ „ „ 1867 „ 121·4 „
wogegen der Export sich relativ nahmhafter steigerte, absolut jedoch nur in den letzten Jahren hob.

In der Abtheilung der Transportmittel weist die Einfuhr große Schwankungen auf, während die Ausfuhr stetig sich steigerte und im letzten Jahre für russische Bahnen einen temporären Aufschwung nahm.

In der Abtheilung der „Instrumente" steigerte sich die Einfuhr seit dem Jahre 1852 um 450 Percent
„ „ „ 1867 „ 83 „

In der Ausfuhr der „Instrumente" ergab sich gegenüber
dem Jahre 1852 ein Minus von . . 55·5 Percent
und gegen 1867 „ „ „ . . 7·7 „

Uebergehend zu den „Erzeugnissen aus diversen organischen Stoffen" findet man, daß in dieser Waarenclasse die Ausfuhr zumeist überwiegt und das Bild einer fortwährenden erfreulichen Entfaltung bietet.

Zunächst ist hier hervorzuheben die Abtheilung „Papier und Papierwaaren", in welchen Oesterreich seit jeher einen bedeutenden Export aufwies und denselben seit dem Jahre 1852 um 431·9 Percent
„ „ „ 1867 „ 30·0 „
steigerte, wogegen allerdings auch die Einfuhr von Papier in gewissen Sorten zunahm und gegenüber den Jahren 1852 und 1867 eine Steigerung um je 220 Percent darstellt.

In der Abtheilung „Leder und Lederwaaren" überwiegt der Gesammtziffer nach der Import, wozu indessen zu bemerken ist, daß dieses Verhältniß sich eigentlich nur auf das Leder bezieht, wogegen in Lederwaaren der Export prävalirt. In dieser Abtheilung nahm die Einfuhr zu
seit dem Jahre 1852 um 281·8 Percent
„ „ „ 1867 „ 127·0 „
die Ausfuhr steigerte sich
seit dem Jahre 1852 um 174·5 Percent
„ „ „ 1867 „ 43·3 „

Wenn auch in der Abtheilung „Holzwaaren" die Einfuhr relativ mehr zunahm, als die Ausfuhr, so ist doch die letztere absolut bedeutender und gewann gegenüber dem Jahre 1852 um 122·4 Percent

„ „ „ 1867 „ 105·7 „

In der Abtheilung „Kurzwaaren" ist dasselbe Verhältniß abermals zu finden, wo die Zunahme des Imports relativ bedeutender ist, während der Export verhältnißmäßig weniger zugenommen hat, dabei jedoch eine absolut bei weitem höhere Menge ausweist.

In der Abtheilung „chemische Producte" war seither der Import immer ein belangreicher, und steigerte sich, namentlich durch die Verbreitung des Petroleum. Aber auch der Export weist eine immerhin beträchtliche Zunahme aus.

Was die letzte Classe „Erzeugnisse der Kunstgewerbe" betrifft, so ist zu bemerken, daß hier die literarischen Erzeugnisse von ausschlaggebender Bedeutung sind.

Das hier entrollte statistische Bild der Bewegung unseres auswärtigen Handels in den zwei Hauptperioden 1852 bis 1875 und 1867 bis 1875 zeigt deutlich eine stetige, wenn auch in den einzelnen Gruppen ungleichmäßige Entwicklung, und bestätigt vollständig die Wahrnehmungen, welche die Regierung im Laufe der Zeit über die Zustände und Fortschritte im Verkehr und in der gewerblichen Production machen konnte.

Detaillirte Nachweisungen über die Ein- und Ausfuhr der einzelnen Artikel finden sich an späterem Orte bei der speciellen Begründung der einzelnen Tarifabtheilungen und Positionen; sie sind nach Mengen geordnet und umfassen bloß die Periode 1867 bis 1875, welche für die Beurtheilung des Bedürfnisses nach einzelnen Aenderungen im Zolltarife entscheidend ist.

Daran festhaltend, daß die Abgabenfreiheit der Durchfuhr und bis auf eine einzige Ausnahme auch der Ausfuhr eine der wesentlichsten Bedingungen für die Förderung des internationalen Verkehres und beziehungsweise der eigenen Production ist, daß die Einfuhr der Hilfsstoffe der Industrie überhaupt von Abgaben frei zu halten ist, daß die Einfuhr der zur Ernährung der Bevölkerung dienenden Producte nur mit sorgfältiger Bedachtnahme auf die zusammenhängenden wirthschaftlichen Interessen zum Gegenstande von Zollabgaben zu machen ist, daß endlich die Einfuhr von Fabrikaten nur solchen Zöllen unterworfen werden darf, welche, ohne den Import zu behindern oder allzusehr zu belasten, doch eine billige Ausgleichung der verschiedenen Productionsbedingungen des Inlandes gegenüber entwickelteren Concurrenzländern bieten, nahm die Regierung bei der Aufgabe, welche hier ihrer Vollendung entgegengeht, den Standpunkt ein, daß sie den status quo in den Tarifsätzen als Regel einhielt und von derselben nur dort abging, wo das Bedürfniß nach einem wirksameren Schutze einzelner Industriezweige Aenderungen unabweislich erforderte, oder wo aus zolltechnischen Rücksichten die Einführung veränderter Classificationen nothwendig war, oder endlich wo die Rücksicht auf die Vermehrung der Staatseinnahmen aus dem Zollgefälle überwog.

In letzterer Beziehung ist die Thatsache bemerkenswerth, daß die Gesammtbelastung des Waarenverkehres mit Zöllen in Oesterreich-Ungarn weit geringer ist, als in anderen Staaten und daß das Zollgefälle auch nicht annähernd jene Bedeutung für die Bedeckung der Staatsbedürfnisse einnimmt, welche es sonst überall zeigt.

So beträgt das Zollerträgniß im Jahre 1875

		Millionen Gulden Waarenwerth		Millionen Gulden Zoll		Percent des Importwerthes
in Italien	bei einem Importe von	486		40	=	8·23
„ Deutschland	„ „ „ „	1.788		60	=	3·37
„ Frankreich	„ „ „ „	1.414		97	=	6·86
„ England	„ „ „ „	3.739		203	=	5·43
„ Rußland	„ „ „ „	819		104	=	12·70
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	„ „ „ „	1.108		314	=	28·34
„ Oesterreich-Ungarn	„ „ „ „	552		20	=	3·62

Aber auch gegenüber den Gesammteinnahmen steht das Zollerträgniß in Oesterreich-Ungarn weit zurück hinter den Ergebnissen anderer Staaten. Es beträgt nämlich die Zolleinnahme

in Italien	bei einer Gesammtstaatseinnahme von	558	Millionen Gulden	7·17	Percent
„ Deutschland	„ „ „ „	736	„ „	8·15	„
„ Frankreich	„ „ „ „	1.030	„ „	9·42	„
„ England	„ „ „ „	771	„ „	26·33	„
„ Rußland	„ „ „ „	923	„ „	11·28	„
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika	„ „ „ „	576	„ „	54·51	„
„ Oesterreich-Ungarn	„ „ „ „	585	„ „	3·42	„

Auf den Kopf der Bevölkerung entfällt an Zolleinnahmen in Gulden österreichischer Währung in den vereinigten Staaten von Nordamerika 8·1, in England 5, in Spanien 4·2, in Frankreich 2·7, in der Schweiz 2·2, in Italien 1·4, in Holland 1·3, in Deutschland 1·4, in Belgien 1·2, in Rußland 1·2, in Oesterreich-Ungarn 0·6.

Angesichts der vielfach betonten Nothwendigkeit, das Gleichgewicht im Staatshaushalte auch durch eine vermehrte und gleichmäßige Anspannung der Steuerkraft herzustellen und im Hinblick auf das eben ziffermäßig dargestellte Mißverhältniß, in welchem das Ergebniß der Zolleinnahmen zu der gesammten Staatsbedeckung steht, glaubte die Regierung die Erhöhungen vieler Eingangszölle auf Consumtibilien und Industrialartikel umsomehr als gerechtfertigt erkennen zu dürfen, als das Ausmaß derselben auch in Hinkunft nur billig und mäßig zu nennen ist und überdies, namentlich bei Consumtibilien die Preise im Verkehre seit 10 Jahren wesentlich gestiegen sind.

Wenn es sich indeß darum handelt, das voraussichtliche Mehrerträgniß einigermaßen verläßlich zu veranschlagen, so ist dies immer nur unter der Voraussetzung thunlich, daß die in den letzten Jahren beobachteten Importmengen sich gleich bleiben, was wohl bei Artikeln der unmittelbaren Consumtion insofern zutrifft, als die mäßige Erhöhung der Zölle für dieselben keineswegs auf den Consum verringernd zurückwirken wird, während bei den übrigen Artikeln die Zölle auch die innere Concurrenz anregen und dieser für die Importgröße maßgebende Factor sich auch nicht annähernd im voraus berechnen läßt. Aus diesen Gründen mußte man sich darauf beschränken, das Mehrerträgniß aus den Zöllen für die wichtigsten Consumtibilien in der folgenden Tabelle (Seite 21) zu präliminiren, in welcher auch der Vergleich mit den analogen Zollsätzen anderer Staaten aufgenommen ist.

Im Zusammenhange mit diesem finanziellen Gesichtspunkte steht auch die im Entwurfe zum Einführungsgesetze enthaltene Bestimmung, daß die Zölle, einschließlich gewisser Nebengebühren, welche bisher in Silber entrichtet wurden, in Goldmünze zu zahlen sind.

Diese Maßregel hat zunächst den Zweck, die Einnahmen aus dem Zollgefälle in ihrem durch das Gesetz beabsichtigten und durch die Erfordernisse des Staatshaushaltes gebotenen Geldeffecte zu sichern und von den Schwankungen und Verschiebungen des Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber unabhängig zu machen, welche in letzter Zeit bekanntlich so namhaft waren, daß das virtuelle Ergebniß der Zölle in erheblichem Maße beeinträchtigt wurde.

Vom rein handelspolitischen Gesichtspunkte betrachtet, empfiehlt sich die in Rede stehende Neuerung nicht minder. Gold ist heute das im internationalen Verkehre Europas vorherrschende Zahlungsmittel geworden und ist wohl dort auch am Platze, wo es sich um eine Abgabe vom internationalen Waarenverkehre handelt.

Viele Zölle des im Entwurfe vorliegenden Zolltarifes sind mit Rücksicht auf das in Nachbarstaaten bestehende Ausmaß der Zölle für dieselben Artikel in ganz gleicher Höhe bemessen worden; namentlich gilt dies von vielen Positionen in Glas, Thonwaaren, Holz- und Beinwaaren, Papier und Papierwaaren, Steinwaaren, unedlen Metallen, Farb- und Zündwaaren, Kautschukkleidungen und überhaupt von jenen Waaren, in welchen die inländische Industrie concurrenzfähig ist. Da nun in den hier zunächst maßgebenden Nachbarstaaten die Goldwährung für Zölle bereits besteht, so ist wohl die Parität dieser Zölle am sichersten und einfachsten nur durch die Anwendung desselben Werthmessers zu erreichen, welcher heute fast in ganz Europa, selbst in Rußland für Zollzahlungen eingeführt ist.

Auswärtiger Handel

des österreichisch-ungarischen Zollgebietes vom Jahre 1851—1875.

I. Gesammt-Einfuhr und Ausfuhr

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österr. Währ.)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Zusammen	Mehrwerth der Einfuhr	Mehrwerth der Ausfuhr	Durchschnitts-Agio
a. Nach Jahren.						
1851	153·6	163·9	317·5		10·3	25·7
1852	194·7	210·4	405·1		15·7	19·7
1853	197·6	235·5	433·1		37·9	10·6
1854	212·3	221·0	433·3		8·7	27·7
1855	235·7	238·7	474·4		3·0	21·6
1856	262·8	255·6	518·4	7·2		5·4
1857	263·9	232·3	496·2	31·6		5·5
1858	257·2	229·7	486·9	27·5		4·1
1859	200·6	217·4	418·0		16·8	20·6
1860	208·9	264·7	473·6		55·8	32·3
1861	243·8	276·7	520·5		32·9	41·7
1862	239·0	293·0	532·0		54·0	28·1
1863	254·2	291·2	545·4		37·0	13·2
1864	254·8	323·4	578·2		68·6	15·9
1865	256·8	344·5	601·3		87·7	8·4
1866	217·9	329·5	547·4		111·6	20·0
1867	294·3	407·4	701·7		113·1	24·8
1868	387·4	428·9	816·3		41·5	14·8
1869	418·9	438·1	857·0		19·2	21·3
1870	431·9	395·4	827·3	36·5		22·2
1871	540·8	467·6	1.008·4	73·2		20·6
1872	613·7	388·0	1.001·7	225·7		9·5
1873	583·1	423·6	1.006·7	159·5		8·6
1874	568·7	449·3	1.018·0	119·4		5·2
1875	552·5	504·5	1.057·0	48·0		3·4
b. Nach Quinquennien.						
1851—1855	993·9	1.069·5	2.063·4		75·6	21 06
1856—1860	1.193·4	1.199·7	2.393·1		6·3	13·58
1861—1865	1.248·6	1.528·8	2.777·4		280·2	21·46
1866—1870	1.750·4	1.999·3	3.749·7		248·9	20·62
1871—1875	2.858·8	2.233·0	5.091·8	625·8		9·46
c. Nach Jahresdurchschnitten der Quinquennien.						
1851—1855	198·78	213·90	412·68		15·12	21·06
1856—1860	238·68	239·94	478·62		1·26	13·58
1861—1865	249·72	305·76	555·48		56·04	21·46
1866—1870	350·08	399·86	749·94		49·78	20·62
1871—1875	571·76	446·60	1.018·36	125·16		9·46

II. Gesammteinfuhr.

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österreichischer Währung.)

Nach Waarengruppen:

Jahr	Nahrungsmittel		Zusammen	Hilfsstoffe der Industrie	Fabrikate	Im Ganzen
	roh	verarbeitet				
1852	47·3	18·7	66·0	70·8	57·9	194·7
1853	43·1	17·6	60·7	73·6	63·3	197·6
1854	52·0	14·2	66·2	74·3	71·8	212·3
1855	49·1	17·7	66·8	76·5	92·4	235·7
1856	41·2	22·1	63·3	82·3	117·2	262·8
1857	35·7	15·8	51·5	82·6	129·8	263·9
1858	40·5	16·7	57·2	74·6	125·4	257·2
1859	37·0	11·3	48·3	66·4	85·9	200·6
1860	33·6	9·4	43·0	74·3	91·6	208·9
1861	42·7	8·2	50·9	92·2	100·7	243·8
1862	40·9	10·3	51·2	82·2	105.6	239·0
1863	41·0	10·1	51·1	91·8	111·3	254·2
1864	41·4	9·0	50·4	98·3	106·1	254·8
1865	38·7	8·7	47·4	99·3	110·1	256·8
1866	34·9	5·9	40·8	92·0	85·1	217·9
1867	41·9	7·0	48·9	109·0	136·4	294·3
1868	52·3	11·3	63·6	118·1	205·7	387·4
1869	51·2	12·6	63·8	113·6	241·5	418·9
1870	55·3	13·1	68·4	113·7	249·8	431·9
1871	63·2	18·3	81·5	149·5	309·8	540·8
1872	92·8	28·7	121·5	145·5	346·7	613·7
1873	101·0	34·4	135·4	129·5	318·2	583·1
1874	106·7	38·7	145·4	149·4	273·9	568·7
1875	70·6	42·7	113·3	145·1	294·1	552·5

III. Gesammtausfuhr

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österreichischer Währung.)

Nach Waarengruppen:

Jahr	Nahrungsmittel		Zusammen	Hilfsstoffe der Industrie	Fabrikate	Im Ganzen
	roh	verarbeitet				
1852	9·1	5·1	14·2	45·5	150·7	210·4
1853	9·1	5·1	14·2	53·0	168·3	235·5
1854	10·2	4·8	15·0	48·1	157·9	221·0
1855	14·9	6·5	21·4	49·5	167·8	238·7
1856	23·2	8·0	31·2	56·9	167·5	255·6
1857	20·2	12·1	32·3	52·4	147·6	232·3
1858	16·3	9·1	25·4	53·4	150·9	229·7
1859	17.1	7·9	25·0	62·9	129·5	217·4
1860	34·4	9·9	44·3	74·5	145·9	264·7
1861	41·4	10·6	52·0	73·4	151·3	276·7
1862	37·6	10·3	47·9	98·8	146·3	293·0
1863	24·2	9·7	33·9	104·5	152·8	291·2
1864	25·2	13·4	38·6	105·3	179·5	323·4
1865	44·9	22·5	67·4	110·6	166·5	344·5
1866	43·3	20·9	64·2	100·9	164·4	329·5
1867	78·4	34·9	113·3	96·8	197·3	407·4
1868	94·2	38·0	132·2	104·4	192·3	428·9
1869	74·3	46·8	121·1	91·2	225·8	438·1
1870	50·2	52·1	102·3	86·7	206·4	395·4
1871	60·4	64·8	125·2	104·6	237·8	467·6
1872	28·8	36·9	65·7	94·1	228·2	388·0
1873	33·6	41·0	74·6	124·0	225·0	423·6
1874	39·1	40·4	79·5	108·1	261·7	449·3
1875	55·5	52·0	107·5	115·5	281·5	504·5

Anmerkung. 1. In den Ziffern der Ausfuhr von Fabricaten in den Jahren 1852 bis 1858 ist auch der Seidenexport der Lombardie enthalten.
2. Im Jahre 1875 enthält die Ausfuhr von Fabricaten auch den Bedarf der Zollausschlüsse Istrien und Dalmatien für Bahnbauten.

IV. Einfuhr an Nahrungsmitteln.

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österreichischer Währung.)

Nach den wichtigsten Waarengattungen:

Jahr	Nahrungsmittel roh					Nahrungsmittel verarbeitet					
	Getreide und Hülsenfrüchte	Colonialwaaren und Südfrüchte	Schlacht- und Stechvieh	alle anderen Artikel	Zusammen	Mehl- und Mahlproducte	Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup	gebrannte geistige Flüssigkeiten	Wein	alle anderen Artikel [1]	Zusammen
1852	14·6	12·7	16·1	3·9	47·3	0·6	8·6	2·3	2·7	4·5	18·7
1853	14·1	11·7	14·3	3·0	43·1	0·6	9·6	0·9	2·7	3·8	17·6
1854	22·3	10·7	15·8	3·2	52·0	1·0	6·9	0·5	2·3	3·5	14·2
1855	15·1	14·6	16·7	2·7	49·1	1·1	9·6	0·6	2·6	3·8	17·7
1856	9·0	14·4	15·2	2·6	41·2	1·0	9·5	0·7	3·0	7·9	22·1
1857	8·0	14·6	10·9	2·2	35·7	1·3	6·0	0·4	3·3	4·8	15·8
1858	8·1	15·8	13·9	2·7	40·5	1·4	6·1	0·4	4·2	4·6	16·7
1859	7·3	14·5	13·2	2·0	37·0	2·7	2·2	0·4	1·9	4·1	11·3
1860	6·4	15·0	10·1	2·1	33·6	2·1	0·7	0·4	0·9	5·3	9·4
1861	5·9	19·2	15·6	2·0	42·7	2·3	0·9	0·6	0·8	3·6	8·2
1862	6·4	18·0	14·1	2·4	40·9	1·4	2·7	0·6	1·1	4·5	10·3
1863	6·2	19·4	12·5	2·9	41·0	2·6	1·5	0·5	1·1	4·4	10·1
1864	9·6	19·3	9·7	2·8	41·4	3·2	0·3	0·5	0·8	4·2	9·0
1865	6·5	20·0	10·5	1·7	38·7	2·8	0·2	0·5	0·9	4·3	8·7
1866	5·7	18·5	8·8	1·9	34·9	2·1	0·2	0·4	0·6	2·6	5·9
1867	5·9	20·9	12·1	3·0	41·9	2·1	0·2	0·5	0·7	3·5	7·0
1868	6·5	22·8	19·2	3·8	52·3	2·3	0·2	0·6	0·9	7·3	11·3
1869	6·2	23·1	17·7	4·2	51·2	2·9	0·6	0·6	1·1	7·4	12·6
1870	8·5	25·0	17·1	4·7	55·3	3·3	0·1	0·7	1·1	7·9	13·1
1871	10·6	28·8	14·8	9·0	63·2	3·1	0·2	0·9	1·9	12·2	18·3
1872	25·3	30·4	25·0	12·1	92·8	4·8	0·2	1·1	2·8	19·8	28·7
1873	35·0	32·6	18·7	14·7	101·0	9·9	0·2	1·3	2·9	20·1	34·4
1874	42·1	30·8	16·4	17·4	106·7	9·3	0·2	1·2	1·9	26·1	38·7
1875	12·1	31·9	17·5	9·1	70·6	7·4	0·2	1·1	1·8	32·2	42·7

[1] Darunter Tabakfabrikate und Kaffeesurrogate.

V. Ausfuhr an Nahrungsmitteln.

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österreichischer Währung.)

Nach den wichtigsten Waarengattungen:

Jahr	Nahrungsmittel roh				Nahrungsmittel verarbeitet						
	Getreide und Hülsenfrüchte	Schlacht- und Stechvieh	alle anderen [1]	Zusammen	Zucker, Zuckermehl und Zuckersyrup	Mehl und andere Mahlproducte	Bier	gebrannte geistige Flüssigkeiten	Wein	alle anderen [2]	Zusammen
1852	2·4	4·8	1·9	9·1	0·0	0·9½	0·1	0·0	1·2	2·9	5·1
1853	1·1	6·2	1·8	9·1	0·0	1·1	0·0	0·0	0·9	3·1	5·1
1854	3·8	4·1	2·3	10·2	0·0	0·8	0·0	0·3	1·5	2·2	4·8
1855	8·2	4·1	2·6	14·9	0·0	1·9	0·0	0·3	1·9	2·4	6·5
1856	15·2	4·7	3·3	23·2	0·0	2·4	0·1	1·1	2·0	2·4	8·0
1857	10·5	5·4	4·3	20·2	0·0	4·9	0·1	1·9	3·0	2·2	12·1
1858	7·1	5·3	3·9	16·3	0·0	3·6	0·2	0·7	2·0	2·6	9·1
1859	6·3	6·0	4·8	17·1	0·0	3·3	0·2	0·5	2·1	1·8	7·9
1860	21·6	6·6	6·2	34·4	0·3	5·0	0·4	1·0	2·0	1·2	9·9
1861	27·5	8·3	5·6	41·4	0·1	6·4	0·5	1·3	1·6	0·7	10·6
1862	25·5	7·3	4·8	37·6	0·0	7·1	0·5	0·6	1·4	0·7	10·3
1863	12·8	8·0	3·4	24·2	0·0	5·9	0·6	0·7	1·7	0·8	9·7
1864	13·2	6·3	5·7	25·2	1·4	6·6	0·6	1·5	2·5	0·8	13·4
1865	28·7	8·4	7·8	44·9	6·7	9·5	0·9	1·9	2·7	0·8	22·5
1866	25·1	10·6	7·6	43·3	4·8	10·7	0·9	2·1	1·8	0·6	20·9
1867	61·4	11·2	5·8	78·4	9·6	17·3	1·5	3·2	2·3	1·0	34·9
1868	78·0	8·6	7·6	94·2	3·5	22·5	1·9	6·2	2·8	1·1	38·0
1869	49·6	12·2	12·5	74·3	6·1	26·2	2·0	7·3	3·1	2·1	46·8
1870	27·8	9·7	12·7	50·2	17·3	23·7	2·0	3·9	2·3	2·9	52·1
1871	40·0	10·0	10·4	60·4	26·7	28·5	2·5	1·3	2·7	3·1	64·8
1872	14·9	8·6	5·3	28·8	17·1	11·4	2·3	0·4	2·1	3·6	36·9
1873	16·7	9·8	7·1	33·6	25·6	6·9	2·8	0·4	1·9	3·4	41·0
1874	22·7	6·4	10·0	39·1	18·8	10·1	3·2	2·0	2·4	3·9	40·4
1875	33·3	11·0	11·2	55·5	24·6	13·5	2·9	3·8	2·4	4·8	52·0

[1]) Hieher gehören nebst anderen Artikeln auch frische Fische, Butter, Schweinfett, Speck, Honig, Eier, Gartengewächse und Obst (frisch), Mineralwässer ꝛc.

[2]) Hieher gehören nebst anderen Artikeln insbesondere Tabakfabrikate, Kaffeesurrogate und Eßwaaren.

VI. Einfuhr an Hilfsstoffen der Industrie.

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österr. Währ.)

Nach den wichtigsten Waarengattungen.

Jahr	Tabakblätter	Felle und Häute	Kohlen	Baumwolle	Flachs, Hanf, Jute, Seegras	Schafwolle	alle übrigen [1]	Zusammen
1852	5·6	6·7	0·6	22·5	3·0	6·4	26·0	70·8
1853	9·7	5·3	0·9	21·5	2·7	5·7	27·8	73·6
1854	6·9	3·5	0·3	20·7	1·8	13·7	27·4	74·3
1855	6·2	4·5	0·3	22·2	2·5	10·5	30·3	76·5
1756	7·6	4·0	0·4	24·9	4·1	8·7	32·6	82·3
1857	10·0	4·0	0·8	23·2	3·9	11·2	29·5	82·6
1858	5·6	3·4	1·0	25·6	3·9	7·6	27·5	74·6
1859	2·8	3·9	1·1	23·9	3·5	9·0	22·2	66·4
1860	3·0	4·6	1·2	28·8	3·4	10·7	22·6	74·3
1861	2·2	11·6	1·6	35·3	3·8	15·2	22·5	92·2
1862	3·5	9·0	1·8	27·1	4·3	14·3	22·2	82·2
1863	3·3	8·2	2·1	33·5	6·9	14·1	23·7	91·8
1864	5·6	7·3	2·1	38·0	8·3	16·7	20·3	98·3
1865	4·0	8·2	2·2	38·2	10·5	14·8	21·4	99·3
1866	3·5	7·9	1·7	42·0	5·6	14·6	16·7	92·0
1867	6·1	10·9	2·4	33·1	8·4	21·7	26·4	109·0
1868	5·8	12·1	3·5	36·1	10·6	19·2	30·8	118·1
1869	3·9	12·9	4·1	33·6	8·2	17·3	33·6	113·6
1870	6·3	12·6	5·6	34·3	10·9	14·2	29·8	113·7
1871	6·9	14·9	8·2	49·4	10·0	24·1	36·0	149·5
1872	9·6	9·9	9·5	40·2	11·1	24·2	41·0	145·5
1873	14·3	7·0	10·7	36·4	13·5	14·1	33·5	129·5
1874	21·7	6·9	9·8	40·4	16·1	20·7	33·8	149·4
1875	17·5	8·0	9·8	44·2	13·6	17·1	34·9	145·1

[1]) Borsten, Haare, Federn, Fette, Farb-, Gerb- und Schnitzstoffe, rohe Seide, Hopfen, Holz, Sämereien u. s. w.

VII. Ausfuhr an Hilfsstoffen der Industrie.

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österr. Währ.)

Nach den wichtigsten Waarengattungen.

Jahr	Felle und Häute	Brenn- und Werkholz	Kohlen	Schafwolle	alle anderen[1])	Zusammen
1852	0·3	11·4	0·3	13·0	20·5	45·5
1853	0·6	13·0	0·4	23·5	15·5	53·0
1854	0·7	10·0	0·5	18·1	18.8	48·1
1855	0·6	9·5	0·6	23·5	15·3	49·5
1856	0·8	12·3	0·7	26·9	16·2	56·9
1857	1·0	12·0	0·6	21·5	17·3	52·4
1858	0·8	12·5	0·9	21·6	17·6	53·4
1859	1·0	14·4	1·0	32·2	14·3	62·9
1860	0·9	17·1	1·4	28·5	26·6	74·5
1861	1·5	19·7	1·5	28·8	21·9	73·4
1862	1·4	29·5	1·6	42·5	23·8	98·8
1863	3·4	28·1	1·6	46·4	25·0	104·5
1864	4·6	23·9	2·0	47·9	26·9	105·3
1865	3·7	24.3	2·0	48·7	31·9	110·6
1866	4·5	24·2	2·5	43·2	26·5	100·9
1867	4·3	20·8	3·8	36·5	31·4	96·8
1868	3·7	24·5	4·2	38·7	33·3	104·4
1869	4·4	23·4	4·2	32·1	27·1	91·2
1870	4·0	23·7	4·8	25·2	29·0	86·7
1871	4·6	18·9	5·4	35·3	40·4	104·6
1872	5·4	22·5	6·1	28·4	31·7	94·1
1873	6·3	24·6	8·7	39·6	44·8	124·0
1874	7·3	26·6	11·0	31·9	31·3	108·1
1875	5·3	27·6	13·8	28·4	40·4	115·5

[1]) Rohseide, Haare, Federn, Borsten, Fette, Oelsaat, Hopfen, Sämereien, Tabakblätter u. s. w.

VIII. Einfuhr an Fabrikaten.

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österreichischer Währung.)

Nach Waarengattungen.

Jahr	Gespinnste, Gewebe und sonstige textile Erzeugnisse										Erzeugnisse aus nicht metallischen Mineralien			
	Baumwoll-		Wollen-		Leinen-		Seidenwaaren	Kleider- und Putzwaaren	andere dieser Gruppe	Zusammen	Glas- und Glaswaaren	Thonwaaren	alle anderen	Zusammen
	garne	waaren	garne	waaren	garne	waaren								
1852	4·8	1·7	4·8	1·6	1·8	0·2	0·5	0·2	0·5	16·1	0·3	0·3	1·3	1·9
1853	5·2	2·0	3·5	2·4	1·6	0·4	0·9	0·5	0·5	17·0	0·4	0·4	2·2	3·0
1854	4·7	1·7	3·2	1·8	1·5	0·3	1·6	0·5	0·7	16·0	0·5	0·5	10·3	11·3
1855	8·4	2·1	4·6	3·3	1·9	0·3	2·8	0·6	1·2	25·2	0·7	0·5	14·4	15·6
1856	11·5	2·8	4·4	5·4	2·0	0·6	5·2	0·9	1·1	33·9	1·0	0·8	12·8	14·6
1857	11·6	3·0	4·6	5·8	2·0	0·7	5·0	1·1	1·3	35·1	1·3	0·8	12·2	14·3
1858	11·4	2·4	4·1	4·5	2·6	0·5	3·9	0·9	1·0	31·3	1·1	0·8	5·5	7·4
1859	6·8	1·0	3·8	3·3	1·5	0·4	3·4	0·6	3·5	24·3	0·9	0·7	3·1	4·7
1860	9·0	1·8	5·8	3·1	1·6	0·3	5·5	0·7	5·0	32·8	0·9	0·8	5·5	7·2
1861	12·2	1·4	8·4	2·9	3·2	0·2	6·2	0·4	9·5	44·4	0·7	0·5	5·9	7·1
1862	12·9	1·5	8·5	3·6	3·2	0·2	7·3	0·6	4·4	42·2	0·7	0·6	6·9	8·2
1863	13·9	1·4	8·2	4·4	3·4	0·3	8·4	0·8	2·9	43·7	0·8	0·7	7·2	8·7
1864	14·1	1·1	7·2	4·4	3·6	0·2	7·9	0·8	2·9	42·2	1·0	0·7	7·9	9·6
1865	16·1	1·2	6·8	4·7	3·6	0·3	5·7	0·8	3·0	42·2	1·2	0·5	9·1	10·8
1866	12·8	1·1	5·9	3·8	1·9	0·2	5·1	0·5	4·1	35·4	0·5	0·2	7·4	8·1
1867	15·0	2·0	12·2	9·1	3·8	0·8	13·2	0·9	9·0	66·0	0·9	0·3	11·4	12·6
1868	15·4	4·8	14·0	15·7	4·8	2·3	19·5	1·6	10·5	88·6	0·9	0·4	13·8	15·1
1869	12·8	4·6	13·4	16·3	3·4	3·4	21·3	2·1	10·4	87·7	1·2	0·5	15·6	17·3
1870	13·2	4·5	14·2	13·6	3·3	2·7	20·3	2·0	11·4	85·2	1·6	0·5	15·5	17·6
1871	18·7	7·3	17·4	18·7	3·9	4·0	26·5	2·7	16·5	115·7	1·8	0·7	14·4	16·9
1872	19·5	9·9	14·7	22·2	3·0	3·0	32·5	3·8	17·2	122·8	2·5	0·8	21·1	24·4
1873	16·1	9·9	11·6	21·3	2·5	3·6	31·7	4·4	11·8	112·9	3·1	0·9	15·5	19·5
1874	16·9	9·0	14·3	18·7	2·6	3·1	28·3	4·0	11·7	108·6	2·9	0·7	13·9	17·5
1875	19·0	10·5	14·4	24·5	2·6	3·5	32·1	5·0	14·0	125·6	2·6	0·7	16·1	19·4

IX. Ausfuhr an Fabrikaten.

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österreichischer Währung.)

Nach Waarengattungen.

Jahr	Gespinnste, Gewebe und sonstige textile Erzeugnisse										Erzeugnisse aus nicht metallischen Mineralien			
	Baumwoll-		Wollen-		Leinen-		Seidenwaaren	Kleider- und Putzwaaren	andere dieser Gruppe [1]	Zusammen	Glas- und Glaswaaren	Thonwaaren	alle anderen [2]	Zusammen
	garne	waaren	garne	waaren	garne	waaren								
1852	0·1	2·0	0·4	8·4	0·4	11·3	5·6	7·3	58·8	94·3	8·7	0·4	3·4	12·5
1853	0·1	1·8	0·4	8·0	0·4	11·3	8·9	9·3	67·2	107·4	8·1	0·6	3·9	12·6
1854	0·3	2·0	0·5	9·7	0·3	6·8	6·5	8·3	62·9	97·3	9·8	0·5	3·5	13·8
1855	0·2	3·3	0·4	11·2	0·6	8·2	7·7	8·4	55·4	95·4	11·4	0·7	2·4	14·5
1856	0·3	2·7	0·4	11·8	0·8	6·9	7·9	7·8	46·6	85·2	13·7	0·8	5·1	19·6
1857	0·4	3·4	0·6	10·7	1·1	6·9	7·5	6·4	29·4	66·4	15·1	0·9	1·8	17·8
1858	0·4	4·4	0·3	7·9	1·3	6·5	5·7	5·7	44·8	77·0	12·6	0·8	3·0	16·4
1859	0·5	5·5	0·5	11·7	0·8	7·4	5·1	4·3	13·7	49·5	13·5	0·8	5·5	19·8
1860	0·7	7·9	0·6	16·1	1·1	9·6	5·2	6·4	2·2	49·8	15·4	0·9	7·6	23·9
1861	0·4	5·4	0·7	17·7	2·3	9·3	4·8	6·7	1·2	48·5	12·8	0·7	2·6	16·1
1862	0·5	3·6	0·9	17·2	3·2	8·1	4·8	7·8	2·3	48·4	12·6	0·9	0·6	14·1
1863	1·0	3·5	2·0	17·6	4·7	8·9	5·6	6·4	3·9	53·6	12·1	1·0	1·6	14·7
1864	0·8	3·9	2·4	19·2	6·2	11·8	6·1	6·6	6·2	63·2	12·3	1·2	2·8	16·3
1865	0·6	3·1	2·6	18·0	5·2	9·2	6·3	5·2	3·5	53·7	13·0	1·0	1·1	15·1
1866	0·3	4·7	1·8	15·6	4·7	10·7	11·3	6·3	1·1	56·5	12·9	0·7	1·5	15·1
1867	0·3	7·5	1·3	14·7	3·2	16·0	10·8	6·2	0·9	60·9	15·5	1·0	0·9	17·4
1868	0·3	5·6	1·5	14·7	4·2	15·4	9·1	7·5	1·3	59·6	17·7	1·1	2·3	21·1
1869	0·6	6·6	2·6	17·3	6·6	16·4	12·2	8·8	1·8	72·9	18·6	1·4	7·2	27·2
1870	0·4	5·5	2·7	17·2	6·7	15·0	9·8	8·6	2·0	67·9	17·6	1·4	2·3	21·3
1871	0·4	5·8	4·1	18·8	7·6	19·1	8·9	8·4	3·4	76·5	19·4	1·3	2·0	22·7
1872	0·4	6·3	4·3	16·1	7·7	18·9	11·5	8·6	2·2	76·0	15·8	1·5	1·6	18·9
1873	0·5	6·1	4·1	15·3	10·3	15·3	12·7	6·9	2·3	73·5	14·9	1·3	4·2	20·4
1874	0·8	7·8	4·8	15·9	12·2	19·3	12·0	6·9	2·7	82·4	24·2	1·5	4·1	29·8
1875	0·8	9·9	4·3	15·9	11·9	18·2	12·5	7·7	4·0	85·2	26·3	1·4	6·4	34·1

[1]) Hieher gehört nebst anderen Artikeln auch rohe, filirte, dann gefärbte Seide und gesponnene Seidenabfälle, in welchen Waaren der Export bis zum Abfall der Lombardie sehr belangreich war.

[2]) Hievon absorbiren die namhaftesten Werthsbeträge die „echten Steine".

X. Einfuhr an Fabrikaten.

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österreichischer Währung.)

Nach Waarengattungen:

Jahr	Metalle und Metallwaaren			Maschinen, Transportmittel und Instrumente				Erzeugnisse aus diversen organischen Stoffen						Chemische Producte*)	Literarische und artistische Erzeugnisse
	Eisen und Eisenwaaren	Andere Metalle und Metallwaaren	Zusammen	Maschinen	Transportmittel	Instrumente	Zusammen	Papier und Papierarbeiten	Leder, Leder- und Gummiwaaren	Holzwaaren	Kurze Waaren	Alle anderen	Zusammen		
1852	2·8	3·7	6·5	1·4	0·0	0·2	1·6	1·0	4·4	0·8	2·3	0·6	9·1	18·6	4·1
1853	3·8	3·2	7·0	2·6	3·6	0·3	6·5	0·9	4·4	0.9	2·9	0·7	9·8	15·4	4·6
1854	2·8	2·0	4·8	1·6	0·7	0·3	2·6	1·0	7·0	1·0	2·8	0·9	12·7	19·4	5·0
1855	4·2	2·7	6·9	1·4	0·2	0·3	1·9	1·4	8·6	1·3	3·9	1·0	16·2	20·8	5·8
1856	9·2	4·3	13·5	2·5	4·2	0·6	7·3	1·9	8·7	1·6	5·0	1·0	18·2	23·1	6·6
1857	16·0	4·8	20·8	3·5	8·2	0·7	12·4	2·3	7·1	1·9	5·2	1·0	17·5	21·8	7·9
1858	23·4	4·2	27·6	5·1	2·5	0·8	8·4	1·9	7·6	1·9	4·6	1·2	17·2	25·5	8·0
1859	10·6	2·7	13·3	2·6	0·9	0·5	4·0	1·3	6·4	1·6	3·3	0·8	13·4	19·6	6·6
1860	7·7	3·1	10·8	2·4	0·4	0·5	3·3	1·5	4·9	1·7	3·5	1·1	12·7	18·3	6·5
1861	4·5	3·6	8·1	2·9	0·4	0·4	3·7	1·0	6·2	1·7	2·3	1·7	12·9	18·4	6·1
1862	5·8	4·4	10·2	2·7	0·6	0·8	4·1	1·4	7·1	2·0	2·9	1·7	15·1	19·0	6·8
1863	7·3	3.3	10·6	2·8	0·4	0·7	3·9	1·7	7·0	2·1	3·1	1·3	15·2	21·6	7·6
1864	7·0	2·5	9·5	2·7	0·3	0·5	3·5	1·8	6·3	2·0	2·9	1·5	14·5	18·8	8·0
1865	5·6	3·3	8·9	3·7	0·2	0·6	4·5	1·5	6·2	2·1	2·5	1·5	13·8	22·0	7·9
1866	3·3	3·1	6·4	2·4	0·0	0·3	2·7	0·8	5·3	1·2	2·8	1·1	11·2	15·3	6·0
1867	5·1	5·5	10·6	4·2	0·5	0·6	5·3	1·0	7·4	1·7	3·2	2·2	15·5	18·9	7·5
1868	24·8	8·9	33·7	8·3	0·4	0·7	9·4	1·5	12·3	2·7	5·3	2·5	24·3	25·9	8·7
1869	41·5	8·9	50·4	11·1	1·4	1·2	13·7	1·9	14·3	3·4	10·5	3·0	33·1	28·9	10·4
1870	41·5	10·3	51·8	11·4	2·9	1·2	15·5	2·0	14·2	3·4	11·4	3·0	34·0	33·7	12·0
1871	46·2	12·2	58·4	15·0	3·1	1·6	19.7	2·4	19·7	4·5	13·8	3·9	44·3	41·6	13·2
1872	47·9	13·4	61·3	17·7	4·1	1·8	23·6	3·2	22·1	5·9	17·6	4·4	53·2	46·2	15·2
1873	40·5	11·7	52·2	14·9	4·0	1·6	20·5	3·7	15·8	6·5	17·7	3·5	47·2	49·6	16·3
1874	20·8	10·4	31·2	9·7	0·7	1·2	11·6	3·3	15·1	5·5	12·2	3·7	39·8	49·9	15·3
1875	17·3	9·7	27·0	9·3	0·8	1·1	11·2	3·2	16·8	4·8	12·7	4·3	41·8	54·3	14·8

*) Darunter Petroleum.

XI. Ausfuhr an Fabrikaten.

(Waarenwerthe in Millionen Gulden österreichischer Währung.)

Nach Waarengattungen:

Jahr	Metalle und Metallwaaren			Maschinen, Transportmittel und Instrumente				Arbeiten aus diversen organischen Stoffen						Chemische Producte	Literarische und artistische Erzeugnisse
	Eisen- und Eisenwaaren	Andere Metalle und Metallwaaren	Zusammen	Maschinen	Transportmittel	Instrumente	Zusammen	Papier und Papierarbeiten	Leder, Leder- und Gummiwaaren	Holzwaaren	Kurze Waaren	Alle anderen	Zusammen		
1852	6·1	2·4	8·5	0·1	2·8	2·7	5·6	2·2	4·7	4·9	10·0	1·0	22·8	4·3	2·7
1853	5·0	2·5	7·5	0·2	3·9	3·0	7·1	2·2	4·9	5.1	12·3	1·6	26·1	4·9	2·7
1854	4·9	4·5	9·4	0·1	1·1	1·7	2·9	2·1	4·3	4·1	14·8	1·3	26·6	5·8	2·1
1855	7·0	3·1	10·1	0·2	1·7	1·4	3·3	3·1	6·8	4·4	19·6	1·6	35·5	6·3	2·7
1856	8·2	3·8	12·0	0·3	2·7	2·3	5·3	4·0	7·6	5·4	17·9	1·3	36·2	6·3	2·9
1857	8·6	3·4	12·0	0·3	2·9	2·1	5·3	3·6	8·1	5·7	17·3	1·4	36·1	6·9	3·1
1858	9·2	2·3	11·5	0·3	3·6	0·9	4·8	3·6	8·1	4·9	13·6	1·5	31·7	6·3	3·2
1859	9·5	3·1	12·6	0·5	2·9	0·8	4·2	3·3	7·9	4·3	14·8	2·1	32·4	8·0	3·0
1860	10·8	2·7	13·5	0·6	4·1	1·1	5·8	4·4	10·7	4·4	18·2	2·5	40·2	9·9	2·8
1861	17·4	3·0	20·4	1·3	4·1	1·6	7·0	3·9	12·7	4·4	27·0	0·9	48·9	7·3	3·1
1862	13·3	2·3	15·6	1·7	6·1	1·5	9·3	4·4	9·7	4·2	28·7	1·0	48·0	7·6	3·3
1863	10·6	2·6	13·2	0·9	4·0	1·6	6·5	5·4	9·3	4·3	32·8	1·5	53·3	7·8	3·7
1864	12·1	3·6	15·7	0·8	5·1	1·7	7·6	6·9	10·4	5·1	38·7	1·4	62·5	10·2	4·0
1865	10·9	4·1	15·0	0·9	3·7	1·3	5·9	7·2	10·7	5·3	37·7	1·4	62·3	10·0	4·5
1866	10·7	5·6	16·3	1·3	3·0	1·1	5·4	7·0	7·8	4·3	36·2	1·0	56·3	11·2	3·6
1867	12·8	4·2	17·0	3·2	3·6	1·3	8·1	9·0	9·0	5·3	51·8	1·0	76·1	13·2	4·6
1868	12·1	3·7	15·8	1·7	3·1	1·5	6·3	6·9	10·0	6·6	49·1	0·9	73·5	11·1	4·9
1869	14·2	4·8	19·0	0·9	4·8	1·7	7·4	8·0	12·7	7·6	52·4	1·1	81·8	11·9	5·6
1870	13·6	3·5	17·1	0·8	6·6	1·5	8·9	7·5	14·4	7·1	44·5	0·9	74·4	11·7	5·1
1871	14·9	3·5	18·4	2·6	5·5	1·8	9·9	9·4	17·1	7·6	56·0	1·1	91·2	13·1	6·0
1872	16·0	4·9	20·9	1·8	6·5	1·5	9·8	8·2	16·5	8·6	48·2	1·2	82·7	12·7	7·2
1873	14·6	4·5	19·1	5·0	3·5	1·4	9·9	9·3	11·9	9·8	48·4	1·1	80·5	13·4	8·2
1874	21·8	6·4	28·2	8·8	7·8	1·5	18·1	11·2	11·5	10·5	47·3	1·3	81·8	13·6	7·8
1875	25·3	9·3	34·6	7·1	14·2	1·2	22·5	11·7	12·9	10·9	43.9	1·6	81·0	15·4	8·7

Nachweisung

über den

voraussichtlichen Ertrag der Zölle von den wichtigsten Consumtionsartikeln, berechnet nach dem Durchschnittsergebnisse der Einfuhr in den vier Jahren 1873 bis 1876.

Umrechnungsverhältnisse, welche den Nachweisungen zu Grunde gelegt sind:

Italien	1 Lire = 40 kr. österr. Währ.
Deutschland	1 Mark = 50 kr. österr. Währ.
Frankreich	1 Frank = 40 kr. österr. Währ.
Rußland	1 Rubel = 1 fl. 62 kr. österr. Währ.
England	1 Pfund Sterling = 10 fl. österr. Währ.
Vereinigte Staaten von Nordamerika	1 Dollar = 2 fl. 14 kr. österr. Währ.
Rußland	1 Pud = 16·38 Kilogramm.

Post-Nr.	Gegenstand	Oesterreichisch-ungarischer Einfuhrzoll per 1 metr. Centner: bestehender allgemein fl.	kr.	bestehender vertragsmäßig fl.	kr.	künftiger fl.	kr.	Verhältniß des künftigen Einfuhrzolles: a) Handelswerth per 100 Kilo laut Handelsstatistik für das Jahr 1875 Gulden	b) in Percenten des Handelswerthes	Durchschnittliches Ergebniß der Gesammteinfuhr in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1873 bis 1876 jährlich: Menge Metr. Centner	Zollertrag Gulden
1	Kaffee (roh und gebrannt)	16/21	..	..	..	24/30	..	110/130	21 9/11 / 21 1/13	317.086	5,078.092
2	Cichorien (einschließlich Kaffee-Surrogate)	16	..	Cichorien 2	..	6	..	16/24	37 1/2 / 25	26.725	54.219
3	Gewürze, gemeine	16	..	..	..	24	..	Pfeffer 48 Piment 36 Uebrige 120	50 66 2/3 20	17.148	274.368
4	Gewürze, fein (einschließlich Safran und Vanille)	31	50	..	..	40/60	..	Zimmt 70 Nelken 190 Muskat 320 Safran 4320 Vanille 6000	57 1/17 21 1/19 12 1/2 1 7/18 1	5.464	172.116
5	Südfrüchte, gemeine	1	60	..	..	2	..	Oliven, gesalzen 50 Alle übrigen 12	4 16 2/3	38.017	60.827

Erträgniß bei Anwendung der neuen Zölle auf diese Menge	Daher voraussichtliches Mehrerträgniß der neuen Zölle	Vergleich mit den Zöllen dieser Artikel in							
		Italien		Deutschland		Frankreich		Rußland	
Gulden		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
7,616.004	2,537.912	32	. . . .	17/21	50	64 80 + 4% Zuschlag	40	14	82
160.350	106.131	2 + 12% Steuerzuschlag	.	frei 17	50	2 + 12% Steuerzuschlag	.	14 gebrannt, gepreßt, ohne Kaffeezusatz 2	82 48
411.552	137.184	Pfeffer und Piment 18	48	19	50	96 + 4%	. . . .	. . . .	. . . .
223.240	51.124	Zimmt, fein 55 Zimmt, gemein 23 Nelken 46 Muskatnüsse ohne Schale 92 Muskatnüsse mit Schale 16 Vanille, Safran 115	44 10 20 40 17 50	19	50	Muscat mit Schalen 96 + 4% ohne Schalen 140 + 4% 96 + 4% Vanille 161 + 4% Safran, frei	20	Badian, frei, Cardamomen, Muskatblüthe und Nüsse, dann Zimmt 24 Alle übrigen Gewürze 14 Vanille, Safran 79	72 82 12
76.034	15.205	Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt und Pomeranzenschalen frische, getrocknete, frei, Feigen, frische frei, Oliven, frisch frei, Oliven, andere 3 Kastanien frei, Johannisbrod . unreife Pomeranzen, geschälte, grüne frei, Früchte andere trockene . Paradiesäpfel frei	20 69 80	Kastanien und Johannisbrod 1 Pomeranzen, unreife, in Salzwasser eingelegte, grüne, geschälte, und Pomeranzenschalen frische, getrocknete und Paradiesäpfel frei, Oliven 21 Feigen frische 6	50 .	Kastanien, frei, Johannisbrod . Pomeranzen, unreife, in Salz oder Salzwasser eingelegte 3 einfach in Meerwasser . Paradiesäpfel . Feigen, frisch frei, andere Südfrüchte, frische frei, Pomeranzenschalen frische und getrocknete frei	12 20 80 80	Pomeranzen, unreife, Citronen- und Pomeranzenschalen, trocken frei, Feigen frische und Kastanien 4 Johannisbrod 3 Oliven gesalzen in Fässern 9 Oliven in hermetrisch verschlossenen Gefäßen 29	94 46 88 60

Post-Nr.	Gegenstand	Oesterreichisch-ungarischer Einfuhrzoll per 1 metr. Centner: bestehender allgemein fl.	bestehender allgemein kr.	bestehender vertragsmäßig fl.	bestehender vertragsmäßig kr.	künftiger fl.	künftiger kr.	Verhältniß des künftigen Einfuhrzolles: a) Handelswerth per 100 Kilo laut Handelsstatistik für das Jahr 1875 Gulden	b) in Percenten des Handelswerthes	Durchschnittliches Ergebniß der Gesammteinfuhr in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1873 bis 1876 jährlich: Menge Metr. Centner	Zollertrag Gulden
6	Südfrüchte, mittelfeine, als:	. .	. .					12	66⅔		
	Citronen, Limonien, Pomeranzen, Feigen, getrocknete, Granatäpfel .	5	26	4	40	8	. .	Feigen, getrocknet 16	37½		
	Pinien (ausgeschälte) . . .							Granatäpfel und Pinien 60	10	237.255	1,149.942
	Weinbeeren, getrocknete . .	10	30	5	. .	6	. .	Weinbeeren, getrocknete 28	21⅜		
	Rosinen, Corinthen . . .										
7	Südfrüchte, feine, als: Datteln, Mandeln, Pistazien	10	50	10	. .	15	. .	70	21⅜	20.386	203.878
8	Thee	31	50	. .	. .	50	. .	280	17⅞	3.003	94.586
9	Reis enthülst	1	60	. .	50	2	. .	16	12½	395.826	182.438
	und in Hülsen	. .	54	frei		. .	60	10	6		
10	Fische, frische, Fluß- und Bachkrebse, Schnecken, frische	frei		frei		1	. .	60—80 Fluß- und Bachkrebse, Schnecken 60	1¼ bis 1⅔ 1⅔	4.715	. . . . .
11	Häringe, gesalzen, geräuchert	1	.	. .	. .	2	. .	20	10	61.326	61.326

Erträgniß bei Anwendung der neuen Zölle auf diese Menge	Daher voraussichtliches Mehrerträgniß der neuen Zölle	Vergleich mit den Zöllen dieser Artikel in							
		Italien		Deutschland		Frankreich		Rußland	
Gulden		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1,547.988	*398.046*	Citronen, Limonien Pomeranzen, frei Feigen getrocknete . | 80 Granatäpfel frei Weinbeeren, getrocknete . | 80 Pinienkerne frei		Citronen, Limonien Pomeranzen 6 | . Feigen getrocknet 12 | . Granatäpfel 6 | . Weinbeeren, getrocknet 12 | . Pinien und Pignolikerne 1 | 50		Citronen, Limonien Pomeranzen . | 80 Granatäpfel frei Pignolikerne, süße 4 | 80 + 4% Feigen getrocknet . | 12 Weinbeeren getrocknet . | 12 andere Südfrüchte, trockene 3 | 20		Citronen, Limonien, Pomeranzen 2 | 48 Feigen, getrocknet 9 | 88 Granatäpfel 4 | 94 Corinthen frei Weinbeeren, getrocknet 9 | 88	
305.790	*101.912*	Datteln 3 | 20 Mandeln frei Pistazien 3 | 20		12	.	Mandeln, frei Datteln 3 | 20 + 4% Pistazien 3 | 20		Pistazien 4 | 94 Mandeln 16 | 32 Datteln 9 | 88 alle anderen Südfrüchte 4 | 94	
150.150	*55.564*	138	60	24	. . . .	104	+ 4%	Thee, grüner oder gelber 217 | 56 schwarzer 152 | 30	
788.201	*605 763*	frei		1 .	50	. | 96 Aus Oesterreich-Ungarn . | 20 Reis in Hülsen . | 84		4 / 1	94 / 98
4.715	*4.715*	Süßwasserfische, frische frei, Seefische frei		frei		Süßwasserfische, frei Seefische 2 | . Entrepotzuschlag 1 | 20		frei	
122.652	*61.326*	1	84	1 Tonne 1 | 50 in unregelmäßigen Gebinden per 100 Kilo 1 | . geräucherte 1 | 50		Häringe, frische 2 + 4% Häringe getrocknete, gesalzen oder geräuchert 4 | .		Häringe in Fässern bis 10 Pud 1 | 62 in kleineren Fässern . | 98	

Post-Nr.	Gegenstand	Oesterreichisch-ungarischer Einfuhrzoll per 1 metr. Centner						Verhältniß des künftigen Einfuhrzolles		Durchschnittliches Ergebniß der Gesammteinfuhr in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1873 bis 1876 jährlich	
		bestehender				künftiger		a) Handelswerth per 100 Kilo laut Handelsstatistik für das Jahr 1875	b) in Percenten des Handelswerthes	Menge	Zollertrag
		allgemein		vertragsmäßig							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden		Metr. Centner	Gulden
12	Fische, zubereitet (geräuchert, getrocknet, marinirt, auch Schalthiere aus der See und Caviar)	3 1	. . 50	. . . .	. . . .	4 6	. . . .	Stockfische und Cospetorie 27 Sardellen 48 Weißfische, getrocknete 10 Fische, marinirt, Muscheln, Schalthiere, Caviar 110	$14^{22}/_{27}$ $8^{1}/_{3}$ 40 $5^{5}/_{11}$	30.371	79.299
		per Stück								Stück	
13	Ochsen und Stiere	4	20	2	. .	4	. .	122	$3^{17}/_{61}$	102.840	402.283
14	Schafe und Ziegen Lämmer und Kitzen	. . . .	27 18	frei . .	$17^{5}/_{10}$	. . . .	30 20	6—10 3	3—5 $6^{2}/_{6}$	194.201	45. 41
15	Schweine und Spanferkel	1 . .	5 18	1 . .	. . 15	2 . .	. . 30	22—30 5	$6^{2}/_{3}$—$9^{1}/_{4}$ 6	667.612	655.402
		per metr. Centner								metr. Centner	
16	Fleischwürste	16	. .	. .	. .	20	. .	120	$16^{2}/_{3}$	973	15.568
17	Käse	9	. .	4	40	9	. .	70	$12^{6}/_{7}$	16.110	70.999

Erträgniß bei Anwendung der neuen Zölle auf diese Menge	Daher voraussichtliches Mehrerträgniß der neuen Zölle	Vergleich mit den Zöllen dieser Artikel in							
		Italien		Deutschland		Frankreich		Rußland	
Gulden		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
163.312	*84.013*	Fische, andere, gesalzene, getrocknete 1 | 84 Sardellen, Bayane, Seoranze, gesalzene . | 10 Fische, marinirt in Oel und Caviar 4 | . Hummern frei		Fische, zubereitet 1 | 50 Fische, marinirt in Fässern 1 | 50 Caviar 33 | . Muscheln, unausgeschälte frei ausgeschälte, dann andere Schalthiere der See 6		Fische, andere, gesalzen oder getrocknet, außer Stockfische 4 | . Stockfische 4 | 80 Fische, marinirt und Caviar 4 | . Austern, marinirt 2 | 40 Austern frische . | 60 per 1000 Stück Hummermuscheln frei		Fische zubereitete 10 | 86 Fische marinirt und Caviar 29 | 66 Muscheln, Schalthiere aus der See 10 | 86	
411.360	*9.077*	per Stück 6 | .		per Stück frei		per Stück . | 44 Stiere + 4%		frei	
56.262	*9421*	Ziegen . | 11 Schafe frei Lämmer, Kitze frei		frei		Ziegen frei Schafe . | 12 und 4% Lämmer, Kitze . | 5		per Stück frei	
1,249.728	*594.326*	. | 92 bis 20 Kilo . | 23 unter 20 Kilo frei		1 · .	15	.	12 4·8 + 4%	frei frei	
19.460	*3.892*	9	24	1	50	1	84	6	52
144.990	*73.991*	1 1	20 60	5	.	Käse, weiß, aus weicher Masse 1 | 20 andere 1 | 60		39	56

Post-Nr.	Gegenstand	Oesterreichisch-ungarischer Einfuhrzoll per 1 metr. Centner						Verhältniß des künftigen Einfuhrzolles		Durchschnittliches Ergebniß der Gesammteinfuhr in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1873 bis 1876 jährlich	
		bestehender				künftiger		a) Handelswerth per 100 Kilo laut Handelsstatistik für das Jahr 1875	b) in Percenten des Handelswerthes	Menge	Zollertrag
		allgemein		vertragsmäßig							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden		Metr. Centner	Gulden
18	Butter, Schweine- und Gänsefett, Speck . . .	5	26	4 Speck 3	. .	8	. .	Butter 104 Alle übrigen 70	$7^{9}/_{13}$ $11^{3}/_{7}$	70.558	320.933
19	Olivenöl in Fässern . .	6	30	3	. .	4	. .	60	$6^{2}/_{3}$	45.371	136.169
20	Alkohol und Branntwein aller Art (auch versetzt) Arrak, Rum	16 und Verrungssteuer	. .	18 einschließlich der Verzehrungssteuer	. .	24	. .	Rum 100 Alle übrigen 70	24 $24^{2}/_{7}$	12.475	224.949
21	Liqueure und andere versüßte, geistige Flüssigkeiten	26 und Verzehrungssteuer	30	30 einschließlich der Verzehrungssteuer	. .	40	. .	300	$13^{1}/_{3}$	786	23.350
22	Wein in Flaschen	26	30	8	. .	20	. .	80	25	13.271	104.318

Erträgniß bei Anwendung der neuen Zölle auf diese Menge	Daher voraussichtliches Mehrerträgniß der neuen Zölle	Vergleich mit den Zöllen dieser Artikel in							
		Italien		Deutschland		Frankreich		Rußland	
Gulden		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
564.464	*243.531*	Butter, frische oder zerlassene frei Butter gesalzen . | 80 Schweine und Gänsefett . | 40 Speck 9 | 24		Butter 4 | . Schweine- und Gänsefett frei Speck 1 | 50		Butter, frische oder zerlassen frei Butter gesalzene 1 | . Schweine- und Gänsefett österreichisch-ungarischer Provenienz frei Speck . | 24 per 100 Kilo Brutto + 1 | 60 per 100 Kilo Netto		Butter 3 | 96 Schweine- und Gänsefett frei Speck 6 | 52	
181.484	*45.315*	1	20	2	50	1	20	17	80
299.400	*74.451*	per Hektoliter Branntwein in Faß bis 22° 2 | 20 über 22° 4 | . in Flaschen per Flasche . | 4 + 6 | 30 per Grad und Hektoliter Steuerzuschlag		18	.	per Hektoliter 6 | . + die inländische Verzehrungs- und Verkehrssteuer- und städtische Zölle		100 Kilo Branntwein anderer als Getreide-Branntwein, Rum, Arrak in Fässern 84 | 6 Branntwein in Flaschen 1 | 5 per Flasche	
31.440	*8.090*	Rum und Kirschwasser in Fässern 4 | 62 in Flaschen per Stück . | 28 Branntwein, versüßt, in Fässern 6 | . Alkoholartige Getränke in Flaschen per Stück . | 6 + 22 | 20 per Hektoliter Steuerzuschlag		18	.	6 | . + die inländische Verzehrungs- und Verkehrssteuer und städtische Zölle		.	.
265.420	*161.102*	per Flasche . | 7		8 12	begünstigt unbegünstigt	. | 12 + die inländische Verzehrungs- und Verkehrssteuer und städtische Zölle		mousirende 1 Flasche 1 | 62 nichtmousirende 1 Flasche . | 53	

Post-Nr.	Gegenstand	Oesterreichisch-ungarischer Einfuhrzoll per 1 metr. Centner: bestehender allgemein fl.	bestehender allgemein kr.	bestehender vertragsmäßig fl.	bestehender vertragsmäßig kr.	künftiger fl.	künftiger kr.	Verhältniß des künftigen Einfuhrzolles: a) Handelswerth per 100 Kilo laut Handelsstatistik für das Jahr 1875 Gulden	b) in Percenten des Handelswerthes	Durchschnittliches Ergebniß der Gesammteinfuhr in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1873 bis 1876 jährlich: Menge Metr. Centner	Zollertrag Gulden
23	Wein in Fässern, auch serbische, bosnische, schweizer und gemeine piemontesische Weine	21	. .	8 schweizer 3 piemontesische 2	. . 78 45	12	. .	44	$27^{3}/_{11}$	24.372	130.878
24	Teigwerk	5	26	[1] 5	. .	6	. .	36	$16^{2}/_{3}$	2.991	1.239
25	Eßwaaren, fein, einschließlich Cacao gemahlen und Cacaomasse, dann Fleischextract	31 Cacao gemahlen, Cacaomasse 21	50 . .	20 Fleischextract 3	. . . .	35 Fleischextract 7	. . . .	120—130 Cacao 70—80 Fleischextract 640	$26^{12}/_{13}$ bis $29^{1}/_{6}$ $43^{3}/_{4}$ bis 50 $1^{3}/_{32}$	4.491	84.998
26	Mineralöl . oh	frei		. .	. .	. .	60	8	$7^{1}/_{2}$	11.874	. . . . .

[1] Das aus dem „freien Verkehr des Zollvereines" zur Einfuhr gelangende Teigwerk unterlag keinem Eingangszolle.

Erträgniß bei Anwendung der neuen Zölle auf diese Menge	Daher voraussichtliches Mehrerträgniß der neuen Zölle	Vergleich mit den Zöllen dieser Artikel in							
		Italien		Deutschland		Frankreich		Rußland	
Gulden		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
292.464	*161.586*	per Hektoliter 2	32	8 12	begünstigt unbegünstigt	. + die inländische Verzehrungs- und Verkehrssteuer und städtische Zölle	12	22	74
17.946	*16.707*	frei		frei		1	20	9	88
147.329	*62.331*	Chocolade 14	. Confituren 18 | 48 Cacao gemahlen und Cacaomasse 14	21	.	Chocolade 38 | 4 + 4% Bonbons 26 | 40 + 4% Confituren mit Zucker oder Honig 13 | 20 + 4% ohne Zucker 3 | 20 + 4% Cacao gemahlen und Cacaomasse 46 | 66 + 4%		49	44 Fleischextract frei
7.124	*7.124*	8	80	frei		9 aus Oesterreich-Ungarn 5% des Werthes + die innere Steuer per Kil. n. abgeklärten Oeles, welches in dem rohen Oel enthalten ist . | 8·8 per Kilo n. Essenz . | 12·8	96	1	48

Post-Nr.	Gegenstand	Oesterreichisch-ungarischer Einfuhrzoll per 1 metr. Centner						Verhältniß des künftigen Einfuhrzolles		Durchschnittliches Ergebniß der Gesammteinfuhr in Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1873 bis 1876 jährlich	
		bestehender				künftiger		a) Handelswerth per 100 Kilo laut Handelsstatistik für das Jahr 1875	b) in Percenten des Handelswerthes	Menge	Zollertrag
		allgemein		vertragsmäßig							
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Gulden		Metr. Centner	Gulden
27	Mineralöl raffinirt . . .	1	50	. .	. .	8	. .	12	66⅔	742.946	1,114.419

Erträgniß bei Anwendung der neuen Zölle auf diese Menge	Daher voraussichtliches Mehrerträgniß der neuen Zölle	Vergleich mit den Zöllen dieser Artikel in							
		Italien		Deutschland		Frankreich		Rußland	
Gulden		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
5,943.568	*4,829.149*	in Fässern 11 | 20 in Kisten 10 | 80		frei		Leichtöl mineralisches mit 800° oder mehr: 5% des Werthes + der inneren Steuer per 100 Kilo netto 13 | 80 unter 800°: 5% des Werthes + innere Steuer von 13 | 80 für 100 Kilo netto + 4 kr. für jeden Grad unter 800° Mineraläther oder Essenz mit 700° oder weniger 5% des Werthes + die innere Steuer von 17 | 80 per 100 Kilo netto		5	44
	10,458.990								

Detail-Erläuterungen.

Tarif-Abtheilung 1. **Cacao.**

Bisheriger Zoll:	Allgm.	Vertragsm.
Cacao, roh	16 fl. — kr.	— fl. — kr.

ad 1, Cacao-Bohnen und Schalen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.390	—
1868	2.427	1
1869	2.590	2
1870	2.797	—
1871	2.869	—
1872	3.196	—
1873	3.759	—
1874	3.232	3
1875	2.889	68
1876	3.593	—

Der bestehende Zollsatz von 16 fl. per 100 Kilo für rohe Cacao, welcher etwas niedriger ist als der des deutschen Zolltarifes (17 fl. 50 kr.), wurde mit Rücksicht auf den nicht unerheblichen finanziellen Ertrag beibehalten, und zur Herstellung eines günstigeren Verhältnisses zwischen dem Zolle für Cacao und für Chocolade eine entsprechende Erhöhung des letzteren vorgenommen.

Tarif-Abtheilung 2. **Kaffee.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Kaffee, roh	16 fl. — kr.	— fl. — kr.
„ gebrannt	21 „ — „	— „ — „
Kaffeesurrogate	16 „ — „	— „ — „
Cichorien, gebrannte oder gemahlene	— „ — „	2 „ — „

2 a), Kaffee, roh.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	216.666	60
1868	232.697	22
1869	234.193	59
1870	255.929	68
1871	293.460	99
1872	303.175	108
1873	320.457	66
1874	301.088	87
1875	316.726	40
1876	326.115	—

2 b), Kaffee, gebrannt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	6	1
1868	6	—
1869	7	152
1870	52	109
1871	1.221	4
1872	2.226	—
1873	2.843	1
1874	263	—
1875	475	—
1876	379	—

2 c), Kaffeesurrogate.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	50	1.912
1868	65	2.234
1869	38	2.063
1870	32	1.325
1871	19	2.291
1872	21	2.008
1873	30	2.357
1874	24	4.867
1875	64	3.167
1876	77	2.407

2 c), Cichorie, gebrannt, gemahlen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1868	1.430	—
1869	4.879	—
1870	8.002	—
1871	12.655	49
1872	16.104	893
1873	19.868	2.072
1874	24.459	3.382
1875	27.569	2.782
1876	34.783	—

Zu Tarif-Post 2 a), Kaffee, roh.

Der dermalige Zollsatz von 16 fl. per 100 Kilo resultirt aus der Umstellung auf österreichische Währung (R. G. Bl. 1858, Nr. 172) des früheren Zolles von 7 fl. 30 kr. C. M. per Zollcentner, auf welchen der bis dahin bestandene Zollsatz der Tarife vom

5. December 1853 (R. G. Bl. Nr. 262) und vom 6. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 244) von 10 fl. C. M. per Zollcentner ermäßigt worden war.

Vor 1850 bestand laut Hofkammerdecret vom 11. Juni 1844, Z. 22.337, ein Zoll von 12 fl. 30 kr. C. M. für den Wiener Centner (gleich 11 fl. 9½ kr. per Zollcentner) als Ermäßigung des Zollsatzes von 21 fl. C. M. des Tarifes vom 1. November 1838.

Bei diesen verschiedenen Zollsätzen kommen jedoch die verschiedenen Handelswerthe dieses Artikels in den einschlägigen Zeitabschnitten in Betracht. Diese bestanden:

im Jahre	1843—1844	mit	20 fl.	C. M.	per Ctr.	W. G.
„ „	1856	„	25 „	„	„	„ Zollctr.
„ „	1858	„	26 „	ö. W.	„	„
„ „	1864	„	38 „	„	„	„
„ „	1874	„	55 „	„	„	„

Daneben bestanden nachfolgende Zollsätze:

bis	1844	21 fl.	— kr.	C. M.
von	1844—1851	12 „	30 „	„ „
„	1852—1856	10 „	— „	„ „
„	1856 (1. April) bis 1858	7 „	30 „	„ „
„	1858	8 „	— „	ö. W.

Darnach haben die Zollsätze in den verschiedenen Perioden betragen:

bis	1844	vom Werthe	105	Percent
von	1844—1851	„ „	50	„
„	1852—1856	„ „	40	„
„	1857—1858	„ „	30	„
„	1859—1864	„ „	21	„
„	1865—1874	„ „	14½	„

Es ergibt sich daraus, daß der Werth des Kaffees seit der letzten Festsetzung des Zolles im Jahre 1858 auf das Doppelte, und seit einem Decennium, d. i. seit 1864 um 50 Percent gestiegen ist, und daß, wenn nun daran gedacht wird, aus den Zöllen eine höhere Einnahme zu erzielen, es dem Umschwunge der Preisverhältnisse entsprechend ist, den Zoll für Kaffee in demselben Maße, d. i. um 50 Percent zu erhöhen, ohne besorgen zu müssen, daß der Schmuggel wiederbelebt, das Zollerträgniß beeinträchtiget werde, während zumeist Bedenken dieser Art die in früheren Perioden beschlossenen Ermäßigungen des Kaffeezolles veranlaßt hatten.

Zu gleichem Resultate gelangt man, wenn die Preisverhältnisse der letzten Jahre seit 1868 ins Auge gefaßt werden.

Es betrug der durchschnittliche Handelswerth dieses Artikels per Zollcentner

im Jahre	1868	31	fl.
„ „	1869	32	„
„ „	1870	30	„
„ „	1871	33	„
„ „	1872	48	„
„ „	1873	54	„
„ „	1874	52	„
„ „	1875	50	„

Diese Daten umfassen den in Goldgulden ausgedrückten Preis einer Mittelsorte Kaffee einschließlich der Fracht von der Grenze bis Wien.

Die beantragte Erhöhung des Kaffeezolles scheint den factischen Preisverhältnissen angemessen; auch werden höhere Eingangszölle von diesem Artikel erhoben werden (in Italien 32 fl., in Frankreich 64 fl. 40 kr. und selbst in Deutschland 17 fl. 50 kr. für 100 Kilo).

Zu Tarif-Post 2 b), Kaffee, gebrannt.

Gebrannter Kaffee kömmt fast nur im Grenzverkehre vor; der Zollsatz wird auf 30 fl., d. i. beiläufig im Verhältnisse der Zollerhöhung für rohen Kaffee, erhöht.

Zu Tarif-Post 2 c), Kaffeesurrogat.

Der beantragte Zoll von 6 fl. bildet einen Mittelsatz zwischen dem bisherigen allgemeinen Zolle von 16 fl. für Kaffeesurrogate und von 2 fl. für Cichorien, welche beide Gattungen in dem neuen Tarife vereinigt und mit einem einheitlichen Zollsatze belegt wurden. Diese Vereinigung war aus doppeltem Grunde nothwendig. Einmal läßt sich eine Grenze zwischen der Cichorie und den anderen Kaffeesurrrogaten nicht aufstellen; beide sind aus verschiedenen gebrannten Pflanzenbestandtheilen zusammengesetzt und das Maß der Beimengung ist selbst chemisch nicht zu ermitteln. Dann involvirt die bisherige Unterscheidung dieser beiden Waarengattungen eine einseitige Begünstigung des fremden Importes an Cichorie, während die Ausfuhr der österreichisch-ungarischen Specialitäten (Feigenkaffee u. s. w.) in Nachbarländern durch die Gleichstellung mit echtem Kaffee prohibitiv wirkenden Zöllen unterliegt. Uebrigens ist die Erhöhung des Zolles auf Cichorie auch eine Consequenz des erhöhten Kaffeezolles.

Tarif-Abtheilung 3. **Gewürze.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Pfeffer u. s. w.	16 fl. — kr.	— fl. — kr.
Gewürznelken u. s. w.	31 „ 50 „	— „ — „
Safran, Vanille	31 „ 50 „	— „ — „

ad 3 a), Pfeffer ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	13.962	154
1868	15.642	104
1869	14.490	296
1870	14.859	218
1871	17.078	268
1872	17.673	136
1873	16.710	198
1874	17.528	161
1875	18.018	338
1876	16.338	489

ad 3 b), Gewürznelken, Zimmt 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3.993	10
1868	4.486	5
1869	4.717	19
1870	4.811	10
1871	4.889	12
1872	5.369	19
1873	5.401	11
1874	5.260	17
1875	4.978	13
1876	5.071	—

Der Zoll ad b) wurde um circa 25 Percent erhöht.

ad 3 c), Safran, Vanille.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	163	2
1868	162	1
1869	170	2
1870	134	1
1871	226	1
1872	206	2
1873	242	2
1874	432	—
1875	235	6
1876	227	17

Tarif-Abtheilung 4. **Südfrüchte.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Feigen, frische 2c.	1 fl. 60 kr.	— fl. — kr.
Lazeruoli, Paradiesäpfel	5 „ 26 „	— „ — „
Pinienkerne, unausgeschälte	5 „ 25 „	2 „ 50 „
Kastanien	— „ — „	1 „ 50 „
Oliven, frische	1 „ 60 „	— „ — „
b) Feigen getrocknete 2c.	5 „ 26 „	5 „ — „
Pignoli, ausgeschälte und Weinbeeren, getrocknete	10 „ 50 „	5 „ — „
c) Citronen, Limonien, Pomeranzen	5 „ 26 „	4 „ 40 „
d) Datteln, Mandeln, Pistazien	10 „ 50 „	10 „ — „

Feigen, frische 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	22.486	3.229
1868	24.582	4.000
1869	25.903	3.904
1870	26.565	2.774
1871	27.647	5.886
1872	41.865	4.783
1873	46.094	3.656
1874	47.166	5.441
1875	32.872	4.442
1876	28.875	3.278

Getrocknete Feigen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	28.595	7
1868	49.223	10
1869	59.619	13
1870	64.922	13
1871	73.802	11
1872	93.529	17
1873	100.355	9
1874	102.149	15
1875	104.200	15
1876	112.190	36

Getrocknete Weinbeeren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	24.446	5
1868	42.153	17
1869	48.535	14
1870	50.202	6
1871	56.746	23
1872	61.486	14
1873	70.266	26
1874	69.561	24
1875	70.886	24
1876	67.589	96

Citronen, Limonien, Pomeranzen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	31.559	101
1868	38.282	91
1869	38.718	125
1870	38.333	44
1871	49.535	81
1872	58.334	119
1873	66.563	169
1874	61.285	131
1875	60.526	141
1876	57.606	109

Per Stück verzollte Limonien, Citronen und Pomeranzen.

	Stücke Einfuhr
1867	26.800
1868	14.100
1869	21.800
1870	12.900

	Stücke Einfuhr
1871	14.000
1872	46.000
1873	214.500
1874	4.500
1875	11.400
1876	7.600

Der Zoll bei der Auszählung wird in Consequenz der Erhöhung des Gewichtszolles von 88 kr. auf 1 fl. 60 kr. per 100 Stück erhöht.

Durch die Anmerkung zu 4 b wird außer einer Abrundung des Zolles auch die bisher bloß für Weinbeeren bestehende Begünstigung auf verdorbene und denaturirte Feigen ausgedehnt, um den Bezug dieses nicht unwichtigen Rohstoffes für die inländische Feigenkaffee-Fabrication zu erleichtern.

Datteln, Mandeln, Pistazien

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	12.197	3
1868	14.338	6
1869	14.021	37
1870	15.812	12
1871	17.519	58
1872	20.559	27
1873	22.590	3
1874	20.859	58
1875	19.731	6
1876	18.081	12

Tarif-Abtheilung 5. **Thee.**

	Allgem.	Vertragsm.
Bisheriger Zoll	31 fl. 50 kr.	—

Thee.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.560	37
1868	1.625	—
1869	1.624	—
1870	1.827	83
1871	2.260	45
1872	2.455	23
1873	3.090	14
1874	2.957	37
1875	3.036	19
1876	2.937	—

Tarif-Abtheilung 6. **Zucker.**

Bisherige allgemeine Zölle per 100 Kilo:

Zucker, raffinirt	26 fl. 30 kr.
Zuckermehl, flüssiger Zucker	18 „ 90 „
Zuckermehl für Raffineure	12 „ 60 „
Zuckersyrup	6 „ 30 „

ad 6 a) und b), Zuckermehl.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	163	115.524
1868	2.458	26.148
1869	16.671	155.278
1870	84	377.328
1871	231	420.634
1872	212	389.983
1873	658	572.068
1874	149	365.439
1875	55	449.176
1876	26	779.498

ad 6 b), Zuckerraffinat.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	445	183.137
1868	930	77.842
1869	935	46.387
1870	388	174.027
1871	337	405.048
1872	488	173.183
1873	453	298.526
1874	378	253.214
1875	234	351.015
1876	254	446.319

ad b 6 c), Zuckersyrup.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	11.749	378
1868	10.758	1.326
1869	11.663	33.306
1870	10.339	104.211
1871	13.189	95.514
1872	14.422	60.157
1873	16.550	268
1874	14.732	12.981
1875	14.342	25.715
1876	13.386	37.444

Die Veranlassung zu einer modificirten Tarifirung des Zuckers bildete die Erfahrung, daß die Unterscheidungen des bestehenden Tarifes zur zweckmäßigen Zollbehandlung des centrifugirten Zuckers nicht hinreichen, und daß daher eine neue Tarifirung des Zuckers nothwendig sei, welche sich nicht mehr auf die Form seines Vorkommens, sondern an seine mehr oder minder weiße Farbe, welche den Grad der Reinheit darstellt, zu halten hätte.

Ueber die Frage, ob für Colonial- und Rübenzucker dieselben oder verschiedene Typen in Anwendung zu bringen seien, wurden fachwissenschaftliche Erhebungen gepflogen.

Das eingeholte fachmännische Gutachten ging im Wesentlichen dahin, es sei bei gleicher Weiße der

Zuckergehalt des Colonial-Zuckers nahezu gleich, differire aber beim Rübenzucker im feuchten Zustande um 3 bis 5, im trockenen Zustande um 2 bis 3 Gewichtspercent.

Die unbedingte Beantwortung der Frage, durch welche Merkmale Rübenzucker von Colonialzucker sich unterscheide, sei unmöglich. Minder gereinigter Colonialzucker unterscheide sich zwar durch einen eigenthümlichen honigartigen Geruch und Geschmack, sowie durch gelbgraue Farbe von minder gereinigtem Rübenzucker, welcher einen unangenehmen Rübengeschmack und gelbbraune Farbe wahrnehmen lasse; je mehr raffinirt aber die beiden Zuckergattungen sind, desto mehr verschwindet dieser Unterschied, und ganz feine Rübenzuckerraffinade könne nur der geübteste Zuckerkenner von Colonialzuckerraffinade unterscheiden.

Mit Rücksicht auf den doppelten Umstand, daß auch beim Rübenzucker von gleicher Weiße die Differenz des Zuckergehaltes nur 2 bis höchstens 5 Percent beträgt, und daß feine Rübenzuckerraffinade von der Colonialzuckerraffinade sehr schwer zu unterscheiden ist, empfiehlt sich offenbar die Aufstellung von nur einerlei Muster für Rohr- und Rübenzucker, zumal im gegentheiligen Falle der Zollbeamte vor Anwendung des Musters erst zu entscheiden hätte, ob er Rüben- oder aber Colonialzucker vor sich habe.

Was die Anzahl der Typen anbelangt, so wird, um die Verzollung des Zuckers nicht gar zu complicirt zu machen, in Uebereinstimmung mit dem Zolltarife Deutschlands und nach den Anträgen mehrerer Handelskammern nur die holländische Type Nr. 19 als Grenze angenommen.

Es schien auch thunlich, Stärkezucker, Traubenzucker, Krümelzucker im festen Zustande unter denselben Zollsatz wie Rohzucker unter Type Nr. 19 zu reihen, obwohl die innere Verbrauchsabgabe für den letzteren höher ist, als für Krümelzucker im festen Zustande.

Zuckerlösungen wurden dem Rohzucker unter Type Nr. 19 gleichgestellt, um Zollumgehungen vorzubeugen.

Tarif-Abtheilung 7. **Tabak.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Tabak roh	21 fl. — kr.	— fl. — kr.
b) Tabakfabrikate	52 „ 50 „	— „ — „

ad 7 a), Tabak.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	76.691	45.823
1868	72.463	61.849
1869	49.112	103.014
1870	78.414	67.991
1871	86.857	180.978
1872	120.582	139.275
1873	179.206	42.538
1874	270.664	15.385
1875	218.615	40.593
1876	125.470	49.890

ad 7 b), Tabakfabrikate.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.310	207
1868	4.545	2.194
1869	3.840	6.005
1870	4.070	8.410
1871	7.847	11.537
1872	14.522	14.340
1873	14.342	12.186
1874	20.626	14.205
1875	27.102	17.800
1876	23.113	28.086

Die Tarifirung von Tabak und Tabakfabrikaten ist im bestehenden Umfange unverändert beibehalten und insbesondere sind die bestehenden Zollsätze, sowie auch die mit dem Gesetze vom 29. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 75) festgesetzten Licenzgebühren unverändert in den Tarif übernommen worden, da hiebei die Interessen des Monopoles ausreichend gewahrt erscheinen.

Tarif-Abtheilung 8. **Getreide, Hülsenfrüchte, Reis, Mehl, Mahlproducte.**

Zu Tarif-Post 8 a).

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Weizen, Spelz ohne Hülsen	70 kr.	frei
Gerste, Malz, Hafer	36 „	frei
Alle übrigen	54 „	frei

ad 8 a), Weizen und Spelz.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	209.969	5,813.671
1868	163.647	5,851.797
1869	148.978	3,685.400
1870	262.239	1,970.708
1871	255.208	2,799.940
1872	531.295	573.033
1873	1,186.684	385.097
1874	2,286.271	688.427
1875	294.082	1,005.105
1876	244.030	1,178.342

Im Verkehre mit dem Zollvereine und Zollausschlüssen.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	190.745
1868	172.187

	Metrische Centner Einfuhr
1869	249.191
1870	236.358
1871	360.230
1872	663.355
1873	891.454
1874	195.504
1875	736.903 *)
1876	904.314 *)

Roggen, Mais, Halbfrucht ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	304.976	2,054.967
1868	504.199	4,076.104
1869	390.435	3,298.603
1870	553.864	1,306.645
1871	871.865	2,119.170
1872	2,440.087	618.570
1873	2,781.032	481.300
1874	4,035.011	1,021.921
1875	417.879	2 527.561
1876	480.197	2,585.497

Im Verkehre mit dem Zollvereine und Zollausschlüssen, Rumänien ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	204.292
1868	167.007
1869	140.411
1870	161.834
1871	181.368
1872	549.221
1873	777.174
1874	138.097
1875	337.456 *)
1876	941.771 *)

Mais in Kolben.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	1.392
1868	1.112
1869	1.248
1870	1.244
1871	1.043
1872	1.579
1873	976
1874	1.117
1875	333
1876	2.542

*) Zum größeren Theile aus Rumänien, zollbegünstigt nach Convention vom Jahre 1875.

Gerste, Malz, Hafer.
Im allgemeinen Verkehre.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	47.843	2,420.069
1868	92.060	3,871.550
1869	69.536	1,476.649
1870	157.633	1,379.928
1871	109.424	1,872.767
1572	286.442	1,758.102
1873	482.337	2,697.993
1874	813.150	2,942.701
1875	144.392	2,842.060
1876	104.611	3,194.876

Im Verkehre mit dem Zollvereine und Zollausschlüssen, Rumänien ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	87.749
1868	105.580
1869	103.407
1870	134.541
1871	134.682
1872	178.169
1873	120.783
1874	47.067
1875	107.200
1876	200.576

Die bisher bloß an die Grenzen Deutschlands, Rumäniens und theilweise Italiens geltende Zollfreiheit wird auf alle Grenzen ausgedehnt. Da die Bodenproduction der Monarchie in der Regel Ueberschüsse für den Export abgibt und das Interesse der hochentwickelten Mühlenindustrie jede Erleichterung im Bezuge der Rohstoffe gebietet, so ist diese Maßregel, abgesehen von principiellen Gründen, durch die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse der Monarchie gerechtfertigt.

Zu Tarif-Post 8 b).

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Reis, enthülst	1 fl. 60 kr.	— fl. 50 kr.
Reis in Hülsen	— „ 54 „	frei

ad 8 b) 1, Reis, enthülst.

	Metrischer Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	120.922	2.360
1868	162.287	1.906
1869	173.831	1.309
1870	197.923	1.258
1871	282.313	2.060
1872	328.480	1.105
1873	468.940	2.591
1874	476.458	1.565
1875	292.244	1.407
1876	335.803	4.224

ad 8 b) 2, Reis in Hülsen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.973	342
1868	3.477	682
1869	4.398	328
1870	4.621	143
1871	2.380	108
1872	2.534	488
1873	2.093	293
1874	2.073	203
1875	3.841	19
1876	1.875	21

Der bisherige allgemeine Zoll von 1 fl. 60 kr. per 100 Kilo für Reis, enthülst, stammt noch aus der Zeit, in welcher die Monarchie ihren Reisbedarf aus den eigenen italienischen Provinzen decken konnte.

Im Jahre 1858, vor der Abtretung der Lombardie, betrug die Einfuhr von enthülstem Reis 33.316 metr. Ctr., im Jahre 1867 nach der Abtrennung Venedigs auf 120.922 metr. Ctr. und von da an bis 1874 stetig bis auf 476.458 metr. Ctr.; die minderen Einfuhrziffern der beiden letzten Jahre bedeuten eine vorübergehende Schwächung der Consumtionskraft.

Die Einfuhr seit 1867 fand unter dem Zollsatze des italienischen Vertrages von 50 kr. per 100 Kilo statt.

Nachdem sich nun der Reis besonders zum Objecte eines Consumtionszolles eignet, so kann es gewiß nur mäßig genannt werden, wenn ein Ansatz gewählt wird, der im Verhältnisse zum Preise (Handelswerth 1875: 16 fl. per 100 Kilo) nur 12 Percent beträgt.

Die Anmerkung zu Abtheilung 8 reproducirt nur die bereits bestehende, autonom erlassene Verfügung (Verord. Bl. 1866 Nr. 46), welche im Interesse der Approvisionirung des getreidearmen und durch seine geographische Lage auf den Bezug aus dem benachbarten Italien angewiesenen Kronlandes Tirol gelegen ist. Gegen die Einschmuggelung von Reis aus Tirol in die übrigen Provinzen bestehen wirksame Controlen an der Landesgrenze gegen die anderen Kronländer.

Zu Tarif-Post 8 c).

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Mehl und Mahlproducte	1 fl. 60 kr.	frei

ad 8 c), Mehl 2c.

Im allgemeinen Verkehre.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	7.434	1,079.195
1868	4.546	1,394.437
1869	5.238	1,630.522
1870	13.965	1,474.993
1871	16.242	1,778.129
1872	15.470	708.527
1873	10.357	427.970
1874	13.709	630.548
1875	5.845	836.400
1876	5.829	1,130.091

Im Verkehre mit dem Zollvereine und Zollausschlüssen.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	125.324
1868	140.281
1869	174.822
1870	189.319
1871	177.082
1872	278.213
1873	601.327
1874	561.095
1875	452.244
1876	417.897

Mit Rücksicht auf unsere überwiegenden Export-Interessen mußte die Regierung — von particularen und localen Wünschen absehend — die allgemeine Zollfreiheit von Mehl und Mahlproducten als nothwendig und zweckmäßig erkennen.

Tarif-Abtheilung 9. **Pflanzen und Pflanzentheile** 2c.

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Gartengewächse und Obst, frisch	frei	frei
Sämereien	— fl. 34 kr.	frei
Senfsaat, Anis, Kümmel	1 „ 60 „	frei
Gartengewächse und Obst, zubereitet	1 „ 60 „	frei
Pflanzentheilen. best., zubereitet	1 „ 60 „	—

ad 9 a), Gartengewächse, frische.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	170.437	93.915
1868	211.948	114.499
1869	206.412	120.748
1870	244.715	102.890
1871	230.944	100.565
1872	343.880	107.142
1873	372.948	118.954
1874	382.236	157.646
1875	359.259	173.189
1876	291.577	146.175

ad 9 a), Obst, frisches.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	29.722	165.073
1868	39.038	133.855
1869	36.861	135.545
1870	34.551	175.277
1871	30.103	126.427
1872	44.117	145.724
1873	26.221	68.897
1874	48.902	227.390
1875	76.614	189.876
1876	58.597	114.402

ad 9 b), Kleesaat, Sämereien.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	5.000	58.355
1868	4.822	94.191
1869	8.095	45.833
1870	4.251	37.532
1871	8.671	57.533
1872	10.087	58.376
1873	12.303	60.530
1874	10.368	64.845
1875	12.120	51.425
1876	5.407	80.092

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	12.462
1868	13.183
1869	18.246
1870	28.650
1871	34.610
1872	29.084
1873	27.731
1874	23.995
1875	30.422
1876	46.173

ad 9 b), Oelsaat.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	60.842	550.309
1868	69.881	180.211
1869	72.557	157.499
1870	71.524	530.263
1871	100.025	605.578
1872	128.306	164.352
1873	56.477	1,564.941
1874	86.042	136.409
1875	75.377	561.940
1876	99.972	169.995

ad 9 b), Anis und Kümmel.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	4.193	1.014
1868	3.515	1.307
1869	3.476	2.546
1870	6.341	1.244
1871	8.018	571
1872	9.554	554
1873	7.656	968
1874	7.680	955
1875	8.228	961
1876	6.790	1.261

ad 9 b), Senfpulver oder gemahlener Senf in Fässern.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	250	283
1868	367	31
1869	1.053	54
1870	311	14
1871	914	125
1872	606	115
1873	761	137
1874	637	7
1875	576	231
1876	496	15

ad 9 b), Cichorien, getrocknete, gedörrte.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.092	16
1868	3.480	3
1869	2.210	—
1870	6.240	22
1871	3.246	—
1872	6.746	—
1873	6.780	—
1874	10.932	—
1875	14.109	—
1876	9.181	—

ad 9 b), Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	6.915	7.752
1868	8.221	9.228
1869	9.432	10.040
1870	11.879	7.015
1871	10.883	8.940
1872	16.785	9.665
1873	14.880	8.813
1874	12.515	10.305
1875	16.431	12.659
1876	13.840	14.129

Die Positionen a) und b) enthalten nur folgende Aenderungen an den bestehenden Zollsätzen:

Nicht besonders benannte Pflanzen und Pflanzentheile, frische, (bisher 80 kr. per Centner) werden als Roh- und Hilfsstoffe zollfrei erklärt; für die zubereiteten wird der Zoll nach unten abgerundet. Der nur an anderen Grenzen als jener gegen den Zollverein bestehende Zoll von 27 kr. per Centner für Kleesaat und Sämereien zum Garten- und Feldbau, für dessen Beseitigung sich auch die betheiligten Handelskammern aussprachen, entfällt.

Palmblätter, auch zerfasert, gefärbt oder ungefärbt (Crin végétal d'Afrique) fielen bisher unter den Zoll von 1 fl. 60 kr. per 100 Kilo für nicht besonders benannte Pflanzentheile; da aber die weit werthvolleren Stoffe gleicher oder ähnlicher Verwendung zollfrei behandelt werden, so wurde die Zollfreiheit dieses im Inlande nicht herzustellenden Hilfsstoffes für Tapezierer u. dergl. beschlossen.

Tarif-Post 9 c).

ad 9 c) 1, Gartengewächse, zubereitete.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	122	7.355
1868	672	6.594
1869	133	11.970
1870	128	13.557
1871	599	15.648
1872	1.206	14.270
1873	1.189	13.074
1874	1.190	13.989
1875	296	17.611
1876	363	14.657

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	8.424
1868	19.109
1869	9.891
1870	11.946
1871	4.354
1872	6.033
1873	7.620
1874	6.188
1875	6.392
1876	9.438

Runkelrüben, getrocknete.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	—
1869	23.740
1870	11.548
1871	7.022
1872	20.993
1873	16.261
1874	3.900
1875	19.197
1876	1.826

ad 9 c) 2, Obst, zubereitet.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	13.044	73.886
1868	13.664	71.396
1869	12.681	129.594
1870	16.241	78.706
1871	12.522	121.735
1872	26.614	59.635
1873	32.258	59.515
1874	23.342	93.162
1875	13.627	100.292
1876	27.421	155.760

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	1.043
1868	2.160
1869	4.154
1870	4.476
1871	7.229
1872	12.585
1873	15.602
1874	12.225
1875	10.325
1876	19.955

Die bestehenden Zollsätze für zubereitete Gartengewächse und Feldfrüchte von 1 fl. 50 kr., und für Obst von 1 fl. 60 kr., dann für trockene oder ausgeschälte Nüsse von 1 fl. 57 kr. per 100 Kilo (aus Italien über die Landgrenze) wurden unter Beseitigung der für diese Gegenstände bestehenden localen Zollfreiheit auf 1 fl. 50 kr. per 100 Kilo abgerundet und vereinigt.

Zu Tarif-Post 9 d).

ad 9 d), Hopfen ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	6.810	20.364
1868	4.133	37.618
1869	15.947	16.222
1870	4.495	21.776

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1871	10.422	24.479
1872	19.791	16.655
1873	19.558	18.688
1874	15.131	17.680
1875	11.101	29.626
1876	19.397	12.994

Im Zollsatze tritt keine Aenderung ein, derselbe ist dem des deutschen Zollvereines gleich.

Tarif-Abtheilung 10. **Fische** u. s. w.

Zu Tarif-Post 10 a).

Bisheriger Zoll:	Allgm.	Vertragsm.
Fische, frische	frei	— fl. — kr.

ad 10 a), Fische, frische ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.222	2.586
1868	1.582	2.414
1869	2.060	2.608
1870	2.237	2.852
1871	2.951	2.738
1872	3.674	2.510
1873	5.831	5.428
1874	4.283	4.344
1875	4.021	6.277
1876	4.718	5.477

Der Zoll von 1 fl. beträgt kaum 1½ Percent vom Handelswerthe (60 bis 80 fl. per 100 Kilo) dieses Consumartikels, welcher doch nur in den feineren Gattungen frisch importirt oder von den Seeküsten auf weitere Entfernung versendet wird.

Zu Tarif-Post 10 b).

ad 10 b, Häringe.

	Einfuhr	Ausfuhr
1867	23.193 Tonnen / 2.362 M. Ctr.	73 M. Ctr.
1868	29.095 Tonnen / 3.222 M. Ctr.	64 „
1869	32.360 Tonnen / 3.007 M. Ctr.	40 „
1870	37.936 Tonnen / 2.965 M. Ctr.	70 „
1871	37.781 Tonnen / 5.051 M. Ctr.	161 „
1872	47.698 Tonnen / 4.969 M. Ctr.	221 „
1873	43.153 Tonnen / 5.576 M. Ctr.	150 „
1874	44.845 Tonnen / 5.067 M. Ctr.	263 „
1875	*) 74.849 M. Ctr.	404 M. Ctr.
1876	*) 43.261 M. Ctr.	— „

Gesalzene Häringe entrichten seit Abschluß des Handelsvertrages mit England vom 29. December 1865 je nach der Form des Gebindes entweder 1 fl. 50 kr. per Tonne oder 50 kr. per Centner. Da nun die „Tonne" nach Einführung des metrischen Systemes keinen Verzollungsmaßstab mehr bilden soll und überdies der Zoll von 1 fl. 50 kr. per Tonne nicht dem von 50 kr. per Centner entspricht, da die Tonne sporco durchschnittlich nicht 300, sondern meist 324 Pfund wiegt, so werden im neuen Zolltarife gesalzene Häringe ebenso wie die geräucherten per 100 Kilo tarifirt. Der Zollsatz selbst, welcher vor dem Vertrage mit England sogar 3 fl. per 100 Kilo betrug, wird mit Rücksicht auf die erhebliche finanzielle Bedeutung dieses Artikels mit 2 fl. per 100 Kilo bemessen.

Zu Tarif-Post 10 c) und 10 d).

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Cospettoni, Sarache, Scoranze, Stockfische	1 fl. 50 kr.	— fl. — kr.
Andere Fische, zubereitet, marinirt	3 „	— „ — „

ad c), Cospettoni, Sarache, Scoranze.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	75
1868	127
1869	167
1870	161
1871	97
1872	459
1873	507
1874	392
1875	144
1876	144

Stockfische.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	4.029	5
1868	5.566	1
1869	4.506	30
1870	4.996	13
1871	4.974	—
1872	5.177	24
1873	5.502	4
1874	5.276	12
1875	5.581	25
1876	5.026	—

*) Die Nachweisung erfolgt nur mehr nach dem Gewichte.

ad c) und d), Fische, nicht besonders benannte, zubereitet.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	10.046	553
1868	13.595	732
1869	17.814	361
1870	17.904	663
1871	19.447	675
1872	25.674	501
1873	25.156	686
1874	24.263	1.135
1875	20.265	704
1876	21.252	778

Es erschien rationeller und dem Werthe der Waare angemessener, die, übrigens bei zubereiteten Fischen auch nicht immer leichte Unterscheidung nach den Fischgattungen fallen zu lassen, also alle gesalzenen, geräucherten, getrockneten Fische mit Ausnahme der Häringe in einer Zollposition zu vereinigen und dafür die Zubereitungsart allein als Unterscheidungsmerkmale bestehen zu lassen. Der Consumzoll von 4 fl. beträgt nur 11 Percent vom durchschnittlichen Handelswerthe.

Der Zoll für marinirte Fische, dann für die übrigen in der T. P. 10 d) begriffenen Luxusartikel wurde verdoppelt, beträgt 13% vom Werthe (44 fl.) bei russischen Sardinen, Aalen und dergl. und höchstens 5 bis 6% bei Austern, Schalthieren und Caviar (Werth 110 fl. bis 400 fl.).

Die Einfuhr der zubereiteten Fische aus den Zollausschlüssen ist nicht bedeutend genug, um die bisherigen Ausnahmsbestimmungen zu rechtfertigen. Diese Einfuhr betrug:

	Metrische Centner: Einfuhr
1867	200
1868	450
1869	720
1870	522
1871	526
1872	637
1873	431
1874	433
1875	658
1876	524

Die Einfuhr getrockneter Weißfische aus Rußland betrug:

	Metrische Centner Einfuhr
1867	1.694
1868	1.211
1869	2.207
1870	2.183
1871	2.179
1872	2.082
1873	2.748
1874	938
1875	843
1876	905

war demnach nicht erheblich genug, um den Fortbestand des localen Begünstigungszolles von 50 kr. per Centner im allgemeinen Tarife zu rechtfertigen.

Zu den Anmerkungen zu Tarif-Post 10 b) c) d).

Die Anmerkung 1 wurde nach den bei der Anmerkung zu Tarif-Post 9 c) bereits aufgestellten Gesichtspunkten redigirt.

Tarif-Abtheilung 11. Schlacht- und Zugvieh.

Zu Tarif-Post 11 a).

Bisherige Zölle pr. St.:	Allgm.	Vertragsm.
Ochsen und Stiere	4 fl. 20 kr.	2 fl. — kr.
Kühe	2 „ 10 „	1 „ 50 „
Jungvieh	2 „ 10 „	— „ 75 „
Kälber	— „ 42 „	frei
Schafe	— „ 27 „	frei
Ziegen	— „ 27 „	frei
Hammel	— „ 27 „	— „ 25 „
Lämmer	— „ 18 „	frei
Schweine	1 „ 5 „	1 „ — „
Ferkel	— „ 18 „	— „ 15 „
Pferde	2 „ 10 „	frei
Esel	1 „ 5 „	—

ad 11 a), Ochsen und Stiere.

	Stücke Einfuhr	Stücke Ausfuhr
1867	69.976	78.316
1868	105.131	46.274
1869	110.602	70.955
1870	106.808	54.781
1871	89.592	63.505
1872	122.775	49.094
1873	127.227	66.452
1874	90.086	51.350
1875	76.737	80.096
1876	63.863	98.211

Im Verkehre mit dem Zollverein und Rumänien.

	Einfuhr Stücke
1867	1.193
1868	3.792
1869	4.422
1870	3.613
1871	4.635
1872	8.436
1873	3.517

	Stücke Einfuhr
1874	7.633
1875	6.770
1876	35.527*)

Von der Gesammteinfuhr an Ochsen und Stieren, welche sich in den letzten fünf Jahren auf jährlich circa 70.000 bis 130.000 Stück belief, und die nachweisbare Ausfuhr meist bedeutend überragt, kamen jährlich durchschnittlich 30.000 Stück aus Rußland, 70.000 Stück aus der Türkei und seit dem Bestande der Convention mit Rumänien, welche die Einfuhr des Viehes von dort jener aus dem freien Verkehre Deutschlands gleichstellt, im Jahre 1876 auch circa 30.000 Stück aus Rumänien.

Die Einfuhr aus dem freien Verkehre Deutschlands, woher in den letzten fünf Jahren durchschnittlich nur 5 — 6000 Stück eingingen, ist geringfügig.

Rußland und der Türkei gegenüber, sowie im Vergleiche mit dem status quo vor 1876 auch gegenüber Rumänien, tritt nur eine Abrundung des Zolles (von 4 fl. 20 kr. auf 4 fl.) per Stück ein.

Die Zollerhöhung, welche im Vergleiche mit dem 1868ger Vertragszolle eintritt, ist aber, eben weil die Einfuhr aus Deutschland gering ist, für die Approvisionirung belanglos.

ad 11 b) und c) Kühe und Jungvieh.

Zu Tarif-Post 11 b) und c).

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	18.535	43.408
1868	40.366	36.062
1869	20.655	31.762
1870	17.505	24.055
1871	35.299	42.826
1872	40.155	50.674
1873	18.572	37.376
1874	12.999	30.239
1875	14.111	45.009
1876	14.052	51.743

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Einfuhr Stück
1867	773
1868	5.550
1869	10.195
1870	12.800
1871	19.143
1872	24.297
1873	15.947
1874	19.288
1875	15.753
1876	18.302

An Kühen und Jungvieh wurden zum Zolle von 2 fl. 10 kr. per Stück im Durchschnitte der letzten 4Jahre circa 16.000 Stück aus der Türkei und Rumänien, und aus Deutschland zum Zolle von 1 fl. 50 kr. für Kühe und 75 kr. für Jungvieh circa 17.000 Stück, eingeführt.

Daneben fand noch zum Begünstigungszolle von 42 kr. eine so geringe Einfuhr von Jungvieh unter 2 Jahren aus Italien, Rumänien und Rußland statt, daß die Aufrechthaltung dieser Localbegünstigung überflüssig erschien.

Einfuhr von Jungvieh unter 2 Jahren:

	Einfuhr Stücke
1867	583
1868	1.014
1869	904
1870	764
1871	480
1872	753
1873	165
1874	344
1875	359
1876	398

Die Zölle für Kühe und Jungvieh werden wie im 1868ger Vertrage beibehalten.

Zu Tarif-Post 11 d).

ad 11 d), Kälber.

Im allgemeinen Verkehre.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	3.899	36.958
1868	5.136	45.178
1869	4.069	37.704
1870	5.000	32.513
1871	7.490	34.611
1872	9.038	40.082
1873	4.256	44.379
1874	4.507	43.652
1875	5.467	50.584
1876	6.413	51.152

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Stücke Einfuhr
1867	7.061
1868	10.598

*) In Folge Convention mit Rumänien.

	Stücke Einfuhr
1869	12.100
1870	10.524
1871	15.934
1872	22.912
1873	26.007
1874	25.703
1875	21.575
1876	13 934

Kälber gelangen zumeist aus Deutschland zur Einfuhr und waren von dorther zollfrei, aus anderen Ländern aber mit 42 kr. zollpflichtig.

Die Regierung beschloß aus finanziellen Gründen die Generalisirung und Abrundung des allgemeinen Zolles auf 40 kr. Dieser Zoll erreicht nicht 3 Percent vom Werthe (circa 15 fl.) Italien erhebt von Kälbern 2 Lire.

Zu Tarif-Post 11 e).

ad 11 e), Schafe und Ziegen.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	148.868	272.262
1868	152.672	298.366
1869	77.910	372.993
1870	70.833	196.946
1871	117.772	272.961
1872	278.338	202.604
1873	218.880	341.020
1874	182.668	173.217
1875	123.470	314.171
1876	96.593	370.796

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Stücke Einfuhr
1867	8.493
1868	8.717
1869	12.881
1870	12.089
1871	13.481
1872	12.151
1873	11.098
1874	8.398
1875	6.688
1876	48.754

Die Einfuhr von Schafen und Ziegen, welche in den letzten fünf Jahren zwischen 130.000 und 90.000 Stücken schwankte, erfolgt zum Zolle von 7 kr. aus Rußland, der Türkei und Rumänien, und ihr wenig (nur 6—12.000 Stücke) aus Deutschland. Der allgemeine Zollsatz wurde auf 30 kr. abgerundet. Die für 1876 ausgewiesene Ziffer von 48.754 Stück in der Einfuhr enthält auch den Import aus Rumänien in Folge der Convention vom Jahre 1875.

Zu Tarif-Post 11 f).

ad f), Lämmer.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	11.833	20.304
1868	28.880	25.428
1869	19.520	24.315
1870	8.988	29.390
1871	15.885	23.661
1872	40.012	28.737
1873	34.650	29.707
1874	18.030	33.810
1875	13.787	45.483
1876	17.496	27.390

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Stücke Einfuhr
1867	198
1868	209
1869	783
1870	792
1871	931
1872	876
1873	973
1874	1.236
1875	1.286
1876	2.499

Lämmer treten fast ausschließlich (zwischen 14 bis 40.000 Stück) aus der Türkei und Rumänien ein (aus Deutschland kamen nur 800 bis 2000 Stück); der an jenen Eintrittsgrenzen vor dem rumänischen Vertrage zu entrichtende Zoll von 18 kr. wird lediglich auf 20 kr. abgerundet.

Zu Tarif-Post 11 g und h).

ad 11 g), Schweine.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	412.379	233.211
1868	648.580	190.588
1869	592.124	331.010
1870	571.127	291.488
1871	599.739	220.371
1872	857.205	173.856
1873	544.180	180.377
1874	542.341	75.564
1875	690.906	190.415
1876	649.706	450.536

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Stücke Einfuhr
1867	1.915
1868	3.425

	Stücke Einfuhr
1869	3.411
1870	3.936
1871	6.298
1872	5.732
1873	4.289
1874	7.750
1875	4.575
1876	25.533 *)

ad 11 h), Spanferkel.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	17.648	17.353
1868	24.170	20.530
1869	30.522	23.262
1870	14.151	19.724
1871	23.230	13.850
1872	26.064	24.902
1873	27.311	33.708
1874	29.212	16.570
1875	40.291	18.492
1876	24.344	46.257

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Stücke Einfuhr
1867	7.866
1868	13.369
1869	10.533
1870	18.275
1871	20.813
1872	21.565
1873	13.296
1874	32.391
1875	21.478
1876	12.845

Die Einfuhr von Schweinen über die Grenzen Rußlands, Serbiens, der Türkei und Italiens zum Zolle von 1 fl. 5 kr. betrug im Durchschnitte der 5 Jahre 1872 bis 1876 656.867 Stücke; auf die Einfuhr aus Rumänien findet seit dem Jahre 1876 der gegenüber Deutschland bestehende Zoll von 1 fl. Anwendung; aus Deutschland selbst kommen nur durchschnittlich bei 6000 Stück zur Einfuhr.

Der allgemeine Zoll für Spanferkel betrug 18 kr., aus Deutschland 15 kr. Die Erhöhung auf 30 kr. ist der Verdoppelung des Schweinezolles proportional.

*) Convention mit Rumänien.

Zu Tarif-Post 11 i) und k).

ad 11 i), Pferde.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	3.926	25.254
1868	9.458	13.627
1869	9.468	16.030
1870	12.097	8.124
1871	6.932	10.052
1872	6.603	13.899
1873	6.941	21.600
1874	4.786	26.604
1875	6.002	31.328
1876	7.138	37.187

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Stücke Einfuhr
1867	3.052
1868	3.286
1869	3.046
1870	2.393
1871	3.388
1872	4.398
1873	3.342
1874	2.451
1875	1.426
1876	2.532

Füllen.

	Stücke Einfuhr
1867	54
1868	298
1869	191
1870	161
1871	102
1872	72
1873	50
1874	52
1875	111
1876	89

ad 11 k), Maulthiere und Esel.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	336	171
1868	340	231
1869	385	159
1870	486	168
1871	378	125
1872	541	137
1873	426	210
1874	403	191
1875	321	283
1876	294	169

Für Pferde und Füllen wird mit Rücksicht auf das bedeutende Ueberwiegen der Ausfuhr die bisher nur gegen Deutschland geltende Zollfreiheit auf alle Grenzen ausgedehnt.

Der allgemeine Zoll betrug 2 fl. 10 kr.

Maulthiere, Esel und Maulesel kommen fast nur aus Italien in einer Durchschnittsanzahl von jährlich 300 bis 400 Stück. Die Verdoppelung des Zolles von 1 fl. 5 kr. auf 2 fl. ist dem Handelswerthe von 60 fl. per Stück angemessen. Italien selbst erhebt von Maulthieren 3 Lire Zoll.

Tarif-Abtheilung 12. **Wild** u. s. w.

Bisherige Zölle:

	Allg. Z.	Vert. Z.
Wild, großes	3 fl. 16 kr.	frei.
Wild, lebendes	frei	
Thiere, nicht bes. ben.	frei	

ad 12 a), Wildpret, großes.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	142	—
1868	138	2.339
1869	149	1.943
1870	131	1.520
1871	221	1.200
1872	466	2.503
1873	493	1.825
1874	384	2.197
1875	443	2.372

1876 nicht ausgewiesen.

ad c), Thiere, nicht besonders benannte.

	Stücke*) Einfuhr	Ausfuhr
1867	4,130.173	590.238
1868	8,107.583	185.390
1869	4,743.899	475.493
1870	6,164,949	1,335.852
1871	6,974.715	1,049.452
1872	6,423.869	2,385.580
1873	2,667.458	1,336.307
1874	1,781.585	234.271
1875	6,199.194	1,766,026
	Metrische Centner	
1876	100	75

Die Tarif-Post 12 a) ist sachlich unverändert, nur anders formulirt, als die alte T. P. 16 a).

T. P. 12 b) und c) sind unverändert; die bisher in T. P. 16 d) genannten ausgestopften Thiere wurden als thierische Producte nach 15 f) 3 übertragen.

*) Zumeist Blutegel.

Tarif-Abtheilung 13. **Häute und Felle.**

Bisheriger allgemeiner Zoll . . . . . frei

ad 13, Felle und Häute, gemeine, roh.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	90.082	Die Ausfuhr wird beim Ausfuhrzolltarif nachgewiesen.
1868	122.303	
1869	126.326	
1870	129.485	
1871	155.401	
1872	123.865	
1873	66.663	
1874	65.177	
1875	75.973	
1876	85.140	

ad 13, Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	617	273
1868	597	259
1869	560	443
1870	658	306
1871	1.163	225
1872	823	317
1873	766	194
1874	693	196
1875	786	195
1876	1.084	120

Die Zollfreiheit bleibt unverändert wie, bisher. Die bisherige T. P. 17 c) Pelzwerk erscheint im neuen Tarife bei Kürschnerwaaren (47 a).

Tarif-Abtheilung 14. **Haare, Borsten, Federn.**

Bisheriger allgemeiner Zoll . . . . . frei

ad 14, Haare, Borsten, roh.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	5.131	4.680
1868	6.885	3.204
1869	6.536	3.329
1870	4.705	2.350
1871	5.849	6.545
1872	5.985	5.401
1873	5.671	4.152
1874	4.842	3.868
1875	5.068	2.686
1876	4.693	2.840

ad 14, Haare, zubereitete.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	790	234
1868	1.108	421

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1869	1.111	358
1870	1.084	424
1871	1.349	570
1872	1.932	473
1873	1.810	192
1874	1.294	357
1875	1.053	263
1876	838	281

ad 14, Federn.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.528	20.618
1868	1.971	19.578
1869	2.882	22.940
1870	2.547	19.410
1871	3.085	29.704
1872	4.071	26.488
1873	4.423	28.260
1874	4.060	29.823
1875	4.018	33.991
1876	4.109	30.023

Die Abtheilung 14 bleibt sachlich unverändert, wie gegenwärtig nach dem Vertrage mit Deutschland vom Jahre 1868.

Tarif-Abtheilung 15. **Fleisch, Wachs, Käse, Honig und andere thierische Producte.**

Zu Tarif-Post 15 a).

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Fleisch, frisches	1 fl. 60 kr.	— fl. — kr.
„ zubereitetes	5 „ 26 „	3 „ — „

ad 15 a) Fleisch, frisches.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.268	707
1868	1.309	918
1869	1.469	365
1870	1.564	635
1871	2.052	493
1872	2.166	573
1873	2.171	915
1874	2.222	855
1875	2.198	1.778
1876	2.657	2.533

ad 15 a), (Fleisch, zubereitetes).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	286	1.761
1868	349	1.233
1869	475	2.659
1870	543	12.210
1871	656	5.246
1872	1.190	2.124
1873	1.753	2.129
1874	1.340	1.927
1875	925	2.330
1876	835	2.557

Frisches Fleisch unterliegt bisher dem Zolle von 80 kr. per Ctr. als Consequenz der Viehzölle, und da es auch aus Sanitätsgründen gerathen ist, die Schlachtung im Inlande zu fördern, wurde das frische Fleisch dem zubereiteten im Zolle von 3 fl. per 100 Kilo gleichgestellt.

„Getrocknetes" Fleisch wurde, da diese Conservirungsart den übrigen nach T. P. 15 a) zulässigen einfachen Zubereitungen gleichzuhalten ist, ausdrücklich in a) genannt.

Der Zoll für zubereitetes Fleisch ist der bisherige Vertragszoll von 3 fl. per 100 Kilo. Er wurde nicht erhöht, um jenen Landestheilen, welche, durch ihre Verhältnisse gedrängt, anfangen, conservirtes Fleisch aus überseeischen Ländern zu beziehen, diesen Bezug nicht zu erschweren.

Die in der Anmerkung zu 15 a) enthaltene Begünstigung Dalmatiens bestand schon bisher, jedoch mit der Einschränkung auf die Einfuhr über Zengg und Carlopago. Letztere Einschränkung wurde beseitigt, da die Absicht nicht mehr auf eine besondere Begünstigung der Grenzer, sondern auf die Erleichterung des Exportes der wenigen Ausfuhrartikel Dalmatiens gerichtet ist.

Zu Tarif-Post 15 b) (bisher 19 c).

Bisheriger Zoll:	Allgm.
	16 fl.

ad 15 b), Fleischwürste.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	258	739
1868	350	817
1869	476	1.327
1870	547	1.458
1871	677	1.128
1872	817	1.004
1873	1.059	1.207
1874	998	922
1875	1.010	1.475
1876	824	1.486

Die Erhöhung des Zolles von 16 auf 20 fl. ist durch den Handelswerth der im auswärtigen Verkehre vorkommenden Würste (mindestens 120 fl.) wohl gerechtfertigt.

Zu Anmerkung 1, zu 15 a) und b).

Durch diese Anmerkung wird das aus der Tarif-Post a) ausgeschlossene getödtete große Wild,

welches bisher per Stück 1 fl. 58 kr. entrichtet, wie im Tarife des deutschen Zollvereines dem Fleisch gleichgestellt und hiedurch der rationelleren Verzollung nach dem Gewichte unterworfen.

Zu Tarif-Post 15 c).

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Wachs, weiß und gelb	6 fl.	5 fl.
Schwämme	15 „	— „

ad 15 c), Wachs.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.191	1.775
1868	1.296	1.470
1869	725	1.756
1870	775	1.584
1871	712	1.917
1872	737	2.301
1873	894	3.931
1874	1.259	7.477
1875	1.362	8.137
1876	1.731	*)12.149

Bad- und Pferdeschwämme.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	189	21
1868	257	13
1869	300	30
1870	366	19
1871	390	21
1872	459	16
1873	489	31
1874	441	53
1875	525	117
1876	342	nicht nachgewiesen.

Gefärbtes Wachs wurde bisher als chemisches Product, nicht besonders benanntes, mit 5 fl. per Centner tarifirt; da sein Werth jedoch kein größerer als der des weißen Wachses ist, so wurde es hieher übertragen.

Pflanzenwachs und Wachskoth wird bisher schon wie Bienenwachs behandelt und nur der Deutlichkeit des Tarifes wegen ausdrücklich hier genannt.

Bezüglich des Erdwachses vide Post 16 b) und 28 a). Bad- und Pferdeschwämme, welche gegenwärtig bei Arzneistoffen edelster Art (T.-P. 33 b) mit dem Zolle von 7 fl. 50 kr. per Ctr. stehen, wurden rationellerweise in die Abtheilung der thierischen Producte übertragen, und da die Geringfügigkeit des Artikels die Errichtung einer eigenen Position nicht rechtfertigt, und diese Schwämme theilweise auch dalmatinisches Product sind, mit dem mäßigeren Zolle der Post 15 c) belegt.

*) Ceresin darunter.

Zu Tarif-Post 15 d).

Bisheriger Zoll:	Allgem.	Vertragsm.
Käse	9 fl. — kr.	4 fl. 40 kr.

ad 15 d), Käse.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	6.059	7.409
1868	7.753	6.252
1869	10.634	7.496
1870	12.534	6.458
1871	3.687	6.394
1872	16.501	6.745
1873	18.910	7.916
1874	16.669	7.365
1875	15.346	10.300
1876	13.516	16.498

ad Anmerkung zu 15 d), Bryndsa u. dergl. Käse.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	661
1868	1.181
1869	1.192
1870	1.929
1871	3.264
1872	3.767
1873	2.777
1874	2.831
1875	1.625
1876	1.510

Der bisherige Vertragszoll für Käse (2 fl. 20 kr. per Ctr.) war niedriger als der im deutschen Zollverein bestehende von 5 Mark per Centner. Da nach Oesterreich-Ungarn nur feinere Sorten eingeführt werden, so ist die Wiederherstellung des allgemeinen Zolles von 9 fl. per 100 Kilo wohl gerechtfertigt.

Die Anmerkung läßt die bestehende Zollbegünstigung für ordinäre Käse aus Rumänien (1 fl. 58 kr. per Ctr.), auf den Betrag von 3 fl. per 100 Kilo abgerundet, aufrecht, und dehnt dieselbe auch auf den dalmatinischen Schafkäse, welcher früher eine noch weiter gehende Begünstigung (1 fl. 30 kr. per. Ctr.) bei der Einfuhr nach Lombardo-Venetien genoß, aus

Zu Tarif-Post 15 e).

ad 15 e), Seidenwurm-Eier.

	Einfuhr	Ausfuhr
1867	49	8
1868	10	62
1869	38	4
1870	34	1
1871	8	2
1872	15	4

	Einfuhr	Ausfuhr
1873	10	8
1874	10	3
1875	16	4
1876	1	—

ad 15 e), Eier von Geflügel (wird erst seit 1873 nachgewiesen).

	Metrische Centner	
	Einfuhr	Ausfuhr
1873	27.539	97.147
1874	30.477	124.110
1875	24.229	138.659
1876	27.496	181.557

ad 15 e), Topfen, Rahm, Milch.

	Einfuhr	Ausfuhr
1867	484	641
1868	825	535
1869	1.622	512
1870	1.373	559
1871	1.603	579
1872	4.620	1.276
1873	1.559	4.826
1874	1.199	7.463
1875	1.078	8.072
1876	1.761	8.404

Zu Tarif-Post 15 f).

ad 15 f), 1, Honig.

	Metrische Centner	
	Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.632	3.262
1868	3.633	3.082
1869	1.990	1.305
1870	1.530	1.009
1871	2.117	4.906
1872	2.186	2.949
1873	2.249	2.655
1874	1.158	2.775
1875	957	3.434
1876	1.486	7.434

ad 15 f), 2—4, Blasen, Därme, Abfälle ꝛc.

	Metrische Centner	
	Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.342	2.111
1868	1.328	2.606
1869	1.610	2.525
1870	1.692	2.523
1871	1.908	3.076
1872	2.528	3.717
1873	2.401	4.062
1874	2.802	4.507
1875	3.396	5.622
1876	3.276	4.590

Mit Rücksicht auf den geringen Import und Zollertrag der unter Nummer 1—4 genannten Artikel wurde zur Erleichterung des Verkehres und Vereinfachung des Tarifes die Zollfreiheit (bisher 1 fl. 50 kr. und 1 fl. 60 kr. per 100 Kilo) gewährt.

Tarif-Abtheilung 16. Fette.

Zu Tarif-Post 16 a).

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Butter	5 fl. 26 kr.	4 fl. — kr.
Schwein- und Gänsefett	5 „ 26 „	— „ — „
Speck	5 „ 26 „	3 „ — „

ad 16 a), Butter.

	Metrische Centner	
	Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.077	52.424
1868	1.530	57.851
1869	1.028	53.568
1870	775	43.716
1871	642	45.163
1872	3.612	40.348
1873	2.109	39.334
1874	1.870	60.376
1875	2.447	63.859
1876	2.048	77.075

ad 16 a), Schweinfett, Speck, ꝛc.

	Metrische Centner	
	Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.201	7.318
1868	859	41.714
1869	581	134.273
1870	679	165.701
1871	825	96.525
1872	90.176	3.843
1873	87.507	1.307
1874	141.860	516
1875	33.680	4.790
1876	10.710	2.830

Die Einfuhr von echter Butter und Schmalz ist im Vergleiche mit der Ausfuhr unbedeutend und trifft darum die Verdoppelung des Zolles wesentlich nur die aus Amerika eingeführte Kunstbutter (Sparbutter, Marzerine), welche durch das Waarenverzeichniß dieser Position zugewiesen wird.

In Schweinefett, Gänsefett und Speck zeigt die Statistik einen auffallenden Umschwung in den Concurrenzverhältnissen, hervorgerufen durch die amerikanische Production von Schweinefett und Speck. Während bis zum Jahre 1871 die Einfuhr nur circa 2000 Centner im Jahre, die Ausfuhr dagegen mehr als das Hundertfache betrug, schlug dieses Verhältniß vom Jahre 1872 ab dergestalt um, daß nur die Einfuhr, die nur durch den Stand des Agio zeit-

weilig eingeschränkt wurde, so groß ist, wie früher die Ausfuhr, und letztere ganz unbedeutend wurde. Dieses Verhältniß rechtfertigt wohl die Erhöhung des Zolles von 5 fl. 26 kr., beziehungsweise 3 fl. auf 8 fl. gegen einen Staat, der unsere Producte prohibirt, eine Zollerhöhung, die zugleich bei der Fortdauer der bestehenden Productionsverhältnisse und bei Sinken des Agios einen erheblichen Zollertrag verspricht.

Zu Tarifpost 16 b).

ad 16 b), Wallrath.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	74	3
1868	88	1
1869	106	—
1870	129	—
1871	132	—
1872	131	—
1873	113	—
1874	148	—
1875	144	—
1876	157	—

ad 16 b).

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Stearin, Stearinsäure, Paraffin	3 fl. — kr.	3 fl.
Palmitin, Ceresin	3 „ — „	— „
Wallrath	5 „ 26 „	— „

ad 16 b), Stearin und Stearinsäure.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	679	151
1868	979	181
1869	1.519	284
1870	572	148
1871	1.649	344
1872	3.267	784
1873	4.681	1.427
1874	5.116	285
1875	4.093	307
1876	2.491	314

Paraffin.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.097	217
1868	1.730	442
1869	2.389	600
1870	6.725	947
1871	6.344	1.145
1872	4.200	2.343
1873	3.188	2.567
1874	3.675	5.321
1875	5.297	7.837
1876	5.002	9.265

Metrische Centner

Den im Zollsatze unverändert belassenen Artikeln, Stearin, Stearinsäure und Paraffin, wird das zu den gleichen Zwecken dienende Palmitin und wie im Zollvereinstarife auch Ceresin beigefügt, welches in der Zusammensetzung dem Paraffin ähnlich ist.

Wallrath wurde, da dieser Stoff nicht zum menschlichen Genusse, sondern als ein Hilfsstoff der Industrie zur Kerzenfabrication u. dgl. dient, aus der bisherigen Position 22 a), wo er dem Zolle von 5 fl. 26 kr. per 100 Kilo unterlag, hieher übertragen und somit im Zolle ermäßigt.

Zu Tarif-Post 16 c).

Bisheriger allgemeiner Zoll:

Unschlitt . . . . . frei

ad 16 c), Talge, thierische.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	53.444	186
1868	87.657	724
1869	79.092	1.170
1870	46.678	3.882
1871	37.756	1.469
1872	41.694	681
1873	26.060	399
1874	37.326	1.153
1875	26.113	1.587
1876	28.827	5.267

Zu Tarif-Post 16 d).

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm
Fischthran	1 fl. 6 kr.	— fl. — kr.
Fette, n. bes. ben.	1 „ 60 „	— „ — „

ad 16 d), Z. 1, Fischthran.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	24.998	113
1868	27.108	118
1869	28.278	115
1870	30.546	122
1871	39.378	201
1872	39.442	180
1873	31.784	147
1874	31.457	229
1875	35.221	199
1876	35.908	—

ad 16 d), Z. 2, Fette nicht besonders benannte.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	4.989	6.299
1868	6.651	7.846
1869	5.094	25.751
1870	4.838	29.938
1871	8.471	22.334
1872	9.421	6.281
1873	10.859	4.729
1874	11.418	5.572
1875	19.913	6.790
1876	17.904	8.632

Tarif-Abtheilung 17. **Oele, Fette.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Oele, Fette in Flaschen	26 fl. 30 kr.	10 fl. — kr.
Olivenöl in Fässern ꝛc.	6 „ 30 „	3 „ — „
Dalmatiner ꝛc. Olivenöl	1 „ 50 „	— „ — „
Fabriksöl	1 „ 60 „	— „ 80 „
Palmöl u. s. w.	frei	— „ — „
Oele, fette nicht besonders benannte	2 „ 70 „	1 „ 50 „

ad 17 a), Oele in Flaschen und Krügen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	74	379
1868	100	1.383
1869	137	1.358
1870	158	1.797
1871	202	1.075
1872	386	914
1873	380	681
1874	425	458
1875	539	552
1876	391	382

ad 17 b), Olivenöl in Fässern.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	33.253	349
1868	35.687	420
1869	40.184	185
1870	34.756	419
1871	42.526	614
1872	44.805	323
1873	48.884	744
1874	40.687	2.381
1875	45.242	4.376
1876	46.673	2.270

ad Anmerkung 1, Fabriksöl.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	51.626
1868	46.558
1869	52.238
1870	51.522
1871	81.217
1872	83.785
1873	73.397
1874	66.556
1875	69.634
1876	68.292

ad Anmerkung 2, Dalmatiner, Istrianer-Oele ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	5.952
1868	11.447
1869	15.540
1870	17.436
1871	20.604
1872	21.158
1873	22.373
1874	20.781
1875	27.374
1876	22.227

Diese Abtheilung bleibt sachlich unverändert, mit Ausnahme der Herabsetzung des Zolles für das Olivenöl aus Dalmatien und den Zollausschlüssen von 1 fl. 50 kr. auf 50 kr. per 100 Kilo, und der Erhöhung des Zolles für das Speise-Olivenöl von 3 auf 4 fl.

Durch die Herabsetzung des Zolles auf Olivenöl aus Dalmatien u. s. w. wird einem Wunsche dieser Zollausschlüsse thunlichst entsprochen. Die völlige Freigebung ist derzeit nicht zweckmäßig.

ad 17 c), Palmöl ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	12.810	19
1868	16.363	28
1869	19.358	75
1870	16.815	7
1871	23.059	171
1872	37.711	178
1873	29.801	78
1874	33.725	77
1875	38.680	158
1876	38.855	—

ad 17 d), Rüböl, Leinöl, ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	21.872	38.801
1868	78.131	16.480
1869	58.063	7.675
1870	77.226	12.215

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1871	66.007	12.976
1872	81.755	4.229
1873	56.519	19.705
1874	68.171	10.632
1875	72.738	7.722
1876	100.283	4.396

In der Tarif-Post 17 d) werden Ricinusöl, Rüböl und Leinöl namentlich aufgeführt, und zwar: Ricinusöl zur Vermeidung von Zweifeln, Rüböl und Leinöl aber, weil sie die beiden wichtigsten Artikel dieser Tarif-Post bilden.

Zu Anmerkung 1 und 2 zur Abtheilung 17.

1. Die Bestimmung dieser Anmerkung ist nicht neu, sondern besteht schon seit 1854. (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 84 und 91).

2. Die Minimal-Gewichtsgrenze der Behältnisse, welche gleich den Fässern zu behandeln sind, ist gegenwärtig (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 51 vom Jahre 1855) 1 Zollcentner. Dieselbe wird auf die Hälfte (25 Kilo) herabgesetzt, weil der Werth der Oele in Flaschen, soweit es sich um Flaschen, Blechkisten u. dergl. von mindestens ½ Zollcentner handelt, kein höherer ist. Insbesondere wird Ricinusöl aus Ostindien meist in Blechbüchsen und Kisten im Gewichte unter einem Zoll-Centner eingeführt, und ist der Zoll von 10 fl. für Oel in Flaschen (T. P. 17 a) mit Rücksicht auf den Werth dieses Oeles von nur circa 40 fl. per 100 Kilo zu hoch.

Tarif-Abtheilung 18. **Bier** und **Meth.**

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
Bier in Flaschen	10 fl.	— kr.
Bier in Fässern	3 „	— „

ad 18. a), Bier in Fässern.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.879	144.802
1868	3.696	193.867
1869	4.281	201.222
1870	4.458	195.959
1871	3.822	242.806
1872	4.458	217.972
1873	4.683	270.197
1874	3.619	308.376
1875	2.978	285.752
1876	2.711	290.465

ad 18 b), Bier in Flaschen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	65	202
1868	101	349
1869	122	553
1870	137	1.422
1871	181	1.456
1872	243	2.378
1873	595	2.590
1874	235	2.440
1875	195	2.858
1876	169	3.609

Der Zoll für Bier in Fässern bleibt unverändert.

Tarif-Abtheilung 19. **Essig.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Essig in Fässern	1 fl. 60 kr.	— fl. — kr.
Essig in Flaschen	16 fl.	10 fl.

ad 19 a), Essig in Fässern.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.533	1.872
1868	1.622	940
1869	1.446	1.156
1870	1.452	1.674
1871	1.665	1.332
1872	2.533	1.177
1873	2.433	1.950
1874	2.121	2.271
1875	2.248	1.699
1876	1.977	1.174

Der Grund der Zollerhöhung von 1 fl. 60 kr. auf 3 fl. per 100 Kilo liegt in dem Umstande, daß auch in Fässern nur feiner Essig eingeführt wird, welchen man im Inlande auf Flaschen abzieht. Der deutsche Zollverein hebt von Essig in Fässern sogar 8 Mark 4 fl. per 100 Kilo ein.

ad 19 b), Essig in Flaschen.

	Metrische Centner. Einfuhr	Ausfuhr
1867	12	3
1868	12	4
1869	13	4
1870	12	3
1871	23	10
1872	22	8
1873	30	20
1874	30	25
1875	30	49
1876	33	14

Der Zoll für Essig in Flaschen und Krügen wurde, da die Einfuhr ganz geringfügig ist, herabgesetzt und dem des deutschen Zollvereines (16 Mark per 100 Kilo) gleichgestellt.

Zur Tarif-Abtheilung 19 überhaupt.

Gegenwärtig ist aller Holzessig durch das Waarenverzeichniß dem Essig zugewiesen; da jedoch

der rohe Holzessig nicht genießbar ist, und einen wichtigen Hilfsstoff vieler Industrien, namentlich der Färberei, bildet, wird derselbe nunmehr in die T. P. 63 a) versetzt und zollfrei gemacht.

Tarif-Abtheilung 20. **Gebrannte geistige Flüssigkeiten.**

Bisherige Zölle:
Branntwein ꝛc. inclusive Verzehrungssteuer . 18 fl.
Liqueurs ꝛc., inclusive Verzehrungssteuer . . 30 „

ad 20 a), Alkohol ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	5.871	101.670
1868	6.474	203.500
1869	6.635	237.552
1870	7.563	124.083
1871	9.520	38.551
1872	11.554	11.422
1873	14.134	12.098
1874	13.501	65.840
1875	11.916	123.881
1876	10.351	110.369

ad 20 b), Liqueure ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	344	292
1868	486	387
1869	441	422
1870	494	402
1871	574	472
1872	859	349
1873	1.117	353
1874	684	412
1875	652	424
1876	693	432

Bei der Erhöhung der Zölle für diese Artikel war die gleichzeitige Aenderung der inneren Besteuerung, sowie die Erwägung maßgebend, daß von nicht versüßten Spirituosen nur Arak und Rum in erheblicheren Mengen eingeführt werden, und daß diese, sowie die versüßten (Liqueure) vermöge ihres Handelswerthes (Rum, Arak bis 100 fl., Liqueure, Punschessenzen bis 300 fl. per metrischen Centner), und nach ihrer Eigenschaft als Genußmittel der wohlhabenden Bevölkerungsclassen, die Zollerhöhung leicht ertragen.

Tarif-Abtheilung 21. **Wein und Weinsurrogate.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Wein in Fässern . .	21 fl. — kr.	8 fl. — kr.
„ „ Flaschen . .	26 „ 30 „	8 „ — „

ad 21 a) und b). Einfuhr von Weinen in Fässern und in Flaschen zusammen zu Zöllen von 26, 21 und 8 fl.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	7.315	138.498
1868	9.894	170.572
1869	12.439	192.334
1870	12.396	141.202
1871	16.861	163.351
1872	24.812	128.060
1873	32.032	114.476
1874	23.357	150.347
1875	19.980	151.999
1876	20.732	200.464

ad Anmerkung 1 zu Post 21. Dalmatiner, Istrianer Wein zum Zolle von 1 fl. 90 kr. per 100 Kilo.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	24.097
1868	25.188
1869	26.961
1870	41.512
1871	110.856
1872	131.269
1873	55.073
1874	42.295
1875	60.216
1876	61.503

Gemeine piemontesische Weine zum Zolle von 2 fl. 45 kr. per 100 Kilo.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	127
1868	163
1869	106
1870	203
1871	431
1872	9.839
1873	5.963
1874	4.111
1875	5.232
1876	641

Neapolitanische, sizilianische, Schweizer-See-Weine zum Zolle von 3 fl. 78 kr. per 100 Kilo.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	311
1868	300
1869	403
1870	361

	Metrische Centner Einfuhr
1871	2.106
1872	20.745
1873	23.635
1874	6.134
1875	7.872
1876	780

Moldauische, walachische, bosnische, gemeine italienische ꝛc. zum Zolle von 2 fl. 63 kr. und 5 fl. 26 kr. per 100 Kilo.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	4.863
1868	5.040
1869	5.853
1870	4.081
1871	5.191
1872	7.297
1873	12.010
1874	15.461
1875	12.895
1876	8.088

Wenn von den Quantitäten der Weineinfuhr jene Ziffern ausgeschieden werden, welche sich auf die zu besonderen Begünstigungszöllen eingelassenen Weine aus den Zollausschlüssen und Dalmatien, sowie aus den anderen bisher speciell begünstigten Bezugsgebieten beziehen, so ergibt sich für die Einfuhr von Wein folgendes Bild:

Einfuhr von Wein (exclusive des aus Zollausschlüssen und der nach den bisherigen Anmerkungen zu T. P. 27 begünstigten Provenienzen):

	Zollcentner in Fässern	in Flaschen
1867	4.520	9.938
1868	5.293	14.310
1869	7.685	17.105
1870	8.730	15.992
1871	11.558	23.024
1872	16.589	32.482
1873	21.862	41.276
1874	18.737	24.745
1875	17.584	20.680
1876	21.534	19.472
im Durchschnitte 1872 bis 1876 jährl.	19.261	27.731

Der weit größere Theil dieser Einfuhr findet also in Flaschenweinen statt, und besteht auch die Einfuhr in Fässern (aus Frankreich und Deutschland) hauptsächlich aus gebrauchsfertigen feinen Weinen.

Da die in früherer Zeit auf die Ermäßigung der fremden, namentlich der deutschen, Einfuhrzölle gerichteten Bestrebungen nicht von dem angehofften Resultate für die Ausfuhr österr. ungar. Weine begleitet war, die reciproke Reduction unserer Weinzölle aber jedesfalls ein fühlbares Opfer im Zollertrag darstellt, so hält es die Regierung für gerechtfertigt, den Weg der reciproken Weinzollermäßigungen zu verlassen, und den Wein, sofern es sich nicht um Qualitäten handelt, welche nach ihrer Provenienz als ordinäre Genußmittel gewisser Landestheile oder als Rohmateriale für die Weinveredlung erkennbar sind, als ein Einnahmeobject zu behandeln.

In der gleichen Richtung bewegt sich die Zollpolitik vieler derjenigen Staaten, welche französische Weine einführen.

Rußland hat seinen Weinzoll von circa 14 Rubel per 100 Kilo Wein in Flaschen oder Fässern auf 22 Rubel per 100 Kilo erhöht.

Der Schweizer Bundesrath beantragt in seiner Botschaft vom 16. Juni 1877 die Verdoppelung des Zolles für Wein in Fässern (von 3 Francs auf 6 Francs per 100 Kilo) und die Erhöhung von 7 Francs auf 25 Francs für 100 Kilo Wein in Flaschen.

Deutschland beabsichtigt ebenfalls eine Erhöhung seines Weinzolles.

England erhebt per Hektoliter Wein in Fässern oder Flaschen bei einem Alkoholgehalte
bis 26° . . . . . 27 Frcs. 50 Cts.
26 bis 42° . . . . . 68 „ 75 „
und einen Zuschlag von drei Pence per Gallone für jeden Grad über 42°.

Zu den Anmerkungen.

Die Einfuhr aus Dalmatien und Istrien wird aus den bei Tarif-Abtheilung 17 angegebenen Gründen durch die Reduction des bisherigen Zolles von 1 fl. 90 kr. auf 1 fl. per 100 Kilo erleichtert.

Bei der Einfuhr von Weinmaische wurden bisher 160 Pfund Maische für 100 Pfund Wein gerechnet und wie Wein verzollt. In Zukunft werden, um den Grenzverkehr mit Maische nicht durch die Erhöhung der Weinzölle zu sehr zu erschweren, 200 Pfund Maische für 100 Pfund Wein gerechnet werden.

Die Anmerkung zu den Abtheilungen 18 bis 21 besteht bereits jetzt.

Tarif-Abtheilung 22. Eßwaaren.

Bisherige Zölle	Allgm.	Vertragsm.
a) Brod gemeines	1 fl. 60 kr.	frei
b) 1. Sago und Sagosurrogate. Tapioka, Arowroot	10 „ 50 „	„
		1 fl. 50 kr.
2. Oblaten	5 „ 26 „	frei
Kletzenbrod	1 „ 60 „	
Zwieback (anderer als Schiffszwieback)	31 „ 50 „	20 fl. — kr.
c) Teigwerk ꝛc.	5 „ 26 „	frei

	Allgem.	Vertragsm.
d) Nahrungsstoffpräparate ꝛc.	31 fl. 50 kr.	— fl. — kr.
Fleischextract, condensirte Suppen	— „ — „	3 „ — „
condensirte Milch, Kindermehl ꝛc.	10 „ — „	— „ — „
e) 1. Senf ꝛc.	16 „ — „	
2. Aale ꝛc.	31 „ 50 „	15 „ — „
3. Kappern ꝛc.	16 „ — „	
f) 1. Chocolade ꝛc.	31 „ 50 „	
Cacao gemalen, Cacaomasse	21 „ — „	20 „ — „
2. alte in Flaschen ꝛc.		
3. Pasteten ꝛc.	31 „ 50 „	20 „ — „
4. Speisen ꝛc.		

ad 22 a), Brod.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	4.452	1.039
1868	345	1.981
1869	175	1.772
1870	500	7.313
1871	260	727
1872	600	1.678
1873	1.241	2.000
1874	1.300	2.852
1875	769	3.817
1876	367	6.532

Im Verkehr mit dem Zollvereine und den Zoll-Ausschlüssen.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	19.959
1868	17.497
1869	28.013
1870	24.714
1871	30.102
1872	31.213
1873	32.215
1874	37.506
1875	34.594
1876	32.648

Die an der Grenze gegen Deutschland und theilweise auch an anderen Grenzen bestehende Zollfreiheit dieser unentbehrlichen Nahrungsmittel wird generalisirt.

Zu Tarif-Post 22 b).

ad 22 b), Z. 1. Sago und Sagosurrogate.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	151	5
1868	176	5
1869	126	10
1870	204	11
1871	202	23
1872	193	30
1873	175	18
1874	161	42
1875	137	17
1876	85	—

Im Verkehre mit dem Zollvereine.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	48
1869	425
1870	270
1871	314
1872	456
1873	488
1874	512
1875	533
1876	464

1. Sago und Sagosurrogate sind gegenwärtig aus Deutschland frei; Tapioka und Arowroot, welche sich nicht mit Sicherheit von Sago unterscheiden lassen, unterliegen dagegen dem Zolle von 1 fl. 50 kr. per 100 Kilo. Alle vier Artikel sind Genußmittel feinerer Art und konnten mit Rücksicht darauf, daß analoge Stärkeproducte (nach der T. P. 64 b) 1 fl. 50 kr.) zollpflichtig sind, Sagosurrogate aber aus Stärke hergestellt werden, nicht zollfrei belassen werden.

2. Oblaten aus Mehl entrichten jetzt nach T. P. 28 b: 5 fl. 26 kr.; Früchtenbrod nach 28 a) 1 fl. 60 kr.; Zwieback nach A. 11 d) 20 fl. per 100 Kilo.

Diese drei Zollsätze werden in den einen Satz von 5 fl. zusammengefaßt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß diese Gegenstände nur dann, wenn sie keinen Zusatz von Zucker, Gewürz und dergleichen enthalten hieher gehören, andernfalls aber durch das Waarenverzeichniß von dieser T. P. ausgeschlossen und den feinen Eßwaaren zugewiesen werden. Für Zwieback ohne Zucker ꝛc. war der Zoll von 20 fl. jedenfalls zu hoch.

ad 22 c), Teigwerk.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	127	1.058
1868	227	1.069
1869	171	1.615
1870	163	1.695
1871	127	1.916
1872	349	2.164

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1873	462	1.855
1874	223	2.350
1875	178	2.310
1876	293	1.918

Im Verkehre mit dem Zollvereine und den Zollausschlüssen.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	133
1868	33
1869	273
1870	914
1871	1.377
1872	2.105
1873	2.767
1874	2.831
1875	2.800
1876	2.577

Teigwerk ist gegenwärtig bei der Einfuhr aus dem freien Verkehre des Zollvereines und aus den Zollausschlüssen frei, sonst unterliegt es nach Verordnung vom Jahre 1866 (Verordnungsblatt Nr. 54) dem Zolle von 5 fl. per 100 Kilo.

Da jedoch die Haupteinfuhr nicht aus Deutschland erfolgt, so wurde ein Zoll gewählt, welcher den bisherigen autonomen Satz wenig übersteigt.

Zu Tarif-Post 22 d).

Fleischextract.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	43
1869	163
1870	169
1871	233
1872	203
1873	323
1874	395
1875	352
1876	560

Der Zoll von 7 fl. per 100 Kilo bildet für sämmtliche hier genannte Artikel, mit Ausnahme des Fleischextractes, erhebliche Ermäßigungen (von 10 und 20 fl. auf 7 fl.), welche deßhalb beantragt werden, weil es sich hier nicht um Genußartikel, sondern um Nahrungs- und Heilmittel für Kranke und Kinder handelt.

Nur Fleischextract, welcher jetzt einem Zolle von 3 fl. per 100 Kilo unterliegt, wird wegen der Analogie seiner Verwendung auf dieser Position zugewiesen und dadurch im Zolle erhöht; da jedoch 100 Kilo Fleischextract der Liebig's Company im En gros-Preise in Wien circa 900 fl. ö. W. kosten, so beträgt der beantragte Zoll von 7 fl. nicht einmal 1 Percent vom Werthe.

Condensirte Milch enthält ein Drittel des Gewichtes Zucker; der Zollsatz von 7 fl. entspricht also auch dem Zuckerzolle von 20 fl. (T. P. 6 b.)

Zu Tarif-Post 22 e).

ad 22 e), Z. 1, Senf in Flaschen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	396	11
1868	467	8
1869	507	17
1870	512	17
1871	602	9
1872	725	5
1873	863	9
1874	697	9
1875	600	8
1876	576	7

ad 22 e), Z. 3, Kappern.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	296
1868	312
1869	358
1870	400
1871	402
1872	454
1873	429
1874	414
1875	394
1876	415

1. Der bestehende Conventionalzollsatz von 15 fl. per 100 Kilo für zubereiteten Senf bleibt unverändert; die Verpackungsarten „in Büchsen" oder „in Staniol" werden ebenso wie im Zollvereine, der auch den gleichen Zoll einhebt, hier für zulässig erklärt.

2. Der bisherige Begünstigungszoll für in Oel eingelegte Thunfische und Aale aus Italien von 10 fl. 50 kr. per 100 Kilo wird autonom nicht wieder hergestellt, sondern der Conventionalzoll des 1868ger Vertrages mit Deutschland generalisirt.

3. Kapern, die bisher 16 fl. für 100 Kilo entrichten, werden, um für diesen geringfügigen Artikel nicht eine eigene Position zu schaffen, hier eingereiht.

Zu Tarif-Post 22 f).

ad 22 f), Eßwaaren, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.644	704
1868	2.141	901

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1869	2.860	1.148
1870	2.608	990
1871	2.917	1.412
1872	3.331	1.270
1873	4.368	1.239
1874	3.450	1.451
1875	3.922	1.393
1876	3.603	1.797

ad 22 f), Chocolade und Chocoladen-Surrogate.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	—	nicht ausgewiesen
1868	27	
1869	57	
1870	54	
1871	41	
1872	55	
1873	125	
1874	155	
1875	184	
1876	560	

Cacao gemahlen.

	Einfuhr
1867	23
1868	27
1869	16
1870	21
1871	21
1872	47
1873	37
1874	35
1875	53
1876	60

Alle in dieser T. P. genannten Artikel, mit Ausnahme der zubereiteten Speisen (e 4) des Cacao, gemahlen, und der Cacaomasse unterliegen jetzt nach A. 11 d) des Vertrages mit Deutschland vom Jahre 1868 einem Zolle von 20 fl. per 100 Kilo; nicht besonders benannte zubereitete Speisen zahlen nach dem allgem. Tarife (28 e) 31 fl. 50 kr. per 100 Kilo.

Die Zollsätze für diese Artikel, welche sämmtlich Luxusgegenstände sind, werden nun, zahlreichen Anträgen entsprechend, und hauptsächlich im finanziellen Interesse bezüglich der Chocolade und der Canditen zugleich, aber auch zum Schutze der heimischen Industrie, namhaft erhöht.

Da der Zoll für Cacao, roh, wegen des erheblichen Zollertrages unverändert beibehalten wurde, so wird auch der Chocoladezoll wegen der Concurrenz Frankreichs und der Schweiz, in welchen Staaten das Verhältniß zwischen dem Cacaozolle und jenen für Chocolade ein für den Producenten viel günstigeres ist (10 Frcs. zu 75 Frcs., 1 fl. 50 kr. zu 15 Frcs. per 50 Kilo), auf mehr als das Zweifache des Cacaozolles gestellt.

Cacao, gemahlen, und Cacaomasse sind das der Vollendung schon sehr nahe Halbfabricat und stehen im Preise höher als die Chocolade selbst, weßhalb sie nur im französisch-italienischen Zolltarife der Chocolade im Zolle gleichgehalten wurden.

Die bisherige Anmerkung nach A. 11 d) des 1868ger Vertrages, die Umschließungen der Eßwaaren betreffend, ist durch die allgemeine Bestimmung des Einführungsgesetzes über die Umschließungen (Artikel VIII, 5) überflüssig gemacht.

Tarif-Abtheilung 23. Holz, Kohlen, Torf.

Zu Tarif-Post 23 a).

ad 23 a), Brennholz.

	Kubikmeter Einfuhr	Ausfuhr
1867	102.748	161.730
1868	120.180	217.056
1869	153.440	154.446
1870	203.140	148.236
1871	214.547	170.670
1872	213.022	180.895
1873	173.954	149.995
1874	165.627	194.148
1875	138.732	147.128
1876	181.545	276.993

ad 23 a), Werkholz.

	Kubikmeter Einfuhr	Ausfuhr
1867	124.468	1,433.240
1868	174.302	1,680.958
1869	250.404	1,615.092
1870	235.424	1,637.606
1871	262.249	1,297.723
1872	346.802	1,544.925
1873	272.970	1,697.419
1874	212.040	1,829.257
1875	164.060	1,913.794
1876	190.549	2,147.989

ad 23 b), Werkholz, außereuropäisches.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	6.224	13
1868	6.494	198
1869	6.225	56
1870	6.906	41
1871	6.716	86
1872	8.374	56
1873	8.562	802

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1874	4.477	103
1875	5.251	25
1876	5.943	9

Sämmtliche Artikel dieser Tarif-Post sind auch gegenwärtig vertragsmäßig zollfrei.

Zu Tarif-Post 23 c).

ad 23 c), Stein-, auch Braunkohle, Coaks.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3,937.738	7,307.788
1868	5,874.412	8.092.980
1869	6,868.549	8,207.355
1870	9,271.198	9,251.981
1871	13,639.743	10,465.015
1872	15,878.005	11,674.004
1873	17,852.663	16,810.292
1874	16,273.552	21,608.120
1875	16,279.427	27,032.370
1876	16,314.005	27,681.426

ad 23 c), Holzkohlen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.300	57.657
1868	1.976	64.116
1869	3.934	60.839
1870	3.597	67.221
1871	3.262	75.481
1872	6.773	103.081
1873	12.596	104.464
1874	12.258	102.576
1875	17.672	123.003
1876	12.457	146.357

Die bisherigen zollfreien Tarif-Posten 30 a) und b) erscheinen in Eine zusammengezogen.

Tarif-Abtheilung 24. **Drechsler- und Schnitzstoffe.**

ad 24, 1 und 2, Bernstein ꝛc. (ausgenommen Hörner, Klauen).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	17.165	1.207
1868	18.352	1.286
1869	16.642	1.137
1870	18.411	1.212
1871	23.847	1.243
1872	26.747	2.057
1873	23.587	2.387
1874	30.124	1.925
1875	37.432	1.863
1876	40.762	nicht nachgewiesen.

ad 24, 1 und 2, Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe, Knochen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	9.964	60.127
1868	34.177	34.876
1869	37.609	57.847
1870	42.562	97.325
1871	59.308	70.812
1872	92.232	64.448
1873	54.385	109.661
1874	48.677	130.414
1875	66.316	134.519
1876	66.533	173.522

Die Punkte 1 und 2 enthalten nur in mehr sachgemäßer Anordnung sämmtliche bisher in Tarif-Post 31 a) 1 und 2 ebenfalls zollfrei begriffene Gegenstände.

ad 24, 3, Korallen, roh.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	9	1
1868	10	1
1869	12	—
1870	9	4
1871	6	—
1872	12	—
1873	18	—
1874	2	—
1875	3	—
1876	2	—

Korallen, rohe (bisher 1 fl. 50 kr. per 100 Kilo) wurden wegen des ganz unbedeutenden Verkehres und Zollertrages zollfrei erklärt.

Tarif-Abtheilung 25. **Mineralien.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Mineralien, roh	frei	frei
Mineralien, n. bes. ben., geschlemmt	1 fl. 60 kr.	— fl. — kr.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	203.268	201.334
1868	340.317	245.515
1869	423.966	277.498
1870	518.632	288.775
1871	518.368	280.120
1872	769.520	355.442
1873	751.556	577.819
1874	621.810	791.664
1875	648.954	788.145
1876	467.418	627.105

Die Schwierigkeit der Unterscheidung der nicht besonders benannten Mineralien, gemahlen oder

geschlemmt (bisher 32 d) Zoll 1 fl. 60 kr. per 100 Kilo) von gemahlenen oder geschlemmten Erden (32 a) zollfrei), sowie die Verwendung derselben als Hilfsstoff der Industrie, war die Veranlassung, die nicht besonders benannten Mineralien, gemahlen oder geschlemmt, freizugeben.

Um die ganze Abtheilung 25 zollfrei machen zu können, war es nothwendig, einige Artikel, wie Schiefertafeln, Schiefergriffel u. dergl., denen man die Zollfreiheit nicht zuwenden konnte, aus Abtheilung 25 nach Abtheilung 50 (Steinwaaren) zu übertragen. Eine Aenderung im Zollsatze (1 fl. 50 kr. per 100 Kilo) trat hiebei nicht ein.

Eine weitere Uebertragung aus Abtheilung 25 nach Abtheilung 50 wurde vorgenommen bei Steinmetzarbeiten, Schleifsteinen, Mühlsteinen u. dergl., die bei den Mineralien eingereiht waren und zu den Steinwaaren gehören, sie sind hier wie dort zollfrei.

Endlich wurden aus Abtheilung 25 ausgeschieden und sachgemäß der Tarifpost 43 a) 3 zugewiesen die Schiefer- und Putz- (Schleif-) Papiere und Tücher. Der bisherige Zoll von 1 fl. 50 kr. per 100 Kilo wurde hiebei, wegen der Geringfügigkeit des Importes (1875 circa 1000 metrische Centner) aufgelassen.

Tarif-Abtheilung 26. **Arznei- und Parfümeriestoffe.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) 1. Ambra, Bibergail, Canthariden Bisam, Zibeth, Bisamrattenschwänze	10 fl. 50 kr.	— fl. — kr.
2. Abelmoschkörner 2c. . . . . Süßholzsaft . .	15 „ — „	— „ — „
Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-Lorbeer-, Rosmarin-, Wachholderöl	10 „ 50 „	4 „ — „
Cacaobutter . .	21 „ — „	20 „ — „
Cubeben, Galgant	16 „ — „	— „ — „
Kirschlorbeerwasser	30 „ — „	— „ — „
Muskatbalsam	15 „ — „	— „ — „
b) Oele, ätherische 2c.	15 „ — „	10 „ — „

ad 26 a), Arznei- und Parfümeriestoffe.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.904	604
1868	3.497	638
1869	3.560	754
1870	3.515	733
1871	3.990	739
1872	3.961	588
1873	3.690	771
1874	3.085	706
1875	3.090	496
1876	2.816	nicht nachgewiesen.

Von den gegenwärtig in Tarifpost 33 a) und b) mit Zöllen von 10 fl. 50 kr. 15 fl. und 10 fl. per 100 Kilo enthaltenen Arznei- und Parfümerieстoffen sind nur sehr wenige in die überdieß auf 6 fl. per 100 Kilo ermäßigte Post 26 a) übernommen, indem die meisten Stoffe künftig je nach ihrer Beschaffenheit als Pflanzentheile (T. P. 9) oder als Gummen und Pflanzensäfte (28 b) als Thiere, nicht besonders benannte (12 c), oder als thierische Producte, nicht besonders benannte (15 f), theils frei behandelt, theils sehr niedrigen Zöllen unterworfen werden, um der inländischen Industrie den Bezug zu erleichtern.

Neu eingereiht werden in 26 a):

Cacaobutter (bisher T. P. 1 b) mit 21 fl.), weil er Arzneistoff ist;

Cubeben und Galgant (bisher T. P. 3 a) mit 16 fl.), weil diese Stoffe keine eigentlichen Gewürze sind, und ihr Werth den hohen Gewürzzoll nicht rechtfertigen würde;

Kirschlorbeerwasser (aus 76 c 30 fl.), wegen seines geringen Werthes.

Aus der bisherigen Post 33 b) mit 15 fl. wurden im Interesse der inländischen Industrie nach 26 a) versetzt:

Muscatbalsam Bisam, Zibeth, Bisamrattenschwänze.

Süßholzsaft unterlag nach dem Vertrage mit Italien einem Zolle von 4 fl. per 100 Kilo.

Wohlriechende Wässer (ohne Weingeist) unterliegen bisher dem Vertragszolle von 24 fl. als Parfümeriewaaren (T. P. 76 c) dieselben werden, sofern sie sich nicht nach ihren Umschließungen als Parfümeriestoffe darstellen, als Hilfsstoffe in 26 a) eingereiht.

Zu Tarif-Post 26 b).

Oele, ätherische, 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	563	238
1868	656	489
1869	747	483
1870	719	334
1871	822	363
1872	938	393
1873	924	390
1874	820	568
1875	835	773
1876	801	626

Diese Tarif-Post wurde unverändert wie im Vertrage vom Jahre 1868 A. 15 b) belassen.

Tarif-Abtheilung 27. **Farb- und Gerbestoffe.**

Zu Tarif-Post 27 a).

Bisheriger Zoll . . . . Allgem. frei.

Farbhölzer in Blöcken.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	94.135	757
1868	87.780	723
1869	83.357	1.156
1870	86.139	1.397
1871	95.074	1.194
1872	86.080	1.684
1873	51.483	324
1874	67.004	376
1875	70.244	1.194
1876	62.217	584

Farbwurzeln 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.086	1.600
1868	1.329	563
1869	1.519	585
1870	1.183	411
1871	1.295	476
1872	1.305	454
1873	886	209
1874	834	411
1875	632	598
1876	916	656

Gärberlohe, Gärberrinde.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	15.430	79.761
1868	13.648	88.176
1869	17.868	71.054
1870	16.719	100.743
1871	21.083	94.731
1872	20.266	103.690
1873	21.915	89.995
1874	15.465	121.301
1875	15.651	152.282
1876	24.663	131.824

Krapp, gemahlen, Waid.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	12.363	1.073
1868	11.049	811
1869	9.504	1.126
1870	7.636	982
1871	8.318	1.011
1872	7.638	1.313
1873	6.097	634
1874	5.091	979
1875	5.299	764
1876	4.172	1.116

Lačbye.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	191	3
1868	134	—
1869	184	20
1870	99	—
1871	143	32
1872	89	—
1873	101	26
1874	123	—
1875	73	—
1876	45	—

Summach.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	36.728	24.030
1868	22.470	28.094
1869	28.306	25.143
1870	27.957	13.314
1871	25.189	18.936
1872	35.085	23.152
1873	15.518	18.128
1874	26.359	24.889
1875	32.309	24.342
1876	31.037	21.637

Saflor.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	533	1
1868	533	8
1869	780	22
1870	704	14
1871	796	15
1872	653	7
1873	393	24
1874	402	61
1875	289	—
1876	266	—

Orlean.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	306	—
1868	378	—
1869	368	4
1870	329	7
1871	496	2
1872	391	7
1873	281	4
1874	465	17
1875	428	5
1876	373	—

Dividivi.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	786	—
1868	1.107	19
1869	443	—
1870	216	—
1871	359	—
1872	365	—
1873	524	1
1874	272	—
1875	369	—
1876	415	—

Eichen, Eichelhülsen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	49.266	304
1868	80.815	852
1869	87.233	1.200
1870	101.961	358
1871	104.161	624
1872	86.547	221
1873	98.476	4.634
1874	107.187	4.589
1875	147.595	2.452
1876	159.320	5.689

Cochenille.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.776	187
1868	2.079	239
1869	2.512	257
1870	2.045	247
1871	2.248	208
1872	2.082	171
1873	1.551	127
1874	1.938	174
1875	1.782	115
1876	1.252	—

Catechu (japanesische Erde).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	7.185	25
1868	8.870	259
1869	7.387	369
1870	8.335	407
1871	11.389	954
1872	7.301	846
1873	7.956	687
1874	8.531	578
1875	8.285	405
1876	8.524	—

Knoppern.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	8.771	6.929
1868	7.236	3.897
1869	16.579	4.387
1870	11.852	4.327
1871	21.438	6.966
1872	36.396	8.178
1873	6.523	9.994
1874	17.006	5.875
1875	9.779	2.894
1876	19.760	7.242

Indigo.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	7.045	367
1868	7.067	332
1869	6.529	402
1870	5.225	429
1871	7.297	410
1872	5.916	418
1873	5.556	269
1874	6.163	267
1875	5.503	370
1876	5.842	—

Quercitron.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3.705	1
1868	5.641	—
1869	4.577	2
1870	3.072	1
1871	4.192	1
1872	2.954	1
1873	2.778	—
1874	2.990	12
1875	2.455	—
1876	2.401	—

Galläpfel.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	665	14
1868	1.182	66
1869	1.121	55
1870	1.152	27
1871	1.230	225
1872	1.155	94
1873	1.110	161
1874	736	24
1875	1.293	114
1876	1.297	2

Kreuzbeeren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	772	74
1868	634	31
1869	787	77
1870	488	81
1871	763	93
1872	447	24
1873	316	6
1874	284	22
1875	261	9
1876	244	7

Die Zollfreiheit entspricht den vorgebrachten Wünschen und Bedürfnissen der Industrien und ist die Stylisirung eine weitere als bisher, indem nicht nur die bis jetzt in Tarif-Abtheilung 34 taxativ genannten gemeinen, sondern alle Farbwurzeln überhaupt, und alle Färbe- und Gärbe-Rinden, -Blätter, -Blüthen, -Früchte und dergl. zollfrei erklärt werden. Zu den auch bisher namentlich genannten zollfreien Gärbestoffen kam Kino neu hinzu, ein eingedickter oder erhärteter Pflanzensaft, welcher sonst nach 28 b) dem Zoll von 1 fl. 50 kr. unterliegen würde.

Ferner wurden in Uebereinstimmung mit den geäußerten Wünschen der betheiligten Industrien zollfrei hieher übertragen: Cochenille, Sylvester, Indigo, Lac-Dye, Orlean. Kermeskörner sind schon gegenwärtig vertragsmäßig frei. Indigocarmin fällt nicht hieher, sondern unter die chemischen Producte „nicht besonders benannte" mit 10 fl. Zoll.

Zu Tarif-Post 27 b.)

ad 34 b), Farbhölzer verkleinert.

Bisher allgemeiner Zoll 1 fl. 6 kr.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	5.711	1.899
1868	6.911	1.203
1869	5.668	1.543
1870	4.967	1.712
1871	6.855	1.620
1872	6.861	1.741
1873	6.372	1.455
1874	6.289	2.072
1875	5.842	1.439
1876	5.174	1.639

Eine Herabsetzung des bisherigen Zolles für verkleinerte Farbhölzer erschien durch die geringen Fabricationskosten und den Charakter des Productes, welches ein erheblicher Schutzzoll nicht vertheuern darf, gerechtfertigt.

Zu Tarif-Post 27 c) 1.

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
Krappextracte, Garancine, Garancinette, Sepia roh	1 fl. 60 kr.	— fl. — kr.
Lackmus	1 „ 60 „	1 „ 50 „
Gärbestoffextracte nicht besonders benannte	3 „ — „	— „ — „
Farbestoffextracte	3 „ — „	— „ — „

ad 27 c) 1, Krappextracte, Garancine und Garancinette.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	12.744	49
1868	13.534	65
1869	8.155	36
1870	8.125	81
1871	8.945	168
1872	7.205	35
1873	5.192	28
1874	5.199	18
1875	3.595	—
1876	2.816	—

ad 27 c) 1. Lackmus.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	270
1868	316
1869	291
1870	310
1871	295
1872	314
1873	213
1874	220
1875	192
1876	139

ad 27 c) 2. Gerbestoffextract.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	103	496
1868	35	493
1869	2	105
1870	198	118
1871	104	146
1872	21	14
1873	17	246
1874	105	370
1875	477	505
1876	813	533

Für die in c) 1 genannten Stoffe ist der bisherige Zoll nur von 1 fl. 60 kr. auf 1 fl. 50 kr. abgerundet.

Zu Tarif-Post 27 c) 2.

Die Farbstoffextracte und die Gärbestoffextracte waren bisher in einem Satze von 3 fl. vereinigt; da jedoch die letzteren meist minder werthvoll sind (z. B. Eichenholz-, Galläpfel-, Knoppernextract) als die ersteren, so wurden nur die Farbstoffextracte beim Zollsatze von 3 fl. belassen, die Gärbestoffextracte dagegen auf 1 fl. 50 kr. herabgesetzt, und ihnen namentlich der Kastanienholzextract beigefügt, welcher sowohl zum Gärben, als auch zum Schwarzfärben der Seide dient, häufig aus dem Auslande bezogen werden muß, und inclusive Fracht in Wien nur 16½ fl. per Centner kostet.

Durch diese Fassung der Post 27 c) ist den vorgebrachten Wünschen soweit Rechnung getragen, als es mit Rücksicht auf die Zolleinnahmen und auf das Bedürfniß eines mäßigen Schutzes der inländischen Extractfabrication thunlich erschien.

Zu Tarif-Post 27 d).

ad 27 d), Orseille.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.599	2
1868	1.327	9
1869	1.877	1
1870	2.357	9
1871	1.988	—
1872	1.639	—
1873	1.480	—
1874	1.890	—
1875	1.607	—
1876	1.625	5

ad 27 d), Persio.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	56	78
1868	103	53
1869	127	7
1870	149	21
1871	75	3
1872	56	7
1873	19	—
1874	8	—
1875	11	—
1876	30	—

ad 27 d), Farbstoffextracte.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	8.757	530
1868	10.319	381
1869	9.856	572
1870	8.950	447
1871	13.754	1.205
1872	10.576	735
1873	9.505	466
1874	12.040	375
1875	14.550	637
1876	14.580	1.324

Nach dem zu 27 c) 2 Bemerkten, bleibt hier nur zu erwähnen, daß hier unter Orseille natürlich nur der zubereitete, dessen Handelswerth nur 36 bis 40 fl. per 100 Kilo beträgt, nicht aber der rohe Farbstoff verstanden wird, welcher unter die zollfreien Flechten und Moose fällt.

Flavin, ein Extract aus der Quercitronrinde, wird durch das Waarenverzeichniß hieher gewiesen werden.

Tarif-Abtheilung 28. **Gummen** ꝛc.

Zu Tarif-Post 28 a), b) und c)

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Harz, gemeines, Theer, Pech	frei	frei
Ozokerit	frei	—
Theer, Wagenschmiere	1 fl. 50 kr.	—
Gummen und Harze	1 „ 60 „	—
Terpentin	— „ 84 „	—
Terpentinöl	1 „ 50 „	frei
Limonienſaft	— „ 84 „	„

ad 28 a) 1. Harz, gemeiner.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	14.151	16.005
1868	21.108	13.878
1869	22.614	16.275
1870	27.840	13.774
1871	30.334	14.669
1872	60.518	19.322
1873	70.242	22.638
1874	73.051	19.227
1875	68.369	25.228
1876	65.453	37.394

Colophonium.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	10.463	512
1868	28.764	237
1869	37.033	207
1870	43.888	99
1871	53.806	172
1872	38.765	120
1873	33.241	126
1874	37.268	98
1875	37.613	90
1876	55.305	64

Theer aller Art.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	6.616	8.135
1868	9.541	6.115
1869	9.252	5.102
1870	8.788	4.378
1871	7.884	6.290
1872	10.542	8.242
1873	10.033	11.250
1874	9.233	14.950
1875	8.617	51.781
1876	7.516	34.270

Asphalt und andere Erdharze.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	447	705
1868	2.068	1.090
1869	10.679	561
1870	12.349	48
1871	19.763	5.064
1872	55.843	8.744
1873	27.152	16.014
1874	25.469	18.034
1875	35.901	7.242
1876	36.824	3.059

Wagenschmiere aller Art.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	970	282
1868	799	256
1869	1.529	515
1870	1.251	442
1871	1.179	318
1872	2.161	394
1873	1.721	335
1874	1.160	795
1875	1.005	566
1876	1.259	1.101

Diese Abtheilung unterscheidet sich inhaltlich vom bestehenden Tarife (Position 35) nur in folgenden Punkten:

Theer-Wagenschmiere wird wegen ihres geringen Werthes aus der bisherigen Tarif-Post 76 b) (1 fl. 50 kr. per 100 Kilo) zollfrei hieher übertragen.

Ozokerit, das ist rohes Erdwachs, ein von verschiedenen Industrien benöthigter Rohstoff, war auch bisher schon in der Position 35 a) zollfrei begriffen, wird aber nur wegen seiner zunehmenden Bedeutung ausdrücklich genannt.

Die von einer Seite befürwortete Zollfreiheit für Paraffin, roh, in Schuppen mußte abgelehnt werden, weil dies zur Umgehung des Zolles von 3 fl. (Tarif-Post 16 b) für Paraffin führen würde, indem sich rohes Paraffin in Schuppen durch einen höchst einfachen Proceß reinigen läßt.

Zu Tarif-Post 28 a) 2.

Von den bisher nach Tarif-Post 35 d) 2 mit 1 fl. 60 kr. per 100 Kilo zollpflichtigen Gummen und Harzen werden nur alle wichtigeren Arten namentlich in 28 a) 2 aufgezählt und im Interesse der zahlreichen Industrien, deren Hilfsstoffe sie bilden und welche mit fremdländischen Etablissements, die diese Stoffe zollfrei beziehen, concurriren müssen, zollfrei erklärt.

28 a) 3.

Terpentinöl (auch Harz und Pechöl).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	7.233	6.404
1868	5.855	3.676
1869	8.544	2.084
1870	7.639	870
1871	8.703	2.316
1872	13.198	1.481
1873	9.067	1.330
1874	1.929	859
1875	1.329	1.312
1876	2.524	1.420

Terpentinöl, Pech und Theeröl.

Im Verkehre mit dem Zollvereine.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	756
1868	1.363
1869	3.300
1870	2.882
1871	4.213
1872	8.945
1873	10.416
1874	10.244
1875	12.753
1876	13.095

Terpentin.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	438	1.828
1868	436	2.015
1869	150	2.072
1870	120	1.927
1871	130	2.307
1872	232	2.161
1873	108	2.235
1874	123	2.066
1875	76	2.306
1876	416	2.268

Im Verkehre mit dem Zollverein.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	38
1868	27
1869	60
1870	35
1871	15
1872	99
1873	139
1874	325
1875	349
1876	1.489

Vogelleim.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	9	24
1868	30	20
1869	22	7
1870	14	1
1871	9	—
1872	10	3
1873	2	9
1874	9	10
1875	9	9
1876	21	17

Zu Tarif-Post 28 a) 3.

Terpentinöl war bisher ebenso wie der Terpentin über die Grenzen des deutschen Zollvereines aus dem freien Verkehre des letzteren zollfrei, nach dem allgemeinen Tarife unterlag Terpentinöl einem Zolle von 1 fl. 50 kr., Terpentin von 84 kr. per 100 Kilo.

Die bisher auf Deutschland allein beschränkte Begünstigung wird generalisirt, nachdem diese Harzproducte in Oesterreich-Ungarn in ausreichender Menge und Qualität gewonnen werden.

Zu Tarif-Post 28 b).

ad 28 b), Gummen, Harze, Pflanzensäfte nicht besonders benannte (begreift auch 28 a) 2 neu, ausgenommen Terpentinöl).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	11.006	456
1868	12.300	261
1869	11.261	423
1870	9.957	391
1871	11.050	435
1872	13.329	230
1873	11.380	462
1874	14.948	456
1875	13.199	720
1876	12.961	699

Manna.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	94
1868	320
1869	330
1870	326
1871	346
1872	461
1873	340
1874	306
1875	327
1876	288

Nur die auch im neuen Tarife nicht namentlich benannten Gummen und Harze verbleiben, um den ohnehin beträchtlichen Zollentgang, der durch die Errichtung der Position a) 2 eintreten wird, nicht noch mehr zu steigern, unter dem, von 1 fl. 60 kr. auf 1 fl. 50 kr. abgerundeten Zollsatze.

In diese Tarif-Post fällt auch Manna, welches schon bisher zufolge Vertrages mit Italien ebenfalls dem Zolle von 1 fl. 50 kr. per 100 Kilo unterlag. Balsame, natürliche, standen bisher bei den edelsten Arznei- und Parfümeriestoffen, Tarif-Post 33 b), mit 15 fl. per 100 Kilo und wurden als Hilfsstoffe im Zolle ermäßigt.

Zu Tarifpost 28 c).

Limonien (Citronen-) Saft in Fässern und Flaschen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	416	—
1868	323	—
1869	274	1
1870	241	—
1871	398	—
1872	340	—
1873	204	—
1874	319	—
1875	204	—
1876	230	—

Limonien- (Citronen-) Saft ist gegenwärtig nur zufolge des italienischen Vertrages frei.

Die bisher in dieser Abtheilung enthaltenen Rohstoffe Kautschuk und Guttapercha wurden, ebenfalls zollfrei, in die Abtheilung 44 übertragen (übereinstimmend mit Antrag der Handelskammer Wien).

Zu Tarifpost 28 d).

Mineralöle.

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
Steinöl, schwarzes	— fl. 84 kr.	—

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
Steinöl, weißes und rothes	1 „ 50 „	—
Steinkohlentheeröl, Benzin	1 „ 50 „	—

ad 28 d) 1, Steinöl, schwarzes.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	15.887	54
1868	20.093	109
1869	24.401	434
1870	21.341	455
1871	35.034	370
1872	21.115	413
1873	11.337	316
1874	14.608	188
1875	13.295	79
1876	8.256	1.086

ad 28 d) 2, Steinöl, weißes und rothes (Petroleum).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	63.684	5.284
1868	125.747	5.643
1869	198.705	6.649
1870	324.835	9.103
1871	411.052	11.980
1872	467.451	9.030
1873	645.306	7.908
1874	688.657	7.845
1875	807.496	4.453
1876	830.325	8.579

Benzin.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	158	34
1868	661	21
1869	2.765	199
1870	1.605	428
1871	2.339	92
1872	1.614	12
1873	2.214	21
1874	1.601	27
1875	2.495	36
1876	2.481	65

Die voranstehenden Verkehrsresultate der Einfuhr von mineralischen Beleuchtungsölen (weißes und rothes Steinöl) in den Jahren 1867 bis 1876, wonach der Import dieses Artikels vom Jahre 1867 per 63.648 metrische Centner bis auf 830.325 metrische Centner im Jahre 1876 gestiegen ist, veranlaßten die Besteuerung des Verbrauches solcher Oele zu dem Ende in Erwägung zu ziehen, um dem Staatsschatze zum Zwecke der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben unentbehrliche höhere Einnahmen zuzuführen. Die höhere Belegung dieses Artikels erschien umso eher zulässig, als derselbe wegen seines verhältnißmäßig geringen Preises eine erheblichere Abgabe tragen kann, ohne daß voraussichtlich dessen Verbrauch abnehmen wird.

An Analogien hiezu fehlt es nicht, nachdem Frankreich bereits vor mehreren Jahren mineralische Oele mit einer Verbrauchssteuer belegt hat, welche sammt Schutzzoll für ausländische mineralische Beleuchtungsöle und Essenzen nach Verschiedenheit des Gradgehaltes 37 bis 47 Francs (5 Percent des Werthes mit innerer Steuer von 13 fl. 80 kr. bis 17 fl. 80 kr.) für den metrischen Centner beträgt, und Italien von derartigen Oelen einen Eingangszoll von 10 fl. 80 kr. bis 11 fl. 20 kr. für 100 Kilo erhebt.

Um diese Abgabe mit Erfolg durchzuführen, ist es nothwendig, das mineralische Beleuchtungsöl, welches aus inländischen innerhalb der Zollinie gewonnenen, oder aus den zu diesem Zwecke eingeführten ausländischen rohen Mineralölen erzeugt wird, mit einer entsprechenden inneren Verbrauchssteuer zu treffen, in welcher Beziehung eine besondere Gesetzesvorlage gleichzeitig gemacht wird.

Nach dem vorliegenden Tarifentwurfe sollen raffinirte Mineralöle von einer Dichte bis 850 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) bei 12 Grad Reaumur und solche, ausnahmsweise vorkommende rohe Mineralöle, welche ohne vorausgegangener Raffinirung zu Beleuchtungszwecken verwendbar sind, mit einem Zolle von 8 fl. für 100 Kilo einschließlich des einfachen Gebindes belegt werden. Es ist dabei die Erwägung maßgebend gewesen, daß ausländisches rohes Mineralöl in der Regel, inländisches rohes Mineralöl ausnahmslos, ohne vorläufige Raffinirung zu Beleuchtungszwecken nicht geeignet ist, daß ausländisches rohes Materialöl, insoferne es ausnahmsweise ohne vorausgegangener Raffinirung zu Beleuchtungszwecken verwendbar wäre, von dem höheren Zolle getroffen werde, und daß nach den Ergebnissen der eingeleiteten technischen Untersuchungen raffinirtes Mineralöl von größerer Dichte als 850 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) für Beleuchtungszwecke unbrauchbar ist. Oele letzterer Art sollen zum bisherigen Zolle zugelassen werden.

Es sollen ferner auch raffinirte Mineralöle von geringerer Dichte als 780 Grad (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers), welche in der Industrie als Lösungs- und Extractionsmittel verwendet werden, und für diesen Zweck von der höheren Abgabe nicht getroffen sein sollen, unter dienlichen Vorsichten gleichfalls zum bisherigen Zollsatze eingeführt werden können.

Außer dem sollen endlich rohe Mineralöle welche ohne vorausgegangener Raffinirung zu Be-

leuchtungszwecken nicht verwendbar sind, im Interesse der inländischen Erdölgewinnung mit einem Zolle von 60 kr. belegt sein, obwohl dermalen schwarzes Steinöl zollfrei ist.

Unter diesen Verhältnissen wird die beantragte Regulirung der Eingangszölle von Mineralöl der inländischen Mineralölindustrie den entsprechenden Schutz gewähren und gleichzeitig geeignet sein, dem Staatsschatze eine erhebliche Mehreinnahme zusichern.

Tarif-Abtheilung 29. **Baumwolle.**

Tarif-Abtheilung 30. **Baumwollgarne.**

Tarif-Abtheilung 36. **Baumwollwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm. Zölle 1868	1870
29. Baumwolle:			
a) roh und in Abfällen	frei	frei	—
kardätscht	1 fl. 6 kr.	frei	—
b) Baumwollwatta	10 „ 50 „	8 fl. — kr.	—
30. Baumwollgarne			
(a, b, c, d), roh, einfach oder doublirt	10 „ 50 „	8 „ — „	—
gebleicht, einfach oder doublirt	21 „ — „	12 „ — „	—
gefärbt, einfach oder doublirt	26 „ 30 „	12 „ — „	—
gezwirnt, drei- und mehrfach	21 „ — „ / 26 „ 30 „	18 „ — „	—
e) Dochte, ungewebte	21 „ — „	12 „ — „	—
36. a) 1. Gemeine glatte Gewebe, roh	72 „ — „	40 „ — „	32 fl. — kr.
2. „ „ gebleicht, gefärbt	124 „ — „	40 „ — „	40 „ — „
3. „ „ mehrfärbig gewebt bedruckt u. s. w.	124 „ — „	80 „ — „	60 „ — „
b) 1. Gemeine gemusterte Gewebe, roh	72 „ — „	40 „ — „	32 „ — „
2. „ „ gebleicht, gefärbt	124 „ — „	80 „ — „	40 „ — „
3. „ „ mehrfärbig, gewebt bedruckt u. s. w.			60 „ — „
c) 1. feine Gewebe roh, dicht	72 „ — „	40 „ — „	32 „ — „
„ „ „ undicht	180 „ — „	120 „ — „	60 „ — „
2. „ „ gebleicht, gefärbt, dicht	124 „ — „	40 „ — „	40 „ — „
„ „ „ „ undicht	180 „ — „	120 „ — „	90 „ — „
3. „ „ mehrfärbig, bedruckt u. s. w. dicht	124 „ — „	80 „ — „	60 „ — „
„ „ mehrfärbig, bedruckt u. s. w. undicht	180 „ — „	120 „ — „	90 „ — „
d) Sammte-, Band, Posamentir-, Knopf- und Wirkwaaren	124 „ — „	80 „ — „	60 „ — „
e) Tülle, Bobbinets u. s. w.	525 „ — „	160 „ — „	120 „ — „
f) Dochte, gewebte u. s. w.	72 „ — „	30 „ — „	24 „ — „
gestreifte Futternetze	525 „ — „	30 „ — „	24 „ — „

ad 29 a), Baumwolle, roh.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	403.027	36.336
1868	439.161	35.360
1869	428.995	14.243
1870	467.503	15.688
1871	601.976	23.147
1872	489.318	14.698
1873	443.587	18.293
1874	492.081	12.400
1875	538.572	19.468
1876	576.699	nicht nachgewiesen

Baumwolle, kardätscht.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	544	86
1868	315	271
1869	227	602
1870	117	265
1871	113	89
1872	317	48
1873	164	199
1874	99	329
1875	150	328
1876	106	219

Baumwollwatta.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	8	122
1868	19	110
1869	35	175
1870	32	94
1871	34	132
1872	70	103
1873	41	110
1874	18	157
1875	51	165
1876	33	180

Baumwollgarne, roh.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	94.813	562
1868	96.132	613
1869	76.256	1.158
1870	77.566	583
1871	109.941	529
1872	115.198	659
1873	91.756	1.354
1874	96.163	2.791
1875	105.927	2.436
1876	99.465	3.385

Baumwollgarne, gebleicht oder gezwirnt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.294	487
1868	1.649	382
1869	1.609	461
1870	2.130	350
1871	2.522	331
1872	2.610	363
1873	3.293	374
1874	3.123	641
1875	2.998	659
1876	2.686	715

Baumwollgarne, gefärbt (gezwirnt oder ungezwirnt).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	4.504	601
1868	5.212	808
1869	5.943	1.332
1870	6.332	1.011
1871	9.313	999
1872	9.114	1.109
1873	8.205	1.057
1874	8.746	1.494
1875	11.208	1.613
1876	9.931	1.622

Baumwollwaaren, gemeine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	205	2.254
1868	680	2.038
1869	507	2.412
1870	606	1.763
1871	826	1.424
1872	2.609	1.423
1873	2.325	1.462
1874	1.087	2.785
1875	906	3.741
1876	659	3.862

Baumwollwaaren, mittelfeine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.311	11.388
1868	6.366	8.388
1869	5.579	9.736
1870	4.845	8.076
1871	7.932	8.690
1872	10.205	9.641
1873	11.397	8.846
1874	10.300	10.748
1875	11.846	14.484
1876	8.959	12.205

Baumwollwaaren, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	383	480
1868	835	302
1869	1.005	551
1870	1.154	552
1871	1.776	832
1872	2.054	602
1873	1.666	1.265
1874	1.610	2.047
1875	2.056	1.758
1876	1.488	953

Baumwollwaaren, feinste. (Tülle, Bobbinets, Petinets, gestickte Webewaaren).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	104	43
1868	145	48
1869	193	48
1870	216	62
1871	333	49
1872	531	48
1873	478	52
1874	363	66
1875	503	85
1876	482	60

Dochte, gewebte, Gitter, Gurten, gesteifte Futternetze.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2	—
1868	15	—
1869	40	—
1870	83	—
1871	97	—
1872	202	—
1873	207	—
1874	168	—
1875	209	—
1876	239	—

In den Zöllen auf Baumwollgarne trat eine mäßige Abstufung des Zollsatzes nach der Feinheitsnummer an Stelle des bisherigen einheitlichen Zollsatzes, welcher rücksichtlich der feineren Garne eine schützende Wirkung nicht äußern konnte. Durch die statistischen Erhebungen älterer Zeit ist constatirt, daß in der Feinspinnerei seit 1852 ein Rückgang eingetreten ist.

Während nach den Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie vom Jahre 1851

in den Nummern 36—44 19 Percent
„ „ „ 46—54 9 „
„ „ „ 56—64 2 „
„ „ „ 66—84 2 „
über 86 . . . 1 „

der gesammten Production gesponnen wurde, bezifferte sich dieses Verhältniß nach den statistischen Erhebungen im Jahre 1870 in den Nummern 40—80 mit 10 Percent, über 80 mit 0·78 Percent und heute wird nach verläßlichen Schätzungen von Nr. 30 bis 50 nur 13 Percent, über Nr. 50 2 Percent und über Nr. 80, Kette gar nicht gesponnen. Da die Rücksicht auf die Weberei eine weitgehende Erhöhung widerrieth, so begnügte man sich von den zunächst wichtigen Nummern von 30 aufwärts eine Erhöhung von 4 fl. per 100 Kilo eintreten zu lassen, wogegen anderseits in den groben Garnen von Nr. 12 abwärts eine Ermäßigung um 2 fl. eintrat.

Mit billiger Berücksichtigung der vermehrten Herstellungskosten wurde consequent für die gebleichten und gefärbten Garne in den feinen Nummern von 30 aufwärts, und rücksichtlich der gezwirnten Garne überhaupt ein entsprechender Zuschlag angewendet.

Der Zoll für Baumwollwatta wurde mit Rücksicht auf die unbeträchtlichen Fabrikationskosten namhaft vermindert.

Was die Baumwollweberei anbetrifft, so litt die bisherige Classification an dem Gebrechen, daß in Folge des einheitlichen Zollsatzes dichtgewebte feine Waaren, welche an sich werthvoller sind und dabei geringes Gewicht besitzen, einen geringeren Zoll zahlten, als ordinäre, stark ins Gewicht gehende Gewebe.

Auch fehlte es nicht an Anomalien anderer Art. Hier bestand die Aufgabe darin, nach der Feinheit des Gewebes und dem Werthe der Waare eine entsprechende Classification zu schaffen. Dies geschah in der Weise, daß die Feinheit des verwebten Garnes und die Dichtigkeit des Gewebes zum Eintheilungsgrunde gemacht, die werthvolleren Gewebe mit einem verhältnißmäßig nicht bedeutend höheren Zolle belegt und dagegen die ordinären Gewebe theils auf dem bisherigen Stande, theils auf jenem der englischen Nachtragsconvention belassen wurden.

Innerhalb der gemeinen Gewebe empfahl sich entsprechend dem Mehraufwand an Arbeit eine Untertheilung für die gemusterten Gewebe; anderseits war es möglich, den bisherigen namhaften Zoll für undichte Gewebe bedeutend herabzusetzen, welcher namentlich in den groben Geweben über das Maß der Zulässigkeit hinausging. Durch diese Classification ist auch ein billiger Schutz für die Feinweberei und Musterweberei gegeben.

Für die gebleichten, gefärbten und bedruckten Gewebe wurde mit Berücksichtigung des Mehraufwandes für diese Veredlung der rohen Waare entsprechende Zuschläge in den Zollsätzen durchgeführt. In den übrigen Positionen 36 d), e) und f) wurde auf den Stand der Zölle vom Jahre 1870 herabgegangen.

Abtheilung 31. **Flachs, Hanf, Jute.**

Abtheilung 32. **Leinengarne.**

Abtheilung 37. **Leinenwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
31. Flachs, Hanf, Jute	— fl. 12 kr.	frei
32. Leinengarne:		
a) 1. roh, aus Jute	2 „ — „	1 fl. 50 kr.
2. aus Flachs, Hanf	5 „ 26 „	1 „ 50 „
Handgespinnst	— „ — „	frei
b) gebleicht, gefärbt	16 „ — „	5 „ — „
Jutegarn gezwirnt	26 „ 30 „	12 „ — „
c) gezwirnt, mit Ausnahme des Jutegarns	26 „ 30 „	12 „ — „

	Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
37. a)	Graue Packleinwand	3 fl. — kr.	1 fl. 50 kr.
b)	Leinenwaare gemeine		
	1. (bis 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll = 19·2 Kf. auf 5 Mm.)	20 „ — „	12 „ — „
	2. gebleicht, gefärbt, bedruckt		
	aa) (bis 50 Kf. auf den Wiener Currentzoll = 9·6 Kf. auf 5 Mm)	72 „ — „	40 „ — „
	bb) (50—100 Kf. auf den Wiener Currentzoll = 9·6—19·2 Kf. auf 5 Mm.)	72 „ — „	40 „ — „
	3. gemustert (bis 100 Kf. auf den Wiener Currentzoll = 19·2 Kf. auf 5 Mm.)	72 „ — „	40 „ — „
c)	feine (über 100 Kf. auf den Wiener Currentzoll = 19·2 Kf. auf 5 Mm.)	140 „ — „	80 „ — „
d)	Batiste und undichte Webwaaren	150 „ — „	120 „ — „
e)	Spitzen u. s. w.	525 „ — „	140 „ — „
f)	Jutegewebe:		
	1. Sack und Packoffe bis 23 Kf. auf den Wiener Currentzoll	3 „ — „	1 „ 50 „
	alle anderen Jutegewebe roh	20 „ — „	12 „ — „
	2. Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche	6 „ — „	6 „ — „
	Andere Jutegewebe gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	36 „ — „	10 „ — „
	aus Manillahanf und anderen Spinnstoffen	20 „ — „	12 „ — „
	3. Möbel- und Bekleidungsstoffe u. s. w., roh	20 „ — „	12 „ — „
	gebleicht, gefärbt, gemustert	72 „ — „	40 „ — „
	gestickt und in Verbindung mit Metallfäden	525 „ — „	140 „ — „
g)	Seilerwaaren:		
	1. ungebleicht, ungefärbt	2 „ — „	1 „ 50 „
	2. gebleicht	3 „ — „	1 „ 50 „
h)	Posamentier-, Knopf-, Band- und Wirkwaaren	140 „ — „	80 „ — „

ad 31, (Flachs, Hanf ꝛc.)

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	177.794	36.367
1868	229.879	28.986
1869	177.222	34.711
1870	240.881	32.803
1871	233.024	42.251
1872	250.090	45.515
1873	299.638	53.368
1874	364.623	47.865
1875	321.253	47.094
1876	271.976	66.871

ad Anmerkung (Handgespinnst).

	Metrische Centner Einfuhr
1867	775
1868	844
1869	441
1870	353
1871	485
1872	466
1873	544
1874	369
1875	243
1876	220

ad 32 a) 1 und 2, Garne, roh, aus Jute, Flachs, Hanf ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	12.496	20.746
1868	23.509	27.991
1869	18.755	45.423
1870	17.820	46.233
1871	20.992	51.564
1872	16.494	55.384
1873	13.295	75.896
1874	14.445	89.832
1875	14.099	87.520
1876	10.981	84.300

ad 32 b), Leinengarne, gebleicht, geäschert oder gefärbt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	939	554
1868	808	590
1869	548	1.109
1870	558	1.073
1871	619	1.188
1872	388	515
1873	369	319
1874	314	710
1875	466	755
1876	274	764

ad 32 c), Leinengarne, gezwirnt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.152	1.265
1868	1.295	1.324
1869	1.437	1.645
1870	1.383	1.631
1871	1.757	1.930
1872	1.414	1.328
1873	1.121	1.102
1874	1.039	1.094
1875	1.187	1.164
1876	970	914

ad 37 a) und f) 1 — graue Packleinwand aus Jute und Werg.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	7.883	3.008
1868	28.999	3.111
1869	38.899	3.247
1870	27.052	3.923
1871	48.390	8.942
1872	20.590	11.867
1873	29.953	4.467
1874	27.491	5.289
1875	33.092	8.193
1876	50.212	5.831

ad 37 b) 1, Leinwand bis zu 20 Kettenfäden, auch Zwillich, Drillich, roh, ungebleicht, ungemustert.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	134	27.542
1868	302	28.286
1869	476	27.201
1870	404	26.599
1871	244	36.318
1872	391	38.242
1873	340	32.638
1874	174	47.733
1875	158	41.649
1876	157	37.742

ad 37 b), Z. 2 und 3, Leinwand, gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	142	15.382
1868	310	14.538
1869	475	16.544
1870	485	16.162
1871	679	17.082
1872	624	16.601
1873	720	12.787
1874	495	14.550
1875	407	14.552
1876	350	16.212

ad 37 c), Leinenwaaren, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	32	1.437
1868	51	1.349
1869	126	1.521
1870	82	1.369
1871	105	2.186
1872	84	1.529
1873	106	1.423
1874	66	1.641
1875	70	1.573
1876	65	1.691

ad 37 d), Battiste, Gaze, Linons ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	21	552
1868	36	384
1869	48	559
1870	35	469
1871	46	378
1872	81	292
1873	94	320
1874	39	363
1875	45	327
1876	33	346

ad 37 e), Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3	14
1868	4	16
1869	6	10
1870	6	17
1871	15	9
1872	24	16
1873	29	31
1874	20	20
1875	18	30
1876	12	9

ad 37 f) 2 und 3, Jutegewebe.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	191
1868	721
1869	1.838
1870	2.072
1871	2.346

	Metrische Centner Einfuhr
1872	3.003
1873	2.446
1874	2.276
1875	3.428
1876	1.150

ad 37 g), Z. 1, Seilerwaaren, ungebleicht.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.164	6.285
1868	3.207	7.626
1869	7.566	5.790
1870	7.751	7.413
1871	7.926	7.365
1872	9.114	8.904
1873	8.371	7.421
1874	9.165	7.223
1875	10.625	7.016
1876	13.848	7.436

ad 37 g), Z. 2, Seilerwaaren, gebleicht.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	279	1.122
1868	83	347
1869	107	198
1870	222	39
1871	230	183
1872	381	36
1873	1.398	57
1874	310	37
1875	203	117
1876	215	364

ad 37 h), Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	13	153
1868	7	20
1869	20	60
1870	14	37
1871	14	26
1872	47	35
1873	15	17
1874	9	32
1875	17	62
1876	16	147

Mit Rücksicht auf die hochentwickelte Concurrenzfähigkeit der österreichischen Flachsgarnspinnerei bis zu jenen Feinheitsnummern, in welchen die einheimische Erzeugung keine Convenienz mehr bietet, war es thunlich, die bestehenden Vertragszölle für rohe und gebleichte Garne aus Flachs und Hanf zu verallgemeinern und wurden auch die Zölle auf gezwirntes Flachsgarn als genügend recipirt. Eine Aenderung in den Garnzöllen besteht bloß darin, daß die rohen Jutegarne freigegeben und die gezwirnten Jutegarne declassificirt wurden, was damit zu rechtfertigen ist, daß einerseits die Jutespinnerei in der Monarchie nur unbedeutende Ansätze zeigt und eine Pflege derselben durch besondere Zölle dadurch ausgeschlossen ist, daß der bedeutende Consum an Sack- und Packstoffen — dem in der Jutebranche ausschlaggebenden Massenartikel — eine erhebliche Vertheuerung des Finalproductes nicht duldet; um daher der Juteweberei bei dem als zulässig erkannten geringen Zollschutze für Sack- und Packstoffe nicht den Bezug des Halbfabrikates zu erschweren, erübrigte nur die Freigebung der rohen Jutegarne.

Was die unter der Tarifabtheilung 37 enthaltenen Gewerbe betrifft, so war bei der Classification eine größere Verdeutlichung und namentlich die Ausscheidung der Jutegewebe aus den Leinenwaaren beabsichtigt.

In den Zöllen für Leinenwaaren trat keine wesentliche Veränderung gegenüber dem Stande der Vertragszölle hervor. Bei der Bezifferung der Feinheitsgrenzen wurden Abrundungen nach abwärts durch Anwendung des metrischen Maßes bedingt. In der Position a) ergab sich eine mäßige Erhöhung in Consequenz des analogen Tarifes für Sack- und Packstoffe aus Jute.

Rücksichtlich der unter 37 e) genannten Spitzen ꝛc. war die Erwägung maßgebend, daß es den Zolldienst wesentlich erleichtert, wenn die Spitzen und analogen feinsten Gewebe ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Baumwolle, Wolle, oder Leinen gearbeitet sind, einem gleichen Zollsatze unterliegen und trat in Folge dessen eine mäßige Erhöhung ein.

Die Jutegewebe wurden zusammenhängend in der Weise classificirt, daß für Sack- und Packstoffe eine entsprechende, jedoch immerhin mäßige Erhöhung eintrat, wogegen die übrigen Jutewaaren in der Hauptsache auf dem bisherigen Stande der Zollsätze belassen wurden.

Bei den Seilerwaaren war durch die ungünstige Lage der österreichischen Seilerwaarenfabrication eine Erhöhung der Zölle bedingt.

Abtheilung 33. Wolle.

Abtheilung 34. Wollengarne.

Abtheilung 38. Wollenwaaren.

Bisherige Zölle	Allgem.	Vertragszölle 1868	1870
33. Wolle roh, gekämmt	frei	frei	
Wolle gemahlen, gebleicht, gefärbt	1 fl. 60 kr.	frei	
34. Wollengarne:			
a) Kammgarn, hartes, roh	2 „ — „	1 fl. 50 kr.	
b) Streichgarn, roh	2 „ — „	1 „ 50 „	
Kammgarn, weiches, roh	9 „ — „	8 „ — „	
c) Wollengarn gebleicht, gefärbt, bedruckt, gezwirnt (drei- und mehrdrähtig)	26 „ 30 „	12 „ — „	
38. Wollenwaaren:			
a) Kotzen, Halinatuch u. s. w.	16 „ — „	10 „ — „	9 fl. — kr.
b) Fußteppiche	72 „ — „	40 „ — „	30 „ — „
Filze, unbedruckte	16 „ — „	10 „ — „	9 „ — „
Filzwaaren unbedruckte	72 „ — „	40 „ — „	30 „ — „
c) Wollene Webewaaren nicht besonders benannte:			
1. mehr als 600 Gramm per Quadratmeter			
gewalkt	72 „ — „	40 „ — „	30 „ — „
ungewalkt	108 „ — „	80 „ — „	70 „ — „
2. 450 Gramm per Quadratmeter			
gewalkt	72 „ — „	40 „ — „	30 „ — „
ungewalkt	108 „ — „	80 „ — „	70 „ — „
3. weniger als 450 Gramm per Quadratmeter			
gewalkt	72 „ — „	40 „ — „	30 „ — „
ungewalkt	108 „ — „	80 „ — „	70 „ — „
d) Sammte, Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	108 „ — „	80 „ — „	70 „ — „
Bedruckte Filze, Webe- und Filzwaaren	150 „ — „	80 „ — „	70 „ — „
e) Undichte wollene Webewaaren	180 „ — „	120 „ — „	100 „ — „
f) 1. Spitzen u. s. w.	525 „ — „	140 „ — „	120 „ — „
2. Shawls, shawlartige Gewebe	180 „ — „	120 „ — „	100 „ — „

ad 33, Schafwolle.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	162.261	140.179
1868	147.016	148.879
1869	132.625	123.168
1870	108.404	96.963
1871	182.704	135.396
1872	184.478	109.024
1873	107.402	152.309
1874	156.987	122.771
1875	127.350	109.132
1876	159.942	105.872

ad 34 a. Kammgarn, hartes, roh.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	17.028	772
1868	17.541	289
1869	18.548	996
1870	20.101	3.530
1871	20.172	7.203
1872	15.108	6.330
1873	12.327	6.071
1874	14.396	6.005
1875	11.990	3.540
1876	10.646	5.475

ad 34 b), Wollengarne, nicht besonders benannte, (Streichgarn, roh).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.619	883
1868	6.681	1.077
1869	4.003	1.567
1870	3.601	1.428
1871	9.445	2.029
1872	7.241	1.236
1873	4.928	1.112
1874	5.748	1.687
1875	7.065	1.754
1876	6.367	1.925

ad 34 b), Wollengarne, nicht besonders benannte (Kammgarn, weiches, roh).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	8.150	994
1868	8.289	1.672
1869	8.009	3.106
1870	8.749	1.428
1871	10.025	314
1872	9.445	1.851
1873	7.950	920
1874	8.477	879
1875	8.338	1.018
1876	5.367	1.048

ad 34 c), Wollengarne, gebleicht, gefärbt, gezwirnt ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.508	627
1868	2.078	933
1869	2.027	976
1870	1.959	1.037
1871	3.358	1.137
1872	3.860	1.302
1873	2.827	2.310
1874	5.461	3.633
1875	6.669	4.487
1876	5.017	4.724

ad 38 a), Kotzen, Halinatuch, Loden ꝛc. ꝛc.

	Menge Einfuhr	Ausfuhr
1867	596	3.347
1868	1.013	3.488
1869	1.494	4.486
1870	1.576	4.188
1871	1.699	3.263
1872	2.907	3.005
1873	1.867	2.717
1874	1.457	2.961
1875	1.970	3.900
1876	1.858	4.002

ad 38 c), ZZ. 1, 2 und 3, alle gewalkten, nicht bedruckten und nicht sammtartigen Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren ꝛc.

	Menge Einfuhr	Ausfuhr
1867	7.362	17.902
1868	16.316	18.528
1869	16.828	24.309
1870	11.076	21.520
1871	19.738	22.677
1872	25.353	21.905
1873	17.987	21.901
1874	17.069	21.113
1875	17.228	20.491
1876	17.246	17.597

ad 38 c), ZZ. 1, 2 und 3, alle sammtartigen und alle ungewalkten dichten, nicht bedruckten Webewaaren.

	Menge Einfuhr	Ausfuhr
1867	5.654	11.356
1868	8.746	11.279
1869	9.852	11.971
1870	10.473	11.953
1871	13.163	13.497
1872	14.735	10.601
1873	16.112	9.459
1874	13.742	10.535
1875	18.514	10.452
1876	14.760	12.185

ad 38 d), bedruckte, dichte Webewaren, dann bedruckte Filzwaaren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.398	635
1868	1.461	511
1869	522	653
1870	169	733
1871	129	848
1872	276	806
1873	258	873
1874	148	836
1875	260	861
1876	217	621

ad 38 d), Band-, Posamentier-, Knopfmacher- und Wirkwaaren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	278	282
1868	1.306	84
1869	1.703	135
1870	420	378
1871	433	220

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1872	504	245
1873	636	263
1874	556	295
1875	1.021	84
1876	742	342

Fez (ohne Seidenquasten).

	Einfuhr	Ausfuhr
1867	keine	182
1868		61
1869		135
1870		240
1871		152
1872		126
1873		195
1874		163
1875		677
1876		1.493

ad 38 e), Undichte Webewaaren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	35	446
1868	35	803
1869	60	1.207
1870	16	1.442
1871	94	1.349
1872	100	1.022
1873	154	1.105
1874	186	1.551
1875	382	1.275
1876	241	710

ad 38, f), Spitzen, Shawls, shawlartige Gewebe.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	17	193
1868	33	160
1869	35	170
1870	23	364
1871	25	594
1872	69	373
1873	84	254
1874	83	166
1875	157	201
1876	72	124

Die Zölle auf Wollengarne erfuhren eine Erhöhung in der Weise, daß der bisherige Zollsatz von 8 fl. für weiche Kammgarne auch auf die übrigen rohen Wollgarne mit Ausnahme der harten Kammgarne, welche auf dem bisherigen Satze von 1.50 fl. belassen wurden, ausgedehnt wurde, was durch die Rücksicht auf die Streichgarnspinnerei gerechtfertigt sein dürfte, welche durch den Umschwung in den Bezugsverhältnissen der Wolle in eine ungünstige Lage versetzt ist.

Während nämlich früher die einheimische Spinnerei die reiche Wollproduction des Inlandes selbst verwerthete, ist sie dermal zumeist auf den Bezug der transatlantischen Wollen mit geringerem Rendement angewiesen und durch die Spinnereien Englands und Belgiens in der Concurrenz bedrängt, welch' letztere durch ihre Lage schon begünstigt sind.

Was die Bemessung der Zölle für Wollengewebe betrifft, so war bekanntlich die bisherige Classification unhaltbar, welche in der Hauptsache auf der Unterscheidung der gewalkten von ungewalkten Wollenwaaren basirte. Die Fortschritte in der Technik verwischten diesen Unterschied seither gänzlich und auch die Werthverhältnisse gestalteten sich nach anderen Momenten als nach der Appretur.

Im Anschlusse an die nunmehr auch in Frankreich projectirte Classification wurde das Verhältniß des Flächenmaßes des Gewebes zum Gewichte als Eintheilungsgrund angenommen, was auf der durch die Erfahrung begründeten Wahrnehmung beruht, daß in der Regel bei gleichem Gewichte das Ausmaß und damit auch der Werth in ungeradem Verhältnisse zu der Stärke des Gewebes steht und letztere durch das Gewicht innerhalb gewisser Grenzen zu erfassen ist. Eine erhebliche Abweichung ergibt sich nur bei den Wollenwaaren mit Baumwollkette, welche in Folge des verwendeten Materiales leichter sind, ohne deßhalb werthvoller zu sein. Da indessen der Consum dieser Waare nicht von ausschlaggebendem Belange ist, und nur einzelne Gattungen, welche überdies einen geringen Bruchtheil des gesammten Consums bilden, in einen höheren Zollsatz fallen, so wurde von der Aufstellung eines besonderen Tarifes für diese Surrogatwaaren Abstand genommen, zumal derselbe, ohne neue Unbilligkeiten hervorzurufen, nicht herzustellen wäre.

Einige Schwierigkeiten bot die Ermittelung derjenigen Gewichtsgrenzen, nach welchen der Zollsatz abzustufen ist. In dieser Richtung erschien es zweckmäßig, eine dreifache Abstufung vorzunehmen, weil damit der Werth der Waare gleichmäßiger getroffen und mißliche Sprünge in den Zöllen vermieden werden. Während nach der hier beantragten Classification feine, dünne gewalkte Tuche und Modestoffe aus dem bisherigen niederen Zollsatze in den höheren aufsteigen, was dem Werthe der Waare vollkommen entspricht, fallen anderseits schwere Kammgarnstoffe, welche bisher ausnahmslos in dem höheren Zollsatze standen, zum Theile in den Mittelsatz von 60 fl. und auch in den niedrigsten Satz von 40 fl. Im Großen und Ganzen indeß kann die vorgeschlagene Classification als eine dem Werthe der gangbaren Waarengattungen entsprechende und rücksichtlich des Zollschutzes maßvolle bezeichnet werden. Im

Uebrigen traten in dieser Abtheilung wenig Aenderungen ein.

Bezüglich der Filze und Filzwaaren wurde der Anschluß an die im deutschen Nachbarreiche bestehende Classification gesucht und durch eine neue Vertheilung dieser Waarengattung in die einzelnen Tarifpositionen gefunden.

In den Zöllen auf Fußteppiche und dichte Waaren wurde auf den Stand von 1870 zurückgegangen.

In den Zöllen auf Band, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren wurde der gegenwärtige Stand der Zölle recipirt, da weitere Abstufungen sich als technisch unausführbar erwiesen.

In den Zöllen auf Spitzen und die übrigen in der Position 38 f) 1 angeführten Artikel trat die bereits an anderem Orte erwähnte Gleichstellung mit den analogen Artikeln der Baumwoll- und Leinenbranche ein.

Eine Erhöhung des Zolles auf Shawls und shawlartige Gewebe schien durch den hohen Werth der Waare gerechtfertigt.

Abtheilung 35. **Seide.**

Abtheilung 39. **Seidenwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgem. Zoll	Vertragsm. Zoll
35. a) Seidengalleten (Cocons)	frei.	
Seidenabfälle ungesponnen	1 fl. 60 kr.	frei
b) 1. Seide, roh, unfilirt	1 „ 60 „	frei
filirt	16 „ — „	
in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	— „ — „	12 „ — „
ohne Verbindung	— „ — „	frei
b) 2. Floretseide	16 „ — „	
in Verbindung mit anderen Spinnstoffen	— „ — „	12 „ — „
ohne Verbindung	— „ — „	frei
c) 1. Seide weißgemacht gefärbt ꝛc. 2. Floretseide gefärbt u. s. w.	31 „ 50 „	12 „ — „
39. a) Seidenwaaren feine	525 „ — „	160 „ — „
b) Seidewaaren gemeine	206 „ — „	120 „ — „

ad 35 a), Seidengalleten (Cocons)

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.103	574
1868	911	1.667
1869	1.852	1.321
1870	1.054	907
1871	757	894
1872	1.359	891
1873	669	1.587
1874	968	2.539
1875	1.169	3.637
1876	1.363	3.155

ad 35 a), Seidenabfälle ungesponnen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.495	550
1868	1.526	1.272
1869	1.739	1.717
1870	2.187	1.252
1871	2.890	1.447
1872	3.015	2.236
1873	1.871	1.037
1874	4.684	2.391
1875	3.216	1.550
1876	3.540	1.609

ad 35 b) Z. 1, Seide roh, unfilirt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	118	1.110
1868	121	847
1869	147	931
1870	159	839
1771	335	1.626
1872	107	1.428
1873	182	1.293
1874	181	1.398
1875	781	1.449
1876	663	1.216

ad 35 b) Z. 1, Seide roh, filirt, auch in Verbindung mit anderen Spinnmateralien.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.017	196
1868	2.505	271
1869	2.187	408
1870	2.290	479
1871	2.896	859
1872	2.404	529
1873	2.013	557
1874	1.773	702
1875	2.069	957
1876	2.265	1.343

ad 35 b) Z. 2, Seidenabfälle, gesponnen (auch in Verbindung mit anderen Spinnmaterilien) nicht gefärbt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	333	114
1868	536	308
1869	391	143
1870	697	241
1871	1.445	241
1872	991	294
1873	927	313
1874	889	364
1875	977	892
1876	1.499	875

ad 35 c) ZZ. 1 und 2, Seide, weiß gemacht oder gefärbt, dann gesponnene Seidenabfälle, gefärbt beide auch in Verbindung mit anderen Spinnmatertalien.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	363	36
1868	464	24
1869	692	58
1870	790	79
1871	1.338	213
1872	1.209	88
1873	939	61
1874	1.131	57
1875	1.335	118
1876	1.363	133

ad 39 a), Seidenwaaren, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	998	333
1868	1.443	239
1869	1.559	261
1870	1.491	223
1871	2.000	325
1872	2.539	388
1873	2.531	386
1874	2.233	348
1875	2.530	451
1876	1.408	305

ad 39 b) 1 und 2, Seidewaaren, gemeine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	613	3.311
1868	1.025	2.871
1869	978	3.936
1870	880	3.085
1871	1.127	2.562
1872	1.514	3.354
1873	1.623	3.777
1874	1.517	3.621
1875	1.881	3.490
1876	1.819	1.505

Eine im Verhältnisse zum Werthe der Waare und dem Mehraufwande an Arbeit mäßige Erhöhung ergibt sich in der Tarifposition 35 c) 1 und 2 für gefärbte Seide und Seidenabfälle gegenüber dem vertragsmäßigen Zolle von 12 fl., welcher zu niedrig bemessen war und für dessen Beibehaltung im autonomen Wege kein Grund vorlag.

Was die Zölle auf Seidenwaaren in der Tarifabtheilung 39 betrifft, so sind die vorgenommenen Erhöhungen wohl der Ziffer nach die beträchtlichsten in dem ganzen Entwurfe. Der Grund hiefür liegt zunächst darin, daß die durch den Handelsvertrag mit Frankreich vom Jahre 1866 eingeführten Ermäßigungen an sich sehr weitgehend waren, und wie die zollstatistischen Daten zeigen, die Concurrenzfähigkeit der sonst vielversprechenden inländischen Seidenindustrie wesentlich alterirten.

Wenn in der Ausfuhr immerhin beachtenswerthe Ziffern erscheinen, so ist zu deren Würdigung zu bemerken, daß unter den gemeinen Seidenwaaren ein Drittheil, ja oft mehr auf den Export von Fez aus Wolle mit Seidenquasten entfällt, welche in Folge der Definitionen des Tarifes zur Seidenwaare gerechnet wurden, und daß die zur Ausfuhr gelangenden Seidenwaaren auch sonst in minder werthvollen Specialitäten bestehen, oder nach dem Oriente und nach Ländern gehen, in welchen wir den Absatz nicht durch reciproke Begünstigungen der Handelsverträge gewannen.

Ein weiterer Beweggrund zur Vornahme von namhafteren Zollerhöhungen lag darin, daß der hohe Werth dieser Waare ein beträchtlicheres Ausmaß des Zolles rechtfertigte, ohne befürchten zu müssen, daß dadurch der Import wesentlich erschwert oder dem Schmuggel besonderer Anreiz gegeben würde.

So schwierig es auch ist, große Durchschnittsziffern für Handelswerthe mit einiger Sicherheit aufzustellen, so kann doch darauf hingewiesen werden, daß der Handelswerth für feine Seidenwaaren nach den Ausweisen über den auswärtigen Handel vom Jahre 1875 in den ausschlaggebenden Waarenbranchen mit 4.800 bis 10.000 fl. beziffert wurde und daß der Zoll sechs Percent des Werthes nirgends überschreitet, wohl aber sich in den werthvolleren Waaren viel niedriger beziffert.

Bei den gemeinen Seidenwaaren erschien es zweckmäßig, die großen Werthverschiedenheiten innerhalb dieser Kategorie durch eine Untertheilung zu treffen, welche auch die verschiedene Provenienz des Imports, sowie die nicht gleichartige Concurrenzfähigkeit der Industrie im Auge hat. Indem derart

für glatte, dichte, gemeine Seidenwaaren, sowie für Sammte, Shawls und Wirkwaaren ein Zoll von 150 fl. per 100 Kilo aufgestellt wurde, welcher gegenüber dem bisherigen Conventionalzolle von 120 fl. eine Erhöhung um 20 Percent bedeutet, war es anderseits gerechtfertigt, die werthvollere, façonnirte gemeine Seidenwaare mit einem höheren Zolle zu belegen, wobei auch die Rücksicht auf die Concurrenzverhältnisse in Band-, Posamentier- und Knopfwaaren die Einreihung derselben in die höhere Position gebot. Auch in dieser Richtung ergeben die Zollsätze in der Regel ein Verhältniß von fünf bis sechs Percent der Waare.

Zu der Anmerkung 1 ist zu bemerken, daß die dort erwähnten groben Gewebe aus Seidenabfällen, ein neuerer Zeit zu technischen Zwecken häufig verwendeter Artikel, eine ausnahmsweise Zollermäßigung mit Rücksicht auf seinen geringen Handelswerth erheischte.

Was die in den beiden folgenden Anmerkungen enthaltenen Zollerleichterungen betrifft, so bildet es in den meisten Zolltarifen eine große Schwierigkeit, wollene und baumwollene Webewaaren mit geringer Seidenbeimengung in einer dem Werthe derselben entsprechenden Weise zu tarifiren; da anderweitige Auskunftsmittel neue Bedenken hervorrufen, erübrigte nur auf die auch jetzt schon giltige Bestimmung zurückzugreifen, wonach die Brochirung solcher Stoffe mit Seidenfäden bei der Zollbehandlung außer Betracht bleibt.

Aus analogen Motiven empfahl sich die in der Anmerkung 3 enthaltene Bestimmung, welche ebenfalls bezweckt, Seidenflocken und andere geringe Beimengungen von Seide bei der Tarifirung außer Betracht zu lassen.

Tarif-Abtheilung 40. **Kleidungen und Putzwaaren.**

	Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
40 a) b)	künstliche Blumen, Bestandtheile künstlicher Blumen	525 fl. — kr.	170 fl. — kr.
	Schmuckfedern zubereitet	200 „ — „	150 „ — „
c)	Hüte.		
1.	Herrenhüte von Seide	525 „ — „	130 „ — „
	Herrenhüte von Zeugstoffen u. s. w. nach Maßgabe des verarbeiteten Zeugstoffes	157 „ 50 „	50 „ — „
		315 „ — „	90 „ — „
		525 „ — „	130 „ — „
			170 „ — „
2.	Herrenhüte von Filz, Garnirt, aufgeputzt	157 „ 50 „	90 „ — „
		525 „ — „	
3.	Hüte, nicht besonders genannte nach Maßgabe des verarbeiteten Zeugstoffes	157 fl. 50 kr.	50 fl. — kr.
		315 „ — „	130 „ — „
		525 „ — „	170 „ — „
d)	Kleidungen u. Putzwaaren, nicht besondersbenannte:		
	Nach Maßgabe des verarbeiteten Stoffes	157 „ 50 „	50 „ — „
		315 „ — „	90 „ — „
		525 „ — „	130 „ — „
			170 „ — „

ad 40 a) und b), künstliche Blumen und Bestandtheile künstlicher Blumen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	10	134
1868	18	141
1869	20	104
1870	21	228
1871	25	334
1872	44	223
1873	56	127
1874	45	137
1875	57	118
1876	54	124

ad 40 a), Schmuckfedern zubereitet, sowie Arbeiten daraus.

	Kilogramm Einfuhr	Ausfuhr
1867	—	ist nicht nachgewiesen
1868	1	
1869	59	
1870	1	
1871	3	
1872	13	
1873	35	
1874	78	
1875	269	
1876	252	

ad 40 c) 1, Hüte und Kappen (Mützen) aus Filz, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	12	69
1868	24	74
1869	44	167
1870	54	240
1871	68	96
1872	83	142
1873	85	197
1874	96	322
1875	139	396
1876	103	257

ad 40 d), Kleidungen und Putzwaaren, gemeine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	212	3.012
1868	483	2.868
1869	713	5.569
1870	659	5.814
1871	993	5.978
1872	1.266	5.727
1873	1.201	4.979
1874	1.033	5.289
1875	1.308	6.673
1876	1.197	7.162

ad 40 d), Kleidungen und Putzwaaren, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	46	1.374
1868	104	1.907
1869	142	1.764
1870	137	1.719
1871	213	1.501
1872	277	1.772
1873	287	1.260
1874	259	1.143
1875	319	1.059
1876	241	846

ad 40 d), Kleidungen und Putzwaaren, feinste.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	75	291
1868	108	317
1869	143	389
1870	133	239
1871	162	321
1872	242	252
1873	315	131
1874	295	191
1875	360	241
1876	215	267

Die Abtheilung Kleidungen und Putzwaaren hat ziemlich zur Gänze eine neue Classification erhalten. Der bisherige Tarif behalf sich auf der Basis fixer Gewichtszölle damit, daß er die verschiedenen Zeugstoffe und Erzeugnisse der Textilindustrie in drei Hauptgruppen als: gemeine, feine und feinste Kleidungen und Putzwaaren zusammenfaßte, dabei auch aus der Verbindung solcher Stoffe mit werthvolleren Ausstattungsgegenständen vielfach einen Titel zur Einreihung in höhere Tarifpositionen schöpfte und die Zölle derart bemaß, daß auch der Aufwand an Arbeit eine, wenn auch geringe Berücksichtigung fand. Dieses System der mehr pauschalweisen Zollfixirung hatte den Uebelstand, daß ganz heterogene und im Werthe weit differirende Artikel der Confection mit dem gleichen Zolle belegt wurden, so zwar, daß minder werthvolle zu schwer betroffen wurden, daß mitunter das vollendete einen Mehraufwand an Arbeit darstellende Finalproduct einem minderen Zollsatze unterlag, als die Waare, aus welchem es verfertigt wurde und daß nebensächliche Momente, wie namentlich die Ausstattung mit Besatz, Knöpfen u. dergl. über die Einreihung in die Tarifposition entschied.

Diese Uebelstände hätten sich mit Rücksicht auf die in dem vorliegenden Tarife mehrfach durchgeführten neuen Untertheilungen nach der Feinheit der Gewebe vermehren müssen; da anderseits das System der Werthzölle grundsätzlich ausgeschlossen ist, so wurde zu dem Mittel gegriffen, Kleidungen und Putzwaaren nach dem Zollsatze zu behandeln, welcher für den Hauptbestandtheil, aus welchen sie verfertigt sind, gilt, und für die Wertherhöhung durch Confection einen gleichmäßigen Zuschlag von zwanzig Percent des Zolles für den Zeugstoff einzuführen. Dieser percentuelle Zuschlag wird auch dadurch gerechtfertigt, daß bei der Confectionirung in der Regel beiläufig zehn Percent des verbrauchten Zeugstoffes verloren geht, daher das Gewicht der confectionirten Waare an und für sich mehr Stoffwerth repräsentirt, als das gleiche Gewicht des verarbeiteten Zeugstoffes. Auch ist der erübrigende Zuschlag für den Arbeitswerth nicht zu hoch bemessen. Da die Confectionsindustrie der Monarchie in vielen Branchen einen ziemlich entwickelten Stand behauptet, so lagen besondere Rücksichten auf den Schutz derselben nicht vor. Von dem Systeme der Zuschläge wurde bei mehreren Artikeln abgegangen, theils weil der verwendete Zeugstoff für deren Werth nicht entscheidend ist, theils weil die bisherigen vertragsmäßigen Gewichtszölle sich als zweckmäßig bewährt hatten. Es gilt dies zunächst von den Positionen a) und b), deren erstere den bisherigen Conventionalzoll von 170 fl. nach dem deutschen Handelsvertrag vom 9. März 1868 repräsentirt, während der Zollsatz für die unter b) angeführten Bestandtheile künstlicher Blumen eine erhebliche Ermäßigung ergibt, welche dadurch gerechtfertigt ist, daß die Blumenfabrication auf den Bezug einzelner Blumenbestandtheile, die sich zum unmittelbaren Consum nicht eignen, angewiesen ist, und dessen Erleichterung im Interesse dieser Industrie liegt.

Was die unter e) tarifirten Hüte betrifft, so ist zu constatiren, daß nach dem Handelsvertrage vom 9. März 1868 für Herrenhüte aus Seide ein Zollsatz von 130 fl., und für Herrenhüte von Filz ein Zollsatz von 90 fl. per 100 Kilo besteht. Bei der Concurrenzfähigkeit der österreichischen Hutfabrication war eine Aenderung dieser Zollsätze ausgeschlossen

und wurden bloß aus Rücksichten der Vereinfachung diese Positionen verallgemeinert und auf analoge, dabei belanglose Artikel ausgedehnt, für welche sich ohne Schwierigkeiten für den Zolldienst besondere Positionen nicht leicht aufstellen lassen.

Was schließlich die unter c) 3 nicht besonders genannten garnirten und aufgeputzten Hüte betrifft, so wurde mit Rücksicht darauf, daß es sich zumeist um Luxusartikel handelt, die eine gewisse mäßige Belastung nicht nur wohl ertragen, sondern auch billig erscheinen lassen, ein Stückzoll von 50 Kreuzern neu etablirt.

Um die häufig schwierige Frage bei Confectionsartikeln, welcher Zeugstoff den Hauptbestandtheil bildet, in einer den Rücksichten des Zolldienstes und des Zollgefälls angemessenen Weise zu lösen, mußte in der Anmerkung 1 eine Präsumtion für den höheren Zollsatz in zweifelhaften Fällen aufgenommen werden.

Tarif-Abtheilung 41. **Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
gemeine	8 fl. 40 kr.	2 fl. — kr.
feine	30 „ — „	12 „ — „

ad 41 a), gemeine Bürstenbinderwaaren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	188	336
1868	293	411
1869	411	525
1870	502	596
1871	549	562
1872	674	599
1873	768	564
1874	732	728
1875	708	886
1876	579	818

ad 41 b), feine Bürstenbinderwaaren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	118	113
1868	98	113
1869	195	199
1870	208	140
1871	315	134
1872	337	27
1873	353	27
1874	302	46
1875	278	66
1876	246	61

Die Abtheilung 41 (früher 58) blieb meritorisch unverändert.

Tarif-Abtheilung 42. **Bast-, Binsen-, Cocosnußfasern-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr und Strohwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) 1. und 2. Fußdecken und Matten aus Bast ꝛc. roh	— fl. 50 kr.	— fl. 50 kr.
3. Stuhlrohr gespaltenes, roh	1 „ 50 „	— „ 50 „
b) 1. Hüte und Kappen aus Holzspan, ohne Garnitur	20 „ — „	2 „ — „
2. Strohbänder ꝛc.		
c) 1. Fußdecken und Matten aus Bast, ꝛc., gefärbt	5 „ — „	3 „ — „
2. grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche, ꝛc.		
d) Stuhlrohr gefärbt ꝛc.	5 „ — „	— „ — „
e) Geflechte, nicht besonders benannt	20 „ — „	12 „ — „
f) Sparterie	120 „ — „	50 „ — „
g) 1. Hüte und Kappen aus Stroh und Bast	525 „ — „	10 kr. per Stück.
aus Rohr, Binsen, Palmblättern	20 „ — „	10 „ „ „
aus Fischbein ohne Garnitur	30 „ — „	
2. dergleichen mit Garnitur	525 „ — „	20 „ „ „

ad 42 a), 1 und 2, Fußdecken, Matten, Bürsten, ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3.887	374
1868	4.196	293
1869	4.864	485
1870	6.254	588
1871	7.436	709
1872	8.947	664
1873	9.538	605
1874	8.471	893
1875	8.336	1.199
1876	7.890	1.413

ad 42 b), Stuhlrohr, roh, gespalten.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	17	22
1868	141	20
1869	593	6
1870	526	38
1871	682	110
1872	586	13
1873	1.036	—
1874	866	28
1875	1.101	75
1876	1.241	57

ad 42 c), Hüte aus Holzspan und Strohbänder.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	126
1868	271
1869	388
1870	456
1871	482
1872	549
1873	512
1874	445
1875	431
1876	348

ad 42 d), Fußdecken und Matten, Waaren zum häuslichen Gebrauch.

	Metrische Centner. Einfuhr	Ausfuhr
1867	213	242
1868	292	226
1869	452	53
1870	299	92
1871	464	123
1872	903	107
1873	864	212
1874	381	238
1875	453	390
1876	338	587

Im Verkehre mit dem Zollvereine:

	Metrische Centner Einfuhr
1867	25
1868	76
1869	88
1870	77
1871	74
1872	113
1873	167
1874	139
1875	191
1876	192

ad 42 e), Geflechte, 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	122	442
1868	85	445
1869	30	1.084
1870	24	784
1871	37	742
1872	37	910
1873	49	814
1874	126	945
1875	94	529
1876	109	594

ad 42 f), Sparterie.

	Metrischer Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2	27
1868	2	31
1869	4	26
1870	2	22
1871	2	55
1872	3	25
1873	11	19
1874	18	12
1875	6	18
1876	2	67

ad 42 g), 1, Hüte und Kappen ohne Garnitur.

	Einfuhr	Ausfuhr
1867	144.111 Stück	200 Stück
	— Ctr.	23 Ctr.
1868	210.582 Stück	6.835 Stück
	— Ctr.	12 Ctr.
1869	174.054 Stück	5.030 Stück
	1 Ctr.	11 Ctr.
1870	153.619 Stück	3.264 Stück
	3 Ctr.	15 Ctr.
1871	192.845 Stück	822 Stück
	— Ctr.	15 Ctr.
1872	241.692 Stück	290 Stück
	1 Ctr.	22 Ctr.
1873	263.012 Stück	2.130 Stück
	— Ctr.	22 Ctr.
1874	264.142 Stück	411 Stück
	— Ctr.	26 Ctr.
1875	354.581 Stück	3.565 Stück
	— Ctr.	31 Ctr.
1876	366.835 Stück	863 Stück
	— Ctr.	6 Ctr.

ad 42 g), 2, Hüte und Kappen mit Garnitur.

	Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.774 Stück	— Stück
1868	2.004 „	— „

	Einfuhr		Ausfuhr	
1869	1.773	Stück	—	Stück
1870	6.055	„	273	„
1871	10.519	„	6.586	„
1872	15.149	„	1.951	„
1873	19.509	„	199	„
1874	15.273	„	5.506	„
1875	20.066	„	3.714	„
1876	24.496	„	3.001	„

Zu Tarif-Post 42 a).

Die Tarif-Post 42 a) stimmt vollständig mit der bisherigen Vertrags-Post A, 34 a) überein, nur daß auch Decken aus ungefärbten Stuhlrohrabfällen, welche in neuerer Zeit vorkommen, und für welche der Zoll ad 42 e) zu hoch ist, hier eingereiht wurden.

Zu Tarif-Post 42 b).

Die Zölle für Stuhlrohr roh, gespalten, und für gespaltenes Stuhlrohr, gebeizt, gefärbt oder lackirt (42 d) wurden nicht erhöht, weil die inländische Industrie (auch Hausindustrie) dieses Stoffes aus dem Auslande bedarf, der Arbeitsproceß des des Spaltens sehr einfach, und der hiebei entstehende Abfall verwerthbar ist.

Zu Tarif-Post 42 c).

Ist in Zoll und Text identisch mit Tarif-Post A, 34 b) des 1868er Vertrages, mit Einfügung der Worte „und Kappen" nach Hüte.

Zu Tarif-Post 42 d).

Die Ziffer 1 ist, abgesehen von der auch hier wie in 42 a) 1 vorgenommenen Einschaltung der Worte „Stuhlrohr-Abfällen" mit der Post A, 34 c) im Texte identisch. Da der Vertrags-Zollsatz A, 34 c) (3 fl. per 100 Kilo) eine der Specialbegünstigungen Deutschlands bildete, welche anderen meistbegünstigten Staaten nicht zukommen, wird derselbe nicht generalisirt, sondern ad d) 1—3, der allgemeine Zollsatz wieder hergestellt.

Tarif-Post 42 e).

Blieb unverändert.

Die Bestimmung der Anmerkung nach 42 e) ist schon gegenwärtig zufolge Verordnung vom Jahre 1854 (F. M. V. Bl. Nr. 91) in Geltung.

Zu Tarif-Post 42 f).

Ist im Wesentlichen identisch mit der bisherigen Vertragsposition A, 34 f); die Zulassung der Verbindung mit Metallfäden, wie im deutschen Tarife, ist, da die Metallfäden niedrigeren Zöllen unterliegen, gerechtfertigt und wird auch thatsächlich bei einigen hieher fallenden Artikeln (Strohgeflechte für Hüte mit unechtem leonischen Gespinnst durchzogen) jetzt schon nach F. M. V. Bl. Nr. 7 vom Jahre 1860 gehandhabt

Zu Tarif-Post 42 g).

Die bisher bestandenen Vertrags-Zollsätze für

	Allgm. per 100 K.	Vertragsm. per Stück
Strohhüte u. s. w. ohne Garnitur	325 fl.	10 kr.
Strohhüte u. s. w. mit Garnitur	325 „	20 „

wurden verdoppelt, da die besonderen vertragsmäßigen Begünstigungen füglich aufzuheben sind.

Tarif-Abtheilung 43. **Papier und Papierwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) 1. und 2. Schrenz 2c.	1 fl. 50 kr.	frei
3. Schieferpapier 2c.	1 „ 60 „	1 fl. 50 kr.
b) 1. u. 2. Packpapier 2c.	5 „ 50 „	2 „ — „
Papier, ungeleimtes 2c.	11 „ — „	3 „ — „
3. Formerarbeit	1 „ 50 „ / 25 „ — „	2 „ — „
c) Papier, nicht besonders benanntes (ungeleimtes und geleimtes) 2c.	11 „ — „	3 „ — „
d) Gold- und Silberpapier 2c.	25 „ — „	12 „ — „
Papiertapeten	— „ — „	6 „ — „
e) Papierwaaren	25 „ — „	12 „ — „
Einbanddeckel, Hutfutter 2c.	200 „ — „	50 „ — „ / 150 „ — „
f) Spielkarten	63 „ — „	— „ — „

ad 43 a) 1 und 2, Schrenzpapier und graues Löschpapier, Pappendeckel.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	9.428	12.634
1868	16.701	9.450
1869	20.365	13.636
1870	31.137	13.234
1871	28.830	18.470
1872	39.422	15.852
1873	41.592	28.650
1874	41.587	34.769
1875	35.972	34.855
1876	32.109	53.541

ad 43 a) 3, Bimsstein- und Schmirgeltuch.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	101	4
1868	110	1
1869	58	1
1870	117	2
1871	114	1

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1872	191	1
1873	162	3
1874	141	3
1875	91	6
1876	32	—

ad 43 a) 3, Bimsstein und Schmirgelpapier.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	97	8
1868	202	6
1869	275	20
1870	332	10
1871	652	13
1872	654	18
1873	772	71
1874	829	25
1875	906	85
1876	993	80

ad 43 b) 2, Papier ungeleimtes ordinäres und ungeleimtes Druckpapier.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	584	18.864
1868	616	17.766
1869	282	19.718
1870	312	22.418
1871	406	28.851
1872	460	30.851
1873	912	33.857
1874	1.616	34.718
1875	1.159	41.744
1876	643	30.850

ad 43 b) 3, Formerarbeiten aus Steinpappe.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	—	nicht nachgewiesen
1868	2	
1869	16	
1870	6	
1871	16	
1872	21	
1873	4	
1874	148	
1875	12	
1876	34	

ad 43 c), Papier, nicht besonders benanntes, buntes.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	162	1.114
1868	379	547
1869	284	273
1870	280	640
1871	494	1.170
1872	519	1.158
1873	486	1.043
1874	595	1.278
1875	655	660
1876	915	1.545

ad 43 c), Alles andere, geleimtes, lithographirtes, bedrucktes ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.255	39.693
1868	1.984	27.674
1869	2.951	33.516
1870	2.917	30.847
1871	3.305	38.263
1872	4.506	30.390
1873	6.354	34.570
1874	5.022	50.951
1875	5.073	49.377
1876	3.722	68.180

ad 43 d), Gold- und Silberpapier, gepreßtes oder durchschlagenes Papier ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	175	1.122
1868	213	140
1869	231	49
1870	215	44
1871	246	49
1872	285	29
1873	290	80
1874	315	79
1875	344	81
1876	300	47

ad 43 d), Papiertapeten.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	404	119
1868	1.008	128
1869	1.496	182
1870	1.319	184
1871	1.433	212
1872	2.024	210
1873	2.486	396
1874	1.673	395
1875	1.901	504
1876	1.388	322

ad 43 e), Papierwaaren zum bisherigen allgemeinen Zolle von 25 fl.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.210	10.309
1868	637	11.969
1869	87	12.913
1870	60	11.349
1871	142	14.646
1872	317	12.962
1873	261	13.109
1874	258	12.218
1875	185	13.831
1876	178	14.141

ad 43 e), Waare aus Papier, Pappe begünstigt zu 12 fl.

	Metrische Centner Einfuhr	
1867	—	Die Ausfuhr dieser Waaren-post ist bereits unter der vorausgehenden Post enthalten.
1868	1.211	
1869	2.514	
1870	2.800	
1871	3.869	
1872	4.890	
1873	5.142	
1874	4.619	
1875	5.004	
1876	4.381	

ad 43 e) 4, Papier mit aufgeklebter Leinwand.

	Metrische Centner Einfuhr
1868	4
1869	5
1870	4
1871	18
1872	8
1873	28
1874	4
1875	19
1876	37

ad 43 f), Spielkarten.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1	510
1868	1	583
1869	3	743
1870	1	529
1871	2	457
1872	2	323
1873	4	198
1874	2	223
1875	3	185
1876	2	128

Bezüglich der Papierindustrie gingen die Anträge aus den betheiligten Kreisen in der weitaus überwiegenden Mehrzahl dahin, daß unter der Voraussetzung der Aufrechthaltung des Hadernausfuhrzolles die bestehenden Vertragzölle eine Erhöhung nicht bedürfen.

Nachdem dem Wunsche nach der Beibehaltung des Hadernausfuhrzolles Rechnung getragen wird, und auch bei den chemischen Hilfsstoffen (z. B. Chlorkalk), einige Zollreductionen eintreten, welche der Papierfabrication zu Gute kommen, bleiben die Zollsätze für Papier im Ganzen unverändert, und ergeben sich zu den einzelnen Positionen nun folgende Bemerkungen:

Zu Tarif-Post 43 a).

Bei „Packpapier" wurde dem Vorgange anderer Zolltarife entsprechend beigefügt, „geleimt oder ungeleimt", weil sonst geleimtes Packpapier, obschon es rauh ist, unter 43 c) subsumirt werden könnte.

Dagegen wurde das gefärbte, getheerte Packpapier, wie dies auch im Zollvereinstarife der Fall ist, dem Zollsatze von 2 fl. per 100 Kilo (43 b) 1) zugewiesen. Geglättetes Packpapier zahlt auch gegenwärtig 2 fl.

Die Zollfreiheit ad a) 3 wurde beschlossen, weil diese, jetzt in 32 c (A. 14b) mit 1 fl. 50 kr. per 100 Kilo, genannten Artikel wegen ihrer Geringfügigkeit in der Einfuhr eine besondere Berücksichtigung durch Aufstellung eines eigenen Zollsatzes nicht erfordern.

Zu b). Die Unterscheidung zwischen geleimtem und ungeleimtem Papier müßte als Entscheidungsgrund beibehalten werden, weil der Grad des Bleichens schwierig zu constatiren ist.

Formerarbeiten aus Steinpappe ꝛc. stehen gegenwärtig (A, 35 b) 2) mit dem gleichen Vertragszolle.

Zu Tarif-Post 43 c).

Seiden- und Cigarrettenpapiere fallen als ungeleimte aber nicht ordinäre Papiere unter diese Pos. 43 c).

Zu Tarif-Post 43 d).

Eine sachliche Veränderung tritt in dieser Tarif-Post lediglich hinsichtlich der Papiertapeten ein, welche bisher einem Begünstigungszoll von 6 fl. unterlagen. Es ist kein ausreichender Grund vorhanden, diese Artikel, welche eigentlich eine Papierwaare darstellen und in der Einfuhr meist in den feineren Sorten, z. B. mit Gold- und Silbermuster vorkommen, zu einem niedrigeren Zolle als die Papierwaaren und die Gold- und Silberpapiere einzulassen.

Zu Tarif-Post 43 e)

In die Position 43 e) wurden neu aufgenommen:

Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand und daraus gefertigte Einbanddeckel, weil dergleichen Briefcouverts schon dermalen (A, 35 e) hier eingereiht sind, und auch für die neu aufgenommenen ganz analogen Artikel der Zollsatz für gemeine Kurzwaaren (50 fl. per 100 Kilo) wegen ihres geringen Werthes zu hoch ist.

Durch die Aufnahme des Hutfutters, aus Papier auch mit Geweben überzogen, will einem Bedürfnisse der Hutconfection entsprochen werden.

Zu Tarif-Post 43 f).

Der Zoll für Spielkarten wird lediglich abgerundet von 63 fl. auf 60 fl. per 100 Kilo.

Tarif-Abtheilung 44. **Kautschuk und Guttapercha.**

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
a) Kautschuk und Guttapercha, roh	frei	frei
gereinigt	1 fl. 50 kr.	— fl. — kr.
b) Kautschuk, aufgelöst	1 „ 60 „	— „ — „
in Naturplatten	1 „ 50 „	— „ — „
Kautschukfäden	11 „ — „	— „ — „
Kauschukfäden, roh, übersponnen	— „ — „	12 „ — „
c) Kautschuk-Hornmasse (Hartgummi) in Platten	1 „ 50 „	— „ — „
in Stäben, Röhren	24 „ — „	12 „ — „
d) Kautschukwaaren, gemeine	24 „ — „	12 „ — „
e) Kautschukwaaren, feine	50 „ — „	21 „ — „
f) Gewebe mit Kautschuk überzogen, u. s. w.	50 „ — „	45 „ — „
zu Krämpelbelegen und zum Maschinenbetriebe	— „ — „	9 „ — „
Schläuche, Maschinentreibriemen, Wagendecken	— „ — „	2 „ — „
g) Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren:		
verwebt mit Baumwolle	124 „ — „	45 „ — „
verwebt „ Leinen	140 „ — „	
verwebt „ Wolle	108 „ — „	
verwebt „ Seide	206 „ — „	
h) Kleidungen	157 fl. 50 kr.	50 fl. — kr.

ad 44 a), Kautschuk, roh.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.161	—
1868	3.054	162
1869	3.019	—
1870	2.415	—
1871	3.338	311
1872	3.818	1
1873	1.743	—
1874	2.032	14
1875	2.075	100
1876	2.698	—

ad 44 b) und c), Gummi-Fäden und Platten.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	395	3
1868	387	8
1869	661	6
1870	491	38
1871	574	3
1872	729	3
1873	581	3
1874	631	10
1875	759	2
1876	660	—

ad 44 a), Guttapercha, roh.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	58	4
1868	70	—
1869	29	3
1870	504	1
1871	64	2
1872	280	—
1873	697	—
1874	12	74
1875	289	—
1876	175	—

ad 44 d), Kautschukwaaren, gemeine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	548	167
1868	389	721
1869	503	793
1870	700	769
1871	561	1.253
1872	682	1.113
1873	640	451
1874	460	322
1875	722	520
1876	661	528

ad 44 e), Kautschukwaaren, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	50	195
1868	45	118
1869	136	156
1870	124	175
1871	252	297
1872	318	709
1873	305	524
1874	294	493
1875	428	676
1876	299	521

ad 44 f), Gewebe mit Kautschuk überzogen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	219	15
1868	221	9
1869	191	54
1870	208	97
1871	230	44
1872	362	68
1873	345	53
1874	313	73
1875	387	127
1876	380	105

ad 44 f), Anmerkung. Schläuche aus Hanf mit Kautschuk ausgegossen, überzogen ꝛc., Maschinentreibriemen, Wagendecken.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	244
1868	165
1869	321
1870	420
1871	624
1872	889
1873	676
1874	424
1875	187
1876	177

ad 44 f), Anmerkung. Zu Krämpelbelegen oder zum Maschinenbetrieb.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	252
1869	400
1870	567
1871	807
1872	844
1873	662
1874	879
1875	1.140
1876	1.197

ad 44 g) und h) kann nicht nachgewiesen werden.

Es fehlte bisher an einer durchgreifenden Classification der Kautschuk- und Guttaperchawaaren, welche unter mannigfachen heterogenen Waarenclassen zerstreut im Zolltarife vorkamen und in Folge dessen auch mit Zöllen belegt waren, die ihrer Stellung in der Fabrication als Rohstoffe, Halbfabricat und Finalproduct mitunter widersprachen (Kautschukhornmasse in Stäben und Röhren, ein Halbfabricat, unterlag demselben Zollsatze von 12 fl., welcher auf das Finalproduct in gemeiner Waare entfiel, oder außer Verhältniß hoch gegenüber dem Zolle von 21 fl. für die daraus erzeugte feine Waare erschien, und andere Anomalien ähnlicher Art).

Hier gestaltete sich die Aufgabe zunächst zu einer formell technischen und wurde eine Declassification in der Weise vorgenommen, daß auch der gereinigte Rohstoff freigegeben, die als Hilfsmaterial für die Herstellung elastischer Gewebe nothwendigen Kautschukfäden, roh oder nicht umsponnen, von dem Zolle per 12 fl. in jenen auf 1 fl. 50 kr. versetzt und das Halbfabricat der Kautschukhornmasse einer ermäßigten Position von 6 fl. ohne Rücksicht auf seine zufälligen Formen zugewiesen wurde. Darnach war es möglich, für die gemeinen Kautschukwaaren den bisherigen Vertragszoll zu generalisiren, zumal das Gros dieser Waaren wichtige Bedarfsgegenstände für die Gesammtindustrie, überhaupt für technische und wissenschaftliche Zwecke bildet.

Dieselben Rücksichten wurden bei den in der Anmerkung zu f angeführten Schläuchen, Maschinentreibriemen, Geweben zu Krämpelbelegen und Kautschukdrucktüchern beobachtet.

Bei den feinen Kautschukwaaren, welche nunmehr zusammenhängender geordnet wurden, fand eine Abrundung des bisherigen Vertragszolles nach abwärts statt. Auch bei den unter f genannten, mit Kautschuk bestrichenen und überzogenen Geweben, welche namentlich zu Kleidungen verwendet werden, sowie bei den unter h angeführten Kleidungen aus denselben Stoffen konnte der bisherige Vertragssatz mit Rücksicht auf die Concurrenzfähigkeit der österreichischen Industrie aufrecht erhalten werden, wenn auch die hieher fallenden feinen Gewebe, darunter Seidengewebe, einen höheren Werth repräsentiren und an sich eine Zollerhöhung begründet hätten.

Dagegen war es unerläßlich, in dem Zolle auf elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren eine beträchtliche Erhöhung vorzunehmen, weil der bisherige Zollsatz im Mißverhältnisse zur analogen Waare ohne Kautschukfäden stand, und abgesehen von der Wertherhöhung durch die Elasticität doch billiger Weise hier kein viel minderer Zollsatz angewendet werden konnte, als jener ist, welcher auf die gleichartigen Wirk- und Posamentierwaaren in den Positionen 36 d) 37 h) und 38 d) gesetzt ist.

Tarif-Abtheilung 45. **Wachstuch und Wachstafft.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
45. a) 1. Wachstuch grobes u. s. w.	3 fl.	2 fl.
2. Wagendecken u. s. w.	3 „ / 20 „	
b) Wachstuch, feines	24 „	10 „
c) Wachsmousselin, Wachstafft	24 „	20 „

ad 40 a) 1, Wachstuch, grobes 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	134	59
1868	86	66
1869	231	95
1870	102	105
1871	174	117
1872	233	181
1873	217	318
1874	134	104
1875	133	252
1876	137	134

ad 40 b) und c), Wachstuch, feines, Wachsmousselin, Wachstafft.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	983	81
1868	1.240	99
1869	1.468	64
1870	1.406	72
1871	1.970	104
1872	2.638	135
1873	2.433	174
1874	2.090	122
1875	2.440	110
1876	2.296	84

Der Stand der Vertragszölle wurde unverändert beibehalten. Ohne die Schwierigkeiten zu verkennen, welchen die Wachstuchfabrication des Inlandes begegnet, konnte doch eine Erhöhung der Zollsätze für die wichtigsten Artikel dieser Branche, nämlich für grobes Wachstuch, welches als Verpackungsmaterial Gegenstand vielfachen Bedarfes ist und dann für Ledertuch, welches in der Möbel- und Tapezierindustrie eine große Rolle spielt, nicht vorgenommen werden.

Tarif-Abtheilung 46. **Leder und Lederwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
46. a) Leder, gemeines	11 fl.	6 fl. — kr.
Halbgare, sowie gegerbte, nicht weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle	2 „	1 „ 50 „
b) Leder, feines	26 fl.	15 fl. — kr.
c) Lederwaaren, gemeine	24 „	12 „ — „
Die Verbindungen mit Ledertuch, Wachstuch, Segeltuch, Zwilch, Drillich, Jutegewebe	50 „	12 „ — „ / 21 „ — „
Schuhwaaren aus Filz, Zeugstoffen, Tuchenden, mit Leder	50 „	12 „ — „
Waaren aus Ledertuch und Wachstuch	50 „	21 „ — „
d) Lederwaaren, feine	50 „	21 „ — „
e) Handschuhe	116 „	40 „ — „
Ausfuhrzoll auf Felle und Häute	5 „	— „ — „

ad 46 a), Leder, gemeines.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	12.996	10.114
1868	24.262	8.460
1869	29.340	8.983
1870	32.772	9.052
1871	53.039	10.672
1872	58.047	9.710
1873	33.817	9.666
1874	30.764	12.133
1875	37.133	12.644
1876	38.772	12.188

ad Anmerkung. Halbgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	15.875
1868	24.788
1869	25.267
1870	23.466
1871	28.157
1872	30.096
1873	23.139
1874	25.624
1875	26.892
1876	23.723

ad 46 b), Leder, feines.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.095	794
1868	1.482	812
1869	1.966	1.079
1870	1.907	956
1871	2.529	1.425
1872	2.743	1.270

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1873	2.478	1.129
1874	2.336	978
1875	2.392	1.234
1876	2.356	1.242

ad 46 c), Lederwaaren, gemeine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	466	3.755
1868	758	4.921
1869	1.332	6.563
1870	1.230	5.536
1871	1.194	7.239
1872	1.672	6.441
1873	1.445	5.826
1874	1.223	6.351
1875	1.334	6.589
1876	1.364	6.884

ad 46 d), Lederwaaren, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	634	3.352
1868	1.346	3.563
1869	1.796	5.110
1870	1.663	7.051
1871	2.289	7.636
1872	3.134	6.994
1873	2.504	5.185
1874	1.974	3.933
1875	2.189	4.338
1876	1.958	5.618

ad 46 e), Handschuhe, lederne.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	10	391
1868	21	469
1869	28	526
1870	19	551
1871	58	703
1872	69	752
1873	32	388
1874	22	467
1875	26	545
1876	23	540

Den Ausgangspunkt für die Regelung der Zölle auf Leder bildet die durch überwiegende Rücksichten auf landwirthschaftliche Interessen gebotene Auflassung des bisherigen Ausgangszolles auf Felle und Häute. Um den Verlust dieser Begünstigung für die Lederindustrie auszugleichen, trat eine mäßige Erhöhung des Zolles auf gemeines und feines Leder ein, welche 20 bis 33 Percent des bisherigen Zolles beträgt. In Folge dessen mußte auch eine verhältnißmäßige Erhöhung der Zölle für gemeine und feine Lederwaaren vorgenommen werden, welche sich mit 25 bis 33 Percent des bisherigen Zolles beziffert. Dabei wurde der Tarif systematisch gestaltet und geringfügige Veränderungen vorgenommen. So wurden die Arbeiten aus Ledertuch und Wachstuch sachgemäß und ohne die bisherige Unterscheidung der Qualität in die gemeinen Lederwaaren verwiesen, und der Import von Filzschuhen mit Ledersohlen in Berücksichtigung des Zolles für Filze und Leder durch die Einreihung unter die gemeinen Lederwaaren entsprechend belegt.

Der Zoll auf Handschuhe, welcher bei der Concurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie eine mehr nominelle Bedeutung hat, wurde unverändert belassen.

Tarif-Abtheilung 47. **Kürschnerwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
47. a) Pelzwerk, nicht verarbeitet	5 fl. — kr.	2 fl. — kr.
b) Kürschnerwaaren, rohe u. s. w.	21 „ — „	9 „ — „
c) Kürschnerwaaren, fertige	150 „ — „	100 „ — „

ad 47 a), Pelzwerk.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.050	1.174
1868	2.034	1.083
1869	2.286	1.161
1870	2.290	1.040
1871	3.076	1.153
1872	3.278	1.377
1873	2.091	1.182
1874	2.628	1.211
1875	2.863	1.235
1876	2.371	1.293

ad 47 b), Kürschnerwaaren, rohe.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	85	113
1868	94	36
1869	96	19
1870	90	47
1871	111	126
1872	150	40
1873	114	61
1874	104	49
1875	120	40
1876	40	40

ad 47 c), Kürschnerwaaren, fertige.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	6	48
1868	9	98
1869	8	100
1870	11	49
1871	23	42
1872	31	52
1873	27	52
1874	23	55
1875	24	47
1876	15	156

Im Tarifentwurfe ist der bisherige Stand der Vertragszölle beibehalten worden, welche sich im Ganzen zweckentsprechend erwiesen haben.

Tarif-Abtheilung 48. **Holz- und Beinwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
48. a) Holzwaaren, gemeinste	— fl. 50 kr.	frei
b) Holzwaaren, gemeine	1 „ 50 „	— fl. — kr.
Parquetten, eingelegte	5 „ — „	3 „ — „
c) 1. Holzwaaren, feine	5 „ — „	3 „ — „
2. Fischbein, gerissenes	5 „ — „	3 „ — „
d) 1. Feinste	24 „ — „	12 „ — „
2. Beinwaaren, nicht besonders benannte	30 „ — „	12 „ — „
3. Gepolsterte Möbel ohne Ueberzug	24 „ — „	12 „ — „
e) Gepolsterte Möbel mit Ueberzug	24 „ — „	12 „ — „

ad 48 a), Holzwaaren, gemeinste, d. i. grobe, rohe ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	36.204	58.261
1868	52.780	67.306
1869	56.935	80.148
1870	56.706	80.631
1871	60.291	95.170
1872	71.053	103.595
1873	77.450	128.594
1874	74.334	127.305
1875	47.665	130.225
1876	43.128	135.266

ad 48 b), Holzwaaren, gemeine, Fourniere, uneingelegte.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	246	3.378
1868	476	5.045
1869	741	5.988
1870	928	5.435
1871	1.430	4.483
1872	2.780	5.725
1873	3.388	8.976
1874	2.332	7.070
1875	2.459	8.368
1876	2.467	8.117

ad 48 b), Parquetten, uneingelegte.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	10	2.243
1868	41	1.774
1869	133	3.795
1870	176	1.372
1871	287	1.956
1872	857	1.704
1873	177	6.613
1874	417	9.356
1875	113	10.436
1876	225	8.494

ad 48 b), Korkwaaren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.785	471
1868	1.644	436
1869	1.736	307
1870	2.031	225
1871	3.302	422
1872	2.942	1.029
1873	3.068	1.825
1874	2.865	1.142
1875	2.876	1.196
1876	3.323	nicht nachgewiesen

ad 48 c), Z. 1, Holzwaaaren, feine, Parquetten, eingelegte.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	23	472
1868	—	161
1869	5	629
1870	109	230
1871	111	410
1872	198	496
1873	159	288
1874	164	232
1875	126	406
1876	153	895

ad 48 c), Z. 1, Hölzernes Hausgeräthe (Möbeln) ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.274	24.894
1868	1.907	28.665
1869	3.007	34.314
1870	3.167	34.354
1871	4.197	36.999
1872	5.199	44.924
1873	6.811	48.267
1874	5.701	60.778
1875	5.120	59.834
1876	4.247	74.892

ad 48 c), Z. 2, Fischbein, gerissenes.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	81	3
1868	137	3
1869	112	5
1870	86	—
1871	106	3
1872	55	—
1873	53	1
1874	47	—
1875	35	—
1876	41	1

ad 48 d), Z. 1, Holzwaaren, feinste: Drechsler- und Schnitzstoffe, feine, hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Boulearbeiten, echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.814	5.242
1868	2.724	7.030
1869	3.455	7.412
1870	3.453	6.032
1871	4.726	6.475
1872	6.771	6.026
1873	7.167	4.111
1874	5.797	4.546
1875	5.659	4.999
1876	4.162	6.392

ad 48 d), Z. 1, Holzwaaren, feinste, Furniere, eingelegte.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	—	—
1868	1	1
1869	—	—
1870	—	—
1871	3	25
1872	7	—
1873	5	1
1874	2	—
1875	17	2
1876	10	—

Korbflechterwaaren, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	54	1
1868	254	19
1869	228	1
1870	196	110
1871	275	4
1872	387	11
1873	476	9
1874	400	68
1875	353	93
1876	440	84

ad 48 d), Z. 1, Spielzeug, feines.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	1
1869	3
1870	84
1871	93
1872	72
1873	65
1874	29
1875	24
1876	22

Wägen für Kinder mit Polster und Lederarbeit.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	5
1869	11
1870	—
1871	—
1872	5
1873	3
1874	12
1875	9
1876	5

ad 48 d), Z. 2, Beinwaaren, nicht besonders benannte.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	154	1.213
1868	233	1.157

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1869	307	1.443
1870	274	1.025
1871	376	1.208
1872	518	1.788
1873	543	2.015
1874	547	2.471
1875	677	4.206
1876	815	4.312

ad 48 d), Z. 3 und 48 e), Möbel, gepolsterte.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	32	236
1868	71	174
1869	254	159
1870	96	186
1871	182	551
1872	217	407
1873	267	581
1874	188	472
1875	174	496
1876	632	329

In dieser Abtheilung wurden die bestehenden Vertragszölle mit der einzigen Ausnahme generalisirt, daß die gepolsterten Möbel mit Ueberzug von 12 auf 20 fl. im Zoll erhöht wurden, und daß anderseits die eingelegten Parquetten aus der Position für feine Holzwaaren mit 3 fl. in jene der gemeinen Holzwaaren mit 1 fl. 50 kr. verwiesen wurden. Letzteres erschien mit Rücksicht auf den Stand des internationalen Marktes in diesem Artikel thunlich, und was die Erhöhung des Zolles auf gepolsterte Möbel mit Ueberzug betrifft, so empfahl sich dieselbe aus dem Grunde, daß dieselben in der Regel ein Luxusartikel sind, welche einen höheren Zoll wohl vertragen und nach ihrer Provenienz und ihrem Werthe bedingen. Im Uebrigen ist der vertragsmäßige Stand der Zölle beibehalten worden und traten nur textuelle Verbesserungen ein.

Abtheilung 49. **Glas und Glaswaaren.**

	Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
49. a) 1.	Hohlglas, gemeines	1 fl. 50 kr.	frei (local)
2.	Spiegelglas, roh	1 „ 50 „	1 fl. 50 kr.
3.	Glasmasse, auch Dachziegel daraus, Gußplatten, roh, gerippt, Email- und Glasurmasse	1 „ 50 „	1 „ 50 „ 10 Percent vom Werthe.
	Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen	14 „ 50 „	1 fl. 50 kr. 10 Percent vom Werthe.
4.	Optisches Glas	1 „ 50 „	
b) 1.	Hohlglas, weißes, ungeschliffen	4 fl. 50 kr.	2 fl. — kr.
2.	Glasbehänge u. s. w.	14 „ 50 „	2 „ — „
c)	Fenster- und Tafelglas	4 „ 50 „	2 „ — „
d) 1.	Glas, geschliffen, weiß u. s. w.	14 „ 50 „	8 „ — „ 10 Percent vom Werthe.
2.	Lampenschirme, Kugeln, Schalen	14 „ 50 „	2 fl. — kr.
e) 1.	Glas, färbiges, bemaltes u. s. w.	21 „ — „	12 „ — „
2.	Spiegelglas	21 „ — „ 30 „ — „	12 „ — „ 10 Percent vom Werthe.
3.	Spiegel, eingerahmte	30 „ — „	12 fl. — kr.
4.	Glas- und Emailwaaren	30 „ — „	12 „ — „

ad 49 a), Z. 1, Hohlglas (Glasgeschirr), gemeines.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.562	30.359
1868	2.388	41.704
1869	1.876	34.262
1870	3.823	30.602
1871	2.336	31.254
1872	4.580	35.447
1873	1.941	34.360
1874	1.344	33.742
1875	1.426	35.655
1876	1.754	50.072

Im Verkehr mit dem Zollvereine.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	2.453
1869	10.430
1870	14.517
1871	23.462
1872	38.583
1873	37.981
1874	31.116
1875	28.918
1876	36.746

ad 49 a), Z. 2, Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	32
1869	26
1870	—
1871	39
1872	1.046
1873	1.291
1874	1.112
1875	540
1876	365

ad 49 a), Z. 3, Glasmasse, auch Email- und Glasurmasse.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	—
1869	34
1870	—
1871	67
1872	53
1873	132
1874	126
1875	266
1876	157

ad 49 a), Z. 3, Glasröhren und Glasstängelchen.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	127
1868	100
1869	26
1870	111
1871	33
1872	54
1873	51
1874	35
1875	184
1876	74

ad 49 b), Z. 1 und c), Hohlglas, weißes, ungemustert ꝛc., Fenster- und Tafelglas.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	977	49.170
1868	2.473	51.597
1869	6.004	57.664
1870	12.436	54.955
1871	14.321	71.309
1872	16.770	102.988
1873	24.952	105.176
1874	25.047	73.716
1875	21.975	77.824
1876	16.982	70.936

ad 49 b), Z. 2, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasperlen.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	939
1869	1.595
1870	1.128
1871	1.012
1872	1.229
1873	1.507
1874	2.071
1875	1.975
1876	776

ad 49 d), Glas, massives, weißes, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geätztes, geschnittenes, gemustertes.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3.629	28.405
1868	1.168	45.652
1869	385	55.966
1870	372	49.001
1871	531	63.668
1872	718	56.601
1873	917	52.673
1874	971	76.285
1875	1.146	88.938
1876	955	74.056

ad 49 d), Glas, massives, weißes, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geätztes, geschnittenes, gemustertes, nach dem Werthe erklärt.

	Einfuhr Gulden
1867	—
1868	1.271
1869	—
1870	—
1871	38.476
1872	1.991
1873	—
1874	9.665
1875	8.780
1876	2.569

ad 49 d), Weißes Hohlglas zu Lampenbedeckungen (Lampenkugeln, Lampenschirme):

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	21
1869	31
1870	85
1871	84
1872	199
1873	121
1874	614
1875	723
1876	118

ad 49 e), Z. 1, Glas, färbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1967	187	37.113
1868	231	38.804
1869	226	34.306
1870	338	33.648
1871	281	32.199
1872	399	16.295
1873	422	14.878
1874	337	43.651
1875	355	42.708
1876	347	56.607

Glas, färbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes, nach dem Werthe erklärt.

	Einfuhr Gulden
1867	—
1868	—
1869	—
1870	388
1871	5.007
1872	4.794
1873	18.934
1874	10.068
1875	3.578
1876	3.620

ad 49 e), Z. 2, Spiegelglas, geschliffenes, belegtes oder unbelegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	20	628
1868	17	585
1869	122	276
1870	29	419
1871	36	367
1872	58	291
1873	128	248
1874	159	366
1875	143	243
1876	108	385

Spiegelglas, geschliffenes, belegtes oder unbelegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll, nach dem Werthe erklärt.

	Einfuhr Gulden
1867	—
1868	—
1869	—
1870	29.705
1871	40.497
1872	11.211
1873	10.026
1874	10.824
1875	5.022
1876	14.124

ad 49 e), Z. 2, Spiegelglas, geschliffenes oder belegtes und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes über 284 Wiener Quadratzoll, oder 1.970 Quadratcentimeter das Stück.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.040	856
1868	1.420	307
1869	1.305	316
1870	802	408
1871	771	501
1872	718	326
1873	2.132	319
1874	1.289	341
1875	640	1.168
1876	508	220

Spiegelglas, geschliffenes oder belegtes und Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes über 284 Wiener Quadratzoll oder 1970 Quadratcentimeter das Stück, nach dem Werthe erklärt.

	Einfuhr Gulden
1867	—
1868	9.366
1869	17.002
1870	103.109
1871	124.533
1872	113.652
1873	152.528
1874	109.292
1875	119.491
1876	160.553

ad 49 e), Z. 3 und 4, Spiegel, eingerahmte und alle Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannte auch in Verbindung.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	154	1.421
1868	309	699
1869	526	2.368
1870	506	2.594
1871	615	2.129
1872	882	2.439
1873	1.303	2.117
1874	1.156	3.344
1875	1.135	4.095
1876	2.812	4.119

Spiegel, eingerahmte und alle Glas- und Emailwaaren, nicht besonders benannte auch in Verbindung, nach dem Werthe erklärt.

	Gulden
1867	—
1868	—
1869	—
1870	—
1871	3.789
1872	17.215
1873	15.753
1874	16.933
1875	2.676
1876	1.026

In dieser Abtheilung wurde der gegenwärtige Stand der vertragsmäßigen Zölle bis auf zwei Ausnahmen recipirt. Einmal wurde die Zollfreiheit für das gemeine Hohlglas (Position 49 a 1), welche in dem Handelsvertrage vom 9. März 1868 eingeräumt worden war, fallen gelassen, weil Gegenbegünstigungen für diejenigen Specialitäten, in welchen die österreichische Glasindustrie hervorragt, worunter namentlich das färbige und geschliffene Glas zu nennen ist, mangeln. Anderseits bildet die, durch die erwähnte Zollfreiheit herbeigeführte Concurrenz des gemeinen fremden Hohlglases den Gegenstand vieler Beschwerden der Glasindustrie in beiden Reichshälften, welche den inländischen Markt in diesem Artikel zum größten Theile eingebüßt hat.

Eine zweite Ausnahme bildet die Erhöhung des Zolles für Fenster- und Tafelglas (Position 49 c), welches zumeist belgischer Provenienz ist und für dessen Begünstigung in der bisherigen Weise kein Motiv vorliegt. Die hier beantragten Zollsätze betragen beiläufig 7 bis 10 Percent des Handelswerthes der Waare. Im Uebrigen wurde die facultative Werthverzollung, wie sie für mehrere Artikel in dem Handelsvertrage mit Frankreich vom Jahre 1866 zuerst zugestanden wurde, aus Rücksichten der vereinfachten Verzollung und auch aus dem Grunde beseitigt, weil die Werthzölle grundsätzlich in dem Tarife vermieden werden.

Tarif-Abtheilung 50. **Steinwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Steinmetzarbeiten ꝛc.	frei	—
Probir-, Schleif- und Wetzsteine, feine ꝛc.	1 fl. 60 kr.	frei
Abgüsse in Gyps ꝛc.	2 „ — „	
b) 1. gemeine ꝛc.	2 „ — „	1 fl. 50 kr.
	24 „ — „	12 „ — „
Schiefergriffel, Schiefertafeln	16 „ — „	1 „ 50 „
2. feine ꝛc.	24 „ — „	12 „ — „
c) Steine, echte	24 „ — „	—

ad 50 a), Kehlheimer Platten.

	Einfuhr Metrische Centner	Ausfuhr
1867	49.412	597
1868	49.038	515
1869	45.323	711
1870	43.786	267
1871	50.285	157
1872	53.940	238
1873	44.362	35
1874	46.414	750
1875	38.433	246
1876	26.718	—

ad 50 a), Schleifsteine, Probir- und Wetzsteine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	546	340
1868	919	325
1869	818	906
1870	1.669	890
1871	3.780	625
1872	3.640	753
1873	4.739	359
1874	4.686	690
1875	3.655	520
1876	2.600	1.546

ad 50 a), Lithographiesteine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	662	67
1868	1.923	84
1869	3.313	52
1870	3.237	96
1871	3.886	104
1872	5.086	94
1873	3.383	301

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1874	3.035	25
1875	2.081	117
1876	1.589	30

ad 50 a), Schiefertafeln (auch in Holzrahmen), Schiefergriffel ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.233	2.111
1868	2.594	162
1869	3.250	4.136
1870	3.570	187
1871	5.171	301
1872	4.111	144
1873	4.287	199
1874	4.359	85
1875	4.622	70
1876	4.753	141

ad 50 a), Mühlsteine auch mit Metallhülsen.

	Metrische Centner Einfuhr	
1867	—	Die Ausfuhr ist summarisch in der folgenden Post enthalten.
1868	81	
1869	33	
1870	7	
1871	19	
1872	46	
1873	82	
1874	352	
1875	255	
1876	341	

ad 50 a) und b), alle übrigen gemeinen Steinarbeiten: Steinmetzarbeiten, Abgüsse von Gyps ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.316	1.065
1868	1.457	11.286
1869	2.584	2.971
1870	2.761	3.061
1871	3.450	2.721
1872	5.596	2.882
1873	7.233	1.992
1874	6.270	2.483
1875	6.255	9.443
1876	4.650	4.022

ad 50 c), Steinwaaren feine, d. i. Arbeiten aus Steinen, auch Meerschaumwaaren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	92	508
1868	100	580
1869	213	727
1870	123	254
1871	192	239
1872	278	148
1873	289	455
1874	244	486
1875	370	500
1876	374	365

ad 50 d), Steine echte, unechte und echte Korallen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	48·16	1·86
1868	189·07	18·36
1869	86·69	21·59
1870	78·86	17·18
1871	100·87	15·39
1872	127·34	17·82
1873	104·60	21·39
1874	82·93	11·64
1875	94·05	5·97
1876	50·01	1·00

Der wesentlichste Unterschied zwischen der alten Tarifirung (T. P. 66 b) und c) und Anlage A des 1868er Vertrages 39 a), b) und d) und der neuen Abtheilung 50 besteht darin, daß nicht mehr das Gewicht der einzelnen Objecte den Eintheilungsgrund bildet. Nach der alten Tarifirung war irrationellerweise das Gewicht von 10 Pfund die Grenze zwischen den Zollpositionen „Steinarbeiten feine" und „gemeine". Da ein stichhältiger Grund für diese Eintheilung nicht geltend gemacht werden kann, so wurde das Moment der Verbindungen, in welchen die Steinarbeiten vorkommen, an die Stelle des Gewichtes gesetzt.

Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen u. s. w., welche bisher nach Anlage A des 1868er Vertrages 39 b) dem Zolle von 1 fl. 50 kr. per 100 Kilo unterlagen, wurden im Interesse des Studiums der Numismatik und Archäologie freigegeben.

Ueber die sonstigen Aenderungen in Abtheilung 50 a) und b) vide die Bemerkungen zu Abtheilung 25. Tarif-Position 50 c) stimmt mit der bisherigen Position 66 a) vollständig überein.

Die Begriffsbestimmung der Edel- und Halbedelsteine wird im Waarenverzeichnisse conform mit der diesbezüglichen Bestimmung des deutschen Waarenverzeichnisses erfolgen.

Tarif-Abtheilung 51. Thonwaaren.

	Allgm.	Vertragsm.
Bisherige Zölle:		
a) 1. Dach- u. Mauerziegel, Thonröhren	frei	— fl. — kr.
Bauornamente aus gemeinem Thon	— fl. 50 kr.	frei
Bauornamente aus Terracotta	9 „ — „	5 fl. — kr.
2. Thonwaaren aus gemeiner Thonerde ꝛc.	— „ 50 „	frei
b) Graphitgeschirr ꝛc.	— „ 50 „	frei
irdene Pfeifen	9 „ — „	
c) 1. Waaren aus Terracotta u. Siderolith, einfärbig oder mit farbigen Randstreifen	9 „ — „	5 fl. — kr.
Waaren aus Terracotta u. Siderolith, mehrfärbig, vergoldet, versilbert ꝛc.	12 „ —	5 „ — „ / 9 „ — „
2. Oefen und Oefenkacheln, fein gearbeitete:		
aus gemeiner Thonerde	— „ 50 „	frei
aus Fayence, weiß oder einfärbig	9 „ — „	5 „ — „
aus Fayence, mehrfärbig u. dgl.	12 „ — „	5 „ — „ / 9 „ — „
3. die unter a, b, c begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit Holz, Eisen oder mit unedlen Metallen, montirt	9 „ — „	5 „ — „
mit lackirtem ꝛc. Holz oder Eisen und andere Montirungen als jene der Krüge (Deckeln und Beschläge von Zinn)	30 „ — „	12 „ — „
d) Thonwaaren n. b. b.		
1. einfärbig oder weiß	9 „ — „	5 „ — „
2. bemalt ꝛc.	12 „ — „	5 „ — „ / 9 „ — „
e) Porzellan, weißes ꝛc.	12 „ — „	5 „ — „
f) 1. Porzellan, färbig ꝛc.	30 „ — „	12 „ — „
2. Thonwaaren aller Art in Verbindung ꝛc.		

Thonwaaren, gemeinste, das ist Töpfergeschirr, Schmelztiegel u. s. w.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	27.031	16.360
1868	23.266	17.955
1869	37.361	20.194
1870	41.188	20.397
1871	63.094	21.755
1872	61.520	24.038
1873	72.723	26.272
1874	60.112	30.051
1875	60.112	30.196
1876	58.288	28.826

Thonwaaren, gemeine, das ist Steingut, einfärbig.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	831	4.901
1868	1.203	6.544
1869	1.243	7.881
1870	1.068	7.218
1871	1.294	8.455
1872	1.944	8.752
1873	2.085	7.067
1874	2.051	6.831
1875	2.922	7.529
1876	2.035	7.514

Thonwaaren, mittelfeine, das ist Steingut, mehrfärbiges, Porzellan, weißes.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	860	8.511
1868	1.130	10.011
1869	1.519	9.274
1870	1.220	8.975
1871	1.781	10.248
1872	2.420	13.218
1873	2.604	11.672
1874	2.274	13.072
1875	2.170	10.638
1876	2.048	10.106

Thonwaaren, feine, das ist Porzellan, färbiges, bemaltes ꝛc. Thonwaaren aller Art, in Verbindung ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.154	6.146
1868	1.537	6.542

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1869	1.786	9.868
1870	1.882	10.613
1871	2.255	8.813
1872	2.566	8.610
1873	2.781	7.288
1874	2.458	8.730
1875	2.228	9.366
1876	1.802	11.853

Die neue Classification der in der Abtheilung enthaltenen Thonwaaren beruht auf dem Bestreben, eine mehr rationelle und an die Tarife der zunächst in Betracht kommenden Nachbarländer sich anlehnende Eintheilung und Verzollung zu schaffen. Zumeist hatte dies die Ermäßigung der Zölle für mehrere Waaren zur Folge, was mit Rücksicht auf den Werth der bezüglichen Artikel und Leistungsfähigkeit der einheimischen Industrie zulässig war. Die in dem Vertrage vom 9. März 1868 eingeräumte locale Begünstigung für Thonwaaren aus gemeiner Thonerde T. P. a 2 wurde aufrecht erhalten und verallgemeinert. Die unter der Tarif-Post c) 1 enthaltenen Waaren aus Terracotta und Siderolith wurden ihrem geringeren Handelswerthe gemäß unter den vertragsmäßigen Zollsatz von 5 fl. mit 2 fl. per 100 Kilo classificirt.

Die in der darauf folgenden Tarifposition c 2 angeführten feinen Ofen und Ofenkacheln, welche je nach der Feinheit des verarbeiteten Rohstoffes bisher in verschiedenen Positionen fielen, wurden in dem gemeinsamen Zollsatze von 2 fl. per 100 Kilo zusammengefaßt.

Eine ähnliche Declassification betraf die unter c) 3 bezeichneten montirten Thonwaaren, welche bisher 5 fl., theils auch 12 fl. per 100 Kilo zahlten. Eine weitere Zollermäßigung trat in der Position 51 d) 2 ein, welche 33 Percente des bisherigen Zolles beträgt, was mit Rücksicht auf die Werthverhältnisse der dahin gehörigen Artikel zu begründen ist. Dagegen wurde ein mäßiger Zoll auf die bisher zollfreien, in der Tarifposition 51 b) enthaltenen Artikel gelegt, in welchen die einheimische Industrie nicht concurrenzfähig ist, ohne daß ein Grund vorläge, diese Provenienzen zu begünstigen.

Tarif-Abtheilung 52. **Eisen und Stahl.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Eisen, rohes 2c.	— fl. 84 kr.	— fl. 50 kr.
b) Luppeneisen 2c.	4 „ 20 „	2 „ 50 „
Ingots	5 „ — „	1 „ 50 „
c 1) Eisen, gefrischtes 2c.	4 „ 20 „	2 „ 50 „
2) Eisenbahnschienen	5 „ — „	2 „ 50 „
roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile 2c.	7 „ — „ / 10 „ — „	2 „ 50 „ / 4 „ — „
schmiedeiserne Röhren	10 fl. — kr.	2 fl. 50 kr.
3) Stahl 2c.	5 „ — „	2 „ 50 „
d) Eisen, gefrischtes 2c.	8 „ — „	3 „ 50 „
Radkranzeisen 2c.	7 „ — „	3 „ 50 „
e) Eisenblech, schwarzes 2c.	7 „ — „	4 „ — „
Eisendraht 2c.	8 „ — „	4 „ — „
f) Eisenblech und Eisenplatten polirt 2c.	8 „ — „	— „ — „
Eisendraht verkupfert 2c.	10 „ — „	8 „ — „

ad 52 a), Eisen, rohes 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	147.317	10.832
1868	1,313.514	10.334
1869	1,546.148	5.243
1870	1,610.083	3.418
1871	1,933.386	5.675
1872	2,190.785	13.929
1873	1,776.073	20.645
1874	478.717	56.895
1875	561.457	107.273
1876	373.300	74.376

ad 52 b) und c), Eisen, gefrischtes, in Stäben, nicht façonnirtes, auch Luppeneisen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.715	77.434
1868	96.453	41.703
1869	192.539	45.547
1870	135.566	38.553
1871	225.816	24.429
1872	278.807	25.494
1873	136.407	26.675
1874	38.362	56.502
1875	35.478	70.556
1876	15.216	81.760

ad 52 c), 2, Eisenbahnschienen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	254	1.090
1868	53.642	406
1869	1,149.216	936
1870	1,168.125	582
1871	1,013.023	2.204
1872	658.391	2.376
1873	524.816	7.125
1874	101.100	77.955
1875	13.450	107.744
1876	7.927	43.369

ad 52 c), 2, Roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile &c., schmiedeiserne Röhren.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr*)
1867	277	240
1868	9.565	1.824
1869	24.798	207
1870	28.647	22
1871	29.492	2
1872	45.367	125
1873	35.231	4
1874	24.284	153
1875	21.092	318
1876	21.048	31

ad 52 b), 3, Stahl aller Art.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.142	40.141
1868	9.909	31.617
1869	9.362	36.100
1870	8.489	35.455
1871	11.281	35.836
1872	11.112	36.178
1873	6.413	32.172
1874	3.712	42.154
1875	7.947	42.229
1876	8.504	37.941

ad 52 d), Eisen, gefrischtes, und Stahl in Stäben, façonnirt, auch Eck- und Winkeleisen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3.259	743
1868	26.257	2.229
1869	58.499	1.615
1870	51.116	915
1871	72.028	2.617
1872	103.393	3.122
1873	72.625	570
1874	19.232	2.822
1875	10.474	2.844
1876	3.696	845

ad 52 d), Randkranzeisen (Tyres).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	5.197	—
1868	21.355	135
1869	36.282	23
1870	17.735	—
1871	11.909	—
1872	17.954	212
1873	7.722	10
1874	4.754	2.434
1875	6.819	1.987
1876	6.298	419

ad 25 d), Pflugschaareisen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	—	—
1868	62	17
1869	183	36
1870	213	204
1871	96	491
1872	167	315
1873	125	157
1874	257	73
1875	269	25
1876	208	40

ad 52 d), Anker, Anker- und Schiffsketten.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	247	163
1868	1.673	587
1869	2.021	273
1870	8.890	212
1871	966	138
1872	1.727	268
1873	786	41
1874	385	24
1875	382	65
1876	171	328

ad 52 e), Eisenblech, schwarzes, dann rohe unpolirte Eisenplatten.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.016	18.130
1868	46.010	15.699
1869	53.752	10.116
1870	45.296	10.820
1871	83.971	9.529
1872	92.053	15.753
1873	72.749	11.763
1874	9.503	21.825
1875	9.294	23.405
1876	6.377	24.744

ad 52 e), Stahlblech, rohes, dann rohe unpolirte Stahlplatten.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.272	363
1868	3.242	4.019
1869	3.188	18
1870	8.852	889

*) Ein Theil der Ausfuhr ist unter gemeinsten Eisenwaaren enthalten; derselbe kann nicht ausgeschieden werden.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1871	4.101	12
1872	3.339	901
1873	4.063	1.013
1874	715	78
1875	692	1.303
1876	446	4.026

ad 52 e), Eisendraht aller Art.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3.017	16.057
1868	24.222	12.992
1869	23.363	16.586
1870	23.769	9.965
1871	24.867	4.501
1872	38.970	4.294
1873	22.807	4.303
1874	14.425	5.565
1875	14.065	6.521
1876	13.326	13.069

ad 52 e), Stahldraht, nicht polirt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	738	2
1868	675	14
1869	489	5
1870	822	8
1871	894	54
1872	973	117
1873	1.222	78
1874	764	99
1875	755	79
1876	1.817	505

ad 52 f), Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	77	1.576
1868	638	887
1869	1.708	507
1870	748	531
1871	762	428
1872	1.689	179
1873	1.483	1.420
1874	651	873
1875	341	217
1876	206	739

ad 52 f), Eisenblech und Eisenplatten, verkupfert; Eisendraht, verkupfert, verzinnt, verbleit.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	91
1869	2.110
1870	3.191
1871	376
1872	689
1873	523
1874	271
1875	250
1876	540

ad 52 f), Weißblech.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	413	138
1868	408	—
1869	490	456
1870	739	214
1871	1.053	171
1872	957	322
1873	1.909	431
1874	846	2.707
1875	925	2.689
1876	1.598	1.072

ad 52 f), Stahlblech und Stahlplatten, polirt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	8	—
1868	14	22
1869	18	—
1870	5	—
1871	7	—
1872	12	—
1873	8	—
1874	10	17
1875	12	2
1876	10	19

ad 52 f), Stahldraht, polirt und Stahlsaiten.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	67	32
1868	84	51
1869	100	52
1870	188	46
1871	120	32
1872	68	44
1873	97	52

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1874	68	22
1875	53	40
1876	62	35

Die in dem Handelsvertrage vom 9. März 1868 enthaltenen Zölle wurden ebenso wie die bisher übliche Classification der hierher gehörigen Waaren fast unverändert aufgenommen und generalisirt. Nur in der Post b ergibt sich eine Aenderung insoferne, als das zuvor mit 2 fl. 50 kr. verzollte Luppeneisen auf den genügenden Zollsatz von 1 fl. 50 kr. ermäßigt und die zusammen gehörigen Halbfabricate (Luppeneisen, Rohschienen, Ingots) vereinigt wurden. Eine weitergehende Aenderung konnte nach keiner Richtung als zweckmäßig erkannt werden, zumal die Eisenindustrie in beiden Reichshälften der bisherigen schützenden Zölle bedarf, um der überlegenen Concurrenz des Auslandes bei normalen Verhältnissen des Consums ausreichend zu begegnen.

Tarif-Abtheilung 53. **Eisen- und Stahlwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Eisengußwaaren ꝛc.	2 fl.	1 fl. 20 kr.
b) gemeinste ꝛc.	10 „	4 „ — „
Sensen ꝛc.	12 „	
c) Schrauben und Drahtstifte	10 „	7 „ — „
d) 1. gemeine,		
Abgeschliffene ꝛc.	30 „	8 „ — „
verkupferte ꝛc.	10 „	
2. Aexte ꝛc.	12 „	
e) feine, ꝛc.	30 „	12 „ — „
f) Nähnadeln	50 „	30 „ — „
Schreibfedern, Uhrfornituren, Schußwaffen	30 „	— „ — „
Draht mit Gespinnstfäden ꝛc.	200 „	150 „ — „
		50 „ — „

Zu Tarif-Post 53 b), c) und d).

Die neue Gruppirung der gemeinsten, gemeinen und feinen Eisen- und Stahlwaaren, inclusive Nähnadeln ꝛc. weicht von der früheren oft ab; deßhalb wird der Verkehr mit denselben hier summarisch vorangestellt:

Eisen- und Stahlwaaren, gemeinste.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	11.301	31.082
1868	56.667	34.127
1869	245.283	36.679
1870	299.598	33.218
1871	270.393	36.862
1872	267.329	41.486
1873	274.782	33.186
1874	185.796	47.620
1875	59.853	69.458
1876	48.005	65.254

Eisen- und Stahlwaaren, gemeine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	5.240	47.166
1868	11.076	15.153
1869	12.637	52.519
1870	12.684	44.548
1871	11.491	53.746
1872	12.497	56.623
1873	11.949	51.011
1874	7.810	58.234
1375	8.281	58.489
1876	6.592	53.518

Eisen- und Stahlwaaren, feine, auch Nähnadeln ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	4.245	8.457
1868	6.776	9.881
1669	9.976	12.856
1870	7.906	14.208
1871	11.030	16.701
1872	12.849	16.598
1873	12.750	16.222
1874	11.302	24.235
1875	12.467	28.409
1876	9.849	21.324

ad 53 a), Eisengußwaaren, ganz grobe.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	13.350	27.994
1868	28.021	29.559
1869	108.700	29.472
1870	87.953	14.467
1871	111.461	9.014
1872	147.792	13.209
1873	132.689	10.606
1874	66.762	29.589
1875	38.566	20.771
1876	31.127	20.424

ad 53 b), Eisen- und Stahlwaaren gemeinste.

1. Eisenguß- und Stahlgußwaaren grobe, grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr	
1867	11.301	31.082	*)
1868	44.360	34.127	
1869	213.114	36.679	
1870	261.391	33.218	
1871	237.667	36.861	
1872	218.435	41.486	
1873	231.185	33.186	
1874	149.526	47.620	
1875	91.656	69.458	
1876	21.534	65.254	

ad 53 b, 2. Sensen, Sicheln, Futterklingen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	48	27.137
1868	147	19.695
1869	70	27.537
1870	88	23.203
1871	139	29.772
1872	142	22.804
1873	558	23.309
1874	391	26.440
1875	1.398	24.528
1876	622	27.212

ad 53 c), 2. Alle übrigen Waaren dieser Tarifpost, Eisenwaaren grobe in Verbindung mit Holz.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	4.243
1868	3.538
1869	771
1870	862
1871	655
1872	585
1873	649
1874	218
1875	86
1876	497

ad 53 d, 1. Eisen- und Stahlwaaren auch verkupfert, verzinnt, jedoch weder vollständig abgeschliffen, gefirnißt 2c. noch emaillirt.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	307
1869	2.845
1870	905
1871	2.679
1872	3.053
1873	4.444
1874	4.282
1875	3.862
1876	3.620

*) Begreift auch Mengen von Waaren solcher Post, bei welchen keine Ausfuhr ersichtlich gemacht werden konnte.

ad 53 c), Schrauben.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	376
1869	1.192
1870	657
1871	769
1872	772
1873	573
1874	462
1875	642
1876	277

ad 53 c), Drahtstifte.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	4.311
1869	5.470
1870	5.416
1871	4.585
1872	6.645
1873	6.346
1874	7.259
1875	3.280
1876	2.053

ad 53 d), Z. 1, Eisenwaaren, gemeine, Eisen- und Stahlwaaren, abgeschliffen, abgedreht 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr	
1867	—	19.166	*)
1868	382	20.082	
1869	1.117	24.506	
1870	1.081	19.331	
1871	1.619	23.091	
1872	2.260	33.030	
1873	2.666	26.951	
1874	2.219	30.805	
1875	3.039	33.202	
1876	2.051	25.347	

*) Die Ausfuhr kann nur summarisch ausgewiesen werden; unter den hier aufgeführten Ausfuhrmengen sind auch solche Gegenstände dieser Post enthalten, bei welchen keine Ausfuhr ersichtlich gemacht worden ist.

ad 53 d), Z. 2, Aexte (Hacken), Sägen 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	948	863
1868	1.445	376
1869	10.425	476
1870	10.842	2.014
1871	9.801	883
1872	10.604	788
1873	9.845	750
1874	6.599	988
1875	5.937	759
1876	2.605	959

ad 53 d), Z. 3, Drahtseile und emaillirtes Kochgeschirr.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	343
1869	1.057
1870	619
1871	1.259
1872	1.678
1873	793
1874	1.004
1875	866
1876	752

ad 53 d), Z. 3. Drahtseile und maillirtes Kochgeschirr in Verbindung mit Holz.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	2
1869	179
1870	235
1871	126
1872	393
1973	323
1874	139
1875	218
1876	136

ad 53 e), Feine Eisenwaaren ohne Verbindung mit anderen Materialien.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	657	7.280
1868	339	8.397
1869	35	11.122
1870	21	10.469
1871	20	11.310
1872	70	13.040
1873	31	13.244
1874	49	12.870
1875	75	13.620
1876	39	8.898

*) Da die Ausfuhr nur höchst summarisch nachgewiesen wird, so begreift die hier ersichtlich gemachte Ausfuhr auch jene Waarengattungen, bei welchen keine Ausfuhrmengen angegeben sind.

ad 53 e), Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	592
1869	1.082
1870	1.194
1871	601
1872	610
1873	68
1874	44
1875	47
1876	48

ad 53 e), Z. 2, Drahtgeflechte und Drahtwaaren.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	15
1869	2
1870	7
1871	8
1872	15
1873	28
1874	2
1875	2
1876	14

ad 53 e), Z. 2, Nadeln (mit Ausnahme der Nähnadeln), als: Häkel-, Tambour- und Stricknadeln 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	5	2
1868	2	—
1869	3	25
1870	2	79
1871	5	57
1872	6	13
1873	1	—
1874	1	2
1875	1	—
1876	7	1

*) Da die Ausfuhr nur höchst summarisch nachgewiesen wird, so begreift die hier ersichtlich gemachte Ausfuhr auch jene Waarengattungen, bei welchen keine Ausfuhrmengen angegeben sind.

ad 53 e), Z. 3, Maultrommeln, Fingerhüte, Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Weberkämme, Weberzähne, dann Kratzen aller Art.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	—
1869	—
1870	—
1871	—
1872	120
1873	83
1874	36
1875	24
1876	24

ad 53 e), Z. 4, Waffen und Waffenbestandtheile aller Art (mit Ausnahme von Schußwaffen).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	360	191
1868	587	717
1869	2.130	685
1870	745	943
1871	1.236	3.904
1872	668	1.230
1873	552	938
1874	627	9.985
1875	348	12.335
1876	330	1.172

ad 53 e) Z. 5, Alle polirten, lackirten und emaillirten Gegenstände.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	2.452
1869	5.110
1870	4.197
1871	6.841
1872	8.319
1873	8.438
1874	7.507
1875	8.162
1876	6.297

ad 53 e), Z. 6, Feine Eisenwaaren in Verbindung mit anderen Materialien.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.673	858
1868	1.629	748
1869	40	962
1870	17	2.658
1871	18	1.400
1872	30	2.298
1873	35	2.015
1874	60	1.370
1875	59	2.450
1876	23	2.292

ad 53 f), Nähnadeln.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	219	6
1868	296	10
1869	271	5
1870	312	5
1871	348	8
1872	326	5
1873	325	13
1874	325	2
1875	331	2
1876	308	3

ad 53 f), Schreibfedern, Uhrfournituren, Uhrwerke.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	329	119
1868	276	8
1869	366	57
1870	323	52
1871	323	20
1872	312	11
1873	498	10
1874	412	5
1875	362	2
1876	387	76

Gewehre (Schußwaffen) aller Art. Die Nachweisung derselben erfolgt oft irrthümlich unter „Waffen aller Art". Für das Jahr 1876 werden in der Ausfuhr 8.882 metrische Centner ausgewiesen.

Die bisherige Classification wurde lediglich vereinfacht und die vertragsmäßigen Zölle vom Jahre 1868 unverändert recipirt. Einzelne Anomalien, wie die Verzollung von übersponnenem Draht mit 150 fl., beziehungsweise 50 fl. wurden beseitigt. Von der Waarenclasse der Eisen- und Stahlwaaren gilt ganz besonders der an früherer Stelle erwähnte Grundsatz, den status quo thunlichst aufrecht zu erhalten, welcher den Bedürfnissen der Eisenindustrie zusagend ist, und welchem sich der Consum seither anbequemt hat.

Tarif-Abtheilung 54. **Metalle, unedle.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Blei, roh, 2c.	1 fl. 50 kr. / 3 „ — „	1 fl. 50 kr.
b) Blei, gegossenes 2c.	6 „ — „ / 7 „ — „	5 „ — „
c) Kupfer 2c.	frei	— „ — „
d) Zink 2c.	4 fl. — kr.	1 „ 50 „
e) Zink 2c.	5 „ — „	3 „ — „
f) Zinn 2c.	6 „ — „	4 „ — „
g) 1 u. 2 Kupfer 2c.	12 „ — „ / 30 „ — „	6 „ — „

ad 54 a), Blei, rohes.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	6.252	4.585
1868	25.634	3.833
1869	11.371	752
1870	23.798	151
1871	37.001	424
1872	44.318	228
1873	31.347	492
1874	26.173	248
1875	16.793	902
1876	21.583	6.605

ad 54 b), Blei, gegossenes.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.357	1.872
1868	2.123	420
1869	1.702	880
1870	1.508	510
1871	3.825	964
1872	2.379	542
1873	2.569	668
1874	1.750	780
1875	1.592	1.933
1876	920	2.754

ad 54 c), Kupfer, roh, Kupferabfälle, dann Kupferasche.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	26.046	8.506
1868	42.035	2.353
1869	40.875	4.168
1870	52.209	2.486
1871	55.029	2.275
1872	50.139	4.323
1873	43.413	3.783
1874	36.905	3.543
1875	31.942	4.936
1876	45.997	4.205

ad 54 c), Nickel und Nickelschwamm.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	105	10
1868	113	34
1869	87	14
1870	103	—
1871	83	2
1872	256	—
1873	85	67
1874	178	129
1875	129	2
1876	299	102

ad 54 c), Zinn, roh, auch alt und gebrochen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	7.228	46
1868	8.155	48
1869	7.786	99
1870	6.481	160
1871	8.719	148
1872	10.517	286
1873	5.398	430
1874	10.193	299
1875	8.925	825
1876	9.794	245

ad 54 c), Zink, roh, auch alt, gebrochen und Abfälle.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	22.659	3.786
1868	34.794	1.554
1869	41.027	1.297
1870	51.597	527
1871	63.899	941
1872	75.327	2.414
1873	64.096	1.939
1874	63.503	5.024
1875	77.098	6.801
1876	60.065	9.476

ad 54 c), Messing, roh, auch alt und gebrochen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	420	225
1868	1.648	334
1869	371	210
1870	679	341
1871	1.832	435
1872	1.956	176
1873	1.332	424
1874	871	617
1875	552	357
1876	960	339

ad 54 c), alle anderen Waaren dieser Tarif-Post.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	520	344
1868	2.853	193
1869	1.556	631
1870	2.190	96
1871	4.904	144
1872	5.897	665
1873	2.575	340
1874	4.112	1.084
1875	2.022	2.152
1876	1.788	1.939

ad 54 c), Quecksilber.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	712	2.661
1868	1.675	3.228
1869	1.956	3.646
1870	2.219	1.250
1871	2.760	698
1872	4.588	3.325
1873	2.104	2.800
1874	1.912	2.700
1875	1.517	4.005
1876	840	2.946

ad 54 d), Zink in Stangen ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	743	1.305
1868	1.172	1.148
1869	2.891	1.916
1870	4.592	1.727
1871	5.208	1.214
1872	11.784	615
1873	10.895	2.440
1874	9.176	15.012
1875	7.440	21.121
1876	2.829	13.450

ad 54 e), Zink in Drähten, Zinkguß.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	28	—
1868	164	16
1869	35	32
1870	8	—
1871	39	1
1872	24	1
1873	94	—
1874	51	47
1875	41	3
1876	42	86

ad 54 f), Zinn, gezogen, Zinnguß ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	45	26
1868	44	57
1869	132	27
1870	165	145
1871	114	86
1872	114	218
1873	135	48
1874	152	173
1875	199	142
1876	286	282

ad 54 g), 1, 2, 3, Kupfer, gezogen, gestreckt ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	831	2.864
1868	2.290	1.889
1869	1.546	2.389
1870	1.118	2.581
1871	1.633	2.405
1872	1.296	2.046
1873	2.018	2.709
1874	1.039	3.147
1875	593	1.931
1876	474	11.998

ad 54 g), 1, 2, 3, Messing, gezogen, gestreckt ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	194	2.030
1868	499	2.041
1869	796	2.546
1870	1.037	1.794
1871	1.095	2.682
1872	1.557	2.932
1873	1.477	1.787
1874	3.005	1.797
1875	2.036	1.119
1876	2.214	1.733

ad 54 g), 1, 2, 3, Packfong, gezogen, gestreckt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	10	157
1868	148	136
1869	298	254
1870	136	193
1871	475	249
1872	435	245
1873	308	219
1874	296	347
1875	209	245
1876	122	543

ad 54 g), 1, 2, 3, alle anderen Artikel dieser Tarif-Post, gezogen, gestreckt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	75	657
1868	262	1.062
1869	214	536
1870	93	359
1871	226	570
1872	407	979
1873	432	582
1874	150	1.061
1875	312	3.486
1876	296	2.113

In dem Zolle auf Rohblei (T. P. a) fand eine Ermäßigung um 33 Percent statt, weil nach den bisherigen Erfahrungen die Productionsfähigkeit des Inlandes bis zu gewissem Grade beschränkt ist, der Import für die Zwecke der Fabrication von Bleiwaaren nicht in dem bisherigen erheblichen Maße vertheuert werden kann und auch der reducirte Zoll ausreichenden Schutz für die Bleiproduction, speciell in Rücksichtnahme auf die Qualität des inländischen Bleies bietet. Consequent empfahl sich eine Herabminderung des Zolles auf die in b) bezeichnete Bleiwaare um 10 Percent.

In dieser Abtheilung trat schließlich eine Erhöhung rücksichtlich der unter T. P. 54 g) 2 enthaltenen Bleche und Drähte ein, welche aus der vorangehenden Position wegen ihres höheren Werthes, des größeren Arbeitsaufwandes und der Unzulänglichkeit des bisherigen Zollsatzes ausgeschieden und im Zolle um 2 fl. erhöht wurden.

Uebrigens ist zu bemerken, daß aus Rücksichten der Vereinfachung und der sachgemäßen Behandlung in dieser Abtheilung alle unedlen Metalle mit Ausnahme des Eisens, soweit zusammengefaßt wurden, als dieselben im rohen Zustande und Halbfabricate sind, für welche letztere allerdings je nach der Bearbeitung und Gestaltung die Grenze schwankt. In dem bisherigen Zolltarife waren diese unedlen Metalle im rohem Zustande und als Halbfabricate in den Tarifabtheilungen 39, 41, 42 und 43 zerstreut.

Eine Aenderung in den Zollsätzen fand im Ganzen nicht statt, wenn auch Verschiebungen mehr und minder erheblicher Art hin und wieder nicht zu vermeiden waren, indem z. B. für grobe Gußstücke als Halbfabricat die Grenze von 5 und 10 Kilogramm fixirt wurde, welche früher 25 Pfund und 100 Pfund betrug, was eine sonst begründete Zollermäßigung von 12 fl. auf 6 fl. für zahlreiche Artikel bedeutet, während anderseits in Folge einer correcteren Fassung des Textes Waaren aus der P. mit 6 fl. in jene mit 8 fl. und aus der T. A. 54 in jene der T. A. 55 fielen.

Tarif-Abtheilung 55. **Metallwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
a) Zinnwaaren grobe	10 fl.	5 fl.
b) Metallwaaren, gemeine	15 „	8 „
c) feine	30 „	12 „
d) Schreibfedern ꝛc.	30 „	— „
Metalltücher	— „	12 „
Drähte mit Webematerialien übersponnen	200 „	150 „ / 50 „

ad 55 a), Zinnwaaren, grobe.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	9	159
1868	8	6
1869	7	43
1870	8	55
1871	9	44
1872	28	29
1873	8	105
1874	13	55
1875	56	48
1876	14	76

ad 55 b), Metallwaaren, gemeine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	256	2.009
1868	338	3.311
1869	395	2.890
1870	440	2.968
1871	374	2.402
1872	501	2.351
1873	510	2.505
1874	403	2.714
1875	427	2.764
1876	460	2.278

ad 55 c) 1 und 2, Kupferschmied-, Gelbgießer- und Messingblechwaaren.

	Metrische Centner Einfuhr	
1867	255	Die Ausfuhr ist unter der nachfolgenden Post enthalten. Eine specielle Nachweisung ist nicht möglich.
1868	1.784	
1869	742	
1870	1.627	
1871	1.376	
1872	1.498	
1873	907	
1874	821	
1875	920	
1876	981	

ad 55 c), 1 und 2, Geriebenes Metall-Broncepulver, Metalltücher.

	Metrische Centner Einfuhr	
1867	—	Die Ausfuhr ist unter der nachfolgenden Post enthalten. Eine specielle Nachweisung ist nicht möglich.
1868	—	
1869	2	
1870	3	
1871	6	
1872	11	
1873	45	
1874	30	
1875	28	
1876	19	

ad 55 c), 1 und 2, alle nicht genannten, dann Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	
1867	—	Die Ausfuhr ist unter der nachfolgenden Post enthalten. Eine specielle Nachweisung ist nicht möglich.
1868	431	
1869	3.515	
1870	2.477	
1871	3.109	
1872	4.302	
1873	5.969	
1874	4.503	
1875	5.115	
1876	3.920	

ad 55 d), Schreibfedern, Uhrfournituren, plattirte (versilberte) Drähte, Bleche ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.407	3.015
1868	840	3.423
1869	66	5.314
1870	71	4.110
1871	114	4.422
1872	170	6.239
1873	191	5.115
1874	301	8.825
1875	400	14.966
1876	244	9.615

Metallwaaren.

In dieser Abtheilung wurde der Stand der Vertragszölle in der Wesenheit aufrecht erhalten, und ergaben sich nur in Folge einer sachgemäßeren Aenderung des Textes wenige Modificationen, wie z. B., daß aus der Position b), die früher dahin gehörigen Schüsseln, Teller und andere Gefäße, welche nicht als Kochapparate betrachtet werden können, ausgeschieden wurden, weil dieselben gegenwärtig als gemeine currante Waare nicht mehr vorkommen, und zumeist werthvolle Luxusgegenstände bilden.

Eine erhebliche Erhöhung war in der Position d) nothwendig, wo der bisherige Vertragszoll in keinem richtigen Verhältnisse zu dem Zolle auf das Halbfabricat stand, und wurden die dahin gehörigen Fabricate mit dem bisherigen allgemeinen Zolle von 30 fl. belegt, zumal der Werth der dahin gehörigen Fabricate auch diesen Zoll nur als sehr mäßig erscheinen läßt. Dagegen wurden die übersponnenen Drähte als Halbfabricat beträchtlich im Zolle ermäßigt.

Tarif-Abtheilung 57. **Wagen und Schlitten.**

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
a) Lastwagen	2 fl. 63 kr.	—
b) Personenwagen ꝛc. .	15 „ 75 „	—
c) Personenwagen ꝛc. .	105 „ — „	75 fl. — kr.
d) 1 und 4 Eisenbahnfahrzeuge	300 „ — „	10% v. Werthe
Draisinen, gegenwärtig wie gußeiserne Maschinen .	5 „ — „	2 fl. 60 kr.

ad 57 a) Lastwagen und Schlitten.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	150	173
1868	202	264
1869	207	566
1870	249	478
1871	209	198
1872	476	377
1873	309	299
1874	360	313
1875	338	223
1876	356	285

ad 57 b), Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit und Schlitten.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	43	1.438
1868	54	1.434
1869	35	1.911
1870	50	1.907
1871	44	1.685
1872	80	1.668
1873	76	1.622
1874	76	2.070
1875	52	1.612
1876	65	1.137

ad 57 c), Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit und Schlitten.

	Stücke Einfuhr	Ausfuhr
1867	8	1.013
1868	17	1.261
1869	35	1.451
1870	34	2.242
1871	31	1.376
1872	49	1.201
1873	114	1.093
1874	50	1.232
1875	16	1.003
1876	37	613

ad 57 d), Eisenbahnfahrzeuge aller Art.

	nach Stück und Werth Einfuhr	nach Stück Ausfuhr
1867	100 Stück	3
1868	1 Stück 286.520 fl.	1
1869	14 Stück 1,131.300 fl.	31
1870	110 Stück 2,187.892 fl.	16
1871	52 Stück 2,541.485 fl.	166
1872	147 Stück 3,305.667 fl.	382
1873	198 Stück 2,988.219 fl.	2
1874	13 Stück 548.752 fl.	999
1875	51 Stück 324.314 fl.	2.373
1876	911 Stück 14.400 fl.	—

Die für Lastwagen und Personenwagen ohne Leder- und Polsterarbeit bestehenden allgemeinen Zölle wurden mit einer Abrundung nach abwärts unverändert wieder aufgenommen, und der für Personenwagen mit Leder und Polsterarbeit bestehende vertragsmäßige Zoll wieder eingestellt.

Bei den unter d) genannten Eisenbahnfahrzeugen besteht die Veränderung der Zollsätze zunächst darin, daß die Facultation Verzollung nach dem Werthe beseitigt und die specifischen Zölle ausnahmslos durchgeführt wurden, was durch die allgemein mißlichen Erfahrungen, welche man mit der Werthverzollung überall gemacht hat, genügend gerechtfertigt ist. Bei dem Ausmaße der specifischen Zölle wurden anstatt der bisherigen 10 Percent als Basis 12 Percent vom Werthe der Waare angenommen und ergaben sich darnach die in dem vorliegenden Entwurfe näher bezeichneten Sätze. Diese Erhöhung des Zollsatzes beruht zumeist darin, daß die füglich nicht zu ändernden Zölle auf Eisenhalbfabrikate, deren Bezug für die Waggoninduſtrie aus dem Auslande nicht zu entbehren ist, die Fabrikation der Eisenbahnfahrzeuge derart belasten, daß unverkennbar ein Mißverhältniß gegenüber dem Zolle für das Finalproduct hervortritt; dieser Uebelstand wird durch das neue Ausmaß der Zölle beseitigt.

Tarif-Abtheilung 58. **Schiffe.**

Bisherige Zölle:
a) hölzerne . . — fl. 42 kr. } per Tonne
b) eiserne ꝛc. . 5 „ 25 „ } Tragfähigkeit.

ad 58 a), Schiffe, hölzerne.

	Tonnen Einfuhr	Ausfuhr
1867	10	133.435
1868	84	104.078
1869	907	176.839
1870	1.631	251.648
1871	1.900	202.089
1872	2.210	183.812
1873	135	130.117
1874	1.248	115.405
1875	866	130.606
1876	52	87.597

ad 58 b), Schiffe, eiserne ꝛc.

	Tonnen Einfuhr	Ausfuhr
1867	—	752
1868	60	—
1869	1.344	—
1870	485	—
1871	1.786	—
1872	24	1.300
1873	7	—
1874	12	—
1875	1.000	500
1876	61	1.631

Tarif-Abtheilung 59. **Instrumente.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Astronomische ꝛc.	9 fl. — kr.	frei
b) Musikalische	20 „ — „	6 fl. — kr.

ad 59 a), Instrumente, astronomische ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	836	917
1868	1.007	1.322
1869	1.741	1.702
1870	1.887	1.428
1871	2.334	2.059
1872	2.349	1.615
1873	1.738	1.154

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1874	1.328	1.010
1875	1.150	839
1876	1.554	820

ad 59 b), Instrumente, musikalische 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	446	3.138
1868	821	3.385
1869	891	3.543
1870	1.058	2.970
1871	1.375	3.223
1872	2.587	2.678
1873	2.728	3.080
1874	2.086	3.284
1875	2.105	2.844
1876	940	3.027

Instrumente.

Da der Zoll auf das für musikalische Instrumente zumeist erforderliche Halbfabricat mit 8 fl. und zum Theile auch mit 12 fl. belegt ist, so hätte der Fortbestand des bisherigen Vertragszolles von 6 fl. ein Mißverhältniß begründet, dessen Beseitigung im Interesse eines rationellen Zollsystems liegt. Man beschränkte sich hiebei auf das unerläßliche Ausmaß, indem der Zoll von 6 fl. auf 10 fl. erhöht wurde.

Tarif-Abtheilung 60. Maschinen und Maschinenbestandtheile.

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Aus Holz	2 fl. — kr.	— fl. — kr.
b) Aus Gußeisen	5 „ — „	2 „ 66 „
c) Aus Schmiedeisen oder Stahl	8 „ — „	4 „ — „
d) Aus anderen unedlen Metallen	15 „ — „	8 „ — „

ad 60 a), Maschinen aus Holz.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	6.328	480
1868	14.868	893
1869	15.196	1.754
1870	13.455	2.805
1871	24.152	2.530
1872	30.708	2.996
1873	22.690	3.394
1874	17.797	3.920
1875	18.088	4.629
1876	10.502	4.884

ad 60 b), Maschinen aus Gußeisen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	49.585	13.107
1868	94.517	9.266
1869	128.199	8.504
1870	140.477	8.784
1871	167.809	8.130
1872	236.916	19.890
1873	204.533	27.325
1874	132.503	29.759
1875	139.597	51.821
1876	108.216	39.041

ad 60 c), Maschinen aus Schmiedeisen oder Stahl.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	22.892	36.696
1868	49.399	17.585
1869	64.106	4.483
1870	78.718	3.639
1871	113.241	30.149
1872	105.480	11.722
1873	84.256	47.472
1874	51.952	108.758
1875	41.583	66.245
1876	25.737	20.179

ad 60 d), Aus anderen unedlen Metallen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	11.363	442
1868	19.822	320
1869	42.963	785
1870	1.834	490
1871	1.884	1.118
1872	2.848	618
1873	3.162	2.519
1874	2.379	857
1875	2.328	1.481
1876	2.069	489

ad Anmerkung.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	370
1868	502
1869	640
1870	342
1871	310
1872	184
1873	446
1874	411
1875	510
1876	264

Maschinen und Maschinenbestandtheile.

In dieser Abtheilung wurden die bestehenden Vertragszölle lediglich wieder aufgenommen und fand nur bei den unter b) bezeichneten Maschinen aus Gußeisen eine geringfügige Abrundung statt.

Abtheilung 61. **Kurze Waaren.**

	Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragm.
a)	1. Ganz aus edlen Metallen 2c.	525 fl. — kr.	
	Theilweise aus edlen Metallen 2c.	200 „ — „	
	2. Taschenuhren, goldene u. silberne;	525 „ — „	150 fl. — kr.
	Taschenuhren, andere;		
	Blattgold 2c.	200 „ — „	
	3. Waaren aus leonischen Gespinnsten, echt vergoldet 2c.		
b)	1. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände und andere Waaren aus echt vergoldeten, versilberten, unedlen Metallen	200 „ — „	150 „ — „ 50 „ — „
	Dieselben aus gefaßten Halbedelsteinen, Bernstein, Gagat, Schildpatt	100 „ — „	— „ — „
	Perrückenmacherarbeiten aus Menschenhaaren	200 „ — „	150 „ — „
	2. unechte Perlen 2c.	200 „ — „	100 „ — „
	3. Verbindungen der Seidenwaaren 2c.	200 „ — „	150 „ — „
c)	1. Herren- und Frauenschmuck 2c. vernirt 2c.	100 „ — „	
	detto nicht vernirt	24 „ — „ 30 „ — „	50 „ — „
	2. Wand- und Stutzuhren, Operngucker Augengläser	100 „ — „	— „ — „
	(ohne Verbindung mit edlen Metallen)	— „ — „	50 „ — „
	3. Kinderspielwaaren 2c.	24 „ — „ 30 „ — „	— „ — „ — „ — „
	4. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren, soweit sie nicht unter b) 3 fallen	200 „ — „	50 „ — „
	5. Metallperlen	200 „ — „	50 „ — „
	Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen Darmsaiten mit Seide 2c. Darmseiten, andere	100 „ — „ 60 „ — „	50 „ — „

ad 61 a, b und c), Kurze Waaren.

Die Gruppirung der „Kurzen Waaren" weicht im neuen Tarife von der früheren theilweise ab. Da die Gegenüberstellung der Ein- und Ausfuhr nach der Gruppirung des neuen Tarifes nicht überall möglich ist, so wird der Verkehr summarisch ersichtlich gemacht.

Kurze Waaren, feinste.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	29	116
1868	53	130
1869	141	118
1870	165	96
1871	198	91
1872	235	107
1873	226	134
1874	161	117
1875	175	73
1876	115	80

Kurze Waaren, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	255	3.000
1868	408	4.231
1869	560	4.223
1870	449	3.285
1871	597	3.966
1872	854	4.022
1873	1.176	4.198
1874	1.182	3.696
1875	1.021	4.121
1876	932	4.551

Kurze Waaren, gemeine.

	Metritsche Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	210	15.553
1868	320	17.724
1869	473	19.257
1870	386	16.474

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1871	475	22.293
1872	634	17.531
1873	615	17.012
1874	393	17.479
1875	317	16.761
1876	278	13.818

Kurze Waaren, gemeinste.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	340	*) 35.469
1868	278	8.488
1869	180	10.271
1870	128	13.648
1871	165	15.139
1872	218	12.396
1873	233	8.922
1874	201	8.366
1875	512	8.904
1876	409	9.143

Kurze Waaren.

Die bisherige Classification wurde mit Rücksicht darauf, daß sich dieselbe bereits eingelebt hat und eine durchgreifende Neugestaltung den Zusammenhang mit vielen Theilen des Zolltarifes alterirt hätte, ungeachtet dessen beibehalten, daß dieselbe nicht durchwegs die wünschenswerthe Systematik besitzt. Man begnügte sich nach dem Beispiele anderer Staaten mit einer conciseren Zusammenfassung der verschiedenen in diese Branche gehörigen Artikel und beschränkte dieselben auf 3 Gruppen, zumal für den Weiterbestand der ausnahmsweisen Begünstigung für Kinderspielwaaren und anderer nicht belangreicher Artikel, welche in dem Handelsvertrage vom Jahre 1868 mit dem Zollsatze von 30 fl. eine vierte Gruppe bildeten, kein Grund vorlag.

Bei den Aenderungen der Classification wurde von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen. Zunächst war es mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Waarenwerthe nicht angänglich, den bisher im Vertrage vom Jahre 1868 stipulirten cumulativen Zoll von 150 fl. für feinste und feine Kurzwaaren beizubehalten, und es empfahl sich vielmehr, diese beiden Waarengattungen in der Weise, wie es bereits nach dem allgemeinen Zolltarife der Fall war, abermals auseinanderzulegen, dabei den Zoll für die Kategorie der feinsten Kurzwaaren auf 200 fl. zu erhöhen, dagegen für feine Kurzwaaren den Zoll auf 100 fl. zu ermäßigen.

*) Von der Gestattung, gewisse Waaren als gemeinste kurze Waaren declariren zu dürfen, wurde häufig Gebrauch gemacht.

Weitere Aenderungen bestanden darin, daß Waaren, welche aus Edelmetallen auch nur theilweise bestehen, sachgemäß in die Kategorie der feinsten Kurzwaaren verwiesen wurden.

Fein gearbeitete Gegenstände des Herren- und Frauenschmuckes, soferne sie nicht mit unechtem Gold- oder Silberlack vernirt waren, wurden bisher je nach dem Metalle, aus welchen sie bestanden, mit den Zöllen von Metallwaaren verzollt, was mit dem Werthe und der Natur dieser Waaren nicht wohl zu vereinbaren ist. Hier besteht eine Verbesserung darin, daß dieser Herren- und Frauenschmuck in die Kategorie der gemeinen Kurzwaaren übertragen wurde.

In umgekehrter Richtung wurde wiederum eine Waarengattung (Uhren, Operngläser u. s. w.) welche bisher ohne Rücksicht auf ihre Fassung als gemeine Kurzwaare behandelt wurde, je nach ihrer Verbindung mit Edelmetallen in die verschiedenen Positionen der feinsten, feinen und gemeinen Kurzwaaren verwiesen.

Bei der Mannigfaltigkeit der unter den Begriff der kurzen Waaren fallenden Artikel wird in manchen Fällen eine geringe Verschiebung eintreten, jedoch kann im Großen und Ganzen wiederholt werden, daß, wenn eine weitgehende Aenderung der ganzen Classification vermieden werden wollte, eine billige Verzollung nur in der hier vorliegenden Eintheilung zu erzielen war, welche gegenüber dem bisherigen Tarife den unbestreitbaren Vorzug der Vereinfachung hat und auch ein richtigeres Verhältniß des Zolles zum Waarenwerthe ausdrückt.

Die eingestellten Zölle sind weder bestimmt noch zureichend, eine schützende Wirkung zu üben, auf welche es auch nach dem Stande der internationalen Concurrenz in dieser Branche nicht ankommt.

Tarif-Abtheilung 62. Kochsalz.

Bisherige Zölle unverändert.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	285.550	754.405
1868	224.324	524.996
1869	192.217	549.499
1870	213.979	498.577
1871	200.167	558.898
1872	227.552	754.244
1873	226.378	487.892
1874	239.368	331.701
1875	248.208	320.643

Hievon circa die Hälfte der Einfuhr jährlich zu chemisch-technischen Zwecken.

Die bestehenden Bestimmungen bezüglich der Einfuhr von Kochsalz ꝛc. bleiben unverändert aufrecht.

Tarif-Abtheilung 63. Chemische Hilfsstoffe.

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Arsenik u. s. w. (mit Ausnahme der folgenden)	frei	—
Eisenbeize (Holzsaures Eisen)	3 fl. — kr.	1 fl. 50 kr.
Holzessig	1 „ 60 „	— „ — „
Eisenvitriol	„ 50 „	frei
Citronensaurer Kalk	1 „ 50 „	frei
Weinsteinsaurer Kalk	10 „ — „	frei
Zaffer, Schmalte, Streuglas	3 „ — „	frei
b) Digestivsalz ꝛc.	„ 84 „	— „ 80 „
Chlormagnesium	10 „ — „	— „ — „
c) Schwefelsäure ꝛc.	— „ 84 „	— „ 50 „
d) Soda	— „ 84 „	— „ 80 „
Ammoniak, kohlensaures und schwefelsaures	3 „ — „	1 „ 50 „
Seifensieder-Unterlauge	10 „ — „	— „ 80 „
Glycerinlauge, Glycerin	1 „ 60 „	— „ — „
e), 1. Alaun, Salmiakgeist, Hirschhorngeist, Salmiak, Verbindungen des Holzessig- ꝛc.	3 „ — „	1 „ 50 „
Alaune, andere als Kalialaun, salzsaure Thonerde, Chlorbarium, Chlorcalcium, Chlorzink, Kuhkothsalz, Schwefeleisen, Schwefelkohlenstoff	10 „ — „	— „ — „
Admonter Kupfer- Zinkvitriol, Mineralkermes, Schwefeleinschlag, schwefelsaurer Baryt (künstlicher) Wasserglas, Bleiasche	1 „ 50 „	— „ — „
Bleiglätte	2 „ — „	1 „ 50 „
Salpeter raffinirt	1 „ 50 „	— „ — „
Salpeter (Natronsalpeter)	frei	—
2. Anilin ꝛc.	10 „ — „	— „ — „
f) Bleiweiß ꝛc.	5 „ — „	3 „ — „
Bleiessig, Blutlaugensalz, rothes, Chlorcali- und Chlornatronlauge, chromsaures Zinkoxyd, chromsaurer Baryt, Kitte, Kasseler und Neapelgelb, Kali, reines kohlensaures, Zinnsalz und andere Zinnpräparate	10 „ — „	— „ — „
Chromsaures Kali, Grünspan-Massikot, Mennig, doppelkohlensaures Kali und Natron, Schüttgelb, Weinsteinsäure	3 „ — „	— „ — „
g) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	5 „ — „	— „ 4 „
Aetzkali und alle übrigen	10 „ — „	— „ — „

Zu Tarif-Post 63 a).

Arsenik und arsenige Säure.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.620	1.405
1868	1.812	713
1869	1.660	381
1870	1.731	394
1871	1.647	783
1872	1.823	309
1873	2.650	370
1874	1.848	317
1875	2.290	477
1876	1.590	397

Borax roh, Borsäure.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	177	—
1868	236	55
1869	146	56
1870	109	60
1871	228	64
1872	177	5
1873	121	—
1874	60	12
1875	222	8
1876	82	11

Eisenbeizen aller Art.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	711	399
1868	650	560
1869	530	463
1870	369	422
1871	640	547
1872	796	591
1873	802	826
1874	910	603
1875	1.132	505
1876	986	605

Eisenvitriol.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	10.259	14.703
1868	11.453	14.158
1869	11.149	16.345
1870	9.983	11.257
1871	11.594	6.294
1872	25.066	7.603
1873	43.646	8.568
1874	10.189	6.275
1875	10.613	6.413
1876	6.707	4.906

Mineralwässer, natürliche.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	7.171	25.159
1868	8.991	31.193
1869	9.959	38.824
1870	11.784	39.726
1871	12.442	35.006
1872	14.345	45.994
1873	14.111	50.995
1874	15.525	62.915
1875	17.417	70.697
1876	14.809	74.031

Mineralwässer, künstliche.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	18	—
1868	8	5
1869	62	5
1870	11	—
1871	43	7
1872	102	2
1873	119	2
1874	852	178
1875	392	299
1876	359	382

Pottasche und unausgelaugte Holzasche.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.877	19.493
1868	8.233	10.769
1869	5.451	9.951
1870	9.352	7.567
1871	12.028	12.547
1872	13.022	13.472
1873	12.455	10.605
1874	9.714	10.298
1875	10.228	9.418
1876	8.774	10.567

Salpeter, roh, Kalisalpeter.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.141	402
1868	3.472	161
1869	6.235	138
1870	7.481	9
1871	16.674	194
1872	8.250	46
1873	6.153	772
1874	—	—
1875	—	—
1876	2.625	90

Chilisalpeter, salpetersaures Natron.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	21.461	5
1868	29.249	2
1869	34.337	5
1870	26.645	1
1871	43.782	2
1872	51.229	11
1873	49.821	30
1874	36.640	510
1875	48.043	497
1876	48.727	381

Schwefel in Stücken und Stangen, auch gemahlen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	83.053	7.748
1868	75.424	2.173
1869	84.875	1.578
1870	74.590	2.354
1871	88.868	1.956
1872	93.365	4.182
1873	76.335	3.431
1874	57.442	5.107
1875	64.804	4.899
1876	46.302	3.727

Spießglanz.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3	3.683
1868	19	6.473
1869	128	3.592
1870	99	2.853
1871	279	1.972
1872	147	2.045
1873	229	1.178
1874	277	2.849
1875	137	2.556
1876	88	1.638

Weinstein, roh.

	Metrische Centner	
	Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.377	2.222
1868	1.308	2.499
1869	1.591	1.776
1870	1.359	1.888
1871	2.511	2.714
1872	4.658	2.313
1873	2.518	2.389
1874	2.839	2.816
1875	2.948	3.177
1876	2.845	4.217

Weinstein, raffinirt.

	Metrische Centner	
	Einfuhr	Ausfuhr
1867	194	1.052
1868	391	497
1869	452	684
1870	216	834
1871	341	731
1872	469	626
1873	217	357
1874	122	396
1875	236	319
1876	109	1.213

Zaffer.

	Metrische Centner	
	Einfuhr	Ausfuhr
1867	12	28
1868	10	—
1869	25	—
1870	48	—
1871	24	—
1872	19	—
1873	142	—
1874	12	—
1875	58	—
1876	11	3

Schmalte.

	Metrische Centner.	
	Einfuhr	Ausfuhr
1867	145	7
1868	155	2
1869	161	1
1870	—	63
1871	202	33
1872	159	180
1873	116	84
1874	208	4
1875	158	1
1876	126	1

Zu Tarif-Post 63 a).

Arsensäure (Arsenikſäure) zahlt auch jetzt schon als chemisches Product n. beſ. ben. 10 fl. per 100 Kilo und bleibt bei T. P. 64 c 3.

Boraxsäure, raffinirt, wird nicht zum 10 fl. Zollsatze gewiesen, weil das Umkryſtalliſiren durch Kochen im siedenden Wasser sehr wenig kostet, daher ein Zoll von 10 fl. zu hoch wäre.

Der Bezug aus dem Auslande (Toscana) für Glaſuren ist unerläßlich.

Kolkothar, bisher nach 32 b, Farberden gehörig, war dort ebenfalls frei.

Eiſenroſtwaſſer wurde gestrichen, weil es unter Eiſenbeize begriffen ist.

Holzeſſig, roher, bisher nach 25 b 1 fl. 60 kr. in Fäſſern, wurde zollfrei gemacht, weil seine Gewinnung mit dem Abnehmen der Wälder auch abnimmt und er zur Herstellung der ordinären Beizen gebraucht wird.

Eiſenbeize wird zollfrei belaſſen, als wichtiger Hilfsſtoff der Induſtrie.

Kupfer und Zinnaſche, Zinkaſche, Ofenbruch sind gegenwärtig theils sub 43 a, theils 38 a ebenfalls frei.

Eiſenvitriol wurde frei belaſſen, weil der Werth loco Fabrik nur 4 bis 10 fl. per 100 Kilo ist, und deſſen billige Einfuhr als Desinfectionsmittel bei Epidemien erwünscht ist.

Weinhefe, getrocknet wurde weggelaſſen, weil sie nicht zu Weinstein paßt, und entweder nach 64 d (wenn gepreßt 10 fl.) oder ungepreßt nach 68 b frei gehört.

Pottaſche wird zollfrei gelaſſen, als einer der wichtigſten chemiſchen Hilfsſtoffe und weil im Inlande mit der fortſchreitenden Entwaldung immer weniger Pottaſche erzeugt wird. Auch aus dem Auslande (Rußland) wird Pottaſche schon immer schwerer erhältlich.

Zu Tarif-Post 63 b).

Digeſtivſalz (ſalzſaures Kali).

	Metrische Centner	
	Einfuhr	Ausfuhr
1867	704	4
1868	1.271	19
1869	245	81
1870	528	3
1871	229	123
1872	855	1
1873	687	898
1874	811	341
1875	241	533
1876	1.683	251

Digestivsalz für Glasfabriken und Glashütten.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	1.342
1868	11.689
1869	13.325
1870	11.132
1871	15.232
1872	31.313
1873	21.956
1874	16.949
1875	18.683
1876	16.179

Kali, ein- oder zweifach schwefelsaures.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	222	38
1868	351	26
1869	1.169	8
1870	46	101
1871	974	111
1872	825	56
1873	1.098	7
1874	708	6
1875	229	2
1876	491	34

Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, Glaubersalz.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.269	262
1868	1.877	497
1869	1.922	1.201
1870	1.782	1.179
1871	1.095	647
1872	1.282	1.883
1873	2.330	3.084
1874	2.789	1.964
1875	3.025	650
1876	3.591	1.766

Natron, für Glasfabriken.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	3.843
1868	4.818
1869	5 939
1870	4.566
1871	3.672
1872	3.221
1873	2.496
1874	449
1875	4.745
1876	8.306

Kali für Glasfabriken ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	—
1869	173
1870	185
1871	286
1872	262
1873	725
1874	302
1875	—
1876	351

Zu Tarif-Post 63 b).

Digestivsalz, Duplicatsalz, Glaubersalz (Werth durchschnittlich 4 fl. Zoll jetzt im Allgemeinen 80 kr., für Fabriken gegen besondere Bewilligung 22 kr.). Es wurde die Generalisirung der bestehenden Fabriksbegünstigungen mit Rücksicht auf das Ueberwiegen der Interessen der consumirenden Industrien beschlossen.

Auch „krystallisirt" wird zugelassen, weil die Krystalle an lauwarmen Orten den Glanz verlieren und so doch als calzinirt eingeführt würden.

Chlormagnesium wird von 10 fl. auf 20 kr. ermäßigt, weil es sehr billig (in Staßfurt 5 Mark per 100 Kilogramm), im Inlande schwer erhältlich und zur Desinfection im größten Maßstabe, sowie zu industrieller Verwendung, z. B. der Alizarinerzeugung nöthig ist.

Zu Tarif-Post 63 c).

Schwefelsäure.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.453	6.890
1868	3.193	5.681
1869	3.751	8.726
1870	6.693	10.957
1871	14.527	15.081
1872	11.651	14.065
1873	13.846	22.468
1874	12.124	33.171
1875	20.149	35.214
1876	12.177	26.235

Salzsäure.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	5.079	3.544
1868	2.369	3.365
1869	1.053	5.131
1870	1.434	5.337
1871	4.317	4.732
1872	4.211	6.678

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1873	4.354	8.637
1874	5.992	7.483
1875	6.644	13.244
1876	6.221	13.916

Salpetersäure (Scheidewasser).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	148	1.401
1868	150	1.392
1869	63	1.401
1870	151	1.102
1871	618	1.570
1872	2.776	2.035
1873	1.116	1.868
1874	365	2.525
1875	1.501	1.969
1876	2.123	1.979

Diese Tarif-Post 63 c) blieb unverändert 50 kr. und zwar, weil der Zoll zwar sehr irrelevant ist, im Falle seiner Aufhebung aber die Schwefelsäure jetzt doch noch billiger aus dem Auslande bezogen, als bei uns erzeugt werden könnte.

Der Landwirthschaft stehen hinlänglich andere mineralische Düngstoffe zur Verfügung. Schwefelsäure ist selbstverständlich als Düngstoff direct nicht verwendbar, also auch nicht als solcher zu tarifiren.

Zu Tarif-Post 63 d).

Soda 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	93.418	2.667
1868	130.522	2.747
1869	131.588	2.579
1870	122.736	2.234
1871	156.040	2.178
1872	145.120	2.916
1873	171.427	3.398
1874	139.784	10.432
1875	120.662	9.697
1876	116.567	5.807

ad 63 d) und e), Ammoniaksalze (d. i. Salmiak) kohlensaures und schwefelsaueres Ammoniak.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.149	7
1868	1.228	5
1869	1.305	28
1870	1.277	227
1871	1.419	247
1872	1.384	108
1873	1.608	468
1874	2.216	62
1875	2.250	16
1876	1.042	43

Seifensieder Unterlauge.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	—	—
1868	—	—
1869	—	—
1870	—	—
1871	—	—
1872	—	—
1873	—	—
1874	17	8
1875	19	9
1876	48	—

Zu Tarif-Post 63 d).

Soda. Der Zoll von 80 kr. wird beibehalten, weil es nothwendig erscheint, die Sodafabrication in ihrem Hauptproducte zu schützen, zu deren Etablirung ein großes Capital erforderlich ist. Auch in Deutschland wurde der Zoll von 75 Pfennige per Centner beibehalten.

Schwefelsaures Ammoniak (Werth 26 bis 28 fl.) bisher allgemein 1 fl. 50 kr. (für Alaunfabriken 84 kr.). Es wurde der bestehende facultative Zoll von 84 kr. verallgemeinert und abgerundet, weil schwefelsaures Ammoniak ein werthvolles Düngmittel, und andere Verwendung als zu technischen und Düngzwecken nicht möglich ist. Dasselbe gilt für kohlensaures Ammoniak (bisher 1 fl. 50 kr.).

Glycerinlauge und Glycerin, dermalen 1 fl. 60 kr., bei Fette nicht besonders benannt, welche 1 fl. Zoll erhalten sollen. Diese Stoffe sind aber keine Fette, sondern der Seifensiederlauge ganz ähnliche chemische Hilfsstoffe, und werden deßhalb in 63 d) eingereiht.

Zu Tarif-Post 63 e) 1.

Alaun.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.978	1.074
1868	3.983	1.494
1869	554	1.412
1870	3.435	1.290
1871	5.306	1.252
1872	6.316	982
1873	8.579	797
1874	6.474	1.962
1875	5.401	1.781
1876	5.084	913

Admonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3.147	458
1868	4.775	304
1869	5.191	997
1870	5.310	485
1871	8.473	363
1872	7.379	197
1873	9.875	343
1874	8.820	534
1875	8.780	616
1876	10.392	794

Bleiglätte (Silber- und Goldglätte).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	326	9.863
1868	1.058	3.285
1869	1.074	2.993
1870	851	2.762
1871	1.114	2.941
1872	822	4.738
1873	552	8.681
1874	725	6.782
1875	389	7.062
1876	354	24.806

Borax, raffinirt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.737	1
1868	1.673	7
1869	1.768	3
1870	1.904	3
1871	2.239	8
1872	2.506	6
1873	2.151	4
1874	2.012	1
1875	2.643	4
1876	2.477	—

Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (Rothsalz), holzessigsaures Eisen 2c.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	168	—
1868	212	—
1869	183	1
1870	199	21
1871	390	—
1872	318	—
1873	340	—
1874	597	—
1875	485	4
1876	323	16

Hirschhorn und Salmiakgeist.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	758	61
1868	1.029	30
1869	577	41
1870	251	27
1871	479	30
1872	267	62
1873	573	99
1874	639	113
1875	556	84
1876	358	106

Kalisalpeter, raffinirt, kristallisirt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	—	—
1868	5.185	57
1869	6.211	875
1870	2.821	129
1871	7.033	945
1872	9.391	41
1873	5.696	18
1874	1.284	137
1875	2.868	113
1876	1.847	38

Zu Tarif-Post 63 e), 1.

Alaune; schwefelsaure und salzsaure Thonerde. Statt „Alaun" wurde die Mehrzahl „Alaune" gesetzt, weil es außer dem gewöhnlichen Kalialaun (ein Doppelsatz von schwefelsaurem Kali und schwefelsaurer Thonerde) noch andere Alaune, als Natronalaun, Ammoniakalaun, Eisenalaun, Chromalaun gibt, und alle diese Alaune, mit Einschluß des gebrannten Alaunes nach 63 e) 1, nicht aber als chemische Producte behandelt werden sollen.

Im deutschen Zollvereine sind nur Chromalaune und Eisenalaune zollfrei, alle anderen Alaune unterliegen ebenfalls dem Zolle von 1 fl. 50 kr. per 100 Kilogramm.

Schwefelsaure Thonerde, welche nicht nur in Verbindung mit schwefelsaurem Kali als Kalialaun, sondern auch selbständig vorkommt, dann salzsaure Thonerde, welche beide Artikel ebenso wie die Alaune wichtig für die Industrie, insbesondere zu Beizen für Färber und Drucker, die Papierfabrication sind, 2c. finden ihren Platz im Zolltarife am zweckmäßigsten neben den Alaunen.

Der Begünstigungszoll für das im Zollausschlusse Istrien gelegene Alaunwerk zu St. Pietro bleibt abgerundet von 35 auf 30 kr. per 100 Kilo aufrecht.

Bleiasche, Bleiglätte. Diese Artikel werden ohne Zolländerung aus der bisherigen Post 39 a) hieher übertragen.

Borax, raffinirt, (jetzt 37 e) 3 fl. Wegen bedeutender Verwendung in der Glasfabrication, zu Glasurmassen und Farbflüssen in der Keramik, als Flußmittel für Metallschmelzungen und dergl. mehr, ermäßigt. (Der Werth beträgt circa 35 fl. per Centner; in Erfurt 135 Reichsmark für 100 Kilogramm.)

Chlobarium, (Werth 7½ fl. per Centner),
Chlorcalicium, „ 5 „ „ „
Chlorzink, „ 25 „ „ „
werden auf 1 fl. 50 kr. herabgesetzt.

Chlorbarium dient gegen Kesselsteinbildung und als Hilfsstoff zur Herstellung anderer Bariumpräparate.

ad 63 e), Chlorkalk.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	10.276	133
1868	17.365	109
1869	9.241	488
1870	9.367	33
1871	15.682	176
1872	22.022	321
1873	23.182	1.236
1874	20.875	430
1875	15.584	172
1876	16.180	163

Baryt, schwefelsaurer, auch gepulvert.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	—	—
1868	—	—
1869	—	—
1870	—	—
1871	—	60
1872	—	—
1873	108	—
1874	529	—
1875	1.816	2
1876	1.945	—

Wasserglas.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	208	34
1868	397	40
1869	229	142
1870	408	125
1871	1.043	194
1872	1.575	226
1873	791	665
1874	455	1.264
1875	546	172
1876	1.076	79

Chlorkalk. Mit Rücksicht auf den geringen Werth (8 bis 10 fl. per Centner) dieses in Oesterreich nur in ungenügender Menge erzeugten Abfallproductes der Sodafabrication, und weil er ein wichtiges Bleichmittel vieler Industrien, sowie Desinfectionsmittel ist, wurde derselbe auf 1 fl. 50 kr. herabgesetzt.

Holzessigsaure Thonerde, als wichtiges Beizmittel für Zeugfärberei und Druckerei hieher gereiht.

Holzessigsaurer Kalk dagegen wird bei 1 fl. 50 kr. belassen, da für diesen Artikel, mit dem sich werthvolle Materialien herstellen lassen, der Zoll nicht zu hoch ist.

Kuhkothsalz (jetzt 10 fl.) ist eine ordinäre Hilfsbeize, im Zollvereine sogar frei.

Ammoniak (Salmiakgeist) ist namentlich hier zu nennen, wo die Verbindungen desselben vorkommen; dasselbe bildet, ebenso wie dessen Verbindungen, einen der wichtigsten chemischen Hilfsstoffe.

Schwefeleisen wird wegen seines geringen Werthes (20 fl. per Centner) und wegen seiner Aehnlichkeit mit den anderen Schwefelverbindungen, die hier vorkommen, von 10 fl. auf 1 fl. 50 kr. ermäßigt.

Schwefelkohlenstoff (jetzt 10 fl.) wird im Inlande wenig erzeugt, dient auch als Vertilgungsmittel der Reblaus, zum Vulcanisiren, zum Extrahiren der Oele ꝛc.

Schwefelsaurer Baryt, künstlicher (Blanc fixe, Permanentweiß), behält seinen gegenwärtigen Zollsatz, weil die Herstellung dieses zum Färben, Schwermachen des Papieres, zu vielen Verfälschungen ꝛc. dienenden Abfallproductes vieler Industrien in Oesterreich in neuester Zeit bereits begonnen hat und darum der bestehende Zollschutz nicht geschmälert werden wollte.

Wasserglas bleibt 1 fl. 50 kr., weil wir die Bestandtheile hiezu (Kieselsäure, Natron) in größter Menge besitzen und es selbst in jeder Menge herstellen können.

Zu Tarifpost 63 e) 2. *)

Anilin, rohes Anthracen, rohes Naphtalin. Nitrobenzol sind Theerproducte, passen aber im Tarife besser zur Carbolsäure, als zur Abtheilung 28. Rohes Anthracen dient zur Herstellung der Alizarinpasta, als Rohstoff war der Bezug für die bestehende Alizarinfabrication Böhmens möglichst zu erleichtern. Gleichzeitig wird der fertige Theerfarbstoff Alizarin dem Zolle von 10 fl. nach Tarifpost 64 e) 2 zugewiesen und dadurch das bisherige Mißverhältniß, wonach Anthracen 10 fl., Alizarin aber nach Finanzministerial-Verordnungsblatt Nr. 24 vom Jahre 1875 nur 3 fl. per 100 Kilo entrichtete, beseitigt.

*) Der Verkehr dieses Artikels, früher unter verschiedenen Posten eingereiht, kann nicht nachgewiesen werden.

Rohes Naphtalin und Anilin, das im Inlande nicht erzeugt wird, sind Grundstoffe für die Anilinfarben-Erzeugung und werden ermäßigt zur Hebung der letzteren und im Interesse der Färber und Drucker 2c.

Nitrobenzol (Myrbaröl) ist ein Hilfsstoff zur Herstellung billiger Parfumerien.

Carbolsäure, roh, jetzt wie Steinkohlentheeröl ebenfalls 1 fl. 50 kr.

Im Waarenverzeichnisse wird erklärt werden, daß als rohe Carbolsäure jene unter der Dichte von 1·06 bei 15 Grad Celsius zu behandeln ist. Werth der rohen Carbolsäure 8 fl. bis 12 fl., der reinen 93 bis 178½ fl. per Centner.

Andere als rohe Carbolsäure wird nicht zur Desinfection verwendet.

Zu Tarif-Post 63 f).

Bleiweiß.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	417	2.498
1868	639	3.574
1869	744	4.365
1870	854	3.831
1871	843	3.617
1872	1.473	3.149
1873	1.529	3.080
1874	1.484	3.574
1875	1.621	3.546
1876	943	3.672

Zinkweiß.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	211	3.083
1868	340	984
1869	389	1.549
1870	432	1.852
1871	407	2.269
1872	453	2.079
1873	761	1.369
1874	837	3.285
1875	862	8.197
1876	780	13.625

Bleizucker.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	188	19
1868	349	5
1869	338	22
1870	298	3
1871	264	29
1872	249	18
1873	671	14
1874	747	9
1875	330	18
1876	168	528

Bleioxyd, chromsaures.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	56	—
1868	58	—
1869	68	—
1870	116	—
1871	132	—
1872	134	—
1873	285	—
1874	251	26
1875	203	43
1876	221	8

Blutlaugensalz, (Kali, blausaures).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	25	2.001
1868	37	1.606
1869	66	1.492
1870	41	1.525
1871	40	1.559
1872	54	2.503
1873	51	2.841
1874	47	1.982
1875	96	2.558
1876	35	2.772

Grünspan.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	450	4
1868	534	4
1869	460	2
1870	387	1
1871	509	4
1872	406	40
1873	388	3
1874	341	1
1875	324	5
1876	336	3

Mennig.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	2.088	2.095
1868	3.830	1.596
1869	3.491	1.277
1870	3.454	732
1871	4.415	617
1872	5.494	852

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1873	4.030	605
1874	3.351	542
1875	2.387	575
1876	1.749	428

Natron, doppelt kohlensaures (Soda bicarbonata).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	72	16
1868	192	4
1869	296	1
1870	258	26
1871	198	46
1872	234	20
1873	441	2
1874	384	42
1875	329	193
1876	262	5

Weinsteinsäure.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	61	592
1868	148	925
1869	119	923
1870	70	1.863
1871	77	2.553
1872	91	2.245
1873	82	1.875
1874	87	2.555
1875	107	2.817
1876	56	3.052

Zu Tarif-Post Nr. 63 f).

Bleiweiß bleibt im Zolle unverändert.

Bleiessig (Dritteleſſigsaures Bleioxyd) wird wegen seiner nahen chemischen Verwandtschaft mit Bleizucker (essigsaures Bleioxyd) aus der 10 fl.-Position hieher übertragen.

Bleizucker wird nicht erhöht, weil wir im Inlande zu wenig erzeugen. Dagegen wurde die Restitution der Spiritussteuer in Aussicht genommen. Weißer Bleizucker ist unkristallisirter Bleizucker, und fällt auch ohne ausdrückliche Erwähnung hieher; Bleisalpeter gehört zu den chemischen Producten.

Rothes Blutlaugensalz (jetzt 10 fl.) wird wegen seiner Analogie mit dem gelben (es entsteht durch Zuleitung von Chlorgas zum gelben Blutlaugensalze) demselben Zolle eingereiht.

Chlorkali- und Chlornatronlauge (jetzt 10 fl.) wird ermäßigt im Interesse der Bleichereien.

Chromsaures Zinkoxyd (jetzt 10 fl.) gehört wegen seiner Verwandtschaft mit Chromgelb hieher. Ebenso

Chromsaurer Baryt (Barytgelb), ebenfalls eine Chromfarbe. Chromgrün, ein Chromoxyd, hat keine Verwandtschaft mit Blei, wird darum nicht höher gesetzt.

Kasselergelb, Neapelgelb (jetzt 10 fl.) werden, weil sie ebenfalls Bleifarben sind, wie Massicot und Mennig, hiehergesetzt.

Reines kohlensaures Kali des Handels enthält 97—100 Percent der wirklich reinen Verbindung und hienach schwankt sein Werth zwischen 45 bis 120 fl. per Centner, daher der jetzige Zoll (10 fl.) im Durchschnitte zu hoch war, insbesondere mit Rücksicht auf die hauptsächliche Verwendung dieses Stoffes als Rohmaterial für unsere Kali-Krystallglasfabrication. Erzeugungsort dieser hochgradigen Pottasche ist Staßfurt. Unrein („Pottasche") ist sie frei.

Zinnsalz und andere Zinnpräparate (jetzt 10 fl.) sind für viele Industrien, namentlich Zeugfärbereien und Druckereien sehr wichtige Hilfsstoffe und werden deßhalb hieher übertragen. (Zinnchlor hat einen Werth von circa 50 fl., andere Zinnpräparate von 50—70 fl. per Centner.)

Chlorsaures Kali wird in größerem Maßstabe in Aussig erzeugt, doch ist dessen Fabrication bei den außerordentlichen Preisfluctuationen dieses Artikels (85 fl. bis 140 fl. per 100 Kilo) zeitweise unter den österreichischen Productionsbedingungen nicht lohnend wegen Englands Concurrenz. Es erschien deßhalb eine Zollherabsetzung nicht angezeigt. Seine hauptsächliche Verwendung findet chlorsaures Kali in der Zündhölzchenindustrie und der Feuerwerkerei.

Zu Tarif-Post 63 g).

Aetznatron.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	30	—
1868	59	83
1869	134	—
1870	233	1
1871	448	2
1872	2.740	2
1873	2.854	5
1874	4.023	—
1875	4.665	54
1876	5.913	101

Oxalsäure (Zucker-, Kleesäure).

	Metrische Centner Einfuhr
1867	404
1868	445
1869	694

	Metrische Centner Einfuhr
1870	636
1871	748
1872	973
1873	669
1874	971
1875	835
1876	688

Kali, oxalsaures (Kleesalz).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	29	—
1868	38	—
1869	60	—
1870	30	—
1871	35	—
1872	40	—
1873	85	—
1874	59	3
1875	49	—
1876	26	144

Aetzkali (Aetzstein), (jetzt 10 fl.) wird wegen ganz gleicher, übrigens immer abnehmender Verwendung, wie Aetznatron, diesem gleichgestellt. Weitere Ermäßigung bei Aetznatron wurde nicht beschlossen, weil es auch im Inlande erzeugt wird.

Schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk, schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron, rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron. Diese Stoffe können einen Zoll von 4 fl. wohl vertragen. Namentlich schwefelig- und unterschwefligsaurer Kalk für photographische Zwecke wird im Lande gut und billig erzeugt.

Schwefelnatrium (jetzt 10 fl.) wurde mit Rücksicht auf den geringen Werth (rein 40 fl. per 100 Kilo) dieses Abfallproductes der Soda- und Gaserzeugung und wegen seiner Aehnlichkeit mit schwefligsaurem Natron ꝛc. hieher übertragen.

Schwefelsaure Magnesia (jetzt 10 fl.). Der Zoll von 4 fl. dient als Schutz für die mögliche massenhafte Erzeugung aus den inländischen Bittersalzquellen und -Lagern.

Kohlensaure Magnesia wurde bei nicht besonders benannte chemische Producte belassen, weil sie nur zu Medicinalzwecken in kleinen Quantitäten verwendet wird und von sehr geringem Gewichte ist.

Tarif-Abtheilung 64. **Chemische Producte.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Stärkegummi ꝛc.	1 fl. 50 kr.	frei
b) 1. und 2. Leim ꝛc. Schwärze ꝛc.	1 „ 50 „	— fl. — kr.
c) 1. und 2. Stärke	1 fl. 50 kr.	— fl. — kr.
d) 1. Arzneiwaaren, zubereitete	30 „ — „	24 „ — „
2. Parfümeriewaaren	30 „ — „	24 „ — „
3. Tusche ꝛc.	30 „ — „	24 „ — „
Blei-, Roth- und Farbstifte in Holz ꝛc.		12 „ — „
e) 1. Phosphor ꝛc.	10 „ — „	— „ — „
Firnisse	30 „ — „	— „ — „
„ alkoholische	— „ — „	18 „ — „
Tinten und Tintenpulver	— „ — „	10 „ — „
2. und 3. Anilinfarben	3 „ — „	— „ — „
alles Uebrige	10 „ — „	— „ — „

Zu Tarif-Post 64 a).

Stärkegummi, Dextrin, Leiogomme.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	904
1868	908
1869	83
1870	690
1871	749
1872	776
1873	1.754
1874	1.684
1875	1.684
1876	1.660

Gummisurrogate sind mit Stärkegummi meist als chemisch identisch zu betrachten, und können nicht mehr unterschieden werden, seit Stärkegummi nicht mehr mit Schwefelsäure bereitet wird.

Die Zollfreiheit wurde beschlossen wegen des geringen Werthes und im Interesse der Appretur.

Zu Tarif-Post 64 b).

ad 64 b), Z. 1, Leim aller Art.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.147	5.109
1868	1.998	2.214
1869	1.635	2.142
1870	2.347	1.246
1871	3.897	1.088
1872	4.862	1.365
1873	4.053	2.875
1874	5.789	2.907
1875	5.820	2.599
1876	4.177	4.034

ad 64 b), Z. 1, Kraftmehlproducte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe, Gummisurrogate).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	9.527	6.878
1868	8.710	7.998
1869	6.798	12.153
1870	3.644	13.702
1871	2.602	18.578
1872	9.546	11.005
1873	27.450	9.174
1874	34.032	10.590
1875	20.270	12.818
1876	20.734	12.119

ad 64 b), Z. 1, Gelatine (thierische Gallerte).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	77	2
1868	212	1
1869	176	1
1870	211	—
1871	323	1
1872	346	2
1873	268	1
1874	270	23
1875	378	11
1876	309	10

ad 64 b), Z. 2, Schwärzen aller Art (ausgenommen Knochenkohle).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.724	1.865
1868	2.224	1.753
1869	2.583	1.533
1870	2.750	1.271
1871	2.545	1.363
1872	3.488	995
1873	3.506	942
1874	2.701	896
1875	2.758	868
1876	3.425	1.382

ad 64 b), Z. 2, Schuhwichse.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	52	2.513
1868	144	2.944
1869	188	3.523
1870	138	3.420
1871	181	3.185
1872	331	2.831
1873	559	2.042
1874	1.420	1.697
1875	1.848	1.392
1876	1.796	1.573

Wagenschmiere. Dieser im Ganzen unbedeutende Artikel. Andere Wagenschmieren werden, je nach dem Material, als Fette zu behandeln sein.

Zu Tarif-Post 64 c).

Stärke. Der Verkehr ist nicht speciell nachweisbar, weil Stärke unter den Kraftmehlproducten ausgewiesen wird.

Der Zoll für ordinäre graue Stärke bleibt unverändert, um die zahlreichen Industrien und Gewerbe, welche solche verbrauchen, nicht höher zu belasten; dagegen wird der Zoll für weiße Stärke, welche in Reisstärke besteht und für die Appretur ohne Belang ist, mit Rücksicht auf die Concurrenzverhältnisse in einem Theile des Zollgebietes auf 6 fl. per 100 Kilogramm erhöht.

Zu Post-Tarif 64 d) und e).

ad 64 d) 1, Arzneiwaaren, zubereitete.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	445	686
1868	499	562
1869	533	588
1870	430	709
1871	461	766
1872	588	881
1873	564	716
1874	506	822
1875	545	938
1876	757	665

ad 64 d) 2 und 3. Chemische Producte, feine

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr.
1867	248	636
1868	797	749
1869	747	785
1870	630	763
1871	852	1.069
1872	1.223	2.179
1873	977	1.116
1874	746	1.183
1875	825	942
1876	327	1.259

ad 64 d), Blei- und Farbstifte in Rohr oder Holz gefaßt.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	—
1868	—
1869	235
1870	204
1871	198

	Metrische Centner Einfuhr
1872	261
1873	281
1874	228
1875	239
1876	393

ad 64 d), Farbwaaren, feine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	1.155	1.384
1868	904	1.778
1869	1.144	2.163
1870	1.192	2.317
1871	1.399	2.092
1872	1.813	888
1873	2.312	1.597
1874	1.943	1.554
1875	1.345	2.299
1876	2.230	1.805

Obschon unter Nr. 1 dieser Position sich neben den eigentlichen Arzneimitteln auch Verschönerungsmittel befinden, so wurde doch wegen der zollämtlich schwierigen Unterscheidung der Verschönerungsmittel von den Heilmitteln einerseits und den Parfumeriewaaren anderseits, und weil die Werthe so mannigfaltig sind, daß sich der Zoll denselben niemals anpassen könnte, für die ganze Gruppe der zubereiteten Arzneiwaaren (inclusive Verschönerungsmittel), Parfumeriewaaren und Schminken, der für letztere beide bisher bestandene vertragsmäßige Zollsatz von 24 fl. generalisirt.

3. Blei-, Roth- und Farbstifte. Nach dem interimistischen Tarife vom Jahre 1865 unterlagen alle Blei-, Roth- oder Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt, dem Zolle von 30 fl. per 100 Kilo. Durch den 1868er Vertrag wurde dieser Zoll für gefaßte Blei- und Farbstifte (A, 37 d) auf 12 fl., für ungefaßte Farbstifte (A, 47 d) auf 24 fl. per 100 Kilo ermäßigt.

Im neuen autonomen Tarife wird nun der Zoll für gefaßte Blei- und Farbstifte wieder demjenigen für ungefaßte gleichgestellt.

Zu Tarif-Post 64 e).

Siegellack.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	134	277
1868	186	105
1869	246	110
1870	183	126
1871	193	217
1872	213	169
1873	203	57
1874	172	146
1875	155	250
1876	195	249

Preßhefe.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	9	1.403
1868	41	1.532
1869	58	2.788
1870	77	3.266
1871	211	5.204
1872	103	4.836
1873	176	5.092
1874	253	9.257
1875	585	11.806
1876	837	9.868

Phosphor, Phosphorsäure, Quecksilberpräparate, Schwefeläther, Chloroform, Räucherkerzchen, Fabricate aus Galetten ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	6.377	7.834
1868	7.889	9.709
1869	9.421	10.204
1870	10.373	9.331
1871	12.543	8.120
1872	12.645	8.768
1873	12.913	15.268
1874	13.506	11.740
1875	13.413	16.157
1876	11.187	13.770

Tinten und Tintenpulver.

	Metrische Centner Einfuhr	
1867	—	In der Ausfuhr nicht speciell ausgewiesen.
1868	—	
1869	56	
1870	57	
1871	74	
1872	88	
1873	150	
1874	164	
1875	137	
1876	123	

Zu Tarif-Post 64 e).

Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe werden wegen ihrer Wichtigkeit namentlich aufgeführt.

Der Werth variirt zwischen 350 und 2.500 fl. per Centner.

Der Zoll von 30 fl. per 100 Kilo nach der bisherigen T. P. 76 c) galt nur für Firnisse und Polituren aus Harzen ohne Weingeist und ohne Oel. Weingeist-Firnisse zahlten vertragsmäßig den Zoll für Weingeist, Oelfirnisse den für Oel je nach dem Behältnisse (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 30 vom Jahre 1871).

Eine Zollermäßigung findet also nur bei den Harzfirnissen statt, und ist dieselbe mit Rücksicht auf die nicht genügend entwickelte Fabrication des Inlandes in feinen Lacken unbedingt nothwendig. Die Oelfirnisse sind zumeist durch Abkochung irgend eines fetten Oeles mit einer Blei-, Zink- oder Manganverbindung ꝛc. bereitet, und deren Gestehungskosten übersteigen jene des dazu verwendeten Oeles nur wenig.

Phosphorsäure fällt auch jetzt schon stillschweigend hieher.

Hefe, künstliche, wurde durch „Preßhefe" ersetzt, damit nicht Weinhefe, getrocknete, welche nach 68 a), wie bisher nach 37 a), zollfrei bleibt, auch hier subsumirt werden könne.

Wachs, gefärbtes, bisher hier, wurde nach 15 c) mit 5 fl. per 100 Kilo versetzt. (Motive vide 15 c).

Milchzucker wird auch jetzt als chemisches Product, nicht benanntes, behandelt und wird nur der Deutlichkeit der Abtheilung 6 wegen hier speciell genannt.

Farben, chemisch erzeugte und nicht besonders benannte, bleiben sub e) 3, weil es in der Mehrzahl sehr werthvolle Artikel sind und die Ausscheidung der billigeren, soweit sie nicht ohnedies erfolgt ist, den Tarif zu sehr compliciren würde.

Tarif-Abtheilung 65. **Kerzen und Seifen.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) Wachskerzen ꝛc.	16 fl. — kr.	— fl. — kr.
Nachtlichter	21 „ — „	— „ — „
Zündkerzchen	1 „ 50 „ / 25 „ — „	12 „ — „
b) Kerzen ꝛc.	10 „ 50 „	— „ — „
c) Unschlittkerzen	6 „ 30 „	— „ — „
d) Pechfackeln	1 „ 60 „	1 „ 50 „
e) 1 u. 2, Seife, gemeine	6 „ 30 „	2 „ 50 „
„ feine	— „ — „	6 „ — „
3 „ parfümirte	31 „ 50 „	10 „ — „

Zu Tarif-Post 65 a).

Wachskerzen ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	120	186
1868	120	156
1869	129	118
1870	107	59
1871	124	74
1872	129	101
1873	108	32
1874	119	251
1875	113	190
1876	122	729

Zündkerzchen sind gegenwärtig zu Folge Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 26 vom Jahre 1861 nach T.-P. 78 a) frei, wenn sie nicht in bemalten Pappschächtelchen vorkommen, in welchem Falle sie nach Finanzministerial-Erlaß vom 10. April 1870 als Papierarbeiten zu verzollen sind; diese Bestimmung wird mit Rücksicht auf den Werth dieses im Inlande mit Vortheil herzustellenden Luxusartikels beseitigt.

Zu Tarif-Post 65 b), c) und d).

Kerzen und Fettfabricate.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	187	4.514
1868	341	4.530
1869	552	6.750
1870	628	6.716
1871	753	7.354
1872	1.014	5.561
1873	981	4.882
1874	897	4.497
1875	891	5.340
1876	339	4.460

Unschlittkerzen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	19	187
1868	19	220
1869	16	168
1870	13	136
1871	13	375
1872	14	421
1873	18	230
1874	16	529
1875	15	139
1876	4	160

Pechfackeln.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	3	52
1868	2	20
1869	12	7
1870	8	10
1871	13	13
1872	13	104
1873	8	8
1874	15	87
1875	39	52
1876	22	58

Der Zoll von 8 fl. ad 65 b), Kerzen, wurde festgestellt, weil im Inlande die Concurrenzfähigkeit so entwickelt erscheint, die Ausfuhr sehr überwiegend ist.

Der Zoll ad c) für Unschlittkerzen ist nur abgerundet, der ad d) für Pechfackeln unverändert belassen.

Zu Tarif-Post 65 e).

1. Seife, grüne, schwarze, gemeine Seife.

	Metrische Centner Einfuhr	
1867	1.167	*)
1868	2.274	
1869	3.078	
1870	3.681	
1871	3.801	
1872	5.245	
1873	5.750	
1874	5.888	
1875	6.809	
1876	6.195	

Seife, feine, nicht parfümirt.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	432	1.935
1868	348	2.353
1869	203	2.303
1870	177	1.761
1871	153	2.293
1872	183	2.699
1873	174	3.418
1874	191	4.062
1875	143	3.218
1876	139	3.652

Parfümirte Seife.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	143	603
1868	227	932
1869	267	927
1870	203	1.144
1871	245	1.300
1872	318	1.157
1873	311	753
1874	322	803
1875	335	1.158
1876	337	913

ad Anmerkung.

	Metrische Centner Einfuhr
1867	1.213
1868	959
1869	1.091
1870	823

*) Die Ausfuhr ist unter der folgenden Post enthalten.

	Metrische Centner Ausfuhr
1871	1.055
1872	1.094
1873	1.077
1874	749
1875	788
1876	1.154

Die Zollsätze für Seife sind die jetzt bestehenden Vertragszölle; nach „Seife, feine", wurde „in Täfelchen" beigefügt, um die Meinung auszuschließen, als ob gemeine, feste Seife, wenn in Tafeln vorkommend, sub 2 gehörte.

Die Anmerkung nach Tarif-Abtheilung 65 dehnt die bereits für die Oelseifenfabriken in Triest und Fiume bestehende Begünstigung consequenterweise auch auf die Fabrik in Pirano und eventuell auf andere unter den gleichen Bedingungen in Zollausschlüssen arbeitende Fabriken aus.

Tarif-Abtheilung 66. **Zündwaaren.**

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
a) Gemeine ꝛc.	1 fl. 50 kr.	frei
b) Feuerwerkskörper	10 „ — „	—
Lunten (Zünd- oder Sprengschnüre)	1 „ 50 „	frei
c) Zündhütchen	32 „ — „	24 fl. — kr.
d) Schießmittel ꝛc.	52 „ 50 „	— „ — „
e) Alle nicht unter d) begriffenen Sprengmittel	525 „ — „	— „ — „
(Dynamit)	— „ — „	10 „ — „

ad 66 a), Zündwaaren, gemeine.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	652	48.655
1868	991	37.714
1869	1.498	42.984
1870	2.642	46.684
1871	3.453	43.685
1872	3.859	42.597
1873	3.961	42.291
1874	4.988	45.603
1875	5.122	43.265
1876	5.311	38.878

Gemeine Zündwaaren sind auch gegenwärtig nach dem Vertrage vom Jahre 1868 zollfrei, und wäre in Anbetracht des überwiegenden Exportes ein Zollschutz nicht zu rechtfertigen.

ad 66 b), Feuerwerkskörper, Lunten.

Zu Tarif-Post 66 b).

Feuerwerkskörper waren bisher unter den nicht besonders benannten chemischen Producten, Lunten

bei den Zündwaaren, eingereiht und wurden auch dort nachgewiesen, ihr specieller Verkehr ist nicht bekannt.

Für Lunten (Zünd- und Sprengschnüre), welche jetzt zollfrei sind, wird ein Zoll von 10 fl. für 100 Kilo beantragt, um die von der Verschiedenheit der Pulverpreise in Deutschland und in Oesterreich-Ungarn herrührende Differenz zwischen dem Preise der deutschen und unserer Sprengzünder wenigstens theilweise auszugleichen. Diese Differenz beträgt 14 bis 16 fl. per 100 Kilo.

Aus den angeführten Gründen waren wir bisher im Bezuge von Sprengschnüren von Deutschland abhängig, in neuester Zeit erst beginnt diese Industrie bei uns Fuß zu fassen, und es erscheint politisch und ökonomisch räthlich, daß jeder Staat diesen nicht nur für die gewerbliche und landwirthschaftliche, sondern auch die militärische Sprengtechnik wichtigen Industriezweig im Inlande cultivire.

ad 66 c), Zündhütchen, gefüllt.

Zu Tarif-Post 66 c).

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	116	254
1868	205	215
1869	237	380
1870	201	439
1871	140	811
1872	331	344
1873	397	317
1874	529	448
1875	366	778
1876	231	698

Der Zollsatz des 1860ger Vertrages für gefüllte Zündhütchen (A. 47 d), 12 fl. per 100 Kilo) bleibt unverändert.

Zu Tarif-Post 66 d).

ad 66 d), Schießpulver.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	33	3
1868	85	3
1869	90	352
1870	244	449
1871	107	239
1872	78	1.234
1873	140	655
1874	299	767
1875	275	562
1876	109	1.517

Der Zollsatz für die Einfuhr bei besonderer Bewilligung bleibt unverändert wie bisher. Die Definition, was Schießpulver sei, präcisirt den Gegensatz dieser Tarif-Post zur folgenden, welche die Sprengmittel enthält.

Zu Tarif-Post 66 e).

ad 66 e), Knallsäure u. s. w.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	—	2
1868	—	3
1869	—	1
1870	—	—
1871	—	3
1872	—	1
1873	1	1
1874	—	16
1875	—	37
1876	—	—

Der Zollsatz des allgemeinen Tarifes wird von seiner prohibitiven Höhe von 262 fl. 50 kr. per Centner auf einen, dem Werthe der wichtigsten hieher gehörigen Stoffe angemesseneren Betrag herabgesetzt. Dynamit kostet ungefähr 160 fl. per 100 Kilo.

Tarif-Abtheilung 67. **Literarische und Kunstgegenstände.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
a) 1. Bücher ꝛc.	6 fl. 30 kr.	frei
2. Bilder ꝛc.	16 „ — „	
b) 1. Gemälde	1 „ 60 „	frei
2. Bilddruckplatten ꝛc.	12 „ — „	frei
	frei	
	5 „ —	
3. Statuen ꝛc. aus Stein	2 „ — „	frei
Büsten, Thierfiguren, Basreliefs u. Hautreliefs	— „ — „	1 fl. 50 kr.
detto aus Metall (grobe Gußstücke)	30 „ — „	12 „ — „
	— „ — „	6 „ — „
detto aus Holz (feine Schnitzarbeit)	24 „ — „	12 „ — „

ad 67 a) 1, Bücher ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	13.230	6.485
1868	14.892	6.687
1869	17.098	7.055
1870	19.775	6.737
1871	21.456	7.407
1872	23.483	8.026
1873	24.906	8.838
1874	24.788	8.831
1875	25.764	10.004
1876	25.325	8.833

ad 67 a) 2, Bilder.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	518	300
1868	653	384
1869	814	462
1870	824	379
1871	908	552
1872	1.243	606
1873	1.471	702
1874	1.293	838
1875	1.277	793
1876	1.208	1056

ad 67 b), Gemälde.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	959	1.256
1868	913	1.389
1869	1.496	1.807
1870	1.759	1.555
1871	2.184	1 862
1872	2.831	2.755
1873	2.935	3.287
1874	2.467	2.783
1875	1.632	3.134
1876	1.256	3 424

ad 67 b) 3, Statuen, sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen ꝛc.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	795	107
1868	734	221
1869	475	182
1870	777	3
1871	784	1
1872	775	6
1873	960	68
1874	531	52
1875	300	20
1876	322	20

Die Zollfreiheit der Bücher und der Bilder auf Papier bleibt ohne Rücksicht darauf, ob dieselben uneingebunden oder gebunden oder aufgezogen, cartonnirt ꝛc. sind, aufrecht, um den Bezug von Literaturwerken u. dgl. auch dann nicht zu erschweren, wenn dieselben, wie dies immer mehr üblich wird, bereits gebunden in den Buchhandel kommen.

Der Text des ersten Alinea der Anmerkung zu 67 a) ist aus dem Grunde von der jetzt bestehenden Anmerkung etwas abweichend formulirt, weil in Ungarn kein Zeitungsstempel mehr existirt.

Die Bestimmungen des zweiten und dritten Alinea der Anmerkung stehen auch gegenwärtig in Kraft; nur wurde „Schildpatt" beigefügt, weil Einbände mit derlei Verbindungen ebenso zu den Luxusartikeln gehören, wie jene mit Elfenbein, Sammt oder Seide, und häufig vorkommen.

Der Text der Pos. 67 b) 1 und 2 ist sachlich unverändert, wie im 1868er Vertrage (A. 48 c), nur werden auch Bilddruckplatten aus Stein, welche übrigens nach der Tarif-Post 32 b) des allgemeinen Tarifes auch jetzt zollfrei sind, hieher übertragen.

Die Pos. 67 b) 3 wurde theilweise aus der Abtheilung Steinwaaren, als hierher gehörig übertragen und der Begriff „Statuen" auch auf Büsten und Thierfiguren übertragen. Die Beibehaltung der Gewichtsgrenze bei Statuen aus Steinen (wie bisher in Tarif-Post A. 39 a) geschah, deßhalb, weil man den Zollämtern die Beurtheilung, ob eine Statue einen Kunstwerth besitzt (worauf es doch vorzugsweise ankommt), oder nicht, nicht überlassen konnte, und die Arbeiten der Bildhauer in der Regel doch größere, somit schwerere Objecte sind. Das gleiche Motiv sprach für die Hieherweisung der Statuen ꝛc. aus Metall oder Holz in natürlicher Größe, welche Gegenstände bisher, wie Arbeiten aus dem betreffenden Materiale verzollt werden. Selbstverständlich werden Figuren aus Metall, welche lediglich rohe Gußstücke ohne Kunstwerth sind, hiedurch nicht declassificirt.

Tarif-Abtheilung 68. **Abfälle.**

Bisherige Zölle:	Allgem.	Vertragsm.
a) Dungsalze	frei	—
b) 1. Dünger ꝛc.	frei	—
2. Hefe ꝛc.	frei	—
3. Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen	1 fl. 60 kr.	—
alle übrigen	frei	—
c) 1. Lumpen ꝛc.	frei	—
2. Halbzeug		

ad 68 a), Dungsalze.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867		
1868		
1869		
1870	nicht nachgewiesen	
1871		
1872		
1873	14.700	16.293
1874	26.487	11.619
1875	23.647	13.584
1876	27.173	3.166

ad 68 b), 2, Oelkuchen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	933	242.124
1868	2.736	195.404
1869	2.771	169.468
1870	3.306	141.334
1871	4.150	160.453
1872	6.210	141.648
1873	10.483	148.630
1874	14.956	172.887
1875	7.959	171.314
1876	4.077	135.354

Die übrigen Artikel wurden nicht nachgewiesen.

Die zulässigen Bestandtheile der Dungsalze und die Gewichtsgrenzen derselben können nur im administrativen Wege von Zeit zu Zeit bestimmt werden.

Tarif-Post 68 b) ist in zweckmäßigerer Anordnung, jedoch ohne metrische Aenderung neu stilisirt.

Tarif-Post ad 68 c), Lumpen ꝛc.

Der Verkehr wird beim Ausfuhrtarife nachgewiesen.

Ausfuhrtarif.

Tarif-Abtheilung. **Felle und Häute.**

Bisherige Zölle:	Allgm.	Vertragsm.
Felle und Häute	5 fl. — kr.	— fl. — kr.
Lumpen	4 „ — „	— „ — „
Knochen ꝛc.	1 „ 50 „	frei.

	Metrische Centner Ausfuhr
1867	24.706
1868	19.965
1869	23.160
1870	20.742
1871	25.119
1872	29.572
1873	37.164
1874	45.856
1875	33.498
1876	30.357

Lumpen.

	Metrische Centner Einfuhr	Ausfuhr
1867	8.873	25.536
1868	21.662	2.749
1869	13.195	3.106
1870	8.474	20.594
1871	10.609	21.738
1872	15.874	11.472
1873	20.303	16.799
1874	18.647	26.490
1875	27.616	34.910
1876	40.274	31.492

Der Ausfuhrzoll für Felle und Häute wurde aufgehoben, weil die Rücksichten auf die möglichste Verwerthung der landwirthschaftlichen Producte als überwiegend betrachtet werden gegenüber den Anforderungen der Lederindustrie, zumal unser Export an Fellen und Häuten sich mehr auf leichte Sorten bezieht und der eigene Bedarf sich vorwiegend auf die schweren ausländischen Felle erstreckt.

Der Ausfuhrzoll für Lumpen wird aus den bei der Tarif-Abtheilung „Papier", angegebenen Gründen unverändert beibehalten.

Papierstoff aus Holz ist bei der Ausfuhr zollfrei.

Zum Einführungsgesetze.

Das vorliegende Zollgesetz hat den Zweck, die Modalitäten in der Anwendung des Zolltarifes soweit zu regeln, um dem Verordnungswege die nöthigen Richtpunkte zu bieten und ferner diejenigen Ausnahmen von der Zollpflicht zu fixiren, welche durch die Natur der Sache geboten sind.

Im Großen und Ganzen wurde der gegenwärtige Stand der in verschiedenen Gesetzen und Verordnungen zerstreuten Bestimmungen recipirt und nach der entsprechenden Sichtung und Ergänzung übersichtlich geordnet.

Zu Artikel I.

Derzeit bestehen folgende Zollausschlüsse:

1. Der größte Theil der Markgrafschaft Istrien mit den quarnerischen Inseln, 2. die Handelsstadt Brody in Galizien, 3. die Gemeinde Jungholz in Tirol; die Freihafenbezirke: 4. Triest, 5. Fiume, 6. Buccari, 7. Portoré, 8. Zengg und 9. Carlopago.

Der Zolltarif für das Königreich Dalmatien beruht hauptsächlich auf einem abweichenden Systeme reiner Finanzzölle und enthält für die österreichisch-ungarische Provenienz die Begünstigung, daß gewisse Waaren nur mit der Hälfte des sonst giltigen Zolles belegt werden. (Es sind dies: Zucker, Mehl- und Mahlproducte, Bier, Essig, Spiritus und sonstige alkoholhältige Flüssigkeiten, Seifen und Kerzen, alle Gewebe, Kleidungen, Putzwaaren, Eisen und Eisenwaaren, unedle Metalle und derlei Waaren, Thon-, Glas-, Papier-, Leder-, Holzwaaren, Schiffe und Fahrzeuge, Maschinen, Quincaillerie- und Kurzwaaren, Chemikalien).

Die Bestimmungen dieses Artikels erhalten durch den Artikel 4 des Entwurfes zum Zoll- und Handelsbündnisse, wonach die bestehenden Zollausschlüsse aufgehoben werden sollen und der Zeitpunkt und die Modalitäten dieser Maßregel der Specialgesetzgebung vorbehalten werden, die nähere Erläuterung.

Zu Artikel II.

Die schon bisher bestehende gesetzliche Vermuthung für die Zollpflichtigkeit einer Waare ist in dem ersten Alinea wieder aufrecht erhalten worden und ist dieselbe für die Interpretation des Zolltarifes nicht zu entbehren.

Zu Artikel III.

Die Bestimmung, daß Provenienzen jener Staaten, welche österreichisch-ungarische Waaren und Schiffe differentiell ungünstiger behandeln, mit einem Zuschlage von 10 Percent zu dem normalen Zolle getroffen werden können und die im Tarife als zollfrei erklärten Waaren mit einem specifischen Zolle von 5 Percent zu belegen sind, ist neu und ist durch das veränderte Wesen des vorliegenden Zolltarifes bedingt; denn während früher neben dem allgemeinen Zolltarife die speciellen Vertragstarife gegenüber jenen Staaten in Kraft standen, mit welchen Oesterreich-Ungarn entweder unmittelbar Tarifverträge abgeschlossen hatte, oder zu welchen es sich vertragsmäßig in das Verhältniß der Meistbegünstigten gestellt hatte, während also ein differentielles Zollsystem bestand, welches mit den Zöllen des allgemeinen Zolltarifes alle Nichtvertragsstaaten ungünstiger traf und auch ein ausreichendes Mittel bot, die ungünstigere Behandlung österreichisch-ungarischer Provenienzen zu verhindern, soll der im Entwurfe vorliegende Tarif allgemein gegenüber allen Staaten ohne Rücksicht darauf in Anwendung kommen, ob Oesterreich-Ungarn mit denselben überhaupt in einem Vertragsverhältnisse steht oder nicht; die Ausnahme der begünstigten Zölle ist daher jetzt als Regel aufgestellt und es mußte nun für den Fall eine Vorsorge getroffen werden, daß die österreichisch-ungarischen Provenienzen in anderen Staaten differentiell benachtheiligt werden.

Für diesen Zweck bilden die Zuschläge ein in der Ziffer maßvolles und durch die Erwägung gerechtfertigtes Mittel, daß die Monarchie durch Ausdehnung ihres Tarifes auf Nichtvertragsstaaten nicht völlig wehrlos gegen Schädigungen ihres Verkehres durch differencielle Behandlung ihrer Provenienzen werden darf und ausnahmsweise für einen solchen Fall reciproke Maßregeln vorbehalten werden müssen.

Zu Artikel IV.

Die Erlassung eines alphabetischen Waarenverzeichnisses im Verordnungswege, wie dasselbe auch jetzt schon besteht, ist ein unentbehrlicher Behelf für den Zolldienst. Was die in dem 2. Alinea beantragte Autorisation der Regierung zur Declassificirung neu in Verkehr kommender chemischer Producte betrifft, so ist dieselbe dadurch begründet, daß für nicht besonders benannte chemische Producte der Tarifposition 64, e) 3 der höchste, überhaupt auf Chemikalien bestehende Zollsatz in Anwendung kommt, und daß auf diese Weise im Laufe der Zeit vorkommende Chemikalien, welche wichtige Hilfsstoffe für die Industrie bilden können, mit unverhältnißmäßig hohen Zöllen belegt werden, welche weder durch den Werth der Waare, noch durch deren Consumtionsverhältniß gerechtfertigt erschiene. Specielle Erfahrungen, die man in dieser Beziehung bereits gemacht hat, veranlassen die Aufnahme dieser besonderen Bestimmung.

Zu Artikel V.

Bisher bestand der Grundsatz, daß aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzte Waaren oder Gemenge nach demjenigen Bestandtheile verzollt werden, welcher mit dem höchsten Zolle belegt ist, was mitunter zu mißlichen Consequenzen und unbilligen Zollbelastungen geführt hat.

Durch die veränderte Bestimmung des Artikel V wird der natürliche Grundsatz zur Geltung gebracht, daß solche Waaren nach ihrem Hauptbestandtheile und nur dann nach dem höher belegten Bestandtheile verzollt werden, wenn derselbe überhaupt zweifelhaft ist. Diese Präsumtion ist durch Rücksichten auf den Zolldienst und auf die Vermeidung von zu großen Latituden geboten.

Zu Artikel VI.

Diese Bestimmung entspricht auch in der Fassung den bisher geltenden Normen, wonach für außerordentliche Ereignisse einzelne Beschränkungen des Verkehrs, sei es aus sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Rücksichten, oder in Kriegsfällen, oder endlich aus Gründen des Völkerrechtes vorbehalten wurden.

Zu Artikel VII.

Die im Artikel VII enthaltenen Befreiungen von der Zollpflicht sind fast unverändert aus der Vorerinnerung zum allgemeinen Zolltarife vom 5. December 1853 (§. 21) übernommen worden, und wurden lediglich in Verbindung mit den im Laufe der Zeit dazu ergangenen Verwaltungsnormen vereinigt und thunlichst zusammenhängend geordnet. Neu ist darunter bloß die Befreiung der alterthümlichen Gegenstände (Punkt 11), was durch die Natur dieser Gegenstände wohl gerechtfertigt ist.

Zu Artikel VIII.

Auch die im Artikel VIII aufgezählten Ausnahmen von der Zollpflicht, welche eigentlich weniger eine Zollbefreiung, als sachgemäße Begrenzungen des Begriffes der Waare sind, stimmen mit den §§. 20, 21 und 24 der Vorerinnerung zum allgemeinen Zolltarife vom 5. December 1853 zumeist wörtlich überein.

Zu Artikel IX.

Es erschien zweckmäßig, die in der Zoll- und Monopolordnung und in anderen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften bereits seit Längerem bestehenden Normen hieher zu übernehmen und zusammenhängend zu ordnen, welche sich auf den Veredlungsverkehr, den Verkehr mit Zollausschlüssen, den Markt- und Meßverkehr beziehen, zumal dieselben eigentlich nur Zollbefreiungen darstellen, die als Ausnahmen hier besser ihren Platz finden. Es gilt dies speciell von den im Punkte 2 angeführten Waaren, welche zur Veredlung in das Zollgebiet eingeführt werden, was bereits durch den §. 222 der Zoll- und Monopolordnung normirt ist.

In gleicher Weise normirt §. 223 der Zoll- und Monopolordnung den Markt-, Meß- und Losungsverkehr, soweit es sich um die Ausfuhr von Waaren handelt.

Neu ist hier bloß die in dem letzten Alinea enthaltene Bestimmung, wonach Retourwaaren unter berücksichtigungswerthen Verhältnissen zollfrei zurückgelangen können, eine durch die Billigkeit und die Erfahrung begründete Erleichterung.

Zu Artikel X.

Die im Artikel X normirten Befreiungen von der Zollpflicht sind theils in dem §. 21 der Vorerinnerung zum allgemeinen Zolltarife, theils in den §§. 25 und 221 der Zoll- und Monopolordnung enthalten und wurden umsomehr hieher übernommen, als bei der seinerzeitigen Revision der Zoll- und Monopolordnung die erwähnten Bestimmungen zu entfallen haben werden.

Zu Artikel XI.

Die hier normirten arbiträren Zollbefreiungen aus Humanitätsgründen oder für Cultuszwecke bestehen bereits gegenwärtig und erschien eine Verkümmerung derselben nicht angemessen.

Zu Artikel XII.

Die hier enthaltene Bestimmung ist durchaus neu und durch die Erfahrungen gerechtfertigt, welche

man bei den internationalen Verhandlungen über Eisenbahnanschlüsse und die Errichtung gemeinsamer Grenz- und Wechselstationen zu machen in der Lage war. Es ist außerordentlich wünschenswerth und im Interesse des Zustandekommens solcher Stationsanlagen im Inlande gelegen, erforderlichenfalls auch die Zollfreiheit für die Einfuhr des Bau- und Betriebsmateriales der Station und Anschlußstrecke zu gewähren.

Diese Begünstigung läßt sich auch damit rechtfertigen, daß derartige internationale Stationen, soweit erst in ihnen die grenzzollämtliche Abfertigung stattfindet, für den Eisenbahnverkehr eigentlich als ideelle Grenzpunkte zu betrachten sind. Vom fiscalischen Standpunkte ist diese Begünstigung unerheblich.

Zu Artikel XIII.

Die Gründe, welche zur Einführung der Zahlung der Zölle in Goldmünze geführt haben, sind bereits in dem allgemeinen Theile des Motivenberichtes ausgeführt worden, und ergibt sich daraus auch die Rechtfertigung für die weiteren Details dieser Maßnahmen.

Zu Artikel XIV.

Diese Bestimmung ist conform mit §. 18 der Vorerinnerung zum allgemeinen Zolltarife vom Jahre 1853.

Zu Artikel XV.

Die folgende Nachweisung läßt ersehen, welche Beträge an Zollnebengebühren im Laufe der Jahre 1874 bis 1876 eingehoben worden sind und welcher Durchschnitt des Ertrages für diese dreijährige Periode entfällt.

Jahr	Waggeld	Zettelgeld	Siegeltaxen	Lagerzins	Zusammen
	Gulden				
1874	97.127	3.543	15.106	136.862	252.638
1875	86.293	3.773	15.859	92.111	198.036
1876	73.351	3.489	14.352	83.579	174.771
Zusammen	256.771	10.805	45.317	312.552	625.445
Durchschnittlich in einem Jahre	85.590	3.602	15.106	104.184	208.482

Insbesondere ist zu bemerken:

1. Das Waggeld soll nach den bestehenden Directiven keine Einnahmsquelle, sondern nur eine Entschädigung für Benützung der Wagevorrichtungen sein, deren Einhebung auch in den Fällen gerechtfertigt ist, in welchen die Abwage von Amtswegen stattfinden muß.

Uebereinstimmend mit diesem Grundsatze soll auch bei Abwagen im inneren, die Zolllinie berührenden Verkehre Waggeld erhoben werden.

Uebrigens ist das Waggeld, das gegenwärtig 6 kr. per 100 Kilogramm beträgt, auf 5 kr. ermäßigt worden, um vorgekommenen Wünschen auf Ermäßigung dieser Gebühr in billiger Weise Rechnung zu tragen.

Auch ist zu constatiren, daß der Ertrag des Waggeldes consequent in Abnahme begriffen ist; so hat beispielsweise das Waggeld im Jahre 1872 137.214 fl. 36½ kr., im Jahre 1873 nur 117.404 fl. 25½ kr. ergeben. Dies ist durch die Thatsache erklärlich, daß die Abwicklung des zollpflichtigen Verkehres mit der Entwicklung der Eisenbahnen sich immer mehr bei den Zollämtern in Eisenbahnhöfen concentrirt, woselbst die Wagevorrichtungen der Bahnanstalten benützt werden und wobei die Erhebung von Waggeld seitens der Zollämter nicht stattfindet.

2. Das Siegel- und Zettelgeld ist mit dem bestehenden Ausmaße und unter gleichen Bedingungen seiner Erhebung unverändert beibehalten worden.

3. Die Bestimmungen hinsichtlich des Lagerzinses enthalten die Verwirklichung des im §. 240 der Zoll- und Monopolsordnung normirten Grundsatzes, daß der Lagerzins durch besondere Anordnungen festzusetzen ist. Der Handhabung dieser auch dermalen noch bestehenden Bestimmung stand bisher das Bedenken entgegnen, daß im §. 26 der V. E. zum Zolltarif vom 5. December 1853, obwohl daselbst die bisherigen Bestimmungen über Lagergeld aufrecht erhalten wurden, ein fixes Ausmaß des Lagergeldes normirt war, und diese Anordnung dadurch die Natur einer gesetzlichen Bestimmung erhalten hatte, welche im Verordnungswege nicht umgangen werden konnte. Das hatte jedoch zur Folge, daß bei den geänderten Bedingungen über Miethsverhältnisse das dortige, unter den gegenwärtigen Umständen ganz außerordentlich niedrige Ausmaß des zollamtlichen Lagerzinses zu dem Bestreben der Parteien veranlaßte, die zollamtlichen Lagerräume als billige Niederlagen zu benützen, die sonst für eigene Waarenvorräthe von den Parteien unter unverhältnißmäßig lästigeren Bedingungen zu beschaffen gewesen wären.

Dieses Vorgehen hatte für die Zollverwaltung die nachtheilige Folge, daß für Erweiterung der zollamtlichen Lagerräume mit großem Kostenaufwande vorgesorgt werden mußte, ohne daß dafür im Lagerzinse auch nur eine annäherungsweise entsprechende Entschädigung zu erlangen gewesen wäre.

Was die Grenzen des im Verordnungswege festzusetzenden Ausmaßes anbelangt, so ist dabei auf die in den Bahntarifen üblichen Sätze Rücksicht genommen worden, was in der Erwägung begründet ist, daß die verschiedenen Sätze des zollamtlichen Lagerzinses zu Beschwerden der Bahnanstalten Anlaß gegeben haben, und daß die mit dem geringeren Ausmaße begründeten geringeren Einnahmen, soweit dies unter Staatsgarantie stehende Unternehmungen betrifft, indirect gleichfalls den Staatsschatz schädigen.

Zu Artikel XVI.

Die hier enthaltene Bestimmung überweist die nähere Normirung der Frage, inwieweit bei der Verzollung von Waaren ein Abzug für das Gewicht der Verpackung stattzufinden habe, dem Verordnungswege, zumal sich dieselbe im Allgemeinen kaum regeln läßt. Die Richtschnur, welche hiebei gegeben wurde, entspricht dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung vollständig.

Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Vergleichende Zusammenstellung

des

Entwurfes des neuen Zolltarifes

mit

dem bisher geltenden allgemeinen Zolltarife

und den

bestehenden Vertragstarifen.

Anmerkung. Die in der Colonne für bisherige Vertrags-Positionen angeführten Berufungen mit Buchstaben beziehen sich auf die einzelnen Tarifverträge, und zwar bedeutet:

A. die Anlage A des Zoll- und Handelsvertrages mit Deutschland.
E. C. die Convention mit England.
J. den Handelsvertrag mit Italien.
F. den Handelsvertrag mit Frankreich.

Uebersicht.

Classe	Abtheilung	Benennung	Seite
		I. Theil.	
		Einfuhr.	
I		**Colonialwaaren und Südfrüchte:**	
	1	Cacao	4
	2	Kaffee	4
	3	Gewürze	4
	4	Südfrüchte	5
	5	Thee	5
	6	Zucker	5
II	7	**Tabak und Tabakfabricate**	6
III		**Garten- und Feldfrüchte:**	
	8	Getreide, Hülsenfrüchte, Reis, Mehl und Mahlproducte	7
	9	Pflanzen und Pflanzentheile (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)	7
IV		**Thiere und thierische Producte** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):	
	10	Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere	9
	11	Schlacht- und Zugvieh	9
	12	Wild, Geflügel und andere Thiere	10
	13	Felle und Häute, roh	10
	14	Haare, Borsten und Federn	10
	15	Fleisch, Wachs, Käse, Honig und andere thierische Producte	10
V		**Fette und Oele, fette:**	
	16	Fette	11
	17	Oele, fette	12
VI		**Getränke und Eßwaaren:**	
	18	Bier und Meth	13
	19	Essig	13
	20	Gebrannte geistige Flüssigkeiten	13
	21	Wein	13
	22	Eßwaaren (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)	14
VII		**Brenn-, Bau- und Werkstoffe:**	
	23	Holz, Kohlen und Torf	15
	24	Drechsler- und Schnitzstoffe (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)	15
	25	Mineralien (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)	15
VIII		**Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gärbestoffe, Gummen und Harze:**	
	26	Arznei- und Parfümeriestoffe	16
	27	Farb- und Gärbestoffe	16
	28	Gummen (auch Harze und Gummenharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte, Theer und Mineralöle	17
IX		**Webe- und Wirkstoffe und Garne:**	
	29	Baumwolle	18
	30	Baumwollgarne	18
	31	Flachs	18
	32	Leinengarn	18
	33	Schafwolle	19
	34	Wollengarne	19
	35	Seide	19
X		**Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren:**	
	36	Baumwollwaaren	19
	37	Leinenwaaren	21
	38	Wollenwaaren	22
	39	Seidenwaaren	23
	40	Kleidungen und Putzwaaren	24
XI		**Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren:**	
	41	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	25
	42	Bast-, Binsen-, Cocosnußfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren	26
	43	Papier und Papierwaaren	27
XII		**Kautschuk- und Guttapercha-, Wachstuch-, Leder- und Kürschnerwaaren:**	
	44	Kautschuck und Guttapercha, sowie Waaren daraus	28
	45	Wachstuch und Wachstafft	29
	46	Leder und Lederwaaren	30
	47	Kürschnerwaaren	31
XIII		**Holz- und Bein-, Glas-, Stein- und Thonwaaren:**	
	48	Holz- und Beinwaaren	31
	49	Glas- und Glaswaaren	33
	50	Steinwaaren	34
	51	Thonwaaren	35
XIV		**Metalle und Metallwaaren:**	
	52	Eisen und Stahl	36
	53	Eisenwaaren	37
	54	Metalle, unedle (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)	39
	55	Metallwaaren	40
	56	Metalle, edle	41
XV		**Land- und Wasserfahrzeuge:**	
	57	Wagen und Schlitten	41
	58	Schiffe	42
XVI		**Instrumente, Maschinen und kurze Waaren:**	
	59	Instrumente	42
	60	Maschinen und Maschinenbestandtheile	43
	61	Kurze Waaren	43
XVII		**Kochsalz, Chemicalien, Arznei-, Farb-, Fett- und Zündwaaren:**	
	62	Kochsalz	45
	63	Chemische Hilfsstoffe	46
	64	Chemische Producte, Arznei- und Farbwaaren	48
	65	Kerzen und Seife	49
	66	Zündwaaren	50
XVIII		**Literarische und Kunstgegenstände:**	
	67	Literarische und Kunstgegenstände	51
XIX		**Abfälle:**	
	68	Abfälle	52
		II. Theil.	
		Ausfuhr.	
		Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication	54

I. Theil. Einfuhr.

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	I. Colonialwaaren und Südfrüchte.				
1	**Cacao**-Bohnen und Schalen	100 K.	16	. .	13 in Fässern mit Dauben von hartem Holze und Kisten 10 in anderen Fässern 9 in Körben 3 in Ballen oder Säcken
2	**Kaffee:**				
	a) Roh	„	24	. .	17 in Kisten unter 200 Kilo 12 in Kisten von 200 Kilo und darüber, dann in Fässern mit Dauben von hartem Holze 10 in anderen Fässern 9 in Körben 7 in Fardi 2 in Ballen
	b) Gebrannt	„	30	. .	20 in Fässern und Kisten 13 in Körben 6 in Ballen
	c) Kaffeesurrogate (auch Cichorien, gebrannt oder gemahlen)	„	6	. .	13 in Fässern und Kisten
3	**Gewürze:**				
	a) Pfeffer (auch langer, rother [spanischer] und weißer Pfeffer, Pfefferstaub), Neugewürz (Piment), Sternanis (Badian), Ingwer, Cardamomen, Paradieskörner	„	24	. .	16 in Fässern und Kisten 9 in Körben 4 in Ballen
	b) Gewürznelken (auch Muttternelken); Muscatblüthe (Macis); Muscatnüsse; Zimmt (echter, Zimmtcassia, Holzcassia, Mutterzimmt, Zimmtblüthe) .	„	40	. .	
	c) Safran, Vanille	„	60	. .	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 1	1	16	.				
Ad 2 a)	2 a)	16	.				
Ad 2 b)	2 b)	21	.				
Ad c)	2 a)	16	.				
(Cichorien gebrannt oder gemahlen)	. . . .	. .	.	A 2 f)	2	.	
Ad 3 a)	3 a)	16	.				
Ad 3 b) und c)	3 b)	31	50				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz				Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig	
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl. / kr.
Ad 4 a)	5 c)	1	60		
darunter Kastanien				A. 2. c)	1 50
Lazeruoli, Paradiesäpfel (Judenäpfel)	5 b)	5	26		
Pinienkerne, Cirbisnüsse (unausgeschälte)	5 a) Anmerkung 2	2	50		
Oliven, frische	13 h)	1	60		
Ad 4 b)	5 b)	5	26		
Feigen, getrocknete, Granatäpfel				J. I. 2)	5 .
Pinienkerne, ausgeschälte, Weinbeeren, getrocknete, Korinthen, Rosinen	5 a)	10	50	J. I. 2)	5 .
Ad 4 c)	5 b)	5	26	J. I. 3)	4 40
Beim Auszählen 100 Stück			88		
Ad 4 d)	5 a)	10	50	J. I. 1)	10 .
Ad 5	6	31	50		
Ad 6 a)	7 b)	18	90		
Rohzucker für Raffineure	7 c)	12	60		

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
4	**Südfrüchte:**				
	a) Feigen, frische; Johannisbrot; Kastanien; Lazeruoli; Pinienkerne (Zirbisnüsse), unausgeschälte; Paradiesäpfel (Judenäpfel); Pomeranzen- und Citronenschalen; Pomeranzen, unreife, kleine; Limonien, Citronen und Pomeranzen, in Salzwasser eingelegt; Oliven, frisch oder gesalzen	100 K.	2	. .	
	b) Feigen, getrocknete; Granatäpfel; Pinienkerne (Zirbisnüsse), ausgeschälte; Weinbeeren, getrocknete; Korinthen, Rosinen	„	6	. .	20 in mit Heu u. dgl. emballirten (jedoch nicht bloß mit Matten oder Leinwand umhüllten) Fässern und Kisten 13 in anderen Fässern und Kisten, sowie in Körben 6 in Ballen 9 in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen 11 in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen mit einer weiteren Emballage von Leinwand, Schilf-, Stroh- oder Bastmatten.
	Anmerkung. Weinbeeren, getrocknete, Korinthen und Rosinen, dann Feigen, getrocknete, ganz oder halb verdorbene, sowie auch solche, die zum menschlichen Genusse vollends unbrauchbar gemacht sind, zur industriellen Verwendung 100 K. . . . . 40 kr.				
	c) Citronen; Limonien; Pomeranzen .	„	8	. .	Befinden sich die in hölzernen Schachteln oder derlei kleinen Kistchen verpackten Gegenstände noch in einer weiteren Umschließung von Fässern, Kisten oder Körben, so sind auch die hiefür oben festgesetzten Tarapercente, u. z. vom Gezammt-Rohgewicht in Abzug zu bringen.
	Anmerkung. Citronen, Limonien und Pomeranzen bei der Auszählung 100 St. . . . . 1 fl. 60 kr.				
	d) Datteln, Mandeln, Pistazien . . .	„	15	. .	
5	**Thee**	„	50	. .	23 in Kisten
6	**Zucker:**				für Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenen Zucker:
	a) Rohzucker unter dem holländischen Standard Nr. 19; Zuckerlösungen; Stärkezucker, Traubenzucker, Krümelzucker im festen Zustande	„	15	. .	13 in Fässern mit Dauben von hartem Holze und Kisten 10 in anderen Fässern

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) Rohzucker vom holländischen Standard Nr. 19 und darüber; raffinirter Zucker	100 K.	20	. .	8 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans) 7 in anderen Körben 4 in Ballen Für anderen Zucker: 14 in Fässern mit Dauben von hartem Holze 13 in Kisten 10 in anderen Fässern 7 in Körben 4 in Ballen Für Syrup: 11 in Ueberfässern
	c) Syrup; Stärkezucker, Traubenzucker im flüssigen Zustande, Melasse	„	6	. .	
	Anmerkung zu Abtheilung 6. Die Verbrauchsabgaben sind in den Zollsätzen inbegriffen.				
	II. Tabak und Tabakfabricate:				
7	a) Tabak, roh, d. i. Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabak-Rippen, -Stengel und -Blüthen	„	21	. .	12 in Kisten, Fässern, Seronen und Kanasserkörben 9 in anderen Körben 4 in Ballen
	b) Tabakfabricate, d. i. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak; Tabakmehl; Tabakabfälle; Cigarren; Schnupftabak; auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter	„	nur gegen besondere Bewilligung 52	50 nur gegen besondere Bewilligung	16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen Für Cigarren: 24 in kleinen Holzkistchen 12 in kleinen Pappkästchen oder Körbchen. Befinden sich die in kleinen Holzkistchen, Pappkästchen oder Körbchen verpackten Cigarren noch in einer weiteren Umschließung von Fässern, Kisten, Körben oder Ballen, so steht es den Parteien frei, entweder das Gesammtgewicht der Cigarren sammt beiden Umschließungen oder nebst diesem Rohgewichte auch gesondert das Rohgewicht der kleinen Holzkistchen, Pappkästchen oder Körbchen zu erklären.
	Anmerkung. In Fällen einer besonderen Bewilligung sind in der Einfuhr folgende Licenzgebühren zu entrichten: 1. Für Cigarren und Cigaretten per 500 Gramm netto . . . . . 5 fl. 50 kr. 2. Für andere Tabakfabricate per 500 Gramm netto . . . . . 4 fl. 20 kr. 3. Für Rohtabak per 500 Gramm netto 3 fl. 50 kr. Tabak und Tabakfabricate müssen auch nach vorstehenden Unterabtheilungen erklärt werden.				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 6 b	7 a)	26	30				
Rohzucker für Raffineure .	. . . .	12	60				
Ad 6 c)	7 d)	6	30				
Ad 7 a)	8 a)	21	.				
Ad 7 b)	8 b)	52	50				
Auch die Licenzgebühren sind die gegenwärtig bestehenden.							

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
Ad 8 a)							
Weizen, Spelz ohne Hülsen	10 a)	. .	70	A. 1. a)	frei		Lokal.
Halbgetreide, Heide, Hirse, Mais, Roggen, Spelz in Hülsen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen	10 b)	. .	54				
Gerste, Malz, Hafer . . .	10 c)	. .	36				
Ad 8 b) 1	11 a)	1	60	J. III. a)	. .	50	
Ad 8 b) 2	11 b)	. .	54	J. III. b)	frei		
Ad 8 c)	12)	1	60	A. 1. b)	frei		
Ad 9 a)	9 a)	frei		. . . .	. .	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
					Im ersteren Falle sind auch noch die oben festgesetzten Tarap ercente, und zwar vom Gesammt-Sporcogewichte zu berechnen; im letzteren Falle jedoch ist die Tara nur mit 24, beziehungsweise 12 Percent zu bemessen. Einzelne, bloß mit Leinwand überzogene Kistchen, Pappkästchen oder Körbchen werden nicht als Ballen behandelt.
	III. Garten- und Feldfrüchte.				
8.	**Getreide, Hülsenfrüchte, Reis, Mehl und Mahlproducte:**				
	a) Weizen, Spelz, Halbfrucht, Roggen, Gerste, Malz, Hafer, Mais, Heidekorn, Hirse, Bohnen, Lupinen, Erbsen, Linsen, Wicken	100 K.	frei		
	b) Reis:				
	1. Enthülst	"	2	. .	
	2. In Hülsen, Reisabfälle	"	. . .	60	
	c) Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrottete und geschälte Körner; Graupen, Grütze, Gries)	"	frei		
	Anmerkung. Reis, bei der Einfuhr über die Grenze Italiens nach Tirol . . . . . frei				
9.	**Pflanzen und Pflanzentheile** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene)				
	a) Gartengewächse, Feldfrüchte und Obst, frisch;				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) lebende Gewächse, auch in Töpfen und Kübeln; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte in Kraut; Heu; Stroh; Schilf; Palmblätter; Cichorienwurzel; Anis; Coriander; Fenchel; Kümmel; Oelsaat; Kleesaat; Senfsaat; Senfpulver oder gemahlener Senf (in Fässern u. dgl.); alle nicht besonders benannten Pflanzen und Pflanzentheile, frisch oder getrocknet	100 K.	frei		
	c) 1. Gartengewächse und Feldfrüchte, zubereitet, u. z.: Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet, comprimirt, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder auf andere Weise zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt in Fässern;				
	2. Obst, zubereitet, u. z.: getrocknet, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert; ohne Zucker gekochte Obstmuße; Nüsse (welsche und Haselnüsse), trocken oder ausgeschält;				
	3. Pflanzen und Pflanzentheile, nicht besonders benannte, zubereitet, u. z.: gepulvert oder sonst zerkleinert oder gefärbt	„	1	50	
	Anmerkung. Die Gegenstände der T. P. c), in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen oder auf andere als die hier angegebene Weise zubereitet oder in Büchsen, Flaschen, Gläsern u. dgl. eingemacht, sind als feine Eßwaaren zu behandeln.				
	d) Hopfen, auch Lupulin (Hopfenmehl) .	„	5	. .	13 in Fässern und Kisten 9 in Körben 4 in Ballen

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 9 b)	13 b)	frei		. . . .	. .	.	
Palmblätter	13 h)	1	60	. . . .	. .	.	
Darunter Anis und Kümmel, Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (in Fässern u. dgl.)	13 g)	1	60	A. 2 d)	frei		
Oelsaat	13 e)	. .	12	. . . .	. .	.	
Ad 9 b) mit Ausnahme der Lorbeeren u. des Samens der Baumwollgewächse	. . . .	. .	.	A. 2 a)	frei		
Kleesaat und Sämereien zum Garten und Feldbaue	13 f)	. .	54	A. 2 b)	frei		lokal.
Pflanzen und Pflanzentheile nicht besonders benannte, davon:							
Fenchel				A. 2 d)	frei		
Coriander							
Cichorien, getrocknet	13 h)	1	60	A. 2 a)	frei		
Flohsamen, Samen von Waldbäumen				A. 2 b)			
Färberginster				A. 16			
Ad 9 c) 1 und 2	9 b)	1	60	A. 2 c)	frei		lokal.
Runkelrüben, getrocknet	. . . .	. .	.	A. 2 b)			
Gartengewächse, zubereitet	. . . .	. .	.	J, II	1	50	
Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte	. . . .	. .	.	A. 2 a)	frei		
Ad 9 c) 3	13 h)	1	60	. . . .	. .	.	
Ad 9 d)	13 a)	5	26	A. 2 g)	5	.	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
Ad 10 a)	14 a)	frei		. . . .	. .	.	
Ad 10 b)	14 b, 1 u. 2	1	.	. . . .	. .	.	
Ad 10 c)	14 d)	3	.	. . . .	. .	.	
Ad 10 d) . . . . . Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische .	14 c)	1	50	. . . .	. .	.	
		pr. Stück			pr. Stück		
Ad 11 a)	15 a)	4	20	A. 4 a)	2	.	lokal.
Ad 11 b)	15 b)	2	10	A. 4 b)	1	50	
Ad 11 c)	. . . .	2	10	A. 4 c)	. .	75	
Ad 11 d)	15 c)	. .	42	A. 4 e)	frei		
Ad 11 e)	15 d)	. .	27				
Hammel	. . . .	. .	.	A. 4 d)	. .	25	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	IV. Thiere und (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene) **thierische Producte.**				
10	**Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere:**				
	a) Fische, frische; Fluß- und Bachkrebse; Schnecken, frische	100 K.	1	. .	
	b) Häringe, gesalzen oder geräuchert . .	„	2	. .	
	c) Fische, nicht besonders benannte, gesalzen, geräuchert, getrocknet	„	4	. .	13 in Fässern, Kisten und anderen hölzernen Gefäßen (Bottichen u. dergl.) mit Deckeln
	d) Fische, marinirt; Caviar und Caviarsurrogate; Muschel- oder Schalthiere aus der See (z. B. Austern, Hummern, Meerspinnen, Krabben) Schildkröten .	„	6	. .	10 in offenen hölzernen Gefäßen ohne Deckeln 9 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkungen zu den T. P. 10 b), c) und d).				
	1. Fische, Schal- und sonstige Wasserthiere, auch Caviar, in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen, ohne Unterschied, dann auf eine andere als in der gegenwärtigen Tarifsabtheilung angegebene Weise zubereitet, oder in Büchsen, Flaschen und Gläsern eingemacht, werden den Eßwaaren beigezählt.				
	2. Die zur Befeuchtung der zubereiteten Fische während des Transportes in abgesonderten Gefäßen mitgehende Salzbrühe (Salamoja) ist bis zu einer Menge von 10 Percent des Gesammtbruttogewichtes der Fische in der Einfuhr aus den Zollausschlüssen zollfrei, in der Einfuhr aus dem Auslande aber gleich den Fischen zu behandeln.				
	Jede andere Salzlauge, sowie jede obiges Percentausmaß übersteigende Salzbrühe ist in der Ein- und Durchfuhr verboten.				
11	**Schlacht- und Zugvieh:**				
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	4	. .	
	b) Kühe	„	1	50	
	c) Jungvieh	„	. . .	75	
	d) Kälber	„	. . .	40	
	e) Schafe und Ziegen (auch Widder, Hammel und Böcke)	„	. . .	30	

Tarif-Nr.	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	f) Lämmer und Kitze	1 Stück	. . .	20	
	g) Schweine	„	2	. .	
	h) Spanferkel, nicht über 10 Kilo . . .	„	. . .	30	
	Anmerkung zu den T. P. 11 a) bis h). Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.				
	i) Pferde und Füllen	„	frei		
	k) Maulthiere, Maulesel und Esel . .	„	2	. .	
12	**Wild, Geflügel und andere Thiere:**				
	a) Wildpret und Geflügel aller Art, lebend oder todt, mit Ausnahme der erlegten Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine	„	frei		
	b) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . .	„	frei		
	c) Thiere, nicht besonders benannte . .	„	frei		
13	**Felle und Häute,** roh (grün oder trocken, auch gesalzen oder gekalkt, aber nicht weiter bearbeitet)	100 K.	frei		
14	**Haare, Borsten und Federn:**				
	Haare aller Art, roh oder zubereitet (u. zw. gehechelt, gesotten, gefärbt oder gebeizt, auch in Lockenform gelegt); Borsten; Federn, nicht besonders benannte (auch Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet [Schreibfedern]); unzubereitete Schmuckfedern	„	frei		
15	**Fleisch, Wachs, Käse, Honig und** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene) **thierische Producte:**				
	a) Fleisch, frisches oder zubereitetes (u. zw. gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes)	„	3	.	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz					Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
		Stück			Stück		
Ad 11 f)	15 e)	. .	18	A. 4 e)	frei		
Ad 11 g)	15 f)	1	5	A. 4 e)	1	. .	Local. Local einschließlich der Spanferkel über 10 Kilo.
Ad 11 h)	15 g)	. .	18	A. 4 e)	. .	15	Local.
unter 10 Pfund	. . . .	. .	.	. . . .	. .	$8\frac{5}{10}$	Local.
Ad 11 i)	15 h)	2	10	A. 4 h)	frei		Local.
Ad 11 k)	15 i)	1	5	. . . .	. .	. .	
Ad 12 a)	16 a)	1	58	. . . .	. .	. .	
Wildpret, großes lebendes	. . . .	. .	.	A. 5	frei		
Wildpret, kleines und Geflügel aller Art, lebend und todt	16 c)	frei		. . . .	. .	. .	
Ad 12 b)	16 b)	frei		. . . .	. .	. .	
Ad 12 c)	16 c)	frei		. . . .	. .	. .	
Ad 13)	17 a)	frei		. . . .	. .	. .	
davon Felle und Häute nicht besonders benannte, roh	17 b)	1	60	J. IV	frei		
Ad 14)	18 a), b)	frei		. . . .	. .	. .	
davon Haare, zubereitet	18 c)	1	60	A. 6 b)	frei		
Federn, nicht besonders benannte (auch rohe Federkiele), unzubereitete Schmuckfedern	18 d)	1	60				
Federkiele, zugerichtete (Schreibfedern)	18 e)	16	.				
Ad 15 a) Fleisch, frisches	16 a)	1	58	pr. Stück	. .	. .	d. i. erlegte Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine.
		100 Kilo					
	19 a)	1	60	. . . .	. .	. .	
Ad 15 a) Fleisch, zubereitet	19 b)	5	26	F 1)	3	. .	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 15 b)	19 c)	16	.	. . . .	. .	.	
Ad 15 c)	20 b)	6	.	A. 6 g)	5	.	
davon Wachs, gefärbtes .	76 d)	10	.	. . . .	. .	.	
Bad- und Pferdeschwämme .	33 b)	15	.	. . . .	. .	.	
Ad 15 d)	20 c)	9	.	J. V / A. 6 h)	4	40	
Ad 15 e)	21 a)	frei		. . . .	. .	.	
Ad 15 f 1 und 4)	20 a)	2	10	A. 6 d)	1	50	
davon Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, Darmseile, thierische Producte, nicht besonders benannte .	21 b)	1	60	. . . .	. .	.	
Thiere, ausgestopfte . . .	16 d)	1	60	. . . .	. .	.	
Ad 16 a)	22 a)	5	26	. . . .	. .	.	
davon Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene	. . . .	. .	.	A. 6 f)	4	.	
Speck	. . . .	. .	.	F. 1	3	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung.				
	Fleisch, geräuchertes, gepökeltes, in der Einfuhr aus Dalmatien unter den vorgeschriebenen Bedingungen 100 K. 1 fl. 80 kr.				
	b) Fleischwürste (auch Blut-, Leber- und Speckwürste)	100 K.	20	. .	16 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung zu den T. P. 15 a) und b).				
	1. Unter Fleisch werden auch erlegte Hirsche, Gemsen, Rehe und Wildschweine verstanden.				
	2. Fleisch, frisches, gesalzenes, getrocknetes, geräuchertes, gepökeltes, auch gekochtes (eingedämpftes) ist, selbst wenn es in Blechbüchsen u. dgl. hermetisch verschlossen eingeht, nach lit. a) zu behandeln.				
	c) Wachs, weißes, gelbes und gefärbtes (auch Pflanzenwachs), Wachskoth; Bad- und Pferdeschwämme	„	5	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	d) Käse	„	9	. .	16 in Kisten von 50 Kilo und darüber 13 in Kisten unter 50 Kilo 11 in Fässern und Kübeln 8 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung.				
	Kuh- und Schafkäse, gesalzen und nicht in festen Formen, sondern in Gefäßen eingelegt, oder in Ochsenblasen oder Schafhäute eingestampft, auch Bryndza in Klumpen, aus Rumänien, dann Schafkäse aus Dalmatien, gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen . . . . . 100 K. 3 fl.				
	e) Eier aller Art; Milch (auch geronnen, und Rahm); Topfen	„	frei		
	f) 1. Honig, Bienenstöcke sammt dem Honig und Wachs;				
	2. Blasen und Därme, frische gesalzene oder getrocknete; Goldschlägerhäutchen; Darmseile;				
	3. Thiere, ausgestopfte;				
	4. Thierische Producte, nicht besonders benannte	„	frei		
	V. Fette und Oele, fette.				
16	**Fette:**				
	a) Butter, frische, gesalzene, eingeschmolzene; Schweine- und Gänsefette; Speck	„	8	. .	13 in Fässern, Kisten, Kübeln und Töpfen 9 in Körben 6 in Häuten, Wammen und Ballen

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) Stearin, Stearinsäure; Palmitin, Paraffin, Ceresin; Wallrath	100 K.	3	. .	
	c) Talge, thierische	"	frei		
	d) 1. Fischthran; 2. Fette und Fettgemenge, nicht besonders benannte	"	1	. .	
17	**Oele, fette:**				
	a) Oele, fette, in Flaschen und Krügen .	"	10	. .	24 in Kisten 16 in Körben
	b) Olivenöl in Fässern, Schläuchen und Blasen	"	4	. .	
	Anmerkungen zur T. P. 17 b).				
	1. Olivenöl, in Fässern und Schläuchen, wenn die Abfertigung bei Hauptzollämtern stattfindet, und hierbei auf 100 Kilogramm Olivenöl 1 Kilogramm Terpentinöl, oder 130 Gramm Rosmarinöl zugesetzt werden, 100 K. 80 kr.				
	2. Olivenöl, Dalmatiner, Istrianer und jenes von den quarnerischen Inseln, in Fässern in der Einfuhr über die hiezu speciell ermächtigten Aemter gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen, 100 K. . . . . 50 kr.				
	c) Palmöl (Palmbutter) und Cocosnußöl (Cocosbutter) in Fässern	"	frei		
	d) Rüböl, Leinöl, Ricinusöl und andere nicht besonders benannte fette Oele, in Fässern, Schläuchen oder Blasen . .	"	1	50	
	Anmerkungen zur Abtheilung 17.				
	1. Olivenöl und Oele der T. P. 17 d, wenn sie im Grenzverkehre in Kannen, offenen Krügen, Blech- oder Glasflaschen und ähnlichen unverschlossenen Behältnissen eingehen, sind wie Olivenöl, beziehungsweise wie Oele, fette, nicht besonders benannte, in Fässern, zu behandeln.				
	2. Oele, fette, in Flaschen und Krügen oder anderen ähnlichen Behältnissen, im Gewichte von wenigstens 25 Kilogramm sind wie Oele, fette, in Fässern, zu verzollen.				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz					Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.
Ad 16 b)	22 b)	3	.	. . . .	. .	.
davon Palmitin	22 d 2)	1	60	. . . .	. .	.
Wallrath	22 a)	5	26	. . . .	. .	.
Ad 16 c)	22 d 1)	frei		. . . .	. .	.
Ad 16 d 1)	22 c)	1	6	. . . .	. .	.
Ad 16 d 2)	22 d 2)	1	60	. . . .	. .	.
Ad 17 a)	23 a)	26	30	F. 3)	10	.
Ad 17 b)	23 b 1)	6	30	J. VI)	3	.
mit Rosmarin- oder Terpentinöl gemengt . . .	Anmerkung 2.	1	60	J. VI)	. .	80
Anmerkung 2. Olivenöl aus Dalmatien ꝛc.	23 b) Anmerkung 1.	1	50	. . . .	. .	.
Ad 17 c)	23 c)	frei		. . . .	. .	.
Ad 17 d)	23 d)	2	70	A. 8)	1	50

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 18 a)	24 b)	3	.	. . . .	. .	.	
Ad 18 b)	24 a)	10	.	. . . .	. .	.	
Ad 19 a)	25 b)	1	60	. . . .	. .	.	
Ad 19 b)	25 a)	16	.	F. 5)	10	.	
Ad 20 a)	26 a)	16	.	F. 4)	18	.	einschließlich der Verzehrungs-Steuer
	26 b)	26	30	F. 4)	30	.	
Verzehrungssteuer-Zuschlag		10	50				
20% außerordentl. Zuschlag		2	10				
Ad 21 a)	27 b)	21	.	A. 10)	8	.	Weinmaische und Weintrauben, frische werden bisher 160 Kilo für 100 Kilo Wein gerechnet, daher $^5/_8$ des Weinzolles eingehoben.
Ad 21 b)	27 a)	26	30				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	VI. Getränke und Eßwaaren.				
18	**Bier und Meth:**				
	a) In Fässern	100 K.	3	. .	
	b) In Flaschen und Krügen	"	8	. .	24 in Kisten 16 in Körben
	Anmerkung. Die allgemeine Verzehrungssteuer von Bier ist im Zollsatze begriffen.				
19	**Essig:**				
	a) In Fässern	"	3	. .	
	b) In Flaschen und Krügen	"	8	. .	24 in Kisten 16 in Körben
20	**Gebrannte geistige Flüssigkeiten:**				
	a) Alkohol und Branntwein aller Art, auch versetzt; Arrak; Rum; (einschließlich der Verzehrungssteuer) . .	"	24	. .	
	b) Liqueure, Punschessenz und andere versüßte geistige Flüssigkeiten (einschließlich der Verzehrungssteuer)	"	40	. .	24 in Kisten 16 in Körben nur bei dem Eingange in Flaschen
21	**Weine und Weinsurrogate,** auch Obstwein, Wein- und Obstmost:				
	a) In Fässern	"	12	. .	11 in Ueberfässern
	b) In Flaschen	"	20	. .	
	Anmerkung zur Abtheilung 21. 1. Weine aus den Zollausschlüssen, gegen Erfüllung der bestehenden Bedingungen, 100 K. 1 fl. 2. Weinmaische zahlt die Hälfte des Eingangzolles für Wein in Fässern.				
	Anmerkung zu den Abtheilungen 18 bis 21. Getränke, die im Grenzverkehre in Kannen, Krügen, Blechflaschen oder unverpichten Glasflaschen vorkommen, werden wie Getränke in Fässern behandelt.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
22	**Eßwaaren** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):				
	a) Brot, gemeines, sowohl schwarzes, als weißes; Schiffszwieback	100 K.	frei		
	b) 1. Sago und Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot;				
	2. Oblaten aus Mehl; Kletzen- (Früchten-) Brot; Zwieback (mit Ausnahme des Schiffszwiebacks) . .	„	5	. .	
	c) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse von Mehl)	„	6	. .	
	d) Nahrungsstoffpräparate, lösliche, d. i. Fleischextract, condensirte Suppen und Milch, Kindermehl und dergl. . . .	„	7	. .	
	e) 1. Senf, zubereiteter [auch Senfpulver (Senfmehl) in Blasen, Büchsen, Flaschen, Krügen oder Staniol];				
	2. Aale und Thunfische, in Oel eingelegt, in Fässern;				
	3. Kappern	„	15	. .	
	f) Eßwaaren, feine, d. i.				
	1. Chocolade (auch Cacao gemahlen, Cacaomasse), Chocoladesurrogate und -Fabricate; Confituren; Zuckerwerk; Kuchenwerk aller Art;				16 in Fässern und Kisten 13 in Körben 6 in Ballen
	2. alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel, oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere nicht besonders tarifirte Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen);				
	3. Pasteten, Gelées (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses;				
	4. Speisen, nicht besonders benannte, zubereitet	„	35	. .	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 22 a)	28 a)	1	60	A. 11 a)	frei		Local.
Ad 22 b, 1	4	10	50	. . . .	. .	.	
Sago, auch Sagosurrogate	. . . .	. .	.	A. 11 b)	frei		Local.
Tapioka, Arrowroot	. . . .	. .	.	A. 47 c)	1	50	
Ad 22 b 2, Oblaten	28 b)	5	26	. . . .	. .	.	
Kletzen- (Früchten-) Brot	28 a)	1	60	. . . .	. .	.	
Zwieback (mit Ausnahme des Schiffszwiebacks)	28 e)	31	50	A. 11 d)	20	.	
Ad 22 c)	28 b)	5	26	A. 11 b)	frei		Local.
Ad 22 d)	28 e)	31	50	A. 11 d)	20	.	
Fleischextract, condensirte Suppen	. . . .	. .	.	A. 6 e)	3	.	
Revalenta arabica	4	10	50	. . . .	. .	.	
Condensirte Milch, Liebig-Liebe'scher Nahrungsstoff in löslicher Form, Kindermehl ꝛc.	76 d)	10	.	. . . .	. .	.	
Ad 22 e, 1	28 d)	16	.	A. 11 c)	15	.	
Ad 22 e, 2	28 d)	31	50				
Ad 22 e, 3	28 d)	16	.	. . . .	. .	.	
Ad 22 f 1 in 4	28 d)	31	50	A. 11 d)	20	.	
Chocolade	. . . .	. .	.	F. 7)			
Cacao, gemahlen, Cacaomasse	1 b)	21	.	A. 11 d)			

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz					Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 23 a)	29 a)						
Brennholz	29 b)	.	13	A. 12 a)	frei		
	1 Cub.-M.						
Werkholz, gemeines . . .	„	. .	25	A. 12 b)			
Ad 23 b)	29 c)	frei		. . . .	. .	.	
Ad 23 c)	30 a) u. b)						
Ad 24 — 1 und 2) . . .	31 a)	frei		. . . .	. .	.	
Ad 24 3)	31 b)	1	50	. . . .	. .	.	
Ad 25	32 a) u. b)	frei		. . . .	. .	.	
	32 c)	1	60	. . . .	. .	.	
	32 d)	1	50	. . . .	. .	.	
Kreide und Rohstein, geschnitten, Bimsstein, geformt	. . . .	. .	.	A. 14 b)	1	50	
Bimsstein und Schmirgel, gemahlen und geschlemmt, Streusand, farbiger, Blutstein, gemahlen und geschlemmt	. . . .	. .	.	A, 14 a)	frei		

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	VII. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.				
23	**Holz, Kohlen und Torf:**				
	a) Brennholz, auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden, Reisig, ausgelaugte Lohe und Lohkuchen; Werkholz, gemeines (europäisches), roh und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere	1 Kub. M.	frei		
	b) Werkholz, außereuropäisches (in Blöcken, Brettern und Pfosten)	100 Kil.	frei		
	c) Holzkohlen, Torf und Torfkohlen, Lignite und Steinkohlen, Coaks und alle aus diesen Materialien dargestellte feste künstliche Brennstoffe	„	frei		
24	**Drechsler- und Schnitzstoffe** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):				
	1. Bernstein (auch Bernsteinmasse); Gagat; Meerschaum; Stuhlrohr, ungespalten, ungebeizt, ungefärbt; Stöcke, Röhre, edlere; Cocos- und Coquillasnüsse und Cocosnußschalen; Areka- und Steinnüsse; Hörner, Hornscheiben, Hornspitzen, Klauen, Füße, Hufe; Fischbein, rohes;				
	2. Elfenbein und andere Thierzähne, Knochen, Schildpatt, Perlmutter und andere Muschelschalen, roh oder bloß gespalten, gestreckt oder geschnitten, (in Platten oder Blöcken);				
	3. Korallen, rohe (auch gebohrt, jedoch nicht gereinigt oder geschliffen) . . .	„	frei		
25	**Mineralien**, d. i. Steine, roh, oder bloß behauen oder gesägt, Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen; Erze, auch aufbereitete; alle diese				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Gegenstände, soweit sie nicht in anderen Abtheilungen enthalten sind .	100 K.	frei		
	VIII. Arznei-, Parfümerie-, Farb- und Gärbestoffe, Gummen und Harze.				
26	**Arznei- und Parfümeriestoffe:**				
	a) 1. Ambra, grauer; Bibergeil; Bisam (Moschus); Zibeth; Bisamrattenschwänze; Canthariden;				
	2. Abelmoschkörner; Cacaobutter; Campfer, gereinigter (raffinirter); Cubeben; Galgant; Jalappaharz; Kirschlorbeerwasser; Muscatbalsam (Muscatbutter); Opium; Süßholzsaft; Lavendel-, Pomeranzenblüthen-, Rosen- und ähnliche wohlriechende Wässer (ohne Weingeist); Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl	"	6	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 7 in Ballen
	b) Oele, ätherische, nicht besonders benannte; Essige, Fette und Oele, parfümirte	"	10	. .	
	Anmerkung. Wenn die unter a) und b) genannten Essige, Fette, Oele und Wässer in Behältnissen mit Etiquetten, Gebrauchsanweisungen u. dgl. vorkommen, durch welche sie sich als Parfümeriewaaren darstellen, so sind sie nach den Bestimmungen für Parfümeriewaaren zu behandeln.				
27	**Farb- und Gärbestoffe:**				
	a) 1. Farbhölzer in Blöcken;				
	2. Rinden, Wurzeln, Blätter, Blüthen, Früchte u. dgl., auch zerschnitten, gemahlen oder sonst zerkleinert, zum Färben oder Gärben; Catechu (japanische Erde); Kino, Cochenille, Sylvester, Kermeskörner, Indigo, Lac-Dye, Orlean . .	"	frei		

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 26—a, 1							
Ambra, Bibergeil, Canthariden	33 a)	10	50	. . . .	.	.	
Bisam, Zibeth Bisamrattenschwänze	33 b)	15	.	. . . .	.	.	
Ad 26 a, 2							
Abelmoschkörner, Kampfer (raffinirter), Jalappaharz, Opium, Pomeranzenblüthenwasser ꝛc.	33 a)	10	50	. . . .	.	.	
Süßholzsaft	33 a)	10	50	J. XVIII)	4	.	
Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuk-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl .	33 a)	10	50	A. 15 a)	6	.	
Cacaobutter	1 b)	21	.	A. 11 d)	20	.	
Cubeben, Galgant . . .	3 a)	16	.	. . . .	.	.	
Kirschlorbeerwasser . . .	76 c)	30	.	. . . .	.	.	
Muscatbalsam	33 b)	15	.	. . . .	.	.	
Ad 26 b)	33 b)	15	.	A. 15 b)	10	.	
Ad 27 a, 1	34 a)	frei		. . . .	.	.	
Ad 27 a, 2	34 a, b, c)	frei		. . . .	.	.	
Davon, Kino	35 d, 2)	1	60	. . . .	.	.	
Cochenille, Sylvester, Indigo, Lac-Dye, Orlean	34 f)	1	50	. . . .	.	.	
Kermeskörner	34 f)	1	50	A. 16)	.	.	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 27 b)	34 e)	1	6	. . . .	. .	.	
Ad 27 c, 1 Krappextracte, Garancine, Garancinette, Sepia, roh in Bläschen	34 f)	1	60	. . . .	. .	.	
Lackmus	34 f)	1	60	A. 18, d)	1	50	
Ad 27 c, 2	34 g)	3	.	. . . .	. .	.	
Ad 27 d)	34 g)	3	.	. . . .	. .	.	
Ad 28 a, 1	35 a)	frei		. . . .	. .	.	
Ad 28 a, 2	35 d 2)	1	60	. . . .	. .	.	
Ad 28 a 3 Terpentinöl, Pechöl, Harzöl	35 c)	1	50	A. 17 b)	frei		Local
Kiefernadelöl	33 b)	15	.	A. 15 b)	10	.	
Kiefernadelextract	35 d, 2)	1	60	. . . .	. .	.	
Terpentin	35 b, 2	. .	84	A. 17 b)	frei		(nur Terpentin).
Vogelleim							
Ad 28 b)	35 d, 2)	1	60	. . . .	. .	.	
Copaiva-Balsam	33 a)	10	50	. . . .	. .	.	
Balsame, natürliche nicht besonders benannte . . .	33 b)	15	.	. . . .	. .	.	
Ammoniakgummi, Assa foetida, Benzoë, Drachenblut, Galban, Quajakgummi, Myrrhen, Storax, Weihrauch, Manna, Skammonium	33 a)	10	50	. . . .	. .	.	
Ad 28 c) in Fässern	35 b, 2)	. .	84	J. XVIII	frei		
anderer	76 d)	10	.				
Ad 28 d) Steinöl, schwarzes bis 28° Beaumé	35 b, 1)	frei		. . . .	. .	.	
Steinkohlentheeröl, Benzin, weißes und rothes Steinöl	35 c)	1	50	. . . .	. .	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) Farbhölzer, verkleinert (d. i. geraspelt, gemahlen, geschnitten)	100 K.	. . .	50	
	c) 1. Krappextracte; Garancine und Garancinette; Lackmus; Sepia, roh in Bläschen;				
	2. Kastanienholz-Extract, sowie Gärbestoffextracte, nicht besonders benannte	„	1	50	
	d) Orseille, Persio und Farbstoffextracte, nicht besonders benannte	„	3	.	
28	**Gummen (auch Harze und Gummenharze) und andere nicht besonders benannte Pflanzensäfte, Theer und Mineralöle:**				
	a) 1. Harz, gemeines; Colophonium; Theer aller Art, auch Theer-Wagenschmiere; Ozokerit (Erdwachs); Asphalt und andere Erdharze; Erdpeche;				
	2. Copalharz; Damarharz; Schellack, ungebleicht; Gummiarabicum, Gummi-Gedda, Gummi-Senegal, Gummigutti, Tragantgummi;				
	3. Terpentinöl, Kiefernadelöl, Pechöl, Harzöl, Kiefernadelextract, Terpentin, Vogelleim	„	frei		
	b) Gummen, Harze und Gummenharze, natürliche Balsame, und Pflanzensäfte, nicht besonders benannte	„	1	50	
	c) Limonien- (Citronen-) Saft	„	.	80	
	d) Mineralöle:				
	1. roh, zu Beleuchtungszwecken nicht ohne vorausgegangene Raffinirung verwendbar	„	. . .	60	
	2. raffinirt, deren Dichte bei 12 Grad Réaumur 850 Grade (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) nicht übersteigt, und alle rohen, nicht unter Z. 1 fallenden Mineralöle einschließlich der inneren Verbrauchsabgabe .	„	8	. .	
	Anmerkung. Raffinirte, für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel bestimmte Mineralöle unter der Dichte von 780 Graden (Tausendstel der Dichte des reinen Wassers) bei 12 Grad Réaumur, gegen Erfüllung der im Verordnungswege vorzuzeichnenden Bedingungen und Vorsichten, für 100 K. 1 fl. 50 kr.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	3. raffinirte Mineralöle, deren Dichte bei 12 Grad Réaumur 850 Tausendstel der Dichte des reinen Wassers übersteigt	100 K.	1	50	
	IX. Webe- und Wirkstoffe und Garne.				
29	**Baumwolle:**				
	a) Roh, kardätscht, gefärbt; Abfälle . .	„	frei		
	b) Baumwollwatta	„	5	. .	18 in Kisten und Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
	Anmerkung: Auch Wollen- und Seidenwatta sind wie Baumwollwatta zu verzollen.				
30	**Baumwollgarne** (auch gemischt mit Leinen):				
	a) Garne bis Nr. 12 englisch, einfach oder doublirt:				
	1. roh	„	6	. .	
	2. gebleicht oder gefärbt	„	10	. .	
	b) Garne über Nr. 12 bis Nr. 30 englisch, einfach oder doublirt:				
	1. roh	„	8	. .	
	2. gebleicht oder gefärbt	„	12	. .	18 in Kisten und Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
	c) Garne über Nr. 30 englisch einfach oder doublirt:				
	1. roh	„	12	. .	
	2. gebleicht oder gefärbt	„	16	.	
	d) Garne, drei- oder mehrdräthig gezwirnt, roh, gebleicht oder gefärbt; Garne für den Detailverkauf adjustirt .	„	20	.	
	e) Dochte, ungewebte, auch mit Wachsüberzug	„	12	. .	
31	**Flachs,** Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen; Waldwolle, Waldwollwatta, Seegras	„	frei		
32	**Leinengarne,** d. i. Garne aus Flachs, Hanf, Jute oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:				
	a) Garne, roh:				
	1. aus Jute	„	frei		
	2. aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (Maschinengespinnst)	„	1	50	

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarif-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 29 a)	45 a)	frei		. . . .			
kardätscht	45 b)	1	6	. . . .			
Ad 29 b)	49 a)	10	50				
Wollenwatta (Wolltafeln) .	51 a 1	2	.	. . . .			
Seidenwatta	35 c)	1	60	J. X a 2)	frei		
Ad 30 a) b) c) d)							
roh: einfach oder doublirt .	49 a)	10	50	A. 24 a)	8	.	
gebleicht: einfach oder doublirt	49 b)	21	.	A. 24 b)	12	.	
gefärbt: einfach oder doublirt	49 c)	26	30				
drei- oder mehrfach gezwirnt:							
roh oder gebleicht . . .	49 b)	21	.	A. 24 c)	18		
gefärbt	49 c)	26	30				
Ad 30 e)	49 b)	21	.	A. 24 b)	12	.	
Ad 31	46	.	12	A. 21	frei		
Ad 32 a) 1 und 2	50 a)	5	26				
Maschinengespinnst, roh .	. . . .	.	.	A. 25 b)	1	50	
Handgespinnst, roh . . .	. . . .	.	.	A. 25 a)	frei		
Jutegespinnste, grobe, rohe	53 a)	2	.	A. 28 a)	1	50	(V.Bl. Nr. 35 ex 1868).

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 32 b)	50 b)	16	.	A. 25 c)	5	.	
Jutegarne gezwirnt	50 c)	26	30	A. 25 d)	12	.	
„ ganz grobe	53 a)	1	50		.		(V. Bl. Nr. 35 1865)
Ad 32 c)	50 c)	26	30	A. 25 d)	12	.	
Bindfäden gebleicht, gefärbt aus Jute	. . . .	.	.	A. 28 b) Anmerkung	6	.	
Ad 33 roh und gekämmt	47 a)	frei					
gemahlen, gebleicht, gefärbt	47 b)	1	60	A. 22	frei		
Ad 34 a)	51, a) 2	2	.	A. 26 a)	1	50	
Ad 34 b) Streichgarn roh ein- und zweifach	51 a) 1	2	.	A. 26 a)	1	50	
Kammgarn weiches, roh, ein- und zweifach	51 b)	9	.	A. 26 b)	8	.	
Ad 34 c)	51 c)	26	30	A 26 c)	12	.	
Ad 35 a) Cocons	48 a)	frei					
Seidenabfälle ungesponnen	48 c)	1	60	J. X. a, 2)	frei		
Ad 35 b) 1, roh unfilirt	48 b)	1	60	J. X. b, 1)			
„ filirt	48 d)	16	.				
filirt in Verbindung	. . . .	.	.	J. X. c, 1)	12	.	
„ ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	. . .	.	.	J. X. b, 1)	frei		
Ad 35 b) 2,	48 c)	16	.				
in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	. . . .	.	.	J. X. c, 2)	12	.	
ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	. . .	.	.	J. X. b, 2)	frei		
Ad 35 c) 1 und 2,	48 f)	31	50	J. X. c)	12	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung.				
	Handgespinnst . . . . . frei				
	b) gebleicht, geäschert oder gefärbt; Jutegarn, gezwirnt	100 K.	5	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	c) gezwirnt (mit Ausnahme des Jutegarns)	"	12	. .	
33	**Wolle**, roh, gewaschen, gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen .	"	frei		
34	**Wollengarne**, d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren (auch mit Leinen oder Baumwolle gemischt):				
	a) Kammgarn, hartes (Westgarn), roh .	"	1	50	
	b) Wollengarne, nicht besonders benannte, roh	"	8	. .	16 in Kisten und Fässern 11 in Körben 6 in Ballen
	c) Wollengarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt oder drei- oder mehrdrähtig gezwirnt	"	12	. .	
35	**Seide:**				
	a) Seidengalleten (Cocons); Seidenabfälle, ungesponnen	"	frei		
	b) 1. Seide, abgehaspelt (unfilirt, Grezze) oder gesponnen (filirt), weder weiß gemacht, noch gefärbt;				
	2. Floretseide (Seidenabfälle, gesponnen), auch weiß gemacht, jedoch nicht gefärbt;				
	Beide (Z. 1 und 2) auch gezwirnt, jedoch ohne Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	frei		
	c) 1. Seide, weiß gemacht oder gefärbt, oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien;				
	2. Floretseide, gefärbt oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	"	22	. .	16 in Kisten und Fässern 11 in Körben 7 in Ballen
	X. Webe- und Wirkwaaren, Kleidungen und Putzwaaren.				
36	**Baumwollwaaren**, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:				
	a) Gemeine glatte [Gewebe, nicht unter c) enthaltene], auch geköpert (croisirt), gerauht, appretirt:				
	1. roh	100 K.	32	. .	
	2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkisch rothgefärbten) .	„	40	. .	
	3. mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch rothgefärbt	„	60	. .	
	b) Gemeine gemusterte [Gewebe, nicht unter c) enthaltene], auch gerauht und appretirt:				
	1. roh	„	40	. .	
	2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkisch rothgefärbten) .	„	50	. .	
	3. mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch rothgefärbt	„	70	. .	
	c) Feine, glatte oder gemusterte:				
	1. roh	„	60	. .	
	2. gebleicht oder gefärbt (mit Ausnahme der türkisch rothgefärbten) .	„	70	. .	
	3. mehrfärbig gewebt, bedruckt oder türkisch rothgefärbt	„	90	. .	
	Anmerkung. Feine Gewebe sind jene, welche bis einschließlich 38 Fäden auf 5 Mm. im Quadrat zählen und aus feineren Garnen als Nr. 50 erzeugt sind, dann alle jene Gewebe, welche ohne Unterschied der Garnnummer mehr als 38 Fäden auf 5 Mm. im Quadrat zählen.				18 in Kisten und Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
	d) Sammte und sammtartige Webewaaren mit aufgeschnittenem oder nicht aufgeschnittenem Flor; Vorhängstoffe und Möbelnetze, bobbinetartige; Band-, Posamentier-, Knopfmacher- und Wirkwaaren	„	70	. .	
	e) Tülle, Bobbinets, Petinets [mit Ausnahme der unter d) genannten Vorhängstoffe und Möbelnetze]; Spitzen; Webewaaren, gestickte; alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	„	150	. .	
	f) Dochte, gewebte; Gitter; Gurten; Netze und Seile, grobe; Futternetze, gesteifte	„	24	. .	

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarif-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 36 a) b).							
ohne Rücksicht auf die Faden- zahl und Garn-Nummer: roh, dicht, glatt und gemustert	52 a)	72	.	A. 27 b)	40	.	Allg. A. E. C. a, 1) 72 fl. 40 fl. 32 fl.
				E. C. I b)	32	.	„ 2) 124 „ 40 „ 40 „
gebleicht, gefärbt, glatt dicht	52 b)	124	.	E. C. I c)	40	.	„ 3) 124 „ 80 „ 60 „ b, 1) 72 „ 40 „ 32 „
							„ 2) 124 „ 80 „ 40 „
gebleicht, gefärbt, gemustert, dicht, mehrfärbige, alle roth gefärbten und alle bedruckten dichten . .	52 b)	124	.	A. 27 c)	80	.	„ 3) 124 „ 80 „ 60 „
				E. C. I d)	60	.	
Ad 36 c) Alle undichten .	52 c)	180	.	A. 27 d)	120	.	c, 1) dicht 72 fl. 40 fl. 32 fl. undicht 180 „ 120 „ 60 „
				E. C. I e)	90	.	2) dicht 124 „ 40 „ 40 „
undichte rohe	. . . .	. .	.	E. C. I d)	60	.	undicht 180 „ 120 „ 90 „
Die hier eingereihten dichten Gewebe über 38 Fäden auf 5 $^{m}/_{m}$ Quadrat fallen im alten Tarife unter die minder belegten Positionen wie oben	52 a)	72	.	A. 27 b)	40	.	3) dicht 124 „ 80 „ 60 „ undicht 180 „ 120 „ 90 „
				E. C. I b)	32	.	
				E. C. I c)	40	.	
(ohne Rücksicht auf die Feinheit der Garne)	52 b)	124	.	A. 27 c)	80	.	
				E. C. I d)	60	.	
Ad 36 d)	52 b)	124	.	A. 27 c)	80	.	
				E. C. I d)	60	.	
Ad 36 e)	52 d)	525	.	A. 27 e)	160	.	
				E. C. I f)	120	.	
Ad 36 f)	52 a)	72	.	A. 27 a)	30	.	
Gesteifte Futternetze . .	52 d)	525	.	E. C. I a)	24	.	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
Ad 37 — a)	53 b)	3	.	A. 28 a)	1	50	
Ad 37 — b 1)	53 c)	20	.	A. 28 b)	12	.	
Aus Jute allein	Anmerkung	6	.				
Ad 37 — b 2)	53 d)	72	.	A. 28 c)	40	.	
Leinwand bis 38 Kettenfäden auf 2 Centimeter .	. . . .	.	.	A. 28 c) Anmerkung	20	.	
Ad 37 — c) Leinwand von mehr als 76 Kettenfäden auf 2 Centimeter	53 e)	140	.	A. 28 d)	80	.	
Ad 37 — d)	53 f)	150	.	A. 28 e)	120	.	
Ad 37 — e)	53 g)	525	.	A. 28 f)	140	.	
Ad 37 — f 1) Jutegewebe, Sack- und Packstoffe: bis 23 Kettenfäden auf 2 Centimeter und Säcke daraus . . .	53 a)	3	.	A. 28 a)	1	50	
Jutegewebe, Sack- und Packstoffe: alle andern roh, ungemustert, auch Säcke daraus	53 c) Anmerkung	6	.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
37	**Leinenwaaren**, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Jute und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle, ferner aus Asbest, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:				
	a) Graue Packleinwand, d. i. ein glattes, grobes, ungebleichtes, auch einfach geköpertes Gewebe ohne Muster, aus Hanf oder Flachs, welches nicht mehr als 5 Kettenfäden auf 5 Mm. enthält; auch fertige Säcke daraus	100 K.	2	. .	
	Anmerkung. Gebrauchte signirte Säcke aus grauer Packleinwand, beim Wiedereintritte zollfrei				
	b) Leinenwaaren, gemeine:				
	1. Leinwand, bis 20 Kettenfäden auf 5 Mm.; Zwilch, Drillich; roh, ungebleicht, ungemustert	„	12	. .	
	2. Leinenwaaren gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt:				
	aa) bis 10 Kettenfäden auf 5 Mm.	„	20	. .	
	bb) 11 bis 20 Kettenfäden auf 5 Mm.	„	40	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	3. Leinenwaaren, gemustert, bis 20 Kettenfäden auf 5 Mm.	„	40	. .	
	c) Leinenwaare, feine, d. i. über 20 Kettenfäden auf 5 Mm. roh, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig gewebt, bedruckt, gemustert	„	80	. .	
	d) Battiste; Gaze, Linons und andere undichte Webewaaren	„	120	. .	
	e) Spitzen, Kanten, gestickte Webewaaren und Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase . .	„	150	. .	18 in Kisten und Fässern 13 in Körben 7 in Ballen
	f) Jutegewebe:				
	1. Sack- und Packstoffe, roh, ungebleicht, ungefärbt, ungemustert, auch einfach geköpert, sowie fertige Säcke daraus	„	2	80	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung. Gebrauchte und signirte Säcke aus Jute beim Wiedereintritte . . . zollfrei				
	2. Fuß- und Wagendecken, Laufteppiche und andere Jutegewebe, nicht unter 1 und 3 genannt, auch gebleicht, gefärbt, bedruckt, gemustert	100 K.	12	. .	
	Anmerkungen. 1. Fuß- und Wagendecken und Laufteppiche aus anderen vegetabilischen Spinnstoffen als Jute, werden wie jene unter f, 2 behandelt. 2. Fuß- und Wagendecken aus geflochtenem, gedrehtem Manillahanf ohne Verbindung mit anderen Materialien, auch gefärbt 100 K. . . . . 6 fl.				13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	3. Möbel- und Bekleidungsstoffe, Tapeten, sowie alle Gewebe aus Jute in Verbindung mit anderen vegetabilischen Spinnstoffen, einschließlich der Baumwolle, insofern die Jute in der Fadenzahl überwiegt, auch dergleichen Jutegewebe gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden . .	„	40	. .	
	g) Seilerwaare: 1. ungebleicht, ungefärbt; Seile, Taue, Stricke, Gurten, Tragbänder, Schläuche, Eimer, auch gebleicht; alle diese Waaren auch getheert, geleimt, gefirnißt	„	3	. .	
	2. gebleicht, mit Ausnahme der unter 1 genannten; gefärbt	„	12	. .	
	h) Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Wirkwaaren	„	80	. .	
38	**Wollenwaaren**, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren, dann Filze, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase und anderen Webe- und Wirkmaterialien, jedoch ohne Beimischung von Seide:				13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	a) Kotzen; Halinatuch; Matrosentuch (Sigona); Loden; Preßtücher; Gewebe und Geflechte aus Hunds-, Kälber- oder Rindshaaren; Siebböden, Seile, Taue aus Pferdehaaren; Gitter und geknüpfte Netze, beide ungefärbt; Hutabschnitte; Tuchenden; grobe Filze aus Thierhaaren (auch zugeschnitten, getheert oder lackirt); lose gefügte, nicht gewalkte Filze (Hutfache)	„	9	. .	

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarif-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 37 f, 2							
aus Jute allein	53 c) Anmerkung	6	.	. . . .	. .	.	
aus Manillahanf und anderen Spinnstoffen . . .	53 c, 2	20	.	A. 28 b)	12	.	
Ad 37 f, 3							
rohe nicht gemusterte Gewebe, gebleicht, gefärbt, mehrfärbig, bedruckt, gemustert .	53 c,)	20	.	A. 28 b)	12	.	mit Ausnahme der Packleinwand aus Jute.
	53 d)	72	.	A. 28 c)	40	.	
gestickt oder in Verbindung mit Metallfäden	53 g)	525	.	A. 28 f)	140	.	
in Verbindung mit Baumwolle wie Baumwollwaaren, nach Maßgabe der Veredlung	52 a)	72	.	A. 27 a)	40	.	
	52 b)	124	.	A. 27 b)	40	.	
					80	.	
	52 d)	525	.	A. 27 e)	160	.	
Ad 37 g, 1	53 a)	2	.	A. 28 a)	1	50	
Seile, Taue ꝛc. gebleicht .	53 b)	3	.	A. 28 a)	1	50	
Ad 37 g 2.)	53 b)	3	.	A. 28 a)	1	50	
grobe Netze	. . . .	. .	.	A. 28 b, 1)	12	.	
„ „ aus Jute . .	. . . .	. .	.	A. 28 b)	6	.	Anmerkung
Ad 38 — a)	54 a)	16	.	A. 29 a), E. C. II a)	10	.	
					9	.	
Hutfache . . . . . (wie Filzwaaren)	54 b)	72	.	A. 29, b)	40	.	
				E. C. II b)	30	.	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 38 b)							
Fußteppiche	54 b)	72	.	A. 29 b) / E. C. II, b)	40 / 30	. / .	
Filze, unbedruckte	54 a)	16	.	A. 29 a) / E. C. I, a)	10 / 9	. / .	
Filzwaaren, unbedruckte .	54 b)	72	.	A. 29 b) / E. C. II, b)	40 / 30	. / .	A. E C.
Gurten	54 b)	72	.	A. 29 a) / E. C. II, a)	10 / 9	. / .	c 1, gewalkt 40 fl.—30 fl. ungewalkt 80„ —70„
Ad 38 c, 1 2 und 3, gewalkte, nicht bedruckte . .	54 b)	72	.	A. 29 b / E. C. II, b)	40 / 30	. / .	c 2, gewalkt 40„—30„ ungewalkt 80„—70„
ungewalkte, dichte . . . . (ohne Rücksicht auf das Gewicht, per Quadratmeter)	54 c)	108	.	A. 29, c) / E. C. II, c)	80 / 70	. / .	c 3, gewalkt 40„ —30„ ungewalkt 80„ —70„
Ad 38 d) Sammte ꝛc., Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	54 c)	108	.	A. 29 c)	80	.	
Bedruckte Filze, Webe- und Filzwaaren	54 d)	150	.	E. C. II, c)	70	.	
Ad 38 e)	54 e)	180	.	A. 29 d) / E. C. II, d)	120 / 100	. / .	
Ad 38 f, 1	54 f)	525	.	A. 29, e) / E. C. II, e)	140 / 120	. / .	
Ad 38 f, 2	54 e)	180	.	A. 29 d) / E. C. II, d)	120 / 100	. / .	
Ad 39 a)	55 a)	525	.	A. 30 b)	160	.	
Ad 39 b, 1 und 2	55 b)	206	.	A. 30 a)	120	.	
ganz grobe Gewebe, aus rohem Seidengespinnste gleich den Preßtüchern aus Wolle zu behandeln	. . . .	16	.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) Fußteppiche, soferne sie nicht unter a) begriffen sind; Filze aus Wolle und Filzwaaren, beide unbedruckt; Gurten	100 K.	30	. .	
	c) Wollene Webewaaren, nicht besonders benannte:				
	1. im Gewichte von mehr als 600 Gramm per 1 Quadratmeter . .	„	40	.	
	2. im Gewichte von 450 Gramm bis 600 Gramm per 1 Quadratmeter	„	60	.	
	3. im Gewichte von weniger als 450 Gramm per 1 Quadratmeter . .	„	80		18 in Kisten 13 in Körben 7 in Ballen
	d) Sammte und sammtartige Gewebe; bedruckte Filze, Webe- und Filzwaaren; Band-, Posamentier-, Knopf- und Wirkwaaren	„	80	. .	
	e) Undichte wollene Webewaaren . . .	„	100	. .	
	f) 1. Spitzen (Spitzentücher), gestickte wollene Webewaaren; alle Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase;				
	2. Shawls, shawlartige Gewebe . .	„	150	. .	
39	**Seidenwaaren,** d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Seide oder Floretseide allein, oder in Verbindung mit anderen Webe- und Wirkmaterialien, Metallfäden oder gesponnenem Glase:				
	a) Feine: Waaren aus Seide oder Floretseide allein; Blonden; Spitzen (Spitzentücher); gestickte Webewaaren; Waaren in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase	„	300	. .	22 in Kisten 13 in Ballen
	b) gemeine, das ist alle nicht unter a) genannten Waaren, in welchen sich außer anderen Webe- und Wirkmaterialien auch Seide oder Floretseide befindet:				
	1. façonnirte; bedruckte; undichte; Band-, Knopf- und Posamentierwaaren	„	200	. .	
	2. glatte dichte; Sammte und sammtartige Gewebe; Shawls und shawlartige Gewebe; Wirkwaaren	„	150	. .	20 in Kisten 7 in Ballen
	Anmerkungen. 1. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen u. s. w. verwendet werden, 100 K. 24 fl.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	2. Webewaaren, in welchen Seide n r zur Herstellung eines Musters oder als Verzierung, jedoch nicht als Kette oder Eintrag im Grundgewebe vorkömmt, werden nicht unter die Seidenwaaren, sondern je nach ihrer Beschaffenheit unter die betreffenden Baumwoll-, Leinen- oder Wollenwaaren gerechnet. 3. Seide, welche in Garnen aus anderen Spinnmaterialien versponnen ist, ohne die Umhüllung derselben zu bilden, bleibt bei Geweben aus solchen Garnen außer Betracht.				
40	**Kleidungen und Putzwaaren** aus Webe- und Wirkwaaren allein, oder in Verbindung mit anderen Stoffen:				
	a) künstliche Blumen d. i. fertige Blumen aus Webe- oder Wirkwaaren allein, oder in Verbindung mit anderen Stoffen; Schmuckfedern zubereitet . .	100 K.	170	. .	
	b) Bestandtheile künstlicher Blumen, d. i. einzelne Blätter, Stengel, Stiele, Staubfäden, Stempel, ohne Verbindung untereinander und ohne daß das Ganze das Aussehen einer fertigen Blume hat	100 K.	70	. .	20 in Kisten
	c) Hüte:				
	1. Herrenhüte von Seide und Zeugstoffen aller Art; Gibus; auch garnirt	100 K.	130	. .	20 in Kisten
	2. Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren . . .	100 K.	90	. .	13 in Körben 7 in Ballen
	3. Hüte, nicht besonders genannte, garnirt, aufgeputzt	1 Stück	. . .	50	
	Anmerkung. Filz in Hutform vorgerichtet, auch Stumpen 100 K. 40 fl.				
	d) Kleidungen und Putzwaaren, nicht besonders benannte, sind nach ihrem Hauptbestandtheile mit einem Aufschlage von 20% zu verzollen.				20 in Kisten 13 in Körben 7 in Ballen
	Anmerkungen. 1. Ist es zweifelhaft, welcher von mehreren Bestandtheilen einer Kleidung oder Putzwaare den Hauptbestandtheil bildet, oder unter welche Zollposition der Hauptbestandtheil gehört, so ist der höhere, dabei in Frage kommende Zollsatz als Grundlage für die Zollberechnung anzunehmen. 2. Bei der Erklärung von Kleidungen und Putzwaaren, nicht besonders benannten, ist auch deren Hauptbestandtheil anzugeben.				

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarif-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
Ad 40 a)	57 c)	525	.	A. 32 d)	170	.	
Schmuckfedern, zubereitete .	75 b)	200	.	A. 46 a)	150	.	
Ad 40 b)	57 c)	525	.	A. 32 d)	170	.	
Ad 40 c), 1	57 c)	525	.	A. 32 d)	170	.	
Hüte aus Zeugstoffen werden vertragsmäßig nach Maßgabe der verarbeiteten Stoffe wie gemeine, feine, feinste Kleidungen behandelt.							
Ad 40 c), 2:							
Filzhüte (nicht geglänzte aus Wolle)	57 a)	157	50	A. 32 b)	90	.	
Filzhüte, andere, nicht garnirt	57 b)	315	.				
Filzhüte, garnirte	57 c)	525	.				
Ad 40 c), 3	57 c)	525	.	A. 32 d)	170	.	
Hüte aus Bast, Binsen, Stroh, aufgeputzt, soweit sie nicht unter 42 g) fallen	57 c)	525	.	F. 14 d)	per Stück . .	20	
Anmerkung.							
Filzstumpen	54 b)	72	.	A. 29 b)	40	.	
Ad 40 d):							
Nach Maßgabe der verarbeiteten Gewebe, Besätze und Aufputz: gemeine	57 a)	157	50				Kleidungen und Putzwaaren lediglich aus Stoffen, die mit weniger als 40 fl. per 100 Kilo belegt sind, werden vertragsmäßig wie der höchstbelegte dieser Stoffe behandelt.
aus Stoffen die laut A. 27 b), 28 c), 29 b) mit 40 fl. belegt sind	. . . .	. .	.	A. 32 a)	50	.	
aus Stoffen die laut A. 27 c), 28 d), 29 c) mit 80 fl. belegt sind	. . . .	. .	.	A. 32 b)	90	.	
feine	57 b)	315	.				
aus Stoffen die laut A. 27 d), 28 e), 29 d), 30 a) mit 120 fl. belegt sind	. . . .	. .	.	A. 32 c)	130	.	
feinste	57 c)	525	.				
aus Stoffen die laut A. 27 e) und 30 b) mit 160 fl. belegt sind .	. . . .	. .	.	A. 32 d)	170	.	
aus Stoffen die laut A. 28 f) und 29 e) mit 140 fl. belegt sind .	. . . .	. .	.	A. 32 c)	130	.	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
Ad 41—a, 1 und 2	58 a)	8	40				
Frottir- und Pferdebürsten ohne Verbindung mit Webestoffen	58 b)	30	.	A. 33 a)	2	.	
Ad 41—b, 1 und 2 . . .	58 b)	30	.	A. 33 b)	12	.	
Hieher gehörige Waaren aus animalischen und vegetabilischen Stoffen in Verbindung mit Holz und Eisen, nicht gebeizt, lackirt ꝛc.	. . . .	. .	.	A. 38 a)	2	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkungen zur Classe X. 1. Kleidungen, welche unfertig in zugeschnittenen Stücken eingehen, dann Bett-, Haus- und Tischwäsche, beide ohne Verbindung mit anderen Materialien, werden nicht als Kleidungen oder Putzwaaren behandelt. Leibwäsche ist den Kleidungen einzureihen. 2. Bei gefüllten Federbetten, Matratzen, Polstern und Strohsäcken werden $^2/_3$ des Gewichtes nach der Füllung und $^1/_3$ nach dem Stoffe verzollt, zu welchem der Ueberzug gehört.				
	XI. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier und Papierwaaren.				
41	**Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:**				
	a) Gemeine:				
	1. Waaren aus Borsten und anderen animalischen und vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme jener aus Haaren und der unter 42 a), Z. 2 genannten Bürsten und Besen; Abstauber aus ungefärbten Federn; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit ungebeiztem, unlackirtem, ungefirnißtem, ungefärbtem Holze oder dergleichem Eisen;				
	2. dergleichen fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, Holzsiebböden . . .	100 K.	2	. .	
	b) Feine:				
	1. Waaren aus Haaren, Abstauber aus gefärbten Federn, allein oder in Verbindung mit anderen Materialien, sowie alle nicht besonders benannten Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren in anderen, als den unter a) genannten Verbindungen, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;				
	2. Frottir- und Pferdebürsten in Verbindung mit Webe- oder Wirkwaaren	„	12	. .	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 9 in Ballen

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
42	**Bast-, Binsen-, Cocosnußfaser-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:**				
	a) 1. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) aus Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf, Stuhlrohr-Abfällen und Stroh, ungefärbt;				
	2. Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh, auch in Verbindung mit Holz ohne Lack oder Politur .	100 K.	1	. .	
	b) gespaltenes Stuhlrohr, roh	„	. . .	50	
	c) 1. Hüte und Kappen aus Holzspan, ohne Garnitur;				
	2. Strohbänder (bandartige Strohgeflechte aller Art) ohne Verbindung mit anderen Materialien . .	„	2	. .	
	d) 1. Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) aus Bast, Binsen, Cocosnußfasern, Gras, auch Seegras, Schilf, Stuhlrohr-Abfällen und Stroh, gefärbt;				
	2. grobe Waaren zum häuslichen Gebrauche, z. B. Schüsseln, Teller, Körbe u. dgl. alle diese (Z. 1 und 2 aufgeführten) Gegenstände auch in Verbindung mit Holz;				
	3. Stuhlrohr (gespalten oder ungespalten) gebeizt, gefärbt oder lackirt	„	5	.	16 in Kisten und Fässern 12 in Körben 9 in Ballen
	e) Geflechte, nicht besonders benannte, ohne Verbindung mit anderen Materialien; Decken, soweit sie nicht unter a) und d) begriffen sind	„	12	. .	
	Anmerkung. Eine Unterlage oder Einfassung von Webe- oder Wirkwaaren, sowie das Vorkommen von Bindfäden, schließt Decken von der Einreihung in diese Tarifpost nicht aus.				
	f) Sparterie, d. i. Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten, mit				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 42 a, 1 und 2	59 a)	. .	50	A. 34 a)	. .	50	
Ad 42 c)	59 b)	1	50	A. 34 a)	. .	50	
Ad 42 c, 1 und 2	59 d)	20	.	A. 34 b)	2	.	
Ad 42 d, 1 und 2 Die hier genannten Fußdecken und Matten gefärbt	. .	.		A. 34 c)	3	.	Local.
Ad 42 d, 3	59 c)	5	.	. . . .	. .	.	
Ad 42 e)	59 d)	20		A. 34 e)	12	.	
Ad 42 f)	59 e)	120	.	F. 14 c)	50	.	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 42 g, 1) .					per Stück		
Hüte und Kappen ohne Garnitur: aus Stroh und Bast	59 f)	525	.	F. 14 d)	. .	10	
„ Rohr, Binsen, Palmblättern .	59 d)	20	.	F. 14 d)	. .	10	
„ Fischbein . .	63 b)	30	.				
Ad 42 g, 2	57 c)	525	.	F. 14 d)	. .	20	
					100 Kilo		
Ad 43 a, 1 und 2	60 a)	1	50	A. 35 a)	frei		
Ad 43 a, 3)	32 c)	1	60	A. 14 b)	1	50	
Ad 43 b, 1 und 2	60 b)	5	50	. . . .	. .	.	
Papier: ungeleimtes ordinäres	. . . .	.	.	A. 35 b, 1	2	.	
detto Druckpapier	. . . .	.	.				
dto. anderes	. . . .	.	.	A. 35 c)	3	.	
Packpapier geleimtes . . .	60 c)	11	.	A. 35 c)	3	.	
Ad 43 b, 3							
Formerarbeit: aus Asphalt (Röhren)	60 a)	1	50	A. 35 a)	frei		
„ Steinpappe 2c.	60 g)	25	.	A. 35 b, 2	2	.	
Ad 43 c)	60 c)	11	.	A. 35 c)	3	.	
Papier feines ungeleimtes .	60 b)	5	50				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	100 K.	50	. .	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 9 in Ballen
	g) 1. Hüte und Kappen aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein und Palmblättern ohne Garnitur	1 Stück	. . .	20	
	2. Hüte und Kappen aus den vorgenannten Stoffen, oder aus Holzspan, mit Garnitur	„	. . .	40	
	Anmerkung. Unter Garnitur wird nur die Ausstattung mit Futter, Band und Einfassung verstanden.				
43	**Papier und Papierwaaren:**				
	a) 1. Schrenz- und graues Löschpapier; rauhes Packpapier (geleimt oder ungeleimt);				
	2. Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne, Theerpappe (Asphaltfilz), Holzfasermasse;				
	3. Schieferpapier und Tafeln daraus (ohne Verbindung mit anderen Materialien), Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch	100 K.	frei		
	b) 1. Packpapier, geglättet, gefärbt, lackirt oder getheert, auch geleimt;				
	2. Papier, ungeleimtes, ordinäres (grobes graues, halbweißes und gefärbtes); alles ungeleimte Druckpapier;				
	3. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, weder angestrichen noch lackirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen	„	2	. .	
	c) Papier, nicht besonders benanntes, d. i. nicht unter a), b), d) und e) begriffenes, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen u. dgl. vorgerichtetes; Malerpappe	„	3	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- und Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt); gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier; Streifen von diesen Papiergattungen; Papiertapeten	100 K.	12	. .	
	e) Papierwaaren:				
	1. Waaren aus Papier und Pappe, auch aus Papiermasse oder Holzfasermasse;				
	2. Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, soweit sie nicht unter b) begriffen sind;				
	3. Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;				16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	4. Papier und Pappendeckel mit aufgeklebter Leinwand (auch Baumwollleinwand); daraus verfertigte Briefcouverte und Einbanddeckel; Hutfutter aus Papier auch mit Geweben überzogen	„	12	. .	
	f) Spielkarten	„	60	. .	
	Anmerkung. Spielkarten unterliegen auch dem Verbrauchsstempel nach den bestehenden Vorschriften und sind auch nach der Zahl der Spiele zu erklären.				
	XII. Kautschuk- und Guttapercha-, Wachstuch-, Leder- und Kürschnerwaaren.				
44	**Kautschuk und Guttapercha, sowie Waaren daraus:**				
	a) Kautschuk und Guttapercha, roh oder gereinigt	„	frei		
	b) Kautschuk, aufgelöst; in Naturplatten (nicht vulkanisirt); Kautschukfäden außer Verbindung mit anderen Stoffen oder nur mit rohem Baumwoll-, Leinen- oder Wollengarn dergestalt umsponnen, daß sie ohne Ausdehnung deutlich erkannt werden können . . .	„	1	50	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 43 d)	60 d)	25	.	A. 35 d) u. e)	12	.	
Papiertapeten	60 e)			A. 35 f)	6	.	in Rollen.
Ad 43 e, 1 bis 4	60 g)	25	.	A. 35 e)	12	.	
Einbanddeckel und Hutfutter in Verbindung mit Geweben	75 b)	200	.	A. 46, a)	150	.	nach Maßgabe der Beschaffenheit der Gewebe.
				A. 46, c, 7)	50	.	
Ad 43 f)	60 f)	63	.	. . . .	. .	.	
Ad 44 a)	35 d, 1	frei		. . . .	. .	.	
Guttapercha gereinigt . .	62 a)	1	50	. . . .	. .	.	
Ad 44 b)							
Kautschuk aufgelöst . . .	35 d, 2	1	60	. . . .	. .	.	
„ in Naturplatten	62 a, 1 u. 2	1	50	. . . .	. .	.	
„ in Fäden . .		11	.	. . . .	. .	.	
Gummifäden übersponnen . (Im allgemeinen Verkehre werden dieselben nach Maßgabe des Gespinnstmateriales behandelt.)	. . . .	.	.	A. 36 e)	12	.	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 44 c) Platten	62 a, 1	1	50	. . . .	. .	.	
Stäbe, Röhren	62 c)	24	.	A. 36 e)	12	.	
Ad 44 d)	62 c)	24	.	A. 36 e)	12	.	
Ad 44 e)	62 d)	50	.	A. 36 f)	21	.	
Schuhwaaren aus Filz, Tuchecken, Segeltuch, Zwillich, Drillich oder Wachstuch in Verbindung mit Kautschuk	. . . .	. .	.	A. 36 e)	12	.	
Ad 44 f)	56 c)	50	.	A. 31 d)	45	.	
zu Krämpelbelegen und Maschinenbetrieb . . .	. . . .	. .	.	A. 31 d) 2. Anmerkung	9	.	
Schläuche, Maschinentreibriemen, Wagendecken mit Kautschuk, bloß ausgegossen, überzogen oder getränkt	. . . .	. .	.	A. 31 a, 2	2	.	
Ad 44 g)							
verwebt oder sonst verarbeitet mit Baumwolle	52 b)	124	.	A. 31 d)	45	.	
verwebt oder sonst verarbeitet „ Leinen . .	53 c)	140	.				
verwebt oder sonst verarbeitet „ Wolle . .	54 c)	108	.				
verwebt oder sonst verarbeitet „ Seide . .	55 b)	206	.				
Ad 44 h)	57 a)	157	50	A. 32 a)	50	.	
Ad 45 a)	56 a)	3	.	A. 31 a)	2	.	
Die hier eingereihten Wagendecken mit Oel und Oelcomposition überzogen und getränkt	53 c)	20	.	A. 28 b)	12	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	c) Kautschuk-Hornmasse (Hartgummi) auch polirt, jedoch nicht weiter bearbeitet (Platten, Stäbe, Röhren)	100 K.	6	. .	
	d) Kautschukwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus weichem Kautschuk, unlackirt, ungefärbt, unbedruckt, auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	12	. .	16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	e) Kautschukwaaren, feine, d. i. Waaren aus weichem Kautschuk, lackirt, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Dessins; Hartgummiwaaren; alle auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen; Schuhwaaren, ganz oder theilweise aus Kautschuk oder in Verbindung mit Kautschuk	„	20	. .	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	f) Gewebe mit Kautschuk überzogen, getränkt, bestrichen oder durch Zwischenlagen aus diesem Harze verbunden, oder mit eingeklebten Kautschukfäden .	„	45	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung zu f). Schläuche aus Hanf mit Kautschuk ausgegossen oder überzogen, Maschinentreibriemen und Wagendecken aus groben Zeugstoffen, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, Gewebe zu Krämpelbelegen, künstliches Kratzenleder, Kautschukdrucktücher 100 K. . . . . 3 fl.				
	g) Elastische Gewebe, Wirk- und Posamentierwaaren aus oder mit eingewebten Gummifäden, auch mit Zugehör aus anderen Materialien ausgefertigt	„	70	. .	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	h) Kleidungen aus den unter f) genannten Geweben	„	50	. .	
	Anmerkung zur Abtheilung 44. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuk behandelt.				
45	**Wachstuch und Wachstafft:**				
	a) 1. Wachstuch, grobes, u. z. Wachspackleinwand, unbedruckte; Asphaltleinwand;				
	2. Wagendecken aus grober Leinwand, mit Oel, Theer oder Oelcompositionen überzogen oder getränkt . . .	„	2	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Malertuch und Ledertuch . . .	100 K.	10	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Wachsmousselin, Wachstafft	„	20	. .	
	Leder und Lederwaaren:				
46	a) Leder, gemeines [d. i. nicht unter b) genanntes]; auch zu Sohlen, Stiefelschäften u. dgl. zugeschnitten; echte Juchten	„	8	. .	16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkungen. 1. Halbgare, sowie lohgare, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Schaf- und Ziegenfelle, auch gespalten 100 K. 2 fl. 2. Bloß geschwärztes Leder, dann mit grober gelber oder rother Farbe roh übertünchtes Meschinleder ist wie Leder, gemeines, zu behandeln.				
	b) Leder, feines, u. z. Handschuhleder, Corduan, Maroquin, Saffian, sowie alles gefärbte, lackirte und bronzirte Leder, dann Leder mit eingepreßtem Dessin, Pergament	„	18	. .	
	c) 1. Lederwaaren, gemeine, d. i. Waaren aus dem nicht unter d) genannten Leder, aus Ledertuch oder Wachstuch; Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Taschnerwaaren aus behaarten Fellen, Segeltuch, Zwilch, Drillich oder Jutegewebe; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen;				16 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	2. Schuhwaaren aus Filz, Tuchenden oder Zeugstoffen in Verbindung mit Leder oder Ledertuch	„	16	. .	
	d) Lederwaaren, feine, u. z. aus Corduan, Maroquin, Saffian, Brüsseler und dänischem Leder, aus sämisch oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder oder mit eingepreßtem Dessin, dann aus Wachsmousselin, Wachstafft oder Pergament, alle diese Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen	„	26	. .	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 6 in Ballen
	e) Handschuhe, lederne (auch bloß zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren)	„	40	. .	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 45 b)	56 b)	24	.	A. 31 b)	10	.	
Ad 45 c)	56 b)	24	.	A. 31 c)	20	.	
Ad 46 a)	62 a 2)	11	.	A. 36 b)	6	.	
Halbgare, sowie gegärbte nicht weiter zugerichtete Ziegen- und Schaffelle .	62 a 2) Anmerkung 1	2	.	A. 36 a)	1	50	
Ad 46 b)	62 b)	26	.	A. 36 d)	15	.	
Leder, gemeines, mit gepreßten Verzierungen und Pergament, ungefärbtes . .	. . . .	. .	.	A. 36 b)	6	.	
Ad 46 c)	62 c)	24	.	A. 36 e)	12	.	
Die Verbindungen mit Ledertuch, Wachstuch, Segeltuch, Zwilch, Drillich, Jutegewebe, Schuhwaaren aus Filz, Tuchenden, Zeugstoffen mit Leder	62 d)	50	.	A. 36 e und f)	12 21	. .	
Ad 46 d)	62 d)	50	.	A. 36 f)	21	.	
Ad 46 e)	62 e)	116	.	A. 36 g)	40	.	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	400 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 47 a)	17 c)	5	26	A. 36 h)	2	.	
Ad 47 b)	61 a)	21	.	A. 36 i)	9	.	
Ad 47 c)	61 b)	150	.	A. 36 k)	100	.	
Ad 48 a)	64 a)	. .	50	A. 37 a)	frei		

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung zu den Tarifsabtheilungen 44, 45 und 46. Bei gefüllten Lederbetten, Matratzen, Polstern und Strohsäcken werden ⅔ des Gewichtes nach der Füllung und ⅓ nach dem Stoffe verzollt, aus welchem der Ueberzug besteht.				
47	**Kürschnerwaaren:**				
	a) Pelzwerk (d. i. alle auf der einen Seite halb oder ganz bearbeitete, auf der anderen Seite aber behaarte, nicht weiter verarbeitete Felle und Häute) .	100 K.	2	. .	
	b) Kürschnerwaaren, rohe, (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen; weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle); fertige, nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen	"	9	. .	13 in Kisten und Fässern 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Kürschnerwaaren, fertige (d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze)	"	100	. .	20 in Kisten 16 in Fässern 12 in Körben 6 in Ballen
	Anmerkung. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.				
	XIII. Holz-, Bein-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.				
48	**Holz- und Beinwaaren,** d. i. alle Arbeiten aus Holz, Bein, künstlicher Holz- und Beinmasse oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:				
	a) Holzwaaren, gemeinste, d. i. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Wagnerarbeiten; grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreusen u. dgl.); Besen aus Reisig; Acker-, Garten- und Küchengeräthe; Spielzeug, grobes, bloß gehobelt, geschnitzt oder gedrechselt; alle diese Waaren, weder gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen .	100 K.	frei		
	b) Holzwaaren, gemeine, u. z. Fourniere, uneingelegte; Parquetten; Platten, Scheiben, Stöpsel und Sohlen aus Kork	„	1	50	
	c) 1. Holzwaaren, feine, d. i. hölzerne Hausgeräthe (Möbel), sowie alle unter a) und b) begriffenen Waaren aus Holz, mit Ausnahme des Spielzeuges, gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, auch in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbgeflechten, unedlen Metallen, Glas oder gemeinem Leder;				
	2. Fischbein, gerissenes	„	3	. .	
	d) 1. Holzwaaren, feinste, d. i. Drechsler- und Schnitzwaaren, feine; hölzerne Hänguhren und Uhrkästen; Boulearbeiten; Holzbronze; echt vergoldete oder versilberte Holzwaaren; Fourniere, eingelegte oder auf einer Seite mit Papier oder Webewaaren belegt oder gepreßt; feine Korbflechterwaaren; Spielzeug, feines, d. i. anderes, als das unter a) genannte; alle nicht unter a), b) und c) begriffenen Waaren aus Holz, dann jene aus anderen vegetabilischen Schnitzstoffen, z. B. aus Areka-, Cocos- und Steinnüssen.				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
Ad 48 b)	64 b)	1	50				
Parquetten eingelegte . .	64 c)	5	.	A. 37 c)	3	.	
Ad 48 c) 1	64 c)	5	.	A. 37 c)	3	.	
Die Verbindungen mit polirtem Stahl und anderem als Fensterglas in seiner natürlichen Farbe	64 d)	24	.	. . . .	. .	.	
Ad 48 c) 2	63 a)	5	.	A. 37 c)	3	.	
Ad 48 d) 1	64 d)	24	.	A. 37 d)	12	.	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 48 d) 2	63 b)	30	.	A. 37 d)	12	.	
Ad 48 d) 3	64 d)	24	.	F, 17)	12	.	
Ad 48 e)							
Ad 49 a) 1	65 a)	1	50	A. 38 a)	frei		Local.
Ad 49 a) 2	65 a)	1	50	A. 38 b)	1	50	
Ad 49 a) 3							
Glasmasse, auch Dachziegel, daraus Gußplatten roh, gerippt, Email und Glasurmasse	65 a)	1	50	A. 38 b)	1	50	
				oder 10% vom Werthe			
Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe ꝛc.	65 c)	14	50	A. 38 b)	1	50	
				oder 10% vom Werthe			
Ad 49 a) 4	65 a)	1	50				
Ad 49 b) 1	65 b)	4	50	A. 38 c)	2	.	
Ad 49 b) 2	65 c)	14	50	A. 38 c)	2	.	
				oder 10% vom Werthe			
Ad 49 c)	65 b)	4	50	A. 38 c)	2	.	
Ad 49 d)	65 c)	14	50	A. 38 d)	8	.	
				oder 10% vom Werthe			

Tarif-Position	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	2. Beinwaaren, nicht besonders benannte; alle diese (Zahl 1 und 2 aufgeführten) Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen.				20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 10 in Halbkisten
	3. Gepolsterte Möbel ohne Ueberzug .	100 K.	12	. .	7 in Ballen oder hölzernen Rahmen
	e) Gepolsterte Möbel mit Ueberzug . .	"	20	. .	
49	**Glas und Glaswaaren:**				
	a) 1. Hohlglas (Glasgeschirr), gemeines, d. i. Hohlglas, in seiner natürlichen Farbe, jedoch nicht weiß, weder gepreßt, geschliffen noch abgerieben;				
	2. Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes;				
	3. Glasmasse, auch Dachziegel daraus; Gußplatten, roh, gerippt; Glasröhren, Glasstängelchen und Glasplättchen ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung, Kunstbläserei und Knopffabrication gebraucht werden); Email- und Glasurmasse;				
	4. Optisches Glas, u. z. Flint-, Crown-, Zink- und Boraxglas, rohes, nicht zu Linsen geschliffenes, in Stücken, Tafeln oder Linsenform gepreßt, auch angeschliffen	"	1	50	
	b) 1. Hohlglas, weißes (durchsichtiges), ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern;				
	2. Glasbehänge, massive, zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen, auch gefärbt	"	2	. .	
	c) Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- oder ganzweiß)	"	4	. .	
	d) Glas (auch massives), weißes, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geätztes, geschnittenes, gemustertes	"	8	. .	23 in Kisten und Fässern 13 in Körben und Gestellen

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	e) 1. Glas, färbiges, mit Ausnahme der unter a), Z. 3 und b), Z. 2 genannten Gegenstände; bemaltes, vergoldetes, versilbertes, mit Pasten (Cameen) eingelegtes; Glasflüsse (unechte Steine) ohne Fassung; 2. Spiegelglas, ungeschliffenes, belegtes und Spiegelglas, geschliffenes, unbelegt oder belegt; 3. Spiegel, eingerahmte; 4. Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, sofern sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen .	100 K.	12	. .	23 in Kisten und Fässern 13 in Körben und Gestellen
50	**Steinwaaren,** d. i. Arbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erde, Cementen und Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat: a) Steinmetzarbeiten (d. i. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor); Probir-, Schleif- und Wetzsteine, ohne Verbindung; Mühlsteine auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; geschnittene, nicht polirte Platten und Lithographiesteine; Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl.; Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dgl.	„	frei		
	b) Steinwaaren, nicht besonders benannte, d. i. andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme der Statuen [T. P. 67 c. Z. 3] und ejner aus Edel- und Halbedelsteinen): 1. gemeine, d. i. Arbeiten aus Steinen auch in Verbindung mit unpolirtem oder unlackirtem Holze oder dergleichen Eisen; Schiefergriffel, auch mit Papier überzogen	„	1	50	
	2. feine, d. i. Arbeiten aus Steinen, in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Kautschuk-, Leder- oder kurze Waaren fallen	„	12	. .	16 in Kisten und Fässern 12 in Körben 6 in Ballen

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz				Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig	
	laut Tarif-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 49 e) 1	65 d)	21	.	F. 18 c) oder 10% vom Werthe	12	.	
Ad 49 e) 2:							
bis 1940 Quadrat-Centimeter das Stück	65 d)	21	.	A. 38 e) F. 18 c)	12	.	
über 1940 Quadrat-Centimeter das Stück	65 e)	30	.	oder 10% vom Werthe			
Ad 49 e) 3	65 e)	30	.	A. 38 f)	12	.	
Ad 49 e) 4	65 e)	30	.				
Ad 50 a):							
Steinmetzarbeiten u. s. w., Schleif- und Wetzsteine grobe, Mühlsteine auch mit eisernen Reifen, Platten u. s. w. geschnitten nicht polirt, Lithographiesteine .	32, a u. b)	frei		. . . .	. .	.	
Probirsteine, Schleif- und Wetzsteine ohne Verbindung	32 c)	1	60	A. 14, a)	frei		
Schusser aus Marmor u. dgl.	66 b)	2	.	A. 39 a)	frei		
Abgüsse in Gyps u. s. w. .	. . . .	. .	.	A. 39, b)	1	50	
Ad 50 b 1:							
in Stücken schwerer als 5 Kilo, auch in Verbindung mit rohen Holz oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen . . .	66 b)	2	.	A. 39 b)	1	50	
in Stücken bis 5 Kilo. .	66 c)	24	.	A. 39, d)	12	.	
Schiefertafeln, Schiefergriffel u. s. w.	32 c)	1	60	A. 14, b)	1	50	
Ad 50 b 2	66 c)	24	.	A. 39 d)	12	.	

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz					Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	Zur Tarif-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 50 c)	66 a)	24	.				
Ad 51 a) 1:							
Dach- und Mauerziegel ꝛc. Bau-Ornamente	32 a)	frei					
Ad 51 a) 2	67 a)	. .	50	J. XVII A. 40 a)	frei		Lokal
Thonwaaren aus gemeiner Thonerde ꝛc.							
Ad 51 b):							
Graphitgeschirr ꝛc. . . .	67 a)	. .	50	A. 40 a)	frei		Lokal
irdene Pfeifen einfärbig unbemalt	67 b)	9	.				
Ad 51 c) 1	67 b)	9	.				
einfärbig oder mit färbigen Randstreifen	. . . .	. .	.	A. 40 b)	5	.	
mehrfärbig bemalt ꝛc. . .	67 c)	12	.	A. 40 b)	5	.	
vergoldet, versilbert . . .			.	A. 40 c)	9	.	
Ad 51 c) 2:							
Oefen ꝛc. fein gearbeitete aus gemeiner Thonerde . . .	67 a)	. .	50	A. 40 a)	frei		Lokal
aus Fayence weiß oder einfärbig	67 b)	9	.	A. 40 b)	5	.	
Oefen ꝛc. mehrfärbig . . .	67 c)	12	.	A. 40 b)	5	.	
vergoldet, versilbert . . .				A. 40 c)	9	.	
Ad 51 c) 3	67 b)	9	.	A. 40 b)	5	.	
mit lackirten Holz oder Eisen, oder mit anderen Montirungen als jene der Krüge (mit Deckeln oder Beschlägen von Zinn)	67 d)	30	.	A. 40 d)	12	.	
Ad 51 d) 1	67 b)	9	.	A. 40 b)	5	.	
Ad 51 d) 2	67 c)	12	.				
vergoldet, versilbert . . .	. . . .	. .	.	A. 40 c)	9	.	
Ad 51 e)	67 c)	12	.	A. 40 b) 2	5	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten, oder in anderer Weise bearbeitet); echte Perlen; alle diese Waaren ungefaßt	100 K.	24	. .	16 in Kisten und Fässern
51	**Thonwaaren,** d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:				
	a) 1. Dach- und Mauerziegel; Thonröhren; Bauornamente, auch aus Terracotta;				
	2. Thonwaren aus gemeiner Thonerde, und zwar gewöhnliches Töpfergeschirr, ordinäre Oefen, Ofenkacheln und Fliesen	„	frei		
	b) Graphitgeschirr; Gasretorten; Schmelztiegel; Röhren, Platten, Krüge, Gefäße für Fabrikszwecke, aus gemeinem Steinzeuge; irdene Pfeifen	„	. . .	50	
	c) 1. Waaren aus Terracotta, nicht unter a) 1. enthaltene; Siderolithwaaren jeder Art;				
	2. Oefen und Ofenkacheln, fein gearbeitete, d. i. mit undurchsichtiger Emailglasur oder Verzierungen;				
	3. die unter a), b) und c) begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit Holz und Eisen oder mit unedlen Metallen montirt	„	2	. .	
	d) Thonwaaren, nicht besonders benannte:				
	1. einfärbig oder weiß	„	5	. .	
	2. bemalt, bedruckt, vergoldet, versilbert	„	6	. .	22 in Fässern und Kisten 13 in Körben
	e) Porzellan, weißes, auch mit farbigen Randstreifen oder Namenszügen u. dgl. Bezeichnungen versehen	„	5	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	f) 1. Porzellan, färbig, bemalt, bedruckt, vergoldet oder versilbert; 2. Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter c) Z. 3 begriffen sind und nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen	100 K.	12	. .	22 in Fässern und Kisten 13 in Körben
	XIV. Metalle und Metallwaaren.				
52	**Eisen und Stahl:**				
	a) Eisen, rohes, auch altes Brucheisen, Eisenabfälle (auch alter Bruchstahl und Stahlabfälle)	„	. .	50	
	Anmerkung. Eisenfeile und Hammerschlag . . . . frei.				
	b) Luppeneisen (Masseln, Rohzaggel), Rohschienen (Millbars), Ingots (roher Stahl in Blöcken oder Gußstücken) .	„	1	50	
	c) 1. Eisen, gefrischtes (geschmiedetes, gewalztes), in Stäben, nicht façonnirtes; 2. Eisenbahnschienen; roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln und dgl.), soferne dieselben einzeln 25 K. und darüber wiegen; schmiedeiserne Röhren (auch Verbindungsstücke); 3. Stahl (Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl), nicht façonnirt	„	2	50	
	d) Eisen, gefrischtes und Stahl, in Stäben, façonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form); Eck- und Winkeleisen; Radkranzeisen (Tyres); Pflugschareisen; Anker; Anker- und Schiffsketten	„	3	50	10 in Kiste und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarif-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 51 c 1 und 2)	67 d)	30	.	A. 40 d)	12	.	
Ad 52 a)	40 a)	. .	84	A. 19 a)	. .	50	
Ad 52 b):							
Luppeneisen	40 b)	4	20	A. 19 b)	2	50	
Ingots (roher Stahl in Blöcken)	40 d)	5	.	A. 19 b) Anmerkung	1	50	
Ad 52 c 1)	40 b)	4	20	A. 19 b)	2	50	
Ad 52 c 2):							
Eisenbahnschienen	40 c)	5	.				
roh vorgeschmiedete Maschinen und Wagenbestandtheile einzeln per 50 Kilo und darüber	40 g)	7	.	A. 19 b)	2	50	
per 25 bis 50 Kilo . . . schmiedeiserne Röhren auch Verbindungsstücke.	69 a)	10	.	A. 19 b) 2	2	50	
Ad 52 c 3)	40 d)	5	.	A. 19 b)	2	50	
Ad 52 d)	40 f) 2	8	.				
Radkranzeisen	40 e)	7	.	A. 19 c)	3	50	
Pflugeisen, Anker, Anker- und Schiffsketten . . .	40 g)	7	.				

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz				Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig	
	laut Tarif-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
Ad 52 e)	40 e)	7	.	A. 19 d)	4	.	
Eisendraht, unpolirter Stahldraht	40 f) 1	8	.				
Eisenblech, vertiestes, gelochtes	69 a)	10	.	A. 41 c) 1	8	.	
Ad 52 f)	40 f) 1	8	.	. . . .	. .	.	
Eisendraht, verkupfert, verzinkt, verzinnt, verbleibt	69 a)	10	.	A. 41 c) 1	8	.	
Stahldraht polirt, Stahlsaiten	40 h)	10	.	A. 19 e)	8	.	
Ad 53 a):							
Das Stück über 5 Kilo . . Maschinentheile über 25 Kilo	40 i)	2	.	A. 19 f)	1	20	
Ad 53 b 1)	69 a)	10	.	A. 41 a)	4	.	
				A. 41 c) 1	8	.	
Ad 53 b 2):							
Sensen, Sicheln, Futterklingen	69 b) 1	12	.	A. 41 a) 2	4	.	
Wurfgitter und grobe Drahtgeflechte bis zu 8 Drähten auf 2 Centimeter . . .	69 a)	10	.	A. 41 a)	4	.	
Ad 53 c):							
Drahtstifte	69 a)	10	.	A. 41 b)	7	.	
Schrauben	69 b)	12	.				
Ad 53 d 1):							
abgeschliffen, abgedreht, gefirnißt, angestrichen . .	69 c)	30	.	A. 41 c) 1	8	.	
verkupfert, verzinnt, verzinkt, verbleit	69 a)	10	.				
Ad 53 d 2)	69 b) 1	12	.	A. 41 c) 2	8	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	e) Eisenblech, schwarzes, auch dressirtes, vertieftes, gelochtes; Stahlblech, rohes; Eisen- und Stahlplatten, rohe (unpolirte); Eisendraht; unpolirter Stahldraht	100 K.	4	. .	
	f) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, lackirt, verkupfert, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder verbleit; Stahlblech und Stahlplatten, polirt; Eisendraht verkupfert, verzinkt, verzinnt oder verbleit; Stahldraht, polirt; Stahlsaiten	„	8	. .	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
53	**Eisen- und Stahlwaaren** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):				
	a) Eisengußwaaren, ganz grobe, d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, Herzstücke (Kreuzungsstücke von Eisenbahngeleisen) u. dgl.	„	1	20	
	b) Eisen- und Stahlwaaren, gemeinste: 1. Eisenguß- und Stahlgußwaaren, grobe; grobe Waaren aus geschmiedetem Eisen, aus Stahl oder Blech; 2. Sensen, Sicheln, Futterklingen (Strohmesser); Schraubenbolzen, Schraubenmuttern; Wurfgitter und grobe Drahtgeflechte bis zu 8 Drähten auf 2 Centimeter; alle diese (Z. 1 und 2 genannten) Waaren, rauh (schwarz) oder bloß gescheuert oder nur an einzelnen wenigen Stellen abgeschliffen, abgedreht oder angestrichen, auch in Verbindung mit Holz	„	4	. .	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
	c) Schrauben und Drahtstifte	„	7	. .	
	d) gemeine: 1. Eisen- und Stahlwaaren, abgeschliffen, abgedreht, gefirnißt, angestrichen, verkupfert, verzinnt, verzinkt oder verbleit, jedoch weder polirt, noch lackirt oder emaillirt; 2. Aexte (Hacken), Sägen, Hobel- und Stemmeisen; Tuchmacher-, Baum-, Schaf- und grobe Schneiderscheeren;				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	grobe Messer zum Handwerksgebrauche; Bohrer, Feilen, Raspeln; 3. Drahtseile, Drahtbürsten, Siebböden, Thurmuhren und deren Bestandtheile, emaillirtes Kochgeschirr aus Gußeisen, emaillirte Futterkrippen u. dgl. aus Gußeisen; alle diese Waaren (Z. 1, 2, 3) auch in Verbindung mit Holz	100 K.	8	. .	10 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
	e) Feine: 1. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilettegegenstände, mit Ausnahme der echt oder unecht vergoldeten oder versilberten; 2. Drahtgeflechte und Drahtwaaren [mit Ausnahme der unter b) und d) genannten], Fischangeln, Schnürstifte, Hafteln, Nadeln (mit Ausnahme der Nähnadeln), Schnallen u. dgl. aus Draht; Draht mit Papier überzogen; 3. Maultrommeln; Fingerhüte; Hülsen und Stiele zu Schreibfedern; Stahlperlen; Weberkämme; Weberzähne; Kratzen aller Art; Federn (mit Ausnahme der Schreib-, Uhr- und Wagenfedern); 4. Waffen (mit Ausnahme der Schußwaffen); Waffenbestandtheile aller Art; 5. polirte, lackirte und emaillirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter d) und f) genannten; 6. Eisenwaaren [mit Ausnahme der unter f) genannten] in Verbindung mit anderen Materialien, soferne sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen; 7. Möbel, gepolsterte	„	12	. .	13 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
	f) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren, Uhrwerke, Gewehre (Schußwaffen) aller Art; Draht mit Gespinnstfäden übersponnen	„	30	. .	

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz					Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	laut Tarif-Abtheilungs Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.
Ad 53 d 3):						
Drahtseile und emaillirtes Kochgeschirr	69 a)	10	.	A. 41 c 3)	8	.
Kratzbürsten, Siebböden .	69 b)	12	.	A. 41 c 3)	8	.
Thurmuhren	69 c)	30	.			
emaillirte Futterkrippen u. dgl.	69 c)	30	.	A. 41 d)	12	.
Ad 53 e, 1 bis 7)	69 c)	30	.	A. 41 d)	12	.
Ad 53 f):						
Nähnadeln	69 d)	50	.	A. 41 e)	30	.
Schreibfedern, Uhrfournituren, Uhrwerke, Schußwaffen	69 c)	30	.	. . . .	. .	.
Draht mit Gespinnstfäden übersponnen	75 b)	200	.	. . . .	. .	.
und zwar mit Seide . . .	75 b)	. .	.	A. 46 a) Z. 6	150	.
mit anderen Gespinnsten .	. . . .	. .	.	A. 46 c) Z. 7	50	.

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz				Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	laut Tarifs Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 54 a)	39 a)	1	50	A. 20 a)	1	50	
Anmerkung	zur See	3	.				
Ad 54 b):							
Blei, gewalztes, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	39 b 1)	6	.	A. 20 b)	5	.	
Blei, gegossenes, Bleidraht	39 b 2)	7	.				
Ad 54 c)	43 a)	frei					
Zink	42 a)	frei					
Spießglanzkönig	37 a)	frei					
Quecksilber	41)	frei					
Ad 54 d)	42 b 1)	4	.	A. 20 d)	1	50	
Ad 54 e)	42 b 2)	5	.	A. 20 e)	3	.	
Ad 54 f)	43 b)	6	.	A. 20 f)	4	.	
Ad 54 g):							
In groben Gußstücken, d. i.:							
in Glocken und Röhren das Stück von mehr als 12·5 Kilogramm, andere Gegenstände von mehr als 50 Kilogramm	43 c)	12	.				
in Glocken und Röhren von mehr als 5 Kilogramm bis 12·5 Kilogramm, andere Gegenstände von mehr als 10 bis 50 Kilogramm das Stück	70 c)	30	.	A. 20 g)	6	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung zur Abtheilung 53. 1. Ein nur zum Schutze gegen Rost dienender grober Anstrich oder Firniß wird nicht als Lack angesehen und schließt die Waare von der Behandlung nach 53 a) und b) nicht aus; ebenso werden unwesentliche Bestandtheile aus anderen, weder echt vergoldeten oder versilberten, noch mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen bei der Einreihung der Eisenwaaren nicht berücksichtigt. 2. Waffen und Waffenbestandtheile müssen gesondert als solche erklärt werden.				
54	**Metalle, unedle** (nicht in anderen Abtheilungen enthaltene):				
	a) Blei, rohes (in Blöcken, Mulden ꝛc., auch alt, gebrochen und in Abfällen, Hartblei, Schriftgießermetall) . . .	100 K.	1	. .	
	b) Blei, gegossenes (Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), gerolltes, gewalztes, gezogenes (Bleidraht); Buchdruckerlettern, Stereotypplatten	"	4	50	6 in Fässern und Kisten
	c) Kupfer, Nickel (auch Nickelschwamm), Zinn, Zink, Spießglanzkönig (Antimon), Messing, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische, roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleissen und Klumpen, auch alter Bruch und in Abfällen), Quecksilber	"	frei		
	d) Zink in Stangen, Platten und Blechen	"	1	50	
	e) Zink in Drähten und Röhren; Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten und Stangen oder Platten von Eisen	"	3	. .	
	f) Zinn, gezogen, gestreckt (in Stangen, Platten, Blechen und Dräthen); Röhren; Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeitet, auch in Verbindung mit gemeinen Holzarbeiten, und Stangen oder Platten von Eisen	"	4	. .	10 in Fässern und Kisten 6 in Körben 1 in Ballen
	g) Kupfer, Messing, Nickel, Packfong, Tomback und andere nicht besonders benannte unedle Metalle und Metallgemische: 1. In groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Gewichte von mehr als 5 Kilogramm und in anderen Gegenständen das Stück im Gewichte von mehr als 10 Kilogramm) . .	100 K.	6	. .	10 in Fässern und Kisten 6 in Körben 1 in Ballen
	2. Gezogen, gestreckt (in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen [auch vertieft oder gelocht], Drähten und Saiten)	"	8	. .	
55	**Metallwaaren,** d. i. Arbeiten aus nicht besonders benannten unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme der unter den T. A. 54 b), e), f) und g) und T. A. 61 aufgeführten:				
	a) Zinnwaaren, grobe (Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße), nicht lackirt und ohne Verbindung mit anderen Materialien	"	5	. .	
	b) Metallwaaren, gemeine, u. z. Walzen, Kessel, Koch- und Destillir-Apparate, unlackirt, unpolirt, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen . . .	"	8	. .	
	c) Metallwaaren, feine:				
	1. Alle nicht unter a), b) und d) begriffenen, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insoferne sie dadurch nicht unter die Kautschuk-, Leder- oder kurzen Waaren fallen;				13 in Kisten und Fässern 6 in Körben 4 in Ballen
	2. Plattirte (versilberte) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten, aus Kupfer und Messing	"	12	. .	
	d) Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke; Metalltücher von 20 Kettenfäden und darüber auf 2 Centimeter; unechte leonische Gespinnste; Drähte aus unedlen Metallen mit Webematerialien übersponnen	"	30	. .	

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarif-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 54 g, 2	43 c)	12	.	A. 20 g)	6	.	
Gelochte Bleche und Platten	70 c)	30	.	A. 42 b)	8	.	
Ad 55 a)	70 a)	10	.	A. 42 a)	5	.	
Ad 55 b)	70 b)	15	.	A. 42 b)	8	.	
Ad 55 c, 1 und 2	70 c)	30	.	A. 42 c)	12	.	
Ad 55 d)	70 c)	30	.	. . . .	. .	.	
Metalltücher (ohne Rücksicht auf die Kettendichte) . . .	. . . .	. .	.	A. 42 c)	12	.	
Drähte aus unedlen Metallen mit Webematerialien überſponnen	75 b)	200	.	. . . .	. .	.	
u. zw. mit Seide . . .	. . . .	. .	.	A. 46 a Z. 6)	150	.	
mit anderen Geſpinnſten	. . . .	. .	.	A. 46 c Z. 7)	50	.	

Zur Tarif-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarif-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 56 a) . . . . . Platin und edle Metalle, nicht besonders benannte .	44 a, b)	frei					
	44 c)	1	60				
Ad 56 b)	44 d)	frei					
		per Stück					
Ad 57 a)	72 a)	2	63				
Ad 57 b)	72 b)	15	75				
Ad 57 c) . . . . . (Im gegenwärtigen Tarife werden Schlitten wie die Wagen ohne Gebührenermäßigung behandelt)	72 c)	105	.	A. 43 b)	75	.	
Ad 57 d, 1 in 4)	72 d) ohne Unterschied der Wagen	300	.	A. 43 a)	10% im Werthe		

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
56	**Metalle, edle** (roh oder in Abfällen und als Münzen):				
	a) Gold und Silber (rohes, in Klumpen, Barren, Platten, Körnern, Staub, Pagamenten [Barren mit Kupfer vermischt], altes gebrochenes und ausgebranntes); Platin (rohes, zusammengesintert, geschmolzen oder als Schwamm und altes gebrochenes); edle Metalle, nicht besonders benannte (roh, alt gebrochen) . . .	100 K.	frei		
	b) Münzen (auch Medaillen, Schau- und Denkmünzen) aus edlen Metallen . .	„	frei		
	Anmerkungen.				
	1. Münzen aus unedlen Metallen sind wie jenes Rohmateriale zu behandeln, aus welchem sie geprägt wurden.				
	2. Medaillen, Schau- und Denkmünzen aus unedlen Metallen sind wie Platten aus letzteren zu verzollen.				
	XV. Land- und Wasserfahrzeuge.				
57	**Wagen und Schlitten:**				
	a) Lastwagen	1 Stück	2	50	
	b) Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit	„	15	. .	
	c) Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit	„	75	. .	
	Anmerkung zu den T. P. 57 a), b) und c).				
	Für Schlitten ist bei a) und b) die Hälfte, bei c) zwei Drittel der Gebühr zu zahlen.				
	d) Eisenbahnfahrzeuge:				
	1. Gepolsterte Personenwagen . .	„	500	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	2. Nicht gepolsterte Personenwagen	1 Stück	350	. .	
	3. Gedeckte Güterwagen	„	200	. .	
	4. Offene Güterwagen	„	150	. .	
	5. Draisinen	„	50	. .	
	Anmerkung. Diese Zölle gelten für Wagen mit zwei Achsen. Für jede vorhandene Achse mehr sind 25 Perc. zum Zolle hinzuzuschlagen. Außerdem ist für Wagen, welche mit Bremsen versehen sind, um 35 fl. mehr an Zoll zu entrichten. Das Vorhandensein mehrerer Achsen, sowie der Bremsen, muß ausdrücklich erklärt werden.				
58	**Schiffe:**				
	a) Hölzerne (auch mit Eisen- und Kupferbeschlag)	die Tonne (1000 Kil.) Tragfähigkeit	.	40	
	b) Eiserne; auch aus anderen unedlen Metallen und Metallgemischen; Dampfschiffe	„	5	. .	
	Anmerkung zur Abtheilung 58. Die zur Bewegung und Erhaltung des Schiffes nothwendigen Einrichtungsstücke (z. B. Segel und Segelstangen, Anker und Ankerketten, Schiffsseile, Beischiffe), insoweit deren Anzahl den gewöhnlichen Bedarf nicht überschreitet, werden nicht gesondert verzollt. Hingegen unterliegen alle anderen Inventarstücke, sowie bei Dampfschiffen die Dampfmaschinen der gesonderten tarifmäßigen Verzollung.				
	Anmerkung zur Classe XV. Handwagen und Handschlitten, dann Schiffe, Wagen und Schlitten als Spielzeug, die vorgenannten Fahrzeuge als Modelle, sowie einzelne Wagen- und Schiffsbestandtheile werden als Arbeiten aus jenen Stoffen behandelt, aus denen sie bestehen.				
	XVI. Instrumente, Maschinen und kurze Waaren.				
59	**Instrumente**, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind:				
	a) astronomische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augen-				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
Ad 57 d, 5 Draisinen (Eisenbahnwagen) unter 2500 Kilo das Stück werden gegenwärtig wie Maschinen behandelt daher gußeiserne . . .	74 b)	5	.	A. 45 a)	2	66	Diese Vehikel haben gewöhnlich Schalengußräder und gegossenes Triebwerk, und sind daher überwiegend aus Gußeisen.
Ad 58 a)	71 a)	. .	42	. . . .	. .	.	
Ad 58 b)	71 b) per Tonne (1000 Kilogramm Tragfähigkeit)	5	25	. . . .	. .	.	
Ad 59 a)	73 b)	9	.	F 21)	frei		

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo		laut Vertrags-Position	100 Kilo		
		fl.	kr.		fl.	kr.	
Ad 59 b)	73 a)	20	.	A. 44 b)	6	.	
Ad 60 a)	74 a)	2	.	. . . .	. .	.	
Ad 60 b)	74 b)	5	.	A. 45 a)	2	66	
Ad 60 c)	74 c)	8	.	A. 45 b)	4	.	
Ad 60 d)	74 d)	15	.	A. 45 c)	8	.	
Ad 61 a) 1 in 3 Waaren aus Gold und Silber, gefaßten Edelsteinen, echten Perlen; dieselben auch in Verbindung mit Webe- und Wirkwaaren, Korallen, Halbedelsteinen, unechten Perlen und Steinen, Bernstein, Gagat, Schildpatt, Menschenhaaren, goldene und silberne Taschenuhren	75 a)	525	.	. . . .	. .	.	
Alle diese einschließlich der echten Gold- und Silbergespinnste und der Waaren daraus (Treſſenwaaren) .	. . . .	. .	.	A. 46 a)	150	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	gläser und Operngucker); physikalische; chemische Instrumente für Laboratorien; chirurgische Instrumente . . .	100 K.	frei		
	b) musikalische	„	10	. .	23 in Kisten und Fässern 9 in Ballen
60	**Maschinen und Maschinenbestandtheile** aus Holz oder unedlen, nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter die Tarif-Pos. 61 a und 61 b Z. 1 fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:				
	a) aus Holz	„	2	. .	
	b) aus Gußeisen	„	2	70	
	c) aus Schmiedeeisen oder Stahl . . .	„	4	. .	13 in Kisten und Fässern 8 in Halbkisten 6 in Körben
	d) aus anderen unedlen Metallen . .	„	8	. .	4 in Ballen oder hölzernen Rahmen
	Anmerkung zu d). Kupfer- und Messing-Walzen und -Platten, gravirt oder nicht gravirt, für inländische Zeugdruckereien gegen besondere Bewilligung		frei.		
	Anmerkung zur Abtheilung 60. Maschinen, welche sich als Holzwaaren gemeinste darstellen, sind als solche zu behandeln. Unter Maschinen sind auch Locomotive, Tender und Dampfkessel begriffen. Als Maschinenbestandtheile sind nur solche Gegenstände zu verzollen, welche ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen und ohne Triebkraft keinen selbständigen Gebrauch zulassen, z. B. Spindeln, Excentren oder Zahnräder, Dampfcylinder.				
61	**Kurze Waaren:**				
	a) Feinste:				
	1. Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten und unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefaßten Edelsteinen;				
	2. Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber;				
	3. echte Gold- und Silbergespinnste, sowie Arbeiten aus denselben oder				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Tressenwaaren)	100 K.	200	.	
	b) Feine:				
	1. Waaren aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt [mit Ausnahme der Metallperlen und der unter T. P. 55 c) eingereihten Drähte, Bleche und Platten]; Waaren aus Halbedelsteinen, auch gefaßt, aus Schildpatt, Bernstein, Gagat; Perrückenmacherarbeiten, auch aus Haar-Imitationen; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter a) fallen;				20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 9 in Ballen
	2. unechte Perlen; künstliche Zähne; Stickereien auf anderen Stoffen, als Webe- und Wirkwaaren;				
	3. Verbindungen der Seidenwaaren, der Baumwoll-, Leinen- und Wollenwaaren der T. Pos. 36 e, 37 e, 38 f mit anderen Materialien, insoferne diese Verbindungen nicht unter a), oder die Kleidungen und Putzwaaren gehören	„	100	. .	
	c) Gemeine:				
	1. Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder vernirt (unecht vergoldet oder versilbert), oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, nachgeahmten Edelsteinen (Glasflüssen), Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Cameen, Ornamenten in Metallguß u. s. w.; dann Herren- und Frauenschmuck aus Bein, Holz, unedlen Metallen, Glas, hornisirtem Kautschuk u. dgl. in Verbindung mit Gespinnstfäden (z. B. Armbänder, Halsbänder u. dgl.);				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 61 a) 1 und 3 . . .	75 b)						
Gold- und Silberwaaren in allen anderen Verbindungen als die vorangeführten	75 b) 2						
Blattgold und Blattsilber, echtes	75 b) 1						
Waaren aus Platin und anderen edlen Metallen, außer Gold und Silber, aus unechten Perlen, echten und unechten Korallen, gefaßt	75 b) 3	200	.	A. 46 a)	150	.	
Taschenuhren, andere als jene aus Gold und Silber	75 b) 6						
Arbeiten aus echt vergoldeten oder versilberten leonischen Gespinnsten (Tressenwaaren)	75 b) 4						
Ad 61 b) 1: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände	75 b) 4	200	.	A. 46 a) Z. 4	150	.	
Andere Waaren aus unedlen Metallen, echt vergoldet oder versilbert .	. . .	. .	.	A. 46 b) Z. 1	50	.	
Waaren aus gefaßten Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat . . .	75 c) 3	100	.				
Arbeiten aus Menschenhaaren (Perückenmacherarbeiten)	75 b) 6	200	.	A. 46 a) Z. 5	150	.	
(alle diese Waaren in anderen als den bereits genannten Verbindungen.)							
Ad 61 b) 2	75 b) Z. 6 u. 7	200	.	A. 46 b) Z. 3	100	.	
Ad 61 b) 3	75 b) 7	200	.	A. 46 a) Z. 6	150	.	
Ad 61 c) 1	75 c)	100	.	A. 46 c)	50	.	
(Die nicht vernirten derlei Waaren in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email ꝛc. — sowie der Herren- und Frauenschmuck aus Bein, Holz ꝛc. auf Schnüre gefaßt (Arm- und Halsbänder) werden bisher wie die Waaren aus diesen Stoffen behandelt, daher:							

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz					Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.
wie Bleiwaaren . . .	68	24	.			
„ Eisen und Metallwaaren, feine . . .	69 c) / 70 c)	30	.			
„ Beinarbeiten . . .	63 b)	30	.			
„ Holzwaaren, feinste .	64 d)	24	.			
u. s. w., und zwar mit Hinblick auf Art. 2 des deutschen Zoll- und Handels-Vertrages ohne Anwendung der Vertrags-Position A 46 c) 1 und A 46 d) 2.)						
Ad 61 c), 2	75 c)	100	.			
Wand- und Stutzuhren (ohne goldene und silberne Gehäuse)						
Opernglucker und gefaßte Augengläser (ohne Gestelle, ganz oder theilweise von edlen Metallen)	. . . .	. .	.	A. 46 c)	50	.
Ad 61 c), 3. (Bleiben gegenwärtig der Tarifpost, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach angehören, eingereiht, und genießen keine vertragsmäßige Begünstigung.)						
Ad 61 c), 4	75 b) Z. 7	200	.	A. 46 c) Z. 7	50	.
Ad 61 c), 5:						
Metallperlen, vergoldet, versilbert	75 b) Z. 4	200	.	A. 46 c) Z. 4	50	.
Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen						
Darmsaiten mit Seide übersponnen	75 c) Z. 7	100	.	A. 46 c)	50	.
Darmsaiten (sonstige) . .	75 d)	60	.	A. 46 c) Z. 6	50	.
Ad 62	36	. .	84			

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	2. Arbeiten aus unechten leonischen Gespinnsten; Waaren aus bossirtem Wachse; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme der hölzernen Hänguhren); Operngucker und gefaßte Augengläser; alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter a) und b) fallen;				
	3. Kinderspielwaaren in Verbindung mit Webe-, Wirk- und kurzen Waaren, mit Ausnahme der höchstbelegten kurzen Waaren;				
	4. Verbindungen der Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter a) und b), oder unter die Kleidungen und Putzwaaren gehören;				
	5. Metallperlen, vergoldet, versilbert oder vernirt; Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen; Darmsaiten, auch mit Seide übersponnen	100 K.	50	.	20 in Kisten und Fässern 13 in Körben 9 in Ballen
	XVII. Kochsalz, Chemikalien, Arznei-, Farb- und Zündwaaren:				
62	Kochsalz (Meer-, Sud- und Steinsalz, Salzsoole, Salzlauge und Meerwasser) .	„	. . . nur gegen besondere Bewilligung	84	
	Anmerkungen.				
	1. In Fällen einer ausnahmsweisen Einfuhrbewilligung beträgt die Licenzgebühr für 100 Kilo netto Kochsalz . . . . . 9 fl. 38 kr. für 100 Kilo netto Kreuznacher Mutterlauge . . . . . 1 fl. 88 kr.				
	2. Auf Grund ärztlicher Zeugnisse kann die gebührenfreie Einfuhr von Meerwasser zu Heilzwecken bewilligt werden.				
	3. Das Finanzministerium kann die gebührenfreie Einfuhr von ausländischem Salze den Fabriken zur Erzeugung chemischer Producte und				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	jenen Gewerbetreibenden bewilligen, welche zur Darstellung ihrer nicht in die Reihe der Genußmittel gehörenden Erzeugnisse das Salz in größerer Menge als wesentliches Fabrikationsmittel benöthigen.				
63	**Chemische Hilfsstoffe:**				
	a) Arsenik (Arsen), arsenige Säure (mit Ausnahme der Arsensäure [Arsenikſäure]); Arsenikschwefel (Operment, Realgar); Borax, roh; Borsäure; Kolkothar (Engelroth); Eisenmohr, Eisensafran; Eisenbeizen aller Art; Holzessig roher (zum menschlichen Genusse nicht geeignet); Eisenvitriol; Mineralwässer, natürliche und künstliche; Kupfer- und Zinnasche; Zinkasche (graues Zinkoxyd); Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Pottasche (unreines kohlensaures Kali, auch unausgelaugte Holzasche); Salpeter (Kalisalpeter), roh; Chilisalpeter (salpetersaures Natron), roh; Schwefel (in Stücken und Stangen), auch gemahlen und Schwefelblüthe; Spießglanz; Weinstein, roh oder raffinirt (Weinsteinrahm, cremor tartari); citronensaurer und weinsteinsaurer Kalk; Zaffer, Schmalte, Streuglas	100 K.	frei		
	b) Digestivsalz (salzsaures Kali, Chlorkalium, auch Sylvin); Chlormagnesium; Duplicatsalz (schwefelsaures Kali); Glaubersalz (schwefelsaures Natron); Kali und Natron, zweifach schwefelsaures	„	. . .	20	

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz					Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 63 a)	37 a)	frei					
Kolkothar (Engelroth)	32 b)	„					
Holzessigsaures Eisen (als Eisenbeize)	37 e)	3	.	A. 18 d)	1	50	
Holzessig	25 b)	1	60				
Eisenvitriol	37 b)	. .	50	A. 18 a)	frei		
Kupfer- und Zinnasche	43 a)	frei					
Zinkasche, Ofenbruch zinkischer	38 a)						
Citronensaurer Kalk	37 d)	1	50	A. 18 a)	frei		
Weinsteinsaurer Kalk	76 d)	10	.				
Zaffer, Schmalte, Streuglas	37 e)	3	.				
Ad 63 b)	37 c)	. .	84	A. 18 c)	. .	80	
Chlormagnesium	76 d)	10	.				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz					Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
Ad 63 c)	37 c)	. .	84	A. 18 b)	. .	50	
Ad 63 d)	37 c)	. .	84	A. 18 c)	. .	80	
Soda, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak .	37 c)	3	.	A. 18 d)	1	50	
Seifensieder-Unterlauge . .	76 d)	10	.	A. 18 e)	. .	80	
Glycerinlauge, Glycerin . .	22 d 2)	1	60				
Ad 63 e 1)	37 e)	3	.				
Alaun, Ammoniak (Salmiakgeist) Hirschhorngeist, Salmiak, Verbindungen des Holzessig mit Blei, Kalk, Thonerde	. . . .	. .	.	A. 18 d)	1	50	
Alaune, andere als Kalialaun, salzsaure Thonerde, Chlorbarium, Chlorcalcium, Chlorzink, Kühkothsalz, Schwefeleisen, Schwefelkohlenstoff	76 d)	10	.				
Admonter-, Kupfer- und Zinkvitriol, Mineralkermes, Schwefeleinschlag, schwefelsaurer Baryt (künstlicher), Wasserglas . . .	37 d)	1	50				
Bleiasche	39 a 1)	1	50				
	zur See	3	.	A. 20 a)	1	50	
Bleiglätte	39 a 2)	2	.	A. 18 d)	1	50	
Salpeter, raffinirt	37 d)	1	50				
Natron-Salpeter, raffinirt .	37 a)	frei					
Ad 63 e 2)	76 d)	10	.				
Ad 63 f)	37 f)	5	.	A. 18 e)	3	.	
Bleiessig, rothes Blutlaugensalz, Chlorkali- und Chlornatronlauge, chromsaures Zinkoxid, chromsaurer Baryt, Kitte aller Art, Kasselergelb, Neapelgelb, reines kohlensaures Kali, Zinnsalz und andere Zinnpräparate	76 d)	10	.				
Chromsaures Kali, Grünspann, Massikot, Mennig, doppelkohlensaures Kali und Natron, Schüttgelb, Weinsteinsäure	37 e)	3	.				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	c) Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser	100 K.	. . .	50	
	d) Soda (d. i. einfach kohlensaures Natron); kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak; Seifensieder-Unterlauge; Glycerinlauge; Glycerin . . .	„	.	80	
	e) 1. Alaune; schwefelsaure und salzsaure Thonerde; Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol; Bleiasche; Bleiglätte (Silber- und Goldglätte); Borax, raffinirt; Chlorbarium; Chlorcalcium; Chlorkalk; Chlorzink; holzessigsaures Blei; holzessigsaurer Kalk; holzessigsaure Thonerde; Mineralkermes; Kuhkothsalz; Ammoniak (Salmiakgeist); Hirschhorngeist; Salmiak (salzsaures Ammoniak); Salpeter (Kali- und Natron-Salpeter), raffinirt; Schwefeleinschlag; Schwefeleisen; Schwefelkohlenstoff; schwefelsaurer Baryt (künstlicher); Wasserglas;				
	2. Anilin; rohes Anthracen; rohes Naphtalin; rohe Carbolsäure; Nitrobenzol	„	1	50	
	Anmerkung. Alaun des Alaunwerkes zu St. Pietro bei Sevignaco in Istrien bei der Einfuhr über Triest unter Beobachtung der bestehenden Bedingungen . . . . 100 K. 30 kr.				
	f) Bleiweiß, Zinkweiß (reines Zinkoxyd), Bleiessig, Bleizucker; gelbes und rothes Blutlaugensalz; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chlornatronlauge (Eau de Labarraque); chromsaures Kali (Chromkali); chromsaures Bleioxyd (Chromgelb und Chromroth); chromsaures Zinkoxyd (Zinkgelb); chromsaurer Baryt; Grünspan; Kitte aller Art; Massikot; Mennig; Kasselergelb; Neapelgelb; reines kohlensaures Kali; doppeltkohlensaures Natron (Soda bicarbonata) und Kali; Schüttgelb; Weinsteinsäure; Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate	„	3		

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	g) Aetzkali (Aetzstein); Aetznatron (kaustische Soda); schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk; rohes mangansaures und übermanganaures Kali und Natron; schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron; Schwefelnatrium; Oxalsäure (Zuckersäure, Kleesäure); oxalsaures Kali (Kleesalz); schwefelsaure Magnesia	100 K.	4	. .	13 in Fässern und Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
64	**Chemische Producte, Arznei- und Farbwaaren:**				
	a) Stärkegummi und Gummisurrogate (Dextrin, Leiogomme)		frei		
	b) 1. Leim aller Art, Kraftmehlproducte (Haarpuder, Kleister, Pappe), Albumin, Gelatine (thierische Gallerte);				
	2. Schwärze (Ruß, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze, Kohlenpulver und Kohlenschwarz aller Art mit Ausnahme der gekörnten Knochenkohle); Schuhwichse	„	1	50	
	c) Stärke:				
	1. ordinäre graue	„	1	50	
	2. weiße	„	6	. .	13 in Kisten
	d) 1. Arzneiwaaren, zubereitete: Balsame, künstliche; Conserven, Pasten, Salsen, soferne sie nicht zu den feinen Eßwaaren gehören; Elixire, Latwergen, Medicinal-Essige, -Honige, -Weine, Mithridat (Theriak), Mixturen, Pillen, Pulver, Pflaster, Salben, Tincturen; alle in Kapseln eingehüllte Arzneien; alle durch ihre Inschriften, Etiquetten, Umschläge u. dgl. sich als Arznei-, Thierheil-, Haarfärbe- oder Verschönerungsmittel ankündigenden Stoffe, ohne Rücksicht auf ihre Bestandtheile;				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 63 g)							
Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali	37 f)	5	.	A. 18 f)	4	.	
Aetzkali, schwefligsaurer und unterschwefligsaurer Kalk, rohes mangansaures und übermangansaures Kali und Natron, schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron, Schwefelnatrium, schwefelsaure Magnesia	76 d)	10	.				
Ad 64 a)	76 b)	1	50				
Stärkegummi	. . . .	. .	.	A. 1 c)	frei		
Ad 64 b 1 und 2)	76 b)	1	50				
Ad 64 c) 1 und 2	76 b)	1	50				
Ad 64 d 1)	76 a)	30	.				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 64 d 2)	76 c)	30	.	A. 47 d)	24	.	
Ad 64 d 3)							
Blei- und Farbstifte in Rohr oder Holz gefaßt, auch in Verbindungen, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen . . .	. . . .	. .	.	A. 47 d)	12	.	
Ad 64 e 1)	76 d)	10	.				
Firnisse (mit Ausschluß der alkoholischen und der Oelfirnisse)	76 c)	30	.				
Tinten- und Tintenpulver .	76 c)	30	.	A. 47 e)	10	.	
Ad 64 e) 2 und 3	76 d)	10	.				
Anilinfarben (nicht für die Malerei zubereitete) . .	34 g)	3	.				
künstlich bereitete, organische Farbstoffe	76 d)	10	.				
Ad 65 a)	77 a)	16	.				
Nachtlichte	49 b)	21	.				
Zündkerzchen	78 a)	1	50				
Zündkerzchen in bemalten Pappschachteln u. dgl. . .	60 g)	25	.	A. 35 e)	12	.	
Ad 65 b)	77 b)	10	50				
Ad 65 c)	77 c)	6	30				
Ad 65 d)	77 d)	1	60	A. 47 c)	1	50	
Ad 65 e 1)	77 e)	6	30	F. 22, 1)	2	50	
Ad 65 e 2)	77 e)	6	30	F. 22, 2)	6	.	
Ad 65 e 3)	77 f)	31	50	F. 22)	10	.	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	2. Parfümeriewaaren, Schminke;				
	3. Tusche; Reißkohlen; Blei- Roth- und Farbstifte, gefaßt oder ungefaßt; alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen	100 K.	24	. .	
	e) 1. Phosphor und Phosphorsäure; Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Schwefeläther; Chloroform; Carbolsäure, reine, feste und flüssige; Fabrikate aus Gallerten; Firnisse; Räucherkerzchen; Siegellack; Tinten und Tintenpulver; Milchzucker; Preßhefe;				16 in Fässern und Kisten 9 in Körben 6 in Ballen Bei Phosphor in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung noch 20 Percent, u. zw. vom Gesammtsporcogewicht
	2. Theerfarbstoffe und künstlich bereitete organische Farbstoffe;				
	3. chemische Producte und Fabricate nicht besonders benannte	„	10	. .	
	Anmerkung. Alkoholische Firnisse, Lacke und Polituren sind wie Alkohol [T. P. 20 a)] und Oelfirnisse (ohne Harz, Terpentin oder Mineralölen) wie Oele, fette [T. P. 17 a), beziehungsweise d)] zu behandeln.				
65	**Kerzen und Seife:**				
	a) Wachskerzen (Wachslichte), Wachsfackeln, Wachsstöcke, Nachtlichte, Zündkerzchen	„	10	. .	
	b) Kerzen, und Fettfabricate, nicht besonders benannte, z. B. aus Stearin, Wallrath, Palmöl, Paraffin	„	8	. .	16 in Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Unschlittkerzen	„	6	. .	
	d) Pechfackeln	„	1	50	
	e) Seife:				
	1. Grüne, schwarze und andere Schmierseife; gemeine feste Seife .	„	2	50	
	2. Feine Seife in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Töpfen	„	6	. .	13 in Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
	3. Parfümirte Seife	„	10	. .	

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Anmerkung. Oelseife, nicht parfümirte, zu Triest, Fiume und Pirano erzeugte, wird unter den vorgeschriebenen Bedingungen gegen die Hälfte des tarifmäßigen Satzes eingelassen. Die Ministerien der Finanzen und des Handels sind ermächtigt, diese Begünstigung auch anderen Seifenfabriken in den Zollausschlüssen zu gewähren.				
66	**Zündwaaren:**				
	a) Zündwaaren, gemeine, u. z.: Schwefelfäden, Zündhölzchen, Reibfidibus; Feuerschwamm, natürlicher, gebeizt; Feuerschwamm, künstlicher; Zunder (natürlicher und künstlicher); Zunderpapier	100 K.	frei		
	b) Feuerwerkskörper, Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	„	10	. .	16 in Fässern und Kisten 9 in Körben 6 in Ballen
	c) Zündhütchen, gefüllte	„	24	. .	
	d) Schießmittel, d. i. alle explodirenden Stoffe, welche zum Schießen aus Feuerwaffen bestimmt oder geeignet sind, dann Sprengmittel, welche aus den Bestandtheilen des Schießpulers (Salpeter, Schwefel und Kohle) bestehen	„	52 nur gegen besondere Bewilligung	50	13 in Fässern
	e) Alle nicht unter d) begriffenen Sprengmittel und Explosivstoffe	„	24 nur gegen besondere Bewilligung	. .	16 in Fässern

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.	
Ad 66 a)	78 a)	1	50	A. 47 b)	frei		
Ad 66 b):							
Feuerwerkskörper	76 d)	10	.				
Lunten (Zünd- und Sprengschnüre)	78 a)	1	50	A. 47 b)	frei		
Ad 66 c):							
auch Patronenhülsen mit Zündhütchen	78 b)	32	.	A. 47 d)	24	.	
Ad 66 d):							
auch mit Schießpulver und Munition gefüllte Patronen	78 c)	52	50				
Haloxylin	78 d)	525	.				
Ad 66 e)	78 d)	525	.				
Dynamit (Sprengstoff) laut V. Bl. 1868, Nr. 40 . .	77 d)	10	.				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz					Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.
Ad 67 a) 1	79 a)	6	30	F. 23	frei	
Acten und Manuscripte . .	§. 21, Pkt. 20 d. V. E.	frei				
Ad 67 a) 2	79 b)	16	.	F. 23	frei	
Ad 67 b) 1	79 c)	1	60	F. 23	frei	
Ad 67 b) 2:						
aus unedlen Metallen .	43 c)	12	.	A. 48 c)	frei	
aus Stein	32 b)	frei				
aus Holz	64 c)	5		F. 23	frei	
Ad 67 b) 3	66 b)	2	.			
Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen)	. . .	.		A. 39 a)	frei	
Dergleichen Büsten, Thierfiguren, Basreliefs und Hautreliefs	. . .	.	.	A. 39 b)	1	50
Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall . .	70 c)	30	.	A. 42 c)	12	.
als grobe Gußstücke . . .	. . .	.	.	A. 20 g)	6	.
aus Holz (u. zw.: als feine Schnitzarbeit)	64 d)	24	.	A. 37 d)	12	.

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	XVIII. Literarische und Kunstgegenstände.				
67	**Literarische und Kunstgegenstände:**				
	a) 1. Bücher, Druckschriften, auch Kalender, Zeitungen und Ankündigungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); 2. Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Farbendruckbilder, Photographien u. dgl.	100 K.	frei		
	Anmerkung zur T. P. 67 a) 1 und 2. Insoferne für die Einfuhr von Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen Stempel- und Controlvorschriften bestehen, sind diese Gegenstände auch nach der Stückzahl zu erklären. Gebundene Bücher und Bilderwerke, oder auf Leinwand oder Pappe aufgezogene Karten und Bilder sind ohne Rücksicht auf die Stoffe des Einbandes oder der Unterlage nach dieser Tarif-Abtheilung zu behandeln. Sind aber die Einbände von Sammt, Seide, Elfenbein oder Schildpatt, oder mit Schließen oder Verzierungen versehen, die zu den kurzen Waaren gehören, oder liegen die Bilder in Cartons, welche der letzteren Tarif-Abtheilung angehören, so sind diese Gegenstände nach der Beschaffenheit der Einbände oder der Cartons zu verzollen. Ebenso sind Bilder auf Papier in Rahmen nach Beschaffenheit des Materiales der letzteren zu behandeln				
	b) 1. Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier; 2. Bilddruckplatten aus unedlen Metallen, Stein oder Holz; 3. Statuen (auch Büsten und Thierfiguren), sowie Basreliefs und Hautreliefs aus Steinen, in Stücken schwerer als 5 Kilogr., desgleichen				

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Statuen, Büsten und Thierfiguren aus Metall oder Holz, jedoch mindestens in natürlicher Größe . . .	100 K.	frei		
	Anmerkung. 1. Gemälde auf anderen Stoffen werden wie Arbeiten aus diesen Stoffen behandelt, z. B. bemalte Fensterrouleaux und Decken, als bedruckte Waaren aus dem betreffenden Materiale. 2. Wenn Gemälde in Rahmen vorkommen, so werden jene Rahmen, die ihrer Beschaffenheit nach nicht zu den kurzen Waaren gehören, ebenso wie die Gemälde zollfrei behandelt. Bei Gemälden in Rahmen, die ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, wird das Nettogewicht der Gemälde sammt Rahmen erhoben, und die eine Hälfte dieses Gewichtes als Gemälde, die andere nach Beschaffenheit des Rahmens behandelt.				
	XIX. Abfälle.				
68	**Abfälle:**				
	a) Dungsalze	„	frei gegen besondere Bewilligung		
	b) 1. Dünger, thierische und andere, auch künstliche Düngungsmittel; ausgelaugte Holzasche; Steinkohlenasche; Knochenasche; Knochenmehl und Knochenkohle, auch mit Säuren versetzt; geraspelte Hörner und Klauen; Blut, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Rückstände von der Blutlaugensalz-Fabrication; Ammoniakwasser (Gaswasser);				
	2. Hefe, mit Ausnahme der Preßhefe; Kleie; Spreu; Rückstände, feste, von der Fabrication fetter Oele, auch gemahlen; Schlempe, Spülicht, Treber;				
	3. Abfälle von der Glasfabrication, auch Herdglas, Glas- und Thonscherben; Abfälle von der Wachsbereitung: Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen; Leimleder, auch abgenützte alte Lederstücke und sonstige lediglich zur Leimfabrication geeig-				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz					Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig		
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	kr.
Ad 68 a)	80 a)	frei				
Ad 68 b, 1	80 b)	.	.			
Knochenasche, Knochenmehl, Knochenkohle, geraspelte Hörner und Klauen . .	80 d)	frei				
Ad 68 b, 2	80 b)	frei				
Ad 68 b, 3	80 b)	frei				
Abfälle von Bad- und Pferdeschwämmen	21 b)	1	60			
Leimleder, alte zerrissene Lederstücke	80 d)	frei				
Abfälle der Kautschuck- und Guttapercha-Fabrication, sowie alte Stücke von dergleichen Fabricaten (als Kautschuck und Guttapercha roh)	35 d)	frei				

Zur Tarifs-Abtheilung des Entwurfes	Bisheriger Zollsatz						Anmerkung
	allgemein			vertragsmäßig			
	laut Tarifs-Abtheilungs-Post	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	laut Vertrags-Position	100 Kilo fl.	100 Kilo kr.	
Ad 68 c, 1 und 2	80 c)	frei					

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	nete Lederabfälle; Abfälle der Kautschuk- und Guttaperchafabrication, sowie alte Stücke von dergleichen Fabricaten	100 K.	frei		
	c) 1. Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke;				
	2. Halbzeug aus anderen als den unter c), Z. 1 genannten Materialien, Charpie (gezupfte Leinwand)	„	frei		
	Anmerkung zur Classe XIX.				
	Abfälle, die im Tarife nicht eigens aufgeführt sind, werden wie die Rohstoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.				

II. Theil. Ausfuhr.

Tarif-Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Maßstab der Verzollung	Zollsatz fl.	Zollsatz kr.	Tara-Abzüge in Percenten des Rohgewichtes
	Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrication, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzel, Papierspäne, Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke	100 K.	4	. .	
	Alle anderen, hier nicht aufgeführten Waaren sind zollfrei.				

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
328.4361 AU7A C001 1873/79:9
Stenographische Protokolle uber die Sitz
3 0112 087726649